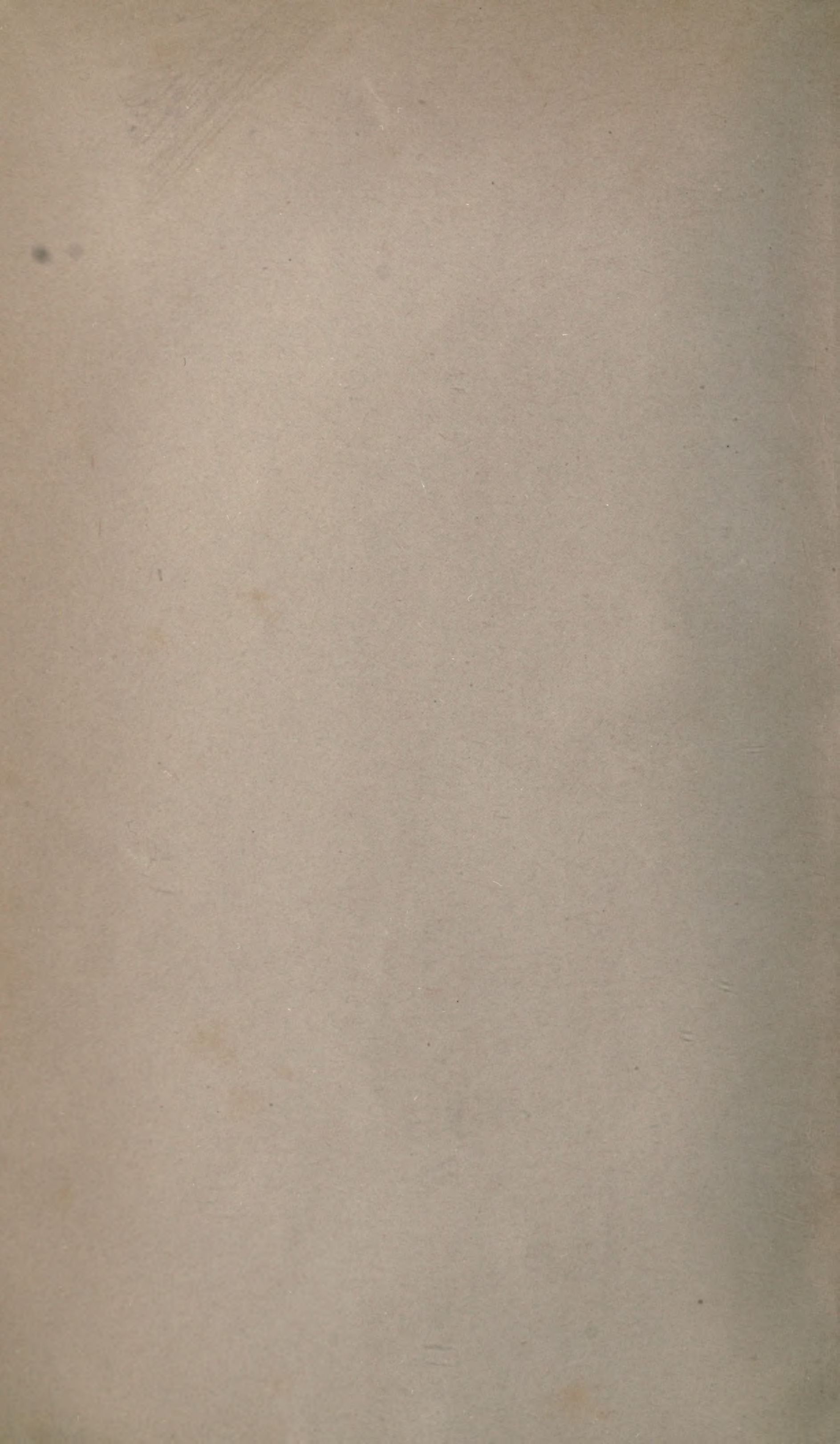








Görres-Gesellschaft.

# Historisches Jahrbuch.

Redigirt

von

**Dr. Georg Hüffer,**
Privatdocent der Geschichte an der k. Akademie zu Münster.






**I. Band. Jahrgang 1880.**

**Münster 1880.**

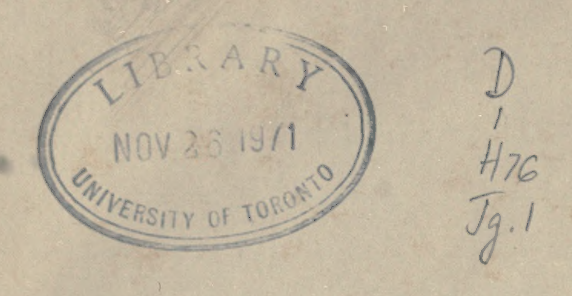
Druck und Commissions-Verlag der Theissing'schen Buchhandlung.



# Historisches Jahrbuch.

## Jahrgang 1880.





# Inhalt des Historischen Jahrbuches.

## I. Jahrgang 1880.

---



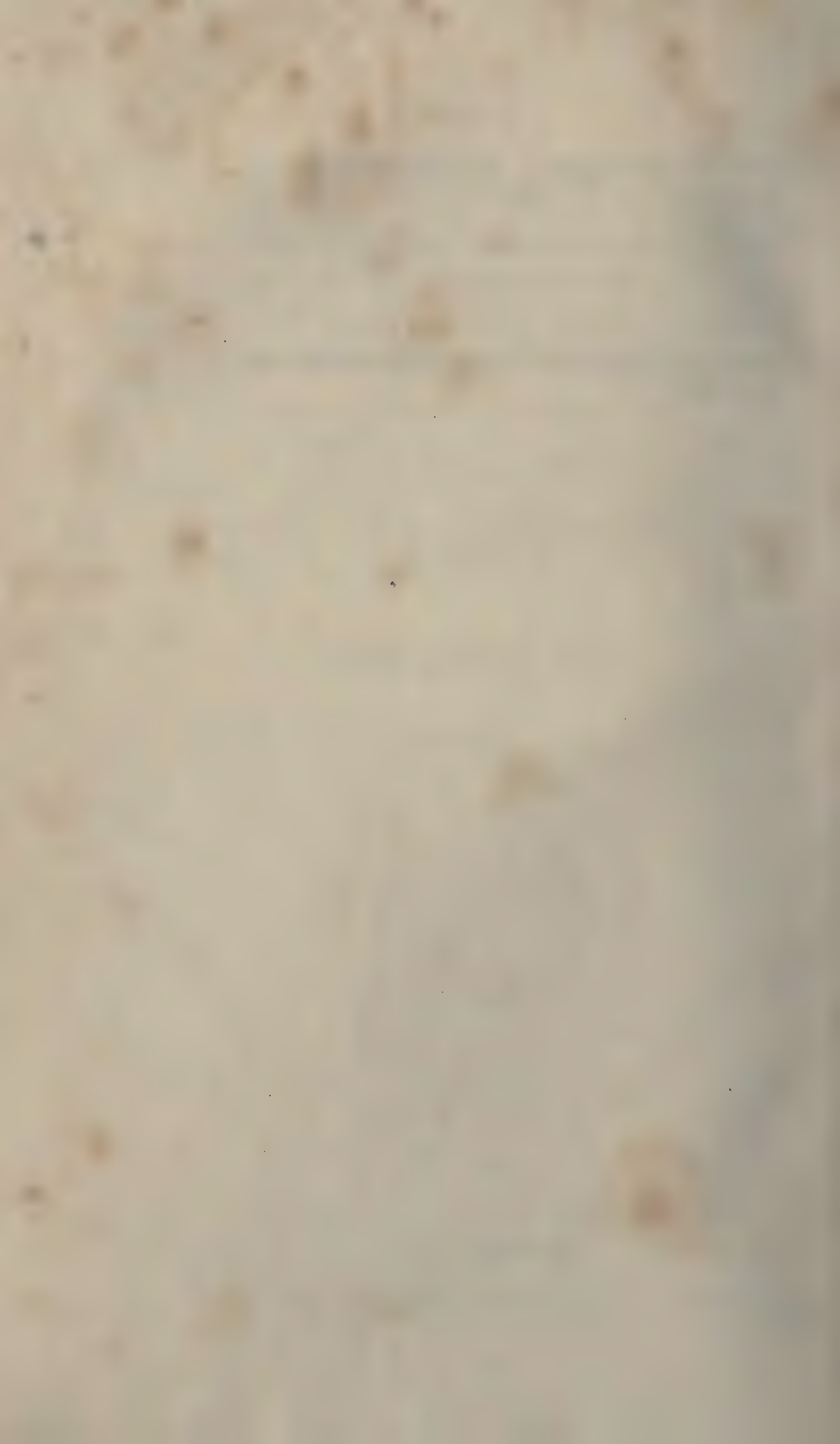
### 1. Aufsätze.

## 2. Recensionen und Referate.



## 3. Nachrichten.

---



Görres-Gesellschaft.

# Historisches Jahrbuch

redigirt

von

**Dr. Georg Hüffer,**
Privatdocent der Geschichte an der k. Akademie zu Münster.




**I. Band. 1. Heft.**

**Münster 1880.**

Druck und Commissions-Verlag der Theissing'schen Buchhandlung.



# Programm

der von der

## historischen Section der Görres-Gesellschaft

zu gründenden

## Zeitschrift für Geschichte.

---

§. 1.

Die unter dem Titel: ‚Historisches Jahrbuch, herausgegeben von der historischen Section der Goerres-Gesellschaft‘ erscheinende Zeitschrift soll das literarische Vereinigungsmittel zunächst für diejenigen Historiker bilden, welchen Christus der Mittelpunkt der Geschichte und die katholische Kirche die gottgewollte Erziehungsanstalt des Menschengeschlechtes ist. Eine direct apologetische Tendenz verfolgt dieselbe nicht. Akatholiken sind als Mitarbeiter willkommen, falls in ihren Beiträgen das ausgesprochene Princip nicht angetastet wird.

§. 2.

Das ‚Historische Jahrbuch‘ trägt einen streng wissenschaftlichen Charakter; Arbeiten populärer Natur bleiben unbedingt ausgeschlossen. Dasselbe umfaßt das Gebiet der Kirchen- wie der Profan-Geschichte inclusive der historischen Hülfswissenschaften, jedoch mit der Maßgabe, daß Abhandlungen aus dem Bereiche der vorchristlichen Zeit nur ausnahmsweise aufgenommen, Arbeiten aus den Gebieten der Cultur-, Kunst-, Literatur- und Provinzial-Geschichte aber in dem Falle willkommen sein sollen, wenn ihr Gegenstand von allgemein-historischen Gesichtspunkten aus behandelt wird. Die Herausgabe ungedruckten Quellenmaterials muß auf seltene, wichtige Fälle beschränkt bleiben.

§. 3.

Der Umfang des „Historischen Jahrbuches" ist auf circa 40 Bogen jährlich in Format und Ausstattung der Goerres-Vereins-Schriften festgesetzt; es erscheint vorläufig in 4 Quartalheften zu mindestens 8, höchstens 12 Bogen. Jedes Heft enthält durchgängig: größere Abhandlungen, kleinere Beiträge und kritische Recensionen wichtiger Novitäten.

§. 4.

Das „Historische Jahrbuch" steht unter der Leitung eines fest remunerirten Redacteurs, welcher selbständig über die Aufnahme der eingehenden Beiträge entscheidet.

§. 5.

Der Abonnementspreis des Jahrbuches beträgt jährlich 12 Mark, also für Mitglieder der Goerres-Gesellschaft (§. 34 des Statuts) 8 Mark. Bei einer erheblichen Erweiterung des Umfanges der Zeitschrift tritt eine entsprechende Erhöhung des Preises ein. Sämmtliche Beiträge werden mit 48 Mark pro Bogen, also 3 Mark pro Seite honorirt.

**Der Vorstand der histor. Section der Goerres-Gesellschaft:**

Dr. **Binder** — München. Dr. **Cardauns** — Köln. Dr. **Hipler** — Braunsberg. Dr. **Hülskamp** — Münster. Dr. **Janssen** — Frankfurt a. M. Pfarrer **Weißbrodt** — Koblenz.

## Ihre Theilnahme an dem 'Historischen Jahrbuche' sagten zu die Herren:

J. Aebi, Chorherr, Beromünster, Schweiz.
Dr. J. Alberdingk-Thijm, Professor, Löwen.
Alt, Pfarrer, Furschweiler, Rheinprovinz.
J. Baader, Reichsarchivrath a. D., Mittenwald, O. Baiern.
Dr. F. Bader, Archivrath a. D., Karlsruhe.
Dr. J. Bach, Professor der Theol., München.
Chr. Bahl, Religionslehrer, Limburg a. d. Lahn.
Dr. O. Bardenhewer, Privatdocent der Theol., München.
Dr. Baumann, fürstl. Archivar, Donaueschingen.
W. Bäumker, Kaplan, Niederkrüchten, Rheinprovinz.
R. Baumstark, Kreisger.-Rath a. D., Freiburg i. B.
Dr. J. Becker, Professor, Frankfurt am Main.
Dr. P. Beckmann, Professor und Oberlehrer, Münster.
Dr. Bellesheim, Domvicar, Köln.
Dr. Bender, Professor, Braunsberg.
A. Berger, fürstl. Schwarzenbergischer Centralarchivar, Wien.
F. C. Berlage, Domvicar u. Religionslehrer, Osnabrück.
Dr. F. Binder, Redacteur, München.
Edm. Bishop, London.
P. Bened. Braunmüller, O. S. B., Metten, Baiern.
Dr. Brischar, Pfarrer, Bühl bei Rottenburg.
Dr. A. Bruder, Beamter der Univ.-Bibliothek, Wien.
Dr. G. von Buchwald, Kiel.
Dr. H. Cardauns, Redacteur, Köln.
A. Czerny, Stiftsherr u. Bibliothekar, St. Florian, Ob. Oesterreich.

L. Dacheux, Pfarrer, Neudorf bei Straßburg.
Dr. J. Danko, Domcapitular, Gran, Ungarn.
Dr. H. J. Denifle, O. P., Graz.
Dr. F. Deutschmann, Oberlehrer a. D., Limburg a. d. Lahn.
Dr. W. Diekamp, Aachen.
Diel, Definitor, Ruwer bei Trier.
Dr. Dittrich, Professor, Braunsberg.
Dr. B. Dudik, O. S. B., Landeshistoriograph, Brünn.
Dr. Dumont, Domcapitular, Köln.
P. Adalb. Dungel, O. S. B., Archivar, Stift Göttweig, N. Oesterreich.
Dr. F. Eberl, Studienlehrer, Neuburg a. d. Donau.
Dr. A. Enck, Gymnasiallehrer, Paderborn.
Dr. H. Esser, O. P., Wien.
P. Faigl, Stiftsherr u. Archivar, St. Florian, Ob. Oesterreich.
Dr. Falk, Pfarrer, Mombach bei Mainz.
Dr. B. Fechtrup, Privatdocent der Kirchengeschichte, Münster.
Dr. Fehr, Professor der Geschichte, Tübingen.
A. Fischer, Religionslehrer, Essen a. d. Ruhr.
Dr. E. Fischer, Subregens, Würzburg.
Dr. Floß, Professor der Theologie, Bonn.
Dr. Ad. Franz, Redacteur, Berlin.
Dr. Erich Frantz, Breslau.
Fr. Franziß, Gymnasiallehrer, Regensburg.
Dr. A. Fritzen, Hofcaplan, Dresden.
Dr. Funk, Professor der Kirchengeschichte, Tübingen.
J. Galland, Kaplan, Rom.
Dr. P. Gams, O. S. B., St. Bonifaz, München.
J. Gegenbaur, Gymnasial-Oberlehrer, Fulda.
Geisberg, Assessor a. D., Münster.
Dr. E. Giesers, Professor u. Oberlehrer a. D., Brackel.
Dr. M. Gitlbauer, O. S. Aug. Professor der Philologie, Wien.
Dr. Ed. Goebel, Gymnasial-Direktor, Fulda.
Gramich, Universitäts-Scriptor, Würzburg.

Dr. H. Grauert, Reichsarchiv-Assistent, München.
Dr. P. Grosfeld, Gymnasial-Director, Rheine.
Dr. K. L. Grube, München.
Dr. Haas, Gloggnitz, Oesterreich.
Dr. Hagemann, Prov.-Schulrath, Hildesheim.
Dr. Hartmann, Professor des Kirchenrechts, Münster.
P. V. Hasak, Ehrendechant, Weiskirchlitz bei Teplitz.
P. W. Hauthaler, O. S. B., Stiftsherr u. Gymnasiallehrer, St. Peter, Salzburg.
Dr. Ad. Hechelmann, Gymnasial-Director, Warburg.
Dr. von Hefele, Bischof von Rottenburg.
Dr. Hehle, Gymnasiallehrer, Ehingen a. d. Donau.
Dr. Freiherr J. A. von Helfert, Excellenz, Wien.
Dr. Hettinger, Prälat u. Professor der Theologie, Würzburg.
Dr. Fr. Hipler, Professor u. Regens, Braunsberg.
Dr. J. Hirn, Professor, Innsbruck.
W. Hohoff, Kaplan, Hüffe bei Pr.-Oldendorf.
Dr. Holzammer, Seminar-Professor, Mainz.
Dr. W. Hosaeus, Hofrath, Dessau.
Dr. E. Huckert, Berlin.
Dr. G. Hüffer, Privatdocent der Geschichte, Münster.
Dr. Fr. Hülskamp, Präses, Münster,
Dr. L. Hundhausen, Seminar-Professor, Mainz.
Graf Fr. von Hundt, Ministerialrath a. D., München.
Dr. V. Huyskens, Reallehrer, Münster.
Dr. L. Janauschek, O. Cist., Archivar und Professor, Stift Zwettl.
Dr. J. Janssen, Professor, Frankfurt am Main.
Dr. W. Junkmann, Professor der Geschichte, Breslau.
Kalcher, Kreisarchiv-Sekretär und Stadtarchivar, Landshut.
Al. Kaufmann, fürstl. Archivrath, Wertheim a. M.
L. Kaufmann, Oberbürgermeister a. D., Bonn.
Dr. Kellner, Geheimer Regierungs- und Schulrath, Trier.
Dr. Kessel, Canonicus, Aachen.

Dr. H. Kihn, Professor der Theologie, Würzburg.
P. Kinter, O. Cist., Bibliothekar u. Stiftsarchivar, Raigern, Mähren.
Dr. Fr. Klasen, München.
Dr. Kleinermanns, Docent der Theologie, Steyl, Holland.
Dr. Koenig, Professor der Theologie, Freiburg i. Br.
Dr. Komp, Seminar-Regens, Fulda.
Dr. J. Krätz, Hildesheim.
Dr. Fr. X. Kraus, Professor der Kirchengeschichte, Freiburg i. Br.
Dr. Krebs, Landtagsabgeordneter, Köln.
Dr. C. Krieg, Privatdocent der Philologie, Freiburg i. Br.
H. Kürzel, Pfarrer, Ettenheim-Münster, Baden.
Dr. H. Laemmer, Professor der Kirchengeschichte u. Domcapitular, Breslau.
P. J. Landolt, O. S. B., Professor u. Capitular, Einsiedeln.
Dr. B. Lehmann, Gymnasiallehrer, Deutsch-Crone, W.-Preußen.
M. Lefflad, Lyceal-Professor, Eichstätt.
O. Freiherr von Lerchenfeld-Aham, Kämmerer und Oberststallmeister a. D., Excellenz, München.
Dr. B. Lersch, Aachen.
Dr. Th. von Liebenau, Staatsarchivar, Luzern.
Dr. Lindemann, Pfarrer, Niederkrüchten, Rheinprovinz.
Dr. E. Lieber, Camberg, Nassau.
Dr. Lingg, Lyceal-Professor, Bamberg.
Dr. Lochner, Stadtarchivar, Nürnberg.
Dr. de Lorenzi, Domcapitular, Trier.
Dr. C. Lüdtke, Gymnasial-Oberlehrer, Konitz.
Dr. Lüken, Gymnasial-Conrektor, Meppen.
J. Marmon, Domcapitular, Freiburg i. Br.
Dr. Mertens, Kaplan, Kirchborchen bei Paderborn.
Münzenberger, Geistl. Rath u. Stadtpfarrer, Frankfurt a. M.
Nick, Pfarrer, Salzig bei Boppard.
Dr. B. Niehues, Professor der Geschichte, Münster.
Dr. J. Nirschl, Professor der Kirchengeschichte, Würzburg.

Dr. Norrenberg, Kaplan, Viersen.
Dr. H. Ossenbeck, Oberlehrer, Köln.
Dr. L. Pastor, Frankfurt a. M.
Dr. H. Pauly, Rector, Montjoie.
Dr. Prinz, Redacteur, Köln.
Dr. Probst, Professor der Theologie, Breslau.
Dr. F. Raich, Dompräbendat, Mainz.
P. D. Rattinger, S. J., Löwen.
Dr. G. Ratzinger, München.
Dr. A. Reichensperger, Appell.-Ger.-Rath a. D., Köln.
Dr. Reichling, Gymnasiallehrer, Heiligenstadt.
Alfred von Reumont, Geheimer Legationsrath a. D. Burtscheid.
Dr. A. Reuß, Seminar-Professor, Trier.
Dr. W. Reuter, Rector, Koblenz.
Rudlof, Regierungsrath, Frankfurt a. d. Oder.
Dr. J. Rübsam, Fulda.
Dr. Th. Rückert, Gymnasial-Professor, Freiburg i. Br.
P. K. Sachs, O. S. B., Metten, Bayern.
Dr. Fr. Sasse, München.
Dr. Schaepman, Professor der Kirchengeschichte, Rysenburg, Holland.
Dr. P. Schanz, Professor der Theologie, Tübingen.
Fr. Scheibelberger, Director, Linz, Ob. Oesterreich.
Dr. W. Schenz, Lyceal-Professor, Regensburg.
Dr. B. von Scherer, Professor der Theologie, Graz.
Th. Graf Scherer-Boccard, Luzern.
Dr. Schindler, Professor der Kirchengeschichte, Prag.
Schmelzeis, Pfarrer, Eibingen, Rheingau.
Dr. Andr. Schmid, Professor der Theologie, München.
Dr. L. Schmid, Professor u. Oberlehrer a. D., Tübingen.
Dr. P. Schmieder, O. S. B., Pfarrer, Neukirchen, O. Oesterreich.
Dr. Schmitz, Caplan, Düsseldorf.
Fr. Schneider, Dompräbendat, Mainz.
Dr. K. Schroedl, Domprobst und General-Vicar, Passau.

Dr. Al. Schulte, Münster.
Dr. F. X. Schulte, Pfarrer, Erwitte.
Dr. J. W. Schulte, Oberlehrer, Neisse.
Dr. Schuster, Professor der Kirchengeschichte, Graz.
Dr. Silbernagl, Professor des Kirchenrechts und der Kirchengesch., München.
J. B. Stamminger, Univers.-Bibliothekar, Würzburg.
Dr. Stanonik, Professor der Theologie, Graz.
Dr. A. von Steichele, Erzbischof von München.
Dr. K. F. Stumpf-Brentano, Professor der Geschichte, Innsbruck.
Ad. Tibus, Domcapitular, Münster.
Dr. F. Trautmann, München.
Dr. J. Vochezer, Kaplan, Neuthau, Württemberg.
H. Graf von Walderdorff, Schloß Hauzenstein bei Regensburg.
P. A. M. Weiß, O. P., Graz.
P. A. Weiß, O. Cist., Bibliothekar, Stift Reun, Steiermark.
Dr. J. B. Weiß, Professor der Geschichte, Graz.
J. Weißbrodt, Pfarrer, Koblenz.
Dr. K. Werner, Professor der Theologie, Wien.
W. Westermayer, Pfarrer, Feldkirchen, O.-Bayern.
Dr. C. Will, fürstl. Archivrath, Regensburg.
Dr. P. Wittmann, sen., Bamberg.
Dr. P. Wittmann jun., Kreisarchiv-Secretär, Bamberg.
Woker, Pfarrer, Halle a. d. Saale.
Dr. C. Wolfsgruber, O. S. B., Stiftsherr zu den Schotten, Wien.
Dr. von Zahn, Professor der Geschichte u. Landes-Archiv-Director, Graz.
Dr. C. Th. Zingeler, fürstl. Archiv-Assessor, Sigmaringen.

---

# Zur Orientirung.

Das vorstehend mitgetheilte Programm des: ‚Historischen Jahrbuches' enthält in seiner kurzen Fassung die maßgebenden Gesichtspunkte sowohl für die grundsätzliche Richtung, als für die Begränzung des Arbeitsfeldes, als auch für die Eintheilung, Leitung und die finanzielle Seite des neuen Unternehmens. Die knappe Form desselben war aus Gründen der Uebersichtlichkeit und Präcision geboten, so lange es sich darum handelte, diejenigen verehrten Herren principiell zu orientiren, deren Mitarbeiterschaft zu gewinnen das erste Ziel des Sectionsvorstandes und Redacteurs sein mußte. In dem Augenblicke aber, da die Zeitschrift das vorbereitende Stadium verläßt und wirklich in die Erscheinung tritt, geziemt es sich, den Genossen und Freunden fachgeschichtlicher Studien, unter welchen das Jahrbuch seinen Leserkreis begründen möchte, die leitenden Ideen eingehender darzulegen. Die Ausführungen dürfen sich dabei auf die drei ersten und wichtigsten Paragraphen beschränken, deren allseitige Erörterung über die Zielpunkte und vornehmsten Normen des ‚Historischen Jahrbuches' ein helleres Licht zu verbreiten geeignet ist. Es wird demnach im Folgenden von den Grundsätzen, dem Umfang und der Eintheilung der vorliegenden Quartalschrift zu reden sein, und der Redacteur betrachtet es als eine Ehrenpflicht, das junge Unternehmen, welches seiner Leitung anvertraut ist, durch eine Beleuchtung dieser Fragen vor der Oeffentlichkeit einzuführen.

## I.

Das ‚Historische Jahrbuch' nimmt vor Allem klar, entschieden und freudig Stellung auf dem Boden christlicher Geschichts-Auffassung, der gemäß die Geschichte der Menschheit sich definirt als: die unter dem Zusammenwirken der göttlichen Vorsehung und des menschlichen freien Willens sich vollziehende Entwickelung der Bestimmung des Menschengeschlechtes. Diese Anschauung von der Geschichte der Menschheit sprießt aber hervor aus den Lehren

des Christenthums von der gottgewollten Bestimmung des Einzelnen wie des ganzen Geschlechtes, und es ist der doctor gentium, der Apostel Paulus selbst, welcher mit unnachahmlicher Kraft und Hoheit die Grundlinien des göttlichen Weltplanes gezogen, der christlichen Geschichts-Philosophie die Richtpunkte gegeben hat. Denn nichts Anderes bedeuten die herrlichen Worte, mit denen er zu Athen auf dem Areopag, im Brennpunkte heidnisch-klassischer Bildung, den unbekannten Gott verkündete: Deus qui fecit mundum et omnia quae in eo sunt . . . fecit ex uno omne genus hominum inhabitare super universam faciem terrae, definiens statuta tempora et terminos habitationis eorum, quaerere Deum, si forte attrectent eum aut inveniant, quamvis non longe sit ab unoquoque nostrum, in ipso enim vivimus, movemur et sumus . . . (Et) statuit diem in quo judicaturus est orbem in aequitate in viro in quo statuit, fidem praebens omnibus, suscitans eum a mortuis. (Actus Apost. XVII. 24 sqq.) In diesen wenigen Sätzen liegt der göttliche Ursprung, der erhabene Zweck, der treibende Beweggrund und das großartige Endziel aller menschlichen Entwickelung beschlossen. Hier zum ersten Male tritt dem Heidenthum der Begriff der Menschheit als einer Gesammtheit von Kindern und Erben Gottes entgegen, hier zuerst dämmert seinem erstaunten Blick die Idee einer allgemeinen, einer Welt- und Menschheits-Geschichte auf [1]). Versuchen wir, von den paulinischen Grundgedanken ausgehend, mit einigen Strichen den Gang der Weltgeschichte anzudeuten.

Die ganze Menschheit, aus der Hand Gottes hervorgegangen, sollte unter der Leitung göttlicher Vorsehung in wirksamer Bethätigung ihres eigenen freien Willens durch die Zeit der Prüfung hindurch zu der ewigen Vereinigung mit dem Schöpfer hingeführt werden. Der Fall Adams, welcher die Sünde und den Tod über die Welt herabbeschwor, verwirrte und störte in ihren Grundfesten die ursprüngliche Harmonie der beiden weltgeschichtlichen Factoren, und nur durch die zwingende und strafende Macht obrigkeitlicher Gewalten konnte fürderhin in dem gesellschaftlichen Gemeinwesen die Idee der Gerechtigkeit zur Geltung gebracht werden: in Zwietracht gehen die verschiedenen Völker auseinander, erfüllen das ganze Erdenrund, und entfernen sich im Laufe der Jahrhunderte immer mehr von der Anerkennung und Verehrung des einen wahren Gottes.

---

1) Zu vergleichen die interessante Durchführung dieses Gedankens in einer der neuesten Darstellungen des Entwicklungsganges der Geschichtsphilosophie: R. Rocholl. Die Philosophie der Geschichte S. 20 ff. Göttingen 1878.

Aber nicht ganz und nicht für immer hat der Allgütige seiner Hände Werk der Sünde unrettbar überlassen; die lex scripta in cordibus hominum dictirt nach wie vor ihre Gebote, und in den edelsten Geistern der Heidenwelt ist die Sehnsucht rege nach dem Gott, der Wahrheit und Rettung bringe. Und dieser Erlöser ward schon dem Stammvater verheißen; aus dem Volke der Erwählung geht hervor, den die Propheten verkünden: Ecce veniet desideratus cunctis gentibus, cujus vultum desiderat universa terra. Der Gottmensch Jesus Christus kam in diese Zeit, auf daß er durch seinen Opfertod den Schuldbrief der Menschheit zerreiße, und allen Völkern in seiner Kirche die Grundfeste der Wahrheit, den Port des Heiles eröffne, damit sie durch das Erdenleben wallend nach seinem Wort und Beispiel dereinst zur ewigen Seligkeit eingingen. Mit der Predigt am Pfingstfeste beginnt die Kirche den Befehl des Herrn zu erfüllen und das Evangelium in der ganzen Welt aller Creatur zu verkündigen. Und welches sind die wunderbaren Wirkungen dieser Predigt? Sie erneuert in Wahrheit das Angesicht der Erde. Die Lehre Christi, welche von jetzt ab in immer weiteren Kreisen die Menschheit zu neuem Leben wiedergebiert, ergreift und durchdringt, adelt und vergeistigt die Einzelnen wie die Nationen in den tiefsten Fasern ihres Seins, in den geheimsten Regungen ihrer Gedankenwelt, in den großartigsten Schöpfungen ihrer Thatkraft. Nichts entzieht sich dieser segensreichen Umgestaltung der gesammten sittlichen Ordnung, weder Recht noch Sitte, weder Kunst noch Wissenschaft, weder Familie noch Gemeinwesen; das ganze Leben des Menschen soll den einen, christlichen Grundaccord harmonisch wiederklingen.

Die Kirche hat in der That ihre göttliche Mission, Lehrerin und Erzieherin der Völker zu sein, durch fast zwei Jahrtausende an unzähligen Schaaren von Menschen, an Völkern und Nationen erfüllt. Als Samenkorn ausgestreut in das römische Weltreich, durchdrang das Christenthum in drei Jahrhunderten den Riesenbau, und da die morsche staatliche Hülle zerfiel, ward die Kirche Erzieherin der jugendfrischen germanischen Stämme, welche das Erbe der alten Herrschaft antraten. Auf dem Fundamente christlicher Cultur und christlichen Glaubens erhebt sich das Staatensystem des Mittelalters, in diesem Grunde wurzelt die erhabene Idee des römisch-deutschen Kaiserthums. Neue Länder, ferne Erdtheile treten in den Gesichtskreis der alten Welt, Columbus steuert nach Westen, der christlichen Heilswahrheit weite unbekannte Gebiete zu eröffnen, auf dem ganzen Erdenrund geht die Predigt des Evangeliums mit der allmählichen Gesittung und Cultur der Bekehrten gleichen Schritt.

Aber freilich, nach dem unergründlichen Rathschluß Gottes entfaltet

sich die Wirksamkeit der Kirche auf den verschiedenen Lebensgebieten und im Umkreis der Völker erst nach und nach in vielfachen Wechselfällen. Noch in unsern Tagen schmachtet die große Mehrheit des Menschengeschlechtes im Todesschatten des Heidenthums; und auch dort, wo das Christenthum alle Verhältnisse längst durchdrungen, in der Kirche selbst, welcher Abstand zwischen Ideal und Wirklichkeit, zwischen Glauben und Handeln, welche Kette von Verfolgungen, Spaltungen, Aergernissen im Schooße des Reiches Gottes auf Erden! Wie weit geht das Leben auch der christlichen Nationen entfernt von der Bestimmung, welche der Apostel an der genannten Stelle dem Menschengeschlechte vorschreibt: Quaerere Deum si forte attrectent eum aut inveniant; wie wenig ist die Hinordnung der nächsten Ziele dieses Lebens zu dem ewigen, höchsten und Endziele noch zur Wirklichkeit geworden! Doch mag der menschliche Wille seine Freiheit noch so sehr im Widerstande gegen die Pläne Gottes mißbrauchen, die Vorsehung macht auch das Böse und den Irrthum ihren Zwecken dienstbar und führt das Menschengeschlecht unausgesetzt seiner Bestimmung entgegen. Dereinst aber, wenn das Christenthum in aller Welt verkündet, wenn die Uhr der Zeiten abgelaufen, wird Gott zu Gericht sitzen über die Welt: statuit diem in quo judicaturus est orbem in aequitate. Alsdann ergeht das Urtheil über alle Völker und Nationen, über die gesammte Entwickelung der Menschheit nach den Grundgesetzen, die er selbst, auf Erden wandelnd, als ewige Richtpunkte für alles menschliche Handeln aufgestellt, alsdann schließt die Weltgeschichte ab im Weltgericht.

So gestaltet sich der Lauf der Weltgeschichte im Lichte der christlichen Wahrheit, so erscheinen die großen Umrisse der Völker- und Menschheits-Entwickelung von der ragenden Höhe christlicher Geschichtsbetrachtung aus, so laufen alle Fäden dieser Entwickelung in Christus und seiner Kirche zusammen. In diesem Sinne also bekennt der Eingang des Programmes unserer neuen Zeitschrift *Christus als den Mittelpunkt der Weltgeschichte und die katholische Kirche als die gottgewollte Erzieherin des Menschengeschlechtes.*

Man mag diesen Standpunkt angreifen[1]), und Jeder, der die christliche Grundlage leugnet, wird demselben die Zustimmung versagen

---

1) Sagt doch selbst *Hegel* in seiner ‚Philosophie der Geschichte', wenngleich sich ihm die Person des Gottmenschen pantheistisch verflüchtigt hat: „Bis hierher und von daher geht die Geschichte." Sämmtliche Werke Bd. 9, S. 331. Vergl. hierüber noch: *Döllinger*: Christenthum und Kirche zur Zeit der Grundlegung, Regensburg 1860, S. 1.

müssen, jedoch keinen Widerspruch dürfte die Behauptung erfahren, daß die betonte Geschichtsauffassung mit strenger Folgerichtigkeit aus dem System der christlichen Heilslehre sich entwickelt. Wenn dies aber der Fall, so haben wir mit vollem Recht die Devise: Christus der Angelpunkt der Weltgeschichte, zum Wahrzeichen unserer jungen Schöpfung gemacht, welche ja zunächst Alle vereinigen will, denen der christliche Glaube bei Erforschung geschichtlicher Wahrheit die Fackel vorträgt.

Gerade dieser Punkt bildet das unterscheidende Merkmal des christlichen, des katholischen Forschers. Für ihn besteht die Aufgabe der historischen Forschung in letzter Instanz darin, daß sie an der Hand der in der Kirche hinterlegten dogmatischen Wahrheit das Leben und Wirken historischer Personen, die Berechtigung geschichtlicher Ideen, den Gang der geschichtlichen Entwickelung überhaupt prüft und würdigt; ihm ist die Lehre des Christenthums und der Kirche der untrügliche Maßstab, an dem er Werth und Unwerth derjenigen Forschungsgegenstände bemißt, welche in die sittliche Ordnung hineinragen. Die Gültigkeit dieses Maßstabes aber ist nicht etwa beschränkt auf die Geschichte christlicher Völker, auf die Würdigung historischer Personen, welche thatsächlich im christlichen Glauben gelebt, aus ihm heraus gehandelt haben, sie ist eine ganz allgemeine, unbedingte und ausschließliche. Denn obgleich de facto die Kirche nur von einem Bruchtheil der Menschheit anerkannt wird, so umfaßt sie doch de jure das gesammte Menschengeschlecht, ist für Alle die einzige Pforte des Heils, stellt daher auch Allen in ihrer Lehre die oberste Richtschnur des Glaubens und Handelns auf. Der katholische Forscher muß also unter allen Umständen daran festhalten, daß, wennschon ihm ein Urtheil über die persönliche Verschuldung der im Irrthum lebenden Menschen nicht zusteht, doch jede Abweichung vom christlichen Gesetz als objectiver Irrthum zu betrachten und nach den Grundsätzen des Christenthums zu beurtheilen ist, in welchem sich die volle, objective Wahrheit gleichsam verkörpert findet.

Dieses letzte Moment aber bietet den Erklärungsgrund dar für die weitere, manchem Ohre paradox klingende Behauptung, daß nur die in christlichem Geiste gehaltene Lösung der Aufgaben historischer Forschung wahrhaft objectiv sei. Die Geschichtsforschung umfaßt freilich auch ein wichtiges Gebiet, auf welchem überhaupt die Frage der Objectivität in dem hier gemeinten Sinne nicht gestellt werden kann, oder doch nicht gestellt werden sollte. Wo ihre Thätigkeit nämlich eine mehr vorbereitende und kritische ist, wo sie die Quellen der Ueberlieferung sammelt

und sichtet, um aus ihnen den factischen Hergang der Ereignisse, das rein Thatsächliche der geschichtlichen Zustände und Verhältnisse festzustellen, da sind ausschließlich die Regeln der allgemeinen wissenschaftlichen Methode maßgebend, und es wird daher alles redliche Streben, wenn es auch im übrigen von verschiedenen Standpunkten ausgeht, hier mehr oder minder zu den gleichen Ergebnissen gelangen. Wo es sich dagegen um die weitere Hauptaufgabe handelt, das mit Hülfe der Kritik gewonnene Material geistig zu durchdringen, zu verarbeiten, nach einheitlichen Gesichtspunkten zu gruppiren, und das in den wechselnden Erscheinungen sich ausprägende sittliche Gesetz zu erfassen und darzustellen, da greift in vielen Punkten die principielle Auffassung des Forschers entscheidend ein. An diese zweite, mit der ersten zeitlich sehr oft parallel gehende Aufgabe tritt der Katholik nicht voraussetzungslos heran, sondern er mißt eben den Werth oder Unwerth der Thatsachen, die sittliche Größe der Personen und Ideen an der vom Christenthum aufgestellten Grundregel alles Denkens und Handelns, fest überzeugt, daß die objective Wahrheit der göttlichen Lehre auch den einzig objectiven Maßstab der geschichtlichen Wahrheit abgeben kann. Hierbei aber leitet ihn die freudige Gewißheit, daß das Licht, in welchem er die Lebensthätigkeit der Menschheit betrachtet, vom Schöpfer, Erhalter und Regierer dieser Menschheit selbst ausstrahlt, und ihn die geschichtlichen Vorgänge, Verhältnisse, Ideen — wennschon in unendlich unvollkommener Weise — doch so schauen läßt, wie sie in den Augen Gottes, d. h. wie sie in Wahrheit, wie sie objectiv sind.

Dahingegen werden von anderer Seite zwei Grundsätze als wesentliche Postulate objectiver Geschichtsforschung hingestellt. Entweder das Princip der Voraussetzungslosigkeit, dem zufolge die geschichtlichen Dinge das Maß ihrer Würdigung in sich selbst tragen und dasselbe bei voraussetzungsloser Betrachtung dem Forscher erschließen: eine Illusion, auf welche in der That das Dichterwort von der Herren eignem Geist, in dem die Zeiten sich bespiegeln, volle Anwendung findet. Oder aber es wird ein rein menschlicher, humanitärer Standpunkt als in letzter Instanz für das historische Urtheil maßgebend verkündet, welchem das religiöse Moment durchaus untergeordnet und nur in soweit beachtenswerth erscheint, als dasselbe factisch nicht selten auf die Gestaltung des geschichtlichen Lebens entscheidend eingewirkt hat. Diese Theorie wurzelt indeß geradezu in der Verneinung der Welterlösung durch Jesus Christus, oder wenigstens in einer argen Verkennung des universalen Charakters der christlichen Heilslehre, welche auch die irdischen Dinge mit unbedingter

Machtvollkommenheit in ihren Geltungsbereich zieht, soweit dieselben der sittlichen Ordnung angehören.

Wird nun aber der principielle Standpunkt des katholischen Forschers ihn blind machen für die tiefen Schatten, welche auf das Gesammtbild der menschlichen Entwicklung seit Christus, welche auf die Geschichte der christlichen Völker, ja der Kirche selbst fallen. Oder wird ihn etwa gar seine aprioristische Stellungnahme verleiten, über diese Nachtseiten vertuschend und beschönigend hinwegzugleiten? Sicherlich nicht! Die Existenz des Bösen in der Welt, die vielfache Incongruenz von Glauben und Handeln, das tief unwürdige Leben so vieler Christen, ja kirchlicher Würdenträger aller Grade, Häresien und Spaltungen, wie sie die Blätter der Welt- und Kirchengeschichte nur zu oft bekunden, all' diese Erscheinungen sind am wenigsten dem ein Räthsel, welcher die Erhabenheit der christlichen Religion und die große Schwäche der menschlichen Natur im Lichte des Christenthums erkennt, und tagtäglich in sich selbst den Widerstreit von Glauben und Handeln schmerzlich empfindet. Der Christ weiß und bekennt aber zugleich, daß nur die menschliche Seite der Kirche, gleichsam ihre Materie, der Corruption unterliegt, während ihr formales Lebensprincip, die übernatürliche Gnadenordnung, in immer gleicher Schönheit strahlt, daß die Verderbniß im Schooße der streitenden Kirche, weit entfernt gegen deren Göttlichkeit zu zeugen, vielmehr zu einem hervorragenden Beweise eben dieses göttlichen Charakters der Kirche sich gestaltet, in deren Fruchtfelde nach der Vorhersage ihres Stifters das Unkraut fortwuchert bis zum jüngsten Tage, ohne doch den Weizen ersticken zu können. So hat denn der christliche Forscher auch in diesem Punkte nur der vollen und ganzen Wahrheit rückhaltlos die Ehre zu geben, gewiß, daß die tiefste Verirrung der menschlichen Freiheit das lauteste Zeugniß ablegt für das stille, aber allmächtige Wirken der Vorsehung Gottes: ‚Der ob Allen waltend, überschaut das Weltgewirre.'

Und damit sei der principiellen, geschichts-philosophischen Darlegung, zu welcher die Beleuchtung des ersten grundlegenden Satzes unseres Programms mit einer gewissen Nothwendigkeit geführt hat, ein Ziel gesetzt.

## II.

Das ‚Jahrbuch' verfolgt keine direct apologetische Tendenz und begrüßt auch Akatholiken als Mitarbeiter, falls ihre Beiträge nicht gegen das oberste Princip verstoßen. Der Zweck des neuen Unternehmens ist seiner ganzen Anlage nach dahin gerichtet, den Aufgaben der historischen

Forschung in vollem Umfange gerecht zu werden, und dadurch dem oft erhobenen Vorwurf thatsächlich den Boden zu entziehen, als ermangele die christliche Geschichtsauffassung des Strebens, ja der Fähigkeit, an den positiven Aufgaben der Forschung, an der schaffenden Arbeit selbstthätig und fruchtreich Theil zu nehmen. Auch bedarf es eigentlich nur der Beziehung auf die in Hinsicht dieser Aufgaben oben gemachten Ausführungen, um eine Beschränkung auf das apologetische Gebiet oder selbst eine besonders ausgesprochene Betonung dieses Momentes als unzureichend und einseitig erkennen zu lassen. Gewiß benöthigen die principiellen Differenzpunkte, die bezüglichen gegnerischen Anschauungen einer ausgiebigen und sorgfältigen Berücksichtigung, einer ruhigen und maßvollen, aber sachlich entschiedenen Kritik in den Spalten des ‚Jahrbuches‘, und nichts darf uns ferner liegen als das Pactiren auf diesem Gebiete. Indeß, so klar der katholische Grundton überall durchdringen soll, wo das Princip in Frage kommt, so eindringlich muß vor dem Irrthum gewarnt werden, als sei nun in dem Kampfe gegen irrige Grundsätze und deren Consequenzen und Bethätigungen der Kreis unserer Forschungsaufgaben wesentlich beschlossen.

Das weite Gebiet der Geschichtswissenschaft birgt der ungehobenen Schätze noch eine sehr große Zahl; grundlegende, kritische Fragen aller Art harren ihrer Beantwortung; eindringende Detailarbeiten behufs klarerer Erkenntniß des rein Thatsächlichen der historischen Vorgänge, Verhältnisse und Zustände bleiben noch auf unabsehbare Zeit hinaus Vorbedingung und Mittel zu allseitiger und wahrhaft ersprießlicher Weiterführung der Forschung. Indem also die Zeitschrift hier überall Schulter an Schulter mit Jedem steht, der dem Aufbau der Geschichtswissenschaft Kraft und Talent widmet, wird sie wahrlich Niemanden, welcher Grundrichtung er auch sei, ihre Spalten verschließen, wenn er die Resultate seines Fleißes ihr anvertrauen und damit den gemeinsamen großen Zweck fördern will.

Der zweite Paragraph des Programms will durch die positive und negative Fassung seines ersten Satzes vor allem zum Ausdruck bringen, wie sehr ernst es mit dem schon im Zusammenhange berührten wissenschaftlichen Charakter des ‚Jahrbuches‘ zu nehmen sei. Die großen materiellen wie formellen Errungenschaften der neuzeitlichen Forschung, die Resultate der critischen Methode müssen selbstverständlich den Arbeiten des Jahrbuches zu Grunde liegen und so den Ausgangspunkt bilden für eine wahrhafte Förderung der Forschung auf den verschiedenen Gebieten. Eine der gefährlichsten Klippen, welche Zeitschriften wissenschaftlicher Na-

tur zu umsegeln haben, ist der Dilettantismus, der meist principlos, aber auch tendenziös gefärbt, an der Oberfläche der Erscheinungen haftet und vielfach der allgemeingültigen critischen Forschungsgesetze völlig unkundig bleibt, sei es nun, daß er bei seinen Arbeiten von dem ehrenhaften, aber übelberathenen Streben nach Erweiterung des eigenen Gesichtskreises und bescheidener Anerkennung in seiner Umgebung geleitet wird, oder daß er gar, den wissenschaftlichen Mantel recht grotesk um sich schlagend, auf Sitz und Stimme im gelehrten Areopog Anspruch erhebt [1]). Die populäre Arbeit deckt sich in manchen Fällen mit der dilettantischen und unterliegt dann demselben Spruch; aber auch wenn es wirklich die ächten Resultate wahrer Wissenschaft sind, die in volksthümlicher Form Gemeingut werden sollen, so wird ihnen der Platz eben doch nicht in einem fachwissenschaftlichen Organ anzuweisen sein. Freilich darf anderseits dieser fachwissenschaftliche Charakter des ‚Jahrbuches' nicht in der Weise urgirt werden, als sei dasselbe ausschließlich für Fachkreise bestimmt und verschmähe es, in der Gottlob recht breiten Schicht von Freunden historischer Wissenschaft Boden zu gewinnen; das Bestreben muß vielmehr dahin gerichtet sein, beiden Gesichtspunkten ihr Recht zu wahren, worauf wir unten noch mit einem Wort zurückkommen.

## III.

Dem Arbeitsfelde des ‚Jahrbuches' sind im Verlauf des Paragraph II die Gränzen sehr weit gesteckt, so daß daraus die Bestimmung der Zeitschrift, ein Centralorgan für die verschiedenen Disciplinen des großen historischen Wissensgebietes zu bilden, mit Klarheit hervorgeht. Das Bedürfniß eines solchen Mittelpunktes auf Seiten der Vertreter christlicher Geschichtsanschauung steht außer aller Frage; auch weisen die Zweige der historischen Wissenschaft, Kirchen- und Profangeschichte zumal, eine so enge innere Verwandtschaft auf, daß strenge Scheidung hier stets mit mehr oder weniger Willkür verbunden ist. Indeß empfiehlt sich doch aus mehrfachen Gründen die Aufrichtung bestimmter Schranken innerhalb des übergroßen Forschungsgebietes. Im Vordergrunde stehen naturgemäß die Kirchen- und Profangeschichte, bei deren

1) Es sei gestattet, hier auf die Bemerkungen zu verweisen, in welchen sich bezüglich des Dilettantismus das Vorwort zum ersten Bande der Schmidt'schen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (Berlin 1844, S. VII f.), sowie G. Waitz, Heft I der Sybel'schen historischen Zeitschrift (München 1859, S. 20 f.) ergeht.

Behandlung sich factisch gewiß ein Vorwiegen der auf die vaterländische Geschichte bezüglichen Stoffe herausstellen wird, obschon theoretisch keine nationale Gränze gezogen werden soll. Die innige Beziehung, welche zwischen der Kirchen- und Profangeschichte obwaltet, hat es rathsam erscheinen lassen, auch den ohnehin kaum übersehbaren Bereich der profanen Historie auf die nachchristliche, unserer ganzen Entwicklung näherstehende Periode zu beschränken, ohne doch in Einzelfällen dem Redacteur die Möglichkeit zu benehmen, hervorragenden Arbeiten aus der classischen Zeit Aufnahme zu gewähren. Die Natur des ‚Jahrbuches' als eines Centralorgans der verschiedenen Wissenszweige fordert unbedingt, daß die gewählten Stoffe entweder durchweg allgemein-geschichtlichen Character tragen oder, wo sie einem engeren Gebiete entnommen werden, daß sie zur allgemeinen Historie in enge Beziehung treten, d. h. mit vornehmlicher Rücksicht auf die in ihnen enthaltenen allgemein-geschichtlichen Momente behandelt werden. Diese Bemerkung zielt zunächst auf die provinziellen und localen Materien der Kirchen- und Profangeschichte, findet aber auch bei den in die Cultur-, Kunst- und Literär-Geschichte einschlägigen Arbeiten volle Anwendung. Denn alle diese Disciplinen berühren sich zwar auf das engste mit der politischen Geschichte, und zusammenfassende Darstellungen aus ihren Gebieten, beispielsweise die Geschichte der Entwicklung von Cultur, Kunst oder Literatur innerhalb einer größeren Epoche haben directe Wichtigkeit für die allgemeine Geschichte, und sind daher dem ‚Jahrbuch' hochwillkommen; Detailarbeiten dieser Art aber reichen über die Zwecke einer wesentlich geschichtlichen Zeitschrift entschieden hinaus. Weiterhin dürfen Beiträge aus dem Gebiet der gerade in unsern Tagen besonders gepflegten Hülfswissenschaften, der Diplomatik, Paläographie, Chronologie, Geographie &c. bereitwilligen Entgegenkommens sicher sein, da ihre Ergebnisse in vielen Fällen sich für Methode und Resultate der allgemein-historischen Forschung von großer Bedeutung erweisen. Besonderes Verdienst würde Aufsätzen zur Hodegetik und Methodik der Geschichte eignen, da dieses Feld bisher so wenig systematisch angebaut ist. Auch unedirtes Quellenmaterial aller Art findet im ‚Jahrbuch' die geneigteste Aufnahme, wofern die betreffenden Funde von erheblicher und weitgehender Bedeutung sind, etwa allgemeine Chroniken, Concilienschlüsse, Diplome oder nicht regestirte Papsturkunden zum Gegenstand haben. In jedem Falle aber muß den wissenschaftlichen Anforderungen gemäß ein beigegebener kritischer Commentar das nothwendige historische, diplomatische und paläographische Erläuterungsmaterial zusammenfassen.

Nach alledem ist nicht zu verkennen, daß der Aufgabenkreis des ‚Jahrbuches', für den auch die Bemerkungen zum folgenden Paragraphen noch theilweise ins Gewicht fallen, gewaltig umfangreich ausgefallen ist; und man darf daran vielleicht die Hoffnung knüpfen, es werde sich früher oder später, wenn unserem jetzigen Unternehmen ein günstiges Loos beschieden, eine Theilung der Arbeit durch Gründung eines zweiten Organes als möglich und nützlich herausstellen.

## IV.

Paragraph III des Programms beschäftigt sich mit der Eintheilung des Jahrbuches. Der Hauptnachdruck liegt in den einzelnen Heften auf den größeren Abhandlungen. Dieselben haben vorzugsweise wohl den Charakter darstellender Arbeiten anzunehmen, d. h. sie müssen die Ergebnisse der Forschung in lichtvoll-gewandter und anziehender Form übersichtlich zusammenfassen, und bei aller wissenschaftlichen Gründlichkeit von dem Bestreben getragen sein, auch dem großen Kreise der Freunde historischer Arbeit Einblick in die Fortschritte derselben zu gewähren, lebendige Erkenntniß der geschichtlichen Vergangenheit und warmes Interesse an derselben immer weiter zu verbreiten, immer mehr zu klären und zu vertiefen. Freilich haben nebenher auch die auf einen kleineren Kreis von Fachgenossen berechneten, für den allseitigen Fortgang der Wissenschaft aber überaus wichtigen critischen Quellen-Untersuchungen vollberechtigten Anspruch auf bereitwillige Aufnahme. Die kleineren Beiträge werden sich aus Elementen verschiedener Art zusammensetzen: es ist hier der gewiesene Ort für Ausführungen der Mitarbeiter über Punkte, die zu einer förmlichen Abhandlung nicht geeignet erscheinen, hier werden dann füglich etwaige neue Funde und Unternehmungen besprochen, können Referate über Versammlungen historischer, gelehrter Körperschaften gegeben, Necrologe mitgetheilt werden und Anderes mehr.

Was die als dritten Bestandtheil der einzelnen Hefte aufgeführten critischen Recensionen wichtiger Novitäten anlangt, so ist zunächst der Gesichtspunkt festzuhalten, daß das ‚Jahrbuch' nicht in erster Linie ein critisches Organ sein will, daß also den Recensionen, deren eine wissenschaftliche Zeitschrift nicht ganz entrathen kann, ein verhältnißmäßig geringer Raum zu Gebote stehen wird. Macht schon dies eine Beschränkung zur Pflicht, so noch mehr der Umstand, daß eine Concurrenz mit den bereits vorhandenen verdienstreichen Blättern, der ‚Literarischen Rundschau' und dem ‚Literarischen Handweiser', welche auch die geschichtlichen Erzeugnisse

in den Kreis ihrer Besprechung ziehen, durchaus vermieden werden muß. So liegt es denn in der Absicht der Redaction, nur hervorragende Neuerscheinungen auf dem von der Zeitschrift umspannten großen Gebiete, diese aber in ausführlichen, mit Detailnachweisen ausgestatteten, und über den Rahmen jener beiden Zeitschriften hinausgreifenden Recensionen oder critischen Referaten zu würdigen. Besser freilich noch würde den bezüglichen Wünschen genügt, wenn die Recensionen sich zu fachmännischen Arbeiten über wichtige Punkte aus Anlaß und mit steter Berücksichtigung verschiedener neuer Publicationen desselben Characters erweitern wollten.

Im Vorstehenden ist der Versuch gemacht, die allgemeinen principiellen wie wissenschaftlichen Grundzüge, das Arbeitsfeld und die Eintheilung des ‚Historischen Jahrbuches' eingehender darzulegen und zu begründen. So unerschütterlich nun aber die religiösen und wissenschaftschaftlichen Angelpunkte gegründet sind, um welche das Unternehmen in Zukunft kreisen soll, der Aufgabenbereich und die Anordnung der Theile dürfen nicht den gleichen Anspruch auf Unwandelbarkeit erheben. Es wird da im Einzelnen vielleicht über kurz oder lang eine Aenderung eintreten müssen, jenachdem der Erfolg und die Erfahrung es gestatten oder räthlich machen. Einer wesentlichen Frage, die spätere Entlastung der Zeitschrift betreffend, geschah bereits Erwähnung; auf eine wichtige, eventuelle Erweiterung derselben, nämlich eine bibliographische Jahresübersicht der in den verschiedenen historischen Gebieten erschienenen wichtigen Novitäten, sei hier zum Schluß die Perspective eröffnet. Die Uebersicht würde vermuthlich eine kurz referirende Angabe der Hauptpunkte dieser Neuerscheinungen in der historischen Literatur des Abendlandes enthalten, und möglichste Vollständigkeit austrebend als eigenes fünftes Heft alljährlich zu den vier übrigen hinzutreten. Ueber die näheren Modalitäten schweben aber noch die Verhandlungen; vorläufig wird das Jahrbuch in der jetzigen Gestalt seinen Lauf antreten.

Und so möge denn unserer jungen Schöpfung ein fröhliches Gedeihen beschieden sein, auf daß sie wachse, blühe und reife Früchte trage: zur Ehre Gottes, zum Frommen der Wissenschaft.

Münster, Neujahr 1880.

**Dr. Georg Hüffer,**
Privatdocent der Geschichte, Redacteur des hist. Jahrbuchs.

# Aus den Papieren des Cardinals von York.

Von Alfred v. Reumont.

Am 13. Juli 1807 starb zu Frascati im Alter von zweiundachtzig Jahren Heinrich Benedikt Stuart, Herzog von York, Cardinaldekan und Bischof von Ostia und Velletri. Der Letzte eines Geschlechts, über welches wie kaum über ein anderes Herrscherhaus Stürme hinweggebraust waren, beschloß im Frieden, kurz vor dem Ausbruch eines neuen Sturmes, welcher, dem von ihm acht Jahre früher erlebten ähnlich, den die Welt beschattenden Baum der katholischen Kirche zu entwurzeln drohte, eine innerlich friedliche Existenz. Seinem Vater — auch im Aeußern — weit ähnlicher als seinem Bruder, theilte er mit diesem nicht viel mehr als das Festhalten an seinem Erbrecht, und der letzte der Stuart, welcher eine Pension von Großbritannien annehmen mußte, nachdem die französische Revolution und Umwälzungen in Amerika ihn seines Vermögens beraubt hatten, unterzeichnete sein Testament als Henry Roy, wie er auf der nach seines Bruders Tode geprägten Medaille, welche eine Seltenheit geworden ist, da man den Stempel vom Rost hat zerfressen lassen, als König Heinrich IX. erscheint.

Nicht ohne wissenschaftliche Bildung, fromm und wohlthätig, war Heinrich Benedikt ein kleinlicher Geist. Wenn es wahr ist, daß eine Partei unter den Cardinälen, deren Collegium er nicht weniger als sechzig Jahre angehörte, einmal daran gedacht hat, ihn auf den hl. Stuhl zu erheben, so kann eine solche Absicht wol nicht Vielen in den Sinn gekommen sein. Daß sein Bruder sich einbildete, nach Papst Clemens' XIV. Tode (man denke in wie ernster Lage der Dinge!) werde die Wahl auf ihn fallen, ist charakteristisch genug.

Großes Unglück hat Familien keineswegs immer geeinigt — im Gegentheil hat es selten an Recriminationen und Zwist gefehlt. So ist es den verschiedenen Zweigen der Bourbonen ergangen, so vor ihnen den Stuart. Carl II. und sein Bruder der Herzog von York (Jakob II.) waren zwei so grundverschiedene Naturen, daß man sich billig darüber wundern muß, daß es zwischen ihnen nicht zu schlimmsten Mißverständnissen kam. Carl Eduard harmonirte wenig mit Vater und Bruder, ja dieser Mangel an Harmonie hat nach dem unglücklichen Ausgange der schottischen Expedition von 1745, und der schmachvollen von Seiten Frankreichs ihm widerfahrenen Behandlung wesentlich dazu beigetragen, den einst viel versprechenden, jugendmuthigen, in seiner ganzen Erscheinung anziehenden Prätendenten in jene Lebensweise verfallen zu lassen,

die zu seinem körperlichen und geistigen Ruin geführt hat. Carl Eduard war mit dem Eintritt des Bruders in den geistlichen Stand, wozu der schwache Vater die Hand geboten hatte, unzufrieden. Mit Recht urtheilte er, daß dieser Schritt die letzten Hoffnungen der Familie zerstörte: so Freunde wie Feinde setzen mir zu, schrieb er — Gott vergebe Letzteren.

Die traurige Ehestandsgeschichte Carl Eduards, welcher fünfzigjährig im Frühling 1772 Louise, Prinzessin von Stolberg-Gedern, nur dem Namen nach eine Deutsche, heirathete, ist bekannt. Nachdem in Memoiren, Geschichtsbüchern, Briefen manches darüber gesagt worden, nachdem eines der originellsten Bücher italienischer Prosa, die Selbstbiographie Vittorio Alfieri's, wenn nicht über den Prätendenten, doch über die Frau, welche zu seinem wie zu ihrem Unglück Jahrelang an ihn gekettet war, manches Detail gebracht, hat ein im J. 1860 zu Berlin erschienenes Buch: „Die Gräfin von Albany" auf den Grund authentischer Papiere, so Aktenstücke wie Briefe, und nach zahlreichen Mittheilungen von Zeitgenossen, gedruckten, handschriftlichen, mündlichen, jene Geschichte und deren Nachwehen, wie die späteren Schicksale der Wittwe Carl Eduards zu schildern versucht. Aus den in diesem Buche enthaltenen Nachrichten ergibt sich, daß der Cardinal von York längere Zeit hindurch in den häuslichen Zwistigkeiten auf Seiten seiner Schwägerin stand, daß er, nicht ohne Einwirkung Großherzog Leopolds von Toscana, nach der Entfernung derselben aus dem Hause ihres Gemahls im J. 1780 zu ihrer Aufnahme in Rom bereitwillig die Hand bot und auch Papst Pius VI. in diesem Sinne bestimmte, daß aber das Verhältniß der Gräfin von Albany zu Alfieri ihn zu einer Sinnesänderung veranlaßte, die auch auf seine Beziehungen zu seinem Bruder nicht ohne Einfluß bleiben konnten und endlich Letztern zur Rückkehr nach Rom bewog, wo er seine letzten Tage zugebracht hat.

Von dem Stuart'schen Familien-Archiv gelangte der größte Theil bereits im J. 1798 nach London. Die im Besitz des Cardinals von York gebliebenen Schriftstücke wurden im J. 1815 von Cardinal Consalvi dem Prinz-Regenten, nachmaligem Könige Georg IV. geschenkt. Sie sind von mehreren Historikern benutzt worden. Aus welchem Anlasse ein Theil dieser Schriftstücke von der großen Masse getrennt blieb, ist mir unbekannt. Ich habe diese Stücke, welche ein ungeordnetes Convolut meist an den Cardinal gerichteter Briefe bilden, in Rom durchzusehen Gelegenheit gehabt. Sachen von politischer Wichtigkeit sind nicht darunter. Neben einigen meist kurzen Briefen Carl Eduards, von denen die in englischer Sprache von ihm geschriebenen die Freiheiten, welche hohe

Herrschaften des vorigen Jahrhunderts sich in Beziehung auf Grammatik und Orthographie zu nehmen pflegten, an Kühnheit weit übertreffen, finden sich eine Reihe von Briefen der Gräfin von Albany und eine weit größere der natürlichen Tochter des Prätendenten, welche der Schutzengel seiner letzten Jahre gewesen ist. Aus später Zeit sind einige Briefe Cardinal Maury's, dessen Schicksalswechsel kaum minder groß als die der Stuart gewesen sind. Alles Uebrige sind Schriftstücke über häusliche Angelegenheiten von keinem Belang.

Wenn ich von diesen Papieren einige Proben mittheile, geschieht es nicht im Glauben, als wären sie von historischer Bedeutung. In der Zeit, aus welcher sie stammen, war von Bedeutung der Stuart überhaupt keine Rede mehr. Carl Eduard war nur noch eine klägliche Ruine. Nicht nur die Epoche des Waverley, auch die des Redgauntlet lag weit hinter ihm, und wenn man in Schottland irgend einmal die Jakobitenlieder vom „Young Chevalier“ oder „Charlie is my darling“ singen hörte, so war es ein später, nicht immer wehmüthiger Nachklang alter Tage. Heinrich Benedikt aber hatte nie eine Bedeutung gehabt, obgleich der Argwohn des Hauses Hannover in seiner, wie einst in seines Vaters, namentlich aber in Carl Eduards Nähe Spione hielt. Ein Aemtchen, wozu sich früher der in der Geschichte der Alterthumsstudien vortheilhafter bekannte Baron Stosch hergegeben hatte, und welches in Florenz unter der Aufsicht des Gesandten Sir Horace Mann, des Freundes Horace Walpole's mit ans Lächerliche streifendem Eifer betrieben wurde, worüber des Diplomaten eigene Zeugnisse in Menge vorliegen. Das historische wie das romantische Interesse, welches sich an das unglückliche Königsgeschlecht geknüpft hat, erlischt aber auch in diesen letzten traurigen Tagen nicht ganz, und so mag man nicht ungerne noch einen Scheideblick in das nicht heitere Innere ihres Hauses werfen, umsomehr als ihre Erinnerungen mit den Erinnerungen an Personen verbunden sind, die auf verschiedene Weise eine Rolle gespielt und sich einen Namen gemacht haben.

---

Zu Anfang December 1780 hatte Carl Eduards Gemahlin den Palazzo Guadagni in Florenz, den sie mit ihm bewohnte, verlassen, um in einem nahen Kloster vor dessen trunkenen Brutalitäten Schutz zu suchen. Am 15. desselben Monats beantwortete ihr Schwager der Cardinal das Schreiben, worin sie ihm von der Sachlage und den Anlässen Mittheilung gemacht hatte, und lud sie ein nach Rom zu kommen, wo sie im

Ursulinerinnenkloster Aufnahme finden würde. Tags darauf wurde dies durch ein Breve des Papstes bestätigt, welches ihr anzeigte, daß sie sich in Betreff ihres künftigen Aufenthaltsortes mit dem Cardinal-Herzog zu verständigen haben würde, der ganz geneigt sei ihr beizustehn. Zwischen den Brüdern scheint sehr ärgerliche Correspondenz stattgefunden zu haben. Ein theilweise unleserliches Billet Carl Eduards, ohne Datum, möge hier als Probe seiner Schreibart stehn; es bezieht sich, wie man sieht, auf Bücher, welche die Gräfin von Albany reclamirte.

„Dear Brother — I have scarce time to . . . . parting, having just now received . . . . of ye 12 current which strue me to such a degrie that I can scarce hold ye pen in my hande, not conceiving how you could have mistaken ye sence of my letter, hoping that my laste of ye 15th thô wrote also in a hur̄y having forgot to mention, that I had already begun ye catalogue of ye books maide by Abbé Sipoly except 102 out of ye armoire in ye closet and five or six taken from ye librery that neither he Spada nor I new ye naims of or titels. Them were sent by Spada to ye convent Shee went to here, naimed ye Conventino. Both ye Books with ye prints shall be sent to you, as soon as you are pleased to call for them, for it is not possible for me to have to say with my wife in any shepe untill shee rep̄ents. I am so fatigued in writing this, you can̄ot Im̄agin, my head being so much Bothered;

Your moste Loving Brother Charles R.

To My dear Brother the Cardinal Duke at Rome.

Vittorio Alfieri, welcher bei der Flucht der Gräfin von Albany die Hand im Spiel gehabt hatte, obgleich er begreiflicherweise nicht direct dabei betheiligt war, hielt es nach deren Entfernung nicht lange mehr in Florenz aus. Im Februar 1781 ging er nach Neapel, und sah auf der Durchreise die Dame seines Herzens am Sprechgitter der Ursulinerinnen in Via Vittoria in Rom. Auch in Neapel duldete es ihn nicht lange. ‚Ich hatte mir vorgenommen, noch den ganzen Monat Mai dort zu verweilen, aber am 12. war ich, beinahe ohne es zu wissen, in Rom.‘ Wie er sich fügte und schmiegte, um in der eigenthümlich gestalteten römischen Gesellschaft nicht anzustoßen und die Stellung der Dame nicht zu verderben, welche unterdessen das Kloster verlassen und eine Wohnung gewählt hatte, erzählt er in seiner Selbstbiographie. Auf welche seltsame Weise aber die Gräfin ihn beim Cardinal einführte, zeigt das folgende Billet, welches diese an ihren guten Schwager richtete.

Comme j'avois remarqué, mon cher frère, que dans votre belle bibliothèque il vous manquoit un beau Virgile, je savois qu'il existoit celui que je vous envoie, qui est le plus beau, je l'ai reçu et je prends la liberté de vous l'envoyer par le Comte Alfieri, qui a dîné chez moi aujourd'hui et m'a dit qu'il alloit demain vous faire sa cour. J'espère, mon cher frère, que vous me ferez la grâce d'accepter mon livre comme une marque de mon tendre et sincère attachement pour vous. Je voudrois pouvoir vous en donner des preuves à tout instant, mais soyez bien persuadé que je vous suis aussi attachée que si j'étois votre propre soeur. Recevez les assurances d'une amitié sans bornes.

ce 15 Mai. Louise.

So wurden die Dinge eingefädelt. Es ging auch eine Zeitlang nach Wunsch. Alfieri hat den römischen Aufenthalt in jeder Weise genossen. Er hat seine schöne Wohnung, die damals ruhige und poetische Villa Strozzi bei den Diokletianischen Thermen, und seine einsamen Spazierritte durch den verödeten Stadttheil und die lautlose Umgebung, den Wechsel von Einsamkeit, Studium und Gesellschaft, in spätern Jahren so reizend geschildert, daß man den Worten die Wehmuth anmerkt, mit welcher sie, in veränderter Stimmung, niedergeschrieben wurden. „So lange ich lebe, wird auch die sehnsüchtige Erinnerung in mir fortleben." Der Edelmann und Dichter mußte diese vielfach angeregte römische Gesellschaft schätzen, welche seine Antigone auf die Bühne brachte, wobei die Elite der Aristokratie mitwirkte. Gerade die Bewunderung aber, welche ihm zu Theil ward, und die Stellung derjenigen, die ihn mehr als alles Andere an Rom fesselte, lenkte auf Beide die Aufmerksamkeit in einem höheren Grade als ihnen lieb sein mochte. Ein längerer Besuch, den der Cardinal im Anfang April 1783 dem todtkranken Bruder in Florenz abstattete, machte ihn mit mancherlei Umständen bekannt, welche den in ihm wohl schon rege gewordenen Verdacht in dem Maße verstärkten, daß er Alfieri die ganze Schuld an dem Zerwürfniß zwischen Carl Eduard und seiner Gemahlin beimaß, wobei er ebenso zu weit ging, wie früher in der gegentheiligen Auffassung. Alfieri's längeres Verweilen in Rom war nicht mehr möglich. Wie es um die Beweggründe seiner Abreise stand, meldet nachfolgender Brief der Gräfin an ihren Schwager vom 4. Mai 1783, der die in der Autobiographie enthaltene Erzählung einigermaßen modifizirt.

Dimanche soir.

D'après le conseil que vous m'avez donné mon frère, et dont je vous ai remercié dans le temps parceque je croyois qu'il étoit secret,

j'ai engagé Mr le Comte Alfieri à quitter Rome. Il est parti ce matin. J'aurois cherché à le déterminer plus tôt, si après de mûres reflexions et les avis des gens les plus sensés je n'avois pas craint qu'un départ subit qui auroit eu l'air forcé, n'eût accrédité les bruits injurieux sur ma conduite quoique mal fondés qui ne se sont que trop repandus. Quoiqu'il en soit votre désir est rempli et votre conseil suivi. Le seul chagrin que j'aie est celui que m'a causé un éclat, qui blesse ma réputation et ma délicatesse. Voyez quelle peine vous m'auriez épargnée si, comme nous en étions convenu anciennement ensemble, vous n'aviez déclaré qu'à moi seule vos intentions; si vous n'aviez pas recouru sans le moindre besoin au Pape, en un mot si vous ne vous étiez pas laissé aller dans le premier mouvement à un procédé, qui, j'en appelle à votre bon coeur, ne peut vous paraître à cette heure avoir été convenable vis-à-vis de moi, tant à cause que je suis votre belle-soeur, qu'à cause de ce que je suis par moi-même. Ne craignez point cependant d'avoir dorénavant des reproches à essuyer de ma part. Je vous les éviterai. Je ne me souviendrai que des marques d'amitié, que j'ai reçues de vous dans d'autres temps et dont je conserverai toute ma vie la plus grande reconnaissance. Malgré ce qui s'est passé je ne vous voue pas moins l'attachement le plus sincère. Recevez-en je vous prie l'assurance.

Mon frère, votre très-humble et obéissante servante et soeur

Louise.

à mon très-cher frère le Cardinal-Duc à Frascati.

Nach Alfieri's Abreise blieb die Gräfin von Albany mit ihrem Schwager in einem guten Verhältniß. Daß sie jedoch dasjenige zu ihrem Gemahl geordnet, mit anderen Worten gelöst zu sehen wünschte, sofern es sich um persönliche Beziehungen und pecuniäre Interessen handelte, ist begreiflich. Da Carl Eduard denselben Wunsch hegte, so war Beiden eine Vermittlung, wie König Gustav III. von Schweden sie ihnen bot, sehr willkommen. Im November 1783 langte der Graf von Haga (dies war Gustav's Incognito) in Pisa an, wo der großherzogliche Hof verweilte. In dem benachbarten San Giuliano brauchte er das damals berühmte, heute ziemlich vergessene Bad gegen die schmerzhaften Folgen eines Armbruchs. Die von Alfred von Arneth herausgegebene Correspondenz Großherzog Leopold's mit seinem Bruder Kaiser Joseph gibt über den Aufenthalt des Königs nicht sehr Erfreuliches zum Besten. Wir ersehen daraus, daß dieser in San Giuliano so schlecht wie möglich einquartirt war, übler Laune, zurückgezogen, unzufrieden mit dem eigenen Volke,

und argwöhnisch gegen Rußland. Abends besuchte er wohl das Theater in Pisa, brachte vorher eine Stunde in der großherzoglichen Familie zu, sah sonst niemand. Joseph's II. Urtheil über ihn ist äußerst ungünstig. Er findet seinen Hochmuth unausstehlich. ‚Er ist ein Mann ohne Charakter, falsch und mit einem Firniß von Geist und Kenntnissen nichts als ein fanfaron et petit-maître manqué.'

Der schwedische Monarch hat den beiden zu ihrem Unglück miteinander Verbundenen in Wahrheit einen Dienst geleistet, indem er das Abkommen zustande brachte, welches Carl Eduard am 3. April 1784 unterzeichnete und durch das er seiner Gemahlin völlige Freiheit wiedergab. Die Erledigung erfolgte rascher als diese erwartete. Man ersieht es aus nachfolgendem von ihr an den Cardinal gerichteten Schreiben vom 9. April, in welchem sie der von Carl Eduards Haushofmeister und alten Vertrauten John Roy Stuart an demselben Tage ihr eingehändigten Erklärung erwähnt.

Je n'ai pas cru pouvoir plutôt vous parler, mon cher frère, d'un projet d'accommodement que le Roi de Suède m'a proposé de faire avec mon mari depuis que je vous ai vu à Frascati. Je m'y suis prêtée avec d'autant plus de plaisir, que j'acquiers par là celui des preuves que je suis bien éloignée de m'emparer de la fortune de votre frère comme il le dit, et c'est sans regret que je lui rends non seulement les mille écus que vous me donnez, mais encore les trois mille qui me sont dûs par contrat de mariage pour mes épingles. Je consens pareillement qu'il emporte de Rome ses diamants. Sacrifice que je lui eûs fait depuis longtemps si je n'eusse cru que mon honneur exigeait pour le présent et l'avenir de conserver cette pension comme une preuve certaine qu'en quittant mon mari j'ai eu l'approbation de ceux dont l'estime m'est précieuse. Je n'ai donc cru pouvoir la céder que par un accommodement avec lui qui prouve que nous nous sommes séparés de bon accord. Le Roi de Suède s'en est chargé et je me suis entièrement remise à lui sur tout ce qui m'intéresse, et il a eu la bonté d'agir en ami et en parent. A mon grand étonnement Stuart a apporté ce matin l'accommodement signé. Il est encore entre les mains du Roi de Suède. Aussitôt que je l'aurai, je vous le communiquerai, persuadée, mon très-cher frère, que vous vous rejouirez avec moi d'être enfin à l'abri des poursuites de mon mari, et lui des besoins que je crois réels puisque Stuart le dit. Je me fais donc gloire de l'assister et de renoncer à mon superflu pour lui procurer le nécessaire. Puisse le ciel lui procurer du repos et du contentement dans

ses vieux jours, et puissiez vous, mon très-cher frère, être persuadé que mes sentimens de reconnaissance et d'amitié pour vous sont inviolables ainsi que le sincère attachement avec lequel je suis

votre affectionnée soeur Louise.

Mercredi le 9 Avril (1784).

Während seines Aufenthalts in Paris im folgenden Juni hat Gustav III. sich über die Begegnung und die Verhandlungen mit Carl Eduard und seinem Bruder dem Cardinal ausführlich geäußert. Das Detail findet sich in einer im Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in der französischen Hauptstadt befindlichen Relation, welche Feuillet des Conches, der sie im vierten Bande seines Werkes 'Louis XVI Marie Antoinette et Madame Elisabeth' (1866) mittheilt, dem Introducteur des Ambassadeurs, De Tolozau, zuschreibt. 'Auf der Reise nach Rom besuchte der König in Florenz den Prätendenten, welcher auf ein Einkommen von 50,000 Livres beschränkt war und somit an dem für einen Mann seines Ranges Nöthigsten Mangel litt. Der Zustand dieses Fürsten rührte ihn umsomehr, da er ihn völlig von den Excessen zurückgekommen fand, denen dieser sich seit seiner Ausweisung aus Frankreich hingegeben hatte. „Er betrinkt sich nicht mehr, seit er keine Frau mehr hat (depuis qu'il est veuf!), sagte der Graf von Haga, und ist sehr mäßig, sehr ordentlich und sehr verständig geworden. Bisweilen nur erhitzt sich sein Kopf, wenn er von seinem Unglück und von der ihm in Paris nach dem Frieden von 1748 zu Theil gewordenen Behandlung redet.' Indem der König die Einzelheiten berührte, zeigte er sich ergriffen, als handelte es sich um den eigenen Bruder.

'Er theilte mir mit, fuhr der König fort, daß der Cardinal von York ihm eine gewisse Zahl von Diamanten vorenthalte, die ihm von ihrem Vater anvertraut worden waren, und deren er zur Vermehrung seines geringen Einkommens sehr bedürfe. Ich komme in Rom an, und ohne dem Prätendenten etwas davon gesagt zu haben, gehe ich zu seinem Bruder und mache ihm in Betreff der Diamanten Vorstellungen. Der Cardinal hört sie an und gibt mir eine abschlägige Antwort. Es sind Kronjuwelen, sagt er. Kronjuwelen? Ei ei! Betrachten Sie Ihren Bruder als König von England? In diesem Falle gehören die Steine ihm, und Sie sind verpflichtet, sie ihm herauszugeben. Sehen Sie in ihm nicht den König, nun wohl, so senden Sie dieselben Georg III. zurück. In keinem Falle haben Sie ein Recht, sie zu behalten. Mein Cardinal fand das Dilemma gar nicht nach seinem Geschmack und verharrte bei seiner Weigerung.

‚Mir blieb eine Ressource, der Papst. Ich erzählte die Sache dem hl. Vater, der mir erwiederte, er werde den Cardinal von York in die Engelsburg bringen lassen (?!). Ich drang auf eine Erledigung und sagte zum Papste: Finden Sie es nicht eigenthümlich, daß ich, das Haupt des Lutherthums, hier das Haupt der Katholizität zu Gunsten eines Fürsten zu bestimmen suche, der um Ihrer Religion willen durch die Protestanten aus seinem Reiche vertrieben worden ist, ich, Enkel eines Königs von England! Die Angelegenheit schleppte sich noch einige Zeit hin, aber vor meiner Abreise aus Rom wurden die Steine dem Prätendenten zugestellt, mit Ausnahme eines großen Rubins, den der Cardinal durchaus behalten wollte.‘ In Betreff dieses Rubins scheint jedoch der Berichterstatter den König falsch verstanden zu haben, denn es war dieser Stein ein Hauptkleinod der schottischen Königskrone, welchen zu veräußern Carl Eduard ungeachtet seiner bedrängten Lage zur Zeit seiner Unterredungen mit Gustav III. sich weigerte, indem er sagte, bei seiner Rückkehr in sein väterliches Reich müsse er ihn dem Kronschatze wieder einverleiben.

Es ist bekannt, daß der schwedische Monarch bei seinen Unterredungen mit dem Prätendenten noch einen andern Zweck hatte, nämlich die Uebertragung der Coadjutorei und Nachfolge im Großmeisterthum des Maurerbundes, welches Carl Eduard als de iure König von Schottland in Anspruch nahm, der Tradition gemäß, welche das Maurerthum aus den Trümmern des Tempelordens im nördlichen Britannien entstehen ließ. Es war eine Zeit, in welcher Geheimbündlerei und Adeptenwesen prosperirten. Hatte doch Gustav III., ein Esprit fort nach der Mode der Encyclopädisten-Epoche, sich mit wahrer Leidenschaft den Gaukeleien der Geisterbeschwörer und Erscheinungsfabrikanten hingegeben, und, wie es im Wallenstein heißt, Vernunft zu sprechen geglaubt, indem er sich durch schlaue Abenteurer hintergehen ließ. Der Glaube an die Geheimnisse und die Lust an den Praktiken des Maurerthums schienen seine ganze Familie ergriffen zu haben. Sein jüngster Bruder Adolf Friedrich, Herzog von Ostgothland, war schon früher mit Carl Eduard in Bezug auf eine Statthalterschaft für die Logen des Nordens in Verbindung getreten, und man weiß, welche Bedeutung der andere der Brüder, Carl Herzog von Südermanland, der Sache beilegte, er, welcher nach seinem unglücklichen Neffen König, im J. 1811 eine eigene aus einem roth-weißen Kreuze, den Farben des Tempels, bestehende Maurerdecoration stiftete, welche noch heute als Orden Carls XIII. figurirt. ‚Ich schmeichle mir, schrieb der König, vier Jahre bevor er mit Carl Eduard unterhandelte, von

Spa aus am 24. Juli 1780 an einen seiner Vertrauten, den Grafen Oxenstjerna, daß Sie den erhabenen Speculationen, die uns seit März in Anspruch genommen, nicht den Rücken gewandt haben. Sie können nicht umhin, jeden Mann von Geist und Gemüth zu interessiren, aber man muß Aberglauben vermeiden und die Dinge dieser Welt nicht vernachlässigen, indem man die andern zu ergründen sucht. Gesund und richtig Denkende wissen diese Klippe zu umschiffen, und die rechte Mitte zwischen Unglauben und schmeichelnder Einbildungskraft zu halten'. So täuschte sich ein ‚Mann von Geist' über den Abweg, auf den er gerathen war! ‚Ich möchte, schrieb er demselben beinahe zwei Monate später, noch immer in Spa verweilend, über Maurerei und Mysterien mit Ihnen reden. Ich habe mehrere Personen gesehen, die davon viel zu wissen behaupteten. Ich habe von ich weiß nicht wie vielen Systemen vernommen, vermag sie jedoch weder zu begreifen noch miteinander zu combiniren.'

Die Unterhaltungen mit dem Grafen von Albany haben ihm in dieser Beziehung schwerlich mehr Licht verschafft!

---

Als Carl Eduard das Abkommen traf, welches unter den obwaltenden Umständen das verständigste war, mochte in ihm der Entschluß schon feststehn, der bald darauf zur Ausführung kam. Zu Anfang Juli desselben Jahres legitimirte er seine natürliche Tochter Charlotte, die er zu sich zu rufen beschloß. Ihre Mutter war Clementina Walkinshaw, die Tochter eines jakobitischen Gentleman, welcher dem Chevalier de St. Georges so in Schottland wie in Deutschland und Italien Dienste geleistet hatte. Von dessen Gemahlin Marie Clementine Sobieska über der Taufe gehalten, war sie mit Carl Eduard während seiner schottischen Campagne bekannt geworden, und seine stete Begleiterin auf seinen Kreuz- und Querzügen in Frankreich, Belgien, Deutschland gewesen, wo sie für seine rechtmäßige Frau galt. Charlotte kam im J. 1753 in Lüttich zur Welt, und blieb bei der Mutter, als diese sich mit Vorwissen von Carl Eduards Vater von diesem trennte und nach Frankreich begab, wo sie von einer vom Chevalier de St. Georges ihr ausgesetzten, nachmals vom Cardinal von York gezahlten Pension in der Abtei von Meaux lebte. Mit Clementina hat Carl Eduard sich nie versöhnt; die Tochter ließ er zu sich kommen. Ihre Legitimirung wurde mit Genehmigung König Ludwigs XVI. am 6. September 1784 vom pariser Parlament einregistrirt.

Am 5. Oktober traf die Herzogin von Albany (diesen Titel hatte der Vater ihr gegeben, der selber den eines Grafen von Albany führte) in Florenz ein. Sie stand im einunddreißigsten Lebensjahre. Von ihrem Aeußern gibt ein im Museum zu Montpellier befindliches Porträt eine Anschauung; längliches Oval, edle, angenehme Züge, kastanienbraunes Haar. Ihre Erziehung scheint eine sorgfältige gewesen zu sein; wo sie auftrat, hat sie vortheilhaften Eindruck gemacht. Von ihrer verständigen Haltung legt ihr wohlthätiger Einfluß auf ihren Vater Zeugniß ab. Zwei Tage nach ihrer Ankunft richtete sie an den Cardinal von York nachfolgenden Brief.

Monseigneur — Je croirois manquer à Votre Altesse Royale et à moi-même si je n'avois pas l'honneur de lui faire part de mon arrivée à Florence. Les bontés dont elle m'a comblée jusqu'àprésent me sont un sûr garant qu'elle voudra bien en agréer la nouvelle et partager la joie et le bonheur dont je suis pénétrée aujourd'hui. Le Roi mon père par un acte authentique m'a reconnue pour sa fille et légitimée. Il a envoyé cet acte au Roi de France qui a bien voulu le faire mettre en dépôt et en conséquence m'accorder des lettres patentes qui ont été enregistrées au Parlement. Me voilà donc aujourd'hui jouissante du bonheur d'appartenir de très-près à V. A. R. et en même temps à portée de donner tous les soins pour la conservation d'un père chéri, dont je vais s'il est possible renouveler la force et la santé. Je voudrois partager avec lui la mienne et le dédommager de toutes les peines que la fortune lui a imposées.

J'ai maintenant, mon très-cher Oncle, à vous remercier de toutes les bontés dont vous m'avez comblée depuis la mort du Roi Jacques. La reconnaissance est dans mon coeur le premier des devoirs, et quand il est réuni avec les liens du sang, il acquiert une double activité, dont j'éprouve aujourd'hui les mouvements. Votre Alt. Roy. depuis le moment où j'ai eu le malheur de perdre le Roi Jacques mon grand-père, a eu la bonté de me fixer une pension de cinq mille livres pour subsister avec ma mère. J'ai l'honneur de vous en renouveler mes remercîments respectueux et de vous supplier pour l'avenir de vouloir bien les continuer à ma mère qui se trouve aujourd'hui sans fortune. C'est une autre moi-même si j'ose me servir de cette expression. Ainsi j'ose espérer que vous ne me refuserez pas cette grâce. Vous connaissez la position du Roi mon père. Les débris de sa fortune qui le rendent fort peu riche et le réduisent à un bien-être peu considérable — tous ces motifs me font tout espérer de votre coeur.

Le Roi mon père se joint à moi pour obtenir cette grâce de V. A. R. et me charge de vous assurer de sa tendre amitié. Je vous supplie, Monseigneur, de rendre justice aux sentiments d'attachement et de respect avec lesquels je serai toujours de V. A. R., Monseigneur

la très-humble tr. ob. servante
Charlotte Stuart Duchesse d'Albanie.

Florence le 7 Octobre 1784.

Der Brief entsprach der Sachlage. Der Cardinal aber war erzürnt, weil er in einer Familienangelegenheit solcher Art von seinem Bruder nicht benachrichtigt, geschweige um Rath gefragt worden war

Es fehlte fast nie an Anläßen zu Zerwürfnissen zwischen den Brüdern, umsoweniger, als, abgesehen von anderm, die leidigen Geldsachen zwischen ihnen zu verhandeln waren, worin Heinrich Benedikt sich kleinlich benommen zu haben scheint, während Carl Eduard sich wiederholt und besonders eben damals vielleicht nicht durch seine Schuld in Verlegenheit befand. Der von Letzterm seiner Tochter verliehene Titel scheint dem Cardinal Anlaß zu Remonstrationen gegeben zu haben: Carl Eduard war aber nicht der Mann, einen Einspruch in seine königliche Prärogative zu dulden. Nachstehendes Billet liefert den Beweis.

Mon cher Frere, Cantini ma fait passer Votre reponce. Je suis bien aise de Vous dire moy même que ma tres chere fille etant reconnue par moi, par La France, par Le Pape, est Altesse Royale pour Vous et par tout. Je ne vous dispute point vos droits. Ils sont etablies puisque Vous etes Mon Frere. Mais je Vous prie aussi de ne point disputer ceux de ma tres chere fille. Ce titre doit Vous etre sacré. Je suis votre tres affectioné frere

Charles R.

Florence le 2 Novembre 1784.

Die Versöhnung erfolgte: sie ist eine dauernde gewesen, und ein einziges Mal nur scheint es, in Rom, zu einer heftigen Scene zwischen den Beiden gekommen zu sein. Es war das Verdienst Lady Charlotte Stuarts, diese Versöhnung herbeigeführt zu haben. Sie trat mit dem Cardinal in einen Briefwechsel, der immer lebendiger und vertrauter wurde. Zu seinem Geburtstage 1785 schrieb sie wie folgt.

Monseigneur. Toujours attentive à ce que je dois à V. A. R., j'ose espérer qu'elle ne regardera pas comme une importunité l'hommage de mon respect que je m'empresse de lui offrir à l'accasion du jour de sa naissance ainsi que les voeux ardents que je ne cesse de former pour tout ce qui peut contribuer à son bonheur et à sa con-

servation qui m'est si précieuse. Les bontés dont vous avez honoré mon enfance me seront toujours présentes. Aurais-je donc pu me rendre indigne de votre protection, Monseigneur, dans une circonstance où je devois plus que jamais espérer votre bienveillance par les soins tendres que je donne au Roi mon père, dont la santé est totalement affaiblée et qui étoit seul livré à ses souffrances et à ses malheurs? Je croyais V. A. R. instruite de ma démarche et qu'elle y avoit donné son approbation. Mon auguste père en me faisant signifier ses ordres ne m'avoit pas laissé le temps d'en faire part à V. A. R. A mon arrivée ici que mon bonheur a été troublé en apprenant que j'avais encouru sa disgrâce. Si mes humbles excuses et le regret sincère de vous avoir déplu pouvoient, Monseigneur, m'obtenir mon pardon! J'ose vous assurer que mon âme est remplie d'amertume d'être privée de votre amitié et de vos bontés que j'ambitionnois si fort de mériter ainsi que la consolation d'apprendre que V. A. R. daignoit accueillir mon hommage etc.

Charlotte Stuart.

Florence le 26 février 1785.

---

Wenn Carl Eduards letzte Jahre weniger traurig waren als die vorausgegangenen, so war es wesentlich das Verdienst der Tochter. Sie versöhnte ihn nicht nur mit dem Bruder, sie bewirkte auch einen vollständigen Wechsel in seiner Lebensweise. Er verfiel nicht wieder in die Trunksucht, die ihn so lange beherrscht und auf sein unseliges eheliches Verhältniß so schlimm eingewirkt hatte. Er begann wieder Gesellschaft bei sich zu sehn. Am 3. Mai wurde die Herzogin von Albany in Pisa der Großherzogin Gemahlin Leopolds, Marie Louise von Bourbon-Spanien, durch die Oberhofmeisterin Herzogin von Atri Aquaviva vorgestellt. Um dieselbe Zeit lernte sie der französische Rechtsgelehrte und Literat Mercier Dupaty kennen, der in seinen im J. 1788 kurz vor seinem Tode, bald nach Carl Eduards Ableben erschienenen, einst vielgelesenen Lettres sur l'Italie ein anziehendes Bild von ihr, ein mehr denn gewöhnlich vortheilhaftes von dem „durch Alter, Krankheit und Unglück, vor allem durch die Last des Namens Stuart gebeugten" Greise entwirft, „der es nicht vergessen konnte, daß seine Vorfahren geherrscht haben."

„Reichte Herzensgüte hin, um einen ererbten Thron wiederzuerobern, so würde die Tochter ihn bald einnehmen, denn sie ist die Güte selbst, jene Güte, die nicht der Verstand eingibt, die aus dem Herzen

fließt, die sich in Anmuth kleidet, Herzen fesselt, Verehrung gewinnt, die so viel Tugenden voraussetzt und nicht einmal eine zu sein scheint."

Die Correspondenz zwischen der Herzogin und dem Cardinal war sehr fleißig, aber sie gewährt sehr geringes Interesse, da sie meist von häuslichen und Vermögensangelegenheiten und Aehnlichem handelt. Unter den Briefen befinden sich jedoch zwei, welche Carl Eduards Gemahlin betreffen, und sich einem Schreiben desselben an seinen Bruder anschließen. Die drei Schriftstücke machen einen peinlichen Eindruck. Sie zeigen wie der Groll im Busen des unglücklichen Mannes fortlebte; sie zeigen aber auch, und dies ist das allerunerfreulichste, wie seine Tochter gegen die Gräfin eingenommen war, und sich durch den florentiner Klatsch beeinflussen ließ, welcher diese und ihren Freund nicht verschonte, durch Beide freilich einigermaßen herausgefordert wurde. Alle drei Briefe mögen hier folgen. Der erste ist selbstverständlich diktirt, denn Carl Eduard war zu jener Zeit kaum mehr fähig die Feder zu halten. Die in dem dritten erwähnten Umstände werden weiter unten besprochen werden.

Mon très-cher frère. Si vous avez du plaisir à lire mes lettres, j'en trouve un bien-réel à vous assurer de toute ma tendresse et à voir que vous rendez justice aux sentiments dont mon coeur sera toujours animé pour vous. Croyez qu'ils sont inviolables. Je ne trouve point non plus d'expressions assez fortes pour vous peindre ma sensibilité pour les choses flatteuses que vous voulez bien me dire sur le compte d'un second moi-même dont j'ose vous garantir l'attachement et qui devient de jour en jour l'âme de notre tendre réunion par l'occupation chérie qu'elle prend à cimenter tous les motifs que j'ai d'aimer mon très-cher frère. Lorsqu'il est question de parler de lui elle ne tarit pas d'éloges sur la noblesse et l'élévation de ses sentiments, et je trouve mille charmes dans nos conversations puisque vous seul en êtes l'objet. Agréez donc, mon très-cher frère, l'hommage respectueux que ma fille prend la liberté de vous offrir et soyez convaincu du désir qu'elle a de se rendre digne de votre amitié et de vos bontés. Je ne saurois trop vous remercier de l'attention que vous prenez à m'instruire de ce qui peut m'être avantageux. Je vais faire consulter le mémoire que vous voulez bien m'envoyer. J'ai déjà depuis longtemps prévenu Monsieur de Vergennes, et vous verrez, mon très-cher frère, par la note cy-jointe que j'ai renouvelé la demande que je lui avois anciennement faite, pour que le douaire soit porté sur la pension que Madame reçoit de la France, comme il est dit dans mon contrat de mariage que le payement des 40,000 livres est assuré sur

le subside des Cours. Ainsi je dois être quitte de tout engagement à cet égard puisqu'elle doit jouir sa vie durante de 60,000 francs. Il seroit injuste, et vous penserez sûrement comme moi, mon très-cher frère, que pour prix de son inconduite elle réunisse sur sa tête 100,000 francs. Votre mémoire est parfaitement écrit; il me servira de consultation même à Paris où je compte l'envoyer. Agréez, mon très-cher frère, mille assurances d'attachement, et croyez que personne ne vous aime plus que moi. Je suis votre très-affectionné frère

Florence le 23 Avril 1785. Charles R.

Monseigneur. Pour répondre à la confiance dont V. A. R. veut bien de nouveau m'honorer, je saisirai avec empressement le premier moment favorable pour représenter au Roi mon père la nécessité qu'il-y-aurait d'instruire la Cour de France des sujets de mécontentement qu'il a contre Madame, en priant Mr. le Comte de Vergennes de vouloir bien la menacer de la perte de ses pensions au cas qu'elle persistât dans son inconduite. Je ne manquerai pas non plus, Monseigneur, d'engager votre auguste frère à ne faire cette démarche qu'après vous avoir envoyé sa lettre pour le Ministre en demandant le suffrage de V. A. R. ainsi que de vouloir bien s'unir à lui pour arrêter une inconduite qui vous blesse également. Je n'ai d'autres moyens de vous prouver mon respect que par mon zèle à exécuter vos ordres autant qu'il dépendra de moi. Je ne négligerai jamais les occasions que je pourrai trouver pour faire tout ce qui peut vous être agréable. Je ne saurois trop témoigner à V. A. R. la sensibilité que j'éprouve pour les marques de bonté dont elle daigne me donner les assurances si flatteuses. J'espère que de plus en plus je me rendrai digne de sa protection par tous les sentimens dont mon coeur est animé pour sa personne. Le plus beau moment de ma vie sera celui où j'aurai pu décider le Roi à penser comme il le doit. Si cette réunion se fait, mes voeux seront remplis et j'ose croire qu'elle sera consolidée pour la vie. Je supplie V. A. R. d'agréer etc.

Florence le 26 Mai 1785. Charlotte.

Monseigneur. D'après quelques renseignemens que je viens de prendre, je crois qu'il est essentiel que j'informe V. A. R. qu'Alfieri est, à ce qu'on assure, totalement brouillé avec Madame pour raison de jalousie. Il lui reproche de lui avoir préféré un certain Elyot. Cependant ce valet de chambre a été renvoyé de chez elle, mais encore

pour d'autres motifs du même genre. Enfin on prétend qu'il y a un Allemand nommé le Comte Proly, qui l'a suivie à Paris. . . Alfieri ne cache point son ressentiment à personne et dit tout le mal dont il est capable. Ce qu'il-y-a de révoltant est que cet homme a pris ici une maison pour 4 mois et que continuellement le Roi est dans le cas de le rencontrer, ce qui est pour lui un objet de peine et d'inquiétude. D'autant plus que ce mauvais sujet paraît avoir infiniment d'arrogance et qu'il affecte de narguer mon auguste père. Pardonnez, Monseigneur, si j'abuse peut-être de la permission que vous m'avez donnée de mettre V. A. R. au fait de tout ce que je peux découvrir. Il-y-a deux réflexions que j'aurai à lui communiquer. Il seroit possible qu'Alfieri veuille jouer l'homme furieux pour mieux cacher son intrigue. Mais il ne joindroit pas à ce rôle celui d'ajouter des choses déshonorantes sur une personne qu'il a aimée. 2. Il peut se faire encore que son séjour ici ne soit que dans des vues d'espionnage en cas d'événement funeste. Dans peu j'espère savoir plus positivement ses projets. La santé du Roi, grâce à Dieu, se soutient depuis quelques jours, parce que les chaleurs ne sont pas encore trop fortes. Le courrier de France n'est point encore arrivé. S'il apporte quelque nouvelle, j'aurai l'honneur d'en faire part à V. A. R. Je la supplie de recevoir etc. Charlotte.

Florence le 4 Juni 1785.

Um die Zeit, welcher dieser Brief angehört, muß der Entschluß, nach Rom zurückzukehren, bei Carl Eduard gereift sein. Seine Tochter hat wohl das Meiste dazu beigetragen; der Cardinal war mit ihr einverstanden. Am 29. Oktober 1785 dankte Carl Eduard ihm für seine Bemühungen zum Zweck der Instandsetzung seiner vormaligen und künftigen Wohnung (‚sollecitudine di farmi ammobigliare il mio palazzo‘) und wünschte ein ‚perfetto incognito‘ als Graf und Herzogin von Albany zu bewahren. Man sieht wie die Königsgedanken in dem kranken Manne fortlebten. Das Billet ist diktirt, die Unterschrift unleserlich; er war bettlägerig und von heftigen Schmerzen geplagt. Am 29. November meldete die Herzogin ihrem Oheim, die bevorstehende Reise werde mit eigenen Pferden acht Tage in Anspruch nehmen, das letzte Nachtquartier in Ronciglione gehalten werden. ‚J'espère qu'avec cette précaution le Roi soutiendra parfaitement le voyage. Sa santé n'a jamais été si bonne que dans ce moment; on voit que c'est le bonheur qui l'attend qui opère ce miracle.‘

Am 2. December erfolgte die Abreise von Florenz. Heinrich Benedikt fuhr dem Bruder bis Viterbo entgegen. Carl Eduard bezog nochmals die Wohnung, die er eilf Jahre früher verlassen hatte, den Palast Muti Papazurri, heute Savorelli, an Piazza Sti Apostoli, welche abgesehen von Kirche und Kloster fast nur von großen Palästen, Colonna, Odescalchi, Ruffo, Imperiali u. s. w. umgeben ist. Hier war er geboren, hier waren seine Eltern gestorben. Eine Zeitlang schien seine Gesundheit sich wirklich zu bessern. Die Herzogin von Albany fand in der vornehmen römischen Gesellschaft entgegenkommende Aufnahme. Daß Goethe es ablehnte ihr vorgestellt zu werden, weiß man aus seiner italienischen Reise. Dreiunddreißig Jahre später, während seines ersten Aufenthalts in Florenz, hat Carl Witte es ebenso gemacht wie Goethe. Den vom Marchese Girolamo Lucchesini, dem Staatsmann, Geschichtschreiber und täglichen Besucher des Salons der Gräfin von Albany ihm gemachten Vorschlag, ihn der Wittwe des Prätendenten vorzustellen, hat er nicht angenommen — er hat es später bereut. Weder der Titel Majestät noch der Alfieri-Cultus hätten ihn schrecken sollen. Die alte Dame war zu verständig, erstern in Anspruch zu nehmen, zu prosaisch um sich letztern hinzugeben. Carl Eduards erwähnt Goethe einmal, indem er erzählt, wie dieser von dem Privilegium, den Carnevalscorso zu durchkreuzen, Gebrauch gemacht habe; eine Erwähnung, welche neuerdings einen italienischen Autor zu einer völlig aus der Luft gegriffenen Verdächtigung der Wahrhaftigkeit des deutschen Dichters veranlaßt hat.

Einmal noch scheint ein heftiger Auftritt zwischen den Brüdern stattgefunden zu haben. Davon handelt folgendes nicht datirte Billet der Herzogin an den Cardinal.

Monseigneur. Je n'ai que le temps d'avoir l'honneur de prévenir V. A. R. que tout est arrangé selon ses désirs. Le calme et le répentir le plus sincère succèdent à la tempête d'hier matin. Le Roi n'a plus qu'un . . . pour revoir V. A. R. J'espère qu'Elle sera assez bonne pour se rendre à ses désirs. Quelle joie j'aurois en mon particulier si je pouvois lui renouveler bientôt l'hommage etc.

Charlotte.

Rome à 1 heure de France.

Die Besserung im Befinden Carl Eduards war keine dauernde. Auch seine Geisteskräfte sanken rasch. Am 7. Januar 1788 traf ihn ein Schlagfluß, am 30. verschied er in Gegenwart seiner Tochter. „Carolus III. Magnae Britanniae Rex“ lautete die Inschrift des Sarges. In

Frascati, wo sein Bruder damals Bischof war, wurde die Leichenfeier gehalten. Seine Tochter war seine Erbin; der Cardinal, welcher besorgte, die zahlreichen Legate würden ihr wenig übrig lassen, bewies sich freigebig gegen Die, welche die Letzte des Geschlechts zu sein bestimmt schien. Aber dem war nicht so. Charlotte Stuart wurde im Herbste 1789 eines örtlichen Leidens wegen in die Bäder von Nocera in Umbrien gesandt, ging von da, nicht geheilt, nach Bologna, wo sie im Hause Lambertini Aufnahme fand. Hier unterzog sie sich einer Operation, deren Folgen sie am 14. November, sechsunddreißig Jahre alt, erlag. Der Cardinal von York war ihr Erbe. Durch ihn sind wohl ihr Bildniß, dessen schon Erwähnung geschah, und andere Stuart'sche Erinnerungen an die Gräfin von Albany, und nach ihrem Tode durch den französischen Maler, welcher in deren späteren Jahren in vertrauten Beziehungen zu ihr stand, nach Montpellier gelangt, wo die Fabre'sche Sammlung eine Menge werthvoller italienischer Gemälde und Zeichnungen mit Papieren und Reliquien des schottischen Königshauses und denen Vittorio Alfieri's zu einem eigenthümlichen Ganzen vereinigt hat.

Der Umstand, daß Carl Eduards Tochter in demselben Hause starb, wo seine Gemahlin vier Jahre früher eine Zeitlang verweilt hatte, gestattet nicht, wie man wohl möchte, anzunehmen, daß ein besseres Verhältniß sich im Laufe der Zeit zwischen den beiden Frauen angebahnt habe. Die Herrin dieses Hauses, eine Freundin der Gräfin von Albany, war seit drei Jahren abwesend, als die Tochter des Prätendenten in demselben Aufnahme fand.

---

Wir müssen um drei Jahre zurückgehn, um an die beiden von Carl Eduard und seiner Tochter im Frühling 1785 an den Cardinal von York gerichteten Briefe anzuknüpfen. Im Sommer 1784 hatte, infolge der Trennung, in welche ihr Gemahl eingewilligt, und mit Zustimmung Heinrich Benedikts, die Gräfin von Albany Rom verlassen und sich nach dem Elsaß begeben, wo Alfieri, der bis dahin in Toscana verweilt hatte, am 17. August im Gasthofe zu den beiden Schlüsseln in Colmar mit ihr zusammentraf. Während er zu Anfang des Winters nach Siena, dann nach Pisa zurückkehrte, war die Gräfin nach Turin, von dort nach Genua, endlich nach Bologna gegangen, wo sie bei der Fürstin Donna Marianna Lambertini einkehrte, mit welcher sie von ihren Jugendjahren her, während sie als Stiftsdame zu Mons im Hennegau lebte, befreundet war. Diese war die Tochter eines lucchesischen Edelmannes, des Grafen

Niccolò Nobili, welcher sich in Brüssel, wo er mehre Jahre hindurch als kaiserlicher Rath lebte, verheirathet hatte, und war seit dem J. 1775 mit Don Giovanni Lambertini, Großneffen Papst Benedikt' XIV. vermählt, eine Frau von Geist und geselliger Bildung, welche nachmals auch in der französischen Gesellschaft, so bei den Bourbonen wie noch in der Napoleonischen Zeit geglänzt hat. Daß die Gräfin von Albany mit ihrem Schwager in steter Verbindung blieb, und daß Beider Bemerkungen über Carl Eduards Verhalten keineswegs zu dessen Gunsten waren, zeigt folgender von Genua aus geschriebener Brief.

J'ai relu, mon cher frère, la lettre que vous m'avez écrite à Turin. Je suis bien sensible aux témoignages d'amitié que vous me donnez. Je les mériterai toujours. Je connais bien votre coeur et votre façon de penser pour moi; vous m'en avez donné des preuves dans plusieurs occasions. Quant à votre frère, rien ne m'étonne de sa façon. Je le connais si bien que je le crois capable de toutes les extravagances possibles. Je savois toutes les folies qu'il faisoit à Florence, et entouré d'Irlandais il en fera infiniment. Aussi lui font-ils faire des chevaliers et baronets tant qu'ils peuvent. Croyez mon cher frère qu'en rendant le dernier soupir il fera des extravagances. Je vais partir pour Bologne le 4 de ce mois. Je resterai quelque temps avec la princesse Lambertini, qui est mon amie de jeunesse. J'espère mon cher frère que votre santé est bonne. J'ai vu ici le Marquis Grimaldi qui est engraissé et rajeuni. Monseigneur Codronchi à Turin a eu mille attentions pour moi. C'est un très-honnête garçon. Adieu mon cher frère, recevez les assurances des sentiments que je vous ai voués pour la vie et que je ne puis vous exprimer aussi bien que je voudrois.

Votre affectionnée soeur Louise.

Gênes le 1 décembre (1784).

Die Gräfin von Albany war bis zum April 1785 in Bologna geblieben, von wo sie sich nach Paris begab. Da sie, bemerkt Alfieri, nicht nach Rom zurückkehren wollte (das Warum war ihm sehr wohl bekannt!), war Frankreich für sie die geeignetste Residenz, indem sie dort Verwandte, Bekanntschaften, Interessen hatte. Im August ging sie nochmals nach dem Elsaß, nach Martinsburg bei Colmar, wo sie im vorhergegangenen Jahre verweilt hatte. Ihr Freund blieb, seiner eigenen Erzählung zufolge, bis zu derselben Zeit in Pisa, wie es scheint mehr mit seinen Pferden als mit Poesie beschäftigt. An die Erwähnung der dort zu Ehren des neapolitanischen Königspaares, Ferdinand und

Maria Carolina von Oesterreich, aus Anlaß ihres Besuchs am großherzoglichen Hofe stattgefundenen Feste, des alterthümlichen seitdem abgeschafften Wettstreits auf der Arnobrücke (Giuoco del ponte) und der glänzenden Beleuchtung der Quais am Tage Sanct Ranieri's (Luminara) schließt er die Bemerkung: Meine kleinliche Eitelkeit wurde bei jenen Festen alsbald befriedigt, indem ich durch meine trefflichen englischen Pferde, welche an Größe, Schönheit und Lebendigkeit alle anderen hinter sich ließen, große Aufmerksamkeit auf mich zog. Inmitten aber dieses trügerischen und kindischen Genusses gewann ich die schmerzliche Ueberzeugung, daß es in dem verkommenen Italien weit leichter war, sich durch Pferde bemerklich zu machen als durch Tragödien.

Wir haben oben den nicht schönen noch würdigen Brief der Herzogin von Albany vom 4. Juni 1785 gelesen. Daß das Verhalten der Gemahlin Carl Eduards, daß Alfieris Verweilen im Elsaß im vorausgegangenen Spätsommer Stoff zu vielfachem Gerede gaben, liegt auf der Hand. Für alles jedoch was dieser Brief sonst enthält, fehlt es an jeglichem Anhaltspunkte. Alfieri erwähnt seines Verweilens in Florenz im Frühling 1785 mit keinem Wort. Charlotte Stuart drückt sich jedoch so positiv und unter Bezeichnung des Zusammentreffens mit ihrem Vater aus, daß sich hier nur ein absichtliches Stillschweigen des Dichters annehmen läßt, versucht man nicht etwa die Sache in der Weise zu erklären, daß Carl Eduard und seine Tochter zeitweilig in Pisa waren, wo ja Letztere, wie wir sahen, am 3. Mai bei Hofe vorgestellt wurde, und so in dem bezeichneten Briefe eine Ortsverwechslung stattgefunden hat.

Davon, daß die Gräfin von Albany ihrem Verehrer damals Anlaß zur Eifersucht gegeben habe, ist nichts bekannt. Allerdings würde Alfieri der Letzte gewesen sein, solcher Dinge zu erwähnen, da aus der ganzen Selbstbiographie nur die ungetrübte Anhänglichkeit und Eintracht zwischen ihm und seiner Donna hervorgeht, während man nur zu gut weiß, daß es damit in späteren Jahren nicht viel mehr als eine Aufrechthaltung äußerer convenance gewesen ist. Wie dem immer sein möge, im September jenes Jahres war das Paar wieder bei Colmar vereinigt, und als die Gräfin zu Anfang des Winters nach Paris zurückkehrte, blieb Alfieri den Winter 1785—86 im Elsaß, wohin er seine Pferde hatte kommen lassen. Von Straßburg aus schrieb er am 14. November an seine Mutter einen Brief, welcher in der zu Florenz 1864 von dem Abate Bernardi und Carlo Milanesi herausgegebenen interessanten Sammlung inedirter Briefe mitgetheilt ist. Die alte Gräfin hatte ihm über sein unstätes Leben Vorstellungen gemacht. „Liebste Mutter, erwiderte er,

wie können Sie glauben, daß ich jemals eine Wahrheit übel nehme, namentlich wenn sie von einer so guten und liebevollen Mutter kommt. Im Gegentheil danke ich Ihnen herzlich für das was Sie mir sagen, und kann nicht in Abrede stellen, daß Sie in Ihren Bemerkungen über meine umherirrende bestandlose Lebensweise Recht haben. Seien Sie jedoch versichert, auch mir behagt sie nicht. Wenn gewisse Gründe nicht mehr bestehen werden, die mich gegenwärtig dazu veranlassen, wünsche ich nichts sehnlicher, als an einem Orte zu verweilen, den wir (sic) nicht mehr zu verlassen brauchen. Alles das aber was ich beabsichtige, kann ich Ihnen nicht brieflich mittheilen. Nicht als hegte ich zu Ihnen nicht vollstes Vertrauen, sondern weil ich weiß, daß Sie, meiner feinen Schrift wegen (Alfieri's Schrift war bekanntlich eine Art Nonpareille) sich meine Briefe vorlesen lassen. Was ich nun Ihnen sagen möchte, würde ich vielleicht nicht gerne einem Andern sagen. Uebrigens steckt kein Geheimniß dahinter, und wenn ich für jetzt Italien verlassen habe, geschah es um der Welt und ihren Uebeln noch ferner zu stehen. Daß ich in diesem Winter nach England gehe, ist nicht wahrscheinlich. Ihre Meinung über dies Land ist jedoch eine irrige. Sie würden von der Frömmigkeit und Religiösität wie von den Sitten der zahlreichen Katholiken in diesem Lande wahrhaft erbaut werden. Und dann, Sie wissen's wohl, die Religion ist nicht an das Land gebunden; sie wohnt im Herzen eines Jeden, der sie mit sich trägt wohin er geht, wenn er sie besitzt, und sie nirgend findet, wenn er sie nicht in seinem Innern birgt. Somit bitte ich Sie inbetreff meiner in dieser Hinsicht ruhig zu sein und mich Ihrer Zuneigung nicht unwürdig zu erachten."

Die spätere Geschichte der Gräfin von Albany und Vittorio Alfieri's gehört nicht hieher. Wenige Daten mögen genügen. Ueber vierzehn Monate brachte er im Elsaß zu und begleitete dann im December 1786 die Dame nach Paris, um sie nicht wieder zu verlassen. Seltsamerweise entwarf während dessen die Mutter für ihn ein — Heirathsprojekt. Sein Jugendfreund der Abate di Caluso, Tommaso Valperga, der im Sommer 1787 das Paar auf dem gewohnten Landsitze bei Colmar besuchte, sollte der Vermittler sein. Der Brief der Mutter ist in der Selbstbiographie mitgetheilt; auf dem Autographon, in der Laurentiana zu Florenz, liest man: „Erhalten im Elsaß im Schlosse Martinsburg und beantwortet im September 1787." „Der Freund Caluso machte mir lachend den Antrag, ich sagte lachend Nein, und wir besprachen selbander die meiner liebevollen Mutter zu ertheilende Antwort: sie möge uns Beide entschuldigen."

Ungeachtet dessen was er seiner Mutter geschrieben, die er nicht wiedersehn sollte, vermochten erst die Stürme der Revolution ihn und die Gräfin von Albany im J. 1792 zur Rückkehr nach dem Süden.

„Zum zehntenmal hab' nun ich überstiegen
Die Alpen — möchte es das letzte sein!
Die Sonne senkt sich. Möchte mein Gebein
Zur Rast einst in Italiens Boden liegen!"

---

Die Revolution, welche die Wittwe Carl Eduard Stuarts und ihren Freund nach Italien zurückkehren hieß, um sie wenige Jahre später auch wieder aufzuschrecken, brachte einen Mann nach Rom, dessen Leben eines der auffallendsten Beispiele des Wechsels menschlicher Dinge bietet. So groß wie die Wechsel der Geschicke, sind auch die der Urtheile über Jean Siffrein Maury gewesen, und wie man einmal, gerade in den höchsten Sphären, im Lobe nicht Maß gehalten, hat man sich später auch in der Anklage übernommen. Man hat nicht hinlänglich unterschieden, was in dem Schustersohn aus dem päpstlichen Comtat Venaissin Wortwitz, Apropos, an Frechheit streifende Petulanz, Wirkung des südfranzösischen Temperaments, und was wahrer Muth, Eloquenz und Festigkeit der Grundsätze war. Als dann der gefeierte Vertheidiger von Altar und Thron auf die schiefe Ebne gerieth, die ihn dem Bruch mit seiner ruhmreichen Vergangenheit und der Abfindung mit der aus der Revolution hervorgegangenen absoluten Gewalt zuführen mußte, hat man vergessen, daß er zu dem ersten für ihn verhängnißvollen Schritt durch die Haltung Papst Pius' VII. gegenüber dem verwöhnten Kinde des Glücks veranlaßt und, bevor er selber es recht gewahrte, in eine Stellung gebracht wurde, welche sein ungeduldiges Streben nach Thätigkeit und sein Haschen nach äußerm Glanz zu einer zwiefach gefährlichen machten. Als der kühne, ja herausfordernde Redner der Constituante im J. 1791 Frankreich zu verlassen gezwungen war, bot sein alter Souverän Papst Pius VI. ihm an, seinen Wohnsitz in Rom zu nehmen, aber es währte noch eine Zeitlang, bis er der Einladung folgte, da er vorher Coblenz besuchen zu müssen glaubte. Nun stieg er rasch von Stufe zu Stufe. Am 1. Mai 1792 weihte der Cardinalstaatssekretär Zelada ihn zum Erzbischof von Nicäa i. p., und als solcher ging er in der Eigenschaft eines päpstlichen Nuntius zur letzten Kaiserkrönung nach Frankfurt. Am 21. Februar 1794 ernannte der Papst ihn zum Cardinalpriester von Sta Trinità de' Monti und verlieh ihm zugleich das einträgliche Bisthum Montefiascone.

Was Maury veranlaßte, sich einem von ihm so grundverschiedenen Manne wie der Cardinal von York war, eng anzuschließen, ist ein Räthsel. Vielleicht war der Hauptgrund, wenn nicht der einzige, Heinrich Benedikts in Rom gewissermaßen exceptionelle Stellung als Letzter eines alten Königsgeschlechts, denn wirklichen Einfluß hat dieser nie gehabt, am wenigsten in einem Moment wie der damalige. Einer der frühesten unter Maury's Briefen an ihn betrifft den von König Friedrich Wilhelm II. von Preußen an seiner Erhebung in den Senat der Kirche genommenen Antheil. Er möge hier folgen, mit dem von dem Papst an den König gerichteten Breve, welches freilich möglicherweise schon anderwärts veröffentlicht worden ist.

Altesse Royale. J'ai lu avec autant de plaisir que de reconnaissance la très-belle lettre du Roi de Prusse au Pape; mais Sa Sainteté n'a voulu en donner aucune copie, de pour que ce Prince n'en approuvât point la publicité. V. A. R. jugera aisément de son contenu par la réponse du Saint Père que je joins ici avec la traduction française. Je suis touché et reconnaissant au-delà de toute expression, de la part que votre belle âme daigne prendre à tout ce qui peut m'intéresser. C'est une jouissance dont je n'ai pas perdu la douce habitude un moment depuis que j'ai eu l'honneur et le bonheur de Lui faire une cour pour la première fois. Je suis pour toute ma vie etc.

Rome 9 Mai 1794. le Card. Maury.

Au Sérénissime et Très-puissant Frédéric Guillaume Roi de Prusse Pie VI. souverain pontife.

Sérénissime et Très-puissant Roi. La joie que nous avions déjà éprouvée en élevant à la dignité de Cardinal notre cher fils Jean Sifrein Maury, qui a si bien mérité de toutes les puissances et qui nous est personnellement très-cher, s'est beaucoup accrue, Très-puissant Roi, lorsque nous avons vu, par l'obligeante lettre que nous avons reçue de V. M., que cette marque si distinguée de notre bienveillance envers lui vous avoit été très-agréable. Nous savions déjà tout le cas que vous faisiez de ses mérites, et nous connaissions aussi tout l'intérêt que vous preniez au sort des malheureux François exilés, lesquels, victimes des cruelles factions qui déchirent leur patrie, sont pour ainsi dire aujourd'hui dispersés dans toute l'Europe.

Nous sommes d'autant plus sensibles à ces dispositions favorables que V. M. leur témoigne, qu'elles leur assurent votre royale protection, et comme ils sont l'objet de nos plus vives et de nos plus ten-

dres sollicitudes, c'est nous-mêmes qui croyons devoir à V. M. les plus grandes et plus solennelles actions de grâces. Vous acquererez des droits plus étendus encore à notre reconnaissance, lorsque vous aurez rendu, ainsi que nous espérons, à ces infortunés leur état, leurs droits, leur patrie, et que vous leur aurez aussi assuré la conservation de leur vie. Puissent leurs oppresseurs, aussi insensés que pervers, en succombant sous la force de vos armes réunies à celles des autres rois alliés, être enfin ramenés à la droite raison et forcés de rendre hommage aux droits sacrés de l'humanité et de la justice qu'ils ont entièrement méconnus. C'est ainsi que vous assurerez un accroissement immense à votre gloire qui sera immortelle, et la postérité la plus reculée vous proclamera hautement le bienfaiteur de la société entière et de tout le genre humain.

Tels sont les voeux que nous formons pour V. M. et nous prions le Dieu tout-puissant, qu'il daigne par l'effusion de sa céleste grâce repandre sur Vous et sur Votre royale famille les plus grandes et plus abondantes prospérités.

Donné à Rome le 7 Mai de l'année 1794, vingtième de notre pontificat.

Man weiß, daß Maury sich auf seinem Bischofssitze sehr unbehaglich und im eigentlichen Sinne des Wortes deplacirt fühlte. Kaum kann man's ihm verübeln. Ein Mann, in der Hofluft und in akademischen Hörsälen emporgekommen, an die Debatten und die Aufregung einer stürmischen Versammlung und an die Peripetien pariser Straßenscenen gewohnt, des Applauses und Effekts bedürftig, als Bischof in einem vereinsamten, nur von Ackerbauern, Vignarolen, Arbeitern bewohnten, an die Maremmen stoßenden Städtchen des Kirchenstaats, ohne rechte bischöfliche Amtspflichten — ein größerer Kontrast läßt sich kaum denken. Ein Brief aus Montefiascone vom 8. Oktober 1794, an den Cardinal von York, der von Seminars-Angelegenheiten handelt, schließt mit folgenden Worten, die von seiner Ungeduld und Unzufriedenheit Kunde geben.

„Je ne suis guères au courant des grandes affaires. Les nouvelles passent sous mes fenêtres sans s'arrêter chez moi. Je ne croirai à la fin prochaine des désastres de la France, que lorsque je verrai au-dedans les Jacobins anéantis et au-dehors le Régent reconnu. Il ne me paraît pas que nous en soyons encore là. Je suis las de toutes ces victoires insignifiantes dont on ne s'aperçoit qu'en lisant les gazettes et qui coûtent inutilement la vie à une foule de braves gens."

Maury war nicht gutmüthig. Cardinal de Bernis lag im Sterben. Was die beiden Kirchenfürsten in dem Maße veruneinigt hatte, daß der jüngere von ihnen sich so ausdrücken konnte, wie das folgende Brieffragment zeigt, ist nicht bekannt. Aber es liegt auf der Hand, daß der Altmeister der Diplomatie, der auf einem so schwierigen Terrain wie das römische, und unter Umständen wie die Jesuitenfrage sie herbeiführte, die einflußreichste Stellung behauptet hatte, sich mit einem Landsmann (Bernis war gleichfalls Südfranzose, aus einer alten Familie des Languedoc), an welchem die Form der schwächere Theil, die aggressive Schlagfertigkeit die Hauptsache war, sich schwer vertragen konnte. Als Maury nach Rom kam, war Bernis, der den Bürgereid des Clerus verweigert und auf seinen Botschafterposten, auf welchem er über zwanzig Jahre lang geglänzt, und auf seine reichen Benefizien verzichtet hatte, von seiner frühern Größe herabgestiegen, nachdem sein Haus einst das glänzendste Roms gewesen war. Es kann kaum angenommen werden, daß er, damals siebenundsiebzigjährig, den ersten Anlaß zu der Entzweiung gegeben habe, die sich in Maury's Zeilen an den Cardinal von York vom 29. Oktober (Bernis starb am 2. November 1794) ausspricht.

„On me mande que notre confrère Bernis se dispose au grand voyage de l'éternité. Je suis fâché pour lui plus que pour moi, que dans un pareil moment il grossisse le compte qu'il va rendre, en multipliant à mon égard tous les mauvais procédés dont sa vielle haine peut s'aviser. Il vient de faire renvoyer sans le moindre prétexte de la maison de la Trinité-du-mont où est mon titre, et sans m'en donner aucun avis, un excellent prêtre de mon pays que j'y avois fait placer. La pitié que je dois à un mourant et la crainte d'aller trop loin, si je me mettois en mouvement avec tous les moyens que j'aurois à faire valoir, m'empêchent de troubler son agonie. Je lui pardonne et je veux le laisser mourir comme il a vécu pour moi depuis que je le connais. Ce n'est pas ma faute si je n'ai jamais pu l'estimer."

Die spätere Geschichte Maury's ist nur zu bekannt. Der Umschwung in ihm begann 1804, als er noch sein Bisthum Montefiascone verwaltete; für sein damaliges Verhalten, Napoleon gegenüber, konnten indeß noch gewichtige Gründe gefunden werden. Nicht so für seine nachmaligen Schritte, die ihn 1810 auf den pariser Erzbischofssitz führten, welchen Cardinal Fesch, dessen Antecedentien doch ganz verschieden und der überdies zu der neuen Kaiserfamilie gehörte, klugerweise abgelehnt hatte. Im vorletzten Kapitel seines Buches „L'Eglise romaine et le Premier Empire"

berichtet Graf D'Haussonville über Maury's Sendung nach Fontainebleau 29. März 1813 und über die so ungegründeten wie unpassenden Vorstellungen, die er dem gefangenen und bedrängten Papste machte. „Maury's natürliche Beredsamkeit erzielte kein anderes Resultat, als daß er mit ziemlich strengen Worten verabschiedet wurde." Poujoulat, im Leben Maury's, 1855, erläutert diese Verabschiedung. „Der Cardinal, der sich dazu hergab, Dolmetsch von Napoleons Vorwürfen, Verheißungen und Drohungen zu sein, vergaß das Maß so sehr, daß Pius' VII. geduldige Sanftmuth endlich nicht mehr ausreichte. Mühsam erhob er sich von seinem Sitze, nahm den Cardinal bei der Hand und führte ihn zur Thüre seines Gemachs." Wie dieser ein Jahr darauf nach Rom zurückkehren und sich zu rechtfertigen hoffen konnte, ist nicht wohl einzusehen. Man weiß, daß er, während der Abwesenheit des im Frühling 1815 zur Zeit der hundert Tage nach Genua geflüchteten Papstes von der Regierungs-Commission nach der Engelsburg gebracht wurde. In Rom cursirt darüber eine charakteristische Anekdote. Von Zorn entflammt, wandte der Verhaftete sich an den Offizier, der ihn in das ihm angewiesene Zimmer führte, mit den Worten: Solche Behandlung ist nie einem Cardinal widerfahren! Eminenz, lautete die beschwichtigende Antwort, in diesem Gemach ist Cardinal Carafa strangulirt worden.

Er starb dreiundsiebzigjährig in Rom am 11. Mai 1817.

---

Der Cardinal von York war, wie gesagt, zehn Jahre vorher abberufen worden. Vier Jahre, ehe die Beziehungen zu Maury stattfanden, nur zwei nach dem Tode seines ältern Bruders, hatte er in großer Lebensgefahr geschwebt. Da er zu jener Zeit noch ein reicher Mann und die Gräfin von Albany ausgenommen, ohne nähere Angehörige war, beschloß die bekanntlich von König Jakobs II. natürlichem Sohne dem Herzog von Berwick stammende Familie Fitzjames zu versuchen, sich ihm in Bezug auf seine Letztwillensbestimmungen in Erinnerung zu bringen. Namentlich auf den Rath der Königin Marie Antoinette, deren Palastdame die Herzogin von Fitzjames war, begab diese sich im Spätherbst 1790 zu besagtem Zwecke nach Rom. Bernis war damals noch französischer Botschafter, und man hatte der Königin bemerklich gemacht, daß ein Brief von ihr an den Cardinal der Herzogin nützlich sein werde, aber sie schrieb Letzterer: ‚Da ich nie in Beziehungen zu ihm gestanden, habe ich vorgezogen, Madame de Polignac aufzutragen, in meinem Namen an ihn zu schreiben.' (Die Herzogin von Polignac, Jolande Martine Gabrielle de Polastron, Vertraute der Königin, hatte mit den Ihrigen schon 1789

Frankreich verlassen und verweilte damals in Rom.) ‚Glauben Sie mir, meine liebe Herzogin, schrieb Marie Antoinette an Madame de Fitzjames aw 19. März 1791, Ihre Lage beschäftigt mich fortwährend. Wie stehn Sie jetzt mit dem Cardinal (von York)? Haben Sie einige Hoffnung, Ihren Zweck zu erreichen? Ich wünsche es und erkundige mich allerwärts danach.‘ Der Cardinal genas, aber die Hoffnung der Herzogin konnte umso weniger in Erfüllung gehen, da seine Angelegenheiten im Begriff standen, die ungünstigste Wendung zu nehmen. Die von Feuillet de Conches in seinem obenerwähnten Werke mitgetheilten Briefe der Königin legen jedenfalls das regste Interesse für die Herzogin an den Tag, deren Anliegen auch von den in Rom befindlichen Mesdames de France, Töchtern Ludwigs XV., beim Cardinal von York befürwortet wurde.

Von den durch die Revolutionskriege herbeigeführten Bedrängnissen des letzten Stuart hat das oben erwähnte Buch über die Gräfin von Albany Kenntniß gegeben, welches auch sein am 15. Juli 1802 im bischöflichen Palast zu Frascati aufgesetztes Testament mittheilt. Zu seinem Universal-Fiduciarerben ernannte er seinen vieljährigen Freund Monsignor Angelo Cesarini, Bischof von Milevi i. p. und Regens des bischöflichen Seminars in gedachtem Städtchen, wo er den größten Theil des Jahres zuzubringen pflegte. Seine Vermögensumstände waren damals keineswegs glänzend; überhaupt hatten die Einkünfte der Stuart den an sie gestellten Anforderungen nicht immer genügt, und während der schottischen Campagne Carl Eduards, im August 1745, hatte sein Vater in Rom seine Juwelen für 8000 Scudi versetzen müssen. Mit seiner Schwägerin war der Cardinal in guten Beziehungen geblieben — er hinterließ ihr einige Andenken, so zwei Uhren, eine emaillirte Tabatière und eine h. Familie von Bartolommeo Schidone, eine der beiden, die man heute im Museum zu Montpellier sieht. Die Gräfin von Albany stand mit Monsignor Cesarini im Briefwechsel. Ein Schreiben von ihr, Florenz 26. Juli 1799, spricht von einem beabsichtigten Abkommen mit Frankreich, verläßt sich jedoch anscheinend zu sehr auf die österreichischen Siege. Es war nach Macdonalds Niederlage an der Trebbia und der Räumung Toscana's durch die allenthalben von dem insurgirten Landvolk geschlagenen Franzosen. ‚Ayant appris les victoires des troupes Autrichiennes partout, j'ai dit elles viendront aussi délivrer Rome, il est inutile que je fasse aucun contract avec ces brigands. Comme personne ne peut emporter les terres, mon beau-frère les trouvera à son retour à Rome. J'espère que le malheureux pays ne sera plus longtemps sous la tyrannie de ces impies.‘

Im J. 1819 wurde das Monument der drei Letzten des Hauses Stuart in der vatikanischen Basilika aufgestellt, im linken Seitenschiff, gegenüber dem Denkmal Maria Clementina Sobieska's, der Gemahlin des Einen, der Mutter der beiden Andern. Nicht der Prinzregent von England hat es errichtet, wie man gewöhnlich annimmt; es ist der Ausdruck der dankbaren Anhänglichkeit eines Freundes des Cardinals, Monsignor Cesarini's, der diesem schon im April 1810 im Tode nachfolgte. „Vor wenigen Tagen, schrieb Cesarini's Fiduciarerbe Monsignor Alessandro Tassoni am 18. gedachten Monats an dessen Verwandte, eröffnete unser guter Freund, Ihr Oheim, uns seinen Entschluß, zum Andenken des von ihm hochverehrten Cardinals Herzogs von York auf eigene Kosten im Vatikan ein Mausoleum zu errichten, welches, wenn es dem Glanze seiner Abstammung nicht zu entsprechen vermöchte, von jener wahren Frömmigkeit Zeugniß ablegen könnte, die ihn bis zu seinem letzten Athemzuge erfüllt hat. Der nun Verewigte hat bestimmt, daß dies Monument von dem berühmten Bildhauer Cav. Canova zum Preise von 9000 Scudi ausgeführt werden soll." Die Erben erklärten sich zur Erfüllung der Absicht ihres verstorbenen Oheims bereit, und schon am 24. April wurde mit dem Künstler der Vertrag abgeschlossen. „Antonio Canova convengo come sopra", lautet des Bildhauers Unterschrift. Neun Jahre vergingen, bevor das Denkmal aufgestellt ward, eine Erinnerung nicht an den Cardinal allein sondern auch an dessen Vater und Bruder „regiae stirpis Stuardiae postremis — Beati mortui qui in Domino moriuntur." Canova hat hier keines seiner Meisterwerke geliefert, und unsere Zeit hat dies Werk nicht verschönert, indem sie den beiden Relieffiguren der Genien zu Seiten des Eingangs zur Grabkammer, gerade wie dem Genius mit der Fackel an dem großartigen Monument Papst Clemens' XIII. häßliche Schürzen von Gyps anklebte. Wenn das Stuart-Denkmal allerdings dem Glanze der Abstammung der Erben des großbritannischen Thrones nicht entspricht, so ehrt es die Gesinnung dessen der es errichten ließ. Ein italienischer Bischof setzte im Vatikan den Letzten dieses Hauses ein Erinnerungsdenkmal — in der Sakramentskapelle von Santa Croce zu Florenz, wo Vittorio Alfieri in dem großartigen Mausoleum ruht, welches Aloysia e principibus Stolbergis Albaniae Comitissa mit ihrem Namen bezeichnen ließ, habe ich das Monument aufstellen gesehen, welches ein französischer Maler der Wittwe Carl Eduards gewidmet hat.

Im Frühling 1871 sah ich in Neapel das Bildniß des Cardinals von York von der Hand Pompeo Batoni's, der in Rom 1786 starb.

Das Gemälde macht dem Künstler Ehre, welcher einst mit Raffael Mengs um die Palme rang, und nicht dessen Wissen, aber mehr natürliches Talent besaß. Sein Simon Magus in Sta Maria degli Angeli auf dem Esquilin, sein St. Philipp Neri im Palast Rospigliosi, seine büßende Magdalena in der Dresdener Gallerie, eine Nachahmung Correggio's, aber von der Hand eines Meisters — das Bild, von welchem Friedrich der Große, nachdem er Dresden besetzt, eine Copie bestellte — zeigen was er zu leisten vermochte. Heinrich Benedikt macht auf diesem Gemälde einen sehr vortheilhaften Eindruck, ruhig, würdig, ein großer Herr. Dasselbe war käuflich: wohin es gelangt ist, vermag ich nicht zu sagen. Das Porträt des Cardinals von York sollte in zwiefacher Eigenschaft, als Bild des letzten Stuart, wie als dasjenige König Heinrichs IX. non consiliis hominum sed voluntate Dei, in der Londoner National-Gallerie nicht fehlen.

## Anmerkung.

In vorliegendem Aufsatz ist der Familie Lambertini wiederholt Erwähnung geschehen. Ein zwiefacher Umstand veranlaßt mich, über dieselbe einige Notizen beizufügen. Zunächst, weil über das Geschlecht, dem ein trefflicher Papst entstammt ist, in Deutschland verhältnißmäßig wenig zuverlässige Nachrichten verbreitet sind. Sodann, weil schmählicherweise der Name dieses Geschlechts in jüngster Zeit durch einen Scandalprozeß in den Koth gezogen worden ist, woran auch deutsche Zeitungen, mit und ohne Illustrationen, bereitwillig theilgenommen haben, wobei der Umstand, daß es sich darum handelte, das Andenken eines römischen Cardinals möglichst zu verunglimpfen, für manche derselben ein Sporn gewesen zu sein scheint.

Die seit beinahe sechs Decennien ausgestorbene bolognesische Senatorenfamilie der Lambertini war uralt. Sie hatte gleichen Ursprung mit den Lambertazzi, welche in ihren Kämpfen mit der Partei der Geremei bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts Bologna mit Unruhe und Blutscenen füllten, und in der Geschichte der fabelhaften Imelda der erzählenden wie der dramatischen Poesie einen Stoff lieferten, der an diejenige des ebensowenig historischen Liebespaares von Verona erinnert. Wir begegnen den Lambertini schon beim Ausgang des 10. Jahrhunderts; sie hatten am Consularregiment theil, über hundert von ihnen saßen im Rath der Anzianen, und im J. 1484 erlangten sie die Senatorswürde. Ein Zweig wurde im 13. Jahrhundert nach dem apulischen Trani ver-

pflanzt, ein anderer nach Antwerpen. In der Kriegsgeschichte ihrer Vaterstadt wie in deren Faktionenkämpfen kommen sie unzählige Male vor. Einer von ihnen war unter denen, welche in der Schlacht von Fossalta König Enzio gefangen nahmen, zwei andere kämpften im florentinischen Heere 1315 an dem blutigen Tage von Montecatini gegen Uguccione della Faggiuola, den Freund Dante Alighieri's. Das bezeichnet ihre Parteistellung. Zwei ihrer Frauen, Imelda und Giovanna, werden den Heiligen beigezählt. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts hatten sie auf ihren Besitzungen 163 Knechte; in Bologna besaßen sie verschiedene Wohnungen und Thürme. Einen dieser letzteren kaufte im J. 1294 die Stadtgemeinde zur Erweiterung des Palastes des Podestà, an dessen Ecke man noch die untern Theile des Baues sieht. Ueber diese Wohnungen, wie über die Geschichte der Familie vergleiche man: Delle Torri gentilizie di Bologna e delle famiglie alle quali prima appartennero studj del Conte Giovanni Gozzadini. (Bologna 1875. S. 336 ff.) Der edle Verfasser dieses reichhaltigen Buches, dem ich bei manchen Anläßen freundliche Belehrung verdanke, hat sich mit diesem und manchen andern Werken über mittelalterliche Geschichte wie über archäologische Funde und Fragen auf würdige Weise den namhaften Mitgliedern des Patriziats wie des Bürgerstandes seiner Vaterstadt angereiht, welche die Erinnerung an deren Ruhm und Größe zu jeder Zeit lebendig zu erhalten bemüht gewesen sind.

Die Lambertini behaupteten immer noch, wenn nicht den alten Glanz, doch eine ehrenvolle Stellung, als am 31. März 1675 Prospero der Sohn Marcello's und der Lucrezia Bulgarini geboren wurde. In Rom bei den Padri Somaschi (lombardische regul. Cleriker-Congregation vom hl. Majolus) im Collegium Clementinum erzogen, ward er von Papst Clemens XI. zum Consistorial-Advokaten, dann zum Hausprälaten, zum Rektor der Universität, zum Sekretär des Concils, von Papst Benedikt XIII. zum Erzbischof von Teodosia i. p. und im J. 1726 zum Cardinal von Sta Croce in Gerusalemme, erst zum Bischof von Ancona, dann zum Erzbischof von Bologna ernannt, und bestieg am 17. August 1740 als Benedikt XIV. den hl. Stuhl, auf dem er achtzehn Jahre hindurch zum Heil der Christenheit gesessen und sich unsterblichen Ruhm erworben hat.

Des Papstes Brudersohn Don Egano Lambertini, römischer Fürst, Senator von Bologna, blieb in der Vaterstadt. Sein ältester Sohn D. Giovanni kam im J. 1752 nach Rom, um in demselben Collegium erzogen zu werden, in welchem sein Großohm seine Bildung erhalten hatte.

Im J. 1775 vermählte er sich, zweiunddreißigjährig und schon zum zweitenmale Wittwer, erst von einer Savorgnano aus Venedig—Friaul, dann von einer Zambeccari von Bologna, mit Marianna de' Nobili aus Lucca, der Tochter des Grafen Niccolò de' Nobili. Dieser, einer alten lucchesischen Familie angehörend, hatte, wie gesagt, manche Jahre in den österreichischen Niederlanden gelebt und eine Tochter des Landes, aus der Familie Pantin geheirathet, die ihm nicht weniger als neun Kinder gebar. Nach dem Tode seiner Frau war er nach Lucca zurückgekehrt, wo zwei Töchter in die Familie Bernardini hineinheirateten, während die mittlere, geboren 1740, Fürstin Lambertini wurde. Sie ist die Freundin der Gräfin von Albany, die sie in Mons, wo sie erzogen und Stiftsdame von Ste Wandru wurde, gekannt haben muß, aber zwölf Jahre jünger war. Am Neujahrstage 1783 wurde das Lambertinische Ehepaar durch den Nuntius Monsignor Giuseppe Doria Pamfili in Versailles bei Hofe vorgestellt. Im J. 1786 gingen sie nach Rom, von wo sie erst 1794 ihren Wohnsitz nach Bologna zurückverlegten. Die Fürstin Lambertini schloß sich nachmals enge der Gemahlin Napoleons an; der Marchese Girolamo Lucchesini, welcher sie viel in Gesellschaft sah, schilderte sie ihrer Nichte (von welcher sogleich die Rede sein wird) als eine Frau von lebendigem Geist und großer Annehmlichkeit des Umgangs.

Von den Brüdern der Fürstin, deren einer als Erzbischof von Lucca gestorben ist, trat der jüngste, Cesare, achtzehnjährig in kaiserlichen Militärdienst unter Feldmarschall Lascy, dem er stets mit warmer Verehrung angehangen hat, war längere Zeit erster Direktor der wiener Militär-Akademie und starb als Feldmarschall-Lieutenant zu Padua 1823. Noch lebten zwei Kinder aus seiner Ehe mit einer Baronin Montigny aus Nancy, Ehrendame der Herzogin von Zweibrücken, Schwägerin König Max Josephs von Baiern, Feldmarschall-Lieutenant Graf Johann Nobili, einst Generalstabschef des Feldmarschalls Fürsten Windischgrätz, später nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Heere Obersthofmeister der Kaiserin Elisabeth, und die verwittwete Marquise Maria Martellini in Florenz, vormals Obersthofmeisterin der Großherzogin Wittwe Ferdinands III. von Toscana, in gutem Andenken bei allen Denen, welche Hof und Gesellschaft in Florenz unter den beiden letzten Großherzogen gekannt haben. Von ihr, die in hohem Alter und von der Welt zurückgezogen die Lebendigkeit des Geistes, Schärfe des Gedächtnisses und liebenswürdige Theilnahme früherer Tage bewahrt, habe ich, wie vor Jahren bei Ausarbeitung des Buches über die Gräfin von Albany, Nachrichten über die bolognesische Tante erhalten, die sie als Kind gesehn, und von welcher dann

Lucchesini, der unerschöpflichste, lehrreichste zugleich und angenehmste Erzähler aus der guten Zeit der causerie, sie zu unterhalten liebte.

Der einzige Sohn Giovanni Lambertini's, Don Carlo, starb achtzehnjährig im Jahre 1783. Ein jüngerer Bruder des Vaters, Don Cesare, war in die Prälatur getreten, heiratete aber noch in späten Jahren in Rom, wo er lebte, die Tochter eines Dieners und starb im J. 1821 an einem Schlaganfall. Er war der Letzte der Familie. Bei der Verfügung über deren Besitzthum scheint aber bereits lange vorher von ihm Abstand genommen worden zu sein. Denn als am 6. Mai 1806 die Fürstin Marianna im Alter von 66 Jahren starb, ließ sie die Erbschaft einem Giovanni Righi von Comacchio, welchen das Gerücht als einen unrechtmäßigen Sohn ihres verstorbenen Gemahls bezeichnete. Dieser nahm Namen und Wappen der Lambertini an — sonst kam wenig an ihn, denn das einst ansehnliche Vermögen des uralten Geschlechts war verschwunden.

---

# Horatio Nelson im Juni 1799 vor Neapel.

Von Frhr. v. Helfert.

Nach der kühnen Landung an der Küste des jenseitigen Calabrien zu Anfang Februar 1799 und nach einer mehr als viermonatlichen abenteuerlichen Kriegsfahrt durch Calabria ulteriore, Calabria citeriore, Basilicata, Terra di Bari, Apulien, Principato ulteriore, Terra di Lavoro war der Cardinal und königliche General-Vicar Fabrizio Ruffo gegen Mitte Juni bis in die Nähe von Neapel vorgedrungen. Sein Heer, die ‚Armata cristiana', mit dem Wahlspruche: ‚Für den König und den heiligen Glauben' — la santa fede, daher die spätern ‚San-Fedisten' —, bestand überwiegend aus freiwillig zusammengelaufenen Schaaren, zumeist Calabresen, aber theilweise auch aus den andern Provinzen die er durchzogen, und nur zum sehr geringen Theile aus Resten, besonders Officieren und Unter-Officieren der treugebliebenen, im Januar zuvor von den Franzosen auseinander gesprengten königlichen Armee. Aus diesen letztern Elementen hatte Ruffo seinen Stab und seine Cadres gebildet, und durch sie, vorzüglich aber durch sein eigenes willens- und thatkräftiges Zuthun, nicht ohne große Mühe, und mit wiederholten Rückfällen, seinen rand- und bandlosen Haufen einige Ordnung und Mannszucht angeregelt, so daß er es zuletzt wagen konnte den letzten Schlag gegen die Hauptstadt selbst zu führen. Aber auch dies wäre ihm kaum gelungen, ohne ein Häuflein von kaum fünfthalbhundert regulairen Russen unter Capitain Baillie, einem gebornen Irländer, die in der letzten Periode seines Kriegszuges zu ihm gestoßen waren. Eine von Corfu herübergekommene noch kleinere Schaar regulairer türkischer Truppen, bei 80 Mann, hatte er gerechte Bedenken getragen seiner ‚christlichen Armee' einzuverleiben; die Officiere des Halbmonds hatten ihrerseits weniger Scrupel, wie sie sich auch den Wein an des Cardinals Tafel ihrem Koran zum Trotz trefflich munden ließen: ‚christliche Armee, christlicher Wein', sagten sie und leerten ein Glas um das andere.

Die Türken kamen dann um das Cap Spartivento herum zur See nach, und von dieser Seite her bedrohten auch Capitain Foote mit der Fregatte ‚Seahorse‘ und einigen kleinern Kriegsschiffen und Commodore Graf Thurn mit der Fregatte ‚Minerva‘ und eine Anzahl Galeeren, das neapolitanische Festland, nachdem sie die Inseln Procida, Capri, Ischia in Besitz genommen hatten. Es waren hier verschiedene kleine Seegefechte vorgefallen und namentlich war es der von der königlichen Sache schmählich abgefallene Admiral Caracciolo der sich jetzt durch seinen republicanischen Eifer auszeichnete. Bei einem solchen Anlasse hatte er die ‚Minerva‘ das Schiff das er wenige Monate früher selbst befehligt, mit seinen Kugeln beschossen und mehrere der Leute getödtet oder verwundet die kurz zuvor unter ihm selbst gedient hatten.

Schon von seinem Marsche durch Apulien aus hatte Cardinal Ruffo mit dem britischen Commandanten angeknüpft, und beider Sorge war nunmehr die, sich der Hauptstadt um jeden Preis zu bemächtigen, ehe derselben von der Seeseite Hülfe gebracht werden könnte. Denn in der letzten Zeit war trotz aller Wachsamkeit der Engländer die Brester französische Flotte ins Mittelmeer eingelaufen, und wenn sich diese mit der großen spanischen Flotte verband, so bildeten beide zusammen, die ‚Gallispana‘ wie die neapolitanischen Republicaner sie nannten, eine Seemacht, der die an Segeln weit geringere britische Mittelmeer-Flotte unter Admiral Graf St. Vincent, alle Mühe hatte die Spitze zu bieten.

In dieser Lage der Dinge war es, daß Fabrizio Ruffo am 13. Juni 1799 den Angriff auf die Hauptstadt wagte, nachdem er sich mit Capitain Foote auseinandergesetzt und dieser ihn von der Seeseite zu unterstützen versprochen hatte. Das kleine britische Geschwader, von einer Anzahl Thurn'scher Galeeren unterstützt — Thurn selbst auf der ‚Minerva‘ hielt bei der Insel Procida — wurde aber gerade an diesem Tage durch widrige Winde festgehalten, während die Kanonenboote des parthenopäischen Admirals Francesco Caracciolo im Golfe kreuzten und vollkommen in der Lage waren durch ihr Feuer jenes der festländischen Republicaner zu unterstützen. Gleichwohl gelang dem Cardinal-General das Wagstück. Seine calabresischen Jäger erstürmten das Fort Vigliena, am Gestade zwischen Portici und Neapel; Caracciolo stellte sein Feuer ein und barg sich mit seinem Geschwader feig im innern Hafen, in der Darsena; Ruffo drang stürmend gegen Ponte della Maddalena vor und war am Abend Herr dieses Schlüssels zum Besitze von Neapel. In der Nacht vom 13. zum 14. erstürmten, ohne Geheiß, seine calabresischen Jäger vereint mit den Russen das Castel del Carmine; am 14. wurden, während im In-

nern der Stadt der franzosenfeindliche Pöbel blutige Orgien zu feiern begann, die Castelle Nuovo und dell' Uovo in Angriff genommen und ein Theil der Hauptstadt nach dem andern militärisch besetzt. Am 15. brachte Foote südwärts von Neapel die Castelle Revigliano und Castellamare zur Capitulation: ‚Gewähr von Person und Eigenthum; freie Heimfahrt der Franzosen nach Toulon; desgleichen jener Neapolitaner die es vorziehen sollten ihr Vaterland zu verlassen'. Die Insassen der beiden Forts wurden gleich am nächsten Tage zu Schiff gebracht und sollten, sobald es die Umstände erlauben würden, nach Frankreich überführt werden. Am 19. begannen die Castelle Nuovo und dell' Uovo mit den Bevollmächtigten der Verbündeten Cavaliere Antonio Micheroux auf gleiche Bedingungen zu unterhandeln, am 22. kam die Uebereinkunft durch die Unterschrift aller Betheiligten zum Abschluß; aber ausgeführt konnte sie noch nicht werden, weil die zum Transport nöthigen Schiffe nicht zur Stelle waren. Inzwischen sollten der Erzbischof von Salerno, der Marschall Alberto Micheroux und der Bischof von Avellino auf Sant-Elmo als Geiseln der pünktlichen Erfüllung der Vertragsbedingungen zurückbehalten werden.

Da lief am 24. Juni Nachmittags Admiral Nelson mit seiner Flotte im Golf von Neapel ein und erklärte sich, vom Königshofe in Palermo mit uneingeschränkter Vollmacht ausgestattet, zum Herrn der Situation. Und bei dieser Gelegenheit war es, wo der große britische Seeheld seinen Ruhm mit zwei unauslöschlichen Makeln befleckt haben soll, nämlich:

erstens dadurch, daß er die zwischen den Besatzungen der Castelle Nuovo und dell' Uovo einerseits, und dem Cardinal Ruffo und den Commandanten der verbündeten Streitkräfte anderseits eingegangene Capitulation gebrochen habe; und

zweitens durch das schimpfliche Ende das er dem in seine Hände gefallenen Admiral Francesco Caracciolo bereitete.

Die schwere Doppel-Anklage ist unmittelbar nach den Ereignissen selbst und unter dem frischen Eindrucke derselben aufgetaucht, und hat sich, trotz mancher eifriger Vertheidiger seitens der Bewunderer Nelsons, bis auf den heutigen Tag nicht ganz verloren.

Ich werde mir erlauben, vor allem den Character und die Aufeinanderfolge der diesfälligen Ereignisse richtig zu stellen, werde sodann die von den verschiedensten Seiten gegen Nelson erhobenen, in der Literatur zum Ausdruck gebrachten Beschuldigungen registriren, und zuletzt versuchen Werth und Gewicht derselben einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

---

## I.

### Thatsächliches.

Admiral Nelson, von König Ferdinand IV. hierum ersucht, war um die Mitte Juni im Begriffe gewesen gegen Neapel auszuziehen. Es hatte ihn der Kronprinz Franz mit dem Minister Acton und mehreren neapolitanischen Generalen begleiten sollen; so jedoch daß der britische Admiral die Oberleitung haben und alles nach seiner erprobten Einsicht und Ermessen anordnen und verfügen sollte um die irregeführte Hauptstadt zum Gehorsam zurückzuführen und ‚das Nest der Uebelthäter' von Grund aus zu zerstören — ‚per costringere al dovere e con effetto gl'ostinati oppressori di quel mio popolo ed estirpare, come è urgente, il nido di quei malfattori' [1]). Aber ehe noch Nelson seinen Vorsatz hatte ausführen können, waren bedenkliche Nachrichten über die Bewegungen und muthmaßlichen Absichten der großen französischen Flotte eingetroffen, so daß sich der Kronprinz mit seiner Begleitung wieder hatte an's Land bringen lassen, worauf Nelson in westlicher Richtung abgesegelt war um auf der Höhe von Maritimo dem herankommenden Gegner die Spitze zu bieten. Allein vom Feinde war nichts zu sehen und zu hören, von Lord Keith, jetzt Oberbefehlshaber der britischen Mittelmeer-Flotte, waren neue Weisungen gekommen, 20. Juni, und Nelson hatte sein Geschwader in die Wässer von Palermo zurückgeführt, um nunmehr die Unternehmung gegen Neapel mit voller Kraft wieder aufzunehmen. Nur lag es jetzt nicht mehr in der Absicht des Hofes ihm den Herzog von Apulien an die Seite zu geben; weder Acton noch einer der königlichen Generale sollten eingeschifft werden; nur der langjährige britische Gesandte am Hofe von Neapel Sir Hamilton, und dessen Gemahlin Lady Emma Hamilton, die persönliche Freundin und Vertraute der Königin bildeten Nelson's Geleite. Offenbar fiel in dieser Hinsicht die Erwägung mit in die Wagschale, daß man vor Neapel mancherlei mündlichen und schriftlichen Verhandlungen entgegenging, wobei dem britischen Admiral die Bekanntschaft seiner mit den Sitten und mit der Sprache der Italiener seit längern Jahren vertrauten Landsleute nicht wenig zu statten kommen mußte.

Welches war die Aufgabe die Nelson übernahm als er gegen Neapel auszog? Welches waren die Machtbefugnisse die ihm zur Lösung derselben eingeräumt wurden? Die Aufgabe war: Neapel seinem rechtmäßi-

---

[1]) Voller Wortlaut s. Nelson Dispatches III Appendix S. 522 f. Anm.

gen Herrscher zurückzuerobern; die Machtbefugnisse waren durch keine Bedingung oder Gränzumschreibung beengt, waren, soweit es das vorgesteckte Ziel zu erreichen galt, als unbedingte anzusehen. Alle hierauf bezüglichen mündlichen und schriftlichen Aeußerungen des Hofes waren in solcher Allgemeinheit gehalten, schlugen dem britischen Seehelden gegenüber einen derartigen Ton der Zuversicht, des schrankenlosen Vertrauens an, daß jeder Zweifel ausgeschlossen blieb, man habe alle Hoffnung und Erwartung auf ihn allein gesetzt, habe die volle Macht in seine Hände gelegt. Am 20. Juni, an dem Tage da Nelson von Maritimo zurückkehrte, trafen in Palermo Meldungen Ruffo's vom 17., de Curti's, Gouverneurs der Insel Procida, vom 18. ein. ‚Der Cardinal scheint sich in einer unangenehmen Lage zu befinden', schrieb hierüber Acton an Sir William, ‚und Se. Majestät macht unter diesen Umständen von dem freundlichen Anerbieten Lord Nelson's Gebrauch, sich in Neapel einfinden und die Herbeiführung der Uebergabe mit seiner Flotte unterstützen zu wollen'. Die maßgebenden Kreise in Palermo hielten sich überzeugt, daß für den Augenblick von der feindlichen Flotte nichts zu fürchten sei, aber sie wußten eben so gut, daß man bei Ponte della Maddalena noch immer vor dieser Katastrophe bangte, und besorgten nicht ohne Grund, man möchte sich daselbst, um nur aus der bedenklichen Lage herauszukommen in die man sich verstrickt meinte, den Franzosen und ‚Patrioten' gegenüber zu Zugeständnissen herbeilassen die der Hof und die Regierung von Palermo mit der Würde der Krone nicht vereinbar hielten [1]). Da konnte nur der Sieger von Abukir helfen! Bei der Unterredung, die er nach seiner Rückkunft von Maritimo in dem Königspalast hatte, wurde er gebeten ohne Aufschub in den Golf von Neapel einzufahren ‚um Sr. Majestät Angelegenheiten in dieser Stadt zu einem glücklichen Ende zu bringen' [2]).

---

[1]) Hamilton an Nelson, welchem er das Schreiben Acton's vom 20. übersandte: Your lordship observes that what we suspected of the Cardinal has proved true and I dare say, when the Capitulation of Naples comes to this Court, their Sicilian Majesties' dignity will be mortified; Clarke et M'Arthur The Life of Admiral Lord Nelson etc. London 1809, II S. 179 f.

[2]) Nelson an Keith 27. Juni: that I would instantly go into the Bay of Naples to endeavour to bring His Sicilian Majesty's affairs in that City to a happy conclusion; Dispatches III S. 391 f. Ebenda in der Anmerkung ein Schreiben Acton's an Hamilton vom 19.: All their trust is in Lord Nelson certainly, and the safety of both the Kingdoms. Vgl. Nelson's Schreiben an seinen Freund Davison (ebenda S. 510) aus Malta 9. Mai 1800 wo er u. a.

Was Nelson selbst betraf so war er gewiß nicht der Mann seinen Beruf und seine Machtvollkommenheit geringer aufzufassen und nicht in vollem Maße und Umfange walten zu lassen, als es unter den obwaltenden Umständen nur immer sein konnte. Seinen Untergebenen gebot er unbedingt, und von den Andern, trugen sie auch den Feldherrnstab und den Cardinalshut dazu, war er nicht gemeint sich seine Kreise beirren zu lassen. Dabei war noch etwas anderes im Spiele. Zu einer wenig verhehlten Geringschätzung der ‚Landratten' und deren Treibens überhaupt, gesellte sich bei ihm eine ganz besondere Gereiztheit gegen den ‚aufgeblasenen Pfaffen' der es wagte von der britischen Seemacht und deren Führern so zu sprechen als wären sie blos zu seiner, Ruffos, Hülfeleistung da. Nelson schien zu glauben, was bisher gegen die Aufständischen errungen worden, hätten seine unvergleichlichen Officiere, Seeleute und Kriegsschiffe allein geleistet, oder mindestens hätten es ganz Andere gethan als ‚dieser nichtsnutzige Bursche, that worthless fellow' von einem Cardinal. Nur im Sinne seines Oberfeldherrn war es wenn Foote über die Erfolge am 13. meldete: das Fort Vigliena und die Magdalenen-Brücke seien von Ruffo ‚oder eigentlich von den Russen' genommen worden. Wie absichtlich übersahen es Nelson und der Capitain des ‚Seahorse', daß Ruffo bei der Ankunft der Russen den größten Theil seiner Erfolge bereits hinter sich hatte, und daß ohne ihn selbst von britischer Seite nichts dauerndes gewonnen worden war. Alle Achtung vor dem Muthe, vor der Tapferkeit der britischen Seeleute auch auf festem Lande; aber wenn sie im Mai Castellamare, Salerno, Torre del Greco in kühnem Ansturm genommen, so hatten sie, weil eben Ruffo damals mit seinen Schaaren noch nicht zur Stelle war, diese festen Uferplätze einen nach dem andern eben so schnell wieder hergeben müssen.

Die Empfindungen Nelson's gegen die Feinde denen er entgegenging waren, wie alles in dieser heftigen reizbaren Natur, voll Gluth und Leidenschaft. Zu dem Nationalstolze des Briten, zu dem mit der Muttermilch eingesogenen Racenhaß gegen die Franzosen, verband sich in

---

erwähnt, daß the whole affairs of the Kingdom of Naples were, at that time alluded to, absolutely placed in my hands. Auch darauf ist mit gutem Grunde hingewiesen und a majori ad minus geschlossen worden (ebenda Appendix S. 493 f.), daß König Ferdinand, wenn er schon am 10., wo sein eigener Thronfolger an der Expedition theilnehmen sollte, alles in die Einsicht und in die Hand Nelson's gelegt habe, dies um so gewisser am 21., wo der Herzog von Apulien nicht mitging, in derselben Weise gehalten wissen wollte.

ihm ein eben so eingewurzeltes Legitimitäts-Gefühl, eine hohe Achtung vor dem Königthum, vor der Majestät, und eben darum eine erbitterte Abweisung von allem was Aufstand und Empörung war [1]). Diese Gesinnungen hatten sich seit dem Ausbruche der Pariser Revolution in ihm nur gesteigert; er empfand den tiefsten Abscheu vor ihren Gräueln, vor den republicanischen Orgien, vor der Rohheit und Verwilderung der Charaktere eines Volkes das sich vordem um der Höflichkeit und des feinen Anstandes seiner Sitten willen hatte rühmen lassen. Die jetzigen Franzosen waren ihm nichts als eine Bande von Räubern und Mördern, von Meineidigen und Wortbrüchigen, von Ehr- und Gottlosen — ‚a set of infidel robbers and murderers'. Er und die Mehrzahl seiner Officiere dürsteten nach einer Gelegenheit wo es ihnen gegönnt würde Vergeltung zu üben nach dem Drange ihres Herzens an diesen verruchten Galliern und deren Rädelsführer und Erzschurken Buonaparte, ‚that man of blood, that despoiler of the weak'. Nicht minder verabscheut, aber noch mehr verachtet waren ihnen die aufständischen Neapolitaner, denen sie nur mit Hohn und schadenfrohem Ingrimm den angemaßten Titel von ‚Patrioten' zurückgaben. Mit diesem erbärmlichen Pack müsse man kürzesten Proceß machen! Erinnern wir uns an die Mahnung Nelson's an Troubridge: ‚Melden Sie mir daß ein paar Köpfe gesprungen sind, das wird mir Herzenserquickung sein', sowie an das Bedauern des Commodore, daß er den Kopf eines hingerichteten Rebellen nicht schicken könne, weil derselbe auf der Fahrt wegen der großen Hitze anfaulen und übel riechen möchte'. Schon am 11. Mai hatte derselbe Troubridge seinem Feldherrn geschrieben, und dabei gewiß nur dessen eigener Stimmung begegnet: ‚Ich hoffe daß Se. Majestät, in dem Augenblick wo er die Stadt zurückerobert, an diesen schuftigen Adeligen einige große Exempel statuiren wird'.

In diesem seinem Franzosenhaß, in dem leidenschaftlichen Abscheu vor der Revolution und den Revolutionairen befand sich der Held von

---

[1]) Clarke et M'Arthur II S. 182: It may be observed that Nelson possessed some old fashioned ideas, which it would be well for society if they more generally prevailed. He had an utter horror for Republicains, and more particularly for those whom the hotbed of French corruption had raised. He considered rebellion against the lawful Sovereign of any country, with the sacred Legislator, as ‚the Sin of Witchcraft'. The person of Majesty, whatever defects or infirmities it might individually possess, was always by him regarded as sacred.

Abukir in vollem Einklang mit den Anschauungen am Hofe von Palermo, insbesondere der Königin Maria Karolina. Schon im December 1795 hatte er mit Genugthuung davon Act nehmen können, ‚daß diese Frau von Geist bei dem bloßen Namen eines Franzmannes in Krämpfe verfalle‘ [1]), und seit jener Zeit hatte die unglückliche Königin Erfahrungen gemacht, Leiden erdulden müssen, die ihre Gefühle für die modernen Republicaner wahrhaftig nicht besänftigen konnten. Aber in ungleich stärkerem Maße erbitterte sie das Benehmen so vieler ihrer eigenen Unterthanen. Es war bei Karolinen nicht blos das aufs tiefste verletzte Selbstgefühl der königlichen Frau, welche Leute, die früher vor ihr im Staube gekrochen, nun frech sich auflehnen und dem Götzen der neumodischen gallischen Freiheit huldigen sah: es war zugleich das empörte Rechtsgefühl der Mutter und Fürstin mit deren Hab und Gut jetzt Fremde mit rücksichtsloser Willkür schalteten. ‚Sie haben uns alles geraubt‘, klagte sie fast in jedem ihrer Briefe nach Wien; ‚sie haben unsere Paläste zu den ihrigen gemacht; Championnet, Roccaromana haben sich auf unserem Lager gut sein lassen, sie haben meiner Töchter Heirathsgut eingesackt, sie haben unsern Unterthanen unerschwingliche Lasten auferlegt; wenn wir je in unser Königreich zurückkehren, werden wir ausgeplünderte Häuser und einen Haufen von Bettlern finden!‘ War es der schwer geprüften königlichen Frau so sehr zu verübeln, wenn sie über die Anstifter all dieser Unthaten die volle Schale ihres Zornes ausgoß und sie gelegenheitlich mit Titeln bezeichnete die jene nur zu sehr verdienten?! ‚Nach allen Proclamationen‘, schrieb sie, ‚nach allen Verheißungen von Verzeihung und Nachsicht, überschreitet die Hartnäckigkeit dieser Ruchlosen alle Gränzen und verursacht einen Schaden der unberechenbar ist!‘ Dennoch sind in den zahlreichen Aufzeichnungen der Königin solche Stellen, wo sie ihrer Leidenschaft die Zügel schießen läßt, ungleich weniger zu treffen als jene aus denen eine düstere Schwermuth spricht, eine bittere Verstimmung über so große Charakterlosigkeit, so viel Undank von Seite solcher, denen sie und ihr Gemahl nur Gutes erwiesen, die sie mit Ehren ausgezeichnet, mit den ersten Posten betraut hatten. ‚Schon sechs Monate sind es, daß bei uns die Republik herrscht‘, heißt es in einem Briefe an ihre kaiserliche Tochter; ‚sie hat nur zu viele Anhänger ge-

---

[1]) Clarke et M'Arthur I S. 251: The Court of Naples, owing to the spirit of its Queen, who at that time was convulsed at the name of a Frenchman, appeared ready to make exertions for the support of the good cause.

funden, was mich unglücklich für das Leben macht. Weiß ich noch wem ich trauen soll? Von allen die wir kennen, Männer, Frauen, unsere eigenen Diener, alle Welt hat uns verrathen und es ist thatsächlich nur das untere Volk das treu geblieben!'

Solches war die Lage der Dinge und die Stimmung der Gemüther, als am 23. Juni unter See ein nach Palermo steuerndes neapolitanisches Kriegsschiff mit seiner Flotte zusammentraf und er zur Kenntniß dessen gelangte was sich in der Zwischenzeit in und vor Neapel begeben hatte, also in erster Reihe: die Capitulation der Castelle Uovo und Nuovo. Auch die Zugeständnisse, die man seitens der Verbündeten den Eingeschlossenen gemacht hatte, erfuhr Nelson im allgemeinen. Es war eingetreten was man in Palermo befürchtet und wofür er nur ein Urtheil, nur eine Bezeichnung hatte: ,schmählich — infamous!'

* * *

Von dem neapolitanischen Gestade aus hatte man schon mit dem Morgengrauen des 24. Juni ein starkes Geschwader auf der Höhe von Capri entdeckt. Die ,Patrioten' in den Castellen konnten sich gar nicht einbilden daß es etwas anderes sein könne als die seit Tagen und Tagen erwartete, so heiß ersehnte ,Gallispana', und fingen an die Voreiligkeit zu bereuen womit sie sich in Verhandlungen mit den Werkzeugen des ,Tyrannen' eingelassen. Auf Seite der Verbündeten wurde man gleichfalls unruhig, nur in anderem Sinne. Foote befahl die Anker zu lichten um für alle Fälle bereit zu sein, als Capitain Harward vom ,San Leon' mit der Meldung erschien: es sei Nelson's Flotte die sich nahe. Auch für die Aufständischen währte die Täuschung nicht lange; wenige Stunden später erfuhren sie daß es britische und portugiesische Farben seien, die von den heransegelnden Schiffen wehten. Und in der dritten Nachmittagsstunde fuhr der britische Admiral mit seiner stattlichen Flotte — 18 Linienschiffe, 1 Fregatte, 2 Brander — im Angesichte der neapolitanischen Hauptstadt auf.

Vom Verdeck des ,Foudroyant' aus hatte Nelson im ersten Augenblicke die weißen Fahnen bemerkt, die von den Wällen der beiden Vesten, aber auch von den Schiffen der Verbündeten, von der Fregatte Foote's in die Luft flatterten; auf Sant-Elmo prangte die französische Tricolore, nur von den königlich sicilischen Farben war nichts zu sehen. Der Admiral ließ allsogleich durch Zeichen den Commandanten des ,Seahorse' wissen: ,das Friedensbanner sei einzuziehen, die Waffenruhe werde nicht anerkannt'. Der zwischen den beiden Parteien eingegangene Vertrag war

ihm durch die Thatsache des Erscheinens seiner Flotte um alle Kraft und Wirksamkeit gebracht; denn das Uebereinkommen habe, so sagte er sich, den stillschweigenden Vorbehalt gehabt, daß bis zu dessen Ausführung der Stand der Dinge auf beiden Seiten der gleiche bleiben werde: ‚oder würden etwa die Franzosen, wenn sie statt seiner in diesem Augenblicke eingetroffen wären, ruhige Zuschauer dessen geblieben sein was vor ihrer Ankunft zu ihren Ungunsten beschlossen, aber glücklicherweise noch nicht ausgeführt worden [1])?!'

Nelson machte mit seiner Flotte etwa anderthalb Seemeilen vom Kopf des Molo halt, ließ die Schiffe in geschlossener Schlachtordnung vor Anker gehen und beorderte von Procida alle verfügbaren Kanonen- und Mörserboote herbei, mit denen er seine beiden Flanken sicherte. Um vier Uhr Nachmittags fand sich Capitain Foote auf dem Admiralschiffe ein, wo er, wie es scheint, alle Verantwortung für das was vor sich gegangen dem Cardinal zuschob, der, ausgerüstet mit dem Vertrauen und mit den Vollmachten seines Königs, am besten habe wissen müssen wie weit er sich mit den gedemüthigten Rebellen einlassen könne. Foote sprach hiermit jedenfalls seinem Feldherrn zu Gefallen. Auch war Nelson von allem Anfang darauf bedacht seinen unmittelbaren Untergebenen bei der heikelen Angelegenheit aus dem Spiele zu bringen: er wollte es mit Ruffo allein zu thun haben [2]). Er vergaß dabei, oder übersah es absichtlich, daß derjenige zu dem er sprach, an einem andern Orte selbsthandelnd dieselben Bedingungen gesetzt hatte, zu denen bei den Castellen Uovo und Nuovo Cardinal Ruffo ihn beschwatzt haben sollte. Denn wie wir wissen, waren die Vesten von Castellamare und der Insel Revigliano schon am 15. in der ganz gleichen Weise zur Uebergabe gebracht worden, in welcher dies vier Tage später unter Ruffo's Auspicien mit den beiden neapolitanischen Forts geschehen.

---

[1]) Opinion delivered before I saw the treaty of Armistice etc. only from reports at sea; Nelson Dispatches III S. 385: I fancy the question need not to be asked whether, if the French Fleet arrived this day in the Bay of Naples, the French and Rebels would adhere one moment to the armistice? ‚No', the French Admiral would say, ‚I am not come here to look on, but to act!' And so says the British Admiral, and declares on his honour that the arrival of either Fleet, British or French, destroys the compact; for neither can lay idle.

[2]) Bei dieser Unterredung war es wo Nelson die Worte gebrauchte: Sein Capitain habe sich irre führen lassen: by that worthless fellow Cardinal Ruffo, who was endeavouring to form a party hostile to the interests of his Sovereign. — letzteres eine geradezu sinnlose Anschuldigung!

Nelson's Absicht war den Castellen von Neapel, Sant-Elmo inbegriffen, zwei Stunden zur Uebergabe zu setzen; unter dieser Bedingung allein sollte es den Franzosen gestattet sein frei in ihre Heimat zurückzukehren: ‚was die Rebellen und Verräther betrifft, so hat keine Macht auf Erden das Recht sich zwischen sie und ihren rechtmäßigen Souverain zu stellen; nur Seine Gnade und Barmherzigkeit ist es, vor der sie sich ohne Verzug zu beugen haben; darum wird es den Franzosen nicht zu gestatten sein, der Einheimischen bei was immer für einer Capitulation auch nur Erwähnung zu thun' [1]). Nelson setzte in der That zwei Erklärungen solchen Inhaltes auf, eine für den Commandanten von Sant-Elmo, die andere für ‚die neapolitanischen Jacobiner' in den Castellen Nuovo und dell'Uovo. Es scheint aber nicht daß die beiden Schreiben unmittelbar an ihre Adressen abgingen [2]); denn um nach diesen Grundsätzen vorzugehen, dazu bedurfte der britische Admiral der Mitwirkung, und daher vor allem der Zustimmung des königlichen General-Vicars, so schwer es ihm fallen mochte sich mit dem ‚aufgeblasenen Pfaffen' auf gleiche Linie zu stellen.

Auf Nelson's Wunsch richtete Sir William Hamilton einige Zeilen an Fabrizio Ruffo: ‚Der Admiral habe aus den Händen des Capitains Foote eine Abschrift der Capitulation vom 19. erhalten; er mißbillige dieselbe durchaus; er sei fest entschlossen mit der ansehnlichen Macht über die er zu gebieten die Ehre habe keinen müßigen Zuschauer abzugeben; er habe die Capitaine Troubridge vom ‚Culloden' und Ball vom ‚Alexander' angewiesen ihre Kräfte mit denen des Cardinals zu vereinigen, von welchem er hoffe, daß er seiner, des Admirals, Meinung beipflichten werde' [3]). Eine Landungs-Barke brachte das Schreiben in das königliche Haupt-Quartier bei Ponte della Maddalena wo man darüber in nicht geringe Verlegenheit gerieth. Der Cardinal-General, rasch entschlossen wie immer, ließ sich auf demselben Boote das ihm die Mittheilung gebracht hatte zu dem britischen Admiralschiff rudern. Der Empfang der ihm da bereitet wurde ließ nichts zu wünschen übrig; eine Ehrensalve

---

[1]) Nelson Opinion S. 385 f.

[2]) Nelson Dispatches III S. 386. Datirt sind die beiden Schriftstücke vom 25., also gerade von dem Tage an welchem zwischen „Foudroyant" und Ponte della Maddalena die eifrigsten Verhandlungen stattfanden die obwaltenden Mißverständnisse zu heben. Und zu eben dieser Zeit sollte Nelson den entscheidenden Schritt in seiner exclusiven Richtung gethan haben?!

[3]) Wortlaut bei Sacchinelli Memorie storiche sulla vita del Cardinale Ruffo Napoli 1836 S. 248 f. mit Facsimile im Anhang.

von 13 Schüssen wurde abgefeuert, Nelson kam ihn zu begrüßen, und so thaten Sir und Lady Hamilton die bei der Unterredung zugleich die Rolle von Dolmetschern spielten. Ruffo erschöpfte seine Beredsamkeit, indem er die Umstände die ihn zum Abschlusse der Capitulation bewogen auseinandersetzte und mit Festigkeit die Aufrechthaltung derselben verlangte: ‚man habe nach dem letzten Briefe des Königs jeden Augenblick das Erscheinen der Gallispana besorgen müssen, und alles sei daran gelegen gewesen sich vor dem Eintritt dieses Ereignisses in den Besitz der Hauptpunkte von Neapel zu setzen; übrigens sei alles im steten Einverständnisse mit ihrem Landsmanne Capitain Foote und unter dessen Mitwirkung vor sich gegangen, wie auch dessen Name mit auf der Capitulations-Urkunde stehe'. Nelson hörte schweigend zu; Hamilton aber rief nicht ohne eine gewisse Gereiztheit: ‚Monarchen pflegen mit ihren rebellischen Unterthanen nicht zu verhandeln'. Beide beharrten auf dem Standpunkt: ‚das Uebereinkommen, selbst wenn es förmlich geschlossen, sei noch nicht ausgeführt und so bedürfe dasselbe zu seiner Gültigkeit der Genehmigung Sr. Majestät.' So hatte Ruffo nach einer Verhandlung von mehreren Stunden nichts erreicht. Aber auch sein Widerpart war mit dem Erfolge nicht zufrieden. Mit diesem zungenfertigen Italiener, klagte Nelson seinem Oberfeldherrn, habe er einen schweren Stand: ‚an Admiral is no match in talking with a Cardinal'; und an Duckworth schrieb er: ‚Dem Cardinal steht die Erhaltung eines Hauses in Neapel höher im Preise als seines Königs Ehre; dabei läßt er sich nicht nehmen die Rebellen ‚Patrioten' zu nennen: ‚What a prostitution of the word![1])'

Sobald Ruffo wieder an das Land gekommen säumte er nicht die befreundeten Mitunterzeichner und Mitbürgen der Capitulation, Capitain Foote ausgenommen, von dem Vorgefallenen in Kenntniß zu setzen. Der Moskovite und der Osmanli zeigten sich gleich empört: es wäre das ein ‚verdammenswerthes Attentat gegen die öffentliche Treue und Wahrhaftigkeit' zu nennen, wenn man die im besten Glauben und in aller Rechtsform getroffene Uebereinkunft bräche. Sie wandten sich schriftlich an den britischen Admiral, welchem sie erklärten sie seien ‚entschlossen den Vertrag auf das pünktlichste ausführen zu lassen'; sie riefen vor Gott und der Welt jeden zur Verantwortung der es wagen würde sie daran zu hindern! Micheroux, dem wegen seines auf St. Elmo zurückgehaltenen Verwandten am meisten daran gelegen war die Sache in Ordnung zu bringen, erbot sich das Schriftstück in Person am Bord des ‚Foudroyant' zu

---

[1]) Dispatches III S. 387, 393.

bringen und auch mündlich bei Nelson die eindringlichsten Vorstellungen zu versuchen[1]). Der Cardinal that aber noch mehr. Er ließ dem General Massa auf Castell Nuovo wissen was sich ereignet habe und stellte ihm frei mit den Seinen, gleich den Patrioten von San Martino — die ein paar Tage früher diesen Weg eingeschlagen hatten —, über Land das weite zu suchen da sie zur See doch nur den Engländern in die Hände fallen würden. Aber Massa wies den Antrag zurück; er werde, entgegnete er dem Cardinal, ‚sich genau an die geschlossene Uebereinkunft halten, und gewärtige daß dies auch von der andern Seite geschehe; übrigens möge man nicht glauben, daß er und die Seinen in solchem Grade eingeschüchtert oder entmuthigt seien um nicht, wenn es darauf ankomme, abermals zu den Waffen zu greifen und die Feindseligkeiten aufs neue zu beginnen‘[2]). Der wahre Beweggrund dieser Ablehnung war wohl der, daß die ‚Patrioten‘ die Wuth ihrer loyal gebliebenen Landsleute ungleich mehr fürchteten als die britische Feindseligkeit.

Nelson versuchte es noch immer den Cardinal auf seine Seite herüber zu ziehen. Es war als ob des Briten reizbare Natur und hochfahrender Sinn an dem Character des nicht minder heftigen und selbstbewußten Calabresen seine Kraft hätte erproben wollen. Er brachte seine Meinung zu Papier, übersandte sie Ruffo und ließ sie ihm erklären. Es wollte nicht verfangen[3]); ja Ruffo ließ sich zu der Drohung hinreißen: ‚wenn Nelson die Capitulation nicht einhalten wolle werde er, Ruffo, alle in Folge derselben vom Gegner ihm eingeräumten Punkte wieder aufgeben, seine Truppen in die vor Beginn der Unterhandlungen von ihnen eingenommenen Stellungen zurückführen, und es den Engländern überlassen sich zu erobern was sie für nöthig fänden!‘ Nelson gab nicht nach, Ruffo auch nicht. Bald erschienen, vom Admiral gesandt, Troubridge und Ball bei Ponte della Maddalena um den königlichen General-Vicar zu fragen, ob er, falls Nelson gegen die Castelle nach eigenem Ermessen vorginge, ihn zu unterstützen geneigt sei: ‚Nicht mit einem Mann und nicht mit einer Kanone‘, war Ruffo's Antwort. Dann wieder kam ein Billet an den Cardinal: ‚Der Rear-Admiral Nelson ist der Ansicht daß sich das getroffene Uebereinkommen nicht ausführen lasse

---

[1]) Sacchinelli S. 251. f.

[2]) Wortlaut bei Sacchinelli S. 253.

[3]) S. die o. a. ‚Opinion‘ unter deren Text sich von Nelson's eigener Hand die Worte finden: Read and explained and rejected by the Card.;] III S. 386.

ohne die Genehmigung des Königs, des Grafen von Saint-Vincent und Lord Keith's' [1]).

Der Zustand von Ungewißheit und Unentschiedenheit, der durch diesen Zwiespalt in den obersten Regionen geschaffen wurde, war um so peinlicher und zugleich bedenklicher, als in der Hauptstadt fortwährend die zügelloseste Parteiherrschaft hauste, der Pöbel nicht aufhörte zu wüthen, jeden aufgriff in dessen Person er einen ‚Patrioten' witterte und ihn, wenn er nicht auf der Stelle kurzen Proceß mit ihm machte, auf die Insel Procida ablieferte, nicht wie früher in die Gewalt des Cardinals. Denn dieser selbst stand ihnen bereits im Verdacht, ‚er halte es mit den Jacobinern'; der versöhnende Aufruf desselben vom 15. wurde von den Mauern gerissen, zerfetzt, in den Straßenstaub getreten. Ruffo beorderte einige Abtheilungen seiner calabrischen Jäger um die Ordnung herzustellen, was ihnen auch, nachdem sie dreingeschlagen, einige Strolche getödtet, mehrere festgenommen hatten, für eine Zeit gelang. Allein das Uebel lag nicht im Pöbel allein. Viele Royalisten der bessern Stände, die sich in den vorausgegangenen Monaten hatten ruhig und still halten oder gar um ihrer Sicherheit willen die Patrioten spielen müssen, glaubten jetzt nicht genug Eifer in entgegengesetzter Richtung bekunden zu können, unterhielten mit den Gewalten auf Procida geheimen Verkehr, machten dort die Anzeiger, oder schickten wohl gar Häscher aus, welche die ihnen bezeichneten Personen aufhoben und auf kürzestem Wege nach der gefürchteten Insel schafften.

So standen die Dinge bis zum 26. Vormittags, wo Nelson, da er die Hoffnung aufgeben mußte den Willen des Cardinals zu beugen, sich zu dem schweren Opfer entschloß die von jenem abgeschlossene Capitulation der Hauptsache nach wahr zu machen, wobei er sich freilich im Innern vorbehielt nachderhand, mindestens in den schreiendsten Fällen auf eigene Faust, und bis der König in Person als Richter werde entscheiden können, einstweilige Vorsorge zu treffen. Er that dies im Sinne jener früher erwähnten Zuschrift ‚an die neapolitanischen Jacobiner der Forts Nuovo und dell' Uovo', deren Kundmachung an die Betreffenden wohl jetzt erst erfolgt sein dürfte [2]). So fanden sich denn um die Mittags-

---

[1]) Aus Nelson's eigenem Bericht an Lord Keith, Dispatches III S. 392 f.

[2]) Ein bestimmtes Zeugniß **wann** diese Kundgebung stattgefunden, ja auch nur **daß** dieselbe, bevor die beiden Castelle geräumt wurden, wirklich stattgefunden, geht mir ab. Nelson seinerseits behauptete, und steifte sich wiederholt darauf, es sei dies geschehen. Siehe z. B. das o. a. Schreiben an Davison: On his (Ruffo's)

stunde des 26. die Capitaine Troubridge und Ball im Haupt-Quartier des Cardinals ein, dem sie ein kurzes Billet Hamilton's einhändigten:

> Myl. Nelson me prie d'assurer Votre Eminence qu'il s'est resolu de ne rien faire qui puisse rompre l'armistice que V. E. a accordé aux Châteaux de Naples.

Zugleich erklärten die Beiden sie seien vom Contre-Admiral ermächtigt mündlich zu versichern, daß sich derselbe der Einschiffung der Rebellen nnd der Garnisonen der Castelle Nuovo und dell' Uovo nicht widersetzen werde; auf Ruffo's Verlangen brachte Troubridge diese Erklärung zu Papier, nur unterschreiben wollte er sie nicht[1]). Ein paar Stunden darauf verfügten sich die Capitaine, nachdem sie einige hundert ihrer Marine-Soldaten hatten ausschiffen lassen, in Begleitung Micheroux, in das Fort Nuovo, besetzten dasselbe, den inneren Hafen und den königlichen Palast und veranlaßten die Einschiffung der Republicaner. Aehnlich war der Vorgang bei Castell dell' Uovo, dessen Einzelnheiten zwischen dem königlichen Brigadier Minichini und dem republicanischen Obristen l'Aurora verabredet wurden: ‚Die Einschiffung der Garnison soll mittels dreier Barken stattfinden, nach Abfahrt der ersten Barke die Zugbrücke und das Fallgitter, nach der zweiten die Casematten, nach der dritten der ganze Platz übergeben werden'. Die Capitulirenden wurden auf den Molo und von da an Bord der bereitstehenden Polacker gebracht die sie, wie sie meinten und hofften, nach Frankreich bringen würden.

Für's erste nutzte der britische Admiral seinen auf dem Festlande errungenen Vortheil nach allen Seiten aus. Noch am selben Abend wehten von den Castellen die Farben ihres rechtmäßigen Königs, und Minichini wurde mit der Aufgabe betraut die Festungswerke zu untersuchen um selbe in vollkommen vertheidigungsfähigen Zustand zu versetzen. An den Commandanten von Sant-Elmo erließ Nelson die Aufforderung das Castell ‚unter den vom Cardinal Ruffo und dem Officier der russi-

---

refusal to send in a joint declaration to the French and Rebels, I sent in my note, and on which the Rebels came out of the Castles as they ought, and as I hope all those who are false to their King and country will, to be hanged or otherwise disposed of as their Sovereign thought proper. Es ist immerhin möglich, daß Nelson in jener stürmisch bewegten Zeit nach Jahr und Tag sich überzeugt hielt, es sei in der That ausgeführt worden, was ausführen zu lassen damals unbestreitbar in seiner Absicht gelegen hatte.

[1]) Sacchinelli S. 255 f. mit Facsimile vom Billet Hamilton's im Anhang.

schen Armee ihm bekannt gegebenen Bedingungen' binnen zwei Stunden zu übergeben, widrigens er alle Folgen allein zu tragen habe. Capitain Hoste ging in Nelson's Auftrag mit der Corvette ‚Mutine' und der Brigg ‚San Leon' in die Gewässer von Gaëta ab, zu dessen Bezwingung er sich mit dem ‚Grand Diable' — Fra Diavolo war gemeint — in's Einvernehmen zu setzen habe: ‚Unter keiner Bedingung aber werden Sie sich verleiten lassen den Rebellen etwas anders zu gewähren als bedingungslose Unterwerfung unter ihren Souverän' [1]). Um der gegen St. Elmo gerichteten Drohung größern Nachdruck zu geben und zugleich gegen Capua, wo gleichfalls noch Franzosen steckten, operiren zu können, beauftragte Nelson seine Capitaine 1300 ihrer Matrosen, Schiffs-Soldaten, Artilleristen 2c. ans Land setzen zu lassen [2]) und ersuchte den Marquis de Niza mit 100 Mann von jedem der portugiesischen Schiffe das gleiche zu thun, wo sie dann mit den Russen unter Baillie und einer Abtheilung der Königlichen unter dem Herzog von Salandra vereint an die Belagerung des Castells schreiten würden; den Befehl habe Troubridge zu führen, Ball als der zweite unter ihm. Die erste Thathandlung, nachdem Troubridge am 27. Morgens einen Theil seiner Mannschaft an's Land gesetzt, war daß er, wie ihm Nelson aufgetragen, alle noch stehenden Freiheitsbäume umhauen, vor den königlichen Palast bringen und dort zu Asche verbrennen ließ. Den Rest des Tages füllte die Ausschiffung der Seeleute und die Vorbereitung zur Umschließung von St. Elmo aus. Außer den schon früher verabredeten Maßregeln sollte überdies Achmed mit seinen Türken gegen Caserta, Marschall Burkhard mit einer Abtheilung vom Heere Ruffo's gegen Capua aufbrechen, welches letztere bereits die bäuerlichen Schaaren des Herzogs von Roccaromana von allen Seiten umlagerten.

Im Laufe desselben Tages, 27. Juni, beorderte Nelson den Capitain Foote ohne allen Aufschub nach Palermo abzusegeln, sich daselbst dem Minister Acton vorzustellen und darauf gefaßt zu sein daß sich die Majestäten von Sicilien auf seiner Fregatte nach Neapel einschiffen würden. Auch Lieutenant Sargeant, Commandant des Cutters ‚Earl St. Vincent' erhielt Befehl unverzüglicher Abreise nach Palermo und über-

---

[1]) Dispatches III S. 387 f.

[2]) Ebenda S. 393 f.: whereas the French in those posts (St. Elmo and Capua) are superior to the united force of troops in His Sicilian Majesty's service now in arms against them.

nahm Depeschen für Acton[1]). Tags darauf ließ ein drittes Schiff in derselben Richtung seine Segel schwellen, die portugiesische Schaluppe ‚Ballon‘; Capitain Willoh der sie befehligte, hatte den besondern Auftrag sich in den königlichen Palast zu verfügen, der Königin einige Schriftstücke zu überbringen und, ‚in dem Palaste ihrer Befehle gewärtig‘, andere Papiere von ihr in Empfang zu nehmen: ohne Zweifel Briefe von der Lady Hamilton und an dieselbe, die ihrer königlichen Gönnerin nicht oft und nicht viel genug schreiben konnte.

* * *

Am 27. Juni Vormittags war Fabrizio Ruffo in seiner doppelten Würde: als Cardinal der römischen Kirche und als General-Vicar des Königreichs in feierlichem Aufzuge in der Kirche Carmine Maggiore erschienen, wo ein Dankamt abgehalten wurde. Ruffo und Hamilton wechselten gegeneinander Glückwünsche über den günstigen Erfolg ihrer vereinten Bemühungen aus. Indessen so glatt, wie es der Cardinal nach den gestrigen Versicherungen Nelson's und heutigen Freudenbezeugungen des britischen Gesandten glauben konnte, sollte es doch nicht ablaufen.

Die Transportschiffe mit den früheren Insassen der Castelle Uovo und Nuovo, weit entfernt die Segel nach Frankreich zu breiten, wurden vielmehr in nähere Beziehungen nicht sehr freundlicher Art zur Flotte Nelson's gebracht. Die vierzehn Polacker mußten nämlich, untereinander fest vertaut, vor der britisch-portugiesischen Schlachtlinie vor Anker gehen, so daß jedes Transportschiff unter den Kanonen eines der Kriegsschiffe und unter dem besonderen Befehle eines britischen See-Officiers stand. Zugleich wurden genaue Personenbeschreibungen der Neapolitaner unter ihnen aufgenommen und die Namen jener herausgehoben die sich durch ihren Eifer für die Republik besonders bemerkbar gemacht hatten, sei es als Mitglieder des Gesetzgebungs- und des Vollziehungs-Ausschusses, als höhere Officiere, oder durch ihre publicistische Thätigkeit. Am 28. erschienen dann Bewaffnete auf den einzelnen Schiffen, riefen die ihnen bezeichneten Persönlichkeiten auf und nahmen sie in Empfang; es waren darunter: der parthenopäische Kriegs-Minister Manthoné, die Generale Massa und Basset, die beiden Präsidenten der Ausschüsse Ercole d'Agnese

---

[1]) NB. These Dispatches being of so great importance, you are not on any account to chase anything in your passage; Disp. III S. 397. Der ‚Seahorse‘ hat noch am selben Tage, 27. Juni, seine Fahrt angetreten; Clarke et M'Arthur II S. 187,

und Dominico Cirillo, Emanuel Borga, Piatti u. a. Sie wurden erst an Bord des ‚Foudroyant‘ gebracht und, nachdem sie da eine peinliche Revue passirt hatten, auf die andern Kriegsschiffe vertheilt. Bei dieser ersten Aushebung blieb es nicht; in den folgenden Tagen fanden ähnliche Proceduren statt, so oft auf dem britischen Admiralschiffe neue Persönlichkeiten ins Auge gefaßt oder von anderer Seite solche bezeichnet worden waren, so daß die Insassen der einzelnen Polacker, abgesehen von dem Ungemach ihres Aufenthaltes und von mancher Einbuße in der gewohnten Verpflegung, unaufhörlich zwischen Angst und Hoffnung schwebten, ob man sie endlich nach Frankreich entlassen oder ob nicht auch sie das Loos treffen werde, ausgehoben und einem ungewissen, aller Wahrscheinlichkeit nach höchst traurigen Schicksale aufbehalten zu werden. Auch auf dem Festlande wurden der Gefangenen immer mehr [1]), so daß, weil alle zur Verfügung stehenden Gefängnisse nicht mehr ausreichten, einige entmastete Schiffe für diesen Zweck eingerichtet werden mußten.

Es ist kaum zu begreifen, wie unter solchen Umständen Nelson des Glaubens sein konnte und dasselbe dem Cardinal einreden wollte: die Capitulation vom 19. sei in keinem Punkte verletzt. An demselben Tage wo auf seinen Befehl die erste Aushebung der Meist-Compromittirten stattgefunden, hatte er Ruffo durch den britischen Gesandten schreiben lassen, ‚er wolle um keinen Preis den vom Cardinal eingegangenen Waffenstillstand brechen‘; ja er schrieb ihm selbst: ‚Ich hoffe, Euer Eminenz werden befriedigt sein, daß ich Ihre Ideen unterstütze‘, und sandte ihm neuerdings die Capitaine Troubridge und Ball, ‚die mit Euer Eminenz alles in Ordnung zu bringen haben was sich auf den Angriff von St. Elmo bezieht‘ [2]). Nun war der Angriff auf St. Elmo ohne Frage nach den ‚Ideen‘ des Cardinals; doch in dem andern Punkte war er und blieb er einer ganz anderen Ansicht als der britische Seeheld. Doch vergebens daß die Eingeschifften sich an ihn, an Micheroux, an Baillie um Fürbitte wandten [3]); vergebens daß Ruffo in den Admiral drang,

---

[1]) Darauf scheint sich die Stelle im Schiffs-Tagebuch des „Foudroyant“ (III S. 508 Anm.) zu beziehen: A Boat, manned and armed, from each Ship went into the Mole and attended some Vessels coming out, having Prisoners on board.

[2]) A. a. O. III. S. 394 f. Hamilton läßt Nelson wörtlich sagen: that I will not on any consideration break the armistice entered by you. Es ist übrigens bemerkenswerth, wie Nelson fast ausnahmslos von ‚Waffenstillstand‘ spricht und schreibt, nicht von Capitulation.

[3]) Sacchinelli S. 262—264; alle drei vom 29. datirte Schreiben sind mit ‚Albanese‘ unterzeichnet.

‚er möge seinen Namen, seinen in glorreichen Kämpfen erworbenen Ruhm nicht durch einen Vertragsbruch besudeln, das Leben der auf St. Elmo zurückgehaltenen Geiseln nicht auf's Spiel setzen'. — Nelson beharrte auf seinem Standpunkte: ‚er könne es nicht auf sich nehmen, Unterthanen die sich so schwer gegen ihren Souverain vergangen dem alleinigen Ausspruche dieses letztern zu entziehen'. Er ging noch weiter. Er erließ vom Bord seines Admiral-Schiffes ein scharfes Mandat, daß alle die als Officiere oder Beamte in Diensten der ‚schandvollen neapolitanischen Republik' gestanden, binnen 24, oder wenn sie außerhalb der Hauptstadt weilten binnen 48 Stunden bei dem Commando eines der beiden Castelle sich zu melden und der Gnade ihres Monarchen zu überliefern hätten, widrigens er sie als ‚noch fortwährend in Aufruhr begriffen' und ‚als Feinde Sr. Sicilischen Majestät' ansehen und behandeln werde[1]).

In den Listen der in den vertauten Polackern zurückgehaltenen oder vom Lande her eingelieferten Persönlichkeiten wurde noch immer ein Mann vermißt, auf den man in den letzten Tagen besonders eifrig gefahndet, ja auf dessen Kopf man einen Preis gesetzt hatte. Derselbe hatte sich einige Zeit im Castell Nuovo befunden, hatte sich aber, als er gewahrte daß es mit der Herrlichkeit daselbst zur Neige ging, daraus wieder entfernt. Denn es dünkte sich dieser Mann Meister in der wenig beneidenswerthen Kunst den Mantel nach dem Winde zu drehen. Er hatte es im Januar mit dem Hofe von Palermo so gehalten; er hatte es am 13. Juni mit der Vertheidigung des Forts Vigliena, am 16. oder 17. mit seiner in der Darsena vor Anker liegenden Flottille so gehalten; und so hielt er es denn am 21. oder 22. auch mit dem Castell Nuovo, von dessen festen Mauern er sich bis dahin hatte schützen lassen, nicht anders. Es ist der Contre-Admiral Francesco Caracciolo, von dem wir sprechen, der sich am Morgen des 23. in der Nähe von Portici eingefunden hatte und an den daselbst weilenden Herzog von Castropignano[2]) ein Schreiben ungefähr des Inhalts hatte abgehen lassen: ‚Da er fürchten müsse daß ihm durch die Briganten an Leib und Leben Gewalt angethan werde, so rufe er den persönlichen Schutz und die Fürsprache des Herzogs bei Cardinal

---

[1]) Dispatches III S. 396; der italienische Text der vom 29. Juni datirenden Kundmachung ebenda in der Anm. 2.

[2]) So schreibt **Ulloa**, Intorno alla Storia di Colletta Annotamenti (Napoli L. de Bonis 1877) S. 150. In den **Nelson**'schen Papieren heißt es Calvirrano oder Calviranno; doch ein solcher Ort und Herzogstitel ist nicht aufzufinden. Vielleicht Calvizzano nordwestlich von Neapel?

Ruffo an', indem er beifügte: ,er hoffe daß die wenigen Tage wo er gezwungen unter französischen Befehlen gestanden, nicht vierzig Jahre loyaler Dienstleistung vergessen machen würden'. Er hatte sodann, nachdem weder vom Herzog noch vom Cardinal Bescheid gekommen, sich als Matrose verkleidet nach Neapel eingeschlichen und die Fürstin Motta-Bagnara, eine Nichte Ruffo's, um den Rath dieses letztern gebeten, ob er bleiben könne oder fliehen solle. Nachdem die Bagnara trotz ihrer weit vorgerückten Schwangerschaft den Gang für ihn gemacht und ihm den Bescheid des Cardinals zurückgebracht hatte: ,che fugga!' hatte Caracciolo ärmliche Kleider gewählt und sich in die Berge geflüchtet und war einige Tage herumgeirrt bis er, durch Noth und Hunger aus seinem Verstecke herausgetrieben, nach Andern durch einen treulosen Diener verrathen, in die Hände Scipione's della Marra fiel, der ihn in Bande legen und nächtlicherweile, um nicht das königliche Haupt-Quartier zu alarmiren, namentlich den Cardinal nichts merken zu lassen, bei Granatello einzuschiffen und zur großen Flotte zu bringen befahl.

Es war um die neunte Vormittagsstunde des 29. Juni als Capitain Hardy, der sich eben auf dem Verdecke des ,Foudroyant' befand, eine Barke heranrudern sah und einen Mann darin gewahrte, hoch in den Sechszigern, vielleicht ein Siebenziger, dessen bäuerliches Gewand sich schwer mit der imponirenden Gestalt und den ausdrucksvollen Zügen des Gefesselten vereinigen ließ; noch weniger paßte dazu der Zustand von Verrissenheit und Verwahrlosung die nur zu deutlich auf vorausgegangenes tagelanges Elend, und wohl auch Unbilden anderer Art hinwiesen. Auf letzteres deutete auch das leidenschaftliche Geschrei das dessen Begleiter, als das Fahrzeug auf Rufweite an das britische Admiralschiff herangekommen, vernehmen ließen: ,das ist Caracciolo der Verräther, den wir einbringen!'. Noch an Bord des ,Foudroyant' drängten und stießen sie sich fluchend und schimpfend um den Wehrlosen herum, so daß Hardy Ernst machen mußte ihn aus der Gewalt seiner Häscher zu befreien, worauf er ihm die Bande lösen und ihn in eine Cabine mit zwei Leuten als Wache davor bringen ließ. Er befahl ihm Erfrischungen zu bringen, die aber der Gefangene nicht berührte, und stellte ihn unter die Obhut des ersten Schiffs-Lieutenants M. S. Parkinson.

Sobald Nelson die Einbringung Caracciolo's erfahren, fertigte er an den Grafen Thurn, Befehlshaber des sicilischen Geschwaders ein Billet ab, worin er den Commodore ersuchte sich mit fünf seiner ältesten Officiere an Bord des Admiralschiffes einzufinden, um daselbst über den Gefangenen, der unter der Anklage ,der Rebellion gegen seinen rechtmäßi-

gen Souverain', und der weitern ‚auf die königliche Flagge an Bord der Fregatte ‚Minerva' gefeuert zu haben', stehe, Gericht zu halten und im Falle sich dies bewahrheiten sollte, einen Strafantrag zu stellen. Um 10 Uhr Vormittags begann das Verhör, welchem auch mehrere britische See-Officiere, jedoch als bloße Zuhörer, beiwohnten. Die Caracciolo vorgehaltenen Thatsachen waren offenkundig; was er zu seinen Gunsten vorbringen konnte war einzig die Entschuldigung, er sei zu allem gezwungen worden: ‚unter Bedrohung seines Lebens habe er bei der Republik Dienste nehmen, wider seinen Willen und seine Neigung die Waffen gegen die Farben Sr. Majestät führen müssen'. Auf die Frage warum er nicht versucht habe nach der nahen Insel Procida zu entkommen, wo ihn kein Zwang und keine Drohung der Anti-Königlichen hätte erreichen können, gab er unbefriedigende Antwort; unter anderem sagte er: ‚er habe sich nicht getraut, er habe gefürchtet dort üble Aufnahme zu finden'. Caracciolo's Haltung, seine Rede war ruhig und gesammelt, man konnte sagen würdevoll. Doch was er vorbrachte bewegte sich in allgemeinen Redensarten, in leeren Behauptungen die er mit nichts haltbarem bekräftigen konnte, was auf alle Anwesenden einen nichts weniger als günstigen Eindruck machte [1]). Etwa 1 Uhr-Nachmittags war das Verhör geschlossen. Das Urtheil, durch Mehrheit der Stimmen gefällt und auf Tod lautend, wurde Nelson vorgelegt. Caracciolo wandte sich an Lieutenant Parkinson mit der Bitte ihm eine Wiederaufnahme der Untersuchung durch andere Richter, ‚da Graf Thurn sein persönlicher Feind sei', zu erwirken. Nelson wies das Verlangen ab: ‚Er ist nach aller Form Rechtens durch Officiere seines eigenen Landes verhört worden; es liegt kein Grund vor etwas daran zu ändern'. Nelson bestätigte das Urtheil und wies den Grafen Thurn an, den Hochverräther ‚an der Segelstange des Fockmastes der unter Ihrem Befehle stehenden Fregatte Sr. Sicil. Majestät ‚Minerva' um 5 Uhr Nachmittags aufknüpfen und daselbst bis Sonnenuntergang hängen zu lassen, wo Sie dann die Leiche

---

[1]) So heißt es bei Clarke et M'Arthur II S. 185 über die Behauptung Caracciolo's es sei ihm unmöglich gewesen aus der Stadt zu entkommen: On the contrary, it clearly was demonstrated that the prisoner had enjoyed opportunities of escaping, and on being frequently asked: why he had not embraced these opportunities? no satisfactory reply was made. . . Die Worte welche Lieutenant Parson ‚Nelsonian Reminiscences' — ich kenne die Schrift nur aus Palumbo Carteggio S. 35, 87 — dem sich vertheidigenden Caracciolo in den Mund legt, sind reines Gewäsch und stehen überdies mit allen andern Zeugnissen in geradem Widerspruch.

ablösen und in die See werfen lassen werden'[1]). Abermals wandte sich Caracciolo an seinen Behüter: ‚Ich bin ein alter Mann, ich hinterlasse keine Familie mich zu betrauern, man wird es mir glauben daß ich nicht zu ängstlich daran hänge mein Leben zu verlängern; aber die Schmach gehangen zu werden, ist mir schrecklich; wenn ich sterben muß, gönne man mir den Tod des Soldaten durch die Kugel'. Doch Parkinson kam bei seinem Admiral diesmal noch schlechter an als zuvor: ‚Gehen Sie auf Ihren Posten und thun Sie Ihre Schuldigkeit!' herrschte ihn dieser an. Noch etwas mußte Parkinson versuchen: er sollte sich, so bat Caracciolo, an die Hamilton wenden, das Herz der vielvermögenden Lady erweichen; allein diese war auf dem Hinterdeck nicht zu finden, und somit nahmen die Dinge ihren Lauf. Der Verurtheilte wurde vom ‚Foudroyant' auf die ‚Minerva' geschafft, um 5 Uhr Nachmittags das Urtheil pünktlich und genau wie es Nelson vorgezeichnet hatte vollzogen, nach Sonnenuntergang der Leichnam herabgenommen, in einer Barke eine Strecke in das Meer hinausgeführt und da, schwere Gewichte an den Füßen, in die Fluten versenkt.

* * *

Was weiter folgt liegt außer dem Rahmen unseres gegenwärtigen Vorwurfs. Es möge nur kurz erwähnt werden, daß Capitain Foote am 1. Juli in Palermo eintraf; daß sich zwei Tage später Ferdinand IV. nach Neapel einschiffte, obwohl nicht auf dem ‚Seahorse', sondern auf seiner eigenen Fregatte ‚Sirena'; daß der König am 8. noch von hoher See aus ein Manifest an seine Unterthanen erließ, denen er ankündigte: er sei gekommen der Anarchie ein Ende zu machen, die Guten zu beschützen und gegen die Unbilden und Nachstellungen der verbrecherischen Rebellen sicher zu stellen, ‚mit welch letztern ich nie wollte, daß man capitulire, da vielmehr meine Weisung immer lautete, daß ihnen keine andere Zuflucht offen stehe als Meine Milde, die allein sie anrufen konnten und sollten'; daß der König am selben Tage in der Nähe von Procida erschien und am 10. Nachmittags seinen Sitz vom Bord der ‚Sirena' an jenen des britischen Admiralschiffes übertrug; endlich daß er alles guthieß und billigte, was Nelson in der Zwischenzeit gethan oder angeordnet hatte. Ein weiterer Artikel wird sich mit der Beurtheilung der Handlungsweise des britischen Admirals auf Grund des vorstehend mitgetheilten thatsächlichen Herganges zu befassen haben.

---

[1]) Wortlaut der beiden Nelson'schen Schreiben an Thurn a. m. und p. m. s. Dispatches III S. 398 f. Ueber die Einbringung und das Verhör Caracciolo's ausführlich Clarke et M'Arthur II S. 184—187.

# Der Patriarchat- und Metropolitansprengel von Constantinopel und die bulgarische Kirche zur Zeit der Lateinerherrschaft in Byzanz.

Von P. D. Rattinger S. J.

Der 12. April 1204 war der denkwürdige Tag, an welchem die stolze Kaiserstadt am Bosporus das Haupt beugte, um zum zweiten Male die Befehle des siegreichen Heeres der Kreuzfahrer zu vernehmen. Es war der Intervention König Philipps des Staufers und vorzüglich der Diplomatie Dandolo's, des Dogen der mächtigen Lagunenstadt gelungen, dem zur Befreiung Jerusalems und des heiligen Landes unternommenen Kreuzzuge eine andere Richtung [1]) zu geben. Philipp lag vor allem daran, Alexius, den Bruder seiner Gattin, welcher um sein rechtmäßiges Erbe gebracht war, wieder auf den griechischen Kaiserthron zurückzuführen. Da die Kreuzfahrer ausgezogen zum Kampf für Gott, Recht und Gerechtigkeit, ließen beide Fürsten wissen, so möchten sie denjenigen ihr Erbe verschaffen, welche gewaltthätig desselben beraubt worden seien. Wenn Alexius einmal wieder in seine Rechte eingesetzt sei, so werde er sein ganzes Reich

---

[1]) Näher auf die Ursachen dieser bedeutsamen Wendung einzugehen, ist hier nicht der Ort. Ich verweise auf die einschlägigen gründlichen Arbeiten des mit der deutschen Geschichtsliteratur wohl vertrauten Grafen Riant (des Verf. der Exuviae sacrae Constantinopolitanae. 2 voll. Paris 1877 f.) in der: Revue des questions historiques. T. 17, 321 ff., T. 18, 5 ff. (578), T. 19, 300 und nach einer hiedurch hervorgerufenen ziemlich heftigen Polemik, jüngst in T. 23, S. 71 ff. Voran gingen ihm Mas-Latrie, Hist de Chypre. (3 voll. Paris 1852—61) T. 1 p. 161 und Hopf, Griechenland im M. A., in Ersch und Gruber, Allgem. Encyklopädie Sekt. I. Bd. 85 (1867) S. 188 ff. Man vergleiche dazu Dr. Streit, Venedig und die Wendung des Kreuzzuges gegen Constantinop l, Anklam 1877, und zur Charakteristik der Quellen: Klimke: Die Quellen z. Gesch. des vierten Kreuzzuges, Breslau 1875, insbesondere verdient Beachtung, was er über Villehardouin S. 3—6 schreibt.

dem apostol. Stuhl unterwerfen, alsdann falle auch die Eroberung des heiligen Landes nicht schwer, denn der Kaiser werde Geld, Lebensmittel und ein Heer zur Verfügung stellen; kurz kein Versprechen wurde gespart, den Feldzug von der verlockendsten Seite darzustellen. Das Uebrige that Dandolo, der Hauptanstifter des Planes, die Seele des ganzen Unternehmens. Er konnte eine ihm persönlich vor dreißig Jahren angethane Schmach nicht vergessen, und wollte überdies im Namen der verletzten Republik mit Byzanz einmal gründlich abrechnen. Die ehemalige, auf das gemeinsame Interesse beider Staaten gegründete Freundschaft hatte schon längst gegenseitigem Mißtrauen, wechselseitigen Klagen und Vorwürfen Platz gemacht. Die Venetianer, gewohnt in den griechischen Handelsstädten den Meister zu spielen, jetzt vernachlässigt und hintangesetzt, schmollten im höchsten Grade, und da ihnen eine für erlittenen Schimpf und Schaden vertragsmäßig zugesicherte Summe nicht mehr ausgezahlt wurde, blieb nichts übrig als Berufung auf das Schwert. Der staatskluge, greise, aber jugendlichfrische Doge setzte in der That seine Absichten durch, und während die päpstlichen, dem Kreuzheer beigegebenen Kardinallegaten Soffred und Petrus von Süditalien aus nach Syrien eilten, führte die venetianische Flotte die Bekreuzten vor die Mauern der volkreichsten Stadt Europas. Sie öffnete bald die Thore (18. Juli 1203), Alexius IV. ward auf den morschen Thron gesetzt, der Zweck der mit unsäglicher Mühe zu Stande gebrachten Kreuzfahrt jedoch und alle daran geknüpften glänzenden Erwartungen waren, wie sich bald herausstellen sollte, vereitelt.

Sechs Monate waren kaum verstrichen, als Alexius Murzuphlus den neuen Kaiser vom Throne warf und wie verlautete mit eigener Hand erdrosselte. Zum zweiten Male sah Constantinopel die Lateiner seine Mauern stürmen, und dieses Mal folgte dem Sturze des Thronräubers der des griechischen Reiches selbst. Mit byzantinischem Prunk und unter brausendem Jubel ward dem tapfern Grafen Balduin von Flandern in der Sophienkirche die Krone der Comnenen auf das Haupt gesetzt, und damit das Lateinerreich am Bosporus gegründet.

Nunmehr war in den Augen Vieler das geeignetste und sicherste Mittel gewonnen, in vollen Besitz des heil. Landes zu gelangen und sich darin zu erhalten. Daß jene Scheidewand niedergerissen, welche den Kreuzfahrten zu jeder Zeit die größten Hindernisse entgegengestellt hatte, welcher Vortheil war dies vor allem für die Deutschen, welche gar Trübseliges von den Drangsalen zu erzählen wußten, welche sie bei jedem Durchzug hier erlitten. Anderseits jedoch mußte sich die Befürchtung aufdrängen,

daß wenn für das heil. Land schon vordem nicht das Nothwendige geleistet worden war, jetzt um so mehr die Hülfe sich zersplittern würde, da es galt, zunächst der ausgedehnten griechischen Provinzen Herr zu werden. In der That kam denn auch der durchaus richtige Plan, Palästina eine angesessene, kernhafte christliche Bevölkerung, die Grundlage für ein sicheres Gedeihen, zuzuwenden, wie dies der tiefblickende Innocenz III. und Kaiser Heinrich VI. beabsichtigten, in Zukunft nicht zu irgend genügender Ausführung, so daß die christlichen Reiche dort nach und nach der Uebermacht ihrer Feinde erlagen. Und nicht viel besser war die Lage der Lateiner im neuen Reiche zu Constantinopel.

Es galt hier einen gigantischen Bau aufzuführen, bei spärlichen Mitteln und thurmhohen Schwierigkeiten allüberall. In allen Theilen des Reichs lauerten Feinde. In Asien sammeln sich die zersprengten Reste des Byzantiner-Hofes, Theodor Laskaris, Schwiegersohn des Kaisers Alexius III. Comnen, schlug mit dem Patriarchen in Nicäa seinen Sitz auf, und hier war fortan der Kern aller griechischen Streitkräfte, der Heerd aller Umtriebe zur Zertrümmerung der Frankenmacht. Thatsächlich gelang es den Lateinern nicht, sich in den ganzen Besitz des Landes zu setzen, wie der Theilungsvertrag dasselbe den einzelnen Großen zugewiesen hatte. Ludwig von Blois mußte sich mit dem Titel eines Herzogs von Nicäa begnügen, selbst die anfänglich gemachten Eroberungen gingen schon im folgenden Jahre alle, mit Ausnahme von Piga [1]) (Biga) verloren und mußten von Neuem unternommen werden, um endlich frühzeitig mit gänzlichem Verluste zu enden. Auf europäischem Boden ward der Widerstand mit leichterer Mühe gebrochen. Vergeblich strengte sich Leo Sguros, Herr von Nauplia (Anapli, Napoli di Romania) an, sich selbst die Krone von Hellas und dem Peloponnes auf das Haupt zu setzen; nur Argos und Korinth konnte er vorübergehend an sich reißen, doch bereiteten er und sein Nachfolger Theodor von Epirus in der festen Akropolis zu Korinth bis zum J. 1210 ernste Schwierigkeiten. Im Westen rettete sich Michael Angelus, dem Hause der kaiserl. Familie der Comnenen angehörig, aus dem allgemeinen Schiffbruch ein eigenes Fürstenthum mit der Hauptstadt Arta, das Despotat von Epirus, Acarnanien und Aetolien, mit Theilen von Albanien, Thessalien und Macedonien. Bald

---

[1]) Du Cange, Hist. de l'empire de Constantinople sous les empereurs français, édition revue p. Buchon, Paris, 1826, p. 70.

schwur er, die Oberhoheit Venedigs [1]) anzuerkennen, bald huldigte er dem lateinischen Kaiser, gab seine Tochter dem Bruder des Kaisers zur Frau (1209), und erschien ganz katholisch, bald schloß er sich wieder den Griechen an; treulos gegen Alle war er mit vielem Glück einzig auf die Vergrößerung seines Reiches bedacht, so daß fast zwei Jahrhunderte lang die Dynastie [2]) der Angelo-Comnenen über das schöne Epirus und die angrenzenden Lande geherrscht hat. Daneben erscheinen die Albanesen, um zum erstenmale [3]) eine Rolle in der Weltgeschichte zu spielen; den grausen Wirrwarr halten auch sie für den geeignetsten Zeitpunkt zur Erringung ihrer Selbstständigkeit. Ihr Häuptling Demetrius, bald Fürst bald ‚Richter' in den Urkunden genannt, hatte sich mit dem Bischof Paul und seinem ganzen Volke der katholischen Kirche zugewendet, auch sich vom Papste einen Legaten erbeten, welcher den Unterricht in den kathol. Glaubenswahrheiten ertheilen solle. Innocenz entsprach der Bitte [4]) (1208) und delegirte zunächst den lateinischen Erzdiacon Nicolaus von Durazzo. Dagegen wies er ihn in einem andern Schreiben [5]) zurecht, daß er der Kirche von Durazzo Güter entzogen habe. Bei der Theilung des griechischen Reiches (März 1204) hatte Venedig Albanien [6]) sich vorbehalten, da aber die tapfern Albanesen unter Demetrius sich dagegen wehrten, verband die Republik sich zu ihrer Bewältigung in einem Vertrag [7]) v. 3. Juli 1210 mit einem slavischen ‚König' Georg, seinem Bruder Mladin und einem gewissen Peter Sclao, welche alle sich als Vasallen

---

[1]) S. Tafel und Thomas, Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig mit besonderer Beziehung auf Byzanz, 3 Bde. Fontes Rerum Austriacarum, II., Bd. 12—14. Bd. 13, S. 120 ff.

[2]) S. die genealog. Tabelle dieses Hauses bei Hopf, Chroniques Gréco-Romane. inédites ou peu connues publ. avec notes et tables généalog. Berlin, 1873, p. 529

[3]) Was die Geschichte von ihnen schon im 11. Jahrhundert berichtet, war nicht von tief einschneidender oder nachhaltiger Bedeutung.

[4]) Dat. III. Kal. mart., a. 11, Innocentii III. regest. l. 11. ep. 7, ed. Migne Patrolog. T. 215 col. 1343: ‚Nobili viro Demetrio Arbanensi principi'; Paulus ‚Arbanensis episcopus'; Nicolaus ‚ad Arbanam accedat'. Die näheren Aufschlüsse über Arbanum oder Albanien gibt vortrefflich J. v. Hahn a) in Albanes. Studien, Bd. I. S. 230 und b) ganz besonders in den Denkschriften der kaiserlichen Akademie, Wien, 1867. Philos.-hist. Cl., 2, S. 12 ff.

[5]) XVII. Kal. sept., a. 12 (1209), Migne T. 216 ep. 97 col. 107 ‚nobilis vir Dametrius judex Albanorum' etc.

[6]) ‚Prouintia Dirachii et Arbani, cum chartolaratis de Glauiniza, de Bagenetia', Tafel und Thomas l. c. I. S. 472.

[7]) Hopf, Griechenland l. c. S. 224 nach einer hdschriftl. Quelle.

der großen Seerepublik erklärten. Weniger machten die Serben zu schaffen, nicht so sehr weil ein Theil derselben durch die Union gleichfalls als Glied in die gemeinsame katholische Völkerfamilie eingetreten war, und der andere Theil sich mit demselben Gedanken beschäftigte, als vielmehr deshalb weil die Bulgaren sich durch ihr mächtiges Vordringen gegen Südwesten zwischen jene und die Lateiner geworfen hatten.

Bei den Bulgaren aber führte die neue Wendung der Dinge einen überaus traurigen und unheilvollen Rückschlag herbei, wie wir zu Schluß unserer Abhandlung weiter ausführen werden. Das Wünschenswertheste wäre gewesen, daß das starke und begabte Volk[1]) sich entschieden vom griechischen Schisma losgesagt und an das Abendland angeschlossen hätte. Das Mißtrauen, die Eifersucht und Spannung, welche zwischen Griechen und Bulgaren zu jeder Zeit herrschten, das unausgesetzte Bestreben der ersteren, diesen ihr Joch aufzudringen, der letzteren, ein Reich herzustellen, wie es einer großen und starken Nation, gleich der ihrigen, zukomme, die demnach immer wiederkehrenden blutigen Kämpfe, die gänzliche Verschiedenheit der beiderseitigen Interessen, die Tendenz der griechischen Kaiser und ihrer Creaturen, der Patriarchen, nicht eifrige bulgarische Hirten, sondern feile Miethlinge zu senden, welche die Religion zum Werkzeug der Politik erniedrigten, das Alles mußte den Vorzug in hellem Lichte erscheinen lassen, unter Rom zu stehen, welches in seiner universellen Bedeutung alle Völker mit gleicher Liebe und Sorgfalt umfaßte. Da das wilde, halb finnische, halb slavische Volk der Bulgaren, der Schrecken des griechischen Reiches, im 9. Jahrhundert dem Christenthum zugänglich wurde, war ja in der That zuerst eine enge Verbindung mit dem römischen Stuhle angeknüpft worden, und die berühmten 106 Capitel, in welchen Nicolaus I. (866) die Grundsätze der kirchlichen Lehre und Disciplin nicht minder als auch die Fundamente bürgerlicher Gesittung und Cultur dem König Bogoris oder Michael und seinem Volke darlegt, bilden ein ruhmreiches Blatt in der Geschichte des Pontificats dieses großen Papstes. Simeon (893—927), des Bogoris berühmter Sohn, unter welchem das Reich den Gipfel seiner Macht erreichte, erlangte, nachdem zeitweilig die byzant. Kirche überwogen hatte, von Rom

[1]) Ich verweise auf meine Aufsätze ‚Die Bulgaren und die griechisch-schismatische Kirche‘ in ‚Stimmen aus Maria-Laach‘, Bd. 4 und 5, und ‚Das ökumenische Patriarchat‘ Bd. 6.

die Selbstständigkeit der bulgarischen Kirche[1]), und Byzanz hatte sich unter Kaiser Roman I. gezwungen gesehen, diese Autonomie im Frieden vom 8. October 927 zuzugestehen[2]). Ja selbst im zwölften Jahrhundert bestand diese alte Kirche von Bulgarien oder von Achrida, dem heutigen Ochri oder Ochrida[3]) am gleichnamigen See, wie sie nach der Residenz des Königs und des Primas genannt wurde, dem Namen nach fort, denn Basilius II., der ‚Bulgarenwürger', hatte bei der Zertrümmerung des Reiches der Bulgaren (1017—18) in kluger Schonung des Nationalgefühles die Fortdauer ihrer eigenen Primatialkirche gestattet. Umfang und Eintheilung dieser alten bulgarischen Kirchenverfassung ersehen wir aus einer von Rhallis und Potlis in ihrem Syntagma rc.[4]), dann von dem gelehrten Zachariä von Lingenthal[5]) veröffentlichten Verordnung des Basilius, dergemäß dieselbe außer der speciellen Diöcese des Primas mit Achrida, Prespe, Makros und Kitzabis, acht Sprengel: Kastoria, Glavinitza, Mogläna, Butelia oder Bitolia (Monastir), Strummitza, Morobisdos, Belebusda und Triaditza (Sofia) umfaßte. Als besonderes Vorrecht war dem Primas nach Byzantinerart zugestanden, sich in einen Nimbus von Ehrentiteln zu hüllen, allein die alte bulgarische Kirche lebte eben nur dem Namen nach fort, denn Griechen, nicht Bulgaren, waren die erwählten Primaten, und nicht die bulgarischen Bischöfe, sondern die griechischen Kaiser übten das Ernennungsrecht.

---

[1]) Vgl. die Urkk. des bulgar. Königs Johannisa im J. 1203, Innoc. III. regest. (l. 7 epp. 4 u. 6) ed. Migne T. 215 col. 287, 290; (coll. T. 214 col. 1112); s. auch J. S. Assemani, Kalendaria ecclesiae universae T. 5, p. 173—74, und P. Martinov, Annus ecclesiast. graeco-slavicus in den Act. SS. Oct. T. XI. p. 289, 328.

[2]) Laacher Stimmen, Bd. 4, S. 552.

[3]) Dem alten Lychnidus, so Tafel, Via milit. Rom. Egnatia, 1841, I. p. 30 sq., d'Anville, Hist. de l'Académie d. inscriptt. T. 31 Paris 1768 p. 287 und neuerdings v. Hahn, Denkschr. der kaiserl. Acad. Wien 1867, 2 S. 112. Dagegen hält zwar Isambert, Itinéraire de l'Orient, T. 1, ed. 2 Paris, 1873, p. 888, die Lage Achrida's für identisch mit der von Lychnidos, setzt aber Beide 2 Kil. nördlich vom berühmten Kloster St. Naum, etwa 6 St. südlich vom heutigen Ochrida; ähnlich Mannert, Leake rc. und die Karten von Van der Maelen, Lapie rc.

[4]) *Σύνταγμα* etc., Collectio canonum, ed. Athen 1852—59, Bd. 5, 1855.

[5]) Novellae constitutiones imperatorum, Lipsiae 1857; die Zweifel an der Echtheit der kaiserl. Verordnung, welche er hier äußerte, nahm er später zurück in seinen ‚Beiträgen zur Geschichte der bulgar. Kirche', Mémoires de l'académie impér. des sciences de St. Pétersbourg, VII. série, T. 8 n. 3 und separat, St. Petersburg 1864, S. 16 ff.

Die Erinnerung an die katholische Vergangenheit war aber keineswegs verschwunden, und als Joannisa, auch Kalojoannes genannt, mit seinen zwei Brüdern das neue Bulgarenreich begründete, welches er nach ihrem Tode als Alleinherrscher (1197—1207) regierte, wandte er sich sogleich [1]) an den Papst mit der Erklärung [2]), ihn als das Haupt der Christenheit anzuerkennen, und mit der Bitte um die Errichtung eines bulgarischen Patriarchates, Ertheilung der königlichen Würde und Absendung eines päpstlichen Legaten zu seiner Krönung. Ueberhaupt wies er gern auf das Beispiel seiner katholischen gekrönten Vorgänger hin [3]). Die wiederholten dringenden Bitten fanden theilweise Gehör, Innocenz III. sandte zuerst als Legaten seinen Caplan Johann mit Schreiben an den Fürsten und an Basilius den Erzbischof von Zagora und ganz Bulgarien d. d. 27. Nov. 1202 [4]); der Legat hatte die geistlichen Angelegenheiten des Landes zu ordnen und zu reformiren, dem Erzbischof das Pallium zu überreichen, Bischöfe zu weihen, betreffs des Uebrigen aber, namentlich der Königskrone und des Patriarchats erst die nöthigen Informationen einzuziehen. Am 8. Sept. 1203 [5]) erhielt der Erzbischof Basilius in der That in Gegenwart des Hofes und der Bischöfe das Pallium vom Legaten, vorläufig wurden auch zwei weitere Metropoliten eingesetzt und mit den übrigen Bischöfen ihm untergeordnet; Joannisa aber verbriefte ewige Treue des ganzen Reiches gegen den apostolischen Stuhl [6]).

---

[1]) Die Zeitordnung in den Verhandlungen zwischen dem Fürsten und dem Papst ist nicht ganz sicher, da nicht allen Urkunden das Datum beigegeben ist. Vor Allem ist die Reihenfolge zu berücksichtigen, in welcher die Urkk. in den Regesten bei Theiner stehen: Monumenta Slavorum meridionalium hist. illustrantia T. I., 1863, n. 8, 9, 18, 25 ff., 36 f., 41 ff.; Cf. Assemani l. c. T. 5, S. 98 ff. Das Weitere bei Potthast, Regesta Pontif. Rom. Berolini 1874, vol. I no. 1775 sq., 1994, 2135—2145; vgl. auch Farlati et Coleti, Illyrici Sacri T. 8, S. 210 ff.

[2]) Litterae Calojoannis (a. 1202) . . . summo pontifici . . . sancte Pater, tanquam bonus pastor et caput omnium fidelium Christianorum . . . petit imperium nostrum ab apost. sede, ut nos simus in ecclesia Romana sicut matris filialitate firmati‘ etc. Innoc. III. opp. ed. Migne T. 1, l. 5; ep. 115 p. 1112; s. auch T. 2 p. 155 (a. 1203).

[3]) Migne l. c. II. 287, s. u. Anmk. 6.

[4]) Potthast, Regesta Pont. R, no. 1775—77, Damberger Synchron. Gesch. IX. 503, 512.

[5]) Theiner l. c. no. 44, Migne l. c. T. 2, l. 7 ep. 2 et 5, p. 280, 289; palleavit (nuntius apost. cathedrae) archiepiscopum (ecclesiae Trinovae) et fecit eum primatem totius Bulgariae et Blaciae, so schreibt Joannisa l. c. ep. 6, p. 290.

[6]) Ecclesiae omnes totius imperii mei et tenimenti, et patriarcha meus metropolitanus, episcopi, archiepp., et cuncti sacerdotes Romanae subsint ecclesiae,

Auf seine erneuten Vorstellungen sandte dann Innocenz den Kardinallegaten Leo mit den ausgedehntesten Vollmachten, auch mit Diadem und Reichsinsignien für den König, wie auch mit Prachtornamenten für den neuen Patriarchen, und Leo weihte nun am 7. Nov. 1204 Basilius zum Primas oder Patriarchen [1]) aller Kirchen ganz Bulgariens, und setzte am darauf folgenden Tage dem Joannisa die Krone auf's Haupt, womit er dann die Ueberreichung von Scepter und Fahne mit den Schlüsseln des hl. Petrus, gleichfalls Geschenken des Papstes, verband. So sah ein und dasselbe Jahr zwei neue, große katholische Reiche entstehen, das lateinische von Constantinopel und das bulgarische. Großer Jubel herrschte im Lande Joannisa's, im Munde des Volkes lebte die Feier fort und slavische Documente [2]) preisen den ‚Heiligen', der die Krönung in Ternowo vornahm.

---

so das chrysobolum imperii mei . . . dat. (ohne Angabe des Tages) a. 6712, Ind. VII. ed. Migne l. c. T. 2, l. 7 ep. 4 p. 287. Migne gibt die Urkunde zum J. 1204; in dieses J. setzt sie auch Raynald. ed. Lucae 1747 ad a. 1204 no. 29. Beide beachteten aber nicht, daß das griechische Jahr mit dem Sept. beginnt, also Sept. 1203, wie schon Assemani l. c. V. 135 richtig bemerkte. Auch ist die Goldbulle nach ihren ausdrücklichen Worten in Gegenwart des Legaten Johann ausgestellt, dieser reiste aber im J. 1203 wieder ab, seine Anordnungen bestätigte der Papst 1204. Damberger IX. 523 setzt diesen Vorgang ein paar Monate zu früh, Juli 1203, an. — Nach alledem ist es schwer zu begreifen, wie slavische Schriftsteller neuerer Zeit, z. B. Drinov, in dem bulgarisch geschriebenen Werke: Abriß der bulgarischen Kirchengeschichte, den Katholicismus Johannisa's in Abrede stellen. V. Lah handelt im Archiv f. kath. Kirchenrecht, Mainz 1878 Bd. 40 S. 274 ff., 1879 [Bd. 42, von der kathol. Vergangenheit der Bulgaren mit besonderer Berücksichtigung der slavischen Anschauungen und der neueren Werke von Drinov, Ginzel, Racki, Golubinski, Jirecek, Hilferding (Gesch. der Serben und Bulgaren, übers. aus d. Russ.), |s. Bd. 42 S. 82.

[1]) apud nos haec duo nomina, primas et patriarcha, pene penitus idem sonant so Innocenz 24. Febr. 1204 in der Urk., in welcher er den Primas bestätigt und das Uebrige betreffs des Primatialstuhles aller Provinzen Bulgarien's u. Walachien's anordnet, ed. Migne l. c. T. 2 col. 281 coll. 280.

[2]) In einem officiellen russischen Document v. J. 1618 werden unter den Patriarchen von Ternowo besonders zwei, nämlich der heil. Iwan (Johann) und der heil. Jewfimi (Euphemius) gepriesen; in dem bulgarischen Zarenbuch (Zarstwennik) wird die Krönung Assan's I. in Ternowo durch den Patriarchen, den heil. Johann, erzählt, wie H. Kunik bei Z. v. Lingenthal Beiträge l. c. S. 36 mit dem Beifügen erzählt, daß nach Beschluß einer unter Zar Boris III. in Ternowo im J. 1211 gehaltenen Synode ein Synodikon abgefaßt worden sei, welches nach einer mittelbulgar. Handschrift des XV. Jahrhunderts mit Zusätzen aus demselben Jahrhundert im 21. B. des Wremennik der histor. Gesellschaft zu Moskau 1855 herausgegeben, ‚die wichtigste

Alle Bisthümer nun, welche die neubegründete Kirche umfaßte, sowie die Namen der ersten Bischöfe, sind uns in dem von de Bréquigny und La Porte du Theil [1]), zum ersten Mal veröffentlichten Briefe der bulgar. Bischöfe an den Papst vom J. 1203 erhalten. Dieses wichtige Document ist aber nicht nur der Kenntniß früherer Forscher, wie Le Quien [2]) und Coleti, dem Forsetzer Farlati's, sondern auch Neueren, wie Wiltsch [3]), Zachariä von Lingenthal und P. Gams [4]), entgangen, und selbst die hochverdienten Kartographen v. Spruner und Menke [5]) geben die Karte der bulgarischen Kirche nicht genau. So dürfte denn eine eingehende Untersuchung geographisch-historischer Natur über die Eintheilung der bulgarischen Kirche unter Zuhülfenahme alles einschlägigen Materials sehr wohl am Platze sein, da nur so ein richtiges Bild von der Ausdehnung und den Grenzen der beiden Reiche und Patriarchate, in welche Reich und Kirche von Byzanz getheilt wurden, sich gewinnen läßt.

---

slavische Quelle zur Geschichte des Patriarchats von Ternowo ist', und daß in diesem Synodik die zwei Patriarchen Johann und Basilius ‚offenbar absichtlich' unter jenen übergangen seien, deren im Kirchengebete später gedacht wurde. Ich bemerke, daß in derselben ‚wichtigsten Quelle' ‚Patriarchen' v. Preslawa erwähnt werden, ein ‚Patriarchat' Preslawa aber nie existirte; daß der erste Erzbischof der neuen bulgarischen Kirche und der erste Patriarch von Ternowo Basilius hieß; daß ein Johann, der päpstliche Legat, es war, welcher zuerst dieses Patriarchat errichtete und die Krone dem Fürsten zuerkannte, und daß der päpstliche Legat Leo die Krönung vornahm. Vergl. auch P. Martinov, Annus eccl. graeco-slavic. Acta. SS. Oct. XI. p. 326. Aus ihm (S. 325) ersehe ich, daß das Tsarstwennik keineswegs unedirt ist, wie Kunik behauptet, sondern zu Pesth 1844 edirt wurde, ‚opusculum auctoritate ac mole tenue'.

[1]) Diplomata, chartae, epistolae et alia documenta ad res Francicas spectantia, Paris 1791, P. II T. 2 p. 449.

[2]) Oriens christ. T. I. p. 105, 1220, 1231 sq. 1237, T. 3. 792.

[3]) Handbuch der kirchlichen Geographie, Bd. 2, S. 112.

[4]) Series episcoporum p. 432, er gibt von allen Kirchen die Ternowo unterstanden, nur zwei, und ungenau eine dritte, Marcianopel, von allen Namen ihrer Bischöfe nur einen einzigen, schreibt Ep. Brandiziburienses (Marcianopolis), obwohl beide Städte gänzlich verschieden sind; auch die Zeitbestimmung bedarf der Berichtigung. Wiltsch l. c. gibt noch weniger. Auch aus d. Act. SS. Auctarium Oct. T. 6. p. 68 ersieht man, wie viel noch aufzuhellen ist.

[5]) Spruner-Menke Hand-Atlas für die Geschichte des M.-A. 3. Aufl. Gotha, 1873 no. 80. Ternowo und Zagora sind nicht, wie mancher nach dieser Karte glauben möchte, und Le Quien irrig berichtet, zwei Kirchen derselben Zeit, sondern jene fing an, als diese aufhörte. Welesbudum war Metropole, nicht Bisthum; das Bisth. Brandizuba fehlt; statt des Bisth. Prisren ist ohne Zweifel Prischtina anzunehmen; die Lage von Belesbuda ist wohl falsch angegeben.

Ternowo, auch Ternowa genannt oder Turnowo, Tirnowo, Tirnowa, Trnowa rc., an der Jantra, die Hauptstadt des Reiches, durch die Ereignisse der jüngsten Zeit der ganzen Welt bekannt, wurde der Sitz des Primas. Der erste, Basilius, war vorher Erzbischof von Zagora, und zwar laut eigener Erklärung [1]) Erzb. seit 1186, d. h. seit dem Anfang des Unabhängigkeitskampfes und der Wiederherstellung des Reiches. Zagora, ein slavisches, nicht griechisches [2]) Wort, von Za (Sa) d. h. jenseits und Gora d. i. die Berge, nannten die Bulgaren das Land [3]), welches sie nach Uebersteigung des Balkan im IX. Jahrhundert eroberten, nach ihm bekam ihr Metropolit, dem dieser weite District angewiesen wurde, seinen Titel. In unserer Zeit hieß auch das ganze neue

---

[1]) Quod mea anima desideravit per octavum decimum annum, ecce hodie dedit nobis Deus, . . . benedictionem sedis beati apostoli Petri, schreibt er Sept. nach Juli 6711 (1203), Migne l. c. T. 2 col. 238.

[2]) wie Z. v. Lingenthal will l. c. S. 9.

[3]) Schafarik, Slawische Alterthümer, deutsch von Mosig v. Aehrenfeld, hrsg. v. Wuttke, Leipz. 1844 Bd. II S. 218 schreibt: ‚Thunmann, Engel u. A. irren, indem sie alles Land jenseits des Hämus, von Albanien bis an das schwarze Meer, für Zagorje halten.‘ Im eigentlichen Thrakien seien zwei Zagorje: 1) der Landstrich vom Hämuspasse Sidera, Porta ferrea, jetzt Tchenga beim Dorfe Tchalikawak bis zum schwarzen Meere, mit der Stadt Zagora, bisweilen Develtos genannt, an einem See in der Nähe des Merres gelegen (allein dagegen ist zu bemerken, daß dieser Landstrich im Norden des großen Balkan, zwischen diesem und dem kleinen Balkan, liegt und daselbst sich kein nennenswerther See befindet, während Develtos, (bei dem heutigen Burgas) 5 St. nördlich von Siseboli, mit dem es zur Zeit des Concils von Ephesus (431) gemeinsam einen Bischof hatte, mit einem See südlich von Hämus oder Balkan ist); 2) der südliche Abhang des Hämus gegen die Maritza hin, wie schon aus den heutigen Namen der dortigen Städte Eskizagara und Jenizagara hervorgehe. Welches Zagorje in einer Urkunde Assans von 1186 gemeint sei, lasse sich nicht entscheiden. — Le Quien l. c. I p. 1184 behauptet, daß vom besagten Develtus die Metropolitanrechte nach Ternowo transferirt wurden. Allein jedenfalls waren die Bulgaren 1186 und noch 1203 nicht im Besitze von Develtus. Glaublich ist, daß der Hauptort des 1186—1203 eroberten Landstrichs Zagora auch Zagora genannt wurde und ihm der Name seitdem geblieben ist; Zagora, türk. Eski-Sagra d. i. Alt-Zagora liegt am Fuße des Balkans, 18 Stunden südlich von Ternowo. Die Ruinen der alten Stadt zeigt man eine halbe St. davon, auf der Höhe eines Berges, der Eski-Sagra beherrscht, der Türke nennt sie noch jetzt Demir-Chan, Chan von Eisen, verg. Dr. Poyet, Bulletin de la Société de géographie, Paris, 1859 T. 18 p. 161, Isambert l. c. T. 1 p. 659. In die Hände der Türken fiel das Schloß Sagure im J. 1453, unmittelbar nach dem Fall von Constantinopel Rasmussen, Annal-Islam. p. 77.

bulgarische Reich Zagora[1]) und sein Erzbischof gleichfalls Erzb. von Zagora. P. Innocenz errichtete aber nach dem Wunsche Joannisa's statt dieses Metropolitanstuhls (25. Febr. 1204) den neuen Primatialsitz[2]), zugleich verlieh er dem Primas das Recht, stets den König zu krönen; nach dessen Tode sei, verordnete er weiter, die Wahl des Nachfolgers nach kanonischem Gesetz vorzunehmen und der Erwählte durch die bulgarischen Metropoliten und Bischöfe zu weihen.

Basilius lag das religiöse Wohl seines Vaterlandes sehr am Herzen. Den Papst bat er[3]), ihn zu belehren, wie er die ihm von Gott und Sr. Heiligkeit anvertraute Heerde zu leiten habe. Um dem verwilderten Volke edlere Gefühle einzuflößen und den Sinn auf das Höhere zu richten, ließ er mit großem Pompe wo immer sich Gelegenheit bot Leiber von bulgarischen Heiligen in die Hauptstadt bringen und zur öffentlichen Verehrung aussetzen. Als Joannisa die Stadt Moglena im J. 1205 erobert hatte, wurden die Reliquien ihres Bischofs Hilarion[4]) nach Ternowo übergeführt und Basilius holte sie auf das Feierlichste ein, begleitet von Bischöfen, dem Clerus, den Magnaten und einer zahllosen Menge. Gleiches war der Fall mit dem Leib des hl. Johannes[5]), des Gründers des Klosters Rylo, den er, von 300 Soldaten geleitet, nach dem Fall der Stadt Sofia von dort in einem kostbaren Reliquienschrein nach Ternowo brachte. Desgleichen war es ein Patriarch Basilius, vermuthlich noch immer derselbe, welcher auch mit dem Leib der hl. Parasceve[6]) der bis dahin unversehrt erhalten in der Kirche ihres Heimathsortes Epivatum verehrt wurde, seine Kathedrale zu Ternowo bereicherte. Die vielen wunderbaren Heilungen, welche der Fürbitte der englischen Jungfrau zugeschrieben wurden, hatten ihren Ruf früh weithin verbreitet und deshalb schon Johann Asan II., König von Bulgarien, bestimmt, sich den Schatz von den Franken zu erbitten. Sie blieb eine

---

[1]) Nicetae Choniatae Hist. l. 3 ed. Bonn. T. 33 p. 679; ich werde, wenn nicht ausdrücklich anders bemerkt wird, stets die Bonner Ausgabe der griechischen Historiker citiren.

[2]) Litt. dat. Anagniae VI Kal. mart. a. VII. ed. Migne T. 2 coll. 280; an Joannisa: regem te statuimus, er ertheilt ihm auch das Münzrecht l. c. p. 277.

[3]) In dem schon citirten Schreiben a. 1203 Migne l. c. T. 1. col. 289.

[4]) De Buck, Acta SS. Oct. T. 9 p. 405; dieses Bisthum ist den von P. Gams gegebenen beizufügen.

[5]) Ibid. T. 9 p. 687. 691.

[6]) Ibid. Auctarium tomi VI Oct. p. 55 sq. Martinov, Annus eccl. graeco. slav. p. 246, vergl. auch S. 285: S. Michael.

Lieblingsheilige der Bulgaren, und die Andacht zu ihr erhielt sich bei dem Volke in Jassi, wohin der Leib nach dem Sturz des Reiches späterhin gebracht [1]) wurde. Dem Patriarchat Ternowo machten zwar die Griechen wieder ein Ende, die Residenz der Könige und die Kathedrale der bulgarischen Kirchenfürsten nahmen endlich die Türken in Besitz, die Stadt aber blieb der stete Gegenstand der Sehnsucht des Bulgaren-Volkes; immer noch pilgerten sie hin zu dem Sweta-Horata, dem heiligen Berge, bis der alte Traum in unseren Tagen zur Wahrheit wurde, und die Abgeordneten der Nation sich in Ternowo versammelten, um den Bestimmungen der christlichen Mächte gemäß sich wieder einen Fürsten zu wählen. Das Patriarchat Ternowo zählte der Bisthümer sechs laut dem schon genannten Brief der Bischöfe an den Papst; diesen ist jedoch ein siebentes Bisthum beizufügen, dessen Bischof sich damals als Gesandter in Rom befand und in Gegenwart des Papstes geweiht wurde. Indem wir nunmehr zur Bestimmung dieser Diöcesen übergehen, welche das Patriarchat Ternowo umfaßt, nennen wir zuerst die zwei Metropolen und lassen dann die Bisthümer folgen [2]):

1. a) Metropolis. ss. ecclesiae Belesbudii al. Nelesbudii, b) Belesbudii, c) Velesbudiensis, d) Nolos Buziensis, e) Yelesbudi-

---

[1]) Nach Isambert l. c. S. 987, und der gewöhnlichen Annahme (Martinov l. c. S. 247) erhielt Basilius, Hospodar der Moldau, den Reliquienschatz von Parthenius, Patriarchen von Constantinopel im J. 1641. Damit stimmt jedoch nicht, daß Zuini, der den Leib immer noch unversehrt im J. 1644 sah, Acta. SS. Auct. l. c. p. 63, davon nichts weiß, und daß auch P. Warelkowicz, einst einige Jahre Missionär zu Jassi, an welchen sich Papebroeck um Aufschlüsse wendete, nur schreibt: Constantinopoli advectum credi, Acta. SS. Maj. T. 1 ed. 1680 p. XLVIII.

[2]) An erster Stelle stehen die Lesarten, wie der Brief des Jahres 1203 sie gibt und zwar a) = bei Theiner: Monumenta Slavor. no. 45 p. 29, b) = bei Bréquigny et La Porte du Theil l. c. II, 2 p. 449 und nach diesen bei Migne l. c. T. 2 col. 289 und V. De Buck l. c. Auctar. Oct. T. 6 p. 68; dann jene des Cod. Provincialis Rom., von dem weiter unten die Rede sein wird, und zwar c) = ed. Weidenbach, Calendarium no. 936—43; d) = ed. Schelstrate ‚Antiquitas eccl. II p. 757, und nach ihm mit argen Druckfehlern Binterim Denkwürdigkeiten I. 2 S. 588; e) = ed Schelstrate p. 771; f) = ed. Carolus a. S. Paulo, Geographia Sacra, p. 76; er hat nur die Metropolen. Miraeus Notitia Episcopatuum ed. 1611, I p. 98 et 1613 p. 92 übergeht alles mit der Bemerkung: in provinciali Romano nominantur aliquot Bulgariae archiepp. et episcopi, sed vera eorum nomina reperire non potuimus. Auch Weidenbach wollte die neueren Namen nicht beifügen, weil er sie ‚nur zum Theil mit Sicherheit hätte erklären können.' — Die Uebereinstimmung der verschiedenen officiellen Quellen bietet die Gewißheit, daß die bulgarischen Kirchen hiermit vollständig gegeben sind.

ensis, f) Nelesbudiensis, al. Belebusdiensis [1]), Belesbulnensem [2]) etc.

2. a) Prostlave, al. Presthlava, b) Prostlave, c) Prosthlamiensis, d) Pritlamensis, e) Pstaniensis, f) Prostibulensis; al. Postolavensis [3]).
3. a) Scopia, b) Scopia, c) Scopiensis, d) Scopiens. e) Scopiens.
4. a) Prisdiani, b) (Prisdiani) [4]), c) Pizriensis, d) Pisriensis, e) Puriens.
5. a) de Niso [5]), b) de Niso, c) Lomsiensis, d) Lomisiensis, e) Louiciens [6]).
6. a) Bydmensis [7]), b) Hydmensis, c) Budinensis, d) Budinens. e) Budiensis vel Brusiberens [8]).
7. c) Brunziberensis, d) Driaixiberens., e) Benuzabulens., al. Brandiburznensis [9]), Blandizuberensis [10]), Brandizuberensis [11]), Brunduorbensis [12]) etc.

---

[1]) Im Briefe Innocenz III. (1204) ed. Migne T. 2 col. 292.

[2]) Gesta Innocentii ed. Baluzii und im Cod. Vallicell. bei Migne T. 1 col. CXXVI, Muratori SS. Rer. It. T. 3 p. 516, al. cod.: Belesburdiensem l. c.

[3]) Gesta Innocentii III l. c.

[4]) Prisdiani l. c. nicht im Text, sondern am Rand oder als Anmerkung; Theiner hat im Index l. c. Pristinensis.

[5]) Ep. sanctissimae ecclesiae beati et gloriosissimi magni martyris Procopii de Niso, d. h. Procop, als ‚der große Martyrer' bei Griechen und Slaven hochverehrt, dessen Fest s. Acta SS. 8. Juli T. II. p. 551 sq.; über andere von den Orientalen verehrte Heilige dieses Namens s. Martinov, Annus graeco-slav. p. 379, 314, Nilles, Kalendarium manuale utriusque ecclesiae orientalis et occidentalis, Oenip. 1879.

[6]) Geben die verschiedenen Namen des Cod. Provincialis nur corrumpirte Lesarten von Nisiensis oder weist die ziemliche Gleichförmigkeit derselben auf eine andere Stadt hin, nämlich Lovitzos oder Lowez, jetzt Lowatz oder Loftscha, wohin vielleicht nach Verlust von Nisch, der bischöfliche Sitz verlegt wurde? Eine genauere critisch revidirte Ausgabe des Cod. Provincialis oder neue historische Documente können hierüber allein sichere Auskunft gewähren. Lowitz gehörte den Bulgaren als eine ihrer ersten Städte an, welche ihnen Kaiser Isak II. 1188 oder 1189 vergeblich wieder zu entreißen suchte. Nachdem die Griechen dem Patriarchat Ternowo ein Ende gemacht, wurde der Metropole Ternowo der Suffraganstuhl Lowitz unterstellt.

[7]) Silbernagl, Bestand sämmtl. Kirchen des Orients, Landshut 1865 S. 33, hat zum Theil von Le Quien, Or. christ. II. 79 irregeleitet, dieses Bisth. mit dem von Bodena in Macedonien verwechselt.

[8]) Dieses ist irrig zum vorhergehenden statt zum nachfolgenden Namen gezogen.

[9]) Theiner, Monum. Slav. no. 27 p. 25.

[10]) Theiner no. 46.

[11]) Theiner no. 40, 42, Muratori SS. R. It. T. 3, Gesta Innocentii Baluze p. 514 no. 68, al. Brandiburziensis, Branduberensis.

[12]) Mai, Spicilegium Roman. T. 6 p. 305.

Die Namen aller dieser Städte lassen sich erkennen; nur zwei von ihnen befinden sich in Alt-Bulgarien oder dem ehemaligen türkischen Donau-Wilajet: Widin, denn das ist jenes Budinum oder Bydinum, wie statt Bydmens. etc. zu lesen ist, und Prostlawa oder Prestlawa, wie richtiger gesagt werden muß. Presthlawa, auch Persthlawa, Preslawa, Praslaw ꝛc. genannt, einst Sitz der bulgarischen Fürsten, dann bei der Wiederherstellung des Reiches vom Fürsten Asan I. dem Bruder Petrus († 1197) als Residenzstadt angewiesen, existirt nicht mehr. Darüber, wo es gelegen, gehen die Meinungen weit auseinander [1]. Häufig wird sie mit Schumla [2] identificirt; am weitesten davon gegen Osten, nämlich nach dem heutigen Prawadi, und jedenfalls irrig [3], setzen sie Reichard und Isambert; am weitesten gegen Süden, nach Jamboli, welches noch den von Kaiser Joh. Tzimisces nach der Einnahme der Stadt im J. 972 ihr beigelegten Namen Joannupolis trage, Peyssonnel [4] u. V. de Buck [5]; in größere Nähe von Schumla, südwestlich von ihm, nächst Eski-Stambul (d. h. ‚die alte Stadt'), welches man noch heute von den Bulgaren Preslaw genannt höre, verlegen sie die Meisten seit Böcking [6], so noch in neuester Zeit Bruun [7] und Couret [8]; noch etwas südlicher, in die Umgegend von Tschalikawak setzt es Lelewel [9]. Hier genüge zu wissen, daß es in der Nähe von Schumla gelegen; Gewißheit mag in diesem

---

[1] ‚Ueber die Lage der Stadt Preslaw, des alten Markianopolis, schweigen unsere Geographen von Büsching bis auf Hassel', bemerkt Schafarik, Slaw. Alterth. II. 216; er selbst stellt keine Vermuthung über jene auf; Büsching aber, Erdbeschreibung I. 2 S. 1776, verlegt beide Städte, die er gleichfalls identificirt, an die Donau.

[2] Hierfür tritt Gfrörer-Weiß ein, Byzantin. Geschichten, Bd. II. SS. 539 f., 648.

[3] Die Städte ‚Groß-Peristhlaba' und Probaton, das heutige Parawadi oder Prawadi, werden beide nebeneinander als Antheil des Fürsten Peter (1186—97) erwähnt, und diese Gegend heißt noch heute das Land Peters, sagt Georg. Acropolita, Annales, SS. hist. Byz. T. 34 p. 23. — Spruner, Kt. v. Ungarn no. 5 und 3 setzt ‚Prälaba' noch östlicher als ‚Probata, Piravadi'.

[4] Observations histor. et géogr. sur les peuples des bords du Pont Euxin, Paris 1765 p. 156.

[5] Acta SS. Oct. T. IX. p. 689 sq.

[6] Notitia Dignitatum etc. Bonn. 1839 T. 1 p. 242.

[7] Notices histor. et topograph. concernant les colonies ital. en Gazarie. St. Pétersbourg 1866, p. 14.

[8] Revue des questions histor. 1876 T. 19 p. 104, er geht jedoch nicht weiter auf unsere Frage ein.

[9] Géographie du moyen age, accomp. d'atlas, T. 3, Bruxelles, 1852 p. 121, cf. p. 118—22; namentlich verdient auch Berücksichtigung, was er über die Lage des ziemlich nahe gelegenen Klein-Persthlawa schreibt.

Punkte der gelehrte Kanitz[1]) gebracht haben, dessen Werk mir leider bisher unzugänglich blieb. Den höhern kirchlichen Rang dürfte das Erzbisthum Prestlawa nicht allein der Größe und Wichtigkeit der Stadt, sondern auch dem Umstande zu danken haben, daß es Marcianopel, der alten kirchlichen Metropole Nieder-Mösiens, so zu sagen als Erbe nachfolgte.

Andere bischöfliche Sitze waren Nisch oder Nissa, Skopia oder Uesküb am Wardar und Prisdianum, alle drei Städte hart an der Grenze der Serben, welche den allgemeinen Umsturz gleichfalls zur Herstellung und Erweiterung ihres Reichs zu benutzen verstanden. Was ist aber dieses Prisdianum? Spruner und Menke[2]) verstehen darunter Prisren. Doch die Verschiedenheit der beiden Namen ist zu augenscheinlich, als daß man ihnen beipflichten könnte. ‚Prisdiana' findet sich bei Scylitzes[3]), der erzählt, daß die Bulgaren hier im J. 1073 Constantin Bodin unter dem Namen Petrus zum König von Bulgarien ausgerufen haben; es ist Pristina oder besser Prischtina, auf der Heerstraße zwischen Nisch und Skopia. Prisrend dagegen war in den Händen der Serben. Ihr Groß-Zupan Stephan I. Nemanja (1159—95), welcher der Dynastie Nemanitsch den Namen gegeben, hatte die Stadt mit Podrima d. h. dem Land am Drin um Prisren nach dem Tode des Kaisers Manuel († 1180) in seine Gewalt[4]) gebracht. Andere weiter gegen Süd und Ost gemachte Eroberungen gingen wieder verloren und wechselten öfter ihre Herrscher; Prisren aber, oder Prisrend, Prisrin, auch Perserin und Priserendi genannt, in günstiger Lage am Fuß des Schar-Dagh, blieb den Serben, deren Hauptstadt es sogar zeitweilig wurde. Das Gebirge

---

[1]) Donau-Bulgarien und der Balkan, Histor.-geographisch-ethnogr. Reisestudien aus den Jahren 1860—1875, 3 Bde. 1875—1879; daß er die Ruinen Preslawa's besichtigt habe, hat er im J. 1873 angezeigt. Auch Kanitz l. c. III. S. 71, 75, 79, 101, 114, 129 identificirt Preslawa mit Eski-Stambul und gibt eine Abbildung seiner Ruinen, wie mir durch Güte eines Freundes nachträglich mitgetheilt wurde.

[2]) Histor. Handatlas no. 80; noch mangelhafter ist v. Spruner's Histor. Atlas, 1846, Ungarn no. 5 (Kirchl. Verhältnisse no. 8). — De Buck, Acta SS. Oct. T. 6. Auctar. p. 69 denkt an Prista, Sexantaprista; das war aber um diese Zeit längst verschollen; nach Forbiger wäre Letzteres das heutige Rustschuk, allein dies ist das alte Scaidava, vgl. Schimko, Sitzungsberichte der Kais. Akademie Wien, Oct. 1853. S. 608, auch Böcking a. a. O. I. S. 460.

[3]) Breviar. hist. SS. h. B. T. 25 p. 715, Schafarik, Slaw. Alterth. II. 216.

[4]) P. Martinov, Manuscrits slaves de la biblioth. impér. de Paris, p. 55, Schafarik, a) Gesch. der südslawischen Literatur, hrsg. v. Jirecek, Prag, Bd. 3, 1865, S. 20, und b) Slaw. Alterth. II. S. 275, Lelewel l. c. T. 3. p. 68.

hier, sagt Pouqueville, bildet die natürliche Grenzscheide zwischen ihnen und den Bulgaren, und ein Blick auf die ethnographische Karte der Türkei von Lejean bestätigt den Ausspruch. Auch Prischtina wurde wenige Jahre später von ihnen den Bulgaren entrissen, und als auch sie sich um 1218—24 Rom anschlossen und der Papst ihnen eine selbstständige Kirchenprovinz zuerkannte, wurde statt Prischtina das eine und eine halbe Stunde davon entfernte Gratschanitza zum Sitz des Bischofs auserwählt. Dann, als die bulgarischen und serbischen Kirchen wieder dem Schisma anheimfielen, fuhren die Päpste fort, noch Bischöfe für solche Sitze zu ernennen, aber es waren Bischöfe i. p. inf. Ungarn, welches Rechtsansprüche auf beide Reiche erhob und dessen Könige sich seit 1197 [1]) Könige von Serbien, und seit dem XIII. Jahrhundert von Bulgarien [2]) nannten, liebte es unter seinen Bischöfen auch solche mit den Titeln jener Reiche zu sehen, um das ‚historische Recht' der ungarischen Krone zu wahren. So war Anton Mandich [3]), bevor er Bischof von Diakowar wurde (1806, † 1815), Propst zu Agram und Titularbischof von Prischtina. Auf dem wegen Ordnung der Thronfolge in Ungarn wichtigen Reichstag zu Preßburg (1722—23) waren die Titularbischöfe der südslavischen Länder in reicher Zahl vertreten, unter ihnen Joh. Racsay, erwählter Bischof von Pristina, und Joh. Bublovics, erwählter Bischof von Scopo (Skopia). Unsere Stadt Prischtina ist es sicher, von welcher ein Dominikaner Hermann, Weihbischof zu Prag (1310), dann zu Passau (1313—20) den Titel [4]) führte.

Im äußersten Nordwesten des Reiches lag das in der oben gegebenen Form nicht sogleich erkenntliche, in der Geschichte des M. A. sehr

---

[1]) Emerich ... Hungarie ... Rame Seruieque rex, Urk. von 1197 in Fontes rer. Austr. Abth. II., Bd. 15 S. 5 no. 5; Damberger, Synchron. Gesch. IX. 501.

[2]) Bela primogenitus regis Hungar. . . . Lodomerie, Bulgarie, Comanieque 1233, Fontes R. Aust. II. Bd. 15 no. 33. Doch bietet die Urk. Schwierigkeiten; in den folg. Urkk. no. 59 sq. a. 1238, 1240 ꝛc. findet sich der Titel rex Bulgariae nicht, wohl aber a. 1271 sq. no. 98 sq. Vgl. auch Pray, Commentarii hist. de Bosniae, Serviae ac Bulgariae etc. cum regno Hungariae nexu, ed. G. Fejér p. 49 sq., 93, 166.

[3]) Kovachich, Scriptt. rerum Hungar. T. 1, app. S. 87, Schafarik, Gesch. der südslaw. Literatur II. 89. Auf der ungar. Nationalsynode v. 1822 ist J. Schedy ep. tit. Pistrimensis Acta concil., Coll. Lacens. V. suppl. p. 934.

[4]) Prisinensis ep. heißt er bei Hansizius, Germania Sacra T. 1. p. 455 und bei Schöller, die Bischöfe v. Passau, 1844 S. 332, das t ist ausgefallen, wie das ähnlicher Weise in slavischen Namen öfter der Fall ist; Prisirenens. liest Kerschbaumer, Gesch. des Bisth. St. Pölten, I, S. 263. Geben die Fontes R. Austr. II, Bd. 23

häufig genannte Branitschewo [1]). Der Name weist auf die alten Prädenecenter hin, welche Einhard [2]) als ein den Bulgaren benachbartes slavisches Volk in Dacien an der Donau erwähnt und bald als ein Volk mit den Abodritern oder Bodrizern bezeichnet, bald als einen gesonderten Stamm betrachtet; dieselben sagten sich mit ihren östlichen Nachbarn [3]), den Guduscanern am Pek und den Timocianern am Timok, damals von den Bulgaren los und schlossen sich dem deutschen Reiche an. Bildet auch der Timok die serbisch-bulgarische Grenze, so deutet doch noch heute nach dem Zeugnisse von Kanitz [4]) der nicht reinserbische Dialekt der Slaven zwischen der Morawa und dem Timok die bulgarisch-slavische Abkunft an. Ihre Hauptstadt Branitschewo [5]) erhob sich da, wo einst Viminacium, jene alte römische Colonie, stand, auf beiden Seiten der Mlawa bei ihrer Mündung in die Donau, und wo jetzt auf der linken Seite der Mlawa das Dorf Kostolaz sich befindet. Seine Bedeutung zur Römerzeit bekunden die wichtigen Heerstraßen, welche von hier gegen Norden über die Donau nach Dacien, gegen Osten der Donau entlang und gegen Süden nach Byzanz ausgingen. Als Metropole von Mösien (d. h. dem ersten oder Ober-Mösien) wird es von Hierocles (vor J. 535) in seiner Aufzählung der Provinzen und Städte des oströmischen Reiches angeführt. Um diese Zeit war die längst verfallene Stadt von Justinian vollständig wieder hergestellt [6]) worden. Nachdem

---

no. 59 richtig a. 1310 fr. Hermannus ep. Prisirinensis zu Prag, so haben wir es hier mit demselben Bischof zu thun; doch ist nicht außer Acht zu lassen, daß wir daselbst einen Augustiner Hermann ep. Porphyriensis um 1316 als Weihbischof finden, P. Keller Index epp. O. S. Aug. German. 1876 p. 30.

[1]) Vergl. Schafarik, Slaw. Alterth. II S. 207 ff., Lelewel l. c. T. 3 p. 103, Tafel, a) Symbolarum criticarum geographiam Byzantinam spectantium P. I, p. 43, b) Urkk. zur Handelsgesch. ꝛc. d. Republik Venedig. I S. 261, Kanitz, Serbien, Leipz. 1868, S. 412 ff. mit einem Kärtchen.

[2]) Einhardi Annales M. G., SS. I. p. 205 a. 813, cf. p. 209, 213.

[3]) D'Anville in den Mémoires de l'académie d. inscriptt., T. 28, S. 443, 435.

[4]) Serbien S. 322—23.

[5]) Von den Resten römischer Castelle an beiden Ufern der Mlawa hatte Gr. Marsigli, Danubuius, Panonico -- Mysicus, Amsterd. 1726 nach eigener Anschauung berichtet. Er steht mir nicht zu Gebote aber aus Böcking l. c. I. 479 f. und Kanitz ersehe ich, daß er Kostolatz gegenüber, auf das rechte Ufer der Mlawa, Breninkolaz, oder wie Schafarik citirt, Mlawy Branicewac (Branitschewaz) setzt. Ebendaselbst ist es auch auf der Karte Spruners, Ungarn no. 5.

[6]) Procopii de aedificiis l. 4. SS. h. B. T. 6 p. 287, er nennt sie Daciae Ripensis urbs.

sich die Slaven der Gegend bemächtigt und der Stadt den neuen Namen [1]) gegeben hatten, blieb sie der Zankapfel der Bulgaren und Serben, der Ungarn und der Griechen. Mehrmals, und noch jüngst im J. 1183 von den Ungarn gewonnen, und stets wieder verloren, gehorchte sie einem byzantinischen Statthalter, als Kaiser Friedrich I. mit dem Kreuzheer im J. 1189 hier durchzog; sehr bald hierauf aber den Bulgaren, denn wir finden sie unter den Städten, in welchen ihr König Asan (1186—95) der Republik Ragusa [2]) freien Handel gewährte; mit ihr werden Presthlawa, Zagora, Widin und Belgrad genannt. Wenn die Stadt uns dann, 1199, auch unter den von Byzanz [3]) den Venetianern eingeräumten Freihandelsstationen begegnet, so ist der Name entweder aus früheren Verträgen einfach mit herüber genommen, oder ist nur in dem Sinne zu verstehen, daß die Griechen ihr Recht auf dieselbe gewahrt wissen wollten. Ihr Name hat sich bis in unser Jahrhundert erhalten. Von der herrlichen Kathedrale zeugen nur Ruinen; in der Nähe aber zeigt man ‚mitten in einer von der Natur zauberhaft gruppirten Felspartie die große Höhle des hl. Sava, durch eine am Eingange in Spitzbogen eingebaute Mauer zu einer Kirche, Blagojestenije genannt, abgeschlossen. Der Tradition nach lebte und betete hier der große Heilige. Hier legte er der munter geschwätzig rauschenden Mlawa Schweigen auf, damit sie ihn im Lesen der hl. Bücher nicht störe. Sie gehorchte, und noch heute ist an dieser Stelle der Flußspiegel glatt uud ruhig‘ [4]). Um unsere Zeit leitete der Heilige [5]) das Kloster Chilandar [6]), unter allen slavischen Klöstern des Berges Athos das älteste, welches er und sein

---

[1]) Von den griechischen Schriftstellern ward sie Branitzoba und Buranitzoba genannt (Tafel l. c.), von Edrisi Bansin, Lelewel III. 105, 102, von Andern Brandeis oder Brandiz ꝛc. (Michaud, Bibliothèque des croisades T. 3 p. 8, 261), in einer päpstl. Urk. v. J. 1232 Brundusium, Theiner Monum. Hungar I. 103, Potthast, Regesta Pont. no. 8900. Man ist versucht, bei dem Mainzer Weihbischof Conrad, ep. Bundizensis 1369, an dieses unser Bisthum zu denken, allein es gab wirklich ein kath. Bisthum Bunditza in Albanien.

[2]) Hopf Griechenland l. c. S. 180.

[3]) Tafel und Thomas, Urkk. l. c. I, S. 261: Prouincia Nisi et Uranisoue.

[4]) Kanitz, Serbien S. 20.

[5]) Acta SS. 14. Jan. I. p. 979, Assemani Kalendar. eccl. univ. T. 6 p. 39 sq. Martinov, a) Trifolium Serbicum, Bruxellis, 1863 p. 6, 13 sq., b) Annus graeco-slav. p. 38, 41 sq., s. bei ihm die übrigen Quellen; Nilles, Kalendarium p. 446—55, man schreibt Sawa, Saba, Sabbas ꝛc.

[6]) Langlois, Le mont Athos et ses monastères, Paris 1867 S. 7, Assemani Kalendar. T. 5 p. 42, Nilles l. c. p. 178, 446.

Vater, der König Stephan Nemanja († im Kloster 1199 oder 1200) mit großer Pracht neu aufgebaut hatten. Er ist es, der mit seinem Bruder Simon oder Stephan II. das Beispiel der Bulgaren nachahmte, die Union mit Rom einging, und Stephan mit einer von P. Honorius III.[1]) erhaltenen Krone zum König der Serben krönte. Stephan erhielt deßhalb den Beinamen Prwowjentschani d. i. der Erstgekrönte; der hl. Sawa aber wurde Gründer und Erzbischof der neuen serbischen Gesammtkirche, welche zwölf Bisthümer umfaßte, von denen drei, Branitschewo, Gratschanitza und Skopia dem bulgarischen Reiche in kurzer Zeit entrissen worden waren.

Belesbudium ist die mindest bekannte unserer bulgarischen Kirchen, oder besser ihrer Lage nach meines Wissens geradezu unbekannt[2]). Spruner[3]) hielt es für Weles oder Welese am Wardar, unterhalb Skopia, türk. Köprülü. Allein dieses, das Belessos, Belesos, Blessos, später Belissos[4]) der Griechen[5]), ist von ihm gänzlich verschieden. Im Krieg mit den Bulgaren nahm Kaiser Joh. Vatatzes zuerst Belesbudium[6]), dann Belessos. In der oben angeführten Verordnung des Kaisers Basilius[7]) (um 1017) ist Belesos dem Sprengel Butelis (Bitolia oder Monastir) zugetheilt, Belebusdium hingegen bildet eine eigene Diöcese. Den Namen erhielt die Stadt von den Slaven. Ihr Apostel und erster Bischof Clemens, Schüler des hl. Slavenapostels Methodius, nach den Einen heilig[8]), wie in der orientalischen Kirche, nach den Andern sammt

---

[1]) Martinov, Trifolium p. 10, Annus gr. sl. p. 43. Schafarik, Slaw. Alterth. II p. 254. Eben diese lassen die Krönung durch den hl. Sava vornehmen, Assemani Kalendar. T. 5 p. 38 aber durch einen Cardinallegaten, er stützt sich zum Beweis seiner Behauptung auf Thomas archidiaconus Spalatensis c. 26 und auf Dandolo, Chron. ed. Muratori Scriptt. R. It. T. 12, p. 333. Cf. Wattenbach: Geschichtsquellen, (4) I, 347.

[2]) Urbs in superiori Macedonia vel potius Bulgaria quaerenda, sagt Tafel Urkk. l. c. I. S. 261; ‚im Nordwesten Macedoniens' sagt Z. v. Lingenthal S. 19.

[3]) Histor. Atlas, Ungarn no. 5.

[4]) Z. v. Lingenthal S. 21.

[5]) Bei Ephraemius, G. Acropolita SS. h. B. T. 35 p. 342; Cantacuzen. Hist. III. 42, SS. h. B. T. 42 p. 259, Nic. Gregorae Hist. II. 8. SS. h. B. T. 38 p. 48.

[6]) Ephraemius l. c. p. 342, bei Mai Scriptt. vett. T. 3 p. 202; schon Tafel, Symbol. crit. I. p. 42 gab die richtige Leseart statt *Βελέσβου Δίου* l. *Βελεσβουδίου*. Ebenso sind beide unterschieden bei Georg. Acropolt. annal. c. 44, SS. h. B. T. 34 p. 84 cf. p. 81.

[7]) S. o. S. 82.

[8]) Martinov, Annus eccl. gr. slav. 27 jul. p. 187, 288; Lah im Archiv für kath. K. R. 1878, Bd. 40, S. 292.

seinen slavischen Gefährten in das griechische Schisma [1]) verstrickt, kam spätestens bei der Vertreibung der slavischen Jünger Methods aus dem mährisch-pannonischen Reiche im J. 886 [2]) in diese Gegenden, und wurde durch Simon, König der Bulgaren (893—927), wenn nicht schon früher [3]) zum Bischof von Velica [4]) oder wie die Lebensbeschreibung desselben sagt, zum Bischof von ,Drembitza oder Velitza' [5]), ,Drenowiza

---

[1]) Asseman. Kalendar. T. III. 154—55, 146 ff., VI. 505. Ginzel, Gesch. der Slavenapostel Cyrill und Method, 1861, S. 94. Man wendet gegen diese Meinung mit Recht ein, daß ihre Hauptquelle, die von einem schismat. Griechen verfaßte vita Clementis hierin nicht Glauben verdient. Ohne mich in die Frage tiefer einzulassen, bemerke ich nur folgendes: a) Des Königs Simeon und seines Volkes Union mit Rom ist oben gezeigt worden; indeß ob er in derselben verharrt, ist immerhin eine andere Frage, zeitweise waren die Bulgaren auch unter ihm schismatisch, s. z. B. Hergenröther, Photius III. S. 676 b) Angesichts der Feindschaft mit den Griechen u. der steten bis an das Ende seines Lebens mit ihnen geführten Kriege mußte Politik dem König rathen, dem Anschluß an Rom vor dem an Byzanz den Vorzug zu geben. c) Daß der Bulgaren kirchliche Gebräuche nicht gerade die griechischen waren, lehrt die uralte hölzerne Bildsäule ihres Apostels Clemens, — etwas bei den Griechen Unerhörtes — welche sich in der ihm geweihten Kathedralkirche zu Achrida noch heute befindet, s. v. Hahn Denkschr. d. Kais. Akad. Wien 1867. 2 S. 118 und Dozon im Bulletin de la Soc. de géographie. Paris juin 1875 S. 609. Martinov, Annus eccl. l. c. p. 188 erwähnt eine gleiche Bildsäule des Heiligen in Berat; ist es Verwechselung oder existirt in der That eine zweite? d) Von der Gründung der autonomen Kirche Achridas an bis zum Sturz des ersten Bulgar. Reiches war auch die griech. Kirche **in der Regel** unirt.

[2]) Dümmler, die pannonische Legende vom hl. Methodius, Archiv für österr. Gesch., Bd. 13. S. 199 und Martinov l. c. S. 180.

[3]) Der kleineren vita Clementis zufolge, bei Lingenthal S. 13, wurde Clemens vor dieser Flucht aus Pannonien noch durch Methodius hier Bischof. Auch in einem griech. Verzeichnisse der Erzbb. von Bulgarien bei Le Quien l. c. II. 290, Assemani l. c. III. 143, cf. VI. 505, Lingenthal S. 14 heißt es, daß Boris (regierte bis 889) ihm als Diöcese den ,dritten Theil seines Reichs' anwies; die beiden andern waren nämlich a) das alte Bulgarien von der Donau bis zum Balkan; b) Zagora, das Gebiet südlich vom Balkan.

[4]) So schreiben Martinov, Annus etc. p. 187, Lingenthal u. A.; Lingenthal sucht vergeblich seine Lage ausfindig zu machen. Belice schreiben Le Quien und Assemani; gänzlich verfehlt ist ihre Vermuthung, daß es mit Strumnitza und Varna am schwarzen Meere identisch sei. In einer slav. Quelle sagt Letzterer l. c. VI. S. 504, heißt Clemens ep. Velegradensis, doch ist das vielleicht nur eine irrige Uebersetzung desselben; jedenfalls irrt er, wenn er S. 505 Belice mit Belogradium identificirt.

[5]) Bei Lingenthal S. 13.

oder Belsk' [1]) gemacht. Auch Erzbischof von Achrida [2]) wird er genannt, begreiflich, wenn man erwägt, daß der ihm von Simeon übertragene Sprengel das ganze von diesem eroberte, im Südwesten von Altbulgarien gelegene, illyrische Bulgarien und somit großentheils eben jene Provinzen umfaßte, welche zu dem von Kaiser Justinian im Einvernehmen mit P. Vigilius [3]) (541) gegründeten Exarchat Justiniana I. gehörten, in so weit sie nämlich von den Bulgaren erobert worden waren. Das Exarchat oder der Primatialstuhl Justiniana I. aber — das heutige Giustendil oder Köstendil, wie mit D'Anville [4]), Schafarik [5]), Lelewel [6]), Pouqueville [7]), Tafel [8]), Z. v. Lingenthal [9]) jetzt gewöhnlich und mit Recht angenommen wird — wurden vom Papste nach Achrida, dem bulgarischen Königssitz, verlegt, oder richtiger gesagt, beide in der Weise

[1]) Bei Schafarik, Slaw. Alterth. II. 184. Sollte der Vorschlag zu gewagt ein, Dregowiza statt Drenowiza zu lesen? Den Dregowitschern, einem slav. Stamme, begegnen wir in Macedonien schon im 7. Jahrhundert, Schafarik l. c. S. 222 f., 194, Acta. SS. 8. Oct. T. 4 p. 162 sq., ein Bischof von Drogubitia ist auf einer Synode von Byzanz (im J. 879), Le Quien l. c. II. 96; dies Bisthum gehörte, wie auch das der Wardarioten, eines Stammes am Wardar, den Kirchennotizen zufolge zur Kirchenprovinz Thessalonich, Notitiae gr. Epp. ed. Parthey p. 346. Nichts natürlicher, als daß Clemens sich zuerst zu diesem slav. Stamm wendete.

[2]) In einem Buche über die Heiligen der bulgar. Kirche, hrsg. zu Moskopoli südwestlich vom Ochridasee 1741, bei Martinov, S. 288; ebendaselbst heißt Clemens auch Erzbischof von Bulgarien.

[3]) S. Stimmen aus Maria-Laach, Bd. 4 S. 545 ff., Pagi zu Baronii Annales T. 9 p. 510, 541, T. 10 p. 151 sq. a. 555.

[4]) Hist. de l'académie r. d. inscriptions T. 31 Paris 1768 p. 287 sq.

[5]) Schafarik, Slaw. Alterth. II. S. 161.

[6]) Géograph. du M. A. T. 3 p. 133.

[7]) Reise nach Constantinopel, übersetzt von Müller, 1805, III, 122.

[8]) Via Egnatia P. I. p. 33, ed. 1841.

[9]) A. a. O. S. 5 ff., er erörtert recht gut die Frage auf's Neue, meint jedoch, auf den Namen sei kein Gewicht zu legen, weil die Verschiedenheit des alten und des modernen Namens denn doch zu bedeutend sei; aber mit Unrecht, denn der neue Name ward der Stadt von den Türken beigelegt, der Brauch dieser aber war nicht, die Namen der eroberten Orte unversehrt beizubehalten, sondern auf eine ihrer Sprache und ihrem Verständniß mehr zusagende Weise in Namen ähnlichen Klanges, zuweilen bedeutend, zu verändern. Eine solche Lautähnlichkeit der beiden Namen läßt sich aber nicht bestreiten, wie denn auch derselbe Name Giustendil für Justiniana II. nach D'Anville sich auf einer von ihm aufgefundenen Karte Serbiens, einem Wiener Manuscripte, vorgefunden hat. — Unter den abweichenden Ansichten ist nur jene hervorzuheben, welche Justiniana für Skopia hielt und die Autorität eines Mannert, Geogr. der Griechen und Römer, und eines von Hahn, Reise nach Salonik, S. 94 ff., für sich hat. Letzterer wollte sogar Justinians Heimathsorte, Bederiana und Tauresium, in deren

vereinigt [1]), daß der Primas fortan beide Titel annahm, den von Justiniana, welches die alte, noch zu Recht bestehende Primatialwürde verlieh, und den von Achrida seiner Residenz. Wann diese Uebertragung erfolgte, ist nicht ausgemacht, doch geschah es [2]) wohl kurz vor oder bald nach dem Tode des Clemens, welcher hier am Hofe des ihm ungemein gewogenen Königs Simeon, zuletzt zu verweilen pflegte und nach seinem Tode (916) dort gleichfalls bestattet wurde. Welese ist in der Geschichte vielgenannt, gegenwärtig eine handels- und gewerbthätige Stadt [3]), deren Bewohner zu zwei Drittel Bulgaren sind, und die einzige Stadt dieser Gegenden, in welcher, und zwar schon von Alters her, das Regiment mehr in den Händen der Christen als der Muhamedaner lag, mit ihr kann und darf Belesbud nicht verwechselt werden.

Mit Recht hat daher Menke [4]), den Irrthum Spruner's verbessernd, sie weiter ostwärts gesetzt. Aber wo mag man sie suchen? Ist sie etwa der gleichfalls slavische Bischofssitz Melesob? Auch das nicht, denn auch diese beiden unterscheidet die oben genannte Verordnung des Kaisers Basilius. Da indeß dieses Document des Kaisers ungeachtet der nicht sehr großen Zahl der in ihm angeführten Orte von bedeutendem Interesse und bisher nicht in genügender Weise benutzt worden ist [5]), so dürfte ein näheres Eingehen auf dasselbe, durch welches über die Lage der Stadt Belesbud und anderer Kirchen dieses Landes etwas mehr Licht verbreitet wird, nicht unangemessen erscheinen. Ich will dabei von

---

Nähe er Justiniana aufbaute, in den Dörfchen Bader und Taor, 4—5 St. v. Skopia erkennen. Allein dann ließe sich, um hier nur Eines zu entgegnen, nicht erklären, wie der aus Bederiana gebürtige Justin ein Thracier genannt werden könnte, vgl. Procopii Hist. arcana, notae Alemanni SS. h. B. T. 6 p. 360.

[1]) Diese Vereinigung veranlaßte den Irrthum, Justiniana I. und Achrida für eine und dieselbe Stadt zu halten. Das mag man bei den älteren Historikern, griechischen, wie Nicephor Callist, Nic. Gregoras ꝛc. u. lateinischen, wie Wilhelm v. Tyrus ꝛc. entschuldigen; daß man aber noch heutzutage den Irrthum wiederholt, ist unerlaubt. Schon nach den vortrefflichen Bemerkungen Wesseling's zu Hierocles (Constantinus Porphyrog. SS. h. B. T. 22. 3, accedit Hieroclis etc. p. 431) zum Itinerar des Antonin, hättediese Ansicht in keinem gelehrten Werke mehr, wie noch 1846 in der „Real-Encyclopädie der class. Alterthumswissenschaft" von Pauly Bd. 4 S. 664 erscheinen sollen.

[2]) Lah, Arch. f. K. R. Bd. 42, S. 110 meint um 920 gegen Martinov, der sich mit Pejacevich, Hist. Serbiae, Colocae 1799 S. 64, für die Zeit des P. Marin (also 882—84) erklärt, und gegen Engel, der sich für c. 916 ausgesprochen.

[3]) V. Hahn Reise nach Salonik S. 103.

[4]) Von Spruner-Menke, Hist. Handatlas no. 90.

[5]) Lingenthal verweist auf die Forschungen Tafel's und auf ein griechisches Werk v. ‚P.', Athen 1856; dieses ist mir unzugänglich, Tafel aber genügt nicht.

vornherein mit dem Resultat meiner Erörterung nicht zurückhalten, daß mir nämlich Belesbud keine andere Stadt als Köstendil zu sein scheint.

Von der Diöcese Triaditza (Sofia) ist nur Ein Ort angegeben, Pernikos d. h. nicht Petritsch wie Schafarik[1]) meint, sondern Pernik[2]), ein altes römisches Castell auf der Straße von Sofia nach Köstendil. An dieselbe stößt gegen Westen die Diöcese Morobisdos; den Beweis mögen ihre Hauptorte liefern: Morobisdos, Kotziakos, Slabiste, Sthletoba, Lukobitsos, Pianitza und Molesoba. Am unzweideutigsten hat sich unter diesen Namen der von Koziak[3]) erhalten, jener Gebirgsrücken, welcher westlich von Köstendil bei der heutigen (neuen) Grenze Serbiens, Bulgariens und der Türkei aufsteigt und von dessen Südwestseite her die bulgarische Morawa der Donau zufließt. Morobisdus setzt Menke nördlich von Prilapus (Prilip), westlich von Belasus (Welese). Doch dafür spricht kein befriedigender Grund. Bei den griechischen Schriftstellern fand Tafel[4]) die Stadt nur einmal erwähnt, bei Cedren[5]), der sie mit Pernik und Lipjan nennt; zwischen diesen beiden liegt aber das Quellengebiet der Morawa, auf diese weist schon der Name, und Schafarik[6]) verlegt in der That hieher, nahe bei den Quellen der ‚Bintsch-Morawa‘, d. h. des bulgarischen Armes der Morawa, die erwähnte Stadt, die er für gleichbedeutend mit der Stadt Morawa hält. Besser jedoch stimmt zu dem Namen Morawisdos die Morawitza, der südlichste Quellarm oder Zufluß der bulgarischen Morawa, welcher sich mit dem andern von Westen herkommenden Hauptquellarm südwestlich von Wranja vereinigt. Hierher also wird Morawisdos mit Tafel zu verlegen sein, demzufolge auch leider nicht näher bezeichnete türkische Karten (Hadschi-Chalfa?) da-

---

[1]) Slaw. Alterth. II. 225, 219.

[2]) S. Originalkarte der Central-Türkei nach Aufnahmen vom J. 1869, entworfen von Prof. Dr. Hochstetter, bei Petermann, Geogr. Mittheilungen 1872, Tafel 1.

[3]) Hahn a. a. O. S. 49 f. an dem nordwestlichen Abfall dieser Gebirgskette liegt das Kloster Sweti Prochor, S. 152; s. auch den neuesten Atlas von Vivien de St. Martin, Paris 1879.

[4]) Symbol. critic. S. 47; S. 48 berichtigt er Schafarik, welcher mit Unrecht den Kinnamos citirt, und Wilken, welcher für Morobundos der Anna Comnena II. 5, unser Morobisdos gelesen wissen will.

[5]) Hist. SS. h. B. T. 25 p. 467, nachdem Pernik mit 35 Schlössern sich dem griech. Kaiser ergeben, folgten Pelagonien, Morobisd und Lipenium ihrem Beispiel (im J. 1018).

[6]) A. a. O. II. S. 214 f. 211, vgl. auch S. 259.

selbst[1]) die Stadt Morawa haben. Der venetianisch-griechische Handelsvertrag[2]) von 1199 bestätigt das Gesagte, indem er auf die Provinz Skopia, den nordöstlich[3]) davon gelegenen Kreis Corita und Zagoria die Provinz ‚Malesobus und Morabisdus' folgen läßt. Denn der Weg von Corita führt nördlich zunächst über die Berge (Zagoria?) in das Quellgebiet der Morawitza und der Morawa.

Aus der Verbindung von Malesob mit Morabisd in unsern beiden Documenten erhellt auch die Lage des erstern, es ist in der unmittelbaren Nähe des letzteren und wird also an der Morawa zu suchen sein. An Gilan, den gegenwärtigen Hauptort, unfern der Morawaquelle, zwischen Lipjan und der Morawitza, dürfen wir hiebei nicht denken, denn dieser, schreibt v. Hahn[4]) 1861, ist nicht älter als etwa vierzig Jahre; aber nahe bei ihm und der Morawa noch näher hat er ein Dorf Malischewo[5]), mithin unsern Namen. Gegen diese Lage Malesob's läßt sich wohl nichts erhebliches einwenden, aber weitere positive Beweise für die Identität liegen auch nicht vor, darüber müßten Untersuchungen an Ort und Stelle Aufschlüsse gewähren. Theophylakt, Metropolit von Bulgarien, ist der einzige unter allen griechischen Schriftstellern, bei welchem Tafel[6]) Erwähnung der Stadt gefunden, und dieser sagt uns über die Lage nichts neues; doch ersehen wir aus ihm, daß ‚Melesoba' damals (um 1100) seinen eigenen Bischof gehabt hat, also mittlerweile von Morobisd

[1]) ‚Moravitza . . . . ibidem locorum', Symbol. crit. p. 47, es wäre zu wünschen gewesen, daß sich Tafel genauer über diese Lage Morawa's an der Morawitza ausgesprochen hätte.

[2]) Tafel a. a. O. S. 28, 46, Tafel und Thomas Urkk. &c. I S. 262.

[3]) Edrisi bei dem es Cortos heißt, vgl. Tafel, Symbol. p. 45, 47. Lelewel, Géogr. du M. A. III. 133; ob aber Cortos mit Lelewel gerade nach Karatowa zu verlegen, darf füglich in Zweifel gezogen werden.

[4]) Reise nach Salonik S. 86, mithin durfte Gilan von Spruner nicht schon in eine das 14—15. Jahrhundert begreifende Karte aufgenommen worden.

[5]) A. a. O. S. 170, vgl. dazu S. 141 Anmerk. 1 und das ausgezeichnete Croquis des westlichen Gebietes der bulgar. Morawa v. Hahn und Zach, Taf. 1.

[6]) Symbol. S. 46, s. auch Hergenröther, Photius III, S. 782; Schafarik Slaw. Alt. II. 225 weiß nichts Näheres, Le Quien Or. chr. II. 315 gibt einen zweiten Bischof, der zur Zeit Theophylakt's noch Diakon war, und erklärt: ubi sita esset, nusquam apud Byzantinos Scriptt. reperi. Exstat tamen hodieque. Wiltsch kennt es gar nicht. In allen von Parthey gesammelten Listen der griech. Bisth. fehlt es mit der ganzen Provinz Achrida, den Grund gibt Nilus Doxapatrius ed. Parthey l. c. p. 85: Bulgaria . . . remansit sui juris . . . et nunquam ecclesiae Constantinopl. supposita; quapropter ad haec usque tempora (Cyprus et) Bulgaria ab imperatore quidem accipiunt episcopos, ordinantur vero hi a propriis epp. (a. 6651=1143).

losgetrennt und zu einer besondern Diöcese gemacht worden war. Von den vier übrigen Orten des Bisthums dürfte Pianitza Binatsch[1]) oder Bintsche sein, bei welchem der Bach Binatsch sich mit dem Butschiwo vereinigt, um von da an den Namen Morawa anzunehmen. Für Lukobitzos möchte vielleicht Bukobitzos zu lesen, dieses also mit Bukovtza[2]) identisch sein, an einem Bache, der in die Morawitza mündet. Eine eingehendere Besprechung war hier nothwendig, um die Lage unserer beiden Diöcesen sicher zu stellen, jetzt können wir uns kürzer fassen.

An das Morawaquellengebiet stieß südwestlich der zwar von Innocenz III., nicht aber von Basilius genannte Sprengel Skopia, an diesen, den Wardar abwärts, die Diöcese Bitolia-Monastir, zu welcher, wie schon bemerkt, Welese gehörte, dann folgte noch südlicher die Diöcese Moglena, welche gleichfalls bis an den Wardar reichte; denn in ihr lag ‚Prosakos', das hohe Felsenschloß am Wardar[3]). Ostwärts dehnte sich der Sprengel Strumnitza aus, er begriff ‚Radobistos', also Radowitsch[4]), am obersten Lauf der Strumnitza, dort wo sie sich, von Osten kommend, plötzlich nach Süden wendet.

Wir haben nun das ganze Gebiet durchgangen, welches ebensowohl zum alten bulgarischen Reiche unter dem Primas von Achrida als zum neuen unter dem Primas von Ternowo gehörte, nur der überaus wichtige Landstrich, welcher das alt- und neubulgarische Reich verband und Jahrhunderte hindurch so ziemlich die einzige große Heer- und Verkehrsstraße im Innern der Balkanhalbinsel von Ost nach West bildete, dieser vom Kreise Sofia im Nordost, vom Koziak und dem Wardarquellengebiet im Norden, dem Wardar im West, der ganzen Strumnitzalandschaft im Süd begrenzte Theil Bulgariens ist von uns bisher geographisch noch nicht beschrieben. Aber auch nur Eine Diöcese, welche früher Achrida, später Ternowo unterstand, ist uns bisher noch nicht begegnet, nämlich die Diöcese Belesbud, und sie muß daher mit jenem Gebiete zusammenfallen. In der That, ihr wird bei Kaiser Basilius (1017) Stobos zugetheilt, welches zu den bekanntesten Städten dieser Gegend gehört, das Astapus[5]) der Alten, das heutige Istib, weder mit

---

[1]) V. Hahn a. a. O. S. 91. 169.

[2]) V. Hahn S. 152, jetzt ist es von Albanesen bewohnt.

[3]) Nicetas Choniata SS. h. B. T. 33 p. 665—67, cf. Ephraemius ibid. T. 35 p. 263. 342.

[4]) S. Stieler's Hand-Atlas no. 38b; bei Cantacuzen, II. 28, SS. h. B. T. 21 I. 475: Radobosdium.

[5]) V. Hahn, a. a. O. S. 99. mit Leake, Travels in Northern Greece.

Stobi [1]) noch mit Stoponion [2]) zu verwechseln, östlich vom Wardar und von Welese, von welchem aus die Straße durch Jstib und Köstendil nach Sofia führt, mithin die westlichste Stadt unserer Diöcese. Ihr wird ferner die Provinz Sofia im erwähnten griechisch-venetianischen Handelsvertrag [3]) als Grenze zugewiesen. Im Südosten von Sofia gegen Philippopel hin kann sie nicht liegen, denn hier herrschten die Griechen und ihre Nachfolger die Lateiner. Nur eine Stadt im Süden, im Rhodopegebirge oder Despoto Dagh, wäre allenfalls außerdem noch denkbar, und wirklich dahin versetzt sie Menke in seinem Atlas; allein hiergegen spricht die Geschichte. ‚Stenimach' (bei Philippopel), so wird uns in einer Beschreibung der Ausdehnung der griechischen Herrschaft (im J. 1245—46) erzählt [4]), ‚Tzepäna (westlich davon, südöstlich von Samakov) und alle Städte am Rhodope, zahlen Tribut, die griechisch-bulgarische Grenze bildet der Hebros (Maritza); gegen Norden hin waren Stumpion (Stoponium?), Chotobos, Belebud erobert; ferner waren Skopia und Belesos (Welese) an den Kaiser gekommen;' klar wird also zwischen Belebud und den Rhodopestädten unterschieden und gemäß der hiebei beobachteten geographischen Ordnung wird auf der nordwestlichen Seite dieses Gebirges gegen Skopia hin, also da wo Köstendil liegt, die Lage Belebuds angedeutet. Nicht minder klar spricht sich Ephraemius [5]) in einer parallelen

---

[1]) Stobi, Stadt Macedoniens, im vierten Jahrhundert Hauptstadt der Macedonia salutaris, lag am Erigon, der heutigen Tzerna, nach Plinius am Axius, dem heutigen Wardar. Auf den Karten sah man die Stadt gewöhnlich am mittleren Lauf des Erigon, bis endlich Heuzey 1861 verkündete, die Ruinen zu Smeça, zur Linken der Tzerna, an ihrer Mündung in den Wardar entdeckt zu haben, vgl. seine Schrift: Reconnaissance archéologique d'une partie du cours de l'Érigon et des ruines de Stobi. Avec une carte originale. Extr. de la Revue archéolog. Paris 1873. S. 32 ff. Gleichwohl hat Vivien de St. Martin auf der Karte der Türkei seines neuesten, mit Spannung erwarteten Atlas universel Stobi noch am mittlern Lauf der Tzerna. Ist es versehen? oder fand er Heuzey's und v. Hahn's vortreffliche Forschungen (a. a. O. S. 231 ff.) nicht überzeugend? Die Gegend auf beiden Seiten des mittleren Tzernalaufes heißt Morihowo, dies ist offenbar das Z. v. Lingenthal anscheinend unbekannt gebliebene Myrichoba der Diöcese Moglena.

[2]) Stoponium, bei Edrisi Stobuni, ist das heutige Ichtiman, vgl. Lelewel l. c. III. S. 133, Byzantin. Geschichten von Gfrörer-Weiß, Bd. II., Graz 1874, S. 595, 599. Schafarik l. c. II. 225 schreibt: Schtip, vor Alters Stobi, Stoponion bei Nik. Brienn; ich habe dies bei Letzterem vergebens gesucht.

[3]) Tafel und Thomas, Urkk. I. S. 260: Prouincia Triadice et Vueleuusdij, Tafel, Symbol. cr. p. 28, 42: provincia Triaditzae (Sofia) et Belesbudii.

[4]) Georgius Acropolita SS. h. B. T. 34 I. p. 84.

[5]) Imperator. etc. ibid. p. 341—42.

Stelle aus: ‚Dann nahm der Kaiser [ohne Kampf die Städtchen Stenimach und Tzepäna und alles Land am Rodope, und (dann) Belesbud mit seinem ganzen Gebiet, ferner eroberte er Belessus‘. Beide Schriftsteller haben als die hervorragendste aller zwischen dem Nordrand des Rhodope und zwischen Welese gelegenen Städte, ja als einzig nennenswerthe Stadt auf dieser Route, Belesbud genannt. Geht man von Philippopel nach Skopia, so führt die Straße nördlich von dem im Rhodope gelegenen Tzepina vorbei nothwendig nach Köstendil. Die übrigen wenigen dieser Diöcese zugetheilten Orte gewähren keinen sicheren Anhalt zu genauerer Bestimmung. Sollte es unstatthaft sein, bei Railoga an Rylo Dagh mit dem gleichnamigen Dorf und Kloster, dem berühmtesten der Bulgaren, zu denken? Germania dagegen bietet bessere Anhaltspunkte, es erinnert unverkennbar an das Germae [1]) oder, wie Wesseling gelesen wissen will, Germane [2]) (Dscherman?) welches mit der Metropole Sardica (Sofia), mit Pautalia [3]) (bei Dubnitza oder etwas west-

---

[1]) Germaë, al. Germanos, Germane, Germana, Hieroclis Synecdemus ed. Parthey l. c. p. 16; in territorio urbis Germanae . . . renovata: Germas, Procop. de bello Vandal. SS. h. B. T. 4, I, 11; de aedif. T. 6 p. 283; nennt Procop die Stadt gerade so, wie sie oben genanntwird, ‚Germania‘, Belisars Vaterstadt an den Grenzen ‚Illyriens und Thraciens,‘ vgl. Wesseling, commentar. in Synecdemum l. c. p. 434. Diejenigen, welche Justinian zum Deutschen machen wollten, weil Tauresium nur eine Uebersetzung von ‚Ochsenried‘ ‚Bederiana‘ unser ‚Fähndrich‘ sei, konnten, um dem Kleeblatt seine Vollendung zu geben, unser ‚Germane‘ beifügen. In der That hat man ob dieser Heimath Belisar zum Deutschen gemacht. Constantin, Justinian, Belisar aber waren Dacier.

[2]) Sollte Germae Samakowo sein? Pouqueville, Reise nach Constantinopel III. 121, nennt den ‚ganz von Bulgaren bewohnten Ort‘ noch (im J. 1800) ‚Sarmako‘, und setzt bei: ‚hier nimmt die Natur einen rauhen| und wilden Charakter an‘, im Gegensatz zum östlichen Thracien; das paßt zur natürlichen Grenzscheide zwischen Dacien und Illyrien einerseits und Thracien andererseits. Lelewel, a. a. O. III S. 133 sieht in Samakowo das Bermania des Edrisi und erklärt den Namen aus dem albanesischen berzmania, brezimenuem, ‚nahe den Abgründen‘. Ist die Leseart Germania nicht einer solchen Erklärung vorzuziehen? Was haben die Albanesen mit Samakowo zu schaffen? Doch Samakowo schien Pouqueville kein Ueberrest eines alten Ortes zu sein. Aber westlich davon, noch näher bei Köstendil, liegt Dzermen (Dscherman), von welchem Ort der Fluß den Namen führt, welcher durch Dubnica (Dubnitza), dann durch Dscherman fließt und sich bei Bobocevo (Bobotschewo, Boboſche) in die Struma ergießt, s. v. Hochstetter bei Petermann 1872 S. 93 und seine Karte 1. Dieses gibt augenscheinlich den alten Namen viel besser, ja genau wieder und Dscherman scheint somit der östlichste Ort der Diöcese Belesbud (Köstendil) gewesen zu sein.

[3]) Pautalia und häufig, aber unrichtig Pantalia, 28 mill. pass. von Sardica, Eparchie Illyriens an der Grenze Thraciens (Malchi Exerpt. Legat. cf. Wesseligii

licher bei Köstendil), Naisos (Nisch, die Vaterstadt Constantins des Gr.) und dem als Bischofssitz des heil. Nicetas [1]), Apostels der Dacier und der Bessen [2]), bekannten Remesiana (Pirot oder besser etwas westlicher gegen Nisch hin bei Mustapha-Pascha-Palanka [3]), ‚nahe am Mokra-Flüßchen' zu den Städten des innern Daciens [4]) gehörte.

Fragen wir nun, welches war die Metropole der von den beschriebenen Grenzgebieten eingeschlossenen Provinz? Offenbar keine andere als der strategische Schlüsselpunkt Köstendil, dessen Wichtigkeit von den Zeiten Justinians an, welcher dort die Stadt gründete, bis auf unsere Tage erkannt wurde, in welchen Rußland die Abtretung Köstendils an das neue bulgarische Fürstenthum als conditio sine qua non des Friedens verlangte. Die strategische Wichtigkeit hatte der König Joannisa im Auge, als er in Köstendil die Aufrichtung eines Metropolitansitzes vom Papst erlangte; von diesem Schlüssel der illyrischen Provinzen aus suchte er alle ehemaligen bulgarischen Länder wieder zu gewinnen, von hier aus öffnete sich ihm der Weg nach Philippopel, Adrianopel und zur griechischen, jetzt lateinischen Hauptstadt; von hier aus endlich beherrschte er das Land an der oberen Struma und stürzte unvermuthet hervor, um die Franken zu überraschen. Die Wichtigkeit der Lage für den Verkehr

---

commentar. l. c. p. 434), wird auch von Procop, Hierocles und im Chronikon des Marcellin zu Illyrien, von Ptolemäus und Stephanus zu Thracien gerechnet, s. Le Quien l. c. II. 305, von Hahn Reise nach Salonik S. 234; Pouqueville sagt a. a. O. S. 122, man finde die Ruinen der Stadt bei Köstendil ‚in der umliegenden Gegend,' so erklärt sich, warum Justin ein Illyrier und ein Thracier genannt wird.

[1]) Cf. Acta SS. Januar. I. 365. Jun. IV. 243. De Rubeis, Monumenta eccl. Aquilej. ed. 1740 p. 77, 151, Le Quien II. 306.

[2]) Der Name der Bessen hat sich in Bessapara, dem heutigen Tatar-Basardschik erhalten; d'Anville, Hist. de l'Académie etc. l. c. T. 31, p. 290 berichtet, daß zu seiner Zeit die Stadt noch Tsapar hieß. Man möchte demnach meinen, daß dies jenes Zappara sei, dessen Bischof Fabian (550) dem von einer Synode seiner illyrischen ‚Diöcese' (d. h. seines Primatial-Sprengels) verurtheilten Erzb. Benenat v. Justiniana I. unterstand und der die Constitution des P. Vigilius nach den Bischöfen v. Ulpiana (Justiniana II, Giustendil, und d'Anville S. 291) und Naïssus (Nisch) unterschrieb, und dessen Lage Le Quien (II,311) vergebens suchte. Doch möchte entgegenstehen, daß die Stadt östlich von Constantia (Köstensche) lag und dieses schon zur Provinz Thracien gehörte (Parthey, Notitiae gr. Epp. p. 122). Ein anderes Zapara lag im zweiten Macedonien (Hierocles).

[3]) Kanitz, Serbien S. 289, und Donau-Bulgarien, Bd. I. 174.

[4]) Hieroclis Synecdemus ed. Parthey l. c. p. 16 no. 654, 2—7. Procop, De aedificiis IV. 1 l. c. p. 267 nennt unter den von Justinian erbauten Städten neben einander Sardica, Naïsopolis, Germania und Pantalia.

war nicht geringer, denn Köstendil, gleich nach seiner Gründung eine der größten illyrischen Städte[1]) bildete den Knotenpunkt sowohl der nach den nahegelegenen Städten Welese, Skopia und Sofia führenden Straßen, als es auch an der großen Route lag, welche die Hauptstadt am Bosporus durch das Innere der Balkanhalbinsel führend, direct mit der Hauptstadt des Abendlandes verband. Daher denn die Erscheinung, daß ‚Velbuschd' kaum von Nemanja, Groß-Zupan der Serben[2]), (zwischen 1180—1190) eingenommen und zerstört, albald wieder in seiner früheren Bedeutung vor uns tritt. Vom kirchlichen Standpunkt aus betrachtet, zeigt sich die Erhebung zur Metropole erst recht bedeutsam. Woher die Bevorzugung? Nichts einleuchtender, wenn man erwägt, daß Welesbud an die Stelle Köstendils getreten. Konnte es auch nicht den Rang des Letzteren als Primatialstuhl erben, weil Ternowo dazu ausersehen war, so war die nächst höhere Würde nicht mehr als billig. Jetzt begreift man auch, warum Justiniana mit der Herrschaft der Bulgaren verschwindet; nicht die Stadt, nur der Name war verschwunden, und der neue slavische Name spricht zu unsern Gunsten, denn Weles[3]) soll eine schöne, große Stadt bedeuten. Vielleicht erklärt sich jetzt auch das bis jetzt nicht näher gekannte Velicia[4]) in

---

[1]) Procop. de aedificiis IV. 1 p. 267.

[2]) Welbuschd ist mit Nisch, Schtip (Istib), Zemljan, (Semlin, an den Quellen der Struma, Schafarik Slaw. Alt. II. 225), Pernik (auf dem Wege von Köstendil nach Sofia) unter den von Nemanja († 1195) den Griechen nach dem Tode des Kaisers Manuel († 1180) entrissenen Städten, s. Martinov, Mss. slaves de la bibliot. impér. de Paris p. 55, Schafarik Gesch. der südslawischen Literatur III, S. 20; Nissa war bei dem Durchzug Kaiser Friedrichs I. auf dem Wege ins hl. Land 1189 noch serbisch, Damberger, Synchron. Gesch. IX. 188.

[3]) Hahn Reise nach Salonik S. 102 vindicirt den Namen Weles mit Unrecht der albanes. Sprache, s. Petermann Geogr. Mittheil. 1869. 445.

[4]) In der Kirchenprovinz Thracien, vgl. den: Ordo praesidentiae metropolitarum etc. ed. Parthey l. c. Notitia 3, no. 543, und Notitia 10 no. 635. Es folgt unmittelbar auf Constantia, wie denn auch Köstendil nahe (westlich) bei Köstensche liegt; das darauffolgende ep. Bucuborum könnte dann das noch westlicher liegende Bukosze sein. Zwar gehören unsere beiden Städte nicht zu Thracien, allein die beiden Cataloge der Bisth. enthalten auch keine westlichere Kirchenprovinz mehr und beziehen sich vielleicht auf eine Zeit, in welcher jene zwei Städte die im äußersten Nordwesten gelegenen griech. Besitzungen waren, sie konnten daher zur nächstgelegenen Provinz, d. i. Thracien, geschlagen werden. Uebrigens existirt auch ein nicht näher bezeichnetes Balascia im (latein.) Apost. Vicariat Pilippopel, also im alten Thracien, mit 500 Katholiken um 1840, Notizia statist. d. missioni cattol. Roma 1843 p. 130.

den griechischen Kirchennotizen und das Malesud [1]) des Edrisi. Mit der Herrschaft der Türken und dem seither wieder geltend gewordenen Einfluß der Griechen trat der alte Name in seine früheren Rechte wieder ein. So kennen wir nun alle Diöcesen, in welche die neue bulgarische Kirche unter Innocenz III. eingetheilt wurde. Die geographische Untersuchung hat uns lange beschäftigt, doch ist diese Partie der bulgarischen Geschichte bis jetzt eben gar zu stiefmütterlich bedacht worden und grade in unseren Tagen hat ja das bulgarische Volk und Land die allgemeine Aufmerksamkeit in ganz besonderem Maße auf sich gelenkt.

(Schluß im nächsten Hefte.)

---

[1]) Verdorben statt Valesbud? Valesbud hat auch Innozenz III. statt Belesbud, epist. 10, ed Bréquigny T. 2 p. 453, und B und M findet man auch sonst öfter in ähnlicher Weise verwechselt. Ueber die Lage nach Edrisi kann ich mich nur mit Reserve aussprechen, da mir sein Werk und bessere Erklärer nicht zu Gebote stehen. Wenn aber Lelewel III. 133 in der Beschreibung der Reiseroute, da, wo Giustendil angezeigt sein sollte („la route passait sans aucun doute par Giustendjil") plötzlich das ihm unbekannte Malsuda findet und wenn er deshalb diese Station unbestimmter Weise „zunächst hinter Giustendil" setzt, dann darf man annehmen, daß die Lage Malsuda's mit der von Giustendil-Belesbud übereinstimmt. Tafel Symbol. crit. p. 47 meint pro Malsouda legendum Malsouba, und sieht in diesem unser Malesobus und in Bermania Brana, das ist aber nicht annehmbar.

# Die Entwickelung des christlichen Ritterthums.

## Studien über die Rolandsage

von P. A. M. Weiß O. P.

Daß uns unsere alten Sagen im ganzen und großen so gut wie aus dem Bewußtsein verschwunden sind, ist nicht zu leugnen. Spreche ich von Marathon und den Thermopylen, so wissen alle wenigstens etwas davon. Und welchen Charakter der Name Thersites darstellt, darüber können viele Aufschluß geben. Setze ich aber voraus, daß ich mit Ausdrücken wie: ein neuer Tag von Roncevaux, ein Charakter wie Ganelun, eine zweite Herzeleide, mich allgemein verständlich gemacht habe, so dürfte ich mich sehr oft täuschen. Das sechszehnte Jahrhundert hat den Zusammenhang mit unserer Vergangenheit abgebrochen, und seitdem kennen wir uns selber nicht mehr. Neuerdings ist manches besser geworden, es fehlt aber noch sehr vieles, daß unsere alten Sagen wieder populär geworden sind. Beweis dafür, daß unsere schöne Literatur lieber den bedenklichsten und armseligsten Stoff bei Fremden bettelt, als ihn aus unseren eigenen unerschöpflichen Quellen holt. Es ist darum eine wahre Gewissenssache für alle, welche mit der Geschichte der Cultur und mit der Berathung unserer geistigen Bewegung zu schaffen haben, auf diesen Gegenstand ihr und der Mitwelt Augenmerk zu richten und gut zu machen, was so lange Zeit in der unverantwortlichsten Weise versäumt worden ist.

Für uns Deutsche kommen dabei zumeist vier Hauptsagenkreise in Betracht. Zuerst unsere alte Heldensage. Ihr Mittel- und Glanzpunkt, der Stolz unseres Volkes, der Nibelunge not, ist, wir hoffen das wenigstens, mehr und mehr wieder auf dem Wege sich einen Platz unter den Bildungsmitteln unserer Jugend zu erwerben. Die zweite Klasse bilden die kerlingischen Heldengedichte. Unter ihnen ragt über alle anderen das Rolandslied hervor. Dann folgen die aus dem Alterthum entlehn-

ten Sagen, zumal die trojanische und die Alexandersage. Letztere überwiegt an Einfluß im ganzen Mittelalter die übrigen alle um vieles. Viertens endlich die Gralsage. Diese ist freilich oftmals von der Artussage, mit der sie in Verbindung getreten ist, derartig überwuchert worden, daß es begreiflich wird, wie sie unter allen unseren Sagen am meisten sich aus der Erinnerung verlieren konnte.

In diesen vier Sagenkreisen spiegelt sich das Leben unserer Nation, der Geist unseres Volkes, die Entwickelung unserer Vorzeit. Die Grundanlage der germanischen Völker, ihre Fortbildung unter dem Einfluß des Christenthums, der Rückgang sowohl des christlichen als des nationalen Geistes, die Scheidung und Zerklüftung des Volkes in zwei getrennte Heerlager, das ist es was wir in diesen Sagen verfolgen können.

In der alten Heldensage tritt uns unser Volk vor Augen so wie es das Christenthum bei seinem Eindringen in die Urwälder vorgefunden. Unbändige Kraft, riesiger Trotz, Kampf das Lebenselement und die einzig würdige Arbeit des Mannes, daneben viele vorzügliche, aber durchaus rauhe und unveredelte Eigenschaften des Charakters, kennzeichnen die Träger jener Sage. Es sind keine Ritter, es sind Recken. Es fehlt ihnen nicht an äußerer Cultur, aber von innerer Schlichtung und Glättung des Charakters haben sie keine Ahnung, denn niemand hat sie das gelehrt. Wie ihre Kraft, so muß alles was sie fühlen und thun, nach außen ins ungeheuerliche gesteigert werden. Von einer Einigung nach innen, von Abrundung und Ausgleichung ist keine Rede. Der Eckigste und Kantigste ist auch das Ideal aller Vollkommenheit.

In dieses gährende Gewoge mengen sich die christlichen Anschauungen. Aus so urkräftigem und gediegenem, ob auch rauhem Stoffe ließ sich etwas vortreffliches bilden. Aber freilich konnte das ohne gewaltiges Ringen nicht abgehen. Welch furchtbaren Kampf diese germanische Berserkerkraft dem Christenthum entgegensetzte als es sich anschickte, ihr ins Mark zu dringen und sie umzuwandeln, zeigt die grausenhafte Geschichte der Franken seit Chlodwig, wo freilich auch der weitere Umstand hinzutrat, daß germanische Rohheit mit der raffinirten romanischen Cultur und Corruption sich begegnete, und so jenes Gewirre maßloser Gräuel erzeugt wurde, die doch im Grunde dem germanischen Charakter mehr oder minder ferne liegen. Wie furchtbar war desgleichen der Rückschlag des normannischen Heidenthums gegen die Christianisirungs-Versuche des neunten Jahrhunderts! Jedoch es war ein Stärkerer über den Starken gekommen. Das Christenthum siegte. Den echten germanischen Geist hat es nicht besiegt, nur sich vermählt und ihn veredelt. Eine ebenmäßig-

ere und lebensvollere Einigung hat die Geschichte kaum aufzuweisen als die von Christenthum und germanischem Geiste. Die gewaltige Kraft, die Tiefe des Gemüthes, die Festigkeit und Ausdauer des Willens blieb, nur wurden diese Eigenschaften gemildert und geadelt. Zur äußeren Thatkraft trat als bewegende Seele inneres Leben. Die Menge herrlicher Anlagen erhielt einen Mittelpunkt, in dem sie harmonische Einigung und erwärmendes Feuer fanden. Aus den Recken wurden christliche Ritter. In der kerlingischen Sage ist dieser Erfolg bereits erzielt.

Indeß das Christenthum thut niemanden Gewalt an. Freiheit ist sein Ursprung, es stammt ja aus Gottes gnädiger Erbarmung. Frei will es machen, frei soll es aufgenommen werden. Wer sich ihm nicht unterwerfen will, hat die Freiheit dazu. Aber dennoch wird auch er nicht ohne Einfluß von Seite dessen bleiben der alle Menschen erleuchtet, die in diese Welt kommen. Nicht alle haben sich dem Glauben unterworfen. Sie blieben außerhalb des Christenthums stehen. Die Erfolge aber, welche dieses errungen hat, kamen auch ihnen zu Nutzen, die äußerlichen zumal, zum Theile selbst die innerlichen. Nirgend sehen wir das deutlicher als da, wo eine vom christlichen Feuer lebendig durchglühte Ritterschaft in unmittelbarer Berührung mit einer außerchristlichen Gesellschaft stand, in Spanien. Es bildete sich neben der christlichen auch ein rein weltliches, wie das Mittelalter sagte, heidnisches Ritterthum aus, das begreiflicher Weise auch im Schoße der christlich gewordenen Völker, in denen ja jeder seine persönliche Freiheit behielt, seine Vertreter zählte, und zwar in nicht geringer Menge. Dieses ist am treuesten in der Alexandersage abgebildet.

So war also ein Gegensatz geschaffen, der von selber zu weiterer Fortentwickelung trieb. Es durfte nur zu einem ernstlichen Kampfe zwischen beiden kommen, so mußten sich die entgegenstehenden Richtungen noch mehr von einander entfernen und sich bis in ihre letzten Consequenzen entfalten. Es war ganz natürlich, daß sich unter dem Einflusse der großen heldenmüthigen Glaubenskämpfe das christliche Ritterthum zum geistlichen ausbildete das in den Ritterorden sich verkörperte und in der Gralsage seinen geistigen Ausdruck gefunden hat. Auf der anderen Seite konnte aber auch aus dem weltlichen Ritterthum das vom Christenthum nur die äußeren Segnungen annahm, den Geist aber der diese geschaffen hatte, nicht bloß nicht aufnahm, sondern mehr und mehr um so entschiedener abwies, je kräftiger sich derselbe geltend machte, naturnothwendig nichts anderes werden als was uns in den Artusromanen und im Tristan vor Augen gemalt wird, und was dann

der Neuzeit durch die italienische Romantik des sechzehnten Jahrhunderts und durch unsere neuere Romantik als einziges Vermächtniß des Mittelalters übermittelt worden ist. Abenteuerei ist das Zauberwort das diese Welt beseelt. Angenehm plaudern, von Fest zu Fest herumziehen, tjostiren und hofiren und stechen und maßlos zechen und plündern und zierlich tanzen und sich schmücken ist ihre Hauptaufgabe. Von Geist ist keine Rede, weil keine Spur. Sind sie einen Tag ohne âventiure, so haben sie nichts als die schalsten Unterhaltungen, um die Zeit buchstäblich todtzuschlagen. Der darf nicht sprechen, obwohl er möchte, und der mag nicht, obschon er sollte, bis die dritte zum lachen gebracht ist was sie nicht will. Und wir dürfen sicher sein, daß die nur lachen und den Bann ihrer Verehrer nur lösen wird um einer erbärmlichen Kleinigkeit willen. Zur Abwechselung treiben sie statt solcher Langweiligkeiten wohl auch Zaubereien und wahren Teufelscult in vollem Ernste. Und ober und unter und inner allem jenes Minnegetändel, — doch wer redet bei diesen Rittern die alles vergiften und entseelen, was sie bei ihren christlichen Brüdern gefunden, von Minne! — sagen wir lieber jene Sittenlosigkeit die alle Scham und Zucht mit Füßen tritt, als müßte das so sein. Wie allgemein das Ritterthum nach und nach dieser Entartung unterlag, und wie es, als es endlich daran unterging, diesen Geist einer anderen Richtung als Erbstück vermachte, welche diesen leidigen Zwiespalt, einen hervorragenden Grund des Verfalles unserer alten mächtigen Zeit, in stetiger Steigerung der neuen Welt überliefert hat, das weiter auszuführen ist hier nicht der Ort. Wir wenden uns zur genaueren Durchführung des Gesagten zurück.

Vielleicht gelingt es uns, späterhin die Zeit zur eingehenden Erörterung sämmtlicher hier berührten, culturhistorisch so bedeutsamen Sagenkreise zu erübrigen. Für dieses Mal muß es uns genug sein, unsere Aufmerksamkeit auf den aus ihnen zu richten, welcher der oben angestellten Betrachtung zufolge für die Geschichte des inneren Lebens des Mittelalters der wichtigste ist. Die Sage aber in welcher der ganze Einfluß des Christenthums und seine Bedeutung in Bezug auf die Umgestaltung der alten und die Schöpfung einer neuen Welt zuerst und zumeist hervortritt, ist die Kerlingische. Wir wählen aus dieser das Rolandslied aus.

Das älteste Werk in dem die Rolandsage uns erhalten wurde ist die Chanson de Roland, ein wahrhaft großartiges Werk, ein Epos im vollsten Sinne des Wortes. Wenn der Inhalt dieses Gedichtes christlich ist, dann dürfen wir wohl sagen, daß das Christenthum dort wo die

Chanson entstand, durch und durch volksthümlich geworden ist. Das ist kein Kunstepos, sondern das natürlichste Volksepos, von einer naturwüchsigen Kraft die selten sich wieder finden wird. Seine Heimath ist die Normandie. In der Form in der es uns vorliegt, dürfte es kaum nach 1066, möglicher Weise aber früher, entstanden sein. Die Chanson selber beruft sich oft auf eine ältere Quelle, die ‚anciene Geste' (3742), die ‚Geste Francur' (1443. 3262), die ‚Geste' schlechthin (1685. 2095. 4002.) genannt. Das Gemetzel welches Hakem i. J. 1012 in Jerusalem veranlaßte (1522 ff.), der i. J. 987 gestorbene Godfrid (Gefreiz) von Anjou (106), und Richard le Viell (Vielz), le seignur des Normans (3470. 171. 3050), mit dem Beinamen Sans Peur († 996), stehen lebhaft vor den Augen des Dichters oder doch seines Vorgängers. Wir haben also in dem Gedichte den Geist ausgesprochen, welcher das nördliche Frankreich um das Jahr oder doch bald nach dem Jahre 1000 unserer Zeitrechnung beseelte.

Nahe verwandt mit der Chanson ist das deutsche Rolandslied welches der phaffe Kuonrât (9079) einem herzogen Heinrîche (9018) zu Liebe dichtete [1]). Vornehmlich trieb ihn dazu thie ethele herzoginne, eines rîchen kuninges barn (9024 f.). Der Herzog ließ das ‚buoch' das in franciscer zungen (9081) geschrieben war, herbeischaffen (9022). Kuonrât hat es zuerst in thie latîne bethwungen (9082) und thannen in thie tiutiske gekêret (9083). W. Grimm glaubte in dem Herzog keinen anderen als Heinrich den Löwen, in der Herzogin aber Mathilde, Tochter Heinrich II. von England, zu finden, und das Gedicht in die Jahre 1173—1177 setzen zu sollen. Sprache und Verskunst aber nöthigt uns eine ältere Entstehung anzunehmen. Es ist der Vater des Löwen, Heinrich der Stolze, gemeint, und seine Gemahlin Gertrud, Tochter des Kuninges Lothar. Das Lied stammt also aus der Zeit zwischen 1127 und 1139. Das ‚buoch' aber auf das sich Kuonrât so oft bezieht, kann augenscheinlich nicht die oben genannte Chanson sein. Denn wenn auch manche Stellen bei denen jener sich auf das ‚buoch' beruft

---

[1]) Die neue kleine Arbeit von Wald über den Dichter des deutschen Rolandsliedes, Programm, Wandsbeck 1879, ist dem Verfasser noch nicht zugänglich geworden, vergl. indeß die Inhaltsangabe in: Zeitschrift für d. Alterthum, Bd. 23, S. 430 f. Auf Grund der unbewiesenen Vermuthung, Abt Konrad v. Tegernsee sei der Verfasser, wird eine Altersbestimmung des Gedichtes in den Gränzen von 1131—1134 versucht. Den Schluß bilden dankenswerthe Bemerkungen über das Verhältniß Konrads zu seiner Quelle.

wirklich in der Chanson vorkommen (K. 3489. Ch. 853; K. 3762. Ch. 978 (?); K. 4852. Ch. 1297), so fehlen dagegen in letzterer manche Abschnitte die jener ebenso bestimmt auf das nämliche ‚buoch‘ zurückführt (1610. 4562. 8207)[1]. Aller Wahrscheinlichkeit nach benützte also Konrad eben dieselbe anciene Geste Francur aus welcher auch die Chanson selber erst durch spätere Ueberarbeitung geflossen ist.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die normannische Chanson unserem deutschen Gedichte an poetischem Werthe überlegen ist, wenn schon das letztere mehr Feile erkennen läßt. Der Werke die sich an hinreißender epischer Kraft und bezaubernder Einfachheit mit der Chanson messen könnten, gibt es überhaupt nicht viele. Dennoch muß unter den Epen auch unserem Rolandsliede ein sehr hoher Rang eingeräumt werden. Es ist in hohem Grade ungerecht, wenn der Werth dieser Dichtung darum herabgesetzt wird, weil es sich hinsichtlich des Stoffes so genau an eine fremde Quelle hält. Man hat die gleiche Bemängelung auch gegen andere mittelalterliche Epopöen geltend gemacht, hat es ihnen so ausgelegt, als wollten sie sich mit fremden Federn schmücken, hat ihnen sogar daraus noch einen Vorwurf gemacht, daß sie das so gut verstanden[2]. Als ob es für einen großen Dichter unerläßlich wäre, daß er alles selber erfinde! Wie viel wird doch Homer erfunden haben! Hat nicht Shakspere, hat nicht Calderon seinen Stoff unbedenklich genommen wo er ihn fand? Behüte Gott die Dichter davor, daß sie wie gewisse Philosophen glauben nur dann groß zu werden, wenn sie auf die — mitunter freilich in Nacht und Dunkel sakrilegisch ausgeraubten — Leichenhügel ihrer Vorfahren den Fuß setzen! Mögen die Kritiker uns nachweisen, aus welchen Quellen die Dichter geschöpft haben. Für diese verdienstliche Arbeit werden wir uns ihnen sehr zu Dank verpflichtet erkennen. Aber mögen sie sich hüten, das als Krittler voll hämischer Schadenfreude zu thun! Man hat das auch gegen Byron versucht. Da hat Walter Scott dessen Vertheidigung übernommen und die gar zu derben

---

[1]) Eine bloße „Formel“ in diesen Berufungen zu sehen, wie Bartsch will, und so dennoch an eine Ueberarbeitung der Chanson zu glauben, ist kein Grund vorhanden. An Gedächtnißfehler aber zu denken, ist bei der Art, in der Konrad gearbeitet hat, geradezu unstatthaft.

[2]) Gervinus, Geschichte der deutschen Dichtung (4) II, 42 f. Wir wollen deßhalb den jüngeren Titurel dem Gervinus das zumeist vorwirft, nicht übermäßig erheben. Aber wir dächten, diesen Vorwurf hätte der Kritiker dem Dichter auf dessen Haupt er seinen ganzen Zorn über das Mittelalter entlud, und — sich selber ersparen können.

Worte niedergeschrieben: Es ist eine Lieblingsaufgabe der pedantischen Dummheit, dergleichen Reminiscenzen hervorzuheben, weil solche Wahrnehmungen einen höheren Genius in den Bereich gemeiner Sterblichkeit herabzuziehen und auf eine und dieselbe Stufe mit seinen Kritikern zu stellen scheinen [1]). Ist das im allgemeinen zur Vertheidigung eines jeden Dichters giltig, so doppelt bei dem Epiker. Wo hat je ein wirklicher Epiker etwas erfunden? Wenn er sich einmal auf das verlegt, dann zeigt er, daß er alles sein mag, nur ein epischer Dichter gründlich nicht. Er hat sich um ganz andere Dinge zu kümmern. Seine Sache ist es, für den überkommenen Inhalt die entsprechende Form der Darstellung zu finden. Seine Sache ist es, dem todten Stoffe Leben und Geist einzuhauchen. Seine Sache ist es, aus der breiten Fülle von einzelnen, oft zerstreuten Begebenheiten die ihm in der Ueberlieferung geboten sind, ein einheitliches Ganze zu schaffen. Was die erste dieser drei Aufgaben anbelangt, so mag Kuonrât manchen andern den Vorrang einräumen müssen. In den beiden anderen aber steht er keinem Dichter nach. Und deßhalb verdient er nach allen Forderungen der Gerechtigkeit den Ruhm eines originellen Dichters, und zwar nicht eines bloßen Kunstdichters, sondern eines wahren Volksdichters. Wir werden uns im folgenden überzeugen, wie er dem Stoffe einen ganz neuen Geist eingehaucht, wie er ihn zu einem wirklich vollkommenen und harmonischen Ganzen zu gestalten wußte, und wie er das was er aus dem Ueberlieferten machte, nicht aus Büchern, nicht aus Studien, nicht aus eigener Einbildung, sondern aus dem echtesten Geiste seiner Zeit und aus dem vollen Leben seines Volkes geschöpft hat [2]).

Das sind die beiden bedeutendsten Werke über die Rolandsage [3]).

Sie liegen dem gesagten zufolge ungefähr um ein Jahrhundert auseinander. Zwischen sie fällt der erste Kreuzzug, die Eroberung Jerusalems. Vergessen wir das nicht. Wir werden sehen, was diese Episode in der culturgeschichtlichen Entwickelung, die wir nun verfolgen müssen, zu bedeuten hat.

Wenn jemand glaubt, sich dem Christenthum unterwerfen heiße weiter nichts als eine gewisse Summe von Glaubenswahrheiten und dazu

---

[1]) S. Schack, Geschichte der dramatischen Literatur und Kunst in Spanien (1) III, 54—61.

[2]) Vgl. Gervinus (4) I, 242.

[3]) Den Stricker, eine bloße Ueberarbeitung und Erweiterung des Konradischen Gedichtes, lassen wir hier ganz außer Acht. Die Chanson benütze ich in der Ausgabe von Gautier, Kuonrât in der von Bartsch. (Leipzig 1874.)

ein gewisses Maß äußerlicher Uebungen annehmen, so täuscht er sich gewaltig. Das Christenthum ist kein Kleid das man in einer Minute über den alten Menschen wirft, sondern es ist ein neues geistiges Leben, welches zwar nicht das natürliche Geistesleben verdrängt oder beeinträchtigt, sich aber auch nicht damit begnügt neben demselben im Menschen Aufnahme zu finden, etwa wie zwei ein Zimmer mit einander bewohnen. Es will, daß das natürliche Leben ungeschwächt fortbestehe, sich aber bis ins Innerste hinein mit dem neuen übernatürlichen Leben zu einem einheitlichen lebendigen Ganzen verbinde, gerade wie die Säfte des Wildlings sich mit denen des Pfropfreises vereinigen und dadurch veredeln. Das ist aber nicht das Werk eines Augenblickes, noch ein magisches Kunststück bei dem der Mensch nur der Zuschauer und Empfänger ist. Es ist für jeden die mühevolle Arbeit des ganzen Lebens. Und wenn es sich um Völker und Zeiten handelt, so ist es die Arbeit vielleicht von Jahrhunderten, jedenfalls von längeren Epochen. Wir sehen das an den Helden, welche uns in der Chanson vor Augen treten. Sie denken und handeln als christliche Helden. Aber, obschon das Christenthum bereits seit Jahrhunderten an ihnen modelt und bildet, so ist doch bis zur Stunde noch keineswegs ihre ganze Anschauungs- und Handlungsweise von ihm auch schon vollkommen umgewandelt.

Sie sind Christen, ja. Wenn sie sterben, so sind sie heilige Märtyrer (Ch. 1134). Aber dieses Wort hat für sie noch lange nicht die Zugkraft die es hundert Jahre später hatte. Auch ihre Gegner sind ihnen in diesem Stücke gleich und leiden den Tod als Martyrium (1638). So gar viel hat es also mit diesem Ausdruck nicht auf sich. Denn daß dieses Zugeständniß nicht von größerer Achtung und Schonung gegen die Feinde herrührt ist leicht zu sehen. Diese sind als tapfere Widersacher geachtet, aber da sie nicht den wahren Glauben haben, so heißen sie trotzdem feige Memmen (cuart, 3337), Treubrüchige (feluns, 69. 3337), Verräther und käufliche Seelen (suduiant, 942), Menschen deren Sinn nur aufs Irdische, auf Wohlleben gerichtet ist (glutun, 1213. 1337). Keinen haßt sogar der mildeste Character unter ihnen, der Erzbischof Turpin, so wie solch einen Heiden (1244). Erlangt der Kaiser Gewalt über sie, so haben sie nur die Wahl, entweder zu sterben oder die Taufe anzunehmen (334. 3670)[1]. Mit anderen Worten: diese Männer sind Christen aus Ueberzeugung und aus Treue, weil sie Christo Gehorsam

---

[1]) Vgl. Ortnit 334, 4; 336, 3 (Amelung).

und Glauben geschworen haben. Aber dieser Glaube führt nur erst die Peitsche, nicht aber auch schon die Zügel in ihrem Gedankenkreise, und ihre Gedanken sind noch immer die der alten ungebändigten Recken. Daher sie gleich so gerne zum Schwerte greifen wie Chlodwig, als er von der Unthat der Juden hörte. Von alle dem ist bei Kuonrât keine Spur mehr zu finden. Nach hundert Jahren war der Glaube bereits völlig Herr und Meister der Geister geworden.

Ueberall tritt in der Chanson der alte ungebrochene rauhe Charakter der Normannen zu Tage. Er dient hier einem guten Zwecke wie in Robert Guiscard. Aber er handelt noch so ziemlich wie in den Tagen alten Reckenthums. Es ist entsetzlich, wie diese Helden drein schlagen. Nicht bloß den unseligen Aelroth, König Marsilie's Neffen, sondern selbst seine Rüstung zermalmt Roland in Trümmer. Dem Corsablis schlägt Turpin den Schild in Stücke, das Panzerhemd zu Fetzen. Olivier hat nur noch einen Stummel von Lanze in der Hand. Damit schlägt er einem Heiden die beiden Augen aus dem Kopfe, daß das Gehirn zu seinen Füßen fliegt. Ihm sendet er 700 andere Opfer nach. Was treibst du doch, Cumpan, ruft ihm Roland zu. Zu solcher Schlacht nimmt man doch keinen Stock! Da braucht es Stahl und Eisen. Wo hast du denn dein Schwert? Ich kann's nicht ziehen, sagt Olivier. Ich habe zuviel mit dem Schlagen zu thun [1]). Bei jedem Hiebe wird, gerade wie im französischen Alexanderliede, auf das genaueste beschrieben, welche Körpertheile der Hieb zermalmt, wie er hier die Augen, dort das Gehirn herauswarf, wie das Gehirn zu den Ohren herausfloß, die Gedärme aus dem Leibe drangen. Man sieht das Interesse am Morden, das handwerksmäßige, beinahe möchte man sagen kunstgemäße, anatomische Schlachten. Es sind Männer die noch vor kurzem das örn rista und das Adlerhauen betrieben, Männer denen es nur im Blute wohl ist. Wo Konrad's Ritter, auch wenn sie im Blute waten (854), mit Bedauern sehen, daß vom Blute ihrer Feinde die schönen Feldblumen blutfarb werden (4480. 5026), da jubelt die Chanson: O wer das hätte sehen können, wie Roland einen Todten auf den andern warf, wie das Blut ganz lauter auf dem Platze floß! Bluttriefend hat er Panzerhemd und Arm, bluttriefend steht sein gutes Pferd an Hals und Schultern roth (1341 ff.).

Diese furchtbaren Kämpfer, vielleicht nicht mehr Recken wie Hagen und Hildebrand, aber auch noch nicht echt christliche Ritter, sagen wir

---

[1]) Kar de ferir ai jo si grant bosuign. 1366.

also, diese christlichen Helden halten auswendig zusammen im Dienste des einen Glaubens und des einen Kaisers und sterben miteinander. Aber Olivier und Roland fallen auch übereinander mit einer Bitterkeit des Tadels her, die Turpin nur mit Mühe beschwichtiget, mit einer Leidenschaftlichkeit die man erst ganz versteht wenn man dieselbe Scene in der so maßvollen Form liest die ihr das Rolandslied gegeben. Selbst der große Kaiser verräth in der Chanson einmal um das andere Mal die heftigste Leidenschaftlichkeit. Er rauft sich Haare und Bart aus, verliert die Besinnung, bricht in maßlose Klagen aus, tobt im grimmen Zorne (215. 2414. 2880. 2903 ff. 2930. 2943. 2982)[1]. Bei Konrad bricht er sich zwar auch einmal im Schmerze über den Tod seiner Getreuen den Bart aus, fällt zur Erde und bläut die Brust mit den Händen (6965 ff.), sonst aber geberdet er sich, selbst da wo ihm der Schmerz blutige Thränen auspreßt (7532. 7564), mit Mäßigung (7490), und wird überdieß gemahnt sich auch im Schmerze einzuschränken (7001. 8646). Für gewöhnlich geben ihm seine edlen Eigenschaften die Kraft, daß er nichts merken läßt, auch wenn sein Gemüth getrübt ist (1049 ff.).

Als Karl dem Herzog Naimes das Leben in der Racheschlacht gerettet hat, sagt dieser in der Chanson stolz: Wenn ich nur ein bischen lebe, so sollt ihr noch viel großen Dank erleben (3459). Bei Konrad sagt er: got selve muoze thir lônen! vile nâh was ih theme tôthe (8353 f.). Vor der Schlacht stachelt der normannische Karl seine Helden auf: Ihr Herren, rächet euere Schmerzen, ja thuet (in der Rache) kund, was ihr vermöget und wünschet[2])! Der deutsche Karl fordert sie auf, bei einem jeden der ihnen in die Hände kommt, an Rolands Tod zu denken, Roland, ihre Verwandten zu rächen (7784 ff. 8580. 8587).

Eine der Chanson ganz eigenthümliche Grundanschauung drückt sich in den oft wiederkehrenden Worten aus: Die Heiden haben Unrecht und die Christen haben Recht[3]). Wir haben Recht, aber diese Fresser haben Unrecht[4]). Karl hat Recht gegenüber dem heidnischen Volk (3367).

---

[1]) In der ‚Rabenschlacht' äußert Dietrich in ähnlich maßloser Weise seinen Schmerz: er verflucht sich selbst (888, 6 ff. Martin), er bittet Gott um seines Leidens und des Blutes willen das er für uns vergossen, er möge ihn nun sterben lassen nachdem seine Ehre Schaden gelitten (893, 3 ff.), er beißt sich in Arm und Hand, ja beißt sich einen Finger ab (894, 6 ff.).

[2]) Seignurs, vengiez vos doels. Si esclargiez (éclairez) voz talenz e voz coers (3627 f.)

[3]) Paien unt tort, e Chrestien unt dreit. 1015.

[4]) Nus avum dreit, mais cist glutun unt tort 1212.

Selbst die Heiden sind dieser Ueberzeugung. Wie sie aber sehen, daß die Franzosen so wenige werden, da werden sie voll Stolz und Muth, und einer spricht zum andern: li Emperere ad tort (1940—1942). Erst wie die Fahne sinkt und die Standarte des ‚Mahummet' verlassen ist, da merkt der Emir allmälig ein wenig (alques), que il ad tort e Carlemagnes dreit (3554). Was ist das für ein Recht und Unrecht? In dem Einwîh zwischen Karl und dem Emir Baligant fliegen die Nägel aus den Schilden, die Buckeln springen, die Funken sprühen. Doch das ist alles nicht genug. So darf dieser Kampf nicht bleiben, es muß der eine von beiden sein Unrecht erkennen (3587 f.). Das Unrecht aber ist: Deus ne voelt! (3623. 3609) und das Recht: Deus le voelt, Gott will es! (3625). Gott muß entscheiden wo das Recht ist. Und die Entscheidung gibt er durch den Erfolg, (3891. 3898. 3923), und wenn es nöthig wäre, selbst durch ein Wunder (3931). Der Glaube an Gottes Vorsehung ist in diesen Eisenherzen lebendig genug. Aber es ist der Glaube wie er einem Eisenkopf entspricht. Gott ist gerecht. Er muß dem Rechte kräftigere Fäuste und schneidigeres Eisen verleihen, auch wenn der Gegner weitaus stärker ist. Alles ist in Gottes Hand. Somit ist jeder äußere Erfolg auch ohne weiteres das Kennzeichen des Willens Gottes. Einer tieferen Auffassung, eines weiteren Blickes ist dieses eiserne Geschlecht noch nicht fähig. Wohl aber ist die Zeit, da Kuonrât dichtete, über jene kurzsichtige Art des Glaubens an Gottes Vorsehung hinaus. Mit Ausnahme eines leisen Anklanges an diese Auffassung (8546 f.) tritt dieser Gedanke bei ihm nie hervor. Nur im Gerichtsverfahren, in Fällen von größter Tragweite, wo das Recht unklar ist und die Meinungen nicht zur Einigung gebracht werden können, ein Urtheil aber unerläßlich gefällt werden muß, läßt man es auf die Entscheidung Gottes im gerichtlichen Zweikampfe ankommen (8882 ff. 8926 ff.). Dort ist dann aber auch jedwede Einmischung der Menschen bei Todesstrafe verboten (8905 ff. 8920).

So wenig diesen alten normannischen Helden die christlichen Lebensregeln in Fleisch und Blut übergegangen sind, so wenig vermögen sie die christlichen Glaubensanschauungen schon völlig zu erfassen und ihre eigenen Auffassungen damit in lebendigen Einklang zu bringen. Das Eingreifen göttlicher Hilfe tritt hier im letzten entscheidenden Augenblicke gerade so unvermittelt hervor wie der Euripideische Deus ex machina. Der Emir (li amiralz) ist von einer viel großen Kraft. Er zerschmettert Karl den Helm. Des Heiden Schwert nimmt ihm die Haare und haut vom Fleisch ein Stück hinweg, eine volle Handgroß und mehr, der

Knochen liegt bloß. Karl wankt. Er ist daran zu fallen. Aber Gott will nicht, daß er todt sei oder unterliege. Seinz Gabriel erscheint ihm abermals und frägt ihn also: Großer König, was treibst du [1])? Und nun ist im Augenblicke dem Amiraill das Hirn gespalten. Bei Konrad kommt nur ein ‚trôst vone himele‘ und eine ‚stimme‘ [2]) und ‚vone himele ein lieht‘ (8543 f. 8563). Bei ihm ist die christliche Anschauung, Gottes Hilfe durch menschliche Mittel [3]), Gottes innere unsichtbare Leitung gegen gehorsames Nachgeben, Gottes Zug im Herzen und Einsprache im Geiste und augenblickliche Einigung menschlicher Thätigkeit mit ihr, bereits voll und lebendig durchgedrungen. Jene aber verstehen gleich Samuel Gottes Wort noch nicht, wenn es sich nicht ganz handgreiflich kundgibt. Dieser Vermählung von göttlichem und menschlichem sind sie noch ziemlich weit fern. Kurz, sie sind Christen, aufrichtig und aus Ueberzeugung. Aber es geht ihnen in der christlichen Anschauung und Lebensweise oft genug wie dem David in der Rüstung Sauls. Konrads Ritter dagegen sind zwar nichts weniger als Heilige, aber sie sind ganze und echte Christen, aber auch ganze und echte Menschen, und sie sind beides so, daß ein schönes einheitliches Ganze daraus erwachsen ist. Wir haben das näher zu betrachten.

Ein jeder von den zwölf großen Helden hatte, sagt Kuonrât, seinen eigenen Heereshaufen. Das waren die rehten nôtgestallen (Kampfgenossen). An denen war kein Fehler. Sie waren außen und innen beschlossen mit festen Ringen. Der Stahl schirmte das Fleisch, die heilige Minne den Geist (4859 ff.). Sie handeln nur auf ausdrücklichen Befehl Gottes (53 ff.). Sie heißen darum Gottes Dienstmannen, Gottes Knechte, thaz heilige ingesinde, Unseres Herrgotts Helden [4]). Sie waren alle froh wie die sind die zur Hochzeit schreiten. Sie heißen alle Gotteskinder. Die Welt sie verschmähten, das reine Opfer sie brachten, da sie das Kreuz an sich nahmen (3442 ff.), Den Leib führten sie feil um ihrer Seele willen. Sie gehrten nach nichts mehr als für Gott zu ersterben, das Himmelreich mit der Marter zu erwerben (78 ff. 3251 ff. 3409 ff.). Sie trugen Christi Joch bis an ihr Ende um des heiligen Christes willen der für uns gemartert ist, der das Kreuz auf sich genom-

---

[1]) Si li demandet: Reis magnes, que fais tu? 3611.

[2]) Zuo ime sprah thie stimme (8544) will wohl nur eine innere Stimme bedeuten.

[3]) Was ausnahmsweise auch unmittelbar übernatürliches Eingreifen nicht ausschließt (Kuonrât 53).

[4]) mînes drehtînes helethe 6224.

men, und hielten ihre Seele frei (5818 ff. 5960 ff.). Zum Ausdrucke dessen nahmen sie auch äußerlich — vergessen wir nicht, daß wir am Anfange des zwölften Jahrhunderts stehen — das Kreuz an sich und zeichinôten sich, ob frî other eigen, mit kriucen (167 ff. 3447). Sie begnügten sich aber nicht damit es bloß an sich zu führen ze rukke unt ze sîten (3333); nachdem sie es einmal an sich führten, war es auch ihr Bestreben, ihm Ehre zu machen (4879 f.). Voran trugen sie die Fahne, unseres herren bilde war thar ane (sîne flammen wâren guldîne), als er uns noh scol erscînen ze sînem urteile then rehten ze heile; sente Pêter ze sînen fuozen, alsô er ime then gewalt hâte verlâzen (7896 ff.). So zogen sie aus. Ihr einziger Zweck war thie heithenscaft zestôren, thie cristen gemêren (85 f.). Sie fochten einzig umbe then êwigen lôn (6205). Wo weltliche Kämpen umbe êre, da stritten sie umbe thie sêle, wo jene umbe ertrîche, da diese umbe thaz himelrîche (4719 ff.). So viel sie there heithenen mochten erschlagen, so viel glaubten sie buoze gethan zu haben [1]) (3934 f.). Darum fürchten sie auch weder viur noh thaz swert (226). Sie haben nichts vor Augen als den Glauben, Gottes Ehre und die Ausbreitung seines Reiches. Die grimmigen heithenen wollen sie nur darum bezwingen, thaz sie erkanten thaz wâre lieht (20 f.). Ihr Zweck ist, Gott geehren, die Christenheit vermehren (1532 f.). Für sich wollen sie bloß Gottes Reich gewinnen (10). Für dieses Ziel, für Gott, stürbe jeder gerne (2250).

Männer, die mit dieser Gesinnung, Männer, die mit dem Schlachtruf in den Kampf ziehen:

> Crist, reiner megede barn,
> mahe unsih vore then heithenen frî,
> alsô thie wârheit unter uns sî [2]),

müssen begreifen, daß ihr Leben ihren Anschauungen und Worten entsprechen müsse, sollen sie anders als ganze Menschen erscheinen und ihren Bestrebungen angemessenen Erfolg verschaffen. Wie sie außen gut Geschmeide von Gold und Gemmen führen, so müssen sie außen und innen leuchten wie die brennenden Ampeln [3]) (7880 ff.). Keusch und rein leben

---

[1]) Auch in der Chanson heißt es von Turpin: par penitence lur cumandet a ferir. 1138. Die echte Gesinnung eines Kreuzfahrers!

[2]) 7868 ff. Christ, der reinen Jungfrau Sohn u. s. f. Die Form unsih statt uns in acc. plur. ist bei Konrad (193. 7716) und überhaupt im 12. Jahrh. noch ziemlich häufig.

[3]) sam thiu brinnenden olevaz 7883.

ist das erste (77). Zu einem wahrhaft cristenlîcheme levene gehört, daß alle einen muot (Gesinnung) haben, daß ihre Herzen hine ze gote stehen, daß sie zuht unde scame (Scham), kiuske unt gehôrsame, gethult unde minne haben, daß sie in Wahrheit inwendig brennen nâh there gotes suoze (Süßigkeit, 3418 ff.). Was aber vor allem und nach allem die Hauptsache bleibt, das ist die Demuth. In allen Gedichten, die hier einschlagen, am meisten im deutschen Alexanderliede [1]), ist als das eigentliche Merkmal des christlichen Ritters die theumuot [2]), als das Kennzeichen des rein weltlichen Treibens die ubermuot (ubirmuotecheit) angegeben [3]). Sie führten groß Uebermuth, wie stets der Unselige thut (289 f. vgl. 3361. 4604), ist die kürzeste Bezeichnung, welche Kuonrât für die Feinde des christlichen Glaubens zu geben weiß. Die ubermuot ist aber niemand gut, sie muß unterliegen, der Richter da im Himmel der heißt sie selber fallen (3362 ff. 4604 ff. 4704. 4886. 7363). Indeß aber die ubermuot niederneigt bis ane thie vinsteren helle, steiget thiu theumuot ze himele (3509 ff.). Die Uebermüthigen sind die, welche sich zu ihren Kräften versehen ohne zu wissen, daß wer ohne Gott lebt in alleweg wider ihn strebt (3479 ff.). Gott aber heißet selber den Demüthigen allen seinen Segen, denen die in seinem Gehorsam wollen leben (3366 ff.). Darum lautet die Anrede des großen Kaisers an die Seinen: Ich bitt euch alle durch Gott, daß ihrs williglich thut. Habet stetigen Muth, habet Zucht mit Güte, seid demüthig (weset theumuote), seid Gott unterthan, euerer Meisterschaft (Obrigkeit) unterthan. Wollt ihr also zum Ziele kommen, so findet ihr dafür im Himmel den Lohn der ewigen Gnade (212—221). Sie alle aber fanden diese Lehre sich aus der Seele gesprochen und sagten alle Amen. Und Karl selber ging ihnen darin mit dem Beispiele voran. Er hatte Grund dem Marsilie zu zürnen der seine Boten enthauptet und ihn damit geschändet hatte. Er dachte aber an den wahren Gottessohn, den Fürst aller Güte, der in seiner Demuth einen Esel zu Jerusalem ritt, da er die Marter für uns litt, einen Palmen führte er an der Hand, die Palme bezeichnet den Sieg [4]). So soll jener, was er auch wider Karl gethan, durch Gott Friede haben (815 ff.).

---

[1]) Vgl. Parzival 473, 1 ff. (Bartsch 9, 1201 ff.); 170, 21 ff. (Bartsch 3, 1637 ff.).

[2]) Auch ôthmuote bei Lamprecht, Alexander 6769.

[3]) Lamprecht, Alexander 798 f. 1172. 1775. 3258 f. 3292 ff. u. ö. Parzival 348, 28 (7, 328); 456, 12 (9, 702); 604, 12 (12, 642).

[4]) sigenunft, sigenumpht (829. 6995).

So großartig auch die Tapferkeit dieser Helden ist, diese Gesinnung der theumuot lehrt sie ohne viele Worte, daß sie als Gottes Dienstmannen und Gottes Kinder sich nicht bloß mit leeren Worten bekennen, sondern auch in Wahrheit geberden müssen. Sô sie alle wolten wânen thaz er (Karl) ane theme bette lâge, sô kniete er ûf there erthe (2996 ff.). Wie es aber erst zur Entscheidung in der Schlacht geht, da weiß ein jeder, daß er ein armer Sünder und daß die menschliche Kraft nicht groß ist. Das erste ist, daß die tapferen Helden ire êwarte [1]) bitten sich bereit zu machen. Sie richten sich mit bîhte und bereiten sich zuo theme tôthe. Sie empfangen then gotes lîchenâmen und beten ze vilen manegen stunden. Sie mahnen Gott seiner Wunden womit er die Seinen erlöste, daß er sie getröste und ihre Sünden vergebe (3395 ff.). Der Kaiser selber mit aller Menge fällt seine Venie [2]) in criucestal (Kreuzesform) zur Erde in allen vier ende there werelte. Er mahnt Gott seiner Gnaden und betet mit den Worten der Schrift, Gott der dem Gedeon Sieg verliehen, der Jonam then wîssagen ûz thes viskes wambe, der die thriu kindelîn ûz theme ovene erlôset möge ihnen heute Sieg verleihen (7448. 7903 ff. 8422) [3]). Dann zeichnet er seine Stirn mit der „mächtigen Kraft“ (Chanson 3111), segnet die Seinen mit seiner rechten Hand (Ch. 3066), und mit salmen unt mit segene, mit bîhte unt mit gelouben, mit trânenden ougen, mit grôzer theumuote (Konr. 3430 ff.) beginnen sie die Schlacht.

Und geht es dann ans sterben, so ist das erste, daß sie daran denken, in Frieden und Liebe mit denen hinzufahren denen sie etwa weh gethan. Helet, spricht Held Olivier zu Roland, nu antlâze thu mir, thaz mîn sêle iht prinne (K. 6481 f.). Ich verzeihe dir hier und vor Gott, sagt Roland in der Chanson [4]). Bei Konrad aber: ther aller liebiste geselle then ih je ze thirre werelt gewann, jane hâst thu mir niht getân (6485 ff.). Und sie verneigen sich mit den Häuptern gegen einander (Ch. 2008. K. 6488). Den Friedenskuß haben sie sich ohnehin schon gegeben, als sie in den Kampf schritten (K. 5780 ff.). Jetzt können sie sich endlich auf den Augenblick ihrer

---

[1]) êwart, Priester. ê, Ehe,=Gesetz, Stand. Die neue Ehe= der neue Bund.

[2]) Venie fallen, sich der Länge nach zu Boden werfen.

[3]) Hier zeigt sich die normannische Chanson (3100 ff.) ebenso bibelkundig wie der deutsche Pfaffe.

[4]) Jo l'vus parduins ici e devant Deu. 2207.

Hinfahrt ohne Hinderniß rüsten. Rein wünschen und hoffen sie vor Gott zu kommen. Jetzt werden sie geboren zu der ewigen Wonne. Jetzt werden sie der Engel Verwandte. Jetzt können sie fröhlich fahren wie die lauteren Täuflinge. Heute ist ihr frohester Tag um den sich freuen mag die ganze heilige Christenheit. Heute noch empfangen sie den Entgelt für ihre Arbeit (K. 5263 ff.). Wie sie es stets gewünscht, so geschieht es. Sie sterben als Sieger. Wenn man ihre Leiber findet, wird man sie treffen vor allen ihren Leuten, das Angesicht dem Feinde zugewandt (Ch. 2863 ff.). Der Feind weicht zurück und mit dem letzten Feinde flieht das eigene Leben. Nichts hat der Held mehr als sein treues Schwert. Es trägt in seinem Knaufe heilige theuere Reliquien (Ch. 2345 ff.). Nur christliche Hände dürfen es führen. Keinem Heiden soll es in die Hände fallen, keinem Christen Schaden bringen (Ch. 2350. K. 6817 ff.). Mit der letzten Kraft sucht er es zu vernichten. Nun hat er in Wahrheit nichts mehr, keine Erbschaft zu vermachen, keine Erbschaft anzutreten als den Adelherren der für die Sünden geboren ward, der ihm auch geboten diese Heeresfahrt (K. 6881 ff.). Er neiget sich in Kreuzesgestalt hin zur Erde. Er bekennt nochmals seine Schuld. Dann hebt er die Hände zum Himmel. Herr nun weißt du viel wohl, daß dich mein Herze meinet. Nun genade meiner armen Seele (K. 6896 ff.). Er zieht seinen Handschuh und bietet ihn als Wahrzeichen seiner unversehrten Ritterehre dem Himmel entgegen [1]). Er betet für seinen Herrn, daß ihn Gott beim Rechte erhalte und dessen Feinde unterdrücke. Er betet für das Vaterland und dessen Angehörige. Er betet für alle die mit ihm gefochten und ihr Leben für die heilige Sache eingesetzt und sie in Treue meinen, Lebendige und Todte. Dann neigt er das Haupt, spreitet die Hände auf, dem allwaltigen Herrn empfiehlt er

---

[1]) Dies ist eine vieldeutige Sitte. Man übergibt den Handschuh als Symbol der Zustimmung zu einem Vertrage. Das kann hier nicht sein. Der Handschuh wird bei der Belehnung als Symbol der Investitur gegeben. Drum glaubt P. Ysieux (Revue cathol. de Louvain 1879. 47(21), 291) es sei hier ein Zeichen der Lehenspflichtigkeit. Aber der Lehensherr gibt dem den er belehnt den Handschuh, hier aber reicht Roland dem Himmel seinen Handschuh. An das Geschenk eines Handschuhes mit dem der Belehnte seinen Dank ausdrückte, kann man hier auch nicht denken, um so weniger, als manche Gesetzgebungen das ausdrücklich verboten. Der Ritterhandschuh war das Symbol ritterlicher Kraft. War er unverletzt, dann um so mehr die Faust und die Ehre seines Trägers. Man warf ihn dem Gegner vor die Füße. Ihn nicht aufheben hieß entweder dem Herausforderer keine Ehre zuerkennen, oder bekennen, daß man nicht den Muth habe, es mit der Kraft und Tapferkeit desselben aufzunehmen.

seine Seele, und mit den heiligen Engeln erfreut er sich auf immer (K. 6888 ff. 6494 ff. Ch. 2355 ff. 2013 ff. 2237 ff.)

Es ist keine Frage: Nach solcher Glaubensüberzeugung, in solcher Lebensrichtung ist nicht bloß gut und edel leben sondern auch wahrhaftig erhaben sterben. Ein solcher Tod ist fast zu schön und großartig für einen Menschen. Und doch, er ist für Menschen. Diese Lebensauffassung verlangt nicht, daß einer den Menschen ausziehe und gleich den Engeln lebe. Sie will echte und ganze Menschen. Wenn sich diese aber auch mit manchen Menschlichkeiten behaftet zeigen, so bleiben sie doch ideale Menschen und zeigen uns, daß auch sie aus keinem Lehm geformt sind als aus dem nämlichen von dem wir alle genommen sind, in den wir uns alle wieder auflösen. Der Hauptheld des Gedichtes hat ohne Zweifel gefehlt. Daraus macht die Dichtung kein Geheimniß. Die unglückliche Katastrophe, der Verlust so vieler Menschenleben, der große unersetzliche Schaden welcher dem Kaiser und Reich zugeht, ist nicht bloß auf den Verrath Ganeluns, sondern auch auf den starren Sinn Rolands zurückzuführen. Das hat alles er gethan (K. 6025)[1]. Warum hat er auch das Horn nicht blasen wollen, um den abziehenden Kaiser zurückzurufen! In jener wundervollen Scene der sicher aus Homer nichts ähnliches an die Seite zu setzen ist, wo Olivier dem Roland, an ritterlichem Sinne gleich, an Klugheit und Mäßigung ihm aber überlegen, zuredet, er solle ins Horn stoßen um Hülfe zu erlangen, weigert sich der normannische Roland dessen, weil es seine, weil es der Seinen, weil es Frankreichs Ehre nicht zuläßt. Man würde ihnen dieß als Furcht auslegen (Ch. 1059—1109). Der deutsche Roland hat zwar einen edleren Grund, aber gleichwohl läßt der Dichter durchblicken, daß auch er gefehlt. Er baut nicht auf seine eigene Kraft, er fürchtet auch weniger den Vorwurf der Feigheit, obwohl ihm auf einen Augenblick (K. 3891) auch dieses Bedenken aufsteigt. Ueber den ersten Gedanken ist er in seiner ‚theumuote‘ hinweg. Vor dem zweiten weiß er sich durch sein ganzes Leben sicher. Aber er unterschätzt die Feinde, allerdings im Vertrauen auf Gottes Hilfe. Sie sind ihm zum voraus dem Tode geweiht, von Gott gerichtet, und darum nicht zu fürchten (K. 3877. 3879). Es mag das eine hochherzige Gesinnung sein. Aber das Christenthum billiget es nicht, daß einer aus Gottvertrauen die menschlichen Mittel gering an-

---

[1]) In der Chanson heißt es, entsprechend dem herben Character welchen dort, wie oben erwähnt, der Wortwechsel annimmt: Franceis sunt mort par vostre legerie. 1726.

schlage oder verachte. Und darum erspart ihm Kuonrât den Tadel nicht, wenn ihn auch sein Olivier milder ausspricht als der französische.

Die alten germanischen Recken in ihrer ubirmuoticheit konnten keinen Kampf beginnen und endigen ohne den „gelph“. Mit einer höhnenden Trutzrede in der das Vertrauen auf die eigene Kraft und die Verachtung des Gegners sich aussprach, schritten sie in den Streit. Mit einem schneidenden Spotte über den erlegenen Feind ziehen sie die Waffe aus seinem Leichname und suchen einen anderen auf. Man erinnere sich, wie Hagen vor dem Kampfe auf Etzel und Kriemhilde höhnt, wie Gunther über die blutrothen Fiedelstriche scherzt mit denen Volker der Spielmann den Heunen aufgeigt, wie Dancwart des erschlagenen Bloedelin spottet: Dieß — das abgeschlagene Haupt des Helden — sei die Morgengabe für deine Braut die du minnen wolltest. Man kann sie morgen einem andern geben. Will der den Brautschatz, so soll er ihn ebenso haben [1]). Ganz haben die Rolandshelden diesen herben Zug auch noch nicht abgelegt. Schon in der Weigerung Rolands vor der Schlacht liegt etwas was an den gelph erinnert. Die harten Ausdrücke die er wie oben erwähnt gegen die Heiden gebraucht, Feiglinge, Fresser, mahnen ebenfalls stark daran. Auch bei Kuonrât nennt er sie thie aller bôsisten zâgen, ja sogar fûle âs (3893. 3889). So oft ein Gegner fällt, heißt es in der Chanson: das war ein schöner Hieb! das ist ein Schlag wie ich ihn führe! Das ist der Streich eines Herren [2])! In dem deutschen Gedichte tritt dieser harte Ueberrest des alten Adam noch viel mehr hervor als selbst im französischen. Wie Egeriers den heidnischen König Amurafel niedergehauen hat, spricht er: jâ thu armez kungelîn waz suochest thu nu hie? (4550). Bistu hie Marsilie? ruft Roland; âne wâge (ungewogen, verschwenderisch) gilte ih thir withere (wieder) thaz golt thaz thu gâbe Genelûne theme verrâtâre (6282 ff.). Vergolten hân ih thir, sagt Olivier zu Algarih; thîne krône muoz ein ander tragen, sine kumet niemer ûf thîn houbet, unz (bis) sie thir mîn herre Karl erloubet (6386 ff.). Unleugbar sind diese Ausdrücke [3]) ein dunkles Mal in dem glänzenden Bilde dieser Ritter. Für die culturgeschichtliche Betrachtung aber sind sie von hohem Werthe. Niemand zieht sofort einen völlig anderen Menschen an. Eine makellose

---

[1]) Nibel. 1863 f. (1926 f.).

[2]) Cist colps est de barun (1280). Barun oder her ist Herr. Auch Karl heißt her (531. 430), ebenso Marsilie, der Heiden Fürst (125). Ja es heißt sogar: seint Severin le barun (3685), barun seint Silvestre (3746).

[3]) Andere bei Kuonrât 4733. 5064. 5096. 5356. 5415. 8273.

Heiligkeit darf man hier auf Erde von keinem, selbst nicht von dem höchsten und idealsten Auffluge erwarten. Auch ein durch lange Zeit fortgesetztes ernstes Streben den Character zu veredeln, hindert nicht, daß einer denn doch immer Mensch bleibt. Und Mensch sein heißt Schwachheiten unterworfen sein. Indem aber der Dichter seine Helden gibt wie sie sind, ohne ihre Fehler zu beschönigen, dürfen wir ihm um so fester glauben, daß die großartigen Züge in denen er sie zeichnet, nicht aus der Luft gegriffen, sondern ebenfalls aus dem wirklichen Leben genommen sind. Und erkennen wir an diesen Fehlern das wilde Löwenblut das von den rohen Wikingern in den Adern unserer Helden fließt, so ersehen wir daraus auch, welch eine Arbeit an ihnen das Christenthum vollbracht haben muß, das aus so ungefügem Holze zuletzt denn doch so weiche Herzen formte.

Man glaubte ein Zeichen besonderer Rauhheit an unseren Rittern auch darin finden zu sollen, daß sie so gar nichts von einem Zuge verrathen ohne den man sich keinen Ritter wie kein Gedicht recht vorzustellen vermag, das heißt dem erotischen. An und für sich ist dieß leicht begreiflich. Das ganze Gedicht feiert eine Kriegsepisode in der die Ereignisse so knapp und rasch ineinandergreifen, daß Corneille sich hätte Glück wünschen dürfen, wenn er in allen seinen Dramen das Gesetz von den drei Einheiten so ungezwungen hätte durchführen können wie es hier im Epos geschehen ist. Hätte der Dichter auch hier noch der Sentimentalität — denn das wäre sie unter solchen Umständen zum allermindesten gewesen — einen Spielraum einräumen wollen, so würde das sicher um vieles störender berühren als selbst in der Schiller'schen Jungfrau von Orleans. Ueberdieß gehört das Minnegetändel gar nicht so unzertrennlich zum Begriffe eines mittelalterlichen Ritters, wie man das wohl oft denkt. Das ist eine ganz andere Klasse von Rittern, die der ausgearteten Weltlinge, bei denen dieß der Fall ist. Wir haben davon oben bereits gesprochen. Unseren christlichen Rittern ist nicht, wie den geistlichen, Minne und Ehe versagt. Sie minnen und freien, zwar in kûske und reine die ja ihr erstes Gesetz ist, aber doch mit wahrer zärtlicher Innigkeit. Olivier weiß auf das Herz Rolands keinen gewaltigeren Sturmlauf zu nehmen, damit er das Leben der Seinen nicht ohne Noth opfere, als daß er (K. 3868) ihn beschwört um seiner Schwester Alde willen. Sie war das Herzenstraut des unbeugsamen Mannes. Sein Freund wußte, welchen Einfluß ihr bloßer Name habe. Wie groß ihre gegenseitige Liebe war, zeigt der Tod den Alde nahm, als sie den Untergang Rolands vernahm. Der Kaiser will sie seinem Sohne, theme guoten Luthewîge,

vermählen. Sie aber hat kaum die Märe vernommen, da sinkt sie entseelt zu Boden. Das Herz war ihr gebrochen. An Liebe also fehlte es nicht. Nur spielt sie dort nicht, wo sie stören würde. Nur darf sie auf die Ausführung dessen, was einer für recht und gut befunden, keinen Einfluß üben. Nur muß sie stets in zuht unt scame unt rehte sich halten. Sie sind treu und stark in der Liebe. Ziehen sie aber ins Feld, so lassen sie dieselbe zu Hause zurück, und erinnern sich nur in der Stunde des Sterbens noch an die denen sie ihre Minne geweiht[1]). Herr Wolfram von Eschenbach, wohl werth durch Ernst und hohen Sinn, daß man ihm einen Platz unter den Vertretern des echten christlichen Ritterthums zuerkenne, hat gegen dieses ewige Seufzen und Klingen von Minne das auf dem Herzen, daß die zumeist von Minne singen die von ihr nichts rechtes wissen. Er wolle nur von Empfindungen und Erfahrungen singen die er selber gehabt. Sein Herz gehöre einer vrowe, von der fürchte er keine Untreue, deren Minne schaffe keine Reue, ihr diene er bis zum Tode, sie tröste ihn in jeder Noth. Diese Minne bedürfe keines heimlich thun, sie brauche keine Wachtposten, sie habe nicht das Tageslicht zu scheuen, ein offen sueze wirtes wîp, mit anderen Wort sein eheliches Weib sei es die kan sölhe minne geben[2]). Wir geben zu, daß diese Art von Minne weniger Gedichte eingegeben und weniger Herzen unglücklich gemacht haben mag als die an welche man sogleich zu denken geneigt ist, wenn von Minne die Rede ist. Aber was wir nicht zugeben können das ist der Gedanke, als sei Wolframs Auffassung eine vereinzelte. Sie ist die Auffassung des christlichen Ritterthums. Und dieses zählt in der guten Zeit weit mehr Vertreter als das weltliche oder gar als das versunkene der Artussage. Daß es weniger gedichtet, daß jenes dafür mehr Spuren in der Literatur zurückgelassen hat, ist richtig. Das letztere hatte Zeit zu eitelem nichtigen Tändeln genug. Jenes that die Arbeit und holte sich Siege und Tod für Glauben und Vaterland. Zum Spiele blieb ihm wenig Zeit.

Nichts kann darum irriger sein als die Behauptung, diesem eisernen Geschlechte sei in glühendem Glaubenseifer und in der Gottesliebe

---

[1]) Die Griechen, so recht bezeichnend für ihre Gesinnung, konnten keinen andern Grund für den Trieb denken, welcher die Kreuzfahrer auf einmal in Massen nach dem Orient führte, als das Gold und die schönen Frauen des Morgenlandes. Als ob, sagt ein Schriftsteller von damals in einer Unbefangenheit die um so bezaubernder ist, je hämischer der Vorwurf lautete, als ob die Griechinnen etwa schöner wären denn die fränkischen Frauen die wir daheim verließen!

[2]) Goedeke, deutsche Dichtung im M. A. (2) 918 f.

jede andere Liebesempfindung aufgegangen. So tapfer die Helden sind, so ist doch bei der Trennung, da Karl heimwärts zieht und die Zwölfe mit ihrem Herrn vor dem Feinde stehen bleiben, das Weinen und Klagen so groß, daß ther wuoft vone in thôz uber zwô mîle (K. 3228 f.). Mitten durch die Schilderung des rauhesten Kampfes bricht die Klage um die Gefallenen hindurch die ihre Jugend opfern mußten, die ihre Mütter und Frauen nicht wieder sehen werden (Ch. 1401 f.). Wie Roland das Unglück der Seinen sah, da pegunde er bitterlîche weinen (K. 6434), denn er hatte ein weiches Gemüth [1]). Nie werdet ihr auf Erden einen Menschen mehr weinen hören (Ch. 2023). Noch lebt einer aus allen, der letzte außer Roland, Turpin der Erzbischof. Ihm eilt der todesmatte Roland zu Hilfe, nimmt ihm den goldnen Helm vom Haupt, zieht ihm das Panzerhemd ab und verbindet seine Wunden. Dann drückt er ihn an seine Brust, umarmt ihn, und legt ihn sanft hin auf das weiche Gras (Ch. 2169 ff.). Viel mildiglich (mult dulcement) bittet er dann Turpin um Urlaub. Die Helden sind alle todt. Er will sie nicht so liegen lassen. Er möchte sie alle sammeln und vor Turpin legen, damit sie alle miteinander sterben und im Tode vereinigt bleiben. Der Erzbischof erlaubt es ihm. Und Roland, mit seinem geborstenen Haupte, mit den durchlöcherten Schläfen durchsucht die Thäler, durchsucht die Berge, bis er sie alle gefunden. Auf seinen Schultern trug er sie herbei ‚alle zweleve‘, er der Baron, und legte sie Turpin auf den Schoß. Der Erzbischof vermochte nicht das Weinen zurückzuhalten. Er segnete sie. Möge Gott der Glorreiche alle euere Seelen behalten! (Ch. 2176 ff. K. 6731 ff.). Da wird auch Roland bleich. Er fällt in Ohnmacht. Der Erzbischof empfindet solchen Schmerz, so groß hatte er nie einen gehabt. Er beginnt zu rufen. Er wollte ihm gerne helfen. Er beklagt Roland. Er streckt die Hand aus und ergreift Olivant, das Horn des Helden — sonst hatte er nichts. Im Thale ist ein Wasser. Dahin will er gehen und Roland davon bringen. Mit kleinen Schritten wankt er fort. Er ist so schwach, daß er nicht weiter kann. Er hat keine Kraft mehr, zu viel Blut hat er verloren. Es bricht ihm das Herz. Er stürzt nach vorne. Sein Tod überkömmt ihn mit aller Noth (Ch. 2222 ff. K. 6752 ff.).

Helden die so an Herz und Kopf beschaffen sind, kämpfen auch gegen ihre Feinde nicht aus Haß, sondern nur um der heiligen Sache willen der sie dienen. Wenn sie behaupten, wie wir oben sahen, daß

---

[1]) Tendrur en out (= eut), cumencet a plurer. Ch. 2217.

es ihnen nur um Ausbreitung der Wahrheit, um Mehrung der Christenheit zu thun ist, so ist es ihnen damit Ernst. Sie sind — die älteren normannischen Helden wenigstens, nicht so die deutschen Kreuzfahrer — mitunter in der Anwendung der Mittel, die sie hiezu förderlich erachten, etwas gar gewaltsam, wir haben das bereits erwogen. Doch fällt es ihnen nicht ein, nach der Eroberung von Sarraguce zu plündern. Auf Karls Befehl eilen tausend Mann, es sind Normannen! in die sinagoges und die mahumeries [1]) und zerschlagen mit eisernen Hämmern und Keulen all die ymagenes und ydles (idoles) — bei Konrad fehlt auch dieser Zug —, aber Schaden wird den Bewohnern keiner zugefügt. Es ist ein reiner Glaubenskampf, heftiger von den ältern Normannen geführt, milder von den Deutschen der Kreuzzugszeit, aber fanatisch nirgend. Niedermähen ohne Sinn und Zweck, wo weder Vertheidigung noch Züchtigung es rechtfertiget, dreinschlagen wo nichts mehr zu gewinnen, nichts zu vertheidigen ist, freiwillig ohne zwingenden Grund den Tod aufsuchen, das ist Fanatismus. Das aber ist unseren Helden fremd [2]). Von der Wuth und sinnlosen Begeisterung mit welcher sich der Araber Omars auf die Armee des Heraclius wirft unter dem Rufe: Zum Tod, ins Paradies!, von der Raserei der Sinnlichkeit die den zuvor mit Moschus betäubten Mauren durch die Aussicht auf die üppigen Genüsse der Seligkeit zur Verachtung jeder Gefahr stachelt, ist hier keine Rede. Das einzige Uebermaß von Kühnheit und Verachtung der Vorsicht welches hier begangen wird, unterliegt, wie billig, offenem Tadel. In der Chanson sagt Olivier, der Vertreter der christlichen Klugheit und Mäßigung gegenüber der bloßen Reckenhaftigkeit: Darin — wenn wir Verstärkung herbeirufen — sehe ich nichts zu tadeln. Ich habe die Sarra-

---

[1]) Ch. 3662. Im französischen Alexanderlied heißen die Tempel des Porus ebenfalls mahomeries.

[2]) Das ist um so beherzigenswerther, als sowohl die antike Heldensage der Deutschen wie auch die nationale Heldensage ganz anders denkt. Im deutschen Alexanderliede droht Alexander den Tyriern mit Verheerung der Ländereien und Niedermetzelung (805 ff.). Und er läßt 3000 der reichsten Bürger nach der Eroberung ‚blinden unde hâen‘ (1234 ff.). In Theben werden Weib und Mann erschlagen, und alles geht in Flammen auf, bis Alexanders Muth gestillt ist (2125 ff. vgl. 3417 ff.). Ebenso im Ortnit. Da wüthet Yljas furchtbar (326, 1 ff. Amelung), selbst gegen die Frauen, so viel sie auch seine Gnade anrufen (330, 2 ff.). Erst als ihm das gewehrt wird und er wenigstens die schonen muß, welche sich taufen lassen wollen (334, 4 ff.), da geht er in der heiden bethûs, und läßt ihre abgöter die Wuth empfinden die er an den Menschen nicht mehr stillen kann (340, 2 ff.).

cenen von Spanien gesehen. Berg und Ebene bedecken sie. Groß und mächtig ist das Feindesvolk, und wir haben nur eine viel kleine Schaar (1082 ff.). Geradeso läßt Calderon in seiner ‚Jungfrau des Heiligthums' die Donna Sancha sprechen, eine jener Heldenfrauen, welche das spanische Heldengeschlecht in den Tagen des größten Mißgeschickes durch Mahnung zu ergebener Unterwerfung und starkmüthigem Widerstand zugleich gerettet haben. Die Männer wollen sich schon dem Tode weihen, da alles verloren ist. Ja dann in Wahrheit, hält sie ihnen vor, ist alles verloren auf ewig. Jetzt aber dem Unglück weichen, das harte Joch mit Muth ertragen und unterdessen Kräfte sammeln, das ists was mehr Kraft erheischt und klüger zu heißen verdient. Nutzlose Hinopferung des Lebens, wo Gottes Fügung einmal anders entschieden, wäre Frevel wider Gott und hieße ihm die Macht der Züchtigung aus der Hand nehmen. Es mag tapfer sein. Doch nein, wo sichs bloß um die Ehre handelt, so hoch diese auch anzuschlagen ist, kann Verzweiflung niemals Tapferkeit sein [1]). Es wäre bloß Unfähigkeit das Unglück zu ertragen. Es hieße das eine schlecht verstandene Ehre, die letzte Hoffnung des Vaterlandes, die Ehre der Frauen und Kinder opfern. Es hieße Thorheit, Schwäche, Stolz und Verzweiflung mit Ehre verwechseln. Es hieße aus Hochmuth verzweifeln und doch in der Verzweiflung noch Hochmuth üben wollen. Wie aber, sagt Godman, wenn sie uns auch den Glauben nehmen wollen! Ja dann, entgegnet Sancha, dann ist besser sterben [2]).

Das ist die Grundanschauung des ganzen christlichen Ritterthums. Ehre über alles, selbst über das Leben, nur nicht über Gehorsam wider Gott und Vernunft. Tugend und Seelenheil mehr als das Leben. Der Glaube aber, ohne den Rechtschaffenheit nicht ausreicht [3]), der Glaube, dieses theure Kleinod in dem jedwede Tugend wurzelt [4]), der Glaube über alles. Den Glauben bekennen, den Glauben vertheidigen, den Glauben verbreiten, nach dem Glauben leben, um des Glaubens willen alles opfern, für den Glauben sterben, das ist das höchste was der christliche Ritter kennt, das die Flamme an der er seine Begeisterung entzündet,

---

[1]) Man vergleiche den Unterschied in dieser Gesinnung einer christlichen Frau und der oben geschilderten Maßlosigkeit Dietrich's!

[2]) Calderon, Jungfrau des Heiligthums II. Act (Lorinser, C's. größte Dramen III, 41 ff.).

[3]) Dante, Purgat. 22,60.

[4]) Ebend. Parad. 24, 89 f.

das jene geheime Kraft die ihm eine so bewunderungswürdige Schwungkraft verleiht.

Weit entfernt davon, daß diese Gesinnung die natürlichen Tugenden abschwäche oder gar erdrücke, ist sie erst die wahre Förderin und Vollenderin derselben. Es ist unbegreiflich, wie selbst ein Vilmar die so verkehrte Behauptung niederzuschreiben im Stande war: ‚Das Heldenthum welches hier erscheint, ist ganz oder fast ganz des nationalen Gewandes entkleidet, welches uns im Nibelungenliede fesselt, dafür erinnert es an das Heldenthum Josuas, Gideons, Davids, an das Heldenthum der Heerschaaren, welche die Erzengel in der letzten Zeit heranführen werden zum letzten Kampf wider den Antichrist. Die Helden sind allesammt Glaubenshelden, Werkzeuge in Gottes Hand; sie wollen mit ihrem Schwerte nicht den König und Stammesherrn schützen, nicht Rache an den Feinden nehmen, sie wollen von dem allen nichts, sie wollen sich das Himmelreich erkämpfen‘ [1]). Als ob Vaterland nnd Himmelreich, Glaubenseifer und Unterthanentreue einander ausschlössen! Als ob der christliche Ritter irgend etwas von dem was den weltlichen Helden in Wahrheit ziert, vermissen ließe! Auch er lebt und stirbt für Ruhm und Ehre. Hätte Olivier tûsent houbet, er ließe sie alle abe slahen, ehe er seine und des Reiches Ehre preisgäbe (K 6019 ff.) [2]). Das war eben der größte Fehler Rolands, daß er der Ehre zu viel Gewicht beilegte. Auch der christliche Ritter ergibt sich fröhlicher Lustbarkeit. Warum sollte er auch nicht! Marsilies Gesandte treffen die Christen im Kriegslager bei Thiergefechten und Waffenübungen, bei sciezen unde springen, bei sagen und singen und bei seitspiele: aller wunnen was thâ vile (K. 645 ff.). Auch der christliche Ritter achtet jede Art von irdischer Bildung. Sogar im Felde draußen werden die ethelen juncherren in der Kenntniß des Rechtes und der Gesetze (thie phaht) unterrichtet, so gut wie im Fechten und in der Falkenbeize (K. 660 ff.).

Das müßte doch mehr als seltsam zugehen, wenn diese Ritter die Treue gegen Fürst und Vaterland vergessen hätten, wenn sie mit anderen Worten ihren ererbten Nationalgeist so ganz und gar verloren hätten. Das ist das Merkmal welches in allen unseren nationalen Heldensagen und Gedichten den Grundkern bildet, unerschütterliche Treue gegen den Fürsten und sein Gebot. Dafür muß aber auch der Fürst die Seinen

---

[1]) Vilmar, Geschichte der deutschen National-Literatur (12) 121 f.

[2]) Mielz voeill murir que hunte en seit retraite (zugezogen). Ch. 1701. Aehnlich Ch. 3013.

mit Aufgebot all seiner Macht und Würde in Treue schützen bis zum äußersten. Jede andere Rücksicht muß der Treue zum Opfer fallen. So verlangt es der erste Grundsatz germanischen Lebens. Wer daran irre wird, der hat seine Nationalität ausgezogen, der hat das Recht verloren, deutsche Luft einzuathmen. Uns muthet in Lope de Vega's Estrella von Sevilla der Gedanke seltsam an, der dort wie in manchen anderen spanischen Dramen den Knoten schürzen muß, daß Treue gegen den Befehl des Fürsten sogar Tödtung der Theuersten zur Pflicht machen könne. Diese Verwunderung beweist uns nur, daß wir den alten Geist unseres Volkes selber nicht mehr recht begreifen. Die Spanier haben das von dem gothischen Blute das in ihren Adern strömt. Es ist das ein echt germanischer Zug. Geht nicht auch Rüedeger in den Kampf gegen die Burgunder, seine liebsten Freunde? Er bittet, der König möge ihm das Gebot erlassen. Er weint die hellen Thränen. Er tauscht noch die Waffen mit den Feinden seines Herrn. Aber der Lehensherr befiehlt, und der Dienstmann erschlägt den Bruder dessen dem er seine eigene Tochter zum Weibe gegeben, und fällt durch dessen letzten Streich, ein zweifaches Opfer der Treue. Wenn aber Treue den Germanen ausmacht, dann dürfen wir wohl sagen, daß unsere Ritter Urgermanen sind. Der Ausdruck mit welchem der Verrath Geneluns gebrandmarkt wird, bezeugt — im Munde eines Geistlichen — gewiß das äußerste Maß des Abscheues den man gegen eine Handlungsweise hegen kann: Ja du Teufels Mann, da hast du ärger als Judas gethan [1])! Die Behandlung die dem Verräther zu Theil wird, ist auch im deutschen Gedicht, wenn ihm schon nicht die entsetzliche Beschimpfung widerfährt von der die französische Chanson berichtet (Ch. 1820 ff.), beschimpfend (K. 6114 ff.) und gräßlich genug (K. 9009 ff. Ch. 3738 ff. 3831 f. 3964 ff.), und trifft sogar alle die, welche sich als Bürgen für ihn eingesetzt haben (K. 9007 f. Ch. 3953 ff.). Allein so verlangt es nun einmal das Rechtsgefühl gegen einen Mann der als ther ungetriuwe râtgebe (2339. vgl. 2415. 2453) untriuwelîche verriet zwei rîche, und sîne evenkristenen zuo there martere gaf (2401 ff.). Das ärgste Schmähwort das Kuonrât dem verrâtâre zu geben weiß ist, daß er ihn den ungetriuwen Genelûn nennt (2414). Als man ihm das Gold bot, wie starke thiu untriuwe ûz brast! (1943). Kein Wunder, wande in sîneme geiste newas nehein triuwe (1953 f.). Sô mah uns balde riuwen, thaz je sohein kristen man, ther toufe ane sih gewan, je geriet then

[1]) jâ thu vâlantes man, nu hâstu wirs thenne Jûdas getân. 6102 f.

mort (2378 ff.). Nach Rechten ist er theme tiuvele bemeinet (bestimmt) in die swebelbrinnenten scare (Scharen, 2398 f.). Will man jemanden auf das bitterste kränken so sagt man darum: vergezzen hâst thu there trûwen (1396). Will man einem Mächtigen schmeicheln und ihn für sich gewinnen, so braucht man bloß zu sagen: thu bist ein getriuwer herre (2775). Die Treue ist etwas so großes und erhabenes, daß der Dichter geradezu versichert: sô wer aver there triuwen gesmecket, ther huotet ire iemer gerne (1975 f.). Und daß der christliche Sinn sie nicht bloß nicht abschwächt, sondern vielmehr erst recht lehrt, dessen ist er so gewiß, daß er sein Lob mit den Worten schließt: thie muoze wir vone theme heiligen geiste lernen (1977).

Als Karl beim Nahen des furchtbaren Feindes die Seinen fragt: Sagt mir, Barone, bei Gott, wollt ihr mir helfen? da erwidern sie: die bloße Frage schon ist ein Unrecht [1]). Roland, Olivier, Turpin, Naimes durchschauen die tückischen Pläne Marsilies. Sie machen aufmerksam darauf, daß er die früheren Boten elendiglich habe meucheln lassen. Gleichwohl bieten sie sich, wie Karl denn doch deren Antrag annimmt, zur Uebernahme der gefährlichen Sendung an (K. 912 ff. 1140 ff. 1231 ff. 1300 ff. vgl. 3113 ff.). Wie die Stunde der Entscheidung naht, reitet Turpin auf eine Höhe und hält ihnen eine Ansprache, die also beginnt: Ihr Herren Barone! Karl hat uns hier gelassen. Für unsern König müssen wir schön sterben [2]). Die Christenheit verlangt eure Hilfe . . . Das hat am meisten den Zorn Rolands gegen Aelroth hervorgerufen und ihn getrieben, den Neffen Marsilies so schaudererregend zu zermalmen, daß er sich erfrecht, Karl zu lästern (Ch. 1207 f.), Gerade so brennt Olivier, bereits zum Tode getroffen, gegen den Chalifen auf in den furchtbar prächtigen Worten: Die Pest über dich, du Heide! Es mag sein, daß Karl verloren hat. Doch an ein Weib soll er nichts verloren haben. Du jedenfalls sollst dich in deinem Reiche nicht rühmen, daß du Karl auch nur einen Groschen genommen habest (Ch. 1959 ff.). Wie Roland den Olivier sterben sieht, beklagt er den Kaiser, der daran so großen Verlust erleidet (Ch. 1987). Ihm selber ist in seinem Todeskampfe der Gedanke ein großer Trost, daß er für Karl so viele Siege erfochten, so viele Länder gewonnen hat (Ch. 2316 ff. K. 6830 ff.). Wie Olivier (K. 6501), so empfiehlt auch er mit Anstrengung seiner letzten Kräfte im Gebete Gottes Gnade Karl seinen Herrn und alle thie

---

[1]) Mar le demandereiz. Ch. 3558. vgl. 3009.

[2]) Carles nus laissat ci. Pur nostre rei devum bien murir. Ch. 1127 f.

in mit triuwe meinen, lebendige oder verschiedene (K. 6903. 6912 f.). Gott möge ihn im Rechte befestigen, seine Widersacher unterdrücken, die Feinde ihm zu Füßen legen und ihm stets Sieg verleihen. Das einzige was dem Erzbischofe seinen Tod so schmerzlich macht, ist der Gedanke: ich werde den reichen Kaiser nicht mehr sehen (Ch. 2198 f.). Von solchen guten Helden kann man wahrhaft sagen: ther keiser was mit in wole behuot (K. 76).

Umgekehrt ist auch Karl von dem Bewußtsein seiner Verpflichtung wider die Getreuen auf das lebhafteste durchdrungen. Das alte germanische Gebot der Treue in seiner doppelten Bedeutung, als Recht und Pflicht, ist ihm stets in voller Klarheit vor Augen. Durch einen treuen Dienst den ihm einer erwiesen, hat ihn dieser für sich und für sein Geschlecht auf immer gewonnen (K. 2895 ff.). Ein Vergehen das jemand wider einen der Untergebenen Karls begangen, nimmt er als eine That hin die ihn selber angeht. Vergebens stellt man ihm vor, daß Genelun nicht Verrath geübt, sondern bloß an Roland habe Rache nehmen wollen (Ch. 3760. 3778), daß er dem Kaiser stets mit Liebe und Treue dienen werde (Ch. 3801. 3810. K. 8769 f.), alles umsonst. Er hat einmal Unterthanen des Kaisers verletzt (Ch. 3828. 3830), und damit Kaiser und Reich und Christenheit geschändet (K. 8782. 8830 ff.), er muß unerbittlich sterben. Gerne würde Karl für die gefallenen kint thes rîches sein eigenes Leben hingeben (K. 6973 ff.). Er fürchtet, daß das Unglück des Heeres durch seine Sünden verursacht ist, und bittet Gott mit inbrünstigem Seufzer, er solle ihn strafen für das was er gethan, nicht aber es die Seinen entgelten lassen (K. 3049 ff.). Er weiß, was er an ihnen hat. Er begreift, was sie an ihm haben wollen. Herren Barone, sagt er zu ihnen. Ich liebe euch. Ich kann mich auf euch verlassen. So viele Schlachten habet ihr für mich geschlagen, Reiche erobert, Könige entthront. Ich anerkenne es, daß ich euch Wiedervergeltung schulde: mein Leib, mein Land, mein Hab und Gut, alles gehört euch! (Ch. 3406 ff.).

So groß der religiöse Märtyrer-Enthusiasmus dieser Ritter ist, so wenig liegt darin eine Beeinträchtigung ihrer natürlichen Pflichten. Ihr Gesichtskreis ist durch den Glauben ums unendliche erweitert. Die ganze Erde für Gott und für Karl zu erobern und den Himmel dazu für sich und für die Ungläubigen die ohne sie davon ausgeschlossen wären, dieser riesengroße Gedanke ist ihnen so selbstverständlich wie essen und schlafen. Nichtsdestoweniger hängen sie an ihrer engeren und weiteren Heimath mit glühender Liebe und Begeisterung. Nach altem deutschem Heeresge-

brauche genießen auch hier Swâben thie milten in der Schlacht die Ehre, daß sie thaz vorevehten haben (K. 7855 ff.). Die Normannen — es leuchtet der Stolz des Dichters auf seine engere Familie durch — werden auch ums sterben nicht zurückweichen; unter dem Himmel lebt kein Volk das kräftiger wäre im Krieg (Ch. 3048 f.). Auch Baiern und Alemanen werden fallen, aber aus der Schlacht werden sie nicht weichen (Ch. 3041). Zum vornehmsten Waffendienste hat Karl selbe thie Beiere erkoren; kuoner volc newart niemêre (K. 7792 ff.). Dafür hat auch Karl unter dem Himmel kein Volk lieber, außer die von Frankreich die ihm die Königreiche erobern[1]) (Ch. 3031 f.) Dieses Frankreich aber wird mit rührendem Patriotismns im französischen Gedichte gefeiert. Fast nie wird sein Name anders denn mit dem Ausdruck dulce France, France dulce la bele erwähnt[2]). Selbst die Feinde, Marsilie, Baligant, können das Wort nur mit dem Zusatz dulce France in den Mund nehmen[3]). O Land von Frankreich! du bist ein viel schönes Land[4])! Wenn nur durch uns dem süßen Frankreich keine Schande widerfährt[5])! Mit diesen Worten stachelt Roland die Seinen an, alles gegen den übermüthigen Feind zu opfern und zu wagen.

In diesem Stücke hatte der deutsche Dichter einen schwierigen Standpunkt aus doppeltem Grunde. Einmal konnte er Zeit und Ort nicht ändern und durfte doch keine Verherrlichung Frankreichs schreiben. Ihm lag das auch sehr ferne. Frankreich heißt bei ihm stets Karlingen, der Franzose ist ihm nur ein Karlinc. Andererseits hatte der Begriff den er an die Stelle der dulce France setzen konnte, bei seinen Landsleuten auch damals schon nicht die Zugkraft wie bei den Nachbarn der Name France. Sie waren Normannen mit Leib und Seele. Sie waren stolz, Maine, Anjou, Marche ihre Heimath zu nennen. Aber sie geriethen in stolzere Begeisterung und glühten vor Feuer, sobald sie den Namen Frankreich hörten. Bei den Deutschen ließ das stolze Stammesbewußtsein auch in der besten Zeit nie so recht die Zugkraft des Namens des gemeinsamen Vaterlandes hervortreten. Und doch wußte sich Konrad zu helfen, und zwar als echter treuer Deutscher. Mit dem Namen Deutschland konnte ein echter Deutscher nie so recht zur Begeisterung entflammt werden. Er fühlte sein Ehrgefühl, seine Thatkraft weit mehr

[1]) Fors cels de France ki les regnes cunquierent.
[2]) Ch. 109. 116. 1210. 1695. 1985. 2017. 2379. 2579. 2773. 3579.
[3]) Ch. 16. 2661.
[4]) Tere de France, mult estes dulz païs. 1861.
[5]) Que dulce France par nus ne seit hunie! 1927.

angestachelt, wenn man ihm zusprach, sich als Baier zu zeigen, der sächsischen Heimath Ehre zu machen. Aber einen Namen hatte auch er, dem opferte er in der guten Zeit mit Freuden alles, dem ordnete er auch sein eigenes theueres Vaterland unter. Und dieser elektrische Name hieß: das Reich. Ob er zu Deutschland gehöre, das wußte er vielleicht nicht einmal. Aber wenn es galt für das Reich bluten und sterben, da war er mit Begeisterung dabei.

Welche Zaubermacht in unserer besten Zeit — man beachte, daß wir in der Zeit kurz vor Barbarossa stehen — dieses Wort Reich auf deutsche Gemüther übte, das sehen wir aus Kuonrâd's Gedicht von Anfang bis zu Ende. Im französischen Gedichte ist der Kaiser alles in allem. Ihm gehört jeder zu. Ein Krieger welcher fällt, geht Karl verloren (Ch. 1727. 1987). Für ihn lebt, kämpft, stirbt jeder. Im deutschen Gedichte ist jeder ein kint thes rîches (6976). Was den Helden im Kampfe begeistert, das ist der Gedanke, des Reiches Ehre zu gewinnen. Dafür ließe er mit Freuden tausend Leben (6022 ff.). Die Treue welche in der Chanson dem Kaiser gilt (3801. 3810), dient bei Kuonrât dem rîche (8769). Der Verrath ist ein Schaden des Reiches (5726), der Verräther eine Verunreinigung des Reiches von dem es muß gereinet werden (8995). Jede gerichtliche Handlung dient einzig dazu, die Ehre des Reiches zu fördern (8815 f. 8883). Auch wenn einer persönlich vor dem Kaiser steht, so steht er doch vore theme rîche (8795), und kann sich auch von dem Kaiser auf das Reich berufen (8746).

Nicht als ob deßhalb die Macht des Kaisers geringgeschätzt würde. Er ist trotzdem thes rîches herre (8748). Aber er ist Herr nach germanisch-christlichem Begriffe. Der Begriff Herr hat in unserer besten Zeit einen ganz anderen Sinn als den eines unumschränkten Machthabers. Herr ist in alten Zeiten der welcher die übrigen durch Macht und persönliche Tüchtigkeit im Rechtfällen und besonders in der Schlacht übertrifft. Dieses erste Erforderniß blieb auch in christlichen Zeiten. Karl ist der Liebhaber der Gerechtigkeit. Er übertrifft alle an Heldenmuth und Tapferkeit, und darum ist er Herr und Kaiser. Aber die christlichen Begriffe haben noch mehr Bedingungen dazu gesetzt, ohne von den alten etwas hinwegzunehmen. Es ist jetzt einem Herrn nicht verboten, nach weltlichen Ehren zu streben. Aber er muß dabei Gott minnen und seine Augen zu Gott kehren (3012 ff.). So muß er jetzt den Feinden schrecklich sein, den Armen heimlich, im Volkskrieg siegselig, den Verbrechern gnädig, Gott ergeben, ein Richter der die Rechte alle kennt und sie alles

Volk lehrt, gleichwie er sie vom Himmel gelernt hat, und vor allem mit dem Schwerte Gottes Knecht (K. 695 ff.). Milder als alle (708), in jeder Tugend auserkoren (707), ist das Ideal eines solchen Herrn gleichgiltig gegen Schätze, unfähig einer Lüge, Feind aller Bosheit, besorgt der Seele Rettung zu verschaffen, bereit, wo es das Heil der Seinen gilt, sein eigenes Leben einzusetzen (1814 ff.)[1]. Er ist voget witewen unde weisen (2862. 8690). Zu ihm ruft die hilflose Unschuld: ôwole thu heiliger keiser, rihte then armen weisen! zuo thir ruofent thie kint there vatere verrâten sint (9001 ff.). Und über alle dem ist er voget vone Rôme (7653). Von dort hat er seine Macht erhalten, von dort her hat er die Macht erhalten, sich Völker und Herzen unterthänig zu machen, und den Beruf, Mehrer der Christenheit zu werden (85 f.), und dadurch Mehrer des Reiches[2]. Das ist der Grund, daß er das Recht und die Gewalt hat zu verlangen, daß ihm alle wereltlîche krône sculen sîn untertân (7654 f.).

So wird sicher keine einzige Eigenschaft welche als national und ritterlich einem Herrn oder Helden wahrhaft zusteht an diesen unseren christlichen Rittern vermißt werden. Wohl aber ist eine jede an ihnen in veredelter Gestalt zu entdecken, und das mit leichter Mühe. Wenn es zur Schlacht geht, werden sie stolzer als Löwen und Leoparden (Ch. 1111). Sam (wie) ther smit (Schmied) tingelet ûf then anebôz, sô thaz îsen ist in gluote, sam sluogen sie ûf scilte (Schilde) unde ûf huote (4118 ff.), thaz fiur ûz theme stâle bran (4426. 4724. 4812 ff.). Da frommte kein Stahl. Die Helme wâren alle blîweich. Was das Schwert ergriff, das muß alles entzwei (4305 ff.). Jeder haut sich eine lukke lange unde wîte, eine wîte (Weite) hine unde here (K. 4124 f. 6230. 8313)[3]. Das größte Bravourstück nach dessen Ruhm der deutsche Held geizte, zwêne halbe man zu machen[4], wie der Pfaffe Lambrecht sich ausdrückt, führt im deutschen Gedichte jeder

---

[1]) Aufs genaueste stimmen dazu die Darstellungen in der Kaiserchronik 15089 ff. (Maßman II, 394 f.) und bei Angilbertus, 3, 27 ff. (Mon. Germ. SS. II, 393 f.).

[2]) Lupold. Bebenberg. de zelo vet. princ. German. cap. 2.

[3]) Gerade so wie es in Alpharts tod heißt:
Sigestap der junge houwen dô began
eine strâzen wîte durch zehen tûsent man (451, 1 f. Martin).
Der edel vogt von Berne houwen dô began
eine strâzen wîte durch zehen tûsent man (453, 1 f.).

[4]) Lambrecht, Alexanderlied 1636 (Weismann).

der beiden großen Helden aus (5060 ff. 6383), während nach der Chanson nur Roland diesen Meisterhieb führt (Ch. 1326 ff.) Uebrigens erscheint hier diese sonst so rohe Tapferkeit, wie Aubertin richtig bemerkt [1]), durch das religiöse Feuer ebenso gedämpft wie gehoben und verklärt. Sie ist hier nicht bloß eine edle Zierde des Mannes, sondern eine wahre christliche Tugend. Der Ehrgeiz und Stolz dieser Ritter ist, daß die Heiden unter sich sagen müssen: thie cristenen muoze wole kuone sîn (K. 4310), thaz sie worhten sô getâniu wunder ûf there erthe, ire kuoner ne thorfte nie geboren werthen; in gezâme wole ze lebene; ire tugent unt ire ethele hâten sie wole erzeiget (5470 ff., vgl. 6414 ff. Ch. 3516).

Das gleiche läßt sich von ihrem einmüthigen Zusammenhalten sagen. Wie Roland fragt: wâ nu mîne vile lieben man, thie mir helven wellen? nu stêt iz ane there wâge (jetzt heißt es sich entscheiden 3182 ff.), da riten thie zwelef nôtgestallen mit 20,000 Mann zu ihm, bereit seine Sache zu verfechten unze ane then tôt (3194 ff.). Thie zweleve varent alle mite, thaz ist lange ire site; sie havent alle einen muot, sô wer ire eineme iwet (etwas) duot, ther hât sie alle bestanden (sich auf den Hals gezogen 2445 ff.). Sie wâren alle einvare (einfärbig, einträchtig), sie wâren eines muotes (4738 f.), und Roland war in ihrer Schaar ein rehter ekkestein (5175). Scol ih nu sceithen (scheiden), ruft Olivier beim Nahen des Todes, vone theme aller liebisten gesellen? (6436, Ch. 1977). Und wie niemand mehr übrig ist als Roland und Turpin, da schließen sie sich noch enger an einander und Turpin spricht: Mitsammen wollen wir das Gute und das Schlimme theilen. Um keines Menschen von Fleisch willen werde ich Euch verlassen [2]). Aber auch hier ist wieder der Grund der ihnen so treue Einmüthigkeit verleiht, in cristenlîcheme levene gelegen (3417 f.). Wo immer es darauf ankam Gott zu dienen, da sonderte sich keiner von ihnen ab (K. 3248 ff.).

Von diesem Gesichtspunkte ist auch das Ehrgefühl dieser Ritter zu beurtheilen. Es handelt sich nicht bloß um Rittere hre — auch diese steht ihnen hoch genug, — es handelt sich zu dieser hinzu um etwas weit kostbareres, um Christenehre, und diese ist ihnen geradezu Christi und Gottes Ehre. Ihr Ehrgefühl ist allerdings ebenso hoch gesteigert wie ihr Nationalgefühl. Wir haben schon mehrfache Beispiele für beides gefunden.

---

[1]) Aubertin, histoire de la langue et de la litérature françaises I, 183.

[2]) Ensemble avrum e le bien e le mal; ne vus lerrai pur nul hume de carn. Ch. 2140 f.

In wahrhaft großartiger Weise spricht Roland zu Olivier: Der Kaiser der uns Franzosen hier beließ, hat diese 20,000 Mann ausgewählt. Er weiß es wohl: es ist kein Feigling drunter. Für seinen Herrn muß jeder große Uebel dulden, erdulden Kälte und der Hitze Brand, und wenn es Noth ist, Fleisch und Blut verlieren. Schlag zu mit deiner Lanze, ich schlag' mit Durendal, dem guten Schwerte mein das mir der König gab. Und falle ich, dann soll sein Erbe sprechen: Das ist einmal ein Schwert das einst ein Braver trug [1]). Wenn aber diese Helden sich fröhlich zum Tode niederlegen mit den Worten: Ich bin nicht besiegt, das Feld ist unser, Gott sei es gedankt (Ch. 2087. 2183), so ist dieses Wort nicht bloß ritterlich großartig und patriotisch wie bei Epaminondas, sondern es ist das Triumphgeschrei ihres christlichen Herzens. Das Heidenthum hat den christlichen Glaubensmuth nicht besiegen können. Die Sache Christi ist um einen Sieg reicher. Sie wird noch gewiß völlig obsiegen. Darum sterben sie gerne. Sie sind im Ernste Gottes Dienstmannen, unseres lieben Herrgottes (mînes drehtînes) Helden. Es ist ihnen Ernst mit ihrem Vorgeben, daß sie die Heiden nur in der Absicht bezwingen wollen, damit sie erkennen thaz wâre lieht. Sie suchen im Ernste ihre Ehre darin, ihrem Herrn, nicht sich, mit ihren Pfunden zu wuchern, Christi Schenk und Kämpfer zu sein (K. 5169. 5159 f.). Sie wollen im Ernste fallen für ihren Herrn, thaz (aber) ist der heilige Krist, ther thurh unsih (für uns) gemarteret ist (5820 ff.).

Dieß die aus dem Leben gegriffene, und treu nach dem Leben gezeichnete Schilderung des Geistes der christlichen Ritterschaft im Zeitalter der Kreuzzüge. Wir sagen nicht, daß dieß genau der Geist ist welcher Jerusalem erobert hat. Die mittelalterlichen Quellen selber lassen uns nicht im Zweifel darüber, daß vor dem Ausbruche der Bewegung in Europa große Verwilderung einzubrechen drohte. Nur dadurch wurde ihr begegnet, daß die ungebrochene Kraft, die sich gegen die eigenen Brüder und gegen die Kirche zu richten drohte, auf einen großen und würdigen Gegenstand gelenkt wurde. Noch die gewaltsamen Vorgänge bei der Eroberung Jerusalems beweisen, wie weit der Geist dieser Ritter von vollendeter christlicher Durchbildung entfernt war. Sie waren, nicht alle zwar, doch zu einem großen Theile von der Art jener Helden, welche uns die normannische Chanson de Roland [2]) schildert, voll aufrichtiger Glau-

---

[1]) Se jo i moerc, dire poet ki l'avrat: que ele fut à nobilie vassal. Ch. 1122 f. vassal heißt tapfer. Auch der Kaiser führt diesen Beinamen (3579).

[2]) Und, wie wir oben nebenbei sahen, die deutsche Heldensage überhaupt.

bensbegeisterung, aber noch keineswegs vollständig vom Glauben umgewandelt, begeistert, aber auch furchtbar rauh ja grausam, christliche Helden, aber noch lange nicht christliche Ritter. Als sie aber der Stätte nahe kamen wo Krist für uns gemarteret ist, da war es auf einmal, als ob sie mit Gewalt zu anderen Menschen geworden wären. Sie ließen die Schwerter sinken. Ihr rauhes Herz das nur nach Blut der Feinde gelechzt, zerschmolz in Andacht. Im Bußhemd, mit entblößtem Haupt, barfüßig, unter Thränen und Gebeten zogen sie dahin, beichteten ihre Sünden, gaben was sie geraubt, mit Zinsen an Kirchen und Arme. Das war die Geburtsstunde des vollkommenen christlichen Ritterthums. Der Geist der im deutschen Rolandsliede ausgesprochen ist, kann nur, das muß die Geschichte bestätigen, als die Frucht der Kreuzzüge verstanden werden.

Wie gut, um nicht zu sagen, wie unerläßlich für den Geschichtsschreiber einer Zeit die genaue Kenntniß des inneren, des geistigen Lebens, der gelehrten, der schönen, der erbaulichen Literatur eben der Epoche ist die er schildert, sehen wir hier. Wie würde sich Schiller seines Urtheiles über die Kreuzzüge geschämt haben, hätte er auch nur den Stricker der ihm ja zugänglich war, kennen gelernt! Wie sehr widerspricht das was neuestens noch Hans Prutz über die Kreuzzüge gesagt, dem Geiste jener Zeit! Der den die Kreuzfahrer zum Fürsten gewählt, Gottfried von Bouillon, habe nichts nennenswerthes geleistet, sei in keiner Richtung eine bedeutende Persönlichkeit gewesen, habe beschränkt an dem aszetisch-hierarchischen Ursprung des Zuges ohne jeden Nebengedanken festgehalten, sei schwach und haltlos dem Klerus gegenüber gewesen [1]). Man möchte fast glauben, er sei nur deßhalb König geworden, weil er unter allen der unbedeutendste gewesen! Das mag später, seit Mitte des dreizehnten Jahrhunderts möglich sein. Daß dieß aber für jene Zeit eine bare Unmöglichkeit war, zeigt uns das Rolandslied. Wenn Gottfried dem Klerus in Jerusalem großen Einfluß zugestand, so zeigte er damit nur, daß er mit der Kraft des Roland auch die Klugheit Oliviers verband. Ohne ‚Ewarte‘ wie Peter, Fulco, Adhemar, war weder die Eroberung noch die Behauptung des heiligen Landes möglich. Was aber die Zeit nur immer von einem erwartete den sie als ‚Herrn‘ anerkennen sollte, das vereinigte er alles in sich. Seine Körperkraft war beispiellos. In Tapferkeit und im Gebrauche der Waffen war er nach allgemeinem Urtheile unvergleichlich. Daß nicht

[1]) Allgemeine deutsche Biographie IX, 472 f.

einer der mächtigeren und an Anlagen hervorragenderen Fürsten, sondern gerade der gewählt wurde, welcher in Wahrheit und nach der Ueberzeugung aller der fleckenloseste, der besonnenste, der gerechteste, der menschlichste, der mildeste, der frömmste war, zeigt an, daß der Sieg des christlichen über den rein weltlichen Rittersinn ein vollständiger war. Nicht aus Furcht vor der Eifersucht der übrigen Fürsten, sondern aus wahrer ungeheuchelter ‚demuoticheit‘ weigerte sich Gottfried eine goldene Krone zu tragen. Und daß die Ritter und Fürsten gerade diesen Charakter über sich erhoben, das beweist, daß die christliche Auffassung vom Ritterthum bei ihnen durchgedrungen war. Man mag immerhin behaupten, daß Gottfried unter den Leitern des Kreuzzuges der unbedeutendste gewesen sei. Niemand leugnet, daß er der geradeste und ehrenhafteste Mensch und der beste Christ aus ihrer Mitte war. Wenn er trotzdem, nicht bloß in der Sage, sondern auch in der Wirklichkeit alle überragt, so zeigt das nur, daß der übernatürliche Geist des Christenthums, wenn er nur mit ganzem Ernst ergriffen und angeeignet wird, auch aus einem minder reich und hoch angelegten Manne nicht bloß einen ganzen Menschen, sondern auch einen weit über die mit den größten natürlichen Gaben ausgestatteten Geister hinausragenden Charakter zu gestalten fähig ist. Die Wahl Gottfrieds ist also das beste Zeugniß einmal für die volle Ausbildung und den Sieg des Gedankens einer christlichen Ritterschaft und dann für die Ueberlegenheit eines vollkommen durchgebildeten christlich-menschlichen Charakters über jede rein irdische Größe.

Hätten die Kreuzzüge, entsprungen aus Bußgeist, aus dem Eifer, Christi Reich zu gemehren, und die Heiden zu bezwingen, thaz sie erkanten thaz wâre lieht, keine andere Wirkung gehabt als die, daß die unbändige Kraft jener Zeit nun vollkommen mit dem christlichen Geiste sich zu einem lebendigen Ganzen verschmolz, sie wären dann allein schon all der Opfer werth gewesen die sie kosteten. Sie haben indeß noch manche andere herrliche Folgen erzielt. Eine ihrer glorreichsten aber ist die Ausbildung des christlichen Ritterthums.

# Die Wahldecrete Stephans III. und Stephans IV.

Von Prof. Dr. Niehues.

Auf der römischen Synode vom J. 862 oder 863 wurde unter Anderem bestimmt, daß ‚derjenige, welcher den Priestern oder Primaten, den Vornehmen oder dem gesammten Clerus der heil. römischen Kirche die Wahl des Papstes streitig mache, gemäß eines unter dem heil. Papste Stephan gefaßten Concilsbeschlusses aus der Kirche ausgeschlossen sei' [1]). Daß dieses Decret nicht, wie neuerdings wieder Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, Berlin, 1869, Bd. I., S. 231, n. 4 behauptet, eine bloße Wiederholung oder Erneuerung der von Stephan III. (IV.) im J. 769 erlassenen Verordnungen über die Papstwahl ist, zeigt ein kurzer Rückblick auf die Entstehung und den Inhalt jener Wahlbestimmungen.

Dem Tode Pauls I. im J. 767 waren bekanntlich unruhige Zeiten gefolgt, indem zuerst der Herzog Toto von Nepe mit Hülfe eines schnell zusammengerafften Heeres seinen Bruder Constantin, einen Laien, zum Nachfolger des verstorbenen Papstes ausrufen ließ, und als dieser mit Hülfe eines langobardischen Volkshaufens gestürzt war, Waldigert, der Führer der Langobarden, ebenso gewaltsam den Mönch Philippus auf den päpstlichen Stuhl erhob [2]). Nur mit Mühe und nach harten Kämpfen gelang es der national-römischen Partei, auch dessen Entfernung und Rücktritt ins Kloster zu erzwingen, und durch die einstim-

---

[1]) Zuerst aufgefunden und mitgetheilt von Muratori, SS. II, 2, 127. Ferner bei Mansi, Conciliorum nova . . . collectio, T. 15, p. 659. Si quis sacerdotibus seu primatibus, nobilibus seu cuncto clero hujus sanctae Romanae ecclesiae electionem Romani pontificis contradicere praesumpserit, sicut in concilio beatissimi Stephani papae statutum est, anathema sit.

[2]) Niehues, Gesch. des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum, (2.) Münster 1877, Bd. I, S. 502 ff.

mige Wahl Stephan's III. (IV.) den päpstlichen Stuhl wieder in canonischer Weise zu besetzen [1]).

Um nun ähnlichen Unregelmäßigkeiten und Gewaltscenen, wie Rom deren seit dem Hinscheiden seines letzten rechtmäßigen Papstes erlebt hatte, für die Zukunft vorzubeugen, berief Stephan III. für das J. 769 die italienischen Bischöfe und mehrere Vertreter der fränkischen Kirche zu einer Versammlung nach Rom zusammen, auf welcher betreffs der Papstwahl folgende Beschlüsse gefaßt wurden:

‚Künftighin solle kein Laie, sondern nur ein Priester, welcher in richtiger Beobachtung der Weihestufen Cardinaldiacon oder Cardinalpriester geworden sei, zum Papste gewählt werden' [2]).

‚Unter Strafe des Bannes solle sich beim Wahlact kein Laie von der bewaffneten Mannschaft oder aus irgend einem anderen Stande einfinden, sondern die Wahl von den dazu bestimmten Priestern und den Vornehmen der Kirche und von dem gesammten Clerus vollzogen werden [3]).

‚Bevor aber die Wahl vollzogen und der Gewählte in das Patriarchium geführt sei, sollten sich alle Officiere der Miliz und die gesammte Bürgerwehr und die vornehmen Bürger und die Bürgerschaft selbst zur Begrüßung des neuen Papstes als ihres künftigen Herrn einfinden, und wenn das Wahlprotokoll nach alter Sitte angefertigt sei, dieses alle einträchtig unterschreiben' [4]).

---

[1]) Vita Steph. ap. Muratori, SS. III, 175: . . . . aggregans in tribus fatis sacerdotes ac primates cleri et optimates militiae atque universum exercitum et cives honestos omnisque populi Romani coetum a magno usque ad parvum pertractantes pariter concordaverunt omnes una mente unoque consensu in persona praefati beatissimi Stephani.

[2]) Die Actio secunda des Concils bei Mansi T. 12, p. 719: Nullus unquam praesumat laicorum, neque ex alio ordine, nisi per distinctos gradus ascendens, diaconus aut presbyter cardinalis factus fuerit, ad sacrum pontificatus honorem promoveri.

[3]) Actio tertia des Concils ap. Mansi l. c. Sed et hoc sub anathematis interdictione decernimus, ut nulli unquam laicorum sive ex manu armata, vel ex aliis ordinibus praesumant inveniri in electione pontificis: sed a certis sacerdotibus atque proceribus ecclesiae et cuncto clero ipsa pontificalis electio proveniat.

[4]) Ibid: Et priusquam pontifex electus fuerit, et in patriarchium deductus, omnes optimates militiae vel cunctus exercitus et cives honesti atque universa generalitas populi hujus Romanae urbis ad salutandum eum sicut omnium dominum properare debeat. Et ita more solito decretum facientes, et in eo cuncti pariter concordantes subscribere debent. Hinschius, Kirchenrecht I, S. 228 glaubt die Ausdrücke in electione und priusquam electus fuerit dahin erklären zu müssen, daß das erstere die Aufstellung einer Wahlliste und das zweite den eigentlichen

‚Vom Lager von Tuscien oder Campanien oder aus anderen Orten solle während dieser Zeit Niemand nach Rom kommen, auch Niemand Bewohner von dort zur Herüberkunft einladen oder in die Stadt einführen. Auch solle sich kein Diener der Priesterschaft oder der Miliz beim Wahlact zeigen, noch irgend ein Anderer mit Waffen oder Stöcken‘ [1]).

Zweck der Wahlordnungen Stephans III. also war:

1. Die Wahl eines Laien überhaupt, und ferner die Wahl eines jeden Mitgliedes des Priesters- und Mönchsstandes, welches nicht in regelmäßiger Aufeinanderfolge alle Weihen bis zum Cardinaldiacon oder Cardinalpriester empfangen habe, zu verhindern [2]).

2. Vom Wahlort und Wahlact alle Störungen durch Laien fern zu halten [3])

3. Das Wahlrecht ausschließlich dem dazu berechtigten höheren und niederen Clerus von Rom zu sichern [4]).

Mit der letzteren Bestimmung beschäftigte sich nun auch das römische Concil vom J. 862 oder 863, welches unter dem Vorsitze des Papstes Nicolaus I. die anfangs erwähnte Wahlverordnung erließ. Diese Ver-

---

Wahlact bezeichne. Von der Aufstellung einer Wahlliste ist bei Papstwahlen niemals Rede gewesen. Der Ausdruck priusquam . . electus fuerit heißt einfach: ‚Bevor der Wahlact vollzogen ist‘ oder ‚während des Wahlactes‘.

[1]) Ibid: De castris etiam Tusciae vel Campaniae vel de aliis locis nullus audeat Romam ingredi, nec a quoquam invitentur aut infra civitatem introducantur. Sed nec quisquam ex servis tam cleri quamque militiae in eadem electione inveniatur; nec ullus penitus cum armis et fustibus.

[2]) Darum beschäftigte sich auch die vierte Sitzung des Concils mit demselben Gegenstand und erließ folgende Verordnung: Item, si quis ex Episcopis, vel presbyteris, vel monachis, aut ex laicis contra canonum et sanctorum patrum statuta prorumpens in gradum majorum sanctae Romanae ecclesiae, idest presbyterorum cardinalium et diaconorum ire praesumpserit, et hanc apostolicam sedem invadere quilibet ex supradictis tentaverit, et ad summum pontificalem honorem ascendere voluerit; ipsi et sibi faventibus fiat perpetuum anathema. Mansi l. c. p. 720.

[3]) Auch dieses war wiederum Gegenstand der Berathungen in der vierten Sitzung: Vergl. Mansi l. c. Item: Si quis cum armis in electione pontificis vel aliorum sacerdotum inventus fuerit, anathema sit.

Item: Si quis juvare aut introducere in hanc civitatem Romae praesumpserit quemquam de quacunque civitate, aut castro, vel loco pontificis prius discessum, quousque in sede beati Petri pontifex ordinatus fuerit, anathema sit.

[4]) Mansi ibidem. Item: Si quis resistere praesumpserit s a c e r d o t i b u s atque p r i m a t i b u s ecclesiae, vel c u n c t o c l e r o ad eligendum sibi pontificem secundum hanc canonicam traditionem, anathema sit.

ordnung bezeichnet sich selbst als die Erneuerung eines ‚unter dem heil. Papste Stephan gefaßten Concilsbeschlusses'. Sie schließt sich dem Wortlaute nach innigst an diejenige Bestimmung des Wahldecrets Stephans III. an, welche über die zur Wahl berechtigten Personen handelt, und zwar an die in der 4. Sitzung des Concils vom J. 769 getroffene Redaction derselben [1]). Andererseits ist sie aber von dieser Bestimmung wieder sehr verschieden, indem sie zu den dort genannten drei Factoren der Wahl, den sacerdotes atque primates ecclesiae vel cunctus clerus, einen vierten, die nobiles, hinzufügt. In welchem Verhältniß diese nobiles zu den drei anderen Wahlfactoren stehen, welche Thätigkeit sie entfalten, und welche Rechte ihnen bei der Wahl eingeräumt werden sollen, darüber spricht sie sich nicht aus. Da sie sich aber trotzdem für eine bloße Wiederholung oder Erneuerung eines früheren, unter einem Papste Stephan erlassenen Wahldecrets ausgibt, so kann sie sich nicht auf die Wahlverordnungen Stephans III. allein beziehen, sondern es muß damals noch ein anderes, ebenfalls von einem Papste Stephanus erlassenes Wahldecret vorhanden gewesen sein, aus dem sie eben diese letztere Bestimmung genommen hat, und in welchem zugleich die Art und Weise der Betheiligung der Nobiles von Rom an der Papstwahl kurz und bündig ausgesprochen war.

Da findet sich nun in der Pannormia des Ivo, III, 1, 1. und daraus entnommen bei Gratian c. 28, dist. 63 unter dem Namen des Papstes Stephanus ein Wahldecret folgenden Inhaltes:

‚Da die römische Kirche, welcher wir nach Gottes Willen vorstehen, beim Tode eines Papstes von Mehreren Gewaltsamkeiten erleidet, welche ihr deshalb zugefügt werden, weil die Consecration des Papstes ohne kaiserliche Kenntniß geschieht und nicht nach canonischem Ritus vom Kaiser gesandte Sendboten zugegen sind, welche Ungesetzlichkeiten verbieten, so bestimmen wir, daß, wenn der päpstliche Stuhl wieder besetzt werden muß, die Wahl des zu Ordinirenden von den zu diesem Zwecke versammelten Bischöfen und dem Clerus vollzogen werde in Gegenwart des Senats und des Volkes, und daß der also von allen Gewählte in Gegenwart der kaiserlichen Botschafter consecrirt werde, und daß sich Niemand ohne eigene Gefahr bei dieser Gelegenheit andere Versprechen eidlich geben lasse, als welche die alte Gewohnheit erfordert, damit kein Aergerniß in der Kirche entstehe und das kaiserliche Ansehen nicht vermindert werde.'

---

[1]) Siehe die vorhergehende Note.

Die Aehnlichkeit dieser Wahlordnung, welche wir vorläufig das Wahldecret Stephans IV. nennen wollen, sowohl mit der Wahlordnung vom J. 769, als auch mit jener vom J. 862 oder 863 liegt auf der Hand und wird sich noch auffälliger zeigen, wenn wir alle drei einander gegenüberstellen.

**Decret Stephans III.**

(Redaction der dritten Sitzung): Sed et hoc sub anathematis interdictione decernimus, ut nulli unquam laicorum sive ex manu armata vel ex aliis ordinibus praesumant inveniri in electione pontificis: sed a cunctis sacerdotibus atque proceribus ecclesiae et cuncto clero ipsa pontificalis electio proveniat.

(Redaction der vierten Sitzung): Si quis resistere praesumpserit sacerdotibus atque primatibus ecclesiae vel cuncto clero ad eligendum sibi pontificem secundum hanc canonicam traditionem, anathema sit.

(Redaction der dritten Sitzung): Et priusquam pontifex electus fuerit et in patriarchium deductus, omnes

**Decret Stephans IV.**

Quia sancta Romana ecclesia, cui deo auctore praesidemus, a plurimis patitur violentias Pontifice obeunte, quae ob hoc inferuntur, quia absque imperiali notitia (et suorum legatorum praesentia) pontificis fit consecratio, nec canonico ritu et consuetudine ab imperatore directi intersunt nuntii, qui scandala vetent fieri, volumus, ut cum instituendus est pontifex, convenientibus episcopis et universo clero eligatur **praesente senatu et populo**, qui ordinandus est; et sic electus ab omnibus praesentibus legatis imperia-

**Decret Nicolaus I.**

Si quis sacerdotibus seu primatibus, nobilibus seu cuncto clero hujus sanctae Romanae ecclesiae electionem Romani pontificis contradicere praesumpserit, sicut in concilio beatissimi Stephani papae statutum est, anathema sit.

optimates militiae vel cunctus exercitus et cives honesti atque universa generalitas populi hujus Romanae urbis ad salutandum eum sicut omnium dominum properare debent. Et ita more solito decretum facientes et in eo cuncti concordanter subscribere debent.

libus consecretur, nullusque sine sui periculo juramenta vel promissiones aliquas nova adinventione audeat extorquere, nisi quae antiqua exigit consuetudo, ne vel ecclesia scandalizetur et imperialis honorificentia minuatur.

So ist allen drei Wahldecreten die Bestimmung gemeinsam, daß die Wahl des Papstes durch die Geistlichkeit von Rom vorgenommen werden soll, und zwar hat das mittlere Decret diese Bestimmung der officiellen Redaction der Decrete Stephans III., welche in der dritten Sitzung statt fand, entnommen (sed a cunctis sacerdotibus atque proceribus ecclesiae et cuncto clero ipsa pontificalis electio proveniat (769) — convenientibus episcopis et universo clero eligatur), während das Decret vom J. 862 oder 863 mehr mit der in der vierten Sitzung vorgenommenen Fassung (Si quis resistere praesumpserit sacerdotibus ..... ad eligendum sibi pontificem (769) — si quis sacerdotibus ...... electionem Romani pontificis contradicere praesumpserit anathema sit) übereinstimmt. Wenn aber das Wahldecret Stephans III. jede Theilnahme der Laien von Rom an der Wahl unbedingt ausschließt, ja die Anwesenheit von Laien beim Wahlact unter Strafe des Anathems verbietet (sed et hoc sub anathematis interdictione decernimus, ut nulli unquam laicorum ..... praesumant inveniri in electione pontificis), und denselben nur das Recht zuerkennt, vor Schluß des Wahlactes an geeigneter Stelle sich einzufinden, um den neugewählten Papst ‚als ihrer aller Herrn' zu begrüßen, und später das Wahlprotocoll mit zu unterschreiben, so nennt das Decret des römischen Concils unter Nicolaus I. die nobiles geradezu unter den wahlberechtigten Personen und Ständen von Rom. (Si quis sacerdotibus seu primatibus, n o b i l i b u s seu cuncto clero ..... electionem Romani pontificis contradicere praesumpserit, anathema sit.) Diese letztere Bestimmung würde also, einfach und nackt hingestellt, dem Sinn und Wortlaut der Wahldecrete Stephans III. direct widersprechen, was bei der bekannten Vorsicht und Gewissen-

häftigkeit der Päpste in der Anerkennung und Festhaltung einmal ererbter Rechte und Privilegien kaum glaublich erscheint. Aber der Widerspruch ist auch nur ein scheinbarer, denn das römische Concil unter Nicolaus I. setzt zum richtigen Verständniß der von ihm erneuerten Wahlordnung hinzu: sicut in concilio beatissimi Stephani papae statutum est, was doch mit andern Worten besagen will, daß die im Decret genannten Personen und Stände, die sacerdotes, primates, nobiles und der cunctus clerus von Rom bei der Wahl eines neuen Papstes ungehindert nur diejenigen Rechte ausüben dürfen, die ihnen durch Decret des Papstes Stephanus zuerkannt seien. Und da das Decret Stephans III. den nobiles in dieser Hinsicht keine Betheilignng an der Papstwahl gestattete, so müssen wir uns zur Erklärung der Wahlvorschriften vom J. 862 oder 863 nach einem anderen, ebenfalls von einem Papste Stephan erlassenen Wahldecret umsehen, wenn wir nicht etwa annehmen wollen, daß sich das römische Concil vom J. 862 oder 863 betreffs des Inhaltes der Wahldecrete Stephans III. geirrt habe.

Von Stephan III. bis zum J. 862 lebte nun bloß ein einziger Papst mit Namen Stephan, nämlich Stephan IV. Ihm also ist das Wahldecret zuzuschreiben, aus welchem das römische Concil unter Nicolaus I. die Bestimmung entnahm, daß auch die nobiles von Rom bei der Papstwahl betheiligt sein sollten, das Wahldecret, welches bereits Ivo und Gratian ein Stephanisches nennen, und das auch wir schon oben mit dem Namen Stephans IV. bezeichnet haben. Dieses Wahldecret belehrt uns ferner, von welcher Art die Betheiligung der nobiles an der Wahl sein sollte, indem es zu den aus den Decreten Stephans III. herübergenommenen Bestimmungen die Verordnung hinzufügte, daß die Wahl praesente senatu et populo vor sich gehen solle. Also nicht ein actives Wahlrecht wurde den nobiles zuerkannt, sondern das Recht der Präsenz beim Wahlact. Nicht weniger spricht der übrige Inhalt des Decrets, nämlich die Bestimmung, daß die Consecration des neugewählten Papstes in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten vorzunehmen sei, dafür, daß das ganze Decret nur von Stephan IV. herrühren kann, indem es allein für diese Zeiten paßt.

Hat demgemäß das römische Concil vom J. 862 oder 863 unzweifelhaft auch auf das Wahldecret Stephans IV. Rücksicht genommen, so könnte noch der Umstand Bedenken erregen, daß es sich nur als Erneuerung eines einzigen Concilsbeschlusses ankündigt [1]), während es doch

---

[1]) Sicut in concilio beatissimi Stephani papae statutum est.

thatsächlich den Inhalt zweier verschiedener Wahldecrete in sich zu vereinigen scheint. Ich denke mir den Sachverhalt also: das genannte römische Concil hatte nicht die Absicht, neue Wahldecrete zu erlassen, sondern es wollte nur die Beachtung der bestehenden sichern. Die bestehenden Wahldecrete waren zuletzt von Stephan IV. zu einer einzigen Wahlordnung vereinigt und den Zeitumständen gemäß erweitert worden. Auf diese, nach damaliger Sitte auf einem römischen Concil unter Stephan IV. beschlossene Generalwahlordnung nahm es daher in seinem Beschluß Bezug, und so konnte es mit Recht von einem römischen Concil sprechen, weil es seinen Inhalt nur diesem einen römischen Concil entnommen hatte. Als Form benutzte es die auch schon auf früheren Concilien gebrauchte Bestätigungsform, welche es wahrscheinlich in den Acten des römischen Concils vom J. 769 vorfand.

Kann es nach allem diesem keinem Zweifel unterliegen, daß das bei Ivo und Gratian genannte Stephanische Wahldecret dem Papste Stephan IV. zuzuschreiben ist, so glaubt doch Hinschius a. a. O. noch den Einwand machen zu müssen, daß für Stephan IV. kein Grund vorgelegen habe, ein solches Decret zu erlassen. Denn der Eingangs des Decrets angegebene Grund passe nicht für die Zeit, indem die vorhergehenden Papstwahlen in Eintracht und ohne Verübung von Gewaltthätigkeiten verlaufen seien. Allein es ist dieses nur halb richtig. Denn bekanntlich waren die letzten Jahre Leo's III. sehr unruhige gewesen. Schon im J. 815 mußte Leo III. sich wieder gegen Männer schützen, die sich gegen sein Leben verschworen hatten, und als er in demselben Jahr von einer Krankheit ergriffen wurde, hatte sich kaum die Nachricht davon in der Campagna verbreitet, als seine Gegner die Gelegenheit benutzten, um über die von ihm daselbst erbauten Burgen und Landhäuser herzufallen, dieselben zu plündern und in Brand zu stecken. Alsdann vereinigten sie sich zum Sturm auf Rom selbst, bis der Herzog Winigis von Spoleto mit einer Truppenmacht erschien und die Ruhe wiederherstellte. Kurz darauf starb Leo III.[1]).

Unter solchen Umständen fand die Wahl Stephans IV. statt. Es war das erste Mal seit der Wiedererneuerung der römischen Kaiserwürde im Abendlande, daß der päpstliche Stuhl wieder besetzt werden mußte. Niemand vermochte vorherzusehen, welche Stellung der Kaiser zum neugewählten Papste einnehme, und welche Rechte er möglicher Weise in Bezug auf die Papstwahl und die Ordination in Anspruch nehmen werde.

---

[1]) Einh. ann. a. 815—816. Vit. Hlud. c. 25—26.

So lange die Karolinger noch Patricier der Römer waren, hatten sie sich beim Wechsel in der Vertretung der päpstlichen Würde damit begnügt, durch den neugewählten Papst von dem Hinscheiden des Vorgängers und von der vollzogenen Neuwahl Kenntniß zu erhalten. Sie hatten auf Wunsch der neugewählten Päpste auch stets die Verträge erneuert, die einst zwischen Stephan II. und Pippin abgeschlossen waren und seitdem die Grundlage der Beziehungen des päpstlichen Stuhles zu Pippin und später zu Karl d. Gr. gebildet hatten. Aber ob sie sich nach der Uebernahme der römischen Kaiserkrone mit diesen einfachen Beziehungen begnügen und nicht vielleicht auch nach dieser Seite hin eine factische Machterweiterung verlangen würden, mußte mehr als zweifelhaft erscheinen.

Es kam hinzu, daß sich die Beziehungen zwischen Kaiserthum und Papstthum in den letzten Jahren Leo's III. keineswegs so intim gestaltet hatten, wie früher. Der Briefwechsel war ein spärlicher geworden. Wichtige politische Ereignisse gingen im fränkischen Reiche vor sich, ohne daß der Papst davon in Kenntniß gesetzt wurde. Auf dem Reichstag zu Aachen im J. 813 ließ Karl sogar seinen Sohn Ludwig zu seinem Nachfolger ausrufen und setzte ihm selbst die Kaiserkrone aufs Haupt, ohne daß Leo III. zugegen war. Auf demselben Reichstag wurde Bernhard zum König von Italien ernannt, und wir wissen wiederum nicht, daß Leo III. vorher Kenntniß von diesem Ereigniß gehabt habe.

Unter solchen Verhältnissen hatte also Stephan IV. allen Grund, dem Kaiser gegenüber vorsichtig zu sein. Um seinerseits keinen Anlaß zu Klagen zu geben, ließ er sofort nach seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl das römische Volk dem Kaiser Ludwig Treue schwören und dieses dem Kaiser durch eine Gesandtschaft mittheilen [1]). Die Gesandten sollten ihn ferner darüber entschuldigen, daß er sich habe consecriren lassen, ohne die kaiserliche Gegenantwort abzuwarten; aber es sei sein Wunsch persönlich mit Ludwig zusammen zu kommen, wo und wann es diesem belieben werde [2]).

Nachdem er so seinen Pflichten gegen das Kaiserthum Genüge gethan, mußte er naturgemäß daran denken, auch die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche unter den neuen Verhältnissen sicher zu stellen und vor allem jeden Einfluß der kaiserlichen Macht von der Papstwahl

[1]) Jussit omnem populum Romanum fidelitatem cum juramento promittere Hludovico. Theg. vit. Hlud. c. 16.

[2]) Ibidem. Einh. ann. a. 816.

fern zu halten; während er daher nach dieser Hinsicht die Wahlordnung Stephans III. erneuerte und genauer präcisirte, traf er hinsichtlich der Consecration und Ordination eine Verordnung, die einerseits die neugewählten Päpste der Pflicht überhob, über ihre eigene Wahl an den Kaiser berichten zu müssen, andererseits geeignet war, den zahlreichen Räubereien, Kirchenplünderungen und anderen Ungesetzlichkeiten, wie sie zur Zeit des Interregnums in Rom üblich geworden waren, Einhalt zu thun. Er befahl, daß die feierliche Einführung des Papstes in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten statt finden solle.

So betrachtet hat die Wahlordnung Stephans IV., oder besser gesagt, dessen Ordinationsordnung nichts Auffallendes. Sie überläßt das Kirchliche der Kirche und erkennt das Kaiserthum als die schützende Macht der Kirche an, ohne ihm darum eine Mitbetheiligung bei rein kirchlichen Handlungen oder Einfluß auf den Organismus der Kirche zuzuerkennen. Es haben auch bereits gegenüber den gegentheiligen Ansichten von Baronius ad ann. 816, 101), Natalis Alexander (h. e. T. VI. p. 138) u. A. die bedeutendsten Kirchenhistoriker und Kirchenrechtslehrer der älteren und neueren Zeit, wie Muratori, SS. II, 2, 127, Jaffé, Regesta Pont. S. 221, Hefele, Conciliengeschichte, IV, S. 7, Floß, die Papstwahl unter den Ottonen, S. 56, ihre Echtheit anerkannt, ohne jedoch ihre Ansicht weiter zu begründen. Dieses soll daher im Folgenden geschehen.

Den ersten Beweis für die Echtheit des Wahldecrets Stephans IV. geben die Nachrichten über die Wahl des folgenden Papstes, Paschalis I. Denn dieser wurde nach dem Papstbuche genau in der von Stephan verordneten Weise gewählt: a cunctis sacerdotibus seu proceribus atque omni clero (convenientibus episcopis et universo clero), nec non et optimatibus vel cuncto populo Romano (praesente senatu et populo)[1]). Und als der Wahl gegen die Bestimmung Stephans unmittelbar die Consecration folgte, hielt Paschalis es für nöthig, sich beim Kaiser darüber zu entschuldigen, und demselben schriftlich die Versicherung zu geben,

---

[1]) Vit. Paschalis ap. Muratori III, 1, p. 213. Ich mache hier nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, daß das s. g. Wahldecret Stephans IV. gar keine Betheiligung des Kaisers oder seiner Gesandten bei der W a h l kennt; es fordert nur die Anwesenheit der kaiserlichen Gesandten bei ‚der Consecration'. Es zeugt daher von irriger Auffassung des Decrets, wenn Hinschius, Kirchenrecht, I, S. 231 sagt: ‚Bei dem nächsten Vacanzfalle ist Paschalis I (817—824) ebenfalls in früherer Weise ohne Konkurrenz von kaiserlichen Legaten g e w ä h l t'. Stephan IV. wollte durch sein Decret eben die Möglichkeit einer solchen Concurrenz abschneiden.

daß seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl, d. i. Wahl und Consecration, gegen seinen Willen und gegen sein ausdrückliches Widerstreben erfolgt sei [1]).

Einen ferneren Beweis für die Echtheit des Wahldecrets Stephans IV. und die Anwesenheit kaiserlicher Gesandten bei der Consecration finde ich in dem Umstande, daß die Römer seit Eugen II. in ihren Treueid gegen den Kaiser das Versprechen aufnahmen, nach Kräften dafür zu sorgen, daß die Papstwahl in canonischer Weise vor sich gehe, und nicht zuzugeben, daß der Gewählte eher consecrirt werde, ‚als bis er in Gegenwart des kaiserlichen Missus und des Volkes einen solchen Eid geschworen, wie Eugen II. ihn freiwillig zur Erhaltung aller schriftlich geleistet habe' [2]). Die Ablegung dieses Eides vor der Consecration in Gegenwart eines kaiserlichen Missus setzt die Anwesenheit desselben bei der Consecration voraus, und da die Constitution Lothars oder die Abmachungen zwischen Eugen II. und dem kaiserlichen Prinzen Lothar vom J. 824 hierüber nichts enthalten, so kann dieselbe nur aus der Wahlordnung Stephans IV. erklärt werden.

Der Nachfolger Eugens II. war, die einmonatliche Besetzung des päpstlichen Stuhles durch Valentinian nicht mitgerechnet, Gregor IV. Von ihm heißt es ausdrücklich: ‚Er habe nach seiner Wahl die Ordination nicht eher empfangen, als bis ein Gesandter des Kaisers nach Rom gekommen und die Wahl des Volkes geprüft habe' [3]). Als daher nach dem Tode Gregors IV. im J. 844 dessen Nachfolger, Sergius II. ohne die Anwesenheit eines kaiserlichen Gesandten in Rom gewählt und consecrirt wurde, reclamirte der Kaiser Lothar nach erhaltener Nachricht sofort sein Recht, indem er seinen ältesten Sohn nach Rom schickte, ‚daß nicht künftighin beim Tode eines Papstes irgend Einer dort ohne seine

---

[1]) Misit et munera et excusatoriam epistolam, in qua sibi non solum nolenti, sed etiam plurimum renitenti pontificatus honorem velut impectum adseverat. Einh. ann. a. 817.

[2]) Mon. LL. I, p. 240 . . . . et quod non consentiam, ut aliter in hac sede Romana fiat electio pontificis, nisi canonice et juste, secundum vires et intellectum meum; et ille, qui electus fuerit, me consentiente consecratus pontifex non fiat, priusquam tale sacramentum faciat in praesentia missi domni imperatoris et populi cum juramento, quale domnus Eugenius papa sponte pro conservatione omnium factum habet per scriptum.

[3]) Einh. ann. a. 827: . . . . sed non prior ordinatus est, quam legatus imperatoris Romam venit, et electionem populi, qualis esset, examinavit.

Gutheißung und die Gegenwart seiner Gesandten als Papst ordinirt werde' [1]).

Sergius II. starb im J. 847. Mit großer Einstimmigkeit wählten die Wahlberechtigten Leo IV. zu seinem Nachfolger, allein so groß die Freude des römischen Volkes über dessen Wahl war, so schmerzlich empfand man es, daß die feierliche Einführung nicht ohne die Anwesenheit des kaiserlichen Gesandten statt finden dürfe, da die Gefahr, die damals der Stadt Rom von den Saracenen drohte, eine schnelle Wiederbesetzung des erledigten apostolischen Stuhles nothwendig machte. Und nur im Hinblick auf diese Gefahr setzten sich die Römer über das Decret Stephans IV. hinweg, ‚im Uebrigen dem Kaiser Treue und Ehre nächst Gott in allen Dingen bewahrend' [2]).

Darum fand auch die Wahl und die Einführung Benedicts III. (855—858) wieder genau nach dem Wahldecret Stephans IV. statt [3]). Da die Wahl eine zwiespaltige zu werden drohte, indem Einige den Anastasius als Gegenpapst aufstellten, so berichteten die Wähler Benedicts ausführlich über ihre Wahl an den Kaiser Lothar — und die Consecra-

---

[1]) Ann. Prudentii Trec. a. 844: ne deinceps decedente apostolico quisquam illic praeter sui jussionem missorumque suorum praesentiam ordinetur antistes.

[2]) Vit. Leonis IV. ap. Murat. III, p. 231: Romani quoque, ut diximus, novi electione pontificis congaudentes, coeperunt iterum non mediocriter contristari, eo quod sine imperiali non audebant auctoritate futurum consecrare pontificem, periculumque Romanae urbis maxime metuebant, ne iterum, ut olim, aliis ab hostibus fuisset obsessa. Hoc timore et futuro casu perterriti, eum sine permissu principis praesulem consecraverunt, fidem quoque illius sive honorem post Deum per omnia et in omnibus conservantes.

[3]) Omnis clerus istius Romanae protectae sedis universique proceres cunctusque senatus ac populus congregati sunt. Vit. Bened. III, Muratori III, p. 247. Hinschius, Kirchenrecht I, S. 234 befindet sich hier wieder in derselben Unklarheit, wie betreffs der Wahl Paschalis I., indem er meint: Bei der Wahl Benedicts III. habe man anscheinend nicht gegen die zwischen Lothar und Eugen II. getroffene Vereinbarung verstoßen. Die zwischen Lothar und dem Papste Eugen II. im J. 824 getroffene Vereinbarung ist von Lothar selbst in der bekannten constitutio Lothariana niedergelegt, und diese enthält betreffs der Papstwahlen nur die Bestimmung; Volumus, ut in electione pontificis nullus praesumat venire, neque liber, neque servus, qui aliquod impedimentum faciat, illis solummodo Romanis, quibus antiquitus fuit consuetudo concessa per constitutionem sanctorum patrum eligendi pontificem. Quod si quis contra hanc jussionem nostram facere praesumpserit, edilio tradatur. Zweck dieser Constitution ist also nur die Sicherung der Freiheit der Papstwahl. Was Hinschius weiter für eine Vereinbarung zwischen Lothar und Eugen II. hält, ist eben das Wahldecret Stephans IV., aber auch dieses gibt, wie schon bemerkt, dem Kaiser keinerlei Recht betreffs der Wahl, sondern nur betreffs der Ordination des Papstes.

tion und Ordination Benedicts wurden in Gegenwart kaiserlicher Legaten vollzogen [1]).

Weiterer Beweise für die Echtheit des Wahldecrets Stephans IV. wird es nicht bedürfen. Es hielt ein ganzes Jahrhundert lang den Frieden zwischen Kaiserthum und Papstthum aufrecht, und genoß selbst nach dem Untergang des karolingischen Kaiserthums noch solche Gunst und solches Ansehen in Rom, daß Papst Johann IX. es auf einer römischen Synode im J. 896 fast wörtlich erneuern ließ [2]).

---

[1]) Vit. Bened. III, p. 250: Praeterea dominico die diluculo in basilicam beati Petri apostoli ab episcopis, clero, proceribus deductus est, et in conspectu omnium, imperialibus missis cernentibus, in apostolica sede, ut mos est et antiqua traditio dictat, consecratus ordinatusque est pontifex.

[2]) Mansi, XVIII, 221: Quia sancta Romana ecclesia, cui deo auctore praesidemus, plurimas patitur violentias pontifice obeunte, quia absque imperatoris notitia et suorum legatorum praesentia pontificis fit consecratio, nec canonico ritu et consuetudine ab imperatore intersunt nuntii, qui violentiam et scandala in ejus consecratione non permittant fieri, volumus, ut id deinceps addicetur, et constituendus pontifex convenientibus episcopis et universo clero eligatur, expetente senatu et populo qui ordinandus est, et sic in conspectu omnium celeberrime electus ab omnibus praesentibus legatis imperialibus consecretur: nullusque sine periculo juramentum vel promissiones aliquas nova adinventione ab eo audeat extorquere, nisi quae antiqua exigit consuetudo, ne ecclesia scandalizetur vel imperatoris honorificentia minuatur.

## Nachrichten

### betreffend die Neugründung dreier historischer Zeitschriften.

Das Jahr 1880 beschenkt die periodische Geschichtsliteratur in Deutschland und Oesterreich abgesehen von dem ‚historischen Jahrbuche‘ mit drei neuen Zeitschriften, über deren Zweck und Einrichtung wir an dieser Stelle zu referiren uns beeilen.

Zum Beginn des laufenden Jahres 1880 erschien das erste Heft der ‚Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung‘, unter Mitwirkung von Th. Sickel, M. Thausing u. H. R. v. Zeißberg redigirt von E. Mühlbacher (Privatdocent der Universität Innsbruck), Innsbruck, Wagner. Die Herausgabe dieses Heftes verzögerte sich zum Theil in Folge des plötzlichen, gewaltsamen Todes des ursprünglichen Redacteurs, Herrn Dr. K. Foltz, Privatdocenten der Universität in Wien, welcher am 21. August 1879 bei einer Bergbesteigung in Obersteiermark verunglückte.

Der Richtung des ‚Instituts‘ entsprechend soll in den ‚Mittheilungen‘ Geschichtsforschung für Mittelalter und Neuzeit im weitesten Umfang Vertretung finden. Der Inhalt der einzelnen Hefte gliedert sich in Abhandlungen, kleine Mittheilungen und den Literaturbericht. Die Abhandlungen werden außer der allgemeinen Geschichte auch Rechts-, Kunst- und Culturgeschichte, sowie die historischen Hülfswissenschaften (Quellenkunde, Diplomatik, Paläographie, Genealogie, Siegellehre u. s. w.) berücksichtigen, und zwar ohne Beschränkung des Inhalts auf den speciell österreichischen Stoff, und ohne Beschränkung der Mitarbeiter auf den Kreis der ehemaligen Institutsmitglieder. Die kleinen Mittheilungen sollen unbekannte Documente von allgemeinerem Interesse, Berichte über Funde in Archiven und Bibliotheken und Aufsätze zur Richtigstellung einzelner geschichtlicher Thatsachen bringen. Der Literaturbericht wird die wichtigeren neuen Erscheinungen auf jenen Gebieten be-

sprechen; besondere Aufmerksamkeit soll der nichtdeutschen Literatur Oesterreich-Ungarns gewidmet werden. Dem literarisch-kritischen Theile werden Inhaltsverzeichnisse sämmtlicher das Programm berührender Zeitschriften Oesterreich-Ungarns und eine möglichst vollständige Bibliographie der genannten Fächer beigefügt werden. Die ‚Mittheilungen' erscheinen in Quartalheften im durchschnittlichen Umfange von 10 Bogen, welche zusammen einen Jahrgang oder Band bilden. Preis desselben 6 fl. 50 kr. ö. W. Heft I bietet folgenden Inhalt:

I. Das Institut für österr. Geschichtsforschung von Th. Sickel; II. Neue Beiträge zur Urkundenlehre von Jul. Ficker; III. Die Urkunden K. Heinrich II. für das Kloster Michelsberg bei Bamberg, eine kritische Studie vou K. Rieger; IV. Zur Gründungsgesch. des Klosters Stams in Tirol von H. v. Zeißberg; V. Das goldene Buch von Prüm mit um das Jahr 1105 gestochenen Kupferplatten, von M. Thausing und K. Foltz (mit 1 Kupfertafel); VI. Die Sage von Susanna und König Wenzel von Ad. Horcicka. Kleine Mittheilungen. Literatur.

Die Betheiligung der in den verschiedenen historischen Fächern hervorragendsten österreichischen Forscher sichert dem neuen Unternehmen eine ganz vorzügliche Bedeutung, und ist zumal die ausführliche Berücksichtigung der Hülfswissenschaften, deren Pflege den besonderen Ruhm des ‚Instituts' begründet hat, mit hoher Freude zu begrüßen.

II. Die ‚historische Gesellschaft' in Berlin, gab bereits seit dem Jahre 1873 ein periodisches Organ unter dem Titel: ‚Mittheilungen aus der historischen Literatur' heraus, bestimmt in objectiven Referaten den Inhalt der wichtigeren Publicationen auf geschichtlichem Gebiete dem Forscher darzulegen; als Redacteur für 1879 zeichnete Dr. F. Hirsch, Umfang quartaliter 6 Bogen, Preis des Jahrganges 6 Mark, Berlin, Gärtner. Neben diesen Mittheilungen projectirt die Gesellschaft aber schon längere Zeit ein zweites Unternehmen, betitelt: ‚Jahresbericht über die Fortschritte der Geschichtswissenschaft' unter der Redaction von Dr. A. F. Abraham, Dr. J. Hermann und Dr. Edm. Meyer. Die große Schwierigkeit des in Rede stehenden Unternehmens hat einem freundlichen Briefe des Herrn Dr. Meyer zufolge das Erscheinen des ‚Jahresberichtes' bisher verzögert, jedoch wird im Laufe des Januar 1880 der die Literatur des Jahres 1878 enthaltende Band ausgegeben werden. Zweck des ‚Jahresberichtes' ist, die gesammte wissenschaftliche Geschichtsliteratur mit Einschluß der Culturgeschichte, unter welcher Form sie auch immer sich darstelle, ob als Werke oder Monographien oder Aufsätze in Zeitschriften aller Art, vollständig und systematisch zusammenzu-

fassen. Dabei soll die alte ebensowohl wie die mittlere und neue, die der anderen Länder gleichmäßig mit der Deutschen Geschichte berücksichtigt werden. Diese Aufgabe wird nicht durch eine Besprechung der einzelnen Werke und Schriften als solche gelöst, sondern durch Heraushebung dessen, was sich der bisherigen Forschung gegenüber als neu darstellt, mag es Thatsachen, Auffassung oder Methode betreffen. Objectivität in der Wiedergabe der zu Tage tretenden Ergebnisse und Bestrebungen wird von den Berichten in erster Linie gefordert, so zwar, daß nicht nur alle Polemik, sondern selbst ausführliche Widerlegungen ausgeschlossen bleiben und die Kritik auf kurze, sachlich gehaltene Bemerkungen beschränkt wird. Als äußere Form der Berichte ergibt sich demnach die zusammenhängende Darstellung, analog den auf anderen wissenschaftlichen Gebieten existirenden Jahresberichten. Die Zahl der im I. Bande (635 S.) besprochenen Werke und Aufsätze wird 1800 übersteigen; für die Geschichtsliteratur Oesterreichs, Italiens, Norwegens, Dänemarks, die slavische, magyarische ꝛc. sind Referenten aus den betreffenden Ländern gewonnen worden. Den Verlag des ‚Jahresberichtes' hat Mittler in Berlin übernommen, bezüglich des Preises fehlen weitere Angaben.

Es bedarf nach dem Gesagten kaum der ausdrücklichen Betonung, daß dieses wichtige, schwierige und allerseits als dringende Nothwendigkeit empfundene Unternehmen dem Forscher in hohem Grade willkommen sein wird.

III. An dritter Stelle begrüßen wir mit herzlicher Freude den Plan des altehrwürdigen Benedictiner-Ordens in Oesterreich eine eigene historische Zeitschrift zu begründen. Dieser älteste Orden der Christenheit feiert nämlich das Jahr 1880 als das 1400jährige Jubeljahr seines Bestehens — seit der Geburt des hl. Benedict 480 — mit ganz besondern Feierlichkeiten, deren Mittelpunkt das hochberühmte Mutterkloster Monte Cassino bildet, wo die Benedictiner-Aebte der ganzen Welt sich am Grabe ihres Ordensstifters zusammenfinden werden. Lebhaftesten Antheil nehmend an diesem Jubeljahre ihres Ordens haben nun die alten und mächtigen Benedictiner-Abteien des österreichischen Kaiserstaates Publicationen und Festschriften verschiedener Art vorbereitet. Als bleibendes Denkmal aber der großen Feier hat eine Delegirten-Conferenz vieler Stifter, welche am 25. August 1879 zu Mölk tagte, die Herausgabe einer ‚Zeitschrift für Geschichte und Statistik des Benedictiner-Ordens' in bestimmte Aussicht genommen. Wie wir

einer gütigen Zuschrift des künftigen Redacteurs, Herrn P. Maurus Kinter O. S. B., Bibliothekar und Archivar des Stiftes Raigern bei Brünn in Mähren entnehmen, soll die Zeitschrift sehr bald, vielleicht schon mit dem Januar 1880 ins Leben treten, indeß ist leider der zugesagte, ausführlichere Prospectus bisher nicht bei uns eingegangen, so daß wir vorläufig über die näheren Details noch keinen Bericht erstatten können. Unserer Hoffnung aber dürfen wir Ausdruck geben, daß die neue Zeitschrift für die klarere Erkenntniß und allseitige Förderung der Geschichte des Benedictiner-Ordens fruchtreich wirken werde, daß sie zum literarischen Mittelpunkt sich gestalte für die reichen Kräfte, über welche der Orden verfügt, daß sie zu einer neuen, mächtigeren Entfaltung der kirchen- wie der profan-historischen Studien im Schooße dieser alten Mönchscongregationen der Anstoß gebe. Was wird nicht der vereinten Kraft der Ordensbrüder Mabillons und der Mauriner, Bessel's und der Pez möglich sein, wenn es schon einem einzelnen Gliede der weiten Familie des hl. Benedict, dem Cistercienser Pater L. Janauschek in dem weltfernen, traulichen Stifte Zwettl vergönnt war, mit seinen Origines Cistercienses den alten Ruhm mönchischer Gelehrsamkeit glänzend zu erneuern!

Die Redaction.

---

# Recensionen und Referate.

---

**Deutsche Urzeit.** Von Wilhelm Arnold. Gotha bei Friedrich Andreas Perthes 1879. 441 S. 8.

Die großen Fortschritte, welche die deutsche Sprach=, Geschichts= und Alterthums=wissenschaft in den letzten zwei Menschenaltern gemacht haben, mußten längst den Wunsch hervorrufen, daß die Ergebnisse dieser Fortschritte von berufener Hand zu einem anschaulichen Gesammtbilde vereinigt und dem größern Publicum zugänglich gemacht werden möchten. Je mehr insbesondere in den letzten dreißig Jahren von so vielen Forschern über unsere ältesten politischen und wirthschaftlichen Verhältnisse geschrieben und gestritten worden ist, desto weniger vermochte das große gebildete Publicum dem Streit der Gelehrten zu folgen und an den gerade für die Gegenwart hochbedeutsamen Untersuchungen über die Ausgangspunkte unserer nationalen Entwickelung Theil zu nehmen. Dazu kam daß die Arbeiten der Wissenschaft nicht immer von der Einmischung politischer Parteiansichten frei geblieben sind. Ein wahres Bedürfniß war darum ein Werk, welches sich zur Aufgabe stellte, frei von jeder vorgefaßten Meinung und nicht bloß auf Grund der eigenen, die Hauptresultate der neuern Forschung zu einer übersichtlichen, allgemein lesbaren und verständlichen Darstellung zu vereinigen.

Professor Arnold in Marburg, dem gelehrten wie dem nichtgelehrten Publicum bereits durch eine ganze Anzahl eigener durchaus selbstständiger Arbeiten rühmlich bekannt, hat sich dieser Aufgabe unterzogen und dieselbe, wie wir glauben, in glücklicher Weise gelöst. Der buchhändlerische Erfolg seines Werkes ist bereits ein ungewöhnlicher, die erste Auflage war schon wenige Wochen nach ihrem Erscheinen vergriffen.

Das Buch zerfällt in zwei Abtheilungen, von denen die erste die Geschichte der Vorzeit unseres Volkes bis zur Gründung der fränkischen Monarchie, die zweite die innern Zustände während dieser Zeit behandelt. In der ersten werden in vier Kapiteln die vorgeschichtlichen Wanderungen von der asiatischen Urheimath bis in das alte Germanien, die Kämpfe mit dem römischen Reich, der Pfahlgraben und seine Bedeutung und die Bildung der neuen großen Stämme dargestellt, wobei vorzugsweise das innere Deutschland und die dort angesiedelten Völker und Völkchen berücksichtigt sind. In der zweiten Abtheilung folgt dann, wieder in vier Kapiteln, eine Uebersicht über

die Culturzustände der Urzeit und ihre allmähliche Entwickelung: die wirthschaftlichen Zustände, das Kriegswesen, Verfassung und Recht, Glauben und geistiges Leben. Die Darstellung steigt von den niedern zu den höhern Seiten des nationalen Lebens auf.

Was die äußere Form anbelangt, so bietet das Buch gar keinen gelehrten Apparat. Nirgends verräth der Verfasser durch Citate, welche Massen von Quellen und Hülfsschriften er durchzuarbeiten hatte, um dem Leser eine Frucht bieten zu können, die auf der Höhe der Wissenschaft gereift ist. Wir billigen diese Selbstbeschränkung in Anbetracht des Zweckes, den der Verfasser verfolgt, doch möchten wir für eine spätere Auflage wünschen, daß in einem Anhange wenigstens die vorzugsweise benutzten Quellen und Hülfsmittel zusammengestellt würden, und ferner, daß sodann durch ein Register das Auffinden und Wiedernachschlagen der behandelten Gegenstände erleichtert werden möchte. Ein solcher Anhang könnte sich zugleich zu einer Art von Literaturgeschichte über die ganze neuere germanistische Wissenschaft gestalten, zumal wenn er von einer kurzen Kritik oder Inhaltsangabe der wichtigsten Werke begleitet wäre. Das Register aber würde erst recht den Reichthum des von Arnold behandelten Gebietes erkennen lassen und jedenfalls auch dem Laien die Benutzung des Buches sehr erleichtern.

Auch den Luxus einer Vorrede hat sich Arnold erspart, wahrscheinlich um einer oppositionellen Kritik das Handwerk nicht gar zu sehr zu erleichtern. Wir können das nur billigen. Wer es darauf abgesehen hat, kann bekanntlich oft bloß aus der Vorrede ein Buch mit Bequemlichkeit ‚hinrichten'. Er braucht vom Verfasser nur das Gegentheil zu verlangen von dem, was dieser gewollt hat, und das, was er wirklich beabsichtigt und geleistet hat, mit Stillschweigen zu übergehen, um hinlängliches Material zu seiner Verurtheilung zu gewinnen. Arnold will, daß man aus seinem Buche selbst sich über seine Absichten, sowie über den Gang und das Ziel der Untersuchung unterrichte.

‚Wie schwierig und undankbar', sagt er über seine Aufgabe S. 7, ‚wissenschaftliche Darstellungen sind, die ein nicht gelehrtes Publicum im Auge haben, ist zur Genüge bekannt. Sie sollen zugleich unterrichten und unterhalten. Beide Zwecke aber scheinen in einem gewissen Widerspruch zu stehen: Das Lehren wird oft langweilig, das Unterhalten oft trivial. Es scheint also unvermeidlich in den einen oder andern Fehler zu verfallen, vielleicht gar in beide zugleich. Mögen deßhalb die Leser nicht zu viel verlangen. Sollte es gelingen, die Dinge zuweilen anders zu gruppiren, oder von einer andern Seite zu zeigen, als gewöhnlich geschieht, im Wiederholen, wie im Auslassen von Bekanntem das rechte Maß zu treffen und dabei zugleich *in weitern Kreisen Interesse an unserer ältesten Geschichte zu erwecken*, so wäre die Aufgabe des Verfassers annähernd gelöst. *Er wünscht, daß die Fachgenossen das Buch nicht ganz ohne Nutzen, die Laien nicht ganz ohne Freude lesen möchten.*'

Der Verfasser wünscht also, daß das Buch selbst wirklich gelesen werde. Und dazu können wir allerdings mit gutem Gewissen ermuntern. Die Leser werden sich schwerlich gelangweilt, oft genug reichlich belohnt finden, denn Arnold hat es in der That verstanden, in frischer, lebendiger, anschaulicher Darstellung beide Zwecke mit einander zu verbinden; das Belehren und das Unterhalten.

In den vorgeschichtlichen Wanderungen führt uns der Verfasser an der Hand der neuern Sprachvergleichung (es scheinen vor Allem Pictet, origines indo-euro-

péennes, Paris 1859 u. 1863 und Förstemann, Geschichte des deutschen Sprachstammes, Nordhausen 1874 u. 1878 benutzt zu sein) in die asiatische Urheimath unseres Volkes und zeigt den muthmaßlichen Weg, den es von da genommen hat, um etwa im 4. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung nach Deutschland zu gelangen und die Kelten nach längeren Kämpfen daraus zu vertreiben. Am Rhein angekommen und im Begriff sich auch in Gallien festzusetzen, stieß es mit Cäsar zusammen, der eben sich anschickte, Gallien für die Römer zu erobern, und dasselbe nach kurzem Kampfe wirklich zur römischen Provinz machte. So mußte unser Volk, da Augustus den Plan Cäsar's aufnahm, auch das innere Deutschland zu unterwerfen, nun mit der geeinigten Macht des römischen Weltreiches um seine politische und nationale Selbstständigkeit ringen.

Die Darstellung dieser Kämpfe von den Eroberungsversuchen des Drusus bis zu den Rachekriegen des Germanicus bildet den Gegenstand des zweiten Kapitels. Damit tritt unser Volk in den Mittelpunkt der Geschichte, denn der einmal ausgebrochene Kampf ruht nun nicht eher, bis mit dem Ende der Völkerwanderung die Herrschaft im Abendlande auf die Germanen übergeht. Aber der Verfasser unterläßt nicht, darauf hinzuweisen, daß gleichzeitig mit den ersten entscheidenden Kämpfen zwischen Römern und Germanen noch eine dritte, rein geistige Macht, das Christenthum, in die Welt kam, und daß von einem höhern Standpunkt aus, dem freilich die Wissenschaft nicht zu folgen vermag, diese Kämpfe der Ausbreitung des Christenthums nur den Weg gebahnt haben. Er will wenigstens an die Abhängigkeit aller Geschichte von göttlicher Führung erinnern, eine Abhängigkeit, die dem modernen Bewußtsein vielfach zu entschwinden beginnt.

Das dritte Kapitel schildert den Pfahlgraben und seine Bedeutung. Die Römer, denen die Eroberung Germanien's mißlungen war, sahen sich nun — zum ersten Mal in der Geschichte — auf die Defensive verwiesen, und es blieb ihnen nichts übrig, als die Gränzen gegen Gallien und Italien durch ein zusammenhängendes System von Castellen und festen Linien zu decken. So entstand jener ungeheure Wall von Deutz am Rhein bis Kehlheim an der Donau, der noch ein großes Stück vom rechtsrheinischen Deutschland zum römischen Reiche zog, und gegen zweihundert Jahre mit Erfolg behauptet wurde. Der Verfasser entwirft nicht bloß ein anschauliches Bild von dem Bau, dem Lauf, der Bauart und den Zwecken des Limes, sondern er versucht auch, unseres Wissens zum ersten Male, die überaus wichtigen Folgen des Baues für die nationale Entwickelung darzulegen. Während der vom Limes eingeschlossene Theil von Deutschland mit römischen Bildungskeimen befruchtet wurde, die nachmals in den Bischofsstädten zu reicher Saat aufblühten, sahen sich die außerhalb wohnenden Stämme genöthigt, wohl oder übel ihr altes halbnomadisches Leben aufzugeben und zu fester Ansässigkeit überzugehen. Der Uebergang zum Ackerbau wurde erzwungen, und damit begann auch für das innere Deutschland die Zeit aufsteigender Entwickelung, wenngleich der alte Nomadentrieb gelegentlich wieder erwachte und sich namentlich in der Völkerwanderung mit neuer Stärke regte.

Das vierte Kapitel zeigt uns den Wiederausbruch des Kampfes mit dem römischen Reich, die Offensive, zu der nun die Germanen seit Anfang des dritten Jahrhunderts übergehen, und die während der unaufhörlichen Angriffs- und Vertheidigungskriege erfolgte Bildung der neuen großen Stämme, wie sie im Wesentlichen noch heute fortdauern: Alemannen, Franken, Sachsen, Thüringer und Bayern. Es sind die Stämme, aus deren Verbindung unter den sächsischen Kaisern später das Reich deut-

scher Nation hervorging. Der Verfasser, der in seinen Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme (Marburg 1875) zuerst den unendlichen Schatz unserer Ortsnamen als Quelle der Geschichte zugänglich gemacht und damit der Forschung ganz neue Bahnen geöffnet hat, verfolgt hier, so weit es der Rahmen seiner populären Darstellung gestattet, den in dem frühern Werk betretenen Weg weiter, und gewinnt auf ihm für die Bildung unserer großen Stammeseinheiten eine völlig neue Grundlage. Wohl hat er spätern Bearbeitern dieses Feldes noch eine reiche Nachlese übrig gelassen, aber er hat doch den Weg gezeigt, auf welchem allein dereinst eine genaue Geschichte der Völkerwanderung im eigentlichen Deutschland, über die bisher nur immer eine Hypothese die andere gejagt hat, möglich sein wird. Es ist das dem Umfang nach größte und dem Inhalt nach weitaus bedeutendste Kapitel des ersten Theiles. Arnold faßt darin nicht bloß die Leistungen Anderer übersichtlich und kritisch zusammen, sondern fußt auf seinen eigenen Forschungen und führt dieselben nach allen Seiten weiter.

Ein kurzer Ueberblick über die Lage des römischen Reiches im fünften Jahrhundert und das Verhältniß der Germanen in und zu demselben beschließt den ersten historischen Theil des Buches, der in großen Zügen die Schicksale unseres Volkes von seiner Entstehung bis zu dem Augenblicke zu schildern bestimmt war, wo dasselbe im fränkischen Reich selbst staatsbildend und weltbeherrschend auftritt. ‚Nicht das Kaiserthum, sondern die Ueberlieferung einer tausendjährigen Bildung, Literatur und Kunst, römische Sprache und Sitte, römisches Recht, Verwaltung und Polizei, das lebhafte politische Bewußtsein und vor Allem die katholische Kirche, die sich mehr und mehr an die Stelle des Staats gesetzt, und in demselben Maß an Macht, Ansehen und Reichthum gewonnen, in welchem dieser verloren hatte, das war es, was das römische Reich noch ausmachte und wofür das Kaiserthum nur als Symbol dient.‘

An den historischen Theil schließt sich ein antiquarischer, der die Umrisse der äußern Geschichte mit reichem Inhalt, Colorit und Leben erfüllt. Wie billig beginnt der Verfasser mit den wirthschaftlichen Verhältnissen, nicht weil sie die wichtigsten und höchsten, sondern weil sie die Grundlage und Voraussetzung der übrigen sind.

Vor Allem wird hier die alte Streitfrage erörtert, ob die Germanen bei ihrem Eintritt in die Geschichte bereits ein ackerbauendes Volk gewesen seien. Zwar ist bei der großen Zahl vorgefaßter Meinungen nicht zu hoffen, daß der Verfasser sie endgültig gelöst, aber doch wohl daß er sie in vermittelndem Sinn einer endgültigen Lösung näher geführt hat. Denn wenn er geneigt ist, die Frage im Allgemeinen zu verneinen und zur Zeit Cäsar's noch eine halbnomadische Cultur anzunehmen, so leugnet er doch nicht den Fortschritt, der in der Zeit von Cäsar bis auf Tacitus und mehr noch in den beiden folgenden Jahrhunderten stattgefunden hat, in denen die Germanen durch den Pfahlgraben auf das innere Deutschland beschränkt waren und sich hier, wie schon oben angedeutet, gedrungen zu festen Ansiedelungen und weiterem Anbau entschließen mußten. An der Hand des vom Verfasser beigebrachten neuen Materials, insbesondere der aus den Volksnamen abgeleiteten Geschichte des Anbau's ergibt sich unseres Erachtens unzweifelhaft, daß Cäsar wie Tacitus mit ihren abweichenden Berichten je für ihre Zeit Recht haben, daß gerade in die Zwischenzeit von anderthalb hundert Jahren der Uebergang zur vollen Ansässigkeit fällt.

An die Darstellung des altgermanischen Ackerbau's schließen sich kurze Bemerkungen über die Anfänge des Handels und Handwerks, sowie über Nahrung, Kleidung und Wohnung der alten Germanen. Der ganze Abschnitt ist reich an belehrendem

Detail, ohne doch der Einheit und Uebersichtlichkeit zu ermangeln: eine Alterthumskunde des häuslichen Lebens.

Im zweiten Kapitel wird in derselben Weise das Kriegswesen behandelt. Arnold hat hier nicht sowohl die Resultate seiner eigenen Forschungen als die Anderer verwerthet. Er folgt vor Allem der bewährten Leitung von Peucker (das deutsche Kriegswesen der Urzeiten. Berlin 1860. 1864), zieht aber das, was P. in drei Bänden gegeben hat auf wenige Bogen zusammen und scheidet natürlich das militärisch technische aus. Wie die Darstellung im ersten Kapitel mit einem Vergleich der germanischen und keltischen Cultur beginnt, so hier mit einem Vergleich der germanischen und römischen und der beiderseitigen Hülfsmittel im Kampf. Nachdrücklich betont der Verfasser, daß es nur die größere sittliche Kraft der Germanen war, die in dem langen Riesenkampfe zwischen dem weltbeherrschenden Volk der Vergangenheit und dem der Zukunft den Ausschlag gegeben habe. ‚Was schließlich den Sieg über die Römer verschaffte, das war nicht die steigende Ausbildung der Form, die größere Uebung und Geschicklichkeit in der äußern Kunst des Krieges, denn zuletzt bestanden ja die römischen Heere selbst fast nur noch aus Germanen, sondern das Festhalten an den altnationalen Tugenden, der kriegerische Geist des Volkes, die Leidenschaft, mit der es jeden Kampf ausfocht, seine Freude am Sieg oder Tod und das unerschütterliche Siegesvertrauen, das durch keine Niederlage gebrochen werden konnte. Denn alle taktischen Formen haben wie die Formen der Verfassung und des Rechtes nur relativen Werth, und selbst die vollendetste Kriegskunst vermag auf die Dauer Nichts gegen die überlegene Kraft eines geistig und sittlich unverdorbenen Naturvolkes. Die Kriegsgeschichte aller Zeiten hat diese Erfahrung bestätigt, aber keine mehr als die der Kämpfe des römischen Weltreiches gegen die Germanen (S. 306).‘

Mit welchen Waffen die Germanen ihre Kriege ausfochten, wie ihre Heere eingetheilt waren, welche Schlachtordnung sie anwandten, welche Befestigungen bei ihnen üblich und welcher Art dieselben waren, das mag man im Buche selbst nachlesen. Gibt derselbe hier auch nur einen Auszug aus Peucker, so ist es doch ein solcher, der alles für den Laien Wissenswerthe in knapper übersichtlicher Form zusammenstellt und die innere Einheit des Ganzen nirgends außer Acht läßt. Allerdings ist es, wie der Verfasser hervorhebt, zuweilen schon ein Verdienst, das Verdienst Anderer ungeschmälert anzuerkennen und dies hat er gethan, indem er sich unbedingt der Führung Peucker's anschloß.

Im dritten Kapitel wendet er sich zu Verfassung und Recht. Hier ist er wieder bei sich selbst heimisch, denn die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, die er seit nun bald dreißig Jahren auf deutschen Universitäten zu lehren hatte, ist sein eigenster Beruf. Wir dürfen deßhalb schon erwarten, daß die Uebersicht über das altgermanische Staats- und Rechtsleben, welche er uns bietet, die reife Frucht der seit einem vollen Menschenalter darauf verwandten Arbeit ist.

Von vornherein hebt er die Lücken und Widersprüche in den Berichten der alten deutschen Schriftsteller hervor, und verzichtet darauf, ein fertiges System der Staatsverfassung in unsere alten Zustände hineinzutragen. Er will darin weder eine Demokratie, noch eine Aristokratie, noch eine Monarchie finden. Er macht, wie wir glauben mit Recht, darauf aufmerksam, daß die große Menge von Streitfragen und verschiedenen Ansichten nur daher entstanden ist, daß die bisherigen Darsteller mehr wissen wollten, als die Quellen und sich das politische Leben der alten Germanen zum Theil nach staatsrechtlichen Schablonen und Kategorien zurecht gelegt haben.

Der Verfasser verschweigt nirgends, wo uns die Quellen im Stich lassen, wo die Sicherheit aufhört und die Vermuthung beginnt, wo wir gern mehr wissen möchten, als überliefert ist, und wo wir uns doch bescheiden müssen, wenn wir nicht den trockenen Bericht der Quellen durch eigene Zuthaten entstellen oder wohl gar parteiisch färben wollen. Aber er erörtert das Ueberlieferte in einem nach allen Seiten hin reiflich durchdachten Zusammenhang, und verfolgt die Möglichkeiten an der Hand der geschichtlichen Entwickelung; er warnt nachdrücklich davor, in einer Zeit, in welcher Alles im lebendigsten Fluß begriffen war, ein fertiges, abgeschlossenes System anzunehmen. So gewinnt er ein Bild, das zwar in vielen Einzelheiten unbestimmt und der Ergänzung bedürftig sein mag, im Großen und Ganzen aber, an Klarheit und Deutlichkeit kaum Etwas zu wünschen übrig läßt. Daß er besonnen und maßvoll urtheilt, mag man daraus sehen, wie er den Gegensatz von Volksfreiheit auf der einen, und Fürstenherrschaft und Priesterthum auf der andern Seite zu vermitteln und auszugleichen sucht (S. 330—836. 341—348). ‚Bei allem Freiheitssinn war das Volk stolz auf seine Herrengeschlechter, denen es unmittelbar göttliche Abstammung beilegte, und wie es in gewissem Sinne als Vorzug galt, von Königen beherrscht zu werden, so galt es auch als Vorzug, wenn ein Stamm möglichst viele und angesehene Adelsgeschlechter hatte. Nicht mit Eifersucht und Neid, sondern mit Freude und Liebe, mit Verehrung und Dankbarkeit sah das Volk an ihnen hinauf‘ (S. 331). ‚Zu allen Zeiten ist der Grundzug der deutschen Verfassung im wesentlichen derselbe geblieben: kein absoluter Gegensatz zwischen Fürstenthum und Freiheit, sondern das Streben nach ihrer Vermittelung und Ausgleichung‘ (S. 348). ‚Wo bei Tacitus Priester vorkommen, erscheinen sie überall in entscheidender Stellung: sie sind als die eigentlichen Garanten der Staats- und Rechtsordnung anzusehen. Friede und Recht galten wie ursprünglich bei jedem Volke, so auch bei den Germanen als ein Geschenk der Götter, und deßhalb waren die Priester als deren Diener und Vertraute zunächst zu ihrem Schutze berufen. Es ist erst eine Vorstellung späterer Zeit, daß man an Verfassung und Recht beliebig ändern könne, mit anderen Worten, daß sie ein Erzeugniß menschlicher Reflexion und Willkür seien. Und selbst bei Griechen und Römern dauerte in der bessern Zeit der Republik noch lange der Gedanke fort, daß es die Gesetze seien, die eigentlich regieren, nicht das Volk selbst oder die zufällige Mehrheit der herrschenden Parteien. In der ältesten Zeit aber steht der Staat überall unter dem Schutz und der Einwirkung der Götter, und wenn man frägt, wie das in heidnischer Zeit ohne Betrug möglich gewesen sei, so ist die Antwort darauf sehr einfach: so lange als der lebendige Glaube an die heimathlichen Götter, ihre Orakel und Weisthümer, an die Kraft der Opfer und Gebete und die Wirksamkeit priesterlicher Vermittlung fortdauerte (S. 336).‘

Die heimathlichen Götter selbst lernen wir kennen im letzten Kapitel, welches vom Glauben und geistigen Leben der alten Germanen handelt. Begreiflicher Weise bespricht der Verfasser nicht die ganze deutsche Mythologie, die durch Grimm und Simrock eine selbstständige Wissenschaft geworden ist, sondern nur das, was für das geistige Leben der Germanen besonders charakteristisch ist und demselben das eigenthümlich nationale Gepräge verleiht. Daß Arnold dabei wieder den zünftigen Meistern vom Fach, besonders den neuern Arbeiten von Kuhn und Simrock gefolgt ist, rechtfertigt sich von selbst, denn nur dadurch ließ sich ein übersichtliches Gesammtbild über das ganze germanische Alterthum gewinnen, daß die Ergebnisse eigner und fremder Forschungen mit einander combinirt wurden.

Ein eigenes selbstständiges Urtheil aber hat sich der Verfasser auch hier vorbehalten und seine Darstellung sucht stets auf der Höhe der heutigen Forschung zu bleiben. Gerade der letzte Abschnitt dürfte ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen. Denn ohne daß Arnold irgendwo eine Tendenz bestimmt ausspräche, merkt man ihm doch die innere religiöse Wärme, mit der er schreibt, und den lebendigen Christenglauben, den er bekennt, leicht ab.

Wie eine Warnung sehen die Schlußworte aus, mit denen der Verfasser den Hauptunterschied der frühern von der folgenden Zeit, Heidenthum und Christenthum, bezeichnet:

‚Es ist doch nur das Christenthum gewesen, was unserm Volk eine längere, fort und fort aufsteigende Entwickelung möglich gemacht und selbst in den trübsten Zeiten sich als nie versiegende Quelle des Trostes, geistiger Erhebung und sittlicher Wiederaufrichtung erwiesen hat, Mit Einem Wort, es ist von dem Augenblicke an, wo das Volk zu ihm übertrat, der Hauptfactor unserer Geschichte geworden und hat dieser ein neues geistiges Gepräge aufgedrückt, das bei aller Verwandtschaft doch ein ganz anderes ist, als das der Urzeit. Es ist in unser Fleisch und Blut übergegangen, und das Volk kann, ohne sich selbst zu verlieren, nicht wieder von ihm abfallen.‘

Frankfurt a/M. **Joh. Janssen.**

---

**Der rheinische Bund** 1254. Von Julius Weizsäcker. Tübingen. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung. 1879. 218 S. 8.

Der gründlichen Abhandlung A. Busson's (Zur Geschichte des großen Landfriedensbundes Deutscher Städte) ist schon nach fünf Jahren eine neue Bearbeitung des gleichen Themas durch den Herausgeber der Deutschen Reichstagsacten gefolgt, und daß dieselbe die interessante Frage weiter fördern würde, ließ sich erwarten. Erhebliches neues Material — bekanntlich hat schon Busson die im zweiten Band der Quellen zur Geschichte der Stadt Köln veröffentlichten Urkunden verwerthet — lag Weizsäcker allerdings nicht vor; dagegen hat er sich zunächst das Verdienst der ersten kritischen Ausgabe der auf den rheinischen Bund bezüglichen Actensammlung erworben. Er ging dabei auf den seit der Leibniz'schen Ausgabe (1700) nicht mehr benutzten Wiener Codex des Abtes Hermann v. Altaich zurück und bietet einen wesentlich besseren Text als seine Vorgänger, Leibniz nicht ausgenommen. Namentlich erscheint jetzt Art. 2 der Gründungsurkunde von 1254 in vernünftiger Gestalt: Quam utique pacem Gerhardus ... nobiscum iuraverunt, sua thelonea iniusta sicut et nos relaxantes, während man früher an dem hinter iniusta eingeschobenen esse mit Recht Anstoß nahm. Uebrigens habe ich schon früher (in Pick's Monatsschrift f. rhein.-westf. Geschichtf. 1875 S. 89) die Nothwendigkeit, esse zu streichen, ausgeführt. Eingehend wird dann die Gründungsurkunde und die in Referatform erhaltenen übrigen Acten, sowie Zweck, Zeit und Ort der Entstehung der Sammlung behandelt, welche nach W.'s Annahme (S. 96)

„für die Regensburger bei ihrem Eintritt in den Bund, also c. 2. October 1256, angefertigt worden ist'. An den schlagenden Nachweis, daß ‚die (Bundes-) Versammlungen durchweg als Herren- und Städte-Tage' erscheinen, mithin die herkömmliche Bezeichnung ‚Städtebund' abzuweisen ist, schließt sich ein mit größtem Fleiß und Scharfsinn ausgearbeitetes chronologisches Mitglieder-Verzeichniß. Die letzten Capitel behandeln den ursprünglichen Hauptzweck des Bundes (die Regelung der Zollverhältnisse, die natürlich nur gleichzeitig mit Herstellung des Landfriedens erfolgen konnte), die Vorortschaften, Finanzen und Heer, die Vorbereitung der Reichsstandschaft der Städte auf den in Anwesenheit des Königs oder seines Vertreters abgehaltenen Bundestagen sowie durch die Betheiligung der Städte an den Verhandlungen über die Königswahl, Bundesgericht und Bundesversammlung, endlich das Verhältniß von Bund und König.

Eine Hauptdifferenz zwischen Busson und W. betrifft die Gründungsurkunde: Busson hält dieselbe für einen Entwurf, W. für eine durchaus authentische und in ihrem vollen Wortlaut erhaltene Urkunde. Die schon erwähnte Stelle des Art. 2 betrachtete Busson als Interpolation, natürlich ohne daraus ein Argument für den angenommenen Entwurfscharakter der Gründungsurkunde herzuleiten; W. hält die Stelle für echt, und ein Zweifel scheint um so weniger zulässig, als jetzt der Text auch durch die handschriftliche Autorität des Wiener Codex in Ordnung gebracht ist. Gewichtiger ist Busson's Einwurf, die echte Urkunde könne nicht bereits Köln als Bundesglied aufführen, da dessen Beitritt urkundlich erst vom 14. Januar 1255 datirt ist, während ein im Kölner Stadtarchiv beruhendes Aufnahme-Original der anderen Bundesglieder mit unvollendeter Besiegelungsangabe kein Datum trägt. Recht schön hat Lindner auf die Analogie der Aufnahme Augsburg's in den großen Städtebund des 14. Jahrhunderts hingewiesen: Der Bund wurde bereits 1377 geschlossen erst zwei Jahre später trat Augsburg bei, und trotzdem existirt eine nachträglich ausgefertigte Gründungsurkunde mit dem Jahre 1377, in welcher auch Augsburg als Mitglied genannt wird. W. gibt zu, es könne mit der Einsetzung Kölns in die Gründungsurkunde von 1254 gerade so gegangen sein. Da jedoch ein stricter Beweis dafür nicht zu erbringen ist — bei Augsburg war dies möglich, weil sowohl die ursprüngliche wie die interpolirte Gründungsurkunde vorliegt — neigt er mehr einer anderen Erklärung zu: Köln sei von vornherein beigetreten, habe aber später gefürchtet, auf Grund seiner Bundespflichten in das Zerwürfniß zwischen König Wilhelm und dem Kölner Erzbischof hineingezogen zu werden und deshalb auf Ausstellung einer neuen Beitrittsurkunde bestanden, in welcher König und Erzbischof ausgenommen sind. Auch den sonstigen Einwendungen Busson's begegnet W. mit Gründen, welche die unbedingte Annahme des Entwurfscharakters ausschließen dürften. Ebenso bestreitet W., daß der Wormser Abschied vom October 1254 eine ‚bloße Präliminarpunctation' sei und hält an der Richtigkeit (nicht Vollständigkeit) des großen Mitgliederverzeichnisses fest, welches Busson 1255, W. dagegen ins folgende Jahr setzt. Von einschlagenden Quellen vermisse ich bei W. nur das interessante Fragment der rheinischen Chronik (Archiv für d. Gesch. d. Niederrheins 2,366), aus welchem sich jedoch nicht, wie ich früher (Monatsschrift 90) annahm, die Theilnahme des Erzbischofs von Trier am Bunde beweisen läßt.

Der Bund von 1254 wird überhaupt nicht ausdrücklich erwähnt, wohl aber zeigt sich hier deutlich, welche Rolle um die Mitte des 13. Jahrh. am Rhein die Zollfrage spielte: Als König Wilhelm zur Herrschaft kommt, werden die neuen Zölle abgeschworen und in feierlicher Versammlung zu Köln geloben die rheinischen Erzbischöfe nebst anderen Großen Rückkehr ‚zu des Friedens alten Gesetzen.' Bald wird ‚der sichere

Handel' wieder gestört; nur vorübergehende Besserung tritt ein, als der Legat Hugo zu Kirchenstrafen greift; als er fort ist, ‚weicht der Friede des Landes und neuerdings steht der Raub in Blüthe', und auch die vereinten Bemühungen König Richard's und des Papstes vermögen nicht das Uebel zu bannen. Noch ein Wort über die Ausdehnung des Bundes. W. sagt S. 145: ‚Ohne jede sichere Zeitbestimmung scheinen dazu zu gehören ungenannte, wohl lauter niederländische Städte, darunter o. Zw. Antwerpen', gibt aber S. 138 bei Erwähnung der bezügl. Notiz dem Zweifel Raum, ob ‚die ganze Sache hierher gehört'. Ich habe bereits früher (Monatsschr. 90) die Ansicht ausgesprochen, der angebliche Antwerpener Landfrieden verdanke seine Existenz nur einem Mißverständniß, welches vielleicht blos dadurch entstanden sei, daß ein auf den rheinischen Landfrieden bezügliches Schreiben des Legaten Petrus: Antwerpie datirt sei. Busson hat mir brieflich sein Einverständniß mitgetheilt. Zum Schluß der Wunsch, daß gelehrte Polemik stets in einer so durchaus sachlichen und liebenswürdigen Weise geführt werden möge, wie dies von W. in seinen Auseinandersetzungen mit Busson geschehen ist.

Köln. **Cardauns.**

P. S. Nach Eingang der vorstehenden Recension erschien jüngst Bd. IV. der Löher'schen ‚Archivalischen Zeitschrift', in welchem Weizsäcker durch einen kürzeren Aufsatz ‚Zum rheinischen Bund von 1254' (S. 268—281) nochmals auf den Gegenstand seines Werkes zurückkommt. W. hatte nämlich dort (S. 59) beiläufig betont, daß am 29. Juni 1255 Herren und Städte sich gegenseitige Waffenstillstands-Urkunden in gleichlautender Form (mutatis mutandis) ausgestellt hätten, die selbst nicht mehr vorhanden inhaltlich aber aus einer anderen Mainzer Urkunde der Zeit bekannt seien. Nachträglich nun ist W. in der Lage — zwar nicht eine der Zwillingsurkunden selbst, wohl aber die 12 Tage später (11. Juli 1255) seitens der Städte zu Bingen ausgefertigte Confirmationsurkunde derselben aus dem Münchener Reichsarchiv zum Abdruck zu bringen. Ein anschließender Commentar weiset dann vor allem auf die in der Eingangsfassung der Confirmation hervortretende Spannung hin zwischen dem königlichen Stellvertreter, dem Grafen von Waldeck, der die Mainzer Schlüsse vom 29. Juni vermittelte, und dem Erzbischof von Mainz als Haupt der Herrenpartei, welchen zu gewinnen Herren und Städte eben kurz darauf zu Bingen unter seiner Vermittelung in Abwesenheit Waldecks dieselbe Angelegenheit nochmals beurkunden.

**Die Redaction.**

---

**Deutsche Reichstagsacten** unter Kaiser Sigismund. I. Abthl. (VII. Bd.) 1410—1420. Herausgegeben von Dietrich Kerler. München 1878, 453 S. 4.

Dem dritten Bande der Deutschen Reichstagsacten, welche durch die Historische Commission bei der Akademie der Wissenschaften in München herausgegeben werden, ist zu unserer großen Freude schneller als zu erwarten stand, ein weiterer freilich aus der Reihenfolge heraustretender Band gefolgt.

Die vorliegende Abtheilung, welche die ersten zehn Jahre der Regierung des Kaisers Sigismund umfaßt, ist bearbeitet unter der speziellen Leitung des Würzburger Oberbibliothekars Dietrich Kerler, der bei dem großen Unternehmen schon früher als Mitarbeiter thätig war, und für den bei dem in Rede stehenden Bande seiner Versicherung gemäß dieselben Grundsätze maßgebend geblieben sind, nach welchen die drei ersten Bände über König Wenzels Zeit behandelt wurden.

Nur in einem Punkte ist Kerler von den früher verfolgten Principien bei der Edition abgewichen, indem nunmehr nicht nur wenn bloße Copien vorlagen, sondern auch bei den Originalen, mit Ausnahme der aus der königlichen Kanzlei stammenden, die vereinfachte Schreibweise angewandt wurde. Auf diese Abweichung, welche vielleicht verschieden beurtheilt werden wird, unsere Billigung aber durchaus findet, hat bereits das Vorwort des ersten Bandes S. LXXII, wo die zu befolgenden Grundsätze ausführlich dargelegt sind, vorbereitet.

Immer mehr stellt sich heraus, daß der Titel „Reichstagsacten" nicht gut gewählt war. Denn unter den neun Versammlungen, deren Acten mitgetheilt werden, sind nur vier als Reichstage, die übrigen als Wahl- oder Königliche Fürsten- und Städte-Tage bezeichnet. Der dritte Band enthielt unter acht Versammlungen gar nur einen Reichstag.

Einen großen Theil des hier veröffentlichten Materials haben bereits Olenschlager, Aschbach, Janssen, Rymer, Grünhagen und andere bekannt gemacht. Doch ist auch manches Ungedruckte von erheblichem Werthe beigebracht worden. Zudem liegen uns viele Stücke jetzt in richtigerer und besserer Form vor als früher. Sehr wichtig ist es auch, daß bei jedem Actenstück angegeben wird, woher es stammt. Schon für die sonst so selten aufgeworfene Frage ob eine Urkunde nicht allein ausgestellt, sondern auch übergeben ist, kommt hierauf sehr viel an. Wenn die Originale oder handschriftliche Copien noch vorhanden sind, werden diese in Bezug auf die Siegel u. s. w. näher beschrieben, mit einander verglichen, Varianten angegeben u. s. w. Daß von jedem bereits bekannten Actenstück zugleich bemerkt wird, wo es schon gedruckt oder überhaupt nur erwähnt ist, mag manchem überflüssig erscheinen, gibt aber doch die Gewißheit, daß der Herausgeber sich bemüht hat, alle vorhandenen Originale oder beachtenswerthen Copien einzusehen. Sehr werthvoll sind die zahlreichen Anmerkungen zu den einzelnen Urkunden und Actenstücken, welche über die vorkommenden Personen und Dinge oder sprachliche Schwierigkeiten Auskunft geben.

Den Actenstücken, welche nicht chronologisch sondern nach dem Inhalte gesondert für eine jede der neun Versammlungen zusammengestellt sind, gehen Erörterungen voraus, die auf die Bedeutung des edirten Materials besonders des bisher unbekannten hinweisen, die Ergebnisse angeben und manche Frage, zu welchen dasselbe auffordert, lösen oder der Lösung näher bringen.

Was für den durch Ruprechts Tod veranlaßten Wahltag zu Frankfurt im September und October 1400 beigebracht ist, zeigt uns deutlich, eine wie große Verwirung zu jener Zeit im Deutschen Reiche herrschte, da anfangs ein Theil der Kurfürsten, Herzog Rudolf von Sachsen, Markgraf Jost von Brandenburg und natürlich Wenzel selbst den Thron nicht für erledigt hielt (N. 30. Art. 2) während man auch von den rheinischen Kurfürsten, welche 1400 Wenzel abgesetzt hatten kaum eine einmüthige Wahl erwarten konnte. Hatte ja wohl nur der Tod Ruprechts einen Kampf zwischen dem Erzbischofe Johann II. von Mainz und dem kurpfälzischen Hause verhütet. Zu den wichtigsten Streitpunkten zwischen den Kurfürsten gehörte die Papstfrage, da die Erz-

bischöfe von Mainz und Köln auf Seiten des Papstes Johann XXIII., der Erzbischof von Trier und der Kurfürst Ludwig von der Pfalz zu Gregor XII. standen. Daß diese kirchliche Frage zugleich eine eminent politische war, und Deutschland in zwei schroff einander gegenüber stehende Parteien theilte, ist nicht zu bestreiten. S. N. 50 u. 52; vergl. Huckert, Politik der Stadt Mainz. Kap. VII.

Von den beiden Throncandidaten, König Sigismund und Jost von Brandenburg, suchte ersterer beiden Parteien so viel Zugeständnisse zu machen, als nur eben möglich war, ohne eine von sich abzustoßen. Es gelang ihm dies wenigstens auch in Bezug auf die Päpste, welche beide auf seine Seite traten. N. 13 u. 36. Die Erzbischöfe von Köln und Mainz, deren Unterhandlungen mit Sigismund scheiterten (S. 5) ließen sich jedoch nicht einmal durch den von ihnen anerkannten Papst Johann XXIII. bewegen, dem König von Ungarn ihre Stimmen zu geben.

Wie bekannt, wurde dann am 20. September Sigismund von dem Pfalzgrafen Ludwig, dem Erzbischof Werner von Trier und Friedrich von Nürnberg als Vertreter des Wahlcandidaten, welcher die brandenburgische Kurstimme in Anspruch nahm, und am 21. September Jost von den Erzbischöfen von Mainz und Köln zum König gewählt. Ueber diese Wahl selbst und die Verhandlungen, welche ihr vorausgingen, erhalten wir gute Auskunft. N. 26—43 handeln von der Wahl Sigismunds und seinem Bestreben, sich Fürsten und Städte günstig zu stimmen. Wenn er am 21. Jan. 1411 (N. 38) an mehrere Reichsstädte schreibt, er habe den Kurfürsten von Trier und der Pfalz, den beiden Burggrafen von Nürnberg und dem Grafen von Württemberg ‚ernstlich verschriben, das sy dy strassen schirmen sollen‘ u. s. w., so darf man doch nicht mit dem Herausgeber hierin die Einsetzung einer provisorischen obersten Reichsbehörde erblicken, noch die Frage aufwerfen, ob dieses Fürstencollegium je in Action getreten sei (S. 8). Wir haben es hier ohne Zweifel nur mit einem Befehl oder einer Aufforderung des Königs an die schon auf seiner Seite stehenden Fürsten zu thun, sich (einzeln oder wenn sie wollten auch gemeinsam) der Städte anzunehmen. Es ist das nichts anderes, als wenn Sigismund sich am 5. Juni 1413 beim Pfalzgrafen Ludwig und am 19. Februar 1414 beim Kurfürsten von Trier im Interesse der Städte, auf deren Gewinnung ihm viel ankam, verwendet. S. Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz. I. N. 453 u. 456. Hatte ja schon am 27. Sept. 1410 der Burggraf Friedrich von Nürnberg den Pfalzgrafen Ludwig im Namen des Königs gebeten, die Städte auf ihr Ansuchen gegen alle Beschädiger zu unterstützen. e. l. N. 385.

N. 44—53 berichten über die Candidatur des Markgrafen Jost und seine Wahl; N. 56—58 über das Verhalten Wenzels. Die Annahme von Kerler (S. 9), daß Graf Philipp I. von Nassau-Saarbrücken den Vermittler gespielt habe in den Verhandlungen zwischen den Erzbischöfen von Mainz und Köln einerseits und Jost andererseits ist gewiß richtig. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß Philipp uns häufig als der Vertraute Johann's II. entgegentritt.

Als Jost am 18. Januar 1411 gestorben war, fragte es sich, ob die Erzbischöfe von Köln und Mainz jetzt einen neuen König wählen oder Sigismund anerkennen würden. Nach vielen Verhandlungen zwischen den Kurfürsten Wenzel, Sigismund und der Stadt Frankfurt kam es zu einer zweiten Wahl am 21. Juli 1411, in welcher Mainz, Köln, Böhmen, Sachsen und Brandenburg ihre Stimmen auf Sigismund vereinigten. Pfalz und Trier hielten sich fern, weil sie eine zweite Wahl für unrichtig und überflüssig hielten. S. N. 50—110. Die Actenstücke 113—124 geben uns Auskunft über die Stellung der Städte zu Sigismund in den ersten Jahren nach seiner zweiten

Wahl. Ich verweise hierfür noch auf Janssen Fr. R. I. N. 453 u. 456; Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. IX. S. 22 u. 24.

Der erwählte König wurde durch seine Stellung zu dem Deutschorden, den Polen, dem Herzog Friedrich von Oesterreich, Venedig und Mailand verhindert gleich nach Deutschland zu kommen. Zu unserm Bedauern ist unter den Stücken, welche sich auf den Feldzug gegen Mailand beziehen, das Schreiben (N. 128) in welchem Sigismund die Freistädte Straßburg und Basel zur Hülfeleistung auffordert, nicht gedruckt sondern nur dem Inhalt nach angegeben. Der Brief ist nicht ohne Bedeutung für die Untersuchung, ob die Freistädte zu weiteren Kriegsleistungen herangezogen werden konnten als zum Zuge gen Lamparten (Kaiserkrönung) oder gegen die Ketzer. Sehr wichtig ist in dieser Hinsicht der in Anm. 3 S. 188 ebenfalls, nur inhaltlich angegebene Brief Straßburgs an Basel, in welchem die Frage aufgeworfen wird, ob der Dienst, welchen Sigismund von ihnen begehre, sich auf die Kaiserkrönung beziehe. Da noch so viele Historiker einen rechtlichen Unterschied zwischen Reichs und Freistädten läugnen, glaube ich auf beide Schreiben aufmerksam machen zu sollen.

1414 kam Sigismund nach Deutschland und hielt den ersten Reichstag zu Speier ab (N. 125—141), auf dem Kerler auch den Erzbischof von Mainz anwesend sein läßt S. 175. Er beruft sich hierfür auf eine ungedruckte Urkunde. Ist diese Beweisführung aber an sich schon immer mißlich, so hier um so mehr, da man bisher das Gegentheil behauptet hat. (Aschbach, König Rigismund I. S. 404. Lenz, Sigismund S. 60). Die Urkunde wäre deshalb wohl besser, wenn auch in abgekürzter Form, publicirt worden.

In Bezug auf den königlichen Tag zu Nürnberg im September und October 1414 (N. 146—157) erhalten wir unter anderm die für die dilatorische städtische Politik bezeichnende Nachricht, (N. 154 S. 178) daß die fränkischen Städte sich weigerten, dem in Nürenberg geschlossenen Landfriedensbund beizutreten. Früher glaubte man, gestützt auf Wölkern, Hist. Nor., sie hätten den Entwurf des Königs gleich angenommen.

Auf dem Tage zu Heilbronn im October 1414 versuchte Sigismund Landfrieden für Schwaben, den Elsaß und den Rhein einzurichten. Da aber die Städte die Bedingungen zu schwer fanden, wurde nichts erreicht (N. 158—162).

Unter den bis dahin unbekannten Actenstücken, welche den Krönungstag Sigismunds zu Aachen November 1414 betreffen, befindet sich ein Einladungsschreiben des Erzbischofs von Trier vom 2. September zur Theilnahme an der auf den 21. Oct. festgesetzten Feier, welches an Straßburg gerichtet ist. (N. 163). Die Frage, weshalb dieser gerade die Einladung ergehen ließ, ist nur aufgeworfen worden. Eine befriedigende Antwort weiß Rec. auch nicht zu geben. Vielleicht ist zu beachten, daß von den zwei andern g e i s t l i c h e n Kurfürsten der Erzbischof von Mainz mit dem König auf gespanntem Fuße stand, der von Sigismund unterstützte Erzbischof von Köln aber, Dietrich von Mörs, mit einem Gegenbischof im Streite lag und die vom Papste Johann XXIII. am 30. August 1414 ausgestellte Bestätigungsurkunde am 2. September in Deutschland noch nicht bekannt sein konnte. Es ist also wohl möglich, daß Sigismund daran dachte, sich vom Erzbischof von Trier die Krone aufsetzen zu lassen. Jedoch hat Dietrich dann die Krönung vollzogen. Auf die schon oft erörterte Frage, unter welchen Bedingungen die Versöhnung zwischen Sigismund und Johann II. von Mainz stattgefunden hat und weshalb letzterer dennoch nicht auf dem Krönungstage in Aachen erschien, ist nur hingewiesen worden. Sie hätte aber vielleicht eher eine Besprechung verdient als manche andere Punkte, die in den Reichstagsacten behandelt sind.

Eine genügende Erklärung liegt wohl in der Stellung Johanns II. zu Sigismund und zur Stadt Mainz. S. hierin meine oben angeführte Dissertation. S. 85 u. 86.

S. 255 ff. spricht sich der Herausgeber darüber aus, ob die Acten des Constanzer Concils in die Sammlung der Reichstagsacten gehören. Er verneint dies mit vollem Recht, da die Verhandlungen der kirchlichen Versammlung und der zu gleicher Zeit in Constanz vertretenen deutschen Reichsstände ohne nachweisbare gegenseitige Einwirkung neben einander hergegangen sind, und weil auch die natio Germanica keineswegs eine Vertretung des deutschen Reiches gewesen ist. Doch hat sich das Concil mehr mit speciell deutschen Dingen kirchenpolitischer Art beschäftigt, als Kerler anzunehmen scheint. Nicht allein den Augsburger und Straßburger Bischofsstreit zog es vor sein Forum, sondern forderte auch die Stadt Mainz auf sich gegen die Anklagen des Erzbischofs (über das geistliche Gericht, Steuern u. s. w.) zu vertheidigen. Ebenso wurden die Bestimmungen der Kaiser Friedrich II. und Karl IV. über die Freiheit der Kirchen und ihrer Güter bestätigt und dem Bischof von Basel ein entsprechendes Executorialmandat hierüber gegeben. v. Hardt, Acta conc. Const. IV. S. 523 u. 562.

N. 178—180 geben Auskunft von Vorbesprechungen zu den Verhandlungen der Reichsstände, welche in Constanz über Landfrieden, Zölle, Münze und Gerichtswesen stattfinden sollten. Was das Programm betrifft, welches Sigismund am 13. Oct. 1414 in Frankfurt über seine städtische Politik entwickelte N. 173, so scheint mir Kerler doch den lokalen Einfluß zu unterschätzen und die friedliche Stellung des Königs zu dem Erzbischof von Mainz, die sich in dem Programm so deutlich abspiegelt, zu übersehen. S. 258. Das günstige Urtheil über die Consequenz des Königs in seiner städtischen Politik kann ich nicht unterschreiben. Man sehe sich z. B. einmal die Versprechungen an, welche er am 22. Juli 1411 dem Mainzer Kurfürsten machte. N. 64. Für den Reichstag zu Constanz im Februar 1415 erhalten wir nicht gerade viele neue Actenstücke, aber um so werthvoller ist die Einleitung, welche eine Reihe von undatirten Dokumenten, die sich auf die beabsichtigte Errichtung von Landfrieden und Städtebündnissen mit dem König an der Spitze beziehen, in unzweifelhaft richtiger Weise chronologisch ordnet. Da dieselben bis jetzt durchgehends falsch datirt wurden, so gewinnt die Geschichte jener interessanten Verhandlungen ein ganz anderes Aussehen. S. 260 ff.

Im April und Mai 1417 wurde ein Reichstag zu Constanz gehalten, dem in vorliegendem Werke eine selbständige Stellung gegeben wird, obwohl wir sehr wenig von ihm wissen. Es sind eben die Dokumente aus der Zeit vorher und nachher zusammengestellt, welche irgendwie Aufklärung über den Reichstag geben. N. 194—200 werden unter der Rubrik ‚Projectirte Reichstage' (Ueberlingen und Rense) mitgetheilt. N. 198 u. 200 sprechen jedoch mit keiner Silbe von einem Reichstage und es hätten mit demselben Recht noch andere wie Janssen. Fr. R. I. n. 517 u. 520 hier aufgenommen werden können. Die ersten beiden waren freilich bisher unbekannt. N. 201 bis 210, ebenfalls hier größtentheils zum ersten Mal gedruckt, beziehen sich auf Besprechungen der Städte über die Beschwerden und Vorschläge, welche sie dem König nach seiner Rückkehr von England in Betreff der Reichsreform vorlegen wollten. Zur Charakterisirung der Beschlüsse des Heilbronner Tages (N. 204) vom 1. Juli 1416 hätte wenigstens in einer Anmerkung hingewiesen werden können auf das Bündniß der Städte Ulm, Ravensberg, Memmingen usw. vom 20. April 1416. Sie vereinigten sich hier zur zur Aufrechthaltung ihrer Freiheiten. Pfister, Geschichte von Schwaben II. III. S. 331.

Bevor der Reichstag in Constanz eröffnet wurde, wollte Sigismund mit den Städteboten allein berathen und so kam es Mitte März 1417 in Constanz zu Verhandlungen, wobei der König den Städten seinen Schutz versprach und sie aufforderte, alle ihre Beschwerden auf der bevorstehenden allgemeinen Versammlung der Stände schriftlich mitzubringen. Sigismunds Absicht war hierbei ohne Zweifel, sich die städtische Hülfe im Kampfe gegen Friedrich von Oesterreich u. Venedig zu sichern. (N. 213). Für die Zweifler an den Vorrechten der Freistädte möge darauf hingewiesen werden, daß von den ‚frihen steten' nur Hülfe für den Romzug verlangt wird. (N. 213. Art. 8.) Die Anm. I. S. 324 über die Freistädte ist unvollständig und wenig präcis; auch wird man wohl besser auf Heusler: Verfassungsgeschichte von Basel S. 310 ff. und v. Maurer: Geschichte der Städteverfassung III. S. 286 als auf Arnold hinweisen.

Auf dem Reichstage zu Constanz trat Sigismund mit den Kurfürsten in Unterhandlung, um sie zur Bestätigung des Bündnisses, welches er am 15. August 1416 (N. 224) zu Canterbury mit Heinrich V. von England gegen den König von Frankreich geschlossen hatte, zu veranlassen. Mit Ausnahme des Königs von Böhmen folgten sie, ohne sich gerade sehr zu verpflichten, alle seinem Wunsche am 2. Mai 1417. N. 228.

Die Meinung des Herausgebers, Sigismund habe auf dem Reichstage zu Rense, welchen er in einem Briefe an Straßburg vom 1. October 1416 (N. 196) ankündigt, die Zustimmung der Stände zu einem Vorgehen gegen Frankreich erlangen wollen, ist nicht unwahrscheinlich. Wenn er sodann erörtert, welche Aussichten der König hatte, die Kurfürsten für seine Pläne zu gewinnen, so übersieht er hier, wie mir scheint, zwei Punkte. S. 297. Köln, Trier und Pfalz waren dem König doch nicht so sicher, wie Kerler meint. In der Zeit, als das Bündniß von Canterbury geschlossen wurde, versöhnte sich Ludwig von der Pfalz mit dem Erzbischof von Mainz, der Sigismund sehr feindlich gegenüber stand. Der Vermittler dieser Versöhnung, der Kurfürst von Trier hatte sich auch über Sigismund zu beklagen. Alle vier rheinischen Kurfürsten schlossen dann am 23. September 1416 ein Bündniß zum Schutze ihrer Länder und Leute, welches, wie ihr späteres Verhalten zeigt, gewiß auch gegen Sigismund gerichtet gewesen sein wird. S. meine Dissertation S. 104, Anm. 4; S. 103, Anm. 2; S. 105, Anm. 1; S. 108, Anm. I. So ganz selbstverständlich war also die Zustimmung der Kurfürsten von Köln, Trier und der Pfalz nicht. Andererseits ließ es sich aber bei dem Streit zwischen dem Erzbischof Johann II. und der Stadt Mainz erwarten, daß ersterer, um Sigismund nicht auf die Seite der Stadt zu treiben, sich ihm willfährig erzeigen werde. Dies wird auch die Ursache gewesen sein, wenn, wie ich mit Kerler annehme, der Erzbischof dem König schon beruhigende Zusicherungen gegeben hatte, als letzterer im Anfang des Jahres 1417 nach Constanz zurückkehrte. Der angekündigte Reichstag zu Rense brauchte deshalb nicht gehalten zu werden.

Die Dokumente 234—237 beziehen sich auf einen projectirten aber nicht zu Stande gekommenen Tag zu Trier, auf welchem ein Feldzug gegen Frankreich näher berathen und der nunmehr offene Streit zwischen Ludwig von der Pfalz und dem König Sigismund zur Sprache gebracht werden sollte. Besonders wichtig wenn auch vorsichtig zu benutzen ist die Denkschrift der Beauftragten des ersteren an König Heinrich V. von England über die Beziehungen dieser beiden Männer seit der Wahl im Jahre 1410. N. 237. Der zweite Anhang enthält Nachrichten über eine Versammlung, welche Sigismund am 4. September 1418 mit einigen Fürsten und Städten zu Ulm hielt. N. 238—250. Was hier der Gegenstand der Berathung war, ist uns nicht überliefert, man wird aber wohl der Vermuthung Kerler's zustimmen müssen, daß die beabsichtigte

Handelssperre gegen Venedig vor allem in Betracht kam. Die rheinischen Städte, welche sich in jenen Jahren dem König viel willfähriger erwiesen, als die schwäbischen, waren daselbst nicht vertreten. Wahrscheinlich hatte Sigismund mit diesen schon früher verhandelt und ihre Zustimmung erlangt. S. Janssen I, N. 556—558, wo von Versammlungen der rheinisch-elsässischen Städte in der ersten Hälfte des Jahres 1418 die Rede ist.

Der dritte Anhang (N. 251—265) gibt uns durch theilweise bisher unbekanntes Material und zahlreiche Notizen Aufklärung über die Thätigkeit des von Sigismund für die Zeit seiner Abwesenheit zum Statthalter ernannten Kurfürsten von Brandenburg. Es handelte sich vornehmlich um das Vorgehen rheinischer Fürsten gegen Köln und die Befriedung Frankens.

Auf dem Feldzuge gegen die Türken erließ Sigismund am 1. October 1419 eine Einladung zu einem Reichstage, welcher am 11. December 1419 desselben Jahres zu Breslau abgehalten werden sollte, aber erst anfangs 1420 zu Stande kam. Als Gegenstände der Berathung stellte er in Aussicht einen Schiedsspruch in den Streitigkeiten zwischen Polen und dem Deutschen Orden sowie einen nicht näher bezeichneten Krieg. (N. 266). Daß hiermit ein Zug gegen die Böhmen gemeint sei, hält Kerler mit Recht für zweifellos. Wenn es in dem Briefe heißt, es seien ‚etliche‘ Kurfürsten eingeladen und der Herausgeber die Ansicht ausspricht, Otto von Trier und Albrecht von Sachsen seien wohl nicht, Konrad von Mainz vielleicht nicht zum Erscheinen aufgefordert, weil dieselben erst auf dem Tage in Breslau belehnt worden seien, so kann ich dem nicht beistimmen. Ich denke, es lag nahe, sie einzuladen, gerade weil sie noch nicht belehnt waren und daselbst also die Belehnung empfangen konnten. Zudem hatte Otto von Trier zusammen mit den übrigen rheinischen Kurfürsten am 27. August den König gebeten, das Interesse des Deutschen Ordens, auf dessen Seite sich letzterer stellte, zu vertreten. N. 271. An Konrad von Mainz konnte dagegen am 1. October überhaupt noch keine Einladung ergehen, weil er ja erst am 10. October 1419 gewählt worden ist. Von dem am 23. September 1419 erfolgten Tode Johann's II. wußte Sigismund wohl noch nichts, es ist aber möglich, daß er ihn in Rücksicht seiner Krankheit nicht eingeladen hat. Von den mitgetheilten Actenstücken nehmen besonders drei bisher unbekannte Briefe Straßburger Gesandte über den Reichstag unser Interesse in Anspruch. Sie zeichnen sich vortheilhaft aus vor so vielen andern Berichten städtischer Boten jener Zeit, welche sich nur mit Kirchthurmspolitik beschäftigten. Sigismund entschied in Breslau zu Gunsten des Deutschen Ordens, betrieb noch vor März 1420 die Rüstung zum Kriege gegen Böhmen (S. 392) und nahm seine alten Pläne über den Handel mit Venedig wieder auf. Ein zu letzterem Zwecke angesetzter Städtetag in Ulm verlief wegen des geringen Besuchs resultatlos. N. 287—294.

Beigegeben sind dem musterhaften Werke ein chronologisches Verzeichniß der Urkunden und Acten, welches sehr nothwendig war, da ja die Ordnung im Texte keine chronologische ist. Sodann ein alphabetisches Register über Orts- und Personennamen, Zusätze und Verbesserungen.

Rec. schließt seinen Bericht mit dem Wunsche, daß besonders die Bände IV—VI möglichst bald folgen mögen. Nicht allein, daß die Aufklärung über diese Periode, welche die Reichstagsacten bringen, uns so lange vorenthalten wird, es ist jetzt überhaupt für den Historiker mißlich, Studien über diese Zeit zu veröffentlichen, da er fürchten muß, durch die Reichstagsacten mehr oder weniger überholt zu werden.

Berlin. Dr. E. Huckert.

**Sixtus IV. und die Republik Florenz.** Von Erich Frantz, Theol. Dr. Regensburg. Druck und Verlag von Manz. 1880. XXIV und 529 Seiten. 8.

Herr Dr. E. Frantz, der drei Jahre lang in den Bibliotheken und Museen Italiens wissenschaftlichen und artistischen Forschungen obgelegen, hat vor 7 Monaten im Manz'schen Verlag seine vortreffliche Erstlingsschrift über Fra Bartolommeo della Porta veröffentlicht, über welche ich in der Tübinger Theologischen Quartalschrift 1879. S. 516 ff. referirt habe, und an diese Studie über die Renaissance, der die kunstgeschichtliche Abhandlung über Giotto in Padua (a. a. O. S. 564—609) parallel läuft, reiht sich nunmehr als weiteres Erträgniß jener mehrjährigen Arbeiten in Italien die vorliegende Monographie über Sixtus IV. Sie ist ein werthvoller Beitrag zur Geschichte des Papstthums und des Verhältnisses der Kirche zu den Staaten im Zeitalter des Humanismus, und bekundet die solide Erudition und den Scharfsinn des Verfassers, der frei von Vorurtheilen und durch den gefeierten Namen und die Autorität neuerer Geschichtschreiber nicht geblendet, aus den Quellen unmittelbar geschöpft, das reiche Material nach den Regeln der historischen Kritik gesichtet und die Grundsätze des Pragmatismus in der Darstellung des geschichtlichen Objects gewissenhaft durchgeführt hat. Das Ganze zerfällt in acht Kapitel, denen eine Einleitung vorangeht.

In der Einleitung (S. 1—93) constatirt der Verfasser zunächst den genetischen Zusammenhang des Wiederauflebens der heidnischen Idee im 15. Jahrhundert mit der Erschlaffung des moralischen und politischen Bewußtseins, die in den zersetzenden Kämpfen des Guelfen- und Ghibellinenthums nnd in den schismatischen Bewegungen am Ende des 14. Jahrhunderts wurzelte, und schildert die Consequenzen, die sich aus der Rückkehr nicht zum Geist der keuschen Antike in Literatur und Kunst, sondern zur Cultur des perikleischen und augusteischen Zeitalters ergeben mußten. Speciell in Italien zog der Gifthauch raffinirter Selbstsucht und Selbstvergötterung durch die Gesellschaft und löste die Bande, welche einst die idealen von der Kirche gehüteten Ziele geknüpft. Der Geist des verfallenden Paganismus drang allmählich aus den Kreisen der Gelehrten in die verschiedenen Schichten der Gesellschaft, wo er verderblich dem positiven Glauben und der Moral entgegentrat. Derbe Mannhaftigkeit und ehrliche That machten der Gewalt glänzender Rede, welche die Wahrheit zu verhüllen strebt, und dem politischen Räuberspiel Platz, das Niemand besser und verständnißvoller als Macchiavelli überliefert hat. Aber wie es der Kirche zu keinen Zeiten an Erscheinungen gefehlt, in denen sich die Quelle ihres höheren Lebens ankündigte, so leuchteten auch in die letzten Decennien des 15. Jahrhunderts erwählte Geister hinein, deren Flammenwort auf die ewigen Ziele der Menschheit hinwies. Die wunderbarste Erscheinung ist Girolamo Savonarola, in welchem sich alle Schärfe des Widerspruchs gegen die durch die Mediceer repraesentirte antichristliche Cultur und die in Alexander VI. vollzogene Verweltlichung des Hauptes der Kirche concentrirte. ‚Ganz den Idealen hingegeben, ist er doch ein echter Sohn seiner Zeit in der Vielseitigkeit seines Geistes, aber frei von den egoistischen Zwecken nordischer Reformatoren, welche gegen das kirchliche Princip als solches anstürmten und, vom Boden der Wahrheit losgerissen, dem Fluch der menschlichen Natur verfallen mußten, welche nicht durch das Licht des Glaubens erhellt und verklärt wird‘ (S. 58). Frantz, dessen kritische Bemerkungen über Villari und andere Biographen Savonarolas zutreffend sind, deducirt die Fehler des großen Dominicaners, zumal den Widerstand gegen den einmal aner-

kannten Papst aus ‚seinem übergroßen, in falsche Bahn geleiteten Eifer für die Reinheit des Glaubens, für die Kirche selbst, in der er die einzige von Gott gesetzte Ordnung zum Heile der Welt und der Seelen anerkannte, deren rechtmäßigem Oberhaupt er Unterwerfung und Gehorsam schuldig zu sein glaubte. In Alexander VI. wollte er einen durch Simonie zu dieser Würde gelangten, darum nicht legitimen Nachfolger Petri sehen. Er irrte darin, daß er übersah, daß Alexander einmal völlig anerkannt war, daß die Gerüchte über seine Wahl, wie sie sich in römischen Diarien und anderen Aufzeichnungen vorfinden, doch eben nur Gerüchte, keineswegs erwiesene Thatsachen waren, daß diese Gerüchte doch auch nicht allgemein bekannt waren, daß es demnach bei den meisten seiner Anhänger nur Aergerniß erregen mußte, wenn er den Breven des Papstes mit Verachtung entgegen trat. Die Ereignisse haben ihn hier mächtig fortgerissen und ihm den Abgrund verhüllt, der sich vor seinen Füßen aufthat‘ (S. 78).

Das I. Kapitel (S. 94—129: ‚Die Constitutionen von Florenz und das Problem der Freiheit‘) gibt ein anschauliches Bild von den Florentiner Zuständen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, von dem unaufhörlichen Wechseln der regierenden Parteien und von der Herrschaft bürgerlicher Intoleranz, welche die Grundgesetze der Ordnung umstößt oder sie zu Parteihebeln macht und beständigen Hader wachhält. Während es inmitten absolut demokratischer Tendenzen keiner Aristokratie gelang, das Terrain zu behaupten, war andererseits das demokratische Element immer ohnmächtig, die Ueberbleibsel der alten Aristokratie zu vertilgen, welche unter anderen Formen, mit anderen Elementen vermischt und unter neuem Namen stets wieder auferstanden. Hatte der Geist der Gleichheit die alte Feudalaristokratie, darauf den ghibellinischen und guelfischen Adel, das Patriziat, die Geld- und Handelsaristokratie niedergeworfen und war mit dem Anlangen der Regierung bei dem niedern Volk der ganze Kreis socialer Daseinsformen durchlaufen, so endigte die Reaction, durch welche die Regierung in die Hände weniger Parteihäupter überging, in der Tyrannis der Mediceer, die vom Jahre 1434 ab bemüht waren, durch die Künste der Corruption die alten Rechtsordnungen zu durchbrechen, und deren Hauspolitik darauf hinauslief, den Interessen der Republik die eigenen geschickt zu unterstellen und die Verherrlichung der eigenen Familie mit der Ehre und dem Wohl des Gemeinwesens zu confundiren. Der Annahme, daß Lorenzo der Schöpfer des Gleichgewichtes und der Union Italiens gewesen, tritt Frantz entgegen und betont mit Guicciardini, daß dieses politische System der italienischen Staaten, den allgemeinen Frieden durch das Gleichgewicht der Kräfte und die Foederativunion herzustellen, ein altes, Lorenzo vielmehr ‚il principale continuatore di quella politica‘ (S. 109) war.

Das II. Kapitel (S. 130—173) führt die Aufschrift: ‚Sixtus IV. und die Republik Florenz‘. Francesco della Rovere, 1414 geboren, als Mitglied des Minoritenordens im theologischen Lehramt thätig und wegen seiner ausgezeichneten Gelehrsamkeit und Sittenreinheit hochgeachtet, als Ordensgeneral um die Reform der Convente verdient, 1463 auf die Empfehlung seines Freundes Bessarion von Paul II. in das Cardinalscollegium aufgenommen, bestieg, im Conclave d. J. 1471 einstimmig gewählt, als Papst Sixtus IV. den apostolischen Stuhl. Vom Beginn seines Pontificats richtete er sein Augenmerk auf einen Kreuzzug gegen den Islam; in der Encyclika vom 31. December 1471 schilderte er die Gefahren, welche die türkische Invasion der christlichen Cultur bringen mußte; er schickte Gesandte an die einzelnen Mächte, so Bessarion nach Frankreich, Borgia nach Spanien, Marco Barbo nach Deutschland; ein Concil im Lateran sollte die großen Gedanken des Papstes verwirklichen, es scheiterte

aber an der Indifferenz und den Sonderinteressen der weltlichen Machthaber, welche für die idealen, von der Kathedra St. Peters vertretenen Zwecke weder Verständniß noch guten Willen besaßen. Als Souverain des Kirchenstaates, der von kleinen Tyrannen geknechtet ein trostloses Chaos darbot, glaubte Sixtus, mehr Gelehrter als Staatsmann, sich auf Nepoten stützen zu sollen, auf deren Treue er sich wenigstens verlassen konnte, während die Nachbarstaaten ihre gierigen Hände auf das Eigenthum der Kirche legten, den Verkehr mit der Curie hemmten, friedliche Pilger ausplünderten und auf jede Weise die rechtlosen Zustände förderten. Was speciell die Beziehungen zur Republik Florenz anlangt, so documentirte der Papst sein Wohlwollen gegen sie dadurch, daß er Lorenzo de' Medici, der im September 1471 zur Krönungsfeier nach Rom gekommen, mit Geschenken überhäufte und ihm das im Hinblick auf die damaligen Verhältnisse der Florentiner Bankiers (vgl. S. 138 ff.) ergiebige Amt eines Schatzmeisters verlieh, wogegen er sich weigerte, Giuliano de' Medici zum Cardinalat zu erheben. Wurde Lorenzo schon durch diese Weigerung verstimmt, so mußte sich die Spannung nach der Ernennung Francesco Salviati's zum Erzbischof von Pisa, nach der Erwerbung von Imola und nach der Rebellion des von Lorenzo mit Waffengewalt unterstützten Freibeuters Niccolò Vitelli noch steigern. Begeistert für die Liga aller Fürsten Italiens, sah Sixtus in dem 1474 zwischen Venedig, Mailand und Florenz geschlossenen Separatbündniß mit Recht eine Coalition gegen den heil. Stuhl, einen Versuch, ihn zu isoliren und zu einem gefügigen Werkzeug der armseligen Politik der Tyrannis zu machen. Die in dasselbe Jahr 1474 gehörige Gründung des Hospitals v. h. Geist veranlaßt den Verfasser am Schluß dieses Kapitels zu einem Excurs (S. 163 ff.) über die Liberalität des Papstes, die sich auch in der Stiftung des Monte di Pietà für Savona und des Collegs für Studirende des Rechts in Turin zeigte, wie nicht minder eine große und ruhmvolle Bauthätigkeit den Namen Sixtus' IV. unsterblich gemacht und mit den erhabensten Denkmälern Roms durch verständige und umsichtige Restaurationsarbeiten auf immer verknüpft hat. Die Krone des Ganzen bildete die Umgestaltung und Erweiterung der Vaticanischen Bibliothek.

Das III. Kapitel (S. 174—259: ‚Die Verschwörung der Pazzi und ihre Folgen') orientirt uns im Eingang über das aggressiv feindselige Vorgehen Lorenzo's de' Medici gegen die verwandte und mächtige Aristokratenfamilie der Pazzi und über die näheren Beziehungen, in welche der tief erbitterte Francesco de' Pazzi zum Papst und zum Grafen Riario trat. Die Furcht des Letzteren, daß falls sein Oheim stürbe, die Medici ihn leicht seiner Herrschaft Imola berauben möchten, war nicht grundlos und das leider allzugroße Vertrauen, das Girolamo Riario genoß, führte zu der unglücklichen Unternehmung gegen Florenz, deren blutigen Ausgang Sixtus nach seinem klar ausgesprochenen Willen nicht gewollt und vorausgesehen hat und in der er nur einen Staatsstreich zu Gunsten der Florentiner Freiheit erblickte. In Wahrheit dürfte übrigens die Verschwörung der Pazzi nicht als das Resultat der ehrgeizigen Bestrebungen des eine Dynastie gründenden päpstlichen Nepoten und einer in ihren Rechten gekränkten aristokratischen Familie allein zu bezeichnen sein; sie ist vielmehr ‚die Giftblume, welche auf dem Boden der verletzten Menschenrechte, des Epicuräismus, des religiösen Indifferentismus, der Skepsis wie sie die Gewaltherrschaft gepflegt hatte, folgerichtig emporwächst, (S. 192). Konnte nun das Mißlingen des Versuchs, die Mediceerherrschaft zu stürzen, nicht anders denn dazu beitragen, daß Lorenzo zum Signore assoluto der Republik aufstieg, so ist es erklärlich, daß die Bannbulle vom 1. Juni 1478 ‚Filius iniquitatis' etc. wirkungslos blieb. Die hochfahrende Antwort der Floren=

tiner vom 21. Juli 1478 vermied jede sachgemäße Widerlegung der vom Papst erhobenen, klar formulirten Anklagen und enthielt im Grunde nichts als eine Apotheose der Mediceer; gefügige Kanonisten motivirten in Rechtsgutachten den Widerstand gegen Excommunication und Interdict; ein Concil aller kirchlichen Würdenträger Toscana's appellirte, mit Macchiavelli zu reden, ‚dall' ingiurie del pontefice al futuro concilio‘. Gegenüber der neuerdings ‚zur Ehre des Florentiner Clerus‘ gemachten Annahme, daß dieses Concil nicht stattgefunden habe, führt der Verfasser S. 237 ff. den authentischen Beweis, daß dasselbe wirklich berufen worden und die Tendenzen der von Gentile von Arezzo verfaßten Synodus Florentina vertreten hat. Das betreffende Actenstück, von welchem wir S. 242 ff. eine Analyse erhalten, reißt mehr wie jedes andere den verhüllenden Schleier von der Corruption des mediceischen Zeitalters fort; völlige Kopflosigkeit spricht aus dem chaotischen Durcheinander von Ausbrüchen der Leidenschaft, Fälschungen des Thatbestandes und Insulten des Papstes, die nur noch pathologisches Interesse erwecken können, da jede Logik und wissenschaftliche Form bei Seite gesetzt ist.

Im Vordergrund des IV. Kapitels („Intervention Frankreichs zu Gunsten der Republik‘ S. 260—319) steht die Mission Philipps de Commines, der Savoyen und die Lombardei, Florenz und Venedig für eine Liga unter dem Protectorat Frankreichs gewinnen sollte. Ueberdieß drohte Ludwig XI. dem Papste gegenüber mit der Erneuerung der pragmatischen Sanction, mit Zurückhaltung der Annaten und mit Versammlung eines Concils, indem die Ereignisse in Florenz ihm als Vorwand für seine schismatisirenden Intentionen dienten. Allein Commines' Ansichten über Rom und die dortigen Verhältnisse erlitten durch die eigene Anschauung einen bedeutenden Umschwung; er erklärte nach seiner Rückkehr, daß der Papst weise und wohlberathen wäre und daß ohne die Zwistigkeiten der Colonna und Orsini die Situation der Unterthanen des Kirchenstaats glücklicher sein würde, als die in anderen Ländern. Im weiteren Verlauf der diplomatischen Verhandlungen bekundete Sixtus seine irenischen Tendenzen; aber selbst mehrere der französischen Vermittlungsvorschläge wurden von Lorenzo nicht acceptirt, da man in Florenz zum Krieg entschlossen war.

Von diesem Krieg zwischen Rom und Florenz handelt das V. Kapitel (S. 320 bis 363). Wegen mangelhafter Vorbereitung, schlechter Heeresleitung und wegen der von den Truppen bewiesenen Feigheit hatte er einen für die Republik ungünstigen Ausgang. So ward denn die Lage der Dinge in Florenz bedenklich; Stimmen des Unmuths traten in den Consiglien hervor; man sagte es Lorenzo ins Angesicht, die Stadt sei müde, den Krieg fortzuführen, und bedürfe des Friedens, man wolle sich des Mediceischen Regiments halber nicht länger der Excommunication und dem Interdict aussetzen. Auch Lodovico il Moro rieth ernstlich zum Nachgeben. Aber statt den Klagen des Papstes in Betreff der Unterstützung seiner Feinde gerecht zu werden und Garantieen für einen ersprießlichen Frieden zu bieten, wie sie Sixtus fordern mußte, falls nicht alle Rechtspflege im Kirchenstaat illusorisch werden sollte, entschloß sich Lorenzo als Bittender nach Neapel zu gehen; und König Ferrante setzte sich ohne Weiteres über das mit seinem Lehnsherrn geschlossene Bündniß hinweg, indem er einseitig und hinter dem Rücken des Papstes mit Lorenzo verhandelte und im Friedenstractat, dem Resultat dieser Verhandlungen, seine Sonderinteressen wahrte, obgleich er kurz zuvor geschworen, eher zehn Reiche und die Krone verlieren zu wollen, als daß er Lorenzo ohne die vom Papst gewünschten Bedingungen entließe. Trotz der Falschheit des Arragonesen ratificirte Sixtus, um dem Vorwurf der Störung des Friedens

zu entgehen, das Instrument, und nachdem die Landung der türkischen Flotte an der apulischen Küste und der Fall von Otranto (11. August 1480) die Gedanken von den innern Zerwürfnissen auf ernstere Gefahren gelenkt, fertigte die Signorie von Florenz eine feierliche Gesandtschaft an den Papst ab, welche um Aufhebung der Censuren bitten sollte. Am 3. December 1480 fand die kirchliche Reconciliation in Rom statt.

Kaum hatte jedoch die türkische Besatzung von Otranto capitulirt und der Tod den Plänen Mohammed's II. ein Ende bereitet, so begann der einheimische Hader unter den Dynasten und Republiken Italiens im Jahr 1481 von Neuem. Ercole d'Este, Herr von Ferrara, Schwiegersohn Ferrante's, wollte sich nämlich aller Verpflichtungen gegen die Republik Venedig entledigen, zumal der Herrschaft des Vicedominus, der erhebliche Privilegien besaß. Grenzstreitigkeiten im Gebiete des Po bildeten die Einleitung zum Conflict, auf dessen Consequenzen Frantz im VI. Kapitel (S. 364—411) ausführlich eingeht. Alsbald schied sich Italien in zwei feindliche Heerlager; auf der einen Seite standen Ferrara, Neapel, Florenz, Mailand, Mantua, Bologna und das Haus Colonna, während für Venedig die Republik Genua, Riario von Imola, Bonifazio von Monferrato u. A. Partei nahmen. Der Papst, mit den Venetianern gleichfalls verbündet, mußte, als der von Ferrante abgesandte Herzog von Calabrien den Durchzug durch die Staaten der Kirche verlangte, dieser Forderung entgegentreten, worauf auch Rom ein kriegerisches Gewand anlegte. Von den Colonna unterstützt, verwüstete nun das neapolitanische Heer die Campagna, überfiel Città di Castello und Terracina und vertrieb die päpstliche Besatzung. Aber der siegreiche Tag von Campomorto (25. August 1482) befreite den Papst und Rom von aller Bedrängniß und nöthigte die Arragonesen, um Frieden zu bitten, der bald darauf abgeschlossen ward und zum Bau von S. Maria della Pace die Anregung gab.

Die Züchtigung des Herzogs von Ferrara war durch Sixtus, gegen welchen derselbe sich treulos betragen, zugelassen worden; der Papst sorgte dafür, daß die gekränkten Rechte Venedigs in Ferrara wiederhergestellt wurden, und veranlaßte den Herzog zur demüthigen Unterwerfung. Aber als Venedig die sichersten Garantieen verwarf, die Papst und Herzog ihm boten, und seine entschiedene Absicht zeigte, den Krieg um jeden Preis fortzusetzen, war Sixtus keineswegs gesonnen, Venedigs Gelüste auf Kosten einer Stadt des Territoriums der Kirche zu unterstützen; er konnte die Depossedirung Ercole's nicht zugeben. Im VII. Kapitel (S. 412—456) ist der dießfällige Schriftenwechsel zwischen Rom und der Signorie mitgetheilt. Nachdem die Pacificirungsversuche mißlungen, verband sich der Papst mit Neapel, Mailand, Florenz, Mantua und Ferrara (1483). Auf dem Congreß von Cremona beschloß die Liga über weitere Maßregeln; ihr Heer drang siegreich vor; der Papst verhängte Censuren über Venedig; die Signorie appellirte an ein zukünftiges Concil und petirte bei den auswärtigen Mächten, dieser Provocation beizustimmen; aber Ludwig XI. ließ die Sentenz gegen Venedig bekannt machen, und der h. Franz von Paula, der damals nach Frankreich ging, hatte die Aufgabe, das Vorgehen des Papstes gegen Venedig näher zu motiviren.

Durch den Umstand, daß Sixtus in dem Anschreiben an den Dogen Giovanni Mocenigo vom 11. December 1482, in welchem er denselben bat, dem allgemeinen Frieden sich anzuschließen und die Waffen niederzulegen, die Bemerkung eingeflochten: ‚Ein Schisma drohe in der Kirche auszubrechen', — ist die episodische Darstellung der Umtriebe des Erzbischofs Andreas von Krain S. 433 ff. inducirt. Dieser leidenschaftliche Agitator, der als kaiserlicher Gesandter in Rom vergebens nach der Cardinals-

würde gestrebt und sich von Italien nach der Schweiz begeben, kündigte am 25. März 1482 im Münster von Basel ein Concil an und publicirte mehrere Actenstücke voll Invectiven gegen Papst und Curie, deren Ton und Inhalt die Vermuthung Numagen's, des Privatsecretärs von Andreas, glaubhaft machen, daß sein Patron ‚cerebro laesus‘ gewesen; woraus wohl auch erklärlich wird, daß er sich den usurpirten Titel eines Cardinals von S. Sisto beilegte. Trotzdem verschmähten es die Basler nicht, einen theilweise seiner Verstandeskräfte beraubten Mann als Hebel einer Bewegung zu gebrauchen, die durch die möglicherweise sich ergebende Zusammenkunft reicher Bischöfe der Stadt materielle Vortheile bringen konnte. Aber auch für die Pläne der italienischen Fürsten, den Papst in Verlegenheiten zu stürzen, sollte der unglückliche Andreas das gefügige Werkzeug abgeben. Thatsächlich kamen Bartolommeo von Piacenza im Namen des Herzogs von Mailand und Baccio Ugolini, Lorenzo's de' Medici Vertrauter, im Namen der Florentiner mit einem Generalmandat als Bundesgenossen des Krainers nach Basel. Ugolini's Depeschen vom September 1482 (S. 441 ff.) sind charakteristisch ‚für den Standpunkt des Mediceers den Interessen der Kirche gegenüber. Die Kirche ist für ihn nur eine Macht, die, sofern sie sich seinen Plänen gefügig erweist, von ihm benützt und gepflegt wird; tritt sie seinem Ehrgeiz entgegen, so wird mit allen Mitteln dagegen gestritten, und die unedelsten Werkzeuge werden hervorgesucht, dem Papste Verlegenheiten zu bereiten, während die hochtönendsten Phrasen von den Gefahren der Christenheit, dem vom Papste vernachlässigten Feldzuge gegen die Türken die Massen über die wirklichen Ziele der Tyrannis täuschen müssen‘. Daß die klägliche Unternehmung übrigens schließlich an dem Willen des Kaisers Friedrich III. scheiterte, der die Basler zur Verhaftung des Krainers als eines Schismatikers und Majestätsverbrechers aufforderte, — mindert die schuldbaren Intentionen der italienischen Bundesgenossen nicht, welche aus den niedrigsten Motiven jene antikirchliche Bewegung förderten. Im December 1482 verschwanden Ugolini und Bartolommeo von Piacenza aus Basel; das gerichtliche Verfahren gegen den Krainer endete mit seiner Verurtheilung; ein weiterer Competenzconflict fand dadurch Erledigung, daß der unglückliche Andreas sich im Kerker erhängte (13. November 1484).

Im VIII. Kapitel (S. 457—529) kehrt der Verfasser zur Schilderung der Wechselfälle des Krieges zwischen der Liga und Venedig zurück. Als die Kassen der Republik erschöpft und die Arsenale geleert waren, als Hunger und Pest dem verwüsteten Lande drohten, suchte der Doge Mocenigo Befreiung von den Censuren nach und zeigte sich geneigt, dem Papst das Urtheil in der Controverse über das Gebiet Ferrara's zu überlassen. Aber dieses Entgegenkommen war nur ein scheinbares und die Hoffnungen Sixtus' IV., in dessen Namen der Cardinal von S. Marcellino e Pietro mit der Signorie verhandelte, gingen nicht in Erfüllung. Venedig verstand es, den Spalt der innerhalb der Liga hervortrat, namentlich das Zerwürfniß zwischen Ferrante von Neapel und Lodovico il Moro, diplomatisch auszubeuten und gewann in dem einseitig mit Beiseitesetzung des Papstes geschlossenen Frieden von Bagnolo (8. August 1484) das durch den Krieg verlorene Terrain zurück, ja es erhielt noch Rovigo und Polesine dazu, wie nicht minder die alten Vorrechte über Ferrara in Geltung blieben. Sixtus konnte über diesen Frieden, den er füglich ‚einen Frieden voll Schmach und Unehre, eine Quelle der Verwirrung und künftigen Uebels‘ nannte, nicht anders denn Schmerz und Entrüstung empfinden. Daß die Alteration über die Botschaft von dem Friedensschluß den gichtkranken Papst dem Grabe zuführte, ist durch Volterrano's Zeugniß (S. 474 ff.) verbürgt; aber die Deutung, als ob Sixtus sich nur an Krieg und Verwirrung ergötzt

und deshalb alterirt habe, daß der Friede überhaupt zu Stande gekommen, ist tendenziös-gehässig und unvereinbar mit den letzten authentischen Aeußerungen des Papstes gegenüber den Boten der italienischen Liga. Nicht der Friede, nach welchem er großes Verlangen hatte, sondern die mit dem Friedensschluß verknüpfte Verachtung des heil. Stuhls, die Falschheit und Rücksichtslosigkeit der italienischen Fürsten, kränkten Sixtus IV. und beschleunigten seine Auflösung. Er starb am 12. August 1484. Während die Exequien in St. Peter stattfanden, wütheten die Colonna und Orsini im offenen Kampfe gegen einander und war die Stadt in ein Heerlager verwandelt.

Von Gewicht für die Beurtheilung der anarchischen Verhältnisse des Kirchenstaats, die einer energischen Hand bedurften, falls nicht alle Autorität des Pontifex schwinden sollte, sind die nachtragsweise S. 485 ff. beigebrachten Excerpte aus den Memoiren und Briefen des Cardinals Jacopo Ammanati von Pavia, die im Verein mit anderen Documenten zugleich den Papst und seine Nepoten von der vermeintlich maßlosen Eroberungssucht und der Hausmacht-Gründungsmanie entlasten. Ohne zu läugnen, daß die ungeregelte Neigung Sixtus IV. gegen seine Verwandten ihn deren Uebergriffe mit allzugroßer Nachsicht übersehen ließ und die Quelle mancher Uebel gewesen, ist Frantz S. 500 ff. bemüht, die dießbezüglichen seit Infessura (dessen unlauteres und unzuverlässiges Tagebuch das Hauptarsenal der Angriffe bietet) stereotyp gewordenen Anklagen auf das Maaß von Wahrheit zu reduciren, das ihnen zukommt, und den edlen Zug von Pietät im Leben des Papstes, den Aegidius von Viterbo mit der Eiche verglichen, allseitig zu specificiren. Interessant sind sodann die Notizen S. 515 ff. über die Anregung, welche Sixtus' IV. großartige Bauthätigkeit den Cardinälen seiner Zeit zu gleichem Wirken gegeben. Die Schlußbemerkungen S. 518 ff. richten sich gegen das vorschnelle und unhaltbare Urtheil Vast's (Le Cardinal Bessarion. Paris 1878. p. 421 sq.) in Sachen der französischen Mission Bessarion's.

Indem der Verfasser voraussetzt, daß nur Fachmänner sein Werk zur Hand nehmen werden, hat er der Raumersparniß halber und da, wo die Präcision des Ausdrucks es wünschenswerth machte, die Citate im Text unübersetzt gelassen; denn es lag ihm besonders am Herzen, die Quellen, aus denen er mit Hülfe der historischen Kritik den thatsächlichen Kern zu eruiren verstanden, so viel wie möglich unmittelbar reden zu lassen. ‚Die moderne Fassung des Gedankens schwächt das Originelle desselben ab und nimmt ihm seine ursprüngliche Kraft, zu überzeugen und anschaulich zu machen. Das Geistreiche der Florentiner Chronisten, die Anmuth und Kraft ihrer Sprache verlieren in der Uebertragung, ebenso die elegante lateinische Prosa des Cardinals von Pavia. Savonarola's eherne Worte erscheinen, übersetzt, kraft- und farblos; die köstliche Einfachheit Landucci's verliert ihren poetischen Reiz, die Vornehmheit Guicciardini's ihren Zauber und die Würde ihrer Erscheinung' (S. XIII).

Durch eine Fülle von gründlichen und exacten Detailuntersuchungen und durch strenge Objectivität in der Darstellung ausgezeichnet, wird das Frantz'sche Buch dem großen Papst Sixtus IV., bezüglich dessen Verhältnisses zur Kunst noch eine specielle Monographie nachfolgen soll, trotz seiner vielen Gegner sicher Freunde erwerben.

Breslau. **Hugo Laemmer.**

---

**L'Espagne au XVI^e. et au XVII^e. siècle.** Documents historiques et littéraires publiés et annotés par Alfred Morel-Fatio. Heilbronn. Henninger 1878. XI,696 p. 8.

Wenige Bibliotheken der Welt, vielleicht allein die Vaticana können mit den handschriftlichen Schätzen der Bibliothèque nationale zu Paris wetteifern. Nachdem noch in jüngster Zeit der hochverdiente, noch immer unermüdlich thätige Gachard in zwei starken Bänden seine Ausbeute aus dieser wahrhaft unerschöpflichen Fundgrube veröffentlicht [1]), erhalten wir jetzt von einem Beamten der Bibliothèque nationale selbst eine umfangreiche Documentensammlung über die Geschichte Spaniens im 16. und 17. Jahrhundert, deren Grundstock der genannten Bibliothek entnommen ist. Wer sich mit der spanischen Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts auch nur etwas eingehender beschäftigt hat, wird dem Verfasser für seine mühevolle Arbeit großen Dank wissen, die vorliegende Actensammlung ist um so verdienstlicher, weil der Herausgeber, Alfred Morel-Fatio sich nicht nach der Art vieler Forscher mit der einfachen Wiedergabe des Textes der betreffenden Acten und Urkunden begnügte, sondern durch sorgfältige Anmerkungen und sehr instructive Einleitungen Alles gethan hat, um die Benutzung und Verwerthung des von ihm publicirten Materiales zu erleichtern [2]). Ueber die Correctheit der Edition selbst ist mir aus der Ferne natürlich kein Urtheil möglich. Wenn es jedoch verstattet ist aus der correcten Benutzung einer auch vom Schreiber dieser Zeilen in der Dominikanerbibliothek bei S. Maria sopra Minerva zu Rom nach dem Erscheinen der Publication des Herrn Morel-Fatio benutzten Handschrift (Cod. miscell. X—V), einen Rückschluß auf die Herausgabe der übrigen Actenstücke zu ziehen, so ist die vorliegende Publication völlig tadellos.

Wie schon der Titel des Werkes von Morel-Fatio andeutet, zerfallen die in demselben mitgetheilten Actenstücke in zwei Theile, in einen historischen und einen literargeschichtlichen. Wir haben es hier nur mit dem bedeutend umfangreicheren ersten Theile zu thun. Die Documente dieses Theiles zerfallen in fünf Gruppen. Die erste derselben liefert einen interessanten Beitrag zur Geschichte der Insurrection der Morisken in Granada (1569—71). Morel-Fatio fand nämlich in der Bibliothèque nationale eine bisher unbekannte Denkschrift des Inigo Lopez de Mendoza, in welcher derselbe sein Verhalten während des Feldzugs gegen die Morisken zu rechtfertigen sucht, jedoch auch auf den Ursprung des Moriskenkrieges selbst eingeht. Diese Denkschrift wird nun zuerst mitgetheilt. Der Herausgeber untersucht in der sehr lesenswerthen Einleitung den Werth und die Abfassungszeit derselben (1569) und fügt in zwei Anhängen (S. 57 ff.) zwei erklärende Actenstücke hinzu. Abtheilung 2 bringt fünfzehn bisher ungedruckte Briefe des Don Juan d'Austria. Dieselben sind an zwei vertraute Freunde Don Juan's, an Rodrigo de Mendoza und Juan Hurtado de Mendoza gerichtet und haben dadurch ein besonderes Interesse, weil sie uns einen interessanten Einblick in das innere Leben des berühmten Sohnes Karl's V. thun lassen. Die Einzelheiten der militärischen und politischen Operationen werden in denselben als bekannt

---

[1]) M. Gachard, La Bibliothèque nationale à Paris. Bd. I. Bruxelles 1875. Bd. II. Bruxelles 1877.

[2]) Sehr lobenswerth ist auch, daß Herr Morel-Fatio seinem Buche ein genaues Register beigefügt hat.

vorausgesetzt; wir vernehmen dagegen ausführlich die persönlichen Eindrücke Don Juan's, seine Hoffnungen und Befürchtungen, seine Klagen über die Langsamkeit der Madrider Regierung und über die Hartköpfigkeit der Niederländer. Außerdem liefern dieselben einen neuen Beitrag zu einer wenig erfreulichen Seite Don Juan's, zur Geschichte seiner zahlreichen Liebschaften. Als Commentar zu dieser, den Jahren 1576, 77 und 78 angehörenden Correspondenz veröffentlicht Morel-Fatio noch folgende Actenstücke: 1) Eine Ergänzung der geheimen Instruction, welche Philipp II. Don Juan bei seiner Abreise nach den Niederlanden gab. 2) Eine Relation über die Zusammenkunft Philipps II. mit Sebastian von Portugal (December 1576). 3) Ein Brief Don Juan's vom 27. Juli 1577 über die niederländischen Verhältnisse.

Der interessanteste Theil der vorliegenden Sammlung findet sich unseres Erachtens in der dritten Abtheilung derselben. Die hier publicirten Actenstücke beziehen sich sämmtlich auf die Sendung des Msgr. Camillo Borghese (des späteren Paul V.) als außerordentlichen Nuntius an den Hof König Philipps II. im J. 1594, eine Sendung von welcher merkwürdigerweise die gleichzeitigen Historiker, Spanier wie Italiener, völlig schweigen. Zunächst erhalten wir hier ein vollständiges Tagebuch der Reise des Camillo Borghese von Rom nach Madrid, offenbar von einem Geistlichen aus der Begleitung des Nuntius verfaßt. Von der Politik erfährt man aus demselben so gut wie nichts, dagegen enthält dasselbe höchst werthvolle kulturgeschichtliche und statistische Mittheilungen. Die Reisebeschreibung — die Reise ging von Rom über Civita-Vecchia, Livorno und Marseille nach Barcelona und von dort, nach einem Abstecher nach Montserrat, nach Sarragossa und Madrid — ist ziemlich dürftig, das Tagebuch wird erst ausführlich nach der Ankunft in der spanischen Hauptstadt. Der Verfasser desselben hatte auch Audienz bei König Philipp II. Wegen der noch immer über diesen König, den ‚Dämon des Südens' verbreiteten Vorurtheile, sei hier die Schilderung unseres Italieners wiedergegeben. Er schreibt von Philipp II.: ‚Il quale è di statura picciola, di a s p e t t o g i o v i a l e et con bocca grossa et tutto canuto, che li rende gravità' (S. 175). Das Bild, welches der Verfasser des vorliegenden Diario von der spanischen Hauptstadt entwirft, ist dagegen sehr wenig erfreulich. Er schildert die Stadt als äußerst schmutzig; die Straßen seien wohl breit, aber dermaßen mit Schlamm und Koth bedeckt, daß ein Gehen in denselben fast zur Unmöglichkeit werde. Die Häuser findet unser Italiener schlecht und häßlich und ohne jede Bequemlichkeit. Eben so schmutzig wie die Straßen, seien die Bewohner der spanischen Hauptstadt. Es werden hierüber Details mitgetheilt, die sich nicht gut wieder geben lassen. Mit Recht macht jedoch der Herausgeber darauf aufmerksam (S. 156), daß bei dieser Beschreibung Madrids die Farben wohl etwas zu stark aufgetragen sein dürften. Der Wahrheit völlig entsprechend ist dagegen das, was der Verfasser des Diario über die sittlichen und politischen Verhältnisse Spaniens mittheilt. In Betreff der sittlichen Verhältnisse Madrids kann kein Zweifel darüber sein, daß sich schon damals sehr deutliche Zeichen großer Corruption zeigten, wenn auch nicht grade alle Frauen der spanischen Hauptstadt ‚sfacciate, presentuose et pronte' gewesen sein dürften; allein Scandale, wie der S. 178 f. berichtete Vorfall werfen doch ein gar düsteres Licht auf die dortigen Verhältnisse.

Die Mittheilungen des Verfassers über die verschiedenen Räthe der spanischen Monarchie: Consiglio di stato, consiglio reale, consiglio di camera, consiglio di guerra, consiglio d'inquisitione, consiglio di hazienda, consiglio d'ordenes, consiglio di cruzata, consiglio d'India, consiglio d'Aragona u. s. w. sind trotz

kleinerer Fehler sehr werthvoll, weil sie uns die Namen der Mitglieder dieser Collegien mittheilen. Die Klagen des Verfassers über den langsamen Geschäftsgang am Madrider Hofe (S. 193) werden anderweitig bestätigt. Ich mache endlich noch auf die anziehende Beschreibung von Aranguez, welche der Verfasser des Diario gegen Ende desselben (S. 190 f.) entwirft, aufmerksam. Auf das Diario di Camillo Borghese, dessen Text Morel-Fatio nach der obenerwähnten Handschrift der römischen Dominicanerbibliothek und nach einem Manuscript der Pariser Bibliothèque nationale gibt, folgt die Instruction Papst Clemens VIII. für Camillo Borghese, datirt: 8. October 1593. (S. 194—203). Dieselbe ist einer Florentiner Handschrift entnommen und besonders aus dem Grunde werthvoll, weil sie sich nicht auf den Hauptzweck der Sendung Borghese's, die Erlangung der Türkenhülfe für den Kaiser beschränkt, sondern auch noch mehrere andere, für die damalige Politik Spaniens hochwichtige Fragen behandelt. Sehr bemerkenswerth ist es (was auch der Herausgeber S. 152 richtig hervorhebt), daß Clemens VIII. schon hier Philipp II. gegenüber die Nothwendigkeit betont, seiner Einmischung in die Angelegenheiten der Ligue einen weniger offensiven Character zu geben. Diese Andeutung sollte Philipp II. auf die Absolution Heinrichs IV. vorbereiten. Die Schilderung, welche die Instruction von den einflußreichen Persönlichkeiten am Hofe Philipps II. entwirft, zeigt wieder einmal, wie gut man in Rom unterrichtet war. Die nach dieser Instruction folgenden Documente (S. 204 ff.) liefern wichtige Beiträge zur Geschichte der Verwaltung und Civilisation Spaniens in der zweiten Hälfte des 16. und im Beginn des 17. Jahrhunderts.

Die vierte Abtheilung der Sammlung Morel-Fatio's bringt eine Anzahl ungedruckter Briefe von Antonio Perez aus der Zeit seines Aufenthaltes in England und Frankreich (1594 ff.), welche seiner Zeit schon von Mignet für seine Schrift ‚Antonio Perez et Philippe II.' (Paris 1845) benutzt wurden. Da der Werth dieser Briefsammlung, wie der Herausgeber selbst zugibt (S. 264), nur ein literarischer ist, so können wir über dieselbe kurz weggehen. Ich möchte jedoch nicht versäumen, auf die treffliche Digression, welche Morel-Fatio in der Einleitung zu dieser Briefsammlung (S. 258 ff.) über das Verhältniß Philipp's II. zur Fürstin Eboli gibt, aufmerksam zu machen.

Die fünfte und letzte [1]) Gruppe der Documentensammlung Morel-Fatio's gibt einen höchst willkommenen Beitrag zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges: eine Geschichte des pfälzischen Krieges gegen die Union und Ernst von Mansfeld (1620 und 1621). Verfasser derselben ist, wie Morel-Fatio festgestellt hat (S. 321) Francisco de Ibarra. Die von ihm verfaßte Arbeit ‚La guerra del Palatinado' betitelt, ist schon deßhalb beachtenswerth, weil Francisco de Ibarra als Augenzeuge schreibt. Die Zeitgenossen wußten das Werk des spanischen Officiers nur allzugut zu schätzen, denn wie der Herausgeber überzeugend nachweist (S. 323 ff.) hat Matias de Novoa in seiner Historia di Felipe III. (Herausgegeben in der großen Coleccion de documentos inéditos para la historia de Espana T. LX und LXI) die

---

[1]) Abtheilung 6 (Canconicro general de obras nuevas nunca hasta aora impressos, assi por ell arte espanola como por la toscana 1554) und 7 (Académie burlesque célébrée par les poètes de Madrid au Buen Retiro 1637) übergehe ich als literargeschichtlich mit Absicht.

Arbeit des Francisco de Ibarra in der Weise ‚benutzt‘, daß diese Benutzung als identisch mit einem unerlaubten Plagiate bezeichnet werden muß.

Wie in seiner ganzen Documentensammlung, so hat der Herausgeber auch bei dieser Geschichte des Pfälzer Krieges für die Erklärung und Erläuterung der dunkeln Stellen, namentlich der arg corrumpirten deutschen Namen Alles gethan, was man nur immer fordern kann. Ich schließe diese Besprechung mit dem Wunsche, daß der fleißige und gewissenhafte Herausgeber uns recht bald durch neue Publicationen aus den reichen Schätzen der Pariser Bibliotheken erfreuen möge.

Frankfurt a/M. Dr. **L. Pastor.**



# Horatio Nelson im Juni 1799 vor Neapel.

Von Frhr. v. Helfert.

## II.

## Ankläger und Anklagen.

Die erste öffentliche Anklage Nelson's wegen seiner Haltung im Juni 1799 vor Neapel ging am 3. Februar 1800 von niemand geringerem als dem berühmten Charles James Fox aus. Er sprach im Parlamente: „Neapel ist, wie man es heißt, befreit worden; doch ist das, wenn ich gut unterrichtet bin, unter Grausamkeiten aller Art und von solcher Scheußlichkeit geschehen, daß das Herz bei der Erzählung davon schaudert. Ja, England ist nicht ganz frei von Vorwürfen, wenn die umherlaufenden Gerüchte wahr sind. Es wird gesagt, daß ein Theil der neapolitanischen Republicaner in den Castellen Nuovo und dell' Uovo Zuflucht gefunden. Diese haben eine Capitulation eingegangen unter Intervention eines britischen Officiers, unter der Bürgschaft des britischen Namens. Es wurde abgemacht, daß ihre Person und Habe sicher sein und daß sie nach Toulon überführt werden sollen. Sie wurden demzufolge an Bord eines Schiffes gebracht; doch bevor sie absegelten wurde ihr Vermögen confiscirt, eine Anzahl von ihnen aufgegriffen, in Kerker geworfen; einige von ihnen wurden, wie ich höre, trotz der britischen Bürgschaft, geradezu hingerichtet.“ . . . Der Führer der Opposition im Unterhause hat, mit jenem Tact und feinen Anstand die von altersher in den öffentlichen Verhandlungen Englands eingebürgert sind, Nelson's Namen nicht ausgesprochen; doch alle Welt wußte wen er meine.

Das Jahr darauf, 1801 hat die Anschuldigung Nelson's, meines Wissens zum erstenmal, in die Literatur Eingang gefunden, und zwar so ziemlich gleichzeitig durch eine britische Schriftstellerin und einen neapolitanischen Schriftsteller.

Miß Helena Maria Williams, 1762 geboren, eine Dame von sehr lebhaften Empfindungen und Anschauungen, war mit jungen Jahren als Dichterin und Romanschreiberin in jenem sentimentalen Genre aufgetreten, für welches ihr Zeitalter bekannt ist. Im Jahre 1788 war sie nach Paris gekommen, hatte sich viel in der Gesellschaft der Girondisten bewegt, war angeklagt, eingesperrt, aber durch den 9. Thermidor befreit worden. Trotzdem blieb sie noch geraume Zeit Schwärmerin für die Revolution, bis sie im ersten Decennium unseres Jahrhunderts eben so überspannte Bewunderin des Bändigers der Revolution wurde. Als sie ihre „Skizze von dem Zustande der Sitten und Meinungen in der französischen Republik" herausgab — ich kenne das Werk leider nur in der deutschen Uebersetzung, Tübingen, Cotta 1801, 2 Theile — war sie noch vollgesogen von den Ideen der großen Umwälzung an der Seine und verkehrte, wie es scheint, ausschließlich mit Personen verwandter Gesinnung. Namentlich hatte sie damals vielerlei Berührung mit neapolitanischen Exilirten, nach deren leidenschaftlich übersprudelnden Expectorationen sich denn auch ihre Darstellung fühlt. In dem XVI. und XVII. Briefe (I, S. 154—194) stellt sie den großen Seehelden geradezu in dem Lichte eines perfiden Intriguanten hin — „Sinnreiche Art des Admirals Nelson die Rebellen zu entdecken" ꝛc. —, wälzt aber den Haupttheil der Schuld auf ihre schöne Landsmännin Lady Hamilton, in deren Banden Nelson gelegen und auf deren Einflüsterungen er gehorcht habe. Sie ergeht sich dabei in einer langathmigen Declamation, wie sehr diese Frau die Natur ihres Geschlechts und das Vorrecht einer Britin verläugnet, geschändet habe, als sie am 28. auf die Brücke des Admiralschiffes getreten sei, um den traurigen Zug der Ausgehobenen, die „elenden Verbrechern gleich an Händen und Füßen zusammengebunden" herbeigeschleppt wurden, näher mit anzusehen; überdies habe die Lady das grausame Schauspiel „nicht mit vollkommener Gleichgültigkeit" betrachtet, „von Zeit zu Zeit hielt sie mit Anmuth ihr Schnupftuch vor die Augen". „Einige dieser Unglücklichen", erzählt unsere Miß weiter, „glaubten ihr letzter Augenblick sei erschienen; allein der Admiral Caracciolo, der vollkommen die Schiffs-Etiquette kannte, flüsterte ihnen in's Ohr, daß der fürchterliche Anstand ihrer Wachen ein bloßer Scherz wäre, wodurch man ihnen Schrecken einflößen wollte." . . . Wir wissen, daß sich Caracciolo gar nicht unter den Capitulirenden der beiden Forts befunden hat, auch mit ihnen, seit er das Castel Nuovo verlassen, in keine Berührung mehr gekommen, sondern für sich allein, und zwar erst am folgenden Tage, 29. Juni, an Bord des „Foudroyant" abgeliefert worden ist.

Als zeitgenössischer Hauptzeuge für die neapolitanischen Zustände und Ereignisse von 1799 gilt Vincenzo Cuoco oder Coco dessen „Saggio storico sulla rivoluzione di Napoli“ zuerst in Mailand „Anno nono repubblicano“ (1801) erschien; man veranstaltete dann — in usum Delphini, Coco stand damals im Dienste der wiedereingesetzten bourbonischen Königsfamilie — eine andere Ausgabe zu Anfang der zwanziger Jahre, deren ich aber zu meinem Bedauern nicht habhaft werden konnte. Auch bei Coco spielt Lady Hamilton eine Rolle, aber nur die zweite. „Kaum hatte die Königin Maria Karolina in Palermo von der Capitulation erfahren, als sie Milady Hamilton absandte, Nelson einzuholen: Ich wollte lieber, sagte sie zur Hamilton, meine beiden Königreiche verlieren, als mich so weit erniedrigen, daß ich mit Rebellen capitulire. Daß sich die Hamilton den Launen der Königin preisgegeben — si fosse prostituita ai capricci della regina — war nichts ungewöhnliches; aber daß Nelson einer Hamilton seine Ehre preisgegeben, die Ehre seiner Waffen, die Ehre seiner Nation, das war es was die Welt nicht erwartet hatte, und was die britische Regierung und Nation nicht hätten dulden sollen. Nelson erklärte, daß ein ohne ihn als obersten Chef der Flotte abgeschlossener Vertrag keine Gültigkeit habe, und Acton sagte und ließ Ferdinand sagen, der sich an Bord der britischen Schiffe befand, aber umgeben von Creaturen der Karolina, daß ein König mit seinen rebellischen Unterthanen nicht capitulirt“. II, S. 244—246. . . . In Wahrheit befanden sich zur Zeit, da die britisch-portugiesische Flotte im Golf von Neapel einlief, König Ferdinand auf der Jagd oder beim Fischfang in irgend einem Theile von Sicilien, Acton aber ohne Zweifel am Königssitze zu Palermo, jedenfalls nicht an Bord des „Foudroyant“. — Den Caracciolo „Nicola“ (richtig: Francesco) nennt Coco „uno de' primi genj di Europa per la marina“, der es in seinem Vaterlande nur durch Mißgunst und Ränke nicht zur verdienten Anerkennung habe bringen können, und der als „Opfer der alten Eifersucht des Thurn und der Schlechtigkeit des Nelson“ habe enden müssen (III, S. 42—45). Auch bei diesem Auftritte läßt unser Verfasser den König persönlich erscheinen: „Man erblickt Caracciolo gehenkt gleich einem Ehrlosen am Fockmast der Minerva; der erbärmliche Thurn war Commandant derselben, ed il re . . . il re era a dieci passi sul legno di Nelson!“ . . . Die Fregatte „Minerva“ auf „zehn Schritte“ weit vom Linienschiff „Foudroyant“! Das Pathos der Parteileidenschaft ist mitunter doch gar zu hohl!

Ungleich mehr als diese beiden Enthusiasten der Revolution, die Britin Williams und der Neapolitaner Coco, hat ein Waffengenosse Lord Horatio's, im Jahre 1799 vor Neapel dessen Untergebener, dem Rufe des großen Seehelden geschadet. Capitain Edward J. Foote, Mitunterzeichner der mit den Garnisonen der beiden neapolitanischen Forts eingegangenen Capitulation, hat nach dem Tode Nelson's eine Rechtfertigung seines, Foote's, damaligen Verhaltens veröffentlicht — Cpt. Foote's Vindication of his conduct etc. 1807; ich kenne das Schriftchen nur aus den sehr reichhaltigen Auszügen im Anhang zum III. Bd. Nelson Dispatches —, worin er über den Admiral in einer Weise den Stab bricht, die um so mehr anwidern muß, als Foote, so lang Nelson am Leben, diesem nicht entgegen zu treten gewagt hatte. Auch er faselt von „female vengeance, aided by female insinuation", beklagt „the unhappy infatuation which prompted an English Admiral to a conduct" etc. und läßt sich in allerhand Bemängelungen der Einzelnheiten von Nelson's damals ergriffenen Maßregeln ein, mitunter so alberner Art daß man sie am allerwenigsten von einem Fachmann, von einem erfahrenen Seemann und geschulten Officier erwarten sollte. Mit vollem Recht haben die Vertheidiger des Siegers von Abukir und Trafalgar dem hämischen Capitain die Alternative entgegengestellt: „Entweder hat Foote im Jahre 1799 eben so gedacht wie im Jahre 1807, oder nicht. Wäre letzteres der Fall, welche Ausdrücke wären scharf genug um die Art und Weise zu brandmarken in der er sich in seinem Pamphlet gegen Nelson ausgelassen! War aber Foote im Juni 1799 derselben Meinung wie später, daß nämlich Nelson einen Bruch jenes Vertrages begangen, welchen er, Foote, mit als Bürge unterzeichnet hatte, so gab es für ihn als Ehrenmann nur einen Weg: seinem Admiral die nachdrücklichsten Vorstellungen dagegen zu machen, und falls diese nicht verfingen, seine Entlassung zu begehren". Foote hat aber im Juni 1799 weder das eine noch das andere gethan. Er hat es am Nachmittage des 24. ruhig hingenommen, als Nelson, um seinen eigenen Capitain aus der Patsche zu ziehen, alle Schuld auf „that worthless fellow" von einem Cardinal schob, und es ist ihm nicht eingefallen seinen Abschied zu nehmen[1]), sondern er hat sich von seinem Admiral, um nicht Zeuge dessen zu sein was in den Tagen darauf vor sich gehen sollte, erst nach Palermo und, kaum von da zurückgekehrt, mit Capitain Nisbeth irgend wohin in's Mittelmeer

[1]) Ulloa, Annotamenti S. 165, mit Berufung auf L. Papi, Coment. III, S. 76.

schicken lassen. Foote hat aber noch etwas anderes gethan, was seine Vertrauenswürdigkeit als Belastungszeuge gegen Nelson in ein sehr schiefes Licht stellt. Als er am 1. Juli mit dem „Seahorse" im Hafen von Palermo eintraf und bis zum 3. dort weilte, wo er oftmalige Berührungen mit dem Hofe, insbesondere mit General Acton hatte, hat er in diesen Tagen die Capitulation von Nuovo und dell' Uovo zur Sprache gebracht und sich für Aufrechthaltung derselben verwendet? Es hat nicht das geringste in dieser Richtung verlautet! Wohl aber ist bekannt, daß er sich für die unter ganz denselben Bedingungen abgeschlossene Capitulation von Revigliano und Castellamare wärmstens einsetzte und nach einigen Bedenklichkeiten von Acton's Seite die Genehmhaltung derselben „as a personal favour" zu erwirken wußte [1]. So trägt denn Foote's angebliche Selbst-Rechtfertigung durchaus den Stempel kleinlicher Rache an seinem ehemaligen Feldherrn. Nelson hatte die Capitulation der beiden neapolitanischen Castelle, oder eigentlich die Bedingungen die in denselben zu Gunsten der „Rebellen" gemacht waren, als „infamous" bezeichnet, und das war es wohl, was ihm Foote nie vergessen und verzeihen konnte; er hat den Stachel bei Lebzeiten des hochgebietenden Admirals verwinden müssen und hat nur das Hinscheiden desselben abgewartet, um seinem Aerger Luft zu machen [2].

Zwei Jahre nach dem Pamphlete Foote's gaben James Stanier Clarke und John M'Arthur ihr großes zweibändiges Werk: The Life of Admiral Lord Nelson, London, T. Cadell and W. Davies 1809, heraus, wo begreiflicherweise alles zu Lob und Preis ihres Helden herausgestrichen wird. Gleichwohl finden die Verfasser Nelson's Gebahren nicht ganz zu billigen, und wenden auf ihn die Worte an, die Dr. Johnson (Works XII, S. 52) von dem berühmten Blake gebraucht:

---

[1]) Nelson selbst hat diese Gutheißung gelten lassen, und in dieser Hinsicht kann er dem Vorwurfe landsmännischer Parteilichkeit nicht entgehen; denn die Capitulationen von Revigliano und Castellamare hatte Foote selbst und allein abgeschlossen. Die Vertheidiger Nelson's legen auf den Umstand Gewicht, daß die Capitulation dieser beiden Castelle bereits ausgeführt gewesen sei, jene der neapolitanischen Forts aber nicht, was nicht ganz zutrifft. Der ganze Unterschied bestand vielmehr nur darin daß die Capitulanten von Revigliano und Castellamare bereits auf die Schiffe gebracht waren, die sie nach Frankreich bringen sollten — aber noch nicht gebracht hatten —, während jene von Nuovo und dell' Uovo erst auf die Schiffe warteten, die man noch nicht in genügender Zahl hatte zur Stelle schaffen können.

[2]) Ausführliches über Foote und dessen Beschuldigungen siehe Nelson Dispatches, III Appendix S. 513—520.

„We must then admit amidst our eulogies and applauses that the great, the wise and the valiant Blake was once betrayed to an inconsiderate and desperate enterprise, by the resistless ardour of his own spirit“.

Nur kurz seien die sonderbaren: „Mémoires de Lady Hamilton, tirées des relations anglaises les plus authentiques“, Paris, J. G. Dentu 1816, erwähnt; sonderbar deswegen, weil man darin, ganz im Gegensatz zu dem was man erwartet, fast nichts zur Vertheidigung dieser viel verlästerten Frau, aber alles mögliche zur Anschwärzung derselben findet, daher auch die Anklage daß es vorzüglich ihr Einfluß gewesen der Nelson im Golf von Neapel verführt; daß sie mit Sir William den des Italienischen nicht mächtigen Admiral gegen Cardinal Ruffo, dessen Reden sie nicht in wahrem Sinne verdolmetschten, aufgereizt und dadurch zur Annullirung des Vertrags vom 19. Juni aufgestachelt (S. 144—146); daß sie sich, um Fürsprache für den unglücklichen Caracciolo angegangen, im rechten Augenblicke nicht habe finden, aber sich es dann nicht entgehen lassen, dem Schauspiele seiner Hinrichtung „d'un bout à l'autre“ beizuwohnen (S. 152—155). „Adieu pour jamais“, ruft der unbekannte Schriftsteller zum Schlusse aus, „adieu pour jamais les grâces d'un sexe dont la tendresse et la bonté sont les attributs essentiels et distinctifs; ce ne sont plus que les contorsions d'un monstre avide de sang qui prend les formes féminines pour leurrer sa proie et s'en saisir“.

Von größerem Einfluß als diese apokryphen Memoiren waren die Stimmen zweier Schriftsteller, die in der ersten Hälfte der dreißiger Jahre mit Publicationen hervortraten, die großen Beifall und Ruhm erlangten.

Der eine war der „poeta laureatus“ Robert Southey, der im Jahre 1831 in seinem „Leben Nelson's“ (London, John Murray) das Vorgehen seines Helden in den stärksten Ausdrücken tadelt. Von der Capitulation der beiden Castelle sagt er: „Eine beklagenswerthe Maßregel, ein Flecken auf dem Andenken Nelson's und der Ehre von England! Es zu beschönigen wäre fruchtlos, zu rechtfertigen wäre schlecht, es gibt keinen Ausweg für jemand der sich nicht zum Theilnehmer an der Schuld machen will, als das unglückselige Ereigniß mit Bekümmerniß und mit Schamgefühl zu erwähnen“ (S. 198). Ueber die Verurtheilung Caracciolo's heißt es S. 201 f.: „Auch hier hat der wahrheitsliebende Geschichtschreiber die Pflicht, ein unnachsichtig strenges Verdict über Nelson's Haltung auszusprechen. Hatte er die Vollmacht Sr. Sicilischen Majestät, so vorzugehen wie er gethan? Wenn so, warum hat er diese Vollmacht nicht

vorgewiesen? Wenn nicht, warum wurde der Proceß so übereilt? Warum wurde das Verhör überstürzt, so daß dem Gefangenen die Möglichkeit benommen war, wenn er schuldlos war, die Zeugen vorzuführen, die ihn als solchen erweisen konnten? Warum wurde die Wiederaufnahme der Untersuchung verweigert, wenn die bekannte Gehässigkeit des Vorsitzenden des Gerichtshofes gegen den Angeklagten in Betracht gezogen wurde? Warum wurde die Ausführung des Spruches so beschleunigt, daß jede Berufung auf Gnade ausgeschlossen, das königliche Vorrecht der Gnade vereitelt wurde? Ohne Zweifel hat der britische Admiral unter einer strengen Eingebung von Gerechtigkeit zu handeln vermeint, doch für alle andern Personen lag es nahe, ihn durch eine bethörende Neigung beeinflußt zu halten, eine verderbliche Leidenschaft, die sein häusliches Glück zerstörte und nun schon zum zweitenmal seinen öffentlichen Charakter unverwischbar bemakelte."

Im Jahre 1834 erschien zu Carlopago, erst nach dem Tode des am 11. November 1831 verstorbenen Verfassers, die: Storia del Reame di Napoli von Pietro Colletta. Im IV. Buche 38. Abschnitt heißt es wörtlich: „Der Sieger von Abukir entblödete sich nicht, die Capitulationen zu vernichten, indem er ein Edict des Königs Ferdinand kundmachte worin dieser erklärte: Könige pflegten sich mit ihren Unterthanen nicht auf Capitulationen einzulassen; was sein Vicar verhandelt, habe die Gränzen der demselben ertheilten Vollmachten überschritten, sei darum null und nichtig; er selbst behalte sich vor, seine ungeschmälerte königliche Auctorität gegen die Rebellen walten zu lassen." Von welchem Datum das königliche Decret gewesen — NB. vor dem 24. Juni —, das Nelson kundgemacht und das diesen Inhalt gehabt haben soll, ist der Geschichtschreiber anzugeben schuldig geblieben! Die eigentliche Urheberin des Vertragsbruches aber war nach Colletta, wie bei seinem Vorgänger Coco, die Königin in Palermo die, nachdem sie die Capitulation gelesen und sich dadurch die Gelegenheit zur Rache entschlüpfen gesehen, die Lady Hamilton bat, „non da regina, ma da amica", dem Admiral nachzusegeln: „Ihnen, Milady, werden wir die Würde unserer Krone zu danken haben. Eilen Sie! Mögen die Winde, möge das Glück Ihnen günstig sein!" Quindi con abbracciamenti l'accommiatò etc. Auf Nelson's Schiffe angelangt übergab Donna Emma das königliche Schreiben ihrem Nelson, der sich, „per istinto di giustizia e di fede", in eine etwas unbehagliche Stimmung versetzt sah; „jedoch besiegt durch die Schmeichelreden der geliebten Frau, erröthete der bis dahin hochgeehrte kriegsberühmte Mann nicht, sich zum Werkzeug eidbrüchiger und tyranni-

scher Gelüste herzugeben. Das Fahrzeug, auf welchem Milady gekommen, kehrte zurück, apportatore alla regina di nuove felici; Emma zur Belohnung der Schmach blieb bei Nelson" . . . Die Untersuchung und Verurtheilung Caracciolo's wird von Colletta nach dem Vorgange Coco's erzählt, nur mit eigenen rhetorischen Zusätzen als Aufputz. Das Kriegsgericht heißt bei ihm „quel senato di schiavi". Und doch besaß, der eigenen Erzählung Colletta's zufolge, dieser „Senat von Sclaven" Gerechtigkeitsgefühl genug, daß er, nachdem er Anklage und Vertheidigung vernommen, die „Urkunden und Zeugenschaften der Schuldlosigkeit" prüfen wollte! Doch Nelson davon in Kenntniß gesetzt schrieb zurück, es sei ganz unnöthig sich länger aufzuhalten. . . .

Das Urtheil Southey's ist in der englischen Literatur für längere Zeit in solchem Grade maßgebend geblieben, daß dadurch das Ansehen zweier so gewiegter und gewissenhafter Schriftsteller wie Clarke und Mac Arthur völlig verdunkelt wurde. Zwei Namen von erstem Range, Mackintosh (Memoirs of the Life of Sir James Mackintosh etc. London, Edward Moxon 1836, II, p. 138 f.) und Brougham (Historial sketches of Statesmen etc. Paris, Baudry 1839, I, p. 314) wetteiferten in Ausfällen vom stärksten Caliber gegen den Helden von Abukir wegen dessen Verhaltens vor Neapel, und es war darum ein Verdienst zu nennen, daß sich endlich wieder ein Schriftsteller fand, der die viel erörterte Frage von einer neuen Seite zu behandeln versuchte. Ich meine das um die Mitte der vierziger Jahre erschienene Werk: „The dispatches and letters of Vice Admiral Lord Viscount Nelson with notes by Sir Nicholas Harris Nicolas", London Henry Colburn. Der Commentator, ein geschätzter Rechtsgelehrter, widmet der Angelegenheit einen eingehenden Abschnitt im „Appendix" zum III. Bande, S. 477 bis 523: „Surrender of the Castles of Uovo and Nuovo, and trial and execution of Commodore Caraccioli". Es ist die entschiedenste und glücklichste Vertheidigung des großen Seehelden, wenn auch dabei Behauptungen unterlaufen, mit denen sich nicht jeder Leser einverstanden erklären kann, und namentlich was den sogenannten Vertragsbruch betrifft der Verfasser sich ein Argument hat entgehen lassen, das ich meinestheils geradezu als das ausschlaggebende betrachte. Wir werden uns im dritten Abschnitte mit verschiedenen Ausführungen Nicolas' wiederholt und eingehend beschäftigen. Ein im Jahre 1849 erschienenes Werk von Thomas Jos. Pettigrew „Memoirs of the Life of Nelson, London T. and W. Boone" pflichtet (I, S. 214 f., 250 bis

259) in allem Wesentlichen den Ansichten von Sir Nicolas bei. Das Hauptverdienst Pettigrew's besteht darin, daß er seinem Texte eine große Anzahl von theils an Nelson theils an dessen schöne Freundin gerichteten Privat-Briefen einverleibte, allerdings die französisch geschriebenen, wie namentlich jene der Königin Maria Karolina, nicht im Urtext sondern in englischer Uebersetzung.

Eine eigenthümliche Haltung bezüglich unserer Frage beobachtet Pietro Calà Ulloa Duca di Lauria. Ausgesprochener Ritter des königlichen Hofes, ja Panegyriker desselben, ist er eben darum entschiedener Widersacher Colletta's, dessen häufig ungenaue, mitunter leichtfertige Behauptungen er durch Entgegenhalten der richtigen Thatsachen zu widerlegen sucht, was ihm auch meistens gelingt. Er hat dieser Aufgabe ein eigenes Buch gewidmet: „Intorno alla Storia del Reame di Napoli di Pietro Colletta Annotamenti', Napoli, L. de Bonis 1877, wo er auch auf die Vorgänge im Juni 1799 zu sprechen kommt. Doch merkwürdigerweise finden wir ihn hier auf der Seite des sonstigen Zieles seiner Angriffe, zwar nicht in der Verdächtigung des Königspaares, dessen Benehmen Ulloa hier wie überall als durchaus tadellos heraushält, aber wohl in der Verurtheilung Nelson's, so daß man den Eindruck nicht verwinden kann, unser Herzog wolle hier, wo es auf Kosten der Engländer namentlich Nelson's geschehen kann, den Schriftstellern der Revolution gegenüber sich einigermaßen schön machen. Ulloa verurtheilt den Vertragsbruch: „La capitolazione era non prima fatta che violata“ (S. 130), aber in noch viel höherem Grade das Verfahren gegen Caracciolo. Um auf Nelson möglichst tiefe Schatten zu werfen, stellt er die Vergangenheit Caracciolo's in das hellste Licht: Caracciolo war „di arti marinaresche espertissimo, cavaleresco e di libera parola“; er hatte unter Hotham und Nelson gedient „e molte volte pugnato“ (wann? wo?); er hatte sich im März 1795 gegen die Franzosen ausgezeichnet (wodurch?). Ulloa läßt dann Caracciolo, „per non aver sequestrati i beni“, im April nach Neapel zurückkehren (wo dies doch, was der Verfasser aus dem von ihm fleißig benützten Sacchinelli wissen konnte, schon in den ersten Tagen Februar der Fall gewesen), und verläugnet seine loyalen Grundsätze, seine royalistische Gesinnung in solchem Grade, daß er den schmählichen Treubruch des Commodore hinter der Lobpreisung von dessen „Muth und Geschick“ fast verschwinden läßt (S. 149 f.). Dagegen bleibt an Nelson kein gutes Haar: Nelson's Spruch war um so ungerechter, als die Ankunft des Königs nahe bevorstand; Nelson ließ den Caracciolo schnell enden, um der Gnade Ferdinand's keinen Spielraum

zu lassen; „forse spinger si voleva il re perchè non gli restasse altro sostegno che l'Inghilterra" etc. (S. 152). . . Es ist aber unserem Herzog noch eine andere Fahrlässigkeit vorzurücken, wenn man ihn nicht geradezu der literarischen Unredlichkeit zeihen soll. Um die Königin von jeder Theilnahme an den Ereignissen des Sommers 1799 frei zu halten, beruft sich Ulloa auf Coco, der nichts wisse von einem Nachschicken der Emma Lyon durch die Königin; dem zu Folge Maria Karolina die Capitulation der beiden Castelle habe aufrecht erhalten wissen wollen, wie sie sich auch, was die spätern Strafurtheile betrifft, widersetzt habe „a questa prostituzione di giustizia"; diese seine Anschauung habe Coco in der zweiten Ausgabe seines Buches — 1820 „nè egli nè i tempi benigni alla Regina"! — nicht geändert, habe also dafür gehalten, daß die Zeit die frühere Vermuthung nur bekräftigt habe 2c. (S. 134). Nun ist aber alles das vollständig unrichtig. Die vom Herzog von Lauria bezogenen Stellen sind in der Original-Ausgabe alle **nicht** zu finden, können also nur der im Jahre 1820 notorisch castigirten Ausgabe angehören, während die Ausgabe von 1801 alle jene Vorwürfe enthält, die ich oben, zum Theil mit den eigenen Worten Coco's angeführt habe. Sollte es unserem Verfasser wirklich nicht möglich gewesen sein, sich einen Einblick in die Original-Ausgabe zu verschaffen und, da er auf die von ihm citirten Stellen so großes Gewicht legt, den Vergleich durch Augenschein mit jenen von 1820 anzustellen?!

Das gerade Widerspiel von Ulloa's Buch ist des Raffaele **Palumbo** „Carteggio di Maria Carolina etc. con Lady Emma Hamilton", Napoli, Nicola Jovene 1877. Eine gehässige Parteischrift, keine ernste Geschichtsdarstellung, oder wie es milder Cesare **Cantù** (Arch. stor. ital. 1878 I, S. 158) bezeichnet: „Piuttosto che storia è romanzo". Nach Alfred von **Reumont** (A. A. Ztg. 1878, Nr. 221, S. 3253) verräth Palumbo „eine besondere Liebhaberei an Kraftausdrücken aber sehr wenig historischen Sinn", und überbietet die Erzählungen Coco's, Botta's, Colletta's „weder zu ihrem noch zu seinem Vortheil, während er Lucubrationen hinzufügt die zum Theil hart an's komische streifen". Dem guten Mann tritt der Schaum vor den Mund so oft er von der Königin oder von Lady Hamilton, „quelle due Messaline", spricht; Nelson, der von Palumbo eine Behandlung erfährt wie ein Mensch ohne alle Verdienste und voll lächerlicher Fehler, ist der Dritte im Bunde: „Tutti i garbugli concertati per ribadire le catene al popolo, frenarlo nella schiavitù e favorire gl' interessi inglesi, furono

messi in esecuzione da quel triumvirato di gente straniera“ (S. 14). Lady Hamilton war es, die nach dem Siege bei Ponte della Maddalena von der Königin an ihrer Statt „come sua carnefice“ nach Neapel gesandt wurde, und Nelson war es, der, alle Grundsätze der Ehrbarkeit über Bord werfend, von einer tollen und wahnwitzigen Leidenschaft trunken, blind und thöricht ausführte, was seine Geliebte, und hinter dieser die Königin, von ihm verlangten (S. 34 f., 37). Was den Fall Caracciolo betrifft so wollen wir nur Act davon nehmen, daß Palumbo S. 83 Nelson dafür Sorge tragen läßt, daß Don Francesco nicht der Volkswuth zum Opfer falle, weil er selben „für seine persönliche Rache in einer noch grausameren Weise" aufbehalten haben will; daß ihm S. 86 das von Nelson eingesetzte Kriegsgericht als „un consiglio di schiavi, trucemente codardi“ gilt, welchem Graf Thurn, „quel miserabile Austriaco“, vorgesessen; daß er endlich S. 104 das Schicksal Caracciolo's einer „gelosia inquieta“ zuschreibt „che per cause diverse allignava nell' animo di Nelson“. (Lord Horatio mit seinem Weltruhm eifersüchtig auf den sicilischen Vice-Admiral mit Verdiensten gleich denen des Wachtmeister's in „Wallenstein's Lager", „die blieben im stillen"!) . . . S. 7 Anm. hält sich Palumbo über La Rousse auf, weil dieser in seinem „Dizionario universale“ die Königin von Bord des „Foudroyant" durch ein Fernglas die Hinrichtung Caracciolo's beobachten läßt, und findet es unbegreiflich „come La Rousse abbia potuto scrivere, rileggere, mandare alle stampe e pubblicare tante fandonie in un libro di recente pubblicato“. Nach dieser Herzensergießung, die gewiß an Pomp und Kraft des Ausdrucks nichts zu wünschen läßt, sollte man voraussetzen, daß der gestrenge Verurtheiler fremder Verstöße es in seinem eigenen Buche mit der Genauigkeit und Verläßlichkeit der Daten um so gewissenhafter nehmen werde. Wie kommt es aber, um nur eines hervorzuheben, daß nach Palumbo Nelson am 27. Juni an Lord Keith den Hergang bei Annullirung der Capitulation der beiden neapolitanischen Forts und in einem P. S. das Ende Caracciolo's vom 29. Juni berichtet (S. 87—90); daß Nelson nach diesem Briefe folglich am 29. Juni an die Königin ein Schiff abgehen läßt „per informarla di tutto e riceverne istruzioni“ (S. 90); daß er als Antwort hierauf, sowie als Weisung, was des weitern zu geschehen habe, ein Schreiben der Königin vom 25. Juni (S. 73—75) mit Randbemerkungen von ihrer eigenen Hand zu dem Wortlaut der Ruffo'schen Capitulation (S. 76—81) erhält, welche Antwort und welche Randbemerkungen das, wie wir wissen, am 24. Juni erfolgte Veto des Admirals hervorgerufen haben sollen! Das

ist denn doch gar zu arg! Unter Nr. LXXIX, S. 199 f. datirt Palumbo ein Schreiben der Königin auf den 3. Juli, obwohl Karolina im Eingange klagt: „Me voilà depuis 4 à 5 jours sans la moindre nouvelle depuis la mort de Caracciolo", welches Ereigniß die Königin aus den am 2. Juli ihr zugekommenen Briefen der Hamilton ersehen hatte! Den Haupttheil unseres Buches bilden übrigens, worauf schon der Titel deutet, die Briefe Maria Karolinens an Lady Hamilton, die der Verfasser in der großen Bibliothek des Britischen Museums ausfindig gemacht haben will und womit er der geschichtlichen Quellenforschung einen dankenswerthen Beitrag geliefert haben könnte, wenn ihm darin nicht, wovon Palumbo mit keiner Sylbe Erwähnung thut, der Engländer Pelligrew zu einem großen Theile achtundzwanzig Jahre früher den Rang abgelaufen hätte. Dieses Verdienst jedoch wird außerdem durch manche Verstöße, zum Theil, wie wir so eben gesehen, sogar offene Widersinnigkeiten in der Datirung und Aneinanderreihung stark beeinträchtigt und überdies hat sich Palumbo die sonderbare Freiheit herausgenommen, nur einen Theil von Karolinens Briefen in der jedem Gebildeten zugänglichen französischen Ursprache abzudrucken, viele dagegen, und darunter gerade solche, aus denen er seine schwersten Anklagen herholt, blos in italienischer Uebersetzung seinem eigenen Texte einzuverleiben. Es tritt dadurch der bedenkliche Umstand zu Tage, daß die Briefe, die der Anhang in der Form und Sprache in der sie abgefaßt worden wiedergibt, großentheils milder, unverfänglicher, anstandsloser erscheinen, als jene, von deren durch ihn selbst zurecht gelegten Uebersetzungs-Text der Verfasser in seiner Abhandlung Gebrauch macht. Da nun Palumbo nachweisbar nicht immer richtig gelesen — S. 154 Z. 10 v. o. celle st. cela; 168 Z. 13 v. u. ce st. se; 169 Z. 6 v. u. „mes pauvres filles et surtout la mien" st. la Mimi; 199 Z. 4 v. o. relegue st. reléguée u. dgl. m. — ja da er zu wiederholtenmalen eingesteht, die betreffende Stelle nicht zu verstehen, so liegt der Verdacht nahe, daß Palumbo gerade jene Stücke in seiner eigenen Sprach- und Auffassungsweise gebracht habe, bei denen er mit der richtigen Wiedergabe des, wie ich hier bemerken will, in einzelnen Fällen allerdings sehr schwer entzifferbaren Karolinischen Original-Textes auf die meisten Schwierigkeiten gestoßen war. Einen Brief vom 2. Juli (die Antwort auf jenen der Lady Hamilton worin diese das Ende Caracciolo's mittheilt) bringt unser Verfasser S. 91—93 in seiner Uebersetzung und dann LXXVIII, S. 198 f. im Urtext; doch in der Uebersetzung findet sich

ein Postscriptum, das im Original fehlt. Wie kann man einer Arbeit von so hochgradiger Fahrlässigkeit, selbst nur in ihrer Eigenschaft als Sammelwerk, vertrauen?! Wir werden im folgenden Abschnitte auf Palumbo zurückkommen. Er wird dabei nicht gewinnen.

## III.

## Die Frage Rechtens.

Wenn das Verfahren Nelson's im Juni 1799 vor Neapel vom rechtlichen Standpunkte beurtheilt werden soll, so muß man sich vor allem klar machen um was es sich dabei eigentlich handelt.

Es fragt sich nicht: ob Nelson die vom Cardinal Ruffo und dessen Verbündeten mit den Besatzungen der Castelle Nuovo und dell' Uovo abgeschlossene Capitulation eingehalten habe? Denn darüber ist ja kein Zweifel. Die Thatsache steht fest, daß er dies zu einem Theil gethan, zum andern nicht gethan hat, da nur eine Anzahl der in die Capitulation einbegriffenen Personen dem Artikel V. des Vertrages gemäß ziemlich spät nach Frankreich absegeln konnte, die übrigen jedoch diesem selben Artikel zuwider ausgehoben und zurückgehalten, den Gerichten übergeben und von diesen in der Mehrheit verurtheilt, nicht wenige hingerichtet wurden.

Die Frage kann vielmehr nur die sein: ob Nelson dadurch, daß er die fragliche Capitulation zu einem großen Theil nicht eingehalten, eine ihm zur Last fallende, seine Mannesehre besudelnde Rechtswidrigkeit begangen hat? Oder mit andern Worten: ob Nelson ein Recht hatte, den von andern Seiten eingegangenen Vertrag mindestens nicht durchaus und unbedingt anzuerkennen und einzuhalten? Denn wenn diese letztere Frage bejaht, wenn zugegeben werden müßte, daß der britische Admiral und jene, in deren Namen, mit deren Vollmacht er handelte, nicht rechtlich verbunden waren, dasjenige in allen Stücken gelten zu lassen, was in ihrem Fernsein und ohne ihr Zuthun vereinbart worden: dann ließe sich gewiß nicht sagen, Nelson habe einen Rechtsbruch begangen, habe eben dadurch seiner eigenen Ehre einen Makel angehängt.

Von den Vertheidigern Nelson's sind mitunter Behauptungen aufgestellt, Ansichten ausgesprochen worden, die entweder an und für sich nicht stichhaltig, oder für den Hauptpunkt um den es sich handelt von keinem Ausschlage sind.

Wenn z. B. der Commentator der „Depeschen und Briefe" im Anhang zum III. Bande sich wiederholt darauf beruft, Nelson als der Uebergeordnete habe jedenfalls die Macht gehabt eine Handlung seines Untergebenen, zu welcher er diesen nicht ermächtigt hatte, als nichtig anzusehen, so mag dies im Verhältnisse Nelson's zu Foote seine volle Richtigkeit haben, aber durchaus nicht bezüglich des Cardinals Ruffo, der weder früher noch später dem britischen Admiral untergeordnet war. Und doch war die Hauptperson bei der fraglichen Capitulation nicht der Capitain des „Seahorse", sondern der General-Vicar des Königs Ferdinand.

Ferner wurde gesagt, und dieses war die Meinung Nelson's selbst, eine Meinung, die er schon von Palermo mitgebracht hatte und auf die er später bei jedem Anlasse zurückkam: Fabrizio Ruffo habe keine Vollmacht gehabt mit den aufständischen Unterthanen seines Königs ein Uebereinkommen zu treffen. Nelson hat sich über diesen Punkt mitunter sehr einschneidend ausgesprochen, den Cardinal geradezu der Auflehnung gegen den Willen seines Monarchen geziehen [1]). Ja seine beiden Biographen gehen so weit zu behaupten, Ruffo habe vom Könige die ausdrückliche und kategorische Weisung empfangen mit den Rebellen nicht zu unterhandeln — „peremptorily commanded him not to treat with rebels" —, und daran die Beschuldigung zu knüpfen, der Cardinal und seine Officiere hätten sich nicht gescheut dies unzweideutige Gebot zu übertreten, weil es ihnen darum zu thun gewesen einige ihrer compromittirten Freunde und Verwandten zu retten — „in ordre to save some traitors of rank and fortune" —. In gleichem Sinne, obwohl nicht in so scharfen Ausdrücken, spricht sich der Herausgeber und Erläuterer von Nelson's „Depeschen und Briefen" aus [2]). Aber wann und wo hätte Ferdinand seinem General-Vicar eine solche Schranke ge-

---

[1]) Nelson an Graf Spencer 13. Juli (Disp. III, S. 406): „On my fortunate arrival here I found a most infamous treaty entered into with the Rebels, *in direct disobedience of this Majesty's ordres*. I had the happiness of saving His Majesty's honour, rejecting with disdain any terms but unconditional submission to Rebels."

[2]) Clarke and M'Arthur II, 175, 179 und Nicolas, Disp. III, S. 493, Anm. 7. An letzterem Orte findet sich unter anderm die Hinweisung, es habe sich in den „Nelson'schen Papieren" ein Privat-Schreiben Ferdinand IV. an Cardinal Ruffo gefunden — aus welcher Zeit wird nicht gesagt —, welches „amply supports this assertion, which might have been expressed in stronger terms".

setzt? Er hat ihm allerdings, in Zeitpunkten als man in Palermo die feindliche Flotte fürchtete, wiederholt geschrieben, er möge seinen weiteren Vormarsch einstellen, bis Nelson erschienen sein würde ihn von der Seeseite zu unterstützen; allein das war offenbar nur in dem Sinne gemeint, daß man Ruffo mit seinen alleinigen Kräften für zu schwach hielt den entscheidenden Schlag gegen die Hauptstadt zu führen, durchaus nicht als ob man ihm unter allen Umständen hätte die Hände binden wollen. Muß man überhaupt den Cardinal anschwärzen, um Nelson rein zu waschen? Wenn jemand in dieser ganzen Sache loyal, correct, und zugleich human vorgegangen ist, so war es Fabrizio Ruffo. Daß er im allgemeinen die Befugniß hatte mit dem Gegner zu unterhandeln, auf Grund dieser Unterhandlungen ein giltiges Uebereinkommen zu treffen, läßt sich nach der Sendung, die er Ende Januar in Palermo übernommen, nach seiner Eigenschaft als königlicher General-Vicarius, nach dem Inhalt und Wortlaut der ihm ausgestellten Vollmacht gar nicht in Frage stellen. Allerdings hatte diese Vollmacht eine Clausel; aber daß der Fall dieser Clausel eingetreten, wußte Ruffo nicht, konnte es in seiner damaligen Lage gar nicht wissen, steht also auch von dieser Seite für seine Person vollkommen rein da. Doch hiervon später.

Man hat sich endlich zur Vertheidigung Nelson's auf den Vorgang der französischen Republicaner am 20. Juli 1795 auf der Halbinsel Quiberon berufen[1]). Allerdings zählte dieser letztere Fall zu dem scheuslichsten was die an Scheuslichkeiten jeder Art so reiche französische Revolution geboten: 1000 Royalisten, die mitten im Kampfe, auf den Zuruf der Republicaner sich gegen Schonung ihres Lebens zu ergeben, die Waffen strecken und von denen sodann, auf Befehl Tallien's der als Commissar des Convents die Abrede nicht anerkennt, nicht weniger als 600 als Gefangene vom Leben zum Tod befördert werden! Allerdings war gegen den Wütherich Tallien mit seiner Blutthat von Quiberon Nelson mit seinem Vorgehen gegen die Capitulanten von Uovo und Nuovo ein Engel an Milde. Gleichwohl hält der Vergleich nicht Stich. Einmal deshalb nicht, weil eine Treulosigkeit nicht zur Rechtfertigung einer andern dienen soll, und dann weil es mit den beiden neapolitanischen Castellen, wo in aller Ruhe und Form Rechtens ein schriftliches Uebereinkommen getroffen worden war, anders stand als mit der mündlichen Abmachung in der Hitze des Gefechts im Juli 1795.

---

[1]) Ulloa S. 137: „Stando in Sicilia io stesso udii vecchissimi cortigiani lodar Acton, e ricordar il Quiberon, e scorsi eran quarant' anni“.

Wenn solchergestalt den Vertheidigern des großen britischen Seehelden mancherlei Fehlgriffe sich nachweisen lassen, so ist dies in noch höherem Grade bei dessen Anklägern der Fall.

Es wird einmal gesagt, Nelson habe keine ganze Vollmacht gehabt; darum habe man ihm, als er das erstemal gegen Neapel ausfahren wollte, den Kronprinzen mit einem Gefolge von Ministern und Generalen mitgegeben, habe letzteren besondere Weisungen ertheilt &c. Das steht nicht zu läugnen; beizufügen aber ist, daß diese Generale sammt ihrem Prinzen der höhern Führung, den Anordnungen und Dispositionen Nelson's ausdrücklich und vollständig unterstellt waren. Bei der zweiten Ausfahrt aber hatte Nelson gar nichts von einer solchen Begleitung auf seinen Schiffen; er war allein auf sich und seine unmittelbaren Untergebenen angewiesen. Erst in den Gewässern von Neapel traf er neapolitanische Schiffe und Officiere, die ihm jedoch nach dem Befehl ihres Königs eben so untergeordnet waren, wie dies seit Beginn des Feldzuges mit dem portugiesischen Admiral Marquis de Niza und dessen Flottille der Fall gewesen.

Aber, heißt es weiter, diese Gewalt über die neapolitanischen Schiffe war nur eine militairische, keine politische, noch weniger eine solche über Freiheit und Leben der Unterthanen des Königs Ferdinand: „per esso (comando militare) poteva impor le regole inglesi per navigar e combattere, non giudizi per fellonia“ (Ulloa S. 164). Diese Behauptung wird vollständig widerlegt durch den Zweck, für welchen Ferdinand und Karolina sich das Erscheinen Nelson's vor ihrer empörten Hauptstadt erbaten, und durch den Wortlaut des vom Könige an ihn diesfalls gerichteten Schreibens: „Neapel zum Gehorsam zurückzuführen, seine Unterthanen von den sie irreleitenden Unterdrückern zu befreien und das Nest dieser Uebelthäter zu zerstören“. Wenn mit den Schlußworten der oben angeführten Rüge des Herzogs von Lauria auf den Fall Caracciolo angespielt werden wollte, so paßt gerade auf diesen, als einen der hervorragendsten Actoren in dem letzten Kampf, der Sinn der königlichen Ermächtigung und Aufforderung an Nelson. Auch war Caracciolo nicht politischer Verbrecher allein, nicht einmal vorzugsweise, sondern in erster Linie abtrünniger und eidbrüchiger Soldat, gegen den daher mit Fug und Recht das Kriegsgesetz in Anwendung gebracht wurde. Doch hiervon später, und hier nur noch die Bemerkung, daß von den Capitulanten der beiden Castelle durch Nelson keiner vor Gericht gezogen oder an die Gerichte abgeliefert wurde; Nelson

ließ nur die Meist-Gravirten in vorläufigen Gewahrsam nehmen, weil es dem König allein zustehe über seine aufrührerischen Unterthanen das Urtheil zu sprechen. Nelson's Grundsatz in dieser Richtung war: sich nicht in die Gesetze und Rechte des Landes zu mischen, das vom äußern und innern Feinde zu befreien er als Admiral einer fremden Macht sich berufen sah.

Es heißt ferner: „Wenn der König im Sinne hatte dem britischen Admiral so weitgehende Vollmachten zu ertheilen, so mußte er die frühern des Cardinals erst widerrufen oder einschränken". Durchaus nicht, da ja die Gewalt Ruffo's auch nach dem Erscheinen Nelson's fortdauerte. Eine genaue Abgränzung der beiderseitigen Machtbefugnisse gegen einander hätte allerdings größere Klarheit in die Situation gebracht, während der Mangel einer solchen Vorsorge manche Mißverständnisse zwischen den beiden Mandataren des Königs herbeiführte. Allein es fragt sich, ob bei der Eile, womit in Palermo die Unternehmung Nelson's betrieben wurde, und überdies bei der Schwierigkeit der verschiedenen Eventualitäten, denen man entgegenging, die Entwerfung einer solchen allen Competenz-Conflicten vorbauenden Instruction im Bereich der Möglichkeit lag.

Die Ankläger des Admirals behaupten ferner: Wenn er zu allem andern ermächtigt gewesen, so war er es nicht zur Zurücknahme eingegangener Capitulationen, da man in Palermo im allgemeinen auf Capitulationen nicht blos gefaßt, sondern denselben sogar gewogen war — „il Re avea saputo d'altre capitulazioni, nè le avea disdette" —; Beweis die Capitulationen der Forts von Revigliano und Castellamare die vom Hofe ausdrücklich anerkannt wurden; Beweis die spätern Capitulationen von Sant-Elmo, von Capua, von Gaëta. . . . Dagegen sei folgendes bemerkt: Die Capitulationen von Castellamare und Revigliano anzuerkennen hat sich die Regierung, besonders Acton, lang genug gesträubt; zuletzt wurde es dem Capitain Foote „als persönliche Gunst", folglich als eine Ausnahme von der Regel zugestanden. Die Capitulationen von St. Elmo rc. aber hatten einen wesentlich andern Inhalt; sie bezogen sich nur auf die Franzosen, also den anerkannten äußern Feind; die mitanwesenden neapolitanischen Unterthanen mußten einfach ausgeliefert werden. Hier handelten Nelson und Ruffo in vollem Einklang mit dem Hofe, während man in Palermo vor dem Eingreifen Nelson's nicht ohne Grund besorgt hatte, Ruffo könne sich, da er noch immer das Eintreffen der feindlichen Flotte befürchte, zu einem „das königliche Ansehen herabsetzen-

den" Uebereinkommen verleiten lassen. Um dies zu verhindern, um einer solchen Entwürdigung des königlichen Ansehens vorzubeugen, also gerade um der eventuellen Capitulation willen, war Nelson ersucht worden mit seiner Abfahrt von Palermo nicht länger zu zaudern. Siehe das Schreiben Hamilton's an Nelson, welchem er einen am 20. Juni so eben empfangenen Brief des Ministers Acton mittheilt: „es sei die größte Besorgniß vorhanden, daß Ruffo eine Capitulation geschlossen habe" (siehe Heft I, S. 59, Anm. 1), und das Schreiben Maria Karolinens vom 21. an ihre kaiserliche Tochter: „Ruffo habe die Stadt bezwungen, doch die Forts seien noch in den Händen der Republicaner: Nelson gehe hin sie zur Uebergabe aufzufordern oder zu zwingen — L'amiral Nelson nous fait le plaisir d'y courir et d'y mettre ordre, en intimant la redition et les y obligeant, il peut le faire" etc.

Schließlich noch ein Punkt, hinsichtlich dessen beide streitenden Theile fast gleichviel Recht und Unrecht haben. Nelson behauptete nämlich vom Anfang bis zuletzt, die Capitulation sei nicht ausgeführt gewesen — „never executed and therefore no capitulation", Clarke et M'Arthur II, S. 182 —, und darauf stützt sich auch sein beredter Vertheidiger im Anhang zum III. Bd. der „Depeschen und Briefe". Dagegen wird von der andern Seite eben so apodiktisch gesagt, die Capitulation sei ausgeführt gewesen — „la capitolazione era eseguita", Ulloa S. 162 —, mindestens theilweise in der Ausführung begriffen gewesen — „on commença à mettre en exécution la capitulation": Miß Williams, I. Anhang, S. 285 —; denn einerseits habe die Besatzung der beiden Castelle die Staatsgefangenen und zehn britische Kriegsgefangene freigegeben und eines der Thore den britischen Truppen eingeräumt, anderseits hätten die Russen die Garnison mit kriegerischen Ehren gegen das Marine-Arsenal abziehen lassen, von wo selbe in die Schiffe gebracht werden sollten, alles dies, bevor Nelson mit seiner Flotte in den Golf von Neapel eingelaufen sei. Aber von dieser Thatsache erwähnt nicht blos Sacchinelli in seinem „Leben Ruffo's" nichts; es läßt sich dafür auch in dem Depeschenwechsel zwischen Ruffo und Foote in den Tagen vom 19. zum 23. nichts entdecken; es widerspricht derselben endlich der Umstand, daß vor dem Erscheinen Nelson's britische Truppen, die man zu Land hätte verwenden können, gar nicht zu Gebote standen, da zur selben Zeit Foote mit dem „Seahorse" im Begriffe war nach Palermo abzusegeln, „Mutine" sich auf hoher See befand und „Perseus" an einer andern Stelle des Golfs verwendet wurde. Von der andern Seite läßt sich jedoch eben so wenig behaupten,

es sei bis zum Erscheinen Nelson's gar nichts geschehen gewesen, um die Bedingungen der Capitulation zur That werden zu lassen. Die volle Ausführung hatte nämlich nur darum noch nicht erfolgen können, weil nicht genug Schiffe zur Stelle waren, auf welchen die Ueberfahrt der Capitulirenden nach Frankreich stattfinden sollte; allein sowohl Ruffo als Foote und über ihre Einladung Graf Thurn waren vom Augenblicke des allseits ratificirten Uebereinkommens, ja schon vor der letzten Unterschrift Mejan's, eifrigst bemüht diesem Uebelstande abzuhelfen, und hatten dies so ziemlich zu Stande gebracht, als das Dictat des britischen Admirals alles von neuem in Frage stellte.

Allein — und nun will ich mir erlauben, die nach meinem Dafürhalten einzig richtige Auffassung des Streitpunktes klar zu legen — darauf, ob und wie weit die von Ruffo und seinen Kriegsgenossen eingegangene Capitulation bereits in der Ausführung begriffen gewesen, kommt es für die Beurtheilung der Handlungsweise Nelson's vom Punkte Rechtens gar nicht an. Denn war von der andern Seite alles richtig und in Ordnung, d. h. war der Beruf und die Befugniß Ruffo's zum Abschlusse der Capitulation in dem Zeitpunkte und unter den Umständen wie es geschehen außer Frage, so war es auch außer Frage, daß Nelson, indem er sich der Ausführung derselben in den Weg legte, einen Rechtsbruch beging, mochte nun jene Ausführung bereits weit vorgeschritten oder erst eingeleitet worden sein oder noch gar nicht begonnen haben. Die Frage also ist: war der Beruf und die Befugniß Ruffo's zum Abschlusse einer Capitulation mit den Castellen Nuovo und Uovo klar und außer Zweifel oder nicht? Wohl gemerkt, es handelt sich hierbei nicht um den Beruf und die Befugniß Ruffo's, Capitulationen mit den Aufständischen überhaupt einzugehen; das stand bei der grundsätzlichen Uneingeschränktheit seiner Vollmacht fest. Sondern es fragt sich darum, ob er befugt und berufen war, diese Capitulation, in diesem Zeitpunkte, unter diesen Umständen einzugehen und abzuschließen, ohne vorerst die königliche Genehmigung einzuholen?

Das war es nun was man in Palermo läugnete, und vom dortigen Standpunkte mit Fug und Recht läugnete, während es Cardinal Ruffo, und von seinem Standpunkte gleichfalls mit Fug und Recht, behauptete. Mit andern Worten: subjectiv hatte Ruffo Recht, objectiv hatte er Unrecht.

In der sonst uneingeschränkten Vollmacht, die Ferdinand IV. am 25. Januar 1799 seinem „Commissario o Vicario Generale“ ausge-

stellt hatte, befand sich nämlich eine Clausel, und es ist merkwürdig genug daß diesen entscheidenden Punkt sowohl die Ankläger wie die Vertheidiger Nelson's, die gleichzeitigen und spätern Geschichtschreiber sammt und sonders übersehen haben. Die Clausel aber lautete:

Mi darà conto regolare di ciò che sull' assunto avrà stabilito o penserà di stabilire, e sopra di cui vi fosse tempo da sentire le mie risoluzioni e ricevere i miei ordini. — Sacchinelli S. 85, zweites Alinea.

Die Frage stellt sich also jetzt so: Hatte der königliche General-Vicar vom 19. zum 23. Juni Zeit über eine so ungemein heiklige Angelegenheit, wie das den Aufständischen gewährte außerordentliche Zugeständniß straflosen Davongehens, die Meinung und den Befehl seines Vollmachtgebers einzuholen, oder hatte er dazu die Zeit nicht?

Nach seinem ernsten und gewissenhaften Dafürhalten, nach seiner subjectiven Auffassung und Prüfung der Sachlage, hatte Ruffo diese Zeit nicht. „Denn die Gallispana könne jeden Augenblick eintreffen, und wenn sich die Hauptpunkte von Neapel nicht vor diesem Zeitpunkte in der Gewalt der Königlichen befänden, so wäre alles was man bis dahin gegen die Aufständischen gewonnen hatte von neuem auf's Spiel gesetzt, vielleicht für unberechenbare Zeit wieder verloren". Dieser Meinung war nicht Ruffo allein, sondern Foote mit ihm, und sie gründeten dieselbe einmal darauf, daß die große Brester Flotte notorisch vor kurzer Zeit in das Mittelmeer eingelaufen war und die Vereinigung derselben mit der spanischen Flotte jeden Augenblick zu besorgen stand; zweitens darauf, daß die Franzosen und Patrioten in Neapel, die ihre guten Nachrichten haben konnten, mit jedem Tage die befreiende Ankunft der Gallispana erwarteten; drittens darauf, daß gerade in den letzten Tagen Nelson alles, was er an Schiffen an sich ziehen konnte, von Palermo weggeführt hatte, was offenbar mit irgend einem außerordentlichen Zwischenfalle oder mit der Besorgniß eines solchen in Zusammenhang stand.

Subjectiv also, von ihrem Standpunkte, nach der Art und Weise wie sie die Dinge sahen und dazumal nicht anders sehen konnten, waren Ruffo und Foote im Rechte, mit der Capitulation ohne vorherige Anfrage in Palermo zu eilen, sei es auch auf die für den Gegner günstigsten Bedingungen hin.

Objectiv dagegen standen die Dinge anders, was man in Palermo nun schon sehr wohl wußte: Die Brester Flotte hatte ihre Vereinigung mit dem Gros der spanischen nicht vollzogen; sie hatte geraden Weges

nach Toulon gesteuert und war von dort seither nicht ausgelaufen; es war also für den Augenblick von dieser Seite für Neapel keine Gefahr vorhanden. Darum hätten Ruffo bei seinem Hofe, Foote bei seinem Admiral sehr wohl anfragen können; sie hätten Zeit vollauf gehabt den von dort ertheilten Bescheid abzuwarten, da es unter diesen Umständen mit der Uebergabe der Castelle, die sich auf die Länge ohnedies nicht halten konnten, keine Eile hatte. Von diesem Gesichtspunkte aus waren also König Ferdinand und Königin Karolina ganz richtig daran, wenn sie Nelson versicherten, Ruffo sei nicht befugt gewesen jene Capitulation abzuschließen, er habe dazu keine Vollmacht gehabt. Daß unter solchen Umständen Nelson sich berechtigt meinen konnte, ja für berufen halten mußte, von dem, was gegen die Absichten des sicilischen Hofes vor sich gegangen war, so viel wieder gut zu machen als noch überhaupt möglich war; daß also von seinem Standpunkte aus von einem Vertragsbruche keine Rede war und nicht sein konnte, weil für ihn, d. h. für diejenigen in deren Namen und Interesse er handelte, dieser Vertrag von allem Anfang nicht rechtsbeständig war, da er nicht ohne vorher eingeholte ihrerseitige Willensmeinung hätte geschlossen werden sollen, liegt sohin am Tage.

Von der Schuld also, mit welcher der große britische Seeheld gemeinhin belastet zu werden pflegt, ist er freizusprechen, subjectiv um so mehr freizusprechen, als niemand geringerer als das Königspaar und die Regierung von Palermo, namentlich Minister Acton, also Persönlichkeiten die in dieser Hinsicht unzweifelhaft sachbewußt und glaubwürdig waren, hinter ihm mit der Versicherung standen: Cardinal Ruffo habe mit seinen Zugeständnissen an die Rebellen die ihm eingeräumten Befugnisse überschritten.

Dagegen sind es zwei andere Vorwürfe die Nelson treffen und von denen sein Andenken kaum zu reinigen ist. Einmal hat er gegen Cardinal Ruffo nicht offen, und sagen wir es gerade heraus: nicht redlich gehandelt. Er hat ihm am 26. Vormittags durch seine beiden vertrauten Capitaine versichern, er hat ihm am 28. durch Sir William mittheilen lassen, er hat ihm selbst geschrieben: „die von den Verbündeten zugestandene Capitulation solle unverletzt bleiben“; während er von allem Anfang im Sinne hatte, sich in seinem Innern überzeugt, in seinem politischen Gewissen dazu berufen und verbunden fühlte, diese selbe Capitulation nicht in vollem Umfange aufrecht zu halten, sondern aus der großen Zahl der in dieselbe einbegriffenen Rebellen jene heraus zu holen, die

straflos davongehen zu lassen er dem Monarchen gegenüber, in dessen Namen und Auftrage er handelte, nicht verantworten zu können glaubte. Diese Handlungsweise Nelson's war, um in der Sprache seiner stolzen Insel zu reden, nicht gentlemanlike, es war nicht fair play, das er dem vertrauenden Cardinal gegenüber spielte.

Ein zweites Verschulden aber lud Nelson den auf seinen Befehl herausgehobenen Hauptschuldigen gegenüber auf sich. Daß er sagte: „über die Schuld aufständischer Unterthanen hat einzig deren rechtmäßiges Oberhaupt, der Monarch zu entscheiden", war correct. Daß er sie für diesen Zweck bis zur Ankunft ihres Königs in besondere Verwahrung nehmen ließ, war eine durch die Umstände gebotene Vorsicht. Allein damit hatte er seines Amtes genug gewaltet, und wie er sich nicht herausnehmen zu dürfen glaubte in die Sphäre der königlichen Gerechtigkeit einzugreifen, so hätte er auch jene der königlichen Gnade völlig unberührt lassen sollen. Letzteres hat er aber nicht beobachtet, wenn es anders wahr ist, daß er alle Vorstellungen und Gnadengesuche, die ihm seitens der Angeschuldigten oder der Angehörigen derselben überreicht worden, dem Könige vorenthielt: man habe sie, so wird versichert, insgesammt in seinem Nachlasse gefunden [1]).

* * *

Das Verfahren Nelson's gegen Caracciolo ist vor allem vom rechtlichen Standpunkt angegriffen worden. War er befugt über diesen zu Gericht zu sitzen? Er der britische Admiral über einen Unterthan des Königs von Sicilien? Und hatte er über einen andern Unterthan desselben Königs, den Commodore Grafen Thurn zu verfügen, dem er auftrug den Angeklagten zu untersuchen und über denselben einen Strafantrag zu stellen? Durfte er das Urtheil ausführen lassen, ohne es zuvor der königlichen Bestätigung vorzulegen?

Alle diese und ähnliche Zweifel verschwinden, wenn man sich vor Augen hält, daß Nelson, wie ich Heft I, S. 58—60 nachzuweisen versucht habe, vom König Ferdinand eine geradezu unbedingte, durch gar nichts als sein eigenes Ermessen eingeschränkte Vollmacht zur Bezwingung Neapels

---

[1]) „Ora tutte quelle suppliche, alla morte di lui, si trovaron fra le sue carte", Ulloa S. 166 [1]); er beruft sich dabei auf Disp. III, S. 398, wo aber hiervon nichts zu finden ist. Der Verfasser ist überhaupt bei seinen Citaten nicht immer glücklich.

und Herstellung der Ordnung daselbst erhalten hatte und daß er sich, nach seinem Charakter und seinem wohl begründeten Selbstbewußtsein, etwas minderes gewiß nicht würde haben bieten lassen. Was besonders den Grafen Thurn betrifft, so hat sich dieser in seinem frühern Verhalten gegen Foote als einen Mann gezeigt, der eifersüchtig genug war, sich nicht von jemand befehlen zu lassen, von dem er Befehle anzunehmen sich nicht verpflichtet glaubte; wenn er Nelson's Weisungen gegenüber keinerlei Einsprache versuchte, so liegt darin der Beweis, daß er die berechtigte Ueberordnung des britischen Admirals anerkannte [1]).

Um bei dem Grafen Thurn zu bleiben, so hat man ihn des persönlichen Neides, der Feindschaft gegen Caracciolo verdächtigt, und der letztere selbst hat, was in seiner Lage eben so begreiflich als verzeihlich war, eine derartige Voreingenommenheit Thurn's vorgeschützt, um eine Wiederaufnahme der Untersuchung herbeizuführen. Nelson hat keinen Grund gefunden hierauf einzugehen, und in der That liegt, außer unbewiesenen Behauptungen von Declamatoren vom Schlage Coco's, nicht das geringste vor, was für eine grundsätzliche Mißgunst Thurn's gegen seinen ehemaligen Waffengenossen spräche. Uebrigens war der Graf, wenn auch Vorsitzender, doch nur einer gegen fünf, und außerdem wohnten der Untersuchung britische See-Officiere als Augen- und Ohrenzeugen bei.

Die Bestätigung des Königs für das Urtheil einzuholen, lag kein Anlaß vor. Die Thatsachen waren offenkundig und unbestreitbar, die schwere Schuld des Angeklagten unterlag nicht dem mindesten Zweifel, das Urtheil machte sich von selbst. Gab es Milderungsgründe, um die Gnade des Monarchen anzurufen? Welche? Das hohe Alter des Unglücklichen? Aber nur die Nicht-Schuld hat das Recht sich auf „weiße Haare" zu berufen; für die Schuld sind sie kein Milderungs-, sondern ein Erschwerungsumstand. Man konnte es jüngeren Leuten wie Moliterno, Roccaromana geringer anrechnen, daß sie sich von dem falschen Schimmer, von dem pomphaften Phrasenthum, von den glänzenden Erfolgen der Revolution und deren Tochter der Republik eine Zeit lang hatten blenden und dadurch verleiten lassen ihrer Lehnspflicht untreu zu werden, aber gewiß nicht einem Manne, der die Reife, die Prüfungen und Erfahrungen von mehr als zwei Menschenaltern hinter sich hatte. Auch von Uebereilung konnte bei Caracciolo keine Rede sein. Das Motiv das ihn zu seinem Abfalle bewogen haben soll, und das nach Lage der Umstände

---

[1]) Siehe auch Nicolas a. a. O. III, S. 490—493, 500 f.

alle Wahrscheinlichkeit für sich hat, daß er nämlich, wenn er länger am Hofe von Palermo weilte, für seine auf dem Festlande gelegenen Besitzthümer fürchtete, gerade dieses Motiv zeugte für Ueberlegung, für volle Berechnung seines Schrittes. War die sonstige Persönlichkeit, war die dienstliche Vergangenheit Caracciolo's eine solche, die besondere Rücksicht erheischte? Die Lobredner der Revolution sprechen nicht anders als in Ausdrücken der höchsten Bewunderung und Verehrung von ihm, stellen ihn als den edelsten Menschen, als einen hervorragenden Seemann dar: „jeder Marine von Europa würde er zur Zierde gereicht haben, nur in seinem Vaterlande wußten Neid und Mißgunst ihn darniederzuhalten"; er sei angebetet worden von seinen Seeleuten, „die er so oft zum Siege geführt". Sie berufen sich darauf, daß Caracciolo vordem selbst in der britischen Marine Achtung und Ansehen genossen, und letzteres ist allerdings nicht zu läugnen. Es haben die längste Zeit weder Troubridge und Foote noch Nelson daran glauben wollen, daß Caracciolo allen Ernstes ihnen feindlich gegenüber stehe; sie haben willig den Gerüchten ihr Ohr geliehen, daß er den Republikaner, den „Patrioten" nur spiele, daß ihm die bösen Franzosen die Waffen aufgezwungen. Und wie schwer fiel es den loyalen Briten, durch sprechende Thatsachen überführt, das Gegentheil von dem anzunehmen, als was ihnen ihr ehemaliger Waffengenosse bisher erschienen war!

Sehen wir uns für's erste den „vielverdienten" Mann an, der sich selbst in seinem Schreiben vom 23. an den Herzog von Castropignano auf seine „vierzig Jahre treuer Dienstleistung" berufen hatte! Was hat diese vierzig Jahre ausgefüllt? Daß er in jungen Jahren in die königliche Marine getreten; daß er darin, Sohn eines angesehenen und alten Hauses, die ersten Stadien des Dienstes wahrscheinlich sehr schnell durchlaufen; daß er es nach nahezu vier Jahrzehnten Seedienst zum Commodore und Vice-Admiral gebracht, war doch gewiß nichts besonderes. Von Kriegsfährlichkeiten, die er an sich hat herankommen lassen, sind nur zwei bekannt; von der einen ist nichts rühmliches, von der andern nur das unrühmlichste zu erzählen. Jenes war seine Betheiligung als Capitain des „Tancrede" an der Unternehmung des britischen Admirals Lord Hotham im Vorfrühling 1795. Caracciolo hatte zu jener Zeit den gleichen Rang mit Horatio Nelson, damals Capitain des „Agamemnon", der aber in seiner sehr eifrigen und vielseitigen Correspondenz nur ein oder zweimal des neapolitanischen Linienschiffes, aber mit keinem Worte des Capitains desselben Erwähnung thut, und sich rücksichtlich der neapolitanischen Marine und ihrer Leistungen überhaupt in sehr geringschätziger

Weise vernehmen läßt [1]). Auch von anderer Seite erfahren wir nicht eine persönliche Leistung, die den neapolitanischen Capitain bei dieser

---

[1]) Admiral Hotham hatte die Aufgabe, die Touloner Flotte unter dem Contre-Admiral Martin im Schach zu halten, wobei auch neapolitanische Kriegsschiffe mitwirken sollten. Capitain Nelson versprach sich von dieser Kriegshilfe nicht viel. „Wir sind in der Erwartung", schrieb er am 19. Januar 1795 an den Herzog von Clarence, „daß einige neapolitanische Linienschiffe und Fregatten zu uns stoßen werden; ich kann mir nicht einbilden, daß wir viel Nutzen von ihnen haben werden; they are not seamen and cannot keep the sea beyond a passage"; Clarke and M'Arthur I, p. 198 f. Am 3. März lief Martin mit der französischen Flotte von Toulon aus, am 7. gelang es ihm in der Nähe von Corsica ein einzeln segelndes britisches Linienschiff abzufangen, am 13. und 14. kam es zwischen Savona und Cap Mele zu einem Seekampf zwischen den beiden Flotten, der mit empfindlichen Verlusten der französischen Schiffe und mit dem Rückzug derselben in einen bergenden Hafen endete. Der „Tancrede" befand sich damals schon unter den Schiffen Hotham's. Nelson erwähnt das neapolitanische Linienschiff zum 12. März wo dasselbe in der Gefechtslinie gestanden: „the Tancredi a Neapolitan, 74", und zum 14. wo es heißt: „The Tancredi lay on the Britannia's lee-quarter"; ebenda S. 201, 204. Dann heißt es zum 24. April (S. 208), es sei noch ein „Neapolitan, 74" zur Flotte gestoßen, was, nach Nelson's nationalstolzen Begriffen, von der britischen Flotte mit einer ganz ungeziemenden Freude und Begeisterung begrüßt worden sei: „The junction of a single Neapolitan Ship of the Line has this morning been to the English Fleet absolutely matter for exultation: so much neglected and forgotten are we at home"; vom selben Tage an William Suckling Esq. Dispatches II, S. 33 f. Am 4. Mai nimmt Nelson davon Act (Clarke and M'Arthur I, p. 209), daß der König von Neapel noch ein Kriegsschiff von 74 Kanonen gesandt habe. Der „Tancrede" wird von ihm mit Namen nicht mehr hervorgehoben, und was er des weitern über die neapolitanische Kriegshilfe anmerkt, ist für diese nicht eben schmeichelhaft. So zum 15. September (S. 231), wo er also hinreichend aus eigener Anschauung zu urtheilen im Stande war: „Das kleine Geschwader aus Neapel ist so eben eingetroffen, aber die Jahreszeit ist fast zu spät für ihr thätiges Eingreifen. Uebrigens wenn sie sich zeigen wollen, finde ich Verwendung für sie vollauf; ich zweifle aber an ihrer Neigung". Im Herbst 1795 hatte Nelson das neapolitanische Geschwader unter seinem unmittelbaren Befehle, und da schreibt er allerdings an den Commandanten desselben am 1. October (S. 235): „Ich hoffe von dem Eifer, den die Officiere des Königs von Neapel jederzeit bekundet haben, daß Sie bald eine Gelegenheit finden werden" ꝛc. Niemand wird diese Worte für etwas anderes als ein aufmunterndes Compliment, eine dienstliche Artigkeit nehmen, und in der That vernimmt man schon zum 7. November (S. 236) die Klage: „Ich wollte die neapolitanischen Galeeren wären in der Vado-Bay, aber sie liegen noch immer am Molo von Savona". An der Spitze der Marine von Neapel stand damals Cap. Forteguerri, über den Nelson im April 1796 (S. 278) sarkastisch bemerkt: „er halte sich in seiner Einbildung gleich mit jedem Officier in Europa — fancies himself equal to any officer in Europe".

Gelegenheit bemerkbar gemacht hätte, nicht ein Moment der Affaire vom 13. und 14. März 1795 das an den Namen Caracciolo's geknüpft wäre [1]). Das zweitemal, wo wir ihn in der Action finden, war eben im Frühjahr 1799 vor Neapel, wo er sich als Oberbefehlshaber der parthenopäischen Flottille erst ziemlich ruhig verhalten hatte; wo er sich dann, nachdem Commodore Troubridge mit dem größten Theile des britischen Geschwaders den Golf verlassen hatte, während andrerseits das Erscheinen einer den Republikanern befreundeten Flotte in nächster Aussicht stand, um so thätiger zeigte, alle Küstenpunkte beunruhigte, die im Besitz der Königlichen waren, zu zwei verschiedenenmalen das britisch-neapolitanische Geschwader unmittelbar, wiewohl ohne schließlichen Erfolg, angriff; wo er zuletzt das in den Händen der Republikaner befindliche Fort Vigliena von der See aus unterstützte, aber noch ehe dasselbe von den Königlichen erstürmt worden, sein Geschwader Kehrt machen ließ, um es in die Darsena in Sicherheit zu bringen.

Sah es sonach mit Caracciolo's militärischen Verdiensten zu einem Theile zweifelhaft zum andern geradezu kläglich aus, so stand es mit seinen persönlichen Eigenschaften wo möglich noch schlimmer. Wenn ihn parteiische oder mit dem wahren Sachverhalt minder vertraute Schriftsteller den „edlen" nennen, so paßt dieses Eigenschaftswort auf ihn allerdings in so fern als er aus edlem Stamme war, von einem altberühmten Geschlecht abstammte, fürstliches Blut in seinen Adern rollte. Auch ist er den Anforderungen, die man nach dieser seiner Herkunft an ihn stellen konnte, schlecht und recht nachgekommen, so lang alles im gewohnten Geleise fortlief. Als aber die Wogen der politischen Bewegung höher und höher gingen, als alles ins Wanken gerieth, was für alle Zeiten festzustehen schien, mit einem Wort als die Tage der Versuchung kamen, da hat Caracciolo die Probe in der allerschlechtesten Weise bestanden. Er begleitete als Commandant eines Schiffes die königliche Familie nach Sicilien; aber kaum dort angelangt, Zeuge der Nothlage, in der sich der Hof befand — „er hat täglich meine Thränen gesehen", schrieb die Königin von ihm —, angesichts der Gefahren von denen das Herrscherhaus bedroht war und aus denen es, wie damals die Dinge standen, so leicht nicht herauskommen würde, hat Caracciolo den König

---

[1]) Siehe z. B. A. Coppi, Annali d'Italia dal 1795, Este, Gaet. Longo 1838, III, S. 33, der doch gewiß seinen italienischen Landsmann genannt haben würde, wenn er nur irgend etwas über ihn aufgezeichnet gefunden hätte.

gedrängt ihn nach dem Festlande zu entlassen, was ihm dieser, wie es heißt nicht ohne wohlmeinende Warnung, zuletzt gewährte. Caracciolo hat darauf in Neapel, um sich mit den Gebietern des Tages auf einen guten Fuß zu setzen, aber sich anderseits den Rückweg zum Hofe nicht für immer zu versperren, eine verächtliche Doppelrolle, ja eigentlich eine dreifache gespielt: erstens als aufrichtiger Republikaner, zweitens als gezwungener Republikaner, drittens als sich zum Besten des Königthums und in dessen Diensten verstellender Republikaner. Er hat einen Tag das Schauspiel aufgeführt, als gemeiner Volkswehrmann Wache zu stehen, aber sich gleich darauf an die Spitze der parthenopäischen Seemacht berufen lassen. Wie er sich da gehalten, ist eben zuvor geschildert worden, und zur Beurtheilung seines persönlichen Charakters hier nur darauf aufmerksam zu machen, daß sein laueres oder schärferes Vorgehen immer davon abhing, ob sich Aussichten des Erfolges jetzt nach der königlichen oder wieder nach der republikanischen Seite hin eröffneten. Auch sein Erscheinen in den von den Republikanern noch gehaltenen Castellen und sein Entschwinden aus denselben, als es damit zur Neige ging, seine Bemühungen um die Fürsprache des Duca di Castropignano und seine Berufung auf eine vierzigjährige treue und ehrenhafte Dienstleistung, deren Ansprüche doch niemand anderer als er selbst durch sein ehrloses, pflichtvergessenes, hochverrätherisches Benehmen in der letzten Zeit null und nichtig gemacht hatte, zeigen uns die ganze Erbärmlichkeit eines Menschen, dessen wenig beneidenswerthe Kunst, den Mantel nach dem Winde zu drehen, zuletzt an ihm selbst zu Schanden ward.

Das Untersuchungsverfahren gegen Caracciolo und die Urtheilsschöpfung darnach haben in aller Ordnung stattgefunden. Man hat Nelson zur Rechenschaft ziehen wollen, warum er die Officiere der „Minerva" zum Kriegsgericht auf den „Foudroyant" berufen? Beides hatte seinen guten Grund: das eine geschah, abgesehen von der Sprache, weil er den angeschuldigten Republikaner von dessen eigenen Landsleuten prüfen und richten lassen wollte, das andere, weil der „Foudroyant" das Admiral-Schiff, der Sitz des Oberfeldherrn und folglich des augenblicklichen Gebieters über Leben und Tod war. Einige z. B. Clarke und M'Arthur II, S. 502 meinen, Nelson habe die Sympathien der landsmännischen Seeleute gefürchtet, die insgesammt an ihrem ehemaligen Officier gehangen hätten. Aber dann hätte er ja die Vollziehung des Urtheils, also gerade das stärkere, die Gedanken und Gefühle in viel höherem Grade aufregende, um so weniger inmitten des neapolitanischen Schiffsvolkes vollziehen lassen dürfen! Doch, konnte überhaupt der Mann auf

mitleidsvolle Theilnahme unter den Seeleuten eines Schiffes rechnen, welchem ein paar Wochen früher seine feindlichen Kugeln so manchen ihrer Kameraden getödtet oder zum Krüppel geschossen hatten?!

Man hat Nelson unanständige Beschleunigung des Urtheils und der Vollziehung desselben vorgeworfen. Doch vergesse man nicht, die allgemeinen Verhältnisse in Rechnung zu bringen. Die Lage der Verbündeten war trotz aller über den größten Theil von Neapel errungenen Vortheile noch immer eine kritische; der Feind saß in einem Theile der Stadt und des Königreichs, ja gerade auf einigen der wichtigsten und beherrschenden Punkte noch immer fest; über die Gränzen Neapels hinaus standen bei dem kaum begonnenen Weltkriege, bei den Wechselfällen die in seinem Gefolge eintreten konnten, die vitalsten Interessen auf dem Spiele. Bringen wir dazu die eingewurzelte Loyalität des britischen Admirals, seinen tiefen Abscheu vor der Revolution, vor allem was Auflehnung gegen die rechtmäßige Gewalt, was Lehensbruch gegen die Person des Monarchen war, in Anschlag, so müssen wir es erklärlich finden, daß er nicht einen Augenblick zögerte, an dem ehr- und pflichtvergessenen Mann die Strafe, welcher derselbe nach Recht und Gesetz verfallen war, vollziehen zu lassen und an Caracciolo ein Exempel zu statuiren, das unter den obwaltenden Umständen den letzten Rest von Trotz und Widerstandsluft zur Besinnung bringen mußte. Mit Recht merkt Sir Nicolas (Dispatches III, S. 498) über diesen Punkt an: „Obwohl man die Nothwendigkeit rascher und strenger Maßregeln in Zweifel ziehen mag, nachdem die Ereignisse die sie hervorgerufen längst entschwunden sind und lebhafte politische Sympathien für die Leidenden in erster Reihe stehen, so würde es doch unaufrichtig sein zu verkennen, daß die Vorgänge für die Haupthandelnden in der Zeit nicht denselben Anblick boten wie sie uns heute erscheinen, und daß jene die Verantwortung für alles zu tragen hatten, was etwa aus einem Fehlgriff, aus der Unterlassung einer Maßregel nachtheiliges entspringen konnte“ [1]).

Aber mußte Nelson zur Strafe den Schimpf fügen? War es gerechtfertigt dem hochgestellten Officier den Tod des Kriegers zu verweigern? ihm das Ende des gemeinen Verbrechers zu bereiten? . . . Ca-

---

[1]) S. auch Nicolas a. a. O. III, S. 504: „Lord Nelson's motive for ordering the immediate execution of Caraccioli is unknown; but the magnitude and notoriety of his crime and the supposed necessity, from the state of Naples, of an immediate example, seem the most probable cause“.

racciolo hat als angestammter Vasall, als langjähriger mit Gunst und Ehren ausgezeichneter Diener des königlichen Hauses, die Sache desselben im ersten Augenblick, wo er dieselbe für verloren hielt, feig und selbstsüchtig verlassen. Er hat gegen dieselben Fahnen, an die ihn Eid und Ehre banden, die Waffen ergriffen und geführt. Er hat seine Geschosse auf dasselbe Schiff gerichtet, dessen Hut und Führung ihm wenige Monde zuvor sein oberster Kriegsherr anvertraut hatte, er hat sie auf dieselben Leute gerichtet, die damals unter seinem Befehle gestanden hatten und die jetzt durch ihn Leben oder gesunde Gliedmaßen verloren. Es war nur eine Art ausgleichender Gerechtigkeit, es war eine der schmachvollen Unthat angepaßte Sühne, wenn der britische Admiral den Verbrecher unter dem Flattern derselben Fahne die er verläugnet und beschimpft, auf demselben Schiffe an welchem er zum eid- und pflichtvergessenen Verräther geworden, inmitten derselben Mannschaft in die seine mörderischen Geschosse eingeschlagen, die Folgen seines hochverrätherischen Unternehmens tragen ließ! Wahrhaftig, wenn Treue und Glauben, wenn Pflicht und Gewissen keine leeren Worte sind, so war der charakterlose Mensch und unrühmliche Soldat einen Schuß ehrlichen Pulvers nicht werth! . . .

Noch wäre der sagenhafte Vorgang zu erwähnen, der sich bei zwei Wochen später mit dem Leichnam Caracciolo's zugetragen haben soll. Ferdinand IV. war bereits von Palermo eingetroffen und hatte auf dem Admiralschiffe Nelson's seinen Sitz aufgeschlagen, so wird erzählt, als dem Capitain Hardy, der sich eben an Bord des „Foudroyant" befand, gemeldet wurde, der todte Caracciolo sei vom Grunde des Meeres emporgetaucht und treibe, mit dem halben Leibe aufrecht über dem Wasser, in raschem Zuge auf das Gestade von Neapel zu, gleichsam als könne er keine Ruhe finden, so lang ihm kein Grab in geweihter Erde zu Theil geworden. Das sei denn auch vom Könige, nachdem man ihm in schonender Weise den außerordentlichen Vorgang beigebracht, gnädiglich zugestanden und darauf die Leiche, an deren Beinen sich noch das überaus schwere Gewicht befand, das man an sie, um sie desto sicherer in die Tiefe sinken zu lassen, befestigt hatte[1]), von dem Schiffsvolk von Sta. Lucia in die Grube gesenkt worden. Es muß Naturkundigen überlassen

---

[1]) „The cockswain of the boat brought back the double headed Neapolitan shot with a portion of the skin still adhering to the rope by which they had been fixed. They were weighed by Captain Hardy who ascertained that the

werden zu beurtheilen, ob ein solches Phänomen im Bereich der Möglichkeit liegt.

* *
*

In die Beschuldigungen gegen Nelson sind die Namen zweier Frauen verflochten worden: der Königin Maria Karolina und der Lady Hamilton. Ich muß es mir auf einen andern Ort aufsparen, das Verhältniß der beiden Damen zu einander und ihren Einfluß auf einzelne der damaligen Geschehnisse einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, und beschränke mich hier auf das, was mit dem Gegenstande der uns hier beschäftigt in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Da stoßen wir denn zuerst auf die Behauptung: Die Königin sei es gewesen, von welcher der „Vertragsbruch" ausgegangen; denn kaum daß sie die Capitulation der Castelle Nuovo und dell' Uovo erfahren, habe sie ihre vertraute Freundin gebeten der Flotte Nelson's nachzufahren ꝛc. Weil sich unter den Aufwärmern und, wie kaum gesagt zu werden braucht, zugleich Aufputzern dieses Histörchens niemand geringerer als der von seinen Landsleuten hochgefeierte Colletta befindet, so sei es mir gestattet in dieser Richtung ein für allemal ein ernstes Wort zu sprechen. Man kann es einem Universal-Historiker wie Schlosser, man kann es allenfalls einem Particular-Historiker wie Botta minder anrechnen, wenn ihnen in Einzelnheiten der Thatsachen, die sie aus verschiedenen Ländern und Zeiten zu berichten haben, hin und wieder etwas menschliches widerfährt. Aber von einem Special-Historiker, noch dazu einem solchen, der in dem Lande geboren, nicht blos Zeitgenosse sondern auch Theilnehmer eines großen Abschnittes des Zeitraumes war, dessen besondere Geschichte er erzählt, darf man billig genaue Feststellung des Thatsächlichen nach allen Seiten die er berührt erwarten und verlangen. Was aber soll man dazu sagen, ist es nicht ein Verbrechen an Kliens hehrem Berufe, ist es nicht, um einen Nelson'schen Kraftausdruck zu gebrauchen, eine „Verunzüchtung" der Geschichte zu nennen, wenn, blos um dem Gaumen des Genießenden Extra-Leckerbissen vorzusetzen, gewisse Dinge hinzugedichtet, geradezu ersonnen und erfunden werden, wie das in unserem Falle Colletta mit den Worten die Maria Karolina gesprochen, mit dem rührenden Abschied den sie von ihrer Emma genom-

---

body had risen and floated with the immense weight of 250 lbs, attached to it." Clarke and M'Arthur II, p. 189.

men haben soll, zu thun sich nicht entblödet?! Nun ist es aber, was Colletta aus dem 1809 erschienenen großen Werke von Clarke und M'Arthur wissen konnte und sollte, gar nicht wahr, daß die Königin dem britischen Admiral ihre Freundin nachgeschickt hat, weil sich diese sammt ihrem Gemahl gleich bei der Ausfahrt Nelson's gegen Neapel am 21. Juni 1789 an Bord des „Foudroyant" befunden hatte.

Doch gehen wir weiter! Wie und wann soll die Königin die Capitulation von Uovo und Nuovo erfahren haben? Die ersten Punctationen waren am 19. erfolgt und nehmen wir an, es sei unmittelbar darauf ein Schiff von Neapel abgegangen: wann konnte dasselbe in Palermo eingetroffen sein? Foote mit dem „Seahorse" brauchte über vier Tage, 27. Juni bis 1. Juli; König Ferdinand mit seiner Flottille beinahe sechs Tage, vom 3. bis 8. Juli; das Schiff, das Nelson am 18. Juni bei seiner ersten Ausfahrt aus Palermo an Foote ausgeschickt und das diesen am 24. Morgens getroffen, hatte sogar mehr als sechs Tage gebraucht. Nelson's Flotte legte allerdings die Strecke in der überraschend kurzen Zeit von kaum drei Tagen zurück, vom 21./22. bis 24. Nachmittags, und mußte darum ganz außerordentlich vom Winde begünstigt gewesen sein. Aber gerade aus diesem letztern Umstande folgt, daß ein zur selben Zeit in der entgegengesetzten Richtung segelndes Schiff mit den ungünstigsten Luftströmungen zu kämpfen hatte und daher, am 19./20. Juni von Neapel abfahrend gewiß nicht vor dem 24. im Hafen von Palermo einlaufen konnte. Zu dieser Zeit hatte aber Nelson bereits aus eigenem Antriebe das gethan, zu was ihn nach der Meinung Coco's und Colletta's erst die Königin soll aufgefordert und angetrieben haben. Dabei ist nicht zu übersehen, daß es im Schiffs-Journal des „Foudroyant" ausdrücklich heißt, es sei demselben ein Schiff „begegnet", nicht aber eins ihm von Palermo nachgeschickt worden[1]), und daß es Nelson in seiner so reichhaltigen Correspondenz an Keith, an Duckworth, an den Grafen Spencer, an den Herzog von Clarence gewiß nicht würde unerwähnt gelassen haben, wenn er durch die Königin geradezu aufgefordert worden wäre, die Capitulation der beiden Forts für null und nichtig zu erklären.

---

[1]) Zum 24. (d. i. gewöhnliche Zeit 23. Nachmittags): „Spoke a Neapolitan Sloop of War and supplied her with water" vgl. mit „Opinion delivered . . . only from reports met at sea". Daß das sicilische Kriegsschiff, das Nelson gegen Ende seiner Fahrt angehalten haben muß, am 26. oder 27., also erst drei oder vier Tage darnach im Hafen von Palermo einlief, kann nach dem so eben im Texte bemerkten nicht Wunder nehmen.

Die Meinung, Nelson sei bei seinem Verhalten gegenüber der Ruffo'schen Capitulation durch die Königin beeinflußt worden, hat jüngster Zeit durch die Angaben Palumbo's eine andere Wendung und überdies einen urkundlich beglaubigten Anstrich bekommen, so daß selbst gewiegte Historiker meinen, die Sache sei jetzt außer Zweifel. Das ist sie auch, aber im gerade entgegengesetzten Sinne.

Nach Palumbo S. 72 f. hätte nämlich die Königin durch ein Schreiben der Lady Hamilton, das ihr ein Cutter brachte, eine Abschrift der Capitulation, „la copia della capitolazione" erhalten; die Königin hätte diese Abschrift durchgesehen und mit Randbemerkungen begleitet, „reveduto e commendato quel trattato"; und diese Bemerkungen sammt einem Schreiben wären mit demselben Cutter „con pari celerità" an die Lady zurückgeschickt worden.

Die Antwort der Königin trägt bei Palumbo S. 73—75 das Datum des 25. Juni. Nun sei nur nebenbei bemerkt, daß selbst wenn dieses Datum richtig wäre und das Schreiben der Königin den Sinn gehabt hätte, den ihm Palumbo unterschiebt, von einem Einflusse der Königin auf Nelson niemals die Rede sein könnte, weil der Admiral schon am 24. Nachmittags die Ungültigkeit des „infamous treaty" ausgesprochen hatte und alle Verhandlungen bis zum 26., wo die Castelle in der früher geschilderten Weise geräumt wurden, unmittelbar an diesen ersten Entschluß Nelson's anknüpfen, ohne daß im ganzen Verlaufe derselben irgend ein von Palermo herüberwirkendes Eingreifen auch nur im leisesten wahrnehmbar wäre. Auch konnte ein am 25./26. von Palermo absegelndes Schiff unmöglich, selbst im günstigsten Falle nicht, vor dem 28. im Golf von Neapel eintreffen. Aus den Nelson'schen Papieren erfahren wir aber weiter, daß der Admiral selbst bis zum 24. Nachmittags den Text der Capitulation noch nicht kannte, denn die „Opinion delivered b e f o r e I saw the treaty of Armistice" (s. I. Heft, S. 64 [1]) trägt selbst noch das Datum des 24. Und schon am 25. soll denselben Text, durch Lady Hamilton ihr zugeschickt, die Königin in Palermo in Händen gehabt, mit Randbemerkungen versehen und beantwortet haben?!

Aber nicht blos der Text der Capitulation kann sich am 25. Juni noch nicht in Palermo befunden haben; man wußte daselbst um diese Zeit noch nicht einmal, daß überhaupt eine Capitulation abgeschlossen worden sei. Vor der Abfahrt Nelson's schrieb die Königin nach Wien: „Comme je vous ai écrit, Naples est à nous, mais St. Elme

est aux Français, l'Oeuf et Neuf aux Patriotes". Seit diesem Tage wissen wir erst vom 27. daß ein von Neapel kommendes königliches Schiff im Hafen von Palermo einlief; wahrscheinlich dasselbe das Nelson unter See getroffen, durch welches er selbst zuerst die Thatsache der Capitulation erfahren hatte, und dessen Capitain die Lady Hamilton leicht einen Brief an die Königin mitgegeben haben konnte. Das Datum das Palumbo als 25. gelesen, ist darum unrichtig und kann allenfalls 28. sein.

Bei dieser Gelegenheit hat also Maria Karolina zuerst die Thatsache der Capitulation von Uovo und Nuovo vernommen, aber weder den Text derselben, den der Admiral Nelson und folglich auch Lady Hamilton zur Zeit der Begegnung des sicilischen Kriegsschiffes selbst noch nicht kannte, erhalten, noch etwas von der Annullirung dieser Capitulation durch Nelson erfahren. Auch fällt es Maria Karolinen gar nicht ein, an dieser Capitulation zu rütteln, sie nimmt davon als von einer für sie beklagenswerthen, aber geschehenen und feststehenden Thatsache einfach Act, und beschäftigt sich in ihrer Antwort an die Lady nur damit, was nunmehr mit Sant-Elmo, das noch nicht capitulirt, zu geschehen habe. „Sie könne sich", schreibt sie, „mit dieser Canaille von Rebellen auf keine Weise in Unterhandlungen einlassen; die Aufständischen müßten sich auf Gnade und Ungnade ergeben; man werde mit einigen der Haupträdelsführer ein Exempel statuiren, die übrigen bei Todesstrafe verbannen" ꝛc. Raffaele Palumbo hat also in seinem Feuereifer ganz übersehen daß der Brief, auf welchen er so großes Gewicht zu Lasten der Königin legt, gar nicht von den Castellen Uovo und Nuovo handelt und daher zu dem Vorgang Nelson's diesen gegenüber, abgesehen von dem schon früher erörterten Anachronismus, gar keine Beziehung hat[1]).

---

[1]) Palumbo bringt übrigens diesen wichtigen Brief in seiner beliebten Weise nicht nach dem Original der Königin, sondern nach seiner eigenen Uebersetzung, der man die englische Pelligrew's als Controlle zur Seite stellen kann. Da wird einmal „der Commandant des Forts dell' Uovo" erwähnt, aber nur historisch, um die Hartnäckigkeit und Unverschämtheit der Aufständischen zu betonen und daraus die Nothwendigkeit herzuleiten, mit den noch nicht bezwungenen Rebellen um so schärfer ins Gericht zu gehen. Dann heißt es S. 74 einmal „i due castelli", also im Urtext „les deux châteaux", und damit waren Sant-Elmo und das Fort von Capua gemeint, die nach der Einnahme von Uovo und Nuovo oft nebeneinander genannt werden;

Aber was ist es dann mit den Randbemerkungen Karolinens zu dem Text der Capitulations-Urkunde? Die Randbemerkungen, die Palumbo im Original der Königin bringt, haben kein Datum, und gar nichts läßt auf einen Zusammenhang derselben mit dem Schreiben vom 25., recte 28. schließen, wie ja ein solcher Zusammenhang auch nicht existiren konnte, da eine Abschrift der Capitulations-Urkunde erst ein paar Tage später nach Palermo gelangte, und zwar auf folgende Weise:

Nelson hat ein Pare der Capitulation aus den Händen Foote's, eines der Mitunterzeichner derselben, am 24. Juni 4 Uhr Nachmittags empfangen, als ihm dieser an Bord des „Foudroyant" seine Aufwartung machte. Drei Tage später am 27. lief derselbe Foote, von Nelson beordert, mit dem „Seahorse" aus dem Golf von Neapel aus und traf am 1. Juli vor Palermo ein, wohin er mit andern Schriftstücken auch den Text der Capitulation von Uovo und Nuovo brachte, den folglich die Königin erst zu dieser Zeit kennen lernte. Am selben oder an einem der beiden folgenden Tage hat dann Maria Karolina ihre Randbemerkungen dazu gemacht und diese nebst verschiedenen andern Briefschaften am 3. Juli ihrem nach Neapel absegelnden Gemahl oder jemandem von dessen Gefolge zur Einhändigung an Lady Hamilton mitgegeben, welche letztere die Sendung nicht vor dem 8. Juli, dem Tage der Ankunft Ferdinand's bei Procida, in Empfang nehmen konnte. Es hatten und haben daher diese königlichen Glossen, wie man sich heute auszudrücken liebt, eine blos akademische Bedeutung; von praktischem Erfolge konnten sie schon der Zeitfolge nach nicht sein[1]).

Daß Königin Karolina, so wie überhaupt der Hof von Neapel, den Wortlaut der Capitulation gleichzeitig mit dem Vorgehen Nelson's den Capitulanten gegenüber und nicht vor dem 1. Juli erfahren habe, geht überdies sowohl aus den Briefen der Königin nach Wien wie aus den Depeschen der österreichischen Gesandtschaft hervor. Erst am 3. Juli meldet erstere als Neuigkeit: „Le Cardinal Ruffo entre peur fai-

---

Gaëta war nicht château sondern forteresse. Daß Uovo und Nuovo von der Königin nicht gemeint waren, erhellt schon daraus, daß sie den Fall bespricht, wenn „die beiden Castelle" mit Sturm genommen werden sollten.

[1]) Was für Begriffe muß Palumbo von dem schriftlichen Verkehr in jener dampfschiff- und telegraphenlosen Zeit haben, wenn er S. 76 über die mit den Randbemerkungen der Königin versehene Abschrift des Vertrages vom 19./22. Juni wörtlich bemerkt: „(Il documento) è la medesima copia, che Nelson mandò alla regina in Palermo, e che ella gli respinse, dopo poche ore, con le sue censure ed istruzioni"!!!

blesse a signé une indigne capitulation entre lui et nos rebelles sujets; l'Amiral Nelson a tout nié" etc., und Eszterházy-Crescerì berichten am 4. unter Beilegung einer Abschrift der Capitulation, also gleichfalls als Neuigkeit: „Questa non potè non dispiacere a questa Corte assaissimo, e fu altamente disapprovata anche dal Nelson, il quale si suppone che ne avrà impedita l'esecuzione" etc. In der Depesche vom 11. kommen die beiden Diplomaten auf das Ereigniß zurück: „La stravagante Capitolazione stipulata dal Cardinale, alla quale poi non volle attenersi il Contr-Ammiraglio Nelson, giunto che fu colla sua Squadra nel Cratere di Napoli" etc., und erwähnen „li Giacobbini che obbligò di evacuare li Castelli Nuovo e dell' Uovo, e dei quali non si sà ancora quale sarà la destinazione e la sorte precisa."

Nach dieser Darstellung wird man hoffentlich ein für allemal die Meinung aufgeben, als ob Königin Maria Karolina auf das Verhalten Nelson's vom 24. bis 29. Juni 1799 in der Bai von Neapel auch nur den geringsten Einfluß geübt habe; und kaum etwas anderes läßt sich von der Lady Hamilton sagen.

Man hat es als einen verdächtigenden Umstand erscheinen lassen, daß Lieutenant Parkinson, als er die Lady auf Caracciolo's Bitte aufgesucht um ihre Fürsprache zu Gunsten des Verurtheilten zu erwirken, diese auf dem Schiffe nirgends gefunden habe, gleichsam als habe sie sich mit Vorsatz unsichtbar gemacht, um jedem Ansinnen in dieser Richtung zu entgehen. Allein es war im Gegentheile Nelson, der sich abschloß und für niemanden, der nicht im Dienste mit ihm zu thun hatte, zugänglich sein wollte; davon waren selbst seine besten Freunde nicht ausgenommen: „Sir William and Lady Hamilton were both on board, but Lord Nelson during the whole of Caracciolo's confinement would see no one except his own officers." So versichern ausdrücklich Clarke et M'Arthur II, S. 185.

Soll ich zum Schlusse des Märchens gedenken, wie die Lady bei dem Ende Caracciolo's ihre Unweiblichkeit so weit getrieben habe, daß sie sich persönlich an dem gräßlichen Schauspiele geweidet? „Komm Bronte", habe sie, nachdem der Verurtheilte vom Bord des „Foudroyant" fortgeschafft worden, zu ihrem Liebhaber gesagt, „sehen wir uns noch einmal den armen Caracciolo an!" Nelson habe eingewilligt und darauf hätten beide ein bemanntes Boot bestiegen „and satiated their eyes with the appaling spectacle". So Capitain Brenton in seiner Naval

History I, S. 480 (die ich übrigens nur aus zweiter Hand kenne). Nun stehen uns allerdings bestimmte Zeugenaussagen für das Gegentheil dessen zu Gebote was Brenton erzählt. Nicolas, Dispatches III, S. 521 f. beruft sich auf John Milford der einen Eid gethan „by Him that liveth for ever and ever“, daß der erwähnte Zwischenfall nie stattgefunden; ein Officier der damals in der britischen Marine gedient, habe „the absurd story“ auf das entschiedenste geläugnet; Commodore Collins, zur selben Zeit an Bord des „Foudroyant“, habe von der Sache als „an arrand falsehood“ gesprochen. Meines Dafürhaltens bedarf es solcher Zeugnisse gar nicht; das Histörchen ist so abgeschmackt, daß es sich selbst richtet. Reizend erfunden ist dabei die Ansprache: „Lieber Bronte“, ein Titel den Nelson erst fünf oder sechs Wochen später erhielt!

---

# Ueber den Verfall der Zünfte zur Zeit des Absolutismus.

Von Dr. A. Bruder.

Da in neuerer Zeit die Stimmen sich mehren, welche die Zusammengehörigkeit gleichartiger Arbeiter betonen, sind gewiß Rückblicke auf die ehemaligen Verwirklichungen dieses Gedankens am Platze. Die Werke über diesen Gegenstand, — speciell die Zunft-Literatur der letzten drei Jahrhunderte läßt ziemlich deutliche Abschnitte erkennen, welche den gleichzeitigen großen politischen und socialen Erscheinungen entsprechen. Die Zunft-Literatur trat überhaupt erst auf, als der rechte Geist die Zünfte zu verlassen begann. Die älteste Gruppe von Zunft-Schriften, welche vom Ende des XVI. bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts reicht, hat einen wesentlich juristischen Anstrich[1]); deutlich ist der gleichzeitig herrschende Absolutismus und Merkantilismus in diesen älteren Zunftschriften erkennbar. Sie haben im Großen und Ganzen die politische Seite der Zünfte bekämpft und der Aufsaugung derselben durch die erstarkende Staatsgewalt das Wort geredet. Mit der rationalistisch-naturrechtlichen Schule und den öconomischen Theorien von Adam Smith wurde auch das sociale Leben der Zünfte in Frage gestellt[2]) und durch die französische Revolution von 1789 in vielen von ihr unmittelbar oder mittelbar berührten Ländern thatsächlich zerstört. In der Restaurations-

---

[1]) Als Hauptvertreter sind zu nennen: Beier, De collegiis opificum, Jena 1688. — Struve, Systema juris opificiarii, Lemgov. 1738. — Jo. Strauch, Tractatio de jure collegiorum opificum, Jena 1669. — Heineccius, De collegiis et corporibus opificum in: Heineccii opera omnia, Genevae 1766 II, S. 379.

[2]) Schlettwein, Antwort auf die Rede des H. Segur über das französ. Edict der Aufhebung der Zünfte, Ephemeriden. v. 1778. — Müller, Anmerkungen über Schlosser's Widerlegung des Systems der politischen Freiheit, Ephemeriden v. 1776, I, 251. — Hagens, C., Philosoph. und polit. Untersuchungen über die Rechtmäßigkeit der Zünfte, München 1804. — Braumiller, Ueber Gilden und Zünfte, Berlin 1794.

Zeit zu Anfang dieses Jahrhunderts verstummten wieder die Zunft-Gegner, erst um die Mitte des XIX. Jahrhunderts wurden sie neuerdings laut [1]) und der Erfolg war wirklich auf Seite des siegreichen Individualismus. In allerneuester Zeit [2]) dagegen kommt die Wahrheit wieder langsam zu Ehren, daß der Untergang aller von den Vorfahren überkommenen Stände und Verbände eine solche Atomisirung der Gesellschaft zur Folge habe, daß dieselbe — dem Sande gleich — vom Sturmwinde gewaltsamer Veränderung bedroht erscheine, da doch ein richtiger Bau nicht aus Sand, sondern aus passend behauenen Steinen bestehen solle.

Der oben gemachten Andeutung entsprechend, wird es sich empfehlen, auch bei dieser Untersuchung über den Verfall der Zünfte ihre Schicksale in politischer und socialer Beziehung gesondert zu betrachten. Während nämlich die alten Organisationsformen zugleich politischer Natur waren und dadurch die ganze Bureaukratie, mithin auch das Staats-Steuerwesen ersparten, ward der Staat des XVI. und XVII. Jahrhunderts mehr und mehr vom Volk getrennt und trat ihm selbstständig gegenüber. Seine Beamten stehen außer und über den zahlreichen Corporationen und Gruppen, welche die Gesellschaft bildeten, und ziehen nach und nach die politischen Functionen derselben — freilich nie ohne Mitwirkung der Angegriffenen — an sich.

---

[1]) Einer der frühesten ist: Bernoulli, Chr., Ueber den nachtheiligen Einfluß der Zunftverfassung auf die Industrie, Basel 1822. — Michelsen, Zunftzwang und Gewerbefreiheit, Güstrov 1837. — Lotz, Handbuch der Staatsverfassung, Erlangen 1838. — Böhmer, Brief zweier Handwerker, Dresden 1854, und, Beiträge zur Reform der Gewerbegesetze, Bremen 1858. Besonders Faucher, Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft und Cultur, Berlin seit 1858.

[2]) Schönberg, Zur wirthschaftl. Bedeutung des Zunftwesens, Berlin 1868. — Schmoller, Zur Geschichte des deutschen Kleingewerbes, Halle 1870. — Stieda, Entstehung des Zunftwesens, Jena 1876. — Neuburg, Ausdehnung der Zunftgerichtsbarkeit in der Zeit vom 13.—16. Jahrh., Jena 1878. — Stahl, Arbeiter-Association u. d. deutsche Handwerk, Giessen 1874. — Schanz, Zur Geschichte d. deutschen Gesellenverbände, Leipzig 1876. — Glagau, Deutsches Handwerk und historisches Bürgerthum, Osnabrück 1879. — Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft, Straßburg 1879. — Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart, Leipzig 1871, 1872. — Für Frankreich vgl. Farnam, Französ. Gewerbe-Politik v. Colbert bis Turgot, Leipzig 1878. — Mazaros, Histoire des corporations françaises d'arts et métiers, 1874. — Talon, Les anciens corporations d' arts et métiers à Lyon, Lyon 1879.

## I.
## Die politischen Verhältnisse.

Das absolutistische Wesen, wie es sich seit dem XVI. Jahrhundert mehr und mehr in Europa ausgebildet hatte, kennzeichnet sich überhaupt durch das Streben der Staatsgewalt, das wirthschaftliche Leben von oben herab zu leiten (Merkantilismus). Die strenger gewordene Staatsgewalt übertrug fast allenthalben die Stadtgewalt auf den Magistrat und unterdrückte das politische Leben der Zunft.

Nicht gleichzeitig verfielen die Länder Europas dem Absolutismus. Wenn wir von den kleineren Mustern der italischen Städte-Staaten und Despotien absehen, gedieh in Frankreich zuerst die absolute Monarchie und dies zeigt sich auch in der Stellung der Krone zu den Zünften. Schon Etienne Boileau, der energische Prevôt von Paris unter Ludwig dem Heiligen, nöthigte die Zünfte, ihre Statuten vom König genehmigen zu lassen und sammelte dieselben zugleich in einem Buch[1]). Carl IV. entzog 1321 und 1328 den Pariser Handwerker-Zünften das Recht einen selbstgewählten Vorstand zu haben. Auch Philipp VI. und seine Nachfolger versuchten die Selbstständigkeit der Zünfte zu brechen und sie zur Finanzquelle zu machen. 1346 verlangte er von jedem Meister 20 Sols für den König, Lehrlinge konnte der Meister halten, so viel er wollte, aber von jedem mußte er dem König 8, den gardes du metier 4 sols zahlen. Johann II. gestattete 1352 Leuten, die 2 Jahre gelernt hatten, sich ohne jede Formalität als Meister niederlassen zu können, nur sollen ihre Produkte durch prud'hommes untersucht werden, die aber jetzt schon nicht mehr die Zunft, sondern der Prevôt des Königs ernennt[2]). Im Laufe des XV. Jahrhunderts hatte es der Staat so weit gebracht, daß er einen Theil der Geldstrafen für sich in Anspruch nahm[3]), in einigen Fällen auch der Aufnahmegebühren. Die Zunft-Versammlungen mußten jetzt durch einen königlichen Beamten genehmiget werden, die neuen Meister mußten zuweilen dem König Treue schwören. Ludwig XI.[4]) beanspruchte sogar das Recht, bei seiner Thronbesteigung Meisterbriefe zu

---

[1]) Étienne Boileau, Livre des métiers, publ. par Réne de Lespinasse et François Bonnardot, Paris 1880. 4.

[2]) Farnam, Französ. Gewerbe-Politik, 1878, S. 3.

[3]) Depping, Collection des documents inédits sur l'histoire de France, I. Série, Paris 1837, S. LXXIX.

[4]) Levasseur, Histoire des classes ouvrières, Paris 1859, I, 438.

verleihen, welche von dem Erforderniß der Prüfung und des Meisterstücks befreiten und bekam damit ein wirksames Mittel in die Hand, um zugleich die Selbstständigkeit der Zunft zu durchbrechen und sich selber Einnahmen zu verschaffen. Andererseits aber söhnte er wieder die Zünfte durch Begünstigung gegenüber dem Adel aus. In größeren Städten z. B. sollte die Wahl zum Maire oder Schöffen die gewählte Person adeln. Im December 1581 erging die Bestimmung [1]), daß in jedem Gewerbe 3 Meisterstellen vom König verliehen werden und zwar gegen einfache Zahlung der Taxe ohne Prüfung und Meisterstück. In demselben Jahr wird den Meistern von Paris gestattet, in jeder Stadt des Königreichs sich niederzulassen, überhaupt allen Meistern am Sitz eines sog. Parlaments im ganzen Gebiete desselben freie Niederlassuug gewährt [2]). Diese und ähnliche centralistische Bevorzugungen der Centren und besonders von Paris hatte Zuströmen von Arbeitern, mithin bald Empfindlichkeit gegen Krisen zur Folge. Besonders in den faubourg's St. Antoine und du Temple waren die Zunftgerechtsame auf ein Minimum reducirt, daher auch die Wirkung des Eden-Vertrages (1786), der eine so schnelle Lähmung der französischen Industrie zur Folge hatte, in Paris so fühlbar war. Man hat ihn mit unter die nächsten Ursachen des Ausbruches der Revolution von 1789 zu reihen, die mit dem französischen Zunftwesen überhaupt aufräumte. Allerdings schon vorher (1765) [3]) war Großhandel ohne Aufnahme in eine Corporation erlaubt, und Turgot hatte 1776, freilich nur auf 2 Jahre, die Zünfte beseitigt. Ihre Privatschulden waren durch Verkauf ihrer Immobilien bezahlt und der Ueberschuß vertheilt worden [4]). Meistens rührten jene Passiva von dem Umstande her, daß die absolutistischen Könige aus den Privilegien, welche sie den Zünften im Interesse des Zunftegoismus ertheilten, eine Einnahmequelle machten.

Aehnlich wie in Frankreich vollzog sich auch in England [5]) und Deutschland der Uebergang vom Zunftwesen und staatlicher Gewerberegulirung zu schrankenloser Gewerbefreiheit, nur ist für Deutschland seine

---

[1]) Levasseur, Histoire des classes ouvrières jusque 1789, Paris 1859, II, 119 ff.

[2]) Wolowski, De l'organisation industrielle avant le ministère de Colbert, (Revue de législation et jurisprudence, XVII, 1843).

[3]) Isambert, Recueil des lois françaises, Paris 1821 ff., vol. XXII.

[4]) Art. 22 d. Gesetzes v. Febr. 1776. (Turgot, Oeuvres, II, 302).

[5]) L. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart. Thl. I, Zur Geschichte der englischen Gewerkvereine, Leipzig 1871.

politische Eigenthümlichkeit auch in der Zunftgeschichte bemerkbar. In Deutschland hat es nämlich keine förmlichen Reichs-Reglements für Fabrications-Methoden gegeben. Die Zünfte stellten sie unter Aufsicht der vielen Territorial-Herrschaften fest und modificirten sie leichter; deshalb wurde der technische Fortschritt nicht so arg gehemmt. Dafür hat aber auch kein deutscher Staat den Versuch machen können, die Arbeitshierarchie in der Manufactur nach Colberts Muster einzuführen, d. h. die Zunft in die Fabrik auszudehnen. Ein solcher Versuch hätte nämlich (der Concurrenz wegen) gleichzeitig gemacht werden müssen, eine solche Gleichzeitigkeit aber war beim entstandenen Mißtrauen der vielen Territorien ein Ding der Unmöglichkeit. Während in Frankreich durch die vom König ihre Charge kaufenden, aus der Zunftkasse bezahlten regardeurs des metiers eine gewisse Centralisation hergestellt war, herrschte in Deutschland die größte Mannigfaltigkeit. In dem Falle des Jacob Daken, Schuster zu Stettin, erscheint es dem Zunftschriftsteller Adrian Beier als das wichtigste Argument, die Stettiner Schuster-Zunft zu dessen Aufnahme nicht zu zwingen, weil dieselbe sonst von den übrigen hanseatischen Zünften für unehrlich erklärt und dadurch sehr geschädigt werden könne (De collegiis opificum Nro. 441, Jena 1688). Noch 1803 lehrt Ortloff [1]): derjenige, der seine Ehre verlor, kann von dem Landesherrn restitutio famae erhalten, die Klugheit räth jedoch, ihn sein Handwerk auf eigene Hand treiben zu lassen, damit die übrigen Zünfte des Ortes auswärts keine Unannehmlichkeiten deswegen zu besorgen haben.

Es ist überhaupt auffallend, wie die Zünfte in der Zeit des Absolutismus ihre Physiognomie verändern, zumal aus dem öffentlichen Leben verschwinden [2]). In ihrer Blüthezeit umfaßten die Zünfte den ganzen Menschen und hatten öffentlich-rechtlichen Charakter. Der „Zunftzwang“ bestand eigentlich nur in der Verpflichtung der Zunft anzugehören, was schon der Controlle halber nothwendig war. Die Zunft setzte billiger Weise die Preise fest und die Aufnahme war leicht. Sie verhinderte alle die Industrie einer Stadt in Mißcredit setzenden Pfuschereien und wachte über gute Sitten, Zucht und Ehrbarkeit; wer sich bedeutendere Vergehen gegen dieselben zu Schulden kommen ließ, wurde aus der Zunft ausgestoßen. Im Willen einer Stadt den eigentlichen Existenzgrund einer

---

[1]) Recht der Handwerker, Erlangen 1803, S. 153.

[2]) Vgl. darüber besonders: Gierke, Recht der Genossenschaften, Berlin 1868—1873 I, S. 916—949 und die dort angeführte Literatur.

freien Zunft zu finden war man natürlich weit entfernt. Die „Schließung", welche später alle Corporationen eifrig als vornehmstes Privileg erstrebten, war ursprünglich ein gefürchtetes Verbot, welches die Feinde eines Vereines ihm aufdrangen. Nur sehr vereinzelt kommen im XIV. Jahrhundert geschlossene Zünfte vor. Als ein allgemeines und wünschenswerthes Privileg gilt die Geschlossenheit erst im XVI. Jahrhundert. Daher erklärt sich's auch [1]), daß — so viele Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Aemtern schon aus dem XIV. Jahrhundert überliefert sind — Bönhasen oder Pfuscher und die später so zahllosen Streitigkeiten mit ihnen vor dem XVI. Jahrhundert kaum erwähnt werden, das älteste gegen Bönhasen gerichtete Verbot datirt in Lübeck von 1569 [2]).

Wenn in der späteren Zeit des privilegirten Zunftwesens die Betrachtung der Zunftrechte als vererblicher Vermögensrechte überwog, so war in der Blüthezeit des Handwerks bei den freien Zünften von solcher Auffassung nicht die Rede. Allerdings beförderte man das Heirathen „ins Amt", man gewährte den Söhnen von Genossen und denen, welche Töchter oder Wittwen eines Genossen ehelichten, Erleichterungen und Begünstigungen bei der Aufnahme, und sehr alt ist das Recht der Meisterwittwe, durch einen tauglichen Vertreter oder in Person das Handwerk fortzuführen. Allein der Grund lag damals nicht in einer vermögensrechtlichen Auffassnng des Amts, sondern in dem innigen familienartigen Zusammenhang [3]) der Genossenschaft, welche Weib und Kind jedes Bruders umfaßte und zu welcher Geburt oder Heirath das nächste Anrecht gab. Erst seit dem XVI. Jahrhundert beginnen die argen Auswüchse [4]), indem von da an die nutzbare Seite des Amts in den Vordergrund tritt, Jemand z. B. nur Meister werden konnte, wenn er Tochter oder Wittwe eines Meisters heirathete. So ging ein freies Zunftwesen der privilegirten Arbeit der Privatrechtscorporationen vorher, welche das Gewerberecht als wohlerworbenes Vermögensrecht behandelten, als begehrenswerthes Privileg die Geschlossenheit [5]) erstrebten, vacante Stellen kauften und wo der Einzelne — im Gegensatz zum früheren Spruch: „Die Kunst erbt nicht" — sein Gewerberecht käuflich veräußern konnte [6]). War directe

---

[1]) Gierke, Recht der Genossenschaften, I, S. 367.

[2]) Wehrmann, Die älteren Lübecker Zunftrollen, Lübeck 1864, S. 97.

[3]) Gierke, Recht der Genossenschaften, I, S. 370.

[4]) Roscher, Geschichte d. Nationalöconomie in Deutschland, München 1874, S. 127.

[5]) die sich erst im XV. und XVI. Jahrhundert vollzog. Schanz, Gesellenverbände, 1876, S. 16.

[6]) Gierke l. c. S. 917.

Schließung nicht möglich, so versuchte man sie auf Umwegen, durch große Lehrlings-Einschreibe- und Aufnahmegebühren, lange Lehrzeit, hohes Lehrgeld, erschwerte Lossprechung, lange Wanderzeit, Muthzeit, besondere Meisterstücke, Geldprästationen, Schmäuse, strenges Ritual ꝛc.

Diese Umänderung und, ich möchte sagen, Privatisirung der Zunft hängt zusammen mit den Eigenthümlichkeiten des absoluten Staates. Für ihn, dem die „Provinzen" nur Verwaltungsbezirke waren, galten die Corporationen nur als polizeiliche Anstalten, die freie Zunft wird zum privilegirten Corpus, zu einer mit juristischer Persönlichkeit begabten Staatsanstalt. Ihre Grundlage und Zweck wurde statt der freien Vereinbarung der Berufsgenossen das zum Privileg und wo möglich zum Monopol gestaltete Recht auf eine bestimmte Art des Gewerbebetriebs. Mit einem Wort der öffentlich rechtliche, autonome Charakter der Zunft war zusehends in Abnahme, während doch das Wort „Amt" für Zunft (besonders in Niederdeutschland) allein schon ihre organische Stellung im Gemeinwesen zur Genüge hätte andeuten können.

„Wenn sich ja zutrüge" — heißt es im Reichsschluß von 1731 art. 5 [1]) — „daß ein Meister oder Geselle etwas Unredliches und dem Handwerk Nachtheiliges begangen zu haben bezüchtiget würde, so sollte dennoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen und umgekehrt weder mündlich noch schriftlich zu schmähen viel weniger aufzuhetzen suchen, vielmehr sollten sie den Weg Rechtens einschlagen und das Erkenntniß des Gerichtes ruhig abwarten, auch sollte bis zum Urtheil der Angeklagte weder gescholten noch handwerksunfähig gehalten werden." Besser als irgend etwas zeigt dieser Gesetz-Artikel, wie wenig man noch die frühere autonome Zunftgerichtsbarkeit für „einen Weg Rechtens" hielt, wie sehr nur der vom Staat angestellte Richter, nicht mehr der genossenschaftliche Richter für einen wirklichen Richter galt.

Vielleicht ist auch in älterer Zeit die Genehmigung des Stadt-Rathes niemals verweigert worden, denn die Bildung der Zünfte, so lange sie aus einem unwillkürlichen und natürlichen Aneinanderschließen der Berufsgenossen entstand, ist vermuthlich dem Rathe selbst willkommen gewesen. Später änderte sich das Verhältniß und die Nothwendigkeit einer Erlaubniß von Seite des Rathes hat die Bildung mancher Zünfte und Zunftversammlungen auf eine Zeitlang und bisweilen für immer

---

[1]) Ortloff, Corpus juris opificiarii, Erlangae 1804, S. 12; und Mascher, Das deutsche Gewerbewesen, Naumburg 1866, S. 775.

gehindert. Am frühesten heißt es in der alten Nürnberger Polizeiordnung [1]), es soll kein Handwerk Zunft machen ohne den Rath. Handwerkssachen — erklärt der berühmte Zunftschriftsteller Adrian Beier De coll. opif. Nro. 116 — gehören nicht unmittelbar zu den „Regalia", sodern zu „Polizeisachen", welche den Magistraten nicht verweigert werden, wenn sie sich vollkommener Jurisdiction erfreuen. Da der im Zunftgerichte unterliegende Theil gewöhnlich an den höheren zu provociren pflegt, so thun die Zünfte vorsichtig, wenn sie die Rathsbestätigung einholen mit der Wirkung, daß er im Provocationsfalle nach den Artikeln, die ja mit seiner Autorität abgefaßt sind, urtheile. Aber weil der Besiegte dann — fährt Beier fort — nicht selten an den Landesfürsten appellirt, ist es gut, daß die Zünfte auch landesfürstliche Genehmigung einholen. „Nec ita pridem est" es war nicht immer so, erklärt Beier [2]) dabei, erst seitdem die Zünfte sich gegenseitig vorzuwerfen begannen, sie seien nicht vom Fürsten bestätiget, kam es zu jener Praxis, natürlich durch die ganze Anschauung der Zeit getragen. Entstehung und Endigung der Zünfte war unbedingt in den Staatswillen verlegt, die Concession des Privilegiums beruhte mehr auf einem Gnadenact des Landesherrn als auf der Existenz der Corporation selbst [3]). Auch war ein solches Privilegium stets revocabel, denn — begründet Beier ganz nach der damaligen politischen Doctrin — wie ein Verkäufer seine Verkaufsbedingungen statuiren kann und es im Belieben des Käufers steht, darauf einzugehen oder nicht, so kann auch der Fürst oder Magistrat diesen Zunft-Verabredungen Grenzen setzen, Zunftcollegien sind ja im Allgemeinen verboten und nur soweit sie approbirt werden erlaubt. Auch sei immer der stillschweigende Vorbehalt verstanden, die Zünfte nach Belieben zu ändern. (Ad. Beier. a. a. O. Nr. 123. 131, 133.)

Beim Ableben des Landesherrn erlöschen die Zunftprivilegien, lehrte man [4]), und fallen dem Regierungsnachfolger anheim, und bei diesem muß um die Erneuerung derselben nachgesucht werden. Nicht einmal ein nur zeitweilig erloschenes Colleg darf ohne Erlaubniß des Landesherrn wieder aufgerichtet werden [5]). Dem Landesherrn steht die letzte Entscheidung zu, ob die Zunft geschlossen sei oder nicht. Die Zusammen-

---

[1]) In: v. Murr, Journal zur Kunstgeschichte und Literatur, Nürnberg 1776—90, Thl. 6, S. 61.

[2]) De collegiis opificum. Nro. 115.

[3]) Gierke, Recht d. Genossenschaften, I, 932.

[4]) Noch Kulenkamp, Das Recht der Handwerker und Zünfte, 1807, S. 99.

[5]) Beier, De coll. opificum, Nro. 1104.

setzung der Zunft ist in vollständiger Abhängigkeit theils von der Gesetzgebung, theils von der im einzelnen Falle entscheidenden Polizei-Gewalt. Der Landesherr ist in jedem Falle dispensbefugt. Noch im preußischen Landrecht [1]) ist die Concession, das Privileg, der Gnadenact des Landesherrn die Quelle der Existenz der Zunft. In Oesterreich hatte zuerst Carl VI. in den dreißiger Jahren des XVIII. Jahrhunderts die Bestimmung erlassen, daß die Errichtung neuer Zünfte und Laden, sowie die Ertheilung von Zunftsatzungen ausschließlich dem Landesfürsten zustehe [2]). Viel früher — schon 1577 und 1585 — war in Frankreich [3]) aller Handel und Gewerbe für droit domanial erklärt worden. Gleichzeitig hatte sich die englische Elisabeth für befugt gehalten, jeden Handelszweig zum Staatsmonopol zu erklären. In Deutschland hatte zunächst nur der Kaiser als „princeps" im römischen Sinne gegolten. Bald legten aber die Juristen den Landesherren ihren Unterthanen gegenüber dieselben Attribute bei, behaupteten, daß er in seinem Territorium die Rechte des Kaisers habe, und erklärten ihn wohl gar für den Kaiser in seinem Lande. Damit war in Deutschland jene Abzäunung und Absperrung sanktionirt, die seiner Zeit nicht wenig dazu beigetragen hat das Zunftwesen so in Verruf zu bringen.

Ehedem freilich blieb der Verband des Handwerks nicht bei den Landesgrenzen stehen, die Gesellenwanderung hatte eine Durchdringung und Verbindung des ganzen deutschen Handwerkerstandes zur Folge wie zur Voraussetzung; der deutsche Wanderbursche gehörte dem ganzen Gewerbe des Reichs an. Die Haupthütten [4]), Oberzunftstuben, Generalcapitel waren gleichsam der Vereinigungspunkt von einerlei Zunft in mehreren Ländern und Städten. So hatte das Steinmetz-Handwerk [5]) zu Straßburg und Wien über alle Steinmetze im deutschen Reich Gerichtsbarkeit. Die Keßler in ganz Deutschland waren in 8 Kreise abgetheilt. Bei Nürnbergischen Zünften z. B. der Kammacher, Feilenhauer, Bürstenbinder, Rothschmiede, auch bei Zünften der Hansestädte ließen sich Meister von weither, sogar aus Kurland einschreiben. „Soweit Handwerksbrauch und Gewohnheit ginge, könnten sie sich helfen" rühmten sich

---

[1]) II, 8. §. 182.

[2]) Codex Austriacus. Gesetz v. 12. Dec. 1732. Im Supplm. vol. II.

[3]) Mémoires historiques de Louis XIV, II, S. 121.

[4]) Siebenkees, Beiträge zum deutschen Recht, Nürnberg 1786, Th. 5, S. 224.

[5]) Roth, J. Th., Materialien zum Handwerksrecht, Nördlingen 1802—1806, S. 26; Berlepsch, Chronik der Gewerke, St. Gallen, VIII, S. 186, 187.

die Zünfte [1]). Noch tief im XVII. Jahrhundert fingen sie Proceß in Speier an, wenn ein Reichsstand etwas änderte. Denn allerdings mit der erstarkenden Landesherrlichkeit wuchs deren Eifersucht gegen jedes Eingreifen fremder Gewalten, ein Streben, das in stets erneuerten Reichsschlüssen z. B. von 1654 [2]), 1707, 1731 [3]) sanctionirt wurde. Der Reichsschluß von 1707 [4]), daß die Handwerke niemand außer dem Reich um Urtheil angehen sollen, war dadurch veranlaßt worden, daß die Straßburger Steinmetze die Mainzer vor ihr Haupthüttengericht luden. So mächtig war trotz der politischen Aenderung (daß Straßburg französisch geworden) der Handwerksbrauch geblieben. Endlich wurde — wenigstens gesetzlich — durch den Reichsschluß von 1731 so gut wie jeder zwischenstaatliche Verkehr der deutschen Zünfte abgeschnitten. Artikel 6 [5]) verlautete: es ist den Landesherrschaften überlassen, die vorkommenden Handwerks-Differenzen ohne Communication mit anderen Städten und Ländern abzuthun und zu bescheiden. Die Provocation auf Handwerk-Erkenntniß „aus dreier Herren Länder" war mithin definitiv untersagt. „Eines Landes und Ortes Lade" — hieß es — ist so gut und giltig zu achten als die andere, folglich so wenig unter diesen ehemaligen Hauptladen, denn irgends einigem Prätext, eines des anderen Orts Handwerk, besonders etwa gar aus verschiedenen territoriis vor sich fordern, oder, ob auch schon eine oder andere Cognition ihm freiwillig angesonnen würde derselben und des Verbrechens Bestrafung im geringsten sich anmaße". Mit diesem Reichsschluß waren die Innungen verschiedener Länder außer Verbindung gesetzt und der Begriff einer mit eigenem von der landesherrlichen Gewalt unabhängigem Recht versehenen großen Gesellschaft gänzlich ausgetilgt. Dieser Territorialismus wurde so gesteigert, daß schließlich den Handwerkern sogar auszuwandern verboten wurde. Wer sich dagegen verfehlt — hieß es z. B. für Hessen [6]), — wird dreimal edictaliter vorgeladen und im Falle er nicht erscheint, sein Name an die Justiz d. h. an den Galgen angeheftet; kein Landeskind soll außer Landes die Profession lernen und dergleichen.

---

[1]) Beier, De coll. opif. 1477.

[2]) Schmaus, Corp. jur. publ., p. 992, cf. 1371.

[3]) Gerstlacher, Handbuch der deutschen Reichsges., Carlsruhe 1786—93, Th. 9, S. 1734.

[4]) Moser, D. auswärtiges Staatsrecht, S. 145 u. dessen, Reichs-Fama, XV, cap. 19.

[5]) Ortloff, Corpus juris opificiarii, p. 14.

[6]) Edict v. 12. April 1723 in: Sammlung d. hessisch. Landesordnungen, III, 906. (Cassel, 1767 ff.)

Nicht uninteressant sind die Begründungen solcher Maßnahmen. Die Verbindungen der Zünfte unter einander werden aufgehoben, „da nicht abzusehen ist, was die Handwerker von verschiedenen Orten in den Territoriis unter sich zu correspondiren haben“ [1]). Eine inländische Jurisdiction, bekräftigt Adr. Beier (ibid. Nro. 1458), kann sich nur gegen die in unserem territorio befindlichen Personen kehren. Wie das Gemeinwesen am besten eingerichtet und die Justizsachen behandelt werden sollen, dazu seien Andere berufen als Handwerker. Wenn sich die Zünfte auf ihre Fachkenntnisse berufen, so erwidert Adr. Beier (De colleg. opif. Nro. 1730), sie könnten „jus“ und „factum“ doch nicht unterscheiden, sie seien nur in Letzterem erfahren, und „wie sehr fehlen sie in ‚formalibus‘!“ (!) Ueberhaupt gäben solche Verbindungen den besten Vorwand zu Empörungen „denn die Auswärtigen respectiren nicht unser jus“ [2]). Fast wehmüthig klingt es, was schließlich noch Adrian Beier an dieser Stelle vom Verhalten der Zünfte erzählt. Es würde nämlich, sagt er, den hiesigen Zünften von den auswärtigen Meistern zur Schande angerechnet, wenn sie sich nicht nach Handwerksbrauch bei Nachbarzünften anfragen; erst wenn alle ihre Versuche am Verbote der Obrigkeit scheitern, sollten sie sich der „vis major“ d. h. ins Unvermeidliche fügen (Beier, De collegiis opificum 1688, Nro. 1731). Uebrigens drang das eigennützig gewordene Zunftinteresse oft genug selbst auf Isolirung, so daß es nur billig war, wenn die Zünfte auch die unangenehme Seite der Abschließung erfuhren. Wie oft wollten die Schauer, Koster, Stichler, Angüßer oder wie sonst die controlirenden Functionäre hießen, welchen die Ueberprüfung der Producte zukam, fremde Waaren zum Verkaufe zulassen. Dennoch mußte sich der Magistrat oft dagegen erklären, einfach aus dem Grunde, weil sonst die einheimischen Meister, die Reparatur der betreffenden Objecte verweigert haben würden [3]).

Mit dem von oben herab alles regulirenden, reglementirenden, centralisirenden Absolutismus gleichen Schritt hielt das Aufkommen der stehenden Heere, ein vollkommen verändertes Finanzwesen und eine ganz bestimmte Handelspolitik [4]). Nach allen Seiten des Gemeinlebens benutzte der absolute Staat seine auch über die Zünfte erlangte Herrschaft, um dieselben nach seinen politischen Bedürfnissen und Anschauungen zu ver-

---

[1]) Art. VI d. Reichsschlusses v. 1731; Ortloff, Recht d. Handwerker, S. 91.
[2]) Beier, l. c. Nro. 1731.
[3]) Beier, l. c. Nro. 614—616.
[4]) Roscher, Geschichte der Nationalöconomie in Deutschland, S. 234.

wenden. Bemerkenswerth sind die Begünstigungen die er für seine Soldaten erzwang. Meister, die Soldaten waren, brauchten, insofern der Kriegsdienst darunter leiden würde, bei den Zunft-Versammlungen nicht zu erscheinen [1]). Oft war den Soldaten und Invaliden die Verfertigung grober Leinen freigegeben; Soldaten-Meister dürfen persönliche Zunftdienste, z. B. bei Amtsdiener-Leichen mitzugehen, durch andere auf ihre Kosten verrichten lassen. Ein Militairdienstjahr [2]) sollte für ein halbes, oft sogar für ein ganzes Wanderjahr gerechnet werden. Gewöhnlich wurde Soldaten, welche ein Handwerk erlernt hatten, sowohl während des Soldatenstandes, als nach erhaltenem ehrlichen Abschied die Freimeisterschaft gestattet [3]), freilich ohne das Recht Lehrjungen und Gesellen halten zu dürfen, und daß wirklich viele Soldaten in dieser Lage waren, wissen wir von Friedrich's II. Heeren, dessen Soldaten meist Handwerker waren, die ihren Beruf verfehlt hatten. Wenn ein Verbrecher, der eine infamirende Strafe ausgestanden hat, vom Landesherrn ehrlich erklärt wird oder auch nur zum Soldaten genommen wird [4]), so ist es ein Mißbrauch wenn ihm die Zunft die Aufnahme verweigert. Wie kann sich überhaupt, meint hier wieder unser Beier, die Zunft unterfangen, über Ehre oder Unehre zu urtheilen. Die Zunft hat mit den Ehren und Ehrenstellen eigentlich gar nichts zu thun, nur mißbräuchlich sitzen Zünftler in kleinen Städten im Rathe [5]).

Es versteht sich, daß die Zunft auch als Finanzquelle herhalten mußte. Von den Einschreibe-, Meister- und Aufding-Geldern bekam gewöhnlich der Landesherr einen Theil [6]). Für die Zunftbriefe, für die Privilegien, welche Hof-, Frei- und Gnadenmeister gegeben wurden, mußten Sporteln gezahlt werden, die in die landesherrliche Casse flossen. Auch die Abhörung der Zunftrechnung geschah durch Beamte, welche Gebühren dafür bekamen [7]). Auf die Gewerbe-Politik war das Finanzwesen schon deshalb von Einfluß, weil der Staat bald merkte, daß er

---

[1]) Hess. Verordnung vom 27. Sept. 1765, in: Sammlungen hess. Landesordnungen, 1767 ff. Thl. VI, 284.

[2]) Preuß. Allg. L.-Recht, Thl. II, Tit. VIII, §. 327, 328.

[3]) Struve, Systema juris opific. L. 5, cp. 9, §. 17, p. 403, woselbst auch eine Verordnung d. dänischen Königs Christian VI. v. 1733, denselben Gegenstand betreffend.

[4]) Kulenkamp, Recht der Handwerker, S. 88.

[5]) Beier, l. c. Nro. 403.

[6]) Kulenkamp, l. c. S. 106.

[7]) Hessische Sportelordnung vom 12. Febr. 1749.

bei einzelnen größeren Fabrikanten und Exporteuren mit viel größeren Steuer-Zumuthungen herantreten dürfe, als — selbst verhältnißmäßig — bei einer Reihe kleinerer aber wohlhabender Meister. Also war der Staat auch umgekehrt geneigt, den Fabrikanten mehr Unterstützung (durch Geld oder gesetzliche Verordnungen oder Credit) angedeihen zu lassen als dem Handwerk.

Schon in Folge der merkantilistischen [1]) handelspolitischen Ansichten trachtete man den Export zu vermehren, wozu besonders die aufkeimende Industrie und das Fabrikwesen geeignet erschien, dem gegenüber — bei Außerachtlassung des Zunftwesens — das Wohl der Arbeiter selbst vernachläßigt wurde, die an den Zunftschranken immerhin noch Halt genug finden konnten z. B. bezüglich der Arbeitszeit, Feiertage, Ausschluß der Frauenarbeit [2]). Die Fabriken gediehen mit Zunahme der Arbeiter-Bevölkerung: also verwechselte man den Reichthum Einzelner mit National-Wohlstand und beschuldigte in einer gewissen Zeit die Zünfte, daß sie „die Multiplication des menschlichen Geschlechtes verhindern". („Fürstliche Machtkunst" von 1708, cp. 5.)

Zunächst war eine Industriepolitik, die um jeden Preis eine im Auslande concurrenzfähige Industrie schaffen wollte, verleitet, die auf Gleichmäßigkeit des Wohlstandes abzielenden Zunftvorschriften zu bekämpfen. Unter den „Handwerksmißbräuchen" [3]), deren Abstellung der Reichsschluß von 1731 den Landesherren anheimstellt, befindet sich auch die Einschränkung der Gesellen- und Knechte-Zahl. Es sei ein Mißbrauch, wenn die Zunft einem Meister verbieten will, mehr Gesellen oder Lehrburschen zu halten als andere [4]). Verheirathete Gesellen zu halten, ist erlaubt und zwar besonders bei Commercial-Handwerken. Personen weiblichen Geschlechts sind bei Gewerben, besonders beim Betrieb der Weberei, nicht zu hindern [5]) (Reichsschluß von 1731 und Reichsgutachten v. 15. Juli 1771). Einzelne Ländchen beflissen sich besonderer Strenge. Eine hessische Verordnung vom 21. Juli 1779 drohte: Derjenige, welcher einem

---

[1]) Seckendorf, Deutscher Fürstenstaat, Hanau 1636, 1655. — Klock, Tractatus de aerario, Nürnberg 1651. — Vgl. Roscher, Geschichte d. Nationalökonomie, S. 228—234.

[2]) Erst gestattet im Decret Kaiser Josef II. v. 23. April 1772, siehe Weisser, Recht der Handwerker, Stuttgart 1787, S. 410.

[3]) Abgedruckt auch in Mascher, Das deutsche Gewerbewesen, Naumburg 1866, S. 771.

[4]) Ibid. art. XIII, §. 6 u. 7.

[5]) Ortloff, Corp. jur. opific. S. 36.

Handwerk darüber Vorwürfe macht, daß Weibspersonen darin arbeiten, soll mit Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft werden. Dabei hielt sich eine solche das Familienleben bedrohende Handelspolitik noch für hochweise, daß sie durch ihre Wegräumung der Zunftschranken, Arbeitsscheue, Mädchen und Kinder „also Classen der Gesellschaft die sonst unbeschäftigt geblieben wären", zur Fabrikarbeit heranziehe. Auch die Beseitigung anderer Zunftmißbräuche gereicht der absoluten Staatsgewalt zur zweifelhaften Ehre. So wurde zu Mißbräuchen gerechnet, wenn die Zünfte den für unehrlich hielten, welcher ein geringeres Verbrechen begangen (z. B. Ehebruch oder Unterschlagung, die ein Bäcker am Backtrog verübt, das Wegfangen fremder Hunde oder Tauben), die Tortur ausgestanden oder restitutio famae erhalten hat, ferner wer seine oder eines anderen Hure oder eine Frau aus den für unehrlich gehaltenen Ständen heirathet oder dessen Frau zu früh ins Kindbett kommt, wer sein gefallenes Vieh statt des Abdeckers selbst verscharrt oder mit dem Abdecker Umgang hält, endlich Rothgerber, welche Hunde-Häute, oder Tuchmacher, welche Raubwolle verarbeiten, oder Metzger, welche krankes Vieh schlachten u. s. w. [1]). Allerdings konnte die Regierung die Staatsraison für sich in Anspruch nehmen, daß man die Arbeitskraft eines Menschen, der einmal einen Fehltritt begangen, nicht für immer brach liegen lassen könne. Auch wußte sie zu gut, daß die Zunft obige strenge Verbote weniger aus Zartgefühl und Abscheu gegen sittliche Mängel festhielt, sondern ebensosehr aus wohlberechnetem Interesse verschärfte.

In diese Reihe von Betrachtungen über Stellung der Zünfte im öffentlichen Leben gehört gewiß auch die Frage nach ihrer religiösen Seite [2]); dies umsomehr als die Entstehung der Zünfte vielfach mit religiösem Bruderschaftswesen verbunden war, wenn auch die Behauptung zu weit gehen sollte, daß die weltlichen Gilden nur eine Erweiterung der geistlichen Gilden gewesen seien. Jedenfalls scheinen die frühesten Zunftstatuten von Bischöfen gegeben worden zu sein nnd viele Gebräuche z. B. die Vorstandswahl zu Pfingsten, die „Kertzenmeister" deuten auf die religiöse Beimischung. „In diesem Punkte gleichen sich die Zünfte aller Länder und beim Lesen ihrer Statuten möchte man meinen, es handle

---

[1]) Art. 13, §. 4, §. 5, §. 9 des Reichsgesetzes vom 16. August 1731, abgedruckt auch in Sieber, Abhandlung von der Schwierigkeit, das Reichsgesetz vom 16. August 1731 in den Reichsstädten zu vollziehen, Goslar, 1771 (Anhang).

[2]) Vgl. Janssen, Geschichte des deutschen Volks seit dem Ausgange des Mittelalters, I, s. 313—314.

sich bei ihnen nur um das Heil der Seelen. Alle haben besondere Heilige zu Patronen, wo möglich einen, der irgend eine Beziehung zu ihrem Gewerbe hatte, und häufig nahmen sie ihren Namen nach ihnen [1])". Von einem gewiß unverdächtigen Zeugen, von Louis Blanc, ist uns folgende Schilderung der Einflußnahme der Kirche auf die Arbeitszeit erhalten. „Die Kirche war der Mittelpunkt von Allem. Sie gab die Stunde der Arbeit zu erkennen, sie gab das Zeichen der Ruhe. Hatte die Glocke den Angelus geläutet, so wurde die Arbeit eingestellt und die gute Stadt, die sich zur rechten Zeit dem Schlafe überlassen hatte, erwartete am folgenden Tage den Anfang der Arbeiten des Tages durch das Zeichen der Glocke. Statt einander zu fliehen, näherten sich die Leute, die ein gleiches Geschäft hatten, um sich gegenseitig zu ermuntern und beizustehen, die Gewerbe bildeten enge Gemeinschaften in derselben Straße oder an den Ufern des Flusses und kannten keine andere Eifersucht als die eines brüderlichen Zusammenwirkens. (L. Blanc „Europa im Jahre 1848" v. Gaume). Die Reformation hat hierin viel zerstört. „Die Zersetzung endlich" sagt Schanz, Gesellenverbände 1877, S. 134, „welche durch die Reformation auf allen Gebieten hervorgerufen wurde, beförderte nicht minder den Zerfall der Genossenschaften, die vielfach mit religiösen Einrichtungen verwebt waren." Die eigenen Schutzpatrone, Seelenmessen, Altäre, die Lichter, die Stiftungen fielen mit dem durch die Reformation zerrissenen Bande. Das westfälische Friedens-Instrument (1648) art. 5, §. 35 verlangt vollkommene Gleichsetzung katholischer und akatholischer Zunftmitglieder. Das Band wurde nunmehr ein rein materielles, das durch andere Zumuthungen, wie z. B. Aufnahme unehlicher Lehrlinge in christliche Häuser und Familien nicht gekräftiget wurde. Auch der äußere Umstand verdient hier Beachtung, daß die Einwanderung der Hugenotten [2]) aus Frankreich, diesem in Auflösung des Zunftwesens damals schon weit vorgeschrittenen Lande, eine ähnliche unfreie Industrie-Art mitbrachte und so das moderne Fabrikwesen mit seiner factischen Rechts- und Aussichtslosigkeit der Hülfsarbeiter beförderte.

In der betrachteten Weise also ging die Verdrängung der Zünfte aus dem öffentlichen Leben vor sich. Der bureaukratische Absolutismus saugte alle politischen Functionen derselben auf, unterband ihren Verkehr mit auswärtigen Zünften, benutzte sie als Finanzquelle und ent-

---

[1]) Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart, I, S. 55.

[2]) Ueber die Rechte französ. Handwerker in Hessen vgl. Kulenkamp, Recht der Handwerker, 1803, S. 379.

fernte einen Balken des Zunftgebäudes um den andern, wenn er seinen handelspolitischen Ansichten im Wege stand. Das Leben der Zunft wurde mehr und mehr auf eine durch staatliche Concession verliehene und stets revocable Rechtssubjectivität für Vermögenszwecke beschränkt [1]). Besonders förderlich war das fremde römische Recht den Tendenzen des vom Volke getrennten und ihm selbstständig gegenüber stehenden sog. Polizeistaates. Der römische Staat hatte aus einer Summe unter sich gleicher Individuen bestanden, welche mit einander für die öffentlichen Angelegenheiten nicht weiter organisch verbunden, sondern mechanisch abgetheilt waren. Romanistisch gebildete Juristen brauchten daher, wenn sie eine absolutistische Obrigkeit im Kampfe gegen Genossenschaften unterstützen wollten, um Gesetzesstellen nicht verlegen zu sein. Zünfte waren da im Allgemeinen verboten und nur ausnahmsweise bei besonderer Concession erlaubt [2]). Also hielt man bald auch die älteren deutschen Zunftstatuten für „gegebene Ordnungen" [3]). Das hatte die practische Consequenz, daß in allen in den Statuten nicht ausdrücklich vorgesehenen Fällen die Regierung entschied, mithin die Quelle des sog. Gewohnheitsrechts abgethan war. Die Zünfte wurden nach römischem Recht in Analogie der „Unmündigen" und ihre Gerichtsbarkeit als etwas ganz Außergewöhnliches, Abnormes und Unbedeutendes behandelt, von der man immer an den „judex ordinarius" den ordentlichen d. h. staatlichen Richter appelliren könne [4]). Auf die Handwerker-Zünfte waren im römischen Recht, das ohnhin dem Individualismus huldigt, die Grundsätze seiner so losen „societas" angewendet, wo immer alle einstimmig sein mußten, welche nur so lange dauerte als Einverständniß vorhanden war, und von jedem Todesfall bedroht wurde [5]). Trotzdem sei's zur Ehre der damaligen Juristen, der damaligen sog. „Praktiker" gesagt, daß sie in ihrer Gutmüthigkeit manche Handwerksbegünstigung in die römischen Quellen hinein interpretirten, die darin nichts weniger als begründet war. Die „historische" Rechtsschule seit Savigny hatte da allerdings ein weites Feld, solche „Mißverständnisse" aufzudecken, aber das thatsächliche Wohl des Handwerks hat sie durch ihr Zurückgreifen auf das „klassische" „reine" d. h. ganz heidnische römische Recht nur verschlimmert.

---

[1]) Gierke, Recht der Genossenschaften, I, 648.

[2]) l. 1, l. 3, §. 1 Dig. de coll. et corp. 47, 22.

[3]) Gierke, l. c. I, S. 922, S. 935.

[4]) Beier, De coll. opif., Nro. 1386.

[5]) l. fin. Cod. Just. 3. 37. §. 4. Instit. 3. 25.

So ward denn namentlich mit Hülfe der Romanisten die Zerlegung des Zunftlebens in einen öffentlichen und privaten Bestandtheil vollendet [1]), den öffentlichen politischen Bestandtheil absorbirte der absolute Staat, der private, sociale ward der Zunft bis auf weiteres (bis zum XIX. Jahrhundert) noch belassen. Oft verzichteten die Zünfte auf ihre politischen Rechte gegen Bestätigung ihrer materiellen. So zu Goslar 1682, zu Hamburg 1710. Die Zunft ward hinfüro nur als Polizei-Anstalt mit einer zu Vermögens-Zwecken verliehenen, bevormundeten juristischen Persönlichkeit construirt [2]).

Die Vollständigkeit verlangt nunmehr, daß wir auch die interne und privatrechtliche Seite der Zünfte in ihrer Verfallszeit betrachten, zumal daraus wieder viele Schicksale in ihrem öffentlichen Leben z. B. die Einschränkung ihrer Jurisdiction und Autonomie Erklärung finden.

## II.

## Die socialen Verhältnisse.

Die socialen, internen und privatrechtlichen Schicksale der Zünfte in ihrer Verfallszeit gruppiren sich um den Umstand des Eindringens des Capitals in das Zunftwesen, in welchem ehedem nur die Arbeit den Ton angegeben hatte und auch weiterhin — trotz der neuen Erfindungen — immer angegeben haben würde, wenn nicht mit dem Schwinden des alten echten Geistes die Fähigkeit zu (jenen entsprechenden) Um- und Neubildungen zu Grabe gegangen wäre und die ethische Trägheit den Rückfall in die antiken unfreien Herrschafts-Verhältnisse inclusive Proletariat, Klassenhaß etc. vorgezogen hätte. Wenn von Eindringen des Capitals die Rede ist, so ist damit nicht etwa das Aufkommen der Maschinen gemeint, d. h. Capital ist nicht im naturwissenschaftlich-technischen Sinn von „Productionsmittel" verstanden, sondern, wie es auch die neuern National-Oeconomen [3]) sehr gut unterscheiden, im Sinne von „Rentenfond", Einnahme-Möglichkeit ohne gleichzeitige Arbeitspflicht, aufzufassen. Eine solche hatte es im alten deutschen Recht nicht gegeben. Der Fluch der Erbsünde [4]): „Im Schweiße Deines Angesichtes sollst Du dein Brod

---

[1]) Gierke, l. c. I, S. 939.

[2]) ibid. S. 922.

[3]) Vergl. Adolf Wagner, Grundlegung d. polit. Oeconomie, Leipzig 1876, §. 28, b.

[4]) So beginnt Langenstein († 1392), seinen Tractat: De contractibus. Siehe Bd. IV von Joh. Gerson, Tractatus diversi, p. 185—253.

essen"! klang durch alle Institutionen hindurch (Zinsverbote) und selbst die Grundherren, die wir geneigt sind, als moderne „Eigenthümer" anzusehen, waren nichts weniger als arbeitsfrei. Im Gegentheil sie bezogen ihre Einkünfte als Entgelt für jene Militair-, Justiz- und Verwaltungsfunctionen (Lehenrecht!), die im modernen Staat die gar nicht billige Bureaucratie leistet. Diese allgemeine Arbeitspflicht herrschte aber nicht blos am Lande, sondern auch in der Stadt, bei den Gewerben. Die großen Anstalten wurden genossenschaftlich bewerkstelligt und jedem ehrlichen Arbeiter war das Aufsteigen in eine gesicherte Lebensstellung ermöglicht. Man verstand es, sich ohne Capital im obigen zweiten Sinne zu behelfen. Große Anlagen waren genossenschaftlich. Es gab gemeinsame Schlachthäuser (auch zur Controlle geeignet, daß Niemand „über den Hieb" schlachte), Tuchmacherwalken, öffentliche Farbhäuser, Zimmerhöfe, Röperbahn[1]). Sehr häufig war gemeinsamer Materialeinkauf, Bestimmung für die durch den Einzelnen zu verarbeitende Rohstoff-Quantität, und das Gebot, daß niemand seinem Gildebruder „Underkop" thun soll. Compagniegeschäfte mit nicht der Zunft angehörigen Personen, Gewerbebetrieb mit geliehenem Capital, Halten mehrerer Läden war meistens einfach verboten. Werkführer sollten nur von Meisterwittwen gehalten werden dürfen. Lichtarbeit und Sonnabend-Arbeit nach dem Schlag der Vesperglocke war untersagt. Der kunstfertige, wie der minder befähigte Geselle mußte den Meister wechseln, mußte am Ende der Wanderung nachweisen, daß er bei mehreren Meistern und in mehreren Städten gearbeitet habe. So konnte ein einzelner Meister nicht die besten Arbeiter an sich ziehen und erhalten um damit ein dauerndes Uebergewicht über seine Mitmeister zu erlangen. Der Wandergesell wurde meist von der Herberge aus den Meistern zugewiesen, die sich um Arbeiter gemeldet hatten. Bei Gewerben, wo es durchaus nicht möglich war, nur geringe Gehülfenzahl zu verwenden (vor allem bei Baugewerben), waren die Einrichtungen derart veranstaltet, daß das Aufkommen capitalistischer Großunternehmungen zur Unmöglichkeit wurde. Der Unternehmer mußte selbst Arbeiter bleiben, sein Gewinn war viel mehr als heutzutage Arbeitslohn[2]). Große Bauten wurden an mehrere Meister verliehen, die Lieferung des Baumaterials geschah nicht durch die Meister, ein solcher

---

[1]) Stamm, Geschichte der Arbeit, Wien 1876, S. 239.

[2]) Kaizl, Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Baiern, Leipzig 1878, S. 9 u. 40.

konnte nur ein, höchstens 2 Werke zugleich übernehmen, seine Entlohnung geschah sehr oft nach der Zeit ꝛc.

Leider blieb es nicht bei diesen Einrichtungen. Es ist aber sehr unrecht zu glauben, daß in Folge der neueren Erfindungen von jenen mittelalterlichen Principien (der allgemeinen Arbeitspflicht, der Zusammengehörigkeit gleicher Arbeit ꝛc.) abgewichen werden mußte. Es hätte sich recht wohl die nöthige Spannkraft zur Aufnahme und socialen Verarbeitung der neuen technischen Fortschritte gefunden, wenn die Hauptsache — wenn der gute Wille geblieben wäre, wenn die Staaten, die Gruppen und die Einzelnen der Versuchung, den Gelegenheiten, ihre Macht auf Kosten der Uebrigen zu erweitern, die Arbeitslast abzuschieben — Widerstand geleistet hätten. Der Versuch, die Last und Pflicht der Arbeit ganz oder theilweise abzuschütteln, geschah natürlich ebenso gut auf dem Lande, durch Ueberbürdung der Bauern, Behandlung derselben als bloßer „Zeitpächter“ [1]) im römisch-rechtlichen Sinn, übertriebenen Jagdgenuß u. dgl. — wie in der Stadt. In der Stadt — und dies interessirt uns hier speciell — geschah er zunächst in der Form wucherischen Leihcapitals und unreeller Preisbildung [2]). Nicht mehr wie früher — und wie es noch Luther (der in dieser Hinsicht noch auf canonistischem Boden steht) erklärte — berechnete der Kaufmann im Preise seiner Waaren nur seine (hauptsächlich Transport-) Arbeit, seine „Mühe, Arbeit und Fahre (Risico)“. Jetzt hieß es: „Nürnbergisch Gebot und halb ab, das macht rechten Kauf“. Sagt der Kaufmann, „den rechten Tax seiner Waar, wie er sie und nit anders geben könne, so kehrt sich kein Käufer nit daran, will mit ihm auf Nürnbergisch halb ab handeln“ (Diedenberger Joh., Clag eines einfeltig Klosterbruders, wie es so bös worden v. 1523. Bl. D.).

Natürlich fehlte es nicht an Versuchen der Gesetzgebung sowohl wie der geregelten und ungeregelten Selbsthülfe, solchen Neuerungen hemmend in den Weg zu treten. Bald gab es Reichsschlüsse [3]) gegen Kaufmannsgesellschaften, gegen „Fuggerei“, bald Verordnungen speciell gegen den Versuch im Gewerbe die Arbeit zu drücken und vorhandenen Besitz, besonders Geldbesitz zum Nachtheil jener zu benutzen. So beschränkte eine Frankfurter Verordnung von 1495 die Lehrlingszahl „damit

---

[1]) Roscher, Geschichte der Nationalöconomie in Deutschland, S. 83.

[2]) Janssen, Geschichte des deutschen Volks, I, S. 385—396.

[3]) Neue Sammlung d. Reichstags-Abschiede. II 144, §. 16—18.

nicht den Gesellen ihre Arbeit durch die (den Meistern wohlfeiler zu stehen kommenden) Lehrlinge verdorben würde." So forderten ebenfalls zu Frankfurt die Aufständischen [1]) des Jahres 1525 in ihrem Artikelbrief: „Keiner sall in ein Handwerk genommen werden, es sy, was vor eyn Handwerk es sy, er habe denn sollichs Handwerk redlich ausgelernt und mit syner Hand bewyßet". Manche Meister bedienten sich nämlich bloßer Lehrlinge oder ließen, gestützt auf ihre Geldmittel, das Handwerk durch Andere betreiben, Erscheinungen, die in Frankreich schon viel früher auftreten. In Tournay z. B. war bereits 1365 [2]) ein Verbot nöthig geworden, daß kein Wucherer die Weberei betreiben solle, womit nach damaligen Begriffen gemeint ist, daß kein Capitalist eine Reihe kleiner Webermeister für sich arbeiten lassen solle. Etwas Aehnliches besagt der: Act 2nd & 3th Philip and Mary in England. Nachdem angeführt worden, daß die reichen Tuchmacher die Weber unterdrücken, einige indem sie in ihren Häusern verschiedene Webstühle aufstellen und halten und sie durch Arbeiter und andere ungelernte Personen in Betrieb setzen, andere indem sie die Webstühle in ihrer Hand ingrossiren und sie zu solchen unvernünftigen Preisen an die armen Arbeiter vermiethen, daß diese nicht im Stande sind sich selbst zu ernähren, geschweige denn ihre Weiber und Familien, andere indem sie viel weniger Lohn für Bearbeitung des Tuchs geben, als in früherer Zeit, wodurch die Arbeiter gezwungen werden, ihren Beschäftigungen gänzlich zu entsagen 2c. 2c. wird als Gesetz verordnet „daß kein Tuchmacher, der außerhalb einer Stadt mit oder ohne Corporationsrecht oder eines Marktfleckens wohnt, mehr als 2 Webstühle halten solle, noch auch mehr als 2 Lehrlinge". Die Theurung der Wolle aber suchte man dadurch hintanzuhalten, daß man die Händler während einer bestimmten Zeit des Jahres vom Kaufe ausschloß und das Contractschließen vor der Schur verbot [3]).

Der Erfolg solcher und ähnlicher Gesetze war nur vorübergehend und gering. Zu mächtig drang von allen Seiten das ungebührliche Selbstinteresse ein, und wo es nicht direct gelang, die Vortheile des Besitzes über die Arbeit zu verwerthen, wurde es indirect versucht. So erzählt Adrian Beier von den Jenenser Fleischhauern, daß sie (wie es auch anderwärts vorkam) den städtischen Fleischbedarf berechneten und unter

[1]) Aufruhrbuch der Stadt Frankfurt v. 1525, herausgegeben von G. E. Zeitz, Frankfurt 1875.

[2]) Ouin-Lacroix, Histoire des anciennes corporations des arts et métiers, Rouen. 1850, p. 749 (Statuts des tisserands de Tournay en 1365, art. 2.)

[3]) Vgl. Ochenkowski, Englands wirthschaftliche Entwickelung am Ausgange des Mittelalters, Jena 1879, S. 85—95.

sich repartirten, so daß jeder Fleischer monatlich so und so viel zu schlachten befugt war. Nun kamen einzelne kleinere Meister in Noth und vermietheten ihre Gerechtsame an größere, die diese Gelegenheit in ganz unverhältnißmäßiger Weise benutzten; dennoch räth Beier [1]) von der Aufhebung solchen Monopols ab, da sonst die kleineren Meister gleich Bettler würden. Es blieb nichts übrig, als eine verschärfte Aufsicht und Taxen des Magistrats. Auch der Handel drängte sich mehr und mehr zwischen Kunden und Handwerk ein. Artikel, die sonst der Handwerksmann allein zum Verkauf bringen konnte, wurden nunmehr den Handelsleuten überlassen, die nun oft genug ihre „Vorhand" benutzten, das Handwerk drückten und den Käufer schraubten.

Nicht zu vergessen ist der Einfluß fremder Einwanderung, namentlich der Niederländer [2]), die in Deutschland mit ihrer Betriebsweise den Zünften als überflügelnde Concurrenten gegenübertraten und obwohl der Form nach in die Zunft eintretend, dem Wesen nach nicht mit derselben zusammenwuchsen. Als wohlerworbenes Privatrecht fing man an sein Gewerbe zu betrachten, das man als wie sein Eigenthum beliebig verwenden könne.

Schon längst war eine solche privatrechtliche Auffassung des Gewerbrechts vorbereitet. Gegen die Wittwenrechte konnte man wohl nicht viel einwenden. Mit dem „Tafelschneider", „Brettmeister", „Parlierer" oder wie die Werkführer heißen mochten, führte die Meisterwittwe ihres Mannes Gewerbe fort [3]). Die anfangs motivirte Annahme, daß Meistersöhne im Vaterhause rascher und besser das Handwerk lernten, verwandelte sich in sehr bequeme Gerechtsame der Befreiung [4]) von der bestimmten Anzahl der Lehrjahre, von der Wanderschaft, dem Meisterstück. Eng in Verbindung mit so unberechtigtem Nepotismus zu Gunsten von Söhnen und Schwiegersöhnen ist das Erblichwerden der Gewerbsberechtigung. Der Meister tritt unter der Bedingung zurück, daß dem Sohne oder Schwiegersohne das Meisterrecht ertheilt werde oder er that dies gegen Geldentschädigung zu Gunsten eines Dritten.

Direct oder auf Umwegen suchte man jetzt eine Schließung der Zunft herbeizuführen [5]). Man erhöhte die Einschreib- und Annahmege-

---

[1]) De colleg. opif. Nro. 79—84.

[2]) Lüzak, Betrachtungen über den Ursprung des Handels und der Macht der Holländer, übersetzt, Greifswalde 1780, I, 250.

[3]) Preuß. Allg. Land.-R. Thl. II, Tit. VIII, Absatz III, §. 238.

[4]) Ortloff, Recht der Handwerker, §. 51, §. 79, §. 190.

[5]) Gierke, Recht der Genossenschaften I, S. 918.

bühren und die Lehrzeit der Lehrjungen. Der Engländer Stow [1]) schreibt am Ende des XVII. Jahrhunderts, „in früherer Zeit war es eine große Sache 10 Pfund zu geben, wenn man einen Lehrjungen in die Lehre gab, in der Zeit König Jacobs I. gab man 20, 40, 60 und manchmal 100 Pfund für die Aufnahme als Lehrling, nun aber sind diese Preise bedeutend erhöht auf 500, 600 oder 800 Pfund." Oder es mußte der Unbegüterte, der kein Lehrgeld geben konnte, länger ohne Lohn beim Meister arbeiten, um ihn für die erste Zeit zu entschädigen. (In Frankreich war vormals bei manchen Gewerben eine Lehrzeit von 10 Jahren). Dazu kam das Einzugs- [2]) und Bürgergeld, das derjenige entrichten mußte, der Meister werden wollte. Die Meisterstücke waren oft genug unpraktisch, unverkäuflich und kostbar, oder es mußten die Fehler desselben mit Geld abgelöst werden [3]); kurz immer mehr tritt neben die ursprüngliche natürliche Bedingung der vorhandenen persönlichen Leistungsfähigkeit die nun aufkommende 2. Bedingung eines gleichzeitigen gewissen, sei es größeren, sei es kleineren Vermögens-Besitzes. Nur ein so ausgestatteter Aspirant konnte die Dienstprobe und Muthzeit, die kostspieligen Schmäuse [4]), die Zeitversäumnisse als Jungmeister durch Botengänge und dgl. bestreiten. Endlich ward sogar direct und ohne Umschweife der Nachweis bestimmten Vermögens oder eines Hauses in der Stadt oder das Versprechen gefordert, sich mit liegenden Gütern anzukaufen [5]) und die Schließung der Zunft auf eine bestimmte Meisterzahl war die letzte Phase dieser Entwickelung, die sich im XV. und XVI. Jahrhundert vollzog. In Paris z. B. waren um 1764 noch ebenso viele Buchdruckereien (36) wie um 1686.

Die Juristen waren auch gleich bereit diese Auffassung zu sanctioniren, welche die Arbeits-Gelegenheit für ein bleibendes, festes Besitzthum ansah, das ebenso wie das Grundeigenthum seine sichere feste Rente abwerfen sollte. Die Juristen sprachen von einer quasi possessio opificii d. h. von einem Quasi-Besitz [6]) des Handwerks aut juris alicujus eo pertinentis oder einer daher entfließenden Gerechtsame, gegen deren Störer die Besitzklagen oder actiones negatorias angewendet

---

[1]) Stow, Survey of London, ed. 1720, S. 329.

[2]) Lamprecht, Cameralverfassung der Handwerker, Berlin 1797, S. 161.

[3]) G. Ad. Struve in: Decis. jur. opif., Jena 1708, D. 15, p. 41.

[4]) Berlepsch, Chronik der Gewerke, VI, S. 128.

[5]) Ortloff, l. c. §. 70, S. 243.

[6]) Beier, l. c. 1576.

werden können. So kam es denn, daß man in Frankreich das Zunftrecht einfach vom König kaufte, was in Deutschland bei den sog. radicirten Gewerben ja auch der Fall war. Da verband sich nämlich die Uebernahme eines Gewerbes oft mit dem Kauf eines Hauses, das zum betreffenden Betrieb eingerichtet und gut gelegen war. Bäcker, Färber, Hufschmiede hatten ihr Handwerk auf bestimmten Häusern. Die Zünfte des XVIII. Jahrhunderts waren Gesellschaften von Capitalisten geworden, weil das Recht des selbstständigen Gewerbebetriebs zuerst factisch, dann rechtlich an den Besitz größerer Capitalien geknüpft war [1]). Aber immerhin wurde doch auch die persönliche Qualification gefordert, also ein Doppel-Erforderniß, das Colbert auch in der Manufactur noch lange Zeit lebendig erhielt.

Als so nicht mehr die Arbeit allein entschied, sondern der gleichzeitige Besitz mit in Frage kam, vergrößerte sich die Differenz in der öconomischen Lage und im Einkommen der Hülfs-Arbeiter und Herren. Die Aussicht des Arbeiters in die höhere sociale Schichte aufzusteigen verringerte sich. Sein Stand war nicht mehr [2]) — wie doch im Großen und Ganzen in der früheren Zeit — eine Durchgangsstufe, eine Vorbildungsstufe für eine höhere Stellung, sondern ein Lebensstand mit der Aussicht, es in den alten Tagen noch schlechter zu haben. Die Gesellenschaft wurde ein vom Zunftkörper selbst ausgeschlossener Complex, da von den Gesellen einige nie, andere spät die Meisterschaft zu erlangen hoffen konnten, selbstständig waren sie den Meistern gegenüber gestellt und ein Symptom dieser Wandelung sind die erst nachträglich entstehenden Gesellen-Corporationen [3]). Denn erst nach der Blüthe-Zeit der Zünfte, erst Ende des XIV. und im XV. Jahrhundert findet man das Streben der Gesellen nach gemeinschaftlichem Auftreten und nach eigenem Genossenschaftsrecht. Corporativ organisirt konnten sich die Gesellen wenigstens gegen eine allzu plötzliche Verschlimmerung ihrer Lage schützen und die Abschaffung vieler Feiertage, die im Interesse der Meister lag, mit der Einführung improvisirter Arbeitsferien besonders des „blauen Montags" [4]) beantworten, ein Tausch der gewiß zum Vortheil keines der

---

[1]) Brentano, Arbeitergilden d. G. I, 74.

[2]) Rau-Wagner, Lehrbuch der politischen Oeconomie. I. Grundlegung. 2. Aufl. Leipzig 1879, S. 248.

[3]) Gierke, l. c. I, S. 920—949.

[4]) C. Renatus Hansen, Geschichte des blauen Montags, in seinen: Staatsmaterialien, Dessau 1783, St. 3, S. 275.

beiden Theile, am wenigsten aber des Gemeinwesens ausschlug. Es ist erwiesen — schreibt Schanz: die „Gesellenverbände" S. 114 — daß Anfang des XVI. Jahrhunderts der Montag bereits regelmäßig als Tag des Müssigganges erwähnt und den Gesellen als halber Feiertag concedirt wird. Allerdings war mit der Einführung des ewigen Landfriedens der Wehrhaftigkeit der deutschen Städte der Todesstoß gegeben und damit auch den Gesellen-Verbänden, auf die früherhin die Meister-Zünfte den activen Kriegsdienst übertragen hatten, ihr militairischer Charakter benommen. Aber immerhin war ihre Macht in der damaligen Zeit wenigen Militairs groß genug, um uns die stehenden Befürchtungen der Zunft-Juristen vor Aufstand und Empörung erklärlich erscheinen zu lassen. Während früher, da fast jeder Geselle Aussicht hatte einmal Meister zu werden, kaum das Bedürfniß existirte, das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu regeln, wurde jetzt, nachdem sich ein besonderer Gesellenstand gebildet hatte, die Aufgabe der Regierung verwickelter. Mit scharfen Verboten glaubte die Regierung vorgehen zu müssen [1]). Sie erklärte unstatthaft, wenn bei Gelegenheit des „Ausschenkens" alle Gesellen zugegen sein wollten und den Meistern für diese Zeit aus der Arbeit gingen, nur die Altgesellen dürfen das Ausschenken verrichten. Das „Aufstehen" ganzer Zünfte soll nach den Reichsgesetzen (bes. v. 1731, a. 5) [2]) mit Gefängniß, Zuchthaus, Festungsbau und nach Befund am Leben gestraft werden. Früher zur Zeit des ungestörten Vorrückungs-Verhältnisses ein heilsames, sich selbst corrigirendes, Beamten sparendes deutschrechtliches Mittel der Selbsthilfe, bekam jetzt die allgemeine Arbeitseinstellung der sog. „Aufstand" jenen tumultuarischen gefährlichen Charakter, der dann allerdings eine Unterdrückung durch die Obrigkeit nothwendig machte. „Insonderheit soll der wider alle Vernunft laufende Misbrauch des Aufstandes aufhören, daß die Handwerks-Gesellen vermittelst eines unter sich anmaßlich haltenden Gerichtes die Meister vorstellen, denselben gebieten, ihnen allerhand ungereimte Gesetze vorschreiben und in deren Verweigerung sie schelten, strafen und gar von ihnen aufstehen" (R. Schl. 1731, a. 10) [3]). An Stelle der früheren Promptheit der Selbstjustiz in der guten Zeit, die rasch und mündlich und durch in alle Verhältnisse eingeweihte Berufsgenossen verfuhr, war der Proceß zur Zeit der Zunftjuristen schleppend und langsam. Der „diffamatus" d. h.

---

[1]) Hess. Zunftregl. von 1730, §. 13. Sammlg. hess. Landesordnungen (IV, 22).
[2]) Fricke, Grundsätze des Rechts der Handwerker, Göttingen 1778, S. 60—62.
[3]) Ortloff, l. c. S. 132.

der in Verruf erklärte, sollte fortarbeiten dürfen, die Gesellen müssen bei ihm arbeiten, quousque causa peracta — bis der Proceß (am Ende gar durch mehrere Instanzen hindurch) vollendet war.

Uebrigens wie ein Schritt den andern nach sich zieht, so auch hier. War einmal das Meisterrecht verkäufliches Privatrecht, so riefen die Meister auch mit einem gewissen Schein von Recht auf Schutz ihres Eigenthumes, die Staatshülfe gegen die unbequeme widerhaarige Gesellenschaft an. Ihr Bruderschafts-Siegel[1]) wurde ihnen genommen, der Contractbruch in Frankreich z. B. seit 1749 sogar criminell bestraft, und ebenda seit 1764[2]) den Gesellen, als „Vagabunden" 3 Jahre Galeeren angedroht, wenn sie unterstandslos waren.

Nachdem so durch den eindringenden Egoismus die Zunft für Selbst-Verwaltung untauglich geworden war, fühlte wenigstens der damalige (sog. „Polizei-") Staat die Verpflichtung, einem zu großen Selbstinteresse, sei es gegen die Gesellen, sei es gegen die Mitbürger Einhalt zu thun. Der Baier Kreittmayr gebraucht den drastischen Ausdruck: „vor 1731 war der Hund nicht mit so viel Flöhen, als das Handwerk mit Mißbräuchen angefüllt" (Abhandlung von Handwerkrecht 1768)[3]). Natürlich war es dann aber auch mit der Zunft-Autonomie zu Ende. Die Artikel 8, 10, 13, jenes Reichsschlusses von 1731 geben den Landesherren volle Freiheit der Zunftreform[4]). „Jedem Reichsstand soll es ohnehin unbenommen bleiben, einen oder andern guten Arbeiter zu dispensiren und denselben auch wider die Zunft zur Meisterschaft kommen zu lassen". Die Obrigkeit konnte nun vom Erforderniß der Wanderjahre dispensiren, die Meisterprüfung und die Zweckmäßigkeit des Meisterstücks beurtheilen, gegen Zurückweisung durch die Zunft konnte und sollte sich ein Meister-Candidat an den „ordentlichen Richter" wenden. Die Botendienste oder sonstigen Functionen des Jungmeisters wurden polizeilich normirt, die Befreiung desjenigen von der Jahres-Arbeit, der auf seine Meisterin muthet oder eines Meisters Tochter heirathet, ist unstatthaft[5]). Wer seine Ehefrau oder Tochter aufsetzt und als Gesellen gebraucht, sollte deswegen nicht von der Zunft ausgeschlossen werden[6]). (Die reicheren

---

[1]) Art. 6 d. Reichsschluß v. 1731 bei Ortloff, l. c. S. 206.
[2]) Isambert, Recueil des lois françaises, 1821 ff. XXII.
[3]) Ortloff, Corpus juris opificiari, p. 442.
[4]) Fricke, Grundsätze des Rechts der Handwerker, Göttingen 1778, S. 22—25.
[5]) Art. 13, §. 7 d. Reichsschl. 1731 bei Fricke, S. 67.
[6]) Art. 11 d. Reichsschl. 1731.

Meister benutzten diesen Umstand nämlich, um die ärmeren, die in ihrer Noth zu jenem allerdings traurigen Mittel griffen, aus der Zunft hinauszudrängen.) Die Obrigkeit sorgte jetzt — wenigstens nach Kräften und viel kostspieliger — für Schutz des Publicums gegen Verfälschungen, welche früher die Zunft (für das Gemeinwesen keinen Heller kostend) mit hohen Geldstrafen, eventuell Ausschluß von der Zunft gesühnt hatte; denn nach den Statuten der Innungen durften nur gute, untadelhafte, unverfälschte Waaren und Lebensmittel abgegeben werden[1]. Ebenso mußte die Preisbildung[2] mit vielen Kosten staatlich in die Hand genommen werden, wollte man das Publicum den damals noch fest zusammenhaltenden Zünften nicht auf Gnade und Ungnade preisgeben. Es wurde verboten, ihre Arbeit zu gleichen Preisen zu verabreden. Schon im XVI. Jahrhundert kommen solche Bestimmungen vor (Reichs-Pol.-Ordnung 1548)[3], sie mehren sich in den Tax-Ordnungen der einzelnen Torritorien des XVII. Jahrhunderts, die oft sehr umfangreich waren z. B. vom J. 1622, 1623 in Sachsen[4] und Hessen[5]. Man bestimmte, — als man sich auf die Leute selbst nicht mehr verlassen konnte — von Obrigkeitswegen den wievielten (6. oder 8. 2c.) Pfennig z. B. der Schneider nach Abzug aller rechtmäßigen Unkosten als Gewinn nehmen dürfe. Die Beamten sollen sich Preiscourante der Waaren auf den Frankfurter-, Leipziger-, Naumburger-, Nürnberger-Messen verschaffen, um dadurch die Taxen zu stellen.

Außer den Taxen gab es noch andere Mittel, die den Zünften eingeräumten Privilegien zu mäßigen, dann aber geschah es auch gewiß aus fiscalischen Gründen, um die wachsenden Bureaukratie-, Hof- und Heeres-Bedürfnisse zu befriedigen. Zunächst hatten die Hofhandwerker[6], die für die Person des Landesherrn arbeiteten, gewisse Vorrechte. Sie durften mehr Gesellen halten als die Zunftartikel gestatteten, hatten unter den ankommenden Gesellen die Vorwahl und machten den Zunftmeistern Concurrenz. Dann waren es die sog. Freimeister[7], die durch be-

---

[1] Schönberg, Zur wirthschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, in den „Jahrbüchern für Nationalöconomie", Bd. IX, S. 44—46. Struve, Syst. j. opific. 1738, L. IV, cap. II.

[2] Ibid. S. 69—71.

[3] Mainzer Ausgabe der Reichsabschiede, S. 515.

[4] Codex August. II, S. 189—278.

[5] Sammlg. hessisch. Landesordnungen, I S. 617—638.

[6] A. Beier, De artificibus palatinis. Vratisl. 1692, 4⁰.; Fricke, Recht der Handwerker, S. 103.

[7] Struve, l. c. P. II, L. 5, c. 9, n. 399.

sondere landesherrliche Vergünstigung mit Befreiung von Zunft-Artikeln und Zunft-Gerichtsbarkeit, das Recht ihr Handwerk für das Publicum zu betreiben erhielten, und die Gnadenmeister, welche ohne den Zunft-Artikeln Genüge geleistet zu haben, doch durch landesherrliche Begünstigung Mitglieder der Zünfte wurden. Auch konnte der Landesherr einem aus der Zunft Verstoßenen die Treibung seines Handwerks (ohne Gesellen und Jungen) [1] „auf sein Bürgerrecht" gestatten.

Die maßlose Ausnutzung ihrer zu privatrechtlichen Privilegien gewordenen Stellung forderte das Eingreifen der absoluten Regierung förmlich heraus und veranlaßte die Beschränkung der Autonomie und Gerichtsbarkeit der Zünfte (Siehe oben S. 237). Stück für Stück der Alten Zunft-Autonomie fiel, — mußte fallen, wenn man das Publicum den egoistisch gewordenen, die Stellung des einzelnen Meisters als freies Eigenthum desselben betrachtenden Zünften nicht preisgeben wollte. Obrigkeitlich geregelt waren die Aufnahme-Bedingungen, das Lehrlingswesen, die Lehrjahre, das Lehrgeld. Die Lossprechung von der Zunftlade, die Wanderschaft, die bei den geschenkten Gewerben zu gewährende Präsente wurden fixirt [2]. Fast bei jedem ihrer Schritte bedurfte die Zunft obrigkeitlicher Sanction. Die außerordentlichen und in der Regel auch die ordentlichen Versammlungen durften nur nach specieller [3] polizeilicher Genehmigung berufen und niemals ohne Beisein des obrigkeitlichen Deputirten (Weddeherrn, Gaffelherrn, Handwerksherren, Morgensprachs-Herrn) abgehalten werden, welcher von jedem Beschluß Kenntniß zu nehmen und jeden einzelnen Act zuzusiegeln hatte. (Nach einer hessischen Zunftordnung von 1693, §. 10 [4]) hatten die Zünfte die Siegel nicht einmal in Verwahrung, sondern dieselben befanden sich bei der Ortsobrigkeit.) Der Rath, später die Behörde, hatte ein Bestätigungs- und subsidiäres Ernennungsrecht der gewählten Gildemeister. Briefe der Zunft mußten der Ortsobrigkeit gezeigt [5]) und von ihr bestätigt werden. Ueberhaupt sollte z. B. nach dem hessischen Zunftreglement von 1730, §. 18, ohne Vorwissen der Obrigkeit die Zunft weder Briefe annehmen noch beantworten. Auch das Verkehrsmittel durch Absenden von Deputationen war nur mit Erlaubniß der

---

[1]) Struve, ibid. §. 17, S. 407.

[2]) Gierke, Recht der Genossenschaften, I, S. 924 ff.

[3]) Beier, De colleg. opif. Nro. 498—506.

[4]) Sammlung hess. Landesordnungen, Cassel 1767, III, 376.

[5]) Hessisch. Zunftreglement v. 1730, §. 18 (Sammlg. H. L. O. IV, 23).

Obrigkeit gestattet. Der Landesherr hat in jedem bedenklichen Falle das Recht, Rechnungslegung zu verlangen. Die Zunft konnte nur im Gesetze begründete Auflagen fordern und außerordentliche Collecten [1]) bei den Zunftmitgliedern nur bei besonders wichtigen und dringenden Veranlassungen und nie ohne Zustimmung der Rathsdeputirten veranstalten. Aus dem Jahre 1774 vom 24. Jan. ist eine westpreußische Verordnung bekannt, die so gründlich die alten Zunftbriefe cassirte, daß ihre bloße Citation vor Gericht schon eine Geldstrafe von 10 Thalern nach sich zog [2]).

Sollte solche Beaufsichtigung von Seite der Regierung durchgreifend sein, so war eine Beschränkung und allmählige Beseitigung der Zunftgerichtsbarkeit nicht zu umgehen.

Ehedem entschieden die „Aemter" über Streitsachen der Genossen untereinander sowie auch über Beschwerden, welche die Abnehmer wegen schlechter Waare, Verkürzung, Betrug u. s. w. erhoben, und sie, die alle Verhältnisse auf's Genauste kannten, entschieden richtig und entschieden schnell. Das „Schelten" d. h. unehrlich erklären Jemands durch die Zunft wegen Verletzung von Zunftprincipien (z. B. wenn Einer einem Anderen die Kunden abwendig machte) war das stärkste Strafmittel der Zunft und war das sog. „Aufstehen" von der Arbeit damals auch kein gesetzliches Zwangsmittel, so war es doch noch lange als solches von den Arbeitgebern wenigstens anerkannt [3]). Bei allen Meistern gingen da die Gesellen aus der Arbeit, wenn sie ihre Handwerks-Gerechtsame gekränkt hielten.

Für diese Mittel der Selbsthülfe ging nach und nach Alles correcte Verständniß verloren, statt darin ein heilsames Correctiv ehemaligen gutdeutschen Rechtes zu erblicken, schreibt z. B. Kulenkamp in seinem hessischen Zunftrecht von 1803, S. 307. Ein ehedem sehr gewöhnliches Verbrechen (!) der Handwerker ist der sog. „Aufstand". Die Entreißung der eigenen Gerichtsbarkeit ging sehr allmählig vor sich. So heißt es schon 1541 [4]) in einem brandenburgischen Edict: Kein Meister oder Geselle soll sich unterfangen, unter dem Schein einer Innungsstrafe seine Mitmeister oder Gesellen zu verfolgen, sie aufzutreiben, vor die Innungslade zu fordern oder im Falle des Ausbleibens für unehrlich zu erklären.

---

[1]) Kulenkamp, Recht der Handwerker. S. 77.

[2]) Ortloff, Corp. jur. opif. S. 74.

[3]) Brentano, Arbeitergilden d. G. I, S. 78.

[4]) Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte d. Stadt Berlin, 1837.

Wer gegen Meister oder Gesellen seines Gewerks Beschuldigungen anbringen wolle, solle es bei der Obrigkeit des Angeklagten thun [1]). Auch die Reichspolizeiordnung von 1577, Tit. 38, §. 4 wies alle Handwerks-Angelegenheiten an die Obrigkeit. Während es früher bei dem mündlichen und raschen Verfahren eine Appellation nicht gab, konnte jetzt, wer immer sich durch ein Zunfturtheil beschwert findet, an den Rath und Landesfürsten appelliren [2]). Aus freien Genossenschafts-Organen wurden die Zunftbeamten jetzt obrigkeitliche Untergerichte mit noch dazu höchst beschränkter Competenz, und zwar einerseits nur für Handwerks-Sachen im engsten Sinn und anderseits nur bis zu einem gewissen Betrage. Reichsschluß von 1731 art. 2 bestimmt: „Da die Sache von mehrerem Nachdenken wäre, denn daß sie durch 1—2 Gulden rheinisch zu verbüßen wäre, soll die Meister-Zunft für sich nicht judiciren, sondern bei der Ortsobrigkeit Verhaltens sich zu erholen angewiesen sein" [3]). Zwar geschieht das „Ausheben" d. h. die Wegnahme unbefugter Waaren, Materialien, Geräthschaften, noch durch die Zunft, aber nicht ohne Bewilligung der Obrigkeit [4]); ebenso darf die Haussuchung auf Bönhaasen durch die Jungmeister nicht anders als im Beisein eines Gerichtsdieners oder Polizeiknechts vor sich gehen. Nur das Pfändungsrecht an Gesellen, die Bündelwegnahme, blieb der Zunft [5]).

Ueberhaupt meinten die Rechtsverständigen, sei Zunftgerichtsbarkeit keine wahre Gerichtsbarkeit, „private Verabredung" gebe noch keine Jurisdiction; was die Zünfte Aehnliches haben, sei nur eine „coercitio conventionalis" und jedenfalls auf staatliche General- oder Special-Delegation zurückzuführen, eine Art schiedsrichterlicher Instanz, die sich hauptsächlich nur auf Versuche der Güte erstreckt; bleiben diese unwirksam, werde die Sache in den nächsten 3 Tagen nicht beigelegt, so müsse sie sofort an die Obrigkeit gebracht und von dieser entschieden werden. Thomasius nannte die Zunftgerichtsbarkeit überhaupt einen Eingriff in die obrigkeitliche Gewalt (juristische Händel I, Nr. 15). Kamen Zunft-Sachen vor den ordentlichen Richter, so stellte sich bei der Proceßunkenntniß der Zünfte die Nothwendigkeit eines Vertreters heraus [6]). Soll

---

[1]) Ortloff, Rechte der Handwerker. S. 43.

[2]) Beier, l. c. Nro. 1562 f.

[3]) Ortloff, l. c. S. 49.

[4]) Preuß. Allg. Land-Recht. Thl. II, Tit. VIII, Absch. III, §. 228—229.

[5]) Beier, l. c. Nro. 1309.

[6]) Jo. Strauch, Tractatio de jure collegiorum opificum. §. XXXIX.

überhaupt ein Advocat einen angeklagten Meister vor dem Zunftgericht vertreten? also vor einer rechts- und proceßunkundigen Instanz? Adrian Beier (de collegiis opificum Nro. 1529) erzählt mit Entrüstung, er erinnere sich, ein Doctor juris habe vor Schustern eine Rede gehalten! Zuletzt gibt er den Rechtsanwälten in solchen Fällen den Rath, nur um so mehr zu trachten, daß die Sache vor den ordentlichen Richter gebracht werde.

Nicht genug mit solcher Verdrängung der Zunft aus dem öffentlichen Leben, und ihrer Beschränkung auf das private, rein gewerbliche und materielle — fehlte es seit dem Reichstag von 1672 nicht an Drohungen, ihr im Fall von Unbotmäßigkeit auch dieses noch zu nehmen. Die Ausführung dieser Drohungen fällt aber schon in eine Zeit, die wir uns hier nicht mehr zum Gegenstande unserer Betrachtungen genommen haben.

* * *

Blicken wir auf diese kurze Uebersicht der Entartung, aber auch der Mißhandlung der Zünfte zurück. Bei der Wechselwirkung des pulsirenden gesellschaftlichen Lebens kann man ebenso gut sagen, der Staats-Absolutismus habe die Zünfte verstümmelt, wie umgekehrt, die einreißende Selbstsucht der Zünfte, das Abhandenkommen ihrer ehemaligen Selbstbeherrschung habe eine „Bevormundung" durch den Absolutismus dringend nothwendig gemacht.

Es ist — wie schon oben bemerkt — üblich geworden, die Ursache des Abkommens der Zünfte in der veränderten Technik, die zum Fabriksbetrieb habe führen müssen, zu suchen. Allein rechtliche Veränderungen — und eine solche ist doch wohl das Verhältniß des Hülfsarbeiters zum Leiter der Productionsorganisation — werden wieder nur durch rechtliche Ursachen hervorgerufen. Wenn die Auffassung von Recht und Billigkeit in Handel und Wandel, wenn die Anschauung darüber, was Rechtens ist und sein solle, dieselbe geblieben wäre, wie zur Blüthezeit der Zünfte, so hätte sich mit Leichtigkeit die erforderliche Elasticität gefunden, den Veränderungen der Technik die Formen des Zusammenlebens gewerblicher Arbeiter ersprießlich anzupassen. Das deutsche Recht des Mittelalters hat in den Baugewerben und Bergwerken Beweise geliefert, daß seine wirthschaftlichen Principien recht gut auch auf Großbetrieb anwendbar seien. Anstatt dessen ist es zu einer gewerblichen Organisations-Art auf proletarischer Grundlage gekommen, deren Entstehen die oben erwähnte Ansicht über den Verfall der Zünfte für eine noth-

wendige Folge des Großbetriebs halten muß. In That und Wahrheit aber sind diese traurigen wirthschaftlichen Erscheinungen kaum etwas anderes, als das Wiederaufleben antiker Zustände, welche niederzuhalten dem Christenthum lange mit Erfolg gelungen war.

Es wäre dankenswerth, recht deutlich nachzuforschen, wie ein Schritt abwärts den anderen nach sich zog und ein Fehltritt zum nächsten geneigt machte. Die Anzahl Staaten, in die sich die Christenheit zertrennt hatte, war — im Gegensatz zur früheren internationalen Gemeinsamkeit der Berufsstände — durch allerlei Maßregeln (Merkantilismus) bemüht, auch im Frieden sich zu schaden. Ganz abgesehen von den Erschütterungen durch Krieg, die im Mittelalter doch mehr localer Natur gewesen waren, wurden durch solche handelspolitische Experimente Verkehrsschwankungen hervorgerufen, deren Endschwingungen in den privatesten socialen Verhältnissen nachklangen. Die Berechnung des Bedarfs an Waaren und an Erzeugern derselben ward unmöglich. Wenn auch das — nunmehr auch in der Zunft zur Geltung kommende Capital weniger egoistisch die Arbeitskräfte hätte ausnützen wollen, als es leider häufig geschah, so wurde es durch die selbstische Concurrenz auf dem einheimischen und mit dem ausländischen Markte, dann durch die im Gefolge großer physischer und politischer Ereignisse sich einstellenden Handelskrisen vielfach zu Rücksichtslosigkeit gedrängt. Veränderungen in der Mode, sei es durch wechselnde Neigungen der Käufer, sei es durch neue Combinationen des Kunstfleißes trugen zum Ruin der fortbildungsunfähigen Zünfte bei. Strumpfwirker und Schnallenmacher, Sämischgerber, Schwertfeger, Nistelmacher, Pfeilschäfter, Armbruster, Harnischmacher, Zinngießer, Perückenmacher 2c. nahmen ab und verschwanden. Da dem gewerblichen Leben in Folge der Verläugnung des ehemaligen Geistes die nöthige Neubildungskraft fehlte, umfaßten die übrig bleibenden Zünfte von Jahr zu Jahr einen geringeren Theil der Industrie überhaupt. Mannigfaltige kleinere Umstände wirkten mit. Der staatliche Commissarius z. B. wenn er Arbeiter nöthig hatte, sah nicht auf die Ehrlichkeitsbegriffe der Zunft, sondern auf Wohlfeilheit. Der Pfuscher kehrte sich nicht an die Zunftgewohnheit, daß kein Genosse einem Kunden arbeite, welcher die früheren Handwerksleute nicht bezahlt hatte. Die Leistungen der Zunft wurden geringer, da die Lehrlinge mangelhaft unterrichtet wurden, denn die Meister suchten den Zugang zu ihren Gewerben zu erschweren und scheuten sich ihren künftigen Mitwerbern die volle Kunstreife zu ertheilen. Die steigende Verarmung der Zünfte als solcher brachte auch die Entartung des Wanderns zum sog. „Fechten“ und Vagabundiren mit sich. Die Bevöl-

kerung sowie die Sittlichkeit litt bei den späten Heirathen und den häufigen Ehen ohne Neigung und zwischen Personen, die an Alter sehr ungleich waren. Die Aufnahme Unehlicher, freilich künstlich durch den Landesherrn „Legitimirter", die Entfernung aus dem Stadtrath und den Aemtern trug nicht dazu bei, die Ehre des Handwerks zu heben. Wie jede Bewegung auf glattem Abhang nur noch weiter führt, so verursachte auch hier ein Fehler den nächsten oder gleich mehrere. Es ist interessant und durchaus nicht unpractisch, diese Abwärtsbewegung zu verfolgen. Aus der Zunft der guten Zeit, dieser echten fürnehmen Organisation der Arbeit, entstand die privilegirte Meister-Corporation des ancien régime, dieses Compromiß zwischen Capital und Arbeit, wo der Meister ersteres vorweisen können mußte, ohne von der zweiten dispensirt zu sein. Heute endlich ist im Princip zur „Unternehmung" nichts nöthig, als Capital, kein Nachweis erlangter Befähigung im betreffenden Fach, kein Einsatz eigner Arbeit. Das deutsche Recht ist endgültig erlegen, das heidnische triumphirt. Nicht durch Maschinen und Technik, sondern durch Aufnahme und Ausbildung antiker Grundsätze, daß man ohne Arbeit leben dürfe, daß der Eigenthümer absoluter Herr, nicht bloßer Verwalter sei ꝛc., wurden die bestehenden Institute in ihrer Fortbildung geknickt. Während es ehedem ohne Maschinen gelang, die Bedürfnisse des Menschen zu decken, verhungern wir heute in der Fülle der Technik. Anstatt Verbesserung des Arbeiterlooses durch die vielen Erfindungen, sehen wir mit Erstaunen knirschende Unzufriedenheit. Mit Beiseiteschiebung des Christenthums mußte es eben, scheint uns, logischer Weise wieder ebenso werden, wie es ohne Christenthum war. Die Entwicklung trieb zur Auflösung der Familie und jener familienähnlichen Verbindungen, in welchen die Menschen des Mittelalters Halt und Stütze in moralischen und materiellen Bedrängnissen gefunden haben.

---

# Bonifatius, eine etymologisch-diplomatische Untersuchung.

Von Dr. Cornelius Will.

Als ich vor etwa einem Dezennium zum Zwecke der Bearbeitung der erzbischöflich Mainzischen Regesten die weiten Gänge durch die Literatur über den hl. Bonifatius betrat, mußte mir auffallen, daß der Name des großen Apostels der Deutschen sich bald „Bonifatius“ bald „Bonifacius“ geschrieben finde. Zu gleicher Zeit machte ich auch die Bemerkung, daß die erstere Schreibweise vorwiegend in Aufzeichnungen der ersten christlichen Jahrhunderte und des frühen Mittelalters vorkomme und erst wieder in Werken aus der neuesten Zeit Geltung gewinne, während die andere Schreibart Jahrhunderte hindurch in handschriftlichen Aufzeichnungen jeder Art und ebenso in Druckwerken die bei weitem vorherrschende war. Es mußte einleuchten, daß diese Verschiedenheit keine zufällige sei, sondern daß sie einen tieferen etymologischen und wohl auch sachlichen Grund habe, und es konnte die Erkenntniß desselben auch keineswegs schwer fallen. Was mochte wohl näher liegen, als die Bedeutung des Namens eines der größten Wohlthäter des deutschen Volkes, welcher dasselbe aus der Dunkelheit des Heidenthums zur christlichen Erleuchtung geführt hat, mit seinem verdienstvollen Werk in die unmittelbarste Verbindung zu bringen und ihm das Merkmal derselben aufzudrücken? Und so kam denn die Empfindung des unbegrenzten Dankes und der wärmsten Verehrung, welche im Herzen der abendländischen Christenheit gegen den bis in den Tod von apostolischem Berufseifer durchdrungenen Glaubenshelden wohnte, bekanntlich schon sehr früh auf verschiedene Weise zu lautem Ausdruck (S. Regesten der Mainzer Erzbischöfe. Einleitung. S. X.), aber zu besonderer Befriedigung mußte es den dankerfüllten Verehrern des Heiligen gereichen, schon in seinem Namen den ganzen Umfang seiner Wirksamkeit ausgedrückt zu finden. Somit mußten die stärksten sprachlichen Bedenken weichen, der vielhun-

dertjährige Gebrauch, die Tradition, hielten nicht Stand gegenüber dem Drange des wonnigen Dankgefühls; Bonifatius sollte nicht nur als großer Wohlthäter gerühmt werden, sondern er sollte auch so heißen und der Name selbst sollte es vor aller Welt verkünden, daß sich der edle Mann, der ihn geführt, des Namens „Bonifacius“ als „Wohlthäter“ der Menschheit in vollem Maße würdig erwiesen habe. Und wie leicht war dies zu bewerkstelligen! Es bedurfte ja nur der Verwechselung eines einzigen Buchstabens, man brauchte nur c für t zu setzen und man glaubte den ursprünglichen Namen „Bonifatius“ in die Form „Bonifacius“ mit der so erwünschten Bedeutung umwandeln zu können. Dieser Veränderung eines Schriftzeichens ist vielleicht auch noch die Aussprache zu Hilfe gekommen, und es spielte dieselbe bei der formalen Umwandlung des fraglichen Namens möglicherweise eine viel größere Rolle, als man bis jetzt anzunehmen pflegte und als man je nachzuweisen im Stande sein dürfte.

Wir haben nun zwar schon einmal (Historisch-politische Blätter, Bd. 78, Heft 4) auf die Unmöglichkeit der Bildung des Namens „Bonifacius“ aus bonum und facere aus sprachlichen Gründen hingewiesen und auch gezeigt, daß derselbe ursprünglich ohne Zweifel „Bonifatius“ gelautet habe, da er von „bonum fatum“ herzuleiten sei; allein unsere Beweisführung ist (in den Historisch-politischen Blättern, Bd. 83, S. 377 ff.) auf Widerspruch gestoßen, so daß wir uns genöthigt sehen, noch einmal den Faden der Controverse aufzunehmen, weil es doch wünschenswerth erscheinen muß, daß der tiefeingefleischte Irrthum, den die Schreibweise Bonifacius und die durch dieselbe bedingte Worterklärung offenbar enthält, endlich allgemein erkannt und hoffentlich beseitigt werde.

Ueber das sprachliche Interesse aber, welches unsere Untersuchung bietet, ist jedenfalls das historische zu setzen. Denn einmal ist es doch gewiß keine ganz geringfügige Sache, zu wissen, wie der Name des Glaubensboten zu schreiben ist, der im Schmuck der Martyrkrone glänzt und der mit an der Spitze jener großen Männer steht, die sich um die abendländische Civilisation hochverdient gemacht haben. Zum Andern aber ist es wohl der Mühe werth, die Bedeutung des Namens festzustellen, welchen unsere Nation nur mit dem Gefühl des schuldigen Dankes ausspricht und den alljährlich tausende meiner Landsleute aus allen Theilen Buchoniens als fromme Pilger zum Grab des heiligen Bonifatius nach Fulda wallend, zum Ausdruck kindlicher Liebe in wahrhaft erhebender Weise durch laute Chöre loben und preisen.

Was die eigentlich philologische Seite unserer Forschung angeht, so ist dieselbe neuerdings viel häufiger als es außerhalb des Kreises der Fachgenossen bekannt sein dürfte, mit einer gewissen Vorliebe und gründlich behandelt worden, und wir können uns daher im Wesentlichen auf ein Referat beschränken. Dasselbe schließt sich zunächst einigen Bemerkungen an, welche mit den Buchstaben R. P. C. gezeichnet im Rheinischen Museum, XXIV, S. 131 (Jahrg. 1869) erschienen und welche in „Beiträge zur Lateinischen Sprache und Literaturkunde von Dr. W. Schmitz" mit Zusätzen vom Jahre 1877 in einem „Bonifatius, Bonifacius" überschriebenen Artikel (S. 140 und 141) wieder abgedruckt wurden.

Zuerst hat Pott, Personennamen S. 561, und in der Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung, VI, 247 den zweiten Bestandtheil des Namens Bonifatius auf „fatum" zurückgeführt. Dahingegen glaubten Schuchardt, Vokalismus des Vulgärlateins Bd. I, 155. Anmerkung, und Corssen, Aussprache, Vocalismus und Betonung der lateinischen Sprache, I, 56 und 57, den Namen Bonifatius aus „Bonifactius" herleiten zu sollen. Nun nahm aber Schuchardt in dem angeführten Werke, III, 317 und 352 diese Herleitung zurück und bekannte sich auch zur Bildung aus bonum und fatum. Ebenso sprach sich der Verfasser der schon erwähnten im Rheinischen Museum, XXIV, 131 mitgetheilten Bemerkungen entschieden für dieselbe aus und stellte die bedeutungsvolle Frage: „Aber müßte denn nicht bei einer Herkunft [des fraglichen Namens] von facio der erste Theil des Wortes bene oder beni sein, das Ganze also ben$^{i}_{e}$fitius oder ben$^{i}_{e}$fetius oder ohne Vokalschwächung im zweiten Gliede des Compositums ben$^{i}_{e}$fatius heißen?" Im Anschluß an diese die Wortbildung betreffende Bemerkung beruft sich der Verfasser sodann auf die Inschriften bis gegen Ende des sechsten Jahrhunderts bei de Rossi, welche alle die Form „Bonifatius" haben, und betont, „daß die Christen zufolge der später üblich gewordenen Schreibweise Bonifacius mit diesem Namen einen „Wohlthäter" meinten, kann doch nichts für die wahre Etymologie des Wortes beweisen." (Ueber die älteren christlichen Inschriften sowie über die Zeit des Auftretens der Schreibweise „Bonifacius" handeln wir unten ausführlicher.)

Wir müssen nunmehr constatiren, daß auch Corssen die a. a. O. aufgestellte Herleitung des Wortes von facere in seinem Werke II$^{2}$, 1003 ebenfalls verworfen hat, dagegen den Zusammenhang mit fatum sowie

die Zusammenstellung *Εὐτυχιανός* bestreitet, weil fatum in der Prosa nur „Schicksalsspruch" oder „bestimmtes Geschick", „Verhängniß" bedeute. Dem griechischen *τύχη* entspreche in der Bedeutung das lateinische fortuna, fors oder sors, daher dem griechischen Namen *Εὐτυχιανός* spätlateinisch „Fortunatus." Der zweite Bestandtheil des Namens Boni-fa-t-ius sei vielmehr ein Adjectivum -fa-t-iu-s mit dem Suffix -io weiter gebildet von dem Nominalstamme fa-ti, der in prae-fa-ti-o, fa-t-uu-s . . enthalten sei, und fa-t-ius- bedeute wie fa-t-uu-s „mit Rede begabt". Dieses sei demnach die Bedeutung des Namens „Bonifatius", welcher also für einen altchristlichen praedicator oder *ἐπίσκοπος* passe, wie auch der Name eines griechischen Volksredners *Εὐφήμιος* gelautet habe.

Gegen diese Ableitung, welche im Grunde doch von dem Verbum „fari" herstammte, macht Pohl, Vorbemerkungen und Beiträge zu einer lateinischen Orthographie. S. 20 (recapitulirt in dem Artikel bei: Schmitz, Beiträge u. s. w. S. 141) zunächst geltend, daß Corssen die auch schon von anderer Seite angedeutete durchschlagende Nothwendigkeit, eine Verbalform nur durch ein Adverbium näher zu bestimmen, nicht gehörig gewürdigt habe. Außerdem glaubt er gegen Corssen's Ableitung einwenden zu dürfen, daß „mit guter Rede begabt, gute Rede besitzend" nicht durch *Εὐφήμιος* sondern durch *Εὐλόγιος* zu geben sei. Die weitere Bemerkung „daß doch nicht jeder, der Bonifatius geheißen [von Bonifatia zu schweigen], als altchristlicher praedicator oder *ἐπίσκοπος* diesen „passenden Namen getragen habe", erscheint uns an dieser Stelle irrelevant. Dagegen muß Pohl's Einwand: „doch ist diese Streitfrage lediglich orthoepischer Natur und für die Orthographie ohne Belang, sofern ja fari und fatum desselben Stammes sind, und also in beiden Fällen Bonifatius das einzig Richtige ist", als vollkommen zutreffend und stichhaltig bezeichnet werden.

Höchst gewichtig ist die Erklärung von Bergk im Philologus, XXVIII, 441, Note 8: „Noch mancher traditionelle Fehler bedarf hier der Berichtigung: so schreibt man allgemein Bonifacius, als wenn es möglich wäre, diesen Namen von facere herzuleiten; man muß nothwendig Bonifatius schreiben, der Name ist, von bonum fatum gebildet, entsprechend den griechischen Namen *Εὐτυχής*, *Εὐτύχιος*, *Εὐτυχιανός* wie auch die Länge der antepaenultima beweist, daher Sidonius Apollinaris, carm. IX ad Felicem v. 275: Quorum unus Bonifatium secutus." Als Analogie zur Hinweisung auf die Länge der antepaenultima setzen wir

den Hexameter aus de Rossi, Inscript. christ. I zum Jahr 532 her: „Membra beata senex Bonifatius hic suà clausit".

Wir halten uns nicht für berufen, die oben mitgetheilten Bemerkungen Corssen's bezüglich der wahren Bedeutung von „fatum" zu würdigen und wollen auch kein eigenes Urtheil darüber aussprechen, ob der Verfasser des schon erwähnten Artikels: „Bonifatius oder Bonifacius" in: Hist.-pol. Blätter, Bd. 83, 376—387 Recht hat, wenn er behauptet, daß in den beiden classischen Sprachen kaum ein anderes, gangbares Wort aufzufinden ist, welches den herben heidnischen Schicksalsbegriff so grauenhaft ausdrückt, als eben „fatum". Ganz mit Unrecht habe man eine Analogie zu dem prätendirten Namen Bonifatius im Griechischen **Εὐτυχής** finden wollen. Eine solche sei gar nicht vorhanden, nachdem *τύχη* in seinem Ausdrucke ganz unendlich weit von fatum entfernt sei." Indessen müssen wir doch noch eine Stimme, welche sich soeben gerade gegen die mitgetheilten Bedenken bezüglich des Begriffs von fatum in: „Besondere Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg, Jahrg. 1879, Nr. 22" erhebt, um so mehr zu Wort kommen lassen, als sich der Verfasser des betreffenden ebenfalls „Bonifatius oder Bonifacius" überschriebenen Artikels für die letztere Form entscheidet. Wir glauben die bezügliche Erklärung hier wörtlich wiederholen zu müssen, da sie doch von der Stelle aus, wo sie niedergelegt ist, sonst nicht leicht auf den weiten Markt der Wissenschaft gelangen würde. Sie lautet: „Ganz und gar nicht aber können wir der weiteren Ansicht zustimmen, daß „Bonifatius" deßwegen nicht geschrieben werden dürfe, weil fatum den herben heidnischen Schicksalsbegriff auf's grauenhafteste ausdrücke und so in gar keiner Beziehung zu **Εὐτυχής** stehen könne. Dem ist nicht so. Fatum drückt nicht blos den heidnischen Schicksalsbegriff in schroffer Weise aus, sondern es bedeutet, wie *τύχη*, auch Schicksal überhaupt, gutes oder böses, gleich res prosperae, daher auch bona fata, wie aus klassischen Schriftstellern bekannt ist und auch in Forcellini sub „Fatum" zu ersehen." Im Uebrigen müssen wir das endgültige Urtheil über diesen Streitpunkt dem forum der Philologie überlassen, sofern die Autorität der genannten zahlreichen und angesehenen Gelehrten, welche sich für die Zusammensetzung mit „fatum" entschieden haben, nicht ausreichen sollte. Nur wollen wir nach Bergk a. a. O. darauf hinweisen, daß sich bei griechischen Schriftstellern, insbesondere bei Procop, immer nur **Βονιφάτιος** oder **Βονηφάτιος**, niemals **Βονιφάκιος** geschrieben findet, was zu erwarten gewesen wäre, wenn das Wort ursprünglich „Bonifacius" gelautet hätte. Bezüglich der einzig von Corssen vertretenen

Herleitung des fraglichen Namens von bonus und fari (fatuus) im Sinne von „mit Rede begabt", schließen wir uns der oben mitgetheilten Bemerkung an, daß nur ein Adverbium, hier „bene", niemals ein Adjectivum eine Wortverbindung mit einem Verbum eingehen kann. Was aber die Zusammensetzungen mit facio betrifft, so wird das a — wie uns Herr Professor Christ in München gefälligst mittheilt — regelmäßig in i oder e geschwächt (reficio, deficio, beneficium, refectorium). Wörter wie benefacio, arefacio, calefacio sind nur scheinbare Ausnahmen, da sie keine wirklichen Composita mit engzusammengewachsenen Elementen sind und sich auch getrennt geschrieben finden. Eine solche halbe Composition ist aber bei Eigennamen von vornherein ausgeschlossen, so daß also bei der Bildung des Namens von bonus und facio nicht Bonifacius, sondern jedenfalls Benefacius zu erwarten wäre. — Hier wollen wir gelegenheitlich auch auf die von Papst Hadrian IV. in dem bekannten Streit mit Kaiser Friedrich I. gegebene Definition hinweisen: „Hoc enim nomen [beneficium] ex bono et facto est editum, et dicitur beneficium apud nos non feodum sed bonum factum." Vergl. Jaffé, Reg. Pont. Nro. 7036.

Die große Schwierigkeit bezüglich der Zusammensetzung einer adjectivischen Form mit einem Verbum hat auch der Verfasser des oben angeführten Artikels in den Hist.-pol. Blättern, der sich entschieden gegen die Zusammensetzung mit fatum aussprach, wohl erkannt, und derselbe ging deshalb von der Erklärung des Wortes Bonifacius mit „Wohlthäter" ab und behauptete, „nicht aus den Derivaten beneficus und beneficium, sondern aus den Grundworten bonus und facere hätten wir die Bedeutung des Namens zu ermitteln. Danach wäre Bonifacius derjenige, qui bona (opera) facit, der vir bonorum operum, der Mann der guten Werke."

Durch diese spitzfindige Umschreibung wird nun aber das philologische Bedenken gegen die fragliche Combination gewiß nicht gehoben, da dieselbe doch nicht als eine sprachlich zuläßige oder nur mögliche Erklärung angesehen werden kann.

Wichtiger noch als der philologisch-etymologische Theil ist für unsere Untersuchung der historisch-diplomatische Beweis. Sind wir doch in der Lage, gewissermaßen eine „Geschichte des Namens Bonifatius" zu geben, aus welcher mit Evidenz hervorgeht, daß eben diese Schreibart die ursprüngliche ist und in der päpstlichen Kanzlei sogar bis in das 15. Jahrhundert ausschließlich gebräuchlich war! Die Schreibweise „Bonifacius"

erscheint erst im 8. Jahrhundert, ist noch im 9. selten, vom 10. Jahrhundert an aber häufiger, bis sie endlich im 11. die erstere beinahe vollkommen verdrängt. Indem wir dieses unumstößliche Resultat unserer diplomatischen Forschung auch hier wieder aufrecht erhalten, können wir unser Bedauern darüber nicht unterdrücken, daß der verehrliche Verfasser des mehrfach bezeichneten Artikels der Hist.-pol. Blätter, „welcher — wie er bemerkt — dem achtzigsten Jahre um ein sehr Beträchtliches näher steht, als dem siebzigsten", durch den unbeugsamsten Conservatismus verführt, ohne es zu wollen, zu glauben oder zu ahnen in die von ihm so energisch perhorrescirte Gesellschaft der Neuerer gerathen ist. Vor diesem Fehltritt hat ihn der Spruch Shaftesbury's: „All change is an evil in itself, which is not to be admitted, but for evident advantage," den er vor mehr als fünfzig Jahren zum erstenmal gelesen und der ihm nach seiner Versicherung so wohl gefallen, daß er ihn im Gedächtniß behalten, nicht bewahrt. Auch wir haben alle Achtung vor conservativem Wesen, müssen jedoch gestehen, daß uns die jüngste Wahrheit mehr imponirt, als der älteste Irrthum. Bei der Streitfrage aber, um welche es sich hier handelt, befinden wir uns in der überaus erfreulichen Lage, das Ergebniß unserer Forschung in der allerschönsten Harmonie mit dem Ursprünglichen und historisch Begründeten anzutreffen, dem wir eigentlich nur wieder zu seinem Recht verhelfen wollen.

Da ein großer und sehr gewichtiger Theil unserer Beweisführung auf Inschriften gegründet ist, so sehen wir uns zu der eigentlich überflüssigen Wahrung des Ansehens derselben nur um deswillen veranlaßt, weil sie von unserem Gegner a. a. O. in hohem Grad verunglimpft wurden. Derselbe bezweifelt nämlich einmal, „daß ein Name in einer solchen Sammlung [de Rossi, Inscriptiones latinae] zahlreich genug vorkommen kann, um von einer constanten Schreibart zu reden;" zweitens aber — und das bezeichnet er als die Hauptsache — habe auch ein nur oberflächlicher Kenner der lateinischen Epigraphik aus den Zeiten der versinkenden oder versunkenen Sprache von der kaum vorstellbaren Ungeschicklichkeit der letztrömischen Steinmetze, die unsere schlechtesten Handwerker an Unwissenheit bei weitem übertreffen, vollkommene Gewißheit."

Bezüglich des ersteren Einwandes ist nur zu bemerken, daß derselbe auf gänzlicher Unvertrautheit mit der einschlägigen älteren, neueren und neuesten Literatur von Seiten unseres Gegners beruht, wie sich gleich sonnenklar herausstellen wird. Zur Ehrenrettung der letztrömischen Steinmetze aber wollen wir nur auf das sehr begründete

Urtheil Pohl's a. a. O. Seite 8, verweisen, welcher mit Recht betont, daß man die Inschriften hauptsächlich um ihres Inhaltes willen abschrieb, unbekümmert um die Orthographie, an der man sich stillschweigend Aenderungen der vermeintlichen Steinmetzenirrthümer erlaubte, um dieselbe mit der zeitweilig gebräuchlichen in Uebereinstimmung zu bringen. Solche orthographische Schlimmbesserungen fänden sich häufig bei den sonst gewissenhaftesten und zuverlässigsten Abschreibern. Auch käme gewiß noch mancher Fehler auf Rechnung ungenügender Sachkenntniß und des Mangels an Uebung im Inschriftenlesen. Was aber den Werth der Inschriften in Bezug auf ihre Unmittelbarkeit und Unverdorbenheit angeht, so brauchen wir nur ein Wort de Rossi's anführen, welcher in den Inscriptiones latinae XVIII hervorhebt: „undenam vero huius rei certiora documenta petes, quam ex inscriptionibus, quae nullis librariorum per tot saecula vitiis inquinatae et corruptae, quales primo incisae lapidi sunt, tales ad nos pervenerunt?“ Sollte übrigens noch Jemand an der außerordentlichen Bedeutung der Inschriften als historische Quellen zweifeln, so könnte er sich durch einen Blick in Mommsen's, Corpus Inscript. Latin. (VII voll. bis 1877) eines Besseren belehren. Denn dieses Werk enthält ein erhebliches Stück römischer Geschichte, indem es über innere Verhältnisse der Kaiserzeit Aufschlüsse gibt, von denen die Schriftsteller nichts erwähnen, und über manche Dinge, die seither controvers waren, die längst vermißte Aufklärung in vollkommener Weise gewährt.

Der erste Vortheil, den wir aus unseren gegenwärtigen Studien der Inschriften gewannen, ist analogischer Art, da wir an der Hand derselben die Umwandlung und allmähliche Latinisirung des griechischen Namens **Εὐτυχής** oder **Εὐτύχιος** oder **Εὐτυχιανός** darthun können. Wir sehen hierbei — wie oben bemerkt — von der Bedeutung des Namens gänzlich ab und halten uns lediglich an die äußere Erscheinung desselben, welcher gleich vielen anderen von den heidnischen Griechen zu den christlichen Römern herübergenommen wurde! Diese Thatsache läßt auch unser Gegner im 83. Bd. der Hist.-pol. Blätter gelten, indem er sagt, „daß man dergleichen Eigennamen in christlicher Zeit höchstens als gegebene und altbekannte fortschleppte, niemals neubildete.“ Dieser letzteren Behauptung gegenüber aber können wir uns auf die Autorität von Kraus, Roma sotterranea S. 483, berufen, welcher ganz mit Recht bemerkt: „Mit dem vierten Jahrhundert verschwinden sogar die zwei Namen [nämlich der bürgerliche und der Taufname] und die jetzt üblichen zeigen meist die Endungen antius, entius, ontius, osus, wie

Amantius, Vincentius, Bonosus, Gaudiosa. Dazu kommen Namen mit religiösem Inhalt, wie Quoddeusvult, Adeodatus, Deusdedit, Renatus, Bonifatius." Hier möchten wir nicht unerwähnt lassen, daß sich auf den griechischen Inschriften zuweilen sogar Namen der Lateiner gräcisirt finden, wie **Βικτωρία, Φορτουνάτους**, ja daß auf Inschriften griechische und lateinische Worte und in Worten sogar Charaktere der beiden Sprachen gemischt vorkommen. Diese Unsitte, welche von der Umgangssprache in der römischen Gesellschaft herrührte, dauerte fast das ganze Mittelalter hindurch und muß gleich der Sprachenmengerei in Deutschland vom 16.—19. Jahrhundert als eine „Ausgeburt eitlen Halbwissens" betrachtet werden. (Vergl. Kraus a. a. O. Anm.)

Hieraus ersieht man zur Genüge, wie mannigfache Wechselbeziehungen zwischen der griechischen und der lateinischen Sprache bezüglich der Eigennamen in den ersten christlichen Jahrhunderten stattfanden und es läßt sich aus denselben auch ganz wohl die allmähliche Latinisirung des Namens **Εὐτυχής** herleiten, die endlich in dem ganz lateinisch gebildeten Wort „Bonifatius", fem. „Bonifatia" einen Ersatz fand.

Eutyches kommt zweimal vor bei Boldetti, Observazioni sopra i cimeteri de' santi martiri et antichi cristiani di Roma. 1720. S. 419: Euthiches III, id. Aug. decessit in p. d. [pace domini]. S. 446: D. M. Hilarioni. Eutyches et Eutychis filio pientissimo etc. — Eutychus bei Boldetti a. a. O. 808. — Eutychii [ius] bei Waddingus, Roma sotterranea novissima I, 281, und de Rossi, Roma sotterranea. II, Tab. XXXV, Nro. 8. — Eutycei [eus] bei Waddingus a. a. O. 306. — Eutychianus bei de Rossi a. a. O. III, Tab. XXII, Nro. 36. — Eutychianeti [us] bei Boldetti a. a. O. 477. — Auch begegnen wir dem Namen weiblich latinisirt. So: Eutycie [a] bei Boldetti a. a. O. 55. — Euthicia bei de Rossi a. a. O. 390. — Eutiichie [a] bei Boldetti a. a. O. 55. — Eutychis bei Boldetti 446. — Constantius et Eutichiane bei de Rossi, Inscript. christianae, I, 330.

Was nun das Vorkommen der Namen „Bonifatius" und „Bonifatia" auf christlichen Inschriften angeht, so hat Pohl in der oben mehrfach citirten Schrift S. 20 beide in zahlreichen Werken nachgewiesen und kommt dabei zu dem hochwichtigen Resultat: „Bonifacius habe ich auf Inschriften nicht gefunden." Ebenso verweist Jahn in den Berichten der Leipziger Societät, 1861, S. 361, auf Beispiele für die Schreibung „Bonifatius" auf lateinischen Inschriften und Bergk bemerkt im Philologus, XXVIII, 441, Note 8 dazu:

„Freilich sind es ziemlich junge Inschriften, aber der Name selbst gehört ja erst der Zeit des sinkenden römischen Reiches an." Auch von uns wurden in dem Artikel des 78. Bandes der Hist.-pol. Blätter ebenfalls nach de Rossi, Inscript. christianae, die die Namen „Bonifatius" und „Bonifatia" enthaltenden Inschriften aufgeführt, und wenn sich daraus schon die unbedingte Richtigkeit des von Pohl, Jahn, Bergk u. a. gewonnenen Resultats ergibt, so wollen wir doch noch einige Inschriften, welche wir unlängst während eines mehrtägigen Aufenthalts in dem prächtigen Augustiner-Chorherrnstift St. Florian in Ober-Oesterreich, wo der Wissenschaft und Kunst ebenso eifrige Pflege, wie den Jüngern derselben gastliche Aufnahme zu Theil wird, gelegentlich auffanden, zur Beseitigung etwaiger Zweifel hier mittheilen. Zunächst aus de Rossi, Roma sotterranea cristiana, III, S. 352, cap. 24: „Limiti e appendici meridionali del cimitero di Callisto. „I nomi sono: . . . . . Bonifatius etc. etc. Hierzu bemerkt de Rossi: „Il tipo di questi nomi della generalità è assai buono e di origine classica; ve ne ha taluno di men buona latinità, come il terminato in . . . . entius et la Bonifatia, nomi però già venuti in uso nella prima meta del secolo terzo." — S. 522: Locum Bonifatii presbyteri concessum a duobus presbyteris. — Boldetti, Observazioni sopra i cimeteri de' santi martiri et antichi christiani di Roma, 1720, S. 404: Bonifatius innox. D. — S. 52: Bonifatia sibi et compari suo Justino benemerenti fecit etc. — S. 389: Compari suo Bonifatia voluit fieri benemerenti in pace etc. — 401: Bonifatiae in pace depositae etc. — 412: Bonifatia in pace quae etc.

Hier sei noch im Vorübergehen erwähnt, daß auch in der späteren Kaiserzeit der Name „Bonifatus" vorkommen soll (Forcellini's Lexicon, Ausgabe für Deutschland, I, 337). Aus den uns bekannt gewordenen Inschriften bei Chassot de Florencourt in den Jahrbüchern des Ver. v. Alterthumsfreunden i. Rheinland, XII, 75 (wiederholt bei Steiner, Codex inscriptionum Romanarum Danubii et Rheni, III, 32) und bei de Rossi, Roma sotterranea cristiana, III, Tab. XX, Nro. 6, läßt sich aus der dort erscheinenden Form „Bonifati" nicht unbedingt auf einen Nominativ „Bonifatus" schließen, denn der Genitiv der Nomina auf ius wurde noch im 4. Jahrhundert ganz gewöhnlich durch ein am Ende des Wortes „doppelt fungirendes epigraphisches i" gebildet.

Wie auf allen Inschriften der ersten christlichen Jahrhunderte ausnahmslos die Schreibweise „Bonifatius" auftritt, so findet sich dieselbe auch ausschließlich in Victoris Vitensis historia, welche dem 5. Jahrhun-

dert angehört. (Neuestens in den Mon. Germ. hist., Auctorum antiquiss. Tom. III, Pars prior herausgegeben von K. Halm. 1879). In derselben erscheint der Name „Bonifatius“ 13mal und zwar 11mal in dem Verzeichniß der afrikanischen Bischöfe, dessen ursprüngliche Schreibung — wir dürfen dies wohl nahezu mit Gewißheit annehmen — auch in den Codd. aus dem IX. und X. Jahrhundert unverändert beibehalten wurde.

In den Codices der Scriptores rerum Langob. et Italic. VI—IX aus dem 8. bis 11. Jahrhundert (Mon. Germaniae hist. 1878) herrscht die Schreibung Bonifatius bei weitem vor, während Bonifacius selten auftritt. Verbleiben wir nur bei den Päpsten von Bonifatius I. bis Bonifatius VI. (aus dem 5. bis 9. Jahrhundert), so begegnen wir dem Namen derselben in einem Codex der Gesta episcoporum Neapol. saeculi VIII exeuntis vel IX ineuntis 8mal mit t, nur 3mal mit c geschrieben. In den Gesta episcopor. Neapol. (herausgegeben von Waitz in den genannten Scriptores rerum Langob. p. 398 sqq.) kommt in dem ersten Theil, der dem Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts angehört und mit welchem ein Catalog der neapolitanischen Bischöfe verbunden ist, der Name Bonifatius 7mal mit t, nur einmal mit c vor. Die Chronica St. Benedicti Casin. (Waitz a. a. O. 467 sqq.), welche aus dem Anfang des 10. Jahrhunderts stammt, enthält aber auch Bestandtheile von circa 867—871. Zu den letzteren gehört ein Catalog der Päpste, unter welchen sechs mit Namen Bonifatius aufgeführt sind und zwar 4 mit **t**, zwei mit **c** geschrieben. Im Catalogus imperatorum etc. erscheint „Bonifatius“, Herzog von Spoleto.

In Pauli historia Romana, ed. Droysen in: Mon. Germ. Auctorum antiquiss. Tom. II, nach einem Bamberger Codex saec. X vel XI [nostrae editionis erat fundamentum sagt der Herausgeber im Prooemium XXX], kommt der Name Bonifatius 8mal vor und zwar ausschließlich mit t geschrieben. Endlich sei erwähnt, daß in Landolfi sagacis additamenta ad Pauli histor. Rom., Droysen a. a. O. 227 ff., nach dem Codex Palatino-Vatic. aus saeculo X exeunte oder XI ineunte der Name Bonifatius 11mal, und zwar ausnahmslos mit **t** zu finden ist.

* * *

Indem wir nunmehr zur Besprechung der Schreibweise übergehen, in welcher der Name Bonifatius zur Bezeichnung des Apostels der Deutschen auftritt, müssen wir uns zunächst mit den beiden

Gelehrten im 83. Band der Histor.-polit. Blätter und in der Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1879, Nr. 22 bezüglich ihres entschiedenen Zweifels, daß Papst Gregor II. den Missionär Winfrid bei seiner zweiten Anwesenheit in Rom „Bonifatius", und nicht vielmehr „Bonifacius", genannt habe, in Kürze abfinden. Zu diesem Zweck geben wir ihnen nur das Eine zu bedenken, daß der Name, welchen nach unserer obigen Darlegung zahlreiche in den Katakomben beigesetzte Christen, dann viele afrikanische Bischöfe und mehrere Päpste trugen, doch wohl auch für einen Bischof in partibus infidelium nicht ganz unpassend gewesen sei, wie ja derselbe auch noch von zwei Päpsten der folgenden Jahrhunderte ganz unzweifelhaft in der Form „Bonifatius" geführt ward.

Uebrigens ist ganz besonders zu bemerken, daß die Ertheilung des Namens Bonifatius an den Missionär Winfrid oder Wynfrid durch Papst Gregor II. keineswegs feststeht, wie wir bereits in den Regesten der Mainzer Erzbischöfe Seite V, unter Hinweisung auf die einschlägige Literatur dargethan haben. Diese Uebertragung eines anderen Namens auf den neuen Bischof Bonifatius müßte aber auch um so auffallender erscheinen, als dieselbe sonst bei Bischöfen gar nicht vorkommt und eine solche deshalb auch in unserem Fall an und für sich höchst unwahrscheinlich ist. Vielmehr glauben wir eine sehr natürliche Erklärung dafür gefunden zu haben, wie es kam, daß der Angelsächsische Winfrid oder Wynfrid in Rom „Bonifatius" genannt wurde. Beide Namen sind nämlich als gleichbedeutend anzusehen, wenn man statt „Winfrid" — wie es beinahe ausschließlich der Fall ist — Wynfrid (Wynfrithus, Wynfridus, Wynfrethus) zu schreiben pflegte. Diese letztere Schreibart findet sich nämlich z. B. in Einhardi Annal. (M. G. SS. I, 343), und bei Jaffé, Monum. Moguntina, kommt sie dreizehnmal vor, die erstere aber nur einmal und zwar in Othloni Vita Bonifatii, wo zu der Nachricht in Willibaldi Vita Bonifatii: „. . . . iam sacer sedis apostolicae pontifex episcopatus sibi et nominis, quod est Bonifatius, inposuit dignitatem." (Jaffé, Mon. Mog. 451) der Zusatz: „nam antea Winfrid dicebatur" hinzugefügt wird. (Jaffé, a. a. O. 488.) Was besagt denn nun aber im Grunde dieser Zusatz? Ich meine: Weil der seitherige Mönch und angelsächsische Missionär „Winfrid oder Wynfrid" hieß, wurde der Name desselben, als er im päpstlichen Auftrag zur Bekehrung der Heiden auszog (im Jahr 717 oder 719, Jaffé a. a. O. 62 und 451, Note 3)

und als er später in Rom zum Bischof geweiht war (722), einfach latinisirt und zwar in „Bonifatius". Es ist also hier nicht von einem neuen Namen die Rede, sondern nur von einer Uebersetzung desselben und es wird dieses Verhältniß sogar durch die obige Auffassung des betreffenden Quellenberichts, der allerdings ein später ist, bestätigt. Ferner sind von der höchsten Bedeutung die drei Stellen, wo er sich selbst in seinen Briefen nennt „Bonifatius qui et Wynfrethus" (Jaffé a. a. O. S. 97, 107 und 233), und dann die Anrede Bugga's „Bonifacio sive Wynfritho". (Jaffé, a. a. O. 74.) Was an diesen Stellen durch „qui et" und das bekanntlich die Gleichartigkeit bezeichnende „sive" klar genug angedeutet ist, nämlich die Identität der Bedeutung der beiden nebeneinander stehenden Namen, das läßt sich aber auch sprachlich begründen. Durch die gefällige Vermittelung des Herrn Lyzealprofessors Schenz in Regensburg wurde ich nämlich von Herrn Professor Hertz in München darauf hingewiesen, daß bei der Schreibweise Wynfrid, welche nach unseren obigen Bemerkungen bezüglich des angelsächsischen Missionärs die ausschließliche ist, die Erklärung des Namens durch das angelsächsische „vyn" althochdeutsch „wunna" = Wonne, Glück, nahe gelegt werde. Da nun aber „frid" in zahlreichen Namenbildungen die Bedeutung von pax, tutela hat (Grein, Angels. Wörterbuch I, 347; Förstemann, Altd. Namenbuch I, 1318), so bedeutet Wynfrid „Glück im Schutz, in der Wehr" oder „Glück und Friede". Glück und Friede ist aber gewiß sehr nahe verwandt, wenn nicht vollkommen gleich zu achten mit „gutem Geschick", „bonum fatum", und demgemäß kann der angelsächsische Name „Wynfrid" recht wohl als gleichbedeutend mit dem lateinischen „Bonifatius" angesehen werden. Aus dieser nahen Verwandtschaft der Namen Wynfridus et Bonifatius läßt sich wohl auch ein innerer sprachlicher Grund für den Umstand herleiten, daß der von angelsächsischen Schreibern geschriebene Theil des Codex traditionum Fuldensium nur die Form „Bonifatius" hat, wie wir gleich darthun werden.

Von der Hand des hl. Bonifatius, hat sich bekanntlich keinerlei Schrift erhalten, auch nicht sein Name, und die noch vorhandenen Codices seiner Briefe gehören erst dem zehnten Jahrhundert an. Von denselben hat der Wiener nur Bonifacius, während sich im Carlsruher und im Münchener ausschließlich Bonifatius findet. Auch variirt in den Urkunden Pippin's, Karl's d. Gr. und Ludwigs d. Fr. die Schreibung des Namens mit t und c. Nehmen wir nur auf Abdrücke Rücksicht, welche

unmittelbar von den Originalen genommen sind, so müssen wir bemerken, daß die Urkunden K. Pippin's von 753, Juni (Sickel, Regesten der ersten Karolinger, Acta Pippini Nr. 7, Herquet, Specim. diplom. monast. Fuldens., Harttung, Diplomatisch-historische Forschungen, 234) und 760, Juni (Sickel a. a. O. Nr. 17) die Formen „Bonifatii“ und „Bonefatio“ aufweisen, während die Urkunde von 766, Juli (Sickel a. a. O. Nr. 24) „Bonefacii“ hat. In den Originalurkunden Karl's des Großen von 777, Januar 7 (Sickel a. a. O. Acta Karoli Nr. 60) und von 781, December (Sickel a. a. O. Nr. 88) steht „Bonefacii“ und „Bonifacii“. In den beiden Originalurkunden K. Ludwigs d. Fr. von 816, Mai 2, und 836, Februar 4 (Sickel a. a. O. Acta Ludovici imp. Nr. 84 und 342, Dronke Nr. 322 und 489, Harttung a. a. O. 248) finden sich die Formen „Bonefacii“ und „Bonifacii“. — Um über etwaige Zweifel an der Richtigkeit der Lesung in den oben angeführten Urkunden hinwegzuhelfen, können wir uns auf Dr. Heigel[1]) in München bezüglich des Diploms Karls des Großen unter Nr. 60 bei Sickel und auf Dr. Könnecke in Marburg bezüglich der übrigen herbeigezogenen Diplome berufen, da die beiden genannten Herrn mit großer Bereitwilligkeit die betreffenden Originale einsahen und uns mittheilten, daß in denselben die Schreibweise des Namens Bonifatius genau dieselbe sei, wie wir sie oben nach den angeführten Editionen angaben. Nur bemerkt Könnecke zu Nr. 322 bei Dronke (Nr. 84 bei Sickel), daß davon drei Originale vorhanden seien, von den in zweien t, in einer c gelesen werde.

Was den Codex diplomaticus Fuldensis, herausgegeben von Dronke, betrifft, so findet sich in demselben gegen 600 mal „Bonifatius“ und nur gegen 200 mal „Bonifacius“ in verschiedenen Casusformen geschrieben. Dies hat nun aber seinen guten Grund darin, daß dieses Werk größtentheils auf dem Codex traditionum Fuld. beruht, welcher der Zeit Abt Raban's (822—842) angehörend und von verschiedenen angelsächsischen Schreibern geschrieben, ausschließlich die Schreibung

---

[1]) Derselbe macht uns auch darauf aufmerksam, daß das Original-Diplom Karls des Großen von 811 December 1. (Sickel a. a. O. Nr. 235) den in den Drucken bei Schannat, Traditiones Fuldenses, S. 107, und bei Dronke, Cod. dipl. Fuld., S. 133 nach einer alten Abschrift eingeschobenen Satz: „post mortem vero suam ad fuldense monasterium quod construxit sanctus Bonifatius transiret“ nicht enthält, wie auch der nach diesem hergestellte Abdruck in Monum. Boica. XXVIII, 7, ausweist.

„Bonifatius“ aufweist. Nur ein einzigesmal im ganzen Band erscheint — wie mir Dr. Könnecke mittheilt — die Form „Bonifacii“ (auf fol. 8 verso), aber von einer Karolingerhand geschrieben. Auch der erste Schreiber des Codex Eberhardi monachi, welcher die Blätter 3 bis 10 recto schrieb und dessen Arbeit aus der Zeit Abt Marquard I. (1150 bis 1165) stammt (Vergl. Dronke, Tradit. Fuld., Einleitung IV und Sickel, Regesten der ersten Karolinger. S. 213. Harttung a. a. O. 290 ff.), hat ausschließlich „Bonifatius“, während die Fortsetzer des Codex, von wenigen Ausnahmen abgesehen, „Bonifacius“ schreiben. Noch müssen wir nachdrücklich betonen: In den Urkunden bei Dronke ist bis zum Jahr 900 die Schreibweise „Bonifatius“ die bei weitem vorherrschende, während des 10. Jahrhunderts bestehen beide Schreibarten ziemlich gleichmäßig nebeneinander und erst vom 11. Jahrhundert an herrscht „Bonifacius“ entschieden vor. Auch wollen wir nicht unbemerkt lassen, daß nach gefälliger Mittheilung des Herrn Dr. Könnecke, der mit aufopfernder Gefälligkeit eine große Anzahl von den bei Dronke gedruckten Urkunden mit den Originalen verglich, mehrfach der Name Bonifacius in Druck steht, während der Urtext deutlich „Bonifatius“ hat. Dies ist der Fall in den Nummern 322, 748, 750 und 789 und wir dürfen deshalb annehmen, daß sich das Verhältniß der beiden Schreibweisen im Codex diplom. Fuld. noch mehr zu Gunsten von „Bonifatius“ gestalten würde, wenn man den Druck mit Rücksicht auf unsere Controverse genau nach den Originalen revidiren wollte. Hier können wir es uns nicht versagen, auch noch eine bemerkenswerthe Inschrift zur Stütze unseres Beweises herbeizuziehen. Dieselbe befindet sich nämlich in sehr schöner und deutlicher Goldschrift auf einem kleinen Evangeliencodex, welcher früher zum Domschatz in Fulda gehörte und jetzt in einem Glaskästchen auf der dortigen Landesbibliothek aufbewahrt wird. Von dieser Aufschrift theilte Schannat in: Vindemiae litterariae I, 226, und auch in: Dioecesis et Hierarchia Fuldensis p. 76, ein Facsimile mit, und es gehört dieselbe ohne Zweifel, wie mir auch Herr Oberlehrer Gegenbaur zu Fulda bestätigt, dem 10. oder Anfang des 11. Jahrhunderts an. Für uns ist sie aber um deswillen von Interesse, weil sie beginnt: „Hoc evangelium Sanctus Bonifatius“ etc. etc.

Als höchstwichtiges Argument in der Reihe unserer Beweisführungen können wir nun noch eine Autorität ersten Ranges vorführen und zwar ist das keine geringere, als die päpstliche Kanzlei selbst aus der Zeit der Päpste Bonifatius VIII. (1294—1303) und Bo-

nifatius IX. (1389—1404). Wie wir nämlich sahen, gehen die schwachen Anfänge der Schreibweise Bonifacius bis in's 8. Jahrhundert zurück und wird sie von dem 11. Jahrhundert an die allgemeine. Nur die päpstliche Kanzlei beharrte unerschütterlich bei der Ueberlieferung und bewahrte treu das Ursprüngliche und Alleinrichtige. Wie bei dem Uebergang von dem 13. ins 14. Jahrhundert Papst Bonifatius VIII., so hielt Bonifatius IX. bei dem Uebergang von dem 14. Jahrhundert in das 15. fest an derjenigen Schreibung des angenommenen Namens, welche sich aus der ältesten Zeit des Christenthums erhalten hatte und auch jedenfalls aus den Jahrhunderten der früheren Päpste, die den Namen Bonifatius führten, zu Rom noch in der Erinnerung geblieben war. Wollten wir uns durch die ungeheuere Masse von Fehlern [1]), welche

---

[1]) Es ist in der That eine auffallende und für die diplomatische Wissenschaft keineswegs rühmliche Erscheinung, daß von den 1263 Bullen Papst Bonifatius' VIII., welche Potthast in den Regesta pontificum Roman. verzeichnet, und von den vielen Bullen Papst Bonifatius' IX., welche wir zerstreut fanden, nur eine geradezu verschwindend kleine Zahl den Namen dieser Päpste genau nach dem Original in der Form „Bonifatius" gibt, während fast allerwärts „Bonifacius" gedruckt steht. Dies ist z. B. ausnahmslos der Fall in: Raynaldi, Annales eccles., Muratori, Antiquitates Ital., Martene, Amplissima Coll. und Thesaurus anecdot., Ughelli, Italia sacra, Hund, Metropolis Salisburg., Pez, Thesaurus anecdot., Hueber, Austria illustr., Würdtwein, Subsidia diplom., Schöttgen und Kreysig, Diplomata et Scriptores, Schramb, Chron. Mellic., Ried, Codex dipl. Ratisbon., Lang, Regesta Boica, Riedel, Codex dipl. Brandenburg., Theiner, Vetera monum. Slavorum meridion., Pressel, Ulmer Urkundenbuch I zc. zc. Die größte Consequenz in dieser Ungenauigkeit findet sich bei Leuckfeld, der in den Antiquitates Michaelstein. 106, nicht nur im Tenor einer Bulle von 1297, December 16. (Potthast, Reg. pont. Nro. 24608) Bonifacius schreibt, sondern diese Form auch auf einem dem Vorbild freilich jedenfalls sehr unähnlichen Facsimile der Bleibulle wieder gibt, während doch das betreffende Original, gleich allen den zahlreichen anderen uns bekannt gewordenen Originalen den Namen ohne Zweifel mit t geschrieben enthielt.

Von Urkundenwerken, die in der Schreibung des Namens Bonifatius mit t und c abwechseln, führen wir an: Monumenta Boica, das Urkundenbuch von Niedersachsen (freilich überwiegend mit c), Mone's Zeitschrift des Oberrheins, Lisch, Mecklenburger Urkundenbuch, Gersdorf, Codex dipl. Saxon., Ehmck, Bremisches Urkundenbuch, Wartmann, Urkundenb. von St. Gallen, III, Nr. 1137, beginnt den Abdruck der Bulle von 1302, April 4., dem Original entsprechend, mit „Bonifatius", in der Inhaltsangabe schreibt er: „Papst Bonifacius". — Ganz correkt schreibt aus älterer Zeit Guden, Codex dipl. Mog., welcher auch in Bd. II, 286 die richtige Aufschrift der „Bulla plumbea" Papst Bonifatius' VIII. mittheilt. Und aus der neueren und neuesten Zeit findet sich im II. Bd. des Schlesischen Urkundenbuchs von Wattenbach, sowie im I. Bd. des Hessischen Urkundenbuchs von Wyß genau nach

in den tausenden von Geschichtsbüchern aus allen Dezennien seit der Erfindung der Buchdruckerkunst bis auf das letzte Jahr im 8. Dezennium des 19. Jahrhunderts bezüglich des absolut incorrecten Druckes des Namens der beiden Päpste Bonifatius VIII. und IX. imponiren lassen, so müßten wir noch in diesem Augenblick auf die Richtigkeit unseres Beweises verzichten. Allein hierzu haben wir nicht die entfernteste Veranlassung, denn in allen Originalen der in großer Anzahl vorhandenen Bullen der beiden genannten Päpste erscheint ihr Name im Texte und auf den Bleibullen mit der größten Deutlichkeit und ohne eine einzige Ausnahme in der Form „Bonifatius“. Zum Beweis für diese Thatsache können wir uns auf eine erhebliche Reihe von Originalbullen berufen, welche sich in Deutschland befinden und von welchen zu unserem Zweck durch Männer Einsicht genommen wurde, die auf diplomatischem Gebiet bewandert und höchst zuverlässig sind.

So theilte uns Dr. Freiherr von Oefele in München mit, daß auf allen Bleibullen und im Tenor der 7 Bullen der Päpste Bonifatius VIII. und IX., welche sich in München befinden „deutlich und zweifellos Bonifatius stehe“. Freilich erscheint der Name im Druck der Bullen von 1295, December 16, und 1300, October 30, in: Monumenta Boica, VIII 538, und II 139 fälschlich mit c, und nur in der Bulle von 1302 Februar 4, a. a. O. XIII, 247 mit t. — Ebenso erhalte ich durch den Archivar Dr. Wülcker in Weimar die Versicherung, „daß sowohl in der päpstlichen Urkunde dd. 1300, December 11., als auch in der dd. 1399, October, „Bonifatius“ deutlich geschrieben steht.“ — Staatsarchivar Könnecke in Marburg machte mir die Mittheilung: „Ich habe von Bonifaz VIII. 11, von Bonifaz IX. 10 Originalbullen eingesehen, und wird in allen diesen sowohl im Text als in der anhängenden Bleibulle der Name stets mit t geschrieben.“ Von diesen 11 Bullen Bonifaz' VIII. sind drei im Hessischen Urkundenbuch von Wyß unter Nr. 608, 630 und 631 gedruckt und zwar richtig mit „Bonifatius“. — Registrator Fette zu Lüneburg berichtet uns, daß in den dortselbst befindlichen Bullen Papst Bonifatius IX. das t schwer von dem c zu unterscheiden sei, da beide Buchstaben in der alten

---

den Originalen nur „Bonifatius“. Dahingegen druckt Coelestinus im Codex probationum etc., quae ad histor. monast. St. Emmerami Ratisbon. spectant, S. 320 „Bonifacius“ im Text, während er auf dem Facsimile der Bulle richtig gibt „Bonifatius PP. VIII“.

Schrift von gleicher Größe seien. In der Bulle vom 6. Februar 1400 stehe aber deutlich ein t und in den anhängenden Bleisiegeln, soweit sie noch vorhanden, heiße es überall Bonifatius. Hiernach wäre also die Form „Bonifacius“ in der von Gymnasialdirektor Krause zu Rostock neuestens in den Forschungen zur deutschen Geschichte XIX, 609 wieder abgedruckten Bulle des genannten Papstes von 1400, Februar 6., um so mehr zu verbessern, als der frühere Druck der fraglichen Bulle im Urkundenbuch der Stadt Lüneburg III, Nr. 1491, die richtige Form „Bonifatius“ bereits hatte. — Nach einer gefälligen Mittheilung des Freiherrn G. v. Schenk z. S., Vorstands des Staatsarchivs zu Darmstadt, steht in dem Original der Bulle Bonifatius VIII. von 1295, Juli 10. (nicht 11. wie Baur, VI id. Julii reducirt) deutlich mit t geschrieben, während Baur, Hessische Urkunden II, 508 „Bonifacius“ hat. Ferner wollen wir die Nachricht des Archivars Dr. Ermisch in Dresden anreihen, welcher uns mittheilte, daß die 14 Bullen Papst Bonifatius VIII. und die 30 Bullen Bonifatius IX., welche das köngl. Sächsische Hauptstaatsarchiv besitzt, im Text und auf den Bleibullen alle deutlich „Bonifatius“ haben. — Ebenso erfahren wir durch Archivrath Dr. Stälin in Stuttgart, daß das dortige Staatsarchiv 4 Bullen Papst Bonifatius VIII. und ebensoviele Papst Bonifatius IX. besitzt, welche „sowohl im Context als in der Bulle“ den Namen der beiden Päpste ausnahmslos deutlich mit t schreiben. — Auch sei hier einer Bulle Papst Bonifatius VIII. vom Jahr 1295 gedacht, welche sich im St. Klarakloster zu Regensburg befindet und welche gleich allen übrigen den Namen des Papstes im Tenor und auf der Bulle mit t schreibt, wie ich mich durch Augenschein überzeugte. — Endlich wollen wir uns auf das Zeugniß einer Bulle Papst Bonifaz VIII. von 1301, April 13. berufen, die Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, III 315 aus dem Vatikanischen Archive und zwar „aus dem Pergamene“ mittheilt und zu welcher er ausdrücklich bemerkt: „Auch die Bulle, wie der Eingang des schön geschriebenen Briefes, hat Bonifatius“. Eben dieser Bemerkung wegen muß es auffallen, daß Kopp in einer anderen Bulle von 1300, Mai 13., „Bonifacius“ schreibt, obgleich er dieselbe auch „aus dem Pergamene“ nahm und ausdrücklich angibt: „Die Bulle hängt“. Allerdings fügt er bei: „Das Pergamen ist übrigens voll Moderflecken.“ Leider ist es uns nicht gelungen, bezüglich des von Kopp in der letztbesprochenen Bulle „Bonifacius“ geschriebenen Namens aus dem Vatikanischen Archiv Aufschluß zu erhalten.

Noch wäre es — wenn auch ohne Belang für die Entscheidung der behandelten Controverse — immerhin von Interesse gewesen, durch die Reihe von Jahrhunderten den vielfach vorhandenen Spuren nachzugehen, welche zeigen, daß die ursprüngliche Schreibweise des Namens „Bonifatius“ wohl niemals ganz vergessen und verloren gewesen ist. Auch verhehlen wir uns nicht, daß unsere Forschung noch manche andere Unvollkommenheit und Unebenheit bietet, die von einer geschickteren Hand verbessert und ausgeglichen werden sollte, zumal da wir fürchten müssen, die Grenzen unserer Untersuchung an dieser Stelle schon zu weit gesteckt zu haben und unter keinen Umständen noch einmal der behandelten Controverse näher zu treten beabsichtigen. Indessen glauben wir uns doch der Ueberzeugung hingeben zu dürfen, daß bei einer vorurtheilsfreien Würdigung der von uns beigebrachten Argumente auch das auf dieselben gegründete Resultat nicht befremdlich befunden werden wird. Und wenn wir künftig wenigstens in wissenschaftlichen Werken nach dem Vorgang von Jaffé, Wattenbach, Harttung (in seinen vorzüglichen diplomatisch-historischen Forschungen. Gotha 1879, welche eine überaus gründliche Behandlung des gesammten Urkundenschatzes des Klosters Fulda enthalten) und vielen anderen nur noch „der Schreibweise Bonifatius“ begegnen, dann dürfen wir uns wohl an dem Bewußtsein erfreuen, wenigstens etwas zur Beseitigung eines tiefgewurzelten etymologischen Fehlers beigetragen und somit auch dem so glanzvollen und ruhmreichen Namen des Apostels der Deutschen die ursprüngliche Form zurückgegeben und bewahrt zu haben.

---

# Unedirte Briefe zur Geschichte Berengar's v. Tours.

Von Edmund Bishop.

Die folgenden Documente sind dem ms. Harley 3023 des British Museum entnommen, welches zum größten Theile, bis fol. 62, Gedichte des Prudentius enthält[1]). Auf den drei letzten Blättern des ms. sind von anderer Hand die folgenden Stücke hinzugefügt:

fol. 63a. 1. Eine nekrologische Notiz über den Abt Sigo von Saint Florent de Saumur[2]).

2. Der hier unter nro. V mitgetheilte Brief.

3. Neun Verse mit der Ueberschrift: Quomodo violetur et quomodo habenda custodia vite.

fol. 63b—64b. 4. Der Brief Ascelins an Berengar (mit vielen Varianten zu dem gedruckten Text).

5. 6. 7. Die unter nro. I, II, III mitgetheilten Papstbriefe.

fol. 65a. 8. nro. IV unserer Collection.

9. Vierzig Verse: De trimoda cautela viciorum, und vierzehn Verse: Quis sit perfecte castus.

---

[1]) Das ms. Harley 3023 ist von Dressel in seiner Ausgabe des Prudentius nicht aufgeführt; auch Salmon, welcher in vol. IV. der: Mémoires de la société archéologique de la Touraine, p. 67—86, einen annähernd vollständigen Bericht über die im Brit. Mus. befindlichen auf die Touraine Bezug habenden Manuscripte, erstatten wollte, ist unser ms. entgangen. Die Dissertation von H. E. Lehmann: Berengarii Turonensis vitae ex fontibus haustae P. I, Rostock 1870, reicht nur bis 1051 und benutzt, wie aus der praefatio zu ersehen, außer Sudendorf keine neue Quelle; eine Fortsetzung der Schrift ist mir nicht bekannt.

[2]) † 1070, hier: obiit pridie idus Maii, dagegen Gallia christ., XIV, 628 sq: II. id. Jun. Bei: Delisle, Rouleaux des morts du IXe au XVe siècle, in den Editionen der: Société de l'histoire de France, Paris 1866, fehlt diese Notiz.

fol. 65b. 10. Von dritter Hand (12 saec.) ein Stück, welches beginnt: Cum venissem Salernum A. pontifex vir imprimis eruditus me liberaliter excepit; dasselbe ist als Schulübung zu betrachten.

Die Gedichte des Prudentius sind alle von einer Hand geschrieben, die dem Ende des 11., spätestens dem Anfang des 12. Jahrhunderts angehört; die Nummern 1—9 sind gleichfalls von einer nur sehr wenig späteren Hand aufgezeichnet. Das ms. kam im Jahre 1723 an die Bibliothek Harley und wurde in einer Versteigerung der Bücher des M. Varenne erstanden (Brit. Mus. ms. Lansd. 772, fol. 22a). Auf der ersten Seite steht von einer Hand des 16. Jahrhunderts: S. Julianus, ein freilich schwacher Anhalt für die Vermuthung, daß unser cod. der Abtei St. Julien in Tours entstammt.

Von den hier veröffentlichten vier Briefen Papst Alexander II. ist der eine (nro. I.) an Berengar selbst gerichtet, um diesen zu trösten, einer (nro. III.) an den Erzbischof Bartholomaeus von Tours und Eusebius, den Bischof von Angers, zwei (II., IV.) an Gaufried Barbatus, Grafen von Anjou; nro. V. ist Fragment (?) eines Briefes Berengars an jenen Eusebius von Angers.

---

## I.

*fol. 64b.* A. episcopus servus servorum dei B. venerabili presbitero salutem et apostolicam benedictionem.

Visis dilectionis tue litteris calamitati et miserie tue debitam compassionem exhibuimus. Quod quidem si equanimiter tolerare potueris viscera divine misericordie in te affluenter exuberari certissime promereberis. Siquidem redemptoris nostri dulcisone sponsionis instruimur documentis, Beati qui persecutionem patiuntur propter iusticiam quoniam ipsorum est regnum celorum[1]).

## II.

A. servus servorum dei dilectissimo filio suo Andegavensium comiti G. salutem et apostolicam benedictionem. Miramur valde fili

---

[1]) Matth. 5, 10.

quamobrem ita tibi sit despectui beati Petri auctoritas et nostri ut semper persistas inobediens nostre legationi. Tibi enim mandavimus, mandando imperavimus vice beati Petri, ut domnum Beringarium ulterius persequi cessares, cuius conversationem et vitam adeo bonorum relatione virorum comperimus deo dignam ut nulla sit dubietas quin vera in eo regnet caritas; et manifestum est eum tanta assiduitate elemosinarum pollere ut vix quivis episcopus equari sibi possit in hoc opere. Quapropter iubemus ne eum a modo presumas inquietare, sed servans honorem sancte Romane aecclesie in suo proposito permanendo locum da quatenus ad salutis portum feliciter valeat pervenire. Vale.

## III.

A. episcopus servus servorum dei B. Turonorum archiepiscopo et E. Andegavorum episcopo salutem et apostolicam benedictionem.

Relatum nobis est G. comitem Andegavensem quorundam suorum instinctu qui confratri nostro domno Beringario sacerdoti inimicantur, in eiusdem odium quasi sub defensione christiane fidei exarsisse, adeo ut in aecclesia Andegavensi in qua ipse confrater noster archidiaconii [1]) honore fungitur, officium suum minis suprafati comitis *(fol. 65a)* implere perterritus non audeat. Quapropter fraternitati vestre nobis dilecte mandavimus quatenus ipsi comiti nostra vice precipiatis[a] ne ulterius hac occasione supradictum virum inquietare presumat. Non est enim suum de divinis agere sacramentis dicente domino ad discipulos: Vobis datum est nosse mysterium regni dei, ceteris autem in parabolis [2]).

## IV.

A. servus servorum dei G. comiti Andegavensi salutem et apostolicam benedictionem.

Sepius admonitum adhuc te paterna moderatione ammoneo ut desistas ab insectatione fratris et in catholica[b] veritate filii nostri Beringerii et ab inquietatione rerum ipsius[c]. Liberum per te habeat

tho
[a] p̄cipiatis, ms. — [b] chalica, ms., tho zwischen den Zeilen von derselben Hand. — [c] isius ms.

---

[1]) archidiaconium (nicht bei Ducange) statt archidiaconatus nicht selten.
[2]) Luc. 8, 10.

procurare res suas, exserere negotia, administrare officia. Tutorem etiam et adiutorem pro amore nostro te sentiat. Circa hoc mihi obedientiam tuam patri filius negare ne presumas. Quod si presumpseris non ulterius admonitorem sed animadversorem potius et anathematis in tantam contumatiam experieris exsertorem. Vale, si exhibueris obedientiam; si non, incurreris anathema.

### V.

*fol. 63 a.* Domino suo Andegavorum episcopo B.

Quam constans, quam universale apostolicum illud sit, Nolite putare quod iniqui regnum dei possidebunt [1]), vos scire non nescio. Sed [a] non minus constans in consequentibus eiusdem apostoli habendum quod dicitur, Sed abluti estis, sed sanctificati estis, sed iustificati estis in nomine domini nostri Jesu Christi et in spiritu dei nostri [2]); quod fieri in ecclesia etiam per penitentiam catholicus nullus negaverit. Gaudeat ergo non imputari sibi peccatum a domino qui furabatur si iam non [b] furetur [3]). Et quod ad coniugium pertinet, vidua cui vult nubat scriptum habetis tantummodo in domino [4]). De sublimationibus in ecclesia secundum tempus illud apud patres prefixum est ne quis post [c] crimen ad illas accederet vel in illis remaneret; non desperatione venie sed rigore discipline, quia experti sunt falsas quorundam penitentias propter affectatas honorum potentias. Vale.

[a] si, ms. — [b] non, repet. cod. — [c] post, zwischen den Zeilen von derselben Hand, ms.

[1]) cf. I, Cor. 6, 9, 10. — [2]) I. Cor. 6, 11. — [3]) cf. Ephes. 4, 28. — [4]) I. Cor. 7, 39.

---

Der im Jahre 1060 eintretende Tod des Grafen Gaufried Martellus von Anjou beraubte Berengar eines mächtigen Rückhaltes, denn der Lehnsfolger des Grafen in Anjou, der ältere seiner Neffen, Gaufried Barbatus, erbte seines Oheims Vorliebe für Berengar mit nichten [1]).

[1]) Nach den jüngeren Redactionen der: Gesta comitum Andegavensium, denen man bisher in diesem Punkte allgemein gefolgt ist, da sie der Ausgabe von d'Achery,

Gaufried wurde nicht lange darauf in Streitigkeiten mit seinem jüngeren Bruder Fulco verwickelt, fiel im April 1067 durch verrätherischen Ueberfall in der Stadt Angers in die Gefangenschaft seines Gegners, erhielt jedoch bald seine Freiheit zurück. Kaum aber war Gaufried der Fesseln ledig, als die Fehde wiederum mit aller Heftigkeit ausbrach, freilich nur um schon im folgenden Jahre mit der abermaligen Gefangennahme Gaufrieds zu enden, der inzwischen von dem päpstlichen Legaten Stephan excommunicirt war und jetzt fast die ganze übrige Lebenszeit hinter Kerkermauern vertrauern mußte. Das Datum der vorstehend mitgetheilten Briefe fällt daher in die Zeit vom 1. October 1061, dem Regierungsantritte Alexander II., bis zum Jahre 1068, als dem Beginn von Gaufrieds zweiter Gefangenschaft. Indeß berechtigt uns das diesbezügliche Schweigen der Briefe zu der weiteren Beschränkung, daß dieselben verfaßt sein müssen, ehe noch die Kunde von den Gewaltthaten des Grafen Gaufried gegen die Kirche von Tours im Jahre 1066 [1]) nach Rom gelangt war.

Nro II und IV haben beide den Charakter tadelnder Vorstellungen des Papstes an Gaufried selbst wegen seiner Feindseligkeiten gegen Berengar. Zeitlich ist offenbar IV nach II anzusetzen, denn die schärferen Ausdrücke in IV rechtfertigen sich wohl nur bei der Annahme, daß der Papst es nach Lage der Dinge für nöthig gehalten, von bloßen Ermahnungen zur Drohung überzugehen.

Aus einem Briefe des Erzbischofs Bartholomaeus von Tours an den Papst (Sudendorf, Berengarius, nro. XIV, p. 221—22) worin von den Verheerungen Gaufrieds in der Stadt und den Insulten desselben gegen Bischof und Cleriker Bericht erstattet wird, ersehen wir, daß

---

Spicileg., X, 482, zu Grunde liegen, erhielt Fulco, der jüngere Neffe Gaufried Martell's, aus der Erbschaft seines Oheims Anjou und Saintonge, Gaufried Barbatus die Touraine. Der älteste Text der Gesta aber theilt umgekehrt Anjou und Saintonge dem Gaufried, die Touraine dem Fulco zu, eine Angabe, die auch urkundlichen Beleges nicht ermangelt. Ja es scheint fast, als habe Fulco sich noch mit einem weit geringeren Erbtheile bescheiden müssen, und als sei auch die Touraine an Gaufried gefallen. Vgl. Chroniques des comtes d'Anjou (Société de l'histoire de France), Introduction par E. Mabille. Paris 1871, p. VII suiv.

[1]) Sudendorf, Berengarius, Hamburg-Gotha 1850, p. 150. Bezüglich der hier in Frage kommenden ep. XIV. habe ich (beispielsweise in den: Mémoires de la société archéologique de la Touraine) vergeblich nach Anhaltspunkten gesucht, um das genauere Datum der Gewaltthaten Gaufrieds in Tours, sowie der ebenda erwähnten Versammlung von Orleans zu ermitteln.

einer der Gründe des Zwistes darin bestand: quia eum (scil. comitem) ab odio et persecutione fratris Berengarii ex admonitione tua compescere attemptaveram (p. 221). Diese admonitio aber ist, wie man mit großer Wahrscheinlichkeit schließen darf, in nro. III erhalten. Dabei kann es fraglich sein, ob diese admonitio an den Erzbischof (nro. III) mit dem ersten Briefe an den Grafen (nro. II) vom selben Datum ist. Die Wendungen in beiden Schreiben sind nahezu dieselben und im gleichen Ton gehalten: ne eum a modo presumas inquietare, und: ne ulterius supradictum virum inquietare presumat. Indeß kann man anderseits mit fast gleicher Berechtigung den beiden Bischöfen in nro. III gegebenen Auftrag als jene erfolglose legatio betrachten, deren Alexander im ersten Briefe (II) an den Grafen Erwähnung thut, und in den Schreiben III, II, IV drei sich folgende Schritte des Papstes erkennen.

Der Trostbrief an Berengar (nro. I) enthält keinerlei Momente, die eine Zeitbestimmung direct ermöglichten. Doch ist da zu beachten, daß Berengar in dem Briefe, welchen er an einen römischen Freund (Sudendorf, l. c. nro. XVI) zu dem Zwecke richtet, von Seiten des Papstes einen an bestimmte Bischöfe zu erlassenden Schutzbrief für sich zu erwirken, zu verstehen gibt, daß er in gewisser Weise Grund habe zu der Klage, vom Papste bisher keinen Brief, sondern nur einen mündlichen Gruß erhalten zu haben. Dieser Brief (nro. XVI) ist nun zwar von dem Herausgeber zum Jahre 1073 eingereiht, angesichts unserer neuen Schriftstücke aber dürfte er doch einer früheren Periode zuzuweisen sein. Berengar beklagt sich nämlich: omnia que mihi apud Andegavem munificentia divina contulerat odium comitis perturbasse, accessum ad urbem et quam Andegavensi ecclesiae clericus archidiaconusque debebam frequentiam per plures jam annos omnino denegasse (p. 224), und er bittet seinen Mittler um: literas apostolici de me ad compescendam invidorum insanorum ignavorumque vecordiam ad archiepiscopum et episcopos Cenomannensem et Andegavensem, qui conspicuae veritati suffragium ferre pene dissimulant (ibid.). Nun ergibt sich ein Doppeltes: einmal sind die hier erhobenen Beschwerdepunkte gegen den Grafen dieselben, welche Alexander in seinem Briefe an die Bischöfe hervorhebt (nro. III), dann aber sehen wir auch den Papst genau in dem von Berengar gewünschten Sinne handeln, indem er eben jenen Bischöfen den Schutz Berengars ans Herz legt[1]). Zudem ist der Grund, welcher Su-

---

[1]) Daß der Papst seinen Brief nicht auch an den Bischof von Le Mans richtet, wie Berengar gebeten, läßt sich erklären entweder aus den politischen Verwicklungen,

dendorf (p. 163—64) bestimmte, den Brief Berengars (nro. XVI) nicht vor 1067 anzusetzen, hinfällig, da er auf dem oben von uns aus den Gesta comitum Andegavensium berichtigten Mißverständniß über die Stellung des Grafen Gaufried zu Anjou beruht. Alles drängt demnach zu der Annahme, daß nro. XVI den hier mitgetheilten Schriftstücken zeitlich vorhergeht.

Der Brief des Papstes an Berengar (nro. I) hat dann weiter noch Beziehungen zu der schon berührten Stelle in nro. XVI, wo Berengar seiner Bekümmerniß über das Schweigen des Papstes Ausdruck gibt: Ipsius (scil. papae) salutationem et apostolicam benedictionem per Rahardum Aurelianensem et Nannetensem episcopum accipere, sed non per literas, merui (p. 224). Diese Worte enthalten eine Andeutung, welche wir als weitere Stütze unserer Conjectur über das Datum von nro. XVI verwenden können. Rahard, der Präpositus von Orleans, und der Bischof von Nantes überbrachten also — wie man suppliren darf, von Rom zurückkehrend — einen Gruß des Papstes an Berengar. Wir besitzen nun zwar keine anderweitigen Nachrichten über die Romreise beider, indeß wissen wir, daß muthmaßlich um das Jahr 1063 Quiriacus II., Bischof von Nantes, in Zwistigkeiten gerieth mit den Mönchen von Bourgdeol in Berry, daß die Sache zur Entscheidung nach Rom gelangte und hier von Alexander in einer Fastensynode, vermuthlich der vom April 1063, abgeurtheilt wurde[1]). In den letzten Monaten desselben Jahres kam aber auch die Sache des simonistischen Bischofs Haderich von Orleans in Rom zur Verhandlung[2]). Es liegt mithin der Schluß nahe, daß wie die letztere Angelegenheit Rahard, so die Differenzen mit den Mönchen von Bourgdeol den Bischof von Nantes nach Rom geführt, und daß sie bei ihrer Rückkunft gegen Ende des Jahres 1063 Berengar jenen Gruß des Papstes überbrachten dessen er in nro. XVI gedenkt[3]). Wenngleich jedoch nro. XVI auch der

---

deren Schauplatz damals Le Mans war, oder aus dem Tode des Bischofs Vulgrinus. (10. Mai 1065 nach Gallia christ., XIV, 371; Dom Piolin, Hist. de l'église du Mans, III, 267, hat das Jahr 1064. Sudendorf setzt den Tod irrig in 1066).

[1]) Vergl. Mabillon, Annales O. S. B., IV, 646; Mansi, Concil., XIX, 1026; Bouquet, SS. XI, 388.

[2]) Gallia christ., VIII, 1438 sq.; Jaffé, Reg. Pont., nro. 3392.

[3]) Ein anderer Brief bei Sudendorf (nro. XX, p. 231), welcher gleichfalls der Rückkehr eines Bischofs von Nantes aus Rom und der von ihm seitens des Papstes an Berengar überbrachten Weisungen Erwähnung thut, hat zu dem hier in Rede stehenden offenbar keinerlei Beziehung und muß einer anderen Epoche angehören.

vorliegenden Correspondenz vorhergeht, so darf man doch wohl zweifellos in ersterem Briefe nicht die unmittelbare Veranlassung zu letzterer sehen. Die Worte: visis dilectionis tue litteris des Papstes an Berengar (nro. I) supponiren einen Brief des letzteren an Alexander, nicht aber an einen Freund, der ihn etwa dem Papste gezeigt haben könnte.

Resumiren wir nach dem Gesagten den muthmaßlichen Verlauf der Vorgänge, — denn zur Gewißheit wird man bei der Sprödigkeit des Materials nicht wohl durchdringen können — so war derselbe etwa folgender. Um 1064 [1]) beklagt sich Berengar bei einem Freunde über die Verfolgungen des Grafen Gaufried, deren Gegenstand er ist, und bittet ihn beim Papst zu erwirken, daß dieser ihn persönlich durch ein schriftliches Wort des Trostes und der Anerkennung erfreue und zugleich bestimmte Bischöfe zu seinem Schutze auffordere (nro. XVI). Dem Rathe dieses Freundes folgend wendet Berengar sich alsdann in einer directen Eingabe an Alexander II. mit derselben Bitte, was denn zunächst den Trostbrief (nro. I) zur Folge hat. Weiterhin bietet sich eine doppelte Möglichkeit. Entweder zog es der Papst vor, mittels eines Abgesandten, der Tours berührte (die in nro. II erwähnte legatio), den Grafen zunächst zu vermahnen, und da dies erfolglos, den Bischöfen nach Berengars Wunsch dessen Schutz ans Herz zu legen (nro. III), während zu gleicher Zeit sein erstes Mahnschreiben (nro. II) an den Grafen erging. Oder aber Alexander ging sofort auf die Bitten Berengars ein, beauftragte die Bischöfe (das wäre dann die legatio in nro. II) und griff, da dies Mittel nicht zum gewünschten Ziele führte, persönlich durch einen ersten Brief an den Grafen ein (nro. II), dem er weiter (in nro. IV) die Androhung des Anathems folgen zu lassen sich genöthigt sah. Die Drohung wurde dann endlich im Jahre 1067 oder zu Beginn 1068 in Vollzug gesetzt (siehe Eingang), und die Excommunication erfolgte sowohl wegen neuerer Gewaltthaten des Grafen gegen die Kirche von Tours, als auch wegen seiner Feindseligkeiten gegen Berengar. Wie es sich aber im Einzelnen mit der Reihenfolge dieser Ereignisse verhalten mag, so viel geht aus der vorliegenden Correspondenz mit Klarheit hervor, daß die Beziehungen Berengars zum römischen Stuhle in den ersten Jahren des Pon-

---

[1]) Drei oder vier Jahre (seit dem Tode seines Schützers und dem Herrschaftsantritt des Grafen Gaufried Barbatus) sind vollauf hinreichend, um den Ausdruck: per plures annos (nro. XVI) von Seiten eines Mannes zu rechtfertigen, der überhaupt gewohnt war, sein Talent, sein Unglück, wie seine wissenschaftliche Bedeutung im Superlativ zu betrachten.

tificates Alexander II. lebhafter und durchaus freundschaftlicher Natur waren. Wenn daher Bernold von St. Blasien [1]) über die Zeit Alexander II. einfach berichtet, Berengar habe die Mahnung des Papstes, seinen Irrthümern zu entsagen, abschlägig beschieden, so kann man angesichts unserer Briefe nicht zweifelhaft sein, daß zeitliche wie räumliche Entfernung hier den Bericht des Historikers und lebhaften Parteimannes entschieden zum Nachtheil seiner Genauigkeit beeinflußt haben.

Der kurze, vielleicht nur auszugsweise erhaltene Brief Berengars an Eusebius, Bischof von Angers, hat keinerlei historische Beziehung oder Bedeutung und ist an dieser Stelle nur der Persönlichkeit des Verfassers wegen den übrigen Documenten hinzugefügt.

---

[1]) De Beringerii damnatione multiplici: Migne, Patrologia, CXLVIII, 1456.

# Ueber das Consecrationsjahr des hl. Liudger zum ersten Bischof von Münster.

Von Dr. Wilh. Diekamp.

Die Frage, wann unter Karl dem Großen die sächsischen Bisthümer gegründet seien, wann sie in der Person der neugeweihten Oberhirten ihre ersten Bischöfe empfangen haben, ist bereits vielfach ventilirt. Und gewiß ist sie nicht ohne Interesse und Bedeutung; falls sie mit Sicherheit könnte gelöst werden, würde noch wohl die eine oder andere Folgerung sich ziehen lassen, da zweifelsohne Karl nicht wird gesäumt haben, sobald es irgend anging, durch eine vollständig durchgeführte kirchliche Organisation das neu erworbene Land dem Reiche und der Kirche zu wahren und zu sichern. In diesem Punkte berührt sich also die folgende Special-Untersuchung mit der Reichs- und Kirchen-Geschichte, und gewinnt die hier erörterte Frage einige Bedeutung für dieselbe.

Ueber den Anfängen der meisten sächsischen Bisthümer und sogar den Persönlichkeiten ihrer ersten Bischöfe schwebt in Folge der mangelhaften Ueberlieferung ein Dunkel, welches durch sagenhafte Nachrichten sowie frühzeitig gefälschte und untergeschobene Urkunden nur noch vermehrt worden ist. Dahingegen sind wir über die Gründungsgeschichte Münsters genauer unterrichtet Dank dreier noch dem neunten Jahrhundert zugehörigen Biographien seines ersten Bischofes, des heiligen Liudger, über dessen Bestrebungen und Wirken außerdem reiches urkundliches Material von seiner Stiftung Werden her Auskunft gibt[1]). Aber die Chronologie im Leben Liudgers ist großentheils unsicher und schwankend. Sein erster Biograph Altfrid, sein Verwandter und zweiter Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle zu Mimigernaford von 839 bis 849, bringt nur eine einzige präcise Zeitangabe, indem er das für Verfasser und Leser der Heiligenleben allerdings wichtigste Datum, Tag und Jahr des Todes, vermerkte.

---

[1]) Von den 65 ersten Urkunden in Lacomblet's Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins bis zum Jahre 855, beziehen sich 62 auf Liudger und Werden, dazu noch 3 in den Nachträgen und 3 in den Traditiones Werthinenses von Crecelius (Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereines, VI).

Alle andern chronologischen Angaben lassen sich nur aus anderweitigen Umständen mit annähernder Sicherheit ermitteln. Im großen und ganzen sind die trefflichen Forschungen Bollands, die er in seinem commentarius praevius zu der Ausgabe der vita sancti Liudgeri in den Acta Sanctorum zum 26. März niedergelegt hat, maßgebend geblieben[1]), einzelne durch spätere Funde gesichert[2]), sonst durch neuere Untersuchungen bestätigt.

Durch die fast gleichzeitig erschienenen Arbeiten Abel's und Tibus[3]) ist es erwiesen, daß Liudger im Jahre 784, bei dem letzten Aufstande Widukinds, seinen Missionsbezirk in Friesland hat verlassen müssen. Erst nach zwei und ein halb jähriger Abwesenheit konnte er zurückkehren[4]), um im nördlichen Theile Frieslands, den fünf Gauen östlich von der Lauwers, seine Missionsthätigkeit zu eröffnen. Aber aufs neue wurde im Jahre 792 oder 793 seine segensreiche Wirksamkeit auf Jahresfrist unterbrochen durch die abermalige Erhebung der Friesen unter Unno und Eilrat[5]). In dieser Zeit seiner zweiten Flucht beginnen die Grunderwerbungen, durch welche er einen zur Klostergründung geeigneten Ort zu erlangen suchte. Es ist aber auch dieselbe Zeit, in welcher Karl ihm die geistliche Aufsicht über das westliche Sachsen übertrug. Nach dem glaubwürdigen Berichte der nur kurze Zeit nach Altfrids Werk abgefaßten vita secunda s. Liudgeri c. 17[6]) geschah dies, nachdem der Abt Bernrad, welcher nach der Bekehrung Widukinds die Verkündigung des Evangeliums in jenen Gegenden übernommen hatte, nach nicht langer Wirksamkeit gestorben war, und nachdem Liudger den damals (791—794 Februar 1.) vacanten bischöflichen Stuhl von Trier ausgeschlagen hatte. Wann genau diese Berufung nach Sachsen stattgefunden, läßt sich nicht entscheiden. Altfrid, welcher an der chronologischen Reihenfolge der Thatsachen festzuhalten bemüht ist, erzählt sie im Anschluß an die zweite Vertreibung Liudgers. Im Jahre 791 weilte Karl im Felde gegen die Avaren; auch trat erst gegen Jahresschluß die Trierer Vacanz ein. Vor 792 ist also Liudger nicht in das Westfalenland gesandt worden, aber wahrscheinlich auch nicht vor 793. Später als 793 andererseits kann die Berufung nicht gesetzt werden,

---

[1]) Die spätern Bollandisten sind sich des Werthes dieser Abhandlung wohl bewußt, heben sie verschiedentlich hervor und stellen sie neben die grundlegende Arbeit Henschen's über Pseudomarcellin's vita s. Suiberti (Acta SS. zum 1. März I, 67—84).

[2]) So die Thatsache, daß Liudger 767 muß zum Diacon geweiht sein; vgl. die Edition der vitae s. Liudgeri in: Geschichtsquellen des Bisthums Münster IV, 15[2], welche in kürzester Frist zur Ausgabe kommen wird.

[3]) Abel, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen, I. 383 und 539 f.; Tibus, Gründungsgeschichte der Kirchen, Klöster und Kapellen des Bisthums Münster, I, 7 f.

[4]) Altfrid, vita s. Liudgeri c. 22, Geschichtsquellen des Bisthums Münster, IV, 25.

[5]) Altfrid, c. 22; Geschichtsquellen, IV, 27.

[6]) Geschichtsquellen, IV, 62.

weil ja im J. 794 das Trierer Bisthum Liudger nicht mehr konnte angeboten werden.

In dem weitern Berichte scheidet Altfrid klar und bestimmt die Zeit nach der Bischofsweihe seines hl. Verwandten von der vorher, ohne aber die Zeit der Weihe selbst zu bestimmen. Durch die Werdener Urkunden steht nun fest, daß die Weihe zwischen dem 13. Januar 802 und dem 23. April 805 erfolgte; denn in der Urkunde vom erstern Tage heißt Liudger noch abbas, in der zweiten aber zum ersten Male episcopus [1]). Diese Daten dürfen wir ohne Bedenken festhalten, da in diesen ältern Privaturkunden Handlung und Beurkundung zweifellos zusammenfielen [2]) und somit jede Angabe auf den Tag der Datirung paßt.

Allgemein nimmt man nun in dem Bestreben, die Weihe Liudgers möglichst früh anzusetzen, das Jahr 802 als das Weihejahr an, ohne dafür einen stichhaltigen Grund anführen zu können. Veranlaßt ist diese Annahme durch das bereits dem X. Jahrhundert angehörende [3]) Pseudodiplom Karls des Großen für Werden von 802, April 26 [4]), dem sich ein anderes vom gleichen Tage datirtes für die angebliche Liudgerische Stiftung Helmstädt anschließt. Liudger wird episcopus genannt, sogar beatae memoriae, ein Beweis, wie gedankenlos der Fälscher zu Werke gegangen ist und wie wenig diese Urkunde auch nur dafür als Zeugniß sich verwerthen läßt, daß man zur Zeit der Fälschung die Weihe vor den 23. April 802 gesetzt hat. Der Fälscher bezeichnete den Heiligen einfach so, wie man es zu thun gewohnt war [5]). Obgleich nun die Bollandisten jene Werdener Urkunde als höchst verdächtig erkannten, so setzten sie doch, weil die Urkunde von 802, Januar 13 ihnen unbekannt war und die letzte ihnen zugängliche Urkunde, in der Liudger Abt hieß, von 801, August 26 datirte [6]), die Weihe in den Anfang des Jahres 802 oder Ende 801 [7]), wie schon vorher Brower (S. 79) ohne Angabe eines Grundes in das Jahr 802.

---

[1]) Lacomblet, I, 23 und 27.

[2]) Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre, I, 66.

[3]) Sickel, Acta Karolinorum, II, 441.

[4]) Lacomblet, I, 26.

[5]) Warum gerade dieses Datum den beiden Urkunden, welche verschiedene Ausstellungsorte haben, zugewiesen wurde, ist nicht mehr ersichtlich.

[6]) Lacomblet, I, 22.

[7]) Ihnen schlossen sich die folgenden Historiker seit Schaten, historia Westphaliae p. 405 an, der, ebenso wie Stangefol, annales circuli Westphalici II. 104, die Urkunde zu vertheidigen sucht. Die fabelhaften oder willkürlichen Nachrichten der mittelalterlichen Quellenschriften und der spätern Schriftsteller, so Erdwin Erdmann's, chron. episc. Osnaburg., bei Meibom, SS. II, 198 zu 776; des Wittius, hist. Westphaliae p. 123 zu 777; des Paulus Langius, chron. Naumbergense bei Mencken, SS. II, 82 zu 779; des annalista Saxo und der auf ihm beruhenden sächsischen Quellen, sowie des Beninga, historie van Oostfrieslant in: Matthaei, Veteris aevi analecta, 2. Ausg., IV, 70 zu 781; der Chronik Heinrichs von Herford (ed. Potthast p. 32) und

In neuerer Zeit hat man geglaubt, die Zeit noch genauer festsetzen zu können im Anschlusse an Altfrids Worte über die Weihe. Liudger war nämlich ursprünglich zur Uebernahme der bischöflichen Würde nicht gewillt, und dem Zureden des Erzbischofes Hildibald setzte er die Worte des Apostels entgegen, ein Bischof müsse untadelhaft sein. „Tandem consensu omnium superatus et magis Dei dispositione coactus adquievit, ne plurimorum consilio, immo Dei voluntati pertinaciter inoboediens esse videretur“ [1]). Also, sagt man, gab Liudger seine Zustimmung auf einer größeren Versammlung, einer Synode, und wurde er auch auf einer solchen geweiht. Da es nun aber in der hier in Rede stehenden Zeit nur eine einzige gegeben habe, die Aachener Reichssynode im October 802, so habe dort der hl. Liudger die Bischofsweihe empfangen [2]). Die Fassung von Altfrids Bericht kann hier aber nicht in Betracht kommen, da sie wie auch die vorhergehende Erzählung (und manches andere) fast wörtlich aus Alcuins vita s. Willibrordi entlehnt ist [3]). Diesem mag hier eine auf dem Canon 4 des ersten allgemeinen Concils von Nicäa [4]) beruhende Bestimmung des Concils von Antiochia von 341 vorgeschwebt haben: die Weihe solle auf einer Synode sub plurimorum vel praesentia vel decreto ertheilt werden [5]). Aber schon frühzeitig wurde dies dahin eingeschränkt, daß wenigstens drei Bischöfe zugegen sein müßten [6]). Es ist somit weder aus den Worten Altfrids noch aus den kirchlichen Canones die Annahme gerechtfertigt, die Bereitwilligkeitserklärung Liudgers und die Weihe hätten nur auf einer Synode stattfinden können. Auch das müßte noch bewiesen werden, daß außer der Aachener Synode keine in den Jahren 802 bis 805 abgehalten sei, wenn auch die mangelhafte Quellenüberlieferung von keiner weitern Kunde bringt. Wiederholte doch noch die Aachener Synode des Jahres 789 im 13. Canon die alte Satzung der Concilien von Antiochia c. 20 und von Chalcedon im J. 451, c. 19, daß alljährlich zwei Provinzialconcilien stattfinden sollten [7]).

---

des libellus de fundatione quarundam ecclesiarum bei Leibniz, SS., I, 260, zu 784; des Joh. de Essendia, hist. belli a Carolo M. contra Saxones gesti, bei Scheidt, bibl. Gotting. p. 58 zu 786; von Botho's, chron. pictur. Leibniz, SS., III, 289 zu 788; des Albert Crantzius, Saxonicarum lib. II. c. 16; Metropolis I. 5, Stangefol, (annales II. 90) zu 789, sollen hier bloß erwähnt werden.

[1]) Altfrid, c. 23; Geschichtsquellen, IV, 29.

[2]) Diesen Ausführungen Krabbe's, Geschichtliche Nachrichten von den höhern Lehranstalten Münsters, S. 47, sind Tibus, Gründungsgesch., I, 39 f., Hüsing, Der hl. Liudger, S. 124 f., Pingsmann, Der hl. Ludgerus, S. 125 f. beigetreten, in etwa auch Paris, disquisitio de Ludgero, Frisiorum Saxonumque apostolo p. 122 sq.

[3]) Vgl. Geschichtsquellen, IV. Einl.

[4]) Hefele, Conciliengeschichte I², 382 ff.

[5]) Can. 19, Hefele I². 519.

[6]) Concil von Toledo im J. 633 c. 19, Hefele, III², 82.

[7]) Hefele, III², 666; Mon. Legg. I, 56.

Bei diesen chronologischen Untersuchungen sind bisher unbeachtet geblieben zwei Notizen der vita III. s. Liudgeri [1]). Sie zwingen uns die Bischofsweihe etwa zwei Jahre später, in das Jahr 804, wenn nicht gar in den Anfang von 805 zu setzen. Die vita III. c. 27 berichtet nämlich, fast 12 Jahre habe Liudger der Diöcese vorgestanden ohne die bischöfliche Würde [2]). Da nun die Verwaltung des Bisthums ihm frühestens 792, wahrscheinlich nicht vor 793 übertragen wurde, so erscheint das Jahr 804/5 als die Zeit der Weihe. Damit scheint allerdings die andere Notiz in Widerspruch zu stehen; denn wenn es c. 26 heißt, Liudger habe ungefähr neun Jahre vor dem Empfange der bischöflichen Würde durch Tausch Werden erworben [3]), und wenn feststeht, daß er erst 799, Februar 14 in der Rodung Widuberg sich den Grund und Boden zu seiner Stiftung ertauschte [4]), so würde dies auf das Jahr 808 führen. Aber die erste Erwerbung von Grundbesitz an der Ruhr erfolgte 796, Febr. 25 [5]), und da es nun an dieser handschriftlich schon früh verderbten Stelle [6]), welche in offenbarer Erinnerung an vita II. c. 28 [7]) geschrieben ist, dem Verfasser nur darum zu thun gewesen ist, die Zeit des ersten Erwerbs des klösterlichen Bodens festzustellen, so führt auch diese Notiz auf das Jahr 804/5. Damit stimmt die weitere Erzählung, trotz seines Wunsches habe er den Bau von Werden noch aufschieben müssen; denn 796 wurde der Bau noch nicht begonnen, dagegen von 799 an eifrig betrieben.

Diese beiden Bemerkungen sind die einzigen chronologischen Zusätze, welche die vita III. zu den frühern Biographien macht. Einen Grund, ihre so bestimmten und auch einheitlichen Angaben in Zweifel zu ziehen, gibt es nicht. Denn der oder die in Werden lebenden Verfasser der vita III., welche bald nach dem

---

[1]) Brower, Sidera virorum illustrium, Moguntiae 1616, S. 78 kennt die erste derselben, hält sie aber für unrichtig, weil die Bischofsweihe früher angesetzt werden müsse; ihm ist die ganze vita III. werthlos; ihm folgend nennt Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands, II. 428, die Behauptung eben so ungenau als die Notiz des lib. de fundatione. Auch Wittius p. 134 führt sie an. Eckhart, Francia orientalis, I. 778 wird durch die Kenntniß der zweiten auf den richtigen Weg geführt.

[2]) Tertiae illi sollicitudo, id est episcopatus, Mimigernefordensis aecclesiae commissus est, in qua aecclesia sine ordine pontificali annis fere duodecim mansit. Geschichtsquellen, IV, 103.

[3]) Ad promissum a Deo locum cum summa festinatione properavit eumque data terra alia comparavit. Actum est hoc ante datum sibi aepiscopatum novem ferme annis. Geschichtsquellen, IV, 103.

[4]) Lacomblet I, 13.

[5]) Lacomblet I, 6.

[6]) Sehr gute und alte Handschriften lassen den Satz: eumque data terra alia comparavit aus. Damit würde die Schwierigkeit gehoben und nicht mehr von dem Tausch, sondern dem ersten Erwerb die Rede sein. Doch scheint jene Bemerkung wesentlich zu sein, da c. 38 (Geschichtsquellen, IV, 106 f.), darauf Bezug genommen wird.

[7]) Geschichtsquellen, IV, 74.

Jahre 864 geschrieben ist[1]), konnten doch noch sehr wohl das Jahr der Bischofsweihe ihres Stifters und Patrones feststellen. Und mit ihrem sonstigen Bestreben, wie es in ihrem practischen Zwecke begründet ist, die ascetischen Eigenschaften des Heiligen hervorzuheben und als Muster hinzustellen, die früheren Nachrichten weiter auszuführen und mit moralischen Betrachtungen zu verquicken, haben diese Angaben doch nichts zu thun.

Auch deutet vielleicht der Umstand auf die späte Weihe und demnach nur kurze Zeit bischöflichen Wirkens (804 bis 809, März 26), daß Altfrid nach wenigen Zeilen schon die Biographie schließt. Weitere Muthmaßungen über einen genaueren Zeitpunkt im J. 804 oder dem ersten Viertel von 805 würden der Sicherheit entbehren.

Im Jahre 787 war der hl. Willehad zum Bischofe von Bremen geweiht, nachdem zwei Jahre lang im Sachsenlande Ruhe geherrscht hatte; vorher hatte das Volk keine Priester, geschweige denn einen Bischof geduldet[2]). Aber wiederum hatten sie versucht, das verhaßte Joch der Franken und des christlichen Glaubens abzuschütteln; durch die massenhafte Verpflanzung von sächsischen Edelingen und Freien in die fränkischen Länder und von Franken nach Sachsen hatte Karl die Ruhe wiederhergestellt. Die nächste Umgegend von Münster war, wie man wohl mit Recht annimmt, davon betroffen worden. Mit dem Jahre 803 war Sachsen westlich der Elbe völlig und definitiv unterworfen[3]). Und erst nachher wurde der hl. Liudger zum Bischofe geweiht. — Noch später, im J. 806 erhielt Paderborn in der Person Hathumars seinen ersten Oberhirten[4]).

---

[1]) Vgl. Geschichtsquellen, IV, Einl.

[2]) Anskar's vita s. Willehadi, c. 8 f. SS. II, 383.

[3]) Die Maßregeln des Jahres 804 betrafen die Nordliudi (ann. Einhardi, SS. I, 191; chron. Moissiac. SS. I, 257).

[4]) Wilmans, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, I, 153 f., 196.

# Ueber ein bestrittenes Karolinger-Diplom von 907.

Von P. Bened. Braunmüller O. S. B.

Der Passauer Bischof Otto v. Lonsdorf (1254—1265) ließ die Urkunden des Hochstiftes, sowie die der Klöster und Stiftungen seines Sprengels sorgfältig ab- und zusammenschreiben, um einerseits völligen Verlust derselben zu verhindern, anderseits bei möglichen Streitfragen stets brauchbares Material zur Lösung an der Hand zu haben. So wurden in der That viele Dokumente erhalten, deren Originale bis jetzt nicht mehr zu finden sind. Dazu gehört auch das in Rede stehende Diplom Ludwigs des Kindes, welches nur noch abschriftlich in dem Lonsdorfer-Codex des k. b. Reichsarchivs in München (Passau III, fol. 67b) vorliegt[1]). Dasselbe hat folgenden Inhalt:

Der Erzbischof Thetmar [v. Salzburg] und die erlauchten Grafen Luopolt und Isingrim nebst Andern bitten den König flehentlich: ut Purchardo fideli episcopo nostro (dessen Bisthum durch die Wildheit der Heiden größtentheils sei verwüstet worden), Otingam suam regali ex donatione proprietatem cum omnibus quae illuc reges divina gratia instigante . . largiti sunt et alii nobiles viri ac femine, (et) cunctis ad supradictum locum iuste et legitime pertinentibus ad sedem sui episcopatus nostre auctoritatis apicibus concedenda affirmaremus. Nos vero . . . assensum prebuimus et concessimus supra nominato venerabili Purchardo episcopo, ut iam nominatus sue proprietatis locus Otinga cum omnibus illuc pertinentibus ad sedem Patavie civitatis pro stabilitate utriusque loci et regimine clericorum et consolatione familie utriusque sexus, lumina necnon tecta procuranda eternaliter coniungeretur. Et . . ut hec prenotata donatio nostra . . in perpetuum firma et inconvulsa permaneat, läßt der König die Urkunde fertigen; et ut hec donationis nostre auctoritas firmior habeatur, . . unterschreibt er und läßt sein Siegel aufdrücken . . Signum

---

[1]) Gedruckt in Mon. Boica XXXIa 176, Nro. 89; — bei Hormayr, Gedächtnißrede 1831, Noten S. 166. — Aventini excerpta bei Oefele, Scriptores I, 707. Vergl. Hund-Gewold, Metrop. Salisb., T. I (ed. Monac. p. 298, Ratisb. p. 199).

domini Hludwici invict. regis (Monogramm). Engelpero notarius ad vicem Theotdmari summi capellani recognovi. Data XV. Kal. Jul. a. dom. incarn. DCCCCVII, Ind. X., anno regni hludwici inv. reg. VIII., actum ad sanctum Florianum.

Da ein Original des Diplomes nicht mehr vorhanden, so können bei Untersuchung der Echtheit desselben nur die inneren Merkmale in Betracht kommen. Nun stimmen zunächst Zeit, Ort, Umstände und Persönlichkeiten sehr gut zusammen. Durch die Einfälle der Ungarn waren die Bisthumsgüter von Passau im Lande ob und unter der Enns thatsächlich arg mitgenommen. Um die Feinde von einem neuen drohenden Angriffe abzuhalten und wo möglich für das frühere Unrecht zu züchtigen, befand sich der baierische Heerbann 907 auf dem Zuge in die Ostmark. Der alten Straße folgend, mußte man um Mitte Juni bei Lorch die Enns übersetzen. Aus diesem Anlaß erklärt es sich sehr natürlich, daß das Hauptquartier mit dem jungen Könige, dem Erzcapellan Theotmar, Erzbischof von Salzburg, dem Notar Engelpero u. s. f. in dem nahe gelegenen alten Stifte St. Florian sich befand, und so konnte hier am 17. Juni dem Bischofe Purkhard leicht eine Urkunde ausgefertigt werden. Die Intervenienten, Markgraf Liutpold und Graf Isingrim, zu dessen Gau die Stiftsgüter von Oetting großentheils gehörten, fielen kurz darauf (5./6. Juli) in der verhängnißvollen Ungarnschlacht[1]), und auch Erzbischof Theotmar starb schon am folgenden 21. Juli, vielleicht gleichfalls in Folge erhaltener Wunden. Purkhard scheint selbst am Kampfe nicht theilgenommen zu haben, kam jedenfalls mit dem Könige wieder unversehrt nach Baiern zurück.

Auch das Eschatokoll ist durchaus kanzleimäßig; Theotmar hatte schon unter Karlmann, dann wieder seit dem Regierungsantritt Arnulfs das Amt des archicapellanus inne, welches weiterhin sein Nachfolger Pilgrim von Salzburg bis 918 verwaltete[2]). Der Notar Engilpero erscheint als Recognoscent von 887 bis 907 und zwar zum letzten Male gerade in unserem Diplome[3]).

Soweit läge die Sache gut, denn die fehlerhafte Schreibweise einiger Namen fällt gar nicht ins Gewicht. Man hat früher die Urkunde auch durchaus für echt gehalten, wie aus Hansiz (Germ. sacra, I, 164) und Andern erhellt. In neuerer Zeit wurde jedoch ihr Inhalt mehrfach angefochten und ihre Echtheit in Zweifel gezogen. Zwar hielt Niemand den Bischof Otto v. Lonsdorf direct für den Fälscher resp. Erfinder; dieser hatte wohl eine ihm echt scheinende Urkunde vor sich, von welcher er Abschrift nehmen ließ. Allein seine Vorlage soll nach der Ansicht verschiedener Forscher gefälscht oder interpolirt gewesen sein.

So stießen sich bereits 1836 die Herausgeber der Mon. Boica (l. c. S. 177) an den Ausdrücken: Otingam „suam" propietatem (resp.

---

[1]) Nach dem Freisinger Todtenbuch, in: Forschungen zur deutsch. Gesch. XV, 164 mit Note.

[2]) Siehe darüber jüngst Sickel, Beiträge zur Diplomatik VII, in: Sitzungsber. der W. Akad., Bd. XCIII (1879), S. 672, 735.

[3]) l. c. S. 673.

sue propr.) und glaubten diese Worte auf den schenkenden König beziehen zu müssen, zumal da nicht bekannt sei, daß Otinga früher dem Bischof oder Bisthum Passau sei geschenkt worden. Weil nun der König in der ersten Person spreche, so müßte man (statt suam, sue) nostram und nostre lesen, indem der König ja nur sein Eigenthum verschenken könnte; — oder, so meinten die Herausgeber, die Worte: proprietatem, proprietatis seien interpolirt, statt dioecesin, dioecesis, wenn man doch suam, sue als echt gelten ließe.

Allein diese Aenderungsvorschläge stellen sich schon bei oberflächlicher Betrachtung der Urkunde als unstatthaft heraus. Einerseits kann proprietatem statt dioecesin gar nicht interpolirt sein. Was könnte denn „Otingam suam regali ex donatione, dioecesin“ für einen Sinn haben? Oder gehörte Oetting zur Diöcese Passau, daß man sagen könnte, „locus suae dioecesis“? Bis zur Circumscription im baierischen Concordat (1817) stand Oetting unter der Jurisdiction des Erzbischofs von Salzburg und gehörte zum Archidiakonat Gars. Anderseits ist die Aenderung in „nostam“ ebenso wenig zulässig. Denn es steht „ad sedem sui episcopatus nostre auctoritatis apicibus“ so eng beisammen und es wiederholt sich nostram, nostre, nostris so oft, daß es zu verwundern wäre, wie der Schreiber oder Abschreiber gerade jene 2 Stellen irrig sollte geschrieben haben, während er sich in der eben erwähnten Stelle wieder nicht irrte. Außerdem würde der König kaum gesagt haben „nostram ex regali donatione proprietatem“. Die sachliche Schwierigkeit, wegen deren diese Conjekturen gemacht wurden, wird weiter unten ihre Lösung finden.

Dümmler hat denn auch jene Bedenken gar nicht beachtet, dagegen andere aber um nichts gewichtigere Einwürfe gegen die Echtheit der fraglichen Urkunde vorgebracht, zuerst meines Wissens 1852 in seinem: Arnulfus rex (p. 187 ff.). Hier spricht er sich zunächst etwas abfällig über die Wahrscheinlichkeit aus, daß schon damals das Kloster Oetting sollte dem Stuhl Passau incorporirt worden sein; denn so wenig, als man hiefür die interpolirte Urkunde Arnulf's von 898 anrufen könnte [1]), dürfe man auf das fragliche Diplom Lud-

[1]) Diese Urkunde, d. d. Rantesdorf 19. Aug. 898, betrifft ein Tauschgeschäft, wornach Arnulf dem Kl. Oetting das kgl. Gut Ruiti zuweist und dafür ein in Italien gelegenes Klostergut, Namens summus lacus, in den kgl. Fiscus zurücknimmt. MB. XXXI a, 150. Die Thatsache wird richtig sein; aber die Urkunde enthält die Worte: monasterii Otinga nuncupati ad sedem pataviensis ecclesie iure perpetuo pertinentis. Das ist nun allerdings als Interpolation zu betrachten, dieselbe erklärt sich jedoch sehr leicht. Denn das Exemplar der Urkunde, welches außer einigen alten, gleichlautenden Abschriften im Staatsarchiv zu München vorhanden ist und sich das Ansehen eines Originals geben will, ist nach den Bemerkungen der M. B. (l. c. 152) nur ein Transsumpt aus dem XI. oder XII. Jahrhundert, welchem also diese dem damaligen thatsächlichen Besitzstande entsprechende Einschiebung in willkührlicher aber jener Zeit nur zu gewöhnlicher Weise hinzugefügt wurde. Mit dem Diplom von 907 steht das von 898 sonst in keinem Zusammenhange.

wigs bauen. Dann findet Dümmler den Ausdruck „locus“ verdächtig, weil man zu jener Zeit ein Kloster mit diesem Worte allein nicht zu bezeichnen pflegte. Endlich weist er darauf hin, daß das Diplom von 976, worin Otto II. dem Stuhle Passau den Besitz von Klöstern bestätige, Oetting nicht mit aufzähle, während in dem Bestätigungsdiplome, welches Otto III. 993 dem Bischofe Christian gegeben, neben Kremsmünster nun auch Oetting und Matsee genannt werden. (MB. XXVIII[a], 216 und 250). Dieser letztere Umstand führt den genannten Forscher auf die Vermuthung, daß die Fälschung der fraglichen Urkunde zwischen jenen Jahren 976 und 993, also durch Bischof Piligrim geschehen sei.

Dieselben Gründe führt Dümmler 1854 in seinem: Piligrim von Passau (S. 65 und 181) gegen das Diplom an, sowie bereits 1853 in seinen: südöstlichen Marken (Archiv für österreichische Geschichts-Quellen, X, S. 77), wo er es für wahrscheinlicher hält, daß das fragliche Actenstück nur interpolirt sei. Dasselbe thut er in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte (Geschichte des ostfränkischen Reiches II, S. 544), indem er die Urkunde als „sehr zweifelhaft“ bezeichnet und in der Note sagt: „Wahrscheinlich haben wir es mit einer auf echter Grundlage interpolirten Urkunde zu thun, und erlangte erst Piligrim den Besitz von Oetting“. — Weitere Bedenken sind mir bis jetzt nicht bekannt geworden, und so können wir zur Untersuchung der vorliegenden schreiten. Ich bemerke dabei vorab im Allgemeinen, daß ja seit Fickers epochemachenden: Beiträgen zur Urkundenlehre, die Zeit für immer vorüber ist, wo nicht selten geringe Abweichungen von der Kanzleiregel oder sonstige Inconvenienzen, für welche die Erklärung fehlte, genugsamer Grund schienen, ein Dokument in die Kategorie der spuria oder doch der interpolirten und verdächtigen Urkunden zu verweisen. Speciell unser Diplom wird jetzt von Sickel für unverdächtig erachtet, nach der Art und Weise zu schließen, in welcher er jüngst (Beiträge zur Diplomatik VII, l. c., S. 697 n. 3) von demselben Gebrauch macht, und unter den Diplomen Ludwig IV. als Ergänzung zu Böhmer, Reg. Kar. 1215[a] aufführt[1]).

Die Frage, wie und wann das Klostergut Oetting wahrscheinlich zuerst in die Hand eines Passauer Bischofes gekommen, wollen wir zunächst übergehen. Die Bezeichnung „locus“ allein, statt des gewöhnlichern locus venerabilis, sanctus, für ein Kloster gebraucht, ist allerdings etwas auffallend; jedoch nicht so ganz unerhört. Das ehemalige Kloster Berg im Donaugau wenigstens heißt 1019 (MB. XXVIII[a] 483) einfach: locus, qui a quibusdam abba-

---

[1]) An einer andern Stelle derselben Abhandlung (S. 674 n. 1) nennt Sickel allerdings den Passauer Chartular „nicht sehr zuverlässig“, weil in zwei Diplomen desselben von 901 und 903 (Dat. Otinga) der Engilpero notarius als cancellarius aufgeführt wird, jedoch spricht er (S. 696) keinen Zweifel an der Aechtheit dieser beiden Stücke aus.

tia vocatur[1]). Außerdem ist in unserem fraglichen Diplome der geistliche Charakter des „locus Otinga" genugsam durch andere Ausdrücke erkenntlich, wie durch die Zusammenstellung: pro stabilitate **utriusque loci** [sc. ecclesiae Pataviensis et Otinganae]. Enthielte aber der Ausdruck immerhin eine Abweichung von der Kanzleiregel, so lägen ja noch andere Erklärungen nahe: der erläuternde Zusatz „sanctus, venerabilis" kann in der Abschrift weggeblieben sein, oder aber der Notar hat, wie bei einem so drängenden Kriegszuge leicht geschieht, etwas eilig gearbeitet, — ganz abgesehen davon, daß der gewandte Piligrim, wenn er denn doch auch diese Urkunde gefälscht hätte, ganz leicht den gerügten Fehler vermeiden konnte.

Aber das Diplom von 976! Es wird in demselben allerdings dem Bischofe Piligrim bestätigt, daß der Passauer Stuhl mit all seinem rechtmäßigen Besitze, darunter namentlich die Klöster St. Florian, St. Pölten und Kremsmünster „cum reliquis cellulis sibi subjectis et rebus vel hominibus ad se pertinentibus" unter dem kaiserlichen Schutze verharren solle. Doch hat denn hier das argumentum ex silentio überhaupt irgend welche Kraft, da ja gerade ungenannte reliquae cellulae als vorhanden bezeichnet werden? Dazu kommt aber in unserm Falle noch ein anderer nicht zu übersehender Umstand. Derartige Bestätigungs- und Schutzbriefe wurden, wie bekannt, häufig dann erbeten und ausgestellt, wenn der Besitz ganz oder theilweise in Gefahr kam oder angestritten wurde. Nun hatten eben damals die Grafen im Traungau bedeutende Stücke jener Passauischen Kirchengüter sich angeeignet, welche in dem Diplome von 976 erwähnt werden. Der Streit dauerte noch bis über die Zeiten Piligrim's hinaus. In Bezug auf Kremsmünster geht dies klar aus der Urkunde von 992 (oder 993) hervor, nach welcher Graf Arnold, von allen Seiten gedrängt, endlich die seit 940 zurückbehaltenen Güter herausgibt[2]). So ist die Nothwendigkeit jenes Schutzbriefes und seiner Fassung wohl erklärt. Dagegen ist nicht bekannt, daß auch die Passauischen Güter im Matich- und Isengau seien usurpirt worden; sie konnten daher 976 ungenannt bleiben. Erst nach Beilegung des Streites mit dem Traungauer ließ Bischof Christian 993 durch Otto III. die Abtei Kremsmünster sich neuerdings bestätigen, wobei dann auch Matsee und Oetting aufgeführt werden, vielleicht, um möglichen Ansprüchen Unberechtigter vorzubeugen.

Sind nun die besprochenen gegnerischen Einwände gegen das Diplom nicht als stichhaltig zu erkennen, so mag es gestattet sein, weiterhin einige Gründe darzulegen, welche dessen Echtheit mit hoher Wahrscheinlichkeit darthun dürften.

Die deutschen Karolinger wohnten bekanntlich gern in Baiern, zumal in Regensburg, und auf der ehedem herzoglichen, dann **königlichen Pfalz**

---

[1]) Vergl. ferner: Waitz, D. Verfassungsgesch., VI, 69 n. 2.

[2]) Vergl. (Hagn) Urkundenbuch v. Kremsmünster, S. 27. — Hormayr, Beiträge zur Lösung u. s. f. S. 165.

Oetting[1]). Im Herzen von Baiern, an großen alten Kreuzungsstraßen gelegen, bildete Oetting für jenen Volksstamm seit langem einen Mittelpunkt des Verkehrs, wo auf Schrannen und Landtagen bedeutende Geschäfte verhandelt wurden, ein uraltes eigenes Münzrecht bestand, und der hl. Rupert auch eine der ersten und ehrwürdigsten Cultusstätten des Christenthums errichtete[2]). Ludwig der Deutsche feierte hier 837 Fasten und Ostern. Sein Sohn, König Karlmann, liebte diesen Sitz vor allen, weilte sicher schon als Prinz häufig zu Oetting, feierte als König 878 Fasten und Ostern dort, stiftete und baute 877 (Frühjahr) neben der Pfalz ein Kloster für Benedictiner, setzte Werinolf als ersten Abt ein, brachte für dasselbe von Rom nebst andern Heiligthümern auch einen Arm des hl. Apostels Philippus dahin, ließ die Kirche zu dessen Ehre einweihen, incorporirte die dortige alte Marienkapelle sammt ihrem reichen Besitze, sowie das Kloster Matsee seiner neuen Stiftung, übertrug im Jahre 879, während dessen er fast immer krank in Oetting blieb, die Reliquien des hl. Maximilian und der hl. Felicitas mit ihren Söhnen in die Klosterkirche, und wählte und erhielt in derselben 880 auch seine Grabstätte[3]). Sein Bruder Karl wies 885 dem Kloster neue Einkünfte aus königlichen Gütern zu (MB. XXXI a, 116), und sein Sohn, König und Kaiser Arnulf, trat ganz in des Vaters Fußstapfen. Sein oftmaliger Aufenthalt zu Oetting ist seit 888 durch mehrere Diplome dokumentirt; 896 feierte er hier auch Weihnachten. Insbesondere war ihm der Ort deshalb theuer, weil ihm hier im Herbste 893 sein Sohn Ludwig geboren wurde. Die Taufe des Prinzen vollzog dortselbst Erzbischof Hatto von Mainz, unter der Assistenz des Bischofs Adalpero von Augsburg, der für den Knaben auch zum obersten Hofmeister bestellt wurde[4]). Dem Kloster zeigte sich Arnulf nicht minder gewogen: er wollte, daß seine neue Stiftung Rantesdorf (Ranshofen) nach dem Tode des ersten Nutznießers dorthin incorporirt werde, ließ den bereits erwähnten und für die Abtei vortheilhaften Gütertausch (Ruiti und summus lacus) vollziehen, und vermachte 899 noch kurz vor seinem Tode, auf Bitten seiner Gemahlin Ota, dem Kloster mehrere Güter, darunter solche, welche zuvor die Kaiserin inne gehabt[5]).

---

[1]) Sie heißt in den Urkunden zur Zeit Karls d. Gr. fiscus públicus, später palatium regium, gerade wie Regensburg, Ulm, Frankfurt u. s. f., später curtis regia.

[2]) Vergl. A. Huber, Gesch. der Einführung des Christenth. in Südostdeutschland, II, 171 u. öfter. — Meichelbeck, hist. Frising. Instrum. Nro. 122. — MB. XXXVI b, 94 u. index (moneta) S. 694. — Quellen und Erörterungen, V, 139. VI, 546 ff.

[3]) Böhmer, Reg. Kar., S. 74, 89 f. — MB. XXXI a, 102, 109. III, 309. — Aventini hist. Oting., passim.

[4]) Böhmer, l. c. 105 ff. — Dümmler, Arnulfus rex, passim. — Mon. Germ., SS. I, 409, 413. — MB. XXXI a, 160, 161. Nicht Walto v. Freising, sondern Adalbero von Augsburg wird hier 900 u. 901 „magister“ u. studiosissimus nutritor noster“ genannt.

[5]) MB. III, 309; XXXI a, 150, 158.

Es ist noch nicht ausgemacht, ob der Kaiser nicht auch zu Oetting (8. December 899) starb und erst von da in sein bereitetes Grabmal nach Regensburg übertragen wurde [1]).

Arnulf hatte 888 das schöne Landgut Neuenhofen im Traungau an Kremsmünster geschenkt, mit Ausnahme dessen, was zuvor schon seinem treuen Purkhard und dem Abte Snello davon geschenkt war. Purkhard dürfte ein Verwandter des Abtes Schnello (Schnelpero) gewesen sein, und der Nämliche, den der König bald darauf zum zweiten Abte in Oetting einsetzte. Am 11. September 898 gibt nämlich Arnulf zu Matichhofen in größerer Versammlung (procerum nostrorum) auf Fürbitte „unsers ehrwürdigen Abtes Purkhard und des Grafen Isangrim" einem königlichen Ministerialen, Gumpolt mit Namen, einem muthmaßlichen Verwandten des Abtes, die volle Freiheit [2]). — Am 7. August 901 schenkt zu Oetting der 8jährige König Ludwig an die dortige Marienkapelle und das Kloster, „welchem der ehrwürdige Abt Purkhard vorsteht", einen Hof im königlichen Amte Puochkirchen. (MB. XXXI a, 164). Es läßt sich leicht denken, daß die Kaiserin Ota an dem Orte, wo sie der Geburt ihres einzigen Sohnes entgegengesehen, überhaupt gern mit demselben verweilte, und daß demnach der Abt Purkhard, ohnehin bei Arnulf wohlgelitten, auch bei dem Prinzen und jungen Könige, wie bei dessen Mutter gut in Ehren stand, vielleicht sogar nach Sitte jener Zeit bei der Erziehung des Knaben nicht ohne Einfluß war. Aber nach der eben erwähnten Schenkung von 901 ist urkundlich auf einmal weder von einem königlichen Kloster Oetting überhaupt noch von einem Abte Purkhard insbesondere mehr die Rede.

Am 16. September 902 nämlich war Bischof Richer von Passau gestorben [3]), und der Stuhl mußte bei der schlimmen Zeitlage bald besetzt werden. — Nun wurden am 12. August 903 zu Oetting in der königlichen Pfalz mehrere Urkunden ausgestellt. In einem nicht ganz unverdächtigen Diplome erhält Bischof Tuto von Regensburg auf Fürbitte der Kaiserin Mutter Ota für das Kloster St. Emmeram eine weitgehende Bestätigung von Schutz und Freiheit. MB. XXVIII a, 131. — In einer unbestrittenen Urkunde gibt König Ludwig auf Fürbitte seiner Mutter Outa und nach dem Rathe und mit der Zustimmung der Bischöfe Theotmar [von Salzburg], Waldo [von Freising], Erchanbald [von Eichstädt], Zacha-

---

[1]) Mon. SS. I, 414, 609 mit Note.

[2]) Ib. XXXI a, 118, 153. Daß der „Getreue" Purkhard und der Abt ein und dieselbe Person, sowie Gumpold sein Verwandter gewesen, steht urkundlich allerdings nicht fest; aber ersteres legt sich dadurch nahe, daß die bezügl. Urkunden in den alten Passauer Copialbüchern sich so eingetragen finden, wie wenn sie miteinander aus einem Actenfaszikel, und zwar aus dem nun längst verlornen Oettinger Act abgeschrieben, somit durch Eine Hand, die des Abtes Purkhard, in denselben gekommen wären. Letzteres erhellt sogleich unten, durch MB. XXXI a, 168.

[3]) Vergl. Dümmler, Piligrim, S. 102 u. 145.

rias [von Seben], Tuto und Burkhard [von Passau], sowie der Grafen Liutpold, Gumpold und Iring et ceterorum omnium ein Gut zu Velden nach St. Emmeram. (Ib. XXXI a, 171). — In einer dritten Urkunde (ib. 169) gestattet König Ludwig auf Betrieb des Grafen Arbo und des Engilmar, eines Vasallen des Bischofs Purkhard von Passau, daß dieser Bischof einigen Kanonikern von Passau gewisse Güter und Pfarreinkünfte zu Prama, Schärding, Karpfham u. s. f., welche sie früher von dem bischöflichen Stuhle zu Lehen hatten, jetzt zu Eigen gebe. — Endlich verleiht König Ludwig auf Bitten der Bischöfe Waldo und Purkhard und des Grafen Papo dem Kleriker Gumpold, einem Verwandten des Bischofs Purkhard („venerabilis episcopi nostri Purchardi cognato") etliche königliche Höfe im Isen- und Matichgau. (Ib. 168). Wir sehen also 903 zu Oetting um den jungen König und seine Mutter eine vornehme Versammlung von geistlichen und weltlichen Großen, wie zu einem Landtage oder einer kirchlichen Festlichkeit vereint, den Erzbischof und die Bischöfe der Kirchenprovinz Salzburg zumal. Und weil vorzüglich Grafen des Passauer Sprengels genannt werden, auch Kanoniker und Ministerialen von Passau anwesend sind, so ist die Vermuthung gewiß nicht unbegründet, es sei eben erst, etwa am 10. August (St. Laurentius), der neue Bischof von Passau consecrirt worden. Darum, so kann man folgern, erweist sich der König sammt dem Bischofe so gnädig gegen die Kanoniker, weil sie dem ausgesprochenen Wunsche des Fürsten bei Besetzung des Stuhles so bereitwillig ihre Zustimmung gegeben; — und an dem Ehrentage des Oheims wird auch der Neffe geehrt und begünstigt. Sei dem nun, wie ihm wolle, — jedenfalls war ein Purkhard seit kurzem Bischof von Passau und hat sich, laut Urkunde vom 8. September 903 zu Passau (nachdem er von der Kathedra Besitz ergriffen), eine entsprechende bischöfliche Ausstattung von dem Chorbischofe Madalwin auf dem Tauschwege erworben. MB. XXVIII b, 200 f.

Wer war nun dieser neue Bischof Purkhard? Wahrscheinlich hat ihn doch der König und sein Rath aus dem engern Kreise der Bekannten und Vertrauten genommen. Wer könnte es dann leicht anders sein als der Abt von Oetting? Dieser verschwindet damals gänzlich und nur mehr der Bischof Purkhard von Passau wird genannt. Wurde aber der Abt von Oetting Bischof, so erklärt sich nicht nur jene Festversammlung zu Oetting Mitte August viel leichter, sondern auch der Umstand, daß alle die erwähnten Urkunden von Purkhard dem „Getreuen" des Königs Arnulf an bis zum Abt Purkhard herab, einschließlich der für Gumpold den Ministerialen und spätern Kleriker aufgestellten Diplome, ebenso die Stiftungs- und Schenkungsurkunden für das Kloster Oetting miteinander nach Passau kamen und dort auch miteinander in die ältesten Kopialbücher eingetragen wurden [1]). Denn was

[1]) Hierüber sind zunächst besonders die Noten in MB. XXXI a zu vergleichen.

ginge sonst der „Getreue“ und der „Abt von Oetting“ und der „Ministeriale Gumpold“ das Archiv zu Passau an, wenn sie nicht durch den Abt und Bischof dahin vermittelt wurden?

Von diesem Punkte aus dürfte auch einiges Licht auf das Diplom von 907 fallen. Wenn Abt Burkhard auf den Stuhl von Passau erhoben wurde, so war es ein durchaus nicht ungewöhnliches Vorkommniß, daß er seine frühere Abtei beibehielt[1]), oder vielmehr daß ihm Oetting als ein königliches Kloster, über welches ja die Herrscher zu der Zeit sehr häufig ein unbeschränktes Eigenthumsrecht ausübten, das sie als in ihrer proprietas befindlich, als Fiscalgut ansahen[2]), gleich bei seiner Investitur oder in der Zeit zwischen 903 und 907 vom Könige durch regalis donatio in proprietatem gegeben wurde[3]). Das Schicksal solcher einem Bischof zu Eigen übertragener Klöster, welche öfters auch anderen Diöcesen angehörten[4]), konnte sich verschieden gestalten; in unserm Falle läßt das Schweigen, welches weiterhin in den Urkunden über das Kloster Oetting beobachtet wird, vielleicht darauf schließen, daß Oetting damals das Loos vieler anderer Stifter theilte und seinen klösterlichen Charakter verlor, wofür man am Ende auch die Stelle des Diploms: pro regimine clericorum anrufen könnte. Ueber die näheren Bestimmungen der im Diplom von 907 erwähnten regalis donatio an Bischof Burkhard, deren Beurkundung — wenn ja eine erfolgte — wegen des schon 907 eintretenden Wechsels wenigstens nicht erhalten, beziehungsweise in den Passauer Chartular nicht aufgenommen worden ist, kann man nur etwa vermuthen, daß die Schenkung auf Lebenszeit erfolgt war, wenngleich die Form des königlichen Eingreifens in dem Act von 907 auch ohne eine zeitliche Beschränkung der früheren donatio König Ludwig's auf Lebenszeit des Empfängers vollkommen den schwankenden verfassungsrechtlichen Begriffen jener Zeit entspricht. Die Schwierigkeit nämlich in dem Wortlaute des Diploms, an welcher die Herausgeber der Mon. Boica (siehe oben) Anstoß nahmen, die aber schon Dümmler, soweit ich sehe, nicht als solche geltend macht, liegt darin, daß König Ludwig die Uebertragung an den Stuhl von Passau, welche Burkhard mit dem ihm selbst kraft königlicher Schenkung als Eigenthum verliehenen Kloster Oetting nebst Pertinenzen vornimmt, nicht nur auf Bitten der Intervenienten gutheißt und bestätigt (ut concedenda affirmaremus, assensum praebuimus et concessimus), sondern daß er diese seine Antheilnahme in der Corroborationsformel wiederholt sogar als donatio nostra, als donationis nostre auctoritas

---

[1]) So blieb Eddo von Straßburg Abt von Reichenau, Simpert von Augsburg Abt von Marbach; Lullus von Mainz behielt Hersfeld, Gozbald von Würzburg Nieder-Altach u. s. f. Vergl. Waitz, Verfassungsgesch., VII, 213, 214 n. 2.

[2]) Waitz l. c. IV, 130 ff.; VII, 189 ff.

[3]) l. c. VII, 207 n. 4, 213 n. 4.

[4]) l. c. 216 n. 6; vergl. S. 217.

charakterisirt. Nun ergeben indeß zahlreiche Urkunden dieser wie schon der fränkischen Periode, daß die Beziehungen der Herrscher zu dem von ihnen durch Schenkung in proprietatem übertragenen Fiscal- oder Kirchen-Gute sehr oft nicht erloschen[1]), daß Königsgut diesen Charakter auch bei Uebergehen in private Hand nicht ganz verlor, vielmehr bei Veräußerungen und Tausch desselben die Zustimmung des Herrschers nachgesucht werden mußte, eine Zustimmung, die sich eben nicht selten in die Form einer abermaligen donatio kleidet[2]). Die mit der donatio ertheilte proprietas ist daher vielfach nicht im römischrechtlichen Sinne als volles Eigenthum zu fassen, sondern nähert sich mehr dem Begriff des Besitzes, dem precarium und beneficium des sich entwickelnden Lehnsrechtes, und dieses Verhältniß kennzeichnet sich noch besonders durch die häufig vorkommende Schenkung zu Eigenthum auf Lebenszeit des Empfängers[3]). Nehmen wir also die königliche Schenkung von Oetting als mit letzterer Beschränkung erfolgt an, so mußte selbstredend Ludwig IV. bei dieser bedeutsamen Umwandelung des persönlich verliehenen Eigenthums in eine dauernde proprietas des Passauer Stuhles handelnd eintreten, und seine Bestätigung war dann in Wirklichkeit eine neue donatio; aber auch im andern Falle ging es nicht über die Befugniß des Königs und den herrschenden Sprachgebrauch hinaus, wenn er in der Weise und mit den Worten des Diploms seine Zustimmung gab zur Verwandlung des aus Fiscalgut herrührenden bischöflichen Privatbesitzes in ein Kammergut des Bisthums Passau.

Wir dürfen also das Resultat dieser Untersuchung dahin zusammenfassen, daß die gegnerischerseits vorgebrachten Bedenken gegen die Echtheit des Diploms vom 17. Juni 907 unerheblich und nicht zutreffend sind, daß die gegen die Wortfassung desselben erhobenen Einwände auf einer Verkennung der verfassungsrechtlichen Zustände jener Zeit beruhen, daß vielmehr die — allerdings nur mit Convenienzgründen zu erweisenden — thatsächlichen Vorgänge jener Jahre betreffs einer Verbindung Oettings mit Passau der Echtheit des Diploms durchaus das Wort reden. Und damit dürfte wohl aus dem Lebensbilde des Bischofs Piligrim dieser dunkle Punkt zu löschen sein.

---

[1]) Waitz, l. c. IV, 173 f.

[2]) Ficker, Eigenthum des Reichs am Reichskirchengut, S. 66—70; vergl. Waitz, l. c. IV, 136 n. 4.

[3]) Waitz, l. c., IV, 175 f.; cf. II $^{2}$ 248 f.; s. besonders auch die zahlreichen Belege, l. c., VI, 88 f.

# Zur Geschichte der öffentlichen Bibliotheken in Deutschland von Gutenberg bis um 1520.

Von Pfarrer Dr. Falk.

Zu den wohlthätigen Folgen, welche die Erfindung der Druckkunst aufweiset, gehört die Anlage der größeren, im Besonderen der öffentlichen Büchersammlungen. So groß die Zahl der Bibliotheken vor Gutenberg's Zeit war, so konnten sie doch naturgemäß bei der weitesten Grenze der Benutzung nicht in dem Maße der Oeffentlichkeit dienstbar werden, wie das seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mehr und mehr geschah [1]). Heute noch unterliegt ja der aus Handschriften, Kupferwerken, Prachtbänden u. s. w. bestehende Theil der öffentlichen Bibliotheken nothwendiger Beschränkung, bildet so zu sagen den nicht öffentlichen Theil derselben.

Was zunächst im Allgemeinen die öffentlichen Büchersammlungen unserer Periode betrifft, so ergibt sich aus den einschlägigen Quellen, daß sich dieselben, entsprechend der in den früheren Zeiten des Mittelalters herkömmlichen Gewohnheit regelmäßig an eine Kirche, Pfarr-, Stifts- oder Klosterkirche anlehnen. Die Kirche überhaupt als Gemeingut der Pfarrleute diente ja selbst der Oeffentlichkeit. Wo daher die Quellen von Stiftung einer Kirchenbibliothek sprechen, bedeutet das durchgehends eine öffentliche Büchersammlung in dem Sinne, daß ihre Benutzung nicht leicht versagt wurde [2]). Doch sehe ich im Folgenden von Kirchenbibliothek-Stiftungen ohne nähere Bestimmung ihres Zweckes ab. Aehnliches gilt von den Rathsbibliotheken, die wiederum an irgend eine Kirche oder Kapelle sich anlehnen. Oeffentlichen Charakter beanspruchten dann vor allem die an den Universitäten eingerichteten Bibliotheken der einzelnen Bursen oder der Facultäten, die

---

[1]) Vergl. über die mittelalterlichen Bibliotheken den Abschnitt bei Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter, Leipzig 1875, S. 481—532; speciell über öffentliche Bibliotheken handelt S. 507 ff.; die dort S. 517—520 genannten Bibliotheken habe ich geglaubt im Allgemeinen nicht näher vermerken zu sollen.

[2]) Siehe Wattenbach l. c., S. 498.

zunächst dem Gebrauche der Angehörigen dienen sollten. Geradezu für das Volk bestimmt waren u. a. Büchersammlungen zu Xanten und Frankfurt am Main. Der durchgreifende Unterschied in dem Begriff der Oeffentlichkeit von Bibliotheken der damaligen Periode und der heutigen Zeit liegt darin begründet, daß dieselben in unseren Tagen mehr oder weniger staatlicher Natur sind, ihre Verwaltung, Vermehrung ꝛc. aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, während die frühere Zeit Bibliotheken nur durch die Liberalität einzelner Männer oder ganzer Corporationen entstehen sah, von deren Bestimmung dann naturgemäß die nähere Einrichtung sowie das Maß der Oeffentlichkeit abhingen.

Um den Zutritt zur Bibliothek, die eigentliche öffentliche Benutzung herzustellen, bestimmten die Schenkgeber regelmäßig die Anschaffung einer Anzahl Schlüssel, wie sie auch die Personen bezeichneten, welchen die Berechtigung zum Gebrauche der Schlüssel zufiel. Diese benutzten die Schlüssel für sich, wie für Andere, jedoch unter Wahrung jedweden Rechtes und Eigenthums der Bibliothek. Es kommen sogar Eidesleistungen seitens der Schlüsselberechtigten vor, damit nicht aus dem Gebrauche ein Mißbrauch zum Schaden der Stiftung erwachse.

Wir besitzen noch mehrere Bibliothekordnungen, welche mit dem Texte der Bibliothekstiftungsurkunde verschmolzen sind. Die ausführlichste Fassung findet sich in der Heidelberger und Michelstädter Ordnung. Mit der Benutzung steht in Verbindung die Anwendung von Reversen, also Bibliothek-Ausleihscheinen, deren schon vor unserem Zeitabschnitte nicht selten Erwähnung geschieht [1]).

Wir gehen zur Darstellung der einzelnen Bibliotheken über. In Mainz wollte sich eine öffentliche Bibliothek nicht finden lassen, und wir schreiben diesen Mangel füglich der Verschleppung und Vernichtung historischen Materials zu, an welchem die genannte Stadt ehedem überreich war. Dafür entschädigt uns ihre rheinische Schwesterstadt Worms.

In der Bischofsstadt Worms selbst treffen wir eine „öffentliche Bibliothek" an, im Kreise des Bisthums gleichfalls zwei Sammlungen von öffentlichem Charakter. In jenen Jahren saß ja der wegen seiner Gelehrsamkeit von allen Zeitgenossen mit ungeschmälertem Lobe gepriesene Gelehrte und Bücherfreund Johann von Dalberg auf dem bischöflichen Stuhle (1482—1503); die lebhaftesten Beziehungen zwischen Worms und Heidelberg, der Musenstadt mit dem pfälzischen Fürstenhofe, bestanden gerade unter Johann von Dalberg [2]). Die Gelehrten jener Tage standen insgesammt mit dem gelehrten Bischofe in irgend einer Beziehung.

---

[1]) Die sonst angenehme Arbeit von E. G. Vogel, Literarische Nachweisungen über frühere und noch bestehende europäische öffentliche und Corporations-Bibliotheken, Leipzig 1839, 40 S. 8, bot leider für Vorliegendes kaum Ausbeute.

[2]) Das Bisthum Worms am Ausgange des Mittelalters, in Hist.-pol. Blätter, (1876) LXXVIII, 933.

Die die öffentliche Wormser Bibliothek bezeugende Stelle findet sich in der durch Beatus Rhenanus veranstalteten Baseler Ausgabe des Livius vom Jahre 1531. Der Herausgeber (1484—1547) hatte eine gute Liviushandschrift durch Vermittlung des ausgezeichneten Reinhard von Riepur (seit 1527 Decan) erhalten [1]: Exemplar primae decadis manuscriptum sane quam eleganter, quod nobis communicavit non gente solum, sed et litteris clarus ille Vormaciensis ecclesiae decanus, dominus Reinhardus Rietpur, desumtum ex bibliotheca publica, primis duobus ternionibus carebat, quos nebulo quispiam desecuerat, dum liber alicubi incustoditus iacet [2]. Wenngleich die Nachricht über das Jahr 1520 hinaus fällt, so gehen wir doch nicht fehl, wenn wir ein Bestehen der Büchersammlung in früheren Jahrzehnten, sicher bis unter Johann von Dalberg annehmen.

Nun wäre es freilich immerhin möglich, daß diese öffentliche Bibliothek, welche wir als zu Worms bestehend angenommen, mit der von Johann von Dalberg zu Ladenburg am Neckar nahe bei Heidelberg gegründeten Bisthumsbibliothek eine und dieselbe wäre. In Ladenburg nämlich weilte Bischof Johann gerne; dort standen die Bücher, deren dieser dreier Sprachen kundige Mann bedurfte, dort auch suchten ihn gelehrte Freunde auf, unter Anderen Abt Trithemius. Vidimus in ejus bibliotheca Laudenburgi, oppido ejus residentiae, inter alia quae jam absolverat, de inventione etc. monetae librum unum. (Chron. Hirs. II, 596 ad a. 1503 [3]). Diese Sammlung hatte der gelehrte Bischof jedoch nicht blos zu eigenem Gebrauche angelegt, sondern in usum episcopatus sui und sein Lehrer Rudolph Agricola hatte hierzu den Anstoß gegeben [4]. In die Ladenburger Sammlung gingen dann auch die benachbarten Lorscher Handschriften über, man weiß nicht recht, in welchem Jahre und auf welchen Rechtstitel hin. Dieselbe Bibliothek vereinigte sich später mit der Heidelberger Universitätsbibliothek, doch wurden noch am 7. Mai 1835 zu London Bücher aus Johann von Dalbergs Bibliothek versteigert, welche aus dem Nachlasse des Professor Dr. Kloß zu Frankfurt a. M. herrührten [5].

Gut unterrichtet uns die pfälzische Geschichte über die öffentliche Bibliothek zu Heidelberg, welche sich an die Heiliggeistkirche anlehnte und besonders dem

---

[1] Sein Epitaph in: Schannat, ep. Worm., I, 82.

[2] Die Stelle steht in dem nicht paginirten Appendix der oben gedachten Liviusausgabe.

[3] Ueber die Schicksale der Dalberg'schen Privatbibliothek vgl. Zapf, Nachtrag zu Joh. v. Dalberg, Bischof von Worms, Zürich 1798, S. 30, 49.

[4] Falk, Kloster Lorsch, S. 180.

[5] Archiv f. hess. Gesch. (Darmst. 1879) XIV, 751: aus der Bibl. des Wormser Bischofs Joh. v. Dalberg, nämlich die Nummern 2006, 4543, 4587, 4595 des Kloß'schen Auctionskatalog.

Gebrauche seitens der Hochschule diente[1]). Kremer gibt in den: Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz, Mannheim 1766, S. 469, ex autographo eine Verordnung der hohen Schule vom Jahre 1472, wie die in der Heiliggeistkirche „aufbehaltene Bibliothec verwahret und öffentlich benuzt werden solle". Die Verordnung trifft Bestimmungen über die Bücher bezüglich ihrer Verwahrung an genannter Kirche, auch in Betreff der Personen an der Hochschule und der Stiftskirche (vicarii etiam non promoti)[2]), welche Schlüssel erhielten und damit beliebigen Zutritt, zugleich aber auch die Ermächtigung der Einführung Anderer. Die Universität hatte zwei Provisoren zur jährlichen Controle zu deputiren ad precavendum defectus et damna librorum; auch von einer scedula recognitionis spricht die Urkunde. Enthalte ein Buch plures libros parciales, so solle es auseinander genommen und getheilt gebunden werden, ut eo minus preiudicium liberarie et usui publico inferatur. Der damalige Rector der Universität, Nikolaus von Wachenheim, Professor der Theologie, stellte diese Urkunde aus, in der That eine verständige Ordnung, welche ebenso sehr die Bücher schützte als die Benutzung förderte.

Die Uebertragung der Gebeine der hh. Marcellinus und Petrus, welcher Einhard eine eigene Schrift widmete, ließ den kleinen Ort Michelstadt im Odenwalde weithin bekannt werden. Dort gedachte frommen Sinnes Einhard auf einem durch königliche Munificenz ihm gewordenem Gute seine Heiligen niederzulegen, doch fügte es sich, daß Seligenstadt am Maine schließlich zur Ehre des Besitzes kam. Das erstere, tief im hessischen Odenwalde steckende Oertchen gab der Hochschule zu Freiburg in Baden einen Rector in Nicolaus Matz. Die Universitätsmatrikel von Freiburg gibt in der Reihe der am Vorabend von Allerheiligen für ein Semester gewählten Rectoren an: Anno 1475 in vig. OO. SS. Nicolaus Matz de Michelstat, artium magister, s. theologiae licentiatus. Im Jahre vorher, 1474, heißt es von ihm: Magister N. Matz de Michelstat, theol. Dr., ad consilium receptus fuit, qui 1474 fuerat assumptus in legentem in theologia[3]). Matz war also öffentlicher Lehrer der Theologie, Mitglied des Universitätsrathes und schließlich Rector. Später treffen wir ihn am Speierer Dom bepfründet (sexpraebendarius).

Ferne von der stillen Heimath und in Verhältnissen lebend, welche den Gelehrten seinen bescheidenen Geburtsort konnten vergessen machen, gedenkt derselbe dennoch Michelstadts und setzt sich ein rühmliches Denkmal priesterlichen und humanen Sinnes, indem er seine ansehnliche Büchersammlung der Pfarrkirche seines Geburtsortes Michelstadt zu öffentlichem Gebrauche überwies. Die diesbezüglich ausgestellte Urkunde des Jahres 1499 besagt unter Anderem: Wir hernach

---

[1]) Vergl. Wilken, Gesch. der alten Heidelbergischen Büchersammlungen, Heidelberg 1817.

[2]) Dazu alii prespiteri et viri honesti et studiosi et bone fame, quibus fides danda est, admissi per rectorem.

[3]) Amoenitates Friburg. I, 8, 63.

geschriebenen Pfarrer, Heiligen-Meister und Eidgeschworenen der Pfarrkirche zu Michelstadt bekennen öffentlich in diesem Briefe, daß nach Inhalt der hl. Schrift nichts so heilsam ist, den Christenglauben zu behalten (erhalten) und zu mehren als die Prediger, die da predigen das Wort Gottes emsiglich und mit großem Fleiß, und daß unter allen Almosen dasjenige das allerhöchst ist, Predigtamt zu stiften, daß aber dazu nichts so dienlich ist als bewährter Geschrift Bücher. Solches hat bedacht . . . . . der würdige Herr Niclas Matz, der freien Künste und der hl. Schrift Doctor und des löblichen Domstifts zu Speier Sexpfrüner und hat aufgerichtet eine Liberey auf dem Kerner zu Michelstadt Mentzer Bisthums und dazu als Steuer geben zu dem Bau der Liberey 20 Gulden an Gold und darinnen 117 ingebundener und angeketter Bücher u. s. w." Die Urkunde enthält eine kurze Ordnung des Gebrauchs. Schlüssel sollen haben ein jeglich Pfarrer, der Schöffen Bürgermeister, damit ein jeglich Seßhafter in der Stadt, er sei Priester oder Laie, der da gelehrt ist, einen freien Zugang hab zu der Liberey, welchen Zugang auch haben soll und mag, [wer immer] darinnen lesen oder lernen will aus den gemeldeten Büchern. Auch soll jeder Priester an der Pfarrkirche einen Schlüssel haben. — Wer im Falle der Nothwendigkeit ein Buch leihen will, muß Quittung und Garantie stellen, auf daß die Liberey nit werde beraubt und abnehme[1]).

Die Sammlung enthält Handschriften und eine gute Zahl Bücher der ersten Druckjahrzehnte aus allen Fächern des Wissens; sie stellt die recht gut abgerundete Privatbibliothek eines strebsamen Geistlichen des 15. Jahrhunderts vor. Diese Matz'sche Bücherstiftung, vermehrt mit Werken aus Erbach, Fürstenau und Mosbach[2]), steht noch in Räumlichkeiten der jetzt evangelischen Pfarrkirche zu Michelstadt. Auch ein Verzeichniß aus neuerer Zeit liegt vor, aus welchem ich nur kurz notirte: Concil. Mog. statuta provinc. 1451; Gerson; Missale eccl. Rom. quod pincerna Eberhardus ecclesiae Freyensteinensi dedit; Missale Mog. a Diethero Isenb. ordinatum; Missale quod usui eccl. Michelst. inservit, Basil. 1488. D. newe Testament von Dietenberger 1534; Orarium Spirense 1507; Wimpheling, de conceptu virginali et de triplici candore 1494; S. Brand, Layenspiegel und, Jerusalem 1518; mehrere Tabulaturbücher; Sachen von Orlandi, Nanini, Vadiana.

In Frankfurt am Main begegnen wir zwei Stiftungen von Büchern, aus welchen mit allem Rechte der Schluß auf Oeffentlichkeit gezogen werden kann. Ein Frankfurter Kantengießer nämlich vermachte 1477 dem Carmeliterkloster die Summe von 35 Goldgulden für dessen Bibliothek, damit „die Bücher

---

[1]) Schneider, Erbachische Historie, 3. Satz, S. 267; Urkk. S. 531 ff. Der Verfasser kannte nicht des Stifters Geburtsort und wußte sich nicht zu erklären, wodurch er (Matz) zu einer solchen Vorsorge für Michelstadt bewogen worden sei.

[2]) Gräflich Erbach'sche Ortschaften.

Gott dem Herrn zu Ehre, seiner lieben Mutter und dem gemeyn Volk zu Notze desto ehrlicher verwahret werden" [1]).

Der 1522 gestorbene Tuchhändler Jakob Heller aus Frankfurt, das Muster eines echten Bürgers aus den letzten Jahrzehnten des Mittelalters, schenkte seiner Vaterstadt einen Betrag von 50 Goldgulden zur Erbauung einer Bibliothek. Sie bildete demnach den Grundstock der städtischen Bibliothek Frankfurts [2]).

Die schwäbische Reichsstadt Ulm rühmt sich der ältesten öffentlichen Bibliothek. Dieselbe steht in Verbindung mit dem angesehenen Ulmer Geschlechte der Neitharde. Die Neitharde waren wenigstens während des größten Theils des 15. Jahrhunderts im Besitze der überaus wichtigen Stadtschreiberstelle und des Münsterpfarramts. Ueber die näheren Umstände der Stiftung vom Jahre 1443 besitzen wir ausgiebige urkundliche Nachrichten. Im Jahre 1443 bekennen urkundlich die versammelten Glieder der Ulmer Familien Neithard und Leow, daß „wyland der würdig hochgelert, Her Hainrich Nythart, Doctor und Pfarer zu Ulme", 300 seiner hinterlassenen Bücher in eine Liberey zu legen verordnet hat. Dieselbe Urkunde spricht von den aus den genannten Familien zu wählenden Pflegern (Verwaltern) und den zur Benutzung Berechtigten. Jenen aus den Familien, welche sich dem geistlichen Stande widmeten, sollte zunächst die Sammlung zum Benutzen zustehen, sowie dem Kaplane des von Heinr. Neithard gestifteten Predigtamtes am Münster. Aber auch Anderen sollen Bücher „zur Schule" verabfolgt werden, nämlich den Studenten, welche Recht studiren, geistlich oder weltlich, auf 5 bis 8 Jahre. Und wenn Andern Bücher verliehen werden, wenn gleich nicht zur Schule, so sollen sie eine Verschreibung ausstellen. Die Sammlung erhielt im nördlichen Seitenthurme des Münsters über der Neithard'schen Kapelle ihre Aufstellung [3]). Ein zweiter Heinrich Neithard, Lehrer der Rechte und Pronotar zu Ulm, verordnete an die Neithard'sche Bibliothek auch seine Bücher und 100 Gulden Geld zur Besserung derselben [4]).

Eine andere berühmte Ulmer Familie waren die Krafft. Einer aus ihnen, Ulrich Krafft, Doctor beider Rechte, hat sich als Pfarrer am Münster und als Prediger hervorgethan [5]). Ein anderer, Peter Krafft, gab seine Bücher einem ehrsamen Rathe, „daß die Geistlichen sich derselben bedienen mögen." Diese Stiftung war so ansehnlich, daß sie „auf gemeine Kosten" in die im Jahre 1518

---

[1]) Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter, Neue Folge, Frankfurt 1871, S. 66; Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, I⁴, 62.

[2]) Cornill, J. Heller S. 7; Kriegk, Deutsches Bürgerthum, S. 67; Janssen a. a. O.

[3]) Naumann's Serapeum, V, 193: Ueber die Neithart'sche Bibliothek im Münster zu Ulm, als die bis jetzt erweislich erste öffentliche Bibliothek Deutschlands.

[4]) Jäger, Schwäbisches Städteleben im Mittelalter, 1831, I, 591.

[5]) Veesenmeyer, Nachrichten von Ulrich Krafft's Leben, Verdiensten und Schriften, Ulm 1802. Ulrich war 1493 Rector zu Freiburg i. B. — Weller, Repertorium, 1058.

auf dem untern Münsterkirchhofe neu erbaute Zimmerhütte gesetzt wurde. 1636 kamen die Bücher aufs Schwörhaus [1]).

Fügen wir einige Notizen über den Deutschen Norden hinzu. Recht interessant lautet, was über die Fraterherrn in Xanten und die bei ihnen aufgestellte Volksbibliothek berichtet wird. Der Schreinermeister Matthias Holthof vermachte im Jahre 1485 den Xantener Fraterherren sein Wohnhaus mit Garten und zwar in der Absicht, daß aus dem Erlöse „gute christenliche bucher gekeufft werden, die zu seelenheile der lesenden sullen außgeben werden; und die lesenden sullen bitten für die arme seele des stifters“ [2]).

Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen, Gründer der Universität Wittenberg 1502, legte im Anfange des 16. Jahrhunderts zu Wittenberg eine Bibliothek an. Sie diente, obgleich auf dem Schlosse aufgestellt, dem öffentlichen Bedürfnisse und zwar seit 1514. Bereits 1504 hatte der Meißener Stiftsherr Th. Löser seinen ganzen Büchervorrath nach Wittenberg vermacht [3]).

Das Städtchen Prettin im Regierungsbezirk Merseburg, ehemals im sächsischen Kurkreise, kann gleichfalls eine öffentliche Bibliothek aufweisen. Die Nachrichten lauten ausgiebig. Die Stiftung rührt her von Stephan Hüfner aus Prettin, 1430 und 1432 Decan der philosophischen Facultät zu Leipzig, 1433 Rector, gestorben 1466 December 27. Zwar haben gelehrte Schriften sein Andenken nicht verewigt, wohl aber löbliche Stiftungen, indem er testamentarisch [4]) 400 Gulden rheinisch auswarf, deren Zinsen zwei Stadtkindern zur Vollendung der Studien zu gute kommen sollten. In demselben Testamente stiftete er eine öffentliche Bibliothek für seinen kleinen Heimathsort Prettin: Secundo lego ad ecclesiam b. virg. Mariae oppidi Prettin certos libros aliquos per me scriptos et reliquos pretio comparatos sub clausura, ut possint usibus studiosorum uberius deservire et ampliorem quam per venditionem in ecclesia Dei fructum ferre [5]).

Gemäß Bestimmung des Stifters hatten der Rath zu Prettin, der Präceptor der Antoniter zu Lichtenburg, der Stadtpfarrer und die Kirchengeschworenen je einen Schlüssel (also 4 im Ganzen) zur Bibliothek, die sie in passenden

---

[1]) Stälin, Zur Geschichte alter und neuer Büchersammlungen in Württemberg, 1838, S. 77. Jäger S. 592.

[2]) Janssen, l. c. $I^4$, 62, aus den Collectaneen des Canonicus Pelz. Leider liegt der urkundliche Beleg noch nicht vor.

[3]) Ebert, Geschichte der sächsischen Bibliotheken bis zur Reformation, Dresden 1822, S. 17. Mylius, Memorabilia bibliothecae Jenensis p. 2, 3 spricht gleichfalls die Meinung aus, daß diese Sammlung dem öffentlichen Gebrauche gedient habe.

[4]) Abdruck des Testaments im: Magazin der sächsischen Geschichte aufs Jahr 1786, Dresden S. 266.

[5]) Vergl. Köhler, Fragmente zur Geschichte der Stadt und Universität Leipzig, 1787, S. 99.

Stunden öffnen mußten (praefati clavigeri patentem debent facere introitum ad praefatum locum pro tempore eis congruente). Das Testament führt ferner die geschenkten Bücher an; sie waren theils auf Pergament gedruckt, sämmtlich von Werth. Der Schenkgeber verlangte nicht mehr als eine Messe für seine Seele und die seines Vatersbruders Martin Hüfner, der Licentiat der Theologie und Domherr der Magdeburger Stiftskirche war. Er sagt auch, daß er deßhalb diese Bücher nach Prettin schenke, weil er dort gebürtig sei und gewohnt habe, auch weil dort fast alle seine Voreltern begraben lägen. Die Controle über die richtige Ausführung aller testamentarischen Bestimmungen sollte Hochschule und Rath zu Leipzig, Präceptor und Pfarrer wie oben erwähnt, haben.

---

# Ein deutsches Fürstengeschlecht in der Levante und Italien.

Von A. von Reumont.

In der eine halbe Wegstunde von Nicosia, der alten Hauptstadt Cypern's, entlegenen Kirche Amoloitades sieht man den großen wohlerhaltenen Marmorgrabstein eines Ritters mit dessen nachlässig gearbeitetem aber immmerhin interessanten Abbild in Relief. Eine mit Zierrathen reich geschmückte Rüstung reicht bis zu den Schultern, der Hals ist mit einem Panzerhemde bedeckt, welches mit einem spitzzulaufenden Helm verbunden ist. Hände und Füße sind durch eiserne Bedeckungen geschützt. Die Rechte zieht das Schwert aus der Scheide, die Linke hält einen Schild in schmalem Viereck mit dem Wappen, zwei Löwen-Leoparde, der eine wie es scheint mit einem Goldpfennig im Maul. Die Inschrift besagt:

> Ci git le tres noble baroun monseigneur de Bresvic tres noble amirail dou roiaume de Chipre qui trespassa le lundi a II jours de Juniet l'an de MCCCCXIV de Crist. Que D(ieu ait) pité et misericorde de l'arme de lui Amen.

Im J. 1846 hat Louis de Mas Latrie in den: Notes d'un voyageur en Orient, Inscriptions du moyen-âge en Chypre et à Constantinople, diese Inschrift bekannt gemacht und in: L'île de Chypre, sa situation présente et ses souvenirs du moyen-âge, 1879, wiederholt. Eine Abbildung des Grabsteins hat das Magasin pittoresque 1847 gebracht. Ob man in Deutschland von diesem Sprößling der Familie Braunschweig-Grubenhagen, deren Geschicke auf so eigenthümliche Weise mit denen der Häuser Anjou, Caetani, Ibelin, Lusignan verschmolzen worden sind, Notiz genommen hat, ist mir nicht bekannt. In L. A. Cohn's fleißiger, leider (1871) unvollendet gebliebener Umarbeitung von Voigtel's Stammtafeln ist dieser im J. 1414 verstorbene Admiral des Königreichs Cypern in der Genealogie der Grubenhagener und in der Uebersicht ihrer Verwandtschaft mit den Ibelin (T. 74) nicht aufgeführt.

Heinrich II. Fürst von Grubenhagen, durch seine Mutter Agnes von Meißen Urenkel Kaiser Friedrich's II. des Staufers, Wittwer von Jutta von Brandenburg, heirathete 1332 Heloise von Ibelin, Tochter Philipp's Seneschal's von Jerusalem, Nichte Isabella's, der Gemahlin Hugo's III. von Lusignan,

Königs von Cypern. Zwei seiner Söhne haben in neapolitanischen Angelegenheiten eine hervorragende Rolle gespielt. Otto, aus Heinrich's erster Ehe, war längere Zeit in Oberitalien und führte nach dem Tode des Markgrafen Giovanni von Montferrat 1372 die Vormundschaft für dessen minderjährigen Nachfolger, bis er im Jahre 1376 nach Neapel ging und vierter Gemahl der damals neunundvierzigjährigen Königin Johanna I., Robert's von Anjou Enkelin wurde, wobei er zugleich das Fürstenthum Tarent erhielt. Fünf Jahre später, im Kampfe mit dem Thronprätendenten Carl III. von Anjou-Durazzo, führte ein verunglückter Versuch, die im Castelnuovo belagerte Königin zu entsetzen, ihn am 25. August 1381 in Gefangenschaft, was zugleich über das Geschick der unseligen Johanna entschied, welche sich dem Sieger ergeben mußte und im folgenden Jahre auf bisher nicht aufgeklärte Weise den Tod fand. Otto war vorher vermählt gewesen mit Jolande de Villaragut, Wittwe Jacob's II. Königs von Majorca, dessen Mutter Isabella seine Vaterschwester war. Aus langer Gefangenschaft befreit, starb er nach dem 30. November 1398. Ueber diesen deutschen Fürstensohn haben zwei Aufsätze in dem: Hannoverschen Magazin 1837 und 1844, und ausführlicher Julius Waschow in der Schrift: Herzog Otto von Braunschweig, Fürst von Tarent, Breslau 1874, Auskunft gegeben.

Otto's jüngerer Bruder Baltasar, aus der Ehe Heinrich's mit Heloise von Ibelin, in seiner Jugend Domherr zu Braunschweig, wurde zu Anfang 1379 mit Jacobella Caetani, Tochter und Erbin Onorato's Grafen von Fondi verlobt. Das von der Königin Johanna am 12. Januar gedachten Jahres vollzogene Ehegelöbniß (G. B. Carinci, Documenti scelti dell'Archivio Caetani, im Saggiatore, Bd. VI, Rom 1846) nennt das Brautpaar: magnificum virum dominum Balthassar ducem Bruysicensem affinem nrum carissimum et magnificam domicellam Jacobellam Gaytanam filiam unigenitam viri magnifici Honorati Gaytani Fundorum comitis. Baltasar, in das Unglück der Königin und seines Bruders verwickelt, gefangen und geblendet, starb nach 1386; seine Wittwe, die später den Titel Gräfin von Fondi und Despotin von Romania führte, mußte sich kurz nach dem im April 1400 erfolgten Tode ihres, namentlich durch die Geschichte des großen Schisma bekannt gewordenen Vaters mit König Carl's III. Sohne Ladislaus vertragen, dem sie am 25. Mai gedachten Jahres das belagerte Fondi übergab.

Ein dritter Sohn Heinrich's II., aus der Ehe mit Heloise, war Philipp von Braunschweig, der sich 1359 mit Alise von Ibelin, Wittwe Hugo's IV. von Lusignan, Königs von Cypern vermählte. Alise, Tochter Guido's Connetable von Jerusalem, hatte ihrem Gemahl nicht weniger als acht Kinder geboren; der zweite Sohn, Peter Graf von Tripoli, folgte in der Regierung, da der älteste vor dem Vater gestorben war. Ihr zweiter Gemahl erscheint in den Jahren 1360 bis 63 als Seneschal von Jerusalem. Philipp's Tochter, aus nicht näher bezeichneter Ehe, Heloise von Braunschweig, heirathete König Peter's I. Bruder Jacob, Seneschal von Cypern und Connetable von Jerusalem. Dieser wurde nach dem

Tode seines Neffen Peter's II. 1382 zum Könige von Cypern ausgerufen, während er sich infolge des für das Inselreich äußerst ungünstigen Abkommens vom J. 1374, das für ihn selbst später durch die Abtretung der Stadt Famagosta noch drückender wurde, als Geißel in Genua befand. Hier war es, wo seine Gemahlin ihm einen Sohn Janus (es heißt von „Janua", dem mittelalterlichen Namen der ligurischen Hauptstadt) gebar, welcher im J. 1398 seinem Vater als König von Cypern folgte, und von dessen Bruder Heinrich, Fürsten von Galiläa, die auch nach dem Ende des herrschenden Stammes, ja vielleicht nach der türkischen Eroberung auf der Insel gebliebene Linie der Lusignan stammte. Heloise von Braunschweig überlebte ihren Gemahl um 23 Jahre und starb 1421, zu einer Zeit, wo das Inselreich in tiefem Verfall, die Gefahr erdrückt zu werden eine doppelte war, ebenso von Seiten Aegyptens wie durch Genua, während innere Händel die Lage noch verschlimmerten. Wahrscheinlich ist der im J. 1414 verstorbene Admiral von Cypern, dessen Grabschrift oben mitgetheilt wurde und dessen Taufname leider fehlt, Heloisens Bruder. Am 8. December gedachten Jahres findet sich übrigens als Admiral von Cypern Messire Pierre LeJeune, dessen Grabstein wahrscheinlich die in der heutigen Sophienmoschee von Nicosia befindliche halbzerstörte Marmorplatte ist, deren unvollständige Inschrift (bei MasLatrie Nr. 10) einen Grand amirail nennt. Von den Braunschweig-Grubenhagenschen Fürsten gibt es hier seit gedachter Zeit keine Spur mehr. Ueber die erwähnten Mitglieder des deutschen Hauses in ihren Beziehungen zu den Lusignan und den von diesen unzertrennlichen Ibelin, findet man bei MasLatrie sowie in K. Herquet's: Charlotta von Lusignan und Caterina Cornaro, Regensburg 1871, verschiedene Nachrichten.

---

## Nachrichten.

I. Die Notizen, welche wir in Heft I (S. 156 f.) über die hauptsächlich von den österreichischen Benedictinern beabsichtigte neue Zeitschrift brachten, haben durch den inzwischen ausgegebenen Prospect weitere Ergänzung und Berichtigung erfahren, die wir mitzutheilen uns erlauben. Das unter dem Titel: Wissenschaftliche Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-Orden mit besonderer Berücksichtigung der Ordensgeschichte und Statistik, erscheinende Unternehmen wird 3 Abtheilungen umfassen: 1. Wissenschaftliche Abhandlungen, vornehmlich historischer, profan- wie kirchengeschichtlicher Natur, wobei wieder die Geschichte des Ordens und der verschiedenen Zweige seiner Thätigkeit im Vordergrunde stehen soll, ohne daß andere wissenschaftliche Gebiete ausgeschlossen sind, sofern die betreffenden Verfasser dem Benedictiner-Orden angehören. 2. Verschiedene Mittheilungen, zunächst statistische Beiträge aus Vergangenheit und Gegenwart des Ordens, aber auch aus dem kirchlichen wie socialen Leben der Gegenwart überhaupt. 3. Literaturbericht, enthaltend Referate und Bibliographien der von Benedictinern in den verschiedenen Wissenszweigen edirten Werke und Schriften und der den Orden berührenden Publicationen; endlich Miscellen. Die große Mehrzahl der Mitarbeiter gehört den Stiftern Oesterreichs, der Schweiz und Bayerns an. Die Sprache der „Wissenschaftlichen Studien" ist deutsch oder lateinisch; dieselben erscheinen quartaliter im Umfang von 48—50 Bogen jährlich, zum Preis von 3 fl. 50 kr. ö. W. (6 Mark für das Ausland); das erste Heft wird zum Tage des hl. Benedict, am 21. März dieses Jahres ausgegeben.

II. Wenn wir weiterhin von einem neuen italienischen Unternehmen vorwiegend rechts-historischer Natur hier eingehender Act nehmen, so geschieht dies abgesehen von der aus dem Gewicht seiner Mitarbeiter zu erwartenden Bedeutung der Zeitschrift aus dem Grunde, weil dieselbe anscheinend in einem gewissen Zusammenhange steht mit der von dem regierenden heil. Vater Leo XIII. angebahnten Neuordnung der vatikanischen Bibliothek und des päpstlichen Geheimarchivs, auf welche die gesammte wissenschaftliche Welt mit Spannung blickt, und über welche es uns vielleicht vergönnt ist, demnächst genauere Angaben zu machen.

Die: Studi e documenti di storia e diritto, deren erstes Heft einer uns zugegangenen gütigen Mittheilung der Administration zufolge im März 1880 erscheint, sind bestimmt, der: Accademia Romana di conferenze storico-giuridiche als Organ zu dienen. Diese seit dem November 1878 bestehende Akademie verfolgt den Zweck, einmal die Anfänge und den historischen Entwicklungsproceß des römischen Rechtes, seine Beziehungen zum jus canonicum und dem Rechte der modernen Culturstaaten, dann aber auch verschiedene Zweige der römischen und christlichen Archäologie, sowohl nach der epigraphischen wie monumentalen und topographischen Seite hin in wissenschaftlichen Vorlesungen darzulegen. Die studi e documenti sollen demgemäß einerseits Abhandlungen und Untersuchungen, anderseits in weitem Umfange unedirte Documente aus allen Theilen der Geschichte und des Rechtes enthalten. So sind in Vorbereitung begriffen: Editionen besonders aus der vatikanischen Bibliothek und dem Archiv der apostolischen Paläste, als z. B. der Cod. Ottobon. Vatican. und andere Exemplare der mittelalterlichen Statuten Roms, die statuti dei mercanti vom 13. bis 18. Jahrhundert, das illustrirte regestum der sedes Tiburtina aus 13. saec. und eine Reihe anderer juristischer und historischer Inedita. Die Zeitschrift wird in Quartalheften von durchschnittlich 10 Bogen gr. 8° mit chromolitograph. Tafeln 2c. ausgegeben. Unter den ordentlichen Mitarbeitern, welche den Directionsrath bilden, heben wir hervor: Den Barnabiten P. L. Bruzza, den Unterarchivar der apostol. Paläste P. Balan, Monsgr. A. Capecelatro Vicebibliothekar der Vatikana, Prof. De Angelis, Commend. G. B. De Rossi, Cav. C. L. Visconti. Die Führung der Redaction übernahm Prof. Camillo Re (palazzo Spada, piazza Capodiferro). Jährlicher Abonnementspreis in Rom und Italien 20 Lire, im Auslande 22 Lire.

III. Wir beeilen uns die Aufmerksamkeit der Forscher auf einen überaus kostbaren Fund, eine große Sammlung meistens unedirter Papstbriefe zu lenken, welche unser Mitarbeiter Mr. Edmund Bishop der nro. 8873 der Additional mss. des British Museum entnahm, ganz abschrieb und mit einer Reihe von Conjecturen über den stellenweis verderbten Text in größter Bereitwilligkeit der Direction der Monumenta Germaniae zur Verfügung stellte[1]). Jetzt erhalten wir nun im N. Archiv V, Heft 2, 277—414 aus der besonders competenten Feder P. Ewald's, der ja auch die kritische Ausgabe des Registrum Gregorii I. für die Monumente vorbereitet, einen ersten ausführlichen Bericht über den Inhalt dieser: „brittischen Sammlung", sowie eine vorläufige kritische Darlegung über die Art ihrer Zusammensetzung und verschie=

[1]) G. Pertz hatte zwar schon auf seinen Reisen in England einzelne Fragmente der Sammlung abgeschrieben, dieselben erschienen jedoch erst im N. Archiv IV, 337 f., als die obige Abschrift schon fertig vorlag, so daß die Priorität voller Würdigung dieses Fundes Herrn Bishop jedenfalls nicht bestritten werden kann.

dene historisch=canonistische Fragen, zu denen diese ungeahnt reiche Erweiterung unserer geschichtlichen Kenntniß auffordert. Einige Angaben mögen genügen, die Wichtigkeit des Fundes zu illustriren. Die von verschiedenen Händen Anfang 12. saec. compilirte, von einem Corrector überarbeitete Handschrift (in 4°) stellt sich dar als das Original einer zu canonistischen Zwecken unternommenen, durchgängig auf die verlorenen päpstlichen Regesten des VI., IX. und XI. Jahrhunderts direct zurückgehenden, halb chronologischen, halb systematischen Briefsammlung. Der Beschaffenheit des Materials entsprechend lassen sich 7 Abtheilungen unterscheiden: 1. Gelasius I., Pelagius I., Pelagius II.; 2. Alexander II.; 3. Varia, Theil 1; 4. Johann VIII.; 5. Bonifatius=Correspondenz; 6. Urban II; 7. Stephan VI.; 8. Leo IV.; 9. Varia, Theil 2. Die Zahl der Inedita allein an Papstbriefen resp. Brieftheilen erreicht die Gesammtsumme von 233, von denen 66 auf die erste Abtheilung, 56 auf Alexander II.[1]), entfallen; für Johann VIII. finden sich 30, für Urban II. 31, für Stephan VI. 23, für Leo IV. 26 Inedita. Dagegen bietet die eingeschobene Bonifatius=Correspondenz (18 Briefe) kein unbekanntes Material, die Varia sind ein Agglomerat von Pandektenstellen, Papstbriefen, Concilsschlüssen und Väter=Citaten. Der Aufsatz von Ewald wird in den folgenden Heften seine Fortsetzung finden; die in Aussicht gestellte kritische Ausgabe der brittischen Sammlung darf des allseitigen hohen Interesses gewiß sein.

IV. Dem Berichte des Secretariats über die zwanzigste Plenarversammlung der historischen Commission bei der königl. baierischen Akademie der Wissenschaften vom 2. bis 4. October 1879 entnehmen wir die folgenden Angaben betreffs Weiterführung der hochwichtigen von der Commission in Angriff genommenen Arbeiten. Seit der vorjährigen Plenar=Versammlung (October 1878) sind erschienen:

1) Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis in's 16. Jahrhundert. Bd. XV. Die Chroniken der bairischen Städte.

2) Jahrbücher der deutschen Geschichte. — Lothar von Supplinburg. Von Wilhelm Bernhardi.

3) Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II. Von Harry Breßlau[2]).

4) Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XIX.[3]).

5) Allgemeine deutsche Biographie. Lieferung XXXVII—XLVI.[4]).

---

[1]) Die im vorliegenden Hefte des Jahrbuches (S. 272 ff.) von Bishop mitgetheilten und commentirten 4 Briefe Alexander II. erwachsen der Geschichte dieses Papstes als weiterer Gewinn.

[2]) Bisher nur Band I (1024—1031). D. R.

[3]) Bd. XX, Heft I erschien zu Anfang des laufenden Jahres. D. R.

[4]) Seitdem erschien bereits Lieferung LI bis: Haynau reichend. D. R.

Ueberdies sind mehrere andere Werke weit im Drucke vorgeschritten, so daß sie alsbald dem Publikum übergeben werden können. Eine außerordentliche Förderung erwächst allen Arbeiten der Kommission aus der überaus bereitwilligen Unterstützung durch die Vorstände der Archive und Bibliotheken, für welche man sich zu immer neuem Danke verpflichtet fühlt.

Das große Unternehmen: „Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit" geht bekanntlich seiner Vollendung entgegen. Voraussichtlich werden zwei oder drei Bände im nächsten Jahre gedruckt werden und die wenigen dann noch ausstehenden Bände in kurzen Zwischenräumen folgen. Nur die Geschichte der Kriegswissenschaften, für die es bisher nach dem Tode des Generals Frhrn. v. Troschke keinen geeigneten Bearbeiter zu gewinnen gelang, wird erst später erscheinen können; man hofft, daß Verhandlungen, die demnächst angeknüpft werden sollen, um die Lücke zu füllen, glücklichen Erfolg haben werden. — Zur Ergänzung dieses Unternehmens sollen mehrere Werke über die wissenschaftlichen Zustände Deutschlands im Mittelalter dienen. Zunächst schien eine Geschichte des deutschen Unterrichtswesen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts Bedürfniß und wurde zum Gegenstand einer Preisaufgabe gemacht. Die Kommission hat nach erfolgter allerhöchster Genehmigung bereits im April das Preisausschreiben erlassen, und es wird allem Anscheine nach eine lebhafte Bewerbung um den Preis stattfinden [1]).

Von der durch Prof. C. Hegel herausgegebenen Sammlung der deutschen Stadtchroniken ist der 15. Band schon im Spätherbst vorigen Jahres erschienen; er enthält die Chroniken der bairischen Städte mit dem von Dr. Albr. Wagner in Erlangen bearbeiteten Glossar und einem vom Kreisarchivar Dr. Aug. Schäffler in Würzburg angefertigten Register. Der 16. Band ist im Druck nahezu vollendet; er bildet den 2. Band der Braunschweiger Chroniken in der Bearbeitung des Stadtarchivars Hänselmann. Für das kommende Jahr ist der Druck der Mainzer Chronik aus dem 15. Jahrhundert beabsichtigt; diese Chronik wird vom Herausgeber selbst in Verbindung mit Dr. Rob. Pöhlmann in Erlangen und unter philologischer Beihülfe von Dr. Albr. Wagner bearbeitet. Die längst verheißene, schon von dem verstorbenen Lappenberg eingeleitete neue Ausgabe der Lübecker Chroniken war von Prof. W. Mantels in Lübeck übernommen und seit Jahren vorbereitet worden. Leider wurde dieser verdiente Geschichtsforscher am 8. Juni d. J. durch den Tod abgerufen, ehe er noch den 1. Band für den Druck vollendet hatte. Dr. K. Koppmann, dem man bereits die treffliche Edition der Hanse-Recesse verdankt, hat jetzt die Vollendung des 1. Bandes der Lübecker Chroniken mit Benutzung der von Mantels hinterlassenen Vorarbeiten übernommen.

Die Arbeiten für das von Prof. J. Weizsäcker geleitete Unternehmen der deutschen Reichstagsacten haben sich im verflossenen Jahre besonders auf die

---

[1]) Vergl. Forschungen, XIX, 636. D. R.

Perioden König Ruprecht's und Kaiser Sigmund's concentrirt. Für die erstere handelt es sich noch um die letzte Ergänzung des archivalischen Stoffes, doch sind die meisten Archive bereits benutzt. Eine längere Reise von Dr. E. Bernheim nach Straßburg hat erwünschte Ausbeute gegeben; in London hat Dr. F. Liebermann Nachforschungen versprochen. Die Hauptarbeiten für diese Abtheilung sind in Göttingen unter Leitung des Herausgebers durch Dr. Bernheim unter Beihülfe des Dr. Friedensburg in erwünschter Weise gefördert worden; zur Zeit sind die beiden letzteren mit Nachforschungen in Wien beschäftigt. Was die Periode Sigmund's betrifft, so ist für die Vollendung des 2. Bandes derselben, Bd. VIII der ganzen Sammlung, Oberbibliothekar Prof. Kerler in Würzburg, unterstützt vom Kreisarchivar Schäffler, unabläffig bemüht gewesen. Für diesen Band waren noch aus einer Reihe deutscher Archive ergänzende Stücke beizubringen, und diese Aufgabe ist zum weitaus größten Theile gelöst worden. Oberbibliothekar Kerler hat persönlich die Archive von Basel, Freiburg i. Br., Kolmar, Mühlhausen i. E. und Straßburg besucht; auch sonst haben sich unerwartete Funde ergeben. So sind die Sammlungen für diesen Band fast vollendet, und es steht der Schlußredaction nichts mehr im Wege. Man hofft im nächsten Jahre ein oder zwei Bände der Reichstagsakten der Druckerei übergeben zu können.

Die Sammlung der Hanse-Recesse ist auch im verflossenen Jahre von Dr. K. Koppmann wesentlich gefördert worden. Der Druck des 5. Bandes ist weit vorgeschritten und wird voraussichtlich im nächsten Frühjahr vollendet werden.

Von den Jahrbüchern des Deutschen Reiches sind vor kurzem zwei neue Bände veröffentlicht worden; an mehreren andern wird eifrig gearbeitet. Zunächst hofft man den 2., abschließenden Band der Jahrbücher Kaiser Heinrich's III. in der Bearbeitung von Prof. Ernst Steindorff in Göttingen zu veröffentlichen. Die Bearbeitung der Jahrbücher Heinrich's IV. und Heinrich's V. hat Prof. G. Meyer v. Knonau in Zürich übernommen.

Für das sehr umfassende Unternehmen der Wittelsbach'schen Korrespondenz sind die Arbeiten nach verschiedenen Richtungen mit dem besten Erfolge fortgeführt worden. Die für die europäische Politik am Ende des 16. Jahrhunderts so wichtige Korrespondenz des Pfalzgrafen Johann Kasimir ist durch Dr. Friedr. von Bezold so weit bearbeitet worden, daß der Druck derselben demnächst beginnen kann; mit dieser Korrespondenz wird die ältere pfälzische Abtheilung zum Abschluß kommen. Für die unter Leitung des Geheimraths v. Löher stehende ältere bairische Abtheilung ist Dr. Aug. v. Druffel in gewohnter Weise thätig gewesen. Der 2. Band der von ihm bearbeiteten „Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts" ist weit im Drucke vorgeschritten und wird voraussichtlich im Anfange des nächsten Jahres fertig werden. Obwohl die größeren Actenstücke für die 2. Abtheilung des 3. Bandes reservirt sind, ist das wichtige Material für das Jahr 1552 doch so groß, daß es allein den 2. Band des Werkes füllen wird und ein 4. Band nöthig erscheint, um die Briefe und Acten für die Jahre 1553—1555 zum Abdruck zu bringen. Die Arbeiten für die jüngere pfälzische

und bairische Abtheilung, geleitet von Prof. Cornelius, waren besonders darauf gerichtet, die im 4. Bande begonnene Darlegung der bairischen Politik in den Jahren 1591—1607 zu Ende zu führen. Dr. Felix Stieve, der sich zur Zeit in den Wiener Archiven besonders mit der Benutzung der venetianischen Depeschen beschäftigt, ist unausgesetzt in dieser Richtung thätig gewesen.

Die Zeitschrift „Forschungen zur deutschen Geschichte“, welche sich einer immer wachsenden Theilnahme erfreut, ist in der hergebrachten Weise unter Redaktion des Geh. Regierungsraths Waitz, der Professoren Wegele und Dümmler fortgeführt worden und wird ferner so fortgeführt werden.

---

Herr Regens Dr. Hipler in Braunsberg, welcher im Verein mit Prof. Dr. Zakrzewski in Krakau jüngst: Stanislai Hosii epistolarum T. I. (1525—1550), (Acta Poloniae historica T. IV), Krakowie 1879, herausgegeben hat, ersucht uns, der auf p. XXIV der praefatio ausgesprochenen Bitte Verbreitung zu geben: alle Vorsteher von Bibliotheken und Archiven oder sonstige Gelehrte, zu deren Kenntniß irgend welche den Herausgebern entgangene Hosiana gekommen sind, möchten eine Notiz über dieselben entweder an einen der Editoren oder an den Vorsitzenden der historischen Abtheilung der Krakauer Akademie der Wissenschaften, in deren Auftrag das Werk erscheint, gelangen lassen.

**Die Redaction.**

---

# Recensionen und Referate.

---

**Spicilegium Ossoriense,** being a collection of original letters and papers illustrative of the history of the Jrish church from the reformation to the year 1800, by Right Rev. P. F. Moran, Bishop of Ossory, Dublin, W. B. Kelly, 4⁰. First series 1874 (512 pp.), Second series 1878 (488 pp.).

Die in den Archiven und Bibliotheken Rom's aufbewahrten geschichtlichen Denkmäler sind so außerordentlich zahlreich, daß eine gründliche Erforschung und Verwerthung derselben nur durch Theilung der Arbeit möglich ist. Eine solche Theilung der Arbeit würde sich am leichtesten bewerkstelligen lassen, wenn zunächst jede Nation die auf ihre eigene Geschichte bezüglichen Documente und Urkunden der römischen Archive und Bibliotheken sammeln würde. Wie in vielen andern Dingen, so sind auch hier die Engländer mit gutem Beispiele vorangegangen. Wir sehen hier ab von jenen großen Sammlungen, welche die englische Regierung seit langen Jahren publicirt und zu welchen die römischen Archive sehr reiche Beiträge geliefert haben. Wir wollen vielmehr durch nachfolgende Zeilen auf ein privates und deßhalb um so verdienstlicheres Werk aufmerksam machen.

Der hochwürdige Bischof von Ossory in Irland, früher Vicerector des irischen Collegs in Rom, hat während seines Aufenthalts in der ewigen Stadt mit großem Fleiß und — was ich für diejenigen, welche die römischen Archiv- und Bibliothekverhältnisse kennen, wohl nicht hinzuzufügen brauche — mit noch größerer Mühe eine stattliche Sammlung ungedruckter Documente zur Geschichte Irlands im 16., 17. und 18. Jahrhundert zusammengebracht und dieselben später durch Nachforschungen im englischen Staatsarchiv und den Archiven von Simancas und Salamanca (an letzterem Orte befand sich ein Colleg für den irischen Klerus, der während der Glaubensverfolgung in seinem Vaterlande seine Ausbildung nicht

erhalten konnte) ergänzt. Als Frucht dieser äußerst verdienstlichen Studien liegen jetzt unter dem Titel: Spicilegium Ossoriense zwei stattliche und höchst elegant ausgestattete Quartbände vor. Der hochwürdige Herausgeber hat fast allen wichtigeren Documenten erläuternde Bemerkungen und Notizen über deren Provenienz und Bedeutung beigegeben. Die Einleitung und die absolut nothwendigen Register fehlen noch und wir hoffen, daß der dritte Band dieselben bringen wird.

Die lateinischen, englischen und italienischen Actenstücke vorliegender Sammlung sind unverändert abgedruckt, während die spanischen nur in englischer Uebersetzung mitgetheilt sind. Diese auch bei der Publikation der State-papers beobachtete Praxis ist nicht zu loben: Die wichtigeren Stellen der spanischen Documente hätten ohne Zweifel wenigstens in den Anmerkungen in der Ursprache mitgetheilt werden müssen.

Gleich der erste Band des Spicilegium, welches man als eine Fortsetzung der verdienstvollen irisch-schottischen Documentensammlung Augustin Theiner's[1]) bezeichnen kann, liefert — was man kaum erwarten sollte — einen interessanten Beitrag zur deutschen Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts. Wir finden hier (I, 13 sq.) nämlich eine Anzahl von Briefen des Erzbischofs Dr. Wauchop (Vancopius) von Armagh, der bekanntlich als theologischer Beirath des Bischofs von Feltre, Thomas Campeggio den Religionsgesprächen von Worms und Regensburg (1540/41) beiwohnte. Es sind im Ganzen acht aus Worms und Regensburg datirte und an den Cardinal Farnese und Papst Paul III. adressirte Briefe, welche hier nach den Originalen des päpstlichen Geheimarchivs und der königlichen Bibliothek zu Neapel mitgetheilt werden. Leider ist es dem Herausgeber entgangen, daß fünf dieser Briefe schon längst von Prof. H. Lämmer in den Monumenta Vaticana (p. 303, 304, 321, 356, 361) veröffentlicht sind. Die anderen, welche ich leider für meine Geschichte der „kirchlichen Reunionsbestrebungen während der Regierung Karls V." nicht mehr benutzen konnte, liefern dagegen in der That wichtige neue Beiträge zu dem berühmten Reunionsversuch des Jahres 1541. Da ich jedoch demnächst bei einer anderen Gelegenheit auf diese Briefe zurückzukommen gedenke, will ich hier auf den Inhalt derselben nicht näher eingehen. Es muß jedoch bemerkt werden, daß der Vorrath der in Rom vorhandenen Briefe des Dr. Wauchop mit den im „Spicilegium" veröffentlichten keineswegs erschöpft ist. So fand ich z. B. in einem Codex der Vatikanischen Bibliothek zwei bisher ungedruckte Briefe des genannten Theologen vom 22. und 25. Juni 1541 und ich zweifle nicht, daß sich bei genauerer Nachforschung in Rom und dann in Neapel noch andere Briefe Wauchop's finden werden. Recht interessant sind auch die im Spicilegium I, 28 mitgetheilten Briefe Dr. Wauchop's aus Trient (1546 und 47). Auf die Briefe des Erzbischofs von Armagh folgt im Spicilegium (I, 32—40) ein dem

---

[1]) Aug. Theiner, Vetera monumenta Hibernorum et Scotorum historiam illustrantia, Romae 1864, fol.

Archiv des irischen Collegs in Rom entnommenes Actenstück, welches der Herausgeber als „Bull of Pope St. Pius the fifth for the erection of universities in Ireland“ bezeichnet. Es waltet hier indessen ein bedeutender Irrthum ob; die betreffende Bulle ist nämlich ausgestellt: Anno incarnationis dominicae millesimo quingentesimo sexagesimo quarto, pridie Kal. Junii, pontificatus nostri anno quinto; sie gehört mithin nicht Pius V., sondern Pius IV. (gewählt 26. December 1559) an. Die Bulle ist für die Charakteristik der damaligen kirchlichen Zustände Irlands sehr wichtig und zeigt uns andererseits die sich über alle Theile der Erde erstreckende väterliche Sorgfalt Papst Pius IV.

Fast alle folgenden Documente beleuchten die über alle Maßen grauenvolle Geschichte der irischen Katholikenverfolgung unter der Königin Elisabeth und ihren Nachfolgern. Wir finden da zunächst eine Documentensammlung über die Schicksale des Erzbischofs von Armagh, Dr. Creagh, welcher 1585 im Tower an Gift starb. Die hier aus dem englischen Staatsarchiv veröffentlichten Actenstücke (I, 40—59) berichtigen mehrere Behauptungen des bekannten Apologeten Heinrichs VIII. und der Königin Elisabeth Froude (History of England X, 483). Der interessante Bericht über die Flucht des Erzbischofs aus dem Tower im Jahre 1565 (p. 40 ff.) ist dem Vaticanischen Archiv entnommen. Den besten Einblick in die Geschichte der Verfolgung der irischen Katholiken gewährt das „Perbreve compendium in quo continentur nonnulli eorum, qui in Hybernia regnante impia regina Elizabeth vincula, exilium et martyrium perpessi sunt, compositum a P. Joanne Holingo, Hiberno, Societatis Jesu“ (I, 82—109). Durch diesen, nach einer Handschrift des irischen Collegs in Salamanca mitgetheilten Bericht werden wir mitten in die Zeit der Glaubensverfolgung versetzt.

Wir begleiten die muthigen Bekenner, Bischöfe und Erzbischöfe von wahrhaft apostolischem Geiste, heiligmäßige Priester, treffliche Laien, edle Frauen und Jungfrauen vor die Schranken der ungerechten Gerichtshöfe, in die entsetzlichen Kerker und dann zur Richtstätte. Der schon erwähnte Erzbischof von Armagh, der Primas von Irland, ein heiligmäßiger Mann, der nie Fleisch und Wein genoß, ward in einen Kerker geworfen, in welchen niemals das Licht der Sonne kam (I, 84). Er blieb achtzehn Jahre im Gefängniß. Die Wuth der Häretiker war zuweilen noch nicht durch den Tod ihrer Opfer gestillt. So ward z. B. der Körper des gehängten Bischofs von Mayo in grauenhafter Weise mißhandelt (1579 vgl. p. 87). Fast allenthalben begnügte man sich übrigens nicht mit der einfachen Hinrichtung und der derselben stets folgenden Viertheilung, sondern ließ der Hinrichtung selbst ein unerhörtes Martyrium vorangehen. Man glaubt wirklich oft nicht die auf Befehl der „jungfräulichen Königin“ Elisabeth geschehenen Thaten zu lesen, sondern die Martyreracten der ersten Jahrhunderte der Christenheit. Sehr beliebt war es, die zum Tode verurtheilten Katholiken an den Schweif eines Pferdes zu binden und so zur Hinrichtungsstätte zu schleifen (vgl. p. 97,

99, 103). Außerordentlich ergreifend und an die ersten Christen erinnernd ist das Benehmen der Verurtheilten selbst. Zuweilen ziehen sie Hymnen und Psalmen singend zur Richtstätte (p. 101), stets aber ermahnen sie in ihren letzten Augenblicken das umstehende Volk zum standhaften Festhalten an dem alten Glauben der Väter; sehr oft empfehlen sie sich selbst und ihre Verfolger dem Gebet der Gläubigen. Ein im Jahre 1582 in Dublin hingerichteter Laie sagte zu den Umstehenden: „Christen, besonders ihr, die ihr Katholiken seid, betet für uns, rächt euch nicht, betet für unsere Verfolger, bewahret den katholischen Glauben, dem unsere Väter treu anhingen, denn dies ist der königliche Weg zum Paradiese“ (p. 102). Die Qualen der Hinrichtung waren entsetzlich. Oft ward der Verurtheilte noch lebend vom Galgen genommen und verstümmelt, dann wurden ihm die Eingeweide aus dem Leib gerissen und dieselben vor seinen Augen verbrannt; erst dann wurde der Unglückliche enthauptet und geviertheilt. Alles was diese Armen begangen hatten, war, daß sie einem Jesuiten oder Katholiken zur Flucht nach Frankreich verholfen hatten und vor Gericht ihren katholischen Glauben bekannten[1]).

Unter solchen Verhältnissen ist es nicht zu verwundern, daß die Irländer sich nach auswärtiger Hülfe umsahen; naturgemäß wandten sie sich nach Rom und Madrid. Auch über diese Bestrebungen theilt der Bischof von Ossory neue Documente mit (vgl. I, 59 ff. Documents relating to Dr. Maurice Mac Gibbon, Archbishop of Cashel). Interessant ist auch die Denkschrift über die Lage der Maria Stuart, welche der Bischof Lesley von Roß in Schottland für König Philipp II. verfaßte. Dieselbe ist der Bibliothek Barberini in Rom entnommen. Da Referent im Frühjahr 1879 selbst einen Theil dieser Denkschrift copirte, kann er bei diesem Stück die Genauigkeit des Abdrucks im Spicilegium, dessen Druck im Ganzen überhaupt sehr correct ist, constatiren. Es sei mir gestattet, bei dieser Gelegenheit einige Worte über

---

[1]) Zum Belege des Gesagten, will ich hier nur eine Stelle aus dem Compendium von J. Holing mittheilen: Robertus Meiler, Patricius Canavan et Edwardus Chaeverus cum duobus aliis nautis, viri vere pii et catholici, eo quod se cuidam patri societatis Jesu et sacerdotibus et aliis catholicis nobilibus, causa fidei profugis et omni humano auxilio carentibus adiunxerunt, eosque e potestate haereticorum in Gallias clam transferebant, ab haereticis capti et in vincula conjecti sunt, ubi Dei gratia confirmati, publice fidem Catholicam profitebantur, a qua nec haereticorum tormentis nec parentum uxorumve persuasione amoveri potuerunt et propterea tanquam traditores ad mortem condemnati sunt et una ad patibulum perducti sunt, ubi se Deo et Catholicorum orationibus commendantes in ligno paulisper suspensi, semivivi dimissi sunt, tunc carnifex primo illis abscindebat pudenda et in facies suas projiciebat, deinde intestina extrahebat et in ignem conjiciebat. Ad extremum, amputatis capitibus, et in quatuor partes membratim divisi martyrium compleverunt Waterfordiae anno salutis 1581, die vero Julii 25. Spicileg. I, 103.

eine ähnliche Denkschrift zu bemerken. L. von Ranke citirt in seiner „Englischen Geschichte vornehmlich im sechzehnten oder siebzehnten Jahrhundert" (Bd. 1, Berlin 1859, S. 478) eine Denkschrift der Bibl. Barberina „de praesenti Scotiae statu in iis quae ad religionem spectant, brevissima narratio". Da Ranke, seiner Gewohnheit nach, keine Signatur angibt, glaubte ich zuerst in unserer Denkschrift die von ihm benutzte zu finden. Dem ist jedoch nicht so; die von Ranke angeführte Notiz findet sich in der Denkschrift des Bischofs Lesley nicht, er muß mithin eine andere Relation benutzt haben. Es sei mir vergönnt, bei dieser Gelegenheit auf die höchst ungenaue Citirweise von Ranke's hinzuweisen. Citate wie „Bibliothek Barberini oder Corsini", „Archiv von Simancas" sind bei ihm noch genau; sehr häufig (vgl. z. B. die römischen Päpste, III⁶, p. 20, 51, 98, 201, 202 u. s. w.) macht er nur die Bemerkung „Ms. Rom.", und noch häufiger (vgl. a. a. O. p. 13, 52, 76, 80, 90, 93, 102, 108 u. s. w.) gibt er die Provenienz der Handschriften gar nicht an. Mit welchen Schwierigkeiten nun der Forscher, der Ranke's Angaben näher nachgehen oder controliren will — und eine solche Controle führt doch nicht selten zu erheblich abweichenden Resultaten[1]) — kämpfen muß, ist wohl nicht nothwendig näher auszuführen.

Die im Spicilegium folgenden Documente erläutern die Lage der irischen Kirche unter den Stuarts und unter Cromwell: sie liefern neue Beiträge zur Geschichte der damaligen Glaubensverfolgungen; auf Einzelnes hier einzugehen, würde zu weit führen, hervorgehoben sei jedoch die traurige Thatsache, daß den Verfolgern ihr grausames Werk durch die große innere Zwietracht der Iren selbst sehr erleichtert wurde. Bemerkenswerth in dieser Hinsicht ist besonders ein dem römischen Archiv der Jesuiten entnommener Brief des Jesuiten William St. Leger vom 30. December 1648 (I, 318 f.). Diese innere Zwietracht war so groß, daß weder die Ermahnungen des Papstes, noch das energische Einschreiten des von Innocenz X. gesandten Erzbischofs Rinuccini von Fermo dieselbe bewältigen konnten.

Eine ganze Reihe von Actenstücken bezieht sich auf die von Cromwell in Irland ausgeübte gräßliche Tyrannei. Man vergl. I, 329 ff. 333 (Brevis relatio de statu Hiberniae nunc agonizantis, Galviae, Aprili 1650); p. 337, 347 u. s. w. Als besonders interessant hebe ich hervor: Status Societatis in Hibernia nuperi belli tempore (p. 356 f.); Narratio brevis status regni Hiberniae et nostrae in eo missionis (1651, p. 374 f.); Status rei catholicae et societatis nostrae in Hibernia hoc anno 1654 (p. 407 f.); Brevis relatio conditionis praesentis regni Hiberniae 1656 (p. 415 f.); Relatio quorundam quae in Hibernia acciderunt circa iuramentum quod abiurationis vocant, a Cromvello Catholicis iniunctum emitti (p. 424 f.); auf die

---

[1]) Vergl. z. B. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, II, (1879), S. 141, 154 u. s. w., und meine: Kirchlichen Reunionsbestrebungen, S. 22, 59, 61, und öfter.

neuen Documente über die Vorgeschichte der berüchtigten Remonstranz, welche das Spicilegium (I, 446) bringt, hat schon Bellesheim in seiner trefflichen Besprechung (Literarische Rundschau 1879, Nr. 5) vorliegender Sammlung hingewiesen.

Der zweite Band des Spicilegium reicht bis zum Jahre 1714. Wichtig sind hier besonders die Actenstücke aus der Zeit Wilhelms III. Bekanntlich hat Onno Klopp in seinem grundlegenden großen Werke über den „Fall des Hauses Stuart und die Succession des Hauses Hannover in Großbritanien und Irland“ nachgewiesen, daß der Oranier Wilhelm III. persönlich einer milden und duldsamen Gesinnung in Betreff der Katholiken huldigte und dieselben, so viel er konnte, in England schützte[1]). Daß Wilhelm seine mildere Gesinnung in Betreff der Katholiken nicht stets und überall, namentlich nicht in Irland durchgeführt hat, ist bekannt und von Klopp in den neuesten Bänden (VII und VIII) zugestanden. Die Mittheilungen, welche Klopp hier meist nach Wiener Archivalien macht, werden nun durch die im zweiten Bande des Spicilegium's veröffentlichten Documente bedeutend ergänzt. Ich mache nur auf das Wichtigste kurz aufmerksam. Klopp citirt VII, 473, ein Schreiben Blathwayt's an den Grafen Auersperg vom 3. October. Zur Ergänzung vergleiche man ein dem päpstlichen Geheimarchiv entnommenes Schreiben Blathwayts an den genannten Grafen vom 16. September 1647 (Spicileg. II, 322). Es heißt hier: I'ay ordre de vous faire scavoir de sa part (Wilhelm III.), que l'acte qui regarde les Pretres Reguliers, ne contient rien de nouveau et n'est autre chose, que ce, que les Ecclesiastiques Seculiers de l'Eglise Catholique Romaine ont toujours souhaitté pour la jouissance d'autant plus paisible de leur Religion, que Sa Majesté ne veut nullement, qu'elle soit alterée.“ Sehr gut antwortet auf diesen Brief ein unbekannter, in Brüssel lebender irischer Priester (Spicil. II, 322—323).: . . . . Si cet acte contient rien de nouveau pourquoy donc est-il necessaire de faire un autre acte de nouveau, mais plutost de faire mettre celuy qui est desja fait, en cas qu'il en ait un, en execution. On fait tort aux Ecclesiastiques seculiers en disant que cet acte n'est autre chose que ce que ils ont toujours souhaité, et cela est evident par l'union étroite . . que les Reguliers et Prestres Seculiers ont toujours maintenu parmy eux sans y estre jamais brouillés ensemble. . . . . Mais si cet acte est consideré en toute son extension on trouvera qu'en peu de temps il n'y aura plus de Prestres dans se Royaume, l'acte porte précisément, que tous les Evèques, tous les Prestres, Seminaires et les Dignités Ecclesiastiques aussi bien que tous les Reguliers seront à perpétuité bannis, sous peine de la vie qui est une chose inouie dans ce Royaume et tous les Prestres Seculiers d'Jrland (fort peu exceptés) ayant estudié dans les Seminaires etc. Mit der in diesem Schreiben behaupteten

---

[1]) Näheres in der ausführlichen Besprechung dieses Werkes, welche ich im 80. 81. 82. und 85. Bande der: Historisch-politischen Blätter veröffentlichte.

Einigkeit unter den irischen Welt- und Ordenspriestern scheint es sich dagegen nach Spicil. II, 327 sq. (Schreiben des Grafen Auersperg an den Internuntius in Brüssel, dem päpstlichen Geheimarchiv entnommen) doch anders verhalten zu haben, als der obige Brief uns glauben machen will.

Interessant ist auch ein Brief des Secretärs Jakob II. an den päpstlichen Nuntius in Paris (p. 326), welcher zeigt, wie schnell sich Jakob II. das Benehmen Wilhelms III. in Irland zu Nutzen zu machen suchte. Voila, schreibt er, les effects de la moderation promise par le Prince d'Orange à ses alliez catholiques à l'égard de la religion.

Von anderen interessanten Documenten zur Geschichte der damaligen Katholikenverfolgung sei hier noch auf den Brief einiger Ordensobern an den Cardinalstaatssecretär (20. Juli 1698, p. 341), den aus Paris den 21. Juli 1698 datirten Bericht mehrerer Bischöfe Irlands an den Papst (p. 342 f.), die merkwürdige Allocution Innocenz XII. vom 1. Juni 1699 (p. 356 f.) und die Encyclica desselben Papstes vom 6. Juni 1699 hingewiesen.

Wir beschließen hiermit unsere Anzeige, welche selbstverständlich den reichen Inhalt der vorliegenden Sammlung nur andeuten konnte, indem wir wünschen, daß es dem hochw. Herrn Herausgeber vergönnt sein möge, seine so verdienstvolle Arbeit recht bald zu vollenden,

Frankfurt a/M. Dr. **L. Pastor.**

# Die Correspondenz des Cardinals Contarini während seiner deutschen Legation (1541),

aus dem päpstlichen Geheim-Archiv herausgegeben von Dr. L. Pastor.

## I.

„In der Geschichte der Reformbewegung des 16. Jahrhunderts in Italien", sagt einer der ersten Kenner italienischer Geschichte[1]), „gibt es keine ehrwürdigere und zugleich einnehmendere Gestalt, als die des Cardinals Gasparo Contarini, in welchem sich Wissen mit Frömmigkeit, staatsmännische Thätigkeit mit ernstem schriftstellerischen Wirken, Weltkenntniß mit Freude an Zurückgezogenheit, Festigkeit religiöser Grundsätze mit Milde und Versöhnlichkeit in religiösen Streitfragen vereinigten."

Aus altem venezianischen Geschlecht entsprossen, hatte sich Gasparo Contarini an der berühmten Universität Padua eine gründliche classische, philosophische und theologische Bildung erworben, ohne daneben das Studium der Geographie, Mathematik und Physik zu vernachlässigen. In seine Vaterstadt zurückgekehrt, widmete er sich dem Dienste der Republik. Diese sandte ihn in einem sehr kritischen Momente, im Jahre 1521, als Gesandten an den Hof Kaiser Karl's V. nach Deutschland. Als solcher hat er seiner Vaterstadt bedeutende Dienste geleistet und sich selbst eine Fülle neuer Kenntnisse erworben. Nach Beendigung seiner Gesandtschaft schrieb er die übliche Relation[2]), aus welcher allein, wäre uns auch nichts Anderes von ihm erhalten, man auf den hervorragenden Geist dieses Venezianers einen Schluß ziehen könnte. In der zweiten

---

[1]) A. von Reumont, Briefe heiliger und gottesfürchtiger Italiener, Freiburg 1877, S. 234.

[2]) Albèri, Relazioni degli ambasciatori Veneti, Serie I, Bd. II, p. 11 — 73, Firenze 1840.

Hälfte der zwanziger Jahre finden wir Contarini mit wichtigen diplomatischen Missionen betraut: 1527 ist er Gesandter in Ferrara, 1528 in Rom, Ende 1529 in Bologna bei Kaiser Karl V. Die Relation über die Sendung zu Papst Clemens VII. ist uns ebenfalls erhalten [1]): auch sie gehört zu den hervorragenden Geschichtsdenkmälern jener Zeit. Nicht lange nach der Rückkehr in die Vaterstadt wurden Contarini die obersten Ehrenämter anvertraut. Der Ruf seiner staatsmännischen Kenntnisse und seiner Gelehrsamkeit, seines Freimuthes und seiner Milde in Verbindung mit einem musterhaften Lebenswandel verschaffte ihm bald die allgemeine Achtung seiner Mitbürger.

Alle großen Eigenschaften und Tugenden Contarini's empfingen ihre Weihe durch eine tiefinnerliche Frömmigkeit [2]), durch eine wahrhaft christliche, echt katholische Gesinnung. Ebenso wahr wie schön schrieb Reginald Pole, es sei Contarini nichts unbekannt, was der menschliche Geist durch eigene Forschung entdeckt, oder was die göttliche Gnade ihm mitgetheilt habe und dazu füge er den Schmuck der Tugend. Deshalb konnten ihn auch die Zeitgenossen den „Einzigen" nennen und sein Biograph Casa ihn „als die Zierde des italienischen Namens" preisen.

Obgleich Laie, trieb Contarini doch tiefgehende theologische Studien: die großen Kirchenväter und Scholastiker, Augustinus, Basilius, Chrysostomus, Gregor von Nazianz, vor allem Thomas von Aquin waren seine Lieblingsautoren. Nichts war natürlicher, als daß dieser seltene Mann auch den Schäden des kirchlichen Lebens in seinem Vaterlande seine Aufmerksamkeit zuwandte. Daß der Venezianer das Uebel sofort an seiner Wurzel angriff, zeigt seine herrliche, uns noch erhaltene Abhandlung über das Amt des Bischofes [3]).

Es ist eine der schönsten Regierungshandlungen Papst Paul III. und zugleich ein unwiderleglicher Beweis für die Aufrichtigkeit der Reform-

---

[1]) Albèri l. c. Serie II, Bd. 3, p. 259—275.

[2]) Brieger, G. Contarini und das Regensburger Concordienwerk des Jahres 1541, Gotha 1870, S. 25. Wenn Brieger an derselben Stelle behauptet, Contarini „scheine nach dem geistlichen Leben nie Sehnsucht empfunden zu haben", so ist er dafür den Beweis schuldig geblieben. Viel eher ist anzunehmen, daß jener sich scheute, das in jener schweren Zeit doppelt verantwortungsvolle Amt des Priesters auf sich zu nehmen.

[3]) De officio Episcopi lib. II, in: G. Contareni Opera, Parisiis 1571, p. 401 sqq. Sehr richtig bemerkt Kerker in der unten citirten werthvollen Abhandlung S. 35 mit Bezug auf diese Schrift: „Wer sich nach Ranke's Darstellung daran gewöhnt hat, in Contarini einen Mann von protestantisirender Richtung zu erblicken, der möge sich hier eines anderen belehren."

bestrebungen dieses Papstes, daß er, wenige Monate nach seiner Erwählung zum Oberhaupte der Christenheit, diesen Venezianischen Patricier in das Collegium der Cardinäle berief. Hier bot sich Contarini der weiteste Wirkungskreis und die beste Gelegenheit zur vollen Entfaltung seiner herrlichen Eigenschaften und zur Verwendung derselben zum Besten der gesammten Christenheit dar. Was er in dieser Stellung geleistet — sein Antheil an den Berathungen der Commission zur Kirchenreform und an dem berühmten Consilium de emendanda ecclesia, seine Vorschläge zur Abstellung der in Rom herrschenden kirchlichen Mißbräuche, seine überaus freimüthigen Vorstellungen, welche er dem Papste selbst machte — Alles das ist mit unauslöschlichen Zügen in den Annalen der Kirchengeschichte verzeichnet [1]). Gradezu als ein weltgeschichtliches Ereigniß muß es daher bezeichnet werden, daß Papst Paul III. sich entschloß, diesen edlen, reinen, von Sehnsucht nach wahren und nachhaltigen Reformen erfüllten Mann mit der deutschen Legation zu betrauen. War es dem Papste mit seinem Streben nach Vereinigung und Wiederaussöhnung der Protestanten wirklich Ernst, was er so oft betheuert, so konnte er aus dem Collegium seiner Cardinäle fürwahr keinen geeigneteren zu den Regensburger Religionsverhandlungen erwählen [2]). Die Aufgabe war freilich unendlich schwer: allein von allen in Rom lebenden Cardinälen war Niemand geeigneter zur Bewältigung derselben, als Contarini. Zunächst hatte Letzterer während seiner zweimaligen Gesandtschaft bei Karl V. genügende Gelegenheit gehabt, die äußerst verwickelten deutschen Verhältnisse gründlich kennen zu lernen. Sodann hatte sich Contarini während eben dieser Gesandtschaften die besondere Gunst des Kaisers Karl zu erwerben gewußt [3]). Ferner war seine milde versöhnliche Gesinnung, seine Sehnsucht, die zerrissene Einheit der Kirche wiederherzu-

---

[1]) Es ist mir leider hier nicht gestattet, auf diese reformatorische Thätigkeit Contarini's näher einzugehen. Ich verweise daher wie für die Biographie Contarini's überhaupt auf die Schriften von Ludovico Beccadelli und Giovanni della Casa (abgedruckt u. a. bei Quirini, Epist. Card. Poli III, XCVII sq. und XCLII sq.); von den neueren Darstellungen vgl. besonders Brieger a. a. O. 22 ff. Ranke, die römischen Päpste I[6] S. 90 ff., 100 ff. Christoffel in der Zeitschrift für histor. Theologie 1875, S. 165—266, und Kerker in der Tübinger theologisch. Quartalschrift 1859, S. 36 ff. Eine eingehende Biographie Contarini's wozu sich in Venedig ohne Zweifel noch viel handschriftliches Material finden wird, bleibt dringend zu wünschen.

[2]) Also urtheilt der protestantische Theologe Brieger, S. 47.

[3]) Auf diesen Umstand rechnete besonders Paul III, vgl. Contarini's Brief an Farnese vom 13. März 1541.

stellen und die in der Kirche selbst eingerissenen Mißbräuche abzustellen, den Protestanten nicht unbekannt geblieben: auch sie mußten erkennen, daß es dem Papste, der einen solchen Mann über die Alpen sandte, mit der Aussöhnung und Reform Ernst sei. Und doch ist es diesem Manne des Friedens und der Milde nicht gelungen, die von ihm wie von Allen, die es ehrlich mit Kirche und Reich meinten, in erster Linie von Kaiser Karl V. herbeigesehnte Einigung der Deutschen herbeizuführen! Der Regensburger Reunionsversuch ist völlig gescheitert: Die Kluft, die im Mai des Jahres 1541 sich zu schließen schien, hat sich sofort wieder erweitert, die kirchliche Spaltung ist dauernd in Deutschland geblieben.

Man erkennt leicht, welch' ein großes geschichtliches Interesse die Frage beansprucht, wie es zu diesem unheilvollen, beklagenswerthen Resultate gekommen ist. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts hat ein bedeutender und verdienter protestantischer Historiker die Hauptschuld der Vereitelung des Regensburger Reunionsversuches dem Eigensinne und der Rechthaberei, der Unduldsamkeit und dem argwöhnischen Mißtrauen der protestantischen Theologen zugeschrieben [1]). Mit Unrecht. Gewiß sind die protestantischen Theologen, vor allem der geistig bedeutendste unter ihnen, Philipp Melanchthon, von schwerer Schuld nicht freizusprechen: allein nicht auf sie fällt die letzte und schwerste Schuld. Diese Unglücklichen waren die Diener ihrer Fürsten: sie verdankten diesen Fürsten Stellung und Brod, sie hatten Weib und Kind: deshalb thaten sie, was ihre Herren geboten. Wie im ganzen 16. Jahrhundert, so waren auch im Jahre 1541 die Theologen nur vorgeschobene Posten: nicht von ihnen hing die letzte Entscheidung ab. Diese lag in der Hand der **protestantischen Fürsten**, vor allem in der des mächtigsten unter ihnen, des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen. Diesem Fürsten gelang es, die innerlich sich berührenden protestantischen und katholischen Theologen durch categorischen Befehl an seine Diener, die sächsischen Theologen, äußerlich auseinanderzuhalten. Johann Friedrich wollte keinen anderen Frieden mit der Kirche, als denjenigen der unumschränkten Herrschaft über dieselbe. Er wollte festhalten an seinem Landeskirchenthume, an dem neuen Cäsareopapismus und darum wollte er keinen Vergleich. Sein Nichtwollen war das eigentlich entscheidende Moment für das Mißlingen des Regensburger Reunionsversuches [2]).

---

[1]) Planck, Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs, III, 2 (1789), S. 134.

[2]) Pastor, Reunionsbestrebungen während der Regierung Karls V, Freiburg 1879, S. 276—278.

So unumstößlich dieses Resultat durch die von den Protestanten selbst in unserem Jahrhundert veranstalteten Quellenpublikationen feststeht, so wenig aufgeklärt war dagegen bisher das Verhalten der meisten Katholiken, insbesondere des Cardinals Contarini zu dem denkwürdigen Reunionsversuche des Jahres 1541. Das Fehlen eines Corpus Catholicorum saeculi XVI. machte sich hier in der empfindlichsten Weise fühlbar. Die einzigen authentischen Zeugnisse über Contarini's Einfluß und Stellung während des Regensburger Reunionsversuches waren lange Zeit hindurch einige spärliche Notizen in der Geschichte des Tridentinischen Concils von Pallavicini und in dem großen Annalenwerke von Baronius-Raynald: Beiden standen originale Quellen zur Verfügung. Bekanntlich citirt Pallavicini am Rande seines Werkes fleißig die von ihm in reichster Fülle benutzten, gedruckten und ungedruckten Schriften und Acten. So auch dieses Mal. Die Randbemerkungen zu Kapitel 13—15 des vierten Buches von Pallavicini's Werk verweisen auf eine ganze Reihe von Briefen Contarini's an Cardinal Farnese; gleich bei dem ersten derselben bemerkt Pallavicini (IV 13, 5): E tutto il registro è in mano dell' autore. Diese Angabe erweitert Pallavicini später (IV 14, 1) durch folgende Randbemerkung: Lettera del Card. Contarino al Farnese sotto il 14. d'Aprile 1541, contenuta in un volume di lettere del Contarino che si citeranno appresso communicate successivamente in copia dalla Segreteria di Stato in Roma al Card. Aleandro e postillate di sua mano. Pallavicini hat somit die vollständige Sammlung der Briefe Contarini's an Cardinal Farnese vor sich gehabt und bildeten dieselben die Grundlage für seine Darstellung der deutschen Legation Contarini's. Im Ganzen citirt er 19 Briefe [1]) des Cardinallegaten und die fragmentarischen Angaben, welche

---

[1]) Ich gebe hier ein Verzeichniß derselben:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) | April | 5. — | Pallavicini | IV, 13, 6. |
| 2) | „ | 14. — | „ | IV, 13, 5, 6 u. 14, 1. |
| 3) | „ | 18. — | „ | IV, 14, 2. |
| 4) | „ | 20. — | „ | IV, 14, 2. |
| 5) | „ | 28. — | „ | IV, 14, 3. |
| 6) | „ | 30. — | „ | IV, 14, 5. |
| 7) | Mai | 3. — | „ | IV, 14, 5. |
| 8) | „ | 4. — | „ | IV, 14, 5. |
| 9) | „ | 9. — | „ | IV, 14, 6. 14. |
| 10) | „ | 11. — | „ | IV, 14, 6. |
| 11) | „ | 13. — | „ | IV, 13, 9. u. 14, 11 u. 12. |

er aus denselben macht, erregen wohl bei jedem Leser den lebhaften Wunsch nach genaueren und ausführlicheren Mittheilungen.

Weit geringere ungedruckte Quellen standen Raynald für seine Fortsetzung des großen Annalenwerkes des Cardinals Baronius zu Gebote. Zwar citirt auch er (ad a. 1541 nr. XXXVII) Epist. Gaspar. Car. Cont. Ms. Archiv. Vat. sig. num. 3224, allein er theilt aus diesem Codex nur einen Brief Ecks an Contarini mit. Ich habe mich bei meinen Forschungen im päpstlichen Geheimarchiv bemüht, diesen Codex zur Einsicht zu erhalten. Es war jedoch bei der im Archiv herrschenden geringen Ordnung und wohl auch aus dem Grunde, weil die Signaturen vieler Codices seit der Zeit Raynald's verändert worden sind, nicht möglich, diese Handschrift wieder aufzufinden [1]). Ich glaube jedoch die Vermuthung aussprechen zu dürfen, daß die betreffende Handschrift wahrscheinlich gar keine Briefe von Cardinal Contarini enthält, denn sämmtliche übrigen Citate Raynald's [2]) aus derselben beziehen sich nur auf Briefe an Contarini. Außer dieser Handschrift citirt Raynald (ad a. 1541 nr. VII vgl. XIV) noch ein Ms. Card. Pii 10, 64: Relatio Ratisbonensis colloquii; sowie Ms. Arch. Vat. sig. 3226 (ad a. 1541 nr. III — VII — XVIII — XIX) aus welch' letzterem er mehrere Briefe des Internuntius Claudius [3]) und des Bischofs von Aquila mittheilt.

---

| | | | |
|---|---|---|---|
| 12) | Mai 23. — | Pallavicini | IV, 14, 11, 13. |
| 13) | „ 24. — | „ | IV, 14, 13. |
| 14) | Juni 5. — | „ | IV, 14, 13. |
| 15) | „ 14. — | „ | IV, 15, 2. |
| 16) | „ 15. — | „ | IV, 14, 14. |
| 17) | „ 19. — | „ | IV, 15, 2. |
| 18) | „ 27. — | „ | IV, 15, 1. |
| 19) | Juli 4. — | „ | IV, 14, 8. |

An einer Stelle (IV, 15, 13) bezieht sich Pallavicini auf verschiedene Briefe Contarini's ohne deren Daten anzugeben. Daß die Citate Pallavicini's nicht genau sind, hat Brieger, Zeitschrift für Kirchengeschichte, III 308 gezeigt. Ich füge noch hinzu, daß dieselben in den verschiedenen Ausgaben Pallavicini's verschieden sind; ich benutzte die römische Ausgabe von 1664.

[1]) Möglich ist es auch, daß der Codex in die vatikanische Bibliothek gekommen ist: vielen Handschriften ist, wie ich bei meinen Forschungen wiederholt constatiren konnte, dies Schicksal begegnet. Es war dies um so leichter geschehen, weil die Archive des Vatikan bis zur Ernennung des Cardinal Hergenröther zum Archivpräfecten gewissermaßen einen Theil, wenn auch einen völlig abgetrennten, der vatikanischen Bibliothek bildeten.

[2]) Ad a. 1539 nr. II — XVIII — XXI. Ad a. 1540 nr. V — VI — LI.

[3]) D. i. Morone's, vgl. Brieger, Zeitschrift III 311 a.

Da wo Raynald sich auf Briefe von Contarini bezieht, citirt er stets Pallavicini. Nach alle dem sollte man glauben, es hätten Raynald keine ungedruckte Briefe Contarini's zu Gebote gestanden. Dem ist jedoch nicht so. Unter den Vorarbeiten für das große Annalenwerk, welche einen so außerordentlich werthvollen Bestandtheil der Bibliotheca Vallicelliana zu Rom bilden, befand sich in Codex I — 56 nr. 18 „In archivio Vatic. sub Sig. 3223 Literae italicae Cardinalis Contareni legati ad Cardinalem Farnesium circa dietam Ratisbonensem ab anno 1541 incipientes". Dudik, der diesen Band sah, (vgl. Iter Romanum, Wien 1855 — II, S. 34) berichtet, daß diese Handschrift „eine große Menge der interessantesten Dinge enthalte". Als ich im Frühling 1879 diesen Codex benutzen wollte, war er nicht mehr aufzufinden [1]): ich kann somit kein Urtheil über denselben abgeben; höchst wahrscheinlich enthält derselbe jedoch Auszüge aus bis jetzt unbekannten Briefen Contarini's, wobei es jedoch sehr auffallend ist, daß Raynald aus dieser Handschrift, welche, wie die Signatur anzeigt, im päpstlichen Archiv dicht neben dem anderen oben erwähnten Briefcodex stand, keine Mittheilungen gemacht hat.

Weitere archivalische Aufschlüsse über das Verhalten Contarini's während des Regensburger Reunionsversuches gab in der Mitte des vorigen Jahrhunderts der gelehrte und verdiente Bibliothekar der Vatikanischen Bibliothek, Cardinal Angelo Maria Quirini, Bischof von Brescia und Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Berlin, in dem 3. Bande seiner Ausgabe der Briefe des Cardinals Reginald Pole [2]). Der genannte Cardinal gibt zunächt (III, p. CCXVII sq.) Lettere diverse scritte dal Cardinal Contarini e da altri al medesimo, ricavate

---

[1]) Leider begegnet dies dem Forscher in römischen Bibliotheken jetzt häufig genug. Während und nach der Umwälzung von 1870 sind eine ganze Reihe von Handschriften römischer Bibliotheken verschwunden: namentlich ist dies der Fall mit den zum Theil sehr werthvollen Manuscripten der Bibliotheken von S. Pietro in Vincoli und S. Croce in Gerusalemme, welche die neue Regierung aus ihren alten Localitäten in die neugegründete Bibliotheca Vittorio Emmanuele hat schleppen lassen: in letzterer herrscht, namentlich was die Handschriften anbelangt, eine entsetzliche Unordnung.

[2]) Epistolarum Reginaldi Poli S. R. E. Cardinalis et aliorum ad ipsum Pars III quae scriptas complectitur anni 1540, 41, 42 scilicet ab exitu legationis suae Hispanicae usque ad mortem Card. Contareni; praemittuntur apologetica praefatio bifariam divisa, diatriba et plura monumenta ad epistolas huius voluminis spectantia, Brixiae 1748.

da' manoscritti del Card. Marcello Cervini, che fu poi papa Marcello II. Unter diesen Briefen befinden sich im Ganzen 5 von Contarini aus Regensburg an Cardinal Marcello Cervini gerichtete Schreiben; ein Brief ist außerdem an Cardinal Aleander adressirt. In demselben Bande veröffentlicht Cardinal Quirini (p. CCLIII sq.), sodann noch zwei Briefe Contarini's an Cardinal Farnese, im April 1541 zu Regensburg geschrieben. Die Handschrift, aus welcher Quirini dieselben entnahm, ist nicht näher bezeichnet[1]. Es folgen sodann bei Quirini (p. CCLVI sq.) Lettere scritte al Card. Gasparo Contarini, cavate dagli originali esistenti in un codice della biblioteca del Salvatore in Bologna. Unter den an Pole gerichteten Briefen befinden sich endlich bei Quirini 5 Schreiben von Contarini, darunter 1 aus Bologna (1541 — Februar 12.) und 3 resp. 4 vom Regensburger Reichstage.

Einen ganz außerordentlich reichen Zuwachs von neuen Briefen Contarini's brachten gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die von dem Canonicus Giambattista Morandi zu Bologna herausgegebenen: Monumenti di varia letteratura, tratti dai manoscritti di Monsignor Ludovico Beccadelli, arcivescovo di Ragusa, Tomo I, Parte II, Bologna nell' instituto nazionale 1799. Morandi entnahm diese Briefe der ungemein reichhaltigen Sammlung von Briefen und Documenten, welche der Secretär Contarini's, Ludovico Beccadelli, der den Cardinal auch während seiner deutschen Legation begleitete, angelegt hatte. Der genannte Herausgeber ließ als Einleitung zu diesen Briefen die ausgezeichnete Biographie Contarini's von Beccadelli abdrucken (S. 9 — 61), dann folgen (S. 61—216): Lettere del Cardinale Gasparo Contarini e di altri al medesimo sino ad ora inedite con varie notizie sopra il colloquio di Vormazia, la dieta di Ratisbona e la legazione di Bologna. Unter diesen höchst interessanten, bis dahin meist unbekannten Actenstücken (es sind im ganzen 88 Nummern) beziehen sich weitaus die meisten auf die deutsche Legation Contarini's. Speciell aus dem Jahre 1541 finden wir hier im Ganzen 25 Briefe Contarini's, von welchen 20 in Regensburg geschrieben sind. Weitere Briefe Contarini's sind bis auf die neueste Zeit nicht bekannt geworden: in Lämmer's außerordentlich werthvollen und reichhaltigen Monumenta Vaticana findet sich auch nicht ein Schreiben von ihm. Die Benutzung der von Morandi veröffentlichten Briefe war indessen

---

[1]) Quirini sagt nur: cavate da un altro codice ms.

wesentlich durch den Umstand erschwert, daß die erwähnten Monumenti nur auf sehr wenigen Bibliotheken zu finden waren. Als Brieger seine in vieler Hinsicht so verdienstliche Arbeit über Gasparo Contarini und das Regensburger Concordienwerk schrieb, waren ihm die Monumenti nicht zugänglich; auch mir war es erst, nachdem mein Manuscript der kirchlichen Reunionsbestrebungen während der Regierung Karls V. bereits in die Druckerei gewandert, möglich, Einsicht in diese Quellensammlung zu nehmen: ich konnte daher nur noch einige Notizen aus derselben meinem Werke während der Correctur hinzufügen [1]). Wenn es mir aber auch vergönnt gewesen wäre, bei der Ausarbeitung der Reunionsbestrebungen jene Quelle zu benutzen, so wäre es doch unmöglich gewesen, ein klares und festes Bild von der Thätigkeit Contarini's während des Regensburger Reichstages zu entwerfen: Das Quellenmaterial war dafür noch viel zu dürftig und lückenhaft [2]): Klarheit über den Antheil Contarini's an jenen Verhandlungen konnte nur durch das Auffinden neuer Documente gewonnen werden.

Als ich daher im Januar 1879 von Se. Eminenz dem Cardinal-Staatssecretär Nina die Erlaubniß erhielt, die Berichte der deutschen und französischen Nuntien aus der Zeit von 1541—1572, welche das päpstliche Geheimarchiv bewahrt, im Local der Vatikanischen Bibliothek zu benutzen [3]), war nichts natürlicher, als daß ich nach ungedruckten Briefen

---

[1]) Brieger hat neuerdings in seiner Zeitschrift, III 492 ff. umfassende Mittheilungen aus den bei Beccadelli gedruckten Briefen gemacht.

[2]) Auffallender Weise sind nämlich auch die meisten Briefe Morone's aus der Zeit des Regensburger Reichstages verloren gegangen oder doch noch nicht wieder aufgefunden. Lämmer publicirte in seinen Monumenta Vaticana aus der Zeit der Anwesenheit Contarini's in Regensburg nur 4 Briefe Morone's: erst in neuester Zeit sind durch Schultze's Publikation zu diesen 4 Briefen 8 neue Depeschen Morone's und 7 andere Regensburger Briefe (von Girolamo Negri und Bernardo Santio, dem Bischof von Aquila) hinzugekommen: allein diese Briefe sind bis auf einen sämmtlich im März und April geschrieben, die wichtigsten Verhandlungen fanden aber im Mai und Juni statt.

[3]) Der Eintritt in das Archiv selbst ist nämlich nur dem Papste, dem Cardinal-Staatssecretär und den Archivbeamten gestattet. Von dieser Bestimmung wird absolut keine Ausnahme gemacht. Auch mein letzter Vorgänger in der Benutzung des päpstlichen Archivs, Posse, der Herausgeber der Analecta Vaticana (Innsbruck 1878) ist nicht in das eigentliche Archivlocal hineingekommen, obgleich man nach den Worten seiner Vorrede leicht zur Annahme verleitet wird, es sei ihm dies gelungen. Früher wurden die Archivalien des Archivs fremden Gelehrten meist im Arbeitszimmer des Präfecten vorgelegt, während jetzt alle Acten in das Studirzimmer der Vatikanischen

Contarini's zu suchen begann. Meine Nachforschungen waren anfangs nicht vom Glück begünstigt: ich excerpirte einen Band nach dem anderen von jener hochwichtigen Sammlung, ohne auf ein einziges Schreiben Contarini's zu stoßen. Inzwischen waren die Osterferien herangekommen und ich mußte meine Arbeiten auf der Vaticana einstellen. Ich benutzte diese Ferien zu einem Besuche der Bibliotheca nazionale und des Grande Archivio zu Neapel. In ersterer, musterhaft und mit außerordentlicher Liberalität verwalteten Anstalt war aller Wahrscheinlichkeit nach nichts über Contarini zu finden: dagegen durfte ich hoffen, daß das Grande Archivio Briefe von demselben enthalten würde. Ich fand diese Vermuthung durch eine Notiz Gachard's [1]) bestätigt und verlangte deshalb gleich zu Beginn die von dem genannten belgischen Gelehrten citirten Acten. Es wurde mir denn auch alsbald Fascikel 1757 der Carte Farnesiane vorgelegt, in welchem ich zu meiner größten Freude eine Anzahl unedirter Briefe Contarini's vom Regensburger Reichstage fand. Originalbriefe befanden sich darunter allerdings nicht, aber die hier vereinigten Copien waren sofort als außerordentlich genau zu erkennen; denn nicht nur, daß hier die Chiffren und die Daten des Empfangs genau vermerkt waren, auch die in den Originalen am Rande hinzugeschriebenen Hinweisungen [2]) waren genau wiederholt.

Als ich mich anschicken wollte, Copien von diesen Briefen Contarini's zu nehmen, hatten die Archivbeamten die Freundlichkeit, mich darauf aufmerksam zu machen, daß die meisten Stücke des mir vorliegenden Fascikels bereits von einem anderen Deutschen, Herrn Victor Schultze copirt worden seien. Dennoch konnte ich mich nicht enthalten, wenigstens die wichtigsten Stellen jener Briefe Contarini's meinen Sammlungen einzuverleiben. Später ersah ich denn, daß Schultze in der That in Brieger's Zeitschrift, III (Gotha 1879), S. 150—185 vierzehn Depeschen Contarini's aus Regensburg an den Cardinal Farnese 1541 publicirt hatte, welchen er alsbald fünfzehn weitere meist von Morone und Girolamo Negri aus Regensburg vom 10. März bis 26.

---

Bibliothek gebracht werden. Uebrigens hat Se. Eminenz Cardinal Hergenröther, der neue Archivpräfect, bereits die Herstellung eines eigenen Arbeitszimmers für die Benutzer des Archivs angeordnet.

[1]) Gachard, Les Archives Farnésiennes à Naples, in: Compte rendu des séances de la commission royale d'histoire, ou recueil de ses bulletins, IIIe série, vol. 11, p. 257, n. 1.

[2]) Wahrscheinlich sind dies die Randglossen Aleanders, von welchen Pallavicini IV 14, 1 spricht.

Juni 1541 geschriebene Depeschen folgen ließ (S. 609 ff.). Alle diese Actenstücke befinden sich, was Schultze eigenthümlicher Weise nicht angibt, in dem oben erwähnten Fascikel 1757. Derselbe enthält aber noch weitere Actenstücke zur Geschichte des Regensburger Reichstages, nämlich:

1) Brief des Dr. Wauchop (Vancopius[1]) an Cardinal Farnese d. d. Regensburg, Juni 22. 1541.
2) 3 Briefe des J. Hoetffilter an Cardinal Farnese d. d. Regensburg, April 30., Juni 22. und 24. 1541.
3) Brief des J. Hoetffilter an den Bischof von Aquila d. d. Regensburg, 27. März 1541.
4) Acta conventus Ratisbonae 1541 collecta et missa a D. J. Hoetffilter ad Rev. et Ill. D. Card. Farnesium.

Alle diese Neapolitaner Documente, insbesondere die Depeschen Contarini's — es sind im Ganzen vierzehn — waren bisher unbekannt: nur wenige von ihnen hatte seiner Zeit Pallavicini benutzt. Ihre Veröffentlichung erweiterte somit unser Quellenmaterial über das Verhalten Contarini's in wesentlichster Weise. „Zu bedauern blieb allerdings, wie dies Brieger hervorhob, daß es Herrn Dr. Schultze nicht möglich war, die Reihe der Depeschen Contarini's zu vervollständigen: von Mitte April bis zum 23. Juni nicht eine einzige Depesche! und auch dann wieder eine große Lücke bis zum 19. Juli. Grade für diejenigen Wochen, aus denen die Berichte des päpstlichen Legaten für uns von dem spannendsten Interesse sein würden, für die Zeit des Colloquiums (27. April bis 25. Mai) und der darauffolgenden Verhandlungen über das Toleranzproject, waren die Depeschen noch nicht aufgefunden — was um so mehr zu bedauern war, als auch der für das Wormser Gespräch so reichlich fließende Strom von Depeschen des Nuntius Morone in Lämmer's Monumenta Vaticana für den Regensburger Reichstag fast gänzlich versiegt." Von den zahlreichen Depeschen Contarini's aus dem entscheidungsvollen Monat Mai des Jahres 1541, deren Spuren bei Pallavicini und Quirini erkennbar sind, war noch keine einzige zum Vorschein gekommen. Im Ganzen waren überhaupt nur 17 amtliche Berichte

[1]) Vgl. über Wauchop: Moran, Spicilegium Ossoriense I (Dublin 1874), p. 13—15. In einem Codex der Vatikanischen Bibliothek fand ich zwei ebenfalls aus Regensburg datirte (Juni 22. und 25. 1541) Briefe Wauchop's an den Cardinal St. Crucis, welche bisher völlig unbekannt waren.

Contarini's über den Regensburger Reichstag bekannt geworden, einer durch Brieger [1]), zwei durch Quirini [2]) und vierzehn durch Schultze. Die Existenz einer bedeutend größeren Anzahl von Berichten Contarini's an Cardinal Farnese war aber anderweitig deutlich bezeugt: weitere Nachforschungen waren somit nicht ohne Aussicht auf neue Entdeckungen.

Nach Rom zurückgekehrt setzte ich daher meine Nachforschungen nach Briefen Contarini's fort, ohne jedoch in den 70 ersten Bänden der deutschen Nuntiatur — weiter kam ich nicht — das Gewünschte zu finden. Inzwischen war Sr. Eminenz Cardinal Hergenröther zum Präfecten des päpstlichen Geheimarchivs ernannt worden: im Archiv begann alsbald ein neues Leben. Auf eine erneute Eingabe hin, hatte Se. Eminenz die Gnade, meine Vollmacht zur Benutzung des Archivs bedeutend zu erweitern und gleichzeitig die Unterstützung meiner Forschungen den Archivbeamten angelegentlichst zu empfehlen. Ich erfülle hiermit die angenehme Pflicht, Sr. Eminenz für diese große Güte auch öffentlich meinen ehrfurchtvollsten Dank auszusprechen. Die Entdeckungen, welche ich, seitdem mir diese freiere Archivbenutzung gestattet worden, machte, wären mir ohne diese wirksame Unterstützung Sr. Eminenz nicht gelungen. Noch im Monat Juni wurde mir die Einsicht des Katalogs jener reichen Manuscriptensammlung verstattet, welche nach ihrem früheren Besitzer den Namen Bibliotheca Pia trägt und welche seit Mitte des vorigen Jahrhunderts dem päpstlichen Geheimarchiv einverleibt ist. Es ist dies eine jener Sammlungen von Abschriften wichtiger Actenstücke, wie man sie im 16. und 17. Jahrhundert in ganz Italien, vorzüglich in Rom, anzulegen pflegte. Als Band 129 dieser Sammlung fand ich im Katalog verzeichnet: Acta dietae Ratisbonen. (1541) et regestum literarum pro eadem. Am 15. Juli wurde mir dieser Band zur Benutzung auf die Vaticana gebracht und hier fand ich denn endlich die Correspondenz Contarini's während seiner deutschen Legation in der gewünschten Vollständigkeit.

Der Band 129 der Bibliotheca Pia trägt auf seinem Umschlag die Signatur: D—129; inwendig findet sich der Vermerk: Ex bibliotheca Piorum 1753. Lettere e scritture diverse per la dieta di

---

[1]) Eigentlich durch Flacius, allein Brieger ist doch der eigentliche Wiederentdecker des wichtigen Briefes s. unten nr. 101.

[2]) S. unten nr. 56 und 60.

Ratisbona 1541. Ich gebe hier zunächst das Inhaltsverzeichniß dieser werthvollen Documentensammlung:

Fol. 2—11. Instruttione al Card. Contarini d. d. Roma, Januar 28. 1541. (Es ist die bekannte, bei Quirini III, CCLXXXVI—CCIC, nach einer venezianischen Handschrift abgedruckte Instruction).

Fol. 48 sq. Propositio Caesaris in conventu Ratisbon. die 5. Aprilis 1541.

Fol. 54—56. Consideratio quemadmodum diaeta haec Imperialis per Sacram Caesaream Catholicam Maj. incipienda esse videtur. (Der Augsburger Reichsabschied soll vor allen Dingen bestätigt werden).

Fol. 58—60. Exemplum scripturae exhibitae episcopis Germaniae (Ermahnung Contarini's an die deutschen Bischöfe, bei Beccadelli p. 197—199).

Fol. 60 sq. Assertionis Germanicae invectivae in mendicantes religiosos confutatio. (Unterzeichnet von Frater Hieronymus Lumbardus in conventu de Aracoeli, S. Theolog. professor minor. minimus.

Fol. 72 sq. Si Sacrae Caes. Maiestati videatur ut eius propositio occasione religionis universali catholicorum et protestantium deliberatione coniunctim consultari debeat, quod haud quaq. tamen speratur, infrascriptae rationes quibus status catholici adducti ad id assentiri nolint Maiestati Suae ea qua decet reverentia declarentur. Primo itaque etc.

Fol. 73[b]—74[b]. Scriptura cancellarii Moguntini pro electoribus et principibus ad legatum Apost.

Fol. 74[b]—78. Card. Moguntinus et caeteri praelati Germaniae ad Card. legatum.

Fol. 81[b]—84. Historia conventus Ratisbonensis. Es ist dies die zuerst von Manlius, dann von Peucer und auch im Corp. Reformat. IV 570—577 veröffentlichte Geschichte des Regensburger Reichstages von Philipp Melanchthon.

Fol. 86—172. Lettere del Cardinal Farnese al Cardinale Contarini pertinenti alla dieta di Ratisbona 1541.

Fol. 172—323. Copia delle lettere del Cardinal Contarini al Cardinal Farnese pertinenti alla dieta di Ratisbona 1541. Tratta dal registro del Card. Contarini.

Der Werth vorliegender Sammlung beruht fast ausschließlich auf der zuletzt erwähnten Reihe von Correspondenzen, welche bisher zum weitaus größten Theile völlig unbekannt, eine Reihe der wichtigsten Aufschlüsse über das Jahr 1541, jenen großen Wendepunkt in der Geschichte der deutschen Kirchenspaltung geben. Was zunächst die Briefe des Cardinal Farnese an Contarini anbelangt, so muß ich hier bemerken, daß es mir später gelang, die Originale derselben zu entdecken. Dieselben befinden sich in einem Bande (nr. 20) des Armarium LXIV des päpstlichen Geheimarchivs: Lettere del Car[le]. Farnese al Car[le]. Contarini pertinenti alla dieta di Ratisbona. Der betreffende Band, in schönem Pergament eingebunden und mit Gold verziert, trägt das Wappen Papst Gregor's XIII und die frühere Signatur: M—130. Die jetzige Signatur ist: vol. 20. Die Briefe Cardinal Farnese's sind von einem Secretär geschrieben, aber sämmtlich eigenhändig von dem genannten Cardinal unterzeichnet: man erkennt an denselben noch deutlich die Spuren der Verschickung. Die wichtigeren Stellen sind in Chiffren geschrieben, welche meist auf einem beiliegenden Blatte aufgelöst sind. Ich nahm natürlich nicht von den Copien des Bandes aus der Bibliotheca Pia, sondern von diesen Originalen meine Abschriften, aus welchen ich demnächst umfassendere Mittheilungen zu machen gedenke: in diesem Aufsatze habe ich sie nur insoweit herangezogen, als dies zum Verständniß der Briefe Contarini's unbedingt nothwendig war. Bekannt waren von den von mir in diesem Bande entdeckten Briefen Farnese's an Contarini nur zwei: die Briefe vom 29. Mai und 15. Juni (bei Quirini, III p. CCXXXI —CCXL und CCXL—CCXLIX).

Die Copien der Briefe des Cardinal Contarini in Band 129 der Bibliotheca Pia zerfallen in zwei Abtheilungen: die erste enthält neben den Depeschen an Cardinal Farnese auch solche an andere Persönlichkeiten, namentlich an Poggio und den Bischof von Trient, Christoph von Madruzzo, während der zweite Theil (fol. 217 sq.) ausschließlich Briefe an Cardinal Farnese bringt. Das erste dieser Schreiben ist aus Bologna den 12. Februar 1541 datirt, das letzte aus Mailand vom 23. August desselben Jahres; die große Mehrzahl stammt natürlich aus Regensburg. Von diesen Briefen Contarini's aus dem Jahre 1541 waren nicht weni-

ger als 68 bisher völlig unbekannt [1]). Alle wichtigeren derselben habe ich im Folgenden vollständig mitgetheilt, die unwichtigeren gebe ich nur im Auszuge. Zur besseren Uebersicht habe ich jedoch auch die bereits gedruckten Briefe und Schreiben Contarini's aus dem Jahre 1541 — es sind im Ganzen 59 — mit genauer Angabe, wo dieselben publicirt sind, mit angeführt: die von mir zuerst veröffentlichten sind durch ein * kenntlich gemacht [2]). Obgleich die Abschriften unserer Briefe zum Theil von ziemlich unkundigen Schreibern herrühren, habe ich doch an dem Text derselben Nichts geändert: wo ich Aenderungen vorschlagen zu müssen glaubte, habe ich dies in den Anmerkungen gethan. Die Interpunktion dagegen, welche in den Abschriften oft ganz fehlerhaft ist und zudem in damaliger Zeit auf ganz anderen Grundsätzen beruhte, mußte ebenso wie die Schreibung der Anfangsbuchstaben umgeändert werden.

Selbstverständlich kann ich im Folgenden nur in großen Zügen den Gewinn, welchen unsere historische Kenntniß durch die von mir aufgefundenen Briefe erfährt, andeuten: ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich behaupte, daß wir erst durch die Veröffentlichung dieser Schreiben ein klares Bild von dem Stand der Dinge in Regensburg, insbesondere von dem Antheil der katholischen Theologen und des Cardinals Contarini selbst und seiner Auffassung der Sachlage gewinnen. Die von Brieger noch unlängst beklagte Lücke ist jetzt ausgefüllt: Contarini's Einfluß auf das Zustandekommen der Vergleichsformeln, sein Antheil an den späteren Verhandlungen ist jetzt endlich aufgeklärt. Daneben fallen höchst interessante Schlaglichter auf die Politik des Kaisers und auf die particularistisch-selbstsüchtigen Bestrebungen vieler katholischer Fürsten, namentlich der Herzoge von Baiern.

Ein scharfsinniger Forscher [3]) hatte bereits früher die Vermuthung ausgesprochen, daß die Einigung, welche über fundamentale Artikel der

---

[1]) Die Existenz von 12 derselben war durch kurze Citate Pallavicini's bezeugt. Die übrigen 7 von Pallavicini angeführten Briefe (April 20. und 28., Mai 13. und 24., Juni 5. und 27. und Juli 4.) fehlen theils in dem Vatikanischen Manuscript, theils stimmen die Angaben Pallavicini's nicht mit unserem Texte. Da jedoch die Citate Pallavicini's keineswegs genau sind (vgl. Theolog. Studien und Kritiken 1872, S. 130, A. 3; und Brieger, Zeitschrift III 308), so habe ich Bedenken getragen, diese nur von Pallavicini citirten Briefe in mein Verzeichniß aufzunehmen. Aus dem Texte Pallavicini's erhellt übrigens, daß ihm sämmtliche Briefe Contarini's vorlagen.

[2]) Bei jedem einzelnen der neuen Briefe ist auch die Seitenzahl des betreffenden Bandes des päpstlichen Geheimarchivs (P. A.) angegeben.

[3]) Brieger, Contarini S. 49.

Lehre in Regensburg thatsächlich erzielt ward, hauptsächlich und in noch höherem Grade, als man gewöhnlich annimmt, den Bemühungen des Cardinallegaten zu verdanken ist. Diese Vermuthung wird durch die hier veröffentlichten Briefe zur Gewißheit erhoben: wir haben jetzt genaue Kunde von den fortwährenden Berathungen der katholischen Collocutoren mit Contarini, um welche letzterer Granvella ausdrücklich gebeten hatte (vgl. Brief vom 28. April, nr. 55). Verhältnisse, worüber wir in den bisher publicirten Quellen nur völlig unzureichende Angaben fanden, liegen jetzt offen zu Tage. So z. B. der Einfluß Contarini's auf Eck. Brieger hatte bereits (a. a. O. S. 51) auf die Bemerkung Melanchthons, Eck kämpfe nicht ganz in gewohnter Weise, seine Heftigkeit werde, sei es von seinen Collegen, sei es von anderen gemäßigt[1]), die Vermuthung gegründet, daß hier der Einfluß des pästlichen Legaten wirksam gewesen sei. Aus dem Berichte Contarini's vom 28. April (nr. 55) erfahren wir hierüber jetzt authentische und eingehende Nachrichten.

Von hervorragender Bedeutung ist namentlich die Depesche des Cardinallegaten vom 3. Mai (nr. 63). Nicht allein deshalb, weil man aus derselben zuerst das genaue Datum des Tages, an welchem die berühmte Einigung über die Rechtfertigungslehre zu Stande kam, erfährt, sondern vor Allem deshalb, weil sie uns über den Verkehr Contarini's mit den protestantischen Theologen, mit Johann Sturm und Butzer unterrichtet. Ueber die Beziehungen Johann Sturm's zu Contarini während des Regensburger Reichstages lag bis jetzt nur eine einzige Nachricht vor, welche zudem sehr allgemein gehalten ist[2]). Ueber den

---

[1]) C. R. IV 239. Melanchthon an Luther, April 30.: Essemus iam tota hac molestia liberati, si Eccius suo more pugnaret; sed seu collegae seu alii eius impetum moderantur. Diese Aeußerung ist sehr charakteristisch für die angebliche Friedensliebe Melanchthons: man sieht aus derselben deutlich, wie er auf die ungestüme Heftigkeit Eck's rechnete.

[2]) Diese Stelle findet sich in der fleißigen Arbeit von Ch. Schmidt, La vie et les travaux de Jean Sturm, Strassbourg 1855, p. 53: Longtemps après il se souvenait encore avec bonheur des entretiens qu'il eut en cette ville avec le légat Gaspard Contarini; cet homme distingué, plein de sentiments élevés et ne méconnaissant pas les abus de l'Eglise romaine, n'avait pas encore renoncé à l'espoir de voir réussir une réforme et une pacification de l'Eglise. Il conféra sur les questions avec Sturm qui n'en était pas moins préoccupé que lui. Leider citirt Schmidt hierzu als Beleg nur „Sturm contre Marbach 1572 Ms."; die Originalstelle enthält höchst wahrscheinlich genauere Angaben. Ueber die früheren Beziehungen zwischen Johann Sturm und Contarini vgl. Schmidt, p. 41 sq. Ueber den Verkehr Contarini's mit Jacob Sturm vgl. die interessanten Angaben bei Beccadelli l. c. p. 35.

Verkehr Butzer's mit dem Cardinallegaten unterrichtet uns eine Stelle in dem Leben Contarini's von Beccadelli[1]). Nach derselben sagte Butzer bei einem Besuche, welchen er dem Cardinallegaten abstattete: „Hochwürdigster Herr, es ist auf beiden Seiten gefehlt worden, indem wir Einiges zu hartnäckig vertheidigen, Ihr dagegen viele Mißbräuche nicht abschaffet; aber so Gott will, wird die Wahrheit hervorstrahlen und wir werden zur Einigung gelangen." Jetzt erfahren wir, daß es Granvella war, der Butzer mit dem päpstlichen Legaten bekannt machte, wie denn auch noch, als die Dinge sich in Regensburg mehr und mehr zuspitzten, Granvella die Friedensliebe Butzer's Contarini gegenüber hervorhob. (Brief vom 27. Juni, nr. 104). Daß der „unglaublich versatile" hessische Theologe sich während der Regensburger Verhandlungen friedlich und milde zeigte, erhellt auch aus Contarini's Depesche vom 9. Mai (nr. 65), wie denn andererseits die Erbitterung Melanchthons[2]) nur eine Folge der vermittelnden Bestrebungen Butzers war. Eine andere Frage, die aus dem gegenwärtig vorliegenden Quellenmaterial nicht endgültig beantwortet werden kann, ist freilich die: welchen Antheil die Politik an dem Verhalten Butzers hatte und ob es letzterem mit seinen Friedensbestrebungen wirklich Ernst war[3]).

Wirklich ernst war es hiermit, wenn wir den Kaiser ausnehmen, Niemand mehr als Contarini. Schon seine bisher bekannten Briefe bewiesen dies klar: Diejenigen, die ich hier publicire, bestätigen diese wichtige Thatsache auf das glänzendste. Cardinal Contarini hat in der That Alles gethan, was in seinen Kräften stand, um die religiöse Spaltung Deutschlands zu beseitigen. Unermüdlich sehen wir ihn in dieser Beziehung thätig: nicht allein die protestantischen Theologen sucht er durch Milde und Freundlichkeit und indem er bei ihnen eine bessere Erkenntniß hervorzubringen sich bemüht, zu gewinnen: auch mit den protestantischen Fürsten, vor allen dem einflußreichen Kurfürsten von Brandenburg bestrebt er sich, freundschaftliche Verbindungen anzuknüpfen (vgl. den Brief vom 3. Mai, nr. 63). Vor allem aber zeigte Contarini die Aufrichtigkeit seines Strebens nach Herstellung eines wahren, festen und

[1]) Monumenti, I, 2 p. 34.

[2]) Vgl. besonders C. R. IV 409 sq. 435.

[3]) Daß Butzer sich Manches gegen die Sache der Einigung zu Schulden kommen ließ, darauf dürfte eine Stelle in dem Brief vom 4. Juni nr. 85 hindeuten. Ueber die Vorwürfe, welche Butzer später sehr mit Unrecht dem Cardinallegaten machte, vergl. Eck, Apologia pro principibus cath. (Coloniae 1542) fol. f. 2 und Quirini, Ep. Poli III, XIII sq.

dauernden religiösen Friedens während der Regensburger Religionsverhandlungen selbst. Nach allen Seiten geht er mit der denkbar größten Offenheit zu Werke: erst jetzt wissen wir, wie genau er nach Rom berichtete, während er andererseits stets auch dem Kaiser und Granvella gegenüber seine volle Ueberzeugung mit dem größten Freimuth aussprach. Man kann nicht sagen, daß die Kaiserlichen ebenso offen gegen den Legaten waren: aus dem Briefe vom 28. April (nr. 55), der so interessante Aufschlüsse über die Correctur des Regensburger Buches durch Contarini gibt, ersehen wir deutlich, daß auch dem Legaten gegenüber das Geheimniß über den Ursprung eben dieses Regensburger Buches in seinem vollen Umfange gewahrt wurde: auch er erfuhr weiter nichts, als daß die betreffende Schrift in Flandern von sehr gelehrten und gut gesinnten Theologen verfaßt sei [1]).

Der Grundzug des gesammten Verhaltens Contarini's den Protestanten gegenüber ist Milde und Versöhnlichkeit. Mit außerordentlicher Aengstlichkeit sucht er Alles zu vermeiden, was die von der Kirche Getrennten irgendwie verletzen, erbittern oder reizen könnte. Immer wieder und wieder hebt er in seinen Briefen die Nothwendigkeit hervor, die Protestanten nicht nur nicht zu reizen, sondern ihnen durch Milde, Liebe und Freundlichkeit entgegenzukommen (vgl. z. B. nr. 63 und nr. 99) [2]). Freilich betont er daneben auch die Nothwendigkeit bei aller Milde mit Festigkeit und Entschiedenheit aufzutreten (vgl. z. B. Brief vom 5. April bei Schultze S. 170).

Nach diesen Grundsätzen ist Contarini consequent während des Regensburger Reichstages vorgegangen. So ängstlich er sich während dieser ganzen Zeit bemühte, die Protestanten durch nichts zu erbittern, so nachsichtig er überall da war, wo es ihm seine Pflicht erlaubte: so entschieden ist er andererseits dann aufgetreten, als man einen Schein-Frieden schließen wollte und als es sich darum handelte, die uralten Wahrheiten der katholischen Kirche zu bekennen und zu vertheidigen. Schon bei der Auswahl der zu dem Gespräch bestimmten Theologen trat Contarini für die Sache des Friedens entschieden ein, indem er diejeni-

---

[1]) Wie streng auch später noch das Geheimniß in Betreff der gesammten Verhandlungen über die Religionssache gewahrt wurde, zeigt u. a. auch der Brief vom 9. Juni, nr. 94.

[2]) Wenn es noch eines weiteren Beweises bedurft hätte, daß die ältere protestantische Ansicht über Contarini, wie sie Planck (III, 2, S. 149 ff.) ausspricht und welche übrigens bereits Ranke fallen ließ, total falsch sei, so würden denselben unsere Briefe liefern.

gen katholischen Theologen, welche ihm zur fruchtreichen Behandlung der religiösen Streitfragen nicht geeignet erschienen, zurückwies (vgl. den Brief vom 28. April, nr. 55). Als man sich dann in der wichtigen Lehre von der Rechtfertigung in einer Formel, die Contarini katholisch erschien, geeinigt, schrieb er voll Freude sein „gelobt sei Gott" nach Rom (3. Mai, nr. 63). Beim Fortgang der Verhandlungen gab er sich damit zufrieden, daß man die Discussion wichtiger Lehrartikel hinausschob, um die Gemüther nicht mehr zu erbittern (nr. 64).

Gegen eine baldige Discussion der Lehre vom Primat, wie sie der übereifrige Eck vorschlug, erklärte sich der Cardinallegat entschieden: einmal weil er der Ansicht war, daß, wenn die Verhandlungen anstatt an dieser Lehre an der von den Sacramenten scheitern würden, dies das geringere Uebel sein würde, und dann weil er hoffte, daß nach der Einigung in den anderen Lehren die Gemüther der Gegner mehr erweicht und mehr zur Annahme auch der Lehre vom Primat disponirt sein würden (vgl. Brief vom 9. Mai, nr. 64). Contarini fürchtete vor Allem deshalb ein Scheitern der Verhandlungen bei diesem Punkte, weil dann das ganze Odium auf den hl. Stuhl gefallen wäre (vgl. Brief vom 11. Mai, nr. 67); es war aber gerade bei dem Streben nach Herbeiführung eines wahren Friedens das Hauptziel des Cardinallegaten, den guten Willen des römischen Stuhles in dieser Angelegenheit den Protestanten zu zeigen. Mit Recht meinte er, es würde ein ewiger Schandfleck für den hl. Stuhl sein, wenn gesagt werden könne, daß dieser die bereits angeknüpften Fäden der Wiedervereinigung abgeschnitten und die Herstellung der religiösen Einheit der deutschen Nation verhindert habe [1]).

Als später die Dinge in Regensburg eine so traurige Wendung nahmen, da war es ein Haupttrost des edlen Mannes, daß der Kaiser und alle Anderen einsahen, daß von seiner Seite wie von der des hl. Stuhles der religiösen Einigung kein Hinderniß bereitet worden sei und daß die Artikel, über welche man sich mit den Gegnern nicht hatte einigen können, nicht zu der Lehre vom Primat gehörten, weil man bei letzterer an selbstsüchtige Interessen Roms hätte denken können (vgl. Brief vom 2. Juni, nr. 83).

Wie eifrig sich der päpstliche Legat bemühte, jegliche Gefahr für das Religionsgespräch zu beseitigen, zeigt besonders deutlich sein zweiter Brief vom 9. Mai (nr. 66), in welchem er sehr nachdrücklich betont,

---

[1]) Vgl. Pallavicini, IV 13, 6, Brief vom 13. Mai nr. 70 und den Brief aus dem Juli an Matteo Dandolo bei Beccadelli 200—203.

daß es nothwendig sei, die theologischen Streitfragen, insbesondere diejenigen, in welchen die bedeutenderen katholischen Theologen selbst nicht einig seien, nicht zu berühren und sich an dem Allgemeinen zu halten (stare sopra l'universale). Als es sich aber darum handelte, eine der Grundlehren der katholischen Kirche, die von einem ökumenischen Concile ausgesprochene Lehre von der Transsubstantiation, wieder in Zweifel zu ziehen, trat Contarini mit aller Entschiedenheit für die katholische Wahrheit ein. Granvella und selbst der Kaiser erkannten die außerordentliche Bedeutung dieser Lehre keineswegs genügend, während Contarini davon ganz durchdrungen war (vgl. Brief vom 15. Mai, nr. 71). Er erklärte mit großem Nachdruck, daß sein Ziel die Feststellung der Wahrheit sei; die Wahrheit sei in diesem Punkte so klar in den Worten von Christus und Paulus ausgesprochen und von allen ältern und neueren Kirchenlehrern und Schriftstellern, von Lateinern und Griechen wie von einem berühmten Concil erklärt, daß er auf keine Weise zustimmen könne, wenn man diese Lehre wieder in Zweifel ziehe. Könne eine Einigung in dieser Lehre nicht hergestellt werden, so müsse man die weitere Entwicklung der göttlichen Güte und Weisheit anheimstellen, aber an der Wahrheit müsse festgehalten werden (vgl. die Briefe vom 9. und 11. Mai, nr. 65 und 67). Als man dem Cardinal rieth, über diesen einen Punkt, in welchem es sich nur um ein Wort, mithin nur um einen Wortstreit handle, hinwegzugehen, zeigte er sich hierzu durchaus nicht geneigt. Vielmehr war er der Meinung, daß man das eine Wort nur deshalb zu verwerfen suche, um auch den unter demselben verstandenen Sinn leugnen zu können. Mit vollem Recht erinnerte er an die Arianer und das Concil von Nicäa, wo es sich ja auch nur um ein Wort handelte. Der päpstliche Legat erkannte klar, daß dies eine Wort eine Hauptlehre der Kirche ausspreche, für welche man verpflichtet sei, sein Leben einzusetzen (vgl. Brief vom 15. Mai, nr. 71).

Contarini hatte sich ohne Zweifel, im Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache, anfangs allzugroßen Hoffnungen in Betreff der Regensburger Vergleichsverhandlungen hingegeben: er hatte sich ferner die Lehrunterschiede weit geringer vorgestellt, als sie es in Wirklichkeit waren (vgl. Brief vom 12. Februar, nr. 6). Erst bei den Verhandlungen über die Lehre von dem hl. Altarsakrament erkannte er die ungeheuren Schwierigkeiten, welche der religiösen Einigung entgegenstanden, in ihrem vollen Umfange. Während er früher geglaubt hatte, daß die Krankheit wegen der Mißgriffe der früheren Aerzte fortdauere, sah er jetzt ein, daß der

Hauptgrund ein anderer war [1]). Er zögerte nicht diese seine Ueberzeugung in den nach Rom gesandten Berichten sofort offen auszusprechen. Wenn Gott nicht Wunder thut, schrieb er am 13. Mai (nr. 70), so wird bei der Eigensinnigkeit und Hartnäckigkeit der protestantischen Theologen die Einigung nicht zu Stande kommen. Auch den so sehr mild gesinnten katholischen Collocutoren sagte Contarini mit großem Freimuthe, er sehe ein, daß die Differenz mit den Protestanten im Sinne liege und daß man sich deshalb in den Worten nicht einigen könne; er für seine Person wolle aber weder einen Scheinfrieden, noch werde er es dulden, daß man die Lehre der Kirche durch viele Worte zweifelhaft mache; er werde von der katholischen Wahrheit in nichts abweichen (Brief vom 13. Mai, nr. 70). Contarini wollte einen wahren, ehrlichen Frieden: eine Einigung nur in Worten genügte ihm mit Recht ganz und gar nicht (vgl. Brief vom 9. Mai, nr. 65). Mit der größten Aufmerksamkeit suchte er es deshalb zu vermeiden, daß man in die Vergleichsformeln Worte aufnahm, welche man im katholischen wie im protestantischen Sinne deuten konnte (Brief vom 15. Mai, nr. 71). Als der Cardinallegat erkannte, daß die Protestanten in der Lehre von dem hl. Altarsacramente völlig irrige Anschauungen hatten, suchte er Audienz bei dem Kaiser nach und sagte demselben offen, daß eine Einigung unmöglich sein werde, wenn die Protestanten diese Irrthümer nicht aufgeben würden. Gleichzeitig machte er ihn auf die Nachtheile eines Scheinfriedens aufmerksam, die weiter gegen die Protestanten zu ergreifenden Maßregeln stellte er dem Ermessen des Kaisers anheim (vgl. denselben Brief). Die Principien, nach welchen Contarini während seines Regensburger Aufenthalts verfuhr, hat er nirgends klarer ausgesprochen, als in seinem Briefe vom 18. Mai (nr. 73). Erstens, sagt er in diesem interessanten Documente, müsse vor Allem, überall und stets die Wahrheit des Glaubens festgehalten werden. Zweitens dürfe man sich nicht verleiten lassen, den Sinn der katholischen Lehren mit zweideutigen Worten zu erklären, denn durch ein solches Verfahren würde nur noch größere Zwietracht entstehen. Drittens müsse man so vorgehen, daß ganz Deutschland und die Christenheit erkenne, daß die Zwietracht weder vom apostolischen Stuhle noch vom Kaiser, sondern von der Hartnäckigkeit und Falschheit der Neugläubigen ausgehe. Diese scharfen Worte, ausgesprochen von einem so milden und versöhn-

[1]) Pallavicini, IV 13, 6.

lichen Manne wie Contarini, wiegen doppelt. Der Cardinallegat drückte sich so energisch aus, weil er einsah, daß die Protestanten für ihre Ansicht über das hl. Altarsacrament nicht einmal Wahrscheinlichkeitsgründe oder irgend eine Autorität anführen konnten, sondern absolut nichts anderes als ihren Willen (Brief vom 9. Mai, nr. 65).

Ein anderes Haupthinderniß einer Einigung sah Contarini mit Recht in der abhängigen Stellung der protestantischen Theologen. Was mußte der römische Cardinal von diesen neuen „Aposteln" denken, als ihm Gropper und Pflug berichteten, daß Melanchthon und Butzer sich, was den Sinn der Lehre vom hl. Altarsacrament anbelange, ganz mit ihnen einverstanden erklärt hätten, daß jene aber hinzugefügt hätten, man müsse auf die übrigen Protestanten Rücksicht nehmen, welche leicht Sacramentirer werden könnten? (Brief vom 13. Mai, nr. 70). Was mußte Contarini denken, als Butzer ihn um eine Geldunterstützung anging [1])? Welche Begriffe mußte sich Contarini von protestantischer Geistesfreiheit bilden, als Pflug ihm mittheilte, daß der Hauptstimmführer der Protestanten, Philipp Melanchthon, von Seiten seines Herrn, des Kurfürsten von Sachsen, Nachstellungen für sein Leben fürchte? (Brief vom 13. Mai, nr. 70). Von den verschiedensten Seiten vernahm Contarini, wie die protestantischen Theologen von Furcht erfüllt seien; ferner daß sie gezwungen sein wollten, denn, obwohl sie ihren Irrthum einsähen, wollten sie doch aus sich nicht widerrufen (Brief vom 23. Mai, nr. 74). Eigenthümliche Gedanken mußten auch bei dem römischen Cardinal entstehen, als er vernahm, daß der Markgraf von Brandenburg Gropper zu sich habe rufen und sich von demselben über die hl. Messe und den Kanon habe belehren lassen, worauf dann der Markgraf gesagt habe, wenn er gewußt, was Gropper ihm gesagt, so würde er niemals den Kanon abgeschafft haben (Brief vom 23. Mai, nr. 74). Wenige Thatsachen sind so geeignet wie diese, um zu zeigen, wie trefflich die neuen Summi Episcopi in den einfachsten Lehren der Kirche bewandert waren: in die Hände solcher Unwissenden aber legten die protestantischen Theologen die Entscheidung über Glaubenssätze, welche Jahrhunderte alt, welche vielen Millionen heilig und theuer waren.

Ein drittes gewaltiges Hinderniß für die Sache der Einigung bildete die Gesinnung und Politik der hervorragenderen katholischen Fürsten, namentlich der bairischen Herzoge, des

---

[1]) Pallavicini, IV 14, 11.

Mainzer Kurfürsten und des Herzogs von Braunschweig. Contarini merkte gar bald, daß der ungestüme Eifer dieser Fürsten für die katholische Sache weder rein noch wahr sei, daß vielmehr unter diesem verstellten Eifer sich schmähliche Habsucht verberge. Bereits am 17. März berichtete er an Farnese, Morone habe ihm mitgetheilt, daß die Herzoge von Baiern und Braunschweig nicht aus Glaubenseifer katholisch seien, sondern nur deßhalb, um die Anführer der katholischen Partei zu sein, und daß sie Krieg gegen die Protestanten herbeizuführen suchten, um ihre Macht zu vermehren [1]). Die Richtigkeit der Ansicht Morone's sah der Cardinallegat nur allzubald ein. In Wahrheit, schrieb er bereits am vorletzten März an Cardinal Farnese, hier ist Niemand oder nur sehr Wenige, welche Gott mit gutem Herzen dienen. Diesen bairischen Herzogen ist es nicht entgangen, daß der Landgraf und der Herzog von Sachsen dadurch, daß sie sich zu Häuptern der Lutheraner aufgeworfen, groß geworden sind: sie wünschen daher, indem sie sich zu Anführern der katholischen Partei aufwerfen, sich ähnliche Vortheile zu verschaffen und da sie kein Geld haben, wollen sie den Krieg mit dem Gelde des Papstes und des deutschen Klerus führen.

Diese hochwichtige Stelle enthüllt das ganze Geheimniß der bairischen Politik. Aus dem verwerflichsten, selbstsüchtigen Interesse, aus schmählichem Particularismus, ganz und gar nicht aus Religionseifer, arbeitete dieselbe darauf hin, einen Religionskrieg in Deutschland zu entzünden. Das Religionsgespräch drohte die Cirkel dieser verwerflichen Politik zu stören. Deßhalb sehen wir jene „katholischen" Politiker, allen voran die bairischen Herzoge, alle Hebel in Bewegung setzen, um dies gefürchtete Mittel der Eintracht zu vereiteln. Von vornherein erklärte Herzog Wilhelm dem Kaiser, die Religionsgespräche seien nicht das rechte Mittel zur Wiederherstellung der deutschen Eintracht; wenn er, der Kaiser wolle, so könne er den Lutheranern das Gesetz nach seinem Willen vorschreiben [2]). Ganz in demselben Sinne äußerten sich die Baiern den päpstlichen Abgesandten gegenüber [3]). Am 2. März machten sie einen neuen Versuch beim Kaiser [4]). Als sie hier wie dort keine Geneigtheit zum Eingehen auf ihre Pläne fanden, setzten sie andere

---

[1]) Die Stelle bei Schultze S. 156. Nach unserem Vatikanischen Manuscript ist hier am Schluß zu lesen: et che cercavano la guerra per augmentare le cose loro — eine Leseart, die sicher von der des Neapolitaner Mſ. (la quiete) den Vorzug verdient.

[2]) Morone an Cardinal Farnese 1. März, bei Lämmer, Mon. Vat. p. 364.

[3]) l. c. — [4]) Vgl. Pastor, Reunionsbestrebungen, S. 223.

Mittel in Bewegung: durch Verläumdungen suchten sie Contarini und den Kaiser zu entzweien (vgl. Brief vom 18. April, nr. 53). Auch dieser Versuch schlug fehl. Dennoch beharrten die Baiern bei ihrer Politik mit einem Eifer, der einer besseren Sache würdig gewesen wäre. Leider liegen noch nicht alle Fäden der bairischen Praktiken blos [1]): allein was wir von denselben wissen, ist gravirend genug. Gleich zu Anfang suchten sie den Reichstag in einer Form zu eröffnen, welche Granvella für gleichbedeutend mit der Eröffnung des Krieges gegen die Protestanten erklärte [2]). Mit den Baiern sympathisirten der Herzog von Braunschweig (Brief vom 18. März, bei Schultze S. 161) und der Kurfürst Albrecht von Mainz. Mit letzterem hatte Contarini anfangs Juni eine längere Unterredung (vgl. Brief vom 4. Juni, nr. 85). Es ist sehr bemerkenswerth, daß Contarini sich in derselben sehr entschieden gegen ein gewaltsames Vorgehen gegen die Protestanten aussprach. Dieser Ansicht ist Contarini, auch nachdem der Reunionsversuch schon im Wesentlichen gescheitert war, treu geblieben. Am 24. Juni hatte er Audienz bei Karl V.: in derselben lobte er nicht nur das leutselige Betragen des Kaisers den Protestanten gegenüber, sondern pries auch die Weisheit des Kaisers, der sich nicht zum Kriege habe verleiten lassen (Brief vom 24. Juni) [3]). Als Contarini nach dem Scheitern der Vergleichsverhandlungen auf den Abschluß eines katholischen Defensivbundes drängte, trug der Kaiser hauptsächlich aus dem Grunde Bedenken in denselben einzutreten, weil er sich nicht mit Fürsten einlassen wollte, die ihn gegen seinen Willen zum Kriege nöthigen könnten. Er erkannte klar, daß die bairischen Herzoge unter dem Vorwande der Religion ganz andere Zwecke verfolgten (vgl. denselben Brief vom 24. Juni). Die Agitationen dieser Partei, deren Losungswort Krieg um jeden Preis war, dauerten auch noch im Juli fort. Der Kaiser wie Contarini blieben aber fest: sie erkannten die wahren Beweggründe der Baiern nur zu gut, speciell der Kaiser sah nicht ein, was für ein Vortheil es für ihn sein sollte, das Reich im Interesse des Particularismus zu zerstören (vgl. Brief vom 3. Juli, nr. 107) [4]). Freilich schien es Contarini, als ob der Kaiser in

---

[1]) Ungedrucktes Material über dieselben dürfte sich noch ohne Zweifel im Münchener Reichsarchiv befinden.

[2]) Morone an Farnese 3. April 1541, in Brieger's Zeitschrift, III 620.

[3]) Die Stelle bei Schultze S. 178.

[4]) Vgl. Brief vom 22. Juli bei Schultze S. 182.

seiner Milde doch etwas zu weit gehe. Mitte Juni kam es zwischen ihnen zu einer höchst interessanten Auseinandersetzung, über welche uns Contarini's Bericht vom 19. Juni (nr. 99) eingehend unterrichtet. Der Cardinallegat machte Karl V. nachdrückliche Vorstellungen wegen des katholischen Defensivbündnisses. Der Kaiser erwiderte ihm, daß diejenigen, welche sich Katholiken nennen, namentlich die bairischen Herzoge, dennoch auf verschiedenen Wegen die Kirche beraubten. Mit diesen wolle er nicht einen solchen Bund schließen, daß es in ihrer Macht stehe, ihn gegen seinen Willen in einen Krieg für ihre partikularen Interessen zu verwickeln. Er müsse (als Kaiser) für das Gemeinwohl sorgen, um welches jene sich wenig kümmerten. Außerdem habe er den Krieg gegen den Türken zu führen, er müsse sich nach verschiedenen Seiten hin sicher stellen und habe wenig oder keine Unterstützung von den Anderen. Einen neuen Krieg in Deutschland selbst wolle er nicht. Contarini zeigte sich mit der sehr klugen Anschauung des Kaisers einverstanden und erklärte, daß er absolut nicht wolle, daß der Kaiser in Deutschland einen Krieg beginne, auch für einen Offensivbund sei er nicht, wohl aber für ein defensives Bündniß der Katholiken. In derselben Unterredung bat Contarini auch den Kaiser, die Fortsetzung der verderblichen Predigten der Protestanten in Regensburg nicht zu gestatten. Auf die bairischen Räthe suchte dann der unermüdliche Legat in der Weise einzuwirken, daß sie solche Bedingungen für die Defensivliga stellten, daß der Kaiser nicht zu fürchten habe, durch dieselben in einen Krieg, den er verabscheue, verwickelt zu werden.

Die kriegerische, unversöhnliche Gesinnung der Herzoge von Baiern, des Mainzer Kurfürsten und des Herzogs von Braunschweig war den Protestanten sehr wohl bekannt. In ihren Briefen und Berichten vom Reichstage ist sehr häufig die Rede davon [1]). Sehr auffallend ist es dagegen, daß in fast allen protestantischen Berichten der milden, versöhnlichen Gesinnung Contarini's keine Erwähnung geschieht. Es ist dies um so eigenthümlicher, weil in denselben Berichten die Milde und Güte des Kaisers so häufig gepriesen wird [2]). Da wir nun aus den Briefen Contarini's, namentlich aus den von mir aufgefundenen Schreiben desselben authentische Kunde darüber haben, daß Contarini sich den hervorragendsten protestantischen Theologen gegenüber in sehr versöhn-

[1]) Vgl. u. a. den Bericht der sächsischen Gesandten an den Kurfürsten vom 3. Juni. C. R. IV 383.

[2]) Vgl. z. B. C. R. IV 141, 142, 143, 146, 168, 175, 178, 188, 251, 265, 305. Andere Stellen habe ich in meinen Reunionsbestrebungen S. 218 u. 256f. zusammengestellt.

licher Weise ausgesprochen, daß er freundschaftliche Beziehungen zu erst kürzlich abgefallenen Fürsten, wie zu dem Brandenburger, anzuknüpfen gesucht, daß er außerdem auf das ängstlichste Alles vermieden hat, was die Protestanten irgendwie reizen oder verletzen könnte, so ist man zu der Annahme genöthigt, daß die milde, versöhnliche Gesinnung des päpstlichen Legaten und sein Wirken für den Frieden und die Einigung Deutschlands absichtlich von den Protestanten todtgeschwiegen worden ist. Diese Thatsache wirft ein höchst bedenkliches Licht auf die wahre Gesinnung der in Regensburg versammelten Protestanten, von denen die meisten es an officiellen Betheuerungen ihrer friedlichen Gesinnung wahrlich nicht fehlen ließen. Der eigentliche Grund aber, weßhalb die Protestanten über Cardinal Contarini so beharrlich schwiegen, war der, weil dieser Mann mit seinem musterhaften Lebenswandel, seiner Gelehrsamkeit und Milde die beständigen heftigen Ausfälle der protestantischen Theologen gegen die römische Kirche, ihre Klagen über die Verdorbenheit und Schlechtigkeit „der bepurpurten Bande" doch gar eigenthümlich illustrirte. Schon im April konnte daher Negri berichten, daß Contarini so auftrete, daß die Antipäpstlichen den Muth verlören[1]).

Ein außerordentlich wichtiges Document für die richtige Erkenntniß der Ansichten und Absichten Contarini's ist sein Bericht vom 13. Mai (nr. 70). Er spricht es hier deutlich aus, daß die Protestanten unter der Fülle vieler Worte ihre Dogmen verbergen und nur eine scheinbare Einigung (concordia paliata) herbeiführen wollten, aus welcher später nur noch ein größeres Schisma, nur noch größere Zwietracht entstehen würde. Contarini war ein viel zu ehrlicher Mann, um auf einen solchen gegenseitigen Betrug (impostura) einzugehen. Er erinnerte mit Recht daran, daß es sich hier nicht nur um die Ehre Gottes, sondern auch um seine, um des Kaisers, um Aller Ehre handele. Die Auslassung des Wortes Transsubstantiation erschien ihm als ein Präjudiz gegen die Wahrheit: hierauf einzugehen verbot ihm seine Pflicht. Er hielt daran um so energischer fest, weil er leider immer mehr einsah, daß trotz aller seiner Bemühungen auf eine Einigung kaum mehr zu hoffen sei. Mit großem Scharfblick erkannte er die geheime Absicht Granvella's, das Gespräch in der Art aufzulösen, daß die Schuld der päpstlichen Seite zur Last falle. Er ging deßhalb nur mit noch größerer Vorsicht zu Werke und suchte sich vor

---

[1]) Brief Negri's vom 16. April in Brieger's Zeitschrift, III 633.

jeder Härte und Strenge auf das allergewissenhafteste zu hüten, „damit die Welt niemals den hl. Stuhl als Störer der Einigung und des Friedens beschuldigen könne".

Aus demselben Briefe Contarini's vom 13. Mai ersehen wir, wie Granvella, ausgehend von der richtigen Ansicht, daß die Mißbräuche auf kirchlichem Gebiet die Einigung mit den Protestanten erschwerten, die Frage der Reform bei Contarini in Anregung brachte. Er schlug vor, Contarini möge im Namen des Papstes den Protestanten die Reform dreier Punkte zusichern: 1) Annahme gelehrter und guter Suffragane von Seiten der Bischöfe. 2) Anstellung gelehrter und wohlgesinnter Pfarrer in Deutschland. 3) Einrichtung besserer Schulen. Contarini erwiderte, daß er Nichts im Namen des Papstes versprechen könne, weil er von demselben keinen derartigen Auftrag habe, daß er aber seinen ganzen Einfluß bei dem Papste für die Reform der in Deutschland herrschenden kirchlichen Mißbräuche einsetzen werde, verhehlen könne er es sich jedoch nicht, daß vor allem die geeigneten Persönlichkeiten zur Durchführung einer Reform fehlten. Es ist dies überhaupt ein Punkt, der bei der Beurtheilung der deutschen Kirchenspaltung nur allzuhäufig übersehen wird. Gewiß war es absolut nothwendig, daß die Aergernisse und Mißbräuche auf kirchlichem Gebiet, wie sie sich namentlich in Deutschland zeigten, abgestellt wurden, daß eine gründliche Reform in Angriff genommen wurde. Allein zur Durchführung derselben fehlte nach den großen Katastrophen so gut wie Alles: es fehlten vor allem und in erster Linie die Organe, die Geistlichen[1]). Von der Nothwendigkeit einer Reform nicht nur der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland, sondern auch der kirchlichen Zustände in Italien, insbesondere in Rom, war übrigens Niemand mehr durchdrungen als Cardinal Contarini selbst.

Die Vorstellungen, welche er hierüber dem Cardinal Farnese macht, sind ebenso ernst wie freimüthig. Gott gebe, schreibt er einmal mit Bezug auf die an der Curie herrschenden Mißbräuche (13. Mai, nr. 70), daß der Bogen nicht der Art angespannt werde, daß er breche. Statt die Deutschen financiell zu bedrücken, räth Contarini mit Recht an, Farnese möge ihnen im Gegentheil zeigen, daß der römische Hof sie ehre und liebe: nie sei dies nothwendiger gewesen, als gerade jetzt (April 29., nr. 57)[2]). Der Cardinallegat hatte die Freude, daß

---

[1]) Ueber den außerordentlichen Priestermangel damaliger Zeit vgl. meine Angaben in den Reunionsbestrebungen, S. 289 und 414.

[2]) Vgl. auch den Brief vom 9. Juni bei Quirini III, CCXXXI.

diese seine edle Gesinnung nicht allein auf katholischer Seite, sondern auch von einzeln Protestanten anerkannt wurde. Jakob Sturm sagte öffentlich, wenn unter den Rathgebern des Papstes fünf oder sechs Männer wie Contarini wären, könne man sich ihren Dekreten unterwerfen[1]). Ausführlich kam die Frage der Reform des römischen Hofes wie der Kirche überhaupt zur Sprache in einer Unterredung, welche der Cardinallegat am 25. Juni mit König Ferdinand hatte. Letzterer legte ausführlich dar, wie nothwendig diese Reform sei, der Papst habe sie zwar oft versprochen, aber dennoch sei nichts geschehen. Contarini entgegnete, er sei in der Lage, Sr. Majestät hierüber Auskunft geben zu können, da er an den betreffenden Verhandlungen selbst Theil genommen habe. Zunächst möge der König bedenken, daß man die Reformation unmöglich auf einmal (in un tratto) durchführen könne[2]): man müsse gemäß der Beschaffenheit der Verhältnisse vorgehen. Allerdings sei die Reform noch nicht völlig durchgeführt, allein viele Verhältnisse seien doch bereits reformirt: es sei Fürsorge getroffen, daß die Bischöfe in ihren Diöcesen residirten[3]); ferner habe der Papst die würdigsten Männer in's heilige Collegium berufen und endlich sei es offenbar, daß der römische Hof bereits der Art reformirt sei, daß ein Vergleich der Sitten, wie sie augenblicklich seien mit denen, die unter den früheren Päpsten geherrscht, zu Gunsten der Gegenwart ausfallen müsse (Brief vom 27. Juni, nr. 104). Die Wahrheit dieser Behauptung Contarini's wird bestätigt durch eine sehr bemerkenswerthe Aeußerung des Cardinals Sadolet. „Wir wollen nicht leugnen, sagt dieser in so vieler Hinsicht hervorragende Kirchenfürst in seiner Rede an die deutschen Fürsten und Völker, und geben gerne zu, daß einiges in dieser Stadt geschehe, was mit Recht getadelt zu werden verdient, aber wir behaupten, daß nicht weniger Dinge in derselben sich finden, welche des höchsten Ruhmes werth sind, denn nirgends findet man so viele Liebe, nirgends solche Treue in der Freundschaft und im Umgange, nirgends wird die Barmherzigkeit gegen die Armen reiner und eifriger geübt, als dort. Insbesondere trifft man dort lautere und reine Frömmigkeit und Gottesfurcht. Es sind zwar diesen Vorzügen sehr viele Laster beigemischt, wie sie in einer Stadt, welche aus dem Zusammenströmen von Menschen aus fast allen Völkern

---

[1]) Beccadelli I, 2 p. 35.

[2]) Ganz dasselbe hatte Contarini bereits im März dem Kaiser gesagt, vgl. Schultze S. 163 (Brief vom 20. März).

[3]) Vgl. hierüber Tübing. theolog. Quartalschrift 1859, S. 53 ff.

gebildet ist, nicht anders erwarten läßt. Aber doch erglänzen mitten in diesem Zusammenfluß von Lastern die ausgezeichneten Tugenden so vieler, die eine Schonung erheischen von Jenen, welche gewohnt sind, alles gehässig darzustellen"[1]).

Wie außerordentlich gewissenhaft, aber auch wie milde der Kaiser nach Beendigung der theologischen Diskussionen vorging, erhellt namentlich aus dem Briefe des Cardinallegaten vom 14. Juni (nr. 96). So viel ich sehen kann, erhalten wir hier zuerst davon Kunde, daß auch noch an der Form, welche das Regensburger Buch im Verlaufe des Colloquiums erhalten, durch Contarini und die kaiserlichen Theologen bedeutende Veränderungen vorgenommen wurden. Bisher war nur eine dreimalige Veränderung dieser merkwürdigen Schrift bekannt: zuerst die von Contarini und Gropper, dann die durch Pflug, Eck und Badia und endlich die während des Gesprächs selbst durch die Collocutoren vorgenommene Correctur.

Auch auf die so vielfach besprochene und so verschieden beantwortete Frage nach der Rechtgläubigkeit Contarini's, insbesondere was seine Ansichten über die Lehre von der Rechtfertigung anbelangt, werfen die hier publicirten Briefe neues Licht. Sonnenklar geht aus denselben hervor, daß als Contarini die halblutherische Formel über die Rechtfertigungslehre annahm, er den eigentlichen Charakter derselben nicht erkannte. Die Formel, über welche die katholischen und protestantischen Collocutoren sich am 3. Mai geeinigt, erschien ihm im Gegentheil ganz der wahren Lehre der Kirche entsprechend: er gibt zu, daß jene Formel einem oder dem andern etwas dunkel erscheinen könne, aber der Sinn derselben sei echt katholisch (catholichissimo), auch sei in derselben keine Klausel oder irgend ein zweideutiges Wort, das in einem irrigen Sinne gedeutet werden könne. Glaube man jedoch in Rom, daß Letzteres der Fall sei, so möge man es ihm nur mittheilen, er werde dann die Zweideutigkeit sofort beseitigen (Brief vom 9. Juni, nr. 94).

Für die Klarstellung der theologischen Ansichten Contarini's und der ihm wegen derselben mit Unrecht gemachten Vorwürfe ist neben dem bereits längst bekannten Briefe vom 22. Juni von höchster Bedeutung sein bisher

---

[1]) Ad principes populosque Germaniae exhortatio gravissima ut disertis et abiectis haeresium insaniis in gremium catholicae et apostolicae ecclesiae redeant, in: Sadoleti opera omnia T. II (Veronae 1738), p. 348. Vgl. Tüb. Quartalschrift a. a. O. S. 52.

völlig unbekanntes Schreiben vom 10. Juli (nr. 109). Er betheuert in demselben zunächst, wie wenig hartnäckig er im Festhalten seiner Ansichten sei: gern unterwerfe er sich dem Urtheile derer, welche in solchen theologischen Streitfragen besser unterrichtet seien. Er habe jedoch erfahren, daß sowohl er wie der ihn begleitende Badia in Rom wegen des Artikels über unsere der (heiligmachenden) Gnade vorausgehenden Werke getadelt worden seien und daß man dort sage, daß wir uns auf unsere Werke stützen müßten, weil Gott nach und vermittelst derselben und nicht durch den Glauben im Blute Christi rechtfertige. Er habe sich, führt der Cardinallegat fort, hierüber gewundert und könne sich nicht denken, daß irgend ein gelehrter und gewichtiger Mann am römischen Hofe eine derartige Behauptung aufstelle, er glaube fest, daß derartiges von Personen ausgehe, die nicht so unterrichtet seien, wie es sein sollte. Andere schreiben noch, sagt Contarini, daß jene (nämlich seine) Ansicht, die Wahrheit sei, nichtsdestoweniger aber sei sie anstoßerregend[1]), weil die Menschen in Folge derselben von den guten Werken ablassen, ja sogar im Bösen verharren würden. Ueber letztere Theologen wundere er sich noch mehr als über die ersteren. Contarini hat in vorliegender Frage völlig Recht und steht er in derselben ganz auf katholischem Standpunkte; irgend eine Hinneigung zu protestantischen Ansichten enthält der Brief in keiner Hinsicht.

Bis in die neueste Zeit haben protestantische Theologen eine solche Hinneigung in dem Briefe Contarini's vom 22. Juni zu finden vermeint. Brieger glaubt den Freimuth, mit welchem der Cardinal in diesem Briefe gegen den Nepoten des Papstes „in der Anerkennung der protestantischen Wahrheit" aufgetreten, besonders hervorheben zu müssen; er behauptet, der Cardinal werfe sich hier zum „wärmsten Vertheidiger der Protestanten" auf[2]). Nichts kann verkehrter sein, als derartige Behauptungen. Der ganze lange Brief Contarini's vom 22. Juni enthält auch nicht die geringste Abweichung von der wahren Lehre der katholischen Kirche[3]). Wenn daher protestantische Theologen ihn als

---

[1]) So glaube ich, ist die im Original nicht ganz klare Stelle aufzufassen. Contarini geht von der indirecten Rede plötzlich zur directen über.

[2]) Theologische Studien und Kritiken, Jahrgang 45, 1872, S. 134 und 135.

[3]) Um in dieser wichtigen Frage ganz sicher zu gehen, habe ich den betreffenden Brief Contarini's einem der ersten katholischen Dogmatiker Deutschlands, Herrn Domdekan Heinrich in Mainz vorgelegt und hat derselbe sich ganz für meine Ansicht ausgesprochen.

mit ihrer Lehre übereinstimmend bezeichnen, so würde daraus weiter nichts hervorgehen, als daß in diesem Punkte nach jetziger protestantischer Auffassung kein Lehrunterschied zwischen der katholischen und protestantischen Kirche bestände, ein Verfallen Contarini's in protestantische Anschauungen aber kann aus demselben nicht gefolgert werden. Allerdings bedient sich Contarini in dem fraglichen Briefe einer gewissen Oekonomie im Ausdruck[1]), allein, was er vorträgt, ist ganz und gar die alte katholische Wahrheit, namentlich die Lehre des hl. Thomas von Aquin[2]).

Betreffs der Formel über die Rechtfertigungslehre, über welche man sich am 3. Mai geeinigt, verharrte Contarini auch später noch bei seiner Ansicht, daß dieselbe der katholischen Lehre durchaus entspreche. Von Mailand aus beklagt er sich am 23. August (nr. 126) bitter, daß man ihn in Rom für einen Lutheraner gehalten habe und daß man so unverschämt (sfacciatamente) von einem päpstlichen Legaten und von einem so gelehrten und gut gesinnten Manne wie Badia spreche. Er hoffe zu Gott, daß er dem Papste und allen Anderen genügende Rechenschaft von allen seinen Handlungen abzulegen im Stande sein werde. Man möge nur das Endurtheil über die Rechtfertigungslehre bis zu seiner Ankunft in Rom verschieben, er werde dann sonnenklar die Wahrheit seiner Ansicht darthun und zeigen, daß diejenigen, welche sagen, jene Behauptung sei lutherisch, nicht gut über die Lehren der Lutheraner

---

[1]) Vgl. hierüber auch die Mittheilungen, welche Pallavicini IV, 14, 8 aus einem Briefe Contarini's vom 4. Juli macht. Daß diese Mittheilungen, wie Brieger (Theologische Studien a. a. O. S. 130 a) meint, nur aus dem Briefe vom 22. Juni entnommen sein können, ist möglich und wahrscheinlich, jedoch nicht absolut nothwendig.

[2]) Zu welchen Consequenzen die von Ranke aufgebrachte Fabel von dem Protestantisiren Contarini's führt, zeigt ein Aufsatz von Henri Tollin (Eine italienische Kaiserreise in den Jahren 1529 und 1530 in Raumer's historischem Taschenbuch, 5. Folge, Bd. 7), in welchem Contarini „der Mann von evangelischem Herzen und antipäpstlicher Politik" (S. 76) genannt wird. Welche Kenntnisse Herr Tollin von den katholischen Lehren hat, zeigt folgende ergötzliche Stelle desselben Aufsatzes: „Als einfacher Diakonus gekleidet, obgleich auch Kanonikus des heiligen Lateran, las der Kaiser (Karl V. in Bologna) die Messe vor dem Papste, zwischen zwei Cardinälen knieend"!! (S. 81). Mit Tollin wetteifert Pfarrer Christoffel, der „hofft, daß die Altkatholiken der Gegenwart in Contarini einen ihrer Vorläufer und edelsten Vertreter ihrer Ansichten und Bestrebungen erkennen werden" (Zeitschrift f. histor. Theol. 1875, S. 166). Bei Gelegenheit der Priesterweihe Contarini's erzählt uns derselbe protestantische „Gelehrte" (S. 201), daß Contarini „durch die Hand des Monsignore di Chieti die erste Tonsur und die Minoritenweihe empfing"!!

unterrichtet seien, noch die Aussprüche des hl. Augustin und des hl. Thomas kännten. Wie gut lutherisch jene Regensburger Formel sei, gehe am besten daraus hervor, daß Luther sich über dieselbe in einem Briefe an Melanchthon beklagt habe und daß die Protestanten erklärt hätten, sie wollten ihre Ansicht in diesem Punkte noch näher auseinandersetzen.

Diesen Zeugnissen gegenüber zerfällt auch der letzte Rest von Wahrscheinlichkeit für die von Ranke aufgebrachte Ansicht, Contarini habe protestantisirt. Gewiß irrte Contarini, wenn er jene Formel für echt katholisch hielt: ein Protestant war er aber darum noch lange nicht. Ein Mann, der sich so rückhaltlos dem Urtheil des hl. Stuhles im voraus unterwirft, wie Contarini in seinem Brief vom 9. Juni, ist katholisch, auch wenn er in einem einzelnen Punkte irrt[1]. Mit dieser echt katholischen Gesinnung, wie sie sich in dem Briefe vom 9. Juni ausspricht, stimmt vortrefflich überein eine Nachricht, welche uns der Biograph und Freund Contarini's, Ludovico Beccadelli überliefert hat. Als wir in Brescia waren, erzählt Beccadelli, besuchte den Cardinal ein alter Freund und stellte an ihn die Frage, wie es denn mit den exorbitanten Artikeln sich verhalte, welche er den Lutheranern zu Gefallen unterschrieben habe. Contarini erwiderte, dies seien Verläumdungen, denn er würde ohne die Autorität der Kirche nicht nur keine zweifelhaften Artikel, sondern nicht einmal das Evangelium des hl. Johannes annehmen[2]. Diese an den bekannten Ausspruch des hl. Augustinus erinnernde Aeußerung allein würde genügen, das Phantom von der protestantisirenden Gesinnung Contarini's zu widerlegen. Ein Mann der also denkt, an dem ist jede Ader katholisch.

Ein indirecter Beweis, daß der Papst mit dem Auftreten Contarini's zufrieden war, liegt darin, daß sich in den mir vollständig vorliegenden noch ungedruckten Briefen Farnese's an den Cardinallegaten kein Wort des Tadels findet. Farnese versichert Contarini im Gegentheil mehrmals, welch' großes Vertrauen der Papst in ihn setze. Er wiederholt die Versicherung dieses Vertrauens zu einer Zeit, in welcher die Regensburger Religionsverhandlungen in Rom bereits bekannt waren[3]. Ein weiterer directer Beweis aber, daß Paul III. mit der Thätigkeit seines Legaten zufrieden

---

[1]) Vgl. auch meine Reunionsbestrebungen, S. 248 f.

[2]) Beccadelli, Monumenti I, 1 p. 36.

[3]) Ungedruckter Brief Farnese's vom 4. Juni p. 25 des oben citirten Bandes.

war, liegt darin, daß er ihn kaum zwei Monate nach seiner Rückkehr nach Rom zum Cardinallegaten von Bologna ernannte, denn diese Legation war die ehrenvollste und bedeutendste, welche der Papst zu vergeben hatte [1]).

Den wahren Charakter der gegen Contarini erhobenen Anschuldigungen erkennen wir aber erst, wenn wir dem Ursprung derselben nachgehen. Das Werk des Friedens und der Versöhnung, welches man unter anfangs so günstigen Auspicien in Regensburg versuchte, hatte wie wir gesehen, nächst den extremen Lutheranern keine entschiedeneren Feinde als die bairischen Herzoge. Von ihnen ist jene Verdächtigung des Cardinallegaten ausgegangen. Contarini spricht dies in seinem Schreiben vom 14. Juni (nr. 97) offen aus. Er wisse wohl, sagt er, woher jene dem König Franz I. hinterbrachten Klagen über sein Verhalten in Regensburg stammten: die bairischen Herzoge seien die Urheber dieser falschen Gerüchte: sie wollten das Werk der Einigung zerstören, aber so, daß die Schuld auf ihn, den Cardinallegaten falle.

Von größter Wichtigkeit sind auch die Stellen des Contarini'schen Briefwechsels, welche über den literarischen Stimmführer der Protestanten, über Philipp Melanchthon handeln. Die höchst eigenthümliche Stellung, welche der genannte Gelehrte gegenüber der Reformation Luther's und Zwingli's und dann andererseits der alten Kirche gegenüber einnahm, hat schon früh das Auftauchen von Plänen zur Wiederaussöhnung Melanchthons mit der Mutterkirche herbeigeführt. Ich habe in meinem Werke über die Reunionsbestrebungen diese fragmentarischen Nachrichten zusammengestellt. Aus dem Jahre 1539 besitzen wir eine Nachricht des Hieronymus Rorarius über einen solchen Plan; Rorarius bezieht sich an der betreffenden Stelle [2]) auf einen gewissen Don Michele Brazetto. Contarini hatte, wie ein von ihm uns erhaltenes Memorial zeigt, von diesem Plan Kunde; als er nach Deutschland ging, bat er sich für diese Angelegenheit Instructionen aus [3]). Obwohl letztere uns nicht erhalten sind, können wir doch annehmen, daß der Cardinal durch dieselben zur Fortführung jener Angelegenheit ermuntert wurde. Bereits im März wußte Morone nach Rom zu berichten, daß von den Luthera-

---

[1]) Christoffel a. a. O. S. 256.

[2]) Sie steht in Lämmer's Mon. Vat. p. 230 sq.

[3]) Die betreffende Stelle lautet: Postremo circa la prattica con il Melanchthone gia incominciata per Mr. Michel Bracetti e lasciata cosi desideria di esser alquanto instrutto, come mi debba governare.

nern Granvella Versprechungen gemacht worden seien, so daß dieser sich mit der Hoffnung trage, einige der hervorragendsten Neugläubigen und unter denselben Melanchthon gewonnen zu haben [1]). Näheres hierüber wissen wir nicht: auch von den späteren Plänen zur Wiederaussöhnung Melanchthons mit der Kirche haben wir nur fragmentarische Kunde. Am 13. Mai berichtet Contarini an Farnese (nr. 70), daß als ihm Pflug von der großen Furcht Melanchthons erzählte, er diesem gesagt habe, Melanchthon solle sich keinen Befürchtungen hingeben, weil, wenn er die Wahrheit vertheidige, weder der Kaiser noch der Papst dulden würden, daß man ihn irgend beeinträchtige, er werde dann im Gegentheil eine ehrenvollere und bessere Stellung erhalten, als er jetzt habe. Pflug versicherte Contarini, er werde dies bei einer guten Gelegenheit Melanchthon wissen lassen. Hinterbracht ist diese Aeußerung Melanchthon ohne Zweifel worden: was er zu derselben gesagt, ist gänzlich unbekannt. Ende Mai machte Granvella dem Cardinallegaten im Geheimen Mittheilungen über die Gesinnung Melanchthons. Er habe, erzählte Granvella, sich mit dem genannten protestantischen Gelehrten besprochen und ihn zur Eintracht aufgemuntert; Melanchthon habe ihm zwar gute Versicherungen gegeben, allein er sei voll Furcht. Auch habe Melanchthon ihm gesagt, daß Luther sehr die Einigung wünsche und daß man besser mit ihm unterhandeln könne als mit vielen andern Theologen (Brief vom 23. Mai, nr. 75). Diese letztere Aeußerung Melanchthons ist sehr bemerkenswerth, weil wir aus derselben einen Schluß auf die Wahrheitsliebe dieses Gelehrten ziehen können.

Es ist uns eine Reihe von Briefen Luthers an den in Regensburg weilenden Melanchthon bekannt. Gleich in dem ersten derselben, der vom 16. März datirt ist, spricht Luther seine größte Unzufriedenheit über das den Regensburger Vergleichsverhandlungen zu Grunde gelegte Buch aus [2]). Bereits am 4. April äußert Luther in einem an Melanchthon gerichteten Schreiben in nachdrücklichster Weise seinen heftigen Unwillen über die Regensburger Verhandlungen, insbesondere über die irenischen Bestrebungen des hessischen Landgrafen [3]). Noch deutlicher spricht Luther seine wahre Gesinnung in einem um dieselbe Zeit geschriebenen Briefe an den Kanzler Brück aus: „Ich laß es bleiben, heißt es hier, bei den Artikeln zu Schmalkalden angenommen; besser wird's nicht werden,

---

[1]) Brief vom 16. März 1541 in Brieger's Zeitschrift, III 610.

[2]) De Wette, Luthers Briefe, V 332 f. — [3]) A. a. O. 337—338.

weiß mich auch weiters nicht zu begeben. Mein lieber Herr Doctor, mit euch rede ich, als für M. G. Herren gegenwärtig, daß mich's gnug verdreußt auf den Landgrafen und die Seinen, daß sie das Vater Unser so umbkehren, und erstlich Ruge und Friede suchen, unangesehen, wo das erst, nämlich Gottes Namen, Reich und Wille bleibe. Was ist's, daß man die Mucken seiget und die Kameelen verschlinget? Will man in der Religion Vergleichung suchen, so hebe man erst an, da die gründlichen Stücke sind, als Lehre und Sakrament; wenn dieselbigen verglichen sind, wird das ander äußerlich, daß sie Neutralia heißen, selbs sich schicken, wie es in unsern Kirchen geschehen ist: so wäre Gott mit in der Concordia, und würde die Ruge und Friede beständig. Wo man aber die großen Stücke will lassen stehen und die Neutralia handeln, so ist Gottes vergessen; da mag denn ein Friede ohn Gott werden, dafür man lieber möcht allen Unfriede leiden. Es wird doch gehen, wie Christus Matth. 9. spricht: der neue Lappe auf einen alten Rock macht den Riß ärger, und der neue Most zersprengt die alten Fässer" [1]). Dieser wenig irenische Brief ist Melanchthon sicher nicht unbekannt geblieben: er wird seinen Eindruck nicht verfehlt haben, wenngleich Luthers Schreiben an Melanchthon vom 18. April minder unversöhnlich gehalten war [2]). Am 20. April findet es Luther nothwendig, Melanchthon zu warnen, vor Giftmischern auf der Hut zu sein [3]). Wenn man, diese Frage drängt sich hier unwillkürlich auf, den Gegnern derartiges zutraut, darf man dann eine Neigung zur Einigung bei dem Betreffenden voraussetzen? Auch in den weiteren Briefen Luthers findet sich keine Silbe, welche auf eine friedliche Gesinnung hindeutet. „Es ist gleich viel, schreibt der Wittenberger Reformator am 1. Mai an Krutziger mit Beziehung auf die von katholischer Seite zur Vergleichung aufgestellten Artikel, sie decken sich, heecken oder fahren uf, so ist's doch der hellische Teufel und Lugengeist" [4]). Melanchthon war mithin die völlig unversöhnliche Gesinnung Luthers sehr gut bekannt. Wenn er nun trotzdem Granvella versicherte, Luther wünsche eine Einigung mit den Katholiken, so hat er hier gradezu wissentlich die Unwahrheit gesagt [5]).

In einem noch weit bedenklicheren Lichte erscheint Melanchthon, wenn wir sein Verhalten gegenüber dem Cardinallegaten betrachten. Die

---

[1]) A. a. O. S. 339. — [2]) A. a. O. S. 343. — [3]) A. a. O. S. 345—346. [4]) A. a. O. S. 351.

[5]) Ueber die Wahrhaftigkeit Melanchthons vgl. auch meine Reunionsbestrebungen, S. 34—37 und 432—433.

aufrichtig friedliche Gesinnung Contarini's, sein unablässiges Wirken für die religiöse Einigung wird in den zahlreichen Briefen Melanchthons einfach todtgeschwiegen. Einmal versteigt sich Melanchthon sogar zu der Aeußerung, Contarini trachte eifrig danach, die Vergleichsverhandlungen zu verhindern [1])! Es ist nicht nöthig, die völlige Unwahrheit dieser Behauptung nachzuweisen, allein diese eine Aeußerung zeigt uns zur Genüge, was von den wiederholten Friedensbetheuerungen Melanchthons zu halten ist. Ein Vergleich des Melanchthonischen Briefwechsels während des Regensburger Reichstages mit demjenigen Contarini's ist von dem größten Interesse. Welch' ein anderer Geist weht doch in den Briefen des Wittenberger Professors! Von der bei Contarini so oft wiederkehrenden Betonung, wie nothwendig es sei, mild gegen die Gegner zu verfahren, sie nicht zu reizen, findet man hier keine Spur. Statt dessen bricht allenthalben eine unendlich verbitterte Stimmung, ungerechtfertigtes Mißtrauen hervor; daneben wird sehr häufig der gewiß nicht irenische Wunsch ausgesprochen, die Gegner möchten die Verhandlungen abbrechen [2]). Es ist sehr charakteristisch für Melanchthon, daß er selbst für die schöne Ermahnung Contarini's an die deutschen Bischöfe absolut kein Verständniß hatte [3]). Was war von derartig erbitterten Menschen für den Frieden der Kirche, für die Ruhe und Einigkeit des Reiches zu hoffen? Diejenigen hatten in der That so Unrecht nicht, welche schon vor Beginn des Gespräches bezüglich der Reunionsverhandlungen Granvella's mit den Lutheranern äußerten, daß letztere es hierbei nur auf Täuschung abgesehen hätten [4]).

Bis in die neueste Zeit hat man [5]) in ausschweifender Weise „die großartigen Aussichten" ausgemalt, welche sich, im Falle eine Einigung in Regensburg erzielt worden wäre, nach den verschiedensten Seiten hin eröffnet haben würden. Ohne die außerordentliche Bedeutung des Regensburger Reunionsversuches zu verkennen, muß ich doch sagen, daß

---

[1]) Diese ungeheuerliche Stelle findet sich in einem Briefe vom 25. April an Georg von Anhalt. C. R. IV 188.

[2]) Vgl. z. B. C. R. IV 150, 186, 239, 281, 291, 303, 584, vgl. Pastor Reunionsbestrebungen 276—277. Ueber das ungerechtfertigte Mißtrauen Melanchthons spricht recht gut Planck, III, 2 S. 121 ff.

[3]) vgl. Melanchth. Opera ed. Peucerus (Witteb. 1564), IV 758.

[4]) Brief Morone's an Farnese d. d. Regensburg 10. März, in Brieger's Zeitschrift, III 610.

[5]) Namentlich Brieger hat dies in übertriebener Weise in seiner Schrift über Contarini gethan.

mir die an denselben geknüpften so sehr weit gehenden Hoffnungen niemals recht begründet erschienen sind. Diese Auffassung wird durch einen Bericht des Cardinallegaten bestätigt, welcher vielleicht der wichtigste von allen in Regensburg geschriebenen Briefen Contarini's ist.

Auch Contarini hatte sich in früheren Jahren allzu großen Hoffnungen hingegeben. Seinen übereilten Erwartungen trat bereits im Jahre 1536 sein Freund Sadolet entgegen. „O mein gelehrter, theurer Contarini, schreibt er, möchte dich deine Hoffnung nur niemals täuschen! Deine ausgezeichnete Tugend und Redlichkeit läßt dich solches hoffen und so stark ist dein Vertrauen, daß du gleichsam das schon in's Werk gesetzt erblickest, was du für das Beste und Ersprießlichste erachtest. Aber glaube mir: die Laster und die bösen Eigenschaften dieser Zeit wollen eine solche Redlichkeit und Weisheit nicht verstehen. Es ist wahr: wir haben ein treffliches und redlich gesinntes Oberhaupt, unsern Papst (Paul III.) meine ich, der nur will, was seiner würdig ist. Aber nicht stärker ist er, als die Verkehrtheit der Zeiten. Denn es kranket der Körper der Christenheit und zwar leidet er an einer solchen Art von Krankheit, welche eine augenblickliche Hülfe gar nicht zuläßt: vielmehr sollte man nur auf weiten Umwegen einigermaßen eine Heilung herbeizuführen suchen, sowie denn auch nur allmälig im Verlauf der Zeiten dieses Siechthum gekommen ist“ [1]). Jedoch nicht diese Vorstellungen Sadolets, sondern erst die bitteren in Regensburg gemachten Erfahrungen haben Contarini von seinen allzugroßen Erwartungen abgebracht. Je mehr er die deutschen Verhältnisse kennen lernte, desto mehr überzeugte er sich, daß die lutherische Irrlehre nicht allein ihre Wurzeln in der Lehre, sondern auch in der Sinnlichkeit und Habsucht habe [2]). Er fand, daß die lutherische Irrlehre nicht nur in den Gemüthern der Protestanten, sondern auch in den Köpfen derjenigen, die sich noch katholisch nannten, Eingang gefunden hatte. Als Hauptursachen dieser traurigen Thatsachen bezeichnet er einerseits den Reiz der Neuheit, andererseits die dem irdischen Menschen zusagende Bequemlichkeit der neuen Lehre, welche die Verpflichtung der Beicht, des Messehörens und häufigeren Kirchenbesuches, die Fasten- und Abstinenzgebote aufhebe. Deshalb sei die neue Lehre so populär und es sei Gefahr vorhanden, daß bald ganz Deutschland ab-

---

[1]) Sadoletus G. Contareno III. Idus Martii 1536, in: J. Sadoleti epistolar. libri sexdecim (Lugduni 1554), p. 342.

[2]) Vgl. Pallavicini, IV 14, 13.

falle und dann Flandern und später Frankreich und Italien nachfolgen würden. Angesichts dieser gewaltigen Gefahr, fährt Contarini fort, sei er zu folgender Ansicht gekommen, welche er zur Erleichterung seines Gewissens Farnese und dem Papste mittheilen wolle. Zuerst scheine es ihm nothwendig, daß auf diesem Reichstage beschlossen würde, daß die Protestanten absolut keinen jener Reichsstände, die augenblicklich noch katholisch, in ihren Bund aufnehmen dürften; die Katholiken aber sollten einen Defensivbund abschließen. Zweitens sei es absolut nothwendig, daß eine gute, christliche Reformation in Deutschland durchgeführt werde; diese Reformation müsse darin bestehen, daß die Bischöfe mit Fleiß Sorge trügen, daß Prediger und Lehrer den katholischen Glauben lehrten. Man könne sich in diesem Punkte an den Protestanten ein Muster nehmen, welche es in allen diesen Dingen nicht an Fleiß fehlen ließen, um ihre Secte zu verbreiten. Glücklicherweise gestehe der größte Theil der deutschen Bischöfe die Nothwendigkeit einer Reform ein, so daß man annehmen könne, dieselben seien guten Willens; die größte Schwierigkeit bereite dagegen der außerordentliche Priestermangel. Wahrlich, fährt Contarini fort, wenn man dieser Angelegenheit nicht mehr Beachtung schenkt, als bisher, so droht der Christenheit eine größere Gefahr von Seiten dieser Secte als von den Türken: letztere können die Christenheit nur ihres weltlichen Besitzes berauben, diese Secte aber wird das Geistliche und Essentielle des Glaubens vernichten. Man müsse deshalb dieser Sache die größte Aufmerksamkeit schenken und es an nichts fehlen lassen, anderenfalls werde man schwere Rechenschaft vor Gott abzulegen haben. Drittens räth Contarini an, man möge den Deutschen Zugeständnisse betreffs der Communion unter beiden Gestalten machen; aus eigener Erfahrung wisse er, wie viel den Deutschen, insbesondere den Adeligen daran liege; einige deutsche Bischöfe seien ebenfalls der Meinung, daß sehr viele allein aus diesem Grunde lutherisch würden, welche mit dieser Concession am Katholicismus festhalten würden[1]).

Derselbe hochwichtige Brief vom 29. Mai (nr. 77), dem die obigen Stellen entnommen sind, zeigt uns ebenfalls, wie wenig berechtigt

---

[1]) Seine Ansicht von der Nothwendigkeit dieser Concession hatte Contarini übrigens schon vor seiner Abreise nach Deutschland ausgesprochen, vgl. Memoriale Rmi. Dni. Card. Contareni antequam discederet Germaniam versus datum Rmo. Card. Sanctae Crucis (Quirini, III, CCXXIV—CCXXV). Es ist bemerkenswerth, daß von der Concession betreffs der Priesterehe, welche in diesem Memorial ebenfalls erwähnt wird, in unserem Briefe keine Rede mehr ist.

die übertriebenen Erwartungen sind, welche noch immer bezüglich eines günstigen Ausganges des Regensburger Reunionsversuches ausgesprochen werden. Wenn auch, bemerkt der Cardinal in demselben, auf diesem Reichstage eine christliche Einigung mit Zustimmung aller anwesenden protestantischen Fürsten und Theologen erzielt wird, so können wir doch nicht sagen, daß wir genügende Vorsorge getroffen haben. Wir würden dann nur die Fundamente gelegt haben: auf diesen müßte dann hier in Deutschland vermittelst einer guten Reformation mit großem Fleiße und mit großer Mühe weiter gebaut werden: die Vernichtung der Irrlehren läßt sich deshalb erst nach dem Verlaufe von vielen Jahren hoffen.

Nächst der Frage der Reform der in Deutschland auf kirchlichem Gebiete herrschenden großen Mißbräuche, in welchem Punkte Contarini ganz mit Morone übereinstimmte, betonte der Cardinallegat nichts entschiedener als die Nothwendigkeit einer baldigen Eröffnung des Concils. In Wahrheit, schrieb er am 10. Juli (nr. 109), als die Hoffnungen bezüglich einer Einigung in Regensburg keine Aussicht auf Erfüllung mehr hatten, an Cardinal Farnese: „es ist nothwendig und mehr als nothwendig, daß der Papst so schnell als möglich das Concil abhalte, anderenfalls sehe ich den Verlust dieses Landes und große Noth der übrigen Christenheit voraus". Leider entwickelten sich die politischen Verhältnisse derartig, daß der Zusammentritt des Concils sich noch mehrere Jahre zum unendlichen Schaden der Kirche verzögerte.

Contarini hat den Tag der Eröffnung der allgemeinen Kirchenversammlung, den sein Freund Pole mit begeisterten Worten begrüßte[1]), nicht mehr erlebt. Kaum ein Jahr nach seiner Rückkehr aus Deutschland, am 24. August 1542, ist er heimgegangen in die Regionen des ewigen Friedens: wohl mögen Kummer und Schmerz über die Vereitelung aller seiner Mühen zur Beseitigung der deutschen Kirchenspaltung dem edlen, reinen Manne das Herz gebrochen haben[2]).

---

[1]) Quirini, Epist. Poli, IV 35.

[2]) Vgl. seine Klagen über die religiöse Verwirrung Deutschlands in seinen Briefen vom 2. Juni (nr. 83) und 19. Juli (nr. 114). In ersterem Schreiben sagt Contarini, es thue ihm am Herzen weh, daß die Dinge in Deutschland dem Ruin entgegengingen.

## 1541.

1. *Jan. 13. Di Roma. A Mons. Giberti vescovo di Verona.* Beccadelli 93—94.

2. *Jan. 14. Di Roma. Al Card. di Ferrara Ippolito d'Este, legato presso S. Maestà Christ.* Beccadelli 94—95.

3. *Jan. 14. Di Roma. Al Card. Sadoleto.* Beccadelli 95.

4*. *Febr. 7. Di Roma. Al Card. Farnese.* P. A. 174. (unbedeutend).

5*. *Febr. 7. Di Roma. Al Duca di Viterbo.* P. A. 174. (unbedeutend).

6*. *Febr. 12. Di Bologna. Al Card. Alessandro Farnese.* P. A. 174b—177. Ueber die großen Ehren, die ihm der Herzog von Florenz erwiesen — Beschwerlichkeit der Reise [1]). Qui hiersera ricevei le lettere di V. S. R. delli 6 del corrente [2]) con le scritture d'Alemagna [3]) fino alli 28; la ringratio sommamente pregandola a continoare et aspetto l'instruttioni et altre bolle necessarie [4]). Ringratio Dio del resto del colloquio e del buon principio, spero in Dio, che i rispetti estrinsechi non ne interveranno, che come molte fiate ho detto a N. Sre. non ci sara nelle cose essentiali quella gran differenza che molti credono. Et Dio volesse che molti non havessero scritti in favore de Cattolici, i quali hanno piu presto nociuto che giovato alla causa nostra.

7. *Febr. 12. Bonnoniae. Regin. Card. Polo.* — Quirini III, 15—16.

---

1) Vgl. Beccadelli S. 31, A. 44.

2) Das Original dieses Briefes fand ich als nr. 1 in der obenerwähnten Sammlung der Briefe Farnese's. Der Brief enthält übrigens Nichts von Bedeutung.

3) Eine derselben, Copia di lettera del vescovo di Feltre di XX. di Gennaro 1541 da Wormatia, liegt noch bei dem Brief Farnese's. Contarini war auch schon früher genau über das Wormser Religionsgespräch unterrichtet worden, vgl. Brieger, Zeitschrift, III 497 und 498.

4) Es ist auffallend, daß Farnese die vom 28. Januar datirte Instruction für Contarini (bei Quirini III p. CCLXXXVI sq.) nicht mit seinem Briefe vom 6. Februar sandte. Unter den Bullen sind wohl Indulgenzen zu verstehen.

8*. *Febr. 17. Di Mantua. Alli SS*[ri]*. Quaranta di Bologna.* P. A. 177. (unbedeutend).

9*. *Febr. 18. Da Verona. Al Vescovo di Trento*[1]. P. A. 177[b]. Hoggi che sono li 18 del corrente son giunto a Verona.

10*. *Febr. 19.*[2] *Da Verona. Al Card. A. Farnese.* P. A. 178. . . . aspetto con desiderio lettere di V. S. R. et insieme con quelle la instruttione mia per Germania[3]).

11*. *Febr. 19. Di Verona. Al Nontio Poggio.* P. A. 179. La qualita del tempo et il cattivo viaggio non mi lasciano usar quella celerita che io vorei.

12*. *Febr. 20. Di Verona. Al Vesc. di Trento.* P. A. 181. (unbedeutend).

13*. *Febr. 23. Da Trento. Al Card. A. Farnese.* P. A. 181. Am 22. sei er in Trient angekommen und von dem dortigen Bischof ehrenvoll empfangen worden. Er bittet um Briefe und um seine Instruction. Er befinde sich Gott sei Dank wohl. Der Bischof von Trient erzählt ihm, daß König Ferdinand von den Türken sehr bedrängt werde.

14*. *Febr. 24. Da Trento. Al Card. A. Farnese.* P. A. 182. Er schreibt im Begriff abzureisen. Er hat die Instruction, die Farnese am 20. absandte, erhalten.

15*. *März 1. Di Ispruch. Al Card. A. Farnese.* P. A. 185. Heute ist er in Innsbruck angekommen; er wird Morgen weiter reisen.

16*. *März 5. Da Rosen*[4] *del monasterio. Al Nuntio Poggio.* P. A. 187. (unbedeutend).

17*. *März 5. Da Rosen del monasterio. Al Vesc. di Modena (Morone).* P. A. 187[b]. (unbedeutend).

18*. *März 5. Da Rosen del monasterio. Al Maestro del sacro palazzo (Tommaso Badia*[5]*).* (unbedeutend).

---

[1]) Christoph Madruzzi.

[2]) In dem Vatik. Ms. fehlt das Datum.

[3]) Vgl. Anmerkung zu dem Briefe vom 12. Februar.

[4]) Wohl Rosenheim.

[5]) Berühmter Theologe aus dem Dominikanerorden, 1542 zum Cardinal ernannt, † 1547, vgl. Ciaconius, Vitae et res gestae Pontificum Romanorum et S. R. E. Cardinalium, T. III (Romae 1677), p. 685. Vgl. auch Lämmer, Mon. Vat. p. 300 und Kerker a. a. O. S. 43a.

19*. *März 8. Da Erdin*[1]). *Al Poggio.* P. A. 189. (unbedeutend).

20*. *März 8.*[2]) *Da Lanzuot presso di Ratisbona due giornate. Al Card. A. Farnese.* P. A. 189. Er will mit seinem Einzug in Regensburg aus dem Grunde warten, weil der Kaiser wünscht, daß ihm ein ehrenvoller Empfang bereitet werde.

21*. *März 13.*[3]) *Di Ratisbona. Al Card. di Mantoa (Ercole Gonzaga).* P. A. 189ᵇ. . . . . . Alli 9. di questo giunse a Ratisbona[4]) et alli 12. feci l'entrata solenne, che fu hieri; hoggi debo essere con S. Mᵗᵃ. la quale si trova qui 18 giorni sono per sollecitar la dieta, la quale va piu in lungo, che non si pensava[5]), et io che dubitava non essere a tempo, sono delli primi; per anco non ci è elettore alcuno, solo li sono il duca di Baviera e tre o quattro vescovi principi.

22. *März 13.*[6]) *Di Ratisbona*[7]). *Al Card. A. Farnese.* Schultze 150—156.

23. *März 14. Reg. Card. Polo.* Quirini, III 16—17.

24*. *März 14. Al Duca di Fiorenza.* P. A. 190. Alli 13. fu da S. Mᵗᵃ. dalla quale ho havuta gratissima audienza.

25. *März 14. Al Card. Brundusino* (Aleander). Quirini, III, CCXXV—CCXXVI.

---

[1]) Erding.

[2]) Im Vatik. Ms. steht irrthümlich der 9. März; aus dem Brief vom 13. März bei Schultze S. 150 erhellt jedoch, daß Contarini am 8. von Landshut aus an Farnese schrieb.

[3]) Auch hier ist im Vatik. Ms. fälschlich der 14. März angegeben; das richtige Datum ergibt sich aus dem Inhalt des Briefes selbst.

[4]) Dieser Angabe widerspricht der Brief an Pole vom 14. März, in welchem es heißt: alli XI. di questo per la gratia di Dio sano con tutto la famiglia giunsi a Ratisbona; vgl. Quirini p. 16.

[5]) Vgl. Pastor, Reunionsbestrebungen, S. 230 und 231.

[6]) Im Vatik. Ms. ist der 14. März als Tag der Abfassung angegeben, was insofern richtig ist, als der am 13. geschriebene Brief erst am 14. abgesandt wurde (Schultze 156). Nur insofern konnte Contarini selbst (Schultze 162) sich am 20. März auf einen am 14. März geschriebenen Brief berufen, denn ein anderes Schreiben vom 14. an Farnese existirt nicht.

[7]) Da die folgenden Briefe bis Ende Juli von Regensburg aus datirt sind, bleibt diese Angabe fortan fort.

26*. *März 15. Al Card. A. Farnese.* P. A. 222 (unbedeutend).

27*. *März 16. Al Card. A. Farnese.* P. A. 222 (unbedeutend).

28. *März 16. Al Card. A. Farnese.* Schultze 151 A. 1.

29* *März 16. Joanni Ecckio.* P. A. 191. Contarini lobt Eck.

30. *März 17.*[1]) *Al Card. A. Farnese.* Schultze 156—159.

31. *März 18. Al Card. A. Farnese.* Schultze 159—161.

32. *März 20. Al Card. A. Farnese.* Schultze 162—163.

33. *März 22. Reg. Card. Polo.* Quirini, III 19.

34*. *März 22. Al Card. Farnese.* P. A. 230. Er hat für die Diöcese Würzburg vom Fastengebot (Lacticinien) dispensirt: per tenere questo populo in amore et obedienza della Sede Apostolica.

35. *März 22. Al Card. Marcello Cervini.* Quirini III, CCXXVI.

36*. *März 23. Al Card. di Modena.* P. A. 193. Questi principi vengono adaggio a questa dieta et per anco non ci è elettor alcuno.

37*. *März 25. Al Vesc. di Trento.* P. A. 196. Hoggi è arrivato Langravio con Filippo Melantone [2]).

38*. *März 26. Joanni Vienn. Episcopo.* (Joh. Faber [3]). Er bedauert, daß Faber dem Reichstage aus Gesundheitsrücksichten [4]) nicht beiwohnen könne.

39. *März 29. Al Card. Marcello Cervini.* Quirini III, CCXXVII.

---

[1]) Die Neapeler Hdſ. gibt irrthümlich den 16. März an; in dem Vatik. Ms. findet sich dagegen der 17. März angegeben, daß dies Datum das richtige, erhellt aus Contarini's Depesche vom 20. März (Schultze 162).

[2]) Dies ist ein Irrthum, vgl. C. R. IV 137, 141 (der Landgraf kam am 23. März an). In seiner Depesche vom 30. März gibt Contarini den 27. als Tag der Ankunft des Landgrafen an.

[3]) Vgl. über ihn: G. E. Kettner, de Joan. Fabri episcopi Viennensis adversarii Lutheri vita et scriptis, Lips. 1737, 4⁰.

[4]) Faber war grade damals schwer krank, vgl. den Brief Morone's an Farnese vom 23. März 1541 in Brieger's Zeitschrift, III 619. Anfangs April war bereits das Gerücht von seinem Tode in Regensburg verbreitet (Melanchthon an Luther März 4. C. R. IV 149). Der Wiener Bischof starb jedoch erst am 21. Mai (vgl. Lämmer, Mon. Vat. p. 373 und Gams, Series Episcop.).

40. *März 30. Al Card. Farnese.* Schultze 164—166.

41. *April 1. Al Nausea*[1]). P. A. 198[b]. Epistolarum miscellanearum ad Fridericum Nauseam Blancicampianum Episcopum Viennensem, Basileae 1550, p. 308—309, mit dem Datum: Calend. Aprilis.

42*. *April 1. Al Dandino*[2]). P. A. 199—200.

43. *April 3. Al Card. A. Farnese.* Schultze 166—169.

44. *April 5. Al Card. A. Farnese.* Schultze 169—173, vgl. Pallavicini, IV 13, 6.

45*. *April 6. Al Vescovo di Modena*[3]). P. A. 201—203. Ueber die Eröffnung des Reichstages (5. April).

46. *April 6. Al Card. A. Farnese.* Schultze 173, A. 1.

47. *April 6. Reg. Card. Polo.* Quirini, III 20—21.

48*. *April 7. Al Vesc. di Trento.* P. A. 203—204. Ueber die Eröffnung des Reichstages.

49. *April 7. Al Card. A. Farnese.* Schultze 173.

50. *April 13. A Ferdinando I.* Beccadelli 136—137.

51*. *April 14. A M. Pelegrini.* P. A. 207—207[b].

52. *April 14. Al Card. A. Farnese.* Unvollständig und ohne Datum bei Schultze 174—176, vgl. Pallavicini, IV 13, 5. Der bei Schultze fehlende Schluß dieses Briefes lautet nach dem Vatik. Ms. p. 243: Hieri poi che fu il Mercore questi principi Catolici si sono risoluti di rimettersi a S. M[a]. nella elettione di quelli che hanno à conferire insieme, aggiungendo pero che per maggiore e migliore informatione di S. M[a]. volevano dopo che sperano quelli che saranno stati eletti poterla informare et advertire dove bisognera. Di Ratisbona alli 14. d'aprile 1541.

---

[1]) Ueber diesen bedeutenden Mann vgl. Pastor, Reunionsbestrebungen, 280 ff. wo die weitere Literatur angegeben ist.

[2]) Hieronymus Dandinus, geb. 1509, † 1559, wurde von Paul III. zweimal nach Frankreich (zu Franz I. und Heinrich II.), von Julius III. zu Karl V. gesandt und 1550 zum Cardinal (Tit. St. Matthaei, später St. Marcelli) ernannt und nochmals (1551) mit einer diplomatischen Mission an Karl V. betraut, siehe Ciaconius l. c. III 781—782. Interessante ungedruckte Briefe aus seiner Feder aus der Zeit von 1542—49 copirte ich im päpstlichen Geheimarchiv; vgl. auch: von Druffel, Beiträge zur Reichsgeschichte 1546—51, I (München 1873) Nr. 569, 582, 601, 611 (Instruction für Dandinus 1551 — März 31.).

[3]) Diese Angabe ist ohne Zweifel irrthümlich, denn der vescovo di Modena, Morone war am 6. April in Regensburg anwesend, vgl. seinen Brief an Farnese von diesem Tage bei Schultze 624 f.

53*. *April 18.*[1]) *Al Card. A. Farnese*[2]). P. A. 244b —246.

Reverendiss°. et Ill^mo^. Sig^or^. mio Coll^mo^.

Scrissi alli 16.[3]), la qual lettera fia con questa, quanto mi occorreva fino a quel tempo; hora hoggi che siamo alli 18. questa mattina Mons. di Granvela et Mons. di Prato[4]) sono venuti a ritrovarmi per conferir meco circa la deputatione delle persone che si ha da fare circa queste differenze tra Cattolici e Protestanti, et cosi ritrovatisi insieme con Mons. di Modena habbiamo ragionato che per la parte de Cattolici si ponga l'Ecchio in ogni modo, et habbiamo anco parlato del Cocleo[5]) et Groppero, quello che fece il concilio Coloniense; dappoi per l'altra parte si è parlato del Melantone et del Bucero. Tuttavia per essere questa materia, che tocca alli Protestanti, si lasciava che cosi si contentino di quelli che piu piaceranno et questo non importa molto. Habbiamo anco ragionato se saria bono con questi theologi mescolare alcun principe o altri in questo tratto per darli di rissa tra loro, quando vi fosse et non è parso a proposito perche piu presto sariano d'impaccio alla concordia; poi ragionando di trovar qualche altra persona di mezzo fra questi, che si hanno da eleggere, dicono che non hanno alcuno idoneo et che li protestanti non si contentano del Maguntino, ma di questi dui, Mons. di Granvela, che non fa caso, perche vorriano, che questa cosa si riferisce a me, et che cadesse questo essere di mezzo nella persona mia, come saranno sara et dico che li theologi protestanti si contentarano di questo, ma non ardiscono di palesarsi per rispetto di loro principi[6]). Queste cose sono state ragionate tra noi, senza risolutione alcuna, perche anco non se n'è

---

[1]) Im Vatik. Ms. ist irrthümlich der 16. angegeben.

[2]) Es ist dies die Depesche, von welcher noch kürzlich Brieger (Zeitschrift, III 309, A. 5) bemerkte, sie sei noch nicht aufgefunden.

[3]) Dieser Brief ist einer von den wenigen, die auch in unserer Handschrift fehlen.

[4]) Burkhart bezeichnet ihn in einem Briefe vom 21. Mai als: aequissimum causae nostrae, C. R. IV 317.

[5]) Cochläus hatte sich bereits am 5. März in Regensburg eingefunden; er wurde jedoch während des ganzen Colloquiums zu keiner Verhandlung herangezogen. Seinen Mißmuth über diese Zurücksetzung sprach er in Briefen an seinen Freund Nausea aus, vgl. Epist. ad. Nauseam, Basil. 1550, p. 303, 310, 311, 321. Daß man Cochläus während der Regensburger Verhandlungen doch nicht ganz unbeachtet ließ, erfahren wir erst jetzt aus den Depeschen Contarini's vom 3. 9. und 11. Mai.

[6]) Der Text dieses ganzen Abschnittes ist ohne Zweifel korrumpirt.

parlato alla Cesarea Mª. con la quale si farà la risolutione, et sin qui mi pare che le cose non vadino a mal camino alcuno, et perchè i duchi di Baviera havevano fatto intendere al Rdo. Nuntio, come l'intentione di Protestanti era accordare con Cesare, ma escludere in tutto la potestà del Papa, io toccai questo punto, et dissi quello, che haveva inteso senza nominare persona, et soggiunsi, che quando questo fosse, questa non era via di concordia, ma di maggior discordia, non havendo esso per capo della Chiesa quel medemo, che tiene S. Mª. et pero che si guardasse bene quello che si faceva. Monsr. di Granvela mi rispose ridendosi di questa cosa, la quale era fuori d'ogni loro opinione, et disse, che nasceva da persone che vorriano discordie et accennò gli autori, affermando francamente, che di questo non bisognava haver scrupolo alcuno, et in verità a noi pare, che procedino in questo negotio sinceramente; questo è quello che fino a qui si è fatto, parlaranno hora con S. M. et si pigliarà risolutione.

Voglio anco, che V. S. Rma et Illma intenda come alli giorni passati [1]) siccome gli ho scritto venne il Marchese di Brandemburg il quale in questi giorni santi fece chiedere alli frati di S. Domenico di questa terra, che voleva la Chiesa loro per fare gli uffitii all' usanza sua; li frati risposero, che questo non lo potevano fare senza licenza di S. M., et mia; il che inteso da S. M. quella ordinò che ne in quella ne in altra Chiesa voleva che si facessero altri offitij che li consueti, et cosi si rimase. Di poi il Venere santo mi disse Mons. di Granvela come il do. marchese ha detto parole molto riverenti et amorevoli verso S. M. et lo fece richiedere di volere venire alla messa con quella come Cattolico. Jo consigliai che mi pareva, che lo dovesse accettare, et humanamente accettarlo et non esasperarlo, parendomi questa via più Christiana et più prudente. Cosi questa mattina [2]) alla chiesa de monachi neri, ove io ero all' offitio, è venuto con S. M. alla messa, la quale ha udito con molta riverentia.

54*. *April 26. Al Bembo.* P. A. 209. Ueber die Ernennung der sechs Collocutoren durch den Kaiser.

55*. *April 28. Al Card. A Farnese.* P. A. 246—250b.

Reverendisso. et Illo. Sigr. mio Collmo.

L'ultime nostre a V. S. Reverendisa. furono delli 18. del presente, per le quali li significassimo il ragionamento di Monsr. di Prato et

---

[1]) Vgl. Negri's Brief vom 16. April bei Brieger, Zeitschrift III 632.

[2]) Im Ms. steht materia.

di Granvela fatto con noi circa le persone che si dovevano deputare a questo conferimento, nel quale furono nominati diversi da parte de Catholici, come il Cocleo, il Groppero et il Rdo. Messer Giulio Fluch [1]) ancora che di lui non facessi mentione nell' ultime mie soprad$^{e}$. Ma molto più fu parlato dell' Ecchio et del Groppero, che del Cocleo, il quale invero è bonissima persona, ma molto fredda et inetta a tali conferimenti; di più la M$^{a}$. Ces$^{a}$. si risolse e nominò da parte de' Cattolici l'Ecchio, il Groppero et Messer Giulio Fluch; da parte de' Protestanti nominò il Melantone, il Bucero et il Pistorio, et cosi ridotti li prencipi nella dieta, furono publicati questi sei, da S. M. riservandosi il nominare qualche principe per presidente, acciò nel conferimento non venissero ad alterationi e risse; nella quale pubblicatione, quanto io ho veduto in scriptis, fu detto, che questi facessero la relatione a S. M$^{a}$. et alli prencipi et stati dell' Imperio, omesso il nominare me. Fu etiam divulgato per la corte che il Groppero et Fluch erano molto adherenti a Lutherani; per il che io mandai a chiamare il vescovo di Aras, et mi dolsi prima modestamente, che nella relatione non fosse stata fatta mentione di me, et li dissi dipoi, che dicesse a Mons$^{r}$. suo padre di Granvela, come molti reputavano pericoloso l'havere posto questo negotio in mano di questi sei, per chè ancora, che infallanter io non solum non darei assenso ad alcuna cosa, che non fosse vera, anzi forse per contradirli, et per fare intendere a tutto il mondo, che fosse contraria alla sententia mia, pare saria pericolo, che fosse divulgato per Germania, che la maggior parte de deputati fosse convenuta in quella opinione, e però pregavo Sua Sig$^{ria}$, che di giorno in giorno mi facesse intendere le trattationi fatte fra loro. Il vescovo mi rispose, quanto alla querela, che esso non sapeva la propositione fatta, ma se sarà cosi, come io diceva, ch'era fatta a buon fine, bastando la mentione fatta nella prima propositione. Alla seconda parte disse, che faria l'officio con suo padre; fu discorso fra noi un pezzo quanto alla prima parte, et replicato quello che gl'haveva detto nella propositione prima sopra questo istesso articolo; si partì et ritornò la mattina seguente, et mi disse in nome di suo padre, che la propositione fatta, fu fatto a bocca et non in scriptis, et che fu detto, che si facesse la relatione alla M$^{a}$. Ces$^{a}$. iuxta formam della prima propositione, et che era stata poi mal scritta. Quanto alla

---

[1]) Vgl. über ihn Pastor, Reunionsbestrebungen S. 137 ff.

seconda mia petitione, mi promise per nome di suo padre di giorno in giorno di farmi intendere quello che fosse trattato, et cosi commesse all' Ecchio per quanto esso Ecchio mi riferì, di più S. M. quanto alla deputatione del principe presidente, rimesse l'autorità alla dieta; furono insieme questi della dieta, et iterum consultò fra loro, iterum il tutto rimessero a Cesare; S. M. nominò il duca Federico Palatino et Monsr. di Granvela i quali hanno poi chiamato seco come testimonij altri sei [1]), siccome nell' allegata cedola ella potrà vedere. Dapoi Sabato passato, che fu alli 23, S. Ma. Cesarea mandò da me Monsr. di Prato e Monsr. di Granvela, li quali prima volsero da me le fedi di silentio, et secretezza, et mi dissero, che S. Ma. haveva consultato circa il modo del colloquio, e giudicava che il procedere come si era cominciato per l'apologia del Melantone si era si fisso in quella, che non si saria voluto ritirare d'un minimo punto. Per tanto dissero che essendo stato composto un libro in Fiandra da theologi dottissimi et dabbene, et dato a Sua Ma. nel quale si trattava delle presenti materie controverse, però che a S. Ma. pareva meglio, che si procedesse secondo quel libro, et si levasse l'apologia; ma desiderava di intendere quello che mi pareva di detto libro, et cosi me lo dettero, imponendomi gran silentio, et soggiungendomi, che mandaria il Groppero qui, acciò con più facilità lo scorressimo insieme. Jo risposi, ringratiando S. Ma. et loro Sigrie, et li dissi, che farei quanto mi ricercavano. Il giorno seguente la mattina venne da me il Gropperio in presenza del Rdo. Nuntio, al quale mi havevano dato licenza che comunicassi il tutto, ma non ad alcun' altro, et cosi cominciammo a leggere il libro, leggemmo quella materia, et il dopo pranzo, et la mattina seguente, cioè nel Lunedi lo fornissimo; io notai circa poco più di 20 luoghi, i quali mi parevano havere di bisogno di corretione, et cosi furono corretti; nel leggere parve al Rdo. Nuntio et a me, che il Groppero fosse l'autore del libro, per la prontezza et la pratica che mostrava havere in esso, lo dichiarò etiam in qualche luogo, niente di meno non posso restare di laudarlo, imperocchè fece la corretione di sua mano, senza pertinacia alcuna, usando grandissa. modestia et bontà. Ritornorno poi da me Monsr. di Prato et di Granvela per rihavere il libro et intendere quello, che io diceva. Jo dissi loro che haveva scorso il libro siccome le loro Srie.

---

[1]) Vgl. die Briefe Negri's vom 27. und 30. April bei Schultze S. 636 und 639, (an letzterer Stelle wird wohl statt „Franco. Bartardo" Fr. Burcardo zu lesen sein). Vgl. auch C. R. IV 189.

mi havevano commesso, et havevo notato alcuni luoghi che mi pareva si dovessero coreggere, li quali tutti il Gropero haveva tolti in nota, et il resto quanto havevo potuto comprendere in quella prima vista a me non dispiaceva, ma bene io li facevo una protestatione, che parlavo come persona privata, la quale potesse facilmente errare, et molte cose etiam poteva haver scorse per la prima lettione, le quali leggendole più diligentemente si potriano notare; onde voleva sempre potermi ritrattare e per alcun modo voleva in ciò carico alcuno. Sue Sig^rie^. rimasero di me satisfatte, et dissero, che saria buono che il Mro. del Sacro Palazzo insieme con li tre deputati lo vedessero, et etiam essi dissero quello che li pareva, si come io li haveva ricordato fin nel principio. Jo con Mons^r^. il Nuntio il quale è sempre meco in ogni attione, et negotiatione laudamo il parere di Sue Sig^rie^. et cosi chiamamo in camera il M^o^. con li deputati, i quali erano in sala, poi che furono entrati gli fu dato il giuramento e con destre parole gli fu aperta la mente di S. M^a^. nel modo che doveva procedere, et li fu mostrato il libro, fu risposto da loro, che anco, che volentieri havessero voluto vederlo ciascuno da per se, pure perchè il tempo non serviva essendo stato dato ordine, che il medesimo giorno alle cinque hore si cominciasse il conferimento, fu concluso, che alla stanza del Mastro Sacri Palatij si riducessero alle 15. hore et lo leggessero. L'Ecchio dopo la partita di quei dui Sig^ri^. subito cominciò a sospirare, che il libro non fosse del Vicelio, il quale esso ha in odio sommam^te^. et lo nominò a Mons^r^. di Modena, però cominciò a scaldarsi, pur si parti et andò a pranzo con il Nuntio, dipoi si ridussero insieme et lessero tutto il libro; ritornò a me il padre maestro, et mi riferì li modi strani e le parole che l'Ecchio haveva detto contra quel libro mentre che si leggeva, ma che poi si era acquietato, essendo destramente admonito da lui, dopo pranzato non si ridussero insieme, ne fu seguito l'ordine dato; la mattina seguente, cioè hieri alli 27. venne a me Monsig^r^. di Prato, et mi narrò le furie che haveva fatto l'Ecchio contro quel libro vituperandolo infinitamente, et mi pregò che io lo mandassi a chiamare et cercassi di moderarlo, essendo meco il Sig^r^. Nuntio, il quale dopo la partita di Mons^r^. di Prato, mi dette una polizza scritta di mano dell'Ecchio [1]), nella quale si contenevano gli errori, li quali l'Ecchio haveva notato essere in quel libro; io li lessi tutti, erano

[1]) Bisher war nur ein vom 5. Juli datirtes, kurzes Urtheil Eck's über das Regensburger Buch bekannt, vgl. Pastor a. a. O. 268 f.

errori in filosofia secondo che a lui pareva. Jo pregai il Nuntio, che lo conducesse seco a me dopo pranzo, et cosi mi promise di fare la mattina stessa, cioè hieri si ridussero questi Catholici con li Protestanti, et presidenti et Mons$^{r}$. di Granvela disse la volontà di Cesare nel modo del procedere et produsse il libro. Le parti presero tempo di vederlo, e cosi dato ordine che dopo pranzo si riducessero insieme li Protestanti da per se un'hora avanti li Catholici, et in quell'hora legessero parte del libro, et poi l'hora dopo facessero l'istesso i Cattolici.

Dopo pranzo ad buon'ora venne a me Mons$^{r}$. di Granvela e mi narrò li modi strani et insopportabili tenuti per l'Ecchio, con diverse particolarità, et mi pregò che io cercassi di moderarlo, promessi di farlo cum primum fossi seco; dopoi il Nuntio menò l'Ecchio a me, io ridendo amorevolmente lo raccolsi et poi li addimandai quello che havevano trattato in fatto la mattina; mi narrò quasi il medesimo, che Mons$^{r}$. di Granvela mi haveva detto; io destramente lo ripresi, dicendoli, che essendo stato proposto dalla M$^{a}$. Cesarea quel libro et quel modo di procedere non li conveniva cosi acerbamente impugnarlo, presertim che la causa era ragionevole, per recedere all' apologia, et dicendo S. M$^{a}$. che lo dava, acciò fusse approvato et reprovato come paresse a noi; descendessimo poi a conferire di alcuni articoli contenuti in esso, li quali l'Ecchio improbava, conferissimo più d'ora di diversi articoli però parte theologici et parte filosofici, certamente finimmo il ragionamento con assai minor calore dell'Ecchio di quello, che haveva nel principio et conobbe che gli articoli erano più ragionevoli che l'impugnatione; il Nuntio che fu sempre presente lo notò più di me; venuta l'hora per ridursi con li doi altri, il Groppero et il Fluch per rivedere parte del libro, si parti, dopoi verso il tardi vennero a me il Groppero et il Fluch et essi mi dissero, che l'Ecchio era molto mansuefatto [1]) et mi mostrorono le materie da trattarsi in certi capi iuxta l'ordine del libro circa la giustificatione notati d'accordo con l'Ecchio. Mons$^{r}$. di Granvela inteso questo progresso dal Nuntio, ha dato ordine, che ogni mattina questi tre avanti che si riduchino al conferimento con li Protestanti, venghino per un'hora alla mia stanza, et conferiscano meco le materie che hanno a trattare et si

---

[1]) Auch die Protestanten bemerkten diese durch den edlen Contarini bei Eck hervorgebrachte Aenderung, vgl. Melanchthons Brief an Luther vom 30. April, C. R. IV 239.

risolvino ordinatamente nelle conclusioni meco et poi se ne vadino al conferimento; non ha voluto Sa. Sigria. che altri si ritrovino presente, che il Pre. Maestro, perchè in vero fa poco conto degli altri, poi si desidera che la cosa passi in questo principio segreta per non dare suspitione alli Protestanti, et cosi questa mattina con il nome di Dio siamo stati insieme presenti. Il Reverendo Poggio et il Pre. Maestro et io [1]) siamo risoluti nelle conclusioni tutte della materia de iustificatione; l'Ecchio certamente nel conferimento d'hieri et di questa mattina, ha perso parte dell' estimatione appresso del Pre. Maestro et disse, poi che s'intoppo in cose massime appresso i filosofi et theologi, pare si inservira in ogni reputatione et si modererà quanto si potrà, et spero dal canto nostro de' Catolici ogni cosa passarsi bene. Il Pighio et il Dotte. Scoto credo si risentino perchè non sono chiamati, ma costoro in modo alcuno non vogliamo; il Pighio è noto a Monsr. di Prato et Monsr. di Granvela molti anni, et dicono, che lo conoscono meglio di me. Questo Dotte. Scoto non ho molta fama di dottrina, poi Mons. di Granvela mi ha detto che non sa tacere, et che in Vormatia i Lutherani intendevano ogni cosa per lui, non incolpandolo però di molestia, ma di garrulità, pure si userà ogni destrezza con ambidue, perche io non voglio in modo alcuno prendermi cosi gran carico, se non cominciandolo con molti prima, et poi inviando il tutto a Sua Bne. et a V. S. Rma. humilmente mi raccomando che N. Sig. Iddio la conservi.

Di Ratisbona alli 28 di Aple. 1541.

56. *April 28. Al Card. Farnese.* Quirini III, CCLIII—CCLVI.

57*. *April 29. Al Card. Farnese.* P. A. 211—212. Il conte Federico è persona di molta importantia et molto adoperato in questa dieta . . . . Farnese möge den Beschwerden des Pfalzgrafen und des Erzbischofs von Salzburg [2]) abhelfen: Prego V. S. Rma. et Illma. che vogli far procedere a questi casi et mostrare a questi Germani, che la corte di Roma non è se non per honorarli et accarezzarli in ogni conto, il che se mai fu tempo di fare hora bisogna.

58*. *April 29. Al Card. Sta. Croce.* P. A. 212—213. Ueber die Beschwerden des Pfalzgrafen und des Erzbischofs von Salzburg.

---

[1]) Im Original steht fälschlich si.

[2]) Vgl. die Briefe Contarini's vom 29. April (Quirini III, CCXXVII) und 13. Mai. Der Erzbischof von Salzburg war Ernst von Baiern.

59*. *April 30. Al Rev. di Mantoa.* P. 213—214. Ueber die Regensburger Verhandlungen: die katholischen Theologen kommen täglich zu ihm [1]).

60. *April 30. Al Card. Farnese.* Quirini III, CCLVI. Vgl. Pallavicini IV 14, 5.

61*. *Mai 1. Al Dandino.* P. A. 214—215.

62*. *Mai 3. Al Rev. di Mantoa.* P. A. 216—216[b]. Einigung über die Rechtfertigung vgl. den Brief an Farnese vom 3. Mai.

63*. *Mai 3.* [2]) *Al Card. Farnese.* P. A. 253—255[b].

Reverend°. et Ill$^{mo}$. Sig. mio coll$^{mo}$.

Quattro di sono all' ultimo di Aprile per un corriere a posta sino a Trento scrissi a V. Sig. Rev$^{ma}$. lungamente quanto sino a quel tempo era occorso circa il trattamento di questi negotii della religione et le persone che erano deputate a quelli et il modo in che procedevano et come li cattolici per ordine della Cesaria Maesta ogni giorno conferiscono meco come persona privata pero et non come con legato et con il Padre Maestro Sacri Palatii ogni cosa con molta secretezza. Hora per questa le aggiungero si come hieri [3]), dio laudato, questi theologi et Cattolici et Protestanti si risolsero et convennero nell' articolo de iustificatione, fide et operibus nella concordia et conventione che V. Sig. Rev$^{ma}$. vedra qui inclusa, la quale da me e dal Sig. Nuntio e dal Padre Maestro e dall' Ecchio, Groppero et Fluch è stata veduta come cattolica et santa per quel giuditio che noi havemo et ancorche questa risolutione non sia stata mostrata ne al Pighio ne ad altri di questi dottori, perche questo negotio si tratta segretamente accio non sia disturbato come io temo che facilmente saria, pur io vedo anco che questa è largamente l'opinione del Pighio [4]), la quale

---

[1]) Vgl. die Briefe Contarini's vom 30. April (Quirini III, CCLVI) und 3. Mai.

[2]) Vgl. Pallavicini IV 14, 5.

[3]) Also am 2. Mai. Brieger, der sich zuerst gründlich mit der Frage, an welchem Tage die Einigungsformel über die Rechtfertigung angenommen worden, beschäftigt, hatte den 3. Mai angenommen, ohne jedoch die Möglichkeit, daß der Vergleich bereits am 2. zu Stande gekommen auszuschließen. Ich folgte in meinen „Reunionsbestrebungen" (S. 245, A. 2) der bestimmten Angabe des venezianischen Gesandten Francesco Contarini, welcher den 3. Mai angibt (Archivio Veneto IV, 1, p. 5), glaube aber jetzt der Angabe Gasparo Contarini's den Vorzug geben zu müssen.

[4]) Vgl. Linsenmann, Albertus Pighius und sein theologischer Standpunkt, ein Beitrag zur Charakteristik der vortridentinischen katholischen Theologie, Tübinger theologische Quartalschrift, Jahrgang 48 (1866), S. 571 ff.

ho vista nelli scritti suoi stampati hora, ma tenuti soppressi. Piace anche questa risolutione al Cocleo, al quale come a persona dotta et da bene adhibito levamente, si è mostrata di consenso di Mons$^{r}$. di Granvela. Hora io la mando a V. Sig. Rev$^{ma}$. perche la mostri a N. Sig$^{re}$. et S$^{a}$. S$^{a}$. ne facci intendere quello che sopra ciò li piacera; la prego per nome di Mons$^{r}$. di Granvela a fare che il tutto passi segretamente perche per lettere d'Italia s'intende secondo dice S$^{a}$. S$^{a}$. che anco di la s'attende per disturbare questa concordia et li piacera prima che si potra darne risposta. Hora si attendera alli altri articoli controversi et questa mattina hanno incominciato a trattare de ecclesia nella quale Iddio prego che mandi il suo Santo Spirito et tolga le contentioni come ha fatto in questo.

Alli giorni passati Giovanni Sturmio ricerco di visitarmi; io l'accolsi con buona ciera et ragionai con lui un pezzo di tempo di molte cose di lettere fuori della scrittura sacra et di quelle anco in genere, ma non venissimo a particolare alcuno; ello mostrò sempre molta modestia et reverentia et molto mi ringratio che io l'havessi ascoltato et prese licenzia per tornarsene a leggere in Argentina le cose d'Aristotele, non mi parse a proposito a trattare per all'hora particolarita alcuna delle nostre differentie et sue; mi ha di poi detto il dottore Scoto che questo Sturmio non è partito ét che molto è rimasto soddisfatto di me et che tornera a visitarmi; dopoi circa tre di sono il segretario di Mons. di Granvela condusse a me il Bucero con il quale in presentia del detto segretario io fui per un bon spatio di tempo ragionando delli disordini seguiti nella religione et esortandolo alla concordia, mostrandoli quanto male ha in se la divisione. Mostrò molta mansuetudine et di pigliare le cose per il verso, dandomi ogni buona speranza di fare ogni buon' opera; io gli dissi che oltre faria cosa grata a Dio faria anco piacere a N. Sig$^{re}$. et alla Maesta Cesaria; si partì in vista contento da me et penso ritornera; cosi con l'ajuto di Dio et con la ragione e la piacevolezza cercheremo di mitigare l'asprezza di queste genti et indurla alla bona strada potendosi; mi è anco parso a proposito fare in mio nome visitare il Marchese di Brandemburgh, di che parlai con il Rev$^{mo}$. et Ill$^{mo}$. Maguntino del quale esso è nepote, e Sua Sig$^{ria}$. Rev$^{ma}$. inteso dal detto Marchese che questo li saria grato; cosi mandai questi di alcuni miei a visitarlo in mio nome, furono ben vista da Sua Eccellentia et li fece fare una lunga risposta parlando honorevolmente di me et offerendomisi molto, affermando che esso altro non desiderava che l'honor di

Dio et della concordia et che per questo era venuto alla dieta et nella detta risposta furono espresse parole: Legatus missus a Sanctissimo Domino nostro Paulo tertio, il che ho voluto significare a V. Sig. Revma. perche vegga come questi animi danno qualche segno di humiliarsi, il che a Dio piaccia segua in effetto. Hoggi dopoi in su l'hora del pranzo e venuta tutta la sua musica per ordine di Sa. Ea. a festeggiarmi [1]); io gli ho fatto carezze et accettato questa sua amorevolezza allegramente. Hieri vennero a trovarmi gli oratori dell' Austria et Carinthia, i quali dalli suoi stati sono mandati a questa dieta per la loro difesa contro Turchi et portano lettere particolarmente a me et mi fecero una larga oratione sopra questa materia et mi lasciarono la qui allegata scrittura [2]) pregandomi con molta instantia a mandarla presto a N. Sre. et raccomandarli a Sa. Sa. Jo li risposi che del buon animo di N. Sigre. verso di loro, i quali sempre erano stati buoni Catholici non dubitavo punto, sapendo io quanto a Sa. Sa. fosse a cuore la difesa contro infedeli et in specie in queste provincie che erano le mura d'Italia; anco li dissi che Sa. Sa. per la medesima causa per far difesa contro il Turco era tanto oppresso dalle spese che non sapeva se potria supplire a tutto, sicome scrissi al Sermo. Re de Romani [3]), pure che io manderei la petitione loro a Sua Santita et non mancheria di non raccomandarli come facevo. L'indulgenza mandata da N. Sigre. per questa concordia, si come scrissi a V. Sig. Revma. non ho voluto far publicare senza il parere di S. Mta. Cesaria la quale torno hieri e cosi questa mattina ne ho parlato con Monsr. di Granvela che ne parli a Sa. Ma. et a me pare che non si debba publicare solennemente come si usa di fare perche queste genti la piu parte sono Lutherani et facilmente se ne turbariano et cosi faria scandalo e pero saria meglio darla particolarmente come alla corte di Sa. Ma. et a questi prencipi et chi la volesse; pure farò quello che piu piacera. Non voglio tacere a V. Sig. Revma. come il Groppero si porta egregiamente et certo

---

[1]) Beccadelli in seiner: Vita del Card. G. Contarini berichtet (S. 34): Et su questo grido di unione il Langravio predetto, che mai al Legato non haveva fatto cenno di riverenza, lo mando a visitare et con la sua musica feceli fare gran festa. Sollte hier nicht eine Verwechselung des hessischen Landgrafen mit dem brandenburgischen Churfürsten obwalten?

[2]) Dieses bewegliche Klageschreiben über die Türkennoth, dat. in nova civitate Austriae (Wiener Neustadt) 5. Martii 1541, hat Beccadelli p. 132—134 nach dem Original veröffentlicht.

[3]) Vgl. Beccadelli l. c. p. 137 (13. April).

merita molto et ancorche io sappi N. Sre. essere oppresso di molte spese pure ricordaro che piacendoli saria buono fare qualche presente a costui et all'Ecchio, essendo questa causa di tanta importantia come ella è et questa persona bene merita et cosi anco l'altre. Ne occorrendomi altro faro fine humilmente bacciando li ssmi. piedi di N. Sre. et in buona gratia di V. Sig. Revma. et Illma. raccomandandomi che N. Sre. Iddio li doni quanto desidera.

Da Ratisbona alli 3 di Maggio 1541.

**64*.** *Mai 4.*[1]) *Al Card. Farnese.* P. A. 255b.

Reverendo. et Illmo. Sig. mio collmo.

Hieri pensando di spacciar il giorno medesimo a V. Sig. Revma. et Illma. quanto ella desidera nelle qui allegate circa la resolutione fatta da questi theologi all' articolo de iustificatione et fide et operibus, ritenute poi le lettere tutt'hoggi li aggiungero quello si è trattato fra li detti theologi hieri et hoggi. Essi hanno parlato de aucthoritate ecclesiae in interpretandis scripturis et in somma li Protestanti sono convenuti con li Catholici salvo che parlando de conciliis non hanno voluto admettere che il concilio non possa errare[2]) interpretandis scripturis; hora per non tardare il resto et non esasperare piu gli animi loro questo punto è rimasto irresoluto et differito parlarne dopo che siano terminate quest'altre materie. Hanno etiam parlato de sacramentis in genere et in specie de sacramento ordinis et episcopis et sono d'accordo con noi[3]) et cosi in sacramento baptismatis; questo è quello che si è fatto sino a qui; si attendera a seguire il resto che la bonta di Dio prego faccia sia conforme al desiderio nostro. In questo trattamento fra theologi si siegue l'ordine di quel libro che ne mostro Mons. di Granvela si come scrissi a V. Sig. Revma. et questo per commissione di S. Mta. la quale ha proposta questa via per levar l'occasione ad altri per di proponere novi modi di procedere;

---

[1]) Vgl. Pallavicini IV 14, 5.

[2]) Vgl. Pastor, Reunionsbestrebungen, 250, A. 5.

[3]) Hierüber berichtet Melanchthon in seiner „Relation von der Handlung des gehaltenen Gesprächs in Religionssachen auf dem Reichstag zu Regenspurg anno 1541": „Nun folgen die Sacramente, und erstlich die ordinatio, darin wir uns ganz gelinde erzeigt, daß man uns nicht Schuld kann geben, wir haben nichts nachgegeben. Hie haben wir den Bischöffen die ordinatio wiederum angeboten, doch mit dieser ausgedrückten Protestation, so die Reformatio, deren man so groß vertröstet, in's Werk bracht würde. Ist auch dabei geredt durch Bucerum, daß wir unsre Pastores pro Episcopis halten". C. R. IV 422.

altro non ho che dire a V. Sig. Rev$^{ma}$. et Ill$^{ma}$. alla quale humilmente mi raccomando che Nostro Sig$^{re}$. Iddio la conservi in gratia sua.

Di Ratisbona alli 4 di Maggio 1541.

65* *Mai 9.*[1]) *Al Card. Farnese.* P. A. 256$^b$—259$^b$.

Rever$^{mo}$. et Ill$^{mo}$. Sig. mio coll$^{mo}$.

Per l'ultime mie tenute sino alli 4 del presente significai a V. Sig. Ill$^{ma}$. et Rev$^{ma}$. la concordia fatta fra li theologi Catt$^{ci}$. et Protestanti nelli articoli de iustificatione et fide et operibus le quali mandai a quella accio N. S$^{re}$. mi significasse se satisfacevano a S$^a$. S$^a$. siccome hanno là satisfatto alli theologi Catholici deputati cioè Ecchio, Groppero et Fluch et al Cocleo, al Mastro del Sacro Palazzo et me; sono etiam conformi a quanto scrive il Pighio in una sua opera siccome le scrissi, li significai etiam [2]), et nel articolo de authoritate conciliorum interpretandis scripturis quod non possent errare, et era stata discordia, ma rimessa a discutere dopo la discussione di alcuni altri articoli; sono poi entrati nelli sacramenti nelli quali questi Protestanti hanno havuto grandi errori et nel Santiss$^o$. Sacramento dell' Eucaristia, oltre l'opinione mia, ho trovato grandissimi errori delli quali pero non si fa mentione alcuna nella confessione d'Augusta ne nell'Apologia loro.

A me è parso meglio che si segue quest'ordine che preponere alli articoli de sacramentis quello de primatu P. P. si come nella sua prima nota haveva notato l'Ecchio; imperoche quando fossimo per rimaner discordi, quod Deus avertat, men male e men scandalo è che rimanghino discordi nell'articoli de sacramentis che in quello de primatu Papae et quando in questo ci accordiamo essendo gli animi loro molificati piu facilmente ci accordaremo a quello. Sono adunque proceduti nelli sacramenti et primo in sacramento ordinis con l'esplicatione di tutti gli ordini ecclesiastici sono tutti convenuti. In somma hanno detto che vogliono che i suoi sacerdoti siano riordinati dalli vescovi [3]) facendosi concordia; nel sacramento del battesimo sono convenuti et cosi nel sacramento chrismatis. Poi hanno trattato de sacramento altaris nel quale, credo, per accordarsi insieme li Zuigliani et li Lutherani hanno fatto un garbuglio et dicono queste tre propositioni di questo Diviniss$^o$. Sacramento le quali hanno insegnate al popolo; la prima è che in quel sacramento ancora che ci sia Christo presentialmente ci resta però la sostanza del pane et del vino, la qual fu nel

---

[1]) Vgl. Pallavicini IV 14, 5, 6, 14.

[2]) Hier fehlen in der Abschrift einige Worte.

[3]) Vgl. Anmerkung 3 zu nr. 64.

principio positione di Luthero, ma parea poi che fosse sopita; la seconda propositione è che Christo sia nel sacramento solamente quando si usa, cioè quando si assume da noi, onde si avanza dopoi dicono che li non ci è piu Christo; la terza propositione è di loro che Christo non si deve adorare in quel sacramento; [queste due ultime propositioni per quanto io credo hanno aggiunto per conformarsi in parte con li sacramentarii; hora venuti allo trattatione di questo sacramento, avanti che conferissero insieme secondo il solito, li nostri tre theologi vennero a me insieme con un segret[rio]. di Mons. Granvela, Fiamingo ben dotto [1]), il quale ha commertio ben assai con questi Protestanti et s'ingerisce in questa trattatione tutta, onde alcuni l'hanno riputato Lutherano, ma egli fa professione d'essere buon Cattolico; hora conferito insieme questo articolo sopra quel libro del quale scrissi a V. Sig. Rev[ma]. et sopra il quale Cesare vuole che si parli.

A questa parte de sacrament. altaris, quando io la lessi insieme al Nontio et il Groppero, per quella prima occhiata notai, che in questa parte mancava questa transubstantiazione et la feci aggiungere in margine [2]) con circa altri venti luoghi che coressi; hora conferendo insieme questi theologi nostri meco et con il Nuntio et con il Maestro Sacri Palatii fu detto quanto questi Protestanti sariano duri, onde a qualche d'uno di loro pareva che si dovesse esplicare quod ibi esset realiter et personaliter Christus et differire l'altre authorita al concilio. Jo risposi risolutamente che il nostro fine era di salvare la verità et di far concordia nella verita, la quale essendo in questo articolo cosi chiara dichiarata per parole di Christo et di St. Paulo, esplicata da tutti li dottori antichi et moderni, Greci et Latini, et li fece portare Damasceno greco et la messa greca di Basilio et Grisostomo, libri portati meco, determinata dichiarata per un concilio celeberrimo sotto Innocenzo terzo, dove intervennero li patriarchi di Costan-

---

[1]) Gerhard Veltwick von Rabenstein, vgl. Pastor Reunionsbestrebungen S. 235 und Varrentrapp, Hermann von Wied und sein Reformationsversuch in Köln (Leipzig 1878) S. 114, 212. Das Prädicat „ben dotto“, welches Contarini ihm gibt, spricht gegen die Behauptung Brieger's (in Ersch und Gruber Encyklopädie I 92, S. 225 A.). Veltwick's Betheiligung an der Abfassung des Regensburger Buches sei auf Null zu reduciren. Wäre Veltwick so wenig bedeutend gewesen, so wäre auch gar nicht einzusehen, warum man ihn überhaupt zu einer so wichtigen und so geheim gehaltenen Sache hinzuzog.

[2]) Dies wurde den Protestanten sehr bald bekannt, vgl. Burkhart's Brief an den sächsischen Kurfürsten vom 13. Mai. C. R. IV 290.

tinopoli et di Alessandria et molti archiepiscopi et forse ottocento o vero mille episcopi. Jo per modo alcuno non voleva assentire che la si differisse come dubia, si che quando si potesse procedere alla concordia esplicata questa verità io l'abbracierei volentieri, quando non si potesse farla, che bisognava conservare la verità appresso noi et riportarsi alla divina bonta et sapientia, quae novit tempora et momenta; questa mia risposta fu laudata et cosi si partirono da me et il giorno seguente, che fu Venere alli 6, furono insieme li Cattolici et Protestanti. Dopo lungo tempo, havendo gia desinato, ritornarono da me il Groppero et il Fluch et mi portarono una scrittura fatta fra loro [1]), la quale stava benissimo, onde pensai, che dovessero essere d'accordo. La mattina seguente furono insieme il Melantone, portò un altra scrittura [2]) sopra l'istesso articolo de sacramento altaris, nella quale era omesso tutto il substantiale, onde si comprendeva, che volevano persistere nel suo sentimento et fare l'accordo in parole; li nostri theologi reportarono quella scrittura qui dopo molte parole (perche in vero in questo articolo non hanno nè ragioni nè dirò vere nè verisimili, ma dirò etiam nè pur sofistiche nè autorità nè cosa alchuna se non la sua mera volontà). Mons. di Granvela lo ritirò in una camera da per se et li disse, che esso era per fare la relatione alla M^ta^. Ces^a^., la quale mai non patiria d'esser trattata da loro per idolatra insieme con tutti li suoi progenitori Christianiss^mi^. [3]) et tutti li suoi regni, pero l'esortava che si risolvessero nella verita; rimasero, che il Groppero fusse col Bucero et vedessero di convenire in una buona forma; li consilieri di Sassonia et del Langravio li dettero buone parole. Il giorno istesso sabato dopo pranzo si ridussero in casa dell'Langravio 21 theologi loro dove consultarono fino alla sera. Hieri di mattina, domenica, et dopo pranzo, consultarono sempre et cosi questa mattina et dopo pranzo si congregarono per consultare; fin'hora non si intende resolutione; Mons. di Granvela mi ha fatto dire che subito mi farà intendere quello che esso ne saprà, nè piu so fin'hora, che è mezzo giorno.

Il lunedi alli 9 la Cesaria M^ta^. ha dato licenza a molti de suoi gentilhomini Fiaminghi et Italiani che vadino alla guerra d'Ungaria;

---

[1]) Wahrscheinlich ist dies die von Weber (Kritische Geschichte der Augsburger Confession II 375) nach einer Abschrift Krutzigers abgedruckte Formel. Dieselbe steht auch im C. R. IV 261—262.

[2]) C. R. IV 262 sq. — [3]) Vgl. Pastor S. 254.

ha etiam licentiate le genti d'armi di Fiandra et rimandatele agli alloggiamenti loro; ha detto etiam che partirà dopo le prime acque d'Agosto. A me è di sommo piacere questa sua dimora, perche non ci è altro rimedio a sanare questa egritudine cosi ampla et radicata, se non dopo la gratia di Dio la presentia di S. Mta. in queste parti [1]).

Di Buda si dice che l'esercito regio la stringeva molto, la dovevano combattere et ribattere, e battere speravano per poco presidio che è dentro d'ottenerla; Dio per sua bontà lo faccia, acciò con piu authorità procedano le cose della religione.

Dopo scritto fin qui dopo pranzo è stato meco il Groppero et mi ha detto, che non ha potuto parlare con il Bucero, ne per un quarto d'un hora, perchè esso ha voluto subito partirsi per andare alle consultationi loro; mi ha poi detto havere inteso, che in dicendis sententiis il Melantone et il Bucero sono stati molto modesti, ma il Brencio, Musculo et Capitone sono stati veementissimi, et che fra loro sono in grandi dispiaceri et controversie [2]). Langravio, per quanto mi ha detto il Groppero et altri, etiam è molto mitigato; credo che [3]) comincia a cognoscere l'errore loro. Noi staremo fermi sopra la verità et vedremo quello, che vorrà fare Iddio, il quale sia sempre laudato. Farò fine humilmente raccomandandomi a V. Sig. Revma. baciando li santissimi piedi di N. Sig., quem Deus servet incolumem.

Di Ratisbona alli 9 di Maggio 1541.

66*. *Mai 9. Al Card. Farnese.* P. A. 259—261.

Reverendo. et Illmo. Sig. mio collmo.

Per le mie espedite per avanti V. Sig. Revma. haverà inteso che nell' articolo de authoritate conciliorum in interpretatione scripturae sacrae era rimasto un'articolo indiscusso et differito, finche qualche altro fosse conferito et discusso. Al che io non fui renitente parendomi, che la dilatione non fosse nociva, si per non parere pertinace, si per il discorso che V. Sig. Revma. qui sotto leggerà.

---

1) Ganz so urtheilte der der deutschen Verhältnisse ungemein kundige Aleander bereits im Jahre 1532, vgl. Lämmer, Mon. Vat. p. 103 sq. cf. p. 213. — Auf obige Stelle bezieht sich übrigens das Citat Pallavicini's IV 14, 14.

2) Hiervon war, so viel ich sehe, bisher nichts bekannt; wir wußten bisher nur von einem inneren Zwist der protestantischen Theologen betreffs der Frage nach der Ordnung des Kirchenregiments, der Gewalt der Bischöfe und des Papstes. Vgl. Pastor S. 259.

3) Im Vatik. Ms. steht irrthümlich et.

Questa materia de authoritate conciliorum è molto connessa con la materia de potestate pontificis dove ci sono grandi controversie fra li dottori cattolici. Tutto il studio Parisino tiene, quod concilium sit supra papam, altri tengono l'opposto, scilicet quod papa sit supra concilium, la qual opinione al giuditio mio è piu conforme al testo evangelico, pur ci è gran controversia.

Quanto all'authorità d'esponere la scrittura sacra l'Abb^e^. (?) de elect. cap. significasti dice, che il concilio non è la chiesa universale, però pote errare. Il nostro Pighio nel suo libro de ecelesiastica Hierarchia [1]) dice lo medesimo expresse et questo fa per differire tutta l'authorità al pontefice; altri dicono in tutto all' opposto; a me pare, che se volemo procedere et entrare in questi particolari, entraremo in un chaos, dal quale Dio sa come si potramo esplicare; però giudico esser miglio il fuggire tutti questi scogli et stare sopra l'universale, però quanto all'authorità delli concilii io sono per ridurla nella forma et ordine seguente. Quod quando incidit dubitatio rationabilis in expositione sacrae scripturae et quod non fuerit determinatum antea quiquam per concilium quodpias legitime congregatum neque in scriptura habetur sententia expressa neque etiam extet consensus aut doctrina recepti (sic!) ab universali ecclesia, tunc maiores nostri consuevere convocare concilia generalia, quorum aucthoritas in ecclesia cum fuerit legitime, recte in Spiritu Sancto congregat. semper maxima fuit cuique nullus ausus sit contradicere. Questa forma di parlare, se bene mi ricordo, usa Santo Agostino ad inquisitiones Januarii et cosi io penso di passarmi quanto alli concilii.

Quanto all'authorità delli P. P. nella quale nelli particolari sono molte difficolta, che dovemo schivare quanto potemo ne divulgarle al popolo, a me pare di stare sopra l'universale et dire questa sententia parlando della hierarchia della Chiesa: Che Christo ha instituita questa gerarchia ponendo li vescovi nelle loro diocesi, li arcivescovi, li patriarchi et li primati, sopra li quali tutti per conservare l'unita della Chiesa ha constituito il Pontefice Romano, dandoli giurisd^ne^. universale sopra tutta la Chiesa, come chiaro si legge nell'Evangelio: Quodcumque ligaveris supra

---

[1]) Der vollständige Titel dieses Buches lautet: Hierarchiae ecclesiasticae assertio libris IV comprehensa, 1538. Es ist die erste größere theologische Schrift des Pighius.

terram [1]), item: pasce oves meas [2]) et tu aliquando conversus confirma fratres tuos [3]).

A me pare questa forma buona et vera senza pregiuditio alcuno, la quale schifa tutte le difficoltà; V. Sig. Rev^ma^. la faccia ben considerare et la mi avvisi l'intentione di N. Sig^re^. sopra cio, et lo faccia subito perche qui non ci è tempo di porre dilatione, et io quando non habbi altro ordine in contrario procederò al modo sopradetto, nec alia. Alla sua buona gratia humilmente mi raccomando.

Di Ratisbona alli 9 Maggio 1541.

67*. *Mai 11.* [4]) *Al Card. Farnese.* P. A. 261—263.

Reverendiss°. et Ill^mo^. Sig. mio coll^mo^.

Per lettere mie delli 9. a queste annesse V. Sig. Rev^ma^. ha particolarm^te^. inteso quanto si era proceduto nella trattatione dell' articolo de sacramento Eucharistiae; doppoi ricevessimo le sue delli 29. passato, alle quali a me accade far puoca risposta perche il R^do^. Nuntio amplamente l'avisera di tutta la negotiatione circa il Sig. Ascanio et praecipue quanto negotiammo hieri con la Cesaria Maesta et io in questo negotio alle lettere mi riporto. Circa la particula notata dal Rev^mo^. Brundusino nella propositione, che fece la Cesaria Maestà, dove si dice: quod notum est omnibus statibus imperii per quos stetit, ne fieri (sic!) concilium, li rispondo, che quella particula non fu posta nè per notare il Re Christianiss°. nè N. Sig^re^. del quale qui non resta suspitione alcuna, che per lui sia mancato di farsi il concilio, ma nota li Protestanti, il quali dopo quel suo convento in Smacaldia fra loro celebrato fecero intendere alla Cesaria Maestà et a tutti gli altri principi, ch'essi non volevano il concilio, adducendo diverse cause, immò posero in stampa questa sua reietione del concilio [5]) et io la lessi essendo a Roma et in questa sententia l'ha intesa tutta questa corte et per significar questo è stato posto nella propositione, si che circa ciò non è di haver dubio alcuno.

Quanto alla publicatione della bolla dell' indulgentia vedendo io che Cesare non si risolveva, la mandai al vescovo di questa citta, permettendo alla prudentia sua, che in publicarla facesse quello che

---

[1]) Matth. 16, 19. — [2]) Joh. 21, 17. — [3]) Luc. 22, 32.

[4]) Vgl. Pallavicini IV 14, 6.

[5]) Causae quare Synodum indictam a Romano Pontifice Paulo III. recusarint Principes, Status et Civitates Imperii profitentes puram et catholicam Evangelii doctrinam. Vitebergae 1537. (C. R. III 313 sq.).

li paresse il meglio; mi ha risposto volerla publicare in ogni modo. Alcuni vescovi l'hanno tolte per mandarle alle loro diocesi. Et cosi nella corte alcuni Sig$^{ri}$. et corteggiani l'hanno presa.

Quanto al principale della religione hieri dopo pranzo si ridussero li presidenti con li theologi deputati eccetto l'Ecchio, al quale venne hieri [1]) un poco di febbre con un certo accidente simile ad una leve appoplessia; hoggi per la Dio gratia sta bene; et cosi ridotti li Protestanti produssero una scrittura [2]) sopra l'articolo de eucaristia in todesco, Mons$^{r}$. di Granvela non la volle accettare et li fece un gran rabuffo [3]) per le congregationi che havevano fatte con tutti gli altri Protestanti contro la commissione di Cesare, la quale non voleva che li trattati tra questi theologi deputati fossero publicati ad alcun altro se non particolarmente alli loro principi. Essi escusorono dicendo che per essere questo articolo importantissimo et grandissimo erano stati sforzati di fare quella congregatione et cosi conferirono un poco con li nostri. Dopo il Groperio mi mostro una scrittura composta di lui et forse conferita con il Bucero prima, la quale parve a me star bene perchè vi erano espressi tutti gli altri articoli, li quali notai nell' allegate a queste di 9., ma era pretermesso questo vocabolo transubstantiatione; lo si fece aggiongere a loco commodo et volse dimostrarla al Maestro Sacri Palatii, al quale parve che stesse bene et cosi si dovesse presentare alli protestanti.

Questa mattina sono stati assieme. I Protestanti hanno dato alli nostri un'altra scrittura la quale è breve e contiene la verità nè haverà dubitatione alcuna, se io non sapessi il suo errore et cosi sono partiti li Protestanti con la scrittura de nostri et nostri con la loro. Dopo dranzo sono venuti a me, prima il Groppero et il Rev$^{do}$. Fluch, poi Mons. di Granvela, mi hanno fatta la relatione della trattatione fatta questa mattina detta di sopra, poi havemo raggionato circa questa parola transubstantiatione, la quale questi abborriscono et mi ha detto che nel fine del colloquio si potrà acconciare il tutto [4]), aggiungendo

---

[1]) Vgl. C. R. IV 280. — [2]) C. R. IV 271 sq. — [3]) Pastor S. 253 u. 254.

[4]) Wie wenig Verständniß Granvella von der außerordentlichen Bedeutung der Lehre von der Transsubstantiation hatte, zeigt der Bericht des Internuntius Claudius (Morone) an Farnese vom 29. Mai (bei Raynald ad a. 1541. nr. 18), aus welchem hervorgeht, daß Granvella meinte, jenes Wort sei nur für die Gelehrten, nicht für das Volk von Bedeutung.

quanto male saria il romperlo, il che pareva etiam a Cesare; io gli ho risposto che per alcun modo essendo questa dichiarata per il concilio non era per patire che fosse lasciata da noi posta in dubbio et che perteneva a rompere il concilio o vero procedere, io non voleva darli consilio alcuno, ma mi riportava alla sapienza della Maestà Cesaria, ben li dicevo che se volevano procedere et che si lasciasse la discussione di questa parola (transubstantiatione) in ultimo del colloquio che dichiarassero nella scrittura come Protestanti non essere risoluti circa questo vocabolo, ricercavano, che si diferisse la discussione del prefato vocabulo et cosi ad instantia della loro dubitatione et non di nostra alcuna dubbiezza fosse fatta la dilatione. Domattina a 7 hore si debbono ridurre una altra volta; Dio illumini la verita loro, gran cosa è, concedono tutto il significato et la definitione della transubstantiatione et poi si fermano a dubitare nel definito. A me pare Revmo. Sigre. che in questo colloquio procediamo talmente, che d'alcuno mai si possa dire che N. Sre. overa la Sta. Sede Apostolica lo habbia interrotto per non amare la concordia, si come spesso ne hanno per l'adietro calunniati. Ma se si romperà li Cesarei o vero li Protestanti lo romperanno o vero essa verità dalla quale se volessero recedere si farà chiara a tutto il mondo là buona intentione di No. Signore et di quella Santa Sede, nec alia. Humilmente mi raccomando a V. Sig. Revma. baciando li santissmi. piedi di N. Sre.

Di Ratisbona alli 11 di Maggio 1541.

**68.** *Mai 12. Al Card. Marcello Cervini.* Quirini III, CCXXVIII.

**69** *Mai 13. Al Card. d'Ivrea Bonifazio Ferreri*[1]. Beccadelli 148.

**70*.** *Mai 13.*[2] *Al Card. Farnese.* P. A. 263—266b.

Reverendo. et Illmo. Sig. mio colendisso.

Desiderando che per questo spaccio il Rdo. Nuntio potesse mandare la risolutione del negotio del Sig. Ascanio ho differita la speditione fin oggi, massime che pensava potere etiam scrivere a V. Sig. Revma. la risolutione di questo articolo che havemo per le mani del Santissimo Sacramento dell'eucaristia et acciò che ella intenda il tutto particolarmente: hieri mattina li dui nostri Cattolici (essendo l'Ecchio

---

[1]) Geb. zu Vercelli, 1517 Cardinal, † Januar 2. 1542, vgl. Ciacconius, III 351 sq.

[2]) Vgl. Pallavicini, IV 14, 11, 12.

ammalato benche sia meglio si come di sotto li dirò) furono con li dui Protestanti Bucero et Melantone[1]), poi vennero a ritrovarmi et mi mostrarono alcune clausole, che li dui Protestanti volevano che fussero mutate nella loro scrittura della quale fassi mentione nelle mie precedenti, aggiongendomi che li detti doi Protestanti Bucero et Melantone gli havevano detto, che essi per il senso loro haveriano accettata in tutto la loro scrittura, ma ci bisognava havere rispetto alli altri Protestanti, li quali erano molto pertinaci et andavano pericolo di farsi sacramentarii in tutto; poi mi dissero, che era necessario assentirli o vero che li Protestanti dariano a Cesare la loro scrittura et li Cattolici la loro, et cosi si romperia il colloquio con grandissima jactura, aggiongendo consimili parole in questa sententia; io risposi, che chiaramente vedeva per la mutatione di quelle clausole, che essi sub involvere verborum volevano nascondere li loro dogmi e fare una concordia paliata, dalla quale nascesse un maggior scisma e maggior discordia. Perochè insolutamente[2]) dovessero piu presto dare a Cesare separatamente le loro scritture, che convenire con questa impostura. Si partirono et poi ritornò a me il Reverend°. Messer Fluch et mi disse come li dui protestanti havevano presa la scrittura loro et volevano muovere alcuni dubii in essa, poi inter loquendum mi disse: questo Melantone teme molto il suo principe duca di Sassonia, il quale è crudele et dubita della vita. Jo all'hora li dissi che il Melantone non doveva dubitare, perchè defendendo la verità nè Cesare nè il Papa lo lasciaria patire in cos'alcuna, immo che non li mancariano piu honorevoli et meliori conditioni di quelle che hora ha. Mi rispose che a buon proposito riferiria al Melantone quello, che io li diceva. Hoggi sono stati insieme tutta questa mattina in casa di Mons. di Granvela, tutti quattro, cioè li dui nostri et li dui Protestanti[3]). Tandem dopo pranzo alle due hore vennero a me le due nostri et mi portorno la copia della loro scrittura et un'altra fatta per li Protestanti. Jo lessi prima la scrittura di Cattolici et vidi nel quarto capitolo, il quale cominciava: scilicet recte itaque, che erano pretermesse l'ultime parole: scilicet quae transformatio postea appellata est transubstantiatio et mi dolsi con loro che fossero state omesse; poi

---

[1]) C. R. IV 289.

[2]) So steht in der Handschrift; wahrscheinlich ist resolutamente zu lesen.

[3]) Gropper, Pflug, Butzer und Melanchthon. Pistorius war wegen des Ausbleiben Eck's ausgeschlossen worden.

lessi la scrittura de Protestanti per la quale manifestamente si vede, che vogliano star nel senso loro erroneo, che in eucharistia remaneat substantia panis post consecrationem, onde li dissi, che io chiaramente comprendeva, che noi differentiamo da loro nel senso et però si faceva difficoltà nelle parole et che però io mai era per acconsentire a concordia paliata ne voleva porre in ambiguo il senso della Chiesa et perche essi dissero haver lasciato a Mons$^{r}$. di Granvela la scrittura loro senza quella particula, subito mandai a S. S$^{ria}$. il mio secretario, perche poco dopo si dovevano ridurre con il duca Federico et con li Protestanti, pregandoli che nella scrittura de Cattolici non volesse fare mutatione alcuna per compiacere a Protestanti, si come Cattolici lasciavano che Protestanti dicessero quello, che a loro pareva; S. S$^{ria}$. mi mandò a dire, che subito veneria a me, come fece, ma gia il Gropperio et Messer Giulio erano partiti. Giunta che fu S$^{a}$. Sig$^{ria}$. mi narrò le fatiche le quali haveva fatte già otto giorni con li Protestanti con theologi et prencipi et che haveva intentione da loro, che in fine s'acconceria etiam questo articolo. Mi pregò poi che io non volessi interrompere questo colloquio con tanta rovina della Christianità et che se io voleva di gia era interrotto; io li risposi, che per alcun modo non voleva interrompere il colloquio et perchè io haveva lasciato ad arbitrio loro di differire ad instantia però de Protestanti, non de Cattolici la discussione di questa parola (transubstantiatione), ma che hora vedeva che la differentia fra noi era nel senso et non nelle parole, ne mai io era per retirarmi un punto dalla verità cattolica, ne porla in dubbio sub involvere verborum, dicendoli: Monsig$^{re}$. oltre l'offesa di Dio et il scandalo ci va l'honor mio, di Cesare e di tutti noi, perche tutta la Christianità ci haverà per heretici, pur quanto al differire overo interrompere, che io non ci voleva mettere alcuna cosa del mio ne quanto al mio contento, che differissero ad instantia de Protestanti, però al suo piacere; ma che la particula omessa nella scrittura de nostri per alcun modo non fosse omessa, perche dopoi è stata posta, se si consentisse, che fosse ommessa, facessimo gran pregiuditio alla verita et a noi stessi; Sua Sig$^{ria}$. molto affaticò in farmi star quieto dicendomi le sue fatiche et il pericolo; io li risposi, che li havevo compassione, perche in vero fa grandissima fatica, ma alla verità non si doveva far pregiuditio; tandem si parti et poi questa sera è ritornato, mi ha mostrato la particola de Cattolici aggiunta alla loro scrittura et mi ha dato quella de Protestanti;

la copia d'ambedue mando qui annessa. Et perche nella scrittura de Protestanti, come V. Sig. Revma. vedrà, circa il quarto paragrafo dicono prima, che vorriano declaratione d'alcuni articoli dove consiste il punto et poi domandono che la discussione di quella parola transubstantiatione si rimetta al fine del colloquio, domandai a Mons. di Granvela quando volevano questa dichiaratione, perchè noi eravamo pronti, Sua Sig. mi disse nel fine del colloquio; questo è tutto il progresso della negotiatione. Jo Reverendmo. Sig. mio veggo questi Protestanti ostinati molto e pertinaci, ne spero, se Dio non fa miracoli, verrà concordia fra noi. Vedo Monsr. di Granvela, sopra il quale è tutto il carico, molto travagliato, penso e cosi credo, che volentieri si vederia la interruptione di questo colloquio, ma per colpa et impulso d'altri e non di loro. Jo mi fidarò in Dio, starò saldo nella verità e procederò con l'aggiuto di Dio per modo, che il mondo mai non potrà incolpare la Sede Apostolica come disturbatrice della concordia et della pace, ma ben conservatrice delli dogmi christiani. Mons. di Granvela mi ha con instanza richiesto ch'io voglio assicurare nomine pontificis questi Protestanti della riformatione di tre cose qui in Germania: la Ia. che S. Sa. faccia che li vescovi tenghino suffraganei huomini dotti e buoni; l'altra che li curati qui in Germania siano boni e dotti; la terza, che si constituiscano scole dove s'ingegni la dottrina christiana e le buone lettere, perche quando questi Protestanti fossero assicurati, che si facesse provisione a questi tre abusi, facilmente condiscendariano a molti articoli ne fariano difficoltà all' authorità del Papa. Jo li risposi, che non poteva promettere nomine pontificis non havendo commissione, ma ben si assicurava che S. Sa. li daria ogni favore et io li promettevo d'essere suo buono avvocato et che in questa riformatione io non dubitavo d'altro se non, che non si trovariano huomini idonei, che potessero supplire; mi rispose il corriero di questo sara loro, cosi Sa. Sa. si parti da me.

L'Ecchio hieri hebbe la febbre, ma non molta; hoggi si ha fatto cavar sangue et sta bene; la febbre mostra essere terzana, ma poca; ho parlato con Monsr. di Granvela che si ponesse il Cocleo o vero qualch'uno altro in luoco suo; mi ha detto non essere a proposito, perche prima l'Ecchio l'haveria a male et etiam li suoi principi, signando li duchi di Baviera; poi disse bisognària convocare li stati dell' Imperio con fare un gran rumore, non si satisfa etiam della persona del Cocleo; il Gropperio si fatica estremamente, è buono Christiano e molto desideroso della concordia et se qualche volta ha bisogno di

freno, subito cede, è humile et veramente gentilissimo, ha benissimo per le mani la scrittura sacra et li dottori antiqui. L'arcivescovo di Salzburgh fratello delli duchi di Baviera come per un altra mia scrissi [1]) a V. Sig. Revma. si lamenta grandemente di questo pallio, il che esso non chiede et per forza glielo vogliono dare. Jo certamente credo, che oltre, che de iure non datur nisi petentibus instanter et instantissime, non credo che si possa dare ad esso, il quale non è in sacris et ha dispensatione di poter stare senza prenderli per qualch'anno. Jo credo, che sebbene lo ricercasse, non se li dovesse dare, non che sforzarlo che lo prenda contro sua voglia. Il vescovo Frisingense, fratello del duca Federico Palatino etiam esso si lamenta di questi offitiali [2]). Costoro, Monsr. mio Revmo., fanno il conto, che la Sede Apostolica ha havuta una grandissima somma di danari di Germania et gli pare molto strano non spendendosi qui nulla della Sede Apostolica, che con loro si vada cosi sottilmente. Dio voglia che l'arco non si tiri tanto che si spezzi. Il Revmo. Magontino chiede la confirmatione d'alcuni suoi privilegi havuti da altri pontefici. Mi ha fatto pregare che io lo raccomandi a N. Sre. et a V. Sig. Revma. è certamente principe benemerito di quella Santa Sede e merita ogni bene. Alla buona gratia di V. Sig. Revma. humilmente mi raccomando baciando li piedi di N. Sre.

Di Ratisbona li 13 di Maggio 1541.

71*. *Mai 15. Al Card. Farnese.* P. A. 266b—268b.

Reverendisso. et Illustr. Sig. mio collmo.

Tre di sono io scrissi tutto il progresso del colloquio et della trattatione della religione. Hieri questi theologi conferirono insieme del sacramento della penitenza, dove vedo, che questi Protestanti stanno nel senso loro antico, cioè, che non sia necessaria confessar tutti li peccati mortali [3]), delli quali l'homo è conscio, ma bene dicono

---

[1]) nr. 57.

[2]) Daß in dieser Hinsicht damals und auch noch später in Rom sehr arge Mißstände herrschten, wird auch durch die Aeußerungen anderer Zeitgenossen bestätigt, vgl. namentlich die scharfen Aeußerungen des trefflichen Hosius in: Stanislai Hosii S. R. E. Cardinalis Maioris Poenitentiarii, Episcopi Varmiensis Epistolae, ed. F. Hipler et V. Zakrzewski I (Cracoviae 1879), nr. 327, 335, 354.

[3]) C. R. IV 291 sq. 304, 329, 332, 373, 383 sq. Man wolle bemerken, daß in allen diesen protestantischen Berichten nur ganz allgemein von der Aufzählung der Sünden in der Beichte gesprochen wird. Aus dem Brief Contarini's geht aber deutlich hervor, daß man von katholischer Seite nur die Aufzählung der Todsünden for-

essere utile di farlo et che questo predicaranno, cioè, che la confessione particolare è utile, ma non necessaria; io vedendo il termine nel quale sta il negotio et temendo che non si cerchi di fare una concordia paliata, usando parole che si possono applicare al senso cattolico et al senso loro, et che forse la Maesta Cesarea non fosse bene informata, chiesi audientia per espletarli in parole et etiam darli il scritto in forma di memoriale quello che li diria a bocca et cosi hoggi sono stato con quella insieme con il Reverendo Nuntio et dopo le prime parole solite li dissi: Sire, per fare il debito officio del loco che io tengo si etiam per esserli fedel servitore, vedendo la fede, la quale ha in me, io sono venuto a lei per riferirli in qual termine sta la trattatione importantissima della religione. Questi Protestanti hanno conferito con li Cattolici et li vedo fino a qui discordare dal senso cattolico in due sacramenti principalissimi, cioè nel sacramento dell' eucaristia et in quello della confessione, et qui li narrai li errori loro in tutti doi li sacramenti, si come V. Sig. Rev$^{ma}$. vedra per la scrittura che io li lasciai, della quale li mando una copia con questa et oltra quello, che si contiene nella scrittura dissi, che nella fede Christiana erano tre articoli principalissimi, nelli quali bisognava l'intelletto a veramente essere Christiano. Il primo era quello della Trinità, il secondo della incarnatione del Verbo Divino, il terzo del santiss$^{o}$. sacramento dell'eucaristia. Pôi li dissi, che impossibile era far unione, se essi non si rimovessero dal loro senso; li dissi etiam l'inconvenienti che seguirebbero se si facesse una concordia palliata et il rimedio solo che io vedeva, cioè, che S. M$^{ta}$. usasse dell' autorità sua con li Protestanti si theologi come principi per rimoverli da questo senso loro erroneo, ma che il tempo si opponeva a questo offitio, io lasciava al sapientissimo suo giuditio. . . . . .

Sua M$^{ta}$. mi udi attentamente, poi mi rispose che io faceva bene a fare questo uffitio perchè lui non era theologo et però haveva ricercato da N. S$^{re}$. che mandasse qualch'uno qui, al quale esso potesse dar fede, sicome S. S$^{a}$. haveva fatta. Mi soggiunse poi, che Monsig. di Granvela li haveva riferito che la differentia era in una parola circa l'eucaristia, cioè transubstantiatione et che la confessione essi Protestanti volentieri la vorrebbono indurre ne popoli loro, perche

---

derte. Es ist ohne Zweifel absichtlich, daß die Protestanten sich so allgemein ausdrückten: die Katholiken kamen dadurch in den Schein, als ob sie Unmögliches von den Beichtenden forderten.

l'esperienza li haveva mostrato quanto fosse utile e necessaria a mantenere l'ubidientia e provedere a molti scandali, ma che a lei pareva, che fosse meglio procedere oltra a guadagnare da loro piu che si potesse poi in ultimo si vederiano gli articoli dove fosse la differentia et si facciano le provisioni debite, perchè a rompere tutta la negotiatione era cosa facile e si poteva fare sempre et qui molto si stesse circa questa rottura. Finito che hebbe S. M^ta^. io gli replicai, che per alcun modo io non voleva ne dicea, che a mia instantia si facesse rottura, perche N. S^re^. cercaria sopra ogni altra cosa la concordia di questa provincia, salvo la verità della fede, e pero mi haveva mandato quà, nè io di cosa alcuna hebbi tanto desiderio mai nè mancaria con ogni opera et industria a procurarla, ma io li haveva voluto far intendere in che termine era il negotio et quanto importava, perche ancora che S. M^ta^. dicesse, che l'era in una parola, quella parola importava il tutto et però era stata posta per il concilio amplissimo dove intervennero patriarchi, arcivescovi, vescovi circa ottocento et forse mille, et li addussi l'esempio del concilio Niceno nel quale si trovò quella parola (consubstantiale) per esplicare espressamente la verità della Trinità massime del Verbo Divino con il quale pro [1]). Per l'istessa ragione, dissi, in questo concilio fu ritrovata questa parola transubstantiatione per esplicare espressamente la mutatione del pane et del vino nel corpo et sangue di Christo. Poi li dissi, Sire, questi sono gli articoli principali della fede, per li quali siamo obligati poner la vita; V^a^. M^a^. per lo stato temporale di Christiani è stata à Tunisi con grandiss^a^. spesa esponendo la propria vita et il stato temporale non è però la sustantia della fede; li martiri furono a tempo che li Christiani non havevano stato temporale alcuno et allora la fede fu efficacissima, il corpo e la sustantia della quale sono gli articoli delli quali si tratta hora, et il stato temporale a questi è come li vestimenti et accidenti al corpo.

Poi li dissi, che il modo et tempo di procedere lasciava in tutto alla speranza sua et però li voleva dare un memoriale, acciò quella potesse ben vedere et ben considerare et cosi glielo detti. Poi fu ragionato di Buda, mostrò d'havere buona speranza, ma non tanta, quanta si ragiona per la corte. Altro non ho degno di notizia di V. Sig. Rev^ma^. alla bona gratia della quale mi raccomando humilmente

---

[1]) Diese Stelle ist corrumpirt; der Abschreiber hat offenbar einige Worte ausgelassen.

baciando li ss[mi]. piedi di N. S[re]. quem nobis diu Deus incolumem servet.

Di Ratisbona alli 15 di Maggio 1541.

72*. *Mai 16. Al Card. A. Farnese.* P. A. 270.

. . . . . Mi pare che per gli offitii fatti la Ces[a]. M[ta]. e Mons[r]. di Granvela siano piu svegliati di quello che erano prima, si che senza far moto alcuno dispiacevole la verità della fede restara senz' alcuno detrimento. Quanto alla concordia, ancorche io speri poco, pure Iddio è grande e l'autorità di Cesare non è piccola in questa Germania. . . . . .

73*. *Mai 18. Al Card. A. Farnese.* P. A. 268[b]—270.

Rever[o]. et Ill[mo]. Sig. mio coll[mo].

Alle lettere mie di hieri [1]) aggiungero queste poche linee; hoggi è stato da me Mons[r]. Granvella et prima di lui il R[do]. Fluch, li quali mi hanno detto come hieri furono insieme con li Protestanti et che il Melantone haveva detto come da per se, peroche non erano per consentire ne nelle messe private ne nell'invocatione de'santi, et che Mons[r]. di Granvela gli haveva fatto una buona reprensione [2]) et tandem la giornata si risolse in continuare nel modo cominciato; poi questa mattina essendo venuta certa indispositione al Groppero [3]) Messer Giulio era stato solo et haveva fermamente detto, che in questo articolo della confessione del quale si trattava sicome nel resto lui voleva star saldo et fermo nell'opinione et sententia della chiesa catolica. Mons[r]. di Granvela per quanto mi ha detto disse al Melantone: Jo non sono theologo, ma le vostre ragioni et authorità mi pajono tosto frivole, che non mi movono un capello, aggiungendomi che il Melantone haveva produtto una scrittura sopra di questi articuli et lui li haveva detto, che aggiongessero le raggioni et authorita che hanno in brevita, la quale poi mi daria; all'ult[o]. dissemi come hoggi doppo pranzo era per andare a Cesare et persuadere a S[a]. M[ta]. che mandasse a chiamare questi principi de Protestanti ad uno per uno da per se et li facesse intendere la pertinacia di questi theologi loro, li quali senza ragione volevano dissentire nella chiesa universale et che essi non potevano perder niente, ma che grand'interesse era de principi, li quali con questa opinione ponevano in rovine tutta la Germania. Jo risposi prima ringratiando sua Sig[ria]. della communicatione,

---

[1]) Dieselben fehlen leider auch in unserer Handschrift.

[2]) Vgl. C. R. IV 584. — [3]) Vgl. C. R. IV 334.

poi li dissi che questa medesima richiesta io haveva fatto hieri alla Cesaria Maesta d'eleggere il tempo opportuno a questo offitio. Poi li soggiunsi che questo negotio nel quale si agitava dell' honor di Dio, dell'honor di tutti noi per non incorrere infamia d'heretici appresso tutta la Cristianità bisognava star saldi in tre punti. Il primo mantenere in tutto et per tutto la verità della fede; il secondo non si lasciar ridurre ad esplicare il senso cattolico con parole ambigue poichè nasceva da questo senza dubbio maggior scissura et discordia che prima. Il terzo di procedere con via et modo che tutta la Germania et Christianità conoscesse la discordia non procedere nè dalla Sede Ap^ca^. nè da Cesare, ma dalla pertinacia loro nella falsità; mi rispose sua Signoria, che haveva veduta la mia scrittura data a Cesare, et che lui era della medesima opinione, ma voleva che la differentia si riducesse in quelli articoli dove siamo discordi, et che poi la Cesaria Maestà mi havrebbe chiamato a se come legato et con il consiglio mio faria intendere a questi principi li articoli nelli quali discordamo, et il senso cattolico et la loro pertinacia, et poi si sarebbe preso quel partito che havesse parso espediente; questo è quanto ho detto a sua Sig^ria^. hoggi dopo il pranzo . . . . . . . .

74*. *Mai 23. Al Card. A. Farnese.* P. A. 270^b^—272^b^ [1]).

Verhandlung des Kaisers mit dem Markgrafen von Brandenburg, dem Landgrafen von Hessen und dem Churfürsten von Sachsen: er ermahnt sie sich in der Religionssache zu einigen [2]). Der Markgraf von Brandenburg hat sich, als er am 20. den Erzbischof von Mainz besuchte, voll Verlangen nach einer Einigung gezeigt. Er hat ferner oft den Gropper zu sich rufen lassen und sich von demselben über die hl. Messe und den Kanon belehren lassen; darauf hat der Markgraf gesagt, wenn er gewußt, was Gropper ihm gesagt, würde er nie den Kanon abgeschafft haben. Der Landgraf war gestern zu Mittag bei Granvella; die Kaiserlichen versprechen sich viel von ihm. Da Eck noch krank, berathen von jeder Seite nur 2 Theologen. Nelli altri sacramenti son convenuti, eccetto che nel sacramento del matrimonio hanno detto che in fine vogliono dire non so che de divortiis, quando si parlera de iuditiis

---

[1]) Vgl. Pallavicini, IV 14, 11, 13.

[2]) Von dieser Unterhandlung war, so viel ich sehe, bisher nichts bekannt. Ueber die Ermahnungen, welche der Kaiser am vorhergehenden Tage an die chursächsischen Räthe und die Gesandten der Städte Frankfurt, Nürnberg und Ulm richtete, vgl. Pastor S. 255 f. und 484 f.

ecc^cis. [1]). Il sacramento della estrema ontione l'hanno approvato [2]) secondo quello che di esso scrive S. Giacobo, ma lo vogliono piu presto chiamar ritto che sacramento. Hanno poi conferito de ordine hierarchico ecclesiae, dove si tratta delli vescovi et arcivescovi, et tandem del primato del pontefice; qui hanno detto che laudano tutto quest' ord^ne, ma che non sanno come li loro vescovi qui in Germania possono essere vescovi che significa sopraintendenti, non attendendo essi punto ad alcuna sopraintendenza del suo grege, ben sono boni et grandi principi, ma non vescovi [3]). . . . . . Dispiacque etiam a Protestanti questo vocabolo „hierarchico" dove s'include principato, il quale nome parea loro tirannico, cosa certe ridicolosa et vorrebbono che si dicesse de ordine ecclesiastico. Quanto al primato del pontefice per quanto costoro mi hanno rifferito non fecero molta difficultà. Hanno poi conferito della messa et del canone, dove si parla etiam dell'invocation de santi. Il Gropperio certamente ha sodisfatto bene sciolte loro obiettioni talmente che il Bucero disse: Jo per me admettero il canone; il Melantone non disse altro, n'è piu stato fatto fin hieri doppo pranzo il conferimento che fanno e piu presto per ricolgere insieme gl'articuli, nelli quali differiscono per darli a Cesare in somma, che per disputare insieme, li quali poi si disputeranno. Jo intendo da diversi vie, che protestanti theologi temono molto et che vorriano esser sforzati, ma non recantar da se, et che bene s'accorgono del loro errore. Contarini hat den Kaiser gefragt, welche Hoffnung er betreffs der Einigung habe: mi rispose, che era dubio, ma che non disperava.

---

[1]) Danach ist die Aeußerung Burkhardt's (de articulo matrimonii nulla fuit controversia, C. R. IV 317) zu berichtigen.

[2]) C. R. IV 317, 442 Pistorius: „haben auch passiren lassen zween Artikel, Confirmatio und Oelung, doch ist dabei gesagt, daß wir nicht gefallen daran haben, daß man sie unter andre Sacrament menget. Wir wollten aber von den Ceremonien nicht streiten, so die Mißbräuch davon gethan würden".

[3]) Vgl. Melanchthon's Relation, C. R. IV 424.

(Schluß im nächsten Hefte.)

# Die Legationsreise des Cardinals Nikolaus von Cusa durch Norddeutschland im Jahre 1451.

Von Dr. K. Grube.

In der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts begann in den Niederlanden eine großartige Erneuerung des Ordenslebens, welche sich schnell durch Frankreich, England und Deutschland verbreitete. Den Anstoß zu derselben gaben Gerhard Groot und Florentius Radewyn's Sohn. Zu Gerhard's Lebzeiten sind allerdings nur die freien Genossenschaften der fratres devoti, Fraterherrn oder Brüder vom gemeinschaftlichen Leben entstanden, welche ohne bestimmte Ordensregeln eine Förderung des innern Lebens und der christlichen Vollkommenheit bezweckten, ihren Lebensunterhalt zunächst mit Abschreiben von Büchern sich erwarben, vor allem aber auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes große und segensreiche Wirksamkeit entfalteten [1]). Doch hatte Gerhard bald eingesehen, daß seinen Stiftungen ohne klösterliche Einrichtungen der nothwendige Halt fehlte, er war indeß bei seinem frühzeitigen Tode (1383) nicht mehr zur Stiftung von Klöstern gekommen und hatte nur auf seinem Sterbebette als letzten Wunsch ausgesprochen, daß seine Schüler ein Kloster in seinem Geiste gründen möchten. Florentius bot alles auf, diesen Wunsch zu erfüllen und bereits im October 1387 wurde Windesheim [2]) unweit Zwoll gegründet; sechs Bewohner des Fraterhau-

---

[1]) Ueber die Brüder des gemeinsamen Lebens hat jüngst in vortrefflicher Weise K. Hirsche in Herzogs Realencyclopädie II² 678—760 unter Anführung der reichen einschlägigen Literatur gehandelt.

[2]) Buschius, chronicon Windesheimense, von Rosweyde 1621 zu Antwerpen unter dem Titel: „Chronicon Canonicorum regularium ordinis s. Augustini capituli Windesheimensis" herausgegeben. Uebrigens siehe Hirsche l. c. S. 698 ff. Florentius verblieb an der Spitze der Frater- und Schwesterhäuser, welche in naher Beziehung zur Windesheimer Congregation fortbestanden.

ses zu Deventer traten ein und damit war der Anfang jener großartigen Erneuerung gemacht, welche wir hier im Auge haben. Als Ordensregel nahm man die zunächst liegende und zum Charakter des Institutes der Brüder vom gemeinschaftlichen Leben am meisten passende Regel des hl. Augustin. Windesheim suchte den alten Ordensgeist vollständig wieder herzustellen. Seine Mitglieder sollten der Welt vollständig abgestorben, in Gehorsam, steter Armuth und Keuschheit bei strenger körperlicher Arbeit und Betrachtung Gott dienen. Unter seinem zweiten Prior Johannes Voß von Heusden, welcher 1424 im Rufe der Heiligkeit starb und bei dessen erstem Anblicke Gerhard Groot das prophetische Wort gesprochen: „Jste est homo, quem quaesivi, cum quo bona in terra operabor“ [1]), erhielt Windesheim bereits zwei Töchterklöster. Andere ältere Augustinerklöster traten mit Windesheim in Verbindung, reformirten sich nach seinem Geiste und so brachte Prior Voß die nachmals berühmte Windesheimer Congregation zu Stande. Nach Deutschland verbreitete sie sich bereits im Jahre 1400, indem das Kloster Nordhorn bei Bentheim in dieselbe eintrat und von nun an unter seinem ausgezeichneten Prior Heinrich Löder eine Pflanzstätte weiterer Reformation wurde. Bereits im Jahre 1429 trug Löder die Reform mitten nach Sachsen hinein, indem er die Klöster der Diöcese Hildesheim, Wittenburg und Richenberg bei Goslar reformirte und der Windesheimer Congregation einverleibte. 1437 kam Johannes Busch, welcher im Laufe unserer Abhandlung noch viel genannt wird [2]), von Windesheim nach Wittenburg, und er ist es vor allen, welcher seit 1440 von Hildesheim, dann seit 1447 von Halle aus unermüdlich für die Reform der Augustinerklöster beiderlei Geschlechts thätig war [3]). Von diesem Aufleben des alten Ordensgeistes im Augustinerorden ging aber sofort ein heilsamer Einfluß auf die Benedictinerklöster aus: Der Abt Johannes Dederoth, meist Johann von Minden genannt, auf der Clus bei Gandersheim in der Diöcese Hildesheim, welcher schon auf dem Concile zu Constanz den Prior Voß kennen gelernt hatte, suchte mit Hülfe des Priors Rembert von Wittenburg sein Kloster zu reformiren und setzte seine Reform auch in Bursfelde, am rechten Weserufer unterhalb Münden gelegen, fort, wohin er 1433 als Abt gekommen war. Bursfelde wurde nun als

---

[1]) l. c. 294. — [2]) Vgl. Deutsche Biographie, III 640 f.

[3]) Seine Reformen hat er ausführlich beschrieben: Liber reformationis monasteriorum quorundam Saxoniae, abgedruckt bei: Leibniz, SS. rerum Brunsvicensium, II 476—506 und 806—970.

Mittelpunkt der nach ihm genannten großen Congregation dasselbe für die Benedictiner, was Windesheim für die Augustiner geworden war[1]). Auch die Cisterzienser blieben nicht zurück, ihr Orden erfuhr in Norddeutschland seit 1401 von Frankreich aus eine durchgreifende Reform, und der wissenschaftliche Aufschwung, welchen anerkannter Maßen derselbe damals nahm, lassen uns erkennen, daß die Reformversuche nicht erfolglos gewesen waren[2]).

Von besonderer Wichtigkeit für die gesammte Reformbewegung wurde aber das Auftreten des Cardinals Nikolaus Krebs, welcher nach seinem Geburtsort Cues im Trier'schen Nikolaus von Cusa genannt, im Jahre 1451 als päpstlicher Legat in Norddeutschland erschien und hauptsächlich für die Reform der Klöster und des christlichen Lebens unter Clerus und Volk wirkte. Ueber Nikolaus von Cusa besitzen wir mehrere Biographien[3]), und auch außerdem ist über die verschiedenen Seiten seiner Thätigkeit in neuerer Zeit wiederholt gehandelt worden. Aber seine Legationsreise und die auf derselben entfaltete Thätigkeit in Norddeutschland ist bisher durchaus mangelhaft und theilweise unrichtig dargestellt, so daß eine abermalige Beleuchtung derselben sich verlohnen dürfte. Unsere Untersuchung soll auf Grund des gedruckten Quellenmaterials geführt werden und es sei gleich hier bemerkt, daß auch auf die Feststellung des Reiseplanes und der einzelnen Daten im Auftreten des Cardinals besondere Rücksicht genommen wurde, weil gerade in dieser Beziehung bei den genannten Biographen große Unvollständigkeit und vollständige Verwirrung herrscht.

Cusa war von Nikolaus V. zu einem dreifachen Zwecke nach Deutschland gesendet. 1) Sollte er den Jubelablaß in Deutschland verkündigen, welcher in Rom zum Jahre 1450 verliehen war, 2) sollte er zum Kreuzzuge gegen die Türken auffordern und 3) endlich die Reform der Klöster und des Clerus befördern helfen. Die Predigt des Kreuz-

---

[1]) Bodo, chronicon Clusinense bei Leibniz l. c. 349 ff. Legatius, chronicon monasterii St. Godehardi bei Leibniz l. c. 413 ff. Vergl. die vortreffliche Abhandlung von Evelt: Die Anfänge der Bursfelder Benedictiner-Congregation, in: Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Münster 1865, Bd. XXV 121 ff.

[2]) Winter, die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands, III 54 ff.

[3]) Hartzheim, vita Nicolai de Cusa, Trier 1730; Scharpff, der Cardinalbischof Nikolaus von Cusa, Mainz 1843 und Tübingen 1871; Düx, der deutsche Cardinal Nikolaus von Cusa und die Kirche seiner Zeit, 2 Bde. Regensburg 1847; Literatur-Verzeichniß über Nikolaus Cusanus s. Chevalier: Répertoire des sources hist. du moyen-âge, Paris 1880, I col. 1631 suiv.

zuges scheint der Cardinal in Norddeutschland nicht gepflegt zu haben, wenigstens schweigen unsere Quellen so allgemein davon, daß wir in unserer Darstellung ganz davon absehen müssen. Im Anfange des Jahres 1451 war der Cardinal von Rom aufgebrochen, im Februar finden wir ihn bereits in Salzburg einer Provinzialsynode präsidiren, welche sich unter anderem auch mit der Reform der österreichischen Benediktiner befaßte, dann zog Cusa nach Wien und von dort auf Regensburg, Nürnberg und Bamberg, wo abermals eine Synode gehalten wurde. Mitte Mai traf der Cardinal in Würzburg ein, wohin er, und zwar in das dortige Stephanskloster für den vierten Sonntag nach Ostern, den 23. Mai, ein Provinzialkapitel der Benediktineräbte berufen hatte. Diese Maßregel war nichts außerordentliches, da bereits seit 1417 auf Anordnung des Constanzer Conciles die Aebte der Mainzer Kirchenprovinz und des exempten Bisthums Bamberg sich alle drei Jahre zu einem Provinzialkapitel versammelten, bedeutsam wurde dasselbe aber dadurch, daß der Cardinal die Rückkehr zur strengen Regel des hl. Benedikt befahl, die Bursfelder Reform billigte und allen Aebten auf das Wärmste empfahl. Die Synode war zahlreich besucht; siebzig Aebte und zwar aus den Diöcesen Mainz, Bamberg, Würzburg, Halberstadt, Hildesheim, Eichstädt, Speier, Constanz, Straßburg und Augsburg waren erschienen [1]); unter ihnen auch der Abt Johannes Hagen von Bursfelde selbst. Nikolaus hielt das feierliche Hochamt, ließ alle Aebte einzeln zum Altare treten und eidlich die Einführung der Reform binnen Jahresfrist angeloben [2]). Sodann prüfte er die Statuten, welche die Bursfelder Congregation neben der Regel angenommen hatte, approbirte und bestätigte sie. Zur Belebung und pünktlichen Ausführung der Reform wird das alle drei Jahre abzuhaltende Provinzialkapitel von neuem in Erinnerung gebracht und Abt Hagen nebst dem Abte von St. Stephan in Würzburg zum Visitator ernannt [3]). Was die Wirkungen dieser Synode angeht, so bemerkt freilich Abt Trithemius in seinem Berichte über dieselbe: „Sie schwuren zwar alle, aber wenige nahmen die Observanz binnen Jahresfrist an und mehrere wurden so eidbrüchig" [4]). Auch der Mönch Legatius sagt von seinem Abte Helmold zu St. Godehard in Hildesheim: „Auch er beschwor, aber sobald er in sein Kloster

[1]) Ihre Namen bei Binterim, deutsche Concilien, VII 249.

[2]) Trithemius, annales Hirsaug. II 423; Legatius l. c. 414.

[3]) Binterim l. c.; Leuckfeld, antiquitates Bursfeldenses, Leipzig 1713, p. 45. — [4]) l. c.

zurückkehrte, brach er seinen Eid in punischer Treue"[1]). Es ist wahr, daß wohl die wenigsten von den siebzig anwesenden Aebten binnen Jahresfrist ihr Kloster reformirten, allein diese Thatsache rechtfertigt den Vorwurf des Eidbruches noch nicht. In den begüterten Klöster waren die Mönche vornehme Herren geworden, denen eine plötzliche Rückkehr zur alten Strenge der Benediktinerregel keineswegs anstand. Manche Bestimmungen in Bezug auf Kleidung und Nahrung konnten sodann auch mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse Norddeutschlands nicht durchgeführt werden. So mußte man selbst zu Windesheim nach kurzer Probe den Genuß des Fleisches wieder gestatten, weil die Mönche vor allzu großer Strenge erkrankten[2]), und auch die Bursfelder Congregation konnte auf die Dauer die beständige Enthaltung von Fleisch nicht aufrecht erhalten[3]). Welchen Schwierigkeiten die Reform begegnete, ersehen wir unter anderm aus den diesbezüglichen Berichten, welche uns Johannes Busch hinterlassen hat. Der Widerstand gegen ihn steigerte sich auf der Sülte sogar bis zu dem Grade, daß mehrere Mordanschläge auf ihn gemacht wurden und daß er gewiß niemals die Reform ausgeführt, wenn nicht Bischof Magnus von Hildesheim, der Dompropst Eckhard von Hahnensee mit seinem trefflichen Domkapitel und der Abt Heinrich Barnthen von Marienrode ihn thatkräftig unterstützt hätten[4]). Der damalige Abt von Bursfelde, Johannes Hagen, dessen Ernennung zum Visitator wir erwähnten, war ehemals Canonikus an der Schloßkapelle in Hildesheim gewesen. Busch sagt von ihm: „magnus et acutus fuerat in curia cortizanus, in saeculo satis tener et delicatus, nesciens an super pedes aut super caput incedere vellet", und weiter: „qui, quamvis diu in saeculo sacerdos fuerat, illo tamen tempore non celebravit, sed ut non sacerdotes capucio exuto de manu summam missam celebrantis communicavit". Aber der Geist, welcher von Windesheim aus in Wittenburg entflammt war, erfaßte auch ihn alsbald, und jedesmal wenn Busch von dort aus nach Hildesheim kam und bei den Canonikern der Magdalenenkapelle, übernachtete, gesellte er sich ihm zu und führte mit ihm fromme Gespräche. Bald war er gewonnen, im Jahre 1439 ging er nach dem reformirten Bursfelde, um der Welt gänzlich zu entsagen. Im Noviciate besuchte ihn Busch zur Winterzeit und fand ihn: „sedens in cella ostium non habente sed tamen linteamen pro janua; non

---

[1]) Legatius l. c. 414. — [2]) Chron. Windesh. 274 und 276. — [3]) Chron. Clusin. l. c. 361. — [4]) Busch, de reform. l. c. 491 ff.

parvum frigus patiebatur“. Busch glaubte, wie er selbst berichtet, daß Hagen aus einen Extrem ins andere gefallen sei und deshalb im Orden nicht Stand halten werde. Allein Hagen, der seinem Vorsatz treu geblieben, wurde noch als Novize zum Abt von Bursfelde erwählt, als welcher er die Reform im Geiste seines Vorgängers Joh. Dederoth fortführte und 1446 das erste Kapitel der Bursfelder Congregation leitete, womit dieselbe auch nach außen hin förmlich ins Leben trat [1]). Gewiß war es von großer Bedeutung für die Sache der Reform, daß jetzt Cusa Bursfeldes Bestrebungen billigte und empfahl, eine Anerkennung, die im Jahre 1458 auch von Pius II. ausgesprochen wurde.

Als zweite Stadt seiner Wirksamkeit wählte sich der Cardinal Erfurt, die „filia fidelis sedis Maguntinae“, wegen seiner zahlreichen Kirchen, Kapellen und Klöster auch „Klein-Rom“ genannt [2]). Cusa traf am Sonnabend den 29. Mai dort ein, wurde vom Clerus und Volke der Stadt feierlichst empfangen und in den Dom zu U. L. Frau geführt [3]). Seine Herberge nahm er in der Petersabtei, welche bereits von Bursfelde aus reformirt war und in großer Blüthe stand. Außer dieser befolgten nur noch zwei Klöster genau die Ordensregel, das reformirte Augustinereremiten- und das Karthäuserkloster. Alle übrigen, 8 an der Zahl, waren noch nicht reformirt [4]). Cusa widmete sich in Erfurt zunächst der Predigt. Gleich am 30. Mai, dem fünften Sonntag nach Ostern, predigte er auf dem freien Platze vor St. Peter, am Himmelfahrtsfeste hielt er abermals Predigt in der Kirche, „darczu den aber große menge Volgk quam wen die Luthe horten Jn gerne“; die dritte Predigt hielt Cusa am nächsten Sonntage, den 5. Juni, wiederum unter freiem Himmel. Auf denselben Sonntag nahm der Cardinal auch die feierliche Benediction des neuen Abtes Christian vor, welcher als Schüler Bursfeldes 1446 mit 6 anderen Mönchen von dort zum Zwecke der Klosterreform nach Erfurt gesendet war. Es geschah hier wie anderswo: der Abt Hartung in St. Peter blieb nominell an der Spitze des Klosters, Christian aber leitete als Prior dasselbe „in spiritualibus et temporalibus fideliter et strenue“, wie Nicolaus von Siegen berichtet [5]). Abt Hartung starb im Anfange 1451 und nun trat Christian

---

[1]) Siehe Leuckfeld, a. a. O. S. 44.

[2]) von Mülverstedt, Hierographia Erfordensis, Erfurt 1867.

[3]) Kammermeister, Erfurter Annalen bei Menken, SS. III 1214 sq.

[4]) Busch, de reformatione l. c. 944.

[5]) Nicolaus v. Siegen, chronicon ecclesiasticum, ed. Wegele: Thüring. Geschichtsquellen (Jena 1855), II 452.

auch dem Namen nach als Abt an die Spitze des Petersklosters. Es muß als ein neuer Beweis des Wohlwollens für die Bursfelder Reform angesehen werden, daß der Cardinallegat dem Abte Christian selbst die kirchliche Benediction ertheilte. Während seines achttägigen Aufenthaltes in Erfurt verfügte Cusa dann die Reform sämmtlicher Klöster Erfurts und ernannte zu diesem Zwecke eine eigene Commission, welche aus dem Abte Christian, dem Augustinerprovinzial Dr. theol. Heinrich Ludewig, den beiden Universitätsprofessoren Dr. Ziegeler und Dr. Hartmann, sowie endlich dem Propste Johannes Busch bestand[1]). Diese Commission erhielt die ausgedehntesten Vollmachten. Busch hat uns die Urkunde in Betreff des Klosters zum hl. Augustin mitgetheilt[2]). In derselben sagt der Cardinal: „quoniam sanctissimus in Christo pater et dominus noster, dominus Nicolaus V. de reformandis regularibus partium Alemaniae praecipue sollicitos nos esse voluit et intentos“ ernenne er sie zu seinen Stellvertretern, um die Klöster „in capite et membris“ zu reformiren. Sie sollen die Ordensleute zur Beobachtung der Ordensregeln auch selbst „per censuram ecclesiasticam appellatione postposita invocato ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii saecularis“ anhalten und die Widerspänstigen und incorrigibiles für immer aus dem Kloster entfernen. Für alle ihnen nothwendig scheinenden Maßregeln erhalten sie volle und freie Gewalt. Anfang September 1451 wurde Busch dann wirklich nach Erfurt berufen und der Anfang der Reform mit einer siebenwöchentlichen Visitation und Anleitung gemacht[3]). Busch behielt die Klöster Erfurts noch lange Jahre unter seiner Aufsicht und Leitung; noch im Jahre 1470 treffen wir ihn zu diesem Zwecke in Erfurt. Cusa's Sorge erstreckte sich aber auch auf viele Benedictinerabteien Thüringens, die er persönlich nicht besuchen konnte; er übertrug daher dem Abte Christian das Amt eines Visitators und Reformators über dieselben[4]), welcher seinerseits den Propst Busch vielfach mit zu Hülfe zog. Christian waltete seines Amtes mit großer Sorgfalt, leider war ihm jedoch ein langes Wirken nicht mehr beschieden. Bei der Reform des Klosters Bretenau in Hessen erkrankte er im Jahre

---

1) Busch, de reformatione l. c. 934.

2) l. c. 960. Dieselbe ist vom 5. Juni datirt.

3) l. c. 887—891.

4) Nicolaus v. Siegen, l. c. 433: „visitatorem principalem atque reformatorem omnium coenobiorum totius Germaniae constituit“, behauptet zu viel.

1458 und starb bald darauf. Sein Grab fand er seinem Wunsche gemäß in Bursfelde.

Am 6. Juni verließ Cusa die Stadt Erfurt, um nun die Erzdiöcese Magdeburg zum Schauplatze seines Wirkens zu machen. Den Magdeburger Erzstuhl bekleidete damals mit vielen Ehren der vortreffliche Erzbischof Friedrich von Bichlingen, welcher gleich seit seiner Erwählung und Consekration (1444) neues Leben in seinem Sprengel erweckt hatte. Im Lobe dieses Mannes sind alle einig. Friedrich war auf Vorschlag des sterbenden Erzbischofs Günther zu seinem Nachfolger erwählt, obgleich Laie und ohne die geringste theologische Bildung. Aber kaum war er erwählt, als er die Pflichten seines neuen Amtes mit ganzem Ernste erfaßte. Von seinem berühmten Domherrn Dr. theol. Heinrich Take ließ er sich unterrichten, empfing dann die bischöfliche Consekration, verzichtete auf einen Weihbischof und versah alle Pflichten seines Amtes in eigener Person [1]). Die Klosterreform, welche bereits 1442 in Lauterberg und Halle durch Busch von Hildesheim aus begonnen war [2]), nahm er mit allem Eifer auf. Er strebte sofort danach, Busch für seine Diöcese dauernd zu gewinnen und wollte ihn deshalb bei Gelegenheit der Visitation des Prämonstratenserklosters in Magdeburg zu dessen Propste machen; allein Busch lehnte es ab, als „zweiter Primas Deutschlands" die Inful bei unserer lieben Frau in Magdeburg zu tragen [3]). Aber im Juni 1447 hatte es Friedrich dahin gebracht, daß der Convent zum Neuwerkskloster vor Halle ihn zum Propste wählte und seine Freunde in Hildesheim ihn zur Annahme der Wahl bewogen [4]). Seit dieser Zeit wirkte Busch in Halle und entfaltete hier eine äußerst segensreiche Thätigkeit auch im christlichen Volke [5]), weil er als Neuwerkspropst auch zugleich Archidiakon des Bannes Halle war. Neben dem Neuwerkskloster [6]) vor Halle befand sich noch in der Stadt ein Stift regulirter Chorherrn

---

[1]) Chronicon Magdeb. bei Meibom, SS. II 359. Vgl. Hoffmann, Geschichte Magdeburgs, I 325 ff.

[2]) Busch de reform. l. c. 500 ff. — [3]) Ibid. 836 ff.

[4]) Ibid. 501; Dreihaupt, Beschreibung des Saalkreises, Halle 1749, I 703 und 730. — [5]) Busch, de reformatione l. c. 500—506 und 813—822.

[6]) „Opus novum" oder „Neuwerk". Diesen Namen führt das Kloster zum hl. Alexander gewöhnlich. Scharpff und nach ihm Dür übersetzen fälschlich Neustift. Ueber die Gründung Neuwerks 1116 und die Verpflanzung Salzburger Augustiner-Chorherrn siehe: Schannat, Vindemiae litterariae, II 68 sqq., vergl. Wattenbach, Geschichtsquellen II⁴ 231. Ein Kloster Opus novum gab es auch in Erfurt, vor Goslar u. s. w.

v. hl. Augustin, das Moritzkloster, welches einige Zeit nach Busch's Auftreten einen ausgezeichneten Propst in der Person des Dr. Paulus Busse, eines Patriciersohnes der Stadt Halle aus dem Geschlechte der Bausen, erhielt. Dieser wurde Busch's treuer Helfer und Genosse. Halle galt auch zugleich als zweite Residenzstadt des Erzstifts Magdeburg, und Friedrich pflegte viel auf seinem festen Schlosse Giebichenstein unweit der Stadt zu wohnen. So war bereits die Klosterreform und die Erneuerung des christlichen Lebens unter Clerus und Volk im Erzstifte Magdeburg eifrig in Angriff genommen, als Cusa dessen Sprengel betrat. Der Cardinal, welcher den Erzbischof Friedrich bereits vorher von seiner Ankunft in Kenntniß gesetzt hatte, begab sich nicht gleich nach Magdeburg, sondern nahm einen Umweg über Halle. Der Zweck dieses Abschweifens vom Wege ist klar, er wollte Busch kennen lernen und sich mit ihm über den Stand und die Fortsetzung der Reform ins Einvernehmen setzen. Cusa mag ungefähr am 8. Juni in Halle angekommen sein und scheint sein Aufenthalt dort nur einige Stunden gewährt zu haben. Busch, auf dessen Bericht wir hier verweisen [1]), hat uns seinen Empfang daselbst ausführlich beschrieben. Von Halle ging Cusa's Weg gen Magdeburg und schon am 11. Juni traf derselbe im Kloster Bergen nahe vor der Stadt ein, konnte aber, weil viele Geächtete zugleich mit hinein wollten, erst am Pfingstmorgen den 13. Juni in die Stadt einziehen [2]). Bergen, wo Cusa diesen unfreiwilligen Aufenthalt von 2 Tagen nehmen mußte, war der Bursfelder Reform bereits zugänglich geworden, seit 1449 wirkte hier der Abt Hermann Müller, ein Schüler des ehrwürdigen Hagen, ganz im Geiste seines Meisters [3]). Am Pfingstmorgen wurde der Cardinal in feierlicher Procession zur Domkirche geleitet, legte dort die Pontificalgewänder an und zog zur Nikolauskirche in der Neustadt, wo feierliche Station war. Dann bewegte sich die Procession zum Dome zurück und der Cardinal sang das feierliche Hochamt.

Der Aufenthalt Cusa's in Magdeburg dauerte vom 13. bis zum 28. Juni; die erste Woche benutzte er zur Predigt und Klostervisitation, die zweite zur Abhaltung einer Provinzialsynode [4]). Die Predigten, 5 an

---

[1]) Busch, de reform. l. c. 944 ff.

[2]) Chron. Magdeb. l. c. 361. Magdeburger Schöppenchronik, in den Chroniken deutscher Städte, VII 399 ff.

[3]) Chronicon Bergense bei Meibom, III 306 ff., vergl. Evelt a. a. O. S. 140 ff.

[4]) Scharpff und nach ihm Düx legen fälschlicher Weise die Synode ins Jahr 1452, und lassen demnach den Cardinal zwei Mal in Magdeburg gewesen sein, im

der Zahl, welche der Cardinal an das Volk hielt, fanden auf dem freien Platze vor der Domkirche, dem neuen Markte, statt und behandelten vor allen Dingen den Jubelablaß, zu dessen Gewinnung Nikolaus in nachdrücklicher Weise ermahnte [1]). Zur Synode waren Einladungen an alle Bischöfe und Prälaten der Magdeburger Kirchenprovinz ergangen. „Disse sülve cardinal leit umme unseres Heren willen, bischop Friedrichs, all sine underbischope verboden, dat de cardinale und legate wolde ein concilium provinciale holden to Magdeborch na dem fest der hilgen Drivoldichkeit" [2]). Allein es erschienen blos die Bischöfe Stephan Bodiker von Brandenburg und Johannes Bose von Merseburg. Die Bischöfe von Havelberg und Zeitz sandten Stellvertreter, die jedoch in den ersten Tagen des Concils zu den Sitzungen nicht zugelassen wurden. Der Bischof von Meißen war erst ernannt und ließ sich entschuldigen, weil er noch nicht die päpstliche Bestätigung habe und daher zur Theilnahme am Concile noch nicht berechtigt sei [3]). Dagegen war eine Menge Aebte und Klosterpröpste sowie zahlreiche Welt- und Ordenspriester erschienen. Auch auswärtige Prälaten kamen. Busch, welcher als Augenzeuge das Provinzialconcil beschreibt [4]), nennt uns gelegentlich den Abt Heinrich Barnthen aus Marienrode bei Hildesheim [5]) und Abt Johann Hagen von Bursfelde [6]). Auch weltliche Fürsten hatten sich eingefunden, welche indeß an den Sitzungen nicht Theil nahmen. Die Synode fand im Chore des Domes zu Magdeburg statt und scheint die ganze Woche hindurch gedauert zu haben. Die erste Bulle, durch welche der Cardinal die Beschlüsse publicirte, ist vom 25., die zweite vom 28. Juni [7]). Cusa eröffnete dieselbe mit einer Rede über den Zweck seiner Sendung und die Erfahrungen, welche er bisher auf seiner Reise gemacht hatte, wobei

---

Jahre 1451, wo er die Vorbereitungen zum Concile traf und 1452, wo er dasselbe wirklich abhielt.

[1]) Busch, de reform. l. c. 928.

[2]) Magdeb. Schöppenchronik l. c. 400. — [3]) Ibid.

[4]) de reform. l. c. 927, 956—958, 962; und chron. Windesheim. 150. Scharpff und nach ihm Düx citiren hier noch das chronicon magnum Belgicum, haben aber beide nicht beachtet, daß das chronicon Belgicum in seinen früheren Theilen eine große Compilation und alles, was es über Cusa's Aufenthalt in Deutschland bringt, wörtlich aus dem chronicon Windesh. (S. 149—154) entlehnt ist, mit der ausdrücklichen Bemerkung: „haec Johannes regularis"; vergl. Lorenz, Geschichtsquellen, II 43.

[5]) de ref. l. c. 869 und 918. — [6]) Ibid. 964. — [7]) Ibid. 956 und 962.

er besonders rühmend den feierlichen Empfang hervorhob, welcher ihm in Halle zu Theil geworden war.

Die Gegenstände der Berathung waren zwei: der Jubelablaß und die Klosterreform. In Betreff des Ablasses erörterte der Cardinal zunächst die dogmatische Lehre über denselben[1]), dann stellte er Beichtväter auf und gab ihnen die nothwendigen Vollmachten, von allen Reservaten und Censuren absolviren zu können. Beachtenswerth ist die Bedingung, unter der die Beichtväter allein die betreffenden Vollmachten ausüben sollten. „Ut autem, so berichtet das chron. Wind. S. 151, clerum et totum populum redderet aptum ad hujusmodi indulgentias promerendas, certos confessores in civitatibus constituit, qui sine peccunia auctoritate sedis Apostolicae etiam in casibus reservatis absolverent, dicens non esse absolutos, nec jubilaei gratiam promereri, qui suis confessoribus contra suum hujusmodi mandatum quicquam dare praesumerent“. Sodann bestimmte Cusa, daß das Jubiläumsalmosen „in pios illius patriae usus“ gegeben werde, und als dann noch im selben Jahre ein Blitzstrahl das Dach der Johanneskirche in Magdeburg einäscherte, bewilligte er auf des Erzbischofs Bitte von Belgien aus die Hälfte des Jubiläumsalmosens in der Stadt für die Restauration des beschädigten Gotteshauses.

Der zweite Gegenstand der Verhandlung war die Klosterreform und zwar mit besonderer und fast alleiniger Bezugnahme auf die Augustinerchorherrn. Die Magdeburger Synode ist somit ein Gegenstück zum Würzburger Benedictinercapitel. Nachdem der Cardinal am 25. Juni die Bulle untersiegelt, daß alle Klöster der Magdeburger Kirchenprovinz binnen Jahresfrist zur Beobachtung der Ordensregel zurückkehren müßten, widrigenfalls sie alle Privilegien, incorporirten Kirchen und das Recht ihre Prälaten zu wählen, verlieren würden, sowie daß die Bischöfe binnen Monatsfrist diesen Befehl in ihren Sprengeln verkündigen und seine Ausführung mit allen Kräften befördern sollten, ergriff er besondere

---

[1]) Ueber Cusa's Ablaß-Begriff haben Scharpff und Swalue (Archiv für Kirchengeschichte, red. v. Kist, Leyden 1839, Theil 9) irrige Ansichten ausgesprochen. Knoop trat deswegen gegen beide in Dieringers kath. Zeitschrift für Wissenschaft und Kunst, 2. Band 44—46 auf. Ihm folgte auch Düx. Die Exposition, welche Busch bei Leibniz, II 927 über den Ablaß gibt und als des Cardinals Worte auf der Magdeburger Synode bezeichnet, haben alle übersehen, und doch sind dieselben als Erklärung der etwas zweideutigen Worte des chron. Windesh. von großer Bedeutung.

Maßnahmen für die Augustinerklöster beiderlei Geschlechts. Johannes Busch, Propst vom Neuwerk, und Dr. Paul Busse, Propst von St. Moritz, wurden zu päpstlichen Visitatoren ernannt [1]) und ihnen für ihren Visitationsbezirk, welcher sich über die gesammte Magdeburger Provinz und die Mainzer Suffraganbisthümer: Halberstadt, Hildesheim und Verden erstreckt, die ausgedehntesteu Vollmachten verliehen. Alle Augustinerklöster beiderlei Geschlecht, einerlei ob sie exempt oder dem Ordinarius unterstellt sind, unterstehen ihrer Jurisdiction. Zuerst soll unter allen Klöstern Georgenberg bei Goslar [2]) und St. Augustin zu Erfurt reformirt werden, und zwar soll die Reform „in capite" also beim Klosterpropste beginnen und von da herunter allmählich bis zur letzten Person vollzogen werden. Die Visitatoren, welche den Zustand eines Klosters bis ins kleinste Detail zu erforschen haben, müssen alles genau zu Protokoll nehmen, wohl um später dem Legaten oder dem Papste genauen Bericht erstatten zu können. Neben der Ordensregel sollen in allen reformirten Klöstern die Statuten der Windesheimer Congregation in der Fassung, in welcher Papst Martin V. auf dem Constanzer Concile sie gebilligt, angenommen werden. Wo grobe Ausschreitungen vorkommen oder hartnäckige Mönche sich finden, welche den Gehorsam weigern, soll die Hülfe des weltlichen Armes angerufen werden. Alle Klöster endlich, welche die Reform annehmen, werden der Gnade des Ablasses theilhaftig; die beiden Visitatoren erhalten daher Vollmacht, von allen Reservatfällen und kirchlichen Censuren zu absolviren und von allen Irregularitäten zu dispensiren. Sie haben weiter sogar die Gewalt, das Interdict aufzuheben, die simonistischer Weise in Besitz ihrer Prälaturen gelangten Pröpste und Prioren für den Fall der Würdigkeit zu bestätigen und sie von der Restitutionspflicht der ungerecht genossenen Einkünfte loszusprechen.

---

[1]) Busch, de ref. 957: „Visitatores vestri ordinis auctoritate Apostolica" ferner „nostri imo verius sedis Apostolicae visitatores et nuntii".

[2]) Das Kloster Georgenberg vor der Stadt Goslar sollte schon 1437 in Folge der Baseler Bulle vom Prior Rembert zu Wittenburg reformirt werden, allein es wehrte sich gegen die Reform und wurde darauf mit den in der Bulle angedrohten Strafen belegt. Wegen dieser Hartnäckigkeit wird es wohl zuerst als reformbedürftig hingestellt. St. Augustin zu Erfurt kannte Nikolaus aus eigener Anschauung; und deshalb jedenfalls empfiehlt er es an zweiter Stelle. Als Georgenberg 1527 zerstört wurde, zog Propst Hojer mit seinem Convente auf ein unweit der Stadt gelegenes Vorwerk des Klosters, den „grauen Hof". Seit der Zeit heißt das Kloster Grauhof; erst 1803 fiel es der Säcularisation zum Opfer, der damalige Propst Constantin Belling war Präses der Windesheimer Congregation († 1809).

Endlich erhalten beide Visitatoren die gleichen Ehrenrechte und Privilegien wie alle übrigen päpstlichen Legaten. Nimmt ein Kloster sie nicht auf, so verfällt es dem Interdicte und seine Conventualen der großen Excommunication; beide Censuren aber bleiben dem Cardinallegaten und dem apostolischen Stuhle reservirt. Das sind die wichtigen Vollmachten, welche Cusa den beiden Visitatoren verlieh: es war dadurch ihr Unternehmen, welches bislang nur von dem guten Willen der Klöster und der Hülfe der Bischöfe abhing, päpstlich auctorisirt. Weitere organisatorische Bestimmungen für die Augustinerklöster des obenbezeichneten Visitationsbezirkes verpflichteten dieselben, sich nach dem Muster von Windesheim alljährlich am Sonntage nach Kreuzerhöhung zu einem Provinzialkapitel zu vereinigen. Außer den durch die Windesheimer Statuten bestimmten Angelegenheiten sollten hier alle die Provinz speciell betreffenden verhandelt werden, so z. B. eine für die örtlichen Verhältnisse etwa nothwendige Abänderung der Statuten, die Wahl und Bestätigung von Nebenvisitatoren u. s. w. Von drei zu drei Jahren soll das Provinzialkapitel zwei Patres von hervorragender Bedeutung und Erfahrung zum Generalkapitel entsenden. Eine eigentliche Incorporation in die Windesheimer Congregation fand demnach nicht statt, einmal wegen der Entfernung, anderseits weil manche Dinge sich bei den sächsischen Klöstern nicht vermeiden ließen, welche die Windesheimer Statuten verboten, z. B. öffentliches Predigen der Chorherrn, Incorporation von Pfarreien und die Annahme von Archidiakonatswürden. Das letzte, was auf der Synode zu Sprache kam, war die nächstjährige Mainzer Provinzialsynode. Cusa wollte auch dort wieder den Vorsitz führen und dann etwa nothwendige Ergänzungen und Aenderungen der Magdeburger Beschlüsse geben [1]), doch ist er zur Ausführung der ersteren Absicht nicht gekommen.

Die Magdeburger Synodalbeschlüsse erhielten bald die päpstliche Bestätigung [2]). Die Diöcesanbischöfe und weltlichen Herren publicirten dieselben und suchten sie in Vollzug zu setzen. Bischof Burchard von Halberstadt erließ unter dem 26. October 1451 an alle Augustinerklöster

---

[1]) Busch, de ref. l. c. 962. Der Revers, welchen die Chorherrn zu St. Johann bei Halberstadt am letzten Sonntage im October 1451 aufstellten, enthält die Worte: „sub poenis in mandatis dicti domini Cardinalis contentis, nisi in proximo Moguntino Provinciali Concilio, in quo idem dominus Cardinalis et Legatus verosimiliter praesidebit, per ipsum et per dictum Provinciale Concilium aliter fuerit ordinatum".

[2]) Ibid. 891 und 947.

seines Sprengels den Befehl, die beiden Visitatoren aufzunehmen und ihren Anordnungen sich zu unterwerfen [1]). Landgraf Wilhelm von Thüringen gab ein gleiches Mandat für sein Territorium [2]). Der Bischof Johannes von Merseburg begleitete die Reformatoren persönlich zu den einzelnen Klöstern, die übrigen gaben ihnen ihre Commissarien mit [3]). Kurz, in der Magdeburger Kirchenprovinz fanden die Reformbeschlüsse bei geistlicher und weltlicher Obrigkeit gleich warme Aufnahme und Unterstützung. Die beiden Visitatoren ließen es ihrerseits an dem Vollzuge des erhaltenen Auftrages nicht fehlen. Noch im Jahre 1451 hielten sie sich zum Zwecke der Reform 7 Wochen ununterbrochen in Erfurt auf [4]), während welcher Zeit sie alle Klöster gründlich visitirten und wenigstens äußerlich zur genauen Beobachtung der Regel zurückführten. Gleiches thaten sie gegen Ende des Jahres im Thomaskloster zu Leipzig [5]), im Johanneskloster zu Halberstadt [6]) und im Moritzkloster bei Naumburg [7]).

Die heilsamen Wirkungen der Magdeburger Synode hemmte der Cardinal selbst durch eine höchst unglückliche Entscheidung in der Wilsnacker Angelegenheit. In Wilsnack, Diöcese Havelberg, bestand nämlich seit 1384 eine Wallfahrt zu drei wunderbaren Hostien, welche Blutstropfen Christi zeigen sollten. Seit 1400 waren Bedenken gegen die Wahrheit dieses Wunders aufgetaucht und zur Zeit, von welcher wir sprechen, war besonders der weithin berühmte Magdeburger Domherr Dr. Take entschieden gegen die Wallfahrt aufgetreten. Es war begreiflich, daß derselbe den Cardinal in dieser Frage anrief und von ihm eine seiner Ansicht günstige Entscheidung zu erlangen suchte. Solche fällte auch Nikolaus, aber erst nach seinem Abzuge von Magdeburg. Am Sonntag in der Frohnleichnamsoctav hielt er dort die feierliche Procession, ertheilte am Nachmittage den apostolischen Segen und verließ die Stadt am Montag Morgen in aller Frühe. Er wandte sich gegen Halberstadt, wo er bis über den nächsten Sonntag verblieb und von hier aus erließ er am 5. Juli das Verbot, im Bezirke seiner Legation, also in ganz Deutschland, noch ferner derartige wunderbare Hostien zu verehren, weil solche Wunder dem Dogma über das allerheiligste Altarssakrament widersprächen und darum nur auf Betrug beruhen könnten [8]). So unrichtig diese Motivirung

---

[1]) Busch, de reform. l. c. 959. — [2]) Ibid. 959 und 960. — [3]) Ibid. 958. — [4]) Ibid. 829—832; 830 und 887—891. — [5]) Ibid. 827 und 961. — [6]) Ibid. 828 und 962. — [7]) Ibid. 832.

[8]) Da die Sache dogmatischer Natur ist, so können wir uns auf eine eingehende Behandlung dieser so interessanten Wilsnacker Angelegenheit nicht einlassen. Des Car-

war [1]), so viele Verwirrungen richtete die Entscheidung an. Erzbischof Friedrich von Magdeburg als Metropolit schickte den Befehl sofort dem Havelberger Bischofe und als dennoch die Wallfahrt zu Wilsnack andauerte, publicirte er denselben mit weiteren Erläuterungen und besonderer Bezugnahme auf Wilsnack nochmals am 8. Januar 1452 von seinem Schlosse Kalbe aus. Auch jetzt dauerte die Wallfahrt fort und deshalb sprach Friedrich über Wilsnack das Interdict, über den Havelberger Bischof aber die Excommunication aus. Die vom apostolischen Stuhle beständig bestellten Anwalte der Havelberger Diöcese, die Pröpste von Brandenburg und Stendal, antworteten mit der Gegenexcommunication über Friedrich. So gab es eine heillose Verwirrung. Die Raubritter und Buschklepper allein hatten den Nutzen; die einen fielen in das Magdeburger, die andern in das Havelberger Stift ein, plünderten und brannten nach Herzenslust. Die heilsamen Folgen der soeben abgehaltenen Synode und die Fortsetzung der mit so frischer Kraft neu aufgenommenen Reform wurden, wenn nicht gänzlich unmöglich gemacht, so doch stark gehemmt, bis im März 1453 Papst Nikolaus V. das Interdict über Wilsnack und die Excommunication beider Bischöfe aufhob, dagegen die Wallfahrt bestehen ließ, welche vom hl. Stuhle 1471 und 1500 sogar durch Verleihung neuer Ablässe gefördert wurde [2]). Kaum war dieses Hemmniß für die Ausführung der Magdeburger Beschlüsse gehoben, als ein neues eintrat. Busch's Gegnern gelang es, den Erzbischof Friedrich gegen ihn zu stimmen und soweit zu verblenden, daß er Busch's Resignation als Propst verlangte. 1454 bereits mußte der verdiente Mann Halle verlassen und sich in sein Mutterkloster Windesheim zurückziehen. Doch der Anstoß, den einmal die Magdeburger Synode der Reform gegeben, war

---

dinals Erlaß ist abgedruckt bei Würdtwein, nova subsidia diplomatica, IX 382 und bei Riedel, cod. dipl. Brandenburg. I, II 121.

[1]) Scharpff S. 164 und nach ihm Dür, II 19 haben die Sache höchst oberflächlich behandelt und Cusa als einen besonders eifrigen und aufgeklärten Feind des Aberglaubens dargestellt, welcher seinen hl. Zorn wider eine abergläubische Wallfahrt walten ließ.

[2]) Die Wallfahrt bestand noch bis in das Jahr 1552, obgleich die Wilsnacker Kirche bereits lange Jahre protestantische Prediger hatte und ganz Brandenburg äußerlich von der Kirche abgefallen war. Daß also Cusa, wie A. de veteri Busco, Mönch zu St. Lorenz bei Lüttich berichtet (siehe Martene et Durand, Collect. amplissima, IV 1220), selbst in Wilsnack gewesen und die Hostien verbrannt habe, ist vollständig unrichtig; dies that erst am 22. Mai 1552 der protestantische Prädikant Ellefeld, Cusa hat Wilsnack nie betreten.

nicht vollständig wirkungslos. Vor allem die Zierden des damaligen Episcopats, Stephan von Brandenburg [1]) und Johannes von Merseburg [2]) setzten mit allem Eifer das einmal begonnene Werk fort. Um 1458 berief das Kloster zum hl. Bartholomäus oder die Sülte in Hildesheim Busch wahrscheinlich auf Antrieb des Dompropstes zurück und seit 1459 abermals Propst zur Sülte wirkte er segensreich als päpstlicher Visitator bis zu seinem Tode fort. Friedrichs Nachfolger, der Erzbischof Johannes von Bayern [3]) berief ihn vielfach wieder in seine Diöcese, und 1470 und 1471 hielt der bereits hoch betagte Mann zu Halle das Provinzialkapitel der Augustiner, welches seit 1453 unterblieben war [4]).

Von Halberstadt, welches Cusa wahrscheinlich am Montag den 6. Juli verließ, ging er zunächst auf Einladung Herzog Heinrichs des Friedfertigen nach Wolfenbüttel und taufte dessen Tochter Margaretha [5]). Dann besuchte er für einige Tage Braunschweig [6]) und das eine Stunde entfernt liegende Cisterzienserkloster Riddagshausen [7]), welches bereits seit langem reformirt sich in blühendem Zustande befand. Herzog Heinrich gab dem Cardinal das Geleite bis an die Grenze, wo ihn Bischof Magnus von Hildesheim als Landesherr, hoch zu Roß und prächtig gepanzert, empfing. Vor der Stadt Hildesheim hatte sich Clerus und Volk versammelt und geleitete den Cardinal nebst dem Bischofe, welcher jetzt geistliche Kleidung angelegt hatte, in die Domkirche. Hildesheim [8]), eine der

---

[1]) Vgl. über ihn: Haydler, Materialien zur Geschichte des Bischofs Stephan von Brandenburg, Programm der Ritterakademie zu Brandenburg, 1866.

[2]) Chron. Merseburgense, Mon. SS. X 103 ff.

[3]) Chr. Magdeb. l. c. 365 ff. Bischof Friedrich und Johannes starben beide im Rufe der Heiligkeit. Busch hat seinem liber de reform. ein eigenes Kapitel „de optimo zelo Johannis archiepiscopi" einverleibt, l. c. 946.

[4]) Die Worte Krantz's: „Litterae servantur in archivis ecclesiarum, hoc satis esse putant, ceterum in executione operis nihil apparet" sind demnach im Großen und Ganzen durchaus unrichtig. Die Päpste und Bischöfe konnten nicht mit einem Schlage alle Schäden heilen; eine Gesundung aller kranken Zustände konnte nur allmählich sich vollziehen.

[5]) Chron. Riddagsh. bei Meibom, III 376. Nach den Chron. monasterii S. Aegidii zu Braunschweig, bei Leibniz, III 596 soll er die Tochter gefirmt haben. Da aber Margaretha, die einzige Tochter Heinrichs, (vgl. Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig-Lüneburg, I 691) 1467 heirathete, so ist die Nachricht des Riddagsh. Chronicons die wahrscheinlich richtigere.

[6]) Chron. S. Aegidii, l. c. ad annum 1451.

[7]) Chron. Riddagsh. l. c. 376.

[8]) Ueber den damaligen Stand des kirchlichen Lebens in Hildesheim vgl. Lüntzel, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim, II 402 ff.

prächtigsten Städte Norddeutschlands im Mittelalter hatte damals 5 Mannsklöster, 1 Frauenkloster nebst 4 Canonicatsstiften. Das Reformationswerk war hier frühzeitig in Angriff genommen; wie bereits erwähnt, hatte Busch seit 1440 in Hildesheim gewirkt. Außer vielen Klöstern auf dem platten Lande waren besonders das Augustinerchorherrnstift zum hl. Bartholomäus oder die Sülte [1]) und das Magdalenenkloster [2]) gründlich reformirt. Cusa griff nun mit kräftiger Hand ein und seiner Anwesenheit verdankt zunächst die Benedictinerabtei zum hl. Michael eine gründliche Umgestaltung. Der Zustand des Klosters war im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts sehr traurig [3]). Bischof und Domkapitel wollten deshalb mit Gewalt die Reform einführen, welche auch mehrere Mitglieder ihrerseits wünschten und erstrebten. Alle Versuche scheiterten indeß an dem Widerstande des Abtes Dietrich, von dem Busch sagt, er sei „indoctus et sine litteris quasi laicus“ gewesen. Sein Nachfolger kam nur durch Simonie zur Abtwürde, Heinrich Woltorp, „vir illiteratus et pene pro laico reputatus, sed astutus in exterioribus et callidus in verbis“, so daß auch unter ihm jede Reform sich unmöglich erwies. Als Nikolaus nach Hildesheim kam, war sein erstes Geschäft, Heinrich Woltorp seiner Abtwürde zu entsetzen [4]) und einen Mönch aus Bursfelde, Magister Johann Cylke, an die Spitze des Klosters zu stellen. Damit war die Reform ins Michaeliskloster eingezogen, die sich dann in schönster Weise unter Abt Johann und seinem Nachfolger Heinrich Berkau, ebenfalls aus Bursfelde, vollendete [5]). Weniger Erfolg hatte der Cardinal in der Benedictinerabtei zum hl. Godehard, welche im Großen und Ganzen wenig Anlaß zur Klage bot. Es kam hinzu, daß Abt Helmold ein freundlicher und überall beliebter Herr war. Mit Gewalt konnte daher Cusa im Godehardikloster nicht einschreiten und der einzige Erfolg seiner Bemühungen war, daß Abt Helmold am 3. December auf alle abteilichen Güter zu Gunsten des Conventes resignirte, die Conventualen aber alles Privateigenthum dem Abte zustellten. So war die von der Regel geforderte Armuth wieder eingeführt und damit die Beobachtung der drei wesentlichen Stücke. Eine strenge Reform im Sinne der Bursfelder Congre-

---

[1]) Busch l. c. 491 ff. — [2]) Ibid. 869. — [3]) Ibid. 844.

[4]) Chron. monast. S. Godeh. bei Leibniz, II 412; Chr. monasterii S. Michaelis, ibidem 402. Chr. episcoporum Hild. ibid 801.

[5]) Ihn wollte man auch zum Bischof von Hildesheim erwählen, was er indeß ablehnte. Chron. monasterii St. Michaelis, ibid. 402.

gation wurde erst im Jahre 1465 eingeführt. Das Kloster erhielt jetzt einen ausgezeichneten Abt aus dem Kloster Huisburg [1]). Daß die Reformen in den beiden Abteien nicht auf Aeußerlichkeiten hinausliefen, sondern wirklich innere Umwandlung waren, hat die Folge gezeigt. Durch alle Stürme der sog. Reformation erhielten sich beide bis in dieses Jahrhundert, wo sie der allgemeinen Säcularisation zum Opfer fielen [2]). Cusa's Thätigkeit in Hildesheim scheint sich übrigens auch auf andere Zweige des kirchlichen Lebens erstreckt zu haben. Im städtischen Museum [3]) daselbst hängt noch heute eine Holztafel mit dem Vater unser und 10 Geboten Gottes, welche der Cardinal in der Lambertikirche, der Pfarrkirche der Neustadt, aufhängen ließ, offenbar als ein Hilfsmittel für den katechetischen Unterricht. Am 11. Juli machte der Cardinal sodann einen Besuch in dem nahegelegenen Cistercienser-Kloster Marienrode und nach seinem Abzuge von Hildesheim ernannte er den Abt Heinrich von Marienrode zum Jubiläumsbeichtvater für das gesammte Territorium des Bischofs von Hildesheim.

Der Cardinallegat mag ungefähr 3 Wochen in Hildesheim verweilt haben, dann zog er weiter nach Hannover, wo der ausgezeichnete Pfarrer Ludolph von Barum [4]) eifrigst für die Reform des Clerus und der Klöster wirkte, und setzte nach kurzem Aufenthalt daselbst seine Reise nach Minden fort, woselbst er am Freitage vor Petri-Kettenfeier also am 30. Juli eintraf und 11 Tage verweilte [5]). Am genannten Festtage, welcher in diesem Jahre auf einen Sonntag fiel, predigte und pontificirte der Cardinal in der Domkirche unter großem Zulauf des Volkes. Sodann

---

[1]) Busch, de ref. l. c. 847 ff. und Legatius, chr. monast. S. Godeh. l. c. 814 ff. — Huisburg in der Diöcese Halberstadt hatte bereits 1444 die Bursfelder Reform angenommen, Chron. monasterii Hujesburgensis bei Meibom, II 539. Huisburg bestand bis zur Säcularisation.

[2]) Alle Klöster in Hildesheim haben sich mit Ausnahme des Dominikanerklosters durch die Reformation hindurch gerettet. Die Franciskaner mußten in Folge des Normaljahres Hildesheim verlassen. Das Magdalenen- und Michaeliskloster sowie die Sülte sind jetzt Irrenanstalten.

[3]) Die ehemalige Franciskanerkirche.

[4]) Ueber seinen Antheil an der Reform siehe Busch, de reform. l. c. 859 und 864.

[5]) Hermann von Lerbecke, chron. episcop. Mind. bei Leibniz, II 210: „anno 1451 feria sexta ante festum ad vincula Petri intravit civitatem Mindensem venerandissimus pater Nicolaus de Cusa, Cardinalis presbyter et attraxit ibi moram ad undecim dies". Cusa war demnach vom 30. Juli bis 9. August in Minden.

nahm Cusa auch hier die Reform der Klöster und des Clerus in die Hand. Die Benedictinerabtei St. Simon hatte einen durchaus unwürdigen Vorsteher in ihrem Abt Johann Bennen. Diesen entfernte der Cardinal sofort und ernannte auf Vorschlag des ehrwürdigen Abtes Hagen Johann Casyn zum Abte. Doch war diese Maßregel nicht sofort von dem glänzenden Erfolg begleitet, welchen die gleiche im Michaeliskloster zu Hildesheim erzielt hatte. Kaum verließ Cusa die Stadt, als sich auch schon die schlechteren Mönche empörten, den neuen Abt vertrieben und Johann Swarten, welcher bei Anwesenheit des Cardinals nicht daheim gewesen war, zu ihrem Vorsteher erwählten. Doch vermochte derselbe sich nicht zu behaupten; der gute Geist war in Minden nicht gänzlich erloschen, nach kurzer Frist konnte der rechtmäßige Abt zurückkehren und im Jahre 1458 schloß das Kloster sich der Bursfelder Congregation an. Als Abt Johann nach äußerst strengem Lebenswandel 1461 gestorben war, wählten die Mönche sofort ohne Verzug Johannes Stichten aus Bursfelde zu seinem Nachfolger. Dieser vollendete die Reform, leuchtete seinen Mönchen durch Heiligkeit des Lebens voran und sorgte noch bei Lebzeiten für einen tüchtigen Nachfolger [1]). So war durch Cusa's Thätigkeit der Anstoß zur Reform in der Simonsabtei gegeben und daß dieselbe keine bloß äußerliche war, beweist der Umstand, daß dieselbe sich mitten im Protestantismus bis zur Säcularisation erhielt [2]). Auch für die Reform des Weltclerus war der Cardinal in Minden thätig und zwar einerseits für die würdige Feier des Gottesdienstes, anderseits für Abstellung des ärgerlichen Lebenswandels. In ersterer Beziehung richtete er an alle Pröpste, Dekane und Canoniker aller Kapitel in der Stadt und Diöcese Minden einen Befehl, welcher alles das anordnet, was bereits das Concil zu Basel in seiner 21. Sitzung über die Feier des Gottesdienstes verfügt hat. Am gleichen Tage, Mittwoch den 4. August, ließ er ein Verbot des Concubinates beim Clerus an allen

---

[1]) Herm. de Lerbecke l. c. 211; vergl. Evelt, a. a. O. 150 ff.

[2]) Die Abtei St. Simon war ursprünglich durch Bischof Bruno 1042 auf einer Insel in der Weser errichtet, wurde aber wegen der vielen Wasserschäden vom Bischof Wilbrand 1435 in die Stadt verlegt. (Vgl. Chron. Mindense bei Meibom, I 549—573). Da es durch die Stürme des 16. Jahrhunderts und den 30jährigen Krieg bedeutend gelitten hatte, so wurde es 1696 mit Huysburg als Priorat vereinigt. — Außer diesem Kloster hatte sich in Minden noch das Collegiatstift St. Johann gehalten. Das Domkapitel wurde 1624 um $^1/_4$ seiner Pfründen verkleinert, so daß es fortan nur noch 18 Mitglieder zählte, von denen 13 katholisch und 5 protestantisch waren. 1803 und 1810 wurde alles säkularisirt, die Domkirche verblieb den Katholiken als Pfarrkirche.

Kirchenthüren der Stadt anheften und auch dieses Verbot schärft nur das ein, was bereits das Baseler Concil in seiner 20. Sitzung ausgesprochen. Der Clerus der Stadt ließ bereits am nächsten Tage durch den Stiftsdekan bei St. Johann und Archidiakon in Loe, Berthold Bockenau, dem Cardinal erklären, „quod in futurum nemo ex clero ipso relabi vellet“. Am Freitag den 6. August erging ein neues Dekret Cusa's, daß einem jeden in Minden bepfründeten Cleriker, wenn er seine Concubine wieder ins Haus nähme oder dieselbe auswärts besuche, der Eintritt in die Kirche, die Theilnahme am Gottesdienste und der Bezug seiner Einkünfte verwehrt sein solle. Falls der Clerus einer Kirche beides dennoch gestatte, so falle auf die gesammte Stadt Minden das Interdict, welches nur er und der apostolische Stuhl allein heben könne [1]). Im Bereich der Diöcese Minden, wo die Klosterreform vor Cusa's Auftreten nur an wenigen Stellen Eingang gefunden [2]), wurde dieselbe jetzt mit frischem Eifer in Angriff genommen. So reformirten Busch und Ludolph von Barum im Jahre 1455 die Frauenklöster Wennigsen, Mariensee, Barsinghausen und Werder [3]); später kam noch Fischbeck hinzu [4]), abgesehen von den Klöstern, welche ohne Busch sich der strengen Regel wieder zuwandten.

Cusa verließ Minden am 9. August, um sich nach den Niederlanden zu begeben. Am 14. August treffen wir ihn bereits in Deventer [5]), so daß die Reise schnell von Statten gegangen sein muß; von seinen Zwischenstationen erfahren wir nur, daß er im Augustinerkloster Nordhorn [6]) die hl. Messe celebrirte und an den Convent eine Ansprache hielt. Damit erreicht denn die bedeutungsvolle Visitationsreise des Cardinallegaten Nicolaus Cusanus im Jahre 1451 durch Norddeutschland ihr Ende.

---

[1]) Die betreffenden Urkunden sind abgedruckt bei Würdtwein l. c. X 385 ff.

[2]) z. B. in Molkenbeck, Busch 483 ff. Auch die Cisterzienserabtei Lockum hatte frühzeitig die Reform angenommen.

[3]) Busch, de reform. l. c. 859 ff. — [4]) Ibid. 902 ff.

[5]) Würdtwein, in einer Urkunde, welche vom 14. August und von Deventer aus datirt ist.

[6]) Chron. Wind. 152. Das Kloster Frenswegen, Vrendeswege oder Vrendeswel, wie es Busch nennt („ex monasterio Vrendeswel dicto de nemore St. Mariae prope Northorn“, de ref. 490) lag nahe bei Nordhorn in der Grafschaft Bentheim und wird daher gewöhnlich Nordhorn genannt.

# Die literarische Thätigkeit des Abtes Andreas von St. Michael nächst Bamberg.

Von Dr. P. Wittmann sen.

Gestiftet von Kaiser Heinrich II. (1015) und wiederhergestellt durch den h. Bischof Otto (1112) hat das Kloster des hl. Erzengels Michael auf dem Mönchsberg beinahe achthundert Jahre lang für die Stadt und Diöcese Bamberg eine hohe Bedeutung gehabt[1]). Obwohl durch die Säcularisation, wie so viele andere Klöster, in seinem Wesen zerstört, ragt es noch immer mit seiner Kirche, der Ruhestätte des h. Otto, und seinen großartigen Gebäuden über der Stadt des frommen Kaiserpaares als ein ehrwürdiges Denkmal früherer Zeiten empor. Unter den Vorstehern dieser ehemaligen Benedictiner-Abtei nimmt ohne Widerrede der Abt Andreas Lang, von Staffelstein, (1483—1502) eine der ersten Stellen ein[2]), nicht nur in Hinsicht auf Frömmigkeit, Sittenreinheit, Handhabung der klösterlichen Zucht, Förderung der zeitlichen Wohlfahrt seines Ordenshauses, sondern ganz besonders auch hinsichtlich eifriger Pflege des geistigen wie geistlichen Lebens in demselben[3]). Ein Zögling des musterhaften

[1]) Vgl. Ussermann, Episcop. Bamberg. III 296—317; Jäck, Materialien zur Geschichte u. Statistik Bambergs, 1809, I 100—103; Jäck, Grundzüge zur Geschichte des ehemaligen Bened. Klosters Michelsberg bei B. 1826; Landgraf, das Kl. Michelsberg u. s. w. 1837; vgl. Rieger, Die Urkunden Heinrich II. für Michelsberg, in: Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 1880, I. 61 f.

[2]) Jäck, Pantheon, 1809, I 16—20; II 1174; Jäck, Beiträge zur Kunst- u. Literaturgeschichte (1822), 2. Abth., Lit., S. XV—LXXIII; Pf. Schweitzer, Vorwort zu den Auszügen aus den Urkunden des Klosters St. Michael, im 16. Jahresbericht des hist. Vereins zu Bamberg, 1853, S. IV—X.

[3]) Fasciculus abbatum m. S. Mich., (Cod. membr. bibl. reg. Bamberg., folio, Re. II, 11), kürzere Ueberarbeitung des gleichfalls von Abt Andreas bald nach dem Tode seines Vorgängers zusammengestellten: Catalogus abbatum mon. S. M., (Codex chart. bibl. reg. Bamb. Re. II, 11, b.), welcher auf der Rückseite des Einbandes bezeichnet ist: Chron. Bamb. Monast. S. Mich., während auf dem ersten Blatte von späterer Hand steht: Prologus . . . chronicorum dioec. Bamb. et

Abtes Eberhard von Venlo, aus dem Kloster St. Jacob zu Mainz, des Wiederherstellers der geistlichen Ordnung in der Abtei St. Michael (1464—1475) [1]) bemühte sich Andreas von seinem Knabenalter an in Allem die Zufriedenheit und Liebe seines geistlichen Vaters und Vorbildes zu verdienen. Dies gelang ihm vollständig; ebenso unter Eberhard's würdigem Nachfolger Ulrich (1475—1483) [2]). Hiefür zeugt Andreas selbst [3]) und ebenso sein Lebensbeschreiber, Fr. Nonnosus [4]) in einer Weise, welche jenem zur Ehre gereicht. R. Köpke [5]), der verdienstvolle Herausgeber der: Vitae S. Ottonis, Ep. Bamb. [6]) sagt über Andreas, dessen verschiedenartige St. Otto-Legenden ihm gute Dienste leisteten [7]): Derselbe werde mit Recht zu denjenigen gezählt, welche sich um das Kloster St. Michael vorzüglich verdient gemacht hätten. Ausgezeichnet durch Rechtschaffenheit und christliche Tugend habe er auch den Eifer für Wissenschaft unter seinen Ordensbrüdern neu belebt und ihnen durch Anschaffung von etwa zweihundert Büchern [8]) den Weg zum Studium gebahnt [9]).

Trotz der sorgfältigen Untersuchung, welche der genannte Gelehrte mit besonderer Rücksicht auf Klempin [10]) über die literarische Thätigkeit des Abtes Andreas angestellt hat, ist er doch nicht zur vollen Klarheit darüber gelangt. Der Grund davon läßt sich leicht erkennen. Einmal konnte Köpke von einem Codex [11]), welcher den besten Aufschluß in fraglicher Hinsicht zu geben ge-

---

mon. S. Mich. Archang. . . ., ab abbate Andrea conscriptorum. Auf diesen catalogus weist Abt Andreas offenbar hin, wenn er in dem 1494 vollendeten fasciculus sagt, über den nämlichen Gegenstand habe er vor längerer Zeit (dudum) ausführlicher geschrieben (Prol.). Der catalogus enthält außer einer reichs- u. diöcesangeschichtlichen Einleitung (Bl. 3—67), eine Geschichte der Aebte mit Einreihung vieler Urkunden, aber nur bis auf Abt Ulrich, † 1483 (Bl. 72—332). Im fasciculus sind die meisten Urkunden weggelassen, aber es ist eine, selbstverständlich nicht von Andreas herrührende, Fortsetzung der Geschichte der Aebte bis 1549, sowie der catalogus Ep. Bamb. beigefügt, welcher auch einzeln vorkommt (Cod. chart. Bamb. 4°, R. II, 11). Zum Jahre 1075 wird in diesem Bischofscatalog die Absetzung Hermanns wörtlich dem Berichte der Annalen Lamberts von Hersfeld (SS. V 219—223 entnommen, was zur Ergänzung des SS. V 148 Angemerkten dienen mag.

[1]) Vgl. Andreae abb. chronicon u. fasciculus.

[2]) ibidem — [3]) chronicon, prologus. — [4]) Fasciculus, p. 96—102.

[5]) Jaffé berührt in seiner Ausgabe der vitae S. Ottonis (Bibliotheca T. V. (Monum. Bamberg.) p. 581—587), den Antheil des Andreas an der Erhaltung der vita Ebonis, ohne sich weiter über die literarische Thätigkeit des Abtes zu verbreiten. Das Zeugniß des Fr. Nonnosus im fasciculus abbat. S. Mich. ließ er gleich Klempin und Köpke unbeachtet.

[6]) Mon. Germ. SS. XII 721 sqq., cf. XX 700 sqq. — [7]) SS. XII 724—728.

[8]) Näheres über diese sowie früher in dem Kloster St. Michael vorhandene Werke, darunter viele auf die h. Schrift bezügliche, findet sich im chron., im fasc. und bei Jäck, Beiträge a. a. O.

[9]) SS. XII 732—733. — [10]) Baltische Studien, IX 1, 1 ff.

[11]) Fasciculus p. 102, vgl. 1, 90, 103—109, 115—156.

eignet ist, keinen Gebrauch machen [1]); sodann hat derselbe von einem andern, welcher nur eine Uebersetzung des Ebbo [2]), mit Ergänzungen aus Herbord und einen Theil der Wunder enthält, nicht Einsicht genommen, sondern irrig vermuthet, daß in derselben die Verdeutschung einer von Andreas herrührenden Otto-Legende vorliege. Wahrscheinlich wurde Köpke in letzterer Beziehung durch Jäck's Angabe, diese Uebersetzung sei aus dem Lateinischen des Michelsberger Abtes Andreas Lang [3]) gefertigt, dazu verleitet, den Fehlschluß zu bilden, daß dieser Abt bereits im J. 1473 „die erste" seiner Otto-Legenden abgefaßt habe [4]). Aber eine lateinische Handschrift einer solchen hat sich bei eifrigstem Forschen nicht vorgefunden [5]). Zudem wird von Abt Andreas in seiner St. Otto-Legende von 1498—1499 [6]), wie in einer zwölf Jahre früher, durch den Michelsberger Mönch Erhard Vetter in der Propstei St. Fides geschriebenen [7]), kein Wort davon erwähnt [8]), daß der Erstere bereits im J. 1473 eine solche Schrift abgefaßt habe. Andreas wurde frühzeitig (nach 1463) in das Kloster St. Michael gebracht und legte dort „nach Ablauf der Knaben-Jahre" Profeß ab [9]), etwa 1469—1470. Somit möchte der-

---

[1]) Reperiri non potuit (SS. XII 727, Note 40). Jäck, Beschr. der k. B. zu B. I 12. Nr. 58, 59 hat den Codex Re. II 11, wie dessen Schreiber, unrichtig bezeichnet.

[2]) Papier-Codex E. VI 11, der k. B. zu B., kl. Folio, Bl. 113—203: Sant Ottens Legend, die hat ebo von dem münchsperg beschrieben. (Bl. 1, a; vgl. Bl. 185, b: der Legendschreiber Ebo). Auch die: sag von Herrn Seyfried u. Tiemo, d. h. der Dialog Herbord's über St. Otto ist benützt (s. Bl. 115, 116, und vgl. Besloßrede des tewtschers Bl. 202, a—203, a). Am Schlusse ist mit rother Schrift bemerkt: Diese St. Otten-Legend ist getewtscht und mit geschrifft vollendet von einem andechtigen Bruder parfuser ordens der observantz, genannt Conradus Bischoff an dem Donnerstag nach Dionysi, des heiligen Bischoffs u. marterers Tag nach Christi geburt MCCCCLXXIII. Jahr. Auf dem ersten Blatt steht allerdings von später Hand: Monast. St. Mich. Archang. prope Bamb. O. S. B. Das beweist aber keineswegs, daß der Codex in diesem Kloster geschrieben worden, noch weniger, daß eine von Andreas verfaßte Otto-Legende darin verdeutscht sei.

[3]) Jäck, Beschr. der k. B. zu B. II 63, Nr. 2185; Nr. 2186—2188, drei Codices späterer Zeit, sind lateinische Abschriften der Otto-Legende des Abtes Andreas von 1498—99.

[4]) SS. XII 725, 733. — [5]) l. c. p. 733.

[6]) Codex membr. bibl. r. B., Rf. II 17, 4⁰, schön geschrieben von Fr. Nonnosus 1499 (vgl. SS. XII 724—725).

[7]) Cod. membr. St. Jacobi Stettinensis (d. h. aus der ehemaligen, von einem Bamberger gegründeten, dem Kloster St. Michael zu Bamberg überwiesenen Pfarrei (Propstei) St. Jacob zu Stettin (Fasc. abb. p. 27). Der betreffende Codex ist als A. 1 beschrieben in SS. XII 724. Gewidmet wurde derselbe dem Bischof von Camin, Benedict von Waldstein.

[8]) SS. XII 733.

[9]) Im chron. m. S. Mich., prologus, sagt Andreas: Cum a parentibus meis omnipotentis Dei servitio educandus secundum regularis normam in-

selbe kaum in der Lage gewesen sein, bis zum J. 1473 eine St. Otto-Legende zu vollenden, wenn er auch bereits um diese Zeit Priester geworden sein sollte [1]). Zwar meldet Andreas in der vorerwähnten St. Otto-Legende (1498—1499), „es seien 25 Jahre verflossen, seitdem er angefangen habe, dieses zu schreiben, und 15, seitdem er Abt geworden" [2]). Damit ist jedoch nicht gesagt, daß eine seiner Otto-Legenden bereits im J. 1473 fertig gewesen sei. Wenn man die Vorrede [3]) zu der Otto-Legende von 1498—1499 liest, welche Andreas dem P. Johannes Macharius, Guardian des Franziscaner-Klosters in Bamberg, gewidmet hat, so wird man dadurch zu der Annahme geführt, der vorliegende Versuch des Abtes, alte St. Otto-Legenden, wie sie aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts in Bamberg aufbewahrt wurden, in „verständlichere Form" zu bringen, sei der erste in dieser Richtung von ihm selbst gemachte. Denn nach mehrfachen dringenden Bitten des P. J. Macharius drückte der überaus demüthige Abt seine Verwunderung darüber aus, daß gerade er als ein „ungelehrter und in den schönen Wissenschaften nicht bewanderter Mann, zu einer so schwierigen Arbeit ausersehen werde, da doch ringsumher so viele gut unterrichtete Väter lebten". Ihrem Inhalte nach beschränkt sich die Otto-Legende des Andreas auf eine Wiedergabe der aus den besten Quellen, bei Ebbo, Herbord (Tiemo und Sefried) sowie dem Anonymus Pruveningensis, geschöpften Lebensnachrichten des hl. Bischofs und es bleibt deßwegen ein unbestreitbares Verdienst des Abtes, daß Handschriften seiner Otto-Legende zur Erhaltung und Wiederherstellung der ursprünglichen vitae S. Ottonis wesentlich beigetragen haben [4]), gleichwie dieselben die Grundlage verschiedener früherer Ausgaben [5]) bildeten.

Einen vollständigen Ueberblick über die gesammte literarische Thätigkeit des ebenso bescheidenen, als unermüdlichen Abtes Andreas gewährt der obenerwähnte Bericht des Fr. Nonnosus [6]): „Obgleich er mit eigener Hand kein Buch schrieb, hat derselbe doch viele gesammelt, dictirt, zusammengefaßt (multa tamen collegit, dictavit et comportavit) und durch Fr. Nonnosus, seinen Ordensgenossen, auf das Fleißigste niederschreiben lassen. So hat Andreas zusammengetragen, in

---

stitutionis triennio ferme (fel. mem.) domino et patri Eberhardo abbati traditus fuissem, . . . . . annos puerilis aetatis emensus facta solemni professione me ex integro monasticae mancipavi observationi.

[1]) Fasciculus abb., prol. (1494) deutet Andreas an, daß er seit „mehr als zwanzig Jahren", somit seit 1473 Ordensmann bei St. Michael sei.

[2]) l. c., cf. SS. XII 733, 906.

[3]) Cod. membr. b. r. B. Rf. II 17; cf. SS. XII 905—907.

[4]) SS. XII 721 sqq.

[5]) Von J. Gretser in seinen: Divi Bambergenses, p. 145—368, Ingolst. 1611, wiederholt in Gretseri opp. X 570—669, und von V. Jaschke, Andreae abb. Bamb. de vita S. Ottonis libri IV, p. 12—136, Colbergae 1681, vgl. Ludewig, SS. rer. ep. Bamb., 1718, passim.

[6]) Fasciculus abbatum m. St. Mich. p. 102.

einheitliche Form gebracht und auf Pergament schreiben lassen: den catalogus sanctorum canonisatorum O. S. B. [1]) (mit den Legenden und Acten derselben) und das nämliche Werk in abgekürzter Form. Hierauf ließ er den Pergament-Codex schreiben, welcher über die Bamberger Bischöfe und die Möchsberger Aebte handelt, wie derselbe vorliegt [2]). Nach Vollendung dieser Werke begann und vollendete derselbe, um seine Zeit und seine Gaben nützlich anzuwenden und seinen Vorgängern ein dauerndes Andenken zu sichern, den catalogus tam episcoporum Babenbergensium, quam abbatum huius monasterii, einen stattlichen Codex von Papier, in welchem er Alles, was Ehrenreiches über sie zu finden war, auf das Fleißigste niederschreiben ließ [3]). Von der Schrift des Rhabanus: De laude S. Crucis wurde unter seiner Aufsicht eine Pergament-Handschrift gefertigt; ebenso von einem Brevier nach der Weise der Bursfelder Einigung, welches er auch zum Druck beförderte. Die Legende des h. Bischofs Otto ließ derselbe für den Herzog Boleslaw (Boxlaus) von Pommern auf Pergament in vier Büchern schreiben. Die nämliche von dem Abte dictirte wurde in kleiner Schrift zum Gebrauche des Klosters auf Pergament geschrieben. Von der bezeichneten Legende, aus drei solchen durch ihn zusammengestellt und in vier Bücher eingetheilt, ließ derselbe auch eine Pergament-Handschrift mit größeren Buchstaben anfertigen. Das Alles ließ er durch seinen Kaplan, Fr. Nonnosus, niederschreiben. Zu Abschriften des hohen Liedes mit Glossen, eines Lectionariums und der Werke des Petrus Damiani bediente sich der Abt seines Ordensgenossen Fr. Reinherus. Mit vieler Mühe verfaßte der ehrwürdige Vater auch eine sehr schöne Abhandlung: De conceptu virginali [4]), von welcher gleichfalls Fr. Reinher eine Pergament-Handschrift anfertigte. Vieles Andere hat der genannte Abt zusammengestellt, dictirt und schreiben lassen, wovon hier nichts Näheres erwähnt zu werden braucht, weil diese Schriften von geringerem Belang sind".

---

[1]) Codex bibl. r. Bamb., membr., 286 foliorum cum duplice indice, E. III 9: Andreae abb. legenda SS. O. S. B., dedic. D. abbati in Moenchroten O. S. B.

[2]) uti coram est, also den: fasciculus abbatum.

[3]) Ueber die Entstehungszeit des catalogus in Beziehung zum fasciculus hat sich Fr. Nonnosus geirrt (siehe Note 3 S. 413); es müßte denn nur sein, daß er eine spätere Umarbeitung des catalogus meint.

[4]) Diese Schrift findet sich nicht in der k. B. zu Bamberg. Wir können daher nicht entscheiden, ob dieselbe die Frage über die unbefleckte Empfängniß der seligsten Jungfrau erörterte, wie Pf. Schweitzer (a. a. O.) u. R. Köpke (a. a. O. 732—33) unter Hinweis auf einen Brief von Trithemius an Abt Andreas (bei Ziegelbauer, hist. rei lit. O. S. B. III 236) behauptet haben. Der von Fr. Nonnosus angegebene Titel spricht gegen diese Annahme.

# Recensionen und Referate.

**Geschichte Baierns**, von Sigmund Riezler. Erster Band (bis 1180), Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1878, XXXII und 880 S.

Ohne Uebertreibung darf auf dieses Werk das so oft mißbrauchte Wort angewandt werden, daß es einem „wirklichen Bedürfnisse" abgeholfen habe, denn eine den jetzigen wissenschaftlichen und aesthetischen Anforderungen entsprechende baierische Geschichte gab es vor dem Erscheinen desselben noch nicht. Rudharts (1841) und Conzens (1853) Versuche sind bekanntlich über den Anfangsband nicht hinausgekommen. Riezlers Werk bildet eine Abtheilung der Heeren-Ukert'schen Geschichte der europäischen Staaten, eines Sammelwerkes, das sich unter der Leitung seines jetzigen Redactors W. v. Giesebrecht eines großen Aufschwunges erfreut. Giesebrecht hat sein Werk wesentlich gefördert, als es ihm gelang, Riezler für die Bearbeitung der Geschichte Baierns im Mittelalter (bis 1508) zu gewinnen, denn Riezler beschäftigte sich schon in seinen ersten Arbeiten (z. B. Das Herzogthum Bayern zur Zeit Heinrich des Löwen und Otto I. von Wittelsbach 1867, gekrönte, mit C. Th. Heigel gemeinsam verfaßte Schrift) mit der Vergangenheit seines Heimatlandes und ist seitdem dessen mittelalterlicher Geschichte mit Eifer und Erfolg treu geblieben. Riezler war also zur Darstellung der baierischen Geschichte bis 1508, wie schwerlich ein anderer Forscher befähigt, und dem entsprechend ist auch der bis jetzt erschienene Theil seines umfangreichen Werkes ausgefallen. Mit vollstem Rechte hat derselbe nicht die Geschichten aller Staatengebilde zum Gegenstande seiner Darstellung gewählt, durch deren Vereinigung das heutige Königreich Baiern entstanden ist, denn dieselben standen vorher in keinem organischen Zusammenhang, die Darstellung ihrer Vergangenheit hätte ebendeshalb kein einheitliches Werk, sondern nur ein äußerliches Neben- oder Nacheinander geboten. Eine solche Arbeit hätte zudem, da das heutige Königreich, abge-

sehen von der Reichsritterschaft, aus 83 politischen Einzelwesen sich gebildet hat, die Kraft eines Einzelnen überschritten, wäre besten falls ein gewaltiges, nur zum Studium der Gelehrten, nicht zur Belehrung des größern Publikums geeignetes Sammelwerk geworden. Was Riezler dagegen bietet, ist die Geschichte des politischen Gemeinwesens, das jeweils den Namen Baiern führte. Durch diese Definition seiner Aufgabe gewann Riezler einen großen Vortheil, denn da das baierische Staatswesen Jahrhunderte hindurch, ja wenn wir von Kärnten absehen, bis 1156 den ganzen baierischen Volksstamm umfaßt hat, so stellt der erste Band seines Werkes nicht nur eine staatliche, sondern wesentlich auch eine Stammesgeschichte dar.

Riezler hat den vorliegenden Theil seiner Arbeit in fünf Abschnitte zerlegt, deren erster die Geschichte Baierns bis zum Untergange der Agilolfinger erzählt. Er schildert hier den Ursprung des baierischen Volkes, seine Einwanderung in seine jetzigen Sitze und deren keltisch-römische Zeit, sodann die Geschicke Baierns unter den agilolfingischen Herzogen und seine Eingliederung in das karolingische Reich. Maßvolle Kritik zeichnet gerade diesen ersten Abschnitt aus: Riezler hat mit vollem Rechte von der neuesten Behauptung unserer Gräberforscher Abstand genommen, daß in Baiern gleichzeitig zwei deutsche Stämme, ein langschädeliger und ein breitschädeliger gewohnt hätten, eine Behauptung, die z. B. Bachmann in seiner „Einwanderung der Baiern" (Sitzungsbericht der phil.-hist. Kl. der k. Ak. d. Wiss. in Wien 1879, S. 815 ff.) zu dem Irrthum verleitet hat, diese Einwanderung erst um 562 anzusetzen und ganz Baiern bis an den Inn vor derselben den Alamannen als Gebiet zuzuweisen. Es ist überhaupt allen Schlüssen der vorgeschichtlichen Alterthumskunde gegenüber, bis jetzt wenigstens, stärkstes Mißtrauen angezeigt!

Riezler entscheidet sich für die Abkunft seines Stammes von den Markomannen und Quaden, erklärt also die Baiern für Sueben, ein Satz, der zwar schon längst behauptet wurde, den aber erst Riezler meines Erachtens völlig erwiesen hat, und zwar aus der von ihm zuerst betonten nahen Verwandtschaft der bairischen und schwäbischen Sprache und Ortsnamen und der entsprechenden beiden Volksrechte. Baiern und Schwaben bilden zusammen innerhalb des Gesammtvolkes eine oberdeutsche Einheit. Die Einwanderung der Baiern in ihre heutige Heimat setzt Riezler in die Zeit zwischen 488—520 und nimmt mit Recht an, daß die Baiern zuerst in Norikum sich niedergelassen haben, denn diese Annahme erklärt allein die bekannte Thatsache, daß dieselben noch lange Zeit hindurch von den mittellateinischen Schriftstellern auch Norici, daß ihr Land auch Noricum benannt wurde. Dagegen läßt Riezler unentschieden, ob die Baiern in ihrem neuen Lande dem Ostgothenkönige Theodorich unterworfen waren. Ich gebe zu, daß diese Frage bei dem Mangel an den nöthigen Quellen nicht mit Sicherheit zu lösen ist, möchte aber dennoch die Oberherrschaft Theodorichs über die Baiern für wahrscheinlich, für wahrscheinlicher denn das Gegentheil erklären. Der Frankenkönig Theodebert rühmt nämlich in seinem bekannten Schreiben an

Justinian, daß sein Reich von der Donau und der pannonischen Grenze sich bis an den Ocean erstrecke, und zugleich sagt Agathias, daß eben dieser König außer den Alamannen auch einige benachbarte Völker unterworfen habe, eine Angabe, die unzweifelhaft sich auch auf Baiern bezieht. Wir wissen ferner, daß in dieser Zeit die wirklich von den Franken unterworfenen Stämme, die Burgunder und Thüringer[1]), ihre Selbständigkeit ganz und gar verloren haben, sie behielten keine besondere Stammesregierung, sondern wurden unmittelbare Unterthanen der Merowinger. Wären also die Alamannen und Baiern gleichzeitig auch den Franken unterlegen, so ist nicht abzusehen, weshalb sie dem Loose der Burgunder und Thüringer entronnen wären. Da wir aber bestimmt wissen, daß die angebliche Unterwerfung der Alamannen lediglich in dem Uebergange der ostgothischen Schirmherrschaft über dieselben an die Merowinger besteht, daß dieselben auch unter den neuen Oberherren ihre eigenen Herzoge beibehielten, daß diese letztern, wie das Beispiel des Leuthari und Butilin zeigt, noch im 6. Jahrhundert selbständig Krieg geführt haben, daß die Alamannen den Franken nicht zinspflichtig wurden, so dürfen wir mit einiger Zuversicht behaupten, daß auch die Baiern, bei denen das eben von den Alamannen gesagte ebenso gilt, unter ganz gleichen Bedingungen unter die fränkische Oberherrschaft gekommen sind, mit andern Worten, daß sie bis c. 534 unter der Schirmhoheit der Ostgothen standen und daß die letztern diese ihre Gewalt über die Baiern mit der über die Alamannen zugleich an die Merowinger abgetreten haben.

Wir dürfen weiter schließen, daß eben dieser ostgothischen Schirmherrschaft wegen die Einwanderung der Baiern im Einverständniß mit Theodorich geschehen ist. Wie schon Odoaker, so hielt auch Theodorich wenigstens theoretisch an der Herrschaft über die gesammten rätischen und norischen Provinzen fest. Er ist es denn auch, der 496 den Alamannen die Ansiedelung in Rätia secunda gestattet hat, ein Vorgang, der nach dem klaren Zeugnisse des Ennodius bezweckte, in den bisherigen Feinden dieser Provinz eine zuverlässige Grenzwacht zu gewinnen[2]). Sollte nun zu einer Zeit, da Theodorichs Macht über die Alamannen gebot, das rechtslechische Rätien außerhalb seiner Machtsphäre gewesen sein? Das ist kaum möglich, denn in diesem Falle wäre ja die nöthige Verbindung zwischen Italien und dem Alamannenlande stets bedroht gewesen. Zudem spricht noch ein weiterer Umstand für Theodorichs Oberherrschaft über Baiern. Wir wissen, daß in Baiern, namentlich um Salzburg noch Jahrhunderte hindurch Romanenreste, und zwar auch freie, unter den neuen Bewohnern sich erhalten haben. Wären aber die Baiern als Eroberer in das Land eingezogen, so wäre kaum denkbar, daß sie

---

[1]) Die insbesondere von Gloël (Forschungen zur deutschen Geschichte IV 231 ff.) vertretene Annahme, daß 535 ein Theil der Thüringer selbständig geblieben sei, vermag ich nicht zu theilen.

[2]) S. darüber meine Abhandlung: „Die alamannische Niederlassung in Rätia Secunda", in der Zeitschrift des hist. Vereins für Schwaben und Neuburg, II 172 ff.

diese kümmerlichen, nicht nur im sichern Gebirge, sondern auch in flachem Lande sitzenden Walchenreste bei ihrem Vordrängen nicht sofort weggetilgt hätten. Auch hier wird uns der entsprechende Vorgang im alamannischen Lande die nöthige Erklärung bieten. Ennodius sagt uns nämlich, daß Theodorich die Alamannen in Italien, d. h. in der Diöcesis Italia, genauer in Rätia secunda aufgenommen habe „sine detrimento Romanae possessionis“, eine Angabe welche sich, wie der Ausdruck possessio zeigt, nicht auf das Reichsgebiet, sondern auf römischen Privatbesitz bezieht, d. h. Ennodius will sagen, daß die Alamannen in ihre neuen Sitze eingezogen seien, ohne dabei die dortigen Romanen zu stören, daß diese mitten unter den neuen Nachbarn ihren Besitz beibehalten hätten, und wirklich lassen sich nicht wenige Zeugnisse aus Orts-, Flur- und Personennamen dafür zusammenstellen, daß in Oberschwaben zwischen Lech und Bodensee auch noch in der schwäbischen Zeit Walchen gelebt haben. Dieser Umstand aber lehrt den Fortbestand der Romanen in Baiern begreifen: auch hier blieben bei der Einwanderung des neuen Volkes die Reste der alten Bewohner ungestört in ihrem Besitze, d. h. sie sind ein Beweis dafür, daß die Baiern nicht als Eroberer, sondern in Folge Vertrages eingewandert sind. Sie kamen somit im Einverständnisse mit dem mindestens nominellen Herrn des Landes, mit Theodorich, und mußten als Gegengabe dessen Schirmhoheit anerkennen. Auch hier sollten die bisherigen Landesbedränger (ich halte Riezlers Annahme S. 25, daß die in der Vita s. Severini erscheinenden Alamanni in Wahrheit Baiern waren, für sehr wahrscheinlich), zur sichern Grenzwacht umgeschaffen und ein höchst unsicherer Besitz durch die freiwillige Hingabe an diese Grenzwacht zum starken Bollwerke des Ostgothenreiches erhoben werden. Ich wiederhole indessen nochmals, daß diese Darstellung nicht mehr denn ein Versuch sein soll, die Einwanderung der Baiern und ihre Stellung zu den Walchen und Franken zu erklären.

Aus dem ebengesagten folgt ferner, daß die Ansicht Bachmanns (a. a. O.) von einer Verdrängung der angeblich bis an den Inn vor 562 sitzenden Alamannen durch die Baiern nicht richtig sein kann. Hat Theodorich den beiden Stämmen das Land südlich der Donau eingeräumt, dann wurde auch gleich deren Grenze friedlich bestimmt, und diese war, wie wir von Venantius Fortunatus erfahren, von je her der Lech. Es ist richtig, daß der schwäbische Dialekt auch im südlichen baierischen Lechgebiete herrscht, aber dieser Umstand beweist keineswegs, daß hier eine alamannische Bevölkerung unter der neuen baierischen Herrschaft sitzen geblieben sei. Jener baierische Landstrich ist nämlich selbst heute noch ungemein bewaldet und war es, wie wir z. B. vom Ammerthale sicher wissen, ehedem noch viel mehr, folglich dürfte die Vermuthung am meisten Wahrscheinlichkeit beanspruchen können, daß die dort sitzenden Schwaben von den Welfen, der Kirche Augsburg und dem Kloster Füssen, den Großgrundbesitzern in jener Landschaft, im frühern Mittelalter als Colonisten angesiedelt wurden. Hingegen ist die allgemein verbreitete Ansicht, daß selbst das Oberinnthal um Landeck schwäbischen Stammes sei, ungerechtfertigt, dort sitzen keine Schwaben, sondern

Baiuwaren oder wenn man will baiuwarisirte Walchen und diese sind sogar aus dem Innthale über das unzugängliche Gebirge in das Lechgebiet herübergestiegen und haben jenen Theil desselben um Elbingenalp, der ganz besonders als „Lechthal“ bezeichnet wird, besiedelt. Hier hat also umgekehrt der baierische Dialekt auf dem Gebiete des schwäbischen, auf Kosten des letztern sich breit gemacht, denn auch im Hochgebirge hat der Lech jederzeit baierisches und schwäbisches Stammesland geschieden. Dies folgt mit Sicherheit aus der Thatsache, daß Breitenwang bei Reutte, der bekannte Todesort des Kaisers Lothar 1137, „in finibus“, d. i. nicht etwa nur in der Grundherrschaft (denn diese würde mit dominium, allodium bezeichnet), sondern im Lande des Baiernherzogs gelegen war.

In der so viel behandelten Rupertsfrage entscheidet sich Riezler für die Annahme, daß dieser Apostel zu Ende des 7. Jahrhunderts in das Land gekommen sei, eine Entscheidung, der ich nach eingehender Prüfung der Quellen unbedingt beipflichten muß. Ich bin natürlich an dieser Stelle nicht in der Lage, meine Behauptung eingehend als richtig zu beweisen, denn dazu müßte ich eben selbst eine ganze Abhandlung über diese Frage schreiben, ein Beginnen, das zudem großentheils nur längst gesagtes wiederholen könnte. Ich meine indessen, daß es nur einer unbefangenen Prüfung der Quellenaussagen bedarf, um das Ende des 7. Jahrhunderts sofort als das Zeitalter des hl. Rupert zu erkennen. Die gegnerischen Angaben der verschiedenen ostbaierischen und österreichischen Annalen und Chroniken, welche den hl. Rupert dem 6. Jahrhundert zusprechen, sind sämmtlich als nicht beweisend bei Seite zu legen, denn sie sind alle um Jahrhunderte jünger denn der hl. Rupert und gehen zudem noch auf eine gemeinsame Quelle zurück, welche in den sogenannten Computationes saeculi XII de tempore s. Rudberti (Mon. SS. XI 15—17) zu erkennen sein wird und welche nicht unbefangene Ueberlieferung einer ältern Kunde, sondern Erzeugniß speculirender Berechnung ist und wie Büdinger hervorhebt (Archiv für österr. Geschichte, X 331) mit der um 1035 auftretenden Regensburger Behauptung, daß der hl. Emmeram schon vor dem hl. Rupert in Baiern gepredigt habe, im Zusammenhange steht. Da nach dieser Regensburger Angabe Emmeram um 680 lebte, so stellten jene Computationes, um die Priorität Ruperts vor diesem Missionar zu retten, das 6. Jahrhundert als die Zeit ihres Heiligen hin. Somit wird dieses Jahrhundert nur von ganz unbrauchbaren Quellen als die Rupertszeit genannt. Beachtenswerthe Quellen für die Geschichte unseres Heiligen sind lediglich der Indiculus Arnonis und die sogenannten Breves notitiae, beide um 788 verfaßt, und die aus dem Ende des 9. Jahrhunderts stammende Conversio Bagoariorum et Carantanorum (Mon. SS. XI 4 ff.). Von diesen drei Zeugen sagen die Breves notitiae, (ed. Keinz 34) ausdrücklich, daß noch der Salzburger Bischof Virgilius mit Schülern des hl. Rupert zusammengekommen sei, und diese Aussage ist von entscheidendem Gewichte, denn sie beruht nicht etwa nur auf mündlicher Ueberlieferung, sondern ist, wie die namentliche Aufzählung der betheiligten Zeugen unläugbar zeigt, Abschrift eines noch unter Virgilius aufgenommenen ur-

kundlichen Aktes. Nach ihr kann also der hl. Rupert unmöglich mehr denn 120 Jahre vor Virgilius gelebt haben, sondern nach ihr können nur einige Jahrzehnten zwischen den beiden Bischöfen liegen. Damit stimmt genau die älteste Handschrift der Conversio Bagoariorum überein, denn dieselbe nennt geradezu 693 als das Jahr, in dem der hl. Rupert nach Baiern gekommen ist. Diese Angabe und die der Breves notitiae endlich finden eine weitere Stütze darin, daß sowohl die letztern, als auch der Indiculus Arnonis unmittelbar an den Herzog Theodo, der den Heiligen nach Baiern berufen hat, und an dessen Sohn Theodebert als ihre Nachfolger die Herzoge Hugbert, Oatilo und Thassilo anreihen, also in jenem Theodo unzweifelhaft den um 700 regierenden Baierfürsten erkennen. Von jedem dieser Herzoge Theodo, Theodebert, Hugbert, Oatilo und Thassilo ferner berichten die eben genannten beiden Quellen Schenkungen an die Salzburger Kirche, folglich wüßten, wenn wirklich Theodo im 6. Jahrhundert gelebt hätte, diese beiden Quellen zwar genau seine und seines Sohnes Vergabungen an unsere Kirche zu nennen, dann aber bis in das 8. Jahrhundert hinein keine mehr. Das ganze 7. Jahrhundert hindurch wären sonach entweder keine Vergabungen der baierischen Herzöge an Salzburg vorgekommen oder jene Quellen, die ja doch die Theodo's kennen, hätten die zwischen inne liegenden nicht mehr zu nennen gewußt. Die eine Annahme ist so unmöglich, wie die andere. Die Quellen behalten somit Recht, wenn sie Thassilo, Oatilo, Hugbert als unmittelbare Nachfolger Theodeberts und Theodo's hinstellen, woraus folgt, daß der hl. Rupert um 700, nicht aber im 6. Jahrhundert in Baiern gewirkt hat. Dagegen berufe man sich nicht auf die Conversio Bagoariorum, welche zwischen Rupert und Virgilius als Nachfolger des erstern Vitalis episcopus, Anzogolus abbas, Savolus abbas, Ezius abbas, Flobargisus episcopus und den vom hl. Bonifatius eingesetzten Bischof Johannes aufzählt, denn in dieser Liste sind offenbar zwei verschiedene Reihen in einander geschoben. Weshalb heißen denn hier nur Vitalis und Flobargis Bischöfe, weshalb nur Anzogolus, Savolus und Ezius Aebte? Weshalb sind endlich in dem Verbrüderungsbuche von St. Peter ebenfalls nur Vitalis, Flobargis und Johannes als episcopi et abbates, die andern ebenfalls lediglich als abbates bezeichnet? Diese drei Aebte sind eben keine bischöflichen Nachfolger Ruperts, sind nur Aebte zu St. Peter, die irrthümlich in die Salzburger Bischofsreihe eingesetzt wurden. Somit haben zwischen Rupert und Virgil nur drei Bischöfe in Salzburg regiert, eine Zahl, welche die Zeit zwischen dem noch nach 700 lebenden Apostel und seinem 743 auftretenden vierten Nachfolger genügend ausfüllt.

Der Recensent des Riezlerischen Werkes in den historisch-politischen Blättern, LXXX 691 ff. hat sich, ohne die eben erörterten Punkte zu beachten, im Einklang mit Mittermüller und A. Huber für das 6. Jahrhundert als das Zeitalter Ruperts erklärt und hat dabei Riezler sogar den ungerechtfertigten Vorwurf eines blinden Dogmatismus nicht erspart. Die Wichtigkeit der Rupertsfrage für die ältere Geschichte Baierns wird es rechtfertigen, wenn ich die Beweisgründe dieses Recensenten kurz etwas beleuchte. Er meint einmal, daß das baierische Christen-

thum vor dem Eingreifen des hl. Bonifatius und schon 716 unmöglich in solchem Verfalle gewesen sein könnte, wenn der hl. Rupert erst vor kurzem gewirkt hätte. Dieser Einwand beruht auf der allverbreiteten, aber dennoch irrigen Voraussetzung, daß die ersten Verkündiger des Evangeliums in den deutschen Landen sofort auch mustergiltige christliche Zustände ins Leben gerufen haben. Das war nirgends der Fall. Wir wissen z. B., daß der hl. Pirminius, der Gründer von Reichenau, 724 dort, also in nächster Nähe des damals schon weit über ein Jahrhundert bestehenden Bischofssitzes Constanz, halbheidnisches Wesen zu bekämpfen hatte. Wie es überhaupt mit dem Christenthum vor dem Auftreten des hl. Bonifatius selbst in längst bekehrten Theilen Austrasiens ausgesehen, belehren uns zur Genüge die Klagen des deutschen Apostels selbst und die Beschlüsse der von ihm abgehaltenen Concilien. In Baiern war es nicht anders, ja wohl noch schlimmer, denn wir wissen aus dem Schreiben des Papstes Gregor von 716, daß dort auch Irrlehrer mit Erfolg aufgetreten waren. Gerade diese Thatsache zeigt, daß man im allgemeinen die Erfolge der ersten Missionäre Rupert und Emmeram überschätzt. Das Christenthum konnte auch in Baiern erst wahrhaft lebendig werden, als eine feste Kirchenverfassung entstand. Diese strebte deshalb schon 716 Papst Gregor an, sie durchzuführen gelang aber erst dem hl. Bonifatius.

Nicht besser dürfte es um einen zweiten Einwand des Recensenten stehen. Derselbe glaubt nämlich mit A. Huber, daß die räthselhafte Benennung der Kirche Salzburg als ecclesia Petenensis in einer kaiserlichen und 2 päpstlichen Urkunden von 791 und 798 mit der 591 genannten ecclesia Beconensis zusammenhänge, und daß diese letztere die vom hl. Rupert gegründete Peterskirche in Seekirchen bei Salzburg sei, ein Umstand, der den Heiligen unwiderleglich dem 6. Jahrhundert zuspreche. Wir wollen hier gar nicht prüfen, ob wirklich diese ecclesia in Seekirchen oder wie ich glaube, im istrischen Petina zu suchen sei, es genügt für unsere Zwecke, wenn wir untersuchen, ob denn der hl. Rupert die ecclesia Beconensis überhaupt gegründet hat. Wir erfahren von dieser Kirche durch ein Schreiben, das die schismatischen Bischöfe des Metropolitansprengels Aquileja an den oströmischen Kaiser Mauritius 591 gerichtet haben; sie sagen in demselben wörtlich: „dissolvetur metropolitana Aquilejensis ecclesia sub vestro imperio constituta, per quam Deo propitio ecclesias in gentibus possidetis: quod ante annos jam fieri coeperat et in tribus ecclesiis nostri concilii, id est, Beconensi, Tiburniensi et Augustana Galliarum episcopi constituerant sacerdotes. Et nisi ejusdem tunc divae memoriae Justiniani principis jussione commotio partium nostrarum remota fuisset, pro nostris iniquitatibus paene omnes ecclesias ad Aquilejensem synodum pertinentes Galliarum sacerdotes pervaserant“ (Mansi, concil. collectio, X 466). Wo ist in dieser Stelle, der einzigen, welche uns die ecclesia Beconensis und zwar als Zeitgenossin Justinians kennen lehrt, auch nur eine Andeutung davon, daß dieselbe erst kürzlich gegründet worden sei? Im Gegentheile hier ist denn doch klar die Rede von fest gegründeten, also schon längere Zeit lebenden Kirchen.

Gerade wie die mitgenannten Kirchen Teurnia und Augusta Vindelicorum, die wir als altrömisch nachweisen können, muß auch die mitgenannte ecclesia Beconensis aus der Zeit des Römerreiches stammen, denn in Noricum und Pannonien sind und konnten überhaupt seit der Völkerwanderung bis in das Mittelalter herein, keine neuen Bisthümer, und ein solches war nach obiger Stelle diese ecclesia, wie allbekannt gegründet werden. Sollte die ecclesia Beconensis somit wirklich mit der rupertischen Peterskirche am Wallersee eins sein, so kann Rupert dieselbe, die ja viel älter als er selbst war, nicht gegründet haben, obschon die Conversio Bagoariorum dies ganz unzweideutig behauptet. Dann hat er dieselbe lediglich wiederhergestellt. Sie müßte demnach vor Rupert zerstört worden sein, ein Ereigniß, das schwerlich, wie das Beispiel von Teurnia nahe legt, jemand anderm, denn den vordringenden Slaven zur Last gelegt werden könnte. Somit bewiese die nichts weniger denn feststehende Identität dieser Kirche mit der zu Seekirchen nicht nur nicht, daß der hl. Rupert im 6. Jahrhundert gelebt habe, sondern dieselbe würde dessen Zeitalter unter die Zeit der Slaveneinwanderung herabrücken, also frühestens dem 7. Jahrhundert zuweisen.

Ich bestreite fernerhin dem Recensenten nicht, daß der Merowinger Theodebert I. die Ausdehnung seiner Herrschaft bis an die pannonische Grenze dem Kaiser Justinian als „Fortschritt der Katholiken" angerühmt hat. Das aber bezweifle ich entschieden, daß diesen Worten die That entsprochen hat. Wann sind denn die Merowinger als Ausbreiter des Christenthums unter den ihrem Scepter unterworfenen deutschen Stämmen in den Vordergrund getreten? Sie ließen nicht nur die Schwaben und Thüringer in ihrem Heidenthum verharren, sondern sie machten nicht einmal ernstliche Versuche, die heidnischen Reste innerhalb des fränkischen Stammes selbst zu christianisiren. Es ist ja bekannt, daß erst der hl. Bonifatius die fränkischen Hessen bekehrt hat. In Baiern war es kaum anders, sollten aber merkwürdiger Weise dennoch gerade hier die Merowinger die Christianisirung im 6. Jahrhundert betrieben haben, so ist damit für die Rupertfrage noch nichts gewonnen; das wäre erst der Fall, wenn nachgewiesen werden könnte, daß jene Herrscher ausdrücklich den hl. Rupert im 6. Jahrhundert gen Baiern gesandt haben.

Endlich wirft der Recensent ein, wie Rupert, wenn er erst zu Ende des 7. Jahrhunderts nach Baiern gekommen wäre, den heidnischen Herzog Theodo hätte taufen können, da ja die Agilolfinger schon im 6. Jahrhundert katholisch waren. Letzteres ist richtig, kann aber gegenüber den bestimmten Aussagen der allein glaubwürdigen Quellen, welche eben jenen Herzog Theodo so bestimmt wie möglich um 700 ansetzen, keinen Beweis dafür abgeben, daß Theodo und mit ihm Rupert um volle hundert Jahre zurückzuweisen sind. Wir müssen vielmehr, von der bestimmt gegebenen Zeit Ruperts ausgehend, versuchen, die Nachricht über die Taufe Theodo's damit in Einklang zu bringen. Dieselbe ist schon in den Breves notitiae enthalten, stammt also bereits aus dem 8. Jahrhundert. Trotz dieses Alters derselben vermag ich nicht an das Heidenthum Theodo's zu glauben,

einmal weil dies einen Abfall der Agilolfinger vom Christenthum, das sie unläugbar um 580 bekannt haben, voraussetzte, ein Ereigniß, das ich bei der Stellung dieses Fürstengeschlechtes zu dem Frankenreiche so lange in Abrede stelle, als es nicht ganz bestimmt erwiesen ist. Ferner spricht gegen das Heidenthum Theodo's eben so sehr seine Vermählung mit der Merowingerin Regintrud, denn dieselbe wurde, da ja Theodo's Sohn Theodebert zur Zeit Ruperts schon erwachsen war, nicht erst nach Theodo's Taufe geschlossen. Mir ist wenigstens nicht bekannt, daß je ein Glied des fränkischen Königshauses seit Clodovech mit einem Nichtchristen sich ehelich verbunden hätte. Somit bleibt nichts übrig, als an der buchstäblichen Wahrheit jener Nachricht über Theodo's Heidenthum und Taufe zu zweifeln. Sichtlich beruht sie, die erst ein Jahrhundert nach dem Einzuge Ruperts in das Baiernland aufgezeichnet wurde, nicht auf einer ältern Schrift, sondern nur auf mündlicher Ueberlieferung, wie unzuverlässig aber diese ist, sowie es sich um Verherrlichung ihres Helden handelt, ist sattsam bekannt. Die Salzburger Tradition wollte eben auch ihren Heiligen möglichst ehren, indem sie ihm die Bekehrung Baierns und selbst seines Herzogs zuschrieb, obwohl in Wahrheit Rupert nicht ganz Baiern bekehrt hat. Wäre nämlich dies der Fall gewesen, dann wäre sicherlich von Ruperts Tode an seine Kirche Salzburg der Sitz des baierischen Stammesbischofs gewesen. Da aber außer Salzburg auch Regensburg und Freising gleich nach Rupert neben dessen unmittelbaren Nachfolgern in Emmeram und Corbinian eigene Missionsbischöfe hatten und namentlich da zur Zeit der Organisation der baierischen Kirche durch Bonifatius der einzig kanonisch geweihte Bischof Baierns Vivilo nicht in Salzburg seinen Sitz hatte, so müssen wir schließen, daß Ruperts Missionsthätigkeit sich auf den baierischen Osten beschränkt hat und daß insbesondere seine Begünstigung durch den Herzog Theodo im Volksmunde nach und nach dahin gedeutet wurde, der Heilige habe erst denselben zum Christenthume bekehrt. Sollte aber trotz dieser Bedenken Theodo's Taufe durch den hl. Rupert wahr sein, so müßten wir angesichts der Thatsache, daß beide um 700 lebten, annehmen, daß Theodo, obwohl christlichen Stammes und obwohl mit einer Katholikin vermählt, bis zur Ankunft Ruperts ungetauft geblieben sei, etwa aus demselben irrigen Beweggrunde, aus dem so viele Leute des 4. Jahrhunderts ihre Taufe bis auf das Todbett verschoben, oder aber daß Theodo einer Sekte angehört habe, deren Lehre ihre Taufe ungiltig gemacht hätte, also beispielsweise einer manichäischen. Diese beiden Annahmen scheinen mir indessen nur wenig für sich zu haben, einfacher und deshalb glaubwürdiger scheint mir die Ansicht, daß Rupert Theodo in Wirklichkeit nicht erst bekehrt und getauft hat.

Wie wir sodann wiederholt schon gehört haben, gab es in Baiern um 700 auch Irrlehrer. Riezler denkt dabei an Culdeer, indem er nach Ebrard an der Heterodoxie der altirischen Kirche festhält. Im Gegensatze zu dieser Annahme möchte ich auf Grund der Beweisführung von Greith und Friedrich die Rechtgläubigkeit der altirischen Kirche vertreten und jene baierischen Häretiker theils für sogenannte Akephalen, theils für Anhänger morgenländischer Sekten erklären, sagt

uns ja doch Papst Gregor 716, daß unter denselben wirklich Manichäer sich befunden haben.

Das zweite Buch der riezlerischen Geschichte behandelt mit sichtlicher Liebe die Geschicke Baierns unter den Karolingern (788—907), eine Zeit, in der dieses Land einen unmittelbaren Bestandtheil des fränkischen, beziehungsweise ostfränkischen Reiches gebildet hat. Diese Zeit ist Baierns Höhe, denn es wurde in ihr, da die deutschen Karolinger in Baiern ihren Sitz aufschlugen, geradezu der Kern des beginnenden deutschen Reiches. Als Folge dieser innigen, segensreichen Verbindung des Landes mit dem Reiche erscheint die Ausbreitung baierischer Herrschaft und baierischen Volkes über die östlichen Grenzländer bis nach Pannonien hinein und das rasche Heranblühen von Cultur und Gesittung. Dementsprechend hat auch das Sinken und der Untergang der ostfränkischen Karolinger am schlimmsten Baiern betroffen: es verlor seine Stellung als Hauptland des Reiches, wurde immer wieder von den Ungarn heimgesucht, unter deren Tritten Baierns Klöster und in diesen seine Culturstätten zu Grunde gingen, und büßte dauernd an diese asiatischen Eindringlinge seine östlichsten Marken im frühern Pannonien ein. Eine höchst beachtenswerthe Episode bildet in dieser Zeit der Streit der baierischen Bischöfe mit dem Slavenapostel Cyrillus, der freilich den erstern nicht gerade zum Ruhme gereichen dürfte.

Grell stechen Baierns Geschicke in der Periode 907—995 von denen in der Karolingerzeit ab. Das Land bildet nun wieder ein eigenes Herzogthum, das statt den Kern des Reiches zu bilden, wiederholt demselben feindlich gegenübertritt. Der Stamm strebt entschieden sich in dieser Zeit, welche Riezlers drittes Buch behandelt, als Ganzes in sich selbst gegenüber dem Reiche abzuschließen, ein unmögliches Beginnen, das nur Krieg mit dem deutschen Königthume und in Folge dessen Niederlagen und Verheerungen hervorrief. Merkwürdig ist es, daß schon in dieser Zeit, allein unter allen deutschen Stämmen der baierische eine wahre Hauptstadt in Regensburg, dem einstigen Sitze der Agilolfinger, hatte. Eingehend hebt endlich in diesem Buche Riezler den weitgreifenden Einfluß hervor, den schwäbische Geistliche, voran der große Regensburger Bischof Wolfgang auf die Entwicklung der baierischen Kirche und Gesittung ausgeübt haben. Hinsichtlich des bekannten Froumund (S. 489) wäre noch anzugeben gewesen, daß derselbe einige Zeit auch in Schwaben, nämlich im Kloster des hl. Magnus zu Füßen geweilt hat. (Pez, Thes. anecdot. VI 158).

Die folgende Periode von 995—1070 war für Baiern eine Zeit wichtiger Aenderungen. Bis dahin hatte der ganze Stamm, wenn wir von dem kleinen wohl 744 abgetrennten nordwestlichen Theile um Eichstädt absehen, unter einem Herzoge gestanden, ein politisches Ganze dargestellt. Das wurde nun anders, Kärnten wurde jetzt definitiv und für immer vom Stammlande getrennt und zu einem selbständigen Herzogthume erhoben. Anderseits aber besteht in dieser Zeit wieder ein enger Anschluß Baierns an das Reich. 53 Jahre lang haben in derselben die Könige selbst oder ihre Söhne und Gemahlinnen das baierische

Herzogsbanner geführt. Damit steht auch in Zusammenhang, daß in dieser Zeit das Recht des Stammes, sich den Herzog selbst küren zu dürfen, dahinfällt, es war freilich schon längst nur noch leere Form gewesen.

Den fünften und letzten Abschnitt seines ersten Bandes hat Riezler endlich der Zeit der Welfen und Babenberger gewidmet (1070—1180), einer Zeit, die für Baiern keine glückliche war. Wohl standen gerade Baiern, wie Wilhelm von Hirsau und Ulrich von St. Ulrich leitend an der Spitze der jetzt maßgebenden streng kirchlichen Richtung und haben somit ihrem Stamme Ehre bereitet, anderseits aber hatte gerade Baiern unter den Kämpfen Heinrichs IV. mit den Gregorianern schwer und lange zu leiden. Kaum sind diese Stürme vorüber, so wirft der Kampf der Welfen und Babenberger um das Herzogthum das Land in neues Unheil, und schließlich unterliegt es einer neuen Verstümmelung, indem bei der Belehnung Heinrichs des Löwen mit dem bairischen Herzogthum Oesterreich und bei der Belehnung Otto's von Wittelsbach Steiermark von Baiern dauernd abgelöst wurden. Von da an entsprach Baiern, da auch Tirol bald faktisch selbständig wurde, im ganzen dem spätern baierischen Reichskreise.

Riezler berührt zu Anfang dieses letzten Abschnittes die viel besprochene Frage, welchem Stamme die Welfen ihrem Ursprunge nach angehören. Er nimmt (S. 507) den schwäbischen Ursprung derselben an. Daß sie später sich selbst zu den Schwaben rechneten, ist unbestreitbar, dies folgt aus dem bekannten Verlangen Heinrichs des Löwen, als Schwabe gerichtet zu werden. Auch haben die jüngern Welfen Ravensburg und Altdorf ohne Frage als ihr Handgemal betrachtet. All dies spricht sehr für die schwäbische Abkunft dieses Hauses. Dennoch möchte ich mich dagegen und für die baierische Abstammung der Welfen entscheiden. Was nämlich die jüngern, genau genommen unechten Welfen betrifft, die in Wahrheit Este und deshalb Langobarden sind, so haben diese eben erst nach ihrer Uebersiedelung in deutsches Land ihr Lombardenrecht gegen das schwäbische vertauscht und sind so, um mich modern auszudrücken, naturalisirte Schwaben geworden. Nach welchem Rechte aber die echten 1055 ausgestorbenen Welfen gelebt haben, wissen wir leider nicht, der Umstand, daß sie sich nach Altdorf und Ravensburg benannt haben, darf uns nicht irre machen, denn noch läßt sich erkennen, daß die Welfen im schönen Schussengaue erst im 9. Jahrhundert, erst in Folge der Heirath Ludwigs des Frommen mit Judith, begütert wurden. Noch 816 wird ein königlicher Fiscus Schussengau erwähnt, von dem sich weiterhin keine Spur mehr findet, es liegt also auf der Hand, daß dieser Fiscus, da im Schussengau später fast aller Grund den Welfen zugehörte, den Kern des dortigen Welfengutes hergegeben hat. (Siehe meine: Gaugrafschaften im wirt. Schwaben S. 58—59). Sodann haben die Welfen dauernd keine bedeutende schwäbische Grafschaft verwaltet, denn die ihnen sozusagen erblich zustehende im Schussengau ist räumlich sehr beschränkt und zudem erst für die Welfen auf Kosten der angrenzenden Gaue gebildet worden. Endlich ist der Besitz der Welfen in Schwaben keineswegs bedeutend, derselbe bestand, selbst als sie die Grafen von Buchhorn

beerbt hatten, nicht in einem geschlossenen Ganzen, das sich vom Lech bis an den Bodensee erstreckte, sondern in Wahrheit nur in vereinzelten Gruppen, deren Hauptorte Ravensburg, Buchhorn, Memmingen, Mindelheim, Kaufbeuren, Schongau waren, und auch dieser Besitz ist theilweise erst später erworben, so bekam z. B. erst Welf VI. Kaufbeuren als Lehen des Klosters Ottenbeuren. In dem angeblich geschlossenen welfischen Territorium in Oberschwaben und im Allgäu gehörte in Wahrheit der Grundbesitz größtentheils den Grafen von Bregenz, Heiligenberg, Veringen, Kirchberg, Marstetten, Ronsberg, den Kirchen St. Gallen, Kempten, Ottenbeuren, Füssen, Augsburg und den Edelherren von Otterswang, Hohenegg, Trauchburg und Rettenberg. Anders steht es mit der Stellung der Welfen in Baiern. Hier hatten sie reichen Grundbesitz und Grafschaften, hier zu Peiting und am Gunzenle feierten sie ihre Feste und Hochzeiten. Das aber zeigt, daß in Baiern, nicht in Schwaben die Welfen wurzeln. Endlich kann ich noch für meine Ansicht das entscheidende Zeugniß des wohl unterrichteten Thegan anführen, der den Vater der Kaiserin Judith geradezu einen Baiern, nicht einen Schwaben nennt.

Ganz besondere Sorgfalt hat Riezler sein ganzes Werk hindurch der Culturgeschichte angedeihen lassen. Er schildert eingehend aus den Quellen die Entwicklung der Verfassung, des Rechtes, der Bildung und Gesittung, der kirchlichen Zustände, der Wissenschaft, der Kunst. Diese Abschnitte, welche in jedem Buche seines Werkes den Zustand der betreffenden Zeit in culturhistorischer Hinsicht klar und eingehend vor Augen führen, sind ungemein belehrend und bieten eine Fülle neuer Resultate. Ich möchte dieselben, deren Herstellung eine staunenswerthe Quellenkenntniß verbürgt, gerade als den Hauptschmuck, als den werthvollsten Theil des Riezlerischen Werkes bezeichnen.

In drei Beilagen endlich gibt uns Riezler eine Uebersicht der baierischen Herzoge und zwei sehr eingehende, abermals ungewöhnliche Quellenkunde bezeugende Excurse über die Gaue und Grafengeschlechter des baierischen Landes. Hinsichtlich der Wittelsbacher entscheidet sich Riezler für deren Abkunft von dem berühmten Markgrafen Liutpold und hält es für wahrscheinlich, daß dieser dem schon in der Lex Baioariorum genannten Adelshause der Huosier entsprossen sei (S. 245, 850).

Werfen wir schließlich noch einen Blick auf das Buch Riezlers als solches. Seine Sprache ist außerordentlich fließend, klar und bestimmt. Selbst Darstellungen abstracten Inhalts lesen sich leicht. Riezler hat hier ein Werk geschaffen, das schon formell unter die besten der deutschen Geschichtswissenschaft gerechnet werden muß, denn nicht nur die schöne Sprache zeichnet dasselbe aus, sondern ebenso die Harmonie, welche in der Anordnung und Durchführung der einzelnen Theile sich kund gibt. Nirgends erscheint eine bestimmte Zeit, ein bestimmter Zustand auf Kosten der andern Theile in der Darstellung ungebührlich bevorzugt. Ueberall waltet in dem Buche Maß und Ziel, nur die römische Zeit dürfte vielleicht etwas eingehender behandelt sein.

Selbstredend entspricht dasselbe zugleich aber auch aller Anforderung strenger Wissenschaft. Riezler hat nicht etwa nur die einschlagenden Geschichtswerke, wie z. B. die Giesebrechts, Dümmlers u. s. w. eingehend benützt, sondern er hat sich auch die Mühe nicht verdrießen lassen, daneben überall selbst auf die Quellen zurückzugehen. Es ist ihm dadurch gelungen, selbst auf Gebieten, die von den eben genannten Forschern so erschöpfend bebaut wurden, manchen Punkt schärfer zu beleuchten und ganze Abschnitte, wie z. B. das Gebiet des Rechtes und der Verfassung großentheils ganz selbständig aufzubauen. Seine Arbeit ist deshalb keine gewöhnliche Compilation, sondern ein ernstes, verdienstliches Quellenwerk.

Hervorzuheben ist ferner das sichtbare Streben nach Unparteilichkeit und objektiver Auffassung, welche Riezlers Arbeit ziert. Er steht nicht auf dem Boden dieser Zeitschrift und macht dessen auch in seinem Werke z. B. bei Beurtheilung der mittelalterlichen Ascese, der Absichten Gregors VII. kein Hehl, um so mehr haben wir anzuerkennen, daß er die kirchlichen Verhältnisse aus ihrer Zeit heraus zu würdigen strebt (S. 437). So stellt er z. B. um die Bedeutung eines hl. Wolfgang, eines hl. Gotthard dem Leser klar zu machen, absichtlich zu diesem Zwecke das Bild eines Zeitgenossen derselben, des Bischofs Megingaud von Eichstädt, eines großen Originales, neben seine Charakteristik jener Heiligen (S. 385). Wohlthuend endlich berührt der echte, warme Patriotismus, der das ganze Werk Riezlers durchdringt, ohne sich je auffällig zu machen, es ist eben die wahre Vaterlandsliebe, die sich nicht hervordrängt und überhebt. Von Riezler können in diesem Punkte gar manche Volks- und Zeitgenossen lernen, die verzehrenden Fanatismus und marktschreierisches Selbstlob mit der edlen, hehren Vaterlandsliebe verwechseln. Möge Riezlers Arbeit, von der ich wohl ohne Uebertreibung behaupten darf, daß sie neben Stälins wirtenbergischer Geschichte den Ehrenplatz unter den deutschen Partikulargeschichten verdient, namentlich in Baiern selbst viele und eifrige Leser finden! Ich freue mich hier ankündigen zu können, daß ein weiterer Band derselben sich bereits unter der Presse befindet.

Donaueschingen. Dr. **F. L. Baumann.**

---

**Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark.** Hansische Geschichte bis 1376, von Dr. Dietrich Schäfer, a. o. Professor der Geschichte an der Universität Jena. Gekrönte Preisschrift. Jena, 1879, 575 S. 8.

Bei der Bedeutung der Hansa für die deutsche und skandinavische Geschichte, ist es in hohem Grade dankenswerth, daß endlich eine Darstellung erschienen ist, welche einen größeren Zeitraum zusammenfaßt.

Hansische Geschichte ist Neubruchsland. Erst seit einem Jahrzehnt beginnen die planmäßigen Reisen, welche mit ihren Quellenpublikationen Kunde geben von dem bis dahin nur wenig bekannten Terrain. Einzelne Ansiedlungen auf diesem Boden gab es freilich schon früher, und mit Erfolg haben viele Historiker sich innerhalb des letzten Jahrzehntes auf einzelnen Hufen angebaut. Eine Oberherrschaft auf diesem Gebiete nimmt Dietrich Schäfer zuerst in Anspruch. Sein Werk muß nothwendig jenen ersten staatlichen Anfängen gleichen, wie sie Heinrich der Löwe und seine großen Lehnsmannen auf Wendischem Lande schufen. Die Herrschaft ist leidlich begränzt, einigermaßen gesichert, aber noch lange nicht in allen Einzelrichtungen durchgeführt. Erst längere Zeit der Arbeit kann sie zu einer vollständigen machen. Noch ist für ein Werk, wie das Schäfers, der Boden nicht genug ausgebaut; es fehlen noch viele Vorarbeiten. Voraussehen läßt sich, daß ihm von Specialkritiken hie und da ein Joch Landes streitig gemacht werden wird und daß einzelne seiner Anschauungen den Kampf mit dem Widerspruch werden durchmachen müssen, um geläutert daraus hervorzugehen. Seine Arbeit ist aber im Ganzen eine so vortreffliche, daß sie sicher ihren Platz in der Geschichtschreibung behaupten wird. Schäfer verfügt über ein bedeutendes Darstellungstalent und reiches Wissen. Alle jene Specialuntersuchungen selber durchzumachen, allen Erscheinungen gerecht zu werden, das ist für einen Historiker bei gleicher Lage des Materials und der Arbeitszeit ein Ding der Unmöglichkeit. Bei dem Interesse, das sein Stoff und seine Kunst mit Recht in Anspruch nehmen, wird diese erste Auflage des Buches bald vergriffen und von keinem Leser ohne Interesse und Theilnahme aus der Hand gelegt sein. Eine zweite Auflage nach wenigen Jahren wird bei Schäfers erprobter und bedeutender Arbeitskraft ein noch besseres Bild geben von der städtischen Vorzeit, welche er schildert von ihren ersten Anfängen her.

Wenn der deutsche Kaufmann nach den Gefahren des Sturmes und Seeraubes sich zusammenfand mit Seinesgleichen im fremden Lande, da trat das Gefühl der Landsmannschaft kräftig hervor, nicht minder das Bedürfniß, auf fremdem Boden, ebenso wie in der Heimath, dem Herren zu danken und den Pflichten gegen die Kirche zu genügen. Praktischer Nutzen und die Lehrerin der Menschheit, die Kirche, führten die fremdesten Elemente deutscher Kaufleute zusammen zu Genossenschaften, die den heimischen Gilden und Hansen glichen. Und aus diesen Genossenschaften erwuchs an West- und Ostsee der mächtige hansische Städtebund.

Seit Heinrich der Löwe durch die Gründung Lübecks und die Vernichtung wendischer Macht den Deutschen die Ostsee erschlossen, blühte der Handel lebendig empor. In Wisby gründeten sich deutsche Niederlassungen und pflanzten sich fort an die Düna und bis Novgorod. Mindestens dreißig deutsche Städte stellten ihr Contingent zu den geeinigten Gothlandsfahrern des römischen Reichs. Ein so geschlossenes Vorgehen nach Außen, wie es Noth und Gefahr gezeitigt hatten, konnte nicht anders als zurückwirken auf Einigung der heimischen Städte unter einander. Lübeck, als freie Reichsstadt, war vor allen anderen durch Lage und

Entwicklung dazu geeignet, sich bald an die Spitze der gothländischen Genossenschaft zu stellen und Wisby mußte zurücktreten, während die Pflanzstadt Westfalens den Handel ihrer bürgerlichen Gründer erbte, um, zu Macht und Selbständigkeit gelangt, allen Einfluß an sich zu raffen. Lag früher das Siegel des gemeinen Kaufmanns zu Wisby als Zeichen der Hauptmacht, so ward diese gesprengt, als die Seestädte dasselbe gemeinschaftlich cassirten. Greifswald, Stralsund, Rostock, Wismar und Lübeck begannen nach diesem Beschlusse die Geschäfte ihrer Bürger selber zu besiegeln. Damit verschwand jene gothländische Genossenschaft und die heimischen Städte, junge und alte, gewannen wieder, was ihre Kinder erobert und selbständig zurück zu behalten trachteten. Der Bund in der Heimath war stärker geworden als der in der Fremde. Auf der Westseite ging der Handel vor Allem von Köln, von Thiel an der Waal, Lüttich, Bremen, dann Utrecht, Stavoren, Gröningen, Emden, Braunschweig und Hamburg aus. Frühe, schon im zwölften Jahrhundert, besaß Köln das Recht in London eine Hansa zu bilden, in welche sich allmählig auch Bürger anderer Städte einkauften. Doch bereits im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts gelang es Lübischen Englandsfahrern den drückenden Einfluß Kölns zu paralysiren und im Verein mit Hamburg, noch ehe man zu Wisby das Siegel des gemeinen Kaufmanns cassirt hatte, das Recht zur Gründung eigener Hanse in London zu erlangen. Gegen Ende des Jahrhunderts waren die Sonderinteressen überwunden, und die Hanse Alemanniens vertrat den deutschen Kaufmann in England.

Jemehr nun durch gemeinsamen Handel im Auslande die Macht der Städte wuchs, stellte sich auch das Bedürfniß zu gemeinsamer Wahrung der Interessen im Inlande heraus. Je nach der Entwickelung der einzelnen Territorien gestalteten sich auch unter den Städten locale Bündnisse. Das Entscheidende für die Herausbildung der Gesammtmacht ist das zwischen Hamburg und Lübeck, denn dieses ermöglichte die Vereinigung der Städtegruppen an der Westsee mit denen der Ostsee.

Das gemeinsame Interesse war es, welches die Einigung bewirkte, erhielt und bedingte in jeder ihrer Erscheinung. Ein eigentlicher Bund mit fester Verfassung existirte nicht und territoriale Verhältnisse und Sonderinteressen schufen noch verschiedene Einigungen unter den Städten einer Landschaft. Kaufmannspolitik ist der Name für das Wesen dieser historischen Erscheinung, die noch bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts des Gesammtnamens Hanse entbehrte. Die Politik des Kaufmanns will Gelderwerb, wer ihm am meisten zu verdienen gibt, der ist sein Freund. Der Bund kennt nur Zugehörige und Concurrenten. Idealere Gesichtspunkte oder gar das Princip der Nationalität sind der Hanse fremd. Höchst charakteristisch hiefür ist das Verhältniß Lübecks zu König Erik Menved von Dänemark.

Der nächste Nachbar war immer der nächste Gegner. Zuerst waren es die freien Herren des germanisirten Wagriens, mit denen Lübeck im Streite lag und dabei machte das gemeinsame Interesse die Stadt zu Bundesgenossen der

Grafen von Holstein. Als diese gesiegt hatten und mit Anfang des XIV. Jahrhunderts in voller Fürstengewalt mit großer Heeresmacht vor Lübeck standen, da warf sich die freie deutsche Reichsstadt den Dänen in die Arme. „Weil der König sich als Vermittler so brav erwies, nahm ihn die Stadt auf 10 Jahre zum Schutzvogt; treulich verwaltete König Erich dies Amt bis zu seinem Tode." Der Verfasser nennt diese Aeußerung der Rathschronik (Detmar) „harmlos" (p. 97) und meint „dem ehrlichen Chronisten entgingen die Absichten des dänischen Nachbars" (p. 98). Das ist nun schlechterdings unglaublich bei einer hochofficiösen Arbeit aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts, die redigirt ist unter dem Eindrucke der Siege über Waldemar IV. Gerade die Benutzung des sog. Detmar ist einer der Punkte, wo die schwächeren Seiten des Buches sehr ans Licht treten und gerade hier läßt sich zeigen, wie wenig man berechtigt ist, aus einzelnen Mängeln ein ungünstiges Urtheil gegen das ganze Werk abzuleiten. Liegt doch noch die ganze Textkritik der Lübecker Chroniken völlig im Argen. Eine eingehende Beurtheilung läßt sich vorher noch kaum ermöglichen. Dieser Act, den der sog. Detmar mit seinen Bemerkungen zu beschönigen versucht, zeigt die nackte egoistische Kaufmannspolitik unverhüllt. Man berechnete die politische Lage und sorgte nur für den eigenen Geldbeutel. Man versprach den König auf alle Weise zu unterstützen, daß Lübeck dänisch werde, zahlte aber nur 750 Mark Lübsche Pfennige. Damit war die Ruhe vor den Holstengrafen billig erkauft und der Handel gesichert. Ruhig sagte man sich um des momentanen Vortheils willen von der Sache der Nachbarstädte los und überließ diese dem eigenen Schicksal. Wie klar der sog. Detmar die Sachlage überschaute, zeigt seine Bemerkung: „Die von Lübeck wollten durchaus keine Verbindung machen mit Herren und Städten gegen König Erich von Dänemark: Das gerieth ihnen zu großem Nutzen" (p. 99). — War nur Lübecks „großer Nutzen" gesichert, dann mochte der König und der Markgraf von Brandenburg Rostock angreifen, dann mochte der Mecklenburger Wismar nehmen, dann der Däne mit den Kaufleuten der wendischen Städte zu Falsterbo in Schonen die Schwerter kreuzen — die Kaufmannspolitik kennt nur den eigenen Vortheil. Ohne daß Lübeck sich auch nur rührte vollzog sich der Kampf mit den wendischen Städten, in welchem nur Stralsund sich behauptete. Wo die Interessen auseinandergingen, da auch der Bund. Uebrigens war Lübecks Rechnung richtig. Erik Menved hatte Ruhm und Macht erstritten, etwas Dauerndes hatte er nicht geschaffen. Schulden häuften sich über Schulden und das dänische Nationalvermögen litt schwer. Es ließ sich voraussehen, daß dagegen eine Reaction erfolgen müsse, die Lübeck von dem gar zu mächtigen Könige kostenlos befreien würde.

Zwei Mächte gab es in Dänemark, welche gezwungen waren gegen die Härte der Königsmacht aufzutreten, denn ihre Existenz und Macht war bedingt durch den Wohlstand des offnen Landes. Es waren dies die beiden Großgrundbesitzer: Adel und Geistlichkeit. Als Erich vor den höheren Richter berufen war, wählten diese einen König so schwach und unzuverlässig, wie nur möglich. Um

die Lasten des Landes zu verringern war das allerdings der richtige Weg, denn nur ein solcher König ließ sich beschränken. Die Politik der dänischen Stände hat eine gewisse Aehnlichkeit mit der Lübecks und doch ist ein qualitativer Unterschied zwischen beiden. Schäfer äußert sich in Bezug auf Lübeck: „Man muß sich vergegenwärtigen, daß man in der Politik jener Zeit nicht suchen darf nach nationaler Begeisterung oder nach Aufopferung für die Interessen einer großen Gemeinschaft" (p. 98). Das ist zum Theil richtig, obwohl sicher im dänischen Volke ein starkes Nationalbewußtsein existirte, das in den Kämpfen nur deswegen keinen starken Ausdruck fand, weil ihm ein hervorragender Führer fehlte; denn der Stand, welcher das Volk in jenen Tagen am meisten vertritt, der Adel war in Dänemark stark mit Holsteinischen und Mecklenburgischen Elementen versetzt. Als aber die Zeit der höchsten Noth kam, als Waldemar IV landflüchtig in Deutschland weilte, während die Hansen mit ihren Alliirten fast das ganze Land erobert hatten, hielt der Reichsrath d. i. Adel und Geistlichkeit das Land mit ganz evidenter Aufopferung. Lübecks Handlungsweise dem Bunde und Deutschland gegenüber entschuldigt der Verfasser: „Wenn nach unserer Auffassung auch kein sehr (!) patriotischer, so war es doch gewiß ein sehr kluger Schritt der lübischen Politik" (p. 99). Von den Dänen aber sagt er: „Die engherzige Politik der Stände sah nur den nächsten Vortheil, dachte nicht an Ehre und Sicherheit des Reiches" (p. 110). Im Streben nach dem nächsten Vortheile waren beide Schritte sich völlig gleich. Will man gegen Schäfer's selbstgegebenes und selbstübertretenes Verbot von p. 98 überhaupt von Engherzigkeit reden, dann trifft dies Urtheil Lübeck in gleicher Härte. Der Unterschied zwischen beiden Acten besteht nur in dem Grade von Intelligenz der damit verbunden war.

Sobald jener Zeit eine Herrschermacht sich selber überlassen war, ohne daß sie im eigenen Lande eingedämmt war in einen Deich unumstößlicher Rechte, schwoll sie über und verheerte eigenes wie fremdes Land. Es ist eine landläufige Anschauung den Adel anzusehen als Kriegsmacht, weil eben aus ihm die Führer im Felde bis in unsere Tage vorwiegend hervorgegangen sind. Im Mittelalter aber wie noch überall, wo sich eine wirkliche Aristokratie mit politischer Macht bis in neuere Zeit erhalten — also in England und bis vor kurzem in Schleswig-Holstein, Livland, Esthland und Kurland — ist der Adel die Macht, welche den Frieden am meisten garantirt, denn seine Macht besteht in liegenden Gründen, seine Macht in dem Ertrage der Erndten, des Waldes und der Wiesen, seine Macht in der Regelmäßigkeit, mit welcher die Bauern Zins und Zehnten zahlen. Wogegen vielen kaufmännischen Geschäften der Krieg willkommener ist als der Friede. Erst als der Druck der Fürstenmacht das „sogenannte" Ritterwesen schafft, da hört der wirkliche Adel auf. In Schleswig-Holstein und Dänemark war allerdings schon ein Riß in die Stabilität der Adelsmacht gekommen und die Städte hatten tapfer dabei mitgeholfen, zumal in dem langen Ringen der alten Freiheit wider die Macht der Schauenburger, dessen Geschichte sich an die Namen Barmestede und Buchwald knüpft. Aber das alte Bewußtsein der

Einheit mit dem Landvolke, das Zusammengehen der Interessen mit diesem war noch keineswegs erstorben. Jede Schwäche der Krone war Gewinn und es hing von dem Grade der Klugheit ab mit dem sie ausgenutzt ward, welchen Vortheil das ganze Land daraus zog. Die Bündnisse des alten Adels waren es, welche in den Wirren des XV Jahrhunderts aus der Geldnoth Christian I eine Verfassung für die Lande Schleswig und Holstein erpreßten, die sich bewährte durch vier Jahrhunderte. Derselbe Geist lebte auch in den dänischen Herren zu Wiborg, aber eine mindere Intelligenz und eine unglücklichere Zeitlage rächte die Fehler schnell. Der Adel selber war nicht einheitlich genug zusammen gesetzt, der Jüte dachte anders als der Seeländer wollte. Und als die divergirenden Interessen sich wirklich einten, da konnte es nur in einem Punkte sein, der weit hinter dem Ziele lag. Man hatte die Königsmacht zu sehr beschränkt und einen ganz unpassenden Mann erwählt. Und die Nemesis ließ nicht auf sich warten. Ein späterer Aristokrat macht die Bemerkung: „Die Frösche hatten statt des Klotzes den Storch zum Könige erhalten".

Hvitfeld meint den großen Geerd von Holstein. Das Bild des Sumpfvogels, das der dänische Geschichtschreiber in der Bitterkeit seines Herzens aus der Fabel borgt ist ein sehr bezeichnendes. Geerd war ein großer Meister in der Kunst im Trüben zu fischen. Als Vormund des zwölfjährigen Königs setzte er die Sonderung Schleswigs von Dänemark durch. Ob er am 7. Juni 1326 die viel berufene Constitutio Waldemariana von den dänischen Großen und später vom Könige besiegeln ließ, ob er sie fälschte im eigenen Interesse, ist eine fruchtlose Frage. Die älteste Quelle hielt ich in Händen, als mir die Ordnung der Schleswig-Holsteinischen Privilegienlade übertragen war. Sie ist Nr. V in meinem Registranten, wie in dem Drucke bei Jensen und Hegewisch (Christian Graf von Oldenburg 1448, Juni 28.). Eine Fälschung aus dieser Zeit ist der Passus: „Item Ducatus Sunder Jucie regno et corone Dacie non annectetur nec vnietur ita quod vnus sit Dominus vtriusque" jedenfalls nicht. Das verlorene Document wird eine durch Gerhard selber besorgte Fälschung sein, wie die Urkunden Heinrichs des Löwen, in welchen er die eroberten Wendenlande als Erbgut in Anspruch nimmt. So echt die Documente auch sind — wenn anders bei Privaturkunden im Sinne Fickers überhaupt Echtheit zu constatiren ist, wo der stringente Beweis der Originalität durch Schriftform im Gegensatz zu Kaiser- und Papstdiplomen sich als diplomatische Unmöglichkeit herausstellt — die Documente fallen unter den Begriff Fälschung, weil dem Aussteller die legale Befugniß zur Beurkundung des Gegenstandes abzusprechen ist. Schärfer als in diesem Document läßt sich das Lebensziel Gerhards kaum in einem Satze ausdrücken: es ist die Losreißung des Südjütischen Herzogthums von der Krone und dessen Constituirung als selbständiges Lehnherzogthum. Um diese Errungenschaft zu sichern mußte Gerhard die Macht des Reiches, dessen Vormund er war, schmälern so viel irgend in seinen Kräften stand. Er hatte sein Ziel erreicht wie vordem König Waldemar II auf Grund des Vertrages von Metz. Wie hier Graf

Heinrich von Schwerin durch den Raub der Könige der siegreichen Waffenmacht durch überlegene Schlauheit und Perfidie einen Markstein setzte, so that es Niels Ebbesen's Mörderhand bei Geerd am 1. April 1340.

Die Gegensätze zwischen Holstein und Dänemark waren durch Gerhards drückendes Regiment zu scharf geworden, als daß ein freundliches Hand in Hand gehen, wie es König Waldemar IV. in seiner ersten Zeit mit den Holstengrafen begann, hätte von langem Bestand sein können. In den Wirren aber der nächsten Zeit war ein Vortheil auf dänischer Seite, nämlich der, daß die Holsten nicht zusammenhielten, was unter anderem besonders das Verpfändungswesen und die dadurch hervorgerufene Verschiebung der Besitzstände bewirkt hatte. Die Städte Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund wandten sich den Dänen zu, da dort die größere Garantie für den Seefrieden war. Graf Heinrich bekämpfte sie mit besonderer Bitterkeit. Als im September 1341 zu Kallundborg oder Roeskilde ein Waffenstillstand geschlossen war „sannen die von Lübeck und die von Hamburg wie sie ihre Sache gegen die Holsten fördern könnten". Der Verfasser versteht unter dieser „Sache" fast nur die Unternehmungen gegen den „raublustigen holsteinischen Adel". Der gab allerdings wohl den Anstoß, aber der Blick der Städte reichte weiter. Es kommt hier nicht nur das Bündniß Lübecks und Hamburgs 1341 November 22, sondern auch der Vertrag vom 17. Februar 1342 in Betracht, in welchem sich Graf Johann von Holstein mit Lübeck zu ihrem und des Königs von Dänemark Schutz verbinden, während die Grafen Heinrich und Klaus mit dem Adel zusammen hielten. Dies Vorgehen zeigt, daß es der städtischen Politik allerdings sehr darauf ankam die Handelswege frei zu halten, ebenso deutlich aber auch, daß sie in dem Zwist im Grafenhause einen Quell eigener Macht sah. Zu diesem Zwecke unterstützte Lübeck die Fehde mit aller Kraft und zog Söldner über Söldner herbei, auf deren Treue nicht allemal viel zu geben war. Eine lange Reihe von Verhandlungen zieht sich durch die Jahre 1342 bis 1344 hindurch, welche damit endigen, daß Waldemar IV an Macht gewonnen und die Grafen verloren haben. Das war es, was Lübeck gewollt hatte. Man glaubte in Waldemar eine Macht gefunden zu haben, auf die man sich stützen konnte, wenn man die kleinen Mächte in der Nähe bekämpfte. Der schwächste Gegner, den man zu unterdrücken strebte, war der Adel.

Auf die Stellung desselben geht der Verfasser wenig ein, als Quell der Beurtheilung, nicht nur der Nachrichten, kehrt er nur zu häufig auf den sog. Detmar zurück. „Der Graf und die Städte blieben bei dem Frieden, den sie gelobt hatten; aber der Herren unbändige Mannen hielten schlecht Frieden. Rauben, Stehlen und Ueberfall wurde eine gemeine Landplage; Städte und Land verarmten sehr." Diese letzten Worte hätten den Verfasser darauf aufmerksam machen müssen, daß der sog. Detmar hier eine ganz groteske Unwahrheit spricht: Lübecks Wohlstand war auch in dieser Zeit in steigendem Wachsen. Der Kampf Lübecks mit dem umliegenden Adel hat eine andere viel tiefer gehende Bedeutung. In Anm. 1, p. 449 bemerkt der Verfasser, die Schwierigkeit die Zahl der Hanse=

städte mit Sicherheit zu bestimmen „liegt besonders darin, daß nicht nur einzelne Städte, sondern auch ganze Landschaften als Glieder der Hanse betrachtet worden sind, ihre Einwohner Theil gehabt haben an den Rechten des deutschen Kaufmanns im Auslande. So ohne Zweifel die Westfalen im 16. Jahrhundert — — Ich möchte geradezu annehmen, daß von Anfang an jeder Westfale gleichviel ob Stadt- oder Landbewohner, zur Hanse gehörte". Hierin liegt der Weg zum Verständniß angedeutet. Die Umgegend Lübecks war colonisirtes Land und noch im fünfzehnten Jahrhundert wird dort gerodet. Wo der Adel die Hufen auftheilte, siedelten die Colonen unter Landrecht, wo aber der Städter auftheilte und Colonen heranzog, da muß jener Grundsatz der Zusammengehörigkeit zur Hanse zur Geltung gekommen sein. Zumal bei Lübeck, das starken Zuzug aus Westfalen hatte. Dies Verhältniß muß sich noch schärfer mehr städtisch als hansisch gefärbt haben, als der Reichthum des städtischen Adels ihm großen Grundbesitz theils als Eigen, theils als Lehn, theils als Pfand verschafft hatte. Stadtrecht und Landrecht heißen die historischen Factoren die hier in Conflict gerathen. Und das mußte tausend kleine Reibungen geben, welche viel erbitternder wirken als ein einziges großes Unrecht. Das Stadtrecht ist der mächtigere aber der minder berechtigte Angreifer und sucht neues Terrain zu gewinnen, der Kampf des Landrechts ist eine verzweifelte Gegenwehr. Bis zu welchem Grade die Erbitterung gehen konnte, das zeigt die von Schäfer p. 574 angezogene aber nicht ausgeführte Geschichte. Der sog. Detmar, welcher im Auftrage der Familie Muerkerken schreibt, erzählt: „es war ein ehrbarer Mann zu Lübeck, geheißen Muerkerken, der hatte Güter unter ihnen (den Buchwalds) besessen, davon konnte er seine Pacht und Pflicht nicht haben, wie ihm wohl zukam. Zuletzt da pfändete er das Gut. Des nahmen die Buchwalds wahr, sie fingen ihn u. s. w." Die Tendenz der Stadtrechte bei Schuldklagen geht dahin, dem Bürger einen möglichst großen Spielraum für das selbständige Einschreiten gegen Auswärtige zu gewähren. Um sich um eine Klage vor dem competenten Gerichte auswärts herum zu drücken brauchte ein Lübecker Bürger nur drohende Gefahr vorzuschützen, so oft er eine Verletzung seines Rechts in den sichern Mauern der Stadt anhängig machen wollte. Schon das mußte eine bittere Stimmung bei den Angehörigen des auswärtigen Rechts hervorrufen. Es wird nirgends berichtet, daß der Betreffende hier bei der Verpfändung vor dem zuständigen Richter der Lansten geklagt habe und den Frohnboten mit „ordelen" hinzugezogen wie es das Landrecht verlangte, denn nach Stadtrecht war das nicht erforderlich. Er verfuhr vermuthlich nach dem Lübecker Rechtsatze: Si quispiam facultates aliquas occupare debuerit et preconis copia pollere non potuerit si sibi duos bonos adhibeat occupatio stabit usquedum preconem primum adducere potuerit. Aber auch wenn er hier nach seinem Recht vorging, so war das auf dem Lande einfacher Friedensbruch. Und als Friedensbrecher war der Lübecker auf handhafter That ergriffen. Der reiche Kaufherr verfuhr eben bei der Pfändung nach anderen Grundsätzen als auf dem Lande üblich war.

Hatte er sein Geld, so mochten die armen Bauern zu Grunde gehen. Es ist dieselbe Kaufmannspolitik im Kleinen, wie Lübeck selber sie im Großen betrieb. So sehr es im Wesen des Kaufmanns liegt, sein Geld rücksichtslos einzutreiben, so sehr liegt es auch im Wesen des Edelmanns, die Leute zu schützen, mit denen er und seine Ahnen zusammen gelebt und gelitten hatten. Der Act grausamer Rache, den der sog. Detmar hier detaillirt erzählt, wird schwerlich übertrieben sein.

So lange der Adel einen Rückhalt an den Landesherren hatte, so lange war ihm nicht beizukommen. Erst wenn durch Dänemark eine Pression auf die Grafen ausgeübt werden konnte, dann hatte die Stadt hier freie Hand, ihre Gewalt weiter auszubreiten über das umliegende offene Land. Und dazu kam Lübeck noch ein Umstand zur Hülfe. Es hatten sich nämlich einige der mächtigeren Adelsgeschlechter in ein Bündniß mit Waldemar eingelassen. Da machten die Grafen mit den Städten gemeinschaftliche Sache und die Ritter verloren.

Waldemars Macht, gewachsen wie sie war, kannte kein Stillstehen. Wille und Ereignisse treiben ihn weiter und der Verfasser verfolgt den Weg des großen Königs durch die vielgewundenen Pfade dänisch-schwedischer Geschichte mit seiner gewandten Darstellung, die den Leser niemals ermüden läßt. Wie viel Verschiedenes die Seiten des Buches bringen, soviel Interessantes: Die schwedischen Angelegenheiten, die Kämpfe in Pommern und der Mark, der Vertrag von Bautzen, welcher Waldemar die Reichssteuer von Lübeck einbringt, Pläne die bis nach Frankreich hinüberschauen und endlich das Hauptresultat: die Rückerwerbung Schonens, das seit 1332 an Schweden verloren war — in all diesen vielen Ereignissen tritt die Figur des großen Königs fest gezeichnet hervor. So groß die Macht des Herrschers auch ist, eine feste Basis hat sie nicht, der Herrscher spannt die Leistungsfähigkeit seines Landes — und dabei kommt vorzugsweise nur Seeland in Betracht, — auf ingeniöse aber harte Weise und erzeugt sich eine Opposition, welche von den Holstengrafen unterstützt, eine lange Reihe von Wirren hervorruft und nagt an den Wurzeln von Waldemars Macht. Dies Kapitel erforderte sehr große Studien und bei dem Stande der Quellen ist es eine sehr anzuerkennende Leistung. Uebertroffen aber wird sie durch das folgende Kapitel, welches als Pendant zu Waldemars auffsteigender Größe ohne gesunde Basis die inneren Quellen der städtischen Kraft darstellt: das bürgerliche Leben in den Städten und seine Bedeutung in der Geschichte.

Die Structur des ganzen Werkes bedingte hier eine gemessene Kürze. Hätte der Verfasser hier alle Quellen, die ihm zu Gebote standen, vollständig ausnutzen wollen, die 575 Seiten des ganzen Werkes hätten dazu nicht ausgereicht. Eine vollständige Schilderung des städtischen Lebens, auch mit den Schattenseiten und den heimlichen Schäden ist nicht gegeben, sondern nur was als Gegensatz zur Kraftentwicklung des dänischen Königthums in Betracht kommt. Für den oberflächlichen Betrachter, der dies Kapitel mit einiger Kenntniß der Quellen aus dem Ganzen gelöst betrachtet, könnte es den Eindruck machen, als idealisire der Verfasser seinen Stoff, indem sein Auge vom Glanze des Guten

geblendet die Schäden übersähe. Das ist aber falsch, es kommt dem Verfasser nur darauf an, die Principien innerer Kraft vorzuführen, welche den Städten schließlich den Sieg über den großen König ermöglichten, sobald nur Einigkeit unter den Städten war. Die Zeichnung des Lebens verräth eine sehr geschickte Hand und man sagt dem Verfasser des Lobes nicht zu viel, wenn man diese Darstellung mit zu dem Besten rechnet, das unsere Litteratur bis jetzt besitzt. Besonders gut hervorgehoben ist das geistige Element, die Bildung in den Städten, doch glaube ich, daß diese nicht so ausschließlich Eigenthum der Stadt war. „Der Mittelpunkt alles idealen Lebens war im Mittelalter die Kirche; Alles was über die praktische Thätigkeit des täglichen Daseins hinausging, jede Art der Wohlthätigkeit, jedes Streben nach Bildung, jede Regung künstlerischer und wissenschaftlicher Thätigkeit hatte eine religiöse Grundlage, knüpfte an die Kirche an (p. 224). Wie die Kunst so knüpfte sich auch das wissenschaftliche Leben, soweit von einem solchen die Rede sein kann — denn viel größer ist hier der Abstand von der Gegenwart als auf jenem Gebiete, wo er vielleicht kaum vorhanden ist — überwiegend an die Kirche. Was an litterarischen Arbeiten hervorgegangen ist aus jener Zeit hatte kaum andere als praktische Zwecke. Die einzige Ausnahme davon macht etwa der Chronikenschreiber, so fern er „der Stadt Chronik" nicht in direktem Auftrage des Rathes führt [wobei hinzuzufügen: oder eines hervorragenden Geschlechtes] und die Thätigkeit auf diesem Gebiete ist dürftig genug. Auf eine gewisse Schulbildung hat man Werth gelegt. In den meisten Städten entstanden allmählig an allen Pfarrkirchen Schulen, in denen die wohlhabendere Jugend Lesen und Schreiben, etwas Rechnen, die Anfänge des Lateinischen und Singen lernte. Wohl die meisten Kaufleute und auch manche Handwerker waren des Lesens und Schreibens kundig. Mochte die ungewohnte Thätigkeit auch nicht sehr leicht von der Hand geben, so brachte man doch einen deutschen oder auch gar einen kurzen lateinischen Geschäftsbrief fertig. Daß die Rathsherren wenigstens in den größern Städten meistens Latein verstanden kann gar nicht bezweifelt werden" (p. 230 u. 231). Das Urtheil des Verfassers über die bildende Wirkung der Kirche ist ein unbestreitbar richtiges und unparteiisches. Aber dieselbe wirkte nicht nur durch städtische Pfarrkirchen, sondern auch durch die Feldklöster und sonst auf dem Lande. Namentlich gilt dies von den Nonnenklöstern, welche in der Regel Alumnate für „layci pueri" das heißt Töchter aus dem Landadel und den Geschlechtern der Städte hatten. Auch steht nicht zu bezweifeln, daß mancher Ritter eine Klosterschule besucht hatte. Freilich ergibt sich dies mit Sicherheit nur, wo das Glück uns die Klosterrechnungsbücher, welche die Pensionatsgelder angeben, noch aufbewahrt hat. Selbst kleine Anekdoten, wie die Geschichte von dem Lübecker, der in der Herberge „über Bremen und seinen Rath spottete und aufgefordert ward „dat he sulker worde hude hedde unde drunke syn beer mit make" (p. 242) weiß der Verfasser mit feinem Geschick zu verwenden, um den städtischen Local=

patriotismus zu charakterisiren. Und wo er wie im folgenden Satze allerdings einmal über sein Ziel hinausschießt „Gerade in den städtischen Gemeinwesen tritt uns zum ersten Mal in der deutschen Geschichte der Staatsgedanke entgegen" — so findet er doch leicht wieder den rechten Weg: „Allerdings lag auch wieder eine Gefahr in dieser Entwicklung, die sich mit der Zeit als verhängnißvoll erweisen sollte: die der Absonderung und der Kirchthurmspolitik" (p. 242).

Lübeck selber hatte mit seiner nicht „sehr patriotischen" Politik dazu ein Beispiel gegeben. Man könnte vielleicht mit dem Verfasser rechten, wenn er von einer Sprengung des Bundes redet, ein eigentlicher Bund im strengen Sinne des Wortes existirte gar nicht. Es war nur eine ziemlich constante Interessengemeinschaft, die lauter Pacte schloß, welche rückwärts angesehen, dem Ganzen ein bundartiges Aeußere geben. Fielen die Interessen zusammen, so einte man sich dafür wie z. B. 1320, wo Hamburg, Lübeck und die wendischen Städte eine gemeinsame neue Böttcherordnung machen. Der Schonische Heringsfang bildet das Medium und dieser bedingte wegen der Versandttonnen eine Ordnung für die Böttcher. Auch das gemeinsame Recht vieler Städte ist eines der festesten Bindemittel gewesen, und zumal der Ausbau desselben in processualischer Hinsicht. Die rechtshistorische Seite ist aber nicht die stärkste des Werkes und wird in der zweiten Auflage sicher einen größeren Raum einnehmen, zumal da durch ein so ganz ausgezeichnetes Werk wie J. W. Plancks deutsches Gerichtsverfahren (1879) den Historikern eine Basis und ein Wegweiser für eine unabsehbare Reihe von Forschungen gegeben ist. Die einigende Macht gleichen Rechtes ist aber vielleicht das stärkste Bindemittel, das die Geschichte kennt.

Wie es der Gang der Ereignisse eben mit sich bringt, schließen die Städte auch mit benachbarten Fürsten Bündnisse ab, wobei die Befriedung von Land und See selbstredend die Hauptrolle spielt. Auch nach Territorien thuen sie sich unter einander zusammen in Gruppen. Nach der geographischen Lage zerfallen diese Gruppen in eine östliche, eine mittlere und eine westliche. Aber so scharf wie der Verfasser die Dreitheilung auffaßt, ist sie wohl kaum gewesen. Gewiß haben die Drittel ihre große Bedeutung gehabt — aber nur eine faktische, nicht eine verfassungsmäßige. Dazu wäre eine straffere Organisation des Bundes, als sie je existirt hat, nöthige Voraussetzung. Und ein wirkliches Zusammengehen der Städte fand nur da statt, wo eine gemeinsame Operation für das Leben der Städte von vitaler Bedeutung war.

Eine solche war nothwendig gegeben als Waldemar einen Hauptschlag gegen Schweden führte, als er mitten im Frieden Wisby wegnahm. Die Schreckwirkung davon pflanzte sich rasch in alle Häfen fort. Jede Stadt an der See konnte dasselbe befahren, denn der König hatte keine Schranke als seinen Willen, keine andere Grenze als die Realmacht seines Heeres. Auch bis weit ins Land hinein drang der Schreck in die Städte, denn der Credit der Seestädte mußte aufs Aergste ins Schwanken kommen, wenn zu befürchten stand, daß sie eines guten Tages Wisby's Schicksal theilten. Rasch einten sich die

Interessenten zu einem Handelsverbot gegen Dänemark. Außer den Gesandten von Schweden, Norwegen und vom Deutschorden waren auf dem Tage zu Greifswald die Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald vertreten. Das nächste Mittel, Dänemark in commercieller Beziehung zu isoliren, ward als ungenügend befunden: der Krieg war nothwendig und man beschloß, durch gemeinsame Besteuerung der Waren dazu die Mittel aufzubringen; zugleich pactirte man gemeinsam mit Schweden. Aber das Bündniß war doch nur ein lockeres, weil es sich aus zu verschiedenen Elementen zusammengesetzt hatte. Der Hauptsache nach stellten doch nur die nächsten Interessenten, die Seestädte, Schiffe, Waffen, Mannschaft und Geld zum Kampf.

Weit concentrirter waren die dänischen Kräfte: „Fast ausschließlich war Waldemar auf seine eigenen Kräfte angewiesen, aber es scheint auch, daß er es verstanden hat dieselben der drohenden Gefahr gegenüber zusammen zu halten. Wenigstens hören wir in diesen Jahren nichts von irgend welchen inneren Unruhen in Dänemark; auch den mächtigen und trotzigen Adel finden wir auf des Königs Seite“ (p. 291). Gegenüber dieser Thatsache kann man sich dem Raisonnement nicht verschließen, daß die Anschauungen des Verfassers nach zwei Richtungen hin nicht correct sind. Erstens sind die Ideen vom Adel im Princip verfehlt. War derselbe so „trotzig“, gut — hier hatte er Gelegenheit gegen den König aufzutreten. Warum that er das nicht? Eben weil er durchaus nicht so „unbändig“ so „zügellos“, so „wild“, so „trotzig“, und was der epitheta ornantia sonst noch mehr sein mögen, war. Wer anders hielt Dänemark als der Adel, wo der König landflüchtig geworden? Mit wem anders als mit dem Adel und dem hohen Clerus schloß man den später zu erwähnenden Frieden, den der König besiegeln sollte „wenn er bei seinem Reiche bleiben wollte“? Zweitens ist es im Princip falsch, die Stadt als ersten Staat darstellen zu wollen. Die deutsche Kaisermacht, so schwach sie auch vertreten war, repräsentirt doch wahrlich eine andere Idee, als die des bloß „persönlichen Treuverhältnisses“. In Dänemark pulsirte zu jeder Zeit bis auf den heutigen Tag ein ganz lebendiges und bis zur Uebertreibung starkes Nationalbewußtsein, das auch die deutschen Elemente, die in Dänemark naturalisirt waren, mit ergriff und es fand stets seinen Ausdruck in den Tagen Svend Aagesen's oder Saxe's wie in der Reaction gegen Struensee, den Tagen Orla Lehmann's, den Kämpfen vor Düppel und drüber hinaus. Und dieses Nationalbewußtsein markirt sich auch in den Kämpfen Waldemars. Dies Gefühl ist es, das den Adel unter Waldemars Fahnen treibt. Die Königswürde repräsentirt in Dänemark auch schon vor Waldemar IV die Idee des Staates, welche lebhaft empfunden ward. Als der König abwesend ist, macht sich im Stralsunder Frieden der Reichsrath anheischig, es beim König zu bewirken, daß dieser den Vertrag besiegele. Als Waldemar den Vertrag wirklich besiegelt, thut er es mit seinem Secret und keineswegs gesinnt Wort zu halten, verspricht er nur das auch mit seinem großen

Siegel zu thun. Was bedeutet dieses große Siegel? Im dänischen Königthume seit Erik Menved verkörpert sich scharf ausgeprägt der Gedanke des dänischen Staates. Und noch eins. Die Dänenkönige urkunden canzleimäßig, ihre Urkunden dürfen nicht ungestraft gescholten werden, sie setzen geltendes Recht, während in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ein dänischer Bischof mit den Worten: omnes litterae non valent fabam unam den Zeugenbeweis fordert. Die Urkunden mit ihrem geregelten Formelwesen, wie es namentlich unter Erik Menved aufkommt, sind ein vortrefflicher Beweis für den vorhandenen Staatsgedanken. Selbst in die Celle des Mönchs drang er und fand poetischen Ausdruck schon zu früherer Zeit in dem schönen Liede:

> Geme plange moesto more
> Dole rosa Dacia
> Quia probo protectore
> Cares et audacia [1]).

Wo der Verfasser dieses Lied verwendet p. 118 f. bemerkt er sehr richtig: „Mehr als die Deutschen sind schon im Mittelalter die Dänen eifersüchtig gewesen auf ihre Nationalität, schwer haben sie besonders die deutsche Herrschaft ertragen". Das Land, das unter dem harten Regiment des großen Geerd so schwer gelitten, wollte dem Könige wohl, der es aufrichtete zu Macht und Größe. Deswegen ertrug es die vielleicht allzu harten Opfer willig in der Zeit der Noth. Der König rüstete ein Heer aus, das sicher ebenso stark, wo nicht stärker war, als das der Städte, welches Schäfer mit großer Meisterschaft beschreibt. Sorglich hat er das Material gesichtet und abstrahirt mit richtigem Verständnisse das Essentielle aus den Einzelcontracten, so daß dem Leser ein klares und anschauliches Bild des Heerwesens vorgeführt wird. Die dänischen Quellen sind mangelhafter, aber in dem Heer der Städte zeichnet der Verfasser das Heerwesen jener Zeit überhaupt, so daß man sich daraus eine Vorstellung von dem des Dänenkönigs recht wohl machen kann. Auf alle Fälle war das dänische Heer besser geführt, als das der Städte, denn Mitte Sommer hatte es einen vollständigen Sieg errungen. Lübeck war vorangegangen und hatte die meisten Schläge eingeheimst, die wendischen Städte kamen erst im October. Der Verlauf dieses Krieges zeigt, daß die Politik des städtischen Egoismus und des Kaufmannes erst eine bittere Schule des Unglücks durchmachen mußte, ehe die Städte wirklich die Kraft, die in ihnen lag, entfalten lernten. Ohne Rücksicht auf die Bundesgenossen schloß man am 6. November 1362 den feigen Waffenstillstand von Rostock, welcher einen vollständigen Sieg Waldemars bezeichnet. „Nur der Verlauf des Feldzuges kann eine solche Handlungsweise erklären und rechtfertigen. Allein die Städte hatten mehr geleistet als sie versprochen.

---

[1]) Langebek SS. R. D. p. 551 f. Die Seitenzahl 533 ist Druckfehler, der bei Schäfer citirte Vers steht p. 553.

Dem gegenüber hatten die Fürsten wenig oder nichts gethan. . . . Wie die Verhältnisse einmal lagen, thaten sie (die Städte) wohl daran, den Weg zu wählen, der ihnen zur Erreichung ihrer Ziele als der passendste erschien und nicht einer Bundestreue zu huldigen, die nur zu nutz- und dankloser Aufopferung der eigenen Kräfte führte (p. 325)". Man war eben unter sich zu uneinig und hatte besonders in Lübeck seine Kräfte überschätzt. Statt kluger Politik sehe ich hierin einen einfachen Beweis von Feigheit und Schwäche. Es mußte Krieg geführt werden, nur ein solcher konnte dem unleidlichen Zustand abhelfen, wenn er von Sieg gekrönt war. Statt nun den Fürsten wirkliche Vortheile zu bieten, die sie auf die Seite der Städte gezogen hätten, das heißt, daß man sich ihnen im Lande der Heimath näher angeschlossen hätte, denn nur die Fürstenmacht konnte helfen mit der städtischen verbunden, verließ man diese und erging sich während des Waffenstillstandes in einem widerwärtigen Gezänke in welchem die Kriegskosten obenan stehen. Liest man diese Zeit in den Quellen nach, so schaut man recht in die Schwächen der Kaufmannspolitik hinein und kann sich nicht erwehren eines Gefühles herber Verachtung. Wie stets wo eine hochfahrende Nation oder Gesellschaft Schläge bekommen hat, wirft man die Hauptschuld immer auf einen Mann. Das war so in den Tagen Karthago's wie in den unsrigen. Auch Lübeck suchte sich seinen „Bazaine" und fand ihn in dem Bürgermeister Johannes Wittenborg, der für den verlorenen Feldzug um einen Kopf kürzer gemacht ward. Wieviel Schuld ihm wirklich beizumessen, das läßt sich nicht mehr constatiren.

Es ist Schade daß der Verfasser es sich hat entgehen lassen, die Erbärmlichkeit dieser Zeit in das rechte Licht zu stellen. Er hat aber dafür etwas anderes gethan, wohin ihn Neigung und Talent führten. Er berechnet die Schiffs- und Waffenpreise und die der Lebensmittel aus den Abrechnungen der Städter. Hier verdient er sich wieder seine Lorbeeren durch die geschickte Auswahl und Anordnung der Gegenstände. Und noch eines, er setzt stets neben die alte Angabe des Werthes die Umrechnung in Reichsmark. Das ist zwar keine sehr große Mühe gewesen, ein paar hundert Zahlen umzurechnen, sie ist aber bisher von den Meisten entweder gescheut oder aus Mangel an Verständniß des Leserkreises gespart. Es gibt einige Phantasiebilder, die schwer aus der Geschichte zu verbannen sind: der dumme Mönch, der wüste Raubritter und die billige Zeit. Da ist es allerdings ein anzuerkennendes Verdienst, daß Schäfer mindestens einer dieser Illusionen energisch zu Leibe gegangen ist durch consequente Umrechnung, z. B.: eine Last wismarschen Bieres 7½—11¼ Mark (ca. 82—124 resp. 500—750 Rm.) oder „Eine lübecker Schiffsexpedition aus der Zeit des zweiten Krieges, die aus zwei Koggen mit Snikken und Schuten bestanden zu haben scheint, kostete 2939 Mark 4 Sch. 3 Pf. (über 32000 resp. 200000 Rm.). Doch ist dabei offenbar der Preis der Schiffe nicht mit berechnet, auch der Sold der Bemannung wird gewiß nur theilweise erwähnt und manches Andere scheint noch zu fehlen" (p. 353). Es ist hier nicht eine einfache Statistik der Kriegskosten gegeben durch bloße systematische Aufzählung, sondern das Resultat kritischer Untersuchungen. Selbst

daß in den Städtischen Quellen Widersprüche vorkommen ist dem Verfasser nicht entgangen.

Der Waffenstillstand neigte sich seinem Ende zu, denn ein günstiger Friede war nach dem Siege Waldemars nicht zu erzielen gewesen, aber auch zum Kriege war man nicht gerüstet. Sich auf die Fürstenmacht zu stützen, dazu konnten die Städte sich nicht entschließen und was man selber zu Wege brachte, das hemmte und hinderte der städtische Egoismus. Waldemar muß gut unterrichtet gewesen sein von den Vorgängen in den Städten, er sah wie eine den anderen im Wege war, wie die kaufmännische Eifersucht nur Uneinigkeit und Unentschlossenheit erzeugte. Es war ihm nicht unbekannt, daß die Städte allerdings über eine beträchtliche Flotte mit einem ansehnlichen Heere verfügten und einen Angriff planten. Aber die Vorgänge der letzten Jahre hatten ihn mit bitterer Verachtung erfüllt. Der Volkswitz läßt Waldemar sogar Verse machen und das sechszehnte Jahrhundert noch kannte sie, so der incertus autor, Langebek SS. R. D. VI 228. Sie finden sich auch in der feinen, kritzlichen Original-Handschrift des Petrus Olai auf der Universitätsbibliothek zu Kopenhagen, die nur sehr mangelhaft edirt ist. l. c. I 135.

Seuen vnde seuentig hensen
Hefft seuen vnde seuentig gensen
Wo my de gensen nicht en biten
Na den hensen vrage ik nicht en skiten.

Der deutsche Vers verräth sich als Uebersetzung aus einem dänischen Liede durch die echt dänische Allitteration der Zahlangabe, welche in den Liedern öfter wiederkehrt und poetischer Ausdruck ist für den Begriff: eine beträchtliche Anzahl, wie z. B.

De vare vel syv og syvsindstyve
De módtes paa en hede.
Hvad raad skal vi nu slaa opaa?
Kongen er vorden os vred
Og vi ere drevne af Danmark!

Daß der Vers wirklich schon im vierzehnten Jahrhundert gedichtet ist, möchte ich nicht eher glauben, als bis ich eine ältere Handschrift gesehen habe. Aber er charakterisirt Waldemar, und zugleich die Städte um diese Zeit, die allerdings einem so energischen, selbstbewußten Charakter nur Verachtung abnöthigen mußten. Waldemar kehrte Angesichts der städtischen Rüstungen seinem Lande den Rücken, das will sagen, er traute eben darauf, seine Heerführer würden auch ohne ihn mit den Städtern fertig. Möglich ist dabei auch und vielleicht sogar sehr wahrscheinlich, daß Waldemar sich selber kein großes Feldherrntalent einräumte. Es ist ganz auffällig wie wenig in den vielen Kämpfen die Person des Königs selber hervortritt. Sicher aber baute Waldemar auf seine Klugheit und die Macht

seiner Persönlichkeit, wo es etwas durchzusetzen galt. Seine Reise kann keinen anderen Sinn gehabt haben, als Bundesgenossen zu werben, welche die Städte im Rücken angreifen sollten. An die „abenteuerliche Reiselust" des Königs glaube ich nicht. Der Mann ist dafür zu bedeutend. Die lübische Rathschronik (Detmar) sagt zum Jahre 1364: „Da räumte der König von Dänemark sein Reich aus Angst" und redet von dem „Ernst" der Seestädte. Sehr richtig und zutreffend sagt Schäfer, daß es für die Angst keinen Grund gab und daß dieser Ernst durchaus fehlte und meint „gewiß liegt hier, wie auch in den weiteren Mittheilungen über die Reise eine Verwechslung vor. Verwechselt ist allerdings; aber Schäfer hätte sich hier nicht dieses Ausdrucks bedienen dürfen. Gerade diese Stelle ist zur Kritik der Rathschronik von sehr hohem Werth. Die Leute, welche die Rathschronik aufzeichnen ließen und auch der Schreiber mindestens der einen Handschrift, welche mir der verstorbene Professor Mantels zeigte, lebten gleichzeitig mit den Ereignissen. Die Behauptung der Verwechslung könnte man sich allenfalls bei einem entlegenen Ereignisse, wie bei der Seeschlacht von 1234, gefallen lassen. Hier aber nicht. Zwei Möglichkeiten bleiben offen. Entweder verbreitete man, um die Kampflust und das Vertrauen auf Erfolg zu erhöhen, in städtischen Kreisen das Gerücht, Waldemar sei geflohen, dies Gerücht blieb nach den ruhmreichen Erfolgen des zweiten Krieges in der Erinnerung haften und ward dann in gutem Glauben von dem Chronisten verzeichnet. Oder der Chronist hatte die Absicht dem Lübischen Localpatriotismus auf Kosten der Wahrheit zu schmeicheln. Wie dem aber sein möge, es drängt sich grade hier eine Bemerkung auf, mit der ich nicht zurückhalten will: Alle Augen richten sich jetzt unter den Historikern, deren Forschungen die Lübische Geschichte berühren, auf den Mann, der das vollbringen soll, was dem greisen Mantels ein ehrwürdiges Alter unmöglich machte. Gute Textkritik der Lübischen Chroniken und vollständige Ausgaben sind ein Bedürfniß, so dringlich wie ein neues Urkundenbuch der Stadt Hamburg.

Mit gerechtem Urtheil sagt Schäfer von dieser Periode der Schwäche: „Die Städte ließen die günstige Zeit der Abwesenheit Waldemars ungenutzt verstreichen. Gerade jetzt hätte ihnen die Unternehmung der Mecklenburger gegen Schweden, welche die beiden nordischen Könige vollständig in Anspruch nahm, eine günstige Gelegenheit und leicht nützliche Bundesgenossen geboten; aber sie waren nicht im Stande, sich zu einer einheitlichen und energischen Politik aufzuschwingen, hatten nach der erlittenen Schlappe nicht den Muth ein entscheidendes Unternehmen zu wagen" (p. 371). „Sobald sich nur die entfernteste Hoffnung zeigte auf eine friedliche Beilegung der Sache, auf Erlangung ihrer von altersher genossenen Privilegien ohne Waffengewalt, ließen die Städte sich immer aufs Neue in das Netz langwieriger Verhandlungen verwickeln" (p. 372). Allerdings waren sie vielfach engagirt. Die Politik, sich möglichst in der Nähe auszudehnen und die Rebellion gegen die Landeshoheit hatte besonders Hamburg und Lübeck in erbitterte Fehden verwickelt und das trug dazu bei, die Thatkraft gegen

Dänemark lahm zu legen. Hamburg rebellirte gegen Graf Adolf seinen Landesherrn. Auf der Elbe und auf dem Lande ward es in Schach gehalten, zumal auch durch die Herren von Klenau, Qualen, Plessen, Moltke, Bülow und Lützow. Waldemar hatte sich Graf Adolf VII, der vorher den Städten freundlich gesinnt war, durch die Belehnung mit Fehmarn zum Freund gemacht, so daß er nun Lübeck absagte, während zwischen den Krummendiek und den Buchwald=Parkentins eine so erbitterte Fehde tobte, daß in dem Waffenstillstande, den Herzog Barnim's Vermittlung später zu Stande brachte, das letztere Geschlecht, welches trotz verschiedener Namen und Wappen nur eines ist, als besondere Feinde Lübecks davon ausgeschlossen wurden. Auch Wismar hatte sich Uebergriffe erlaubt und mit dem städtefreundlichen Herzog Barnim von Stettin verfeindet, weil es Stettiner Bürger eingekerkert hielt. Gegenüber diesem prätentiösen und doch so schwachen Wesen zeigt sich der dänische Staat kräftiger und einiger. Ist der König abwesend, so regiert der aus Adel und Geistlichkeit zusammengesetzte Reichsrath mit Klugheit, Muth und Geschick. Im Anfang Mai 1364, wo dreitausend Dänen schlagfertig im Grönsund lagen, war es bei gutem Wetter nur die Frage von zwölf Stunden und Stralsund oder Rostock hätte blockirt sein können. Auch nur durch die Hülfe eines Fürsten, Barnim von Stettin, kam am 21. Juni 1364 zu Stralsund ein Waffenstillstand mit dem Reiche Dänemark zu Stande. Mit vollem Recht sagt Schäfer, daß hier „die friedensselige Politik der Städte einen Erfolg errang, dessen geringer Werth doch im Laufe der Jahre klar werden mußte" (p. 376 f.). Einstweilen war erreicht, daß der Handel wieder aufging, denn die Sperre war doch eine Waffe, welche den der sie handhabte am Ende fast ebenso schädigte, wie den Gegner. Zu Nyköping kam endlich am 22. November ein fauler Friede zwischen Waldemar und den Städten Lübeck, Rostock, Stralsund, Bremen, Hamburg, Kiel, Wismar, Greifswald, Anklam, Stettin, Stargard und Kolberg zu Stande — der keinem genügte. Die Städte hatten an ihren Handelsprivilegien eingebüßt und Waldemar diesen Handel nicht ruinirt und an sein Land gebracht.

Der schwere Schaden, den sie erlitten, war die Schule, durch welche die Städte klug wurden. Für die Geschichte des Bundes war der Gang der Ereignisse von hoher Bedeutung: er zeigte die Nothwendigkeit der Regelung divergirender Interessen und festen Zusammenhaltens. Wohl beschäftigte sich damit die Johannisversammlung von 1366 zu Lübeck, gefordert, geredet, geschrieben ward viel — erreicht nur wenig. Wie stark die centrifugalen Bewegungen waren, wie immer nur für die nächsten Zwecke unterhandelt ward und doch die Nothwendigkeit zum Kriege drängte, zeigt der Verfasser in klar entworfenen Zügen und hebt besonders den doch schließlich unvermeidlichen Recurs auf fürstliche Hülfe hervor, indem „nichts mehr geeignet war den Erfolg gegen Waldemar zu sichern, als ein enger Anschluß an die Herren von Mecklenburg und Holstein" (p. 399). Nach Schweden und Norwegen führt er den Leser in die Kämpfe der Mecklenburger um den schwedischen Königsthron. Hatte man früher bei der Schilderung des städtischen Lebens wohl ein bischen tieferes Eingehen in den Zustand der Terri=

torien, auf denen es emporwuchs, gewünscht, so ist mindestens hier die politische Geschichte klar und deutlich gegeben. Sie greift aber auch tief in die Geschichte der Hansa ein.

Der eigentliche Geburtstag der Hansa als wirklichen Bundes von einheitlicher Macht ist der 19. November 1367, wo die Kölner Conföderation geschlossen ward. Auch diese ist nicht die Constituirung einer festen Verfassung, wohl aber der erste Act, in dem die Centrifugalkraft unterliegt. „Die Schlußbestimmung der Conföderation deutet darauf hin, daß man das Bedürfniß fühlte, sich fester zu einigen, als es bisher der Fall gewesen war, den geschlossenen Bund auch noch nach Erreichung seiner Ziele aufrecht zu erhalten“ (p. 437). Obwohl man zu Köln die Contingente der Städte sorgfältig festgesetzt und die Binnenstädte von militärischen Operationen freigesprochen hatte, machte sich doch auch noch hier die Kläglichkeit der Kaufmannspolitik geltend; denn manche Stadt hielt sich zurück und es brauchte noch langwieriger Verhandlungen, bis wirklich geschah, was gelobt war. Aber die Conföderation hatte diesmal Alliirte, die an rasches Handeln gewohnt waren, den Herrenbund wider Waldemar. Er bestand aus Mecklenburgs Herzog mit dessen Sohne dem Könige in Schweden, den Grafen Heinrich und Klaus von Holstein und sechszehn theils deutschen, theils dänischen Adelsgeschlechtern. Hier war ein fester Anhalt gefunden, an welchen sich die Seestädte anlehnen konnten, denn nur die, welche ein wirkliches directes Interesse am Kriege hatten, die Niederländer, die wendischen Städte, Lübeck voran, die Preußen und Livländer, stellten wirklich ihre Contingente ins Feld. An die Spitze der städtischen Flotte trat das Haupt der Kriegspartei, der Lübecker Bürgermeister Bruno Warendorp. Es ist eine bedeutende Macht, über welche der Verfasser Revue halten kann. Sie zeigt deutlich, daß eine große Kraft in den Städten lag und daß die bisherigen Mißerfolge nur an der Feigheit und Engherzigkeit der Friedenspartei in den Städten lagen.

Sicher in der Erwartung, daß diese wieder die lähmende Oberhand gewinnen würde, verließ Waldemar mit vielem Gelde sein Reich, um Bundesgenossen zu werben, welche die Städte im Rücken angreifen sollten. Wir sind schlecht unterrichtet über die Motive dieser Reise, aber sie lassen sich einigermaßen aus Waldemars Charakter und der Situation heraus lesen. Was beim ersten Feldzuge Waldemars Heer geleistet, mußte bei ihm Vertrauen erwecken, Verachtung aber, was die Städte bisher unternommen. Waldemars Leben bis dahin war eine Reihe glänzender Erfolge und das ist eben die Nemesis großer Männer, daß sie geblendet werden von ihrem eigenen Glanze. Waldemars überspanntes Selbstgefühl täuschte ihn über die Größe der Gefahr. Andererseits ist zu bedenken, daß Waldemar ein ganz eminentes Talent zu diplomatischen Verhandlungen besaß. Selbst noch im Stralsunder Frieden machte sich das geltend. Er muß unbedingt durch seine Persönlichkeit eine gewaltige Wirkung auszuüben gewußt haben, ähnlich dem von Dehio so trefflich charakterisirten Bischofe gleichen Namens. Und es gab einen Punct, von wo aus zwischen den deutschen Fürsten und Waldemar

eine Einigung hätte erreicht werden können, wenn eben dort nur eine oder zwei ähnliche Figuren zu finden gewesen wären. Je mehr die Städte wuchsen, je mehr sie sich zusammen thaten, umso mehr löften sie sich aus dem Landverbande und machten sich frei von der Landeshoheit. Ein Appell an die Souverainität gegen städtische Selbständigkeit, das nur kann es gewesen sein, was Waldemar nach Deutschland führte. Klug wäre diese Rechnung gewesen, richtig war sie sicher nicht. Die Städte hatten das große Deutschland mit seinen Hülfsmitteln hinter sich, Dänemark war isolirt. Auf die Dauer würde der Sieg doch da geblieben sein, wo die meisten Markstücke waren; zumal in Seeland war Waldemar schon bis an die äußerste Gränze gegangen, in Jütland standen schon Theile des Landes wider ihn in Waffen. Konnte man nun die Städte deutschen Fürsten als Lockspeise hinwerfen und ihnen die Adern ihrer Kraft unterbinden, dann war es Dänemark möglich Herrin zu werden über den Norden und die Ostsee. War wirklich in Deutschland ein fester Bund geschlossen, dann konnte Waldemar gerne eine Burg oder eine Schlacht riskiren. Auch nach dem Siege fürchteten die Städte Waldemars Klugheit und die Realisirung dieses Gedankens. Ohne Zweifel erkannten die Häupter der Städte diese Gefahr schon jetzt und dies muß das Mittel gewesen sein, mit dem die Kriegspartei siegte über die des faulen Friedens. Aus diesem Gedanken erklärt sich die noch nicht dagewesene Energie der Hansen, es war ein Kampf um die Existenz. Sehr bezeichnend ist daß Lübeck gerade um diese Zeit wieder reichstreu geworden ist.

Kaum hatte Waldemar sein Reich verlassen, so brach der Sturm los. Am 2. Mai 1368 ward Kopenhagen zerstört und die dortige Burg ward die Basis hansischer Kriegsoperation. König Albrecht von Schweden hatte vorher Borgholm auf Oeland genommen und jetzt eroberte er mit städtischem Succurs in rascher Folge Falsterbo, Skanór, Ystad, Cimbrishamn und Lund, so daß zu Mittsommer fast ganz Schonen in seiner Hand war. Herzog Albrecht und Heinrich von Holstein wurden Herr über Móen, Falster und Laaland. Eine hansische Flotte brandschatzte Norwegen so furchtbar, daß König Hakon, Waldemars Schwiegersohn, später seinen Schaden auf 56000 Mark Silber = 14 Millionen Reichsmark berechnen konnte. Graf Klaus von Holstein mit den aufständischen Rittern brachte Jütland völlig in seine Gewalt. Fühnen war zum großen Theil schon vorher an die Holsteiner verpfändet. Somit war fast ganz Dänemark von Feinden besetzt, nur der treue Adel wehrte sich diesmal wirklich „trotzig" in Helsingborg. Hakon von Norwegen aber war so sehr geschlagen und ausgeplündert, daß er schon auf der Johannisversammlung 1368 zu Lübeck Sühne anbot und bis zum 1. April 1369 Waffenstillstand erhielt.

Die Städte beeilten sich nun den Sieg auszunutzen und für die Art und Weise, wie man sich das zu denken hat, ist es sehr bedeutsam, daß die Hansen sofort mit „Engländern und Flamländern, in zweiter Linie Schotten und Wallonen, die einzigen Handelstreibenden, die neben den Deutschen in den nordischen Häfen erschienen" (p. 487) in Conflict kamen. Ausschließung der Concurrenz ist

das Ziel, denn „der echt kaufmännische Geist, der damals noch den norddeutschen Bürgersinn belebte, sorgte dafür, daß keine Gelegenheit zu Erwerb und Gewinn vorüber ging" (p. 489). Dieser echt kaufmännische Sinn, der nun durch die straffe Regelung des Verkehrs und durch Rache gegen den früheren Sperrbrecher Sorge trug, daß er wieder zu seinen Kosten kam, hatte aber daran noch nicht genug: er machte eine feine Speculation, welche besonders denen im Felde zu Gute kam. Man fand willigen Glauben, als man das Gerücht aussprengte, Waldemar erwarte aus Dänemark noch große Geldsummen — eine Sache, die an sich höchst unglaublich war und schwerlich von den Einsichtigeren geglaubt ward. — Da „wurde in jeder Stadt in der Bursprake (civiloquio) öffentlich bekannt gemacht, daß, wer den Schatz erlangen könne, ihn behalten und dazu in jeder Stadt geschützt und vertheidigt werden solle, möge er nun Bürger, Gast oder Fremder sein, Freund oder Feind" (p. 491). Unschwer läßt sich erkennen, was dies besagen will: es kann plündern wer Lust hat und rauben so viel er will — wenn er nur sagt „das ist aus Waldemars Schatz" und den Städten etwas zu verdienen gibt. Die Geschichte von den zu erwartenden Geldern ist eine handgreifliche Erfindung. Man betrieb auch die Belagerung von Helsingborg nur lässig. Die von Lübeck hatten dort nur 260 Mann, während Bruno Warendorp und Thomas Murkerken aussprengten sie hätten 2200 Mann. Denn in dem Briefe, worin sich die beiden Heerführer wegen falscher Angabe ihrer Macht damit entschuldigen, daß die „Worte keine Speise verzehrten, sondern daß sie ihnen und dem Rathe, so Gott wolle, frommen sollten (p. 500) geben beide doch zu „daß der Stadt Proviant unnütz verzehrt werde", „und könnten sie es mindern, sie wolltens nicht lassen". Auf p. 499 sagt der Verfasser „ihre Lage scheint nicht ohne Schwierigkeit gewesen zu sein, wenigstens bemühten sich die Führer, ihre Heeresmacht weit größer hinzustellen, als sie in Wirklichkeit war". Darin vgl. Anm. 5 p. 499 ist ihm unbedingt Recht zu geben. Aber der Brief verräth mehr als Schäfer daraus folgert. Der Brief des Rathes an die Heerführer zeigt, daß die Friedenspartei in Lübeck wegen der Kosten und wegen der Unthätigkeit eine Pression auf den Rath ausübte, gegen welche sich die Kriegspartei nur durch falsche Angaben zu decken wußte. Helsingborg capitulirte erst im Spätjahr und Vicko Moltke und Hartwig Kule erhielten von den Städten 800 Mark reinen Silbers. „Nur allzu nahe liegt der Verdacht, daß auch hier der Ruhm tapferer Gegenwehr durch schmutzigen Eigennutz befleckt worden sei" (p. 501). Ein Verdacht ist allerdings möglich, aber er liegt doch nicht so nahe, als der Verfasser denkt. Die beiden Burgmannen waren nicht bloße Söldner, sondern Lehnsleute des Königs, welche ohne Zweifel die Vertheidigung auf eigene Kosten führten, wo nicht ganz, so doch mindestens zum guten Theil. Sie hatten sich so lange in der einen Burg gehalten, daß sich wohl annehmen läßt, die Mittel seien ihnen ausgegangen. Und wenn sie nun am Ende eine vortheilhafte Capitulation schlossen, so kann man daraus nicht unbedingt auf Verrath schließen. Dies dänische Netz war eben allmählig unhaltbar geworden

und konnte nicht mehr auf Entsatz hoffen, da Waldemar durch eine kluge Politik der Städte von allen Bundesgenossen isolirt war.

Der dänische Reichsrath war die einzige Corporation, die den Staat Dänemark noch vertreten konnte. Er schloß mit der Bedingung, daß König Waldemar das Geschehene durch Besiegelung ratihabiren sollte, widrigenfalls er sich aber auch so verpflichte, im Mai 1370 zu Stralsund Frieden mit den dreiundzwanzig Städten: Lübeck, Stralsund, Greifswald, Stettin, Kolberg, Stargard, Riga, Dorpat, Reval, Kulm, Thorn, Elbing, Danzig, Kampen, Zierixee, Briel, Harderwyk, Zütphen, Elburg, Stavoren, Dordrecht, Amsterdam und Deventer.

Dieser Frieden sicherte den Hansen die völlige Suprematie über die Ostsee, zu diesem Zwecke ließ man sich nicht die Privilegien erweitern, sondern feste Schlösser in die Hand geben. Mit Norwegen war ein günstiger Waffenstillstand erreicht, doch dauerten die Verhandlungen fort, bis (1376 August 14. Kallundborg) König Hakon für seine Politik der städtischen Freundschaft nicht entrathen konnte.

Bis Waldemar den Stralsunder Frieden im October 1371 mindestens mit seinem Secrete untersiegelt hatte, blieben die Städte kluger Weise unter Waffen und erhoben den Pfundzoll weiter. Die Ratihabition Waldemars für den Frieden von Stralsund zeigt noch einmal recht deutlich mit einem wie gefährlichen Gegner man zu thun hatte. Er verstand zu retten, was irgend aus dem Schiffbruche zu bergen war. Kaum ein Streit war da zwischen Mecklenburgern, Norwegern und Lüneburgern, aus dem nicht doch wieder schließlich ein kleiner Vortheil für Waldemar aus den Abmachungen resultirte; selbst mit seinen alten Feinden, den Holstengrafen und dem jütischen Adel, verstand er in verhältnißmäßig kurzer Zeit einen überraschend günstigen Frieden zu erzielen. Seine letzte Lebenszeit setzte er daran, die großen Vortheile, welche die Städte errungen hatten, thunlichst zu schmälern. Selbst sein Versprechen, dem Stralsunder Friedensvertrage sein Majestätssiegel anzuhängen, hielt er nicht. Am 24. October 1375 fiel mit ihm zu Gurre der Mannsstamm der Ulfinge. Das dänische Wahlrecht mußte sich wie zur Zeit Svend Ulffen's, des Sohnes der Estrid, nach welcher er gewöhnlich genannt ward, an den weiblichen Stamm halten.

Der ältere zum Throne, Albrecht, nannte sich selbständig König der Dänen und Wenden und liirte sich um seine Pläne durchzusetzen mit den Holsteinern. Damit hatte er allerdings eine bedeutende Macht auf seine Seite gebracht. Aber gekränkt wandte sich das dänische Nationalbewußtsein von ihm ab. Margareta die jüngere Tochter kam mit ihrem Kinde nach Seeland und die Reichsversammlung zu Slagelse erwählte den fünfjährigen Hakonsson Olav. Auf beiden Seiten mußte man ausschauen nach Hülfe; die ausschlaggebende Großmacht war die Hansa. „Für die Politik der Hansen gab es nur den einen immer gleichen Gesichtspunkt: Schutz und Förderung des Handels“ (p. 551). Lange erwogen die Städte und entschieden sich endlich — eine folgenschwere That — für den Sohn der Margareta.

Im Schlußcapitel erwägt der Verfasser noch einmal die Stellung und die Bedeutung der Hansa. Es sind ernste und warme Worte die er spricht, welche reifliche Ueberlegung herausfordern. Zwar wird man schwerlich dem Verfasser zugestehen können, daß die Hansa es war, „die die Einheit der Nation bewahrte in greifbarster Gestalt; als Alles in Deutschland, der Kaiser nicht ausgeschlossen, partikular wurde, blieb die Hanse, unser Volk auf dem Meere, deutsch“ (p. 574). Kampen, Zierixee, Briel, Harderwyk, Zütphen, Elburg, Stavoren, Dordrecht, Amsterdam und Deventer oder Wisby sind niemals Städte deutscher Nation gewesen und sind es auch noch nicht. Die Hanse erscheint politisch als ein Bund von Standesgenossen gleicher Beschäftigung ohne Rücksicht auf Nationalität, selbst schwedische Städte gehörten ihm an. Der Bund löst die Städte, je stärker er ward, um so mehr von dem heimischen Boden, auf dem sie erwachsen waren, und entfremdete sie dem Urquell deutscher Kraft: dem offenen freien Lande. Ja wäre der Deutsche berufen, ein Volk von Händlern zu sein, dann wäre hier vielleicht das Größte geleistet, was je in unserer Nation gethan. Unser Volk aber bestand und besteht aus drei Ständen, von denen der vierte sich jetzt ablöst und selbständig zu constituiren sucht. Die Friction dieser Stände hat das erzeugt, was wir berechtigt sind historischen Fortschritt zu nennen, jeder Uebergriff des einen über den andern hat sich bitter gerächt. Und solcher Rache verfiel auch die Hansa. Ihre Bedeutung ist vielmehr die Sicherung und Schöpfung des freien Bürgerstandes in Norddeutschland. Und dafür wüßte ich kein trefflicheres Wort zu finden als Dietrich Schäfer: „Durch bürgerliche Arbeit, durch Handel und Gewerbe waren die norddeutschen Städte groß und stark und frei geworden, nur durch den Schutz derselben konnten sie stark und frei bleiben. Hier ist der Angelpunkt ihres Strebens, ihre große Bedeutung für die Geschichte der Kultur: Schutz der bürgerlichen Arbeit, Anerkennung ihres Rechtes durch Jedermann“ (p. 573). In diesem Sinne wird Jeder mit ausrufen: „Mit Recht erwarmt noch jetzt das Herz jedes Deutschen, wenn er hört von der „Dudeschen Hense“!“

Dies ist das letzte Wort einer großen und bedeutenden Arbeit, die uns in erster Auflage vorliegt. Hören wir nun, was der Verfasser selber von ihr im Vorworte sagt. Auf der 6. Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins, Pfingsten 1876, ward ihm der Preis, welcher am 24. Mai 1870 ausgesetzt war für das Thema: „die deutschen Hansestädte und König Waldemar von Dänemark“, zu Theil. Mit einer Bescheidenheit und Selbsterkenntniß, die ihm zu hoher Ehre gereicht, hatte der Verfasser schon damals darauf aufmerksam gemacht „daß er dieselbe nicht für nach allen Seiten hin abgeschlossen halte. Erst in jüngster Vergangenheit aber gelang es ihm, den selbstgefühlten Mängeln einigermaßen abzuhelfen“. In den drei zwischenliegenden Jahren hat er an dem Werke gefördert nach allen Seiten und „so hat die gegenwärtige Arbeit, seitdem sie den Herren Preisrichtern vorlag, gewissermaßen ein neues Gewand erhalten. Einiges,

doch im Ganzen Weniges, ist verändert oder gekürzt worden; erheblicher sind die Erweiterungen, die manche Abschnitte erfahren haben, am erheblichsten die vollständig neuen Zusätze. Dem aufmerksamen Leser wird es vielleicht nicht entgangen sein, daß der Abschließende nicht mehr derselbe war wie der, welcher vor fünf Jahren die erste Ausarbeitung anfing; es war eben nicht wohl möglich die Spuren des Wachsens und Werdens ganz zu verwischen". Das wird sicher gelungen dem Leserkreise vorliegen in der zweiten Auflage. Bis dahin aber wird Jeder das Buch mit Interesse lesen, wiewohl es ihm allerdings nicht entgehen kann, daß in demselben hier der Schüler dort der Meister redet. In der kurzen Spanne von drei Jahren — und auch das wird keinem aufmerksamen Leser entgehen, — hat der Meister den Schüler schon so weit verdrängt, daß es keine unberechtigte Hoffnung ist, sich ein vollständiges Meisterwerk zu versprechen von des Buches zweiter Auflage.

Kloster Preetz in Holstein. Dr. **G. von Buchwald.**

---

**Die kirchlichen Reunionsbestrebungen während der Regierung Karls V.** Aus den Quellen dargestellt von Dr. Ludwig Pastor. Freiburg bei Herder 1879. XVI, 507 S. 8.

Die Zahl der Werke, worin sowohl von katholischen als protestantischen Geschichtschreibern die Ursachen und die Entwicklungen der Kirchentrennung des sechzehnten Jahrhunderts dargestellt wurden, ist überaus groß, dagegen besaßen wir bis jetzt, außer einem im Jahre 1836 erschienenen, durchaus unzureichenden Werke des Superintendenten Hering, nicht eine einzige quellenmäßige und ausführliche Darstellung der vielfach angestellten Versuche zur Beilegung der religiösen Spaltung. Das vorliegende, überaus fleißige, gründlich und scharfsinnig bearbeitete Buch von Dr. Pastor füllt darum eine wesentliche Lücke aus in der historischen Literatur. Der Verfasser hat zunächst alle größeren Quellenpublikationen eingehend benutzt, insbesondere das für den Gegenstand so wichtige und noch so wenig ausgebeutete Corpus Reformatorum und die äußerst gehaltvollen Veröffentlichungen Lämmer's aus den römischen Archiven. Daneben sind auch die übrigen Quellen und die vielen neueren Schriften, Untersuchungen und Aufsätze in umfassender Weise verwerthet. Außerdem stand dem Verfasser noch ein nicht unerhebliches bisher ungedrucktes Material aus verschiedenen Archiven zu Gebot, worüber er sich in der Vorrede des Näheren ausspricht. Die Darstellung schließt sich streng an die ursprünglichen Quellen an und läßt dieselben, wo immer mög-

lich, selbst reden; sie ist maßvoll und ruhig und vermeidet mit Glück alle unfruchtbare Polemik.

Nach einer kurzen Einleitung über den Ursprung und das Wesen der Kirchenspaltung, worin namentlich der provisorische Zustand der kirchlichen Verhältnisse Deutschlands betont wird, disponirt der Verfasser seinen Stoff wohl geordnet in folgenden Abschnitten: I. der Augsburger Reunionsversuch 1530. II. Die Frage des Concils, 1530—1539. III. Die Expectanten und die Partei der Mitte, 1530—1540. IV. Der Gegensatz des päpstlichen und des kaiserlichen Standpunktes in der Reunionsfrage, 1540. V. Der Hagenauer Tag und das Wormser Religionsgespräch, 1540—1541. VI. Der Regensburger Reunionsversuch, 1541. VII. Kirchliche Reunionsbestrebungen vom Ausgang des Regensburger Religionsgespräches bis zur Eröffnung des Trienter Concils, 1541—1545. VIII. Das zweite Regensburger Reunionsgespräch, 1546. IX. Das Interim, 1548. X. Sieg der Spaltung, 1555.

Wir heben aus einigen dieser Abschnitte Folgendes hervor. Der erste Abschnitt bespricht eingehend die Entstehung der Augsburger Fürstenconfession, der Confessio Augustana und bringt neue Aufschlüsse über die Stellung des Kaisers und Melanchton's. Im Gegensatze zu manchen katholischen und protestantischen Historikern, sucht der Verfasser aus der vertraulichen Correspondenz Melanchton's nachzuweisen, daß die von diesem den Katholiken gemachten Zugeständnisse ehrlich gemeint gewesen seien, vor Allem seine Vorschläge bezüglich der Herstellung der bischöflichen Jurisdiction. Melanchton, erörtert er, habe die Versuche zur Vermittlung mit der alten Kirche angestellt aus doppeltem Grunde: aus Furcht vor den Zwinglianern und aus Furcht vor der kirchlichen Tyrannei der neugläubigen Fürsten (S. 37 ff.). Auf die kirchliche Jurisdictionsfrage nimmt der Verfasser überhaupt ganz besondere Rücksicht, und glaubt, daß es bei den Reunionsverhandlungen überhaupt endgültig auf diese Frage, nicht auf einzelne Dogmen angekommen sei. In Wahrheit aber handelte es sich in letzter Instanz um die Annahme oder Nichtannahme des unfehlbaren Lehramtes der Kirche. Die Jurisdiction, für deren Annahme Melanchton sich bemühte, war keineswegs eine Jurisdiction nach katholischer Auffassung. Er wollte den Bischöfen im Wesentlichen nur solche Befugnisse einräumen, wie sie später in den protestantischen Kirchengemeinschaften die Superintendenten erhielten, keine andere. Nur wenn die Bischöfe die neue Lehre, das Evangelium annehmen würden, sollten sie anerkannt werden. Es war bei diesen Vorschlägen auf jene Insidiae abgesehen, welche Luther am 28. August 1530 in seinem Briefe an Lazarus Spengler berührt (De Wette, IV 159). „Es ist nicht zu befürchten", schrieb der bei den Verhandlungen betheiligte Johann Brenz, Melanchton's Freund, am 11. September aus Augsburg an Isenmann, „daß die Gegner unsere Vorschläge annehmen. Betrachtet man die Sache genau, so haben wir solche Vorschläge gemacht, damit es nur scheint, wir hätten in Einigem nachgegeben (ut videamur aliquid concessisse), während wir in der Sache selbst durchaus keine Zu-

geständnisse machen. Und das sehen sie selbst gar wohl ein" (Corp. Reform. II 362). Melanchton selbst sagt in einem Briefe an Camerar am 31. August — Pastor hat die Stelle nicht angeführt — „Omnia, quae largiti sumus, habent ejusmodi exceptiones, ut hoc metuam, ne Episcopi existiment offerri ῥήματα ἀντὶ ἀλφίτων" (Corp. Ref. II 334). In einem spätern Briefe an die Nürnberger Prädikanten erklärte er: „De Episcoporum autoritate, iurisdictione et ordinatione . . . agi nihil potest, nisi prius vere conveniat de doctrina et de rebus necessariis. Si Episcopi mordicus retinebunt errores et impios ceremonias, necesse est Paulinae regulae obtemperare: si quis aliud Evangelium docuerit, anathema sit (Corp. Ref. III 964). Rechnete Melanchton in der „Confession" es noch zu dem Amte der Bischöfe, die Lehre zu richten, so wurde schon am Ende des neunten Artikels der „Apologie" allen Königen und Fürsten die Beschützung und Handhabung der reinen Lehre als ein von Gott ihnen übertragenes Amt beigelegt. Daß Melanchton, wie ihm Eck vorwarf, „aus doppeltem Munde" sprach, zeigen besonders seine Aeußerungen über den Papst. In seinem bei Pastor S. 30 citirten Briefe an den Cardinal Campeggio vom 6. Juli 1530 finden sich die Stellen: „Wir haben kein Dogma, welches von der Lehre der römischen Kirche verschieden ist. Wir verehren die Autorität des römischen Papstes und die ganze Kirchenverfassung, wenn nur der Papst uns nicht verwirft. Auch erdulden wir aus keinem andern Grunde so viel Haß in Deutschland, als weil wir die Dogmen der römischen Kirche mit der höchsten Standhaftigkeit vertheidigen. Es ist nur eine gewisse leichte Verschiedenheit der Gebräuche, welche der Eintracht entgegenstehen könnte. Aber selbst die Canones räumen ein, daß bei solcher Verschiedenheit der Gebräuche die Einheit der Kirche erhalten werden könne." Dagegen nannte Melanchton fünf Wochen später, am 15. August, mit anderen sächsischen Theologen in einem Gutachten für den Kurfürsten von Sachsen, den Papst „einen Antichrist", unter dem man sein möge „wie die Juden unter Pharao in Aegypten und hernach unter Caipha", wenn „die rechte Lehre frei gelassen" würde (Corp. Ref. II 284). Mit dem von Pastor angezogenen Berichte Melanchton's über seine Unterredung mit Campeggio ist zu vergleichen, was letzterer darüber den katholischen Theologen mittheilte, in Kilian Leib's Annalen bei Döllinger, Materialien zur Geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts S. 545. „Sacerdotibus vestris conjugia nunquam admittet Ecclesia", habe er, erzählte Campeggio, zu Melanchton gesagt, während Melanchton angibt, der Cardinal habe ihnen Hoffnung gemacht, die katholische Kirche werde die Priesterehe zugestehen. Endgültig entschieden in Augsburg nicht die protestantischen Theologen, sondern die Fürsten, welche ihre bereits gewonnene Cäsaropapie nicht aufgeben wollten. Brenz beklagte sich schon am 21. Juni 1530: „Usque adeo res tota e nostris manibus nunc extorta est et sita in manibus potentum principum, qui tantisper monitores suos audiunt dum adlubescit" (Corp. Ref. II 121).

Sehr zutreffend ist der Nachweis des Verfassers, mit welch' bewunderungswürdiger Geduld und Langmuth Kaiser Karl V. in Augsburg und später bis zum Jahre 1546 durch friedliche Mittel die religiösen Streitigkeiten beizulegen und die kirchliche Einheit wieder herzustellen suchte. „Beständig in seinen Hoffnungen getäuscht", schrieb im Jahre 1540 Joh. Faber über Karl, „fängt der Kaiser doch immer von Neuem an zu hoffen, daß ein friedlicher Ausgleich möglich sei. Er bedenkt nicht, daß die protestantischen Fürsten und die Magistrate der Städte keine Versöhnung mit der Kirche wollen, weil sie dadurch ihr ganzes usurpirtes Kirchenregiment verlieren würden und auf die Kirchengüter, die sie bereits besitzen und nach denen sie noch weiter verlangen, verzichten müßten". Und nicht bloß die protestantischen Fürsten und Städte kamen in Frage, sondern auch die katholischen Fürsten: König Franz I. von Frankreich, welcher Alles aufbot, um die kirchliche Vereinigung in Deutschland zu verhindern, und die Herzoge von Bayern, welche zwar persönlich überzeugungstreue Katholiken waren, aber aus selbstsüchtigen politischen Zwecken mit allen Feinden des Kaisers in steter Verbindung standen und Bereicherung aus geistlichem Säckel und Lockerung des Reichsverbandes nicht minder eifrig betrieben, als die protestantischen Reichsstände. Wiederholt stellt der Verfasser die egoistische bayerische Politik (vgl. S. 222 ff., S. 267 ff.) in's rechte Licht, aber sie war noch viel schlimmer, als er sie darstellt. Der bei Herzog Wilhelm allmächtige bayerische Kanzler Leonhard von Eck war an Kirche und Reich einer der größten Verräther, welche Deutschland jemals gehabt hat. Im dritten Bande meiner Geschichte des deutschen Volkes hoffe ich dies überzeugend darzuthun.

Zu den interessantesten Partien des Pastor'schen Buches gehört der an neuen Aufschlüssen reiche Abschnitt über die Expektanten und die Partei der Mitte. Als Expektanten bezeichnete man Diejenigen, welche in den bereits protestantisch gewordenen Gegenden den ganzen Zustand des neuen Kirchenthums als ein bloßes Provisorium ansahen und durch die neue Lehre nicht befriedigt, oder der alten, aber unterdrückten und streng verbotenen noch zugethan, oder auch durch die religiösen Kämpfe in Ungewißheit gestürzt, äußerlich eine Art von kirchlicher Neutralität beobachteten und insbesondere ihre Hoffnung auf ein künftiges Concil setzten. Diese damals weit verbreitete Partei war in der neuern Geschichtschreibung, abgesehen von einer ziemlich kurzen Erwähnung in Döllinger's Reformation völlig vergessen (in dem sonst trefflichen Register zur neuen Ausgabe von Luther's Werken kommt nicht einmal der Name vor, obgleich Luther an vielen Stellen, vgl. Pastor S. 115 ff. über sie spricht); der Verfasser führt sie wieder in die Geschichte ein, und es liegt nur an der Lückenhaftigkeit des Materiales, daß seine Darstellung nicht vollständiger werden konnte. Aus einem Berichte Morone's weist er nach, daß sich auch in den katholischen Ländern eine den Expektanten verwandte Richtung zeigte.

Große Schwierigkeiten boten sich dem Verfasser dar bei der Gruppirung und Schilderung der in ganz Deutschland weit verzweigten Partei der Mitte,

über welche bisher ebenfalls noch keine zusammenfassende Arbeit vorhanden war. Als den Vater dieser Mittelpartei bezeichnet er den Erasmus von Rotterdam, der übrigens in seinem nicht bloß haltungslos hin und her schwankenden, sondern auch überaus zweideutigen Wesen eine viel schärfere Verurtheilung verdient hätte, als sie ihm hier zu Theile wird. Sehr ausführlich werden dann die irenischen Bestrebungen von Julius Pflug, Georg Wizel, Herzog Georg von Sachsen, Kurfürst Albrecht von Mainz und Joachim von Brandenburg, u. s. w. behandelt. Als passenden Schluß erhalten wir eine Charakteristik des Kölner Gelehrten Johann Gropper, des Verbreiters jener eigenthümlichen Rechtfertigungslehre, welche auf den spätern Religionsgesprächen eine so außerordentlich große Bedeutung erlangen sollte (S. 115—168).

Bevor aber der Verfasser in eine Darstellung dieser Religionsgespräche eingeht, untersucht er in einem eigenen Abschnitt den Gegensatz des päpstlichen und kaiserlichen Standpunktes. Die Grundlage der Untersuchung bilden die bisher noch lange nicht genügend verwertheten Monumenta Vaticana von Lämmer. Die Denkschrift des großen Morone über die zur Wiedergewinnung der vom Glauben „Abgewichenen" zu befolgende Politik ist eins der merkwürdigsten Aktenstücke der Zeit. Morone wollte kein gewaltsames Einschreiten, keine Waffengewalt, sondern die Abhaltung eines Concils, und Cardinal Farnese erwiderte ihm aus Rom am 24. Juli 1540: „Se. Heiligkeit wünscht ebenso sehnsüchtig wie Sie die wahre Union und Versöhnung der Lutheraner mit der katholischen Kirche, ihrer Mutter". Ohne direkte Polemik tritt der Verfasser in diesem Abschnitte der von gewisser Seite unabläßig verbreiteten Ansicht entgegen, als habe man in Rom jede Einigung der Deutschen in Sachen der Religion zu verhindern gesucht und als habe sich Karl V. bei seinen Reunionsversuchen in einem schroffen und dauernden Gegensatze zu dem hl. Stuhle befunden. Von Specialconventen und Religionsgesprächen, welche der Kaiser für die tauglichsten Mittel der Wiedervereinigung erachtete, wollte man freilich in Rom Nichts wissen. Die Erfahrung zeigte, daß die kaiserliche Politik eine unrichtige war und daß der Papst Recht behielt mit seiner Ansicht, daß aus solchen Verhandlungen noch mehr Zwietracht und Verderben in den religiösen Dingen erfolgen werde, als bereits vorhanden sei (vgl. S. 178 ff.).

Wie der Abschnitt über die Expektanten einer der interessantesten, so ist der Abschnitt über den letzten großen Einigungsversuch in Regensburg von 1541, mit dem ein wichtiger Wendepunkt in der neuern Geschichte beginnt, einer der gehaltvollsten der Pastor'schen Arbeit. Der Verfasser ist der Erste, der von katholischer Seite die Regensburger Verhandlungen ausführlich und quellenmäßig darstellt. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, verweisen wir nur auf die eingehende Untersuchung über die Genesis der unter dem Namen des Regensburger Buches bekannten großen Reunionsschrift (S. 234 ff.), auf die genaue Darstellung des Verhaltens des unter kurfürstlich-sächsische Polizeiaufsicht (vgl. S. 229) gestellten Melanchton, sowie auf die Erörterung der gegen die Einigung wirkenden politi-

schen Momente. Mit vollem Recht tritt Pastor den Versuchen entgegen, die Männer der Mittelpartei, vor Allem Contarini, zu Anhängern der „reformatorischen" Principien zu stempeln, andererseits aber deckt er auch die von den Vertretern dieser Partei begangenen Fehler schonungslos auf. So sagt er S. 270: „Völlig unbegreiflich ist es, wie Gropper und Pflug eine Einigungsformel über die Rechtfertigungslehre annehmen konnten, von der sie nachher dem Kaiser selbst erklären mußten, sie bedürfe, um den Lehren der katholischen Kirche zu entsprechen, noch weiterer Auslegung".

Wenn der Verfasser S. 278 hervorhebt, es könne „nicht genug betont werden, daß die protestantischen Fürsten, nicht Melanchton und die Theologen überhaupt, Hauptschuld trügen an dem Scheitern des Regensburger Reunionsversuches", so stimmen damit die Briefe der Theologen nicht überein. Amsdorf z. B. schrieb am 28. Juli 1541 an den Kurfürsten von Sachsen, seine Abreise von Regensburg ankündigend: „Es ist nicht gut, sich in dieser Sache in Handlung einlassen, so mittlen will und Vergleichung vorgibt. Denn man kann in der Doctrin Nichts nachgeben, welches man doch thun muß, wenn man sich in eine Handlung einläßet. Daß man sich unterstehen will, daß man Gott und den Teufel, oder Christus und die Welt vergleichen und eins machen will, da will ich nicht mehr bei sein, ob Gott will. Denn ich weiß es und bin sicher und gewiß, daß Christus und das Papstthum nicht können noch mögen eins und verglichen werden" (Corp. Ref. IV 619). Freilich waren die Theologen abhängig von ihren Fürsten, unter welchen insbesondere der sächsische Kurfürst jeden Vergleich von sich abwies. Diese Abhängigkeit machte vor Allem Melanchton's Lage zu einer so überaus kläglichen und bemitleidenswerthen. Pastor beurtheilt Melanchton stets mit der größten, gewiß allzugroßen Schonung, erst im letzten, „Sieg der Spaltung" überschriebenen Abschnitt kann er nicht umhin, die Unwahrheit des Mannes scharf zu rügen. Auf Befehl des Kurfürsten faßte Melanchton im Mai 1551 eine Confession ab, welche in Trient vorgelegt werden sollte. Er nannte dieselbe, eine „Wiederholung der Augsburger Confession". Diese angebliche „Wiederholung" weicht aber in wesentlichen Dingen durchaus ab von der Augsburger Confession. Während letztere alle Berührungspunkte mit der katholischen Kirche sorgfältig hervorhebt und die Differenzen möglichst abzuschwächen und durch eine milde Sprache zu vertuschen sucht, ist die neue Confession in einem Tone abgefaßt, welcher deutlich die Absicht an den Tag legte, die Versammlung, welcher die Schrift übergeben werden sollte, zu beleidigen und eine Vereinbarung über die streitigen Punkte von vornherein unmöglich zu machen. In der Augsburger Confession fehlte bekanntlich bei Entwicklung der Rechtfertigungslehre das Wort „sola," in der „Wiederholung" heißt es dagegen: „Wir werden gerecht durch den Glauben allein". Die „Wiederholung" schließt „die Saducäer, Pharisäer und ihres Gleichen, die Päpste und Andere, die eine vom Evangelium abweichende Lehre vortrügen und mit Hartnäckigkeit den Götzendienst aufrecht erhielten, von der Kirche aus u. s. w. Und von dieser Schrift sagte Melanch-

ton: „Wir halten dieß Bekenntniß für übereinstimmend mit der Augsburger Confession. Denn mit dieser Repetition wird keineswegs eine neue Lehre und Confession gesucht, sondern weil es von uns erfordert ist, wird aufs einfaltigst angezeigt der wahre Verstand unserer Augsburger Confession und hiermit bezeugt die einträchtige Lehre unserer Kirche und Gemeinen" (S. 431—433). Dazu bemerkt der Verfasser: „Selten ist wohl in einem officiellen Glaubensbekenntniß eine Unwahrheit mit frecherer Stirn behauptet worden, als in dieser sogenannten Wiederholung der Augsburger Confession. Das Verhalten Melanchton's in dieser Angelegenheit ist völlig unentschuldbar: er, der Verfasser der Augsburger Confession, legte jetzt als Wiederholung derselben ein Schriftstück vor, welches in allen wesentlichen Punkten in völligem Gegensatze zu dieser Confession stand".

Zum Schluß noch einige Berichtigungen. Unbegründet ist der Zweifel des Verfassers, ob der S. 266 angeführte, das Princip des Reformationsrechtes klar aussprechende Vorschlag: „Die geistlichen Unterthanen oder Einwohner sollten sich halten nach Ordnung der Oberkeit, darunter oder darein si gesessen sein", vom Kurfürsten von Sachsen ausgegangen sei. Daß dies der Fall, zeigt der Brief des Kurfürsten vom 21. Juli 1541 (Corp. Ref. IV 562). Irrig wird S. 189, Note 1, angegeben, daß Faber's, Praeparatoria pro futuro Spirensi conventu zuerst von Lämmer veröffentlicht worden sei: das Aktenstück findet sich schon in den: Papiers d'Etat de Granvelle, II 370 suivv. Der S. 38 citirte Brief vom 11. September 1530 ist nicht von Melanchton, sondern von Brenz. Das Schreiben Philipp's von Hessen an Luther S. 51 ist nicht vom 24. sondern vom 29. August. Nicht am 27., sondern am 23. März 1541 kam Philipp in Regensburg an.

Frankfurt a. M. **Joh. Janssen.**

---

**Studien zur christlich-mittelalterlichen Chronologie.** Der 84jährige Ostercyclus und seine Quellen, von Bruno Krusch. Leipzig, Veit & Comp. 1880. VIII. und 350 S.

Es sei mir vergönnt, die Besprechung dieser vorzüglichen Arbeit mit einer Einrede zu beginnen, welche ich indessen zu Gunsten des Werkes erheben möchte. Der Verfasser gibt auf S. VI der Vorrede seiner Meinung Ausdruck, der behandelte Gegenstand sei „ein in letzter Zeit beinahe gänzlich vergessener Zweig der ältern christlichen Literatur". Dies mag freilich für Deutschland zutreffen; auf Oesterreich jedoch leidet der Ausspruch keine Anwendung. Abgesehen

nämlich von den zahlreichen, nicht selten durchaus wissenschaftlich gehaltenen, chronographischen Erörterungen, die fast jedes Jahr, anläßlich der Verschiedenheit der Osterfeier, in ungarischen, slavischen und rumänischen Zeitschriften erscheinen und das Interesse für die kalendariographischen Wissenschaften in weiteren Kreisen wecken[1]), besitzen wir auch aus den Gelehrtenkreisen der orientalischen Kirche verschiedene neuere Monographien über den nämlichen Gegenstand, die alle, wenn auch nicht immer mit der gehörigen Sachkenntniß, aus den alten Quellen schöpfen und so die Aufmerksamkeit stets von Neuem auf diese hinleiten. Ich verweise hier unter Anderm auf drei Schriftsteller aus der morgenländischen Kirche, den griechisch-katholischen Metropoliten der Ruthenen Dr. Gregor Jachimowicz[2]), den griechisch-katholischen Rumänen Johann Pop[3]) und den griechisch-schismatischen Serben Tatomir Milovik[4]). Die zwei letzten sind Priester und haben in ihrer Muttersprache geschrieben. Doch die Pflege der chronographischen Studien beschränkt sich in Oesterreich nicht auf die Länder gemischten Ritus; auch in den rein abendländischen Gegenden der Monarchie wird dieselbe fortdauernd praktisch geübt, und hier darf Referent zum Belege vielleicht auf den Umstand hinweisen, daß er selbst zwei Handbücher: De computo ecclesiastico und: De rationibus festorum mobilium utriusque Ecclesiae zum Gebrauche der praktischen Seminare an den theologischen Lehranstalten und zwar hauptsächlich in der Absicht verfaßt hat, die angehenden Geistlichen in das Verständniß der Quellen einzuführen. Weit entfernt also, das beinahe gänzliche Vergessensein dieses Zweiges der ältern christlichen Literatur beklagen zu müssen, darf bezüglich Oesterreichs ein reges Interesse für die einschlägigen Studien constatirt werden und ist schon aus diesem Grunde dem vorliegenden Werke ein günstiges Prognostikon zu stellen, soweit der deutsche Interessenten-Kreis reicht. Nur steht allerdings zu befürchten, daß der Titel selbst der Verbreitung des Werkes Eintrag thun werde, weil man bei uns, an dem hergebrachten Sprachgebrauch festhaltend, zwischen Chrono g r a p h i e und Chrono l o g i e unterscheidet[5]) und deßhalb in den vorliegenden Studien zur christlich-

---

[1]) Wenn man bedenkt, daß in Oesterreich noch weit über sieben Millionen Christen, meist griechischen Ritus, den alten, julianischen Kalender befolgen, und so beispielsweise in diesem Jahr erst am 2. Mai Ostern gefeiert haben, so wird man es leicht erklärlich finden, daß die Kalenderfrage bei uns ins praktische Leben eingreift und bei jeder wiederkehrenden Osterdifferenz zu lebhaften Discussionen Anlaß gibt.

[2]) Praemonit. in kalendar. Ruthen. bei Nilles, Kalendarium utriusque Ecclesiae, p. 414.

[3]) Chronologia Pascal. Pest'a. G. Emich. 1862.

[4]) Animadvers. in nov. kalendarii rationem a D. Maedler proposit., bei Nilles, De rationibus festorum mobilium utriusque Ecclesiae, 132; vergl. auch: „Die neue Kalenderfrage“ in: Katholische Blätter aus Tirol, 1865, Nr. 35, S. 862.

[5]) Vgl. hierüber die quaestio computistica in: De rationibus festorum, p. 118—119.

mittelalterlichen Chronologie die hier gebotenen streng chronographischen Untersuchungen über alte Paschalien und Ostercyklen kaum suchen dürfte.

Das Werk von Krusch zerfällt nun, wie aus dem Titel zu ersehen, in zwei Theile: in Untersuchungen über den 84jährigen Ostercyclus selbst, sowie über dessen Quellen.

Was den ersten Hauptabschnitt angeht, so wird es, ehe ich zur Besprechung der gewonnenen Resultate übergehe, gerathen sein, zur leichtern Orientirung des mit der Chronographie weniger vertrauten Lesers zunächst den folgenden Passus über die Aufstellung eines in sich selbst zurückkehrenden Osterfestcyclus aus der Einleitung hier einzurücken. „Einer der ältesten Ostercyklen ist der 84jährige. Man hatte nämlich gefunden, daß nach einem Zeitraume von 84 Jahren die Neumonde in derselben Reihenfolge wiederkehren, indem 84 julianische Jahre (30681 Tage) ungefähr 1039 synodische Monate (30682 Tage 6 Stunden 47′ 57″) enthalten [1]). Eine solche 84jährige Periode war zur Berechnung des Osterfestes um so mehr geeignet, als nach dem Ablauf derselben auch die Wochentage in derselben Reihenfolge wiederkehren, indem 3 Sonnencirkel von 28 Jahren 84 Jahre ergeben [2]). Das Osterfest berechnete man sich nun im Abendlande vermittelst des Mondalters [3]) und Wochentages des 1. Januar. Diese beiden Faktoren waren also in erster Linie auf 84 Jahre festzustellen. — Da das julianische Jahr ungefähr 11 Tage länger ist als das Mondjahr [4]), so nimmt das Mondalter des 1. Januar Jahr für Jahr um 11 Tage zu. Wenn es den 30. Tag überschritten hat, wird dem vorhergehenden Jahre ein Monat hinzugefügt [5]). In dieser Weise wird man in 84 Jahren 30 Monate [6]) und 24 Tage erhalten. Das 85. Jahr würde dann nicht mehr das Mondalter des 1. Jahres, sondern ein um 24 Tage größeres haben. Aus diesem Grunde erhöhte man innerhalb des 84jährigen Zeitraumes das Mondalter sechsmal um einen Tag, welche Operation von spätern Computisten saltus lunae genannt worden ist. Man sieht aber aus dem Vorhergehenden, daß jeder 84jährige Cyclus 6 solcher saltus haben mußte, wenn er wieder an seinen Anfang zurückkehren sollte. Die Einfügung derselben

---

[1]) Ueber den Unterschied zwischen mensis synodicus (congressus lunae), m. periodicus (circulus lunae) u. m. apparitionis vgl. de comput. p. 37—38.

[2]) Eine leichtfaßliche Erklärung des 28jährigen Sonnencirkels mit den entsprechenden Sonntagsbuchstaben, nebst der *Μέθοδος τοῦ ἡμεροευρεσίου* für beide Kalender, siehe ebendaselbst p. 82—88.

[3]) Wie das Mondalter (*ποσταία τῆς σελήνης*) zu berechnen ist, wird (für den julianischen Kalender) in dem Abschnitt über die *Ἐννεαδεκαετηρίς* und die goldene Zahl, und für den gregorianischen in dem Commentar über die Epakten (*ἡμέραι ἐπακταί*) erklärt: ebendaselbst p. 71—80.

[4]) Vgl. darüber de comput. p. 13—14.

[5]) Dieser heißt deßhalb auch mensis embolimaeus (*ἐμβολιμαῖος*, *ἐμβόλιμος*, insertus, intercalaris) Schaltmonat.

[6]) Nämlich *ἐμβόλιμοι*.

geschah auf zweifache Weise. Entweder nahm nämlich immer nach dem 14. Jahre die Epakte um 12 Tage zu, oder nach dem 12. Jahre. Bei dem letztern Modus mußte jedoch der saltus vom 84. zum ersten Jahre weggelassen werden, weil sonst 7 Tage eingeschaltet worden wären". — Diesen Vorbemerkungen fügt Krusch dann über den Zweck und den Gang seiner Untersuchungen (S. 4) Folgendes hinzu: „Bisher kannte man den 84jährigen Cyclus mit 14jährigem saltus nur unvollkommen: man hielt ihn für eine Verbesserung der zweiten Gattung, und schrieb die Urheberschaft desselben dem Aquitanier Prosper zu. Im Folgenden wird nun auf Grund eines Carthagischen Paschalwerkes gezeigt werden, daß dieser vielmehr das Ursprüngliche und der 84jährige Cyclus mit 12jährigem saltus eine Modifikation desselben ist. Es wird sich zeigen, daß bereits am Ende des 3. Jahrhunderts der 84jährige Cyclus mit 14jährigem saltus entstand, daß dieser im 4. Jahrhundert umgestaltet wurde und daß in der Mitte des 5. Jahrhunderts nochmalige Verbesserungen des 84jährigen Cyclus vorgenommen wurden. Hiernach zerfällt die Arbeit in drei Theile: Der 84jährige Cyclus mit 14jährigem saltus; der 84jährige Cyclus mit 12jährigem saltus (Romana supputatio); die modificirten Cyclen".

Indem ich dem Verfasser nunmehr in die drei Punkte seiner Disposition folge, schicke ich gern die allgemeine Bemerkung vorauf, daß, soweit ich mir aus dem mit großem Fleiße beigebrachten Beweismaterial ein Urtheil habe bilden können, der Nachweis von der Richtigkeit der aufgestellten Thesen mir in durchaus genügender Weise erbracht zu sein scheint. Um so mehr aber glaube ich meine Ausstellungen im Einzelnen ausführlicher entwickeln und motiviren zu sollen.

Der 84jährige Cyclus mit 14jährigem saltus. — Der laterculus des Augustalis. — Nachdem der Verfasser ausführlich dargethan, daß der vom Carthagischen Computisten (aus dem Jahr 455) erwähnte „laterculus Augustalis, sanctissimae memoriae", kein in sich zurückkehrender Ostercirkel sondern eine 100jährige Ostertafel (von 213 bis 314), unter Zugrundelegung eines 84jährigen Cyclus mit 14jähriger Mondschaltung gewesen, die ihre Fortsetzung zunächst (von 314 bis 354) in dem Filocalischen laterculus, dann (von 354 bis 427) in dem Paschalion des Cod. Vat. Reginae Christinae 2077 gefunden und in den officiellen Gebrauch der Römischen Kirche übergegangen, versucht er es, den ursprünglichen laterculus (mit dem ganzen Cyclus und den übrigen 16 Jahren) zu reconstruiren, und zwar auf die spärlichen Notizen hin, welche der genannte Carthagische Computist, ferner ein aus Britannien stammender computus des 7. Jahrhunderts in der Münchener Bibliothek und endlich ein Cölner Anonymus über die Osteransetzungen in der Augustalis'schen Ostertafel enthalten (S. 5—30). So gern ich auch das Resultat der gelehrten Untersuchungen des Verfassers acceptire, so kann ich dennoch seinem Hauptargumente für den Gebrauch des laterculus im Anfang des 4. Jahrhunderts nicht beipflichten. Dasselbe ergibt sich ihm aus den Stellen im Chronicon Paschale und der

Chronik des hl. Hieronymus über den Ausbruch der Diokletianischen Verfolgung des Jahres 303, indem er argumentirt: Nach dem Chronicon Paschale begann diese Verfolgung am 25. März: *ἐν ἡμέρᾳ τῆς ἑορτῆς τοῦ Πάσχα*, am Tage des Osterfestes, nach der Chronik des hl. Hieronymus: mense Martio, in diebus Paschae, also zur Zeit der Ostertage. Nun war aber sowohl nach dem 19 jährigen Cyclus als auch nach der Romana supputatio das Osterfest des Jahres 303 auf den 18. April anzusetzen, es kann somit keine dieser Methoden zur Berechnung des Osterfestes angewendet worden sein. Dahingegen notirte der laterculus Augustalis Ostern 303 auf den 21. März. Der 25. März des Chron. Pasch. war also eigentlich der Donnerstag in der Osterwoche, indeß erklärt sich die Ausdrucksweise: „am Tage des Osterfestes" aus einem Gesetz des Valentinian [1]), demzufolge es 15 Ostertage (feriati) gab, nämlich 7 vor und 7 nach dem Ostersonntag. Daher übersetzt Hieronymus richtiger nicht in die Paschae, sondern in diebus Paschae. Gegen die Kraft dieser Beweisführung erhebt sich jedoch folgendes Bedenken: Beide Stellen sind, wie Krusch selbst bemerkt, einer gemeinsamen Quelle, dem Eusebius, entnommen und müssen deßhalb auch aus ihm erklärt werden. Was dieser Quelle nicht entstammt, kann ohne speciellen Beweis der Zuverlässigkeit nicht als authentisch und für die Lösung unserer Frage entscheidend betrachtet werden, mag es nun von den Verfassern dieser Stellen selbst oder von spätern Abschreibern herrühren. Eusebius aber läßt die nach Promulgation des kaiserlichen Edictes entbrennende Verfolgung weder am Osterfesttag selbst, noch während der Osterfeiertage ausbrechen, sondern im Monat März: *τῆς τοῦ σωτηρίου πάθους ἑορτῆς εἰσελαυνούσης* [2]), beim Herannahen [3]) des heilbringenden Passionsfestes, d. h. *τοῦ Πάσχα σταυρωσίμου*, oder, nach Krusch's eigener Erklärung, beim Herannahen der Charwoche (11.—18. April). Es ergibt sich also, daß Eusebius nur in unbestimmten Ausdrücken eine beiläufige Zeit (circa festa Paschalia könnte man übersetzen) angibt, die sich ganz wohl bis in den März hinein erstrecken kann und mit der regulären Osteransetzung auf den 18. April verträglich ist. Ja der Ansetzung des Osterfestes auf den 21. März steht unsere Quelle geradezu im Wege. Es würde nämlich dann die Charwoche schon mit dem 14. März begonnen haben, und die von Eusebius bezeichnete Zeit der Ausführung des Verfolgungsbefehls in die erste Hälfte dieses Monates fallen. Das Verfolgungsedict selbst aber wurde erst am 24. Februar vom Kaiser ausgegeben [4]), konnte daher trotz der vortrefflichen Staatspost in so kurzer Zeit nicht wohl in die Hände aller entfernten

---

[1]) Cod. Theod. II 8, 2.

[2]) Hist. eccles. l. 8, c. 2, bei Migne, Patr. gr. XX 715.

[3]) Rufinus übersetzt dies imminebat, Valesius appetentente die, a. a. O.

[4]) Lactant. De mortib. persecut. n. 12—13, bei Migne, Patrol. lat. VII 213—214.

Statthalter gelangt sein und *πανταχόσε*[1]), überall, zur Ausführung gebracht werden[2]). Rücksichtlich der in Frage stehenden Texte knüpfe ich die Bemerkung an, daß es wünschenswerth erscheint, auch hier die verschiedenen Lesarten und Interpolationen verzeichnet zu sehen[3]), wie es bei den übrigen Quellen geschehen ist. Auch würde man in der beigefügten Anmerkung gern einen Hinweis auf andere, zuverlässigere Fachmänner, als Scaliger es ist, finden, weil gerade in in dieser Frage Letzterer bedeutend irre gegangen, wie Petavius weitläufig bewiesen hat: De doctrina temporum, l. 11.

Mit der Einführung eines neuen officiellen Ostercyclus war der alte laterculus des Augustalis nicht auch völlig außer Gebrauch gesetzt. Er fand vielmehr einen Fortsetzer (wahrscheinlich auf mehrere 100 jährige Perioden) und Verbesserer in dem um das Ende des 4. Jahrhunderts lebenden Afrikaner Agriustia, dessen neu hergestellte laterculi jedoch, trotz der größern Correktheit ihrer Berechnungen, nur mehr von den arianischen Häretikern Afrikas befolgt wurden. Mit dem Nachweis dieser Sätze (S. 23—30) schließt Verfasser die Untersuchungen über den 84 jährigen Ostercirkel mit 14 jährigem saltus ab.

Der 84 jährige Cyclus mit 12 jährigem saltus (Romana supputatio). Die Principien dieses computus Romanus sind folgende: Ostern wird gefeiert vom 22. März bis 21. April, von luna 16—21; der 84 jährige Cyclus beginnt mit dem 1. Januar, Sonnabend, Epakte I, in dem die Epakten jährlich um 11 Tage zunehmen; nach 12 Jahren jedoch wird jedesmal 1 Tag mehr den Epakten zugezählt, mit Ausnahme des letzten Duodenariums am Schlusse des Cyclus (S. 53). Der Grund des 12 jährigen saltus lunae ist dieser: Da sich in den 84 Jahren des Cyclus 924 Epaktentage oder 30 dreißigtägige Schaltmonate und noch 24 Tage ergeben, so würde der Cyclus nicht in sich zurückkehren, sondern im ersten Jahre der zweiten Revolution anstatt Epakte I vielmehr Epakte XXV haben, wenn die überschüssigen 24 Tage nicht durch eine gewisse systematische Addirung während des Laufes des Cyclus bereits verrechnet worden wären. Dies ist nun in der Weise erfolgt, daß man die Epakte nicht um 11 Tage, sondern um $11^1/_{12}$ Tag vermehrend, nach 12 Jahren einen vollen Tag erhielt und so, durch Vermehrung der Epakte des 13. Jahres (nicht um 11, sondern) um 12 Tage, den saltus lunae nach den Jahren 12, 24, 36, 48, 60, 72 eintreten ließ. Die Hinzufügung blieb aber am Ende des 84. Jahres aus, um am Anfang des 2. Cyclus wieder luna I Sonnabend zu finden.

---

[1]) So Eusebius a. a. O., und nach ihm das Chronicon Paschale.

[2]) Als irrelevant für unsere Frage übergehe ich die Deutung des *ἡμέρα τοῦ Πάσχα* als *Πάσχα ἀναστάσιμον*; ich halte es im Gegentheil für das *Πάσχα σταυρώσιμον*, gerade so wie Theodoret diesen nämlichen Tag *τὴν τοῦ σωτηρίου πάθους ἡμέραν* genannt hat: Eccles. Hist., l. 5, 38, bei Migne, Patr. gr. LXXXII 1276.

[3]) Zu der Stelle des chronicon Paschale sind selbst bei Migne, Patr. gr. XCII, 687—689 mehrere sehr beachtenswerthe Varianten und Interpolationen notirt.

Die Untersuchungen über diese officielle Supputatio der Römischen Kirche und ihre Anwendung nehmen den größten Theil des Buches ein. Im ersten Abschnitt (S. 32—64) wird gezeigt, daß es ein officielles Paschalwerk des computus Romanus aus dem 4. Jahrhundert gegeben, welches zunächst im Jahre 383 überarbeitet wurde, während die in dem Cölner Codex erhaltene Abschrift des Prologs auf eine im Jahre 395 gemachte Recension des computus zurückgeht. Eine dritte Recension desselben Werkes aus dem Jahr 467 gibt der Ambrosianische Codex. Mit Hülfe dieser und anderer Handschriften stellt der Verfasser das Paschalion der supputatio Romana her (S. 62—64), welches sich im Wesentlichen dadurch von der Ideler'schen Ostertafel [1]) unterscheidet, daß es auf keinen Osterneumondsgrenzen beruht und daher Doppeldaten hat. Den hier gebotenen chronographischen Deduktionen bezüglich der zwei nach der supputatio Romana vorkommenden kanonischen Osteransetzungen in einem und demselben Jahre pflichte ich bei, kann jedoch nicht zugeben, daß dieselben durch die Auctorität eines anerkannt apokryphen Dokumentes gestützt werden. Der (S. 57—58) dem 2. Concil von Mileve (vom Jahre 416) zugeschriebene Canon ist unecht, wie das längst sowohl bei den Canonisten [2]) als auch bei den Kirchenhistorikern [3]) feststeht; selbst Mansi, aus dem Krusch citirt, macht auf die Unechtheit desselben aufmerksam. Ja ich bin der Meinung, daß der betreffende Canon gar nicht zur Sache gehört, indem das: Quodsi adhuc ejusdem anni Pascha dies incerta est sich nicht auf einen wegen Gemination regulärer Osterdaten zweifelhaften Ostersonntag, sondern auf den im C. Placuit 24. Dist. 4. Cons. [4]) bezeichneten Fall bezieht, wo der Tag für das Osterfest noch nicht durch formatae allgemein angekündigt war. Bis zu dieser allgemeinen intimatio Paschae ward der Ostertag alljährlich als „noch ungewiß", dies adhuc incerta, betrachtet, wie ja auch der unmittelbar darauf folgende Canon: Placuit 25. offenbar voraussetzt.

Der zweite Abschnitt (S. 64—98) handelt von den historischen Denkmälern der Romana supputatio, nämlich von den päpstlichen Osterannalen, in welchen die alljährlich gefeierten Ostertage in Rom officiell aufgezeichnet wurden, von den Inschriften, von dem in einen Briefe Innocenz I. an Aurelius von Carthago erhaltenen Zeugniß, sowie von den laterculi der heiligen Theophilus und Cyrillus. Rücksichtlich all' dieser Schriften ist der Verfasser vor Allem eifrigst bestrebt, festzustellen, in wie weit denselben historische Glaubwürdigkeit beizumessen sei, dann aber auch etwaige Abweichungen vom Kanon zu konstatiren und ihren letzten Gründen nachzugehen. In den diesbezüglichen erschöpfenden

---

[1]) Handbuch der Chronol. II 249—251.

[2]) Vgl. Böhmer, ad C. Placuit 11. C. XII. q. 1.

[3]) Vgl. Schelstrat., Antiq. eccles. African. dissert. 3, c. 2; Noris, Histor. Pelag. l. 1, c. 10; Hardouin, Coll. Conc. I 220.

[4]) Aus dem 6. Karthagischen Concil vom Jahre 401.

Untersuchungen erhalten wir zugleich die beste Einleitung in die Quellen selbst, welche der zweite Theil des Werkes bringt.

Im dritten Abschnitt (S. 98—115) setzt Krusch den zwischen Rom und Alexandrien entbrannten Osterstreit des Jahres 444 klar und bündig auseinander und hebt dabei mit Recht die große Bedeutung des Pontifikates Leo's des Großen (440—461) für die Geschichte des christlichen Osterfestes hervor. Darin kann ich ihm jedoch nicht beistimmen, daß er aus dem hartnäckigen Bestehen des alexandrinischen Bischofes auf seiner Ansicht folgern zu können glaubt, der hl. Cyrillus habe dadurch offen gezeigt, daß ihm an einer Gemeinschaft mit Rom sehr wenig gelegen gewesen, und daß somit, „wenn nicht Leo nachgegeben hätte, es schon damals zu einer definitiven Trennung des christlichen Orients vom Occidente gekommen wäre". Auch abgesehen von der Ueberlieferung der orientalischen Kirche, daß Alexandrien seine größten Privilegien Rom zu verdanken habe [1]), hatte der hl. Cyrillus selbst den Primat des hl. Petrus viel zu feierlich verkündigt [2]), als daß er wegen einer Divergenz in einer Disciplinarsache diesen Glaubensartikel hätte verläugnen können [3]).

Die modificirten 84jährigen Ostercyclen. Nachdem die Fehlerhaftigkeit des im Abendland gebrauchten 84jährigen Cyclus aus dem Streite des Jahres 444 dargethan, und sich bald darauf, anläßlich der Osterdivergenz des Jahres 455, seine völlige Unhaltbarkeit erwiesen, nahm man endlich in Rom seine Zuflucht zu der Enneadekaeteris der Alexandriner, jedoch nicht ohne dieselbe den römischen Grundsätzen anzupassen. Bruchstücke des so modificirten 84jährigen Ostercyclus sind unter dem Namen „Zeitzer Tafel" erhalten. Zu Carthago hingegen suchte man den bisherigen 84jährigen Cyclus noch zu retten, indem man ihn einer erneuten Verbesserung unterzog. Dieser zweifachen Umarbeitung des alten 84jährigen Ostercyclus ist der dritte Abschnitt des Werkes (S. 116—188) gewidmet. Der Kürze halber mache ich bloß auf die hier (S. 129—138) gegebene Darstellung des Osterstreites vom Jahre 455 aufmerksam; sie setzt auch den Laien in Stand, zum Verständniß der zwischen Rom, Constantinopel und Alexandrien gepflogenen, interessanten Paschalcorrespondenz zu gelangen. Nur einen Uebersetzungsfehler in der Antwort des Proterius an Leo den Großen hebe ich nebenbei hervor: die Worte „absolute, quod nobis videtur, scribere" (S. 135) bedeuten nicht: „unsere Ansicht als die absolute

---

[1]) Vgl. darüber mein: Kalendarium utriusque Ecclesiae, p. 75, 175.

[2]) Petrus ist nach dem hl. Cyrillus nicht bloß „Fürst der Apostel" (Commentar. in Luc. bei: Migne, Patr. gr. LXXIV. 662), sondern auch „das Fundament und der Lehrer aller Gläubigen" (Commentar. in Joan. l. 12, n. 19, l. c. LXXII 915).

[3]) In welchem Sinne der betreffende Disciplinarcanon des Concils von Nicäa, ein dogmatischer genannt werden könne, habe ich kurz angegeben im: Comput. ecclesiast. p. 97—98.

hinstellen"; absolute (gr. ἁπλῶς) scribere heißt vielmehr: unsere Ansicht einfachhin, schlechthin aussprechen, simpliciter, sine adjectione, sine probatione, ohne weitere Begründung — im Gegensatz zu einer motivirten Auseinandersetzung wie es ja auch der S. 271 angeführte Glossator richtig interpretirt hat: hoc est sine causis.

Die Quellen. Dem zweiten Theile des Werkes schickt Krusch eine ungemein sorgfältige Beschreibung der von ihm benutzten zehn Quellenschriften voraus (S. 195—219). Ich beschränke mich hier auf den Inhalt der Untersuchung über den oben anstehenden Codex Coloniensis hinzuweisen. Diese Pergament-Handschrift der Kölner Dombibliothek in Groß-Folio, geschrieben unter Erzbischof Hildebald († 819), besteht aus 219 Blättern, welche sich auf 32 Lagen vertheilen. Die zwei ersten Lagen dieses kostbaren Sammelbandes sind im Jahre 798, die übrigen im Jahre 805 hergestellt worden. Die Handschrift enthält außer vielen andern bisher unedirten Stücken (z. B. einem Briefe des Mönches Leo an den Archidiakonus Sesuldus) einen überaus reichhaltigen Computus des 84jährigen Cyclus, der sich besonders durch Excerpte aus jetzt verloren gegangenen Schriften auszeichnet. Auch gibt sie eine besonders deshalb interessante Ostertafel, weil sie das einzige bis jetzt bekannt gewordene Paschalion ist, in welchem auch die sog. spanische Era (als heras oder hera) mit aufgeführt wird. Die Handschrift schließt mit einem merkwürdigen Horoskop, das Krusch S. 205 vollständig mittheilt. Nachdem der Verfasser auf diese Weise eingehend über das ihm vorliegende, vielfach neue kritische Material berichtet, und die lehrreichen Resultate der Collection der fraglichen Codices in der Einleitung über Anlage, Inhalt und Werth derselben niedergelegt, läßt er, von S. 220 ab, jene zwölf chronographischen Werke folgen, deren er sich bei der Ausarbeitung seines Buches hauptsächlich bedient hat. Die ungemein fleißig besorgte Edition bietet allen übrigen Ausgaben gegenüber sehr viel Neues, wie aus den zahlreichen, offenbar mit peinlicher Sorgfalt gesammelten Varianten unter dem Text, zu ersehen ist. Die hier zum Abdrucke gebrachten (theils echten, theils unechten) Werke siud: 1. der prologus Theophili; 2. das Paschale der supputatio Romana; 3. die epistola Pascasini; 4. die Osterbriefe Leo's des Großen; 5. der Brief des Proterius; 6. der computus Carthaginiensis; 7. der Brief des Mönches Leo; 8. die Akten des Concils von Cäsarea; 9. der liber Anatholi de ratione paschali [1]); 10. der tractatus Adthanasi; 11. der prologus Cyrilli; 12. die epistola Cyrilli.

---

[1]) Da auch neuere Gelehrte noch, wie z. B. Rieß, das Geburtsjahr Christi, (Ergänzungshefte zu den: Stimmen aus Maria-Laach, Freiburg i. B. 1880), den hl. Anatolius, Bischof von Laodicäa, für den Verfasser dieses im 6. Jahrhundert in England fabricirten Machwerkes halten, so glaube ich auf die Erklärung hinweisen zu sollen, die Krusch S. 316 darüber gibt, wie es dem Autor möglich gewesen sei, selbst die erfahrensten chronologischen Schriftsteller (wie Bucherus) so lange zu täuschen.

Der Verfasser rechnet bei seinen Lesern augenscheinlich nicht auf das Verständniß der liturgisch-technischen Sprache und fügt deßhalb den in der Kirche gebräuchlichen Ausdrücken, wie passio, requies, resurrectio, wiederholt (S. 34, 39) die Uebersetzung (Charfreitag, Ostersonnabend, Ostersonntag) bei. Es ist das in Anbetracht der Unwissenheit, die über katholische Institutionen unter den Protestanten, und sogar bei Gelehrten [1]) herrscht, gewiß zu billigen, aber dann wäre es andererseits doch wohl auch besser gewesen, nicht ein so hohes Maß chronographischer Kenntnisse vorauszusetzen, wie Krusch es thut, zumal er ja die in letzter Zeit um sich greifende Vernachlässigung der zum Computus gehörenden Wissenschaftszweige so ernstlich beklagt.

Innsbruck. Prof. Dr. **Nilles**, S. J.

---

[1]) Zum Belege dafür verweise ich unter Anderm auf das im Jahre 1860 zu Berlin erschienene: Kirchenjahr des christlichen Morgen- und Abendlandes von Dr. H. Alt.

# Nachrichten.

Von dem Vorsitzenden der Centraldirection der Monumenta Germaniae, Herrn Geheimrath G. Waitz, geht uns der nachstehende Jahresbericht zu:

Berlin, im April 1880.

Die jährliche Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae hat in den Tagen vom 15.—17. April hier stattgefunden. Leider waren Justizrath Dr. Euler in Frankfurt a. M. und Hofrath Prof. Sickel in Wien durch Unwohlsein, Prof. Wattenbach hierselbst durch eine längere Ferienreise an der Theilnahme gehindert. Erschienen waren: Prof. Dümmler aus Halle, Geh. Rath Prof. v. Giesebrecht aus München, Prof. Hegel aus Erlangen, Prof. Stumpf-Brentano aus Innsbruck, und von hiesigen Mitgliedern Prof. Mommsen, Prof. Nitzsch, Geh. Oberregierungs-Rath, Director der Staatsarchive v. Sybel und der Vorsitzende Geh. Regierungs-Rath Waitz. Nachdem das Mandat des Prof. Mommsen als Vertreter der Berliner Akademie der Wissenschaften abgelaufen war, ist derselbe wieder, und zwar jetzt auf unbestimmte Zeit, zum Mitglied gewählt.

In dem verflossenen Jahr sind folgende Bände ausgegeben worden:

von der Abtheilung der Auctores antiquissimi:

1. Tomi III. P. 2. Corippi Africani grammatici libri qui supersunt. Recensuit Josephus Partsch;

von der Abtheilung Scriptores:

2. Tomus XXIV (über dessen Inhalt schon im vorjährigen Bericht Mittheilung gemacht ist)[1];
3. Brunonis de bello Saxonico liber. Editio altera. Recognovit W. Wattenbach;
4. Chronica regia Coloniensis (Annales maximi Colonienses) cum continuationibus in monasterio S. Pantaleonis scriptis aliisque historiae Coloniensis monumentis. Recensuit G. Waitz;

---

[1]) S. N. Archiv, IV 4. D. R.

von der Abtheilung Diplomata:

Die Urkunden der Deutschen Könige und Kaiser. Ersten Bandes erstes Heft. Die Urkunden Konrad I. und Heinrich I. (bearbeitet von Th. Sickel);

von dem Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde:

Band V, Heft 1 und 2, mit Beiträgen von Arndt, Baumann, Breßlau, Dümmler, Ewald, Foltz, Frensdorff, Gillert, Grandaur, Heydenreich, König, Loserth, May, Mayr, Mommsen, Schum, Waitz, Wattenbach[1]).

Andere Werke sind im Druck weit vorgeschritten oder doch in der Vorbereitung begriffen, wie die folgende Uebersicht über die Thätigkeit der einzelnen Abtheilungen ergibt.

Prof. Mommsen als Leiter der Auctores antiquissimi hat, nachdem er im vorigen Jahr eine Anzahl Bibliotheken der Schweiz und Italiens besucht, die Bearbeitung von Jordanis Romana und Getica vollendet und die der kleinen Chroniken des 5.—7. Jahrhunderts begonnen. Der Druck des Jordanis und ebenso der von Dr. Leo in Bonn bearbeiteten Carmina des Fortunat wird im Lauf des Jahres vollendet; angefangen der des Avitus von Dr. Peiper in Breslau und der des Symmachus von Dr. Seeck. Die Arbeiten für Ausonius, Cassiodor und Sidonius wurden fortgesetzt, die Ausgabe des Ennodius übernahm Dr. Vogel in Ansbach.

In der Abtheilung Scriptores unter Leitung des Vorsitzenden der Centraldirection Waitz sind die Arbeiten hauptsächlich auf die Weiterführung von Tomus XXV und XIII gerichtet gewesen. An jenem haben sich die ständigen Mitarbeiter Dr. Heller und Dr. Holder-Egger lebhaft betheiligt: der erste den umfangreichen Aegidius von Lüttich mit mehreren Anhängen, die Genealogien der Herzoge von Brabant, die dem Balduin von Avesnes zugeschriebene französisch abgefaßte Chronik von Hennegau sowie die Genter Chronik des J. von Thilrode, dieser die Chronica principum Saxoniae, die des Balduin von Ninove und Sifrid von Balnhausen bearbeitet. Für das Buch des Christian von Mainz De calamitate ecclesiae Moguntinae konnte der Herausgeber Archivar Reimer in Marburg freilich nur neuere Handschriften benutzen, aber unter ihnen die lange verschollene Trefflers in Cheltenham und eine andere in Upsala. Eine Oesterreichische metrische Chronik edierte Prof. Wattenbach, die Geschichte des Richerus von Senonnes, andere von Villers in Brabant, Rastede, Kremsmünster und mehrere kleinere Stücke der Leiter der Abtheilung. Derselbe hat einen größern Theil des 13. Bandes übernommen, der, soweit er gedruckt ist, Nachträge zu den Annalen der Karolingischen, Sächsischen und Fränkischen Periode, außerdem zum ersten Mal vollständig die Annales necrologici Ful-

---

[1]) Bd. V, Heft 3 erschien jüngst, mit Beiträgen von Waitz, Ewald, Gillert, Dümmler, Pauli und Liebermann. D. R.

denses aus Handschriften zu Rom, Fulda und München bringt, sowie reiche Auszüge aus den Angelsächsischen und Englischen Geschichtsquellen, diese bearbeitet von Prof. Pauli in Göttingen und Dr. Liebermann. Für die Fortsetzung des Bandes sind auch Prof. Schum in Halle, Dr. Simonsfeld in München thätig; jener fand eine bisher unbekannte Handschrift des Chronicon Magdeburgense in der fürstlich Metternichschen Bibliothek auf Schloß Königswart.

In der oben erwähnten neuen Ausgabe der Chronica regia Coloniensis ist vereinigt, was in drei Bänden der Scriptores nur nach und nach veröffentlicht werden konnte, der Text des ältern Theils auf Grund der Handschriften in Wien, Wolfenbüttel, Rom und Brüssel kritisch festgestellt, außerdem eine Reihe von Denkmälern hinzugefügt, die entweder als Quellen der Chronica in Betracht kommen oder zur Erläuterung der Kölner Geschichte dienen, darunter eine ungedruckte Fortsetzung des Martinus aus einer in Polen in Privatbesitz befindlichen Handschrift abgeschrieben von Prof. Arndt.

Die Vorarbeiten sowohl für den 26. wie für den 15. Band sind lebhaft fortgesetzt. Für diesen hat Prof. Thaner wichtiges handschriftliches Material in Admont gefunden. Dr. Krusch hat die Ausgabe des sogenannten Fredegar nahezu vollendet; Dr. Lichtenstein arbeitete in Wien, Admont und Berlin, wohin die Stockholmer Handschrift gesandt ward, für Ottokars Steirische Reimchronik.

Geh. Regierungs-Rath Waitz besuchte Brüssel, Dr. Heller Paris und Auxerre; in England, namentlich in Cheltenham arbeiteten Dr. Liebermann und Prof. Maaßen, zuletzt in London Prof. Pauli, in Mailand Prof. Mommsen auch für diese Abtheilung. Einzelne Collationen wurden wieder von Dr. Mau in Rom, Prof. Schoene in Paris besorgt; andere Mittheilungen machten gefälligst der Stiftspropst von Matsee, Dr. Fr. Mayer in München u. a.

In der Abtheilung Leges ist die neue Ausgabe der Fränkischen Capitularien von Prof. Boretius in Halle so weit vorgeschritten, daß der Anfang des Drucks im Lauf des Jahres stattfinden kann. Dasselbe gilt von den Fränkischen Formelsammlungen, deren Bearbeitung Dr. Zeumer nahezu vollendet hat. Für die Edition der Fränkischen Concilien hat Prof. Maaßen in Wien die beiden alten früher dem Collegium Claromontanum angehörigen Handschriften in Cheltenham verglichen.

Die neue Bearbeitung von Band II der Leges ist, nachdem Prof. Loersch zurückgetreten, von Prof. L. Weiland in Gießen, dem langjährigen ständigen Mitarbeiter der Monumenta, übernommen.

Der Leiter der Abtheilung Diplomata Hofrath Prof. Sickel in Wien erklärte in dem von ihm eingesandten Berichte, daß er von den drei Aufgaben, welche er sich für das abgelaufene Jahr gestellt hatte, nur zwei zu lösen vermochte. — Heft 1 der Diplomata war im Mai im Druck vollendet und konnte im Juni ausgegeben werden. Aus Italien wurde das noch ausstehende Material

vollständig beigebracht. Aber die Anfertigung des Manuscripts für den Druck des zweiten Theils des ersten Bandes (Diplomata Ottonis I) stieß auf mehrfache Hindernisse. Vor allem machte sich der Tod des ältesten Mitarbeiters der Abtheilung, des Dr. Foltz fühlbar. Eine Reihe von Untersuchungen, welche er unvollendet hinterlassen hat, mußte nochmals in Angriff genommen werden. Erst nach vielen Monaten konnte in Dr. von Ottenthal ein Nachfolger des Verstorbenen gewonnen werden. Indem auch der Abtheilungsleiter durch längere Zeit verhindert war und Dr. Uhlirz allein sich der Arbeit ununterbrochen widmen konnte, war es nicht möglich das Manuscript so weit herzustellen, daß der Druck hätte wieder aufgenommen werden können. So wird also die Vollendung des I. Bandes auch in dem jetzt beginnenden Jahre die hauptsächlichste Aufgabe der Abtheilung sein.

Die Ausgabe der Acta imperii saeculi XIII. inedita, die Hofrath Prof. Winkelmann in Heidelberg aus seinen, Hofrath Fickers in Innsbruck und den Sammlungen der Monumenta veranstaltet hat, ist bis auf die Register im Druck vollendet und bietet ein reiches Material zur Geschichte jener Zeit, besonders Friedrich II. Es sind, von einigen Nachträgen abgesehen, über 1000 Nummern zusammengebracht, 1—580 Acta regum et imperatorum, 581—756 Acta ad imperium et regnum Siciliae spectantia, 757—1001 Acta Sicula (Registrum II Massiliense; Formulae magnae curiae; Statuta officiorum). Der stattliche Band wird in einigen Wochen veröffentlicht werden.

Daran wird sich in mancher Beziehung ergänzend anschließen die Ausgabe der von G. H. Pertz aus den Vaticanischen Regesten gemachten Abschriften in der Abtheilung Epistolae unter Prof. Wattenbach's Leitung besorgt von Dr. Rodenberg. Der erste Band, der die Zeit Honorius III. umfassen soll, ist so weit vorgeschritten, daß der Druck noch im Laufe des Sommers beginnen kann. Ziemlich gleichzeitig wird das Registrum Gregor d. Gr. zur Veröffentlichung gelangen, die dadurch verzögert ist, daß Dr. Ewald's Reise in Spanien sich länger hinauszog und derselbe nach der Rückkehr theils mit Vergleichung der wichtigen in Petersburg wieder aufgefundenen Handschrift des Adalhard, theils mit Bearbeitung einer sehr interessanten von Bishop in London abgeschriebenen Brief- und Canonensammlung beschäftigt war, die mannigfach neue Resultate ergeben hat.

Prof. Dümmler in Halle hat in der Abtheilung Antiquitates den Druck der Sammlung Karolingischer Gedichte begonnen. Daneben wird der Anfang mit der Bearbeitung der wichtigen Necrologien gemacht in der Weise, daß die vor 1300 begonnenen vollständig mitgetheilt werden sollen; die Ausgabe wird sich an die Diöcesen anschließen und mit den Alamannischen beginnen, die Dr. Baumann in Donaueschingen übernommen hat.

Unter den oben aufgeführten Mittheilungen des Neuen Archivs ist namentlich die Dr. Ewald's aus der Londoner Canonensammlung und die Beschreibung Petersburger Handschriften von Dr. Gillert zu erwähnen. Ein Beitrag

von Dr. Foltz erinnert an den schmerzlichen Verlust, den die Monumenta durch den Tod dieses verdienten Mitarbeiters an der Abtheilung Diplomata erlitten. Auch ein älterer Gelehrter, der oft seine Beihülfe hat eintreten lassen, Oberbibliothekar Dr. Föringer in München ist durch den Tod abgerufen.

Mit besonderem Danke ist der mannigfachen Förderung zu gedenken, welche die Behörden und Vorsteher von Archiven und Bibliotheken fortwährend den Arbeiten durch Mittheilung von Handschriften haben zutheilwerden lassen. Theils durch die stets bereite hochgeneigte Vermittelung des Auswärtigen Amts, theils durch directe Uebersendung konnten hier benutzt werden Codices aus Bamberg, Düsseldorf, Erlangen, Heidelberg, Leipzig, Metz, München, Münster, Oldenburg, Stolberg, Wolfenbüttel; Wien Hofbibliothek und Staatsarchiv, Stift Kremsmünster; Bern; Leiden; Brüssel; Boulogne, Douai, Laon, Montpellier, St. Omer, Paris; Stockholm; Petersburg und Warschau. Andere wurden den Mitarbeitern an andern Orten zugänglich gemacht. Abgeschlagen oder doch an eine so gut wie unerfüllbare Bedingung geknüpft ist eine solche Bitte nur von der Stadt Tournai; eingeschränkt die Erlaubniß zur Versendung auf der Bodleyana zu Oxford.

Durch die Liberalität des Reichsamts des Innern ist im Lauf des letzten Jahrs dem Mangel eines angemessenen Locals zur Aufbewahrung der Sammlungen abgeholfen worden.

---

# Die Correspondenz des Cardinals Contarini während seiner deutschen Legation (1541),

aus dem päpstlichen Geheim-Archiv herausgegeben von Dr. L. Pastor.

## II.

### 1541.

75*. *Mai 23. Al Card. Farnese.* P. A. 276—277[b].

Der Kaiser wird Contarini die Artikel zur Prüfung übergeben. A me pare che la differentia, ancorche pare essere in molte articoli, pure molte si potriano accettare, ma quelli dui de eucharistia et de confessione sono li importantissimi. Er hofft auf die Hülfe Gottes. Ms. di Granvela mi ha poi detto in secreto, che raggionando con il Melantone et essortandolo alla concordia, gl'era stato detto da lui buone parole, ma che era pieno di timore. Jo le dissi il rimedio perche al Melantone non mancariano conditioni honorevoli da N. S[re]. et da Cesare; mi rispose haverglielo detto, che Luthero era molto desideroso della concordia et che si potria trattare meglio con lui, che con molti di questi altri theologi; al che esso Mons. di Granvela havea risposto, se io voglio gia scrivere che venga, ne Cesare li vorra scrivere. Rispose il Melantone che qui era un jurisconsulto molto desideroso della concordia et amico di Luthero, al quale se S. S[ria]. parlasse et facesse che andasse in Sassonia ad esso Luthero et lo invitasse a questo colloquio per nome di S. S[ria]. con volonta di Cesare. Aber dieser Vorschlag mißfiel dem Kaiser. Contarini betont nachdrücklich, wie wichtig es sei, wenn man Luther gewinnen könne.

76. *Mai 25. Tractatus seu epistola de justificatione,* zuerst in G. Contareni Card. Opera, Parisiis 1571, p. 588—596; Quirini III, CIC—CCXI [1]).

77* *Mai 29.* [2]) *Al Card.* *Farnese.* P. A. 278ᵇ—280ᵇ.

Das Gespräch der Theologen ist beendigt. Contarini wünscht eine besondere Instruction, particolare instruttione, ancorche credo che non veniremo a questi termini, perche vedo che siamo molto lontani d'accordo. Volendo far l'offizio debito verso Dio et debito ad un buon ministro di S. Bne. sono astretto di significare a V. Sria. Rev. tutto quello che a me pare che il bisogno ricerca che si facci. Prima li significo che questa heresia Lutherana è cosi infissa nelli animi di questi popoli di Germania, dico non solamente de Protestanti ma quasi di tutti i populi catholici, che tengo certo, quando bene in questa dieta si facesse una concordia christiana con consenso di tutti li principi et theologi protestanti, li quali qui si ritrovano, non potremo dire d'haver fatto provisione, ma solamente haver posto li fondamenti, che non li fabrichi sopra, cosi non si sarebbe fatto nulla, se non vi si fabricasse sopra con una buona informatione [3]), dico qui in Germania et con gran diligenza et con gran fattica, ne per cio credo che si potrebbe estinguere, se non con il processo di molti anni. Consideri hora V. Sria. Revma. non facendosi accordo alcuno in questa dieta quello che seguira, se Dio non ci aiuta et dalla parte nostra non ci facci diligente provisione. Jo dico a V. Sria Rma. per certo che essendo questa seta cosi nova, et li populi naturalmente amici di novità, essendo questa seta cosi larga, perche leva l'obligatione della confessione, d'udir la messa et altri offitii divine, leva l'obligatione de digiuni, dell'astinenza della carne, di servar le feste è molto popolare et plausibile, pero è pericolo grandissimo che tutta la Germania presto vi entri et cosi la

---

[1]) Vgl. Lämmer, Vortrident. kathol. Theologie (Berlin 1858) S. 187—196. Theologische Studien und Kritiken Jahrgang 45 (1872) S. 88 ff. Pastor a. a. O. 246 ff.; Brieger's Zeitschrift III 508ᵃ; vgl. auch unten nr. 94.

[2]) Einige Stellen dieses Briefes sind bereits in den Miscellanea di storia Italiana T. VI (Torino 1865) p. XX—XXI nach einer Trienter Handschrift mitgetheilt; ich habe nach diesem Texte einige fehlerhafte Stellen unseres Manuscripts korrigirt. Die Trienter Handschrift benutzte auch L. Magnier, Etude historique sur le concile de Trente, Première partie, Paris 1874 p. 158 A., jedoch ist hier ein falsches Datum (29. März) angegeben.

[3]) So steht in der Vatik. Handschrift, es ist aber ohne Zweifel reformatione zu lesen.

Fiandra et molti in Francia et in Italia la desiderano; V. S. Rma. veda in che pericolo siamo; io considerando bene et inquirendo da diversi sono venuto in questa sententia, la quale per discarico della mia coscienza voglio scrivere a V. S. Rma. et per lei farla intendere a N. Sre. Primo a me parebbe necessario in questa dieta, che si determinase, che Protestanti non potessero prendere piu nella protetione et lega loro alcuno di quelli che hora sono Cattolici ne città, ne signore o vero gentilhomo ne alcun'altro et che fra Cattolici si fermasse bene la lega cattolica defensiva. La seconda è questo, importa il tutto che qui in Germania si facesse una buona informatione [1]) et buona provisione Christiana, che consiste, che li vescovi con la vita et con la diligenza et con predicatori et con precettori idonei procurassero che la fede cattolica fosse insegnata, si come fanno i protestanti, li quali non mancano (in) punto alcuno di ogni diligentia in predicare, leggere et ampliare la loro setta. Questi vescovi cognoscono il bisogno et essi confessano esserci sommamente necessità di questa riformatione, onde penso, che la maggior parte di buona voglia veneria a farla; ben vedo grandissimo mancamento d'huomini li quali sappiano questa lingua, li quali fussero idonei ministri delli vescovi. Pure intendo che in Colonia et luoghi circonvicini ne sono assai, de'quali si potria far capitale et servirsene bene. Dio volesse che qualche d'uno Italiano che io conosco [2]) sapesse questa lingua germanica, crederei che qui potriano fare gran frutto. Certamente Mr. mio Rmo. se non vi si mette piu pensiero di quello si ha posto per l'addietro, la Christianità sta in maggior pericolo per questa setta che per l'armi del Turco; questi ne potriano levare del temporale, ma quella ne potrà privare del spirituale et dello essentiale della fede. Però bisogna qui ponervi tutti li spiriti ne sparagnare a cosa alcuna, altrimente ne haveremo a rendere gran ragione a Dio. Hoggi siamo vivi dimani morti, et il vivere da huomo nonche da Christiano consiste (in) far bene il debito suo, ben oprare nella persona che Dio ne ha imposto, quando non aspettassimo nell'altra vita alcun premio nè alcuna punizione parlando da filosofo, piu doveressimo fare l'officio nostro ne mancare a debito, dettando cosi la ragione naturale, et ogni filosofo direbbe

---

[1]) So in der Vatikanischen Handschrift. Es ist jedoch mit der Trienter Handschrift reformatione zu lesen.

[2]) Hiermit sind offenbar die Mitglieder des Oratoriums der göttlichen Liebe gemeint.

questa medema sententia fondata sopra de principii naturali: consideri hora V. S. Rma. che dovemo fare noi Christiani, noi altri prelati, alli quali Iddio ha dato tante dignità, tante commodità comprate dal sangue di Christo et dalla sua passione, et cosi indegnamente, cosi ingratamente poi possedute et godute da noi. Populus meus incrassatus et dilactatus derelinquit Deum factorem suum, oblitus est Dei benefactoris sui [1]). Sono scorso colla penna piu di quello che volevo, ma certamente io non mi posso contenere; ritornando dunque è necessario in queste provincie fare questa riformatione et attendere con ogni diligenza all'instruttione del popolo, è necessario anco un altro, una cosa che per quanto sono travagliato per diverse vie, è entrato in capo a questi popoli, et massime a nobili, che si faccia male a non communicarsi sub utraque specie; io ragionando con molti l'ho compreso chiaramente. Alcuni vescovi catholici hanno l'istessa opinione onde è gravissimo pericolo che per questa causa sola molti et molti non si facciano Lutherani, i quali con questa concessione stariano saldi Cattolici, pero non essendo questo rito necessario e usandosi da Greci, ne è molto tempo che si usava in alcune chiese occidentali. In questo gran pericolo dopo bene et bene considerato il tutto a me pareria, che Sa. Sta. con ogni ragione potria porre questo rito in libertà di tutti li Germani, certamente questa concessione saria molto utile [2]). Ho voluto per satisfare alla coscienza mia et al debito che ho con No. Sre. come universal vescovo di tutta la Christianità far questo mio picciolo discorso, accio Sa. Sta. vi pensi. Dio auttor d'ogni bene et d'ogni verità, si degni d'accompagnare S. Bne. quam Deus diu nobis incolumem servet.

Ratisbona alli 29. di maggio 1541.

78. *Mai 30. Al Card. di Mantova Ercole Gonzaga.* Beccadelli 149—150. Das falsche Datum dieses Briefes bei Beccadelli (23. Mai) hat Brieger in seiner Zeitschrift III 507, A. 1 berichtigt.

79. *Mai 30. Al Card. d'Ivrea (Bonifazio Ferreri).* ibidem 169—170.

80*. *Mai 30. Al Card. Farnese.* P. A. 280b—281. Er wird gelobt und seine Verdienste um den hl. Stuhl hervorgehoben.

---

[1]) Mos. V 32, 15, 18. Das Citat ist nicht genau.

[2]) Contarini hatte dieselbe Ansicht schon früher ausgesprochen, Quirini III, CCXXIV. Vgl. oben Heft III, S. 358, A. 1.

81. *Mai 30. Al Card. Marcello Cervini,* Quirini III, CCXXIX.

82. *Juni 2. Al Nunzio di Francia* [1]). Beccadelli 170.

83*. *Juni 2. Al Card. Farnese.* P. A. 281—282. . . . A me pare di vedere etiam la Cesarea Maesta et esso Mons. di Granvella in grandissimo travaglio di animo, non sanno come possono uscire da questo laberinto con honor suo [2]) . . . . Mi dispiace sino al cuore che le cose vadino alla rovina, si come vanno. Pure fra tanto male ci è quel bene. Prima che Cesare e tutti conoscono che da noi et da quella santa sede non è stato posto impedimento alcuno alla concordia. Immo non si è fatta ogni opera perche seguiti; poiche gl'articuli nelli quali discordano non pertengono al primato ne a qualche cosa nella quale si possa pretendere interesse di utile ne di honore, nel male non si restara poi di fare quel piu bene che puotra, et in bona gratia di V. Sig. Rma. mi racommando.

Di Ratisbona alli 2. di Giugno 1541.

84. *Juni 2. Al Vescovo di Trento Christoforo Madruzzi.* Beccadelli 170.

85*. *Juni 4. Al Card. Farnese.* P. A. 282—284. Ueber eine Unterredung mit dem Kurfürsten und Erzbischofe von Mainz, Albrecht von Brandenburg. Letzterer wünscht, daß der Kaiser streng vorgehen möge (procedere secundo l'ordine del Imperio). Der Kaiser, bemerkt der Mainzer Erzbischof weiter, wäre besser in Spanien geblieben, als bei der jetzigen Lage der Dinge fortzugehen: non credo che le cose andassero a questo modo se un re di Francia fosse Imperatore. Der Erzbischof will Krieg gegen die Protestanten. Contarini spricht nachdrücklich gegen diesen Vorschlag. Der Erzbischof lobt die guten Schulen der Protestanten; da solche bei den Katholiken fehlten, werde die ganze Jugend Deutschlands protestantisch erzogen — Granvella

---

[1]) Beccadelli bezeichnet als diesen Nunzio di Francia den Niccolò Ardinghelli. Hiergegen vgl. die sehr begründeten Gegenbemerkungen Brieger's in seiner Zeitschrift III 509 a. Die Vermuthung Brieger's, als Adressat sei Capo di Ferro zu betrachten, ist mehr als wahrscheinlich. Ich bemerke hier, daß ich den größten Theil der höchst interessanten Nuntiaturberichte Capo di Ferro's im päpstlichen Geheimarchiv aufgefunden und copirt habe. Ich werde aus denselben in einem größeren Werke über die Geschichte der Päpste in der neueren Zeit umfassendere Mittheilungen machen.

[2]) Dem Hessischen Landgrafen gegenüber hatte der Kaiser am 1. Juni bessere Hoffnungen ausgesprochen, vgl. Philipp's Aufzeichnung „Was wir am 1. Juni mit der kais. Maj. und sie wieder mit uns geredt". Rommel, Philipp von Hessen, II 434.

hat sehr scharf (molto altamente) mit Butzer gesprochen und auf die Macht des Kaisers und einen eventuellen Krieg hingedeutet.

86. *Juni 8. Al Card. Farnese.* Beccadelli 172—173.

87. *Juni 8. Al Card. Santa Croce.* Ibidem 173.

88. *Juni 9. Al Card. di Mantova (Ercole Gonzaga).* Ibidem 173—174.

89. *Juni 9. Al Card. di Trani.* Ibidem 174.

90. *Juni 9. A suo cognato Matteo Dandolo*[1]) *ambasciadore alla corte di Francia.* Ibidem 175.

91. *Juni 9. Al Card. di Burgos.* Beccadelli 175—176.

92. *Juni 9. Al Nunzio di Francia*[2]). Ibidem 176.

93. *Juni 9. Al Card. Marcello Cervini.* Quirini III, CCXXXI.

94*. *Juni 9. Al Card. Farnese.* P. A. 286—288.

Reverend^mo^. et Ill^mo^. Sig^r^. mio Pron. col^mo^.

Heri doppo scritte le qui alligate verso sera mi furo portate le lettere di V. S. Reverendissima di 29. del presente[3]), molto copiose e pero a me gratissime, desiderando sopra modo d'esser bene avertito d'ogni cosa che occorre in una cosi importante materia. Quanto all' articulo de iustificatione, fide et operibus potria essere, che a qualch' uno fusse parso un poco scuro, ma il senso è cattolichissimo, ne vi è clausola o vero parola che sia ambigua, cioè che si possa tirare a senso erroneo, perch'in questo punto sono stato et sarò sempre advertito et se li in Roma paresse, che vi fosse qualche parola, che si potesse intendere in altro senso che cattolico, subito quella me lo significhi, perche si levera questa ambiguita, la quale saria pernitiosa; ben li voglio dire liberamente a questo proposito come la contradition fatta a Lutherani da qualch'uno inetta et imperita nell'articoli de gratia et libero arbitrio, de peccato originali et praecipue de fide et iustificatione è stata causa di farli crescere in gran reputatione sotto

---

[1]) Dandolo war der Schwager Contarini's und venezianischer Gesandter am französischen Hofe. Seine interessante Relation von 1542 ist gedruckt bei Albèri, Relazioni degli ambasc. Veneti I 4, p. 27—56. Ibid. II 3, p. 335 f. Nachrichten über sein Leben — Dandolo war es gewesen, dessen nachdrücklichen Vorstellungen es gelang, Contarini zur Annahme der Cardinalswürde zu bewegen, siehe Casa, Opere 3 p. 54. — [2]) Ueber den Adressaten siehe Anmerkung zu nr. 82.

[3]) Der Brief ist bei Quirini III, CCXXXI sq. abgedruckt. Das von mir in dem erwähnten Bande des päpstl. Geheimarchivs aufgefundene Original desselben trägt noch die Bemerkung Contarini's: Ric. alli 8 Giugno.

la quale hanno poi persuaso alli suoi settatori molti errori, si come quella vede, ma perche di questa materia io scrissi alli giorni passati una lettera [1]) d'un (?) dottore precettore del Reverendissimo Cardinale di Mantova in risposta di una sua, nella quale mi fece certi dubii in questa materia de justificatione, la copia della quale per impulso del Mastro Sacri Palatii io mandai al Reverendissimo Bembo, se non fusse grave a V. S. di leggerla et di udirla etiam a N. S^re^. forsi che non li pareria questa materia de iustificatione, fide et operibus cosi intricata e strana come li pare hora. Quanto a quella parte che di qui si scrivano le nove per li miei di casa certamente io ho avvertito tutti che non scrivano, ma il tutto si sa per altre vie et viene scritte da diverse in diverse bande; tamen è vero che questo articolo de iustificatione io lo mandai a Monsig^r^. Reverendiss^mo^. Polo, pensando che a Cardinali simili materie dovessero sempre esser palesi, ne la secretezza mia intesi per suo Sig^rie^. (?)

Quanto al riccordo ch'ella mi da circa primatum pontificis, mi dispiace non haverlo havuto prima, perche haverei fatto che questi colloqutori cattolici nella margine del libro l'havessero posto et speravo etiam di essere questa materia a tempo, onde io fermo un'articolo l'essempio del quale li mando, perche fusse posto in margine in loco di uno del libro, dove si tocca questo primato et ho parlato a Monsig^r^. di Granvela, il quale mi ha detto non esser possibile, hora che il libro è stato dato a Cesare, alli stati perche pareria cosa da falsarii, ma che io sarò benissimo a tempo, quando Cesare mi domandera il parer mio, et meglio quando costoro haveranno confessati il primato, lo quale fin hora passano sub silentio; io mi sono rissoluto di proporlo hora che rivedero il libro con li theologi di Cesare et nostri, cioè Pighio et il dottor Scoto et il Mastro Sacri Palatii et mi accaschera benissimo, si che sara satisfatto a quanto mi scrive V. S^ria^ Reverendissima. Al Sig. Nuntio pareva che non dovendossi fare accordo, minor contraditione che si havesse in quest'articolo de primatu saria meglio et io saria stato dell'istesso parere, quando non fosse stato altrimenti avertito, ma a me basta l'obedire. Li mando si come per l'altra li scrivo il libro con li articuli de protestanti in nove fogli posti alli luoghi loro et alcune note poste in margine delli cattolici. Li mando etiam certe mie annotationi sopra l'articuli de Protestanti et il capitulo, il quale io ho notato et

---

[1]) Vgl. nr. 76.

volevo che fosse posto in immargine (sic) come ho narrato di sopra. Costoro desiderano et io molto piu che N. S[re]. lo facci vedere, ma non ne dia copia fuori ad alcuno, perche Monsig[r]. di Granvela mi ha detto etiam che non vogliono che questi stati ne habbiano copia, ma non so se potranno fare quel che dicono. Il libro è composto quasi tutto da detti de santi antichi et della scrittura sacra, si come quella vedra. Desidero sommamente d'essere avisato o presto avertito di quello parera a Sua Beatitudine, accio possi servirmene a tempo. Monsig[r]. di Granvela mi ha promesso di mandarmi in scriptis la proposta fatta hieri da Cesare[1]) et io havendola la mandero a queste alligata. Quasi havevo ommesso di rispondere ad una parte delle sue lettere dove mi avisa che io sono stimato freddo[2]). Certamente Sig. mio Reverend[mo]. nelle cose della verita io non son freddo, ma uso il debito calore, ben è vero che nel resto della conversatione mi sforzo esser freddissimo et Idio volesse ch'io fossi tanto freddo che bastasse a fermare in qualche parte questo grande incendio, il quale principia dalli regni di Dania et Datia[3]) e se ne viene per tutta la reggione settentrionale et passa gli fiumi et l'alpi fino in Italia. V. S[ria]. Reverendissima mi creda non ha bisogno se gl'aggiunghi caldo, immo che se gli ponga quel reffrigerio che si puo Dio voglia che non se ne vadino piu presto di quello che pensiamo; qui non si fara rissolutione alcuna ne io mi rissolvero in alcun punto, ma il tutto s'aspettera da N. Sig[re]. Per lettere che io (ho) di 4. da Vienna le gienti reggie haveriano datto l'assalto a Buda et erano state repulse con morte di ottocento huomeni; si ha etiam nova che i Turchi appropinquavano[4]), sicome il Nuntio piu particulamente significara a V. S. Rev[ma].

Intendo che l'Angravio partira lunidi et che il Melantone per rispetto d'una indispositione, che ha in un braccio[5]), andera ai bagni. Monsig[r]. di Granvela dice che questo non impedira che non si possa

---

[1]) Caesar ad ordines. C. R. IV 389—392.

[2]) Siehe die betreffende Stelle bei Quirini III, CCXXXVIII (die Seitenzahl CCXXVIII bei Quirini ist ein Druckfehler).

[3]) Hier wird wohl Suezia zu lesen sein.

[4]) Vgl. die aus den Frankfurter Reichstagsacten in meinen Reunionsbestrebungen S. 270 mitgetheilte Stelle.

[5]) Melanchthon hatte sich auf der Reise nach Regensburg den rechten Arm bedeutend verletzt, vgl. C. R. IV 136 sq. Von seiner Absicht, zur Heilung seines Armes in ein Bad zu gehen, spricht Melanchthon am 9. Juni in einem an Camerar gerichteten Briefe. C. R. IV 393.

procedere nel negotio, pure io voglio credere che l'absentia di costoro importera non poco a questa trattatione, ne occorendomi altro ect.

Di Ratisbona alli 9. di Giugno 1541.

95. *Juni 12. Al Nunzio di Francia*[1]). Beccadelli 177—178.

96*. *Juni 14.*[2]) *Al Card. Farnese.* P. A. 288—290.

. . . . La Maesta Cesarea per il suo confessore mi fece intendere che S. M^ta^. per scarico della coscienza sua voleva che il libro et la scrittura de Protestanti[3]) fossero visti dalli suoi theologi et da me, et bene essaminata et chiarita ogni cosa per informatione di S. M. la quale non intendeva di voler approvare cos'alcuna che non fosse catholica et buona, et voleva il d^o^. padre confessore, che li theologi Cesarei che sono quattro, cioè Dr. Ortiz[4]) e due altri Spagnuoli et un Borgognone prima tra se vedessero queste scritture et poi venissero a conferir meco. Jo molto laudai la pia et christiana mente di Sua Maesta.

Der Kaiser will, daß Contarini mit den genannten 4 Theologen berathe und daß man auch noch Badia (il padre maestro), Pighio, Eckio und Dr. Scoto hinzuziehe: et questo per avanzar tempo.

Ma questi Imperiali non hanno voluto che si divulgasse fra tanti che in casa mia tutti insieme, cioe li theologi di N. S^re^. et di S. M^ta^. in presentia mia ogni giorno si congreghino et conferiscano insieme tutto et cosi habbiamo incomminciato a fare et il primo giorno che conferimmo insieme con li dottori Spagnuoli venne il prefato padre confess. di S. M^ta^. et per prima havemo visto le scritture di tutti li Protestanti et notati tutti l'errori loro; l'havemo dati in nota a Cesare, ma S. M^ta^. per non procederli cosi rigidamente adosso, ha voluto che oltre gl'errori che sono in quelli suoi capitoli per addolcirli, si notti ancora qualche cosa di ben detto da loro accioche non habbino cosi per male d'esser corretti, il che si è fatto et si è data la nota del tutto a S. M^ta^., della quale mando la copia con queste a V. S^ria^. Rev^ma^. Habbiamo poi preso a vedere il libro da capo per ordine et cosi procedemo in quello notando alcuni luoghi, che hanno bisogno d'applicatione; giunti a quel luogo, che io ho notato nel libro mandato a V. S^ria^. Rev^ma^, ho fatto inserir nel libro quel capitolo de authoritate Papae che io li mandai et prima

---

[1]) Ueber den Adressaten siehe Anmerkung zu nr. 82.

[2]) Vgl. Pallavicini IV 15, 2. — [3]) C. R. IV 348 sq.

[4]) Vgl. über ihn Lämmer, Mon. Vatic. p. 301.

che noi habbiamo incomminciato a vedere cos'alcuna di queste, ci siamo tutti noi d'accordo rissoluti che non convenendo li Protestanti con li Catholici in alcuni capitoli essentiale, che noi habbiamo notate, la M$^{ta}$. Ces$^{a}$. facci opera, che non s'approvi cos'alc$^{a}$. del libro, ma resti ogni cosa si come tra noi non fusse mai fatto colloquio alcuno accioche li Protestanti non possino mai dire che siamo convenuti con loro in punto alcuno. V. S$^{ria}$. Rev$^{ma}$. sara contenta fare anco essa essaminare il d$^{o}$. libro ect.

Di Ratisbona alli 14. di Giugno 1541.

97*. *Juni 14. Al Card. Farnese.* P. A. 290—290$^{b}$. Er hat Dandino's Brief vom 17. Mai erhalten und durch denselben dasselbe erfahren, was Farnese ihm am 29. Mai geschrieben, nämlich das, was der König von Frankreich über ihn gesagt hatte. Er will sich in nichts von der Wahrheit entfernen. Das wissen jetzt alle in Regensburg Versammelten. Jo so ben Mons. Rev$^{o}$. d'onde sono nate queste querelle riportate al Re Christ$^{o}$.; questi mi penso certo siano stati li duchi di Baviera li quali senza volersi dimostrare haveriano voluto rompere questa concordia et non paresse che venisse da loro, ma voleano usar me per instrumento; ma come per altre mie ho scritto a V. S$^{ria}$. R$^{ma}$. non voglio per quanto potrò, che mai si possa dire che la Sede Apostolica sia causa di discordia, et per essi hanno fatto fare queste querelle, ma finalmente il vero per vero et il falso per il falso si conosce, come in questo gia penso che sia. Folgen Nachrichten über Ungarn.

98*. *Juni 15.*[1]) *Al Card. Farnese.* P. A. 290$^{b}$—291.

Reverendiss$^{mo}$. et Ill$^{mo}$. Sig. mio col$^{mo}$.

Come V. S. Reverendissima vedrà per le qui alligate d'hieri, co' ordine di Sua Maesta cominciai a rivedere il libro, sopra il quale si era fatto il colloquio (del qual mandai la copia a V. S. Reverendissima) insieme con questi altri theologi, i quali habbiamo veduti et notati certi luochi, che hanno bisogno al parer nostro di più dichiaratione, et el parere d'alcuni di noi è, ch'accordandossi li Protestanti, et convenendo nelli punti essentialissimi, nelli quali discordano, si come V. S. Reverendissima haverà veduto, che non sia da porsi difficultà alcuna per non disturbare la concordia, ma non si accordando essi, come si pensa, che sarà, essendossi pochissima speranza di bene

---

[1]) Vgl. Pallavicini IV 14, 14.

alcuno, a noi pare, che non se li debba concedere cosa alcuna per buona et cattolica, che si sia, per non gl'accrescere d'auttorità appresso gli loro settatori, della quale potessero poi servirsi a far peggio, et questo no' è parso di significare a V. S. Reverendissima, acciò N. Sre. l'intenda, et Sua Santità sia avertita a non concederli cosa alcuna, non convenendo in questi articuli importanti; cosi piacendo a Sua Santità, et perche come quella vedrà per lettere del Sigr. Nuntio più diffusamente, pare, che Sua Maestà pensi di rissolversi circa le cose della religione, ch'ogni uno vivi a modo suo et attendere quanto al resto all'util suo particulare, non ci pare vedere il miglior rimedio, che di ben stabilire et fortificare la lega cattolica, del che sin hora non si è parlato, parte aspettando la risposta di V. S. Reverendissima sopra ciò essendo certi, che quando proponeranno questo a Sua Maestà, la ne domanderà la risposta di Sua Santità sopra questo, parte anco per le continue fattiche di stare con questi theologi intorno a questo libro dalla mattina alla sera, il quale libro questa mattina l'habbiamo finito, et quanto alle cose della lega, siamo rissoluti il Sigr. Nuntio et io di aspettar la risposta di V. S. Reverendissima sino à venerdi, la quale non venendo, faremo quei maggiori offitij, che potremo; sono stato in questa mia breve, perche so, ch'il Reverendo Nuntio pienamente scriverà a V. S. Reverendissima [1]), et di questo, et dell'incendio di Praga, et dell'assalto datto a Buda, alle lettere del quale mi riporto. . . . . .

Di Ratisbona alli 15. di Giugno 1541.

99*. *Juni 19.* [2]) *Al Card. Farnese.* P. A. 291b—294. Contarini berichtet dem Kaiser über die Berathungen der Theologen wegen des Regensburger Buches.

Andato dunque da quella insieme con il Revdo. Nuntio li dissi prima come insieme con questi theologi havevano scorso il libro, nel quale si erano notati alcuni luoghi, li quali havevano parso haver bisogno di qualche maggior esplicatione, ma di commun consenso di tutti si era concluso, si come io pensavo che S. Mta. havesse di gia inteso dal suo confessore, che non accordandosi li Protestanti con noi nelli articoli principali, delli quali era etiam stata data nota a S.

---

[1]) Lämmer, Mon. Vat. p. 373 sq. veröffentlicht einen Brief Morone's an Farnese vom 14. Juni 1541.

[2]) Vgl. Pallavicini IV 15, 2.

Mta. che per alcun modo si dovesse auttorizzare quel libro ne parte alcuna di esso, accio non fusse data occasione a Protestanti d'interpretar qualche cosa, la quale fusse etiam bona in senso sinistro come autthorizzata da noi.

Questa parte dell'espositione mia fu ben admessa et bene accettata da S. Mta. Poi io soggiunsi, Sire, ancorche io mi confido in tutto et per tutto nella bonta et sapienza di V. Mta., pure per non mancare al loco ch'io tengo et alla servitu che tengo con V. Mta. non restaro di dirli etiam qualche cosa circa le cose temporali dalli quali depende la conservatione delli spirituali. Jo laudo certamente il procedere con questi Protestanti con humanita et gentilezza si come lei ha proceduto sin'hora per indurli a buon camino, ma hora a me pareva che si dovesse haver rispetto a non offender l'animo de Cattolici, alli quali forse pare, che a questi pretesti si faccia maggior accoglientia di quello si conveniene, et il firmare etiam questa lega catholica diffensiva et prohibire che costoro non possino dilatare piu oltre la setta loro, mi pareva fosse molto utile, perchè altrimente per l'inclinatione delli popoli alle novita et alla larghezza del vivere le cose della religione saranno in gran pericolo. Mi rispose S. Ma. che il dare li buoni ordini nelli recessi fatti per avanti non havevano giovato niente, perchè non si erano poi mandati in esecutione et cosi si farebbe ancora in questo, del che ne seguita che non si fa rimedio al male, et che si perde la riputatione, pero prima bisognava statuire le cose in modo, che le deliberationi statuiti havessero esecutione. Quanto poi alla lega de Cattolici disse, questi che si chiamano Cattolici, come sono li duchi di Baviera, ne restano però di spogliare la chiesa per diverse vie, sicome potete informarvi, io non voglio fare una lega con loro tale, che sia in liberta loro di ponermi in guerra contra mia voglia per diversi disegni loro et non per il ben comune del quale si curano poco; sapete ch'io ho la guerra con il Turco bisogna ch'io mi guardi da diverse bande et ho poco, o vero nessun ajuto da altri, non so per me di fare una nuova guerra in Germania, se ognuno guarda il fatto suo, bisogna anch'io che consideri le cose mie. Jo replicai a S. M. che veramente laudavo il discorso prudentissimo che haveva fatto, et per alcun modo non mi piaceva che s'entrasse in guerra in Germania, perche non era desiderio de Christiani, ne etiam era utile al stato presente delle cose di S. M. come saviamente haveva detto et che pero io raccordavo una lega difensiva solamente et non per alcuno modo offensiva; quanto a quello che haveva

detto, bisognava che guardasse le cose sue, dissi, che io lo laudava, ma che S. M. ben sapera le cose di Dio et della religione dover essere preposte a tutte l'altre et massimamente da S. M^a^. che era imperatore et pero precipuo difensore della fede haveva etiam un obligatione particulare di gratitudine d'animo verso Dio, il quale gli haveva (dato) tanti regni per heredità senza alcun' opera et fatica sua, poi nelle speditioni che haveva fatte, haveva havuto singular protettione delle cose sue; mi rispose: che io dicevo il vero, et che nel cuore suo sempre haveria havuto questa intentione et questo animo sicome altri dicevano d'haverlo. Quanto poi all'operationi esteriori che secondo gli altri attendono al suo particolare, dicendo havere quella buona intentione alla quale esso non vuol mancare di credere, cosi ancora gli altri dovevano credere a lui, che havesse buona intentione sebbene nell'esteriori opere risguardasse il fatto suo. Jo modestamente gli toccai quello, che gli havevo gia detto, toccandoli il debito della religione che ha et Sua M^ta^. mi replico etiam lui la medesima risposta et due et tre volte fossimo sul medemo, ne potei cavar altro da lei, se non, che vederia la resolutione di questi principi et del concilio loro, et secondo quello si risolveria, ne altro si disse intorno a questo. Dissi ancora a S. M. delle prediche che non cessavano di fare li Protestanti in questa terra ogni festa nelle case loro [1]), cosa molto pernitiosa, di che anco prima io haveva fatto offitio con il confessore di S. M^a^. et cosi la pregai che volesse comandare, che desistesse da questo massimamente, che hora era partito Langravio et non ci essere principi protestanti d'haverli rispetto. S. M^a^. mi rispose che ancor che non ci fossero li principi ci erano li suoi oratori per loro. Pur replicando io che questo era scandalo a comportarlo, mi disse che li faria provedere. Il Rev^o^. Nuntio poi fece la sua espositione circa le cose del Sig. Ascanio, la quale V. S. R^ma^. per sue lettere intenderà. Jo considerando il pericolo, nel quale sono constituite le cose di Germania et vedendo la Cesaria Maesta non cosi ferma come io desiderarei, deliberai fare qualche offitio con questi principi cattolici, massimamente con li duchi di Baviera che sono li capi. Onde io mandai

---

[1]) Vgl. hierzu die Mittheilung, welche Reibisch am 24. Mai Medler macht: Hic in aulis nostrorum principum quotidie Evangelium praedicatur et a Landgravii ministris et praedicatoribus etiam sacramenta porriguntur, ad quod connivet Imperator. C. R. IV 335. Vgl. ferner den Brief des Negri an den Bischof von Corfu d. d. 28. Juni, in Brieger's Zeitschrift III 641.

chiamare a me loro consigliero et il segretario, il quale è Italiano, immò è Cividale[1]), dove io sono vescovo, et li dissi che nelli giorni passati trattandosi gli articoli de theologi non mi haveva parso fossero materie le quali bisognava communicarle in particolare con gl'Ill^mi^. suoi principi, ma hora che habbiamo fornita quella trattatione et disperata la concordia li voleva communicare l'opera che haveva fatta con S. M. Cesarea et li dissi del ricordo, il quale non havevo d'autorizzare il libro, poi chè io li havevo ricordata la lega cattolica et che S. M. haveva accettato il consiglio quanto al libro, quanto alla lega cattolica, che io vedevo S. M^a^. assai convenientemente disposta, ma aspettava la resolutione delli principi et la risposta che li farebbono, ma per dirli il tutto liberamente, ma in grandissima secretezza, che dal discorso il quale Sua Maesta mi haveva fatto, mi pareva comprendere che dubitasse di non entrare in nuova guerra qui in Germania, della quale abhorriva et pero ch'io ricordavo a suoi prencipi che nella trattatione di questa lega difensiva dovessero schivare di ponere et ricercare conditioni delli quali Cesare potesse dubitare che si andasse a camino di tirarlo in guerra; mi rispose che quanto al libro li suoi principi erano dell'istessa opinione, quanto alla lega che non ricercavano altra lega che la difensiva; poi si estese in far diverse querele di Cesare molto lungamente. Il Rev^do^. nuntio farà oggi l'istesso offitio con il R^mo^. Magontino et da sua Signoria sarà significato il tutto negotiar suo. Noi faremo quel che potremo. Dio sia quello che conduce le cose a qualche buon fine ect.

Di Ratisbona alli 19. di Giugno 1541.

**100**. *Juni 20.* [2]) *Al Card. di Trani.* Beccadelli 178—179.

**101**. *Juni 22. Al Card. Farnese.* Kiesling, Epistolae Anti-Quirinianae (Altenburgi 1765). p. 289—293 [3]).

---

[1]) Bonacorsi Gryn vgl. über ihn Lämmer, Mon. Vat. p. 389. 401 sq.

[2]) An demselben Tage schrieb Contarini an Pole und legte ihm seine Abhandlung über die Rechtfertigungslehre zur Begutachtung vor. Pole antwortete am 16. Juli (Quirini III 27). Dieser Brief Contarini's ist bis jetzt nicht aufgefunden worden.

[3]) Brieger (Contarini S. 55) gebührt das Verdienst auf dieses interessante, auch von Ranke übersehene Document wieder aufmerksam gemacht zu haben. Uebrigens entnahm Kiesling den Brief aus Flacius 1563 zu Basel erschienener Schrift: De voce et re Fidei. Schon Brieger hat bemerkt (Theolog. Studien und Kritiken

**102**. *Juni 24. Al Card. Farnese.* Schultze 176—179.

**103***. *Juni 24. Al Card. Farnese.* P. A. 298 (unbedeutend).

**104***. *Juni 27.*[1]) *Al Card. Farnese.* P. A. 298ᵇ—301. . . . . . Il giorno seguente alli 25. il Ser. Re de Romani venne a visitarmi alla mia stanza con grandissima humanita et con dimostratione di gran reverentia verso N. Sre. et la Sede Apostolica. Unterredung mit demselben: über das Concil sind sie einig: ma in una molto si dibattò cioè della reformatione, la quale pareva necessario doversi fare avanti la celebratione del concilio dicendo: Jo vi parlero liberamente, come altre volte ho detto al nuntio; il pontefice molte volte ha detto di farla et tamen non vi è stato fatto nulla. Jo gli risposi che havendo havuto qualche carico in questa rifformatione gli ne potero dare alcuno conto et prima dissi che Sua Mta. sapientissima sapera che non si potera fare ogni cosa in un tratto et che bisognava procedere secondo la dispositione della materia, pero questa rifformatione non era ridotta a perfettione, ma li affermai che molte cose erano rifformate, commemorandoli la residenza de vescovi, la quale laudo molto. Li dissi la promotione di tanti Cardinali huomini dignissimi; affermo esser vero. Tandem conclusi che l'esperienza poteva far chiara Sua Mta. et che s'informasse delli costumi della corte, li quali sin'hora quanto siano differenti dalli costumi che erano in tempi passati sotto gl'altri pontefici; Sua Mta. raggionò etiam che le dispense, le quali si facevano, erano in questa provincia di grandissimo scandalo et in particolare disse delle dispensationi di vescovi li quali non pigliano gl'ordini sacri et qui entrò a dire del arcivescovo di Salzburgh il quale disse haver fatto fare arcivescovo et molto l'haveria disuaso da questo soprastare di consecrarsi, ma lui haverli risposto che lasciasse questo carico al Papa, a chi apparteneva, et certo dimostrò displicentia per il scandalo commune di cotali dispense. Rientrassimo poi a ragionare del concilio et in molto avvisai Sua Maesta a consigliare Cesare che non vi ponesse difficultà et lasciasse guidare a Dio et al suo vicario le cose della religione et cosi si parti et io mi sforzai di honorarlo e ringratiarlo quanto potetti.

---

1872, S. 130 — ebenda ist S. 144—150 der Brief nochmals abgedruckt), daß es räthselhaft bleibe, wie Flacius zu diesem wichtigen und gewiß geheim gehaltenen Briefe des Cardinallegaten gekommen sei. Dennoch ist die Echtheit dieses Schreibens unzweifelhaft.

[1]) Vgl. Pallavicini IV 15, 1.

Der Kaiser hat Contarini durch Granvella eine Schrift in französischer Sprache geben lassen, welche seine Ansichten enthält. Contarini übersendet diese Schrift und fährt fort: Detta scrittura come vedra V. Sria. Rma. contiene due parti. Nella prima quanto al concilio lo rimette a N. Sre. et si offerisce fare ogni opera accio sortisca buon fine, di tempo ne di altro fa specificatione alcuna, onde si comprende che ogni cosa lascia all'arbitrio di N. Sre. Nella seconda parte si contiene la provisione delle cose di Germania circa la religione et pace di essa, si come V. Sria. Rma. vedra. Jo quanto alla prima parte laudai sommamente la rissolutione di Sua Maesta et simile quanto alla seconda, ma dissi bisogna venire in essa piu al particolare et qui fu raggionato di persistere nella conclusione fatta di non approvar cosa alcuna del libro ne d'altra trattatione, poi in dare ordine con questi vescovi cattolici, che facciano una buona et conveniente refformatione, et disse S. Sria. esser necessario che io ve prendessi cura; gli risposi che secondo il poter mio non mancarei di questo offitio, ma che prima volevo parlare con il Revo. Magontino et procedere insieme con lui, perche N. Sre. desiderava che io essortassi questi vescovi et ponessi cura a questa refformatione necessaria, si come V. Sria. Rma. mi scrive per le sue delli 14.[1] . . . . S. Sria. mi ricordo che il Bucero molto desiderava la concordia. Contarini will am folgenden Tage mit dem Erzbischofe von Mainz über die Concilsfrage und über die Reformation sprechen. Die Fürsten berathen über die Türkenhülfe.

**105***. *Juni 28. Al Card. Farnese.* P. A. 301 (unbedeutend).

**106**. *Juni 29. Al Nunzio di Francia*[2]). Beccadelli 180—181.

**107***. *Juli 3. Al Card. Farnese.* P. A. 301b—304. Contarini hat dem Erzbischof Albrecht von Mainz den Entschluß des Papstes betreffs der 50,000 scudi und betreffs des Concils mitgetheilt. Der Erzbischof lobt deshalb den Papst sehr. Darauf stellte er die Frage nach dem Ort, in welchem das Concil abgehalten werden solle: risposi che il loco destinato gia era Vicenza citta commodissima alla Germania. Dann sprachen beide über die Reformfrage: et me li offero

---

[1]) Gemeint ist die Instruction, welche Lämmer p. 376 sq. mit dem Datum des 15. Juni veröffentlicht hat. Die Stelle, auf welche Contarini sich hier bezieht, steht bei Lämmer p. 381 sq.

[2]) Ueber den Adressaten siehe Anmerkung zu nr. 82.

coadiutore quando paresse a V. Sria. Rma. che si chiamassero questi vescovi et che se li facesse da noi una christiana adhortatione. S. S. R. laudò la riformatione assai come necessaria, ma li pareva che fusse meglio instare che la dieta si risolvesse nelle cose della religione et poi fare questo uffitio. Jo mi acquietai a quanto diceva S. S. R. et cosi si fini il parlare, mostrando pero un animo esacerbato contro Protestanti ne bene affetto alla Maesta Cesarea. Auch dem Secretär der bairischen Herzoge hat Contarini den Stand der Angelegenheit der katholischen Liga und des Concils mitgetheilt: jener ist damit zufrieden. Questi principi nella dieta sono stati di diversi pareri fra loro ne si sono fin hoggi rissoluti. Das Nähere hierüber wird der Nuntius nach Rom berichten. Unterredung mit dem Kaiser. Zuerst über die Türkenfrage. Poi Sua Maesta entrò in raggionare della religione et disse che alcuni principi vogliono ad ogni modo che ponghi l'arme in Germania et che destruisca la sua istessa provincia per conseguire i fini suoi particulari et sue grandezze. . . . .

### 108*. *Juli 5. Al Card. Farnese.* P. A. 304—304b.

Reverendissmo. et Illmo. Sigr. mio colendissimo.

Questa mattina in dieta si sono rissoluti questi prencipi d'accordo doppo molte controversie fra loro, che il libro, sopra il quale sono statti fatti li trattati, insieme con la scrittura de Protestanti, siano dati alla Cesaria Maestà, la quale insieme con me debba vederli et rifferirli alla dieta l'opinion nostra; questa è in somma la ressolution loro. Jo si come per altre mie ho scritto a V. S. Reverendissima, sono rissoluto di non approvar cos'alcuna, per non dare occasione alli adversarij di interpretar le cose etiam ben dette in mal senso; farò etiam mentione in questa mia risposta, come Protestanti dissentano in alcuni articuli del commun senso della Chiesa, et spero che meglio considerando sopra detti articuli debbino adherire al senso della Chiesa Cattolica. Il resto poi, tutti interim si debba rimettere a N. Sigre. il quale con il consiglio ò concilio potrà ogni cosa ben rissolvere. Questo modo, ò vero simile pareria buono, si per non irritar più li Protestanti, si etiam per far deponere in dubio gl'articuli certi, pure bene consultarò la scrittura, la quale io sono per fare, con il Reverendo Nontio et con il Reverendissimo Magontino et l'Illmi. duchi di Baviera. Hanno etiam concluso in dieta di far intendere a Cesare, che non vogliono rimoversi dal recesso di Augusta; a questa ultima parte

l'elettore Brandimburgense et li consiglieri dell'elettor Palatino hanno protestato dicendo, che per alcun modo, loro non pretendono di essere obligati a quel recesso. Circa il subsidio concluso fra i Cattolici il Serenissimo (Re) de Romani ha prodotto una scrittura per intendere da Cattolici, se non volendo i Protestanti assentire alla parte, che tocca loro del soccorso, senza le conditioni, le quali havevano richiesto essi Cattolici, per quanto non restaranno di dare la portion loro; questo articulo si tratta, ne ce n'è rissolutione alcuna per ancora; l'altre nove il Reverendo Nuntio scrive copiosamente a V. S. Reverendissima, però io faccio fine, bacciandoli humilmente le mani.

Di Ratisbona li 5. Luglio 1541.

**108**[a]. *Juli 7. Cont. ad Episcopos.* Ohne Datum bei Beccadelli 197—199, vergl. oben Heft III, S. 333. Mit dem falschen[1]) Datum des 12. Juli im C. R. IV 506—509.

**109***. *Juli 10. Al Card. Farnese.* P. A. 304[b]—309. Alli 5. significai a V. S. Reverendissima quanto fin a quel giorno era accaduto degno della notitia sua. Dopoi questi prencipi sono stati in consulta circa la materia della religione et tandem hanno rissoluti di restituire il libro con tutte l'altre scritture de Protestanti alla Maesta Cesarea pregandola che insieme con me debbia ben discuttere il libro et notare le cose nelle quali li colloquutori deputati da Sua Maesta sono convenuti con molte altre parole si come V. S. Reverendissima vedra per la copia della risposta loro, la quale mando a questa annessa, concludendo in fine che sia fatta relatione alla dieta di quello ch'a noi parera et cosi la Cesarea Maesta mando Monsig[r]. di Granvella et Monsig[r]. di Prato a me, facendomi intendere la rissolutione della dieta, sicome ho detto di sopra, aggiongendo che Sua Maesta haveva replicato a d[i]. Protestanti per intendere la loro opinione piu in particolare et che essi erano restati nella medesima conclusione et pero noi ricercavano per parte di Sua Maesta ch'io dovessi ben considerare al tutto et poi darle risposta. Jo risposi ringratiando Sua Maesta et dissi che farei volontieri tanto quanto ero ricercato, ma

---

[1]) Das richtige Datum erhellt aus dem Briefe vom 10. Juli. Der Herausgeber des C. R. nahm den 12. Juli als Datum für die schöne Ermahnung Contarini's an die deutschen Bischöfe an, weil dieser nach Butzer (Acta p. 71[b]) am genannten Tage jene Ermahnung schriftlich dem Kaiser übergab. Eck gibt ein anderes Datum, den 13. Juli an. Zur richtigen Beurtheilung der Rede Contarini's vgl. die Bemerkungen Quirini's III p. IX—XIX.

che a me pareva non si potesse far altra risposta piu conveniente et sicura di quella, la quale haveva fatto intendere a Sua Maesta et alle loro Sig$^{rie}$., cioè di non ponere in dubio gl'articuli certi et tutto il resto rimettere a N. Sig$^{re}$. il quale con il concilio generale o vero qualch' altro modo conveniente diffenisse il tutto; sue Sig$^{rie}$. mi essortorono poi ch'io dovessi fare ogni offitio per la rifformatione con questi vescovi et di cio mi fecero instantia per nome di Suà Maesta et io li risposi che lo farei volontieri e diligentemente, perche N. S$^{re}$. mi commandava lo stesso et cosi si partirono. Jo insieme con il Reverendo Nontio feci la scrittura nella sententia sopradetta, si come V. S. Rev$^{a}$. vedra per la copia di essa la quale mando con questa, la mandai poi al Reverendissimo Maguntino et alli duchi di Baviera, all'arcivescovo di Salzburgh loro fratello et al duca di Brusvich (= Brunsvich), con (?) li duchi di Baviera poi me la mandorono molto lodandola senza mudarli pur una parola et il messo loro, che mi porto la scrittura mi prego instantemente per nome delli prefati duchi che io solecitassi con ogni studio appresso N. S$^{re}$. la presta celebratione del concilio. Hoggi poi io gl'ho portata e letta alla Cesarea Maesta et dettala in mano sua, si come piu a basso intendera.

Rittorno hora a dirli dell'offitio lo quale ho fatto con questi Reverendi et Ill$^{mi}$. SS$^{ri}$. vescovi li quali di parere di Mons$^{r}$. Reverendissimo Magontino convocai qui alla mia stanza alli 7. di questo et tutti vennero eccetto il Reverendiss$^{mo}$. Magontino il quale prima haveva detto di voler venire et poi si scusò dicendo che sentiva un poco di dolore per il calculo, ma mando tre suoi consiglieri de quali uno nel sedere tenne il luogo di Sua Sig$^{ria}$. Reverendissima; feci con modestia et christianissime parole un'esortatione [1]) a Sig$^{rie}$. di questa santa riforma cosi necessaria a questi tempi, dilatandomi nelle parti necessarie con ogni modestia et essortandoli per nome di N. Sig$^{re}$ come V. S. Reverendissima mi scrive che io dovessi fare. Mi udirno attentamente, poi si ridussero assieme in un'altra salla, dove stettero un buon pezzo et rittornati mi fecero risposta per lo reverendo vescovo Londense [2]) et prima ringratiorno Sua Santita et me della essortatione paterna, affermando che sempre sariano buoni figliuoli et servitori di

---

[1]) S. nr. 108$^{a}$.

[2]) Johann von Weeze, mit König Christian II. vertrieben, lange Zeit einer der thätigsten diplomatischen Agenten Karl's V.

Sua Santita et a quella santa sede. Poi mi pregorono ch'io li dovessi dare in scriptis li capi delle cose ch'io havevo detto, in ultimo poi dissero alcune bone parole della volonta bona che havevano conosciuta in me verso di loro natione et persone et m'aggiunsero con tanta instantia quanta mai saprei dire che pregano N. S[re]. che presto presto e piu che presto celebrasse il concilio senza fallo alcuno perche altramente certissimamente tutta Germania si farebbe Lutherana, non ci era alcun altro riparo che il concilio, mi pregorono in ultimo efficacemente ch'io facessi off[o]. con la Maesta Cesarea che non affrettasse tanto la sua partita, ma che rimanesse in Germania. Jo havendoli prima detto che N. S[re]. haveva proposto il concilio a Cesare et ch'era di ardentissimo animo di farlo li replicai l'istesso et promessili di far caldissimo offitio con Sua Santita, si come faccio, perche in vero Monsig[r]. Reverendissimo è necessario e piu che necessario che Nostro Signore celebri con ogni celerita questo concilio, altrimenti io vedo perduta tutta questa provintia e tutto il resto della Christianita in gran travaglio per questa setta Lutherana e qui bisogna metterci del buono. Li detti vescovi partirono da me ben satisfati come mostrorono; io gl'accompagnai sino alla scala, honorandoli come si conviene; feci la scrittura la quale mi chiesero et sarà qui alligata. Hieri Monsig[r]. di Prato mi venne a trovare solecitandomi per parte di Sua Maesta ch'io li portassi presto la mia risposta et volle intendere quanto haveva fatto con li vescovi circa la refformatione, dicendomi etiam che io portassi a Sua Maesta la scrittura data a d[i]. vescovi et cosi hoggi sono stati insieme con il Reverendo Nuntio alla Maesta Cesarea per portarli la mia risposta insieme con quelli capituli li quali havevo dati alli vescovi per la rifforma sicome Sua Maesta mi ha fatto richiedere, et cosi presentai a Sua Maesta detta risposta et lessela tutta, Sua Maesta non si fermo in parola alcuna, ma disse che la considerarebbe; li detti etiam li capitoli dati alli vescovi, quella li prese ne volse altrimenti che io li legessi et domandandomi quello che li vescovi havevano risposto alla prefata scrittura; li dissi che non m'havevano risposto altro ne mi parea che li accadesse altra risposta. Di poi dissi che li prefati vescovi tutti con grand'instantia mi havevano pregato che io supplicassi Sua Maesta instantissimamente che non volesse partirsi diu et lasciar la Germània in tanto pericolo in quanto era; li aggiunsi poi da me le ragioni per le quali pensavo essere espediente che Sua Maesta non abbandonasse quella provincia si per la conservatione della religione come per l'honore il quale Sua

Maesta riportarebbe appresso tutti li Christiani et per l'utilita che n'haverebbe quando tutta la Germania li fosse obediente. Mi rispose che lui era stato qui gia quattro mesi con pochissimo frutto ne li haveva voluto usare ogni pacientia ad aspettar quelli prencipi due mesi li quali ancora non erano rissoluti circa il sussidio contra il Turco, le quali parole disse con ammotione d'animo e pero pensavo che fosse molto meglio prendere un'impresa piccola con la mia fredezza et riuscirne bene che una grande per far nulla, accenando forse a mio parere l'impresa d'Algeri come si divulga per la corte. Del concilio mostro d'haver poca speranza mostrando e dicendo quando io il vedro, il credero. Soggiunse poi quanto al rispetto di Dio che lui vedeva gl'altri governarsi secondo il commodo loro et che riuscivano bene nelli loro negotii, pero li bisognava etiam a lui haver rispetto al suo commodo. Jo li replicai che il concilio si fara senza dubio et quanto al governarsi ch'io laudava la prudentia perche Dio ne haveva datta accio che l'usassimo, ma bisognava reggerla come sempre haveva fatto Sua Maesta con la regola Divina; li parlai etiam della lega cattolica della quale il R$^{do}$. Nuntio mi haveva parlato per nome di Monsig$^{r}$. di Granvella come per sue lettere V. S. Reverendissima intendera alle quali mi riporto. Sua Maesta: che bisognava mutar certi capitoli li quali mi faria intendere, soggiongendo poi che Sua Santita voleva entrare in questa lega senza me, credo, come disse, che quella sara pronta ad entrarci etiam con me, et soggionse mi vien detto che Sua Santita cerca di far lega deffensiva in Italia con Venetiani et con il Re di Francia. Jo le rispose che ne qui Sua Santita haveva detto d'entrare in questa lega senza l'intervento di Sua Maesta et dell'altra lega poi d'Italia dissi che certamente era una immaginatione e dal canto delli Venetiani, ma molto piu dal canto di N. Sig$^{re}$. il quale haveva posta tutta la famiglia sua et la descendentia solo sotto la protettione di Sua Maesta et pero mandava il prefeto in questa corte accio fosse instruito et servisse Sua Maesta come buon fig$^{lo}$.; rispose, cosi disse, ma io nol credo; li toccai etiam del danno che li fanno questi predicatori Lutherani continuando nelle loro predicationi [1]). Mi rispose non poter far altro, ma che durarebbe pochi giorni cennando di volerci partire presto. In ultimo li esposi la deliberatione di N. Sig$^{re}$. circa il Sig$^{r}$. Oratio si come quella mi comise per sue di 27. Sua Maesta rispose ch'a lei non apparteneva dir altro ne dal [2]) con-

---

1) Vgl. nr. 99 und 123. — 2) Zu lesen ist dare.

siglio a N. Sig[re]. ma nel viso, nel giesto mostro di non esser molto satisfatto. Il Reverendo Nuntio fece poi la sua espositione si come V. S. Reverendissima intendera per le sue alle quali io mi rimetto.

Significai a V. S. Reverendissima il capitolo che ella mi haveva richiesto del merito et delle operationi nostre doppo la gratia, il discorso che si era fatto et la deliberatione nostra la quale a noi parse bona si come l'istesso giorno ch'io mandai la copia della concordia fatta. Jo ne advertii il Reverendissimo Polo et so che alcuni reverendissimi Cardinali la viddero all'hora rimettendomi sempre alla censura d'ogn'uno che meglio sentisse, perche mai non saro pertinace nelle opinioni mie; ma è stato scritto dalla corte ad'alcuni miei familiari ch'io insieme con il padre Maestro Sacri Palatii siamo biasimati in un'altro articulo ch'è delle sperationi nostre avanti la gratia et che si dice li che si (?) dovevamo fermare sopra le operationi nostre perche Dio ne giustifica secondo et mediante quelle et non per la fede nel sangue di Christo come dice San Paulo volendo escludere la fede cio è Christo o vero almeno darle per compagno l'operationi nostre contra quello che dice San Paulo nell'epistola ad Ephesios[1]): gratia salvi facti estis per fidem, non ex operibus ne quis glorietur.

Jo di questo ho presa grandissima admiratione ne posso pensare che sia alcuno huomo dotto o vero grave in corte che dica tal positione, ma penso certo che venga da persone non cosi instrutte come bisognerebbe, perche quando altramente io credessi con ogni humilta et carita mostrarei in scrittura accio si potesse ben considerare quanto grand'errore sia questo. Prego V. S. Reverendissima che me ne dia aviso certo. Altri scrivano ancor che questa sia la verita, niente di meno è scandaloso articulo perche gl'huomini da questa persuasione si rittragono dal far bene, immo perseverano nel far male quando la iustificatione non s'attribuisca all'opere nostre. Jo certo non mi meraviglio di costoro che delli primi; imperoche ponendossi esser prima necessario la giustificatione, la penitentia vera della vita passata e la conversione alla nova vita et a Dio, ancora che la reconciliatione nostra con Dio, dono dello Spirito Santo che ricevemo si attribuisca solo a Christo al quale si congiungemo con la fede et non con l'opere nostre non pero puole questo tale non astenersi dal male et oprar bene le quale opere poi si faccino perfette per la carita et il Spirito

---

[1]) Epist. S. Pauli ad Ephes. II, 8, 9. Das Citat ist von Contarini nicht ganz genau wiedergegeben.

Santo al quale ne ha condotto la fede overo ne ha impetrato la fede per usare il modo di parlare di Sant' Agostino, si che non ci nasce scandalo alcuno, ma quando ben nascesse scandalo che non è, debbono pero questi riprensori bene advertire essere sententia di tutti li theologi che la verita della dottrina non si debba lasciar per scandalo alcuno, massime quando si tratta delli dogmati della religione.

Ho voluto significare a V. S. Reverendissima il tutto che viene scritto da quella corte accio essa per le sue me ne chiarisca et se li possa provedere et non havendo altro per hora che dire a V. S. Reverendissima le baccio humilmente le mani che il Sig$^{e}$. Dio la conservi et prosperi.

Di Ratisbona ali 10. di Luglio 1541.

**110**. *Juli 12. Sentenza sul libro contenente gli articoli discussi nella dieta di Ratisbona dai collocutori Cattolici.* Ohne Datum bei Quirini III, IV und Beccadelli 141, mit Datum im C. R. IV 506[1]).

**111***. *Juli 13*[2]). *Al Card. Farnese.* P. A. 310—310$^{b}$. Am 9. hat er den römischen König besucht. Sie sprachen über die ungarische Angelegenheit: Sua Maesta entro a raggionare delle cose die Ungaria e di Buda et qui molto si dolse che esso per se non bastara a sostener quella impresa, dicendo li Turchi verranno et si cacciaranno in Buda et io sarò sforzato a rittirarmi in Austria et Dio sa se mi potrò diffendere, il che disse di modo che a me fece grandissima compassione. Der römische König bittet, Contarini möge Hülfe für ihn vom Papste erwirken.

**112***. *Juli 17. Al Card. Farnese.* P. A. 310$^{b}$—311.

Reverendiss$^{mo}$. et Ill$^{mo}$. sig$^{re}$. mio colendiss$^{mo}$.

La scrittura o vero la risposta della Cesaria Maestà, fatta alla dieta, la quale non potei mandare per l'ultime mie delli 13., mandarò per queste, nella quale, quando io la lessi, molto mi offesero alcune parti di essa nell' articulo pertinente alla religione. Prima mi dispiaque assai, che Sua Maestà desse intentione di approvar gl'articuli, nelli quali li collocutori erano fra loro convenuti; la seconda parte che mi dispiaque fu, che facea giudice se et la dieta d'approvare

---

[1]) Quirini l. c. vertheidigt das Urtheil Contarini's gegen die Angriffe von Sarpi, Courayer und Fleury.

[2]) An demselben Tage sandte Contarini noch einen zweiten Brief an Cardinal Farnese ab P. A. 309—310; derselbe enthält jedoch nichts von Bedeutung.

gl'articuli pertinenti alla religione. Mi dispiaque anco che rimettendo la rissolutione et detterminatione al concilio non faceva mentione di me, pare che dica ancor io esser dell'opinione stessa, che si approvino gl'articuli predetti, però cercai d'haver audientia da Sua Maestà, ma non potei haverla prima, che hieri. Non sono però restato in questo mezo di far'intendere a tutti li vescovi, come la Maestà Cesarea contra mia voglia haveva prodotta quella scrittura, et l'offitio, che io havevo fatto per mezo del Reverendo Nuntio con tutti. Per quanto intendo sono ben chiariti. Hieri andato da Sua Maesta insieme con il R^do^. Nuntio prima modestamente mi dolsi della presentatione della scritta al che Sua Maestà rispose, che l'haveva fatto per satisfare al debito che haveva con Dio et che io dovessi pur dare il carico a Lei, piu ch'essa lo prenderia tutto sopra le sue spalle et che vedeva chiaramente li vescovi et la religione rovinata, se non si rifformavano; dicessi poi alle parti della risposta sua data alli stati; et li narrai in particulare tutte le quattro parti dette di sopra, adducendo prima circa l'approvatione quanto periculosa era et poi essendo apartinente alla fede, che niuno, etiam Nostro Sig^re^. ancor che havesse l'auttorità, non se la pigliaria, però se non con gran consulta dell'altre nationi, per fare una tale approvatione, et che non era offitio, ne delli stati dell' Imperio, ne d'altri a farla. A questo rispose Sua Maestà, che la sua intentione non era stata, che si facesse approvatione, ma che haveva solamente interrogato l'opinione de'stati, et che nella sua risposta et rissolutione io vedevo, che non si faria approvatione alcuna et che il tutto prima si conferiria a me. Jo ringratiai Sua Maestà et la pregai, che cosi facesse, repetendo et ben imprimendoli le ragioni già dette, delle quali mi parve Sua Maestà restar molto capace; venne poi alla pretermission fata di non nominare N. Sig^re^. A questo mi rispose, che nominando il concilio, del quale era capo il pontefice, li pareva haver nominato il pontefice, soggionse poi de industria: Jo non l'ho nominato, perchè io so, che nella dieta, non solo da Protestanti, ma etiam da qualche Cattolico si haveria havuta qualche contraditione, onde bisognava venire in disputa, et levarlo all'hora, saria stato peggio. Jo laudai la prudentia di Sua Maestà, ma dissi il medesimo potersi fare oblique, riportandossi dove si parla del concilio alla mia scrittura, Sua Maestà ne affermò ne negò di farlo nel recesso. Quanto all'ultima parte, pertinente alla mentione, che fa di me, rispose che la mentione si refferisce all'ultima parte, cioè alla remissione del concilio et che la scrittura mia chiaramente dimostrava la mia intentione. Pregai Sua

Maestà, che la volesse chiarire alli stati, mi rispose non bisognare, perche cosi lei l'haveria intesa, et cosi direbbe à tutti fornito questo raggionamento. Sua Maestà entrò a ragionare della refformatione et disse fra l'altre cose, che quando il concilio si faccia precedente ad'esso, la refformatione, che giudicheria fusse congregato nello spirito santo, et quando si facesse altrimenti, che non sapeva quello, che dovesse credere. In vero Sua Maestà et il Rè de Romani sono molto intenti, che si faccia la reformatione, et molto la desiderano. . . .

**113***. *Juli 19. Al Card. Farnese.* P. A. 311ᵇ—314ᵇ. Lückenhaft bei Schultze 180—181. Die bei Schultze fehlenden drei Stellen sind gerade die wichtigsten des ganzen Briefes: höchst wahrscheinlich waren sie in Chiffren geschrieben, für welche der Schreiber der Neapolitaner Abschriften keine Auflösung fand. Nach: alcuni pero sono con li tre elettori ist nach unserem Ms. folgende leider nicht ganz klare Stelle einzuschieben: In verita io non so che consiglio sia questo della Maesta Cesarea. Quando io li presentai la mia scrittura disse che la consideria, poi saria meco; nientedimeno senza dirmi pur una parola o dato la sua risposta et ho allegato l'opinion mia et la risposta mia come conforme alla sua.

Nach der Stelle bei Schultze S. 181, Z. 9 (vedra) ist folgende Bemerkung Contarini's einzuschieben: Qui io vedo ogni cosa in tumulto senza conclusione alcuna; Cesare ha perso la riputat$^{ne}$. et insieme la benevolenza di tutta questa natione et potria ricuperare con qualche decima di migliara de scudi non esser mai venuto in Germania, mai non haveria pensato che si fosse mossa Sua Maesta con si poco fondamento.

Nach: che si faccia il recesso folgt: o vero, se debbo aspettare, accio che costoro qui causam quaerunt non incolpassero la mia absentia et quando il recesso si facesse contrafarli a loro comprotesto; spero nella bonta divina che mi inspirera a far quello che sara il meglio.

**114**. *Juli 19. Altra sentenza sull'indicato libro,* ohne Datum bei Eck, Apologia p. f. Quirini III p. XIX—XX und Beccadelli 193—195, mit dem Datum der Uebergabe in C. R. IV 555 [1])

---

[1]) Vgl. über dies Gutachten die treffenden Bemerkungen Quirini's III, XX sq.

**115**. *Juli 22.*[1]) *Al Card. San Marcello.* Beccadelli 185—186.

**116**. *Juli 22. Al Card. N. N.*[2]). Beccadelli 186—189.

**117**. *Juli 22. Al Card. Farnese.* Schultze 181—183.

**118***. *Juli 25. Al Card. Farnese.* P. A. 315$^{b}$. Kurzer unbedeutender Brief mit dem Postscriptum: La partita di Sua Maesta è differita a venere cioè alli 29. del corrente.

**119**. *Juli 26. Al Card. Farnese.* Schultze 183—184.

**120**. *Juli 26. Friderico Nauseae Episcopo Viennen.* Epist. ad Naus. p. 321—322.

**121**. *Juli 26. Ad ordines imperii.* Eck, Apologia fol. f$^{b}$. Quirini III, XXXIII—XXXIV; Beccadelli 195—197; C. R. IV 600, ibid. p. 601: Ordines ad Cont., p. 602—607: Theologi Prot. ad Cont.

**122**. *Juli 26. Al suo cognato Matteo Dandolo.* Beccadelli 199—203.

**123***. *Juli 27. Al Card. Farnese.* P. A. 317$^{b}$—319.

Reverendiss$^{o}$. et Ill$^{mo}$. Sig$^{r}$. mio coll$^{mo}$.

Per la lettera mia di hieri[3]), che fia con questa V. Sig. Rev$^{ma}$. vedrà come il Re de Romani m'haveva lasciato con un scrupolo nell' animo circa questo recesso della dieta, il quale secondo diceva non saria di contento alcuno et non potendo intendere da S. M$^{ta}$. altro andai investigando per altre vie che cosa poteva essere questo che il recesso non fosse per satisfare a N. S$^{re}$. et finalmente mi venne all' orecchio che cio era perche questi Germani ci volevano il concilio generale in Germania et che S. M$^{ta}$. vi consentiva; il che inteso con li dui Reverendi Nuntii Modena et Verallo hoggi sono stato da S. M$^{ta}$. et dettoli quanto haveva inteso di quello che consentiva che il concilio si facesse in Germania et qui li dissi che l'accettare il concilio et poi ponere conditioni impossibili a celebrarlo era un recusarlo et che S. M$^{ta}$. ben si poteva ricordare come altre volte era stato di contrario parere et haveva promesso di resistere in questo alli Ger-

---

[1]) Unter diesem Datum bringt Quirini III 31—32 einen aus Bologna datirten Brief Contarini's an Card. Pole; da Contarini an diesem Tage noch in Regensburg weilte, muß entweder in der Ortsangabe oder in dem Datum ein Irrthum stecken.

[2]) Wahrscheinlich Aleander, vgl. Morandi's Anmerkung (Beccadelli 186 n. 84) und Brieger's Zeitschr. III 516, A. 2. — [3]) nr. 119.

mani. Quella mi rispose ch'io era mal'informato, imperocche esso non haveva acconsentito al concilio in Germania, ma che facendo questi principi instanza grandissima di quello haveva promesso di oprare con N. S$^{re}$. che S$^{a}$. S$^{a}$. si consentasse di farlo qui et a quello che io diceva, che altre volte havevo sentito il contrario, disse che era usanza delli savii mutar conseglio secondo il tempo ancorache esso non fusse savio pure per la qualita de'tempi si mutava et disse che altre volte quando recusò il concilio in Germania fu perche vedeva i Lutherani tanto pieni di furore che non li parea a proposito che il concilio si facesse in questa provincia, ma che hora quelli erano mitigati et fatti piu modesti. Jo li replicai che al presente li Lutherani erano piu da temere che all'hora perche erano cresciuti et dilatati in questa provincia e che pero non si poteva celebrare il concilio, aggiongendo in conformita di questo molte altre ragioni; S. M$^{ta}$. mi rispose etiamdio in digressione sopra la riforma del clero et disse: Hora piu temano li Lutherani a Roma perche li piu sono vicini, ma bisogna riformare percioche io lo dirò a S. S$^{ta}$. come mi abbacco con quella. Poi disse che domattina andaria in dieta per fare il recesso il quale saria in questo di supplicare N. S$^{re}$. che si contentasse di celebrare il concilio generale in Germania et che qui se ne facesse uno nationale ovvero che si facesse un'altra dieta parlando quasi in conformità della scrittura che mi hanno mandato li prencipi in risposta della mia, la quale hieri scrissi a V. Sig. Rev$^{ma}$., pure di tutto questo mi riporto alla scrittura che si farà del recesso; essendosi parlato sopra ciò variamente ragionassimo poi della lega cattolica. S. M$^{ta}$. disse che se non si faceva, restava del Magontino et dal duca di Brunsvich i quali volevano far guerra, il che Sua Maestà non voleva fare et si che per quanto veggio questo maneggio di lega forse non andera innanzi.

Essortai poi a S. M$^{ta}$. che volesse in ogni modo provedere a questa terra che fra l'altre cose li ricordai che facesse un decreto che qui nessuno potesse predicare[1]) senza licenza del vescovo et li diedi una forma del decreto che mi pareva opportuno. S. M$^{ta}$. ne fece memoria in suo memoriale et disse che vederia di farlo. Poi mi disse, domani poi fatto il recesso si partirà di qui alla volta di Monaco per venire in Italia et cosi presi licenza da Sua Maestà per

---

[1]) Vgl. nr. 99 und 109.

partirmi con quella o poco dopo seguitarla. Se potrò haver la copia della scrittura di questo recesso, la mandarò con queste, se non con le prime. Jo post domani fin Venerdi alli 29. mi partirò similmente seguitando Sua Maestà in Italia alla volta di Verona ove penso riposarmi ect.

Di Ratisbona alli 27. di Luglio 1541.

**124**. *August 16. Da Rovere. Al Card. Farnese.* Beccadelli 206.

**125**. *August 16. Dal Borghetto. Al segrettario Jaches.* Beccadelli 206.

**126***. *August 23. Da Milano. Al Card. Farnese.* P. A. 321[b]—322. . . . . . Non voglio tacere a V. S[ria]. Ill[ma]. et Rev[ma]. che come sono stato in Italia ho trovato una fama che a Roma sono stato trattato da Lutherano, la qual cosa principalmente mi dispiace della Sede Apostolica che di un suo legato et del Padre Maestro Sacri Palatii, persona tanto dotta et da bene, le genti cosi sfacciatamente parlino con la testa nel sacco in Roma et tanto piu che io gia molti anni et da molti sono conosciuto, in che a varie persone da materie di far varie interpretationi. Jo spero in Dio che rendero bonissimo conto d'ogni mia attione a N. S[re]. et a tutti. Ben supplico S. S[a]. che in quell'articolo de iustificatione suspenda il giuditio sino alla mia venuta, di che spero di farli vedere luce meridiana clarius la verita di questa passo e mostraro che quelli che dicono che questa è positione Lutherana non sono bene informati di quello che dicono i Lutherani in questo ne hanno ben considerato quello che hanno scritto li sacri dottori sopra ciò massimamente Sant' Agostino et S. Tommaso, alli quali se havessero atteso sariano piu modesti di quello che sono ne metteriano scandalo tra Cattolici. Vede V. S[ria]. Rev[ma]. come quella risolutione fatta a Ratisbona de iustificatione è secondo l'opinione di Luthero che essendo seguito quella concordia esso Martino scrisse a Melantone et molto si dolse di quella come cosa fatta contra la sua dottrina et li Protestanti nel finire della dieta hanno detto che in questo articolo melius volunt mentem suam declarare; si che hanno gran torto quelli theologi di Roma a dannar cosi tosto quello che forse bene non intendono con tanto carico del prossimo. Jo ho voluto scriver questo a V. S. Rev[ma]. alla quale sicome a mio singolarissimo padrone et mezzo principale di N. S[re].

sempre ingenuamente diro quanto mi occorrera, desiderando sommamente servirla et honorarla sempre quanto saranno le mie private forze et a quella humilmente mi raccomando che N. S[re]. Dio la conservi.

Di Milano alli 23. Agosto 1541.

**127.** *Romae. November 25.* . . . . . An König Ferdinand I. Bucholtz, Ferdinand IX., 667—668.

## Das Dekret Nikolaus II. von 1059.

Von Dr. H. Grauert.

Vor mehr als vierzig Jahren hat die neuere historische Forschung angefangen, dem berühmten Papstwahldekrete, welches Nikolaus II. auf der römischen Frühjahrssynode des Jahres 1059 erlassen, ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, und mit Vorliebe ist sie seitdem auf denselben Gegenstand zurückgekommen. Neuerdings hat auch Prof. Scheffer-Boichorst mit ihm sich beschäftigt. Vor uns liegt seine im Jahre 1879 erschienene Schrift, die unter dem Titel: „Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II. Texte und Forschungen zur Geschichte des Papstthums im 11. Jahrhundert", scharfsinnig und gründlich die einschlägigen Fragen behandelt. Sie verdient unsere eingehendste Beachtung, die ihr in dem Folgenden zu Theil werden mag.

Nicht überall können wir Scheffer's Auffassung von dem Inhalte des Dekretes von 1059 beipflichten; in nicht unwesentlichen Punkten weichen wir von ihm ab. Wir werden versuchen, unsere entgegenstehenden Ansichten quellenmäßig zu begründen und hoffen dabei, dem viel behandelten Gegenstande hie und da neue Gesichtspunkte abgewinnen zu können. Scheffer's Verdienste um die Förderung der Sache sollen dadurch in keiner Weise geschmälert werden. Die Frage bietet Schwierigkeiten so eigenthümlicher Art, wie sie auf einem anderen Gebiete nicht leicht sich wiederfinden. Man operirt vor allem mit den technischen Ausdrücken, welche das Mittelalter von dem Wahlgeschäft gebraucht, mit Worten wie tractare, tractare de electione, eligere, consentire, assensum praebere, approbare, confirmare, laudare, iudicium etc. und möchte meinen, daß der Sinn dieser Ausdrücke ein für allemal fest-

steht. Das aber ist nicht der Fall. Die Quellen der Zeit, an die wir uns zu halten haben, verwenden jene Worte in zwei, drei, ja noch mehr Bedeutungen, die stark von einander abweichen. Je nachdem man die eine oder die andere sich zu eigen macht, kann die Auffassung, die man von dem Inhalte des Dekretes von 1059 gewinnt, eine sehr verschiedene sein.

In voller Uebereinstimmung dagegen befinden wir uns mit Scheffer-Boichorst bezüglich der Entscheidung der Frage nach der Echtheit der verschiedenen uns überlieferten Fassungen des Papstwahldekretes. Unseres Erachtens hat Herr Scheffer die auch früher schon von E. Cunitz, G. Waitz, R. Zoepffel, C. Weizsäcker und von Hefele vertretene Ansicht, daß die sogenannte päpstliche Fassung des Dekretes die echte, die sogenannte kaiserliche dagegen verfälscht sei, erheblich gefestigt. Vielleicht gelingt es auch uns noch einiges Neue beizubringen, was diese Annahme bestätigt.

Gehen wir nach diesen wenigen Vorbemerkungen zu der Betrachtung der Texte und des Inhaltes unseres Dekretes im Einzelnen über.

## I.

## Die Handschriften und Texte.

Unter dieser Ueberschrift geben wir die Resultate der textkritischen Forschungen Scheffer's in knappem Auszuge, die von ihm hergestellten Texte, soweit wir sie für unsere Untersuchung brauchen, in getreuem Abdruck wieder.

Außer den längst bekannten Texten der päpstlichen Fassung, wie sie in der Panormie III, 1, des Ivo v. Chartres, in Hugo's von Fleury Werk: De regia potestate et sacerdotali dignitate, in der Chronik des Hugo v. Flavigny und in Gratian's Dekret vorlagen, hat Scheffer-Boichorst drei für unsere Zwecke bisher theils gar nicht, theils nicht genügend ausgebeutete Handschriften der Pariser Nationalbibliothek benützt, die alle drei Abschriften der fraglichen Wahlordnung enthalten; nämlich: fonds lat. 10402 Suppl. 271 fol. 67 [1]); fonds lat. 3187 fol. 146 f. und fonds lat. 3876 fol. 69. Die beiden erstgenannten Kodices sind Sammelbände, der letzte enthält die noch ungedruckte dem 12. Jahrhundert angehörige: collectio canonum Caesaraugustana.

---

[1]) Auf diese Handschrift hat schon Waitz in den Forschungen zur deutschen Geschichte XVIII, 179 aufmerksam gemacht.

Mit großem Scharfsinn ermittelt Scheffer-Boichorst das Verhältniß der verschiedenen Handschriften unter einander. Danach stehen, was unser Dekret anlangt, Ivo's Panormie = Ivo, der Pariser Kodex 3876 (Caesaraugustana) = Caes. und Gratian's Sammlung = Grat. in näherer Verbindung, und zwar beruhen Ivo und Par. auf gemeinsamer Grundlage, Caes. und Grat. aber schöpften aus Ivo (wobei Grat. mehrfach selbständig bessert). Eine andere Gruppe bilden Hugo v. Flavigny und Hugo v. Fleury; beide benutzten dieselbe Vorlage; selbständig für sich steht der Pariser Kodex 10402. In letzter Instanz aber gehen alle genannten Texte auf ein und dieselbe sehr fehler- und lückenhafte Abschrift zurück. Diese hat Scheffer-Boichorst zu restituiren versucht und nach ihm lassen wir sie hier folgen:

In nomine domini dei salvatoris nostri Jesu Christi, anno ab incarnatione eius MLIX., mense Aprili, indictione XII., praepositis sacrosanctis evangeliis, praesidente quoque reverendissimo ac beatissimo Nicolao apostolico papa, in basilica Lateranensi patriarchi, quae cognominatur Constantiniana, considentibus etiam reverendissimis archiepiscopis, episcopis, abbatibus seu venerabilibus presbyteris atque diaconibus, idem venerabilis pontifex auctoritate apostolica decernens, de electione summi pontificis inquit:

Novit beatitudo vestra, dilectissimi fratres et coepiscopi, inferiora quoque membra non latuit, defuncto piae memoriae domino Stephano decessore nostro, haec apostolica sedes, cui auctore deo deservio, quot adversa pertulerit, quot denique per simoniacae haeresis trapezitas malleis crebrisque tunsionibus subiacuerit, adeo ut columna dei viventis iamiam paene videretur nutare et sagena summi piscatoris procellis intumescentibus cogeretur in naufragii profunda submergi. Unde, si placet fraternitati vestrae, debemus auxiliante deo futuris casibus prudenter occurrere et ecclesiastico statui ne rediviva — quod absit! — mala praevaleant, in posterum praevidere. Quapropter instructi praedecessorum nostrorum aliorumque sanctorum patrum auctoritate decernimus atque statuimus:

§. 1. ut, obeunte huius Romanae universalis ecclesiae pontifice, inprimis cardinales episcopi diligentissima simul consideratione tractantes, mox sibi clericos cardinales adhibeant, sicque reliquus clerus et populus ad consensum novae electionis accedant.

§. 2. ut — nimirum ne venalitatis morbus qualibet occasione surripiat, — religiosi viri praeduces sint in promovendi pontificis electione, reliqui autem sequaces.

Et certe rectus atque legitimus hic electionis ordo perpenditur, si perspectis diversorum patrum regulis sive gestis, etiam illa beati praedecessoris Leonis sententia recolatur: „Nulla“, inquit, „ratio sinit, ut inter episcopos habeantur, qui nec a clericis sunt electi, nec a plebibus expetiti, nec a comprovincialibus episcopis cum metropolitani iudicio consecrati“. Quia vero sedes apostolica cunctis in orbe terrarum praefertur ecclesiis atque ideo super se metropolitanum habere non potest, cardinales episcopi procul dubio metropolitani vice funguntur, qui videlicet electum antistitem ad apostolici culminis apicem provehunt.

§. 3. Eligant autem de ipsius ecclesiae gremio, si reperitur idoneus, vel si de ipsa non invenitur, ex alia assumatur.

§. 4. Salvo debito honore et reverentia dilecti filii nostri Henrici, qui inpraesentiarum rex habetur et futurus imperator deo concedente speratur, sicut iam sibi concessimus et successoribus illius, qui ab hac apostolicà sede personaliter hoc ius impetraverint.

§. 5. Quodsi pravorum atque iniquorum hominum ita perversitas invaluerit, ut pura, sincera atque gratuita electio fieri in Urbe non possit, cardinales episcopi cum religiosis clericis catholicisque laicis licet paucis, ius potestatis obtineant eligere apostolicae sedis pontificem, ubi congruentius iudicaverint.

§. 6. Plane postquam electio fuerit facta, si bellica tempestas, vel qualiscunque hominum conatus malignitatis studio restiterit, ut is qui electus est in apostolica sede iuxta consuetudinem intronizari non valeat, electus tamen sicut papa auctoritatem obtineat regendi sanctam Romanam ecclesiam et disponendi omnes facultates illius, quod beatum Gregorium ante consecrationem suam fecisse cognoscimus.

Quodsi quis contra hoc nostrum decretum synodali sententia promulgatum per seditionem vel praesumptionem aut quodlibet ingenium electus aut etiam ordinatus seu intronizatus fuerit, auctoritate divina et sanctorum apostolorum Petri et

Pauli, perpetuo anathemate cum suis auctoribus, fautoribus, sequacibus a liminibus sanctae dei ecclesiae separatus subiiciatur, sicut Antichristus et invasor atque destructor totius christianitatis; nec aliqua super hoc audientia aliquando ei reservetur, sed ab omni ecclesiastico gradu, in quocunque prius fuerat, sine retractatione deponatur. Cui quisquis adhaeserit vel qualemcunque tanquam pontifici reverentiam exhibuerit aut in aliquo illum defendere praesumpserit, pari sententia sit mancipatus. Quisquis autem huius nostrae decretalis sententiae temerator extiterit et Romanam ecclesiam sua praesumptione confundere et perturbare contra hoc statutum tentaverit, perpetuo anathemate atque excommunicatione damnetur et cum impiis, qui non resurgent in iudicio, reputetur. Omnipotentis scilicet dei patris et filii et spiritus sancti contra se iram sentiat et sanctorum apostolorum Petri et Pauli, quorum praesumit confundere ecclesiam, in hac vita et in futura furorem reperiat. Fiat habitatio eius deserta, et in tabernaculis eius non sit qui inhabitet. Fiant filii eius orphani et uxor eius vidua. Commotus amoveatur ipse atque filii eius et mendicent et eiiciantur de habitationibus suis. Scrutetur foenerator omnem substantiam eius et diripiant alieni labores eius. Orbis terrarum pugnet contra eum, et cuncta elementa sint ei contraria, et omnium sanctorum quiescentium merita illum confundant et in hac vita super eum apertam vindictam ostendant. Observatores autem huius nostri decreti dei omnipotentis gratia protegat, et auctoritate beatorum apostolorum Petri et Pauli ab omnium peccatorum vinculis absolvat. Es folgen die Unterschriften des Papstes Nikolaus, der Kardinal-Bischöfe Bonifatius von Albano, Humbertus von Silva Candida und Petrus von Ostia. Daran reiht sich der Schlußsatz: Et caeteri episcopi numero LXXVI cum presbyteris et diaconibus subscripserunt.

*　*　*

Unter den Handschriften, welche die kaiserliche Fassung des Dekretes bieten, nimmt die erste Stelle ein der Kodex des ehemaligen Klosters Floresse in Belgien, welchen Martène seinem Druck in der Ampliss. Collectio VII, 59 zu Grunde gelegt hat. Der Kodex selbst hat nicht

ermittelt und von Scheffer nicht benützt werden können. Reichlichen Ersatz dafür bot ein Achener Kartular aus dem Ende des 12. Jahrhunderts: Cod. Berolin. mscr. qu. 324 fol. 65. Beide beruhen auf einer gemeinsamen nicht mehr vorhandenen Quelle. Neben ihnen haben alle übrigen Handschriften nur eine subsidiäre Bedeutung. Es kommen da zunächst in Betracht die aus dem Kloster Farfa stammenden Texte und zwar: Cod. lat. Monac. 148, worin Onuphrius Panvinius unser Dekret zweimal eingetragen hat, das eine mal f. 100: ex antiquissimo libro et huius forte concilii (1059) tempore scripto, das andere mal fol. 186 als Bestandtheil des: liber fratris Beraldi monachi et abbatis monasterii Farfensis (ca. 1105 entstanden); außerdem hat uns Gregor von Catina in seinem Register von Farfa (zwischen 1092 und 1099 entstanden) und in seiner Chronik von Farfa (bald nach 1105 begonnen) je eine Abschrift der kaiserlichen Fassung unseres Dekretes überliefert. In nahen Beziehungen zu diesen Farfenser Handschriften steht Cod. Vindobon. 2213. Jus canon. 105, fol. 9 aus dem Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts, auf welchen Waitz in den Forschungen zur deutschen Geschichte XVII, 408 in der Anmerkung aufmerksam gemacht hat. Drei handschriftliche Exemplare der kaiserlichen Fassung sind uns in Bamberg aufbewahrt in den Codd. Q. VI, 31 und P. I, 9 (beide stimmen bis auf einige in ersterem vorhandene Lücken überein) und im Cod. Udalrici. Alle drei gehen auf eine gemeinschaftliche Quelle zurück. Der von Hinschius im Kirchenrecht I, 248 behauptete Vorzug des Udalrich'schen Textes vor allen übrigen Handschriften, ist, wie schon Waitz in den Forschungen zur deutschen Geschichte X, 618 betont hat, unbegründet. Die dem Cod. Udalr. eigenthümlichen Varianten beruhen auf willkürlichen Aenderungen Udalrich's. Endlich enthält auch noch der Cod. Vatican. 1984, fol. 192, welcher der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts angehört, die kaiserliche Fassung unseres Dekretes. Eine nähere Verwandtschaft dieser Ueberlieferung mit den übrigen ist nicht zu erweisen; Pertz legte sie der Ausgabe des Dekretes in den Mon. Germ. hist. Legg. T. II appendix S. 177 zu Grunde, und mit ihm haben andere, der Provenienz der Handschrift wegen, der kaiserlichen Fassung des Dekretes den Vorzug der Echtheit eingeräumt. Indessen hat Bethmann im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XI, 843 ff. dargethan, daß der fragliche Kodex zur Zeit der Herrschaft Heinrich's IV. in Rom entstanden ist, und daß der Kompilator desselben den Zweck verfolgt, das Recht des Kaisers an der Papstwahl nachzuweisen. — Auf Grund dieses umfangreichen Handschriftenmaterials — nur von den

Farfenser Texten, die im Münchener Cod. lat. 148 nicht enthalten sind, hat Scheffer neuere Kollationen nicht zur Hand gehabt — stellt Scheffer-Boichorst den Text der kaiserlichen Fassung her. Soweit dieser sachlich von der päpstlichen abweicht, lassen wir ihn hier folgen:

. . . . . . . . . . decernimus atque statuimus:

§. 1. ut obeunte huius Romanae universalis ecclesiae pontifice inprimis cardinales diligentissima simul consideratione tractantes, salvo debito honore et reverentia dilecti filii nostri Heinrici, qui in praesentiarum rex habetur et futurus imperator deo concedente speratur, sicut iam sibi mediante eius nuntio Longobardiae cancellario W. concessimus, et successorum illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint, ad consensum novae electionis accedant.

§. 2. ut — nimirum ne venalitatis morbus qualibet occasione surripiat, — religiosi viri cum serenissimo filio nostro rege Heinrico praeduces sint in promovendi pontifices (sic) electione, reliqui autem sequaces.

§. 3. Eligant autem de ipsius ecclesiae gremio, si reperitur idoneus, vel si de ipsa non invenitur, ex alia assumatur.

§. 4. Quodsi pravorum atque iniquorum hominum ita perversitas invaluerit, ut pura, sincera atque gratuita electio fieri in Urbe non possit, licet pauci sint, ius tamen potestatis obtineant, eligere apostolicae sedi pontificem, ubi cum invictissimo rege Heinrico congruentius iudicaverint.

Der §. 5 entspricht bis auf wenige nur formelle Abweichungen ganz dem §. 6 der päpstlichen Fassung, und wie in dieser schließt sich auch in der kaiserlichen hier die Kondemnationsformel an. Sie ist insofern vollständiger, als hinter: Quodsi quis . . . electus . . . seu intronizatus fuerit und vor: auctoritate divina . . . subiiciatur der Satz: non papa sed sathanas, non apostolicus sed apostaticus ab omnibus habeatur et teneatur eingeschoben ist. Zudem ist die kaiserliche Fassung reich an Unterschriften. Auf den Papst folgen die römischen Bischöfe Bonifatius von Albano, Humbert von Silva Candida, Petrus von Ostia, Petrus von Lavicano und Johannes von Porto. Sodann heißt es: Johannes cardinalis tituli sancti Marci, Leo cardinalis tituli sancti Damasi, Vivus cardinalis tituli sanctae Mariae trans Tiberin, Desiderius cardinalis tituli sanctae Ceciliae; hi omnes subscripserunt. Mancius archidiaconus,

Crescentius diaconus, Amantius diaconus, omnes sanctae Romanae ecclesiae subscripserunt. Hildebrandus monachus et subdiaconus et ceteri Romanae ecclesiae subscripserunt. Daran reihen sich die Unterschriften von 74 Erzbischöfen und Bischöfen.

Aus Fehlern, die beiden Texten, dem päpstlichen, wie dem kaiserlichen eigenthümlich sind, ergibt sich, daß weder der eine noch der andere unmittelbar aus dem Original geflossen ist. Da aber die kaiserliche Fassung einzelne formelle Vorzüge vor der päpstlichen voraus hat, so muß der Fälscher der ersteren — die Echtheit der päpstlichen vorausgesetzt — ein Exemplar des echten Dekretes benutzt haben, in welchem nicht schon alle Mängel des uns überlieferten päpstlichen Textes sich vorfanden.

## II.

## Das tractare der Kardinalbischöfe.

### 1. Der echte Text.

Der von Scheffer-Boichorst als §. 1 bezeichnete Theil unseres Dekretes ist für die richtige Auffassung des ganzen Gesetzes von entscheidender Bedeutung. Freilich nicht für die Beurtheilung der königlichen Mitwirkung, die wir noch ganz außer Acht lassen, wohl aber für die Feststellung des den einzelnen Wahlfaktoren in Rom gebührenden Antheils an der Papstwahl. Auch in letzterer Beziehung weichen beide Texte des §. 1 stark von einander ab. Es fragt sich, welcher von beiden den Vorzug verdient.

Zunächst sucht Scheffer-Boichorst den Vorwurf zu entkräften, daß der §. 1 in der kaiserlichen Fassung keinen rechten Sinn gebe [1]) und daher im echten Dekret nicht so gestanden haben könne. In der Sache selbst sind wir mit Scheffer-Boichorst einverstanden; nicht so bezüglich der Art und Weise, wie er jenes Argument beseitigen will. Auf Grund der Annahme, „daß tractare der technische Ausdruck für die eigentliche Wahl ist", übersetzt er [2]) die fragliche Stelle so: „es sollen die Kardinäle, mit umsichtigster Erwägung wählend, — nachdem die un-

---

[1]) So Waitz in den Forschungen zur deutschen Geschichte IV, 108, ibid. VII, 405, cf. Weizsäcker in den Jahrbüchern für deutsche Theologie XVII, 499 und von Hefele in der Tübinger Theol. Quartalschrift, Jahrgang 1878, S. 282.

[2]) Scheffer-Boichorst, Papstwahl S. 36 ff.

serem geliebtesten Sohne Heinrich schuldige Ehrfurcht und Reverenz gewahrt ist, — der Zustimmung zur neuen Wahl beipflichten". In seinen weiteren Ausführungen setzt Scheffer-Boichorst erläuternd hinzu, die Kardinäle hätten nach der kaiserlichen Fassung dem Könige einen Kandidaten vorzuschlagen; nachdem dann der König demselben seine Zustimmung ertheilt, hätten sie durch formellen Anschluß der königlichen Zustimmung beipflichten sollen (ad consensum novae electionis accedant); dieser formelle Anschluß sei eben die Wahl gewesen. Indem wir uns vorbehalten, auf den Widerspruch, der zwischen Scheffer's Uebersetzung und seiner erläuternden Ausführung besteht, zurückzukommen, bemerken wir vorausgreifend, daß tractare in unserem Dekrete nicht „der technische Ausdruck für die eigentliche Wahl" ist, daß es vielmehr, wie unten nachgewiesen werden soll, die vorbereitende Verhandlung bezeichnet, die in dem Aufstellen von Kandidaten ihren Abschluß findet. Ferner ist consensus electionis nicht Zustimmung zu einer anderweitig vorgenommenen Wahl, sondern die Wahl selbst, die Wahl im juristisch-technischen Sinne des Wortes [1]).

Demgemäß ist der §. 1 des kaiserlichen Textes in seinem entscheidenden Theile so zu übersetzen: „es sollen vornehmlich die Kardinäle mit umsichtigster Erwägung Kandidaten aufstellen und, nachdem die dem Könige gebührende Ehre und Achtung gewahrt ist, zur Neuwahl schreiten".

So hatte der Hauptsache nach auch der Bischof von Hefele in der 1. Aufl. des 4. Bandes S. 757 f. seiner Conciliengeschichte übersetzt. Neuerdings, in der Tübinger Theol. Quartalschrift, Jahrgang 1878, S. 283 und in der Conciliengeschichte 4. Bd. 2. Aufl. S. 817 verwirft er diese Uebersetzung, weil accedere nicht „kommen" oder „schreiten" heiße, sondern „hinzutreten zu etwas, was schon da ist". Bei dieser richtigen Bedeutung aber müsse aus dem kaiserlichen Texte herausgelesen werden, daß der König selber die eigentliche Wahl vornehmen solle, was gewiß nicht den Absichten des Gesetzgebers entsprochen habe. Sehr richtig! Auch die kaiserliche Fassung hat dem König ein so weit gehendes Recht keineswegs einräumen wollen. Zweifellos hat ferner das Verbum accedere im klassischen Latein die Bedeutung „hinzutreten zu etwas, was schon da ist"; in der päpstlichen Fassung ist es, wie sich später zeigen wird, auch wirklich so zu übersetzen, und es beruht auf diesem richtigeren Gebrauch des fraglichen Wortes in der That ein Vorzug derselben.

---

[1]) Der Beweis dafür wird gleichfalls unten erbracht werden.

Andrerseits aber wird man zugeben müssen, daß ein mittelalterlicher Schreiber das accedere recht gut einmal synonym mit procedere verwenden konnte und man wird daraus keinen Anlaß nehmen dürfen, ihn für einen Fälscher zu halten. Ist dem so, dann ist die frühere Hefele'sche Uebersetzung für die kaiserliche Fassung beizubehalten und diese gibt an und für sich zu keinem Bedenken Anlaß. Wir müssen uns somit nach anderen Argumenten für die Echtheit resp. Unechtheit der einen oder der anderen Ueberlieferung von §. 1 unseres Dekretes umsehen.

An erster Stelle kommen hier die anderweitig oft citirten Aktenstücke Nikolaus II. in Betracht, die auf das Papstwahldekret von 1059 Bezug nehmen. a) In seinem Rundschreiben an alle Bischöfe etc., worin er die auf dem römischen Konzil von 1059 gefaßten Beschlüsse kundgibt, sagt der Papst bezüglich der Papstwahl: Primo namque inspectore deo est statutum, ut electio Romani pontificis in potestate cardinalium episcoporum sit: ita ut si quis apostolicae sedi sine praemissa concordi et canonica electione eorum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum et laicorum consensu inthronizatur, is non papa vel apostolicus, sed apostaticus habeatur [1]). b) Aehnlich heißt es in dem speciell an die Kirche von Amalfi adressirten dieselbe Sache betreffenden Schreiben: . . . ut si quis apostolicae sedi sine concordia et canonica electione ac benedictione cardinalium episcoporum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum intronizatur, non papa vel apostolicus (sed apostaticus) habeatur [2]). c) Auf einer späteren, nach Scheffer-Boichorst S. 50 im April des Jahres 1060 abgehaltenen Synode verfügt Nikolaus II. gegen die Simonisten: Nihilominus auctoritate apostolica decernimus quod in aliis conventibus nostris decrevimus, ut si quis pecunia vel gratia humana vel populari seu militari tumultu sine concordi et canonica electione et benedictione cardinalium episcoporum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum fuerit apostolicae sedi inthronizatus, non papa vel apostolicus sed apostaticus habeatur, liceatque cardinalibus episcopis, cum religiosis et deum timentibus clericis et laicis invasorem etiam cum anathemate et humano auxilio et studio a sede apostolica repellere et quem dignum iudica-

---

[1]) Mansi, Coll. Concil. XIX, 897.
[2]) Ibid. l. c. 907 f.

verint praeponere. Quod si hoc intra Urbem perficere nequiverint, nostra auctoritate apostolica extra Urbem congregati in loco, qui eis placuerit, eligant quem digniorem et utiliorem apostolicae sedi perspexerint, concessa ei auctoritate regendi et disponendi res ad utilitatem sanctae Romanae ecclesiae, secundum quod ei melius videbitur, iuxta qualitatem temporis, quasi iam omnino inthronizatus sit [1]).

Auf Grund dieser gleichzeitigen und anscheinend durchaus unverdächtigen Zeugnisse glaubte man früher nicht zweifeln zu dürfen, daß in dem Originaldekret von 1059 allerdings von einem Vorrecht der Kardinalbischöfe die Rede gewesen, und daß, da in der kaiserlichen Fassung von einem solchen nichts sich findet, die päpstliche in dieser Beziehung wenigstens als echt zu betrachten sei. Diese Meinung hat in einer immerhin beachtenswerthen Abhandlung in den Forschungen zur deutschen Geschichte XVII, 399 ff., Bernhardi zu erschüttern gesucht. Er beruft sich auf die merkwürdige Thatsache, daß die sub a und c erwähnten Aktenstücke in den Sammlungen der bedeutenden Kanonisten des 11. und 12. Jahrhunderts bei Anselm von Lucca, bei dem Kardinal Deusdedit, dem Kardinal Gregor und bei Gratian gleichmäßig ganz anders lauten; nämlich das Rundschreiben sub a: Si quis apostolicae sedi sine concordi et canonica electione cardinalium eiusdem, ac deinde sequentium clericorum religiosorum intronizatur, non papa, vel apostolicus, sed apostaticus habeatur [2]); und das Dekret sub c: Si quis pecunia vel gratia humana, aut populari, seu militari tumultu sine concordi et canonica electione cardinalium et sequentium religiosorum clericorum fuerit apostolicae sedi inthronizatus, nec apostolicus, sed apostaticus habeatur. Liceatque cardinalibus cum deum timentibus clericis et laicis invasorem etiam cum anathemate et humano auxilio et studio a sede apostolica pellere, et quem dignum iudicaverint, reponere. Quod si hoc intra Urbem perficere nequiverint, auctoritate apostolica extra Urbem congregati in loco, qui eis placuerit, electionem faciant, concessa electo auctoritate regendi et disponendi res in utilitatem ecclesiae sanctae Romanae iuxta qualitatem temporis,

---

[1]) Mansi l. c. 899.

[2]) Deusdedit, Coll. Canon. I, No. 137 ed. Martinucci p. 101 und: Decretum Gratiani ed. Friedberg c. 1. Dist. 79.

quasi iam inthronizatus sit [1]). Diese Fassungen seien die ursprünglichen und demgemäß sei der ihnen entsprechende §. 1 des kaiserlichen Textes für echt zu halten. Die Kardinalbischöfe seien weder in dem einen noch in dem anderen der originalen Dokumente ausdrücklich erwähnt worden; ihr Vorkommen in der päpstlichen Ueberlieferung des Wahldekretes und den sub a und c wiedergegebenen Aktenstücken beruhe auf späterer Interpolation. So Bernhardi.

Es ist ein nicht geringes Verdienst Scheffer's, daß er diese ganze Beweisführung entkräftet hat. Was zunächst das decretum contra simoniacos anlangt, so muß eine merkwürdige Uebereinstimmung der Bernhardi'schen Gewährsmänner hinsichtlich einiger Mängel in der Ueberlieferung des Dekretes auffallen. Alle fünf Autoren, welche die von Bernhardi angezogene Fassung bieten, sagen in gleicher Weise von dem gegen das Dekret Gewählten: non apostolicus sed apostaticus habeatur. In dem echten Aktenstücke hat an dieser Stelle aber sicher gestanden: non papa vel apostolicus sed apostaticus habeatur; der kaiserliche Text des vollständigen Wahldekretes von 1059 und die sub a, b und c angeführten Dokumente stimmen hierin überein und gewährleisten durch ihre Konkordanz wie einerseits die Ursprünglichkeit des non papa vel — so andrerseits die Lückenhaftigkeit der Ueberlieferung des Deusdedit und Genossen. Ferner lesen Anselm, Deusdedit, Gregor und Bonitho gleichmäßig: liceatque — quem dignum iudicaverint reponere, offenbar fehlerhaft für praeponere. Danach ist, wie Scheffer-Boichorst scharfsinnig auseinandersetzt, nicht daran zu zweifeln, daß die genannten Kanonisten bezüglich des decretum contra simoniacos aus einer gemeinschaftlichen unreinen Quelle geschöpft haben; ihre Autorität ist daher in diesem Punkte bedeutend geringer anzuschlagen, als es anfangs den Anschein haben konnte.

Aehnlich steht es mit dem Rundschreiben. Auch hier ist nach Scheffer-Boichorst in den Texten Anselm's, Deusdedit's, Gregor's und Gratian's nur eine einzige und zwar fehlerhafte Ueberlieferung reproduzirt. Daß diese gerade in der entscheidenden Stelle aus dem oben sub b angeführten echten Texte verderbt worden ist, läßt sich an einem von Scheffer-Boichorst übersehenen Punkte schlagend nachweisen. Es heißt

---

[1]) Deusdedit, Coll. Canon. lib. I, No. 138 ed. Martinucci p. 101 sq. Decretum Gratiani ed. Friedberg c. 9 Dist. 79. Der Hauptsache nach ebenso auch bei Bonitho, liber ad amicum ed. Jaffé, Monumenta Gregoriana p. 644.

bei Deusdedit ed. Martinucci p. 101 und ebenso im Decretum Gratiani ed. Friedberg c. 1. Dist. 79: Si quis apostolicae sedi sine concordi et canonica electione cardinalium eiusdem, ac deinde sequentium clericorum religiosorum intronizatur[1]) etc. Was soll hier das eiusdem hinter cardinalium? Offenbar muß man es auf das vorausgegangene apostolicae sedi beziehen und darin eine besondere Betonung des römischen Charakters der Kardinäle erkennen. Ist das aber in der richtigen Art und Weise geschehen? Gewiß nicht! Der römische Kardinal ist nicht der apostolica sedes sondern der ecclesia Romana inkardinirt. Das haben auch die correctores Romani bei ihrer Ausgabe des Corpus iuris canonici gefühlt, und dem entsprechend haben sie den ihnen vorliegenden Text selbständig emendirt. Sie lesen in c. 1. Dist. 79 des Decretum Gratiani: cardinalium eiusdem ecclesiae ac deinde[2]) etc. Natürlich ist diese angebliche Verbesserung zu verwerfen, so gut wie das eiusdem überhaupt. Einer Betonung des römischen Charakters der Kardinäle bedarf es in unserem Schreiben wahrlich nicht; es ist ja von vornherein klar, daß an der Wahl des römischen Papstes nicht auch Kardinäle einer anderen Kirche — die Bezeichnung findet sich im Mittelalter hie und da noch außerhalb Roms — theilnehmen. Das eiusdem ist eben einfach Korruption aus dem richtigen episcoporum. Man darf sich nur vergegenwärtigen, daß in den mittelalterlichen Handschriften eiusdem gewöhnlich eius̃, häufig auch ejus̃, episcoporum aber epor̃ abgekürzt wird, und der Lesefehler resp. die Fälschung springt in die Augen.

Zudem haben wir, wie auch Scheffer-Boichorst hervorhebt, in den sub a und b mitgetheilten Ausfertigungen des Rundschreibens eine zwiefache Beglaubigung der cardinales episcopi; wären die episcopi hineingefälscht, so müßte das zweimal unabhängig von einander geschehen sein, was äußerst unwahrscheinlich ist.

Dazu kommen nun noch Zeugnisse anderer Art. Petrus Damiani schreibt an den Gegenpapst Cadalus, dessen Wahl er als eine unrechtmäßige darstellen will: Taceamus interim de senatu, de inferioris ordinis clero, de populo: quid tibi de cardinalibus videtur episcopis? qui videlicet et Romanum pontificem principaliter eli-

---

1) So auch bei Anselm und im Polykarp des Gregor; siehe decret. Grat. ed. Friedberg l. c. Note 5.

2) Decretum Grat. ed. Friedberg l. c. Note a.

gunt et quibusdam aliis praerogativis patriarcharum atque primatum iura transcendunt [1]); und an einer anderen Stelle desselben Briefes: cum electio illa per episcoporum cardinalium fieri debeat principale iudicium, secundo loco iure praebeat clerus assensum, tertio popularis favor attollat applausum. In Damiani's disceptatio synodalis aber heißt es ganz ähnlich, es solle Papst sein, quem cardinales episcopi unanimiter vocaverunt, quem clerus elegit, quem populus expetivit [2]). Diese Aeußerungen des Petrus Damiani fallen, wie Scheffer-Boichorst richtig bemerkt, um so schwerer in's Gewicht, da Petrus selbst als Kardinalbischof von Ostia das Papstwahldekret von 1059 unterschrieben hat [3]).

Wie Peter, so hält auch Papst Viktor III., der Nachfolger Gregor's VII., zu einer gültigen Papstwahl die Mitwirkung der Kardinalbischöfe an erster Stelle für unerläßlich. Der Papst, der gleichfalls, wie Scheffer-Boichorst bemerkt, das Dekret von 1059 unterschrieben hat [4]), sagt nämlich in einem auf dem Konzil von Benevent im Jahre 1087 erlassenen Aktenstücke, in welchem er den Gegenpapst Guibert als Schismatiker und Eindringling verurtheilt, dieser letztere sei erhoben: nullo cardinalium episcoporum praecedente iudicio, nullo Romani cleri approbante suffragio, nullo devoti populi fervore adhibito [5]). Ueberall also finden wir in den angeführten Zeugnissen, sofern sie unverdächtig sind, die Kardinalbischöfe als Wahlfaktoren ausdrücklich erwähnt. Im echten Texte des Dekretes von 1059 werden wir daher gleichfalls eine Betonung des Rechtes der Kardinalbischöfe erwarten müssen. Die kaiserliche Fassung weiß nichts von ihnen, wohl aber die päpstliche; diese

---

[1]) Petri Damiani Opera ed. Caietani, I, 16 sqq.

[2]) l. c. III, 29.

[3]) Die Art und Weise, wie Bernhardi in den Forschungen XVII, 404 durch Angriffe auf den Charakter des Kardinalbischofes diese Zeugnisse abzuschwächen sucht, weist Scheffer-Boichorst mit Recht zurück.

[4]) Als Desiderius (Abt von Monte Cassino) cardinalis tituli sanctae Ceciliae.

[5]) Chronicon von Monte Cassino III, c. 72 in den Mon. Germ. hist. SS. VII, 752 und Watterich, Vitae pontificum Romanor. I, 568. Dieser Ausspruch Viktor's ist um so beachtenswerther, als in dem betreffenden Aktenstücke die einleitenden Worte Novit dilectio bis profunda submergi dem Dekret von 1059 ziemlich getreu entlehnt sind; letzteres muß also im Jahre 1087 als Vorlage zur Hand gewesen sein. So bemerkt von Phillips Kirchenrecht V, 795 Note 16 und Bernhardi l. c. S. 406.

ist somit im §. 1 als ursprünglich und echt, jene als verfälscht zu erachten.

## 2. Die Bedeutung der mittelalterlichen Wahl-tractatio.

. . . . inprimis cardinales episcopi diligentissima simul consideratione tractantes mox sibi clericos cardinales adhibeant, sicque reliquus clerus et populus ad consensum novae electionis accedant, so lautet der §. 1 des echten Dekretes. Den Kardinalbischöfen wird damit bei etwaiger Papstwahl an erster Stelle das Recht der tractatio beigelegt. Was ist darunter zu verstehen? Scheffer meint (S. 53 und 54) im Anschluß an Richard Zoepffel, der in seinem Buche über „die Papstwahlen vom 11. bis 14. Jahrhundert" S. 29—102 die Frage ausführlich erörtert hat, die tractatio de electione sei „die eigentliche Wahl". Freilich hat Carl Weizsäcker in den Jahrbüchern für Deutsche Theologie Bd. XVII, 503—507 dieser Auffassung Zoepffel's, wie auch Scheffer-Boichorst weiß, widersprochen. Allein Scheffer-Boichorst hält trotz alledem die Zoepffel'sche Ansicht ausdrücklich aufrecht [1]) und beruft sich dafür noch auf einen Brief des Papstes Leo des Gr., in welchem tractare gleichfalls die eigentliche Wahl bezeichnen solle [2]).

Wie schon angedeutet, sind wir mit Scheffer-Boichorst in diesem Punkte nicht einverstanden; vielmehr theilen wir im Großen und Ganzen die Weizsäcker'sche Auffassung. Nur dürfte dieselbe sich noch schärfer formuliren und fester begründen lassen, als Weizsäcker es gethan hat. Bei der entscheidenden Bedeutung, welche die Interpretation des tractare für die Auffassung des ganzen Dekretes hat, und bei der ablehnenden

---

[1]) Auch der Bischof von Hefele hat sie acceptirt. Dieser scheint aber in der Tübinger Theol. Quartalschrift Jahrgang 1878 S. 275 und 276 und Conciliengeschichte IV, 2. Aufl. S. 812 doch nicht so ganz mit den von ihm als Beleg citirten Ausführungen Zoepffel's im Einklang zu stehen; nach von Hefele ist tractare = berathen, wer zum Papst geeignet sei und den Geeigneten nennen (nominare oder denominare); es ist der erste und Haupttheil der gesammten Wahlhandlung; „ist also wesentlich Wahl". Also doch nicht ganz der technische Ausdruck für die eigentliche Wahl?

[2]) Leonis M. opera edd. Ballerinii I, 688. Das Scheffer'sche Citat I, 681 muß auf einem Schreib- oder Druckfehler beruhen.

Stellung, welche Scheffer-Boichorst den Weizsäcker'schen Ausführungen gegenüber einnimmt, muß die Frage nach dem Wesen der tractatio auch hier genauer erörtert werden. Es ist dabei unerläßlich, das im Mittelalter bei öffentlichen Wahlen übliche Verfahren überhaupt etwas näher zu betrachten.

Um von vornherein jedes Mißverständniß auszuschließen sei folgendes bemerkt: Unter der „eigentlichen Wahl", oder wie oben gesagt wurde, unter der Wahl im juristisch-technischen Sinne des Wortes verstehen wir jenen Akt, durch welchen dem Kandidaten das Recht des electus, das jede weitere Nachwahl oder variatio ausschließende Recht auf Einführung in das Amt, das von der späteren Doktrin sogenannte ius ad rem zu Theil wird. Nach dem echten Wahldekret von 1059 geschieht das durch die kombinirte Wahlhandlung der Kardinalbischöfe und der Kardinalkleriker; das Hinzutreten des reliquus clerus und des populus ist hierzu nicht mehr erforderlich. Die spätere Untersuchung wird das als zweifellos herausstellen. Hier ist zunächst zu beweisen, daß das tractare der Kardinalbischöfe bei weitem nicht hinreicht, um dem Kandidaten dieses Recht zu gewähren, daß das tractare eben nicht die eigentliche Wahl ist, sondern etwas anderes.

Tractare heißt im klassischen Latein ganz allgemein verhandeln, und so auch im Mittelalter. Aber schon die spätrömische und insbesondere dann die mittelalterliche Latinität gebraucht den Ausdruck mit Vorliebe von dem Wahlgeschäft, in Verbindungen wie tractare de electione, tractare de substituendo pontifice und ähnlichen. Die Quellenstellen selber können uns darüber belehren [1]): Das von Scheffer-Boichorst zur Bekräftigung seiner Ansicht neu angeführte Beispiel aus spätrömischer Zeit möge den ersten Platz einnehmen. Es findet sich in einem Briefe Leo's d. Gr. an den Bischof Anastasius von Thessalonich und lautet: Cum ergo de summi sacerdotis electione tractabitur, ille omnibus praeponatur, quem cleri plebisque consensus concorditer postularit: ita ut si in aliam forte personam partium se vota diviserint, metropolitani iudicio is alteri praeferatur, qui maioribus et studiis iuvatur et meritis [2]). Die Stelle handelt, wie man

---

[1]) Um den Text nicht zu sehr mit Citaten zu beschweren, wird ein Theil derselben in den Noten angebracht werden.

[2]) Leonis M. opera edider. Ballerinii I, 688.

sieht, von Bischofswahlen im Allgemeinen; Papstwahlberichte [1]), in denen das Wort tractare gebraucht wird, bietet das Mittelalter in überreicher Fülle. Ueber die Wahl Urban's II. lesen wir in dem Chronicon von Monte Cassino IV, 2: Dominica itaque die . . . omnes (auf dem Konzil von Terracina) . . . in eadem ecclesia congregati, cum inter se nonnulla de re huiuscemodi tractavissent, exurgentes tres cardinales episcopi . . . . pronuntiabant, Ottonem episcopum placere sibi in Romanum episcopum eligendum. Cumque utrum omnibus idem . . placeret . . . requirerent . . . omnes . . . hoc sibi placere . . . conclamant [2]). Auf eine Stelle in der vita Gelasii II. von Pandulf hat schon Zoepffel, Papstwahlen S. 29 und 32 aufmerksam gemacht: Hi omnes (die vorher genannten Wähler) . . . in monasterio quodam quod Palladium dicitur . . . pariter convenerunt, ut iuxta scita canonum de electione tractarent. In quo loco videlicet post disceptationem diutinam ac voluntates diversas, nunc haec, nunc illa petentes, tandem aliquando communicato consilio . . . pari voto ac desiderio in hoc unum unanimiter concordaverunt, ut dominum Johannem . . in papam eligerent [3]). Die Wähler Anaklet's II. berichten im Jahre 1130 an den Erzbischof Didacus von Compostella über die Vorgänge bei der Doppelwahl des genannten Jahres: Visum est, ut personae octo eligerentur, quae de electione tractarent et sequentis deberent pontificis personam eligere [4]). Kardinal Boso schreibt über die Wahl

---

[1]) Von Abtswahlen handeln folgende zwei Stellen: ein Brief des Papstes Gregor's d. Großen an den Abt Probus: . . . dum de ordinando monasterio cui praeesse dinosceris cum vestris filiis tractaremus atque diu aptam personam huic officio quaereremus, ex improviso te ingrediente cordi nostro et eorum qui nobiscum ad tractandum aderant subito natum est, ut te illic abbatem Deo propitio constituere deberemus, aus Deusdedit, Coll. canonum ed. Martinucci p. 199 No. 65. Und das Chronicon von Monte Cassino, II, 92 in der vita des Papstes Stephan X., der ehemals als Friedrich von Lothringen zum Abt von Monte Cassino gewählt: Altera vero die id est sexta feria post pentecosten in capitulum universi fratres convenientes . . . coeperunt de eligendo sibi abbate tractare. Uno igitur tandem consensu et unanimi voluntate Friedericum omnibus eligere complacet; qui . . . de more monasterii abbas electus est a⁰ 1057. Mon. SS. VII, 692 und Watterich, Vitae potif. I, 192.

[2]) Mon. SS. VII, 761; Watterich I, 575 sq. — [3]) Watterich II, 95.

[4]) Watterich II, 188.

des Jahres 1159: episcopi et cardinales tractaturi de substituendo sibi pastore . . . in beati Petri ecclesia . . . convenerunt et per trium dierum spatium ad invicem de ipsa electione, sicut moris est, pertractantes, tandem omnes . . . praeter Octavianum . . . Johannem . . . et Guidonem . . . in personam iam dicti Rolandi cancellarii . . . unanimiter concordarunt et . . . eum assentiente clero et populo in Romanum pontificem Alexandrum . . . nominaverunt et elegerunt [1]). Von der Wahl Klemens IV. (im Jahre 1265) heißt es: Cardinales habito super futuri pon-

[1]) Ibid. II, 377 und 378. Ueber denselben Gegenstand sind folgende weitere Quellenstellen anzuführen: Alexander III. in seinem Rundschreiben: coeperunt omnes fratres et nos cum eis . . . de substituendo pontifice . . . studiosius cogitare, et tribus diebus de ipsa electione tractantes, tandem in personam nostram . . . omnes . . . tribus tantum exceptis . . . concorditer atque unanimiter convenerunt et nos assentiente clero ac populo in Romanum pontificem elegerunt: Ragewin, Gesta Friderici lib. IV, c. 51 M. SS. XX, 471. Die Wähler Alexander's III.: in ecclesiam beati Petri convenimus et ibi diutius de pastoris substitutione tractantes, post denominationem plurium personarum in hoc tandem omnes exceptis Octaviano, Johanne . . et Guidone . . . convenimus, ut omissis denominationibus aliorum dominum nostrum eligere, electum confirmare, confirmatum consecrare . . . deberemus: Theiner, Disquisitiones criticae, p. 212; Viktor IV. in seiner Encyklika: convenimus omnes de electione summi pontifici tractaturi. Post longam vero collationem et diutinam deliberationem . . . electione . . . episcoporum, presbyterorum . . . cardinalium cleri quoque . . petitione, eiusdem populi assensu . . . ad summum pontificatum sumus electi et in sede apostolica collocati ac deinde . . . benedictionis consecrationem et nostri officii accepimus plenitudinem: Ragewin, Gesta Friderici IV, c. 50. M. SS. XX, 470. Viktor's Wähler haben uns den Pakt überliefert, der von der Gesammtheit der Kardinäle vor der Wahl geschlossen sein soll. Darin heißt es: Convenerunt . . . quod de electione futuri pontificis tractabunt secundum consuetudinem istius ecclesiae, scilicet quod segregentur aliquae personae . . qui audiant voluntatem singulorum et diligenter inquirant et fideliter describant, et si Deus dederit quod concorditer possint convenire, fiat . . . Sin autem, tractetur tunc de extranea persona et si concorditer poterimus convenire, bene, sin autem, nullus procedat sine communi consensu; Ragewin Gesta Frider. IV, c. 52, SS. XX, 473. Die Kanoniker von S. Peter erzählen von eben derselben Wahl: ascenderunt omnes post altare beati Petri et coeperunt de electione tractare. Cumque convenire non possent, dixerunt isti qui concordiam et pacem ecclesiae desiderabant: „Date nobis electionem et eligemus unum de vobis, aut habeatis vos electionem et eligite quem vultis de nobis unum: Ragewin, l. c. IV, c. 66, ibid. p. 480.

tificis electione tractatu in nos tandem . . . suos oculos iniecerunt, nos in ecclesiae Romanae pontificem eligentes [1]).

Besonders interessant und belehrend sind die bezüglich der Wahl Gregor's X. (1271) erhaltenen Nachrichten. Die Wahl fand auf dem Wege des Kompromisses statt. Die Kompromissare nun erklären: habito in conclavi diligenti . . . et perpenso tractatu ac consideratis circumstantiis universis . . . convenimus et concorditer consensimus . . . in Thealdum . . . ipsum in Romanum pontificem nominantes ac assumentes et praefato domino Simoni (einem der Kompromissare) dedimus potestatem ut eundem dominum Thealdum vice sua et nostra necnon et totius praefati collegii eligeret in ipsius Romanae . . ecclesiae pontificem . . . et nos praefatus Simon ipsum e vestigio elegimus per haec verba: Ego Simon . . presbyter cardinalis . . . eligo . . . Thealdum . . . in Romanum pontificem et pastorem. Actum Viterbii . . .; darauf folgen die Unterschriften der Kompromissare: Ego Simon . . . in Thealdum consensi ac ipsum in Romanum pontificem nominavi, assumpsi et elegi in forma praescripta. Ego Guido . . . presb. card. in . . Thealdum conveni, consensi ac ipsum in Romanum pontificem nominavi et assumpsi ac elegi (= eligi) mandavi in forma praescripta. Ebenso die anderen Kompromissare. In einem weiteren Berichte der Kompromissare aber heißt es: Sane iis peractis . . . omnibus cardinalibus vocatis et convenientibus in consistorio memorato nos praedicti compromissarii consensus nostros et electionem praedictam publicavimus et publicando ipsos consensum et electionem iteravimus in communi [2]).

Halten wir hier einmal inne und suchen wir nunmehr die Bedeutung des tractare näher zu bestimmen. Daß es nicht die eigentliche Wahl gewesen, wie Zoepffel und nach ihm Scheffer-Boichorst meint, scheint schon um deswillen klar zu sein, weil in all' den angeführten Stellen — und ihre Zahl ließe sich noch erheblich vermehren [3]) — neben dem tractare das „eigentliche Wählen" noch besonders hervorgehoben

---

[1]) Annales ecclesiastici auctore Raynaldo ed. Mansi XXII, 158.

[2]) Ibid. XXII, 276 und 277.

[3]) So heißt es z. B. in einer Dekretale Gregor's IX. in c. 55 X, 1, 4: ad tractatus ac electiones dignitatum et personatuum . . . tamquam canonicus sit vocatus.

und betont wird, meist durch das Verbum eligere, in dem Schreiben Gregor's d. Gr. an den Abt Probus [1]) durch den Satz: ut te illic abbatem . . . constituere deberemus. Und wenn in dem von Scheffer-Boichorst angezogenen Schreiben Leo's d. Gr. (siehe oben) ein solches Verbum zu fehlen scheint, so ist das eben nur Schein; denn bei genauerer Prüfung der Stelle ergibt sich, daß auch hier neben dem tractare die Wahl noch speziell bezeichnet ist durch den Absatz: quem cleri plebisque consensus concorditer postularit. Am schärfsten tritt diese Sonderung zwischen tractatio und electio in der zuletzt angeführten, die Wahl Gregor's X. betreffenden Stelle zu Tage. Die Kompromissare berathen gemeinschaftlich und einigen sich über einen Kandidaten. Dann ertheilen sie einem aus ihrer Mitte die Vollmacht, die förmliche Wahl vorzunehmen; und erst mit dem Ausspruch dieses Mandatars: Ego eligo etc. ist die Wahl perfekt.

Wir finden hier einen im Mittelalter wenigstens seit Ausgang des 12. Jahrhunderts allgemein gültigen Satz des kanonischen Rechts angewandt, der in einer Dekretale Bonifatius VIII. scharf und bestimmt also formulirt ist: Sicut cum per formam scrutinii ad electionem proceditur est per unum pronuncianda et facienda communis electio secundum canonica instituta: sic et per unum debet fieri cum per formam proceditur compromissi [2]).

Im liber Extra finden sich weitere Anhaltspunkte für die Bedeutung dieses als communis electio bezeichneten Aktes. Honorius III. schreibt dem electus Lugdunensis: Cum . . . vota canonicorum Lugdunensium in te tunc ipsorum praepositum concorditer convenissent: Quia tandem examinato processu electionis tuae invenimus eam post publicationem consensuum et collationis tractatum aliquamdiu fuisse protractam, assensumque tuum prius quam electus fueris, requisitum, electionem eandem . . . cassavimus [3]). Derselbe Papst kassirt die Wahl des Kapitels von Rouen, weil cum de futura praelati haberetis successione tractatum, die Stimmen sich zersplittert, keiner der Kandidaten eine absolute Majorität erhalten und endlich quod post publicationem consensuum et collationis tractatum ad electionem nullus habitus est processus [4]). Eine andere Wahl wird von Gregor IX. für ungültig erklärt, weil keiner

[1]) Siehe oben in der Note.

[2]) C. 21 in VI° 1, 6. — [3]) C. 46, X. 1, 6. — [4]) C. 48 X, 1, 6.

der Kandidaten eine absolute Majorität erreicht hat, ferner, weil: nec plene numeri ad numerum, quia utrum G. et H. de quibus adversarii referunt quaestionem, in electione vocem habuerint, tractatum non extitit, nec discussum: nec zeli ad zelum nec meriti ad meritum collatio facta fuerit. Nec etiam electio communiter celebrata quoniam licet in eundem Guil. singulariter singuli consensissent, non tamen debuit subsequi singularis electio sed communis: ne vel idem repeti videretur, vel ex hoc sequeretur absurditas, ut tot essent electiones, quot essent numero eligentes. Nec ex singularibus vel particularibus consensibus appareret universalis electio vel communis, licet quilibet singularis veritatem exprimat suae partis [1]).

Aus den angeführten Stellen geht zur Genüge hervor, daß erst durch die communis electio, die nach dem scrutinium und nach dem collationis tractatus durch einen einzelnen als Mandatar der ganzen Wahlkörperschaft vorgenommen werden mußte, das ius ad rem übertragen wurde, daß, falls dieselbe nicht unmittelbar auf den collationis tractatus folgte, die Wahl ungültig war. So wenigstens bei den Bischofswahlen, von welchen jene Stellen handeln. Ob aber auch bei der Papstwahl? Der Vorgang bei der Wahl Gregor's X. scheint dafür zu sprechen. Dennoch hat eine solche förmliche communis electio durch einen einzigen Wähler als Vertreter des Kardinalkollegiums bei der Papstwahl nicht regelmäßig stattgefunden, wenigstens war sie für den Rechtsbestand der Papstwahl nicht vonnöthen. Zulässig freilich war sie und oft genug mag sie faktisch vorgenommen worden sein, wenn auch die Quellen nur selten von ihr berichten [2]). Von dieser communis electio abgesehen, ging seit der Mitte des 12. Jahrhunderts die Papstwahl in denselben Formen vor sich, die der c. 24 des vierten allgemeinen Lateranensischen Konzils von 1215 für die Bischofswahlen vorschreibt mit den Worten: Statuimus, ut cum electio fuerit celebranda praesentibus qui debent et volunt et pos-

---

[1]) C. 55, X, 1, 6.

[2]) Im 14. Ordo Romanus auctore J. Caietano, der dem 14. Jahrhundert angehört, heißt es bei Mabillon, Museum Italicum II, 251: Solet etiam fieri ex consensu duarum partium communis electio: licet forsan non sit de substantia ut communis electio subsequatur, ex quo electus a duabus partibus nominatur et recipitur per consensum adhibitum in scrutinio vel per accessum.

sunt commode interesse assumantur tres de collegio fide digni qui secreto et singulatim voces cunctorum diligenter exquirant et in scriptis redacta mox publicent in communi nullo prorsus appellationis obstaculo interiecto: ut is collatione adhibita eligatur in quem omnes vel maior vel sanior pars capituli consentit. Vel saltem eligendi potestas aliquibus viris idoneis committatur, qui vice omnium ecclesiae viduatae provideant de pastore. Aliter electio facta non valet nisi forte communiter esset ab omnibus quasi per inspirationem divinam absque vitio celebrata [1]).

Aus den Aktenstücken, die uns über die Doppelwahl des Jahres 1159 erhalten sind, hat schon Zoepffel S. 35 ff. nachgewiesen, daß bei dieser Wahl ein ganz ähnliches Verfahren zur Anwendung kam: Gewählte Skrutatoren sammelten die Stimmen, d. h. sie nahmen die mündlichen Erklärungen der Wähler, die sogenannte nominatio [2]), das ist die Namensnennung der Kandidaten entgegen, schrieben sie auf und publizirten sodann die im Skrutinium nominirten Kandidaten. Daran schloß sich eine mündliche Verhandlung, die deliberatio, wie Zoepffel S. 32 im Anschluß an viele Quellen sie nennt, oder wie es in den oben citirten Stellen des Corp. iur. canon. heißt, der collationis tractatus. Zweck derselben war, die mehrfachen Nominationen auf eine einzige zu reduziren, die Wähler zu veranlassen, daß sie ihre Stimmen auf einen einzigen Kandidaten unter Beseitigung aller übrigen vereinigten [3]). Zu dem Ende wurde nicht nur eine collatio numeri ad numerum, sondern auch eine collatio zeli ad zelum und meriti ad meritum [4]) vorgenommen, d. h. es wurden die Stimmen gezählt, die jeder Kandidat bekommen hatte, und die Verdienste der Kandidaten unter einander verglichen und abgewogen [5]). Diese mündliche Verhandlung wurde

---

[1]) Mansi, Coll. Concil. XXII, 1011.

[2]) Man muß sich wohl hüten, diese kirchenrechtliche nominatio mit dem modernen Begriff der „Ernennung" zu irgend einem Amte für identisch zu halten. Die nominatio ist nur Benennung eines **Kandidaten**, sie verleiht dem Nominirten gar kein Recht. Schon die Legaten Alexander's III. schreiben: nominatio . . neque secundum canones neque secundum consuetudines ecclesiarum facit electionem. Bouquet, SS. rer. Gall. XV, 755.

[3]) Zoepffel S. 33, 39, 44 f. 49 ff.

[4]) S. oben die Stellen aus dem liber Extra und c. 43 in VI° 1, 6.

[5]) Nach dem ordo Romanus XIX. auct. J. Caietano bei Mabillon Mus. Ital. II, S. 251 findet bei der Papstwahl nur noch die collatio numeri ad nume-

tractatio genannt, oder zum Unterschiede von einer anderen der collationis tractatus[1]). Außer dieser mündlichen Verhandlung haben wir es bei dem mittelalterlichen Wahlverfahren nämlich noch mit einer anderen tractatio zu thun, die der Nomination der Kandidaten vorausging. Zoepffel hat sie übersehen, C. Weizsäcker in den Jahrbüchern für deutsche Theologie, Jahrgang 1872, S. 503 darauf aufmerksam gemacht. In dem Berichte der Wähler Anaklet's II. an König Lothar vom Jahre 1130 findet sich die Stelle: cumque diutius inter nos de futuri pontificis esset electione tractatum, domnus papa, tunc cardinalis presbyter primus libere prorupit in vocem et quendam de fratribus manu et voce propria assignavit[2]). Man sieht, die tractatio ist lange im Gange, ehe einmal überhaupt ein Kandidat benannt wird. Und in einem an das Kapitel von Capua gerichteten Schreiben Innocenz III. heißt es sogar, es hätten einige zur Zeit der Sedisvakanz von Capua abwesende Kanoniker an ihre Mitkanoniker in Capua das Ansinnen gestellt: ut sic tractaretis super electione substituendi pastoris, quod nullum deberetis in eorum absentia nominare[3]). Damit soll gesagt sein: wir Abwesende haben nichts dagegen, wenn ihr in Capua schon immer mit der tractatio de substituendo pastore beginnt, nur bitten wir euch, vor unserer Ankunft noch keine Kandidaten zu benennen.

Was in diesem Theile der tractatio, in dieser tractatio praecedens zur Verhandlung kam, ersehen wir aus dem Schreiben, welches nach dem Tode Kaiser Heinrich's V. der Erzbischof Adalbert von Mainz mit den übrigen zur Feier der Exsequien für den verstorbenen Herrscher versammelten Fürsten an Bischof Otto von Bamberg richtete[4]). Die Briefschreiber sagen, nachdem der König gestorben und die Exsequien gehalten, ipse ordo rei et temporis qualitas exigere videbatur, ut

---

rum statt: Non fit collatio meriti ad meritum zeli ad zelum, sed solum numeri ad numerum, etiamsi efficiatur a maiori parte collegii nominatus. Das schließt nicht aus, daß früher, vor dem 14. Jahrhundert, auch hier die collatio meriti ad meritum, zeli ad zelum üblich war.

[1]) Siehe oben die Stelle aus dem Corp. iur. canon.

[2]) Watterich II, 186, und Baronius, Annales eccles. ad a. 1130.

[3]) C. 18, X, 1, 6.

[4]) Die deutsche Königswahl bietet der Papstwahl vielfach analoge Momente; auch bei jener ist häufig genug von einer tractatio die Rede, die aber ebenso wenig wie bei der Papstwahl die „eigentliche Wahl" bedeutet. Wir können daher unbedenklich Berichte über einzelne Königswahlen auch für diese Untersuchung verwerthen.

de statu et pace regni aliquid conferremus, si non abesset praesentiae vestrae consilium. Daher sedit omnium nostrum sententiae . . . curiam in festo beati Bartholomei apud Moguntiam celebrare et ibidem . . . de statu et successore regni ac negotiis necessariis . . ordinare[1]). In ganz ähnlicher Weise wird man bei der Papstwahl vor der Nomination der Kandidaten de statu ecclesiae, über die Lage der Kirche und ihre im gegebenen Augenblicke dringendsten Bedürfnisse, über die Anforderungen, welche die Situation an den zu wählenden Papst stellen mochte, über die Eigenschaften, welche sie an diesem besonders wünschenswerth erscheinen ließ, sich ausgesprochen haben. Sodann mag die Legitimation der Wähler[2]), die Frage, ob man nicht etwa in der Form des Kompromisses wählen wolle[3]) und anderes zur Sprache gekommen sein.

Ist so die Nomination der Kandidaten, das sogenannte Skrutinium eingekeilt zwischen eine vorausgehende und eine nachfolgende mündliche Verhandlung, die ursprünglich für sich allein mit dem Worte tractatio bezeichnet wurden, so kann man sich nicht wundern, wenn allmälig auch das Skrutinium in den Begriff der tractatio mit eingeschlossen wurde. Aber ein derartiges mitten zwischen zwei Traktationen steckendes Skrutinium entschied in der That nicht definitiv über die Wahl, war nicht selbst die eigentliche Wahl[4]). Nach der zweiten mündlichen Verhandlung, der collatio numeri ad numerum, meriti ad meritum, zeli ad zelum, nach dem sogenannten collationis tractatus mußte man sich doch schlüssig

---

[1]) Jaffé, Mon. Bambergensia p. 396, No. 1125.

[2]) Die Erledigung dieser höchst wichtigen Frage gehörte nach c. 55, X, 1, 6 in die tractatio. Wenn hier auch nur von einer Bischofswahl die Rede ist, bei einer Papstwahl konnte es nicht anders sein.

[3]) So nach dem Bericht der Anakletianer an Didacus von Compostella bei Watterich II, 187 sqq., dem Schreiben des Hubert von Lucca (gleichfalls die Doppelwahl von 1130 betreffend) bei Jaffé, Mon. Bamberg. p. 425 sqq. und Ordo Romanus XIV auct. J. Caietano, bei Mabillon, Mus. Ital. II., 246 sq.

[4]) Seit der berühmten Dekretale Alexander's III. Licet de vitanda war es freilich möglich, daß schon das Skrutinium die Wahl entschied, wenn nämlich sofort $^2/_3$ der Stimmen sich auf einen einzigen Kandidaten vereinigten. Dann aber war der nachfolgende collationis tractatus überflüssig und das Skrutinium erlangte in diesem Falle selbständige Bedeutung gegenüber der voraufgegangenen tractatio, ließ von dieser scharf sich trennen. Thatsächlich wird im Laufe der Geschichte ein solches Ergebniß, daß gleich das erste Skrutinium die Papstwahl entschied, nur äußerst selten vorgekommen sein.

machen, wen man nun wirklich zum Papst haben wolle. Es mußte eine wiederholte Abstimmung vorgenommen werden, jener Akt, aus welchem sich der heutzutage sogenannte Acceß entwickelt hat[1]). In dieser erneuten Abstimmung lag materiell die Entscheidung über die Wahl, man könnte sie füglich die „eigentliche Wahl" nennen, selbst dann, wenn faktisch hinterher noch eine formelle communis electio durch einen einzigen Wähler als Mandatar der ganzen Wahlkörperschaft vorgenommen worden wäre. Denn der Mandatar konnte keinen anderen wählen, als den, welchen die letzte Abstimmung bezeichnet hatte; er war nur das Sprachrohr, durch welches die einmüthige Wählerschaft oder zwei Drittel derselben ihren Willen verkündeten[2]).

Erscheint somit auch nach der Mitte des 12. Jahrhunderts die eigentliche Wahl als ein gesonderter Akt neben der tractatio, so ist das noch viel mehr in der früheren Zeit der Fall, welcher das decretum Nicolai II. angehört. In zwei bemerkenswerthen Punkten unterscheidet sich das Wahlverfahren der früheren Zeit, mit welchem wir es in dem Dekret Nikolaus II. zu thun haben, von dem später üblichen: einmal durch das Fehlen des Skrutiniums, jenes eigenhümlichen Verfahrens der Stimmensammlung und Stimmenaufzeichnung durch gewählte Skrutatoren; sodann durch den Mangel einer festen Norm über eine entscheidende Majorität. Nachdem die voraufgehende tractatio beendet war, schritt man zur Nomination der Kandidaten; die Wähler nannten mündlich, offen vor der ganzen Versammlung den ihnen tauglich scheinenden, resp. die mehreren, welche sie für würdig hielten, gewählt zu werden[3]). Dieses Verfahren mit einer modernen Wahlabstimmung, oder auch nur mit dem späteren Skrutinium auf eine Stufe stellen, hieße weit fehl greifen. Es ist das Eigenthümliche unser modernen Wahlen, daß jeder Wähler nur e i n e n Kandidaten benennen darf, an den er für die Dauer des ganzen einheitlich gedachten Wahlaktes (von sogenannten engeren Wahlen abgesehen) gebunden bleibt; durch Nennung des einen Kandidaten ist das Recht des Wählers erschöpft. Das definitive Wahlresultat wird lediglich arithmetisch, man möchte fast sagen mechanisch aus der Summe der Einzelstimmen berechnet. Ganz anders steht die Sache schon beim Skrutinium

---

[1]) Zoepffel S. 52 und 53.

[2]) Man sehe die oben citirte Stelle aus dem Ordo Rom. XIV, Mabillon Mus. Ital. II, 251. — [3]) Zoepffel S. 36 und 37.

des Mittelalters. Der Wähler darf hier von allem Anfang an mehrere Kandidaten benennen, von denen keiner vor dem anderen ein Vorrecht voraus hat [1]). Und auch nachträglich noch darf er bis zur Eröffnung und Publikation der Stimmzettel weitere Kandidaten nominiren. Bis dahin hat er mit anderen Worten ein ius variandi [2]).

Ist damit aber immerhin eine gewisse Gebundenheit des Wählers an sein einmal abgegebenes Votum begründet, so ist vor der Mitte des 12. Jahrhunderts, bei der Nomination ohne Skrutinium, auch das nicht der Fall. Die Nominationen sind hier lediglich Vorschläge von Kandidaten, von denen der Einzelne sowohl wie die Gesammtheit jederzeit absehen kann. Da bei diesem Verfahren von einer feierlichen Publikation der Stimmzettel nicht die Rede ist, so kann auch die eben citirte Bestimmung Gregor's IX. nicht in Betracht kommen. Wir müssen vielmehr annehmen, daß vor der eigentlichen Entscheidung in jedem Stadium der Wahlhandlung, selbst nachdem die Hauptmasse der Nominationen bereits erfolgt und die deliberatio oder der collationis tractatus im Gange war, noch neue Nominationen gemacht werden durften [3]). Selbstverständlich konnte dann auch ein so hintennach Nominirter als Sieger aus dem Wahlkampf hervorgehen.

Fast noch wichtiger ist es, daß ein eigentliches offizielles Zählen der Stimmen vor 1179 überhaupt nicht stattgefunden hat. Erst Alexander III. hat in der berühmten Dekretale Licet de vitanda [4]) die er auf dem Lateran-Konzil des genannten Jahres erließ, die Zweidrittelsmajorität als entscheidend für die Papstwahl eingeführt. Von nun an galt als rechtmäßig gewählt, wer $^2/_3$ der Stimmen der anwesenden Kardinäle auf sich vereinigte. Damit war das Princip der arithmetischen Berechnung des Wahlresultats für die Papstwahl zur Anerkennung

---

[1]) Ordo Romanus XIV auct. J. Caietano, l. c. II, 248 sqq. und 251; an letzter Stelle heißt es von der Papstwahl: unusquisque potest in scrutinio unum nominare vel plures, similiter ad unum accedere vel ad plures.

[2]) So Gregor IX. in c. 58 X, 1, 6: Publicato scrutinio variare nequeunt electores, cum sit facienda collatio et electio celebranda. Vor der Publikation des Skrutiniums also dürfen sie variiren.

[3]) Das citirte c. 58 X, 1, 6 deutet darauf hin, daß man selbst bei der Wahl per scrutinium den Versuch gemacht, nach der publicatio consensuum noch neue Kandidaten zu nominiren. Das erklärt Gregor IX. für unzulässig, weil das Verfahren durch das Skrutinium eine festere Gestalt gewonnen hatte. Vorher war kein Anlaß gegeben, nachträgliche Nominationen auszuschließen. — [4]) C. 6 X, 1, 6.

gebracht. Vordem wurde für eine gültige Papstwahl theoretisch und prinzipiell Einstimmigkeit der Wähler gefordert[1]), indem man von dem Vertrauen sich leiten ließ, daß es bei normalen Verhältnissen gelingen müsse, durch eine gründliche deliberatio dem einen aus der Mehrzahl der Kandidaten die Gesammtheit der Stimmen zuzuführen[2]). In der Praxis aber haben der Verwirklichung dieser prinzipiellen Forderung oft genug unüberwindliche Schwierigkeiten sich entgegengestellt. Waren Parteien im Wahlkollegium vorhanden, von denen jede an ihrem eigenen Kandidaten zähe fest hielt, so war eine einstimmige Wahl unmöglich. Da mußte man sich behelfen mit den äußerst unsicheren und schwankenden Kriterien der maior et sanior pars oder gar nur der sanior pars allein und auf diese gestützt für den Gewählten die Anerkennung der Gesammtkirche zu erlangen suchen. Für eine gleichmäßig sichere arithmetische Ermittelung des Wahlergebnisses war somit kein Raum. So lange sich die Dinge im Wahlkörper noch nicht zum offenen Schisma zugespitzt hatten, konnte eine einzige dissentirende Stimme die Wahl eines in Aussicht genommenen Kandidaten verhindern, wie das nicht selten wirklich vorgekommen ist[3]). Andrerseits war es möglich, daß schließlich Jemand gewählt wurde, der anfangs nur von einem einzigen Wähler nominirt worden war, falls nämlich diesem einen Wähler es gelang, in der deliberatio oder dem collationis tractatus seine Mitwähler von den Vorzügen und Verdiensten seines Kandidaten zu überzeugen. Alles kam auf die schließliche Einigung aller an. Erfolgte diese nicht, so war man trotz einleitender tractatio, trotz Kandidaten-Nomination und trotz des collationis tractatus dem Ziele so fern wie bei Beginn der Wahlhandlung; man hatte pro nihilo gearbeitet, so lange und so gründlich man auch berathen haben mochte. Kam aber die Einigung zu Stande so mußte das in äußerlich erkennbaren Formen geschehen. Hier ist der Punkt, in welchem wir wesentlich von Zoepffel abweichen. Auf S. 65 seines geschätzten Buches über die Papstwahlen vertritt er die Meinung, „daß mit dem

---

[1]) Zoepffel Papstwahlen S. 53 ff. und Mühlbacher, Die streitige Papstwahl des Jahres 1130, S. 149 ff.

[2]) Von diesem Gesichtspunkte aus angesehen ist die Forderung einer einstimmigen Wahl nicht so exorbitant, wie wir aus unseren modernen Wahlverhältnissen heraus sie uns vorzustellen leicht geneigt sind.

[3]) So als es sich nach dem Tode Gregor's VII. um die Wahl Viktor's III. handelte und dieser vor seiner eigenen Erwählung den Bischof von Ostia als Kandidaten vorschlug. Chronicon von Monte Cassino III, c. 65. SS. VII, 749; Watterich I, 559.

Vollzuge der denominatio und der deliberatio der Akt der eigentlichen Erwählung seinen Abschluß erreicht hatte". „Wie wahrscheinlich es auch scheint", fährt er fort, „daß noch zum Schluß der deliberatio eine förmliche Abstimmung stattfand, so berichten uns doch die Quellen bei keiner tractatio von einer solchen". Wir geben gern zu, daß eine förmliche Abstimmung, wie wir sie uns vorzustellen gewöhnt sind, nicht nachweisbar ist und nicht stattgefunden hat; aber wie, auf welche Weise konnte man denn beim Abschluß der deliberatio die Willensmeinung der ganzen Wählerschaft genau und sicher kennen? Bestand etwa für jeden Wähler ein Zwang, in der deliberatio das Wort zu ergreifen und in freiem Vortrage seine Ansicht zu äußern? Doch gewiß nicht! In keiner unserer Quellen findet sich eine Spur davon. Nun, dann bleibt eben nichts anderes übrig, als anzunehmen, daß schließlich einer der Wähler an die Wahlversammlung die Frage richtete: beliebt es euch, daß N. N. zum Papst gewählt werde? War die Versammlung einverstanden, so antwortete sie mit einem einzigen allgemeinen placet. Dieser, wenn auch noch so formlose Schlußakt muß absolut stattgefunden haben, wenn ein Resultat erzielt werden sollte, und er ist auch nachweisbar in unseren Quellen. So erzählt Petrus im Chronicon von Monte Cassino IV, c. 2 von dem Konzil von Terracina, aus dessen Wahlverhandlung i. J. 1088 der Kardinalbischof Otto von Ostia als Papst Urban II. hervorging, es hätten die Wähler an einem Sonntage in der Kirche sich versammelt und cum inter se pariter nonnulla de re huiuscemodi tractavissent, exurgentes tres cardinales episcopi, qui caput eiusdem concilii erant, Portuensis scilicet, Tusculanensis et Albanensis ambonem ascenderunt factoque silentio uno simul ore pronuntiant, Ottonem episcopum placere sibi in Romanum pontificem eligendum. C u m q u e u t r u m o m n i b u s i d e m q u o q u e p l a c e r e t , s i c u t e s t c o n s u e t u d o , r e q u i r e r e n t , r e p e n t e m i r a b i l i a c s u m m a c o n c o r d i a o m n e s m a g n a v o c e , h o c s i b i p l a c e r e dignumque illum universi conclamant apostolicae sedis papam existere [1]. Durch das allgemeine placet

---

[1]) SS. VII, 761; Watterich I, 575 f. Es ist wohl zu bemerken, daß es sich hier nicht um die sogenannte laudatio des reliquus clerus et populus handelt; die Wahl Urban's II. ging in außergewöhnlichen Formen vor sich; sie fand auf einem Konzile statt; das in der Kirche versammelte Konzil ist vollberechtigte Wahlkörperschaft; durch das allgemeine placet gibt es seinen e n t s c h e i d e n d e n Wahlwillen kund, macht es den von drei Kardinalbischöfen vorgeschlagenen Bischof Otto von Ostia aus einem

der Wahlversammlung kommt hier die Wahl zu Stande. Eben denselben entscheidenden Schlußakt läßt auch die überaus anschauliche Schilderung von der Wahl des Papstes Sergius II. (i. J. 844), die der liber pontificalis uns bietet, deutlich wiedererkennen. Nach dem Tode Gregor's IV. versammeln sich die Wahlberechtigten behufs Vornahme der Wahl. Die mündliche Verhandlung, die tractatio, wie wir sagen können, wird eröffnet; die verschiedensten Namen werden als Kandidaten für den päpstlichen Stuhl genannt; plötzlich . . . de . . Sergii archipresbyteri religione diligentius confabulari coeperunt; dieser Sergius ist allen genehm, so ut omnes conclamarent, quia dignus est pontificatus adipisci regimen. Damit ist aber die Wahl nicht fertig; bevor die Versammlung auseinandergeht wird der, die eigentliche Wahl begründende Schlußakt vorgenommen. Die vita erzählt: Firmatoque in eundem virum consilio unusquisque in sua reversus est, worauf dann später die Einführung des Gewählten in den Lateran stattgefunden habe [1]). Diese firmatio consilii ist das Entscheidende; sie ist der von Zoepffel geleugnete Schlußakt, der für sich allein die Wahl im juristisch-technischen Sinne ist. Alles was vorhergeht, dient nur dazu, ihn vorzubereiten, ist juristisch irrelevant, kann daher auch ganz fehlen, wie beispielsweise bei der Wahl quasi per inspirationem [2]). Solange

---

Wahlkandidaten zum electus. Auf diese Wahl ist später noch einmal zurückzukommen.

[1]) Muratori, SS. III, 227: Tunc vero (nach Gregor's IV. Tode) cum proceres et Romanae urbis optimates universusque ecclesiae populus pro eligendo pontifice in unum coissent atque alius de alio, ut fieri solet, in talibus conclamaret, subito per Dei providentiam . . . de antefati Sergii archipresbyteri religione diligentius confabulari coeperunt, ut omnes conclamarent, quia dignus est pontificatus adipisci regimen. Firmatoque in eundem virum consilio unusquisque in sua reversus est. Die Stelle schildert uns dasselbe mündliche, skrutiniumlose Wahlverfahren, wie es zur Zeit Nikolaus II. noch üblich war, und zwar gehandhabt hier im 9. Jahrhundert in einer großen Wahlversammlung. Zoepffel's Versuch (S. 37) das Fehlen des Skrutiniums in der Zeit vor dem 12. Jahrhundert aus dem angeblich engen Kreise der Traktationsberechtigten, der Siebenzahl der Kardinalbischöfe nämlich, zu erklären, muß sonach angesichts der vita Sergii als gescheitert betrachtet werden.

[2]) Diese besteht bekanntlich darin, daß sofort bei bloßer Nennung eines Namens ohne jedweden tractatus specialis de persona, d. h. ohne jede weitere mündliche Verhandlung über die Person, alle Wähler sich für dieselbe als Papst erklären. Hier ist also keine tractatio erforderlich; ja ein tractatus specialis de persona gar nicht zuläßig. Ganz mit Unrecht nennt Weizsäcker in seiner öfter citirten Abhandlung in den Jahrbüchern für deutsche Theologie, Jahrgang 1872, das bis zum 12. Jahr-

der Schlußakt, die firmatio consilii nicht erfolgt ist, solange die tractatio praecedens, die nominatio und der collationis tractatus noch im Gange sind, ist formell nichts erreicht, hat man es nur mit Kandidaten zu thun, ist für Niemand ein Recht erworben [1]). Um deswillen hat das Verbum tractare in einzelnen Wendungen geradezu die Bedeutung angenommen „Jemanden als Kandidaten aufstellen". So in der Verbindung „tractare de aliquo"; tractetur de extranea persona, heißt es in dem von den Viktorinern überlieferten die Wahl von 1159 betreffenden Wahlpakt der Kardinäle, d. h. „dann solle eine auswärtige Persönlichkeit als Kandidat aufgestellt werden" [2]). Dieselbe Bedeutung hat auch tractare cum aliquo, wie aus einer Stelle der vita Gelasii II bei Watterich II, 94 ersichtlich ist: Paschali . . . defuncto . . . Petrus Portuensis episcopus . . . cumque eo omnes presbyteri ac diaconi cardinales de eligendo pontifice et in commune communiter et singulariter singuli, pertractare coeperunt cum domno cancellario, in monasterio Casinensi commanenti, de his sic gestis modis omnibus inscio. Da des weiteren erzählt wird, wie man den abwesenden Kanzler von Monte Cassino nach Rom beruft und ihn dann wirklich zum Papst wählt, so kann das pertractare . . cum . . . cancellario oben nur heißen, man stellte den abwesenden Kanzler als Kandidaten für die Papstwahl auf [3]).

---

hundert allgemein übliche Verfahren der mündlichen Verhandlung ohne Skrutinium eine Wahl quasi per inspirationem.

[1]) Es drängt sich hier förmlich eine Analogie aus dem Gebiete des Civilrechts auf. Die Traktate sind nicht das eigentliche Rechtsgeschäft sondern nur ein vorbereitender Akt zu demselben. Genau ebenso ist die tractatio nicht die eigentliche Wahl sondern nur ein vorbereitendes Stadium vor derselben.

[2]) Ragewin, Gesta Friderici, IV. c. 52; die Stelle ist oben in der Note mitgetheilt.

[3]) Vielleicht ist eine Stelle in Bonitho's liber ad amicum bei Jaffé, Monum. Gregor. S. 628 ebenso zu fassen. Wo Bonitho auf die Synode von Sutri (1046) zu sprechen kommt, läßt er den Papst Gregor VI. vor der Synode eine Aussage darüber machen, wie er selber den päpstlichen Stuhl erlangt habe: Cumque cepisset, sagt Gregor, tyrannidem patriciorum secum tractare et qualiter sine ulla cleri et populi electione pontifices constituerent, nihil melius putabat, quam electionem clero et populo per tyrannidem iniuste sublatam his pecuniis restaurare. Soll das nicht heißen: als er (Gregor) bemerkte, daß die Tyrannei der Patrizier ihn (den Gregor, ehemals Johannes) als Kandidaten für den päpstlichen Stuhl ins Auge gefaßt hatte ꝛc. Es darf freilich nicht verschwiegen werden, daß der Text hier zweifelhaft ist; das cepisset (doch wohl für percepisset?) ist Konjektur von Jaffé; der Kodex hat sepissime.

Diesen Sinn hat das tractare zweifellos auch in der kaiserlichen Fassung des Papstwahldekretes von 1059. Der §. 1 derselben gibt, wie schon Scheffer S. 36 ff. hervorgehoben hat[1]), einen ganz guten Sinn. Freilich ist die Scheffer'sche Uebersetzung: „es sollen die Kardinäle mit umsichtiger Erwägung wählend (tractantes), rc.", wenn man mit Scheffer-Boichorst annimmt, tractare sei der technische Ausdruck für die eigentliche Wahl, unrichtig. Aber Scheffer-Boichorst gibt selber S. 37 und 38, ohne sich des Widerspruchs gegenüber seiner früheren Bemerkung und Uebersetzung bewußt zu werden, diese Bedeutung des tractare auf, und substituirt die von uns als richtig anerkannte des „Kandidaten Vorschlagens"[2]). In der That läßt sich nur auf diese Weise die angebliche Sinnlosigkeit des §. 1 der kaiserlichen Fassung beseitigen[3]). In dem

---

[1]) S. oben. Wenn auch die kaiserliche Fassung auf Fälschung beruht, so kann man sie doch für die Ermittelung der Bedeutung des tractare recht wohl verwerthen. Der Fälscher hat sich zweifellos seinen Zeitgenossen verständlich machen wollen und daher seine Ausdrücke dem damaligen Sprachgebrauche gemäß verwendet.

[2]) S. oben.

[3]) Noch in diesem Jahrhundert findet sich in kirchlichen Aktenstücken das Verbum tractare in obiger Bedeutung; so in einem hoch interessanten Dekret der Propaganda vom 1. Juni 1829 über die irischen Bischofsernennungen, als Beilage zu Dr. H. Brück's Aufsatz über die Katholiken-Emanzipation in Groß-Britannien abgedruckt im Mainzer Katholik, Jahrgang 1879, Oktober-Heft, S. 363 ff. Des Näheren wird hier ausgeführt, daß bei Erledigung eines irischen Bisthums zusammen berufen werden sollen die Pfarrer der Diözese, überhaupt omnes ad quos pertinebit summo pontifici commendare tres dignos ecclesiastici ordinis viros, quorum unus a summo Pontifice dioecesi vacanti praeficiatur. Vicarius, heißt es weiter, . . . singulos presbyteros supra designatos . . . admonebit ut . . . adsint . . . ad tractandum de negotio ibidem (im Edicte des Metropoliten) descripto, nämlich zur Auswahl der Kandidaten für den bischöflichen Stuhl. Diese Auswahl soll dem Texte des Dekretes zufolge in der Form eines regelrechten Skrutiniums geschehen. Um aber jedes Mißverständniß auszuschließen, bemerkt die Kongregation der Propaganda im weiteren Verlaufe ihres Dekretes (l. c. S. 366) ausdrücklich, nihil inveniri debere (scil. in dem Schreiben, welches dem apostolischen Stuhl die 3 Kandidaten benenne), quod electionem, nominationem, postulationem innuat, sed simplicem commendationem: memorata praeterea documenta esse debere iussit in forma supplicis libelli, ita concepti, ut inde pateat nullam in S. Sedem inferri obligationem eligendi unum ex commendatis. Declaravit denique S. C., salvam semper atque illaesam manere debere sedis apostolicae libertatem in eligendis episcopis, ita ut commendationes lumen tantum et cognitionem S. C. nunquam tamen obligationem sint allaturae. Schärfer, als hier geschehen, kann nicht ausgesprochen werden, daß die tractatio der irischen Kleriker nicht die „eigentliche Wahl" sein sollte.

hier festgestellten Sinne muß demnach das tractare auch im §. 1 der päpstlichen Fassung genommen werden: Die Kardinalbischöfe sollen diligentissima consideratione berathen und einen oder mehrere Kandidaten für die Wahl aufstellen.

Wie aber sind mit dieser Auffassung jene oben schon citirten Aussprüche des Petrus Damiani und des Papstes Viktor III. zu vereinigen? Jener sagt in dem Schreiben an den Gegenpapst Cadalus von den Kardinalbischöfen: Romanum pontificem principaliter eligunt, und von der Wahl: electio . . per episcoporum cardinalium fieri debeat principale iudicium; und Viktor III. verurtheilt den Guibert von Ravenna, weil er gewählt sei nullo cardinalium episcoporum praecedente iudicio. Scheffer-Boichorst S. 66 hält es für zweifellos, „daß das iudicium der Kardinalbischöfe sowohl bei Petrus als Viktor recht eigentlich „Wahl" bedeute". Indessen ist das nicht zutreffend: auch hier bezeichnet das iudicium der Kardinalbischöfe recht eigentlich das Aufstellen und Vorschlagen von Kandidaten: designant, quos iudicant eligi debere.

Von Gregor VII. wird erzählt: Interrogatus ante diem tertium obitus sui ab episcopis et cardinalibus, qui tunc praesentes erant, quid post suum obitum de Romanae Sedis ordinatione iuberet, respondit, ut si unquam aliquo modo possent, eundem Desiderium (den Abt von Monte Cassino, später Papst Viktor III.) ad hoc officium promoverent . . . . Si vero hunc nullatenus flectere ad ista valerent, aut archiepiscopum Lugdunensem Ugonem aut Ottonem Hostiensem aut Lucensem episcopum, quem prius ex iis habere possent, in Papam eligere post suum obitum quantocius festinarent [1]). Man sieht, es handelt sich hier um die Empfehlung mehrerer Kandidaten für die Nachfolge. Unter deutlicher Bezugnahme auf diese Empfehlung heißt es nun im weiteren Verlaufe desselben Kapitels 65 im 3. Buche der Chronik von M. Cassino von der Wahl des Desiderius: Convenientes post haec ad praedictum abbatem episcopi et cardinales coeperunt eum super praefati Pontificis (des verstorbenen Gregor VII.) iudicio appellare, utque in tanta temporis necessitate periclitanti subveniret ecclesiae papatum suscipiendo, instantissime flagitare [2]).

---

[1]) Chron. von Monte-Cassino III, c. 65; SS. VII, 747; Watterich I, 472.

[2]) SS. VII, l. c.; Watterich I, 559.

Ist hier unter dem iudicium des verstorbenen Papstes zweifellos der vorerwähnte Vorschlag mehrerer Kandidaten zu verstehen, so werden wir nicht irre gehen, wenn wir es auch in den oben aus Petrus Damiani und Viktor III. angeführten Stellen so und nicht anders erklären[1]).

Unsere Auffassung des tractare in der päpstlichen Fassung des Dekretes von 1059 findet somit durch die fraglichen Aussprüche ihre volle Bestätigung.

## III.
## Die eigentliche Wahl.

Ist mit dem tractare der Kardinalbischöfe die eigentliche Wahl nicht gemeint, so werden wir einen anderen Ausdruck in unserem Dekrete erwarten dürfen, der diesen entscheidenden Akt klar und scharf bezeichnet. In der kaiserlichen Fassung ist er, wie wir oben sahen, in dem Schlußsatz des §. 1 enthalten: Cardinales . . . ad consensum novae electionis accedant, die Kardinäle sollen zur Neuwahl schreiten. In der päpstlichen Fassung möchte man auf den ersten Blick einen solchen Ausdruck vermissen: Cardinales episcopi diligentissima simul consideratione tractantes, mox sibi clericos cardinales adhibeant, sicque reliquus clerus et populus ad consensum novae electionis accedant. Was die Kardinalkleriker thun sollen, scheint nicht recht klar. Der übrige Klerus aber und das Volk sollen offenbar nur hinterher, nachdem die eigentliche Wahl schon vollzogen ist, noch zustimmen. Es fragt sich, wo hier die eigentliche Wahl zu suchen ist, wenn auch die tractatio der Kardinalbischöfe es nicht sein soll?

---

[1]) Auch das principaliter eligere in dem Schreiben des Petrus Damiani an Cadalus ist nicht anders zu verstehen. Neben der Bedeutung „wählen im eigentlich juristischen Sinne" und neben der anderen: „zustimmen zu einer bereits erfolgten Wahl" hat das Verbum eligere auch noch die weitere Bedeutung „einen Kandidaten auswählen behufs späterer definitiver Wahl". Die von Scheffer-Boichorst S. 136 ff. edirte Schrift: De papatu Romano bietet S. 139 die bezeichnende Stelle: Heinrich III. habe bestimmt, ut nullus in apostolica sede absque electione sua et filii sui pontifex eligeretur; das heißt, es solle Niemand zum Papst gewählt werden, den nicht der König zuvor als Kandidaten designirt hat. Scheffer's Erklärung dieser Stelle (S. 96 und 98), wonach sie nur die Zustimmung des Königs zu der von kirchlicher Seite aufgestellten Kandidatur gefordert habe, scheint mir nicht das Richtige zu treffen. Wir kommen später noch darauf zurück.

Schon C. Weizsäcker hat bemerkt[1]), der ganzen Konstruktion des Satzes nach müsse man nothwendig annehmen, daß den Kardinalklerikern etwas anderes eingeräumt sein sollte, als das accedere ad consensum novae electionis, wie es dem reliquus clerus et populus zugewiesen wird. Trotz des Widerspruchs, den Scheffer-Boichorst S. 53 und 54 gegen diese Auffassung erhebt, ist an ihr festzuhalten. Aber was sollen die clerici cardinales thun, welche Stellung kommt ihnen im Wahlakt zu? Die richtige Konstruktion des letzten Absatzes im §. 1, von sicque reliquus clerus an, gibt die Antwort auf diese und die obige Frage. Noch Scheffer-Boichorst S. 38 und 39 hat wie die meisten seiner Vorgänger diesen Satz übersetzt, wie wenn dastände: accedant ad consentiendum oder ut consentiant novae electioni: der übrige Klerus und das Volk sollen herantreten, um auch ihrerseits der neuen Wahl zuzustimmen. Das ist unrichtig. Ad consensum novae electionis accedant heißt nichts anderes als: der übrige Klerus und das Volk sollen dem consensus novae electionis beitreten; jener, der consensus novae electionis muß also bereits vorhanden sein, bevor reliquus clerus und populus ihm accediren[2]). Halten wir dies fest, so ist zweifellos, daß der consensus novae electionis das Resultat des Zusammenwirkens von Kardinalbischöfen und Kardinalklerikern ist. Das Dekret brauchte das nicht in einem eigenen Satze hinter adhibeant ausdrücklich zu bemerken, weil es sich aus der richtig verstandenen Konstruktion des vorliegenden Textes von selbst versteht[3]).

Der consensus novae electionis aber, der durch das Zusammenwirken von Kardinalbischöfen und Kardinalklerikern erzielt wird, ist nicht Zustimmung zu einer bereits erfolgten Wahl, sondern einfach die Wahl, die Wahl im eigentlichen juristischen Sinne des Wortes. Auf

---

[1]) Jahrbücher für deutsche Theologie, Jahrgang 1872, S. 503 ff.

[2]) Hier ist also das accedere in dem von Hefele gewünschten Sinne „hinzutreten zu etwas, was schon da ist" gebraucht, nicht = procedere (Siehe oben II). Schon um deswillen ist der päpstlichen Fassung in diesem Theile der Vorzug vor der kaiserlichen zuzuerkennen.

[3]) Es möge gestattet sein, eine Ergänzung des §. 1 in dem angedeuteten Sinne hier zu versuchen: Cardinales episcopi diligentissima simul consideratione tractantes, mox sibi clericos cardinales adhibeant, consentiantque omnes in eligendo novo Pontifice, sicque reliquus clerus et populus ad consensum novae electionis accedant. Was der Text auf diese Weise an Deutlichkeit gewonnen hätte, würde er an Leichtigkeit und Präzision der Stilisirung eingebüßt haben.

den ersten Blick möchte das befremdlich erscheinen; andere Quellenzeugnisse des 11. und 12. Jahrhunderts werden diesen Sprachgebrauch als ganz gewöhnlichen erscheinen lassen.

Benzo von Alba berichtet über die im Jahre 1046 erfolgte Verleihung des Patriziates an Kaiser Heinrich III. und die damit verknüpften Rechte an der Papstwahl in Form eines Dialogs zwischen dem Kaiser und den Senioren Roms. Der Kaiser spricht: Seniores Romani licet hactenus sive salsum sive insulsum elegistis et quemcumque et quomodocunque voluistis: ecce, solito more sit in vestra electione, accipite quem vultis de tota presenti congregatione (nämlich zum Papst). Darauf antworten die Römer: Ubi adest presentia regiae maiestatis non est electionis consensus in arbitrio nostrae voluntatis. Et si forte aliquociens absens estis, tamen per officium patricii, qui est vester vicarius, semper apostolicae promocioni interestis [1]). Von dem historischen Werth dieser Stelle ganz abgesehen, haben wir uns hier nur mit der Bedeutung der Worte, namentlich des electionis consensus zu befassen. Zoepffel hat sie in seinem oft citirten Buche S. 78 gewiß unrecht verstanden, wenn er aus ihnen herausliest, die Römer könnten ihrer Meinung nach von sich aus keinen Papst wählen, da ihnen nicht einmal ein Zustimmungsrecht gebühre; der Kaiser oder sein Vikar, der Patrizius habe endgültig zu entscheiden. Nach der voraufgegangenen Aufforderung des Kaisers, völlig frei einen Papst zu wählen, kann die Antwort: non est electionis consensus in arbitrio nostrae voluntatis nur heißen: wo der König zugegen ist können wir nicht willkürlich nach freiem Ermessen wählen. Der Nachdruck liegt auf dem: non est in arbitrio nostrae voluntatis. Die Römer erklären, daß sie freilich den consensus electionis, das Wahlrecht haben, aber bei Anwesenheit des Kaisers oder seines Patrizius sei ihr Wahlrecht beschränkt, insofern diese den Kandidaten für den päpstlichen Stuhl zu designiren haben.

Ganz entsprechend heißt es in dem Protokoll über die Wahl Anaklet's II. (1130) im Anschluß an ältere Formeln des liber diurnus [2]): convenientibus nobis in unum . . . in personam domni P(etri) cucurrit atque consensit electio [3]). Die Kompromissare bei der Wahl Gregor's X. (1271) berichten: habito in conclavi . . .

---

[1]) M. G. SS. XI, 670 und 671.

[2]) Liber diurnus ed. Rozière No. 60, S. 113; No. 82, S. 171.

[3]) Jaffé, Mon. Bamberg. No. 240, S. 418.

tractatu . . . convenimus et concorditer consensimus . . . in Thealdum [1]). Der ordo Romanus XIV. auct. J. Caietano sagt darum in der schon citirten Stelle: Solet etiam fieri ex consensu duarum partium communis electio: licet forsan non sit de substantia, ut communis electio subsequatur, ex quo electus a duabus partibus nominatur et recipitur per consensum adhibitum in scrutinio vel per accessum [2]). Der consensus adhibitus in scrutinio ist also auch hier der in dem Wahlgeschäft dokumentirte, übereinstimmende Wille Aller, oder der erforderlichen Zweidrittelmajorität; er macht die Papstwahl perfekt; ist selber die „eigentliche Wahl" [3]).

Wegen dieser eigenthümlichen Bedeutung des consentire, die von der uns geläufigen des „Zustimmens zu etwas Gegebenem" erheblich abweicht, bedeutet der consensus auch geradezu das einzelne Votum, das bei der Nomination der Kandidaten, resp. im Skrutinium abgegeben wird. Die oben schon angeführten Entscheidungen aus dem liber Extra liefern dafür vollen Beweis. Die Veröffentlichung der im Skrutinium abgegebenen Stimmen heißt in C. 46 und C. 48 X, 1, 6 die publicatio consensuum und C. 55 X, 1, 6 erwähnt, daß: in eundem G. singulariter singuli consensissent, daß: singulares vel particulares consensus im Skrutinium abgegeben sind [4]), die hier um deswillen die Wahl nicht zu Stande gebracht, weil die für Bischofswahlen nothwendige communis electio nicht erfolgt war. Sonach konsentirt jeder Wähler im Wahlgange selbst dem von ihm benannten Kandidaten, d. h. „er stimmt für ihn", und die Gesammtheit der Einzel-consensus ergibt bei der Papstwahl den consensus electionis, die Uebereinstimmung aller in der Wahl, das heißt die „eigentliche Wahl" [5]).

Diesen consensus electionis haben nach dem richtig verstandenen §. 1 des echten Dekretes von 1059 die Kardinalbischöfe im Vereine mit den Kardinalklerikern zu Stande zu bringen, und es kann keine Rede davon sein, daß jenen, den Bischöfen, allein die Wahl, diesen,

---

[1]) Annales ecclesiast. auct. Raynaldo ed. Mansi XXII, 276. S. oben.

[2]) Mabillon, Mus. Ital. II, 251.

[3]) Bei gewöhnlichen Bischofswahlen ist, wie wir oben sahen, außerdem die formelle communis electio nöthig; dennoch ist materiell auch hier durch den consensus electionis die Wahl entschieden.

[4]) Siehe oben II.

[5]) Der consensus electionis ist sonach ganz dasselbe wie die firmatio consilii, von der die vita Sergii II. im liber pontificalis spricht. S. oben II.

den Kardinalklerikern nur Zustimmung zu vollzogener Wahl, wenn auch an erster Stelle eingeräumt worden sei.

Das Verhältniß, in welchem die tractatio der Kardinalbischöfe zu dem consensus electionis des gesammten Kardinalkollegiums stehen sollte, ist nunmehr ohne Schwierigkeit zu konstruiren. Die tractatio, wie sie das Dekret von 1059 den Kardinalbischöfen zugewiesen, sollte auslaufen in der Aufstellung eines oder mehrerer Kandidaten. Der Kandidat hatte als solcher noch nicht das mindeste Recht erworben; erst der consensus electionis macht ihn zum electus, gibt ihm das Recht auf Einführung in das Amt, das sogenannte ius ad rem. Selbst wenn die Kardinalbischöfe nur einen einzigen Kandidaten aufgestellt haben und die Kardinalkleriker in der Plenarversammlung des Kardinalkollegiums diesen einen acceptiren, so ist das nicht bloße Zustimmung, sondern voll und ganz die eigentliche Wahl im juristischen Sinne des Wortes. Nun ist aber nirgend im Dekrete gesagt, daß immer nur ein Kandidat vorgeschlagen werden dürfe; es können deren mehrere aufgestellt werden, unter denen das Plenum die Auswahl hat. Ja es konnte nichts die Gesammtheit der Kardinäle hindern, den einen oder die mehreren vorgeschlagenen Kandidaten zurückzuweisen. Dann mußte man zu neuen Nominationen schreiten. Ueberhaupt war eine Fortsetzung der tractatio, der mündlichen Verhandlung im Plenum, unerläßlich, wenn es nicht zu einer Wahl quasi per inspirationem kam; insbesondere mußte, wenn mehrere Kandidaten in Frage standen, die deliberatio oder der sogenannte collationis tractatus vorgenommen werden, wobei die Meinung der einzelnen Wähler, der Kardinalkleriker wie der Kardinalbischöfe, sich geltend machen konnte[1]). So waren von allem Anfang an die Kardinalkleriker durch das Dekret von 1059 von der tractatio keineswegs ausgeschlossen. Dieser wohl zu beachtende Umstand hat gewiß zum nicht geringen Theil dazu beigetragen, die gesonderte tractatio der Kardinalbischöfe allmälig ganz bei Seite zu schieben.

---

[1]) Schon durch diesen einen Umstand würde das angebliche bloße Zustimmungsrecht der Kardinalkleriker von einem Zustimmungsrecht des reliquus clerus et populus, wenn ein solches im Dekrete überhaupt anerkannt worden wäre, sich wesentlich unterschieden haben. Der reliquus clerus et populus konnte immer nur als eine große Masse in Betracht kommen, bei welcher man auf die Wünsche der einzelnen unmöglich achten konnte.

## IV.

## Die religiosi clerici.

In der päpstlichen Fassung des Dekretes von 1059 lautet der Schlußsatz des §. 1: sicque reliquus clerus et populus ad consensum novae electionis accedant, das heißt: und so soll der übrige Klerus und das Volk dem consensus novae electionis, das ist der neuen Wahl beitreten. Reliquus clerus und populus haben danach, wie wir sahen, eine andere Funktion als die Kardinalkleriker. Diese bringen im Verein mit den Kardinalbischöfen die Wahl zu Stande, der reliquus clerus et populus kommt erst nach vollendeter Wahl zum Zuge.

Dem scheint nun der §. 5 unseres Dekretes nebst einigen anderen Zeugnissen zu widersprechen: Quodsi pravorum atque iniquorum hominum sagt der §. 5 der päpstlichen Fassung des Dekretes ita perversitas invaluerit, ut pura, sincera atque gratuita electio fieri in Urbe non possit, cardinales episcopi cum religiosis clericis catholicisque laicis, licet paucis, ius potestatis obtineant eligere apostolicae sedis pontificem, ubi congruentius iudicaverint. Und ganz ähnlich sagt das Rundschreiben Nikolaus II. von 1059: electio Romani pontificis in potestate cardinalium episcoporum sit: ita ut si quis apostolicae sedi sine praemissa concordi et canonica electione eorum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum et laicorum consensu inthronizatur, is non papa vel apostolicus sed apostaticus habeatur. Entsprechend auch das später erlassene decretum contra simoniacos: Si quis pecunia vel gratia humana vel populari seu militari tumultu, sine concordi et canonica electione et benedictione cardinalium episcoporum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum fuerit apostolicae sedi inthronizatus, non papa vel apostolicus sed apostaticus habeatur liceatque cardinalibus, cum religiosis et deum timentibus clericis et laicis invasorem etiam cum anathemate et humano auxilio et studio a sede apostolica repellere et quem dignum iudicaverint praeponere. Petrus Damiani aber schreibt in dem schon angeführten Briefe an den Gegenpapst Cadalus, daß die Papstwahl per episcoporum fieri debeat principale iudicium, secundo loco iure praebeat clerus assensum tertio popularis favor

attollat applausum [1]). Endlich verwirft Viktor III. im Jahre 1087 die Wahl des Gegenpapstes Guibert von Ravenna, weil sie erfolgt sei: nullo cardinalium episcoporum praecedente iudicio, nullo Romani cleri approbante suffragio nullo devoti populi fervore ad hibito [2]).

Scheffer-Boichorst S. 84 macht zunächst mit Recht auf die scharfe Betonung von Klerus und Volk aufmerksam, die in all diesen Stellen sich findet. Das ist in der That ein Beweis mehr für die Echtheit der päpstlichen Fassung des Dekretes, da nur in dieser clerus et populus ausdrücklich erwähnt werden. Aber wo bleiben hier die Kardinalkleriker mit ihrem Antheil an der eigentlichen Wahl? Ueberall ist außer von den Kardinalbischöfen und den Laien resp. dem populus nur von dem clerus, den religiosi clerici die Rede.

Giesebrecht hat um deswillen im Münchener Historischen Jahrbuch 1866, S. 161, 162 und 166 den Satz: mox sibi clericos cardinales adhibeant, der nur im §. 1 der päpstlichen Fassung sich findet, für eine spätere Interpolation erklärt: in dem ursprünglichen Dekret könne wie in den mitgetheilten Zeugnissen auch nur von drei Wahlfaktoren die Rede gewesen sein; der vierte, die clerici cardinales, seien durch eine Fälschung in das Dekret gekommen. Demgegenüber bemerken wir, von Scheffer-Boichorst S. 81, 82 abweichend, daß im §. 1 der päpstlichen Fassung gleichfalls nur drei Wahlfaktoren erwähnt werden, die cardinales episcopi, die clerici cardinales und an dritter Stelle der reliquus clerus et populus. Beide zusammen bilden offenbar nur einen einzigen Wahlfaktor, **eine** Klasse: der reliquus clerus hat vor dem populus nichts voraus, und umgekehrt der populus nichts vor dem reliquus clerus; beide haben genau in derselben Weise einfach zu accediren ad consensum novae electionis. Haben wir nun auch im §. 1 nur drei Wahlfaktoren, so scheinen dieselben hier doch anders gruppirt zu sein als in den vorhin angeführten Stellen. Immerhin scheinen die Kardinalkleriker den letzteren zu fehlen.

Der Herr Bischof von Hefele sucht die Schwierigkeit zu beseitigen, indem er sagt, in den religiosis clericis der zweiten Stelle seien hier auch die cardinales clerici der ersten mit eingeschlossen, da ihre

---

[1]) Opera I, 16 sq. Aehnlich in der disceptatio synodalis desselben Verfassers: Papst sei, quem cardinales episcopi unanimiter vocaverunt, quem clerus elegit, quem populus expetivit Opera III, 29.

[2]) Chron. von Monte Cassino III, 72.

Funktion bei der Papstwahl von der des reliquus clerus nicht verschieden, eben auch nur im consensus, oder, wie es anderwärts heißt, in der laudatio bestanden hätte. Nur nehmen sie unter den Zustimmenden den ersten Platz ein[1]). So auch Waitz in den Forschungen zur deutschen Geschichte VII, 403 f. und Scheffer-Boichorst S. 82.

Dieser Auffassung können wir uns nicht anschließen. Zunächst ist in dem Rundschreiben von 1059 nicht, wie man meist gethan hat, das: ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum zu verbinden mit dem folgenden: et laicorum consensu, sondern mit dem vorausgehenden: sine praemissa concordi et canonica electione eorum (scil. cardinalium episcoporum). Es soll auch das: ac deinde sequentium gar nicht eine zeitliche Aufeinanderfolge im Wahlakt erkennen lassen; vielmehr ist die electio eine einheitliche; sie wird vorgenommen von den: cardinales episcopi ac deinde sequentes ordines religiosorum clericorum, das heißt von den Kardinalbischöfen und den darauf (auf die Bischöfe) folgenden Weihegraden der religiosi clerici, also von dem ordo der Bischöfe und den niederen ordines der Presbyter, Diakonen ꝛc. Hinterher, nach der Wahl durch Bischöfe und deinde sequentes ordines, folgt der consensus laicorum. Daß so zu konstruiren ist, ergibt das Simonieverbot und die speziell an die Kirche von Amalfi gerichtete Fassung des Rundschreibens, wo eine andere Konstruktion gar nicht möglich ist, weil das et laicorum consensu ganz fehlt[2]).

---

[1]) Theologische Quartalschrift, Jahrgang 1878 S. 279 und 280. Aehnlich auch Zoepffel, Papstwahlen S. 125 f.

[2]) Wenn Scheffer-Boichorst S. 56 und 60 hier die schon von Hinschius, Kirchenrecht I, 255 Anm. 1 beliebte Ergänzung von et laicorum consensu wieder aufnimmt, so müssen wir bei dem dagegen schon von Zoepffel S. 128 erhobenen Widerspruch verharren. Wie schon gesagt, fehlt die Erwähnung des Laien-Konsenses nicht nur in dem Simonie-Verbot, sondern auch in der besonderen Ausfertigung des Rundschreibens für die Kirche von Amalfi. Die handschriftliche Ueberlieferung des letzteren ist jedenfalls unabhängig von der des ersteren. Des weiteren aber fehlt das: et laicorum consensu auch in den früher im II. Abschnitt dieser Untersuchung angeführten Fassungen von Rundschreiben und Simonieverbot, die Anselm v. Lucca, Deusdedit, Gratian u. a. bieten. Sind diese letzteren auch gefälscht, und zwar mit einer Tendenz zu Ungunsten der Kardinalbischöfe, so läßt sich doch in diesen Sammlungen eine Tendenz, die Laien ganz auszuschließen (wie in der kaiserlichen Fassung des Dekretes), nicht nachweisen; Gratian beispielsweise gibt das Hauptdekret in der päpstlichen Fassung, in welcher der populus ausdrücklich genannt wird. Scheffer-Boichorst S. 56 Anm. 1 u. S. 60 Anm. 1, stützt sich bei seinen Ergänzungen insbesondere auf das et benedictione des Simonieverbotes; an der Weihe des Papstes hätten die religiosi clerici

Die religiosi clerici aber in den angeführten Stellen sind die Kardinalkleriker und zwar **nur** die Kardinalkleriker mit Ausschluß des übrigen Klerus. Der Satz mag im ersten Augenblick befremdlich erscheinen, wird aber bei näherer Betrachtung als richtig sich erweisen.

Seit einer Reihe von Jahrhunderten erscheint das Kardinalkollegium an erster Stelle als ein Senat der einen, universalen, katholischen Gesammtkirche. In den Anfängen seiner geschichtlichen Entwickelung ist es zunächst vielmehr das Presbyterium der bischöflichen Kirche von Rom, das dem römischen Pontifex als berathende Körperschaft zur Seite stand, wie in jedem anderen Bisthum das Presbyterium der bischöflichen Kirche dem Bischof. War auch von allem Anfang an der römischen Kirche in und durch Petrus der Primat der gesammten Kirche anvertraut und damit im Keim auch die universale Stellung des Kardinalkollegiums begründet, so hat die Ausübung der Befugnisse, die in dem Primat der römischen Kirche übertragen waren, allmälig erst und in mannigfachem Wechsel sich geltend gemacht. Je weiter nun die Wirksamkeit des apostolischen Stuhles zu Rom thatsächlich sich erstreckte, desto hervorragender das Ansehen, in welchem das Kardinalkollegium uns erscheint. Es ist allbekannt, welch enge Fesseln in Folge der Wirren in Rom das Papstthum in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts umfangen hielten. Der deutsche König und Kaiser Heinrich III. war es, der trotz mancher Gewaltthätigkeit in seinem äußeren Auftreten die Wege ebenen half für eine freie, fruchtbare Thätigkeit des päpstlichen Stuhles. Die Reform war beim Tode des Kaisers im vollen Zuge. Erst nach und nach steigt daher mit der erneuten universelleren Thätigkeit des Papstthumes das Ansehen

---

nicht Theil haben können; also müsse der Antheil der religiosi clerici dem consensus laicorum parallel gehen und letzterer überall eingesetzt werden. Gewiß kann der religiosus clericus den Papst nicht weihen. Aber man darf die Konstruktionen in unserem Aktenstück nicht pressen. In demselben heißt es unter anderem: liceatque cardinalibus episcopis cum religiosis et deum timentibus clericis et laicis, invasorem etiam cum anathemate et humano auxilio et studio a sede apostolica repellere. Wie man hier trotz der zusammengeschachtelten Satzverbindung die Verhängung des Anathems auf die Kardinalbischöfe und religiosi clerici beschränken muß, unter Ausschluß der Laien, so auch vorher die benedictio auf die Kardinalbischöfe. Gegenüber dem Fehlen des et laicorum consensu in vier hier übereinstimmenden Aktenstücken der verschiedensten Ueberlieferung dürfte man eher die Frage aufwerfen, ob es (das et l. c.) in dem Rundschreiben von 1059 nicht späterer Zusatz ist von der Hand eines Schreibers, dem die thatsächliche Theilnahme der Laien an der Wahl bekannt sein mochte. Ein solcher Zusatz wäre auch ohne Fälscherabsicht wohl erklärlich.

des Kardinalkollegiums höher und höher. Vor Gregor VII. noch haben die Kardinalpriester, die Kardinal-Diakonen und Subdiakonen keinen Vorrang vor den übrigen Bischöfen der katholischen Welt. Sie erscheinen als Kleriker der römischen Kirche. Die Quellen nennen sie daher vielfach nur: sacerdotes et levitae, clerici Romani, clerici ecclesiae Romanae und in ihrer Gesammtheit den clerus Romanus. So im Dekret der im Jahre 769 unter Papst Stephan IV. (III.) abgehaltenen römischen Synode: Si quis ex episcopis vel presbyteris vel monachis aut ex laicis contra canonum et sanctorum patrum statuta prorumpens in gradus clericorum sanctae Romanae Ecclesiae, id est presbyterorum Cardinalium et diaconorum ire praesumpserit et hanc apostolicam sedem invadere etc.[1]). Auf dem Konzil zu Rom im Jahre 969 ertheilt Papst Johannes XIII. literae für Benevent: una cum consensu infradictorum praesulum atque sacerdotum omniumque clericorum S. R. E. qui inferius subscripserunt. Außer den Bischöfen sind unterschrieben: D. archipresbyter S. R. E., C. presb. cardinalis S. R. E., Th. S. R. E. presb., B. archidiaconus S. R. E., Bo. humilis diaconus S. R. E., L. diaconus S. R. E. und J. subdiaconus S. R. E.[2]). Aehnlich heißt es in einem die Kanonisation des heil. Ulrich betreffenden Konzilsakt: residente Joanne papa cum episcopis et presbyteris, adstantibus diaconibus et cuncto clero; in den Unterschriften aber werden außer dem Papst und fünf Bischöfen als consentientes genannt 9 Kardinalpriester und 4 Diakonen[3]).

Auf dem zu Rom im Jahre 1046 unter Papst Clemens II. abgehaltenen Konzil wird die Synode über den Ehrenplatz des Erzbischofs von Ravenna befragt: Primum autem omnium Romani episcopi clerusque Romanus quibus auctoritas est maior et ipsa res nota erat[4]). Das Widmungsschreiben, womit der Kardinal Deusdedit seine Kanonensammlung eröffnet, trägt die Aufschrift: Victori tertio et omni clero sanctae Romanae ecclesiae Deusdedit exiguus presbyter tituli apostolorum in Eudoxia[5]). Desselben Kardinals Schrift: contra invasores et simoniacos hat einen prologus mit den

---

[1]) So in der Ueberlieferung bei Deusdedit, Collectio canonum Nr. 131, S. 421 f. Andere Texte haben statt clericorum das inhaltlich nicht abweichende filiorum: Gratian C. 5 Dist. 79; siehe auch Mansi XII, 718.

[2]) Mansi, Coll. Concil. XIX, 19. — [3]) Mansi XIX, 169. — [4]) Mansi XIX, 625 f. — [5]) Deusdedit, Coll. canonum ed. Martinucci p. 1.

Anfangsworten: Venerabilibus in Christo fratribus sanctae Romanae ecclesiae clericis Deusdedit ultimus presbyter tituli apostolorum in Eudoxia[1]). Endlich berichtet noch im Jahre 1130 der commentarius electionis Anacleti II., jedenfalls im Anschluß an ältere Formeln: . . . Convenientibus nobis in unum, ut moris est, id est sacerdotibus et levitis et reliquo clero et generali milicia etc.[2]). Man kann gar nicht zweifeln, daß in all diesen Stellen, deren Zahl sich noch erheblich vermehren ließe, unter dem clerus Romanus, den clerici, den presbyteri et diaconi, den sacerdotes et levitae ausschließlich Kardinalkleriker der römischen Kirche zu verstehen sind.

In unseren Aktenstücken von 1059 und den damit zusammenhängenden werden zudem die clerici durch das Beiwort „religiosi" als Kardinalkleriker noch besonders charakterisirt. Damit soll keineswegs zunächst die innere religiöse Gesinnung der clerici gekennzeichnet werden; vielmehr ist es ein ehrendes Beiwort, das mit Vorliebe von dem höheren Klerus, namentlich Bischöfen, Aebten, Kardinälen und überhaupt den Klerikern der bischöflichen Kirchen, den Kathedralkanonikern gebraucht wird. Es wäre ermüdend, Beispiele, die überall in den Quellen unserer Zeit sich finden, zusammenzutragen. Nur eine Stelle aus Petrus Damiani mag hervorgehoben werden, wo religio geradeswegs die Würdenträger der Kirche bezeichnet. In einem seiner Sermone behandelt Petrus die Sakramente in eigenthümlicher Auffassung; als 5. Sakrament führt er hier die Salbung des Königs auf. Zu der Konsekration des Königs, sagt er, religio cum nobilitate totis regni viribus convocatur. Astat hinc primatum metropolitanorum et episcoporum gloriosa societas, illinc ducum, comitum, castellanorum non spernenda nobilitas[3]); wie also die nobilitas in der angegebenen Weise, so setzt die religio sich zusammen aus Primaten, Metropoliten und Bischöfen, das heißt, aus kirchlichen Würdenträgern.

Sodann ist religio im spezifisch kanonistischen Sinne die eigenthümlich regulare Lebensweise, wie sie Jahrhunderte lang insbesondere für die Kleriker der bischöflichen Kathedralkirchen vorgeschrieben war.

---

[1]) Angelo Mai, Nova Patrum bibliotheca VII, pars III, 77.

[2]) Jaffé, Mon. Bamberg. p. 418.

[3]) Petri Damiani opera ed. Caietani II, 180. Leider haben wir nicht immer dieselbe Ausgabe der Werke des Petrus Damiani zur Hand gehabt; hier ist eine spätere, als die sonst citirte genannt.

Unter den religiosi clerici sind daher vielfach einzig und allein die Kleriker einer bischöflichen Kirche zu verstehen [1]). Die Kardinalkleriker aber sind nichts anderes als die Kleriker der bischöflichen Kirche von Rom [2]). Deshalb sagt Bonitho in seinem liber de episcopis ganz mit Recht: decreto Julii papae . . . constitutum est, ut ex omnibus reditibus ad ius ecclesiae pertinentibus et ex decimis quattuor fierent portiones . . . ultima clericis pro meritorum qualitate dividenda, qui sub episcoporum obedientia absque foedere coniugali in suis domibus religiose degentes in quibusdam ecclesiis canonici, in quibusdam vero ordinarii, in quibusdam vero ut Romae (qui) cardinales nominantur [3]). In Rom also sind die clerici in suis domibus religiose degentes identisch mit den Kardinälen. Bonitho steht der Zeit unseres Dekretes von 1059 nicht allzu fern; ein besseres Zeugniß für die Richtigkeit unserer Gleichung religiosi clerici = cardinales clerici kann es daher nicht geben [4]).

Das wird nun noch durch das Dekret von 1059 selbst bestätigt. Nach §. 1 der päpstlichen Fassung soll der reliquus clerus in Verbindung mit dem populus zur Geltung kommen; in §. 5 aber und den entsprechenden Stellen von Rundschreiben und Simonieverbot ist von religiosi clerici die Rede. Der Unterschied in der Ausdrucksweise ist wohl zu beachten. Zweifellos soll damit angedeutet sein, daß nach §. 5 die einzelnen religiosi clerici mitzuwirken haben, also auch die Stimme des einzelnen religiosus clericus in's Gewicht fällt, während nach §. 1 der reliquus clerus nur als eine einzige große Masse in Betracht kommt. Wir haben es also hier mit zwei verschiedenen Wählerkategorien zu thun.

---

[1]) So beispielsweise bei Mansi XVIII, 509, wo religiosi presbyteri et diaconi sanctae Bononiensis ecclesiae auf dem Konzil in Ravenna vor Papst Johann XIII. erscheinen. — [2]) Siehe oben.

[3]) Angelo Mai, Nova Patrum Bibliotheca VII, pars III, p. 53.

[4]) In den gefälschten Fassungen des päpstlichen Rundschreibens von 1059 und des decretum contra simoniacos (s. oben II) mußten freilich die religiosi clerici als eine besondere Klasse, als niedere Geistlichkeit neben den Kardinälen erscheinen. Deshalb sagt auch Gratian in der Ueberschrift zu c. 1 Dist. 79: Apostolicus autem non nisi a cardinalibus et religiosis clericis est inthronizandus. Diese Fassungen aber beruhen, wie gesagt, auf Fälschung, deren Tendenz es war, das Ansehen der Kardinalkleriker zu heben. Zudem war zu Gratian's Zeiten die Stellung der letzteren eine viel zu hervorragende, als daß man sie als religiosi clerici schlechtweg hätte bezeichnen können.

Weiter heißt es in beiden Fassungen des Dekretes übereinstimmend im Eingang desselben: der Papst habe das Dekret erlassen in der Lateran-Basilika, considentibus etiam reverendissimis archiepiscopis, episcopis, abbatibus seu venerabilibus presbyteris atque diaconibus. Die reverendissimi abbates seu venerabiles presbyteri atque diacones wird man unbedenklich den religiosi clerici des Dekretes gleichstellen können; sie sind aber auch gleichbedeutend mit den clerici cardinales. Die Unterschriften, die unter dem Dekrete sich finden, geben darüber volle Gewißheit. In der päpstlichen Fassung freilich sind neben dem Papst nur 3 Kardinalbischöfe als Subscribenten genannt. Dann heißt es allgemein: Et caeteri episcopi numero LXXVI cum presbyteris et diaconibus subscripserunt. In der kaiserlichen Fassung aber, die in dieser Beziehung vollständiger ist, folgen auf die Papstunterschrift 5 Kardinalbischöfe, dann 4 ausdrücklich als: cardinalis tituli N. N. bezeichnete, hierauf: Mancius archidiaconus, Crescentius diaconus, Amantius diaconus omnes sanctae Romanae ecclesiae subscripserunt. Hildebrandus monachus et subdiaconus et ceteri Romanae ecclesiae subscripserunt, endlich eine lange Reihe von Bischofsunterschriften. Außer den Bischöfen sind also nur römische Geistliche aufgeführt. Sie sind die reverendissimi abbates (z. B. Desiderius cardinalis tituli s. Caeciliae ist Abt von Monte Cassino) seu venerabiles presbyteri atque diacones, und zweifellos sind sie alle, auch die Subdiakone, wie Hildebrand, mit eingeschlossen, Kardinäle.

Sodann noch ein anderes: der §. 2 lautet in der päpstlichen Fassung: (statuimus) ut nimirum ne venalitatis morbus qualibet occasione surripiat, — religiosi viri praeduces sint in promovendi pontificis electione, reliqui autem sequaces. In einem gesetzgeberischen Aktenstück von so weittragender Bedeutung wie unser Dekret, wird man diesen Satz nur begreiflich finden, wenn unter den religiosi viri praeduces eine äußerlich erkennbare, fest abgegrenzte Kategorie von Wahlberechtigten zu verstehen ist. Nie und nimmer wird man sich mit dem Gedanken vertraut machen können, daß der Gesetzgeber unter den religiosi viri einfach die frommen Männer unter den Wählern verstanden habe. Der §. 2 würde dann faktisch gar nichts besagt haben und nur dazu angethan gewesen sein, bei einer Wahl die heilloseste Verwirrung anzurichten; es würde selbstverständlich keiner der Wahlberechtigten gern das Geständniß abgelegt haben, daß er ein Nicht-Frommer sei und daher zu den sequaces zu gehören habe; alle würden sich in

die Klasse der religiosi viri, der praeduces hineinzudrängen versucht haben. Das hat auch Zoepffel gefühlt; er meint daher, unter den religiosi viri praeduces seien allein die Kardinalbischöfe zu verstehen[1]). Beweis dafür ist ihm lediglich seine Erklärung der tractatio, die den Kardinalbischöfen zustehen sollte; da sie die „eigentliche Wahl" gewesen sei, könnten auch nur die Kardinalbischöfe mit den religiosi viri praeduces gemeint sein. Ist aber die genannte Interpretation der tractatio als irrig erwiesen, so entfällt auch jeder Grund, den §. 2 in der von Zoepffel beliebten Weise aufzufassen. Vielmehr müssen unter den religiosi viri auch religiosi clerici mitverstanden werden. Denn wenn einmal das Beiwort religiosus in unserem Dekrete eine bestimmte technische Bedeutung hat, so muß das, wo es zum zweiten Male in demselben Dekrete wiederkehrt, ebenso der Fall sein; im §. 5 kommt es, wie wir sahen, in Verbindung mit clerici vor; also muß die technische Bedeutung in §. 1 auch clerici mitumfassen. Des weiteren heißt es gegen das Ende unseres Dekretes und zwar gleichfalls übereinstimmend in beiden Texten: Quod si quis contra hoc nostrum decretum . . . electus . . . fuerit . . . perpetuo anathemate cum suis auctoribus, fautoribus, sequacibus . . . subiiciatur. Hier sind genau die Wählerklassen bezeichnet, die einem etwaigen Usurpator des päpstlichen Stuhles durch schismatische Wahl ihren Beistand leisten. Es sind auctores, fautores und sequaces. Dieselben Kategorien werden wir auch bei einer rechtmäßigen Wahl erwarten dürfen, zumal da in §. 2 von sequaces schon die Rede war; hier standen den reliqui sequaces, als praeduces die religiosi viri gegenüber; in diesen letzteren müssen wir also zwei Wählerklassen wieder finden, die auctores und die fautores. Auctores einer Papstwahl aber sind nach dem

---

[1]) Zoepffel Papstwahlen S. 70. Die religiosi viri als die „Religiosen" d. h. als die Ordensleute in der Wahlkörperschaft aufzufassen, geht absolut nicht an; denn nirgendwo findet sich eine Spur, daß jemals die Ordensleute im Kardinalkollegium als praeduces ein Vorrecht vor den Nicht-Ordensleuten gehabt hätten oder haben sollten. Um deswillen muß man den Versuch, den Scheffer-Boichorst S. 39 f. macht, auf jene Weise den §. 2 der kaiserlichen Fassung gegen den Vorwurf der Unklarheit zu vertheidigen, als gescheitert erachten. Da der §. 1 der kaiserlichen Fassung, vom Könige abgesehen, nur eine einzige Wählerklasse, die Kardinäle nämlich, ohne jede weitere Unterscheidung genannt hat, muß die in §. 2 plötzlich auftauchende Sonderung der Wähler in religiosi viri praeduces und reliqui sequaces als unmotivirt erscheinen. Der §. 2 wird daher nach wie vor ein Argument gegen die Echtheit der kaiserlichen Fassung liefern können.

Dekret von 1059 die Kardinalbischöfe, da sie, wie wir sahen, die Kandidaten in Vorschlag bringen sollten. Fautores der Wahl, die als 2. Klasse unter den religiosi viri praeduces in Betracht kommen, können daher nur die clerici cardinales sein. Fautores esse aber heißt beim Wahlgeschäft nichts anderes als „Wähler sein" [1]).

Die religiosi viri also umfassen Kardinalbischöfe und Kardinalkleriker, religiosi episcopi und religiosi clerici [2]). Beide zusammen sind die praeduces in promovendi pontificis electione, mit anderen Worten: die eigentlichen Wähler; die reliqui, das heißt der reliquus clerus et populus sind einfach sequaces, die ad consensum novae electionis accedunt [3]). Bei dem Wahlverfahren ist sonach eine Haupt-Caesur zu machen, aber nicht, wie Zoepffel, Scheffer und andere gethan, hinter der tractatio der Kardinalbischöfe, sondern erst nach Abschluß des consensus novae electionis, den die Kardinalbischöfe zusammen mit den Kardinalklerikern als praeduces in der Wahl zu Stande bringen. Mit dem Auftreten des reliquus clerus et populus, die als sequaces nur accedunt, geht die Wahl in ein ganz neues Stadium über, das wir jetzt näher zu betrachten haben.

---

[1]) Es wird namentlich so gebraucht bei Doppelwahlen. So im Chronicon von Monte Cassino IV, 83 (Mon. SS. VII, 804; Watterich II, 160): nach dem Tode Calixt II. cardinales dividuntur . . . verum quia fortior et potior pars cum Honorio erat, hi qui iam dicto Theobaldo f a v e b a n t . . . ad . . . Honorium reversi sunt. Aehnlich in Chronicon Urspergense von der zwiespältigen deutschen Königswahl des Jahres 1198, SS. XXIII, 366.

[2]) Dieselbe umfassende und doch bestimmt abgegrenzte Bedeutung hat der Ausdruck in dem bekannten, die Doppelwahl von 1130 betreffenden Schreiben des Hubert von Lucca: de octo personis ad electionem electis 4 Genannte quintum Gregorium cardinalem diaconum sancti Angeli . . . . c u m r e l i g i o s i s v i r i s e p i s c o p i s c a r d i n a l i b u s p r e s b y t e r i s, d i a c o n i b u s e t s u b d i a c o n i b u s in summum pontificem elegerunt: Jaffé, Mon. Bamberg. p. 426.

[3]) Daß in den Zeugnissen, die am Eingang dieses Abschnittes angeführt sind, der reliquus clerus nicht noch besonders genannt wird, darf nicht auffallen. Derselbe mit dem populus, den Laien in ein und dieselbe Wahlkategorie gehörte, glaubte man letztere genügend bezeichnet, wenn man nur den einen Bestandtheil nannte; es wird einfach pars pro toto gesetzt. Zudem war faktisch die Mitwirkung der niederen Geistlichkeit von noch geringerer Bedeutung als die der Laien. Diese konnten allenfalls mit Waffengewalt die Wahl stören oder den Gewählten belästigen; die Stimme des reliquus clerus mußte wirkungslos verhallen, wenn Kardinäle und Volk einig waren. Des Weiteren aber ist zu beachten, daß das Kardinalkollegium gleichsam eine Vertretung des gesammten Klerus von Rom war, der reliquus clerus also durch dieses schon zum Worte kommt. Vergl. Zoepffel S. 144 ff.

## V.

## Die Immantation des Gewählten und die Mitwirkung des reliquus clerus et populus.

Um die juristische Natur der Mitwirkung, welche dem reliquus clerus et populus durch das Dekret von 1059 zugewiesen wurde, näher zu bestimmen, müssen wir etwas weiter in die Geschichte der Papstwahlen zurückgreifen und — so absonderlich es auch klingt, es wird sich alsbald aufklären — das altdeutsche Immobiliarsachenrecht als Analogie heranziehen.

Nach den klaren und überzeugenden Ausführungen, die Rud. Sohm „zur Geschichte der Auflassung" in den Festgaben für Thöl, Straßburg 1879, S. 81 ff. veröffentlicht hat [1]), kann es als ausgemacht gelten, daß auf dem Gebiete des deutschen, ursprünglich fränkischen Immobiliarsachenrechts zwei Akte zur Uebertragung des Eigenthums erforderlich waren: die Sale (= traditio) und die Gewere (= investitura). Jene, die Sale, ist der solenne Vertragsschluß über den Uebergang des Eigenthums, das die Eigenthumsübertragung betreffende Rechtsgeschäft ohne dingliche Wirkung [2]). Die Investitur dagegen ist die feierliche Vollziehung des Veräußerungswillens, die Besitzübertragung. Mit der Vornahme der Investitur wird für den Empfänger mit dem Besitz zugleich das Eigenthum erworben. Die Sale bezeichnet den Grund, die Investitur den Moment der Eigenthumsübertragung [3]).

---

[1]) Man vergleiche auch desselben Verfassers neueste Abhandlung über „fränkisches Recht und römisches Recht" Separat-Abdruck aus der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte I, 33 Note und 34.

[2]) In dieser Beziehung hat Sohm seine früher im „Recht der Eheschließung S. 80 ff. und „Trauung und Verlobung" S. 139 ff. ausgesprochene Ansicht modifizirt.

[3]) Die Nothwendigkeit der beiden Akte, Sale und Investitur für die Uebertragung des Eigenthums erweist auch eine Stelle aus dem Cartular des Klosters Ebersberg in Oberbaiern: Miles quidam nomine Rovtperht dedit in precarium s. Sebastiano predium situm in vico Adalhartesheim eo pacto ut post vite sue terminum deserviat monasterio Eberespergensi. Econtra vero depactus est possidere usque ad obitum suum mansos quinque in villa Franchindorf et duos ad Hinstilpah et duas vineas in villa Tandorf. Testes: Ovdalrih et frater eius Piligrim de Povcha, Sintperht de Arnowa, Engildieo, Lanzo, Reginpolt de Engilhalmingin, Eberaro de Witingin. Depactus est etiam,

Ursprünglich war die Investitur eine reale, sie erfolgte auf dem Grundstück selbst, das veräußert werden sollte. Etwa seit dem dritten Dezennium des 9. Jahrhunderts aber tritt im fränkischen Recht fast allgemein an die Stelle der realen, die symbolische Investitur. Die letztere erfolgte unter Anwendung derselben Symbole, wie jene, war aber an die Nähe des Grundstücks nicht gebunden, und eben hierin lag der Vortheil den sie bot. Sie konnte fern vom Grundstück im unmittelbaren Anschluß an das Veräußerungsgeschäft vorgenommen werden und hatte die Wirkung, daß nun sofort mit der symbolischen Investitur auf Grund der eben vorhergegangenen Sale das Eigenthum überging. In Folge dieses Vortheils wurde fortan thatsächlich allgemein die symbolische Investitur in engster Verbindung mit der Sale vorgenommen.

Aus dem landrechtlichen Immobiliarsachenrecht drang die symbolische Investitur allmälig in das Lehenrecht ein, und durch dieses in das Staats- und Kirchenrecht des Abendlandes, indem man das Amt nach Analogie einer unbeweglichen Sache behandelte. Durch symbolische Investitur erlangte der Lehensmann sein ius in re am Lehen; ebenso der Reichsfürst am Fürstenthum. Bis zur Beendigung des vielberühmten Investiturstreites hat sie die Form abgegeben, in welcher die deutschen Bischöfe auf ihre bischöflichen Stühle gelangten und bei der Besetzung der niederen kirchlichen Aemter spielt sie noch heute eine Rolle im katholischen Kirchenrecht [1]). Daß sie auch die Papstwahl in ihren Herrschaftskreis gezogen hat, blieb bisher unbeachtet.

---

si illa que pro mutuo suscepit, regali potentia vel iure gentium sibi auferantur, sua recipiat: Testes: O, P, E, L, R, E, A, H, S. Post hec investituram et ius possidendi dedit Geroldo fiscali advocato. Testes: Ovdalrih, Piligrim, Sintperht, Engildieo, Aripo. His peractis advocatus ipsum predium triduo secundum ius possedit: Cartular v. Ebersberg ed. Graf Hundt in den Historischen Abhandlungen der Münchener Akademie, Jahrgang 1879, Abtheilung III, S. 145 f., Nr. 60, von dem Herausgeber in die Zeit von 1050 —1055 gesetzt. Die Stelle unterscheidet scharf und bestimmt den Prekarievertrag, der der Sale gleichsteht, von der Investitur; für beide werden gesondert die Zeugen aufgeführt. Aber erst die Investitur gibt das ius possidendi, d. h. das ius in re. Nebenbei bemerkt ist die Gegenüberstellung von ius gentium = Volksrecht und regalis potentia = Amtsrecht sehr interessant.

[1]) Phillips, Kirchenrecht VII, 504. Es möge gestattet sein, einen Theil der Phillips'schen Ausführungen hier abzudrucken, zum Beweise, daß es sich bei der neuen Auffassung Sohm's nicht um gewagte Konstruktionen einer neueren Richtung in der rechtshistorischen Forschung handelt. Phillips sagt im §. 401 seiner Darstellung, der die Investitur bei Kollation von Pfründen betrifft: „War die Theorie von dem ius in re

Heutzutage erlangt der zum Papst Erwählte durch die Wahl und die darauf folgende Annahmeerklärung das ius in re [1]). Früher war das anders.

Die Formeln die im Liber diurnus uns überliefert sind, welche dem Erzbischof von Ravenna und dem apocrisiarius Ravennae die vollzogene Wahl des neuen Papstes anzeigen, damit die Adressaten sich beim Exarchen dafür verwenden: ut optatae ordinationis, des electus nämlich, adceleretur negotium (pro celeri promotione pontificalis ordinationis), beginnen mit der Aufschrift: ille archipresbyter, ille archidiaconus et ille primicerius notariorum servantes locum sanctae sedis apostolicae [2]). Und in Beda's Kirchengeschichte II, c. 19, ist uns ein Schreiben erhalten, welches im Jahre 640 wegen der Feier des Osterfestes an die Geistlichkeit Schottlands gerichtet wurde von: Hilarius archipresbyter et servans locum sanctae sedis apostolicae, Joannes diaconus et in nomine dei electus, item Joannes primicerius et servans locum sanctae sedis apostolicae et Joannes servus dei consiliarius eiusdem apostolicae sedis [3]). Trotz der erfolgten Wahl und trotz der Annahmeerklärung — Joannes diaconus nennt sich schon electus — gilt der apostolische Stuhl noch als unbesetzt, dauert die Sedisvakanz noch fort. Noch warten die: locum

---

aus dem römischen Recht in das canonische hineingekommen, so schreibt sich die Investitur so wie überhaupt die weitere Auffassung jenes ius in re als dominium utile aus dem germanischen Rechte her. Schon aus der zuvor hervorgehobenen allgemeinen Bedeutung der Institution und ihrer Uebereinstimmung mit der Collation hat sich ergeben, daß durch sie das Recht an dem Beneficium übertragen wurde und gerade dies Princip, dieser Charakter ist es, den die Verleihung der Beneficien aus germanischen Rechtsansichten angenommen hat. Man erkennt in ihr die gerichtliche oder specieller die lehensgerichtliche Auflassung, von denen die eine wie die andere als investitura bezeichnet wird, ganz deutlich. Die Investitur trug gerade die Eigenthümlichkeit an sich, daß sie, indem das Symbol von dem Veräußerer an den Empfänger übergeben wurde, bereits alle diejenigen Rechte übertrug, welche auf den letzteren übergehen sollten und es bedurfte zur Erlangung dieser Rechte nicht erst einer besonderen Einweisung in den Besitz.

[1]) Hinschius, Kirchenrecht I, S. 290.

[2]) Liber diurnus ed. Rozière No. 61 und 63, S. 118 und 124. Die Gründe, welche Garnerius (bei Rozière S. 103) veranlassen, diese Formeln auf die Wahl Gregor's II. (714) zu beziehen, sind so allgemeiner Natur, daß sie nicht überzeugen. Eher dürfte es richtig sein, mit Holstenius und Baluze (Rozière S. 104) an den Tod Agatho's und die Wahl Leo's II. (681/682) zu denken.

[3]) Bei Mansi, Coll. Concil. X, 681.

sanctae sedis apostolicae servantes ihres Amtes, der electus hat also noch kein ius in re am päpstlichen Stuhl. Damit er dieses erlangt, muß zu der Wahl ein zweiter Akt hinzukommen, die Einführung in den Lateran.

Auf der römischen Synode von 769 verordnete Papst Stephan IV. (III.) in Bezug auf die Papstwahl: Et postquam pontifex electus fuerit et in patriarchium deductus, tunc optimates militiae et cunctus exercitus et cives honesti atque universa generalitas populi huius Romanae urbis ad salutandum eum sicut dominum properare debent et ita more solito decretum facientes et in eo cuncti pariter concordantes subscribere debent[1]) Der liber pontificalis berichtet von der Wahl des Papstes Valentin (827): nach der Wahl ad Lateranense patriarchium . . . ab ipsis deductus et in pontificali est positus throno. Cuius . . ab omni Romanorum senatu pedibus osculatis . . . magna in . . populo laetitia mansit[2]); und von Papst Leo IV. (847): ad Lateranense patriarchium perduxerunt et morem servantes antiquum omnes eiusdem deosculati sunt pedes[3]). Nach demselben liber pontificalis wurde Benedikt III. im Jahre 855 unmittelbar nach seiner Wahl in Lateranense patriarchium geführt und auf das: solium pontificale, ut mos est pontificum, erhoben; unmittelbar darauf legte er, obwohl noch nicht geweiht, die vestimenta pontificalia an. Da aber ein Gegenpapst ihn aus dem Palast vertrieb, seiner päpstlichen Insignien entkleidete und in Gefangenschaft hielt, wurde er nach seiner Befreiung abermals in den Lateran eingeführt, auf das solium pontificale gesetzt und nun erst am folgenden Sonntag: in conspectu omnium

---

[1]) Mansi, Coll. Concil. XII, 719 und Deusdedit, Coll. canonum lib. II c. 131, S. 240. Daß „priusquam" wie der Mansische Text zu Anfang der Stelle hat, falsch, und dafür postquam mit Deusdedit zu lesen ist, hat schon Zoepffel S. 186 N. 482 gegen Hinschius, K. R. I, S. 228 bemerkt. Danach ist Niehues im 1. Hefte des Historischen Jahrbuchs der Görres-Gesellschaft Bd. I, 142 und Note 4 zu berichtigen. Schon aus der Niehues'schen Uebersetzung springt die Sinnlosigkeit des priusquam in die Augen; Niehues übersetzt: „zur Begrüßung des neuen Papstes als ihres künftigen Herrn"; von „künftig" steht im lateinischen Texte nichts, es heißt: ad salutandum eum sicut omnium dominum, der dominus ist schon ein praesenter dominus; das ist der Wahlkandidat vor der Wahl natürlich niemals, wohl aber hier der electus nach der auf die Wahl erfolgten realen Besitzeinweisung.

[2]) Muratori SS. III, 220.

[3]) Muratori l. c. S. 231; auch bei Deusdedit ed. Martinucci S. 135.

imperialibus missis cernentibus in der basilica sancti Petri, ut mos est et antiqua traditio dictat, consecratus ordinatusque est pontifex [1]).

Was aus all diesen Stellen erhellt, ist folgendes: Erst nach erfolgter Einführung in den Lateran nimmt der Gewählte die Huldigung, oder wie sie sonst wohl genannt wird, die Adoration des Volkes entgegen. Durch den Fußkuß begrüßt ihn die Menge als ihren Herrn, als den dominus der römischen Kirche. Nicht dem zukünftigen Oberhaupte der Kirche wird so die schuldige Reverenz erwiesen, sondern dem gegenwärtig schon im Besitze der Herrschaftsrechte befindlichen dominus. Letzterer legt daher jetzt sofort die päpstlichen Gewänder und Insignien an. All das geschieht, wohlgemerkt, unmittelbar nach der Einführung in den Lateran und vor der Konsekration des Gewählten, aber andrerseits auch nicht früher, als bis die Einführung in den Lateran wirklich erfolgt war.

Da der Lateranensische Palast in ältester Zeit die ständige Residenz der Päpste war und die Lateranbasilika als die Patriarchalkirche des Abendlandes galt, so hat die feierliche Einführung des Gewählten in beide Räume, wie schon Zoepffel S. 204 erkannt hat, keine andere Bedeutung als die der feierlichen Besitzeinweisung des Gewählten in seinen neuen Machtbereich. Ihre rechtliche Wirkung bestand, wie wir eben sahen, darin, daß sie den Gewählten zum dominus der römischen Kirche machte. Somit steht sie der deutsch-rechtlichen realen Investitur vollständig gleich, bezeichnet wie diese, den Augenblick, wo der Gewählte mit dem Besitz auch das ius in re an seinem Amte erlangte [2]). Sie hat diesen Effekt aber nicht durch sich selbst, sondern nur auf Grund einer rechtmäßigen Wahl; daher ist letztere der deutschrechtlichen Sale, der traditio

---

[1]) Muratori SS. III, 247—250.

[2]) Jetzt wird auch begreiflich, was Zoepffel S. 182 ff. nicht genügend erklärt hat, weshalb in alter Zeit die Adoration auf den Lateran beschränkt blieb. Die Adoration ist kein Bestandtheil der eigentlichen Wahl, sondern ein Akt nach derselben, durch welchen dem Gewählten die an und für sich schon geschuldete Obedienz zum Ueberfluß, oder, wenn man will, zur weiteren Verstärkung der persönlichen Verpflichtung, noch freiwillig erklärt wird. Um die Adoration entgegennehmen zu können muß der Gewählte daher schon dominus der römischen Kirche sein. Durch die Wahl allein wurde er das früher nicht, sondern erst in dem Augenblick, wo er nach gültiger Wahl in den Besitz des Lateran eingeführt wurde. Erst nach dieser Ceremonie war es also rechtlich möglich, dem electus die Huldigung, die Adoration zu leisten.

zu vergleichen, die wohl den titulus acquirendi dominii aber noch nicht das dingliche Recht selbst gewährt.

Nachdem wir dieses wichtige Resultat gewonnen haben, daß seit dem 8. Jahrhundert die Besetzung des römischen Stuhles in formeller Beziehung von Grundsätzen beherrscht wird, die denen des fränkischen Immobiliarsachenrechts durchaus analog sind, drängt sich die Versuchung auf, die Analogie auch weiter zu verfolgen und durchzuführen. Wir sehen im Sachenrecht seit dem 9. Jahrhundert die reale Investitur ersetzt durch die symbolische. Soll die Entwickelung bei der Papstwahl nicht einen ähnlichen Verlauf genommen haben? In der That, es ist so! Das Papstwahldekret von 1059 und das von Nikolaus II. erlassene decretum contra simoniacos liefern den vollen Beweis dafür.

In beiden Fassungen des Wahldekretes, der päpstlichen wie der kaiserlichen, heißt es, nachdem zuvor die Möglichkeit statuirt ist, im Nothfall auch außerhalb Roms die Wahl vorzunehmen: Plane postquam electio fuerit facta, si bellica tempestas, vel qualiscunque hominum conatus malignitatis studio restiterit, ut is qui electus est in apostolica sede iuxta consuetudinem inthronizari non valeat, electus tamen sicut papa auctoritatem obtineat regendi sanctam Romanam ecclesiam et disponendi omnes facultates illius, quod beatum Gregorium ante consecrationem suam fecisse cognoscimus. Und das decretum contra simoniacos gestattet im Nothfall die Wahl auch außerhalb Roms vorzunehmen und verordnet für diese Eventualität: eligant quem digniorem et utiliorem apostolicae sedi perspexerint, concessa ei auctoritate regendi et disponendi res ad utilitatem sanctae Romanae ecclesiae, secundum quod ei melius videbitur, iuxta qualitatem temporis, quasi iam omnino inthronizatus sit. Danach ist die Inthronisation, mit anderen Worten die Einweisung in den körperlichen Besitz[1]), die reale Investitur des Gewählten nicht mehr

---

[1]) Das inthronizare in apostolica sede ist freilich, wie Zoepffel S. 237 nachweist, nicht identisch mit der Einführung in den Lateran; vielmehr ist die inthronizatio die Erhebung des Gewählten auf die cathedra sancti Petri, die in der Vatikan-Basilika sich befand. Da in dieser Basilika an einem der ersten Sonntage nach der Wahl der Gewählte konsekrirt zu werden pflegte, so wurde mit dieser Feierlichkeit gewöhnlich auch die Inthronisation verbunden. Ihre rechtliche Bedeutung ist aber keine andere als die der introductio in Lateranense patriarchium. Sie ist ein weiterer Akt feierlicher Besitzeinweisung. Auch im deutschen Sachenrecht wurden, wenn ein Komplex von Sachen übertragen werden sollte, die Investiturhandlungen gehäuft

conditio sine qua non für Erlangung des ius in re, für den Erwerb der päpstlichen Jurisdictionsrechte. Im Nothfall soll auch ohne reale Investitur der electus die römische Kirche zu regieren im Stande sein; speziell für einen solchen Nothfall wird aber ein neuer, das ius in re begründender Akt in den Mechanismus der Wahl nicht eingefügt; folgeweise muß ein electus, wie er hier gemeint ist, überhaupt schon das ius in re haben; nur soll er bei friedlichen Zeitläuften vor der Inthronisation seine Jurisdiction gewöhnlich nicht ausüben.

Also hat fortan die Wahl für sich allein die Wirkung, die sie früher nur in Verbindung mit der realen Investitur hatte? Mit Nichten! Im unmittelbaren Anschluß an die Wahl erfolgte ein Akt, dessen hohe Bedeutung zuerst Zoepffel S. 166 ff. bemerkt hat; wir meinen die Immantation des Gewählten, die freilich im Wahldekrete von 1059 nicht ausdrücklich erwähnt wird, doch aber auch in dieser Zeit schon sich nachweisen läßt. Der eben Gewählte wurde von dem Archidiakon des Kardinalkollegiums mit der cappa rubea, dem purpurnen Mantel bekleidet [1]) und um den Namen befragt, den er als Papst fortan tragen wolle. Diese Ceremonie war nach Zoepffel der Abschluß der tractatio und der Höhepunkt der ganzen Wahlhandlung; sie hatte die Bestimmung, sowohl den Schluß der Wahl äußerlich erkennbar zu fixiren, als auch den Neugewählten in den Besitz seiner Herrschaft über Rom und den Erdkreis einzuweisen [2]).

So durchaus zutreffend diese Charakterisirung der Immantation auch ist, ihre juristische Natur wird damit nicht klar und scharf genug bezeichnet, und so sind denn Zoepffel und seinen Nachfolgern die überaus

---

(Sohm, Zur Geschichte der Auflassung l. c. S. 86). Für die rechtliche Wirkung ist es genügend, wenn auch nur eine dieser Handlungen vorgenommen wurde. Wenn in unserem Dekrete §. 6 von der Unmöglichkeit der Inthronisation die Rede ist, so ist selbstverständlich gemeint, daß überhaupt keine Einweisung in den körperlichen Besitz möglich ist, etwa weil die Wahl außerhalb Roms vorgenommen ist und die Stadt in feindlichen Händen sich befindet. Uebrigens ist, wenn auch das Verbum inthronizare in den Quellen erst mit dem 11. Jahrhundert auftaucht (Zoepffel S. 235), die Sache selbst doch schon in den vitae pontificum des 9. Jahrhunderts zu finden, so in der vita Benedicti III. bei Muratori III, 250.

[1]) Auch mit mehreren anderen Insignien, wie Ring und Mitra, Zoepffel S. 175. Der ordo Romanus XIII., unter Gregor X. angelegt, sagt nach Erwähnung des Mantels: et tradit ei (der Archidiakon dem Gewählten) etiam anulum, quo uti consueverunt praedecessores ipsius et ei mitram competentem ipsi super caput imponit. Mabillon, Mus. Ital. II, 222.

[2]) Zoepffel S. 172 ff.

wichtigen Konsequenzen entgangen, die aus der rechtlichen Bedeutung der Immantation auch für unser Dekret sich ziehen lassen. Sehen wir zunächst einige Quellenstellen [1]) an, in denen der Immantation Erwähnung gethan wird.

Petrus Damiani verneint die Rechtmäßigkeit des Cadalus, der im Schisma dem Papste Alexander II. gegenübergestellt war, durch die ironische Frage: habes iuxta morem Romani pontificis rubeam cappam (den rothen Mantel) [2])? Viktor III. legte unmittelbar nach seiner Wahl den Purpurmantel an: cappam quidem rubeam induebat [3]). Als er aber sich entschließt die päpstliche Würde niederzulegen: abinde crucem et clamidem et caetera pontificatus insignia ita dimisit, ut eis ulterius uti nullo . . . modo persuaderi potuerit [4]). Später endlich praeteritam electionem crucis et purpurae resumptione firmavit [5]). Von dem Anfangs gegen Honorius II. aufgestellten Gegenpapst heißt es bei Pandulph in der vita Honorii: Jonathas . . diaconus cardinalis . . . Theobaldum cardinalem . . . in papam Coelestinum cappa rubea coelitus induit [6]). Honorius II. selber aber, quia electio eius Honorii minus canonice processerat post septem dies . . . sponte mitram et mantum refutavit atque deposuit und entsagt so seiner Würde [7]).

Bei der Doppelwahl des Jahres 1159, als Viktor IV. im Schisma Alexander III. gegenübertrat, fand in der Wahlkirche ein förmlicher Kampf um die Immantation statt [8]). Das Konzil von Pavia stützte seine Entscheidung zu Gunsten Viktor's IV. zum nicht geringen Theil auf die Priorität der Immantation, die für Viktor IV. gesprochen habe, wie im Jahre 1130 derselbe Vorgang zu Gunsten Innocenz II. gegen Anaklet II.: Illud etiam quod de Anacleto et domino Innocentio nostris temporibus accidisse recolimus ad memoriam concilii nihilominus est revocatum, quod licet una et eadem die ambo immantati fuissent, ille potius est ab ecclesia approbatus, cuius

---

[1]) Die Stellen im Texte sind schon von Zoepffel S. 168 ff. gesammelt.

[2]) Petri Damiani Opera ed. Caietani I, 17.

[3]) Chronicon von Monte Cassino III, c. 66, SS. VII, 749.

[4]) L. c. III, c. 67. — [5]) L. c. III, c. 67. — [6]) Watterich II, 157 f.

[7]) Boso, Vita Honorii bei Watterich II, 159.

[8]) Man vergleiche die oben in II bezüglich der Doppelwahl von 1159 citirten Aktenstücke.

immantatio aliqua diei parte praecessit[1]). A saeculo non est auditum quod post unius immantationem die transacta, alius postea fuerit immantatus. Rolandus autem non una tantum sed undecima transacta die post immantationem domni Victoris fuit immantatus[2]). Und der Bischof von Bamberg schreibt darüber an den Erzbischof von Salzburg: praevaluit tandem pars domni Victoris . . . quia domni Victoris immantatio prior, illa posterior, quo solo Innocentius Anacleto praevaluit[3]). Entscheidend für die juristische Würdigung der fraglichen Ceremonie ist endlich eine Stelle im XIII. ordo Romanus[4]), wonach der prior diaconorum, d. i. der Archidiakon des Kardinalkollegiums postea (d. h. unmittelbar nach der Wahl durch die Kardinäle) ponit ei mantum et dicit: Investio te de papatu Romano ut praesis urbi et orbi[5]).

Hiernach und nach den früheren Citaten kann es keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß die Immantation symbolische Investitur[6]) ist, durch

---

[1]) Zweifellos ist diese Entscheidung falsch, insofern nicht die immantatio für sich den Gewählten zum Papst macht, sondern nur die immantatio auf Grund einer vorangegangenen gültigen Wahl. Ebenso ist im deutschen Sachenrecht das Verhältniß von investitura und sale. S. Sohm zur Geschichte der Auflassung S. 99.

[2]) M. G. LL. II, 126. — [3]) M. G. SS. XX, 487.

[4]) Angelegt unter dem Papst Gregor X. (1272—1276).

[5]) Mabillon Mus. Ital. II, 222.

[6]) Für das Vorkommen einer symbolischen Investitur bei der Papstwahl sprechen auch solche Stellen, in welchen, wenn auch fälschlich, dem deutschen König geradezu das Recht eingeräumt wird, den erwählten Papst zu investiren. So erzählen die Annales Romani von Heinrich III., daß er im Jahre 1046 nach seiner Kaiserkrönung zu Rom auch die Würde eines patricius Romanorum erhalten habe: et ordinationem pontificum ei concesserunt et eorum episcoporum, regaliam abentium: ut a nemine consecretur nisi prius a rege investiatur, M. G. SS. V, 469. In demselben Cod. Vatican. 1984, der diese Annalen enthält, findet sich, wie schon früher erwähnt, auch das Papstwahldekret von 1059 in kaiserlicher Fassung und zwar mit dem von anderer Hand herrührenden Zusatz: ita tamen ut a nemine consecretur (der electus nämlich) nisi prius a rege investiatur ac laudetur. M. G. LL. II, append. p. 177. Der Verfasser der vitae pontificum endlich, die im Cod. s. Angeli des Vatikanischen Archivs sich finden, (sie sind fast ganz auf Grund von Bonitho's liber ad amicum im 12. Jahrhundert wahrscheinlich vom Kardinal Boso kompilirt) erzählt von Papst Leo IX.: Rex vero (Heinrich III.) . . . Brunonem episcopum . . . in tantum seduxit, ut Papatum Romanum per ipsius investituram susciperet . . . Cum autem per Bisuntium faceret transitum (Brun—Leo auf dem Wege nach Rom), abbatem

welche dem electus, der durch die Wahl nur erst ein ius ad rem bekommen hatte, nunmehr das ius in re, das mit dem Papstthum als Amt verbundene Herrschaftsrecht verliehen wurde [1]). Auf Grund einer gültigen Wahl erhielt der electus durch die symbolische Investitur, hier also durch die Immantation das im §. 6 der päpstlichen Fassung des Wahldekretes von 1059 statuirte Recht: regendi sanctam Romanam

---

Cluniacensem et Ildebrandum monachum fortuito habuit obvios; qui cum viderent, eum mitratum incedere et rubea clamide insignitum, seorsum cum eo ac secrete colloquium habuerunt, et ostendentes ei . . . . quod non episcopus sed apostaticus haberi deberet, qui per laicam potestatem pontificatum assumit, illico piis eorum suggestionibus vir bonus humiliter acquievit et papalia ornamenta deposuit. Watterich I, 101. Der Verfasser, wenn auch seine Erzählung falsch ist, hat jedenfalls gemeint, daß die Investitur durch Ueberreichung der päpstlichen Insignien, der Mitra und des rothen Mantels, seitens des Königs Heinrich an Brun erfolgt sei, und daß Brun dadurch das Papstthum erlangt zu haben glaubte.

[1]) Wann die Immantation den Charakter der symbolischen Investitur angenommen hat, muß dahin gestellt bleiben. Ob zur Zeit, wo die Namensänderung seitens des zum Papst Gewählten üblich wurde? (Johann XII., 956 gewählt, war der erste, der den Namen änderte; vorher hieß er Oktavian). Zoepffel S. 166 ff. zeigt, daß die Namensänderung in enger Verbindung mit der Immantation unmittelbar nach der eigentlichen Wahl erfolgte. Vielleicht sollte, seitdem die Immantation das ius in re gewährte, die Namensänderung diese Bedeutung des Aktes auch äußerlich mehr markiren. Wenn gerade Nikolaus II. (im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde IV, 402) und später Innocenz II. (bei Jaffé, Mon. Bamberg., p. 419 und 420) vor ihrer Inthronisation noch mit ihren früheren Namen (Gerhard resp. Gregor) urkunden, so gibt sich darin gewiß nur eine auch heute noch thatsächlich geübte Zurückhaltung kund, die sich scheut, vor der Weihe und Inthronisation (resp. der Krönung, die heute an ihre Stelle getreten ist), nach außen hin voll und ganz als Papst zu handeln. Ein rechtliches Hinderniß, das zu thun, liegt abgesehen von dem etwa fehlenden Weihegrade nicht vor. Innocenz II. richtet in dem citirten Schreiben bei Jaffé S. 420 als Gregorius: quondam sancti Angeli cardinalis diaconus, nunc autem . . . in pontificem Romanum electus seine Aufträge nach Deutschland, „beati Petri auctoritate“, also als electus mit voller Jurisdiction. Und schon Clemens V. hat die Exkommunikation verhängt über jene, welche die vom erwählten Papste vor seiner Krönung erlassenen Bullen anfechten: c. 4 in Extrav. comm. 5, 10. Thatsächlich werden auch heute noch vor der Krönung des Papstes nur sogenannte bullae dimidiae ausgefertigt, bei welchen die Bleibulle auf der einen Seite wohl die Köpfe der Apostelfürsten Petrus und Paulus zeigt, auf der anderen aber nicht, wie sonst, den Namen des Papstes trägt. Also auch hier eine Zurückhaltung mit dem neuen Namen, obwohl der electus gleich nach der Wahl ihn annimmt. Ebenso erklären sich die Erscheinungen in den angeführten Urkunden und Briefen Nikolaus II. und Innocenz II.

ecclesiam et disponendi omnes facultates illius. Die Immantation wird von Nikolaus II. nicht ausdrücklich erwähnt, weil es schon als selbstverständlich galt, daß sie im unmittelbaren Anschluß an die Wahl erfolgte. Wie auf dem Gebiete des Sachenrechtes, so ist auch bei Besetzung des päpstlichen Stuhles die symbolische Investitur die innigste Verbindung eingegangen, dort mit der Sale, hier mit der Wahl [1]). Der electus im §. 6 ist ein qualifizirter electus, zugleich electus und immantatus und um deswillen jetzt schon Herr der römischen Kirche und befugt, sie zu regieren. Deshalb kann nunmehr sofort in jeder Wahlkirche fern vom Lateran und selbst außerhalb Roms, unmittelbar nach der Immantation und vor der realen Besitzeinweisung, die Adoration des Gewählten stattfinden [2]).

---

[1]) Sohm zur Geschichte der Auflassung S. 101 ff.; wie Sohm hier des Näheren ausführt, war die innige zeitliche Verbindung zwischen Sale und symbolischer Investitur der Grund, weshalb die früher herrschende Lehre beide als einen einzigen Akt, als Vertrag mit dinglicher Wirkung auffaßte.

[2]) Viktor III., der Nachfolger Gregor's VII. wurde bekanntlich zuerst in Rom gewählt und immantirt, aber nicht realiter investirt. Später legte er die päpstlichen Insignien ab, nahm sie dann aber wieder auf. Darüber nun berichtet der Erzbischof Hugo v. Lyon an die Gräfin Mathilde in einem Schreiben, in welchem er noch als Gegner Viktor's III. sich bekundet: abbas (scil. Desiderius, als Papst Viktor III.) .... pluvialem sibi ipse imposuit (in Capua nämlich auf dem Konzil) . . . Der Bischof von Ostia aber, der bisher auch ein Gegner des Desiderius war: ut vidit quod abbas per potentiam principis Jordani ad consecrandum se Romam ire intendebat, timens ne sui dignitate privaretur si ab alio prima manus consecratio(nis) ei imponeretur, conversus est . . . et . . . cum abbate pacem faciens reverentiam ei per omnia sicut papae persolvit. Also der noch nicht introduzirte, nicht inthronisirte und nicht geweihte electus nimmt lediglich auf Grund der Wahl und Immantation die reverentia sicut papa entgegen. M. G. SS. VIII, 466 ff. und Watterich I, 564 Note. Ebenso wurden Urban II. und Gelasius II. unmittelbar nach ihrer Wahl, jener auf den Konzil von Terracina, dieser in der Wahlkirche Santa Maria in Pallara in Rom adorirt. Das ist natürlich nicht mit Zoepffel S. 184 auf die bloße Gewöhnung zurückzuführen, „die Adoration gleich nach dem Wahlakt vorzunehmen", (die Introduktion in den Lateran fand früher nämlich noch am Wahltage statt), sondern es geschah, weil die in der Immantation liegende symbolische Investitur den Uebergang des ius in re auf den Gewählten verfrühte und von der realen Besitzeinweisung unabhängig machte. Danach sind die Pontifikatsjahre der Päpste genau genommen zu zählen: in der karolingischen Zeit vom Tage der Einführung in den Lateran, im späteren Mittelalter etwa seit Anfang des 11. Jahrhunderts vom Augenblicke der Immantation und nach heutigem Recht von der Annahmeerklärung des Gewählten an. Stephan II. aber, der sogenannte papa quatriduanus des Jahres 752 ist in der Reihenfolge mitzuzählen, denn der liber pontificalis (Mura-

Und nun noch eins! An der Hand der Quellen des 11. und 12. Jahrhunderts, namentlich der über die Doppelwahl von 1159 berichtenden hat Zoepffel S. 155 f., 177—179 erwiesen, daß die Immantation unmittelbar auf den eigentlichen Wahlakt folgte und der Adoration des Klerus und der Akklamation des Volkes voranging. Dadurch ist die rechtliche Relevanz dieser beiden Akte mit einem Male klargestellt. Hat der Gewählte auf Grund der Wahl in dem Augenblicke der Immantation das ius in re an der römischen Kirche bereits erlangt, so fehlt ihm außer dem Weihegrade nichts mehr zur plenitudo potestatis. Der: reliquus clerus et populus, die als sequaces ad consensum novae electionis accedunt, können nichts hinzuthun, um sein Recht zu kompletiren. Ihre Zustimmung, ihr accedere ist daher nicht Mitwirkung in der Wahl, sondern ein Akt nach vollendeter Wahl, der für den Erwerb der Jurisdictionsbefugniß seitens des electus irrelevant ist. Der Antheil, den der reliquus clerus et populus an der Papstwahl haben, ist völlig verschieden von dem der Kardinalkleriker; daher sind diese praeduces, jene sequaces. Der letzteren Zustimmung ist keine Zustimmung im Rechtssinn, sondern lediglich Solennisirung des Wahlergebnisses; der reliquus clerus et populus sind, wenn es erlaubt ist, diesen profanen Vergleich hier zu gebrauchen, die Statisten bei Aufführung des Wahldrama's.

Jetzt wird auch begreiflich, weshalb Alexander III. in seiner berühmten Dekretale Licet de vitanda, welche eine Zweidrittelsmajorität unter den Kardinälen als ausreichend für eine gültige Papstwahl erklärte, den reliquus clerus et populus ganz mit Stillschweigen übergehen konnte, obwohl inzwischen kein neues Papstwahlgesetz erlassen worden, welches den Antheil der genannten Kategorie beschränkt hätte [1]). Wenn auch thatsächlich nach 1059 vielfach noch Theile des Volkes und des niederen Klerus vor und bei der eigentlichen Wahl eine Rolle gespielt haben; rechtlich war ihre Mitwirkung seit 1059 eine bloße Form nach geschehener Wahl und Immantation und als solche entbehrlich [2]).

---

tori SS. III, 165) sagt von ihm: cunctus populus sibi elegit, et intra Lateranense Patriarchium misit.

[1]) Siehe unten Beilage II.

[2]) Die vorstehende Untersuchung bestätigt, wie wir sahen, die auch sonst schon von Rechtshistorikern und Kanonisten gemachte Beobachtung, daß das kanonische Recht des Mittelalters in wichtigen Beziehungen von germanischen Rechtsgrundsätzen beherrscht wird. Rud. Sohm hat früher sich bemüht, diese Erscheinung namentlich für das Gebiet des kanonischen Eherechts klarzustellen. Da seitdem die Frage nach der historischen

## VI.

## Das nachfolgende iudicium der Kardinalbischöfe.

In der päpstlichen Fassung unseres Dekretes findet sich im §. 2 folgender längerer Absatz: Et certe rectus atque legitimus hic electionis ordo perpenditur, si perspectis diversorum patrum regulis sive gestis, etiam illa beati praedecessoris Leonis sententia recolatur: „Nulla“, inquit „ratio sinit, ut inter episcopos habeantur qui nec a clericis sunt electi, nec a plebibus expetiti, nec a comprovincialibus episcopis cum metropolitani iudicio consecrati“. Quia vero sedes apostolica cunctis in orbe terrarum praefertur ecclesiis atque ideo super se metropolitanum habere non potest, cardinales episcopi procul dubio metropolitani vice funguntur qui videlicet electum antistitem ad apostolici culminis apicem provehunt. Man hat diese Bezugnahme auf einen Kanon Leo's d. Gr., sowie die ganze Ausführung für durchaus verunglückt erklärt und deshalb, und weil sie in der kaiserlichen Fassung sich nicht findet, dieselbe für eine spätere Interpolation gehalten. Schon Waitz ist in den Forschungen zur deutschen Geschichte IV, 108 und VII, 408 für die Ursprünglichkeit auch

---

Entwickelung des Rechtes der Eheschließung lebhaft erörtert worden ist, möge es gestattet sein zu bemerken, daß allem Anschein nach auch im Eheschließungsrecht des Mittelalters die symbolische Investitur eine Rolle gespielt hat. Eine Stelle aus den Annalen des Hincmar von Rheims z. J. 869 scheint dafür zu sprechen; sie bezieht sich auf den bekannten Ehehandel Lothar's II. und der Waldrada. Nachdem jener durch päpstliche Sentenzen genöthigt war, die Waldrada zu entlassen, kam er später nach Rom, wo er mit Papst Hadrian II. zusammentraf; in palatio Lateranensi, heißt es weiter, cum ipso Apostolico prandidit, et, datis ei muneribus in vasis aureis et argenteis obtinuit, ut ei ipse Pontifex laenam et palmam ac ferulam daret, sicut et fecit. Quae munera ita ipse et sui interpretati sunt, videlicet ut per laenam de Waldrada revestiretur, per palmam victorem se in his quae coeperat, demonstraret, per ferulam episcopos suae voluntati resistentes obsistendo distringeret: M. G. SS. I, 482. Mag die Erzählung immerhin erfunden sein, jedenfalls muß dem Annalisten und den Zeitgenossen die Vorstellung geläufig gewesen sein, daß durch die vestitura per laenam (= Obergewand) die eheliche Verbindung zwischen Mann und Weib begründet werden könne (natürlich nur nach voraufgegangener Verlobung). Erweist sich diese Auffassung auch sonst als richtig, so würde damit ein neuer Gesichtspunkt für die einschlägigen interessanten Fragen des Eherechts eröffnet sein.

dieser Stelle eingetreten[1]) und Scheffer-Boichorst S. 86 ff. hat sie des Weiteren vertheidigt, freilich mit Gründen, die wir nicht anerkennen können. Auch wir halten den Passus für echt und möchten zunächst ein rein äußerliches Beglaubigungsmoment anführen, das man bisher nicht beachtet hat. In beiden Fassungen des Dekretes, das als Rede des Papstes an das Konzil formulirt ist, finden sich Eingangs die Worte: Novit beatitudo vestra dilectissimi fratres et coepiscopi, inferiora quoque membra[2]) non latuit etc. Die Gegenüberstellung der fratres et coepiscopi einerseits und der inferiora membra andrerseits hat etwas Auffälliges, zumal da unter den inferiora membra aller Wahrscheinlichkeit nach die venerabiles presbyteri atque diacones, d. h. also, wie wir früher sahen, die Kardinalkleriker der römischen Kirche verstanden sind[3]). In den vielen Quellen des 11. und 12. Jahrhunderts, die wir durchgesehen haben, findet sie sich nicht wieder. Auch ist sie in jener Entscheidung, welche Viktor III. auf der Synode von Benevent gegen Guibert von Ravenna erließ, die den Eingang des Dekretes von 1059 bekanntlich ausschreibt, umgeformt. Hier heißt es: Novit dilectio vestra carissimi fratres et coepiscopi, omni etiam orbi non latuit[4]). Man muß weit zurückgreifen, um für jene Phrase im Dekrete von 1059 das Vorbild zu finden, auf ein bedeutungsvolles Schreiben nämlich, welches Papst Leo d. Gr. an den Bischof Anastasius von Thessalonich gerichtet, der vom Papste mit dem Vikariate über eine Reihe von Metropolitansprengeln betraut war und in jenem Schreiben eingehende Weisungen erhielt, wie es bei den Bischofswahlen innerhalb seines Vikariates gehalten werden solle. Da kommt unter anderem der Satz vor: Quae moderatio si quibuscumque inferioribus membris ex apostolica institutione debetur, quanto magis fratribus et coepiscopis nostris sine offensione reddenda est[5]). Der Verfasser des Dekretes von 1059 hatte also zweifellos eine Sammlung der Briefe Leo's d. Gr. vor sich, als er an seine Arbeit ging. Er hat die vielen Bestimmungen über Bischofswahlen, welche sie enthalten, sorg-

---

[1]) Aehnlich auch v. Hefele in Tübinger Theol. Quartalschrift 1878, S. 286 ff.

[2]) Die kaiserliche Fassung setzt hinzu: Christi.

[3]) Nämlich die dem Weihegrade nach den Bischöfen inferiores. Die Kardinalkleriker werden in jener Zeit vom Papste gewöhnlich nicht als fratres sondern als filii angeredet.

[4]) Chronic. v. M. Cassino III, 72, SS. VII, 751; Watterich I, 567.

[5]) Leonis M. Opera edd. Ballerinii I, 684.

fältig studirt; unter dem Eindruck, den dieses Studium auf ihn gemacht, hat er sein Konzept gefertigt und jenen Kanon Leo's d. Gr., der einem anderen, gleichfalls die Bischofswahlen behandelnden Briefe [1]) entlehnt ist, in dasselbe übernommen.

Auch Scheffer-Boichorst S. 87 ff. meint, der Kanon sei in unserem Dekrete nicht am Platze; er sei ein zwar ursprüngliches, aber verunglücktes Citat, das streng genommen zu einer Reihe von „Wunderlichkeiten" führe. Scheffer-Boichorst ist hier in denselben Fehler verfallen, wie seine Vorgänger. Man hat sich von der Ansicht nicht losmachen können, daß die Stelle von Rechtswegen nichts als eine Rechtfertignng der vorher in §§. 1 und 2 gegebenen Bestimmungen enthalten müsse. In gewisser Beziehung thut sie das auch, und zwar ganz zutreffend. Die Papstwahl soll unter Beobachtung der regulae und gesta diversorum patrum vor sich gehen, insbesondere aber der citirte Kanon Leo's d. Gr. berücksichtigt werden, wonach der Bischof vor allen Dingen von den clerici gewählt sein muß. Natürlich sind hier die Kleriker der bischöflichen Kirche gemeint; denen entsprechen in Rom die Kardinalkleriker; also kein römischer Papst, der nicht von ihnen gewählt ist; so hat auch §. 1 bestimmt; mit der Zoepffel-Scheffer'schen Auffassung des tractare der Kardinalbischöfe stimmt das freilich nicht; sie beruht aber, wie wir gesehen haben, auf einem Irrthum. Des Weiteren muß der Bischof nach Leo d. Gr. a plebibus expetitus sein; eine maßgebende Stimme ist den plebes, der großen Masse des Volkes damit gewiß nicht eingeräumt; man wird daher auch in dem oben definirten accedere des populus, in der Akklamation des Gewählten und Immantirten durch das Volk, das expetere noch wieder erkennen. Nun aber kommt die Hauptsache: Bischof kann nur werden, wer nach electio und petitio durch Klerus und Volk: a comprovincialibus episcopis cum metropolitani iudicio consecratus est. Damit, so meinen Scheffer-Boichorst und seine Vorgänger, soll die tractatio, oder wie Viktor III. in einer schon citirten Stelle sagt, das praecedens iudicium der Kardinalbischöfe gerechtfertigt werden. Wahrscheinlich hat das hier wie dort vorkommende Wort iudicium zu diesem Irrthume Anlaß gegeben. Natürlich ist etwas ganz anderes gemeint. Die Stelle will in der That etwas Neues verfügen, was auch Scheffer-Boichorst S. 86 als Konsequenz erkannt hat, was ihm aber als Wunderlichkeit erscheint. Die Kardinalbischöfe — denn ihnen überträgt die weitere Ausführung die Funktion des Metropoliten — sollen wirklich

---

[1]) Leonis Opera I, 1420.

noch nach der Wahl ein iudicium über dieselben abzugeben berechtigt sein. Man muß sich nur vergegenwärtigen, daß die früher erörterte tractatio resp. das praecedens iudicium ein Vorschlag von Kandidaten ist, nicht aber die „Wahl" bedeutet. Der Kandidat ist noch nicht electus; die Kardinalkleriker sind daher auch gar nicht gebunden, den einen Kandidaten, den ihnen die Kardinalbischöfe vorschlagen, zu acceptiren; sie können ihn ablehnen und wenn sie das thun, so wird die tractatio in der vollen Kardinalversammlung ihren Fortgang nehmen [1]). Es können die Kardinalkleriker sich schließlich auf einen anderen vereinigen, an den die Kardinalbischöfe gar nicht gedacht haben, der ihnen vielleicht auch gar nicht genehm ist. Oder, es haben die Kardinalbischöfe zwei oder drei Kandidaten vorgeschlagen, von denen keiner in voller Kardinalversammlung die sämmtlichen Stimmen für sich gewinnt; ein Theil der Kardinäle stimmt für diesen, ein anderer für den zweiten oder dritten. Wie dann? Für solche Fälle hat die mißverstandene Stelle nicht ohne Scharfsinn Vorkehrungen treffen wollen. Das gewöhnliche Bisthum hat einen Metropoliten über sich, der bei der Neuwahl eines Bischofs, nach der Wahl und vor der Konsekration ein iudicium abgibt, von dem es abhängt, ob der Gewählte durch die Komprovinzialbischöfe geweiht, d. h. wirklich Bischof werden darf oder nicht. Damit war eine höhere Instanz gegeben, die das Eindringen eines Unwürdigen verhindern konnte, und bei einer Doppelwahl die Entscheidung in der Hand hatte. Es mußte als Mangel empfunden werden, daß bei Besetzung des römischen Stuhles eine solche höhere Instanz bisher nicht vorhanden gewesen. Das Dekret von 1059 aber will sie schaffen und bestimmt deshalb, es sollen die: cardinales episcopi . . metropolitani vice fungi, qui videlicet electum antistitem ad apostolici culminis apicem provehunt. Das Dispositive liegt hier nicht in den Schlußworten qui videlicet etc., wie Scheffer-Boichorst S. 89 meint — das wäre freilich wunderlich genug — sondern in dem metropolitani vice fungi. Der Schlußsatz ist nur Begründung, wie schon Waitz, Forschungen z. d. Gesch. VII, 408 erkannt hat. Die Kardinalbischöfe sind berufen, die Lücke des fehlenden Metropoliten auszufüllen, weil sie auch das andere Vorrecht haben, den Gewählten zu weihen und zu inthronisiren. Zu diesem Akte soll sie Niemand zwingen können, auch nicht die Majorität der Kardinalkleriker. Wird der von ihnen vorgeschlagene Kandidat gewählt, gut — dann ist ihre Zustimmung von vornherein klar und ein ausdrückliches nachfol-

---

[1]) Siehe oben zu III.

gendes iudicium ist in diesem Falle überflüssig. Wird aber ein anderer gewählt, oder ist Streit vorhanden zwischen zweien, dann haben sie einzutreten mit ihrem nachfolgenden iudicium.

Dieses nachfolgende iudicium der Kardinalbischöfe findet in einzelnen Quellen des 12. Jahrhunderts eine Bestätigung, wie man sie nicht besser wünschen kann, namentlich in den Berichten über die Doppelwahl des Jahres 1130. Es ist bekannt, daß hier die Mehrzahl der Kardinalbischöfe an der Wahl für Innocenz II. Theil genommen hatte. Das gab nun auf Seiten der Anakletianer Anlaß, das Wahlrecht der Kardinalbischöfe überhaupt zu bestreiten. Nicht bei der Wahl selbst hätten sie mitzuwirken, sondern erst nach der Wahl; ihnen stände nur das Recht zu, den von den Kardinälen, d. h. von den Kardinälen unter Ausschluß der Kardinalbischöfe Gewählten zu bestätigen oder aber zu verwerfen [1]). Petrus von Porto, selbst ein Kardinalbischof, und zwar der älteste unter ihnen, der schon unter Gelasius II. bei dessen Abwesenheit in Frankreich die vices desselben in Rom geführt hatte, schreibt an die vier Kardinalbischöfe, die an der Wahl Innocenz II. Theil genommen hatten: Postremo nec vestrum nec meum fuit eligere, sed potius electum a fratribus (d. h. den übrigen Kardinälen) spernere vel approbare [2]). Und der Kardinal Pandulf macht in seiner vita Gelasii II., als er von der Wahl desselben erzählt, die Bemerkung: approbatur ab omnibus nec non etiam ab episcopis (quorum nulla prorsus est alia in electione praesulis Romani potestas, nisi approbandi vel contra, et ad communem omnium cardinalium primum et aliorum petitionem electo manus solum modo imponendi) [3]).

So unbegründet diese Behauptungen auch sind, sofern sie den Kardinalbischöfen das aktive Wahlrecht absprechen, ohne jeden Schein von Begründung im Angesichte der römischen Kirche sie in die Welt zu schleu-

---

[1]) In dem Bericht der Wähler Anaklet's an König Lothar sagen jene von den Wählern Innocenzens, insbesondere von den Kardinalbischöfen: De quibusdam vero episcopis, quos impostores illi in factione ista sibi applaudere gloriantur, nobis cura ulla non est, praesertim cum nil ad eos de Romani pontificis electione pertineat; Watterich II, 187. Und in dem Schreiben der römischen Geistlichkeit an Didacus von Compostella heißt es: quatuor episcopi quibus nulla vel minima est in electione potestas et cardinales rarissimi convenerunt. Watterich II, 188.

[2]) Mon. G. SS. X, 485; Baronius, Ann. eccles. ad a. 1130.

[3]) Watterich II, 95.

dern wäre für einen Kardinalbischof denn doch ein allzustarkes Stück gewesen, zumal wenn auch das spernere vel approbare der Kardinalbischöfe auf Erdichtung beruht hätte. Wie Scheffer-Boichorst S. 132 f. richtig hervorhebt, hat die gefälschte Fassung des Rundschreibens und Simonieverbotes, die in den meisten Kanonensammlungen des 11. und 12. Jahrhunderts sich findet, wonach die: sine concordi et canonica electione cardinalium vorgenommene Papstwahl ungültig sein solle, jene Auffassung begünstigt, indem man zu Anfang des 12. Jahrhunderts unter cardinales schlechtweg nur die Kardinalkleriker, nicht auch die Kardinalbischöfe verstand. Aber auch die päpstliche Fassung des Dekretes selbst konnte einen Schatten von Beweis für die sonderbare Behauptung abgeben. Wenn man nämlich das tractare der Kardinalbischöfe richtig nicht als eigentliche Wahl, sondern als die mit dem Aufstellen von Kandidaten endigende Vorverhandlung auffaßt und in dem consensus novae electionis, wie oben erwiesen, die eigentliche Wahl erkennt, so mochte man einen Augenblick meinen, daß dieser consensus allein von den Kardinalklerikern auszugehen habe, die Kardinalbischöfe von ihm auszuschließen seien. Natürlich ist das falsch. Denn wenn die Kardinalbischöfe nach der tractatio: mox sibi clericos cardinales adhibeant, damit der consensus electionis, d. h. die Neuwahl zu Stande komme, so haben zweifellos auch die Kardinalbischöfe bei diesem consensus mitzuwirken. Eine gezwungene Interpretation aber mochte, wie gesagt, zu jenem Resultate kommen. Indessen ist der zweite Theil der Behauptung besser fundirt. Ein so weit gehendes Recht, wie es hier den Kardinalbischöfen beigelegt wird, konnte unmöglich aus der Luft gegriffen werden [1]), vielmehr ist es identisch mit dem nachfolgenden iudicium, welches nach dem echten Dekrete von 1059 die Kardinalbischöfe metropolitani vice fungentes über den Gewählten abgeben sollten. Dem viel angefochtenen

---

[1]) Später hat Innocenz III. allerdings in der bekannten Dekretale Venerabilem c. 34 X 1, 6 den Grundsatz aufgestellt: Est enim regulariter et generaliter observatum, ut ad eum examinatio personae pertineat, ad quem impositio manus spectat. Vorher aber dürfte, abgesehen von unserem Papstwahldekret, ein ähnlicher Satz sich nicht nachweisen lassen. So allgemein ist übrigens auch nach der Dekretale Venerabilem jener Satz nicht in das geltende Recht übergegangen. Heutzutage steht gewiß den konsekrirenden Kardinalbischöfen, obwohl sie die manus impositio zu gewähren haben, kein Recht der examinatio personae hinsichtlich des von zwei Dritteln des Kardinalkollegiums gültig zum Papst gewählten electus zu. S. unten Abschnitt VIII.

Satz: Et certe rectus — apicem provehunt wird somit der Platz im Dekret fernerhin nicht mehr streitig gemacht werden dürfen[1]).

So sehen wir die Kardinalbischöfe allerdings eine hervorragende Stellung bei der Papstwahl einnehmen. Sie sind die tractantes, d. h. sie stellen in vorbereitenden Verhandlungen die Kandidaten auf, sie sind zusammen mit den Kardinalklerikern die eigentlichen Wähler, indem sie mit diesen vereinigt den consensus novae electionis zu Stande bringen. Sie haben nach der Wahl[2]) über den electus ihr iudicium abzugeben, denselben spernere vel approbare. Fürwahr, Nikolaus II. brauchte den Kardinalklerikern ihren Antheil an der eigentlichen Wahl nicht genommen zu haben, um mit vollem Recht in seinem Rundschreiben erklären zu können: electio Romani pontificis in potestate cardinalium episcoporum sit[3]).

---

[1]) Auf diesen Satz dürfte auch eine bisher gar nicht beachtete, äußerst merkwürdige Stelle in dem Briefe des Petrus Damiani an den Gegenpapst Cadalus zurückzuführen sein. Sie schließt sich an die schon früher citirten Worte an: quid tibi de cardinalibus episcopis videtur? etc. In etwas überschwänglichen Worten werden hierauf die Praerogative der Kardinalbischöfe gepriesen, die nach P. Damiani die Rechte der gewöhnlichen Bischöfe, der Patriarchen und der Primaten überragen und: quorum consilio et iudicio status ac disciplina debet totius ecclesiae catholicae gubernari. Darauf fährt er fort: Et cum canonica decernat auctoritas, ut vel humilis cuiuscunque ecclesiae clero liceat liberum de illo qui sibi praeferendus est, habere iudicium, qua tumoris audacia tu praesumpsisti te violenter illis ingerere, qui praeter communem ecclesiae regulam super ipsos quoque pontifices authenticam praevalent promulgare censuram. Petri D. Opera ed. Caietani I, 17. Daß die Kardinalbischöfe eine allgemeine Jurisdiction über den Papst gehabt hätten, ist sonst nirgendwo beglaubigt. Petrus kann nur jene Stelle des Wahldekretes im Auge gehabt haben, die den Kardinalbischöfen bei der Papstwahl die Rechte eines Metropoliten zuweist.

[2]) Natürlich konnte die Immantation auf Grund einer von den Kardinalbischöfen rite kassirten Wahl dem electus kein ius in re verleihen. Eine solche Wahl wäre eben keine gültige gewesen.

[3]) Zudem wird das Wort potestas bei Wahlen häufig gleichbedeutend mit confirmatio gebraucht. Deusdedit übernimmt in seine Sammlung einen Kanon, angeblich ex concilio Niceno, wonach: episcopum oportet ab omnibus episcopis si fieri potest, qui sunt eiusdem provinciae, ordinari .... Potestas sane vel confirmatio pertinebit per singulas provincias ad Metropolitanum episcopum. Deusdedit ed. Martinucci No. III, p. 35.

## VII.

## Das Recht des Königs.

In dem literarischen Streite um das Dekret von 1059 hat mehr noch als die Stellung und Theilnahme der einzelnen Wahlfaktoren in Rom, die Frage nach der Mitwirkung des deutschen Königs eine Rolle gespielt. Die Sache erweckt allerdings ein besonderes Interesse, und wie von den Kritikern der Gegenwart ist sie im 11. Jahrhundert schon lebhaft erörtert worden. Beide Fassungen des Dekretes räumen dem deutschen König einen gewissen Antheil an der Papstwahl ein; sie erwähnen ihn aber an ganz verschiedenen Stellen. Man kann nicht sagen, daß in dieser Beziehung die eine Fassung die andere unbedingt ausschließt; die päpstliche läßt hier im Großen und Ganzen dieselbe Deutung zu wie die kaiserliche. Dennoch ist es nicht gleichgültig, welche wir als echte anerkennen. Suchen wir hierüber zunächst uns klar zu werden.

Die kaiserliche Fassung nennt den König in den §§. 1, 2 und 4; auch hier enthält §. 1 die grundlegenden Bestimmungen für die Wahl: nach dem Tode eines Papstes sollen die Kardinäle mit umsichtiger Erwägung Kandidaten aufstellen, sodann unter Wahrung der Ehrfurcht und Achtung, die sie dem gegenwärtigen König Heinrich (sicut iam sibi concessimus) und denjenigen Nachfolgern desselben, welche vom apostolischen Stuhl dieses Recht persönlich erlangt haben werden, schulden, zur Neuwahl schreiten. Man sieht, es handelt sich hier — und ganz ebenso auch in der päpstlichen Fassung — um ein höchst persönliches Recht, welches der Papst dem jungen König Heinrich gewährt; von den Nachfolgern hat nur derjenige Anspruch darauf, der es personaliter vom päpstlichen Stuhle erlangt. Es war also von vornherein die Möglichkeit gegeben, daß dieses Recht dem einen oder anderen der Nachfolger Heinrichs nicht verliehen werden, ja daß es künftig ganz in Wegfall kommen würde. Das Dekret aber enthält, von dem Rechte des Königs abgesehen, dauernde Bestimmungen, es will die Papstwahl für ewige Zeiten, d. h. bis zu späterer gesetzmäßiger Abänderung regeln. Da wäre es stilistisch mehr als ungeschickt gewesen, mitten in die grundlegenden dauernden Bestimmungen des §. 1 die eventuell bald cessirende Königsklausel hineinzuschachteln [1]).

---

[1]) Aehnlich auch Scheffer S. 91.

Die Sache wird aber noch schlimmer. Der §. 2 verordnet: ut religiosi viri cum serenissimo rege Heinrico praeduces sint in promovendi pontificis electione und nach §. 4 sollen, wenn in Rom der Schlechtigkeit der Menschen wegen eine kanonische Wahl nicht stattfinden kann: licet pauci sint (scil. cardinales) ius tamen potestatis obtineant, eligere apostolicae sedi pontificem ubi cum invictissimo rege Heinrico congruentius iudicaverint. Die praeduces in electione sind, wie wir früher sahen, die eigentlichen Wähler; zu ihnen also soll auch der König Heinrich gehören; er soll auch über den Ort der Wahl mitzubestimmen das Recht haben, wenn sie außerhalb Roms vorzunehmen ist. Ist das schon äußerst auffällig, so noch mehr die ausschließliche Erwähnung des Königs Heinrich. Nach den §§. 2 und 4 muß es scheinen, als sollte nach Intention des Gesetzgebers das Dekret auf die Lebenszeit des Königs Heinrich beschränkt bleiben. Das ist in der That die Konsequenz, wenn man nicht annehmen will, daß der Urheber des Gesetzes zu bequem oder zu ungeschickt gewesen, um die Königsklausel vollständig und sachgemäß hier zu wiederholen. Beides, diese Annahme und jene Konsequenz, spricht gegen die kaiserliche Fassung. So kann unmöglich des königlichen Rechtes im echten Dekrete gedacht worden sein. Ein vernünftiger, stilistisch geschulter Gesetzgeber durfte im Rahmen eines für die Dauer berechneten Gesetzes das als persönlich und prekär gedachte Recht des Königs nur sehr vorsichtig und an ganz bestimmter Stelle, gleichsam in einer Note unter dem Texte erwähnen. In der päpstlichen Fassung ist es so, diese ist daher auch echt [1]).

Schon frühere Forscher haben erkannt, daß über das Recht des Königs vorher eine eigene selbständige Urkunde aufgenommen sein muß [2]); sicut iam sibi concessimus, sagt nämlich der Papst; hier, in dieser Urkunde, wird das Recht genauer spezialisirt worden sein. Im Dekrete konnte der Papst daher auf eine allgemeine Bezugnahme sich beschränken, wie in der päpstlichen Fassung geschehen. So allgemein nun die Königsklausel im päpstlichen Texte auch gehalten ist, die einzig passende Stelle, an welcher

---

[1]) Cornelius Will in den Forschungen zur deutschen Geschichte IV, 541 f. und C. Weizsäcker in den Jahrbüchern für deutsche Theologie 1872, S. 514 haben freilich gerade in der päpstlichen Fassung die Wahrung des königlichen Rechtes an unrechter Stelle angebracht gefunden. Aus dem Texte wird sich das Gegentheil ergeben.

[2]) Scheffer-Boichorst S. 41, Waitz und H. Saur: De statuto Nicolai II. Bonnae 1866.

sie sich findet, ermöglicht es, auch den Inhalt des viel umstrittenen Königsrechtes genauer zu bestimmen.

Die §§. 1 und 2 sprechen von den aktiv Wahlberechtigten; sie decken gleichsam das Räderwerk uns auf, aus welchem die Wahlmaschine sich zusammensetzt. Hier war für das Königsrecht gar kein Platz, denn zum Mitwähler wollte das Dekret den deutschen König nie und nimmer machen. Darauf wird im §. 3 die passive Wahlfähigkeit erörtert: der zu Wählende soll de gremio der römischen Kirche sein, wenn dort ein idoneus sich findet; wenn nicht, so kann er auch aus einer anderen Kirche genommen werden. Hier schließt sich nun die Königsklausel an, und zwar nicht als allgemeiner Vorbehalt, der sich auf alles Vorhergegangene bezieht[1]), sondern in unmittelbarster Verbindung zu §. 3 stehend. Sie bildet keinen Satz für sich, wie Scheffer S. 40 will, und ist daher auch nicht als besonderer §. 4 zu numeriren. Wie wäre denn das grammatisch auch möglich? Der ablativus absolutus kann nicht für sich allein stehen, gleichsam in der Luft schweben; er bedarf eines Hauptsatzes, an den er sich anlehnt, und das eben ist der §. 3. Wie die Wähler bei Auswahl ihres Kandidaten auf bestimmte Eigenschaften desselben zu achten haben, daß er nämlich idoneus sei und womöglich aus der römischen Kirche entnommen, so sollen sie bei dieser Auswahl auch die dem Könige Heinrich kraft päpstlicher Verleihung schuldige Ehre und Achtung wahren. Wohlgemerkt, schon bei der Wahl: Eligant . . . salvo honore et reverentia . . Henrici. Die Wähler sollen Niemand wählen, durch dessen Wahl sie die dem Könige schuldige Ehre und Achtung verletzen: mit anderen Worten, sie sollen unter normalen Verhältnissen dem Könige ihre Kandidatenliste praesentiren und dieser dann in gewissen Grenzen das Recht haben, die personae minus gratae von der Wahl auszuschließen[2]). Das ist also königliche Mitwirkung vor der Wahl, wie sie, wenn auch ungeschickt, die kaiserliche Fassung gleichfalls erkennen läßt. Mit dieser Auffassung stehen wir in scharfem Gegensatz zu allen Vorgängern, die den päpstlichen Text, wie wir, als echt vertheidigt haben. Es liegt uns daher die Pflicht ob, die Argumente derselben zu prüfen und zu widerlegen.

---

[1]) So Waitz, Forschungen VII, 405 und Scheffer-Boichorst S. 40 f.

[2]) Wir befinden uns in dieser Auffassung der königlichen Mitwirkung bei der Papstwahl in sachlicher Uebereinstimmung mit Giesebrecht: Annales Altahenses S. 151 und Kaiserzeit III,[3] 43; weniger richtig ist im Münchener Historischen Jahrbuch 1866 S. 162 f. die Sache gefaßt; überall aber wird von der kaiserlichen Fassung ausgegangen.

Wie Waitz und Zoepffel, hat auch Scheffer-Boichorst S. 91 ff. bestimmt und klar sich dahin ausgesprochen, die päpstliche Fassung gebe dem Könige das Recht der Zustimmung zu der vollendeten Wahl, also eine Mitwirkung nach derselben. Schon die Stellung der Königsklausel im Dekrete lege das nahe, denn am Schluß erst der Hauptbestimmungen werde des Königs gedacht. Das ist gewiß richtig. Die §§. 5 und 6 regeln die Ausnahmefälle, wo in Rom der Wahl sich Hindernisse entgegenstellen; der von Scheffer als §. 4 bezeichnete Absatz schließt die Ordnung der normalen Fälle ab. Daraus kann man allerdings nach erster Lesung den Eindruck gewinnen, der König solle erst wenn die Wahl schon fertig ist zum Zuge kommen. Bei aufmerksamer Betrachtung aber ist die enge, auch grammatische Verbindung zwischen den §§. 3 und 4 nicht zu verkennen und daher das Königsrecht, wie oben gezeigt, zu erklären.

Dem scheinen nun gewichtige Autoritäten, Aeußerungen gleichzeitiger oder wenig später lebender Schriftsteller und Kanonisten entgegenzustehen. Allen voran ist Petrus Damiani zu nennen, der als Kardinalbischof von Ostia das Dekret selber unterschrieben hat. In dem schon so oft citirten Schreiben an den Gegenpapst Cadalus schildert er die Papstwahl, wie sie rechtmäßig vor sich gehen soll, mit den Worten: Nimirum cum electio illa per episcoporum cardinalium fieri debeat principale iudicium, secundo loco iure praebeat clerus assensum, tertio popularis favor attollat applausum: sicque suspendenda est causa usquedum regiae celsitudinis consulatur auctoritas, nisi sicut nuper contigit, periculum fortassis immineat quod rem quantocyus accelerare compellat [1]). Hier wird also zweifellos eine Zustimmung nach der Wahl gefordert. Aehnlich wird in desselben Verfassers disceptatio synodalis, jenem die Wahl Alexander's II. betreffenden Zwiegespräch zwischen einem Anhänger der Kirche und einem Vertreter des Königs, des letzteren Angriff gegen die kirchliche Partei dahin formulirt: inthronizastis papam sine consensu . . regis, und ebendaselbst: nisi regis assensus accesserit, Romani pontificis electio perfecta non erit [2]). So bestimmt nun auch diese Aeußerungen für ein erst nach der Wahl aber vor der Inthronisation wirksames Genehmigungsrecht des Königs sprechen, sie verlieren ihre

---

[1]) Petri Damiani Opera ed. Caietani, Paris 1642, I, 19.
[2]) L. c. III, 22.

Beweiskraft, weil Petrus Damiani an anderen Stellen das königliche Recht ganz anders definiren läßt [1]).

In eben derselben disceptatio synodalis führt der regius advocatus aus, daß der Vater König Heinrich's IV., der Kaiser Heinrich III. die Würde eines patricius Romanorum und damit: in electione semper ordinandi pontificis principatum erlangt habe. Kraft Erbrechtes, ex iure paterno, sei dieses Privileg von dem Vater auf den Sohn übergegangen und letzterem zudem von Papst Nikolaus II.: per synodalis insuper decreti paginam bestätigt worden [2]). Viel ist darüber verhandelt worden, welchen Inhalt dieser: in electione semper ordinandi pontificis principatus gehabt, der hier als Annex des Patriziates und auf Grund des Papstwahldekretes von 1059 für Heinrich IV. in Anspruch genommen wird. Nach Zoepffel [3]) wäre damit die alleinige Entscheidung des Königs über die Papstwahl gemeint; der König habe danach das Recht haben sollen, von sich aus und ohne Zustimmung der römischen Wählerschaft den römischen Stuhl definitiv zu besetzen. Es ist wahr, seit 1046, unter der kräftigen Regierung Heinrich's III. sind thatsächlich die Päpste mehrfach vom deutschen Könige in der angegebenen Weise ernannt worden. Ein Recht dazu ist von kirchlicher Seite niemals formell auf einen weltlichen Herrscher übertragen worden, auch 1046 nicht auf Heinrich III. Die Stelle in der disceptatio synodalis will auch erheblich weniger besagen. Dem principatus in electione läuft parallel das principaliter eligere und das principale iudicium, das Petrus Damiani in dem Schreiben an Cadalus den Kardinalbischöfen zuschreibt. Wie dieses aber nicht mehr und nicht weniger als das Aufstellen von Kandidaten bedeutet [4]), so auch der principatus in electione dies und nichts anderes. Der regius advocatus erklärt, als patricius Romanorum habe König Heinrich IV. das Recht, den Kandidaten für den päpstlichen Stuhl zu designiren, und dieses Recht, dieses Privilegium, habe auch Nikolaus II. durch Synodaldekret, das heißt unser Papstwahldekret von 1059 bestätigt. Nach den früher angeführten Sätzen des Petrus Damiani, die zum Theil ja gerade der disceptatio synodalis entnommen sind, wird man aus dem Munde des defensor Romanae ecclesiae eine energische Zurückweisung dieses in der angege-

---

[1]) Der Widerspruch ist auch von Giesebrecht im Münchener Historischen Jahrbuch 1866, S. 164 f., Zoepffel S. 94 ff. und C. Weizsäcker, Jahrbücher für deutsche Theologie 1872 S. 519 f. schon aufgedeckt worden.

[2]) Petrus Damiani III, 23. — [3]) Papstwahlen S. 78 ff.

[4]) Siehe oben unter II.

benen Beschränkung immer noch weit gehenden Anspruchs erwarten. Was aber erwidert der Kirchenvertheidiger? Man höre und staune: Privilegium invictissimo regi nostro ipsi quoque defendimus et ut semper plenum illibatumque possideat, vehementer optamus. Nur habe das letzte Mal, bei der Wahl Alexander's II., für den noch unmündigen König Heinrich IV., quia sacerdotem eligere puer ignorat, die römische Kirche das Amt des Vormundes übernommen. Weil also der König noch ein Kind ist und als solches nicht selber den Kandidaten für den päpstlichen Stuhl bezeichnen kann [1]), hat ausnahmsweise die römische Kirche den Kandidaten aufgestellt und sofort auch definitiv gewählt. Zudem seien dazumal so viel Haß und Feindschaft unter der römischen Bevölkerung verbreitet gewesen, ut . . . nequaquam regiae clementiae praestolari possemus oraculum; man habe so schnell wie möglich einen Bischof sich ordiniren müssen, um Bürgerkrieg und Blutvergießen zu vermeiden [2]). Hier also wird prinzipiell das Recht des Königs, den Kandidaten für den päpstlichen Stuhl zu designiren, pure anerkannt.

Das Kapitel der Widersprüche in der disceptatio synodalis ist damit aber noch nicht erledigt. Gerade die zuletzt wiedergegebene Ausführung des defensor ecclesiae greift der regius advocatus später wieder auf: Dicitis, quia necessitate constricti et velut angusti temporis brevi spatio coarctati, nequaquam potuistis in electione pontificis expectare consensum regiae maiestatis, quod profecto frivolum esse perspicuum est. Constat enim tres plus minus menses interim decurrisse ex quo sanctae memoriae papa Nico-

---

[1]) Eligere wird freilich auch in dem Sinne von „Zustimmen zu einer Wahl" gebraucht; so will Scheffer-Boichorst S. 97 f. es hier auffassen. Der Zusammenhang aber, in dem es hier steht, insbesondere die vorhergegangene Ausführung des Königsanwaltes, die der defensor ecclesiae bestätigt, gestatten das nicht. Es ist schon oben in der Schlußnote zu II gezeigt worden, namentlich auf Grund einer Stelle in der von Scheffer S. 136 ff. edirten Schrift de papatu Romano, daß es auch die Bedeutung, einen Kandidaten „auswählen" hat. So ist es hier zu übersetzen.

[2]) Petr. Dam. Oper. III, 23: Nisi enim quantocyus ordinaretur antistes . . . non parva Romanorum civium strages fieret. Bei dieser Gelegenheit ist zu bemerken, daß die Quellen das Verbum ordinare durchaus nicht immer in der Bedeutung „weihen" gebrauchen; vielfach heißt es „einsetzen" und „besetzen", so in der Wendung: ordinatio ecclesiae im Chron. v. Monte Cassino IV, 2, oder wenn einem Laien das Recht zugeschrieben wird, einen kirchlichen Würdenträger zu ordinare: S. die oben citirten Stellen aus den Annales Romani, M. G. SS. V, 469 und Bonitho, liber ad amicum, Jaffé, Mon. Gregor. p. 630.

laus occubuit, usque ad Kalendas Octobris cum iste successit. Videamus ergo, si per tam morosam longitudinem trimestris videlicet spatii non potuerit ab aula regia pragmaticae sanctionis vobis apocha reportari[1]). Hier wird Zustimmung des Königs zu der in Rom aufgestellten Kandidatur, consensus in electione, also vor der definitiven Wahl verlangt[2]). So faßt es auch der defensor ecclesiae auf, wenn er später replizirt: dicis, non debuisse me pontificem sine consensu regis eligere[3]). Und weit davon entfernt, dieser Forderung „bestimmten Widerspruch entgegen zu stellen" [4]), erkennt er sie vielmehr an, nur meint er, daß die besonderen Verhältnisse bei der Wahl Alexander's II. die Erfüllung derselben unmöglich gemacht hätten. Wie bei den Wahlen des hl. Augustinus und Ambrosius Abweichungen von dem canonicae auctoritatis ordo vorgekommen seien, so hätten auch hier die Umstände dazu gedrängt. Ueberhaupt käme es weniger auf die äußerliche Handlung als auf die innere Gesinnung an[5]). Diese aber wäre bei der Wahl Alexander's II. nicht auf Beleidigung des Königs gerichtet gewesen, da man einen Mann gewählt: ex aula regia, qui regi tamquam domesticus et familiaris erat[6]).

Wir können somit aus der disceptatio synodalis eine ganze Musterkarte von Ansichten über das Recht des Königs zusammenstellen. Das eine Mal soll er nach der Wahl aber vor der Inthronisation zustimmen, das andere Mal vor der Wahl die in Rom aufgestellte Kandidatur genehmigen, endlich selber den Kandidaten designiren. Das dürfte genügen; in dieser Frage werden wir auf das Zeugniß des Petrus Damiani fernerhin verzichten müssen. Nur soviel können wir mit

---

[1]) Opera III, 26. — [2]) Papst Nikolaus II. starb am 27. Juli 1061, Anselm v. Lucca (Alexander II.) wurde gewählt am 30. September 1061, konsekrirt am 1. Oktober.

[3]) Opera III, 29: Auch Scheffer S. 98 ff. findet darin die königliche Zustimmung vor der Wahl gefordert. — [4]) So Scheffer-Boichorst S. 101.

[5]) Opera III, 27: cum papam sine consensu regis eligimus, non praesto quod extrinsecus actum est, diiudicare, sed potius quo animo et qua intentione sit factum, deberetis . . attendere; und p. 24: Glorioso regi, nobis eligendo pontificem absit, ut nos intulissemus iniuriam, cum ad hoc nos sicut superius dictum est, necessitas impulerit, non rapina; ad hoc, inquam, nos invitos attraxit imminens periculum civilis belli, non laedendi vel minuendi livor imperii. Man beachte wohl: der defensor ecclesiae räumt ein, daß äußerlich betrachtet eligendo pontificem, d. h. durch Wahl ohne vorherige Zustimmung des Königs, die Wähler den letzteren beleidigt haben, aber die Noth entschuldige ihr Verfahren. — [6]) L. c. p. 29.

Sicherheit aus ihm entnehmen: er hat die päpstliche Fassung des Wahldekretes von 1059 vor Augen gehabt; mit der kaiserlichen Fassung wäre Zustimmung des Königs zu vollendeter Wahl unvereinbar gewesen.

Ueberhaupt ist aus den zeitgenössischen und wenig späteren Schriftstellern und Aktenstücken über den originalen Inhalt des königlichen Rechtes bei der Papstwahl nichts Zuverlässiges zu ermitteln. Schon im 11. Jahrhundert herrschte die heilloseste Verwirrung über den fraglichen Gegenstand. Der streng kirchlich gesinnte Bonitho verwirft in seinem liber ad amicum jede Mitwirkung des Königs; der Papst habe eine solche im Wahldekrete auch gar nicht anerkannt [1]); dabei hält er dann freilich das sogenannte decretum contra simoniacos irrthümlicherweise für das eigentliche Wahldekret [2]). Die Gegner gegen die er sich in seiner Polemik wendet, fordern Zustimmung des Königs zu der in Rom aufgestellten Kandidatur, also vor der Wahl [3]). Dasselbe verlangten die meisten Imperialisten [4]). Der kaiserlich gesinnte Wido von Osnabrück aber suchte in seiner Schrift: De Gregorii VII. et Clementis III. certamine nachzuweisen, daß die Päpste bis auf Hildebrand stets nach der Wahl und vor der Konsekration die Bestätigung des Kaisers nachgesucht hätten [5]).

Bei dieser Sachlage bleibt nichts anderes übrig, als aus dem echten Texte des Wahldekretes selbst den wahren Inhalt des Königsrechtes festzustellen. Nur auf das viel besprochene Urtheil des Kardinals Deusdedit müssen wir mit zwei Worten zurückkommen. Deusdedit gehört mit seinen Schriften dem Ende des 11. Jahrhunderts an, wo man auf kirchlicher Seite von einer Mitwirkung des deutschen Königs bei der Papstwahl überhaupt nichts mehr wissen wollte. In seinem: libellus contra invasores et simoniacos schreibt er nun: Sunt autem qui obiiciunt, Nicolaum iuniorem decreto synodico statuisse, ut obeunte apostolico pontifice successor eligeretur et electio eius regi notificaretur; facta vero electione, et, ut praedictum est, regi notificata, ita demum pontifex consecraretur [6]). Das ist gewiß klar und deutlich Zustimmung des Königs nach vollendeter Wahl; aus der kaiserlichen Fassung kann diese Ansicht unmöglich geflossen sein; sie ist nur auf die päpstliche zu

---

[1]) Jaffé, Mon. Gregor. p. 680 f. — [2]) L. c. p. 644.
[3]) L. c. p. 645, 680, 681. S. Scheffer S. 92. — [4]) Scheffer S. 95.
[5]) Jaffé, Monumenta Bambergensia p. 330 ff.
[6]) A. Mai, Nova patrum bibliotheca VII, pars 3 p. 82.

beziehen[1]). Es fragt sich nur, ob es die richtige Interpretation derselben ist. Deusdedit sucht mit Hand und Fuß sich gegen jene Auslegung zu wehren und trägt eine Menge von Konzilsbeschlüssen, Dekreten und Berichten zusammen, aus welchen die absolute Unzulässigkeit der königlichen Mitwirkung sich ergeben soll. His itaque decursis, fährt er fort, patet, praefatum decretum nullius momenti esse, nec unquam aliquid virium habuisse. Der Papst Nikolaus II. sei ein Mensch gewesen, eique, ut contra fas ageret, surripi potuit (das Wahldekret nämlich). Hätte der Papst die vielen von Deusdedit gesammelten Väterstellen gekannt, easque suo decreto tam concorditer adversari perpendisset, so hätte er gewiß sein Dekret zurückgezogen[2]).

So wenig wir die Beweisführung des Deusdedit als richtig anerkennen, so liegt in seiner Auseinandersetzung dennoch etwas Wahres: Wenn wirklich der Papst Nikolaus II. dem deutschen Könige ein erst nach der Papstwahl wirksam werdendes, juristisch relevantes Zustimmungsrecht eingeräumt hätte, so würde er damit eine ungeheuerliche, dem Geiste des kanonischen Rechtes widersprechende Konzession gemacht haben. Freilich haben kirchlich gläubige Schriftsteller so gut wie neutrale diese Form der königlichen Mitwirkung als die für die Kirche weniger lästige darzustellen gesucht. Aber man hat die Konsequenzen derselben sich nicht klar gemacht und auch nicht klar machen können, weil man die enge Verbindung von Wahl und Immantation und die juristische Natur der letzteren nicht erkannt hatte.

Einem wirklichen Zustimmungsrecht steht das Recht der Nicht-Zustimmung, d. h. der Verwerfung als nothwendiges Korrelat zur Seite. Nun beachte man Folgendes: Der zum Papst Gewählte wird unmittelbar nach seiner Wahl immantirt, d. h. durch symbolische Investitur in den Besitz der römischen Kirche eingesetzt. Fortan ist er der Herr derselben; er hat das ius in re an ihr; er ist Papst. Er befindet sich im Besitze der vollen Jurisdiction, hat auch das Recht alle Weihehandlungen vorzunehmen, sofern er nur die Weihefähigkeit, den bischöflichen ordo hat. Nur insoweit letzterer ihm fehlt, hat sein Papstthum noch einen Mangel. Das alles ist, wie wir schon oben sahen[3]), nicht bloße Kombination, an deren Sicherheit man zweifeln könnte. Nein, es

---

[1]) Ebenso auch der weitere Satz: cum in eodem decreto cautum esset, ut Romani pontificis electio a Romano clero et populo ageretur et postea regi notificaretur; vom populus ist in der kaiserlichen Fassung gar nicht die Rede.

[2]) L. c. p. 88. — [3]) Siehe oben unter V.

steht mit ausdrücklichen Worten im Wahldekrete selbst. Wenn nach der Wahl, so verordnet der §. 6 [1]), Kriegsunruhen oder menschliche Bosheit die Vornahme der Inthronisation in Rom verhindern sollten, so soll der Gewählte (electus) dennoch: sicut papa auctoritatem obtineat regendi sanctam Romanam ecclesiam et disponendi omnes facultates illius. Das heißt mit anderen Worten, die Inthronisation, die reale Investitur ist zur Erlangung des ius in re fortan irrelevant; dasselbe wird erworben auf Grund einer gültigen Wahl im Momente der unmittelbar an diese sich anschließenden Immantation [2]). Ist da für ein hintennach folgendes ernstliches Zustimmungsrecht des Königs noch irgend wie Platz? [3])

Nehmen wir einen Augenblick nachträgliches Zustimmungsrecht des deutschen Königs an. Auf Grund desselben wird dem König angezeigt, N. N. sei zum Papst gewählt, man bitte um die königliche Zustimmung. Der König verweigert die letztere, etwa, weil er bei dem electus die erwünschten friedlichen Gesinnungen nicht voraussetzt. Da wäre die Wahl natürlich umsonst gewesen, oder, was dasselbe heißt, der König hätte durch Konsensverweigerung den electus, der durch Wahl und Immantation bereits im Vollbesitze der päpstlichen Herrschaftsrechte sich befindet und vielleicht auf Grund von §. 6 des Dekretes dieselben auch schon ausgeübt hat, seiner wohlerworbenen Rechte entkleidet, er hätte den rechtmäßigen Papst abgesetzt. Und ein so weitgehendes Recht, die Befugniß den Gewählten, den Papst durch einfache Konsensverweigerung ohne jedes weitere kontradiktorische Verfahren seiner Würde zu entsetzen, hätte ein Papst auf einer römischen Synode dem König Heinrich IV. eingeräumt? Nie und nimmermehr! Was man bisher für ein milderes Verfahren gehalten, wäre ein unerträglicher Eingriff in die freie Bewegung der Kirche gewesen. Was man als die lästigere Bestimmung sich dachte, die Mitwirkung des Königs vor der Wahl, die Ablehnung des einen

---

[1]) Aehnlich auch das decretum contra simoniacos; siehe oben V.

[2]) Siehe oben V.

[3]) Man wende nicht ein, daß in dem Dekret ein electus gemeint sei, der später, nach der Wahl, die königliche Zustimmung bereits erhalten habe. Die Wahl ist auch bei nachfolgender Zustimmung eines Nicht-Wählers schon vor Eintreffen der letzteren perfekt. Das beweisen auf das Unzweideutigste die Formeln im Liber diurnus (Siehe oben V; die dort citirten und die sonst erhaltenen sind auch bei Ferd. Walter, Fontes iuris ecclesiastici abgedruckt), wo ja nachträgliche Zustimmung des byzantinischen Kaisers anerkannt ist; das beweist auch die heutige Praxis bei den Bischofswahlen in Deutschland, die einer nachträglichen Bestätigung des Papstes bedürfen.

oder des anderen Kandidaten, konnte die Kirche nicht nur hinnehmen, sondern auch gesetzlich sanktioniren. So ist es auch heute noch bei den Bischofswahlen im außerbairischen Deutschland. Unmöglich kann die Kirche der weltlichen Gewalt ein wirkliches Zustimmungsrecht nach der Bischofswahl gegenüber dem rite gewählten und vom Papste bestätigten electus einräumen. Sie würde damit zugeben, daß die Staatsregierung durch einfache Erklärung die vollwirksame Besetzung des bischöflichen Stuhles hinterher kassiren, daß sie einseitig den besetzten bischöflichen Stuhl seines Inhabers berauben und sedes vacans schaffen könne. Daß aber vor der Wahl die Regierungen den Kandidaten gegenüber ihre Wünsche und Ansichten kundgeben, daß sie personae minus gratae vor der Wahl von der Kandidatur ausschließen können, ist in den Vereinbarungen, die in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts zwischen dem päpstlichen Stuhle und den betreffenden deutschen Staaten getroffen sind, überall anerkannt. Und in ganz entsprechender Weise hat man kirchlicherseits auch bei der Papstwahl das sogenannte ius exclusivae freilich nicht theoretisch anerkannt, aber praktisch doch tolerirt; danach können die katholischen Regierungen von Oesterreich, Spanien, Frankreich und Neapel vor der Papstwahl je einen Kandidaten von derselben ausschließen; eine nach der Wahl erfolgende Zustimmung oder Bestätigung ist weder von den genannten Mächten beansprucht, noch von der Kirche geduldet.

So werden wir auch von dieser Seite aus mit zwingender Nothwendigkeit zurückgeführt auf die schon oben von rein grammatischem Standpunkt aus gewonnene Auslegung der §§. 3 und 4 der Scheffer'schen Ausgabe. Beide bilden einen einzigen §.: Eligant . . salvo honore . . Henrici regis; es sollen die Kardinalbischöfe und Kardinalkleriker wählen unter Wahrung der dem König Heinrich schuldigen Ehre, d. h. man soll vor der Wahl den König bezüglich der einzelnen in Rom aufgestellten Kandidaten um seine Meinung fragen [1]).

---

[1]) Man könnte auf den Gedanken kommen, es sei zu übersetzen: „Sie sollen wählen unter Vorbehalt der Ehre ꝛc. des Königs, d. h. vorbehaltlich der späteren Zustimmung des Königs". Das aber schließt der schon mehrfach citirte §. 6 aus. Electus ist, wer aus der eigentlichen Wahl der kirchlicherseits berufenen Wähler als Sieger hervorgeht; dieser electus, der unmittelbar nach Abschluß der eigentlichen Wahl auch immantirt wird, hat ohne jedweden Vorbehalt das Recht, als Papst die Kirche zu regieren. Da kann von einer nachträglichen Genehmigung oder Bestätigung seitens des deutschen Königs selbstverständlich keine Rede sein. Auch der Hinweis auf das Recht der karolingischen Zeit ändert nichts an der Sache. Aus dem liber pontificalis erhellt freilich, daß im 9. Jahrhundert nach der Wahl und nach der Einführung des

Der König hat ein Veto gegen personae minus gratae, gleichsam ein Recht der Exklusive. Das ergibt sich, wie schon gesagt, mit zwingender Nothwendigkeit aus dem Wahldekrete von 1059 selbst. Das „unlösbare Räthsel“ [1]), das die päpstliche Fassung bezüglich des Königsrechtes uns vorzulegen schien, ist gelöst. Die scharfsinnige Forschung, welche das Wesen der sachenrechtlichen Investitur, der realen, wie der symbolischen uns aufgedeckt, hat auch in dieses Dunkel, das über dem Dekrete von 1059 zu lagern schien, mit einem Male Licht verbreitet.

## VIII.

## Die Wahlen vor und nach 1059.

Eine erschöpfende Darstellung der Wahlen vor und nach 1059 kann hier selbstverständlich nicht gegeben werden. Nur mit wenigen Worten ist anzudeuten, in wie weit das Dekret von 1059 neues Recht geschaffen hat, und ob und wie dasselbe praktisch geworden ist.

Bezüglich der Kardinalbischöfe, meint der Bischof von Hefele in der Tübinger Quartalschrift 1878, S. 276 f., sei im Jahre 1059 nichts Neues bestimmt worden; diesen sei schon auf den römischen Synoden von 816 und 898 die primäre Berechtigung bei der Papstwahl zugestanden worden. Dagegen hat mit Recht Scheffer-Boichorst S. 67 f. Widerspruch erhoben, da in den fraglichen Konzilsbeschlüssen nicht von Kardinalbischöfen, sondern von Bischöfen schlechtweg die Rede ist und darunter zweifellos alle Nachbarbischöfe von Rom gemeint sind, deren Zahl die Siebenzahl der Kardinalbischöfe erheblich überstieg [2]). Die Neuerung, welche das Dekret von 1059 hier legalisirte, war also nicht unerheblich; es

---

Gewählten in den Lateran, d. h. also nach der realen Investitur, nachdem der electus durch sie das ius in re am Papstthum bereits erlangt, die Wahl dem fränkischen Könige angezeigt und vielfach dann erst in Gegenwart von königlichen Gesandten die Weihe vorgenommen wurde. Darin aber lag, wie schon Phillips, Kirchenrecht V, 760 ff. und Hinschius, Kirchenrecht I, 236 hervorgehoben haben, durchaus kein Recht, den Gewählten eventuell zu bestätigen oder zu verwerfen, sondern, wie auch in VIII noch ausgeführt werden soll, etwas ganz anderes. Andererseits hat es sich im Dekrete von 1059 zweifellos nicht um eine nur aus Höflichkeitsrücksichten erfolgende Anzeige des Wahlergebnisses an den deutschen König gehandelt. So etwas verbrieft man nicht als werthvolles Recht.

[1]) Scheffer-Boichorst S. 41. — [2]) So auch Hinschius, Kirchenrecht I, 237.

beschränkte das aktive Wahlrecht der sogenannten episcopi Romani auf die sieben Kardinalbischöfe. Thatsächlich aber ist diese Grenze auch bei einigen späteren Wahlen nicht immer genau eingehalten. Viktor III. selber nennt unter seinen Wählern außer den Kardinalbischöfen und Kardinälen auch die comprovinciales episcopi [1]). Und zu dem Konzil von Terracina, aus dessen Wahlverhandlung der Kardinalbischof Otto von Ostia als Urban II. hervorging, waren auch die Bischöfe: per Campaniam, Principatum atque Apuliam manentes geladen [2]).

Die Neuerung des Dekretes von 1059 ging aber nicht soweit, daß sie den Kardinalbischöfen allein die eigentliche Wahl übertragen und die Kardinalkleriker auf blos nachträgliche Zustimmung, wenn auch an erster Stelle, beschränkt hätte. Was Scheffer-Boichorst S. 71 ff. aus den Berichten über die Wahlen Nikolaus II., Alexander's II., Viktor's III. und Urban's II. an Beweismaterial dafür beibringt, liefert den vermeinten Beweis nicht. Bonitho erzählt im liber ad amicum [3]) von der Wahl Nikolaus II.: Hildebrandus cum cardinalibus episcopis et levitis et sacerdotibus Senam conveniens elegit sibi Gerardum Florentiae civitatis episcopum. Wenn aber Scheffer S. 72 darauf hin die Meinung äußert: hier also seien die Kardinalbischöfe unter Hildebrand's Leitung die eigentlichen Wähler und von den Kardinalklerikern sei keine Rede, so ist das ein Irrthum. Erstens einmal: Sind wirklich die Kardinalbischöfe die eigentlichen Wähler, warum hat dann Hildebrand, der einfache Kardinal-Subdiakon die Leitung? Sodann kann es keinen Augenblick zweifelhaft sein, wer die levitae et sacerdotes sind; natürlich die Kardinalkleriker [4]). Daß diese in Siena keinen Antheil

---

[1]) Chronicon v. Monte Cassino III, 72, SS. VII, 752; Watterich I, 568.

[2]) L. c. IV, c. 2. Noch im Jahre 1130 werden in dem Schreiben der Wähler Anaklet's an Lothar außer den Kardinalbischöfen von Porto und Tusculum die Bischöfe von Segni und Sutri: cum reliquis Romanae ecclesiae suffraganeis genannt. Diese aber behaupten bekanntlich, daß den Bischöfen an der eigentlichen Wahl überhaupt kein Antheil gebühre, Watterich II, 185.

[3]) Jaffé, Monum. Gregor. p. 642.

[4]) So auch in Bonitho's Bericht über die Wahl Gregor's VII.: Cumque cardinales episcopi sacerdotesque et levitae et sequentis ordinis clerici conclamassent, ut mos est: Gregorium papam sanctus Petrus elegit, Jaffé, Monum. Gregor. p. 656; und in dem schon citirten: Commentarius electionis Anacleti II.: . . . Convenientibus nobis in unum, ut moris est, id est sacerdotibus et levitis et reliquo clero et generali milicia, Jaffé, Monum. Bamberg. p. 418.

an der eigentlichen Wahl gehabt ist nicht erweislich, vielmehr muß man aus Bonitho's Bericht entnehmen, daß auch sie zu den eigentlichen Wählern gehört haben.

Für die Wahl Alexander's II. beruft sich Scheffer S. 74 auf die bekannten Stellen des Petrus Damiani, wonach zur gültigen Papstwahl: principale iudicium cardinalium episcoporum, cleri assensus, popularis favor erforderlich sei, und Alexander II. rechtmäßig gewählt sei, weil ihn: cardinales episcopi vocaverunt, clerus elegit, populus expetivit. Indessen ist, wie wir schon früher sahen, aus diesen Worten nicht mehr zu entnehmen, als das auch von uns den Kardinalbischöfen zuerkannte Recht, Kandidaten aufzustellen. Von diesem Recht haben sie bei Alexander's Wahl gewiß Gebrauch gemacht.

Ob bei der Wahl Gregor's VII. eine Reaktion der Kardinalkleriker gegen das Vorrecht der Kardinalbischöfe sich geltend gemacht, mag dahingestellt bleiben. In dem uns erhaltenen Wahlprotokoll heißt es, die Kardinalkleriker hätten Hildebrand gewählt: praesentibus venerabilibus episcopis et abbatibus [1]). Eine vollständige Passivität der Kardinalbischöfe bei dieser Wahl wagen wir darauf hin nicht zu behaupten.

Dagegen sollen die Kardinalbischöfe bei der Wahl Viktor's III. ihr Vorrecht im Zoepffel-Scheffer'schen Sinne ausgeübt haben, d. h. die eigentlichen Wähler gewesen sein. Man beruft sich dafür auf die schon früher angezogene Stelle aus dem Dekrete, welches Viktor III. im Jahre 1087 auf der Synode von Benevent erlassen, worin er Guibert von Ravenna verurtheilt, weil er: nullo cardinalium episcoporum praecedente iudicio, nullo Romani cleri approbante suffragio, nullo denique populi fervore gewählt sei [2]). Die angegebene, bei Guibert vermißte Wahlform müsse, so sagt man, bei Viktor innegehalten worden sein [3]); das iudicium der Kardinalbischöfe aber sei hier recht eigentlich die Wahl [4]).

---

[1]) Jaffé, Mon. Greg. p. 9. Kardinal Benno berichtet in der Vita Gregorii von einem heftigen Konflikt zwischen Gregor VII. und den Kardinalbischöfen, der damit endigte, daß der Papst diese in die Verbannung schickte: et sic eos a consortio cardinalium et a Romana urbe separavit. Eine anderweitige Beglaubigung dieser Nachricht liegt nicht vor: Siehe Scheffer-Boichorst S. 75.

[2]) Chronik v. Monte Cassino III, c. 72.

[3]) So Phillips Kirchenrecht V, 812, und Scheffer-Boichorst S. 76.

[4]) Scheffer-Boichorst S. 76 Note 1, S. 66 und 74.

Demgegenüber hat schon Zoepffel S. 106 und 107 auf anderweitige Berichte des Chronicon v. Monte Cassino und den Brief des Erzbischofs Hugo v. Lyon verwiesen, wonach zum mindesten auch die Kardinalpresbyter und sogar außerrömische Geistliche an der Wahl Viktor's Theil genommen haben [1]). Wir fügen zwei bisher vielfach übersehene Stellen aus eben demselben Rundschreiben Viktor's hinzu, welchem Phillips und Scheffer die allegirten Worte entlehnt haben. Der Papst kommt darin auf seine eigene Wahl zu sprechen und schildert sie wie folgt: cum iam unanimi concordia episcoporum et cardinalium et comprovincialium episcoporum et cleri ac populi Romani nostram parvitatem . . . apostolicae sedi praefecissent. Im weiteren Verlaufe des Schreibens wendet er sich gegen den Erzbischof Hugo von Lyon und den abbas Massiliensis Richardus indem er nochmals seine eigene Wahl erwähnt: et Richardus quidem electionem nostram Romae cum episcopis et cardinalibus fecerat [2]). Danach wird man nicht mehr behaupten können, daß die Kardinalkleriker keinen Antheil an der eigentlichen Wahl gehabt hätten [3]). Ebenso wenig trifft diese Behauptung von der Wahl Urban's II. zu. Dieselbe ist, wie schon früher erwähnt, in außergewöhnlichen Formen auf einem Konzil zu Terracina vorgenommen, an welchem fünf Kardinalbischöfe, eine nicht näher bekannte Anzahl von Kardinälen, viele Provinzbischöfe, Aebte und Laien Theil nahmen [4]). Zudem waren die abwesende römische Geistlichkeit durch den Kardinalbischof Johann v. Porto, die Kardinalpriester [5]) durch den Kardinal R. vom Titel

---

[1]) Chron. von Monte Cassino, SS. VII, 749 und Hugo v. Flavigny, SS. VIII, 466 f.; dieselben Stellen auch bei Watterich I, 558 ff. und 562 ff. in der Note.

[2]) Chron. v. Monte Cassino III, 72.

[3]) Wenn Bernold von Reichenau, auf den Scheffer S. 76 sich beruft, in seiner Chronik SS. V, 446 als Wähler Viktor's nennt: cardinales episcopi et reliqui catholici de clero et populo, so ist sehr fraglich, ob nicht hinter cardinales ein Komma zu setzen ist; wenn auf die Verbindung cardinales episcopi oder episcopi cardinales noch eine weitere Kategorie mit et sich anschließt, wie hier, so ist sehr häufig zu trennen: Kardinäle, Bischöfe und Klerus.

[4]) Chron. von Monte Cassino IV, 2: SS. VII, 760: congregati sunt apud Terracinam Campaniae civitatem cum episcopis et cardinalibus Romanis superius nominatis (das bezieht sich auf die l. c. III, 73 allgemein genannten episcopi et cardinales, die beim Tode Viktor's III. in Monte Cassino anwesend sind), atque cum nostro abbate Oderisio, archiepiscopi, episcopi atque abbates ex diversis partibus numero quadraginta.

[5]) Wahrscheinlich sind nur die abwesenden Kardinalpriester und — Diakonen vertreten; die anwesenden üben ihr Wahlrecht persönlich aus. Scheffer befindet sich

des heil. Clemens, die Kardinaldiakonen durch den Abt Oderisius von Monte Cassino, die römische Laienwelt durch den praefectus urbis Benedictus vertreten. In der vollen Versammlung aller wird die tractatio geführt. Selbstverständlich werden die Kardinalbischöfe an hervorragender Stelle genannt, weil sie, wie Petrus von Monte Cassino sagt, caput eiusdem concilii waren. Der von ihnen vorgeschlagene Kandidat wird auch gewählt; daß ihr Votum aber ausreichend gewesen sei, um die Wahl juristisch zu Stande zu bringen, ist nirgendwo erwähnt [1]).

Man sieht, überall zählen die Kardinalkleriker zu den eigentlichen Wählern; andrerseits haben auch die Kardinalbischöfe einen hervorragenden Antheil an der Wahl; hie und da scheinen sie von ihrem Vorrecht auch wirklich Gebrauch gemacht und Kandidaten vorgeschlagen zu haben. Seit der Wahl Paschalis II. aber verschwindet aus den Quellen jede Andeutung, daß sie dieses Vorrecht auch fernerhin praktisch geübt oder nur beansprucht hätten [2]).

Das nachträgliche iudicium der Kardinalbischöfe, durch welches sie metropolitani vice fungentes über die Rechtmäßigkeit der Wahl und die Tauglichkeit des Gewählten befinden sollten, scheint vor Erlaß des Dekretes von 1059, als im Jahre 1058 von den Adelsparteien in Rom der Schismatiker Benedikt X. erhoben wurde, thatsächlich ausgeübt worden zu sein. Wenigstens schreibt Petrus Damiani, die Inthronisation Benedikt's sei erfolgt: nobis omnibus eiusdem urbis episcopis reclamantibus, obsistentibus et terribiliter anathematizantibus [3]). Später muß es niemals praktisch geworden sein. Bei der Doppelwahl von 1130 berufen sich freilich, wie wir sahen, die Anakletianer auf dieses Vorrecht der Kardinalbischöfe; aber gerade in diesem Falle, wo es im

---

gewiß im Irrthum, wenn er S. 132 die in den Briefen Urban's II. an die deutsche und französische Geistlichkeit (bei Watterich I, 576 und Bouquet SS. XIV, 689) vorkommenden episcopi et cardinales lediglich für Kardinalbischöfe hält. Es sind Kardinalbischöfe und Kardinäle gemeint; denn jedenfalls sind ja die genannten Vertreter der Kardinalpriester und — Diakonen anwesend, also zum mindesten je ein Kardinalpriester und Kardinaldiakon.

[1]) Man vergl. den Bericht des Petrus v. Monte Cassino in der Chronik IV, 2, SS. VII, 760 sq. und die oben erwähnten beiden Schreiben Urban's II.; Scheffer-Boichorst nennt übrigens S. 78 den Bischof Otto v. Ostia, nachdem er von den übrigen Kardinalbischöfen der Versammlung vorgeschlagen ist, ihren „Candidaten"; also war er auch nach Scheffer noch nicht gewählt.

[2]) Scheffer-Boichorst S. 78—80.

[3]) Petri Damiani Opera I, Epistolarum III, 4.

Interesse der Kirche und ihrer Einheit gelegen hätte, davon Gebrauch zu machen, kam es nicht zur Anwendung. Es zeigte sich zudem die Unzuverlässigkeit dieses Auskunftmittels im grellsten Lichte. Erste Voraussetzung seiner Anwendung wäre natürlich Einigkeit unter den Kardinalbischöfen gewesen; ein gespaltenes Kollegium der Kardinalbischöfe konnte kein autoritatives iudicium über die Rechtmäßigkeit einer Papstwahl abgeben. Im Jahre 1130 aber ging der Riß, der das Kardinalkollegium in zwei Hälften spaltete, auch durch den Kreis der Kardinalbischöfe. Für Innocenz II. sowohl, wie für Anaklet sind Kardinalbischöfe eingetreten, wenn auch die Majorität derselben für jenen sich entschied. Daß aber auch ein Majoritätsbeschluß der Kardinalbischöfe das nachfolgende iudicium der metropolitani vice fungentes zu Stande bringen könne, war aus dem Dekret von 1059 nicht zu entnehmen. Daher verschwand die diesbezügliche Anordnung, die einst Nikolaus II. getroffen hatte, vollständig aus dem Rechtsbewußtsein der Kirche, und Alexander III konnte in der Dekretale Licet de vitanda die Zweidrittelsmajorität als ein für alle mal entscheidend für die Papstwahl festsetzen: quia non poterit ad superiorem recursus haberi.

So haben die Wahlvorrechte der Kardinalbischöfe nur eine kurze Dauer gehabt; ihr Antheil an der eigentlichen Wahl aber konnte ihnen seit 1059 mit haltbaren Gründen nie mehr bestritten werden.

Der Antheil, welchen nach dem Dekret von 1059 der reliquus clerus et populus an der Papstwahl haben sollte, ist oben auf Grund der rechtlichen Natur der Immantation und ihrer Stellung im Wahl-Ceremoniell als juristisch irrelevant ermittelt worden. Ihr Beitritt, mag er in Form der laudatio, acclamatio oder adoratio erfolgt sein, war gleichgültig für die Perfektion der Wahl; er diente nur zur Solennisirung der bereits vollendeten Wahl. Ob das bezüglich des reliquus clerus schon vor 1059 Rechtens war, wagen wir nicht zu behaupten. Jedenfalls aber ist der Antheil der Laien schon im Jahre 769 auf einer römischen Synode von Papst Stephan IV. (III.) auf dasjenige Maß zurückgeführt, welches das Dekret von 1059 ihnen zuweist, d. h. auf rechtlich irrelevantes accedere nach der Wahl[1]). Trotzdem haben, wie bekannt,

---

[1]) Sed et hoc sub anathematis interdictionibus decernimus, ut nulli unquam laicorum sive ex manu armata vel ex aliis ordinibus praesumant inveniri in electione pontificis. Sed a cunctis sacerdotibus atque proceribus ecclesiae et cuncto clero ipsa pontificalis electio proveniat. Et postquam pontifex electus fuerit et in patriarchium deductus,

die mächtigen Adelsgeschlechter in Rom oft genug im 10. und 11. Jahrhundert an dem eigentlichen Wahlakt nicht nur Theil genommen, sondern denselben nach ihrem Gutdünken entschieden. Gegen dieses der kirchlichen Wahlfreiheit Hohn sprechende Treiben war das Dekret von 1059 in erster Linie gerichtet. Die Kondemnationsformel des Dekretes ruft in ihrem längeren letzten Theile die schwersten zeitlichen und ewigen Strafen herab auf die weltlichen Machthaber in Rom, die es unternehmen würden, Romanam ecclesiam sua praesumptione confundere et perturbare contra hoc statutum [1]).

Dennoch haben auch nach 1059 noch bis in's 12. Jahrhundert hinein die römischen Kapitanenfamilien an der eigentlichen Wahl nicht selten thatsächlich Theil genommen [2]). Sie hatten eben die weltlichen Machtmittel zu ihrer Verfügung, mit welchen sie die Wahl nicht nur stören, sondern auch dem Gewählten schwere Hindernisse bereiten konnten. Um das zu verhüten, mußte das Kardinalkollegium nicht selten mit ihnen sich in's Einvernehmen setzen und ihre Stimme unter Umständen auch bei der Wahlverhandlung zur Geltung kommen lassen. Damit aber wurde an dem Rechtszustand, wie ihn das Dekret von 1059 hier geschaffen, nichts geändert. Rechtlich war seit 1059 die Mitwirkung von reliquus clerus und populus für das Zustandekommen der Wahl irrelevant. Alexander III. schuf daher, um das nochmals zu wiederholen, im Jahre 1179 kein neues Recht, als er diese Theilnehmerklasse vollständig mit Stillschweigen überging [3]) und so bekundete, daß ihr an der eigentlichen Papstwahl kein Antheil gebühre.

Es erübrigt uns nunmehr noch mit wenigen Worten auf das Recht des Königs bei Besetzung des päpstlichen Stuhles zurückzukommen, und

---

tunc optimates militiae et cunctus exercitus et cives honesti atque universa generalitas populi huius Romanae urbis a d s a l u t a n d u m e u m s i c u t o m n i u m d o m i n u m p r o p e r a r e d e b e n t. Mansi, Coll. Concil. XII, 719; Deusdedit, Collect. Canonum ed. Martinucci, p. 240. Siehe oben unter V.

[1]) Daß hier die Kondemnation gegen die temeratores der decretalis sententia aus dem Laienstande besonders sich wendet, geht aus Stellen hervor, wie: fiant filii eius orphani et uxor eius vidua. Commotus amoveatur ipse atque filii eius et mendicent et eiiciantur de habitationibus suis (Psalm. 108 v. 9 und 10). Phillips hat daher gewiß nicht Recht, wenn er K. R. V, 805 f. meint, das eine der beiden Anatheme könne späterer Zusatz sein. Der erste Theil der Formel richtet sich gegen den unrechtmäßig Gewählten, dessen geistliche Wähler und kirchlichen Anhang; der zweite gegen die weltlichen Machthaber in Rom; beide aber sind ursprünglich.

[2]) Zoepffel, S. 161 ff. — [3]) S. oben V, und unten die Beilage II.

in großen Zügen die geschichtliche Entwickelung desselben anzudeuten. Die byzantinischen Kaiser des 6. und 7. Jahrhunderts haben zweifellos das Recht in Anspruch genommen, den zum Papst Gewählten nach der Wahl zu bestätigen; die Formeln im liber diurnus und die Berichte des liber pontificalis geben darüber volle Gewißheit. Damals aber verlieh die Wahl allein, wie wir früher sahen, dem electus noch nicht das ius in re; Versagung der Bestätigung seitens des byzantinischen Kaisers wäre also nicht Absetzung des rechtmäßigen Papstes gewesen.

Seit Beginn des 8. Jahrhunderts wird das kaiserliche Bestätigungsrecht nach der Wahl nicht mehr geübt und die karolingischen Könige haben es nicht erneuert[1]). Die Mitwirkung der fränkischen Könige bei Besetzung des römischen Stuhles, von welcher die Quellen des 9. Jahrhunderts uns berichten, schließt nicht das Recht in sich, den Gewählten nach der Wahl zu bestätigen oder zu verwerfen[2]). Wohl haben seit Lothar I. einzelne Karolinger ähnliches hie und da thatsächlich durchzusetzen versucht. Kirchlicherseits aber sind derartige Ansprüche stets zurückgewiesen worden[3]). Ueberhaupt bezog sich, wie Niehues im 1. Heft des Historischen Jahrbuchs der Görres-Gesellschaft S. 149 ff. richtig bemerkt, die kirchlicherseits anerkannte Betheiligung des fränkischen Königs nicht auf die Wahl, sondern vielmehr auf die Konsekration. Und welchen Charakter diese Theilnahme hier haben sollte, ergibt sich klar und deutlich aus dem Dekrete Johann's IX. vom Jahre 898[4]): Quia sancta Romana ecclesia . . . plurimas patitur violentias pontifice obeunte, quia absque imperatoris notitia et suorum legatorum praesentia pontificis fit consecratio, nec canonico ritu et consuetudine ab imperatore intersunt nuntii, qui violentiam et scandala

---

[1]) Phillips, Kirchenrecht V, 760 ff.

[2]) So auch Hinschius, Kirchenrecht I, 236.

[3]) So berichten die Annales Fuldenses z. J. 885: Romani, pontificis sui morte comperta, Stephanum in locum eius constituerunt. Unde imperator iratus, quod eo inconsulto ullum ordinare praesumpserunt, misit Liutwartum et quosdam Romanae sedis episcopos, qui eum deponerent: quod perficere minime potuerunt; nam praedictus pontifex imperatori per legatos suos plus quam 30 episcoporum nomina et omnium presbyterorum et diaconorum cardinalium . . . . necnon et laicorum principum regionis, scripta destinavit, qui omnes unaminiter eum elegerunt, et eius ordinationi subscripserunt, M. G. SS. I, 402.

[4]) Ob dasselbe früher schon im Jahre 816 von Stephan V. (IV.) erlassen worden, wie Niehues a. a. O. darzuthun sich bemüht, möge dahin gestellt bleiben.

in eius consecratione non permittant fieri, volumus, id ut deinceps abdicetur, et constituendus pontifex convenientibus episcopis et universo clero eligatur expetente senatu et populo qui ordinandus est, et sic in conspectu omnium celeberrime electus ab omnibus praesentibus legatis imperialibus consecretur [1]). Also Gewaltthaten und Unruhen sollen durch die Anwesenheit der kaiserlichen Gesandten bei der Konsekration des Papstes hintan gehalten werden. Das ist Schutz der kirchlichen Feier durch die weltliche Autorität und viel eher eine Last für die letztere, als ein Recht derselben. Daneben mögen die Gesandten die Erneuerung der alten Verträge zwischen dem consecrandus und dem fränkischen König vermittelt haben [2]). Von einer Bestätigung oder Verwerfung des Gewählten findet sich nichts.

Die Ottonen des sächsischen Hauses haben ihren maßgebenden Einfluß bei Besetzung des päpstlichen Stuhles vor der Wahl ausgeübt. Sie designirten nicht selten den Kandidaten, der in Rom dann formell gewählt wurde [3]).

Eben dasselbe Recht der Designation des zu Wählenden haben die Römer im Jahre 1046 mit der Würde des Patriziates auf Heinrich III. übertragen. In der kräftigen Hand des deutschen Königs aber verwandelte die bloße Bezeichnung des Kandidaten nicht selten sich in eine definitive Ernennung und Einsetzung, die jede nachträgliche Wahl in Rom überflüssig machte und ausschloß. Das war gewiß dann der Fall, wenn der König selbst an seinem Hofe noch den eben Ernannten durch Ueberreichung des Purpurmantels und anderer päpstlichen Insignien feierlich investirte [4]).

---

[1]) Mansi, Coll. Concil. XVIII, 221; Mon. SS. II, appendix p. 158.

[2]) So Hinschius I, 236; daß sie das Recht gehabt, die Wahl nach ihrer formellen Seite hin zu prüfen, wie Hinschius will, ist durch nichts direkt beglaubigt. Die Echtheit des Eides, den Lothar I. im Jahre 824 den Römern auferlegt haben soll (Mon. G. LL. I, 240), bleibt immerhin zweifelhaft, und wenn er wirklich echt ist, so ist es fraglich, ob er mit Genehmigung der kompetenten kirchlichen Autoritäten geleistet, d. h. ob er zwischen Lothar I. und Eugenius II. vereinbart worden.

[3]) Floß, Die Papstwahl unter den Ottonen S. 32 ff. Hinschius, Kirchenrecht I, 239 ff.

[4]) Es ist nicht möglich, alle Belege für das im Texte Gesagte hier in extenso wiederzugeben. Wenn die Annales Romani, M. G. SS. V, 469 dem Könige schon im Jahre 1046 die ordinatio pontificum und das Recht der Investitur übertragen sein lassen und Bonitho von dem König sagt: tyrannidem patriciatus arripuit, weil er credidit: per patriciatus ordinem se Romanum posse ordinare pontificem (Jaffé, Mon. Gregor. p. 630), so gehen sie unseres Erachtens dabei von der

Hat Heinrich III. auf Bitten Hildebrand's tyrannidem patriciatus, wie Bonitho sagt [1]), niedergelegt, so wird damit ein Verzicht auf jene das Recht des Königs weit überschreitende Uebung und Beschränkung auf Denomination des Kandidaten gemeint sein, neben welcher eine Wahl in Rom nicht nur möglich, sondern erforderlich war.

Nach dem Tode Heinrich's III. ist zuerst Stephan X. (IX.) gewählt worden ohne vorherige Mitwirkung des deutschen Hofes, rege ignorante, sagen die Annales Altahenses z. J. 1057, postea tamen electionem eius comprobante [2]). Ob aber der Papst diese nachträgliche Bestätigung durch den nach Deutschland entsandten Hildebrand wirklich nachgesucht hat? Immerhin mag die Reise Hildebrand's der Verständigung mit dem deutschen Hofe gegolten haben [3]); daß aber der Papst vor eingetroffener königlicher Bestätigung sich jeder Regierungshandlung enthalten und bereit gewesen, im Falle der Nicht-Bestätigung abzutreten, ist nicht erweislich. Im Gegentheil, Stephan X. ist unmittelbar am Tage nach seiner Wahl konsekrirt worden, also konnte

---

späteren thatsächlichen Uebung aus. Nach der schon früher citirten Stelle des Benzo v. Alba (SS. XI, 670 f. siehe oben III) behalten die Römer den consensus electionis, d. h. die Wahl, nur ist sie, wie sie sagen nicht: in arbitrio nostrae voluntatis, d. h. der König hat den Kandidaten zu designiren (so ist auch das später folgende eligere zu erklären). Und den: principatus in electione semper ordinandi pontificis, den Petrus Damiani mit dem Patriziat verbunden sein läßt, haben wir gleichfalls schon (oben VII) als das Recht erkannt, den Kandidaten zu bezeichnen. So hatte auch früher schon Petrus Damiani im liber gratissimus cap. 36 dem König Heinrich III. das Recht verliehen sein lassen: ut videlicet ad eius nutum sancta Romana ecclesia nunc ordinetur, ac praeter eius auctoritatem apostolicae sedi nemo prorsus eligat sacerdotem (Petri D. Opera III, 59), d. h. der König soll der auctor der Wahl sein, wie später nach dem Dekret von 1059 die Kardinalbischöfe, er sucht den Kandidaten aus. Nach Otto v. Freising verlangt Heinrich IV. tamquam rex et patricius primus in electione suae urbis episcopi esse und beschwert sich, daß die Römer: ipso inconsulto . . . sibi pontificem praefecissent, cum a patre suo imperatore plures ibidem quasi sine electione intronizati fuerint (Gesta Friderici, SS. XX, 353). Der König fordert also als Recht des Patrizius nur: primus esse in electione, d. h. den Kandidaten zu bezeichnen, bemerkt aber, daß sein Vater und Vorgänger thatsächlich noch weiter gegangen sei. Zoepffel S. 75 ff. hat alle Stellen als Beweis für das alleinige Ernennungsrecht des Königs verwerthet. Ebenso Steindorff, Heinrich III. I, 316 und 506 ff. Wir können dem nicht zustimmen. Für bloßes Denominationsrecht spricht auch Giesebrecht im Münchener Histor. Jahrbuche 1866, S. 163 sich aus.

[1]) Jaffé, Mon. Gregor. p. 636.

[2]) SS. XX, 809. — [3]) Zoepffel S. 90.

von einem relevanten Bestätigungsrecht des Königs gar keine Rede mehr sein [1]).

Und nun endlich die Wahl Nikolaus II. selbst! Sie liefert den besten Beweis dafür, daß unsere Auffassung von der Mitwirkung des Königs, wie das Dekret von 1059 sie wollte, richtig ist. Das Dekret hat, wie schon mehrfach bemerkt worden, in manchen [2]) Beziehungen einen apologetischen Charakter. Es will nachträglich legalisiren, was bei der Wahl Nikolaus II. thatsächlich geübt worden. Der Papst war vor seiner Wahl Bischof von Florenz: das Dekret gestattet ausdrücklich, den Kandidaten eventuell auch aus einer anderen, als der römischen Kirche zu entnehmen. Nikolaus Wahl war außerhalb Rom's in Siena erfolgt: nach dem Dekret soll auch fernerhin die Wahl nicht absolut an Rom gebunden sein. Ganz ähnlich nun ist es mit der Betheiligung des deutschen Königs an der Wahl. Nachdem im Jahre 1058 die Adelspartei in Rom den Afterpapst Benedikt X. unter dem Widerspruch der Kardinalbischöfe erhoben hatte, faßte man kirchlicherseits den Bischof Gerhard von Florenz als Kandidaten für den päpstlichen Stuhl in's Auge. Man entsendet Gesandte nach Augsburg zum Könige: petentes apostolicae sedi praeferri episcopum Florentinum. Qua eorum petitione approbata kehren die Gesandten zurück [3]) und der Florentiner wird in Siena zum Papst Nikolaus II. gewählt.

Genau so haben wir das Recht des Königs aus dem Dekrete von 1059 definirt: Mitwirkung des Königs vor der Wahl, Recht desselben, einen nicht genehmen Kandidaten von der Wahl auszuschließen. Wir hoffen damit das Richtige getroffen zu haben. Die Zeitumstände haben es gefügt, daß das Königsrecht auf Grund des Wahldekretes von 1059 niemals wirksam geworden ist. Weder bei den Wahlen Alexander's II. und Gregor's VII. [4]), noch einer der folgenden ist es geübt worden.

---

[1]) Chron. von Monte Cassino auct. Leone, SS. VII, 693.

[2]) Scheffer-Boichorst S. 71.

[3]) So die Annales Altahenses z. J. 1058, SS. XX, 809. Wenn Lambert von Hersfeld in den Annalen z. J. 1059 bemerkt: Rex habita cum primoribus deliberatione, Gerhardum Florentinum episcopum, *in quem et Romanorum et Teutonicorum studia consenserant*, pontificem *designat* (SS. V, 160), so dürften wohl die studia Romanorum der Designation vorausgegangen sein, d. h. die Römer haben Gerhard als Kandidaten präsentirt, und der König ihn genehmigt.

[4]) Daß Gregor VII. nach seiner Wahl die Bestätigung derselben seitens des deutschen Königs nicht nachgesucht hat, halten wir mit Giesebrecht, Kaiserzeit III [1], 241 f. und III [2], 1121 f. und C. Weizsäcker in den Jahrbüchern für deutsche Theologie 1872 S. 529 ff. fest.

Die Kirche erlangte die volle Unabhängigkeit der Papstwahl von der weltlichen Gewalt. Als aber zu Beginn der Neuzeit den katholischen Mächten eine Einwirkung auf die Wahl hie und da thatsächlich gestattet wurde, erfolgte sie in Formen, die auf das engste an das richtig aufgefaßte Königsrecht des Dekretes von 1059 sich anschließen, in der Form der Exklusive eines Kandidaten.

---

Die vorstehende Untersuchung ist zu dem Ergebniß gelangt, daß die päpstliche Fassung des Wahldekretes von 1059 in allen wesentlichen Stücken als echt zu erachten ist. Alle Bestimmungen derselben haben sich als klar und wohl durchdacht erwiesen. Fürwahr, die Ueberlieferung hat Recht, wenn sie in dem Dekrete den scharfen, durchdringenden Geist Hildebrand's wieder erkennt. In großartiger Konzeption hat der spätere Papst im Jahre 1059 die Fundamente gelegt, auf welchen allmälig ein komplizirtes Gebäude, ein in seiner Art einziger Mechanismus für die Besetzung des päpstlichen Stuhles sicher sich erheben konnte. Mögen auch einzelne Bestimmungen des Dekretes, wie das Vorrecht der Kardinalbischöfe und die Mitwirkung des deutschen Königs nur eine kurze Lebensdauer gehabt haben: die wichtigste Anordnung, die es traf, die Beschränkung des aktiven Wahlrechtes auf die Gesammtheit der Kardinäle, ist noch heute geltendes Recht in der katholischen Kirche.

* * *

# Beilagen.

## I.

### Das Urtheil des Onuphrius Panvinius über die verschiedenen Fassungen des Papstwahldekretes von 1059.

Die wissenschaftliche Beurtheilung des Papstwahldekretes von 1059 hat eine nicht uninteressante Geschichte. Galt bis in die dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts die päpstliche Fassung allgemein als die echte, so gewann die

Pertz'sche Ausgabe des Dekretes, die im Jahre 1837 in den Mon. Germ. Legg. T. II erschien, dem kaiserlichen Texte weithin die Anerkennung der Ursprünglichkeit[1]), bis dann Waitz sich wieder im 4. Bande der Forschungen zur deutschen Geschichte für den päpstlichen Text entschied. Ein ähnlicher Wechsel in der kritischen Würdigung des Dekretes findet sich merkwürdigerweise schon bei einem hervorragenden Gelehrten des 16. Jahrhunderts, bei Onuphrius Panvinius, dessen Urtheil es wohl verdient, den Forschern, die mit den einschlägigen Fragen sich beschäftigen, bekannt zu werden. Onuphrius Panvinius, der Augustiner-Eremit aus Verona, der im Jahre 1568 noch nicht 40jährig zu Palermo verstarb, hat in der kurzen Arbeits- und Lebenszeit, die ihm vergönnt war, eine große Anzahl bedeutsamer Arbeiten aus dem Gebiete der Profan- und Kirchengeschichte geliefert, von denen nur ein kleiner Theil durch den Druck veröffentlicht ist. Im Jahre 1555 schrieb er eine längere, auch heute noch werthvolle Abhandlung: De origine Cardinalium, die erst in unserem Jahrhundert von Angelo Mai im Spicilegium Romanum IX publizirt ist. Hier weist er unter anderem die Ansicht zurück, daß erst Nikolaus II. den ordo der Kardinäle eingesetzt habe. Hoc tamen verum est, fährt er fort, ipsum Nicolaum II. inter omnes pontifices Romanos primum fuisse, qui aliquid decoris aut maiestatis cardinalibus Romanis contulerit, atque in concilio statuerit, omnino absque eorum primario consensu Pontificem Romanum eligi non posse; utque illi non tantum in eius creatione primas partes haberent cum reliquo clero et populo, verum etiam eius creationis auctores essent, ac fere tota electio ab eorum auctoritate penderet[2]). Schon aus der Erwähnung des reliquus clerus et populus sieht man, daß Onuphrius Panvinius hier die päpstliche Fassung des Dekretes von 1059 im Auge hat. Später[3]) theilt er denn auch wirklich die wichtigeren Stellen des Dekretes in extenso mit und zwar in der päpstlichen Fassung, wie Gratian sie bietet. Im weiteren Verlaufe der Ausführung kommt er nochmals auf denselben Gegenstand zurück: Primus, sagt er, quod sciam post Stephanum III. Nicolaus II. cardinalibus aliquid decoris, maiestatis, auctoritatisque adiunxit. Is enim post grave schisma in Romana ecclesia Pontifex maximus anno Christi MLIX consilio et auctoritate Hildebrandi sanctae Romanae ecclesiae archidiaconi, pulso sedis apostolicae invasore Benedicto X, renunciatus, concilio eodem anno apud Lateranum CXVIII episcoporum habito, primus potestatem eligendi Romanum pontificem ad cardinales tantum Romanae ecclesiae, reliquo clero populoque exclusis, reducere tentavit, gravissimarum scilicet et diutina-

---

[1]) Die gleichzeitig erschienene Abhandlung von E. Cunitz, De Nicolai II. decreto de electione pontificum Romanorum, Argentorati 1837, vertrat aber die Echtheit des päpstlichen Textes und ihr sind Gieseler, Kirchengeschichte 4. Aufl. II, 236 ff. und Phillips, Kirchenrecht V, 793 ff. gefolgt.

[2]) A. Mai, Spicil. Roman. IX, 495. — [3]) L. c. p. 496.

rum seditionum schismatum et scandalorum in omni nova pontificum Romanorum creatione orientium pertaesus, simulque, ut imperatorum potentiam qua in creatione Romani pontificis quandoque abutebantur, omnino aut tolleret aut imminueret. Verum cum res nova ab optimo Pontifice tempore fortassis incongruo tentata parum illi prospere successisset, hoc tamen effecit, ut sanctae Romanae ecclesiae cardinalium potentia et auctoritas plenior ac maior quam antea fuerat, evaserit; ut iam parum ceterorum cleri ordinum populique suffragia valida essent, vel nihil firmitatis haberent, nisi cardinalium auctoritas primario quodam iure plenioreque quam antea fuerat, intercessisset, ita, ut revera illi tantummodo eius rei auctores haberentur, licet cleri reliqui populique suffragia ad eorum potius satisfactionem quam ad necessitatem expectarentur [1]). Woher Onuphrius Panvinius die Nachricht von der Absicht des Papstes Nikolaus II., die Mitwirkung des reliquus clerus et populus bei der Papstwahl ganz zu beseitigen und die imperatorum potentiam . . . aut tollere aut imminuere genommen hat, ist schwer zu sagen. Wäre in der kaiserlichen Fassung des Dekretes von 1059 das Recht des deutschen Königs nicht so scharf betont, so könnte man auf den Gedanken kommen, Onuphrius habe diese für den ursprünglich vom Papste beabsichtigten Gesetzentwurf gehalten; denn hier, in der kaiserlichen Fassung, wird reliquus clerus et populus gar nicht erwähnt. Jedenfalls aber gilt unserem Autor im Jahre 1555 der päpstliche Text als das wirklich echte Gesetz. Wie ganz anders nun urtheilt derselbe Schriftsteller wenige Jahre später in eben derselben Frage!

Onuphrius Panvinius hat unter anderem auch ein großes Werk: De varia Romani pontificis creatione in 10 Büchern verfaßt, von dem Angelo Mai im Spicilegium Romanum IX, 530 f. nur die Eintheilung angegeben hat; im Uebrigen ist das Werk ungedruckt. Ein prächtiges handschriftliches Exemplar desselben, wie uns scheint, von Onuphrius selbst korrigirt und mit Quellenangaben versehen, verwahrt die königl. Staatsbibliothek zu München [2]), wo es von uns eingesehen werden konnte. Die Vorrede dazu geht ad illustrem . . . dominum D. Joannem Jacobum Fucarum . . Baronem [3]) und ist datirt: Romae Kalendis Maiis a° 1563. Der Verfasser sagt in derselben, er halte es nicht für angezeigt, das Werk zu veröffentlichen [4]). Im 2. Bande der Münchener Handschrift, Clm. 148 fol. 99r bis fol. 100r bespricht Onuphrius unser Wahldekret von 1059, und zwar in folgender Weise: (Nicolaus II.) . . . . canonem sive novam regulam de electione Romani pontificis edidit, occasione accepta a schismate Benedicti X., cuius decreti exemplum verum et non corruptum excrepsi (sic) ex vetustissimo libro in membranis

---

[1]) L. c. p. 504. — [2]) Papierhandschrift der Münchener Staatsbibliothek: Clm. 147—152, sechs prächtig in Leder gebundene Folianten, und dazu eine epitome aus dem großen Werke ebendaselbst, Clm. 154. — [3]) Johann Jacob von Fugger.

[4]) Clm. 147 S. 3r: gravissimas ob causas ab eo publicando desistam.

litteris pene maiusculis et Longobardis ante quingentos fere annos, hoc videlicet tempore scripto, in quo tractantur omnia quae ad abbatiam et monasterium Farfense pertinent, ut abbatum illius monasterii numerus, privilegia omnia tam pontificalia quam imperialia, bonaque mobilia et eiusmodi complura [1]). Hoc autem idcirco annotare placuit, quod huius decreti exemplum quod ego ex antiquissimo libro et huius forte concilii tempore scripto habui, verum et germanum est, historiaeque et rerum narrationibus maxime consentaneum in quo auctoritatem eligendi Romanorum pontificum imperatori tunc regi Henrico tribuit vel potius patri suo tributam confirmat, quibusdam additis ad praecavenda schismata, circumstantiis, ut in ipso videri potest. Nam quod in decreto Gratiani distin. XXIII. cap. „in nomine“ sub Nicolai II. papae nomine circumfertur, omnino correptum (sic) est et inversum neque ulla ratione a Nicolao II. factum, quamquam ex Nicolai decreto a Gregorio VII. vel Victore III. excerptum sit, rei tamen omnino forma mutata. Nicolaus enim in suo auctoritatem eligendi papam tradit Henrico IV., ut pater suus habuerat Henricus III., in illo vero Henrico IV. ablata traditur auctoritas eligendi cardinalibus. Fuit igitur decretum illud mutuatis ex Nicolai decreto omnibus fere verbis, verum sententia mutata editum a Gregorio VII. vel Victore III., quo tempore ex Gregorii VII. constitutionibus synodalibus, ut paulo post ostendam, auctoritate eligendi Romanum pontificem privatus fuerat imperator. Vel ab alio historiae imperito confictum et tanquam suis temporibus usui repugnans, corruptum. Quod etiam confirmatur ex disputatione illa Desiderii abbatis Cassinensis et tum presbyteri cardinalis tituli sanctae Caeciliae ac Gregorii VII. legati ad imperatorem Henricum IV. qui postea fuit papa Victor III. eiusdem Gregorii VII. immediatus successor, quam habuit coram imperatore ipso cum Ostiensi episcopo de apostolicae sedis dignitate et cum ceteris episcopis et ministris imperatoriis super electione Romani pontificis. Nam cum Gregorius VII. et eius factio electionem Romani pontificis tanquam contra canones et sanctorum patrum tradita (sic) ab imperatore eripuisset, cuius partis fautores quorum princeps erat Ostiensis episcopus inter cetera argumenta, quae Gregorio VII. obiiciebant, illud summum erat, quod in concilio Lateranensi proximo a

---

[1]) Zweifellos ist das derselbe Kodex, den auch die Correctores Romani bei Ausgabe des Corp. iur. canonici benutzt haben, von dem sie sagen: Huius decreti integrum exemplum est in vetustissimo libro abbatiae monasterii Farfensis, literis Longobardicis ante annos pene quingentos scripto. Siehe Scheffer-Boichorst S. 19, Note 7.

Nicolao II. celebratum statutum fuerat per suum imperatori concessum privilegium, ut non sine imperatoris auctoritate Romanus pontifex crearetur, quod si fieri contigisset, sciret se huiusmodi non pro papa habendum sed anathematizandum, cui decreto etiam Hildebrandus archidiaconus post papa Gregorius VII. tunc in minoribus constitutus cum episcopis CXXV subscripserat, quod de illo decreto quod est in registris minime dici potest, sed bene de isto quod ego nunc attuli. Quam rem Desiderius nunquam negavit sed respondebat, neque Nicolaum II. neque alium Romanum pontificem suis decretis praeiudicium aliquod ecclesiasticae libertati facere potuisse. Insuper neque archidiaconum neque episcopum aliquem seu cardinalem vel quemlibet omnino hominem licite facere id potuisse. Sedes enim, aiebat, apostolica est domina nostra, non ancilla nec alicui subdita sed omnibus praelata et ideo nulla omnino ratione sub iugo a quoquam mitti potest. Quod si a Nicolao papa factum est, iniuste profecto ac temerarie presumptum est. Non tamen cuiusquam stultitia ac temeritate amittet ecclesia dignitatem suam, neque vos (dicebat ad illos) assentire ulla ratione debetis neque favente Deo ultra continget, ut ex Alamani regis nutu Papa Romanus ordinetur etc. Quae omnia libro III. Leonis Ostiensis episcopi in historia Cassinensi capite XLIX. diffuse continentur. Haec autem ut facilius intelligantur utriusque decreti exemplum subiiciam et primum germani et veri deinde adulterini et corrupti, atque in decretis perverse ut pleraque alia a Gratiano registrati. Darauf folgen die Texte, und zwar zunächst der kaiserliche und dann der päpstliche.

Die mitgetheilte Stelle dürfte den ersten Versuch enthalten, der seit dem Erwachen einer modernen, wirklich forschenden Geschichtswissenschaft gemacht worden ist, um auf Grund einer kritischen Prüfung zu einem sicheren Urtheil über die verschiedenen Fassungen des Papstwahldekretes von 1059 zu gelangen. Um deswillen, und dann auch, weil es an und für sich schon Interesse erweckt, zu sehen, wie Onuphrius Panvinius, nachdem er früher den päpstlichen Text als echt anerkannt hat, später scharf und bestimmt für den kaiserlichen eintritt, schien uns der betreffende Passus der Veröffentlichung werth, wenn derselbe auch sachlich durchaus fehlgreift [1]).

[1]) Daß sie auctoritatem eligendi papam dem Könige Heinrich IV. übertragen habe, wie Heinrich III. sie gehabt, wird man mit Grund auch von der kaiserlichen Fassung des Dekretes nicht behaupten können. Ebenso unrichtig ist die Meinung, Gregor VII. habe constitutionibus synodalibus dem Kaiser auctoritatem eligendi Romanum pontificem genommen. Wie aus den Bemerkungen des Onuphrius auf fol. 126r bis 127r des citirten Bandes Clm. 148 hervorgeht, hat er hier die bekannten Verbote der Laieninvestitur bei Besetzung bischöflicher Stühle im Auge. Von diesen Dekreten sagt Onuphrius l. c. fol. 127r: His autem decretis in duobus

## II.

## Ein angebliches Papstwahlgesetz von 1139.

Derselbe Onuphrius Panvinius, mit dem wir uns soeben beschäftigt haben, hat uns sehr merkwürdige Nachrichten überliefert über ein angeblich von dem Papste Innocenz II. auf dem großen Lateran-Konzil des Jahres 1139 erlassenes Papstwahlgesetz. Dieselben sind bisher so gut wie gar nicht beachtet worden [1]), verdienen aber schon um der Bedeutung des Onuphrius willen eine nähere Untersuchung.

In der schon erwähnten Abhandlung: De origine cardinalium heißt es im unmittelbaren Anschluß an die oben zuerst citirte Stelle bei A. Mai, Spicileg. Roman. IX, 495: A quo postea tempore (scil. seit Erlaß des Dekretes von 1059) paulatim in creando Pontifice Romano reliqui cleri et populi auctoritas propter continuas seditiones mirum in modum imminuta fuit et contra cardinalium adeo crevit, ut non longe post, scilicet sub Innocentio II. lege lata atque confirmata, omnis eligendi potestas, quibusdam episcopis finitimis adiectis reliquo clero et populo exclusis, omnino ad solos cardinales devenerit [2]). Auf S. 502 bemerkt Onuphrius, daß die suffragia der Kardinäle bei der Papstwahl zwar früher schon praecipua et potiora gewesen seien, nichtsdestoweniger aber reliqui quoque cleri senatus et populi

---

potissimum maiestas et Romani imperii dignitas evertebatur et quod longe peius erat ea fundamenta iaciebantur quibus Romani imperii potestas omnino labefactaretur. Man sieht, Onuphrius Panvinius ist in den letzten Jahren seines Lebens entschiedener Imperialist geworden, und damit hängt auch seine Schwenkung in der Beurtheilung des Wahldekretes von 1059 zusammen. Ueber Gregor VII. und sein Wirken urtheilte er im Jahre 1557 noch ganz anders als oben. Onuphrius hat bekanntlich auch eine Ausgabe der vitae pontificum Romanorum des Platina vorbereitet und eine Vorrede und Anmerkungen dazu geschrieben. Die Vorrede ist an Papst Pius V. (sic) gerichtet und Romae, Kalend. Novembr. a° salutis MDLVII datirt, die Ausgabe selbst zu Löwen im Jahre 1571 zum ersten Male erschienen. In einer Anmerkung zur vita Gregorii VII. aber sagt Onuphrius: Huius Gregorii viri celeberrimi et maxime memorabilis vitam et res gestas quinque libris conscripsi . . . . hunc . . Pontificem totius ecclesiasticae libertatis unicum assertorem fuisse, qui quamquam vir sanctissimus esset, so sei er doch von den Menschen verläumdet worden: Historia Platinae de vitis pontificum Roman. ed. On. Panvinius, Col. Agripp. 1626, p. 170.

[1]) Nur Hinschius, Kirchenrecht I, 265 Note 3, nimmt ganz kurz darauf Bezug, ohne sich auf eine weitere Prüfung einzulassen. — [2]) A. Mai l. c. p. 495 sq.

auctoritas dabei expectabatur. A divi enim Petri tempore usque ad annum Christi MCXL Romani Pontificis creandi auctoritas et potestas penes hos ordines fere semper fuit, videlicet cardinales, archipresbyteros, ecclesiarum rectores, monasteriorum abbates et alios religiosos homines in clericali constitutos gradu; deinde penes senatum omnem populumque Romanum, quorum etiam auctoritas haud contemnenda erat. Circa tempora autem Innocentii II. ob rationabiles causas omni populo et reliquo non cardinali clero Pontificis Romani electio omnino erepta est, solisque cardinalibus Romanae ecclesiae, quibusdam finitimarum civitatum episcopis adiectis, adtributa. Nachdem Onuphrius l. c. S. 504 f. das angebliche Papstwahlgesetz des Jahres 1139 noch einmal nur andeutungsweise erwähnt, gibt er S. 506 eine Auseinandersetzung über das Schisma zwischen Innocenz II. und Anaklet II., des ersteren Flucht nach Frankreich und seine endliche Rückkehr nach Rom. Dann fährt er fort: Is autem pontifex (scil. Innocenz II.) in sua sede repositus, Anacleto qui per septennium papatum occupaverat, mortuo, anno MCXXXIX coacta synodo mille fere episcoporum universam Petri Leonis partem eiusque ordinationes et decreta damnavit. Consideransque schismatis illius maximi causam fuisse praecipuam multitudinis cleri civiumque Romanorum suffragia, rem a Nicolao II. parum feliciter tentatam [1]) prospere egit atque absolvit, decrevitque ut deinceps seditionum schismatumque tollendorum causa a Romani pontificis comitiis non solum omnes cuiusvis ordinis et conditionis laici arcerentur, verum etiam omnes clerici urbis, exceptis episcopis presbyteris et diaconis cardinalibus. Primus itaque is fuit Pontifex, qui hanc auctoritatem solis cardinalibus Romanae ecclesiae dedit. Reapse ex eo tempore Romanorum Pontificum creatio penes cardinales tantum mansit. Addidit insuper ipse Innocentius, ut turbatum ea sanctione clerum et populum molliret deliniretque tamquam eis in os iniecta offula, ut a cardinalibus pontifex Romanus creandus, ex omni initiatorum genere assumi posset, et in summum pontificatus apicem extolli, licet ex cardinalium collegio non esset. Hinc est quod procedente tempore multi Pontifices Romani, qui antea cardinales non fuerant, creati sunt . . . . . . Verum is mos nostra aetate est paene antiquatus . . . . licet etiam hodie nulla lege vetitum sit, quominus quilibet ex ecclesiastico coetu iuxta Innocentii II. decretum creari Pontifex queat. Alexander vero III. concilio habito decrevit, si forte inter cardinales in electione Romani pontificis orta fuerit discordia, ut is verus pontifex Romanus Christique vicarius habeatur, qui a duabus partibus cardinalium concordantibus contra tertiam electus fuerit [2]).

---

[1]) Siehe oben Beilage I.

[2]) A. Mai, Spicileg. Rom. IX, 506 f.

Ein Gesetz, wie das hier ziemlich eingehend beschriebene, das die Mitwirkung des reliquus clerus et populus bei der Papstwahl ausdrücklich beseitigt, dafür aber die passive Wahlfähigkeit der Mitglieder des reliquus clerus anerkannt hätte, wäre, wenn es wirklich von Innocenz II. erlassen worden, ein hochbedeutsames Aktenstück, für dessen Ueberlieferung wir dem Onuphrius Panvinius aufrichtig dankbar sein müßten. Aber dürfen wir dem Onuphrius hier so ohne Weiteres Glauben schenken? Nicht selten gibt Onuphrius in der Abhandlung De origine cardinalium die Quelle an, aus welcher er seine Nachrichten schöpft. Bei der uns jetzt vorliegenden Stelle hat er das leider nicht gethan. Aber in der schon erwähnten Ausgabe der vitae pontificum Romanorum des Platina findet sich zu der vita Innocenz II. unter anderem folgende Bemerkung des Onuphrius: In quibus controversiis (scil. gegen Ende Innocenz II.) populus Romanus, quod pontifici rebellis esset, anathemate notatus tunc primum a pontificiis comitiis omnino exclusus est, et ad solos cardinales pontificis electio paulatim, cleri etiam primoribus omnino exclusis vel in cardinalium collegio cooptatis, redacta. Primus porro sine ullo populi interventu papa creatus est mortuo Innocentio secundo, Caelestinus secundus. Und dazu die Quellenangabe: Ex vetusto sine auctoris nomine libro bibliothecae Palatinae et Othone Frisingensi libro historiarum septimo ca. XXVII, XXXI et XXXIV. Item lib. I de gestis Friderici imperatoris ca. XXVII, XXIX qui hanc etiam de electione rem tetigit[1]). Also auch Otto v. Freising soll an den angeführten Stellen von der die Papstwahl betreffenden Neuerung berichten. Das ist nun aber merkwürdigerweise nicht der Fall. Der große Chronist des Mittelalters erzählt in den genannten Kapiteln wohl von der Wiederherstellung des Senates in Rom, erwähnt aber auch nicht im Entferntesten etwas, was auf ein Papstwahlgesetz des fraglichen Inhaltes auch nur hindeuten könnte. Onuphrius befindet sich also bezüglich des Otto von Freising in einem Irrthum, oder aber, wir müßten annehmen, daß er eine bisher unbekannte Handschrift der Chronik und der gesta Friderici zur Hand gehabt, in welcher die betreffenden Angaben wirklich vorkommen. Was sodann den: vetustus sine auctoris nomine liber bibliothecae Palatinae anlangt, so ist es unmöglich, ohne genauere Kenntniß dieser Quelle über den Werth oder Unwerth derselben ein Urtheil abzugeben[2]). Zudem bleibt immer noch fraglich, ob Onuphrius

[1]) Historia Platinae de vitis Pontificum Romanorum ed. Onuphr. Panvin. Col. Agripp. 1626, p. 186.

[2]) Soviel wir sehen ist dieser vetustus sine auctoris nomine liber in unserer historiographischen Literatur völlig unbekannt. Onuphrius citirt ihn in dem handschriftlichen Werke: De varia Romani pontificis creatione mehrfach. Da es immerhin von Interesse wäre, denselben näher kennen zu lernen, geben wir hier die Stellen an, wo Onuphrius auf ihn Bezug nimmt. Im Münchener Kodex Clm. 148 fol. 133r wird für die vita Gregor's VII. unter anderen citirt: incertus auctor

aus ihr gerade die Notiz über das Papstwahlgesetz, oder nur andere Nachrichten geschöpft hat. Wir sind somit vorläufig in der üblen Lage, dem Gewährsmann des Onuphrius für die vorliegende Frage nicht recht beikommen zu können. An und für sich betrachtet, würde ein Papstwahlgesetz, wie Onuphrius Panvinius es dem im Jahre 1139 unter Innocenz II. abgehaltenen Lateran-Konzile zuschreibt, in die Entwickelungsgeschichte der Papstwahl ganz gut hineinpassen. Nikolaus II. sowohl, wie Alexander III. haben aus den zum Schisma sich zuspitzenden Wirren, die vor oder bei ihrer Wahl sich ereigneten, Veranlassung genommen, auf dem Wege der Gesetzgebung ähnlichen Vorkommnissen für die Zukunft vorzubeugen. Das Schisma, dem Innocenz II. gegenüberstand, war kaum minder gefährlich als das der Jahre 1058/59 und 1159. War nun das große Lateran-Konzil des Jahres 1139 überhaupt einmal beschäftigt, wie es in der That der Fall war, die Wunden zu heilen, die das Schisma der Kirche geschlagen, so lag es nahe, auch an eine Neuordnung der Papstwahl zu denken. Wir haben schon früher[1]) bemerkt, daß auch nach Erlaß des Dekretes von 1059 und obwohl dasselbe dem reliquus clerus et populus jeden rechtlich relevanten Antheil an der eigentlichen Wahl genommen und beide auf eine rein formale Mitwirkung nach vollendeter Wahl beschränkt hatte, dennoch die mächtigen Adelsgeschlechter Roms mehrfach an der eigentlichen Wahlhandlung noch Theil genommen haben. Gerade Anaklet II., der Gegner Innocenz II. war unter dem überwiegenden Einfluß seines Hauses, der Pierleoni gewählt worden. Zudem mochte die Fassung des echten Dekretes von 1059 schon damals zu dem Irrthume verleiten, daß das dem reliquus clerus et populus zugewiesene accedere ad consensum novae electionis ein wirkliches volles Zustimmungsrecht bedeute[2]), dessen gesetzliche Beseitigung allerdings im Interesse der Kirche gelegen haben würde.

---

bibliothecae Palatinae qui huius pontificis (Gregor's VII.) vitam conscripsit; (da Onuphrius selber Gregor's VII. vitam et res gestas quinque libris conscripsit, [siehe oben Beil. I], so ließe sich aus diesem Manuskript vielleicht Näheres über den incertus auctor ermitteln; eine neue, bisher unbekannte mittelalterliche vita Gregor's VII. wäre gewiß einiger Nachforschung werth). In Clm. 148 fol. 203a wird unter den Quellen für die Wahl Honorius II. auch der: auctor incognitus bibliothecae Palatinae erwähnt, und endlich nennt Onuphrius l. c. fol. 220a bei Beendigung der vita Innocenz II. auch den: antiquus liber bibliothecae Palatinae regni Siciliae. In den späteren Partien des Werkes, De varia Romani pontificis creatione wird dieser antiquus liber, resp. incertus auctor nicht mehr citirt, wohl aber in Clm. 149 S. 21, wo von Coelestin III. die Rede ist: Commentarii vitarum pontificum bibliothecae Palatinae.

[1]) Siehe oben unter VIII.

[2]) Wer auch heute noch es dafür hält, dem muß die Nachricht des Onuphrius Panvinius über ein Papstwahlgesetz von 1139 äußerst willkommen sein; er wird sie für begründet halten, weil sie dann erklären würde, wie Alexander III. in der Dekretale Licet de vitanda den reliquus clerus et populus ganz mit Stillschweigen übergehen konnte.

Trotz alledem halten wir die Nachrichten des Onuphrius Panvinius über das fragliche Papstwahlgesetz von 1139 für unbegründet. Einmal gewähren die gedruckt vorliegenden Quellen des Mittelalters gar keinen Anhalt für die Existenz eines Gesetzes von der Tragweite des hier in Rede stehenden [1]). Sodann und das fällt schwer in's Gewicht — erwähnt Onuphrius in dem später verfaßten großen Werke: De varia Romani pontificis creatione nichts von dem früher so ausführlich beschriebenen Dekrete. Und endlich kommt ein dictum Gratian's in Betracht, das direkt gegen des Onuphrius frühere Mittheilung spricht. In c. 34 Dist. 63 seines Dekretes führt Gratian einen Kanon an, dem er die Ueberschrift gibt: Liberum sit clero et populo de propria dioecesi episcopum eligere, und dem er folgendes dictum und damit zusammenhängend den c. 35 anschließt; . . . Quum ergo praemissis auctoritatibus cunctis liqueat, electionem clericorum tantummodo esse, quaeritur, quorum sit ipsa electio, an clericorum maioris ecclesiae tantum, an etiam aliorum religiosorum, qui in eadem civitate fuerint? Sed (sicut in breviatione canonum Fulgentii Carthaginensis ecclesiae diaconi invenitur) in septimo capitulo Nicaeni concilii et in Gangrensi statutum est, ut ad eligendum sufficiat ecclesiae matricis arbitrium. Nunc autem sicut electio summi pontificis non a cardinalibus tantum verum etiam ab aliis religiosis clericis[2]) auctoritate Nicolai Papae est facienda, ita et episcoporum electio non a canonicis tantum, sed etiam ab aliis religiosissimis clericis, sicut in generali synodo Innocentii Papae Romae habita constitutum est. Ait enim: c. XXXV Absque religiosorum virorum consilio canonici maioris ecclesiae episcopum non eligant: „Obeuntibus sane episcopis quoniam ultra tres menses vacare ecclesiam sanctorum patrum prohibent sanctiones, sub anathematis vinculo interdicimus, ne canonici de sede episcopali ab electione episcoporum excludant religiosissimos viros, sed eorum consilio honesta et idonea persona in episcopum eligatur. Quod si exclusis eisdem religiosis electio fuerit celebrata, quod absque assensu eorum et

---

[1]) Das allein würde freilich nicht entscheidend sein. Manches könnte noch ungedruckt sein; anderes ist offenkundig verloren gegangen. So unter anderem gerade Beschlüsse des Lateran-Konzils von 1139. Nur 30 Kanones sind uns von diesem großen Konzil erhalten. Sie sind zusammengestellt bei: Mansi, Coll. Concil. XXI, v. Hefele, Konziliengeschichte V und Jaffé, Regesta Pontific. Romanor. S. 585.

[2]) Es ist schon oben in IV erklärt worden, wie Gratian dazu kommt, unter den religiosi clerici die Mitglieder des reliquus clerus im Gegensatz zu den Kardinälen zu verstehen. Er hat auch hier die von ihm in c. 1, Dist. 79 mitgetheilte gefälschte Fassung des Rundschreibens von 1059 im Auge, wonach die Wahl des Papstes den cardinales . . ac deinde sequentes clerici religiosi zugeschrieben wird.

conniventia factum fuerit, irritum habeatur et vacuum". Gratian also weiß nichts von einem Papstwahlgesetz, das reliquus clerus et populus von der Wahl ganz ausschließt, vielmehr beruft er sich hier ausdrücklich auf das Dekret Nikolaus II. als ein noch zu Recht bestehendes, das seiner Meinung nach neben den Kardinälen auch den aliis religiosis clericis einen Antheil an der Papstwahl zuweist. Gratian aber verfaßte sein Dekret, wenn wir Maassen folgen, in den Jahren 1150 oder 1151, nach der neueren Schulte'schen Ansicht dagegen zwischen 1139 und 1142 [1]). Jedenfalls nach dem großen Lateran-Konzil von 1139; denn der eben angeführte auf die Bischofswahlen bezügliche c. 35. Dist. 63 ist auf genanntem Konzile beschlossen. Wäre hier auch ein Papstwahlgesetz erlassen, wie Onuphrius Panvinius es beschrieben hat, gewiß, es wäre Gratian nicht unbekannt geblieben und er hätte seinem Dekrete es einverleibt.

Aus dem Schweigen Gratian's und dessen Bezugnahme auf das Dekret von 1059 werden wir somit schließen müssen, daß Onuphrius irrt, wenn er dem Papste Innocenz II., resp. dem Konzile von 1139 ein Papstwahlgesetz des fraglichen Inhaltes zuschreibt [2]). Was oben unter V und VIII mehrfach betont worden, ist also festzuhalten: obwohl zwischen 1059 und 1179 ein neues Papstwahlgesetz nicht erlassen ist, konnte Alexander III. in der Dekretale Licet de vitanda den reliquus clerus et populus mit Stillschweigen übergehen, weil dessen Mitwirkung bei der Papstwahl schon seit 1059, seit dem Dekrete Nikolaus II. für das Zustandekommen der eigentlichen Wahl juristisch irrelevant war.

## III.

## Die Zusammensetzung des Kardinalkollegiums unter Honorius II.

Die römische Geistlichkeit zerfiel seit alter Zeit in Kardinäle und Nicht-Kardinäle, in cardinales clerici und in den reliquus clerus. Wie aber die Grenzlinie zwischen beiden Kategorien zu ziehen, ist für die erste Hälfte des Mittelalters schwer zu bestimmen. Jedenfalls hat es früh schon Priester und Diakonen in Rom gegeben, die nicht Kardinäle waren, während andrerseits noch im

---

[1]) von Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts I, 48.

[2]) Merkwürdig bleibt es immerhin, daß, während bei der Papstwahl der Kreis der Wähler sich verengert und reliquus clerus et populus schon seit 1059 von der eigentlichen Wahl ausgeschlossen sind, für die Bischofswahlen der Wahlkörper im Jahre 1139 ausdrücklich erweitert wird, indem man den religiosissimi viri, das heißt doch wohl den Kanonikern der übrigen Kollegiatstifte der Bischofsstadt neben den Domkanonikern ein aktives Wahlrecht einräumt.

11. Jahrhundert, so beispielsweise in dem Protokoll über die Wahl Gregor's VII.[1]) Subdiakonen und Akolythen als Mitglieder des Kardinalkollegiums erscheinen. Auswärtige Geistliche konnten durch ausdrückliche Berufung seitens des Papstes in den Kreis der römischen Kardinäle aufgenommen werden; einheimische mochten durch den Erwerb bestimmter Kirchen und Stellungen in Rom zur Würde des Kardinalates gelangen. Welche Kirchen aber des Vorrechtes sich erfreuten, ihren Inhabern diese Auszeichnung zu verleihen, darüber wird man nicht zu allen Zeiten gleichmäßig sich klar gewesen sein.

Papst Honorius II. soll einer Mittheilung des Onuphrius Panvinius zufolge in dieser Beziehung eine wichtige Entscheidung getroffen haben. In der schon mehrfach citirten Abhandlung De origine cardinalium erzählt Onuphrius, daß nach den Zeiten Bonifaz III. der Kreis der Kardinäle sich mehr und mehr verengert habe[2]). Haec omnia, fährt er fort, ex Honorii II. diplomate seu bulla colligi possunt quam nos ex libello basilicae duodecim apostolorum descripsimus in quo etiam bulla Johannis III. superius memorata[3]) continetur. Honoriani autem diplomatis tenor est qui subsequitur. Leider muß der Herausgeber Angelo Mai hier die Anmerkung hinzufügen: Promittit hoc se daturum diploma Panvinius, quod tamen in codice nostro immo etiam in publico bullario desideratur. Quaerendum est igitur in tabulario basilicae SS. apostolorum Philippi et Jacobi, si forte adhuc ibi superest. Onuphrius hat die von ihm beabsichtigte Mittheilung des Diploms unterlassen, gibt aber dafür wenigstens eine Beschreibung seines Inhaltes. Er sagt nämlich: Ex hac igitur bulla seu privilegio Honorii II. qui creatus fuit pontifex anno MCXXIV cognoscitur, quae paroeciae cardinales et quae non cardinales essent, et ex non cardinalibus titulis, quibus archipresbyteri, quibus decani quibus rectores aut alii huiusmodi praeessent. Namque has omnes fere basilicas quibus Honorii II. tempore archipresbyteri, abbates, decani etc. praeesse dicuntur, eas cardinales antiquitus tenuisse legitur in diversorum conciliorum subscriptionibus. Quibus postmodum illa, ut dixi, de cardinalibus cooptatione seu selectione facta, minores presbyteri praefecti sunt, ne (ut retuli), tot cardinalibus existentibus nomen cardinalis vilesceret, seditionesque in creatione Romani pontificis orirentur, cum penes eos illius negotii summa semper versata sit. Diaconi autem quidam cardinales creati sunt iique martyriis, diaconiis, aliisque sine animarum cura basilicis praepositi sunt[4]).

Allem Anscheine nach gewährt die fragliche Bulle Honorius II. keinen Aufschluß über die dem Weihegrade nach unter den Bischöfen und Priestern stehenden Mitglieder des Kardinalkollegiums. Aber wenn sie auch nur die Titelkirchen der Kardinalpresbyter und daneben die nicht kardinalizischen Pfarrkirchen

---

[1]) Jaffé, Mon. Gregor. p. 9. — [2]) A. Mai, Spicil. Rom. IX, 500 sq.
[3]) L. c. p. 492. — [4]) L. c. p. 501 sq.

der Stadt Rom aufzählt, würde sie unsere Kenntniß von der Organisation des römischen Klerus wesentlich bereichern und so auch für die Geschichte der Papstwahl von großem Interesse sein. Um deswillen glaubten wir an dieser Stelle darauf aufmerksam machen zu sollen, zumal da die Hoffnung nicht ausgeschlossen ist, daß der Codex, dem Onuphrius die Bulle entnahm, in Rom noch vorhanden und bei einiger Nachforschung auch auffindbar ist. Derselbe scheint außer der Bulle des Honorius noch andere nicht uninteressante Aktenstücke zu enthalten. Es möge daher zuletzt noch die Beschreibung die Onuphrius an einer anderen Stelle der Abhandlung De origine cardinalium von ihm gibt, hier ihren Platz finden. Post Leonem (d. Gr.), sagt Onuphrius, Johannes papa tertius, qui vivebat anno Christi DLXVI cardinalium et tituli cardinalis in quadam sua bulla seu ut tunc dicebatur privilegio, mentionem facit. Ea in ecclesiae sanctorum apostolorum urbis sacrario a patribus minoritis custoditur. Extat autem in membraneo libello ms. satis antiquo inserta. Is vero libellus antiqua archetypa exemplaria diversorum privilegiorum pontificum Romanorum, quae ipsi basilicae concessa fuerunt, continet: omniaque, ne eorum memoria deperiret (si aliquando, ut post accidit, antiqua exemplaria amitterentur) fideliter et ad verbum in eo descripta fuerunt per diversos publicos notarios seu Romanae sedis scriniarios. Exemplum autem dictae bullae fideliter exscriptum ita se habet . . . . Hoc pulcherrimum antiquissimumque privilegium . . . basilicae apostolorum . . concessum, in eadem ecclesia ab illis patribus custodiri retulit mihi reverendissimus et illustrissimus dominus Rodulphus Pius cardinalis de Carpo illius ordinis protector, persuasitque, ut illud suo nomine ab illis patribus peterem, qui libentissime eiusdem exscribendi facultatem concessere[1]).

---

[1]) A. Mai, l. c. p. 492 sq. Demselben Codex entnimmt Onuphrius Panvinius die von ihm l. c. p. 505 mitgetheilte Bulle Anaklet's II. vom VIII. Kal. Maii 1130, die bei Jaffé nicht regestirt ist, aber schon um deswillen historischen Werth hat, weil sie die Unterschriften des Gegenpapstes und die von 16 resp. 17 Kardinälen seiner Partei trägt.

# Ein Bild aus dem deutschen Synodalleben im Jahrhundert vor der Glaubensspaltung.

Von Prof. Dr. H. Grisar S. J.

Vor kurzer Zeit hat unsere Kenntniß der deutschen Concilien des 15. Jahrhunderts eine sehr dankenswerthe Bereicherung erfahren durch die von Prof. G. Bickell in Innsbruck zum erstenmal herausgegebenen Synoden von Brixen aus der Zeit von 1419 bis 1473 [1]). Indem wir im Nachfolgenden den auch unter universalgeschichtlichem und besonders kulturhistorischem Gesichtspunkt wichtigen Gehalt dieser Synoden zur Zeichnung eines Bildes des damaligen deutschen Synodallebens verwerthen, liegt uns zuerst eine Orientirung über die neuen Concilien, die in den Rahmen der Conciliengeschichte eintreten, im Allgemeinen ob [2]).

---

[1]) Synodi Brixinenses saeculi XV. Primus edidit G. Bickell, Oeniponte, sumptibus Fel. Rauch, 1880, 8, 80 S. Die freundlich ausgestattete Schrift ist dem hochw. Bischof von Brixen J. B. von Leiß zu seinem Consecrationstage dedicirt. — Durch die Entdeckung einer Notiz in der Stamser Klosterbibliothek, nach welcher noch im J. 1341 eine Handschrift des verloren gegangenen Werkes des Apostelschülers Papias daselbst vorhanden war, wurde Bickell veranlaßt, nicht bloß die Manuscripte jenes Oberinnthaler Klosters, sondern auch diejenigen der Universitätsbibliothek von Innsbruck einer genauen Durchsicht zu unterziehen. (Vgl. seinen Bericht in der: Zeitschr. für kath. Theol. 1879, 799 ff.). Zwar sollte sich seine Hoffnung, die berühmten „Erklärungen der Reden des Herrn" von Papias endlich zu finden, leider ebensowenig erfüllen, wie seiner Zeit das Exemplar der Kirche von Nismes in Frankreich, welches nach Gallandi noch im Jahre 1218 derselben angehört hatte, an's Licht kommen wollte. Aber Bickell wurde durch jenen Fund von bisher unbekannten Brixener Synoden des 15. Jahrhunderts für die übernommene Mühe reichlich entschädigt.

[2]) Hefele führt im letzten Bande seiner Conciliengeschichte die Geschichte der Concilien von Basel und Florenz bis zu deren Ende, die Geschichte der kleineren Con-

## I. Ueberblick. Allgemeiner Charakter der neuen Concilien.

Die erste unserer Brixener Diöcesansynoden geht in das Jahr 1419 zurück. Sie schließt sich in ihrer Reformthätigkeit enge an das im vorausgegangenen Jahre beendigte Concil von Constanz an. Neben den Verordnungen des damaligen Brixener Bischofs Berthold II. werden auf derselben die Statuten der Salzburger Provinzialsynode von 1418, deren Abhaltung der eifrige Salzburger Metropolit Eberhard III. fast sofort an das Ende des Constanzer Concils anknüpfte, verkündigt. Die letztgenannten Statuten waren schon früher bekannt geworden; aber Bickell konnte aus dem Innsbrucker Codex 68 zu dem bisherigen Texte derselben, der sich noch bei Dalham [1]) durch die auffälligsten sinnentstellenden Corruptionen auszeichnet, wesentliche Berichtigungen liefern. Die zweite von unseren Synoden gehört dem Jahre 1438 an und wurde von Bischof Georg I. gefeiert. Da ihre Bestimmungen sich zum großen Theile mit den von Dalham mitgetheilten Bestimmungen eines Salzburger Provinzialconcils von 1490 decken, dieselben zugleich aber Hinweise auf ihre Herkunft von einem nicht lange vor 1438 gefeierten Salzburger Concil enthalten, von welchem weder bei Dalham noch sonst irgendwo etwas zu finden ist, so ergeben sie ein neues Concil der ganzen Kirchenprovinz, welches c. 1437 in Salzburg abgehalten und dessen Statuten 1490 ebenda wiederholt wurden. Es folgen danach bei Bickell die Akten einer dritten Brixener Synode von 1449 unter Bischof Johannes IV.

Mit dem Jahre 1451 betrat der große Cardinal Nikolaus von Cues den Boden der im Jahre vorher ihm verliehenen Diöcese Brixen, und in seinem Geleite kam eine neue, noch regsamere Epoche der Synodalthätigkeit in das Bisthum der Tiroler Alpen. Die Bickell'schen Synoden bieten, soweit sie dem Cusaner angehören, den lehrreichen und zum Studium gewiß sehr anregenden Anblick, wie ein Mann, der mit Recht „eine geistige Riesengestalt an der Wende des Mittelalters" genannt wurde [2]), sein früher für das Heil von ganz Deutschland entfaltetes großartiges Wirken mit nicht minderer Kraft und Sorgfalt auf einen kleineren Hirtensprengel concentrirt. Die Beschlüsse der von ihm geleiteten

---

cilien aber nur bis 1430. Die letzte von ihm behandelte deutsche Synode ist die von Trier 1423.

[1]) Concilia Salisburgensia, Augustae Vindel. 1788, p. 169 sq.

[2]) Joh. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters I, 3.

Brixener Synoden sind historisch und kanonistisch von großer Bedeutung. Was sein weiter Blick und seine Energie auf den Provinzialconcilien von Salzburg, Mainz, Köln und Magdeburg, denen er als päpstlicher Legat beigewohnt, geschaffen hatte, das wurde dort in engeren Verhältnissen nutzbar gemacht, ein Muster zugleich, wie die deutschen Kirchenfürsten je in ihren Diöcesen bis auf die Landpfarreien hinab den erwachten Reformgeist zu praktischen Früchten gelangen lassen sollten. Die Regeneration, für welche Cusanus auf diesen Concilien wirkt, geht wie seine ganze Thätigkeit um mit Janssen zu reden, von dem Grundsatze vor Allem aus „daß man reinigen und erneuern, nicht zerstören und niedertreten, daß nicht der Mensch das Heilige umgestalten müsse, sondern umgekehrt das Heilige den Menschen".

Von der ersten Brixener Synode unter dem Cardinal, die 1453 stattfand, theilt Bickell die Statuten nach vier Handschriften mit. Von einer zweiten, 1455, bringt er außer den Statuten noch verschiedene andere Dokumente, so ein Verzeichniß der gebotenen, erlaubten und verbotenen Feste und Bestimmungen über den Chordienst des Domkapitels. Am ausgiebigsten ist aber das Material für die nächstfolgende Synode des Cusaners von 1457, von welcher ein vollständiges amtliches Protokoll sich erhalten hat. Außerdem liefert der Herausgeber vorbereitende Aktenstücke der Synoden von 1468 und 1473, also aus der Zeit nach dem Tode des Cardinals, drei auf das Salzburger Provinzialconcil von 1440 bezügliche Schreiben und anderes Kleineres.

Ein Blick auf die Vielgestaltigkeit der bei jenen Brixener kirchlichen Versammlungen erörterten Klagen und Beschwerden läßt erkennen, daß im deutschen Kirchenleben des 15. Jahrhunderts, zumal in der ersten Hälfte desselben, wunde Stellen allerdings in ziemlicher Zahl vorhanden waren; er überzeugt aber den Redlichen auch, daß kirchlicherseits ein ernstgemeinter und keineswegs erfolgloser Kampf gegen die Schäden ohne Unterlaß fortgesetzt wurde. Es ist recht unerfreulich und beschämend, wenn nicht bloß Bischof Berthold von Brixen im Allgemeinen sein lautes Bedauern ausspricht, daß Uebel und Mißstände in seiner Diöcese überhand nähmen (mala plurimum pullulantia, Syn. 1419, S. 65), sondern auch Bischof Georg I., auf einen speciellen Grund der Uebelstände hindeutend, klagt, daß „das Concubinat der Geistlichen in dieser Zeit leider allzuhäufig auftrete" (1438, S. 7), und B. Johannes IV. sich noch ähnlich über diesen Punkt äußeren muß (1449, 20). Das Concubinat des Clerus war eine traurige Erbschaft aus der Zeit der vorausgegangenen großen kirchlichen Wirren. Das Brixener Concil von

1419 sagt dieses selbst, indem es sich die Worte der zu Salzburg 1418 versammelten Bischöfe aneignet: „Weil in jenen Jahren, wo die allgemeine Kirche unter der schrecklichen Theilung litt, nur wenig Sorge auf die Ausführung der kirchlichen Gesetze gegen das Concubinat des Clerus verwendet wurde, so hat sich dasselbe zum größten Aergerniß der Katholiken und zur Herabwürdigung des ganzen geistlichen Standes auch an vielen Orten unserer Kirchenprovinz verbreitet" (Dalham S. 178. Vgl. die Textverbesserungen von Bickell S. 6). Allein wir werden auf der anderen Seite auch sehen, daß gegen die unreinen Mitglieder der Geistlichkeit ein Kampf geführt wird, der sie nicht zur Ruhe kommen läßt, und daß die Synoden dem Scandale ein Allen erkennbares Brandmal aufdrücken, so daß manche Gefallene gerettet, die Lauen und Schwankenden eingeschüchtert, die Besseren bekräftigt werden mußten. Dies ein Zug aus dem zunächst in's Auge springenden Zwecke und Charakter dieser Synoden, ihrem Kampf für Reinheit der Kirche.

Neben diesem Kampfe zieht sich ein anderer hin, für kirchliche Freiheit nämlich, und damit sind die zwei Hauptobjecte der Berathungen und Beschlüsse gekennzeichnet. Die kirchliche Freiheit war in letzter Zeit durch einen gewissen Geist der Emancipation von lästigen Rechten der Kirche, der besonders in die Fürsten, und Ritterschaft eindrang, in starke Gefahr gebracht, großentheils ebenfalls eine leidige Folge des abendländischen Schismas und der Avignoner Periode. Man weiß, wie rasch damals die Herrschaft des Faustrechtes anwuchs. Die Kirche aber war nicht die letzte, die darunter zu leiden hatte. In Tirol wollten nach dem Erlöschen der großen Geschlechter der Grafen von Andechs, Tirol und Eppan die Ministerialen emporkommen, und auf Rechnung des Kirchengutes strebten sie sich zu bereichern. Die Schranken der kirchlichen Immunität wurden von der Willkür der Großen vielfach durchbrochen, indem diese, wie die Brixener Synode von 1419 sagt, „unerhörte und enorme Neuerungen verübten". Geistliche Strafen beachtete man so wenig, daß gemäß derselben Quelle wiederholt Laien einen Theil der zur Interdictszeit eingestellten Funktionen des Clerus übernahmen, ja „thaten was nicht einmal Geistliche thun durften". Wohl setzen sich unsere Concilien auch auf diesem Punkte rüstig zur Wehr; aber wirksamer und erfolgreicher als hier war doch ihr Widerstand gegen den früher genannten von innen andringenden Feind, wir meinen den Rückgang der Sitten. Die äußeren Gewalten, nicht mehr in das Geleise des ehemaligen Gehorsames einzudämmen, wuchsen unaufhaltsam an, während die Kirche sich innerlich, wenn auch mit nur langsamem und stillem Fortschritte,

reinigte und kräftigte. Leider verstand es der kommende Abfall Luthers, gerade jene widerstrebenden weltlichen Kräfte in einem verhängnißvollen Bunde an sich anzuschließen nnd untereinander zu organisiren. Die alte Kirche mußte die schmerzlichsten Niederlagen betrauern. Aber nicht dem Mangel an Reformstreben in ihr, sondern dieser Vergewaltigung durch weltliche Politik ist der rasche Fortschritt des Glaubensabfalles im 16. Jahrhundert zuzuschreiben.

## II. Die neuen Concilien und die Zeitereignisse.

Wie die beiden Hauptrichtungen der kirchlichen Bemühungen in jenen Jahren, nämlich die Kämpfe einerseits um Reinheit und anderseits um Freiheit der Kirche, sich in den neuen Brixener Concilien abspiegeln, so übten auch die großen Ereignisse der Zeit eine wahrnehmbare Rückwirkung auf dieselben aus, so der Fall von Constantinopel 1453 mit der seitdem drohenden Gefahr vor den Türken, so die Stürme des Hussitismus und das unselige Schisma der Baseler. Die Türkengefahr weiß der umsichtige und eifrige Cardinal von Cues seinem Clerus gegenüber sofort zu einem Motiv der geistigen Erneuerung zu benutzen. „Wenn wir Christen sind", lautet seine Mahnung, „und wenn wir Katholiken sind, wenn uns die Sorge des eigenen Heiles angelegen ist, dann dürfen wir in solchen Zeiten nicht säumig sein. Mit ganzer Kraft müssen wir vielmehr Alle, Klein und Groß, dem arglistigen Feinde unseres Glaubens und des Kreuzes Christi entgegenarbeiten. Wir müssen unser Leben bessern, damit der Allmächtige bewogen werde, nicht länger gegen uns ‚das Schwert zu schwingen, den Bogen zu spannen und tödliche Geschosse darauf zu legen' (Ps. 7, 13 f.) . . Wir, denen die geistliche Pflicht dieses vor Allen auferlegt, müssen täglich mit unseren Zungen und mit unserem Leben zugleich des Erlösers Barmherzigkeit anrufen" (1455, 70). Gewisse Gebete wurden von Cusanus dem Clerus „unter einer Todsünde" zur Pflicht gemacht, nämlich die Collecte contra Turcos (sic) in der Messe und drei Vater unser und Ave Maria täglich „bei dem Läuten nach Mittag". Die Geistlichkeit mußte zu letzterem Gebete auch das Volk anhalten (1457, 54)[1]. Die

[1] Die Vorschrift dieses Gebetes um Mittag steht in enger Beziehung zu der Verordnung Papst Calixt III. aus dem vorausgegangenen Jahre, daß zur Mittagszeit die Gläubigen durch Glockengeläute zum Gebete um die Hilfe Gottes gegen die Türken aufzufordern seien (Bulle vom 29. Juni 1456 bei Raynaldus ad a. 1456 nr. 19).

Nothwendigkeit einmüthiger und lebhafter Bekämpfung der Türken führte aber auch zu großen materiellen Anstrengungen, und die Synodalverhandlungen über den päpstlichen Türkenzehnten sind hiefür ein sehr beachtenswerther Beleg (1455, 39).

Den Hussitismus sehen wir ebenfalls sowohl die Opferwilligkeit der Tiroler Diöcese als die geistige Wachsamkeit ihres Clerus sowie des Clerus der anderen Suffraganbisthümer von Salzburg in Anspruch nehmen. Der Abt von Stams meldete in einem Schreiben aus der Zeit der Vorbereitung der Brixener Synode von 1468 (p. 75), „es werd auch da tractiert wider die beham, die denn nicht rechten glauben haben, und werd auch auctoritate apostolica ain phaffenstewr wider sy angelegt". Wie sehr man sich gegen das Vordringen der hussitischen Häresie gegen Süden hin schützen zu müssen glaubte, sieht man an den zu Brixen 1419 wiederholten Salzburger Bestimmungen des Jahres 1418 (Dalham S. 185, Bickell S. 6). Danach sollte unter keinem Vorwande den Anhängern jener Secte Herberge gegeben, am wenigsten aber die Vollmacht zu predigen eingeräumt werden dürfen. Unter Strafandrohung wurde Allen, Geistlichen wie Laien, die Verpflichtung auferlegt, dieselben den gewöhnlichen kirchlichen Oberen oder den ernannten und noch zu ernennenden Inquisitoren anzuzeigen, wobei an die Grafen, Barone u. s. w. die Forderung ergeht, sie bis zu weiterem Einschreiten in Haft zu halten. Es sollte aber auch für die Bekehrung eifrige Sorge getragen werden, und man bestimmte, daß die der Irrlehre schuldig Befundenen, auch wenn sie abgeschworen hätten, noch ein Jahr im Gefängniß verblei-

---

Die bekannte, noch von Draper wiederholte lächerliche Behauptung, Calixt habe gegen den damals erschienenen Kometen die Glocken läuten lassen und denselben „excommunicirt", ist der Widerlegung nicht werth. — Unser heutiges dreimaliges Angelusläuten entstand allmälich und hatte nicht gerade in der Türkengefahr seinen Ursprung. Zuerst scheint das Abendläuten als einfaches Feierabendläuten in Uebung gewesen zu sein, bis Johannes XXII. in einer Bulle vom 7. Mai 1327 den Gläubigen die Begrüßung der heil. Jungfrau mit dreimaligem Ave beim Tönen der Abendglocke anempfahl. Die Synoden von Mainz und Köln aus dem Jahre 1423 (Hefele, Conciliengeschichte VII, 383, 386) kennen diesen Abend-Angelus schon als bestehende Gewohnheit. Ein Gebetläuten in der Frühe kam im 14. Jahrhundert hinzu, und gemäß der Mainzer Synode von 1423 lud es zum Andenken der Schmerzen Mariä unter dem Kreuze ein, so daß die Gläubigen den Tag mit dem Lobe Mariä begännen. Als dann obiges von Calixt III. und Cardinal Cusanus verbreitetes Mittagsgebet ebenfalls mit der Zeit in einen Mariengruß verwandelt wurde, hatte man das dreifache tägliche Gebetläuten zu Ehren der Jungfrau.

ben und nicht eher entlassen werden sollten, als bis ihre vollständige Sinnesänderung mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden könne.

Das Basler Schisma, welches die Zeit so tief bewegte, tritt in die Geschichte der neuen Concilien ebenso herein. Der Salzburger Metropolit Johannes nahm, wie die Akten zeigen, mannigfachen Anstand, gegenüber den Baseler Vorgängen der 1439 aufgestellten Neutralitätserklärung der deutschen Fürsten beizutreten [1]). Das Interesse der kirchlichen Einheit schien ihm mit Recht von Seiten seiner Kirchenprovinz etwas mehr zu verlangen als Neutralität, und die Mainzer Abmachungen konnten ihm nicht als Bürgschaft der Erfüllung der „allgemeinen sehnsüchtigen Wünsche und Seufzer nach kirchlichem Frieden" gelten. Wir erfahren, daß er am 6. December 1439 die Tags zuvor empfangene Mainzer Erklärung, obwohl sie von seinem Stellvertreter zu Mainz unterzeichnet war, mit dem Ausdruck seiner Bedenken an den Bischof Georg von Brixen zur Erwägung und Begutachtung abschickte. Das Nämliche wird von ihm gegenüber den übrigen Suffraganbischöfen geschehen sein. Zu gleicher Zeit erging an dieselben vom Metropoliten die Einladung zu einer Zusammenkunft in Salzburg für den 25. Januar 1440, wo festzustellen wäre, was die gemeinsame „Pflicht der Weide der Heerde des Herrn und ihres Schutzes gegen Trennung und Verwüstung" erfordere (Bickell S. 65). Diesem Concile gingen Vorbesprechungen des Brixener Clerus in Innsbruck und anderwärts voraus, Versammlungen auf denen zugleich, einem Wunsch des Erzbischofes zufolge, gelehrte und tüchtige Männer aus der Geistlichkeit gewählt wurden, die den Bischof zu der wichtigen Salzburger Zusammenkunft zu begleiten oder ihn dort zu vertreten hätten (S. 67, 68). Eine Zusammenkunft fand denn auch am bezeichneten Termin in Salzburg wirklich statt. Nach Dalham (S. 216) wäre es nur eine Diöcesansynode gewesen. Welchen Charakter sie immer hatte, von Bestimmungen oder auch nur Verhandlungen über die Frage des Schisma's ist uns Nichts erübrigt. Das Richtige scheint Hansiz vermuthet zu haben, wenn er sagt, wegen zu großer Verschieden-

---

[1]) Etsi a primaevo exordio, quo praesens infausta turbatio sanctam dei ecclesiam agitare coeperat, semper dispositi fuerimus, omnem fidelem ac sollicitam adhibere diligentiam, ut nostra Salzburgensis provincia cum ceteris inclytae Germaniae nationis provinciis in unitate catholica unanimis perseveranterque consisteret, ad iniendam tamen unionem, de qua praemissum est, nescivimus nos offerre.

heit der Meinungen sei hinsichtlich der Basler Verhältnisse überhaupt wohl kein Resultat zu erzielen gewesen.

Der Fortgang der erneuernden Bewegung in Tirol litt unter einem politischen oder kirchlich-politischen Unsterne, wir meinen die Entzweiung zwischen Cusanus und dem Erzherzog Sigmund von Tirol, welche bald nach dem Concil von 1457 aus den Anfängen, die schon früher vorhanden waren, sich zu offenem Bruche entwickelte. Sie mußte nothwendig viele Keime der eingeleiteten Reformation ersticken. Ein von Bickell in seine Sammlung aufgenommenes Schreiben vom 6. Juni 1457 führt bis hart an den verhängnißvollen Bruch heran. Es ist ein Brief Sigmunds an Cusanus, damals noch seinen „besuender lieben Herrn und Freund", worin der erstere Fürsprache leistet für den „ersam geistlich unser lieben andächtigen Jörg, abbt zu Stambs", welcher sich bei ihm als dem Schirmvogte des Klosters über die Exkommunikation durch den Cardinal beschwert hatte. Sigmund sagt, wahrscheinlich mit mehr Verschlagenheit als Offenheit, er wolle mit Cusanus, wenn dieser demnächst zu ihm nach Innsbruck kommen werde, über diese und andere Punkte reden, „damit die gütlich gehalten und in pillich weg gekert werden" (p. 73 sq.). Eben diese Zusammenkunft mit ihren räthselhaften Demonstrationen gegen den Cardinal sollte dem letzteren enthüllen, was seiner seitens des Erzherzogs warte. Seine Gefangennahme in Bruneck erfüllte die Befürchtungen. Ein Entstehungsgrund des Zwistes wird allerdings auch darin gelegen gewesen sein, daß Cusanus zu groß angelegt war und sich auf der Weltbühne zu sehr an unbedingte Lenkung der Geister, an energisches durchgreifendes Handeln gewöhnt hatte, als daß er nicht in den engen Tiroler Verhältnissen über althergekommene Rechtsverhältnisse bisweilen unbewußt hinweggeblickt hätte. Bekanntlich spielte das Nonnenkloster Sonnenburg im Pusterthal mit seinen unglaublich hartnäckigen Insassen eine wichtige Rolle in dem Streite. Wir erfahren bezüglich seiner in den Bickell'schen Akten leider nur soviel, daß es im Jahre 1455 auf der Synode Gegenstand von Besprechungen oder Beschlüssen war [1]).

---

[1]) Es wird einfach gesagt: Item de abbatissa in Suneburg (p. 44) und Item de Sunnenburg (p. 41). Die erstere Schreibung ist die richtigere; Suneburg = Burg der Sühne, nicht Burg der Sonne, was der jetzige Name zu enthalten scheint. Vgl. für die Ursachen des Streites die Darstellung von A. Jäger, Der Streit des Cardinals Nikolaus Cusanus mit Herzog Sigmund I, 74 ff.

## III. Form der damaligen Diöcesansynoden.

Bevor wir die Aufmerksamkeit auf den kirchen- und kulturgeschichtlichen Gehalt der Bickell'schen Synodalstatuten selbst hinlenken, verdient die Form dieser Diöcesanversammlungen nähere Beachtung. Zur Charakteristik des lebhaften und bewegten Synodalwesens des 15. Jahrhunderts ergeben sich aus diesen Akten mancherlei historische und kanonistische Züge, die um so schätzenwerther sind, als die Conciliensammlungen in Bezug auf das Detail des Vorgehens der Diöcesansynoden jener Zeit verhältnißmäßig nur wenig darbieten.

Die Einladung zur Synode geht, wie es in der Natur der Sache liegt und immer üblich war, vom Bischof aus. Es ist jedoch bemerkenswerth, daß in einem Falle, wo Brixen einen erwählten aber noch nicht confirmirten Bischof besaß (Georg II. Golser, 1468, p. 74), die Ausschreibung der Synode von dem Domkapitel und dem Erwählten zusammen ausging. Die Einladungsschreiben scheinen in der Regel eine allgemein gefaßte Angabe der Verhandlungsgegenstände enthalten zu haben. Eingeladen wurden „die Aebte, Prioren, Pröpste, Dekane, Prälaten, Vorsteher von Stifts- und Pfarrkirchen und deren Stellvertreter, sowie die übrigen mit Benefizien versehenen Geistlichen" (l. c.)[1]. Diesen wurden die Schreiben durch eigene Boten überbracht. Georg Golser vergißt nicht im obigen Schreiben einzuschärfen, daß die Ueberbringer der Einladung nach älterem Brauche von einem Jeden außer der Verpflegung duos cruciferos seu grossos pro viatico zu erhalten hätten. Die Theilnahme an der Synode erscheint gemäß dem Wortlaut der Dokumente nicht etwa bloß als ein Recht und eine Ehre, sondern mehr noch als strenge Pflicht, und dieser Pflicht war, wenn sie persönlich durch thatsächliche Verhinderung nicht erfüllt werden konnte, wenigstens durch die Sendung eines Procurators (wohl nur seitens wichtigerer Seelsorgsstellen) zu genügen.

Abweichend von neuerer Sitte tagte die Versammlung nicht in der Kirche, sondern außerhalb derselben, unter Cusanus 1457 in der bischöflichen Wohnung, unter Georg I. 1438 in einem Baue der

---

[1]) Card. Nikolaus Cusanus beruft zu der Synode von 1455: universos et singulos abbates, priores, praepositos, decanos nec non quarumcunque ecclesiarum parochialium rectores, plebanos, viceplebanos, vicarios seu eorum locatenentes ceterosque animarum curam regentes quoscunque per civitatem et dioecesim nostras Brixinensem ubilibet constitutas (p. 70).

Kirche [1]). Auch darin liegt ein Unterschied von gegenwärtiger Praxis, daß sie sich „heilige" Synode nennt, ein Prädicat das früher keine Beanstandung hatte, jetzt aber ausgeschlossen ist. In sachentsprechender Weise wird die erste Zusammenkunft nach der feierlichen Anrufung des heiligen Geistes durch eine Predigtansprache des Bischofs eröffnet, indem derselbe mit warmen Worten den Versammelten die Ziele des geistlichen Standes, die religiösen Bedürfnisse der Zeit, wohl auch die Wichtigkeit der zu fassenden Beschlüsse im Besonderen ans Herz legt. Der Notar von 1457 gedenkt in seinen Akten des „schönen" aber „sehr langen (!) Sermo über den Hirt der Schafe", welchen Cusanus beim Zusammentritt der damaligen Synode vortrug. Nach der Rede des Bischofs folgt die Verlesung früherer Statuten der Diöcesansynode, und wenn in letzter Zeit ein Provinzialconcil gehalten war, vollzieht sich an dieser Stelle auch die feierliche Verkündigung der von diesem erlassenen Vorschriften.

Eine falsche Vorstellung wäre es, wollte man sich nach vereinzelten synodalen Vorgängen des 15. Jahrhunderts das Urtheil bilden, die Diöcesansynoden seien damals oder im Mittelalter überhaupt als parlamentarische Körperschaften im Sinne eines modernen Constitutionalismus aufgetreten. Eine solche Stellung wie sie u. A. Wessenberg überhaupt für die Synoden gefordert und mit schiefen Plänen der kirchlichen Reform im 19. Jahrhunderte in Verbindung gebracht hat, wäre eine unrechtmäßige gewesen. Sie wird ebenso durch die Geschichte wie durch das Kirchenrecht als unzulässig erwiesen. Unsere Brixener Synoden machen im Gegentheil, gleich der Gesammtheit der alten Diöcesansynoden, gar keinen Anspruch auf autonomes Eingreifen in die Leitung der Bisthumsangelegenheiten; sie lassen vielmehr die hierarchische Stellung des Bischofs zu ihrem ganzen Rechte, zur umfassendsten Geltung gelangen. Entfalten sie auch in freiester Bewegung der Mitglieder eine helfende und berathende Thätigkeit, so ist doch ihr Charakter hauptsächlich als der eines Unterrichtes des Bischofs an seinen Clerus zu bezeichnen. Sie sind eine durch den Bischof gegebene väterliche Anleitung zur Verbesserung, eine Gelegenheit wo er seine Verordnungen aufstellt und jenachdem auch ein Sittengericht, das der gottgesetzte Hirt des Bisthums abhält.

Wie die Aufstellung der Dekrete in letzter Instanz nur dem Bischof zusteht, so ist er es auch, der sie in seiner Person allein verkündigt [2]).

---

[1]) In palatio aulae episcopalis (p. 46); in refectorio nostrae ecclesiae (p. 19). — [2]) Hier ist die Formel bemerkenswerth: Episcopus in synodo sua episcopali fecit, statuit et ordinavit ut sequitur. Primo suspendimus etc. (1455, 39).

Der Bischof setzt jedoch bei dieser Verkündigung häufig das sacra approbante synodo bei, indem er sich damit auf die erfolgte Besprechung der Dekrete seitens der Geistlichkeit bezieht und denselben unter Hinweis auf die allgemeine Beipflichtung ein höheres Gewicht beilegt. Einmal heißt es in den Brixener Synoden von einer Anordnung ausdrücklich, sie sei festgestellt „in Folge einstimmigen Votums der ganzen Versammlung ohne den Widerspruch auch nur einer Stimme"; dennoch aber ist es der vorsitzende Bischof, der ihr allein Kraft verleiht (instituit; 1457, 54). Ebenso wird von einer andern Bestimmung gesagt, sie sei auf synodalem Wege zu Stande gekommen, während sie bei der Publication als ein Dekret des Bischofs erscheint [1]). Noch mehr aber tritt die Superiorität des Bischofs hervor, wenn von Nikolaus Cusanus Instruktionen an die Mitglieder der Synode gerichtet werden, welche zwar den Akten als Synodalstatuten einverleibt sind, jedoch ganz kategorisch mit den Worten beginnen: Quae facere debetis: Canones . . observate. Nullus comam nutriat etc. oder mit der Ueberschrift anfangen: Quae populo annuntiare debetis (1453, 33. 34).

Von Deputirten der Synode, die zur Prüfung einzelner Gegenstände aufgestellt sind, ist zweimal die Rede, nämlich bei der Verhandlung über den Türkenzehnten und bei der Frage der textuellen Verbesserung der Missalehandschriften. Die letztere Frage wird uns unten noch begegnen und uns ein Arbeitsfeld zeigen, das den damaligen deutschen Episkopat überhaupt lebhaft in Anspruch nahm, bis endlich die Druckerkunst als Befreierin erschien. Was den Türkenzehnten betrifft, so wird dieser in elf speciellen Punkten von der Commission der Deputirten durchgesprochen, und zwar entscheidet sie entweder selbst im Einverständniß mit dem Ordinarius, oder sie erbittet sich Aufklärung beziehungsweise Entscheidung von demselben (consulatur dominus, loquamur domino), oder sie tritt dessen schon ausgesprochener Willensmeinung bei (1455, 43, 44). Hier im Vorübergehen ein charakteristischer Zug aus dem Inhalt dieser letzteren Deputationsbesprechungen. Die besorgte Commission bringt im 10. Punkte die Rede auf die Garantien der zu unternehmenden Sammlung gegenüber den geldgierigen weltlichen Fürsten und Herren. Werden sie nicht für ihre Zwecke die Hände nach dem Gesammelten ausstrecken? Cusanus antwortet: „Für seinen Theil würde er sich

---

[1]) Deliberatione facta annuit tota synodus . . atque ita synodaliter conclusum existit. — Fuit per revm. dom. Cardinalem decretum, quod etc. (1457, 47. 57).

nie dazu verstehen dasselbe herauszugeben, und wenn wir Alle einträchtig wären, so könnten wir uns recht wohl auf dem Wege des Rechtes gegen die Begehrlichkeiten schützen".

Ganz und gar erscheint die Synode als solche im Jahre 1457 in die Verurtheilung des anmaßenden und herausfordernden Brixener Canonikus Cristannus von Freyberg hineingezogen. Dieser hatte es mit einer seltenen Keckheit in den nämlichen Tagen, wo die Synode versammelt war, gewagt, obwohl er mit der Exkommunikation belegt war, während des Gottesdienstes mit dem Chorrock bekleidet in die Kirche der hl. Jungfrau Maria (in ambitu zubenannt) hereinzutreten. Er war darnach auch in die Kathedrale gedrungen, wo er sich in Gegenwart mehrerer Priester, die zu celebriren hatten, aufpflanzte. In beiden Kirchen trat die durch ihn beabsichtigte Folge ein, daß nämlich der Gottesdienst unterbrochen und die Messen unterlassen wurden; man wollte den bezüglichen kirchlichen Verboten, in Anwesenheit von Gebannten zu celebriren, nicht untreu sein. Mit Recht war die Synode, wie es ihre Verhandlungen zeigen, über die Frechheiten des Freyberg entrüstet. Namentlich aber that sich der Unwillen kund, als derselbe auf die synodale Aufforderung, Genugthuung zu leisten, selbst den Beleidigten spielte und erklärte, mit diesem Ansinnen sei ihm zu nahe getreten. „Ich bin nämlich der Ansicht", schreibt er, „daß ich nicht gefehlt habe"; und er beweist dieses daraus, daß die gegen ihn von Cusanus verhängte Exkommunikation, die an der Thüre der Brixener Domkirche angeschlagen war, ungültig sei, indem eine in dieser Sache von ihm nach Rom gerichtete Appellation noch auf Entscheidung harre. Gegen die Schritte der Synode appellirt er zugleich an den Metropolitan Sigmund von Salzburg (53). Der Beschluß, welchen man gegen ihn aufstellt, wird de unanimi voto synodi gefaßt. Nach der votorum datio (52) nämlich wird am Ende des synodaliter (50) geführten Processes an den Papst Calixt III. durch den Cardinal und seine Synode [1]) die Bitte gerichtet, derselbe möge seinerseits dem Frevler die gebührende Strafe angedeihen lassen. „Wegen der Ehre des apostolischen Stuhles", so heißt es, bei welchem die Frage der früheren Exkommunikation allerdings anhängig gemacht war, konnte man nicht zu selbständiger Bestrafung vorschreiten.

Die Diöcesansynode wurde zu Brixen wie auch anderwärts in der Regel am dritten Tage geschlossen. Der „Promotor" der Synode legte

---

[1]) Episcopus Brixinensis et tota synodus cum consensu et deliberatione omnium.

in der letzten Sitzung die Namen Jener vor, welche ohne einen legitimen Verhinderungsgrund gemeldet zu haben, nicht erschienen waren. Die Meinung der Versammelten über dieselben wurde angehört und dann je nach Umständen gegen sie die Exkommunikation gesprochen, welcher sie bis zur Zeit der nächsten Synode unterliegen sollten, falls sie nicht ihr Ausbleiben nachträglich rechtfertigen könnten. Eine solche Exkommunikation wegen Fernbleiben von der Synode kündigte der Cardinal Cusanus im Jahre 1457 sogar dem exempten Abte des Cistercienserklosters Stams an. Es war ein etwas zu rascher Schritt des energischen Kirchenfürsten. Dem Abte war nämlich unter Berufung auf die Ordensprivilegien das (vielleicht von ihm selbst hervorgerufene) Verbot durch den Visitator der schwäbischen Ordensprovinz, Frater Nikolaus von Kaisersheim, auferlegt worden, an der Synode sich zu betheiligen. Das Schreiben des Visitators, von Bickell mit den übrigen dießbezüglichen Akten aus dem Archive des Stamser Klosters herausgegeben (p. 69), zeichnet sich durch eine eigenthümlich drastische und biederkräftige Sprache aus. Nach der Excommunikation wendete sich der Abt an Papst Calixt, und dieser erkannte an, daß die Freiheiten des Ordens allerdings in strengem Sinn die Nichtverpflichtung zum Erscheinen bei der Synode mit sich brächten. Auch der Text des päpstlichen Breve, welches dem Cardinal aufträgt, den Abt wegen des fraglichen Punktes „nicht weiter zu infestiren", liegt nach dem Original vor (p. 74).

Von dem reformeifrigen Cusanus wurde auf die alljährliche Abhaltung der Diöcesansynoden hingearbeitet. Er scheint bis zu dem Beginn der unglücklichen Wirren mit Erzherzog Sigmund diese heilsamen Bemühungen erfolgreich durchgesetzt zu haben, wenn auch nicht von jedem Jahre Synodalakten vorliegen[1]). Auf der ersten Synode von 1453 geht er wenigstens schon so weit, daß er erklärt, die zur Theilnahme an der Synode Verpflichteten hätten, auch wenn die Synode nicht ausdrücklich ausgeschrieben würde, dennoch in den Tagen nach dem Feste der Bisthumspatrone (Ingenuin und Albuin, 5. Februar) in Brixen zu erscheinen. Auf eine discrete Regelmäßigkeit und Häufigkeit dieser kirchlichen Zusammenkünfte kam damals eben Alles an, sollte der Schwung, der die Glieder der Kirche allerorts zu beleben versprach, nicht wieder

---

[1]) Bickell bemerkt hinsichtlich der Häufigkeit der Synoden zu einer Stelle der p. 74 sqq. edirten Instruktion des Stamser Abtes Georg: Docemur hoc loco, Brixinae synodum habitam esse sub Ulrico episcopo, plures sub Joanne (IV) Rötel, unamque sub Georgio (I) ejus praedecessore.

erlahmen. Das Concil von Basel hatte darum mit großem Nachdrucke die jährliche Abhaltung der Diöcesansynode angeordnet. Zu der Zeit nämlich, wo Cusanus demselben als einer der aktivsten Betheiligten noch anwohnte, ehe es sich in die schismatischen Verirrungen hineinziehen ließ, hatte es bestimmt, daß in jeder Kirchenprovinz je von drei zu drei Jahren eine Provinzialsynode und als Vorbereitung derselben in jedem Bisthum jährlich eine Diöcesansynode gefeiert werden sollte [1]). Allerdings, die Diöcesansynode wurde hier als Vorbereitung der Provinzialsynode gedacht; aber so sehr sie auch dem guten Verlauf der Provinzialsynode die Wege im Voraus ebnen kann, so folgt sie doch ihrer Natur gemäß derselben nach, indem sie die Resultate der zur Beschlußfassung zusammengetretenen Comprovinzialbischöfe in die engeren Kreise der Geistlichen und der Laien des Bisthums hinabzutragen hat. Thatsächlich sehen wir denn auch in der Zeit nach jenem Basler Dekret sowohl die anderen Diöcesansynoden als speciell unsere Brixener in dieser Richtung, nämlich in der Unterordnung zu Provinzialsynoden in Thätigkeit treten, und sehr viele der Brixener Statuten müssen einfach als Echo von Salzburg bezeichnet werden. Das Basler Dekret hat aber einen hochverdienten Anstoß gegeben, daß sich jener Wunsch Papst Martins V. einigermaßen erfüllte, den er in einem Schreiben an den Erzbischof Otto von Trier ausgesprochen: „Wie kann es ein glorreicheres und mehr zu Gottes Ehre gereichendes Schauspiel geben, als wenn zu gleicher Zeit hier die Gläubigen mit den Waffen in der Hand gegen die Häretiker (Hussiten) streiten, während dort die versammelten Vertreter der Kirche weise Gesetze aufstellen, um eine durchgreifende Erneuerung anzubahnen. Mit der Hülfe des Allmächtigen soll unsere Fürsorge auf Beides gerichtet sein" [2]).

## IV. Thätigkeit für Freiheit der Kirche.

Unsere Aufmerksamkeit muß sich jetzt dem Schauspiele des synodalen Ringens nach Freiheit und Reinheit der Kirche zuwenden. Das bloße Beispiel von Brixen läßt die Mannigfaltigkeit und Bedeutsamkeit dieses Kampfes erkennen. Die Fürsorge für kirchliche Freiheit äußerte sich besonders in Statuten zum Schutze der Immunität, zur Aufrechthaltung des Strafwesens und zur Stütze des Zehentrechtes der Kirche. Bisweilen war es geschehen, daß Grafen, Barone oder andere Vornehme bei

---

[1]) Fünfzehnte Sitzung vom 26. November 1433.

[2]) Raynaldus Annal. a. 1423 nr. 1.

Erledigung einer geistlichen Pfründe schleunig Mannschaften zu derselben schickten, welche eine Neubesetzung nach dem Willen ihres Herren herbeiführen sollten. Sie thaten sich während der Vakanz der Stelle daselbst gütlich, und wußten sich sogar von dem schließlich Erwählten in manchen Fällen noch Zahlungen auszubedingen. Im Jahre 1419 wird auf der Brixener Synode im Anschluß an ein Salzburgisches Decret von 1418 als Strafe für solche Willkürakte die Exkommunikation angedroht. Da ferner die Großen, welche eine Advokatie gegenüber Kirchen oder Klöstern inne hatten, die Befugnisse dieses Amtes öfter überschritten, so ward ihnen gleichfalls unter Strafe der Exkommunikation verboten, über die Grenze des Schutzrechtes hinaus in Kirchliches einzugreifen. Die Nothwehr hatte im Jahre 1419 die Salzburger Suffraganbischöfe zu einer gegenseitigen Vereinbarung behufs der Anrufung der höchsten weltlichen Gewalt gegen ihre adeligen Bedrücker gedrängt; so gedachten sie der überhand nehmenden Vergewaltigung der Kirche, den beständigen Ausschreitungen „wider Päbstlich und Kayserlich recht vnd pfäfflich Freyhait", wie sie sagen (Dalham p. 188) begegnen zu können. Nothwehr war es nun gleichfalls, wenn das Brixener Concil von 1438 in strengem Tone eine Reihe älterer Strafbestimmungen aufstellt oder neue beschließt gegen Solche, welche an kirchlichen Rechten, Personen oder Sachen sich vergreifen würden; so gegen die Plünderer der Habe verstorbener Geistlichen, gegen die eigenmächtigen Anordner von Begräbnissen bei kirchlichem Begräbnißverbot, gegen die, welche die Kirchenglocken oder Gegenstände des Gotteshauses ohne Bevollmächtigung oder zu rein profanem Zweck benützen würden, welche Geistliche verwunden, gefangennehmen oder tödten, Kirchen zinspflichtig machen oder den Clerus zu bisher nicht üblichen Zahlungen (steurae vel exactiones) anhalten würden. Das Salzburger Provinzialconcil von c. 1437, dessen Spur jetzt wiederentdeckt ist, war mit solchen Bestimmungen vorausgegangen (oben S. 604).

Damit das Kirchengut sicherer Verwahrung unterstellt sei, wurde auf der nämlichen Brixener Synode eingeschärft, daß in jeder Pfarrei der Plebanus (Pfarrer) zwei zuverlässige Laien zu diesem Zwecke an der Seite haben sollte. Sie waren gewissermaßen Kirchenpröbste, und ihre Bezeichnung lautete vitricus, Stiefvater. Man fand hiebei die Erinnerungen für nöthig, daß weder diese Gemeindemitglieder, noch überhaupt Jemand, ohne Einwilligung des Pfarrers über das Vermögen der Kirche disponiren dürfte (p. 60).

Die kirchliche Disciplin hinsichtlich des Strafverfahrens weist in den Brixener Synoden manche interessante Seiten auf. Das Interdikt

war so häufig, daß es bei Cusanus Gegenstand allgemeiner Androhung wurde. Alle jene Pfarreien haben gemäß einer seiner Synodalverordnungen diese Strafe zu gewärtigen, welche „die Vorschriften der Kirche und des Bischofs von Brixen . . die Satzungen bezüglich der Ehe oder der Testamente u. s. w. übertreten". Das Interdikt besaß jedoch damals, wenigstens in diesen süddeutschen Gegenden, nicht mehr die gefürchtete Schärfe, die ihm früher eigen war; sonst könnte allerdings die Häufigkeit einen gerechten Gegenstand der Klage bieten. Eine Instruktion in den Synodalakten von 1438 (p. 62) belehrt eingehend über die Ausdehnung der durch das Interdikt verhängten Sperre der gottesdienstlichen Verrichtungen. Hiernach mußte nicht bloß, wie schon im frühern Mittelalter zur Interdiktszeit, das Sakrament der Buße „Gesunden und Kranken" gespendet und einmal in der Woche „vor Männern und Frauen" gepredigt werden, sondern es fanden auch täglich Messen nebst den anderen Offizien statt, wenn auch, wie das Dekret nach kanonistischem Stil sagt, „mit leiser Stimme" (also nur Privatmessen), „bei geschlossenen Thüren und unter Fernhaltung der (namentlich und persönlich) mit Exkommunikation oder Interdikt Belegten". Es unterblieb aber die Spendung der heiligen Eucharistie mit Ausnahme des Viaticums, die letzte Oelung und das kirchliche Begräbniß. Das Läuten mit den Glocken, sowie gewisse äußere Feierlichkeiten bei Funktionen wurden ebenfalls eingestellt. Dagegen durfte an vier Festen des Jahres, Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt, feierlich und unter Geläute celebrirt werden; die Austheilung der Kommunion war jedoch auch an diesen Tagen nicht gestattet. In Zeiten, in welchen solche kirchliche Strafen ohne größere Nachtheile durchführbar sind, steht die Kirche mit ihrer Auktorität und ihrem heilsamen Einflusse unter dem Volke sicherlich kräftig da. Ob sich nicht aber damals doch schon manche Nachtheile einstellten, wegen der öffentlichen Mißachtung nämlich, welcher jene Strafen nicht zwar seitens des gläubigen und kirchentreuen Volkes, aber seitens so vieler Großen ausgesetzt waren, wollen wir hier nicht entscheiden. Jedenfalls waren es sehr zeitgemäße Mahnungen, wenn die Brixener Concilien auf bedächtiges und langsames Vorgehen bei der Verhängung von kirchlichen Strafen hinarbeiteten. Man stand keineswegs blind der Gefahr gegenüber, daß bei dem sinkenden Ansehen der Kirchengewalt in dem öffentlichen Leben eine unverhältnißmäßig große Anspannung der Strafbefugniß das Umgekehrte des angestrebten Zieles erreichen könnte. Diese Gefahr war um so größer, als einfache Pfarrer damals noch geistliche Strafen wie die Exkommunikation oder das Verbot des Kircheneintrittes ohne weitere Bevollmächtigung

verhängen konnten. Niemals, so heißt es darum auf den Brixener Concilien, darf bei der Verhängung von Exkommunikation die vorgängige kanonische Monition unterlassen werden; die Exkommunikationssentenzen sind stets schriftlich zu formuliren; kein Laie ist vor ein kirchliches Gericht zu citiren, ohne daß ihm die ausdrückliche Angabe gemacht wird, weßwegen er belangt sei und in wieferne nach Recht oder Herkommen die Sache vor das kirchliche Forum gehöre; in dem Verhöre müssen sich dann die kirchlichen Richter durchaus auf die angegebenen Grenzen beschränken (1438, 61).

In einen mannigfach neuen und lehrreichen Kreis kirchlicher Strafbestimmungen sehen wir uns eingeführt, wenn wir die vielen kanonischen Geldbußen, die in den Brixener Concilien sanktionirt werden, überblicken. Zunächst sei hier im Anschluß an das Vorige hervorgehoben, daß diese Geldbußen großentheils gegen die Geistlichen selbst ausgesprochen werden, daß also das Strafwesen auch auf diesem sehr heiklen und leicht dem Mißbrauche ausgesetzten Gebiete eine Spitze besaß, die sich gegebenenfalls gegen den Pfarrklerus selbst kehrte. Die Vikare an Pfarrkirchen, welche es verabsäumen an der Kurie von Brixen die nöthige Jurisdiction einzuholen, werden nicht blos suspendirt, sondern auch zur Zahlung von fünf Pfund Bernern an die Domkirche verurtheilt [1]). Auf die Zulassung fremder, nicht mit den nöthigen Dokumenten versehener Priester zu kirchlichen Funktionen standen gleichfalls fünf Pfund zum Besten des Domes (1449, 22), auf die Zulassung von nicht approbirten minderen Brüdern aber das Doppelte (1438, 60; 1449, 23), weil hier die Gefahr des Mißbrauches größer war. In Bezug auf die Sammlungen enthalten die Synodalstatuten überdieß folgende sehr strenge Verordnung: Ein Seelsorger, welcher Almosensammler ohne schriftlichen, vom Bischof eigens beglaubigten Ausweis Collecten halten läßt, hat für den von jenen etwa erlogenen frommen Zweck das Dreifache der gewonnenen Einnahme zu entrichten (1438, 60). Und so geht es weiter. Wenn ein Curatgeistlicher seinem Hilfspriester das „Salarium" vorenthält, zahlt er an den Dom das Vierfache desselben (1449, 22). Wenn er die Feier der Patronsfeste der Diöcese oder die der Weihe des Domes unterläßt,

---

[1]) Poena quinque librarum Veronensium fabricae ecclesiae nostrae Brixinensis irremisibiliter exsolvendarum; 1449, 30. Einen Anhaltspunkt zur Berechnung des Werthes dieser Summe bietet die Angabe aus dem Jahre 1361, daß auf der Münze zu Meran aus einem Mark Silber 17 Pfund Berner geschlagen werden mußten.

liefert er der Fabrik des letzteren fünf Pfund Wachs (1449, 29) und wenn er die Tonsur nicht trägt, ebensoviel Pfund (Berner? 1449, 22). Andere Geldstrafen für Geistliche werden unten noch genannt werden.

Die pecuniären Bußen fanden Laien gegenüber Anwendung z. B. beim Eingehen von Ehen ohne kirchliche Feierlichkeit, insbesondere ohne Gegenwart des Pfarrers (matrimonia clandestina). Die Brautleute waren in solchem Falle zur Erlegung von zwei Mark, die eine zum Besten der Pfarrkirche, die andere des Domes, zu verhalten (1449, 27). Wegen der Nichtbeachtung von Bittagen konnte der Pfarrer Angehörige seiner Gemeinde zu einer von ihm zu bestimmenden und der Pfarrkasse zuzuweisenden angemessenen Buße verurtheilen (1438, 16). Vor Allem aber forderte der Wucher seiner Natur nach derartige materielle Strafbestimmungen heraus. Gemäß der Synode von 1438 (p. 57) traf alle Jene, welche sich wucherischer Verträge schuldig machten, außer der sonstigen geistlichen Strafe die Verurtheilung zu 5 Mark zum Vortheil der Pfarrkirche oder der Armen. Um hier ein Wort über die Verordnungen gegen den Wucher überhaupt beizufügen, so bestand die geistliche Strafe gegen denselben in dem Verbieten des Eintrittes in die Kirche für die Lebenden und der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses für Verstorbene; zwei Sanktionen, die immer einander parallel gingen. Wenn ein Geistlicher sich säumig zeigte in der Verkündigung und Durchführung dieser und der obigen Wucherstrafe, so hatte er Aussicht, seitens der Oberen mit der förmlichen Ersatzleistung des Schadens, welchen der Verkürzte seinetwegen erlitten hatte, belegt zu werden (1419, 6). Ja man war kirchlicherseits so ängstlich in der Gestattung von Verträgen, die den Schein von Wucher an sich trugen, daß lange Zeit dem Kuratklerus die Verpachtung der zum Kirchengut gehörigen Kühe in der deutschrechtlichen Vertragsform der sog. vaccae ferreae (Eysenkue p. 26) untersagt war. Das Wort bewahrt das Tiroler Volk in manchen Gegenden jetzt noch; so heißen z. B. zu St. Leonhard im Pitzthale jene Kühe im Volksmunde Eisenkühe, welche umgekehrt die Gemeinde dem Pfarrhofe zu dessen Nutznießung zu stellen verpflichtet ist, wobei der Seelsorger das Futter derselben zu beschaffen und sie in gleicher Anzahl oder Qualität (daher eisern, unverändert) der Gemeinde zurückzugeben hat. Den Geistlichen war es also durch die Brixener Synoden bis zum Jahre 1455 verboten „Sachen der Kirche unter dem Namen dieser Kühe oder unter einem anderen Vorwande mit dem Scheine des Wuchers auszuleihen oder irgendwie zu verpachten“ (1438, 13; 1449, 26). Unter Cusanus heißt es aber auf der Synode des angeführten Jahres, es könne als erlaubt

angesehen werden „daß der, welcher die Kuh erhält, die Kirchenfabrik auf fünf Solidi verpflichte; es sei dies eine Zahlung von vier Procent, da eine Kuh nach gewöhnlicher Schätzung zwölf Pfund Quadrini (Vierer oder Viertelkreuzer) werth sein könne" (p. 40).

In unseren Synodalbestimmungen vergaß man nicht auf Gegenmittel wider jene Mißbräuche, welche sich im Geleite der obigen pecuniären Bestrafungen allerdings unschwer einstellen konnten. Habsüchtiges Eigeninteresse des Klerus hätte allerdings alle Auktorität zerstört. Darum mußte gemäß Angabe der Synodalakten von 1453 auf den Capitelversammlungen der Geistlichen Nachforschung gehalten werden, ob nicht etwa ein Geistlicher solche Strafgelder von Laien zu privaten Zwecken verwendet habe (p. 38). Das alte kirchliche Verbot der Annahme von Geld für die Ausspendung von Sakramenten und Sakramentalien wurde ebenfalls in neue Erinnerung gebracht; dem Seelsorger wurde nur die Forderung der gewohnheitsmäßigen „Congrua" an die Pfarrkinder gestattet, und zwar sollte diese „unter Zuhilfenahme des Richters" eingetrieben werden können (1438, 59). Den strengsten Ton nehmen jedoch die Maßregeln gegen die Habsucht an, wo es den Priestern untersagt wird, für die Absolution von bischöflich reservirten Sünden, zu welcher sie in der österlichen Zeit die nöthige Vollmacht erhielten, irgend welche materielle Vergütung zu beanspruchen (1438, 9).

Mit der Abnahme der mittelalterlichen Kirchenhoheit hing es zusammen, wenn schon damals auch in Süddeutschland die Laienschaft sich vielfach der Entrichtung des kirchlichen Zehnten zu entziehen trachtete. Man darf auf solche Bestrebungen schließen, wenn man im Jahre 1438 die Ablieferung des Zehnten den Laien als Gewissenspflicht einschärfen hört, und wenn zugleich an Prediger und Beichtväter die Aufforderung ergeht, Alle unter Hinweis auf ihr Seelenheil zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit zu verhalten (p. 62). Auch hier scheint es aber des strammen und organisatorischen Vorgehens des Kardinals bedurft zu haben, um eine gewünschte Regelmäßigkeit herbeizuführen. Nicht bloß forderte er, daß seine Geistlichkeit jeden Säumigen selbst durch den Ausschluß vom fernern Kirchenbesuche zur Lieferung des Zehnten (auch von neu angebauten Grundstücken) veranlasse (1453, 36), sondern er läßt auch nicht lange nachher bei den Familienvätern, durch die Pfarrer oder deren Coadjutoren im Einzelnen Nachfrage halten, ob, wann und wie viel Zehnten sie zahlten, sowie wer sie eximirt habe, wenn sie nicht zahlten. Ein Register, welches über diese Punkte Aufschluß gab, mußte ihm von jeder Pfarrei zugesendet werden (1455, 39).

Wenn so der Clerus gewisse altüberkommene äußere Rechte seines Standes in einer beginnenden neuen Zeitströmung zu behaupten bemüht war, so richtete sich in mindestens gleichem Verhältniß die Aufforderung an ihn selbst, die höhere Würde seines Berufes und seiner Stellung durch entsprechendes eigenes Auftreten achtungswerth zu machen. Es greifen in Rücksicht auf das Auftreten und die öffentliche Erscheinung der Geistlichen die Brixener Reformstatuten bis auf die anscheinend geringsten Einzelheiten herab. So beschäftigen sie sich mit der standesgemäßen Kleidung des Klerus, indem sie genau angeben, welche Mißbräuche, die in Folge von Landessitten eingedrungen waren, abgestellt, und in wiefern Conformität mit den altkirchlichen Satzungen eingeführt werden müsse. Insbesondere dürfte hier eine Stelle des Concils unter Cusanus von 1455 Beachtung verdienen, weil sie sich mehr als die meisten anderen analogen Vorschriften jener Zeit durch Detailnotizen auszeichnet und die Geistlichen der Jahre und der Gegenden, mit denen wir uns hier beschäftigen, gleichsam plastisch vor das Auge hinführt [1]).

## V. Thätigkeit für Reinheit der Kirche.

Wir betreten das engere Feld der klerikalen Sittenreform, indem wir uns zu den gegenseitig sich ablösenden und an Strenge überbietenden Synodalverordnungen gegen das Concubinat der Geistlichen wenden. Die traurige Nothwendigkeit solchen Einschreitens war leider allzusehr in den oben berührten Zuständen begründet. Die Synode von 1438 verkündete zunächst die vom Basler Concil gegen Concubinarier geistlichen Standes verhängten Strafen (p. 9). Es schließt sich dann die Synode von 1449 mit erneuerten Bestimmungen ebenfalls in der

---

[1]) Es heißt darin von der vestis talaris: nec sit viridis nec rubea, sed honesta, ubi pelles, si foderata fuerit, non sint in oris vestimenti ab extrinseco consutae more laicali. Sodann: Vestis exterior debet esse clausa et cooperire alias, ita etiam, ut ejus collirium tegere debeat colliria aliarum vestium, quae infra illam extremam portantur. Item manicae debent esse clausae et strictae, caligae nec virides nec rubeae, joppetae de varii serici textura apparere non debent. Item rasura coronae debet esse patens et competenter ampla, cujus medium debet esse longitudinis diametralis digiti indicis ad minus seu integrae palmae manus. Tonsi debent esse capilli circulariter in forma coronae, ita quod aures non tegantur capillis, sed pateant. Neque crines sint a retro longiores quam apud aures. Annulos deferre non debent nisi doctores et praelati (p. 41).

Hauptsache an das Basler Dekret an. Nikolaus von Cues geht aber sogleich, schon in der ersten Verordnung seiner ersten Synode, einen erheblichen Schritt weiter. Während es zu Basel geheißen hatte, jeder Kleriker, der noch nach zwei Monaten notorisch im Concubinat lebe, solle auf drei Monate vom Genuß aller seiner Pfründen suspendirt sein und im Nichtbesserungsfalle gänzlich der Pfründen beraubt werden [1]), lautet dagegen sein strenges Statut, sofort nach einem Monat seien die notorischen Concubinarier dem Verlust ihrer Benefizien verfallen, wenn sie sich nicht innerhalb dieser Frist sowohl vom Zusammenwohnen als von jedem Verkehre mit den Personen ihres sündhaften Umganges losgesagt haben würden (p. 32). Und nicht glimpflicher wurden die nicht mit Benefizien versehenen Geistlichen höherer Weihen, die im gedachten Punkte sträflich waren, behandelt. Sie wurden als Exkommunicirte, die von Allen zu meiden seien, erklärt und über die Grenze der Diöcese hinaus getrieben [2]). Den Concubinen aber untersagte Cusanus den Eintritt in die Kirche, den Empfang der Sakramente, ausgenommen das Viatikum, und das kirchliche Begräbniß, indem er sich selbst die Absolution vorbehielt. Es war eine durch den Bischof Johannes früher schon, 1449, erneuerte Feststellung von Basel, daß diese Concubinen auch „unter Anrufung des Armes der Obrigkeit" aus den Häusern der Geistlichen fortgeschafft werden müßten. Der Kardinal selbst beruft sich bei seinen kategorischen Maßnahmen auf ein ähnliches älteres Vorgehen der Cardinallegaten Guido und Johannes, von denen der erstere im Auftrag Papst Clemens IV. im Jahre 1267 für die Kirchenprovinz Salzburg und die Diöcese Prag ein Concil zu Wien, der zweite unter Honorius IV. ein deutsches Nationalconcil zu Würzburg 1287 gefeiert hatte [3]).

Nur ein Klerus, welcher selbst rein war und der idealen Höhe seines Standes entsprechend den Cölibat hochhielt, konnte unter der Laienschaft wirksam die über die Reinheit der Ehe und des Familienlebens wachenden kirchlichen Gesetze zur Ausführung bringen. Seine Aufgaben in dieser Hinsicht werden ihm auf unseren Synoden unter verschiedenen für die Sittengeschichte interessanten Bestimmungen eingeschärft. Gegen Concubinat und Ehebruch sollte jeder Pfarrer am ersten Fastensonntag eigene Verwarnungen und Ermahnungen ertheilen, welche in allgemeiner Form gehalten waren. Fruchtete diese allgemeine Mahnung bei einzelnen

---

[1]) Zwanzigste Sitzung vom 22. Januar 1435.

[2]) De nostra dioecesi quantocius expellendi (p. 32).

[3]) Hefele Conciliengeschichte VI, 87 ff., 217 ff.

notorischen Sündern nicht, dann mußten diese am darauffolgenden Sonntag namentlich und öffentlich unter Strafdrohung in der Kirche aufgefordert werden, von ihrem Aergernisse abzulassen. Am dritten Sonntage folgte dann gegen die immer noch Hartnäckigen die Strafe: sowohl sie als die Hauswirthe, welche sie bei sich duldeten, wurden durch öffentliche Erklärung mit dem Verbote des Kircheneintrittes belegt (1449, 24). Man wird gewiß nicht läugnen wollen, daß eine solche Oeffentlichkeit in der Handhabung der kirchlichen Disciplin, wie sie hier zur Geltung gelangt, und ein derartiges solidarisches Zusammenhelfen der Gemeinde und des Seelsorgers bei nur halbwegs günstigen Umständen die gewünschten Früchte hervorbringen mußte. In dieselbe Kategorie öffentlicher Maßregeln reihte sich aber auch folgende Praxis ein. Das Decret des vierten Lateranconcils über die jährliche Beicht und Kommunion mußte entsprechend der in ihm selbst ausgesprochenen Forderung mindestens viermal im Jahre von der Kanzel verkündigt werden. Die Pfarrangehörigen aber, welche deßungeachtet von den Sakramenten fern blieben, waren am weißen Sonntag öffentlich mit dem Verbote des Kircheneintrittes zu belegen, und diese Erklärung wurde an den vier folgenden Sonntagen vor dem ganzen Volke wiederholt. Erschienen sie aber trotz dieser Strafe im Gottesdienste, so verfiel der Geistliche, welcher die heiligen Handlungen nicht einstellte, der Strafe der Suspension. (1449, 23).

Neben derlei strengen Anweisungen erhält der Klerus auf den Brixener Synoden zugleich die wärmsten und angelegentlichsten Aufforderungen, das Sakrament der geheimen Beichte so zu verwalten, daß es seine stillen, gesegneten Wirkungen in den Herzen hervorbringen konnte; jenen empfindlichen Handlungen der öffentlichen Justiz sollte nach Kräften vorgebeugt werden. Die Beichte, jedenfalls auch ein Faktor der Reform, wenn nicht unter die wesentlichsten zu rechnen, wurde von der Kirche jener Zeit keineswegs als etwas Aeußerliches und bloß Mechanisches behandelt. Die Nothwendigkeit der Reue bei derselben und die Unumgänglichkeit des wahren Besserungsvorsatzes als eines Prüfsteines der Reue wurde auf den Brixener Synoden laut verkündigt. „Ein Spötter ist der“, heißt es, „und kein Büßer, welcher mit dem, was er beichtet, nicht brechen will“[1]. Sowohl durch Zusprüche und Warnungen als durch den

---

[1]) Derisor est et non poenitens, qui adhuc agere intendit quod confitetur (1449, 24).

Aufschub der Kommunion sollten die Geistlichen dem schwachen Willen der Beichtenden nachhelfen. Was der Umsicht und Ruhe, die die Bußverwaltung erheischte, hinderlich war, mußten sie entfernen. So hatte man die Erfahrung gemacht, daß gegen das Ende der Fastenzeit ein „haufenmäßiger" Andrang von Beichtenden, welche Alle die Erfüllung der Pflicht bis zum Endtermin verschoben hatten, stattzufinden pflegte. Da diese Sitte einer zu eilfertigen Behandlung des Sakramentes das Thor öffnete, so wurde den Geistlichen vorgeschrieben, das Volk zu ermahnen „es solle sich sogleich beim Beginne der Quadragesima zur Beichte vorbereiten" (1449, 24). Von anderen Beichtverordnungen führen wir die folgenden, die zum Theil genau mit früheren Canones des Mittelalters übereinstimmen, an. Es soll, Nothfälle ausgenommen, nur in öffentlicher Kirche Beicht gehört werden (1453, 34). Nur die eigenen Pfarrangehörigen kann der Seelsorger absolviren, einen Fremden aber für gewöhnlich nur dann, wenn der „eigene Priester" desselben es erlaubt (1419, 6. Vgl. Dalham 182). Der Seelsorger darf für sich selbst nur mit Erlaubniß der geistlichen Obrigkeit einen Beichtvater wählen (1419, 4). Die bischöflichen Reservatfälle, deren ziemlich umfangreicher Katalog mit dem Katalog des Salzburger Provinzialconcils von c. 1437 übereinstimmt, sollen genau beobachtet werden (1438, 58). Die Absolutionsformel lautete damals in der Salzburger Kirchenprovinz: Ego absolvo te a peccatis tuis et restituo te sacramentis ecclesiae in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti (1438, 59)[1]).

Aus den Statuten über das Predigtamt tritt uns eine erhebende und kräftige Ueberzeugung von der Wichtigkeit desselben entgegen. Mag auch im Einzelnen die Ausübung desselben nicht immer gerechten Wünschen entsprochen haben — denn unsere Statuten bezwecken ja hier, wie überhaupt bei allen behandelten Gegenständen, wenigstens zum Theile die Abstellung von Mißbräuchen — so erkennt man doch ohne Mühe in der Sprache der Vorschriften einen lebensvollen Impuls der Reform. „Wir bitten und beschwören euch in unserm Herrn Jesu Christo", sagt Bischof Georg, „daß ihr die Herzen der Gläubigen mit Freudigkeit der Wohlthaten dieses überaus heiligen Amtes (sanctissimae praedicationis officium) theilhaftig machet, damit sie von Sünden befreit und in der

---

[1]) Die auf der Trierer Synode vom Jahre 1227 vorgeschriebene Formel lautet: Authoritate, qua fungor, ego te absolvo a vinculo excommunicationis et restituo te unitati ecclesiae sanctae in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, amen. Hefele, Conciliengeschichte V, 842.

Tugend bestärkt werden. Es rüste sich ein Jeder zur Predigt mit viel Fleiß und Studium, indem er nach Kräften der von oben kommenden Eingebung zu entsprechen sucht" (1438, 16). Daß übrigens jeden Sonn- und Festtag zu predigen sei, wird als bestehende Gewohnheit vorausgesetzt. Wer davon abwich, beging eine so auffällige und gesetzwidrige Handlung, daß durch Bischof Johannes auf der Synode von 1449 neben der Suspension die Erlegung von fünf Pfund Bernern als Strafe gegen einen solchen bestimmt wurde (p. 30). Die Verwendung von abergläubischen Geschichten in der Predigt, besonders derjenigen der „lombardischen Legende" d. h. des Jacobus a Voragine über die Heiligen: Blasius, Barbara, Catharina, Dorothea, Margaretha u. A. wird verboten (1455, 41), während als Hauptgegenstand der Predigt in ganz richtiger und zutreffender Weise die einfache Darlegung der Glaubenswahrheiten anempfohlen erscheint[1]). Und weil die Kanzel als Schule des religiösen Lebens im weitesten Sinne aufgefaßt wurde, so sollte sie zugleich benutzt werden, um den Gläubigen den Wortlaut des Glaubensbekenntnisses, der zehn Gebote und des Vaterunsers immer wieder in's Gedächtniß zu rufen. Vor der Predigt mußte zu diesem ausdrücklich angegebenen Zwecke das Bezeichnete vom Priester laut vorgebetet werden.

Die feierliche Messe am Sonntag (missa major oder principalis) bildete in Verbindung mit der Predigt die gottesdienstliche Gelegenheit, bei welcher „die Gebote Gottes und der Kirche verkündigt" wurden, und deshalb richtete sich damals noch an jedes Pfarrmitglied die strenge Vorschrift, gerade jener Messe in der eigenen Pfarrei anzuwohnen und sich weder mit der Anhörung einer besonderen Messe (missa peculiaris) zu begnügen, noch zum Anhören einer feierlichen Messe aus dem Kirchsprengel hinauszuwandern. Auffälliger aber noch dürfte die zum Theile jetzt noch mancherorts beobachtete Vorschrift sein, daß Alle jener Hauptmesse nüchtern beiwohnen müßten; denn da der Celebrant, so heißt es, als der Opfernde nüchtern zu bleiben hätte, so gezieme sich das Gleiche für die Anwesenden, welche ja in gewissem Sinne mit ihm zugleich opferten. Darum ward auch den Wirthshäusern und Garküchen verboten, vor Beendigung jener Messe Speisen oder Getränke zu verabreichen (1453, 35), wozu sich behufs der Sonntagsfeier die strenge Bestimmung gesellte, daß Metzger diesen ganzen Tag kein Fleisch abgeben und überhaupt kein Gewerbetreibender Gegenstände, die nicht gerade nöthig wären, verkaufen dürfe (1453, 38).

---

[1]) Fides christiana, quam omni dominica die explanate (1453, 34).

Das Bestreben, die heil. Messe als Centrum des Cultus Sonntags allen Gläubigen zugänglich und überhaupt zu einer nutzreichen Gnadenquelle zu machen, führte zu einer gegen heute verhältnißmäßig großen Häufigkeit des Binirens. Die ganze Geistlichkeit besaß in gewissen Grenzen die Vollmacht, eine zweite Messe am nämlichen Tage zu feiern, wenn hiezu dringende Gründe vorhanden waren, insbesondere an einem großen Feste oder bei einem sehr feierlichen Leichenbegängniß (1419, 3). Daß bei Verrichtung des heil. Opfers selbst mit Würde, Frömmigkeit und gesetzmäßiger Beobachtung der Riten verfahren würde, hören wir mehreremale anempfehlen, und wir dürfen dieses füglich übergehen. Wo dagegen von der Kirchenmusik gehandelt wird, werden zwei specielle und lehrreiche Winke geboten, welche Freunde der modernen Reformbestrebungen auf diesem Gebiete hier nicht werden vermissen wollen. „Wenn ihr eine Messe mit Gesang anfanget", so lautet die Instruction des Cardinals von Cues an seine Geistlichen, „dann setzet sie auch vollständig so bis zum Ende fort, ohne daß ihr etwas abschneidet. An den Festtagen soll die Orgel spielen nur zum Introitus der Messe, zum Kyrie eleison, zum Graduale und zur Sequenz oder dem Hymnus, und dann soll sie schweigen" (1453, 34). Dürfen wir noch Kleineres die Meßfeier Betreffendes erwähnen, so diene als Beispiel der Sorgfalt für die Materie des Opfers die Vorschrift, daß im ganzen Umkreis der Diöcese nur der Subcustos (Campanarius) der Brixener Kathedrale die zum Bedarf der Meßfeier nöthigen Hostien aus unverfälschtem Weizenmehle bereiten und überallhin verschicken solle, jedoch ohne ungebührliche Zahlungsforderung, wie man beizusetzen für gut fand (1455, 40). Es mag ferner als Beleg der Fürsorge des großen Cardinals für die kirchliche Einheit und als Ausdruck seines Bestrebens, im Klerus das Bewußtsein derselben zu stärken, angesehen werden, wenn er am Ende der letzten Meßcollecte jeden Sonntag eine Bitte für Papst, Bischof und Kirche beifügen ließ. Die Formel, an deren Verrichtung ein Ablaß von fünfzig Tagen geknüpft war, lautete: Et famulos tuos N. papam et N. episcopum nostrum una cum universa catholica ecclesia ab omni adversitate custodi per Dominum nostrum etc. (1453, 34).

Die Ehrfurcht jener Zeit vor der geweihten Erde und die Hochachtung der christlichen Bestattung gibt sich kund in den Synodalbestimmungen über die sog. praeventi, d. h. die von plötzlichem Tode ohne Empfang der Sterbesakramente Hingerafften. Im Jahre 1438 wird betont, daß nicht bloß Jene des kirchlichen Begräbnisses entbehren müßten, welche in dem betreffenden Jahre nicht gebeichtet und kommunicirt

hätten (es sei denn, daß sie auf den Rath des Priesters von der Eucharistie fern geblieben wären), sondern auch solche, die „in Todsünden hingerafft worden" ohne Sakramentenempfang (p. 59, 60). Der Uebereifer dehnte dann aber die letztere Bestimmung mancherorts auf alle plötzlich und ohne Sakramente Verstorbenen aus, ohne nach der Notorietät des Sündenzustandes zu fragen. Darum hören wir im Jahre 1449 den Befehl, solche Verstorbene des kirchlichen Begräbnisses nicht zu berauben; wenn aber die gegentheiligen Anzeichen von Reue und Andacht beim Tode sichtbar geworden wären, dann allerdings sei die Begräbnißverweigerung begründet (p. 26). Schon früher wurde erinnert, daß vom Begräbniß ausgeschlossen seien die Gehängten, Enthaupteten und sonst Hingerichteten, sowie diejenigen, welche bei öffentlichen Spielen oder bei der Aufführung von Schaustücken (vorausgesetzt aus eigener Schuld) ums Leben gekommen wären (1438, 59).

In Jahren wie jene des großen abendländischen Schisma's, der Baseler Ereignisse und des neben diesen Gefahren einhergehenden lebhaften, aber oft mißverstandenen Bestrebens der Kirchenerneuerung lag für innerliche Naturen die Gefahr nicht allzuferne, sich in demselben Maße auf subjective falsche Wege zu verirren, als sie mit dem, was die kirchliche Gegenwart ihnen darbot, unzufrieden sein mochten.. Gegen gewisse pietistisch-sektirerische Conventikel unter den Laien mußte die Salzburger Provinzialsynode von c. 1437 einschreiten[1]). Ihre Maßnahmen wurden auf der Brixener Synode von 1438 (p. 64) getreu wiederholt. Sie waren gut gewählt. Ein jeder Pfarrer mußte von den Personen seines Sprengels, die sich von dem Leben der gewöhnlichen Leute absonderten, eine binnen Monatsfrist zu leistende genaue Rechenschaft fordern, zu welchem Orden sie etwa gehörten, oder wie es sich mit der kirchlichen Approbation ihres Standes und ihrer Lebensweise verhalte. Verweigerten sie hierüber die Auskunft, oder wurde diese für ungenügend befunden, so war der Seelsorger gehalten, alle seine Autorität zur Abstellung ihres Separatismus aufzubieten.

An manchen Orten beging man Feste „aus eigener Willkür und mehr aus Aberglauben als aus berechtigter Gottesverehrung"; so hatte man z. B. einen Festtag „gegen die Ungewitter", ein „Valentinsfest gegen den Biß von Thieren und gegen die fallende Krankheit", eine Feier

---

[1]) Sie bezeichnet dieselben ohne nähere Angabe als sectae sub specie religionis und als conventiones pestiferae. Möglich, daß sie unter hussitischem Einfluß entstanden.

der Freitage nach Christi Himmelfahrt und nach Fronleichnam pro requie domini und Aehnliches. Cusanus ging so entschieden in der Ausrottung dieser Beobachtungen vor, daß er auf der Synode von 1455 (p. 46) die künftige Wiederholung derselben für einen Reservatfall erklärte und die betreffenden Personen gewissermaßen als der Glaubensverletzung schuldig vor sein Tribunal zur Absolution schicken ließ[1]). Zu gleicher Zeit ordnete er auch die übrigen Feste der Diöcese, indem er sie in drei Klassen unterschied, solche welche „nach geschriebenem Rechte", solche die „nach allgemeiner Gewohnheit des Klerus und des Volkes" und endlich solche welche nur in Folge des besonderen Brauches bestimmter Orte gehalten würden. Die ersten, deren Zahl mit Einschluß des „Domkirchweihfestes in der Stadt" und der zwei Diöcesan-Patronsfeste 41 beträgt, sollten unter dem kirchlichen Gehorsam von Allen gefeiert werden, die zweiten, die sich auf 14 belaufen und u. A. das Fest der „Empfängniß Mariä", der Cathedra Petri und „Domkirchweihe außerhalb der Stadt" enthalten, sollten wenigstens verkündigt werden unter Ermahnungen seitens der Geistlichen zu ihrer Feier; die Dritten, 21 und darüber an der Zahl (Barbara, Zeno, Thomas von Canterbury, Blasius, Vitus, Theilung der Apostel, Uebertragung des heil. Rupert u. s. w.), sollten von Allen, welche die Andacht dazu treibe, löblicher Weise gefeiert werden können, sei es durch Beiwohnung beim Frühgottesdienste, sei es zugleich durch Enthaltung von der Arbeit, ohne daß diese Festtage jedoch verkündigt und ohne daß zu ihrer Beobachtung ermahnt würde. Beständen die Gemeinden hinsichtlich der letzteren Tage auf Feiergeläute (dem vor Festen üblichen Feierabendläuten), so könne dasselbe geschehen, aber mit weniger Glocken als an jenen beiden anderen Klassen von Festen, deren Rangunterschied hierin durchaus hervortreten müsse (p. 54 sq.).

Ein Wort gegen gewisse in Aufnahme gekommene Uebertreibungen hinsichtlich der W a l l f a h r t e n findet sich in dem Concil Cusa's von 1453. In der Wahl der Andachtsorte hatte sich nämlich Regellosigkeit und Neuerungssucht gezeigt. Es wird in Erinnerung gebracht, daß kein Laie ohne Erlaubniß seines Seelsorgers oder Bischofs wallfahrten gehen

---

[1]) Außer den oben genannten Tagen wird von Cusanus der gleichen Kategorie noch Folgendes beigerechnet: Octava S. Stephani et inventio ejusdem, octava Epiphaniae, dies post dies Resurrectionis et Pentecostes in honore S. Stephani, Johannis et Innocentium, observationes jejuniorum S. Georgii contra febres et Achatii pro toto anno et similia.

dürfe; Eigenmächtigkeit hierin sei selbst mit Ausschluß von der Kommunion zu strafen. Und nicht an jedweden Ort solle der Klerus die Gläubigen ziehen lassen, sondern sie anhalten, die durch fromme Sitte der Vorzeit geheiligten Stätten aufzusuchen; solche aber seien z. B. Aachen, Aquileja und das Grab des hl. Jakobus in Gallizien, neben der Kathedra von Rom und derjenigen von Brixen (p. 35, 33). In dieser eingehenden Weise behandelte der Cardinal auf seinen Synoden die Gegenstände des kirchlichen Cultus. Es war die Regelung der Feste und der Wallfahrten eine Frage, welche tief in das Volksleben eingriff, und welche darum schon von dieser Seite seine Aufmerksamkeit sicher in Anspruch nehmen durfte, selbst wenn ihm nicht wegen der direkten Beziehung auf die Gottesverehrung Alles groß und aufmerksamer Mühe werth erschienen wäre, was die Interessen der Liturgie betraf.

Die vielfältigsten Maßnahmen zeigen, wie sehr ihm Einheit, Gleichförmigkeit und Beachtung der alten Kirchenvorschriften in der Liturgie am Herzen lag. „Feiert Processionen“, sagt er seinem Klerus, „haltet Gebete und Messen, so wie das Missale es vorschreibt, und unterlasset das Andere“, nämlich Subjectives, welches in den öffentlichen Kirchendienst eingedrungen war (1453, 36)[1]. Gewisse Erweiterungen des Breviers durch Heiligenhistorien und dgl. ließ er entfernen, ebenso wie er andererseits eigenmächtiger Kürzung des kirchlichen Stundengebetes wehrte (1455, 40). Dem Brixener Domkapitel gab er eine bis in's Kleinste gehende Chorordnung (p. 41 sq.), welche je nach den localen Verschiedenheiten auch in den andern Kirchen der Diöcese von den Pfarrern beobachtet werden sollte[2]. Denn nicht nur die Kathedrale hatte ihre liturgischen Tagzeiten, sondern dieselben wurden auch noch auf dem Lande je nach Möglichkeit und zum Theile wenigstens von den Priestern und den scholares verrichtet, ein Vorherrschen des, um so zu sagen, offiziell kirchlichen Charakters im Gottesdienst, durch welches jene Jahre sicher vor der späteren Zeit und ihrer vielfachen Vertauschung der liturgischen mit privaten Andachten einen großen Vorzug besitzen. Man war

---

[1]) Voraus gehen die Worte: Sortilegia et incantationes eliminate; vitate omnia praestigia contra tempestates et pro temperie aëris impetranda. Die Anempfehlung der kirchlichen Processionen u. s. w. scheint hiezu den Gegensatz bilden zu sollen.

[2]) Volumus quod per totam dioecesim servetur in omnibus, etiam parochialibus, ecclesiis disciplina praescripta quoad omnia quae in eis contantur (*vel cantantur*) etiam quoad scholares, quantum est possibile (p. 43).

zur Abhaltung jener Offizien für die Winterkälte nicht übel eingerichtet. Verschiedene Gattungen von kurzen Pelzmänteln oder Kragen (almutia) kommen in der gedachten Chorordnung vor, welche den Betheiligten je nach dem Range der Person zugestanden werden, und die mitfunktionirenden Knaben erhalten die Erlaubniß, gewisse gleichförmige Kopfbedeckungen von schwarzem Tuch mit Ohrenlappen zu tragen (auriculata birreta).

Es galt unsägliche Hemmnisse zu überwinden, als die Synoden unter Nikolaus Cusanus eine allgemeine Correktur der Missalien-Handschriften durchsetzen wollten. Man begrüßt angesichts dieser Mühen aus vollem Herzen die Druckerkunst, welche ebendamals, seitdem Gutenberg 1450 mit dem Mainzer Fust in Verbindung getreten, sich anschickte, in der durch die Schreiber entstandenen Verwirrung Abhülfe zu bringen. Der Cardinal fand den Text der Meßbücher seines Bisthums so corrupt und ungleich, daß er alsbald in der Weise die Verbesserung versuchte, daß nach einem durch seinen Generalvikar corrigirten Codex mehrere andere Exemplare corrigirt und diese an den Versammlungsorten der geistlichen Capitel niedergelegt wurden, damit die einzelnen Seelsorger nach diesen Mustern ihre Meßbücher selbst revidiren sollten (1453, 37). Aber trotz des beigefügten Verbotes, daß fürderhin mit einem nicht corrigirten und auf dem Capitel signirten Meßbuche nicht celebrirt werden dürfe, scheint jener Plan keinen besonderen Erfolg gehabt zu haben. Weniger war der Selbstthätigkeit des Klerus in dieser Sache zugemuthet, als auf der Synode von 1455 die Klöster Wilten, Stams und Neustift, nebst der Canonie Innichen im Pusterthal als Orte bestimmt wurden, wo die Correctur der dorthin einzusendenden Missalien durch Angehörige dieser Stifte gegen eine Entschädigung von zwölf Pfund Denaren zu geschehen hätte. Allein wieder kommt zum Unmuth des Cardinals das Geschäft nicht in rechten Fluß; vielleicht scheiterte es an dem Geldpunkte. Aber der Kirchenfürst ist entschlossen, es durchzuführen. Er setzt 1457 (p. 53) die Strafe der Exkommunikation auf das Unterlassen der Correctur, geht aber dann in Folge von Verhandlungen mit Deputirten des Klerus, welche die praktischen Schwierigkeiten hervorkehren, nach Aufhebung der Exkommunikation theilweise auf die frühere Anordnung zurück, wonach Musterexemplare an den Capitelorten niedergelegt wurden. Wenigstens den Canon der Messe müsse jeder Geistliche bei der nächsten Capitelzusammenkunft correct hergestellt mit nach Hause nehmen. In der Folge habe er sodann eines seiner Meßbücher an einen am Capitel arbeitenden Geistlichen zur Correctur zu senden, diesem dafür eine vom Generalvicar zu bestimmende Summe zu zahlen und nach dem verbesserten seine

übrigen Missalien selbst durchzuarbeiten [1]). Eine Quelle stets neuer Verwirrung bildeten aber die von den Bücherhändlern abgesetzten Missalien, welche schlechte Texte in's Land brachten. Daher das Verbot als Zusatz, kein Geistlicher dürfe Missalien oder Ritualien von Augsburg [2]) oder anderswoher anschaffen, wenn dieselben nicht auf dem Capitel geprüft und für zulässig erklärt worden wären (p. 53). Es heißt Missalien oder Ritualien; denn auch für die Textbesserung der letzteren, wie gleichfalls für die der Breviere seiner Diöcese, wurde von dem Cardinale ähnliche Sorge getragen [3]).

Man wird sicherlich nicht irren, wenn man annimmt, daß bei einer guten Zahl von Priestern die Beschäftigung mit Büchern nicht sehr weit über die Grenzen des Breviers, welches jede Kirche als Eigenthum besitzen mußte, hinausging. Die Anschaffung von Manuscripten zur Pflege des Studiums war trotz ihres damals verhältnißmäßig niedrigen Preises vielen Landgeistlichen unerschwinglich, und man lebte noch in Zeiten, wo Bücher, die von mehr als Einem gebraucht wurden, als zur Entwendung einladende Schätze an Ketten lagen [4]). Ein Klerus, welcher von Seeleneifer angetrieben wurde, konnte in dem Entgegenwirken gegen die oben berührten Mißstände unter dem Volke vollauf genug zu thun finden und eine größere literarische Beschäftigung entbehren. Trotzdem konnten einzelne Pfarrhäuser in Tirol, und zwar in entlegenen, den Kriegsverwüstungen weniger ausgesetzten Thälern, einen überraschenden Besitz an Handschriften aufweisen, um ganz zu schweigen von dem bezüglichen Reichthume, welcher, nach dem jetzigen Reste zu urtheilen, der trotz

---

[1]) Cf. Articuli porrecti per clerum in synodo 1457, p. 56.

[2]) Die Buchhändler kamen noch im 16. Jahrhundert, in den Zeiten des Glaubensabfalles, gewöhnlich von Augsburg her nach Tirol, und verbreiteten von dem Bozener Markte aus, den sie zu besuchen pflegten, vielfach protestantische Bücher in dem katholischen Lande.

[3]) In den handschriftlichen Ordinationes von Cusanus für die von ihm visitirte Pfarre Albeins (Cod. Oenip. 68, f. 160 sqq.), welche Bickell nur erwähnt, wiewohl sie als Muster von Visitationsverordnungen den Abdruck verdient haben würden, steht fol. 161: Item libri horarum in dote (also das Brevier als Kirchengut) reficiantur et caducitas reformetur.

[4]) Item voluit (Cardinalis Nicolaus Cusanus), ut scolastica historia et si qui alii libri ad dotem pertineant, ponantur in dotem ad kathenam in loco convenienti, et clavis ad eandem pertinens reponatur in sacristia uti alia deposita ecclesiae. Ibid. fol. 164b.

aller Ausplünderungen noch verblieben ist, den Klöstern des Landes eigen war [1]).

An Winken über das Studium des Clerus findet sich in unseren Brixener Synoden Folgendes vor. Alle Pfarrer werden verpflichtet, sich binnen Jahresfrist in den Besitz eines Exemplares des Tractatus sacramentalis oder Directorium von Magister Johannes Aurbach zu setzen. Nicht bloß sie selbst, sondern auch ihre Cooperatoren sollten in diesem „zur Instruktion der einfachen Priester über die Seelsorge handelnden Buche häufig lesen, damit so Alle bei der Weide der Heerde des Herrn sicherer und genauer vorgingen" (1449, 31). „Auf den Kapiteln sollen neben den Synodalverordnungen die Schriften des heiligen Thomas (von Aquin) über den Glauben und die Sakramente, sowie das Buch des Johannes Aurbach gelesen und denjenigen, die dieselben nicht völlig verstehen, von Andern, die sie besser verstehen, erklärt werden. Auch soll sich Jeder einen kurzen Auszug aus denselben anfertigen, eine Art Manuale, das künftighin bei Allen angetroffen werden muß" (1453, 37).

Einen ziemlich starken Gegensatz gegen Beschäftigung mit wissenschaftlichen Studien bildete das Unwesen der fahrenden Schüler, ein Erbe früherer Zeit, welches damals zu unglaublichem Umfang sich erweitert hatte. Auf alles Andere als Betrieb der Wissenschaft bedacht, zogen ganze Schaaren junger und erwachsener Leute, die vielleicht nur vorübergehend gekostet hatten was Lernen sei, in den deutschen Gauen, auch in angrenzenden Ländern umher, und lebten unter vielen Abenteuern entweder vom bloßen Bettel oder von einem elenden Erwerb als Gaukler, Sänger, Schauspieler und dergleichen. Joculatores, histriones et goliardi werden sie in unseren Synoden benannt; ihre gewöhnliche Bezeichnung im damaligen Latein war vagi scholares. Sie müssen, nach den gegen sie gerichteten Synodalverordnungen zu schließen, in Tirol eine wahre Landplage gebildet haben, indem sie daselbst wegen des Durchzuges nach Italien häufiger als anderwärts erscheinen mochten. Sie kehrten

---

[1]) Von den Handschriften des Tiroler Benedictinerklosters St. Georgenberg-Fiecht wurde ein sehr großer Theil unter dem Abt Caspar II. Augspurger (1469—1491) für das Kloster angefertigt oder erworben. Von diesem Abte sagt das „Verzeichniß der Aebte" (v. J. 1580): „Er war ein wunderbarer Liebhaber gelehrter Leute, um die er gern war alle Tage seines Lebens; daher er beide Libereien hat gemehrt; darzue nit wenig Bücher mit eigener Hand geschrieben, darinnen sein hoher Verstand trefflich sich hat sehen lassen" (Chronik der Benedictiner-Abtei St. Georgenberg-Fiecht, Innsbruck 1874, S. 142).

auf den Pfarrhöfen bei der Geistlichkeit ein, lockten dieser durch ihre Unterhaltungen und Künste Unterstützungen heraus und wußten rings im Lande Festlichkeiten, besonders Primizen und Hochzeiten ausfindig zu machen, und in ihrer ganzen Truppe anzurücken und als Förderer der Unterhaltung Geld zu verdienen. Beim Mangel organisirter Polizei fiel es hauptsächlich den Heimgesuchten selber zu, sich der ausgelassenen Gäste zu erwehren. Waren deren Züge aber etwa durch Cleriker gebildet, welche in ihren theologischen Studien nach dem Empfange irgend einer Weihe stecken geblieben, oder befanden sich gar ihrer Würde vergessene Priester bei der Gesellschaft (clerici joculatores werden allerdings p. 9 genannt), dann war es doppelt unangemessen, ihnen Aufenthalt und Zahlungen zu gewähren. Ein Brixener Statut von 1438, aus der Salzburger Provinzialsynode von c. 1437 mit einer starken Verschärfung herübergenommen, setzte demnach fest, daß weder Prälaten, noch Ordensleute, noch der Weltklerus den fahrenden Schülern etwas zuwenden dürften, sei es Herberge oder klingende Münze; das „Patrimonium des Erlösers", mit welchem den Nöthen der Armen beizuspringen sei, dürfe nicht nutzlos verschleudert werden; auch auf das Ungeziemende ihrer Possenreißerei selbst wird hingewiesen[1]). Die Verschärfung aber, die auf der bezeichneten Synode beigefügt wurde, bestand in der Sanktion, daß jeder Geistliche, der ferner die mißverstandene Mildthätigkeit ausübe, ebensoviel der bischöflichen Kirche als Strafe zu zahlen habe, wie er an Jene „verschwende" [2]).

Die Primizen betreffend war schon vorher die Brixener Synode von 1419 im Anschluß an ein Salzburger Dekret des Jahres zuvor soweit gegangen, daß sie jede Veranstaltung von weltlichen Festlichkeiten und Schmausereien bei denselben verbot. Nicht einmal einzelne wenige Gäste sollten zum Mahle eingeladen werden dürfen, damit dieser Festtag des Neugeweihten „ganz allein Gott dem Herrn" gehöre. Es mag hier zu der bezüglichen Stelle bei Dalham und Bickell (letzterer p. 7) ergänzt werden, daß der Schreiber des Codex 68 der Innsbrucker Universitätsbibliothek sich nach Mittheilung des angeführten strengen Concilsstatuts mit den Worten Luft macht: „Daz ist war daz niht gelogen ist". Er hält nämlich die Begründung desselben für übertrieben, worin es

---

[1]) Goliardi seu homines artis lubricae. p. 58.

[2]) In der Visitation von Albeins heißt es auch über Laien: Item sepius sollicitentur in ambone, ut prestigia fugiant et vagos scholares ita dictos omnino respuant. fol. 164.

heißt, daß „verworfene Menschen mit ihren Frechheiten auch ungerufen bei den Primizen zu erscheinen pflegten". Allerdings mag es an manchen Orten bei dieser frommen Feier harmloser hergegangen sein, als es der geharnischte Kanon vorauszusetzen scheint.

„Kein Angehöriger des geistlichen Standes soll in sein Haus einen Wirth oder Schenkbesitzer (in der Absicht, daß dieser da sein Gewerbe treibe) aufnehmen" (1438, 57). Diese Bestimmung würde vielleicht auch nicht ganz die Censur des ebengedachten Abschreibers passirt haben. Ihre Zweckmäßigkeit an sich, sowie ihr formeller Einklang mit den kirchlichen Satzungen liegt zwar auf der Hand. Der Grund bisheriger entgegengesetzter Handlungsweise mag aber hauptsächlich in unvermeidlichen lokalen Verhältnissen der Berggegenden gelegen haben. In manchen entlegenen Seelsorgen unter einer weithin zerstreuten Bevölkerung von Hirten und Wald- oder Feldarbeitern mochte eine ganz natürliche Sitte es mit sich bringen, daß die Leute nach Zurücklegung des weiten Weges zur Kirche auch alsbald in dem danebenstehenden Pfarrhause eine nothwendige Labung finden konnten, indem andere Häuser in der Nähe entweder fehlten oder zu dem Zwecke nicht geeignet waren. Jedenfalls hatte die Synode, von der die Bestimmung ausging, besondere Mißstände im Auge, da sie sogar die Suspension vom geistlichen Amte für ein ganzes Jahr den Uebertretern androht.

Das Würfel- und das Kartenspiel wurde auf der Synode von 1455 durch Cusanus nicht bloß den Geistlichen, sondern auch den Laien verboten. In der Motivirung dieses Verbotes beruft sich der Cardinal auf die Gesetze der Kirche und des Staates zugleich, durch welche die bezeichneten Spiele verpönt waren (p. 40). Nachtheil wäre sicherlich nicht daraus erwachsen, wenn diese zum Theil von vorchristlicher Zeit überkommenen Gesetze (wir erinnern nur an die vetita legibus alea des Horaz) hätten durchdringen können. Zur Zeit des Cardinals von Cues stand aber ein solches kirchliches Verbot schon mehr als isolirte Erscheinung da; ja bereits hatte eine Synode zu Trier 1310 den Klerikern das Würfelspiel gestattet, vorausgesetzt, daß es nur zur Erholung, in anständigen Häusern, mit ehrenhaften Personen und nicht aus Habsucht geschähe [1]). Das Zulässige und Richtige wird wohl in der Mitte gelegen haben zwischen diesem Statut und einem andern über die Strenge des Cusanischen noch hinausgehenden von Beziers 1255, in

[1]) Hefele Conciliengeschichte VI, 436.

welchem Würfelspiele, Würfelgesellschaften und Würfelfabrikation schlechthin verboten und zugleich nur den Reisenden der Besuch von Wirthshäusern gestattet wird [1]). Es findet sich seit dieser Feststellung von 1255 kaum ein Analogon weder zu diesem noch zu dem Cusanischen Verbote auf den Synoden vor, da sich die letzteren darauf beschränken, die Kleriker von jenen Spielen fernzuhalten, ohne von den Laien zu reden.

Vielleicht wird auch einem Synodalstatut Cusa's über das Fasten der Charakter einer gewissen Strenge, wenigstens in Betracht der localen Verhältnisse zuerkannt werden müssen. Der Kirchenfürst will nämlich, indem er die im Recht begründete Uebung anderer Gegenden vor Augen hat, es sollten in der Fastenzeit auch „Milch, Butter und Eier" nicht genossen werden, und zwar vor Allem vom Klerus, welcher die Gläubigen zu gleicher Abstinenz durch Beispiel und Wort anzuleiten habe. Nur für die Zeit von Palmsonntag bis Ostern, und an allen Montagen, Mittwochen und Freitagen der Fastenzeit verbietet er auch den Laien geradezu den Genuß von Lacticinien; ja er setzt bei, wer außer im Krankheitsfalle in der Quadragesima Eier genossen habe, sei von der Kommunion auszuschließen. Er wünscht, daß überhaupt jene Speisen, in der Fastenzeit selbst auch durch Auflegung der bezüglichen Abstinenz als Buße in der Beichte, eliminirt würden; es solle statt Milch, Butter und Eiern das anderwärts übliche Oel genommen werden, den Nothfall abgerechnet. Diese Bestimmung mußte, so sehr auch die Conformität mit dem allgemeinen Kirchenrecht für dieselbe sprach, wegen der geringen Oelerzeugung des Landes auf einige Schwierigkeit stoßen. Thatsächlich war ihre Befolgung eine sehr ungleichmäßige, bis die legitime Gewohnheit sich allgemein zur früheren milderen Praxis zurückwendete. Dafür befolgte man in andrer Hinsicht in Tirol das Fastengebot um so strenger.

Indem in den Statuten einer der Brixener Synoden auch ein Wort gegen die Turniere, und zwar ein scharfes, fällt, sind sie deßwegen, wie uns scheint, nicht der Strenge zu zeihen. Sie schließen sich damit an ältere Synodalaussprüche an. Diejenigen, heißt es, welche beim Turnier das Leben verlören, sollten des kirchlichen Begräbnisses entbehren. Die Kirche war nicht der Kraftübung der Ritter abhold und tadelte nicht die Ausbildung der Waffenkunst. Aber sie

---

[1]) Hefele Conciliengeschichte VI, 46.

mußte ihre Mißbilligung gegen die leichtfertige Kühnheit erheben, mit welcher auf den Turnieren oft das Leben oder die Glieder der Kämpfenden den offenbarsten Gefahren ausgesetzt wurden.

Wir schließen die Rundschau über diese Zeugnisse der Reformbemühungen aus Süddeutschland mit zwei Brixener Vorschriften, wovon die eine neben die vorhin betrachteten Ausschreitungen der Männerwelt uns ein Bild der eitelen Verkehrtheit damaligen Frauenlebens stellt, die andere uns zu den Wohnungen des Elendes, zu den Aussätzigen führt. Nicht bloß überaus üppig, sondern auch possierlich muß der Frauenputz gewesen sein, gegen welchen sich ein Brixener Statut von 1419, übereinstimmend mit einem Salzburger von 1418, ausspricht. Eine ganz ungeziemende Gewandung, so wird geklagt, sei bei den Frauen aufgekommen; sie sei nicht bloß als Frucht der Eitelkeit und Stachel böser Begierde ein Aergerniß in Häusern, Kirchen und auf Straßen, sondern führe auch zu unverantwortlichen Ausgaben und damit zu Diebstahl und Betrug. Hinten seien die Kleider so lang, daß die Frauen einen Theil derselben nachschleppten, wie die Schlange ihren Schweif; viele unnothwendige Zierrathen wüßten sie anzubringen; vorne am Kopfe trügen sie einen theils durch Aufbinden der Haare theils durch Schmuckwerk hervorgebrachten Wulst, während die Rückseite des Kopfes (wohl in Folge des Herüberziehens der Haare nach vorne) das Aussehen habe, als sei dort ein zweites Gesicht. Es wird vorgeschrieben, die Männer des Laienstandes sollten gegen diesen Luxus ihrer Frauen, Töchter oder Untergebenen einschreiten. „Desgelichs ist auch bey dem pann geboten denselben frawen und Junkfrawen", so gibt eine gleichzeitige deutsche Uebersetzung den weiteren Inhalt [1]), „daz sie darinn also gehorsam sein. Weliche aber und unziemlich wat nicht lassen wolten, denselben sollen ir pfarrer den gotzlichnam verpieten und verhalden, als lang, bis daz si darinn gehorsam werden". Sogar die weltlichen Obrigkeiten werden aufgefordert, Straffatzungen gegen die Uebertreter der angeführten Synodalbestimmung aufzustellen.

In der Behandlung der Aussätzigen hatten sich insoferne Mißbräuche eingeschlichen, als das Urtheil über die Ausschließung derselben

---

[1]) Birlinger hat im „Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit" 1865, diese Uebersetzung zum erstenmal nach einem Codex der Münchener Hofbibliothek mitgetheilt. Es ist indessen mehr eine Umschreibung und Erweiterung als Uebersetzung; insbesondere werden mehr drastische Einzelheiten über die Frauenkleidung hervorgehoben.

von der bürgerlichen Gemeinschaft bisweilen von Solchen ausging, die nach bestehendem Rechte zur Fällung desselben nicht befugt waren. Der bischöflichen Behörde allein war ein derartiger für den betheiligten Kranken so empfindlicher Spruch vorbehalten. In Folge jener Uebergriffe war es aber sowohl geschehen, daß Kranke ohne Nothwendigkeit in der Separation, in den Leprosenhäusern nämlich, leben mußten, als auch daß Solche, die diesen Häusern zu überweisen gewesen wären, außerhalb derselben verblieben. Daher denn der Beschluß von Salzburg c. 1437 und hienach von Brixen 1438 (p. 63), welche die frühere Sitte auf's Neue einschärft. Ein Kranker, den das Gerücht als Aussätzigen bezeichne, müsse (tanquam ad sacerdotem leviticum) an den Bischof geschickt werden, welcher ihn durch Aerzte untersuchen lasse. Es war jedoch u. A. der Fall ausgenommen, daß der Kranke selbst gestand, „die Hand des Herrn habe ihn berührt", d. h. er sei der verabscheuten Krankheit anheimgefallen. Die öffentliche Gesundheitspflege befand sich noch zu einem großen Theile in den Händen der Geistlichkeit, wie ja nach dem Ausdruck Herder's die mittelalterliche Menschheit überhaupt „im Schifflein der Kirche schwamm". Das Streben des Klerus nach Selbstverbesserung, in Erfüllung der socialen Aufgaben ebenso wie in der Verfolgung seiner direct überirdischen Ziele, zeigt, daß das Schifflein vor Leck und Strandung nicht zu fürchten hatte.

Eine Frage allerdings, die sich gegenüber allen angeführten Synodalbestimmungen erhebt, ist diese: Wo liegt die Gewähr dafür, daß jene ganz trefflichen Reformdekrete seitens des Klerus und seitens der Laienschaft auch befolgt wurden? Ist ein sicherer Schluß auf Erfolg dieses Strebens nach Erneuerung gestattet? Wir glauben das letztere bejahen zu dürfen, wiewohl eine genauere Bestimmung des Grades der Besserung eine historische Vermessenheit wäre. Die schönsten Kirchen, welche das Land aufzuweisen hat, wie jene von Bozen, Rattenberg, Hall und Schwaz, entstammen dieser Zeit und legen mit ihren reichen Stiftungen Zeugniß von ihrem kirchlichen Sinne ab. Leider aber hat uns die Geschichte, wie es gewöhnlich geschieht, nur sehr spärliche Mittheilungen über das regelmäßig und still geübte Gute aus jener Periode Tirols gestattet, während sie das Außergewöhnliche und unter diesem namentlich das Ordnungs- und Regelwidrige viel lieber verzeichnet. Indessen dürfte, was die Erneuerung durch die Synoden betrifft, schon die Art und Weise der Inangriffnahme der Reform und der Charakter ihrer hauptsächlichen Beförderer eine gewisse Garantie des praktischen Erfolges an die Hand geben. Ueberdies sind jedoch die Maßregeln in Anschlag zu bringen, welche nach

dem Schlusse je einer Diöcesansynode zur ernsten Verwirklichung ihrer Beschlüsse eingehalten zu werden pflegten. Jeder selbstständige Seelsorger mußte nämlich eine Abschrift ihrer Statuten besitzen und dieselbe zweimal während des Jahres den zu seiner Kirche gehörigen Geistlichen unter Prüfung der Befolgung vorlesen (1438, 17). Daß die gegen die Uebertretung der Statuten verhängten Strafen, wie z. B. die im Jahre 1449 ausgesprochene Exkommunikation (p. 30), sämmtlich unwirksam geblieben sind, wird man doch auch wohl kaum behaupten wollen. Als weitere Veranstaltungen kommen ferner die Pfarrvisitationen in Betracht, für welche die handschriftlich noch vorhandene Visitation von Albeins ein lehrreiches Muster liefert (siehe oben S. 634, N. 2), dann die bei Cusanus nicht unbeliebten außerordentlichen Untersuchungen und Einschreitungen, sowie endlich die großen Kapitel des Klerus. Ueber die letzteren sind wir näher orientirt. Sie stellen sich zugleich dar als eine Fortsetzung der vorausgegangenen Synode und als eine Vorbereitung der nachfolgenden. Zwei bischöfliche Kommissare, mit großen Vollmachten versehen, bereisten nämlich einmal im Jahre die Diöcese und versammelten die Geistlichen vor sich; der Eine diejenigen des Innthales und des übrigen nordtirolischen Antheiles der Diöcese im Kloster Wilten bei Innsbruck, der Andere jene des Pusterthales und der angrenzenden Thäler in Innichen. Die übrigen mußten in Brixen vor einem dritten Kommissär erscheinen. Da wurde dann eine lange Reihe sorgfältig festgestellter Fragen nach einem Kataloge (p. 37 sq.) an die Anwesenden gerichtet, sowohl betreffs des Zustandes ihrer Gemeinden, als betreffs des öffentlichen Verhaltens des Klerus selbst [1]). Alle waren ausdrücklich „kraft ihres bei der Priesterweihe geleisteten Eides" in Pflicht genommen, gewissenhafte Auskunft zu ertheilen. Dringende Mißstände, besonders von Geistlichen gegebenes Aergerniß durch Cölibatsverletzung, konnten sich also nicht wohl dem Auge des Commissärs entziehen, um so weniger, als die Fragen des gedachten Katalogs namentlich auf diesen Punkt losgehen. Es wird in der Regel hier auch sogleich die für den Betheiligten nicht eben erfreuliche Erledigung der Anklagen gefolgt sein. Wichtige Dinge, über die eine Feststellung so rasch nicht gemacht werden konnte, wurden für die nächste Synode aufbewahrt [2]). So viel wollen wir hier

---

[1]) . . . de familia plebanorum, qualis sit, et de cohabitatione mulierum et singulis talibus (p. 38).

[2]) Quod grave foret et ibi fieri non posset, ad synodum deferetur (ibid.).

den betreffenden Akten der Synoden von 1453 und 1457 über diese Kapitel entnehmen, (cf. 1457, 47 sq.) und nur noch beifügen, daß auch dem Volke in geeigneter Weise die Synodalbeschlüsse, soweit dieselben es direkt berührten, mitgetheilt wurden. Es war mancherorts Sitte, dieselben in einem deutschen Auszuge an der Kirchthüre aufzuhängen, und es existirt jetzt noch im Brixener Seminar ein aus dem 15. Juhrhundert herrührender handschriftlicher Band von Synoden der Metropole Salzburg mit deutschem Texte der für die Laien bestimmten Statuten, bis zum Jahr 1418 reichend.

Nur solche Zeiten dürfen hoffnungslos und bedauernswerth genannt werden, in welchen trotz einer Masse vorhandener Uebel lethargische Ruhe herrscht und der angesammelte Stoff der Entartung in Stagnation übergeht. Zeiten und Zustände, wie wir sie an uns vorüberziehen ließen, sind weit entfernt, solchen Tadel zu verdienen.

---

# Die Fuldaer Handschriftenbibliothek und zwei Fragmente aus einem Weingartner Codex.

Von Dr. J. Rübsam.

Die alte Manuscriptensammlung des Klosters Fulda, welche nach dem Zeugnisse des Professor Bertius noch gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts die umfangreichste und werthvollste in ganz Deutschland war[1]) und von dem hochverdienten Fuldaer Geschichtsschreiber Christoph Brower[2]) noch benutzt werden konnte, ist im Laufe der drei letzten Viertel des siebenzehnten Jahrhunderts spurlos verschwunden. Ueber Zeit und Ursache ihres Verschwindens ist etwas Zuverlässiges durchaus nicht bekannt. Trotz der eingehendsten Untersuchungen über diesen Punkt ist man nicht über Vermuthungen hinausgekommen.

In neuester Zeit wurde die Frage behandelt von V. Freys in einem gelegentlich der 43. Jahresversammlung des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 1877 in Fulda gehaltenen Vortrage, von Dr. Komp in seinem Werke über Fürstabt Johann Bernhard (1623—1632) S. 111—121 und von Dr. Groß in der Zeitschrift für hessische Geschichte, N. F. Band VIII, 143—176, wo die einschlägige ältere und neuere Literatur vollständig angegeben ist. Zu einem bestimmten Resultate haben auch diese Untersuchungen nicht geführt. Eine Aufklärung ist auch kaum zu erwarten, wenn uns nicht etwa ein glücklicher Zufall authentisches Beweismaterial liefert.

Die auf den verschiedenen Bibliotheken, ich nenne hier vor allen Cassel, Heidelberg, Wien, Leyden, Rom, Paris zerstreuten codices Fuldenses sind nur ein unbedeutender Bruchtheil jener unschätzbaren Handschriften, die schon unter Raban nach den: acta vetusta abbatum so zahlreich waren, daß sie kaum gezählt werden konnten[3]).

---

[1]) Bertius, Commentariorum rerum Germanicarum libri tres, Amstelodami 1626, p. 541.

[2]) Fuldensium antiquitatum libri IV, Antverpiae 1612.

[3]) Dronke, Trad. et antiquitates Fuld. p. 163.

In der unter Heinrich VIII. von Bibra, dem vorletzten Fürstbischofe von Fulda, auf Karl von Piesport's Antrieb am 30. September 1771 gegründeten jetzt ständischen Landesbibliothek befinden sich nur wenige Exemplare der alten Fuldaer Manuscriptensammlung. Wenn wir von den drei codices Bonifatiani absehen, welche in der Sacristei des Domes bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts als Heiligthümer verwahrt wurden [1]), scheinen die noch hier vorhandenen alten Fuldaer Codices, beim Verschwinden der übrigen Handschriften sich gerade außerhalb der Bibliotheksräumlichkeiten befunden zu haben und so gerettet worden zu sein. Nach Ausweis des von Herrn Bibliothekar Keitz mit großer Umsicht und Akribie angefertigten neuen Kataloges sind es außer den im: Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde Band VII und VIII, und im: Neuen Archiv Band V, 225 angeführten noch etwa 15 bis 20 meist dem vierzehnten bis sechzehnten Jahrhunderte entstammende Handschriften.

Eine Abschrift des von dem Benedictinermönche Fr. Johann Knöttel († 1505) angefertigten: Catalogus librorum omnium maioris ecclesiae Fuldensis in pergameno, enthält 797 Nummern; zur Zeit dieser Catalogisirung war also die Bibliothek schon decimirt, was sehr begreiflich, da bald nach Erfindung der Buchdruckerkunst die besten Handschriften in Fulda gesucht, gefunden und mit größter Liberalität nach den verschiedenen Druckorten verliehen, aber nicht zurückgesandt wurden, sei es daß man in Fulda mit dem Einfordern der ausgeliehenen Manuscripte säumig war, oder daß man sich in der ersten Begeisterung für die neue Kunst kein Gewissen daraus machte dieselben nach dem Abdruck als werthlose Maculatur zu verwenden.

Einen wenn auch keineswegs äquivalenten, so doch höchst willkommenen Ersatz für die entführte alte Bibliothek der Codices bekam Fulda zu Anfang dieses Jahrhunderts. Die Handschriften des Klosters Weingarten wurden zwischen Würtemberg und Oranien getheilt und wanderten demgemäß nach Stuttgart und Fulda [2]), wo nach Säcularisirung des Fürstbisthums der Erbprinz von Nassau-Oranien regierte.

Die geretteten Stücke der alten Fuldaer Handschriftenbibliothek haben, das hochwichtige: Nekrologium Fuldense ausgenommen, keinen besondern Werth für die Geschichte. Bedeutend ergiebiger sind in dieser Beziehung die Weingartner Codices. Schon Pertz hob hervor, welch' reiche Fundgrube dieselben für

---

[1]) Dieselben sind kein eigentlicher Bestandtheil der Landesbibliothek und wurden derselben nur zur Aufbewahrung, um Fremden deren Ansicht zu erleichtern, anvertraut.

[2]) Die neue Manuscriptenbibliothek enthält außerdem noch Handschriften aus den Propsteien Petersberg, Frauenberg, Neuenberg und Rasdorf bei Fulda, aus den Bibliotheken der Stadtpfarrkirche, der Franciskaner, Jesuiten und Kapuziner daselbst, aus den Klöstern Blaubeuren, Waiblingen und dem Frauenkloster Himmelskrone (corona caeli) ord. Praedic. in Worms.

die Geschichte des Welfischen Fürstenhauses sind. Auch für die Reichs- und Papstgeschichte findet sich in denselben manches Bemerkenswerthe. Ich lasse hier zwei Stücke folgen, von denen das auf die Wahl Rudolfs von Habsburg bezügliche, abgedruckt im Archiv VIII, 626, von mir neu collationirt wurde, das zweite l. c. S. 627 nur ganz obenhin angedeutet ist. Es handelt über den Zug Conradins nach Italien, die Schlacht bei Tagliacozzo, den Tod Conradins und über einen gewissen Scholaren, den Sohn eines Schmiedes aus Ochsenfurt, den man in Pavia, Zürich und Constanz für Conradin hielt. Wie sehr man in dieser Zeit geneigt war, solchen Erscheinungen Glauben beizumessen, zeigt die Geschichte des falschen Friederich II., der in der Person des Bettlers Johann von Kokleria 1262 in Italien sein Wesen trieb; siehe Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, IV, 471. Trotz mancher sachlichen Irrthümer und Unebenheiten verdient das Fragment insbesondere hinsichtlich seiner Notiz über einen Pseudoconradin Beachtung. Der Verfasser der beiden Fragmente, höchst wahrscheinlich ein Mönch aus dem Kloster Weingarten, ist der Schrift nach ein Zeitgenosse.

## I.

Auf der Rückseite des Vorschußblattes des Pergamentcodex B. 5 (neue Signatur), Groß-Folio, saec. XIII steht:

Anno Christi millesimo ducentesimo septuagesimo tertio, indictione secunda, omnes principes, ad quos pertinet regis Romanorum electio nec non alii multi nobiles et potentes ex mandato domini pape Gregorii X in festo sancti Michaelis Franchenfurt[1]) ad creandum regem confluunt et unanimiter, semota omni disensione[2]), Rudolfum comitem de Habesburc eligunt, quem statim Coloniensis ac alii, quorum interest episcopi consecratione regali confirmarunt. Qui duas filias ex coniuge sua regina fecunda[3]) facta, filia quondam Burchardi comitis de Hohenberc, que ad annos nubiles pervenerant[4]), habebat, quarum unam Ludewicus comes palatinus Reni et dux Bawarie traduxit, cum altera vero dux Saxonie matrimonium contraxit.

## II.

Auf Fol. 1a steht:

Anno incarnationis Christi millesimo ducentesimo sexagesimo nono, indictione XIII, Cůnradus rex, Cunradi regis, filii Friderici inperatoris et filie Ottonis, ducis Bawarie, filius de consilio avunculi sui Ludewici, comitis palatini Reni, missis circumquaque per Theuthoniam epistolis, non paucos spe muneris illectos sibi ascivit in auxilium et circa nativitatem beate Marie cum sua expedicione procinctus movit ad Bernam

---

[1]) Archiv VIII, 626 hat Frenchenfurt. — [2]) dissensione. — [3]) secum. — [4]) pervenerunt.

Lonbardicam et illic iemavit. Sequenti vero estate adit Papiam et excipitur gloriose. Deinde, missa legatione ad papam Clementem IV, petit veniam et ecclesie reconciliari et mereri anathematis in Fridericum suum avum superius dictum et Cunradum patrem suum lati absolutionem. Qua sibi denegata, dum gratiam inpetrare se desperaret, congressibus et armis petita obtinere contendit. Tusciam utique ingrediens cunctos terminos eius conatur incendiis et rapinis exterminare ac omnia que sedi apostolice suisve fautoribus attinebant, hostili gladio devastare. Et denique ipso tempore Ottocarolus comes provincie, frater Ludewici regis Francie, per vocationem apostolici atque consilium suscepto bello contra Meffridum dictum principem crudelissimum virum eius feritatem, qua contra ecclesiam Romanam se enormiter extulerat, mitigare attemptat. Is namque Meffridus, filius Friderici prenominati, extitit non tamen de[1] . . . soluta. Qui Cůnrado fratre per quendam virum belial neophitum licet falsum vocatum Johannem Maurum toxicato, regnum totum Sicilie sue dicioni subiecit. Iste nimirum senciens, prescriptum Ottonemcarulum supplantacionis et deiectionis scandalum moliri sibi, ad repugnandum se animat occurrensque eidem cum manu valida Theuthonicorum videlicet et Ytalorum. Strage magna hinc et inde facta, miserabiliter ipse princeps obcumbens inopinate diem clausit extremam. Cuius dominium cum optata palma transit ad suum adversarium. Cuius virtutem cupiens Cunradus iunior antefatus infirmare asserens, a divis suis progenitoribus proprietatis iure dictas terras ad se spectare, cum eo diro certamine congrediens, cum fere iam sperata victoria potiri confideret, agonia per castra latencia ex parte[2] . . . . continuata. Cůnradi partibus in fugam versis, in die sancti Bartholomei in campestribus laci anzam et alban oppidi[3]) multis[4] milibus cesis, cruento triumpho Ottocarolus gloriatur. Deinde dolo cuiusdam nobilis viri pluries dictus Cunradus cum suo consanguineo Hermanno duce Austrie Carolootttoni presentatur et ambo capitali sentencie addicuntur.

Post hec oritur quiddam ridiculosum. Scolaris itaque quidam, filius fabri oriundus de Ohsenfurt, propter aeris distemperanciam a studio repatriare disponens Papiam venit ibique per staturae similitudinem parificari Cunrado a quibusdam Thetonicis conicitur ac ipse esse proclamatur. Concurrit omnis populus discere volens rei veritatem, quam callide sepelit neque diffitetur nec confitetur illum esse aperte. Brevi effluxo

---

[1]) Das folgende Wort ist unleserlich.

[2]) Das Wort ist unleserlich, vielleicht = Ottonis.

[3]) Die Stelle von laci bis oppidi ist unverständlich; es scheint etwas ausgefallen zu sein.

[4]) Die Handschrift hat zweimal multis.

tempore clam inde progrediens, paucis ei adherentibus, Turogum accedit et, morula ibidem facta, non sine magno honore colligitur et pertractatur. Ea tempestate venerabilis Eberhardus Constanciensis ecclesie presul claruit et Bertoldus abbas sancti Galli, vir incomparabilis liberalitatis. Qui et ipsi torqueri dubietate ceperant, quamvis Cunradi fuissent alumpni. Unde per internuncios, qui Cunradum familiarius noverunt, cerciorari de eius satagunt existencia. E quibus alter cum Cunradum existere perdocuit, alter vero falsum esse astruxit. Dixit enim, quem esse me existimatis non sum, tamen in brevi videbitis quod desideratis. Postremo veniens Constanciam omne volgus incredibili favore salvum eum recipit et affari se ipsum episcopus secreto permittit. Ac manifeste deprendens, opinionem in eo frustratam inpunitum propter suam conscienciam omnibus delusis abire ad propria occulte concessit.

Darauf folgt mit fol. 1b beginnend auf 146 Blättern der: liber epistularum et evangeliorum totius anni. Auf dem ersten Blatt steht: Monasterii Weingartensis 1623, auf dem letzten: liber sancti Martini in Wingarten.

---

# Recensionen und Referate.

**Deutsche Geschichte bis auf Karl den Großen**, von Georg Kaufmann. Erster Band: die Germanen der Urzeit. Leipzig, Duncker und Humblot, 1880. 8. XII und 360 S.

Mit Vorliebe wird gegenwärtig die deutsche Urgeschichte untersucht, eine Thatsache, die leicht begreiflich ist; denn abgesehen von dem Interesse, welches jeder Gebildete gerade für die Herkunft seines Volkes hat, besitzt diese Untersuchung bei dem Zusammenhange der deutschen Urzeit mit dem Rechts- und Staatsleben selbst unserer Tage hohe Bedeutung. Jahr für Jahr erscheinen deshalb sowohl Monographien und Aufsätze über die Geschichte einzelner Stämme oder über altdeutsche Zeitabschnitte, Ereignisse und Zustände, als auch größere Werke, welche die deutsche Urzeit nach ihrem vollen Verlaufe darzustellen versuchen. Erst 1879 ist die bezügliche schöne Arbeit Arnold's erschienen, die von Janssen bereits in diesem Jahrbuche (I, 158—164) eingehend gewürdigt wurde, und schon bietet uns im jetzigen Jahre Georg Kaufmann eine weitere Darstellung der deutschen Urgeschichte, welche unbeschadet der Verdienste seiner Vorgänger unsere Auffassung jener fernen Zeiten vielfach berichtigt, erweitert und vertieft. Dies war zu erwarten, denn Kaufmann hat seit Jahren sich mit der deutschen Urgeschichte beschäftigt und sich als gründlichen Kenner derselben bereits durch mehrere Aufsätze erwiesen, z. B. durch seine: Kritische Erörterungen zur Geschichte der Burgunden in Gallien, Kritische Untersuchungen zu dem Kriege Theodosius des Großen mit den Gothen 378—382, [Forschungen zur deutschen Geschichte X, 353; XII, 411] u. s. w. Wie Arnold, bietet uns auch Kaufmann in seinem Werke nur das reine Ergebniß seiner Untersuchung, wie jener hat auch er den hemmenden Noten- und Citatenballast beseitigt: ein Vorgehen, zu dem beide Forscher vollauf berechtigt waren: ihre Werke

selbst bezeugen, daß sie nicht etwa nur formgewandte, leichte Compilationen, sondern daß sie unter erschöpfender Ausnützung der Literatur wie der Quellen entstanden sind. Durch diese Beseitigung des Arbeitgerüstes erreichen Kaufmann und Arnold zudem noch den großen Vortheil, daß ihre Darstellung sehr viel lesbarer, anziehender wird und folglich auch außerhalb des Kreises der eigentlichen Fachleute Verbreitung findet.

Kaufmann's leitende Idee ist der Gedanke, daß das deutsche Volksthum, voran der von ihm besonders betonte deutsche Staat, sich aus der Barbarei der Urzeit unter dem Einflusse des römischen und christlichen Geistes zu seinem jetzigen Culturzustande allmählig erhoben. Wie er sich diesen Entwicklungsgang vorstellt, hat er, das Schlußergebniß seiner Forschung gleichsam als Text voranstellend, in seiner geistreichen Einleitung (S. 1—17) in großen Zügen erörtert.

Den bis jetzt erschienenen ersten Band hat Kaufmann in drei Bücher abgetheilt, von denen das erste auf Seite 18—103 die politische Geschichte der Germanen bis 375 nach Christus von ihren frühesten Spuren an behandelt. Bevor ich indessen näher auf den Inhalt dieses Buches eingehe, möchte ich mir eine kurze, allgemeine Bemerkung formeller Natur erlauben.

Es ist bisher Sitte gewesen, in einer deutschen Geschichte auch die der gothischen Stämme zu erzählen, und Kaufmann ist dieser Sitte treu geblieben, indem er schon im vorliegenden ersten Bande die Geschicke der Gothen vor 375 überhaupt und sodann noch die der Westgothen bis 419 insbesondere schildert und in Aussicht stellt, daß sein zweiter Band die Geschichte der auf römischem Boden gegründeten germanischen Staaten begreifen wird. Diese Sitte war vordem völlig berechtigt, solange man noch die Gothen für einen gewöhnlichen deutschen Stamm hielt. Heute aber wissen wir durch Vermittlung der Sprachwissenschaft, daß diese Annahme unhaltbar ist, daß deutsch und germanisch nicht identisch sind, sondern sich wie der Theil zum Ganzen verhalten. Wir wissen jetzt, daß seit einer Zeit, die weit hinter der Geschichte zurückliegt, die Germanen in zwei Hauptstämme geschieden sind, die man als ost- und westgermanisch zu bezeichnen pflegt. Diese Hauptstämme aber waren nicht etwa nur so von einander verschieden, wie Rheinfranken und Schwaben, sie bildeten vielmehr zwei verschiedene, wenngleich nächstverwandte Völker, die sich denn auch niemals ihrer Zusammengehörigkeit, wenn wir von künstlichen Versuchen des Ostgothen Theodorich absehen, bewußt waren. Was sie trennte, war die Sprache. Wenn wir auch zugeben, daß in den zwischen Ulfila und St. Gallus liegenden zwei Jahrhunderten die Sprache sich namhaft veränderte, so tritt doch zwischen der gothischen und althochdeutschen Sprache ein so erheblicher Unterschied zu Tage, daß wir zur Annahme gezwungen sind, Ost- und Westgermanen haben sich schon im 4. Jahrhundert nicht mehr verstanden. Der Gegensatz zwischen Deutschen und Skandinaviern war schon damals in diesen beiden Abtheilungen vorhanden, denn die Westgermanen allein wuchsen zu dem deutschen Volke zusammen, und dies gelang, weil eben die Friesen, Sachsen, Franken, Thüringer, Baiern und Schwaben den Kern, die westgermanische Unter-

abtheilung innerhalb des Gesammtstammes bildeten, weil sie als solche sich besonders nahe standen. Die Ostgermanen hingegen, welche die Skandinavier und die gothischen Stämme in sich schlossen, entwickelten sich eigenartig, die Skandinavier bekamen ein vom deutschen bei aller Verwandtschaft sehr verschiedenes Volksthum, das sich dem unserigen nicht eingliedern läßt, wie die Geschichte der Dänen hinlänglich bezeugt. Gäbe es ferner heute noch Leute mit gothischer Muttersprache, so ständen diese ebenso nicht zu uns Deutschen, sondern zu ihren ostgermanischen Brüdern, den Skandinaviern; ihre Sprache wäre keine deutsche, sondern wäre mit den Mundarten des Nordens enge verwandt. So wenig aber Isländer, Norweger, Schweden und Dänen Deutsche sind oder je zu diesen gezählt werden durften, ebensowenig gehören die ostgermanischen, anderssprachigen Gothen und ihre Nebenstämme, die Gepiden, Vandalen, Heruler u. s. w. zu unserer engern deutschen Einheit; sie sind nur gemeinsam mit uns Theile der großen Germanenrace, innerhalb dieser aber nur unsere entfernteren Vettern. Folglich hätte sich eine deutsche Urgeschichte strenggenommen nur mit den Erlebnissen der westgermanischen Stämme zu befassen, denn nur diese sind unsere Ahnen. Da aber die Kenntniß der ostgermanischen Zustände für uns bei dem großen Mangel an Quellen über die Verfassung und Sitte der Westgermanen ein unentbehrliches Hilfsmittel bei Untersuchung der westgermanischen Urzeit ist, da während der Völkerwanderung unläugbar zwischen den gothischen und westgermanischen Stämmen eine Wechselwirkung bestand, und da zudem die Ostgermanen, voran die Westgothen, den Anstoß zur Gründung germanischer Staaten im Römerreiche gegeben und damit auch die Möglichkeit eines eigenartigen deutschen Culturlebens geschaffen haben, so war Kaufmann trotzdem berechtigt, in seinem Werke auch die Geschichte der gothischen Völkerschaften darzustellen.

Kaufmann erzählt, um zu seinem ersten Buche zurückzukehren, in dessen vier ersten Capiteln die Anfänge der germanischen Geschichte, die Thaten der Cimbern, des Ariovist, des Arminius, des Marbod, des Civilis, die der römischen Ansiedlung auf jetzigem deutschen Boden jenseits des großen Pfahles und die der Markomannenkriege in knapper, aber überall klarer Darstellung. Merkwürdig dreht sich in dieser ältesten Zeit unserer Geschichte das Verhältniß der Germanen zu Rom. Der Sieg Cäsars über Ariovist leitete die Offensive der Römer gegen die rheinischen Germanen ein, die nach anfänglichen Erfolgen durch Armin für immer zurückgewiesen wurde. Seitdem waren die Römer zur Bewachung ihrer Grenze und bald zu deren Vertheidigung gezwungen. Seit den Markomannenkriegen ergreifen nämlich die Germanen die Offensive, in erster Reihe jedoch nicht die nordwestlichen Stämme, welche einst im Teutoburger Walde gesiegt, sondern die Sueben und Gothenvölker. Diese östlich wohnenden mächtigen Stämme wurden nämlich zu Ende des 2. Jahrhunderts aus ihren Sitzen gedrängt und warfen sich mit Macht auf das alternde Weltreich. Mit vollem Rechte faßt Kaufmann diesen Vorstoß, nicht erst den Hunneneinfall von 375, als Beginn der großen Völkerwanderung, die zunächst die Semnonen, das Hauptvolk des suebischen Stammes von der Spree

an den Main und bald auch an den Oberrhein führte. Um 213 nach Christus tritt nämlich plötzlich am Main ein vordem nie genannter, volkreicher, mächtiger Stamm auf, der Alamannen genannt wird und der, wie ich in den Forschungen zur deutschen Geschichte, Band XVI nachgewiesen zu haben glaube, lediglich mit den Semnonen eins ist. Kaufmann, der meiner Auffassung beipflichtet, hat auch meine Erklärung des Alamannennamens angenommen, nach der Alamanni „Leute des Götterhains" bedeute, ein Name, der mit dem allen Sueben gemeinsamen heiligen Walde im Semnonenlande zusammenhänge und also den ehemaligen Wohnsitz seiner Träger ankündige. In neuerer Zeit hat Johannes Meyer in Birlingers Alemannia (VI, 261) meine Deutung angegriffen und behauptet, Alamannâ besage „Allmenschen". Die Semnonen hätten ein festes Bewußtsein davon gehabt, daß sie ein zähes staatliches Ganze, eine universitas bildeten. Die Mitglieder dieser staatlichen universitas hätten sich mit einem gewissen Stolze alamannâ, d. i. Leute des gemeinen Wesens, gemeine Leute, Allmenschen, universi homines genannt. Dieser Erklärung kann ich jedoch nicht beipflichten: sie widerspricht zunächst dem wirklichen Zustande des Alamannenvolkes im 3. und 4. Jahrhundert direkt, denn da kann von einem zähen staatlichen Bande keine Rede sein; die Alamannen haben vielmehr wie alle Germanen jener Zeiten überhaupt nur einen Stammesverband, der sich nicht in Bundeseinrichtungen, sondern nur in Sitte, Sprache, Sage und Religion, sowie im gemeinsamen Namen bekundete (siehe Kaufmann S. 86—87). Man nannte sodann nicht etwa nur den Gesammtstamm Alamanni, auch die einzelnen Namensangehörigen. Ist es nun denkbar, daß man einen Schwaben, um seine Zugehörigkeit zum Alamannenstamme schon in seinem Namen anzudeuten, „Allmensch" genannt habe? Das scheint unmöglich, eher wäre es möglich, daß die Semnonen sich etwa, so wie die Städter im Mittelalter sich als universitas civium zusammenfaßten, alamannida Suabônô d. i. Allgemeinde der Schwaben betitelt hätten, aber auch diese Annahme ist unhaltbar, weil es eben kein deutsches Wort alamannida gibt, denn Almende kommt nicht von alamann, sondern ist ursprünglich al-meinde d. i. communitas. Endlich sind diese Erklärungen viel zu künstlich: rohe Naturstämme, und solche waren die Germanen des 2. und 3. Jahrhunderts, haben nimmermehr abstracte Namen sich gegeben. Im Gegentheil sind alle deutschen Völker- und Personennamen von concreten, plastischen Begriffen entlehnt, man nehme z. B. nur die Namen: Langobarden, Nordmannen, Markomannen d. i. Mannen der marca, der Grenzwaldes). Wie aber in diesen beiden letzteren, so muß auch in dem ganz gleich gebauten Alamanni die erste Silbe ein concretes Wort sein, wie es überhaupt feststehende Regel ist, daß in jedem deutschen Personen- und Volksnamen, der aus 2 Theilen besteht, beide Theile concreten Begriff enthalten. Solange also nicht bestimmt nachgewiesen wird, daß diese allgemeingiltige Regel gerade im Alamannennamen eine Ausnahme erleidet, müssen wir logischer Weise festhalten, daß auch dieser Name genau so wie alle andern Personen- und Völkerbenennungen gebildet sei. Danach kann ala aber nicht als das gleichlautende

verstärkende Präfix genommen werden, es muß eben concreten Sinnes sein. Ich halte daher an meiner Hypothese fest, daß dieses ala in Alamanni identisch ist mit dem bekannten alah, das, stammverwandt mit arx, einen eingeschlossenen, umfriedigten Raum, dann im Gothischen Tempel bedeutet, gerade in Schwaben aber ganz allgemein die religiöse Cultstätte bedeutet haben muß. Es ist nämlich auffallend, daß in diesem Lande von allen altdeutschen Benennungen für die Cultstätte nur dies alah häufig sich erhalten hat, insbesondere in Verbindung mit Berg als „Allenberg". Das ist ebensowenig Zufall, als es Zufall ist, daß wir mehr römische Scheide=, denn Goldmünzen finden; es beweist, daß alah unsern heidnischen Ahnen die geläufigste Bezeichnung für den Cultusort gewesen ist. Wir wissen ferner bestimmt, daß die Alamannen als Opferstätte mit Vorliebe Berghöhen, Haine, nicht Gebäude auserwählten. Da aber noch heute die Allen=berge meist oben mit einem Walde gekrönt sind, müssen wir da nicht schließen, daß dieser Bergwald einst für die Götter durch einen Zaun, Graben oder wie immer umfriedigt war und wegen seiner Umfriedung geradezu alah benannt wurde? Dafür endlich, daß in dem Namen dieser merkwürdigen Allenberge wirk=lich alah steckt, rufe ich den Berg des Namens bei Löffingen als Zeugen auf, denn derselbe (urkundlich im 13. Jahrhundert Alaberg) galt noch im 16., 17. Jahrhundert dem Volke ganz allgemein als der Platz, auf dem sich die Hexen zu ihren Teufelsmalzeiten versammelten. Ist das nicht ein sicherer Beweis dafür, daß er in der Heidenzeit eine hervorragende religiöse Stätte gewesen ist? Wenn aber in Alamanni dies Wort alah Bestimmungswort ist, dann ist jener Name wirk=lich in seinem Baue den beiden andern auf „mann" endenden Völkernamen identisch. Wie bei den Nordmannen, den Markomannen das Bestimmungswort ihren Wohnort ankündigt, so besagt es dann auch bei den Alamannen, daß die also benannten Leute aus dem Lande der „Cultstätte" kommen, und diese Cultstätte kann bei den Sueben eben nur das suebische Nationalheiligthum im Semnonen=lande sein, denn nur diesen gefeierten Götterhain konnte man schlechthin als alah, als die Cultstätte κατ' ἐξοχὴν bezeichnen.

Im zweiten Buche sodann (S. 104—206) bespricht Kaufmann in ein=gehender Weise die innern Zustände der Germanen, wie sie sich bis in die Zeit der Völkerwanderung hinein nach und nach ausgebildet haben. Dieses Buch ist, falls ich mich nicht irre, der vortrefflichste Theil des ganzen Bandes. Mit un=gemeiner Klarheit werden hier die verwickeltsten Verhältnisse zur Anschauung ge=bracht, und zugleich hat gerade auf diesem Gebiete Kaufmann eine Fülle neuer Auffassungen geboten. Mit Glück und Erfolg zog er zur Darstellung dieser ältesten Zustände unseres Volkes auch jüngere Quellen und Einrichtungen herbei, z. B. bei der Beschreibung des Gefolgewesens die entsprechenden Angaben des Beowulfs bei der Schilderung der germanischen Landsgemeinde die Volksversammlungen der Friesen und Ditmarschen im jüngern Mittelalter, bei der Darstellung der Wich=tigkeit des Königthums für den Landfrieden die Hilflosigkeit des Cantons Schwyz, als ein Mord: „zwo gross Fründschaften und vernampte geschlecht des

landes“ in Feindschaft setzte. Selbstredend mußte Kaufmann auch die ostgermanischen Zustände zur Erklärung der Verfassung, Sitte und Lebensweise der eigentlich deutschen Stämme stark beiziehen. Gewiß war er hiezu berechtigt und wegen des Mangels an Quellen über die besondern westgermanischen Zustände geradezu genöthigt. Ich möchte aber dennoch behaupten, daß die kommenden Forscher ganz besonders den Unterschied zwischen Ost- und Westgermanen zum Gegenstande ihrer Untersuchungen zu machen haben. Wie diese beiden Hauptstämme sprachlich verschieden sind, so war gewiß auch ihr Recht, ihre Lebensweise, ihre Religion mehr oder weniger ungleich. Haben unsere bisherigen Forschungen, um ein Bild von den germanischen Urzuständen zu gewinnen, das Gemeinsame beider Hauptstämme betont, so muß nun das Abweichende besonders ins Auge gefaßt werden, um das speciell Westgermanische, Urdeutsche vom Germanischen trennen zu können. Freilich wird dies wegen des Quellenmangels nach verschiedenen Seiten hin gar nicht oder doch nicht genügend geschehen können, ich hoffe aber doch, daß wir durch Beiziehung der jüngern Zustände in Deutschland einerseits, in Skandinavien anderseits, zu einer begründeten Scheidung des speciell Deutschen vom Germanischen und Ostgermanischen vordringen werden.

Der mir gestattete Raum erlaubt nicht, Kaufmanns Darstellung über die Verfassung, Recht und Gericht, Heerwesen, Lebensweise und Charakter der Germanen des nähern zu besprechen. Ich kann nur wiederholen, daß dieselbe vorzüglich ist und die Leser einladen, diesen Theil des Kaufmann'schen Werkes gründlich sich zu eigen zu machen. Mir ist keine Arbeit bekannt, welche das Staatswesen der Germanen in so gedrängter Weise nach seiner Eigenthümlichkeit zur Anschauung brächte. Fast möchte man sagen, es bestand bei denselben gar kein fester Staatsverband. Mit Leichtigkeit trennten sich einzelne Haufen, einzelne Gefolgschaften von ihrem Stamme, um sich einem andern anzuschließen oder auch völlig für sich zu bleiben, es herrscht unaufhörliche Bewegung im Bestande der einzelnen Stämme. Dazu kommt noch, daß der Stammverband meist in eine Reihe von Theilstaaten aufgelöst erscheint, die nur lose mit jenem zusammenhängen, die regelrecht ganz selbständig handeln, ja sich geradezu befehden. Oft kann man zweifeln, ob ein germanisches Volk noch als ein Staat anzusehen ist oder ob es in mehrere Staaten zerfiel. Hier ist das entscheidende Merkmal die Landsgemeinde. Standen auch mehrere Häuptlinge oder Könige an der Spitze, bildete das Volk also auch mehrere Theilstaaten, es ist gleichgiltig: so lange es noch von Zeit zu Zeit nach alter Vätersitte in einer einzigen Landsgemeinde zusammentrat, so lange bildete es auch einen einzigen Staat. Nach dieser Seite liegt besonders die Wichtigkeit des deutschen Königthums; es ist nicht richtig, daß Stämme mit Königen weniger frei gewesen sind, denn königlose, oder daß das Königthum je vom Volke gefürchtet wurde. Im Gegentheile, einen König zu haben galt als Vorzug, und mit Recht, denn königlose Stämme waren der Gefahr der Zersplitterung ungemein ausgesetzt, wogegen der Staatsverband um so fester war, wenn ein König in seiner Person die Einheit vertrat und das Recht Aller schützte.

Was endlich den Charakter unserer Ahnen anbelangt, so betont Kaufmann mit Recht, daß dieselben Barbaren waren und in dieser Zeit auch trotz der Einwirkung des Römerthums im ganzen Barbaren blieben. Kaufmann stellt ihre Tugenden ins volle Licht, verhehlt aber zugleich auch ihre Fehler nicht. Man rühmt z. B. immer wieder die Treue der Germanen, aber genauer betrachtet bestand diese nur im persönlichen Verkehre, nicht im politischen Leben. Hier brachen die Germanen ohne Scheu den eben geschworenen Eid, übten schlimmen Verrath, bekämpften selbst den eigenen Stamm. In demselben Capitel, in dem Kaufmann den Charakter der Germanen bespricht, behandelt er auch in beachtenswerther Weise deren Poesie, Runen und Religion. Mit Recht tritt hier Kaufmann der landläufigen Meinung entgegen, daß die Heldensage der poetische Niederschlag der Völkerwanderung sei; wäre sie nämlich dies, so müßten die Hauptgegensätze, welche jene Zeit bewegten und die wichtigsten Ergebnisse ihrer Kämpfe in der Sage wiederkehren, das aber ist bekanntlich nicht der Fall. Roms Niedergang und der Kampf zwischen Christenthum und Heidenthum ist der Sage ganz fremd, Attila ist ihr ein germanischer Held; die Sage hat also von der Völkerwanderung selbst kaum eine Erinnerung, von deren Helden nur einige Namen, die aber mit ihren historischen Trägern kaum etwas zu thun haben, man vergleiche z. B. den Dietrich der Sage mit dem Theodorich der Geschichte. Auffallend ist es, daß wohl Ostgothen und Hunnen, nicht aber Westgothen oder Franken, wie Chlodwig, in die Zahl der sagenhaften Helden aufgenommen sind. Das hängt doch wohl damit zusammen, daß diese Heldensagen im deutschen Süden ausgebildet wurden und erst von hier nach und nach in den Norden vordrangen, als ihr Inhalt gewissermaßen schon fest geworden war.

Dem 2. Buch hat Kaufmann Excurse beigegeben, z. B. über die Runen, deren Abstammung aus dem lateinischen Alphabet er mit gewichtigen Gründen bestreitet, über den Stamm der Sueben, wobei er insbesondere die Verwandtschaft der Chatten mit den Semnonen festzustellen sucht. Ich gestehe indessen, daß mir das Suebenthum der Chatten immer noch zweifelhaft ist. Mein Hauptbedenken ist die Thatsache, daß die Chatten nicht wie alle Sueben den Ziu, sondern den Wodan hauptsächlich verehrt haben, das scheint mir mehr als bedenklich. Ist es denn überhaupt nöthig, die von Cäsar als Angrenzer der Cherusker, als Feinde der Ubier, Usipeter und Tenchtherer genannten Sueben in das Chattenland zu versetzen? Wir wissen ja, daß Sueben, bevor Marbod die Markomannen gen Böhmen führte, vom Rheine an über Thüringen bis an die Oder saßen, und nichts zwingt uns in Cäsars Darstellung, in jenen Feinden der Ubier nicht die am Maine sitzenden Sueben zu erkennen. Ueberhaupt bildeten die Sueben, mit denen Cäsar bekannt wurde, keinen so kleinen Stamm, wie die Chatten noch 150 Jahre waren, sondern sie sind wohl nichts anderes, als eben die suebische Gemeinschaft, wie sie noch zu Ende des 2. Jahrhunderts besteht, denn nur bei dieser Annahme scheint mir Cäsars Angabe von den 100 suebischen Gauen erklärlich zu werden.

Das dritte Buch endlich (S. 207—341) behandelt die Zeit von 375—419, in welcher die Auflösung des weströmischen Reiches beginnt und die Bildung selbständiger germanischer Staaten in seinem Gebiete mit der Gründung des tolosanischen Königreiches der Westgothen seinen viel verheißenden Anfang nimmt. Wollen wir recht begreifen, wie es möglich war, daß die Germanen und zwar ohne dies zu beabsichtigen, das Römerreich über den Haufen werfen konnten, so müssen wir uns mit den Zuständen desselben vertraut machen. Eingehend, vielleicht für eine deutsche Geschichte des öftern zu eingehend, stellt deshalb Kaufmann hier die Lage des absterbenden Reiches dar. Auch hier tritt Kaufmanns eindringendes Studium offen zu Tage, auch hier strebt er sichtlich nach objektiver Würdigung, aber dennoch erhebt sich dieser Abschnitt nicht auf die Höhe des ersten und zweiten Buches: Kaufmann steht auf antikatholischem Boden und dies beeinträchtigt seinen freien Blick. Wohl sucht er dem Christenthum gerecht zu werden, hebt wiederholt dessen Bedeutung und sittlichen Werth hervor, aber ihm ist dasselbe nicht principiell von den heidnischen Religionen verschieden, es ist nur mehr werth, als diese. „War Julian der letzte Heide, — so hat das Heidenthum noch in seinem letzten Vertreter bewiesen, daß auch auf seinen Wegen Gottes Trost finden kann, wer ihn aufrichtig sucht. Aber eine Kirche konnte Julian nicht gründen, den Andern keinen Frieden geben. Auf diesem Gebiete waren ihm die verhaßten Bischöfe überlegen. Die Mythen, in welche sich der Glaube der Griechen kleidete, oder welche ihre Ceremonien rechtfertigten, waren seit vielen hundert Jahren in allen Tonarten und mit jeder Rücksichtslosigkeit gedeutet, geändert, verspottet. Und ihre Vorschriften für Buße und Heiligung waren theils geschaffen für einfachere Zeiten und nicht geeignet für ein so räsonnirendes Geschlecht, theils wenigstens wie die Dogmen verbraucht. Das Christenthum bot der Welt dagegen einen Inhalt, der Gelehrte wie Ungelehrte tief erregte und seine Geschichte und Sage waren noch frisch, durch heilige Ehrfurcht noch geschützt." So Kaufmann selbst (S. 219). Von dieser Auffassung aus ist, so dünkt mich, eine richtige Würdigung des Christenthums unmöglich. Gewiß leidet die Kirche des 4. Jahrhunderts an großen Uebeln, aber deren Grund ist nicht die rhetorische, übergebildete Richtung der Zeit allein, sondern weit mehr die Staatsomnipotenz, der verhängnißvolle Zug der Kaiser, auch in der Kirche herrschen zu wollen. Geradezu peinlich berührt sodann das Bild, das Kaufmann von den allverehrten Kirchenvätern Ambrosius, Hieronymus, Basilius, Gregorius von Nazianz entwirft: ich bin überzeugt, wenn er nochmals die gesammten Schriften dieser hervorragenden Männer prüft, kommt auch Kaufmann zu anderer Würdigung ihres Charakters. Ich will indessen über diesen schmerzlichen Punkt nicht mehr sagen. Von Kaufmanns antikatholischem Standpunkte aus allein begreift sich ferner seine Vorliebe für den an sich doch so unlogischen Arianismus, seine Abneigung gegen Athanasius, dem er selbst Unklarheit vorwirft. Mit Genugthuung so zu sagen erfüllt ihn, daß Ulfila ein Arianer war, daß die Germanen zuerst das Christenthum in arianischer Gestalt empfingen. Ich anerkenne voll das Verdienst Ulfila's,

die heilige Schrift in das Gothische übertragen zu haben; es ist dies eine gewaltige Geistesthat, die Bewunderung heischt; aber ich meine doch, daß Kaufmann dieselbe zu sehr feiert, denn sie hat den Gothen ja doch nicht zu einer wirklichen Schriftsprache verholfen, ihr Volksthum nicht gerettet. Ohne Rücksicht auf Ulfila's Schrift haben Gothen und Vandalen sich der lateinischen als ihrer Staats- und Urkundensprache bedient, sie dachten nicht daran, gothisch zu schreiben, ja selbst ihr Ureigenstes, ihr Recht haben sie in der fremden Zunge aufgezeichnet. Ich schließe aus dieser Thatsache, daß Ulfila's Versuch wohl auf kirchlichem Gebiete durchdrang, sonst aber die Gothen kalt ließ: er kam eben um Jahrhunderte zu früh (siehe S. 15).

Vortrefflich sind auch im dritten Buche die politischen Ereignisse, die Züge der Völker, die Noth der Zeit geschildert. Wie plastisch treten in Kaufmann's Erzählung Männer wie Theodosius, Stilicho, Alarich, Honorius, Athaulf hervor; hier ist der Verfasser wieder ganz auf der Höhe. Aufgefallen ist mir nur, daß er im dritten Capitel auch Attila bereits schildert, obschon sein Buch vorerst nur bis 419 reicht.

Als Anhang gibt Kaufmann auf S. 345—360 einen sehr lehrreichen, interessanten Essay über die Auffassungen der ältesten Geschichte von Möser bis auf Roth und Sohm.

Blicken wir am Schlusse nochmals auf das ganze Werk zurück, so haben wir auch die schöne Sprache anzuerkennen. Das Buch liest sich in allen Theilen leicht, störend wirkt nur hie und da das sichtbare Streben nach prägnanter Kürze. Auf die Sauberkeit des Druckes hat Kaufmann große Sorgfalt verwendet; außer den S. XII verzeichneten Druckfehlern ist mir nur einer aufgefallen: S. 8, Z. 12 v. o. muß es anstatt Italien Gallien heißen. Irrig übersetzt Kaufmann sodann den Namen der Lintreicher mit Linzgauer (S. 144), denn jener alamannische Stamm, der am Südostabhang des Schwarzwaldes saß, hat mit dem bodenseeischen Linzgau nichts gemein. Der letztere ist einfach der Gau am Flüßchen Linz, das jetzt schlechthin Salemer oder Uhldinger Ach genannt wird, da sein alter echter Name erloschen ist. Irrig sucht endlich Kaufmann (S. 257) einen Ueberrest der Alanen in den Osseten. Diese nennen sich nämlich selbst Iron, d. i. Iranier. Wie ihre Sitze in der Darielschlucht und an beiden Ausgängen derselben, der einzigen natürlichen Straße durch den Kaukasus, beweisen, sind diese Iron die Nachkommen einer iranischen Kolonie, welche in unbekannter Zeit zur Sicherung dieser hochwichtigen Straße im Kaukasus angesiedelt wurden.

Donaueschingen. F. L. Baumann.

